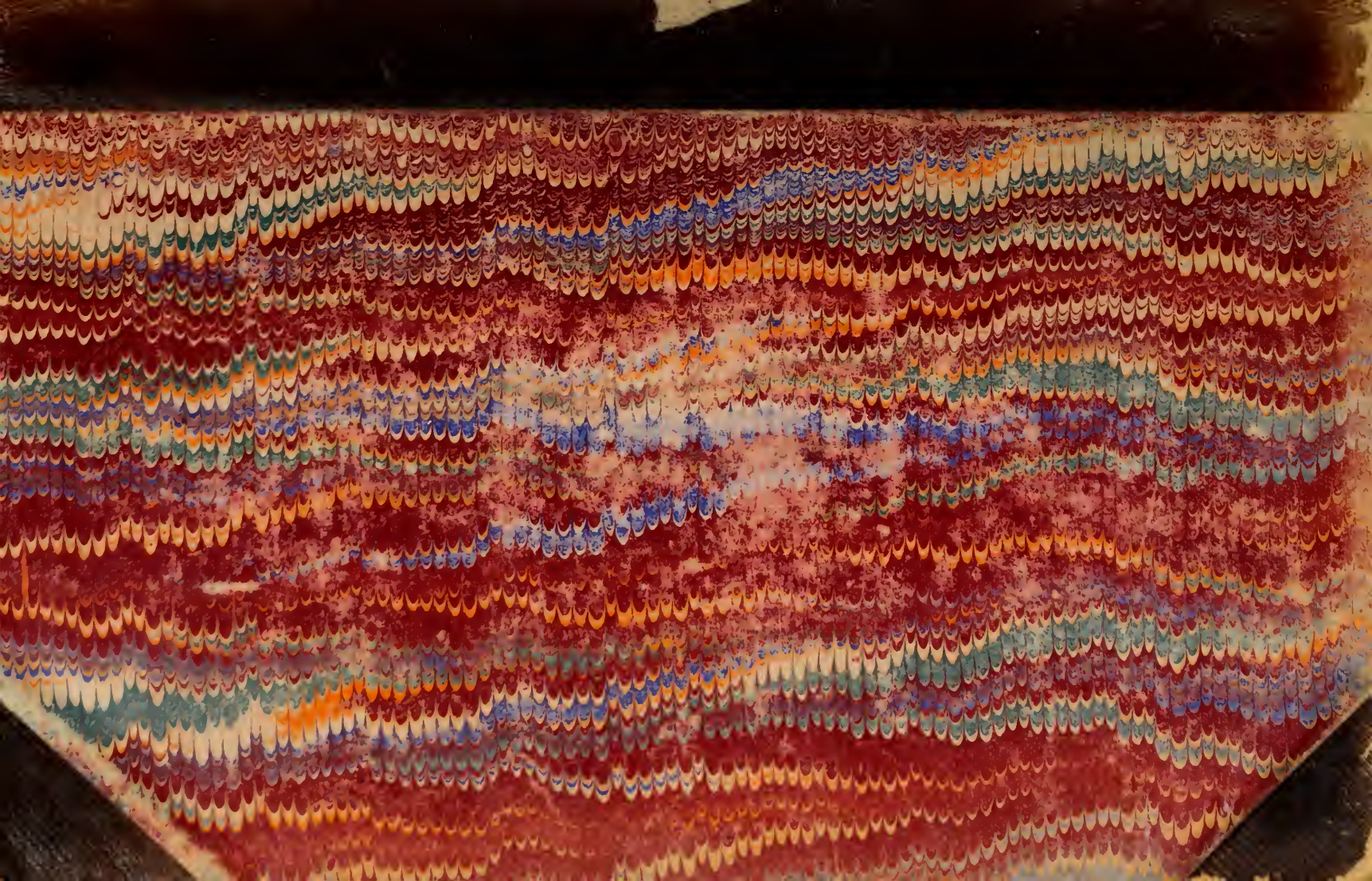

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

OSW. REDLICH, F. WICKHOFF UND H. R. v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XIX. BAND.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1898.

DB
1
V5
Bd 17

658770
8 . 5 . 57

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XIX. Bandes.

	Seite
Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers. Von M. Tangl	1
Die Promissio von Kiersy. Von Ernst Sackur	55
Alexander IV. und der deutsche Thronstreit. Von H. Otto	75
Der Plan der zweiten Heirat Napoleons. Von Anton Becker	92
Bernhard oder Sigmar? Von A. Altinger	233
Die krainischen Landhandfesten. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. Von Wlad. Levec	244
Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians. Von F. Priebatsch	302
Die Facultäten eines päpstlichen Nuntius im 16. Jahrhunderte. Von S. Steinherz	327
Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich. im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. Von Theodor Lindner	401
Die Register und Secretäre Urbans V. und Gregors XI. Von H. J. Tomaseth	417
Die Wahl Sigmunds zum römischen Könige. Von H. Schrohe	471
Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbeachtetes Dienstrecht aus dem 12. Jahrhundert. Von Alfons Dopsch	577
Die Schriften des Jordanus von Osnabrück. Ein Beitrag zur Geschichte der Publicistik im 13. Jahrhundert. Von Franz Wilhelm	615
Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Grafen von Hohenembs (1612—1619). Nach den Akten des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Von J. Loserth	676

Kleine Mittheilungen:

Die Datirung eines päpstlichen Briefes an deutsche Wahlfürsten. Von Georg Sievers	157
Ueber die Datirung des Landfriedens Herzog Otakars für Oesterreich. Von A. Dopsch	160
Zur Geschichte der Jahre 1806—1813. Von Adolf Beer	170
Zur Sendung des Grafen Görtz an den Zweibrückener Hof (Jan.—April 1778). Von Karl Obser	343
Zacharias Theobald. Von Adolf Lud. Krejčík	347

Seite

Eine eigenhändige Unterschrift des Königs Ladislaus Posthumus. Von Karl Uhlirz 517

Die letzten Tage Kaiser Leopolds I. Von Ferd. Menčik . . 518

Zur Kunde der österreichischen Ortsnamen. Von Theodor v. Grienberger 520

Ein Brief des Wiener Stadtschreibers Hanns Menestorfer vom 9. Juli 1488. Von K. Uhlirz 697

Noch einmal das Pactum mutuae successionis und die pragmatische Sanction. Von O. Weber 699

Literatur und Notizen:

Adalbert hl.. Zur Geschichte des (R. F. Kaindl) S. 535. — Albicinus et Malagola, Sarti et Fattorini: De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV (Luschin v. Ebengreuth) 355. — Arnold Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstl. Archiven z. Gesch. des deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jh. Pontificat Eugens IV. (E. v. Ottenthal) 377. — Aubert Histoire du Parlement de Paris de l'origine à Francois Ier 1250—1515 (A. Cartellieri) 365. — Baudon de Mony Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du 14e siecle (A. Cartellieri) 364. — Baumann Mittheilungen aus dem fürstenbergischen Archive I. (H. Kretschmayr) 380. — Brandi Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrh. IV. Bd. Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1555 (S. Steinherz) 383. — Buschbell Die professiones fidei der Päpste 732. — Casanova Trattative del comune di S. Gemignano con Clemente VI. dopo Benevente (1266—67) 733. — Cavazza Le scuole dell antico studio Bolognese (Luschin v. Ebengreuth) 355. — Coquelle Histoire du Monténégro et de la Bosnie depuis les origines (C. Jireček) 203. — Darmstädter Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont 568—1250 (E. v. Ottenthal) 351. — Diemar Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund (H. Witte) 717. — Erbfolge-Krieg österreichischer (A. Huber) 223. — Eubel Hierarchia catholica medii aevi 1198—1431 (E. v. Ottenthal) 546. — Guilhiermoz Enquêtes et procès (A. Cartellieri) 365. — Haake Brandenburgische Politik und Kriegführung in den J. 1688 und 1689 (A. Pribram) 719. — Halban Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine (Milkovicz) 559. — Hartmann Geschichte Italiens im Mittelalter. I. Bd. (J. Jung) 709. — Hauviller Ulrich v. Cluny 732. — Heyd Bibliographie der württembergischen Geschichte. (Th. Schön) 230. — Hieke und Horčička Urkundenbuch der Stadt Aussig bis z. J. 1526 (B. Bretholz) 376. — Jacob Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westfälischen Frieden (J. Hirn) 718. — Jecht Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. (W. Lippert) 373. — Ilwolf Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark (S. M. Prem) 576. — Ders. Franz Freiherr v. Kalchberg 1807—1890 (S. M. Prem) 576. — Kretschmayr Ludovico Gritti 735. — Krumbacher Geschichte der

Seite

Byzantinischen Literatur (J. Jung) 199. — Kupelwieser Die Kämpfe Ungarns mit den Osmanen bis zur Schlacht bei Mohács 735. — Ludwig Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jh. (M. Tangl) 713. — Matscheg Storia politica di Europa dal cominciare del regno di Maria Teresa alla sciogliersi della convenzione di Kleinschnellendorf (A. Huber) 224. Mayer und Rietsch Die Lieder des Mönchs v. Salzburg 734. — Meier Compositions- und Successions-Verhandlungen unter Kaiser Mathias während der Jahre 1615—1618 (J. Hirn) 386. — Mengozzi Il Monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite 734. — Menz Johann Philipp, Kurfürst von Mainz etc. 1. Theil (M. Landwehr v. Pragenau) 220. — Michael Englische Geschichte im achtzehenten Jahrhundert. I. Bd. (A. Pribram) 721. — Mittelschulprogramme österreichische für 1897 (S. M. Prem) 723. — Moritz Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung (J. Hirn) 385. — v. Ottenthal und O. Redlich Archivberichte aus Tirol I. u. II. Bd. (H. v. Voltelini) 368. — Paris L'estoire de la guerre sainte. Histoire en vers de la troisième croisade 1190—1192 par Ambroise (R. Röhricht) 359. — Perret Histoire des relations de la France avec Venise du XIIIe siècle à l'avènement du Charles VIII. (A. Cartellieri) 363. — Philippi Osnabrücker Urkundenbuch II. Bd. (E. v. Ottenthal) 371. — Röhricht Geschichte des Königreichs Jerusalem 1100—1291 (Hoogeweg) 555. — Rosenmund Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Oesterreich O. Redlich) 707. — Sägmüller Der Schatz Johanns XXII. 733. — Sauerland Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstl. Kurie 733. — Schäfer Württembergische Geschichtsquellen 2. und 3. Bd. (Th. Schön) 226. — Scheffer-Boichorst Zur Geschichte des XII. u. XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen (O. Redlich) 360. — Schlitter Briefe der Erzherzogin Maria Christine, Statthalterin der Niederlande an Leopold II. (F. v. Krones) 572. — Spangenberg Cangrande I. della Scala I. Theil 1291—1320 (M. Vanesa) 366. — Städtewesen deutsches, Neue Literatur (K. Uhlirz) 173. — Steinherz Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560—1572 nebst ergänzenden Actenstücken I. Bd. Die Nuntien Hosius und Delfino 1560—1561 (H. v. Voltelini) 565. — Sternfeld Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien (H. Otto) 556. — Wahl Compositions- und Successions-Verhandlungen unter Kaiser Mathias während der Jahre 1613—1615 (J. Hirn) 386. — Wien Quellen zur Geschichte der Stadt I. Abth. I. Bd. (A. Dopsch) 210. — Wild Johann Philipp v. Schönborn (K. Brunner) 222. — Wirz Quellen zur Schweizer Geschichte. Acten über die diplomat. Beziehungen der röm. Curie zu der Schweiz 1512—1552 (K. Kretschmayr) 381. — v. Wretschko Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (Luschin v. Ebengreuth) 715.

Acten u. Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs. (O. Redlich) 735

Personalien 231

Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers.

Von

M. Tangl.

Im Jahre 1742 überraschte Chrysostomus Hanthaler (geb. 1690 bei Ried in Ober-Oesterreich, 1716 Cistercienser in Lilienfeld, bis 1733 Stiftsbibliothekar, 1733—37 Subprior des Klosters Marienberg bei Güns in Ungarn, seit 1737 wieder in seinem Kloster als Provinzial-Secretär der österreichischen Cistercienser-Ordensprovinz, gest. 1754) [1] die gelehrte Welt durch die Veröffentlichung einer eigenartigen Geschichtsquelle, die Ortilo zum Verfasser haben wollte, einen der Mönche, die auf den Ruf des Babenbergers Herzog Leopolds VI. von Heiligenkreuz zur Besiedelung Lilienfelds ausgezogen waren [2]). Das Werk brachte unter angeblicher Benützung einer verlorenen Arbeit Alolds von Pöchlarn, Kaplans des Markgrafen Adalbert († 1055), zahlreiche annalistische Nachrichten über ältere österreichische Geschichte, besonders über das Haus der Babenberger, und schloss daran eigene bis 1198 reichende annalistische Notizen.

[1]) Die beste Biographie mit Aufzählung der gedruckten Werke und des noch viel umfangreicheren ungedruckten Nachlasses Hanthalers gibt jetzt P. Paulus Tobner in den Xenia Bernardina, hg. von der österr.-ungar. Cisterc.-Provinz, 3. Th. (Beiträge zur Gesch. d. Cistercienser-Stifte Rein, Heiligenkreuz, Zwettl, Lilienfeld etc.) S. 286 ff.

[2]) Notulae anecdotae e Chronica illustris stirpis Babenbergicae in Osterrichia dominantis, quam vir reverendus Aloldus de Peklarn serenissimi quondam Austriae marchionis Adalberti ab a. 1034 usque ad a. 1056 capellanus conscripsit, a Fr. Ortilone uno e primis monachis Campililiensibus sub finem seculi XII. excerptae etc. Crembsii 1742. Das Werk war dem erst einjährigen Kronprinzen Erzherzog Josef gewidmet. In der Aufzählung der Werke Hanthalers, Xenia Bernard. 3, 287 vermisse ich es.

1747 erschien der erste Band von Hanthalers „Fasti Campililienses", in denen er in breitspuriger Weise Kloster-, Landes- und Ordensgeschichte bis zum J. 1300 behandelte [1]). Ortilo bildete für die Darstellung den wichtigsten Gewährsmann, der sich mit eigenen Nachrichten besonders dort einfand, wo andere Quellen versagten, und er gelangte auch S. 1273 ff. neuerlich zum Abdruck, diesmal aber vervollständigt durch seine mit tagebuchartiger Ausführlichkeit bis 1230 fortschreitende Gründungsgeschichte von Lilienfeld. Ausserdem hatten sich mit ihm zwei neue literarische Genossen zu einem „Ternio scriptorum Austriacorum" verbündet; es waren Leupold von Lilienfeld, der, gestützt auf Notizen Richards von Klosterneuburg, eine Genealogie des Markgrafen Leopolds d. Heiligen († 1136) beisteuerte, und der Dominikaner Pernold, Beichtvater Margarethas, der Gemahlin König Heinrichs VII. und später Otakars von Böhmen, der sich ausgiebig über die Zeit des Interregnums verbreitete.

Zur Ehre der historischen Kritik muss gesagt werden, dass sich der Zweifel den neuen Autoren fast unmittelbar an die Fersen heftete. Hanthaler selbst fand es für nöthig, dem ersten Band seiner Fasti eine weitläufige Vertheidigungsschrift für die Echtheit Alolds beizufügen [2]); und gleich zu Beginn seiner Apologie (S. III) kehrt er sich mit grosser Entrüstung gegen den „ruchlosen Witz" eines Juristen, der von „Ortilo von Lügenfeld" zu sprechen gewagt hatte. Die Vertheidigung war matt und durchaus verunglückt; so konnte denn schon drei Jahre nach dem Erscheinen der Fasti Calles im Vorwort zu seinen Annales Austriae die schwersten Bedenken gegen Alold äussern. Aber am Schluss einer acht Folio-Seiten langen Polemik gegen Alold beglückwünscht er Hanthaler zur Auffindung Ortilos, Leupolds und Pernolds; das sei natürlich etwas ganz anderes [3]).

Diese Stellung gegenüber den Lilienfelder Fälschungen ist auf fast ein Jahrhundert hinaus geradezu typisch geworden: Man begnügt

[1]) Der zweite bis 1500 reichende Band folgte 1754; die Fortsetzung 1500 bis 1707 blieb ungedruckt und erliegt als Manuscript in der Stiftsbibliothek zu Lilienfeld. (Vgl. Tobner, a. a. O. 287).

[2]) Appendix apologetica sive Dialogi IX critici super notulas Ortilonis de Lilienfeld ex Aloldo Peklariensi excerptas primum editas anno MDCCXLII nunc impugnatas et propugnatas anno MDCCXLV.

[3]) Calles, Annales Austriae, Wien 1750. Vorwort (vorletzte Seite): ‚Alia ineunda erat ratio de Ortilonis rebus Campililiensibus, de Rikardo Newnburgensi et Lewpoldo Campililiensi, de Pernoldo denique Dominicanae familiae scriptore, quos omnes rara felicitate invenit et doctissimis commentariis illustravit Fastorum Campililiensium author clarissimus'. Es ist darum nicht ganz richtig, wenn Wattenbach, GQ. ⁶II, 496 schreibt: ‚Schon Calles . . . beseitigte Ortilo'.

sich mit Einzelangriffen und lässt dabei Hanthalers eigene Person vollständig aus dem Spiel [1]).

Der bezeichnendste Vertreter dieser älteren Richtung ist der junge Waitz in der ersten 1837 erschienenen Bearbeitung der Jahrbücher Heinrichs I.[2]). Der Meister exakter Quellenforschung zeigt sich schon hier in wuchtigen Keulenschlägen gegen Alold; doch meidet er jede weitere Folgerung: „Das hier gegebene Gewirr von Erdichtung und Geschichte wirklich einem Autor des 11. Jh. beizulegen, ist eine Verletzung jeder historischen Kritik. Es findet hier unbezweifelt absichtliche Täuschung und Verfälschung statt; ob diese von Ortilo herrührt, oder, was wahrscheinlicher sein möchte, ein Späterer auch seinen Namen misbrauchte, muss dahin gestellt bleiben. Den Herausgeber Hanthaler zu verdächtigen, ist wenigstens durchaus kein Grund vorhanden; er hätte sich mindestens gewiss die Vertheidigung der Angaben durch bessere Erfindung leichter gemacht".

In den späteren Neubearbeitungen beeilte sich Waitz, diese optimistische Schlussfolgerung zu widerrufen [3]). Denn inzwischen hatte die Kritik den neuen Quellen sehr viel schärfer zugesetzt. Chmel verwarf alle und wies bereits mit dem Finger auf Hanthaler als Urheber hin, ohne ihn ausdrücklich zu nennen [4]). Meiller sprach kurzweg von der „bekannten Ortilofabrik" [5]). Palacky sprach nur offen aus, was alle einsichtigen Kritiker neben ihm längst im stillen dachten, wenn er Hanthaler selbst der Urheberschaft Ortilos und Pernolds zieh [6]).

Die Chronik Pernolds stellte Wattenbach in einem eigenen ihr gewidmeten Abschnitt seiner Arbeit über die österreichischen Freiheitsbriefe ins rechte Licht [7]); er schoss zugleich den ersten scharfen Pfeil gegen Hanthaler selbst ab, indem er ihn mit einem fälschenden Nachtrag im Lilienfelder Chartular aus dem 15. Jh. in bestimmten und unbestreitbaren Zusammenhang brachte. Wattenbach räumte denn

---

[1]) So Vogel, Specimen bibliothecae Germaniae Austriacae, Wien 1783, 248 ff. und Blumberger, Anzeigeblatt der Jahrb. d. Lit. Wien 1839, 87, 41.

[2]) In Rankes Jahrb. d. deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause, S. 172.

[3]) 2. Aufl. 1863 S. 237 = 3. Aufl. 1885 S. 244.

[4]) „Die Hss. der k. k. Hofbibliothek in Wien 1841, 2, 656—57 und SB. der Wiener Akad. d. Wiss. 5, 811.

[5]) Regesten der Babenberger S. 245 A. 310.

[6]) Abhandl. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 5. Folge 1843 2, 29—30.

[7]) Archiv f. Kunde österr. GQ. 8, 105.

auch im Anhang zu seinen „Geschichtsquellen“ Hanthaler einen Ehrenplatz in der Reihe der Fälscher ein [1]).

Auf exakter Grundlage der Schriftvergleichung und in weiterem Umfange führte dann Zeissberg den ähnlichen Nachweis in der Einleitung zu seiner Ausgabe des Lilienfelder Todtenbuchs [2]). Das grösste Verdienst dieser Untersuchung ist, dass wir an ihrer Hand den Fälscher gleichsam wachsen sehen. Genealogische Studien bilden für Hanthaler den Ausgangspunkt; zunächst werden die Gedächtnistage von Angehörigen Lilienfeld nahestehender Adelsgeschlechter vielfach noch mit unverstellter Schrift ins Todtenbuch des Klosters eingetragen. Aber bald geht er weiter; in künstlich nachgeahmten Schriftzügen trägt er Namen, die er bei seinen genealogischen Untersuchungen eben benöthigt, in das Todtenbuch ein. Gleiche Entstellungen des Chartulars aus dem 15. Jh. (Cod. 58 des Wiener Staats-Archivs) — Zeugennachtragungen an 16 verschiedenen Stellen — hat Zeissberg zugleich unter steter Aufdeckung des engen Zusammenhangs mit Hanthalers Recensus diplomatico-genealogicus in einer Vollständigkeit nachgewiesen, der ich nichts hinzuzufügen habe.

Für jeden Verständigen gilt seither Unechtheit und Urheberschaft der Trugwerke als erwiesen.

Offen erhoben sich zu Hanthalers Gunsten nur wenige, unter ihnen Hormayr. Im Kartenhaus, das dieser zum Nachweis der Echtheit der österreichischen Privilegien baute, war Pernold Eckstein [3]). Im stillen aber war und ist Hanthalers Einwirkung noch immer ganz nachhaltig zu verspüren, sei es im zähen Festhalten an seinen Angaben, sei es im halben Aufgeben, wobei man hinter der unmöglichen Form noch immer einen echten und jedenfalls verwertbaren Kern vermuthet, sei es im unbewussten Nachschreiben der durch ihn verbreiteten Irrthümer, worüber Wattenbach ebenso scharfe als begründete Klage erhob [4]).

Vollständig in Ortilos Geleisen bewegt sich bis heute die Gründungs- und Baugeschichte Lilienfelds; bei Becziczka [5]) ist dies ziemlich

[1]) Deutschlands GQ. [6] II, 496.

[2]) Font. rr. Austr. II. 41, 11 ff.

[3]) Das grosse österr. Hausprivilegium von 1156 und das Archivswesen in Bayern S. 12. (Pernold als ‚unverwerflichster Augenzeuge‘).

[4]) a. a. O. 105 ‚die ganze Geschichte Oesterreichs unter den Babenbergern ist durch diese Fabrikate und die falschen Privilegien entstellt und verunstaltet, denn auch solche Schriftsteller, welche nicht selbst aus diesen trüben Quellen schöpfen, gebrauchen doch arglos aus denselben entnommene Angaben, die als Gemeingut sich an allen geeigneten Plätzen breit machen‘.

[5]) Kirchliche Topographie Niederösterreichs, 6. B. 1825.

selbstverständlich; aber auch Lübke [1]) und Lind [2]) wagten den Ortilo-Daten gegenüber auch nicht den leisesten Versuch einer Kritik. Dagegen blieb die Göttweiger-Urkunde vom 26. Juni 1218 [3]), die sehr willkommene Aufschlüsse über den Bau der Klosterkirche bietet, völlig unbeachtet. Wo Unkraut wuchert, kann der Weizen nicht gedeihen. Auch Janauschek belässt Ortilo als grundlegende echte Quelle für die Klostergeschichte und findet, dass Hanthaler mehr heftig als berechtigt angefeindet sei [4]). Umso höhere Anerkennung verdient der Standpunkt, den der Stiftsarchivar P. Tobner in den Xenia Bernardina einnimmt [5]). Er „überlässt Ortilo der Kritik" und streicht ihn stillschweigend aus der Reihe der für die Klostergeschichte verwertbaren Quellen. Leupold von Lilienfeld nahm allerdings auch er arglos hin und indem er sich bei der Chronologie der ersten Aebte an Hanthaler hält, wiederholt er die, wie ich unten nachweisen werde, grundfalschen Ortilo-Angaben.

Als zürnender und streitbarer Vertheidiger Pernolds steht jetzt nur noch Prälat Kerschbaumer da [6]). Hubers österreichische Geschichte „entsinkt seinen Händen", weil dieser eine Angabe Pernolds, „dieses gewiss zuverlässigen Zeugen", zu verwerfen gewagt hatte.

Viel unerquicklicher als der Aerger des um die Lokalgeschichte mehrfach verdienten Dilettanten ist die Haltung, die Juritsch, der neueste Geschichtsschreiber der Babenberger [7]), in der Frage einnimmt. In so und so viel Anmerkungen auf die Unechtheit Alolds, Ortilos und Pernolds zu schwören, genügt in keiner Weise; es waren auch die daraus sich ergebenden Folgerungen mit aller Schärfe zu ziehen, es war gerade für den Geschichtsschreiber der Babenberger Ehrensache, mit peinlicher Sorgfalt alle Nachrichten endgiltig auszumerzen, die sich nur auf Hanthaler und seine Hintermänner stützten. Huber hatte, als er die Genealogie des Markgrafen Leopold III. richtig stellte, vollberechtigte Klage über das Unheil erhoben, das genealogische Tabellen dadurch anrichteten, dass eine von der andern Angaben abschrieb, die

---

[1]) Der romanische Baustil in Oesterreich, Mitth. d. Centr.-Com. 3, 141 ff.

[2]) Ueber die Cistercienserkirchen, Mitth. d. Centr.-Com. 14, S. LXXXIII.

[3]) Font. rr. Austr. II. 8, 290 Nr. 27 vgl. Meiller Reg. S. 257 Anm. 382.

[4]) Origines Cisterc. 1, 212 und XXIII „Chrysostomus Hanthaler scriptor Campililiensis assiduus et indefessus olimque vehementius quam iustius impugnatus". .

[5]) a. a. O. S. 256, 277 vgl. meine Anzeige B. 16, 138 f. dieser Zs.

[6]) „Krems als Exilstadt" (Vortrag) Bl. d. Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich 1889, NF 23, S. XXIX ff.

[7]) Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, Innsbruck 1894.

zuletzt auf Hanthalers Fälschungen zurückgehen [1]). Juritsch kennt diese Abhandlung, verwerthet sie im Text, gibt aber in seiner eigenen genealogischen Tabelle die Kinder Leopolds III. genau in der grundfalschen Hanthaler'schen Reihenfolge [2]), vor allem steht der wichtigste der Söhne, Heinrich, der spätere erste Herzog, an ganz irriger Stelle. Den Eintritt Herzog Leopolds VI. in die Confraternität der Cistercienser nimmt er für bare Münze, obwohl er nur von Ortilo berichtet wird; für die Festsetzung des herzoglichen Itinerars im J. 1217 bekämpft er einen Lösungsversuch, den Ficker in der Neubearbeitung der Boehmer'schen Regesten unternommen hatte, wirft sich aber dafür halb und halb Hanthaler in die Arme, S. 441: „Wenn wir recht benachrichtigt sind, soll er schon zu Beginn der Fastenzeit im Kloster Lilienfeld vom Abte Gebhard den Segen für das glückliche Gelingen seiner Fahrt eingeholt haben". Ja wenn! War ein Zweifel, Jahrzehnte nach den Arbeiten von Wattenbach und Zeissberg, überhaupt möglich, dann ist auch ein nochmaliges Aufrollen der ganzen im Grunde längst entschiedenen Angelegenheit nöthig und berechtigt.

Indem ich hier mit meinen eigenen Erörterungen einsetze, stelle ich die Frage nach Schrift und Ueberlieferung voran; gerade sie wurde bisher einigermassen vernachlässigt, man begnügte sich mit der Versicherung Chmels, dass die Ortilo-Hs. plumper Betrug sei und dem 18., nicht dem 13. Jh. entstamme [3]).

Hanthalers Autoren arbeiten nicht ganz gleichartig. Pernold schreibt nur Zeitgeschichte, hat also keinen Hintermann; Leupold von Lilienfeld aber, der sich 1355 [4]) verpflicht fühlt, zur bevorstehenden Heiligsprechung des Markgrafen Leopold sein Scherflein beizusteuern, schöpft aus Richard von Klosterneuburg, einem Chorherrn, der „gleich nach dem Tod des frommen Markgrafen" geschrieben hatte, und Ortilo

---

[1]) Zur Genealogie der Markgrafen von Oesterreich, in dieser Zeitschrift 2, 382 ff.

[2]) Nur Agnes und Heinrich wurden umgestellt, der auch in Urkunden bezeugte Sohn Ernst ausgelassen.

[3]) Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien 1841, 2, 656—57 ähnlich SB. der Wiener Akad. d. Wiss. 5, 811 „Ortilo ist augenfällig unterschoben, ein Schüler der Diplomatik wird das angebliche Autograph als einen und zwar plumpen Betrug erkennen". Vgl. auch Blumberger a. a. O. S. 41.

[4]) Dies die Jahreszahl, die Hanthaler druckt, während der neue Hss. Katalog von Lilienfeld (Xenia Bernard. 2. Abth. 1, 501) zum Cod. Nr. 58 das Jahr 1351 bringt. Das Recht steht, wie ich mich inzwischen durch Einsichtnahme der Handschrift überzeugte, auf Seite Hanthalers.

fusst für die ältere Zeit auf der Chronik Alolds von Pöchlarn. Wir haben also nicht 3 sondern 5 Autoren, und unser nächstes Interesse wendet sich begreiflicherweise den beiden ältesten zu. Ortilo und Leupold haben als offenherzige Männer über den Verbleib ihrer Quellen erschöpfenden Aufschluss gegeben. Alolds Chronik verbrannte, nachdem es zuvor geglückt war, davon Abschrift zu nehmen; diese Abschrift sah und benützte Ortilo in seinem Mutterkloster Heiligenkreuz, bis auch sie eines Tages ein Raub der Flammen wurde. Ein Häuflein Asche und Ortilos Excerpte waren die einzigen Ueberreste vom Werk des ältesten österreichischen Geschichtsschreibers![1])

Ganz ähnlich gieng es ein Jahrhundert später mit Richard von Klosterneuburg. Leupold, seit 1330 Mönch in Lilienfeld, von Geburt aber ein ehrenwerter Klosterneuburger, hatte Richards Chronik daselbst noch im Besitze seines Grossvaters gesehen und, wie wir annehmen müssen, auch excerpirt. Und das war ein grosses Glück; denn 33 Jahre, bevor er nun in der Einleitung des Kanonisationsprocesses eine günstige äussere Gelegenheit erblickte, sein gewichtiges Wissen in dem einen Band Heiligenleben einzutragen, am Feste Kreuzerhöhung, waren Stadt und Stift Klosterneuburg ein Raub der Flammen geworden, Richards Geschichtswerk natürlich mit[2]).

Doch flüchten wir uns von der Betrachtung dieser gehäuften Brandunglücke, und trösten wir uns über die empfindlichen Verluste durch den ansehnlichen Bestand des noch Vorhandenen. Vor allem hat ja Ortilo selbst allen Elementarereignissen tapfer widerstanden, er liegt uns heute im Cod. lat. 635 der Wiener Hofbibliothek vor. Es ist ein Büchlein von 42 Blättern kleinsten Formats (12·7 × 9 cm), die in Lagen von je zwei Doppelblättern, also Halbquaternen, geheftet sind; das Pergament ist ungleichartig, anscheinend von unbeschriebenen Blättern verschiedener Güte zusammengesucht. Das Linienschema beschränkt sich auf je zwei horizontale und vertikale Linien, die den Text rings umsäumen.

---

[1]) S. die Vorrede Ortilos, Fasti 1, 1275—76; wie man nach diesem Ungeheuer von angeblich mittelalterlicher Historiographie jemals auch nur eine Zeile Ortilos ernst nehmen konnte, ist kaum fassbar. Fasti 1, 23 hetzt Hanthaler durch ganz mysteriöse Andeutungen die wissbegierigen Forscher auf eine möglicherweise noch vorhandene zweite Alold-Hs.

[2]) S. Leupolds Vorrede, Fasti 1, 1308. Den Brand meldet die Contin. Claustroneoburg. V. SS. 9, 735 ad a. 1330 (= Pez, SS. rr. Austr. 1, 727) „Combustum est claustrum in exaltatione sancte crucis una cum civitate". Thatsächlich fällt das Ereignis ins J. 1318 s. a. a. O. Anm. 89; die angebliche Differenz von 33 Jahren hat sich Leupold wohl nicht ganz genau ausgerechnet.

Die Schrift veranschauliche ich durch Tafel I der beigegebenen Facsimiles, das f. 8′ und 9 der Hs. wiedergibt[1]). Sie verräth sich im Gesammtcharakter wie in jeder Einzelheit als eine der ungelenksten Nachahmungen. So soll 1230 ein Mönch schreiben, der nach seinem eigenen Geständnis berufsmässig Bücher kopiert? Nichts von der gewandten, zierlichen Minuskel des 13. Jh., nichts von der fortgeschrittenen Schaftbrechung[2]). Kürzungen sind höchst spärlich angewandt; die wenigen aber lassen erkennen, dass dem Schreiber das ganze Kürzungssystem ungewohnt und fremd war; so wird beständig das tironische Kürzungszeichen für er für die Endsilbe ur verwendet. (Facs. S. 1 Z. 2, 8, S. 2, Z. 5); f. 8′ begegnet ganz ungewöhnlich sacto, f. 10 sanct9, f. 19′ ppem für principem, f. 21′ graam für gratiam; und das zur Zeit weitestgehender Durchbildung, zugleich aber noch vollkommen schulgerechter Anwendung des Kürzungswesens! Die Krone setzt dem ganzen der Gebrauch der eckigen Klammern zur Kennzeichnung der Parenthese auf, was bereits Chmel gebührend brandmarkte[3]). (Facs. S. 1 Z. 21, S. 2 Z. 13). Damit steht nur im schönsten Einklang, dass der mittelalterliche Historiker, gegen den Ortilo in diesem Einschub zu Felde zieht, wie wir später sehen werden, in der zweiten Hälfte des — 15. Jh. schrieb! Weitere Erörterungen über einzelne Buchstabenformen spare ich mir noch für später.

Soviel über Ortilo; wo aber stecken Pernold und Leupold? Hanthaler selbst hat hier zu weiterer Nachforschung eine willkommene Handhabe geboten. Es ist ein 1732 von ihm begonnener Handschriften-Katalog von Lilienfeld, heute Cod. 499 (früher III. 28) der Wiener Universitätsbibliothek, auf den zuerst Zeissberg in höchst verdienstvoller Weise aufmerksam gemacht hat[4]). Hanthaler hat damit zugleich eine geradezu vernichtende Waffe gegen sich selbst geschmiedet; denn der Katalog enthält in seinem ursprünglichen Bestande die bekannten Trugwerke noch nicht. Erst ein Nachtrag (p. 113 ff.) bringt

[1]) Es war beabsichtigt, Lichtdrucke zu geben, infolge eines Misverständnisses wurden jedoch Zinkotypien hergestellt; ich hoffe, dass sie für unsere Zwecke ausreichen.

[2]) Ganz kostbar ist die Beschreibung, die Hanthaler Fasti 1, 21 c von der Ortilo-Hs. gibt: „Character eiusdem unius perpetuo manus neque elegantissimus neque deterrimus est". Die grosse Ungleichartigkeit des Pergament beeilt er sich selbst hervorzuheben und zu erklären.

[3]) Hss. der Wiener Hofbibliothek 2, 656—57.

[4]) a. a. O. 17. f. Ueber den dem klaren Schriftbefund widersprechenden Bericht Hanthalers Fasti 1, 790 handle ich unten gegen Schluss dieser Abhandlung

die neu entdeckten Quellen als „Supplementum ad classem Historicorum". Nr. 445[b]: Leupold von Lilienfeld „in fol. memb. s. XIV. pag. unica. Nobile hoc fragmentum tam curtae alioquin historiae Leopoldinae reperitur folio ultimo voluminis apud nos I^mi membranei quod continet vitas SS^rum Januarii ac Februarii medii. Als 452[b] ist Ortilo nachgetragen („in 12° membr. s. XIII. p. XLII") als Nr. 453[b] Pernold („in fol. membran. pag. IV. sac. XIII". „Magno errore compactoris haec nobilis chronica turbidissimorum et obscurissimorum in Austria temporum quam unica plagula folii maioris charaktere parvo et columnis discreta complectitur, inserta est medio apparatus Joannis Andreae, facti in Librum VI. Decretalium.

Dem entsprechend ist p. 79 zu Cod. 378 (Andreae Joannis iur. canon. apparatus in Librum VI. Decretal. f. max. s. XV. fol. XXIV) nachträglich bemerkt: Medio huius voluminis magno compactoris errore inserta est chronica acephala fr. Pernoldi ord. Praed. N. 453[b] vide p. 114.

Lilienfeld war erst in der letzten Zeit K. Josefs II. (1789) und nur ganz vorübergehend der Auflösung verfallen; schon am 28. April 1790 war die Neuerrichtung wieder durchgeführt [1]). Das eine Jahr hatte zwar genügt, manches Werthvolle aus Archiv und Bibliothek des Stiftes zu verschleppen — (Staatsarchiv, Hofbibliothek und Universitätsbibliothek in Wien theilen sich heute in die immerhin ganz ansehnliche Beute) — in der Hauptsache aber sind die Bestände in Lilienfeld selbst heute leidlich vollständig erhalten, und das seit kurzem in den Xenia Bernardina veröffentlichte Handschriftenverzeichnis [2]) gab willkommene Gelegenheit mit Hilfe der Hanthaler'schen Angaben die heutigen Signaturen festzustellen. Ganz sicher gelang dies bei Leupold. Hanthalers Codex 445 entspricht heute der Hs. Nr. 58, und hier steht denn auch zu fol. 151′ „eine kurze Biographie und Genealogie des heil. Leopold, geschrieben von dem Lilienfelder Mönch Leopold von Neuburg" verzeichnet. Ein Besuch in der Stiftsbibliothek zu Lilienfeld, bei dem mir der hochw. Herr Stiftsbibliothekar P. Kubin freundlich an die Hand gieng, brachte das längst erwartete Ergebnis: Leupold, der Historiker von 1355, schreibt genau so wie Ortilo, der Greis von 1230. Statt vieler Einzelheiten führe ich nur das hervorstechendste

[1]) Tobner, Lilienfeld, in Xenia Bernardina 3. Th. 273.

[2]) Xenia Bernardina P. II. Die Handschriften-Verzeichnisse der Cistercienserstifte Reun in Steiermark etc. S. 481 ff.: Hss. des Stiftes Lilienfeld von P. Konrad Schimek; über die Verluste a. a. O. 484.

Merkmal an: Zu „Otto natus a. d. MCIX“ etc. (Hanthaler, Fasti. 1, 1311) folgt als Schluss in Parenthese: [Obiit X. kl. Octobr. an. MCLVIII.], und der Vermerk steht genau innerhalb derselben eckigen Klammern wie die berühmten „Interiectiones Ortilonis“; es ist die Eigenthümlichkeit, die unter allen mittelalterlichen Schreibern nur Ortilo und Leupold mit einander gemein haben! [1])

Ueber den Verbleib der Pernold-Hs. vermag ich noch keinen endgiltigen Aufschluss zu geben. Cod. 378 (nach Hanthaler'scher Zählung), in den durch den Irrthum des Buchbinders Pernold mitten hineingerathen ist, zählt nur 24 Blätter, kann also unmöglich die ganze umfangreiche Summa des Johannes Andreae über den Liber Sextus enthalten. Dies wird auch von Hanthaler zugestanden und durch nähere Angaben erläutert: „Initium: Quoniam praeposterus est ordo prius humana subsidia etc. Neque integer neque dimidius est hic apud nos apparatus solum pertingens usque ad rubricam de praescriptionibus“. Die heutige Stiftsbibliothek enthält unter ihren Hss. nur eine und zwar vollständige Summa des genannten Canonisten, es ist Cod. 225 = Nr. 386 bei Hanthaler; und diese Hs. ist, wie ich mich durch den Augenschein überzeugte, frei von jeder fremdartigen Zuthat. Ein weiteres Fragment der Summa aber sowie die Chronik Pernolds sind in dem neuen, sorgfältig gearbeiteten Hss. Katalog bestimmt nicht verzeichnet.

Das Nächstliegende wäre, Pernold dort zu suchen, wo Ortilo sich findet; allein es ist mir bisher nicht gelungen, die Spuren des Glossenfragments und der Pernold-Chronik im Hss. Katalog der Wiener Hofbibliothek zu entdecken. Wir müssen uns vorläufig mit einer Schilderung der Pernold-Schrift begnügen, die Hanthaler Fasti 1, 789 gibt: „charactere seculi XIII plano satis sed parvo et atramento valde pallente“; das passt nun merkwürdig gut auch auf Ortilo und Leupold, auch sie schreiben mit verblasster, graubrauner Tinte. Wahrscheinlich haben wohl alle drei ihre Federn ins gleiche Tintenfass getaucht!

Zur Entschädigung gestatte ich mir aber ein anderes Produkt der berühmten Ortilo-Schreibschule vorzuführen. Wattenbach und Zeissberg hatten, wie schon oben erwähnt, zuerst Hanthaler auch über das Scriptoren-Kleeblatt hinaus auf die Finger gesehen und ihm mala fides bei Benützung des Lilienfelder Chartulars aus dem 15. Jahrh. nachgewiesen. Ein gleiches kann ich für das ältere Chartular s. XIII. nachholen. Es ist dies Cod. lat. 13424 der Wiener Hofbibliothek (membr. 8°, 14·5 × 11 cm, 193 fol., dazu zum Schluss noch 5 Papierblätter). Voran gehen 4 Bl. Index mit einem Vorwort, das über die Anlage des Chartulars nach

[1]) Vgl. das Facs. auf Tafel II und meine zu Bemerkungen unter S. 54 (Nachtrag).

Ausstellergruppen Aufschluss gibt. Auf die Papsturkunden folgen die der Kardinäle, Bischöfe und geistlichen Würdenträger, an sie reihen sich die Diplome der Kaiser und Könige, die Urkunden der Landesfürsten und endlich die des niederen Adels. Die jüngsten Urkunden sind: K. Rudolf v. Habsburg 1277 Sept. 26 und eine Privaturkunde von 1277 August 13; unmittelbar oder bald nach diesem Jahre muss die Anlage des Chartulars erfolgt sein. Die Schrift ist sorgfältig und weist die kleine zierliche Minuskel des 13. Jh. auf. In der zweiten Gründungsurkunde nun Herzog Leopolds VI. von 1209 April 13 (Meiller, Regesten S. 101 Nr. 75) ist in der Zeugenreihe nach „Ortolfus de Ronnenberch" mit schwärzerer Tinte über der Zeile nachgetragen „et Ortolfus filius suus".

Die Schrift dieses Nachtrages erinnert lebhaft an ähnliche Beifügungen des späteren Chartulars, und der Betrug wird ganz offenkundig dadurch, dass sich das Einschiebsel in der im Stiftsarchiv zu Lilienfeld erliegenden Urkunde nicht findet. Hanthaler aber schaltet im Abdruck der Urkunde (Fasti 1, 598) den Nachtrag ruhig in den Text ein und Recensus 2, 229 verwertet er ihn zu genealogischen Zwecken, da er einen Ortolfus III. de Ronneberch et Roetelensteine als wichtiges Bindeglied benöthigt.

Die dritte Urkunde Herzog Leopolds für Lilienfeld, Meiller Nr. 155, über die ich später noch eingehend zu sprechen habe, ist heute weder im Or. noch im jüngeren Chartular sondern nur im ältesten Kopialbuch erhalten [1]). Es müsste Wunder nehmen, wenn die günstige Gelegenheit nicht gründlich ausgenützt wäre; das ist denn auch der Fall: in der Zeugenreihe ist nach „Hainricus de Mainberch" über der Zeile „Stephan (so, nicht Stephanus!) de Hohenberg" und nach „Fridericus de Pettouia": „Volchwinus de Oede et Heinricus filius eius" nachgetragen [2]). Die ganz verschiedene Tinte beider Nachträge zeigt deutlich, dass sie nicht in einem Guss erfolgten (was bei ehrlicher Nachbesserung bei Collationierung des Or. sicher der Fall gewesen wäre), sondern je nachdem sie sich als wünschenswerth herausstellten. Die Erklärung gibt wie immer Hanthaler selbst. Weder in Meillers Regesten noch in den irgend herbeizuziehenden Urkundenbüchern begegnen in jener Zeit ein Stephan von Hohenberg oder Volchwin von Oede, wohl aber bei Hanthaler, Recensus 2, 28 in der Genealogie der Herren von Hohenberg: „Ordimur hoc schema ab illo Stephano, qui omnium Hohenbergicorum primus in chartis nostris an. 1219 occurrit". Ähnlich Recensus 2, 134 zu Volchwin von Oede: „miles d. Hartuidi de

[1]) Unten Beilage I.

[2]) Es ist Meiller nicht genug zu danken, dass er diese Verunstaltungen aus den Zeugenreihen seiner Regesten von Anfang an mit scharfem Blick ausschied.

Oede et Heinricus filius testati sunt Leopoldo VII. duci Austriae ac Stiriae fundatori nostro in donatione praedii Eschenawe. In Wienna non. oct. 1219".

Dies sind aber auch die einzigen gegenüber den zahlreichen Zusätzen im Cod. 58 des Wiener Staatsarchivs recht geringfügigen Interpolationen von Zeugenreihen, die ich im älteren Chartular nachzuweisen vermag, wenn nicht in unserer Hs. von unberufener Hand noch ganz anders gearbeitet wäre. Nach den einzelnen Abtheilungen des Chartulars sind von erster Hand stets mehrere Blätter zu Nachträgen freigelassen die denn auch später von wechselnden Händen im 14. und 15. Jh. erfolgten [1]). Eine Gruppe von Nachträgen erregte aber auf den ersten Blick meinen Verdacht; es sind drei Privaturkunden, die p. 71—75 unmittelbar auf die Abturkunden folgen und die bereits Zeissberg als „von der Hand eines Fälschers" herrührend bezeichnet hatte [2]). Eine nähere Untersuchung nun lässt hier das Walten der Hand, die Ortilo und Leupold das Leben schenkte, deutlich erkennen. Aus den beigegebenen Schriftproben (Tafel III) ist besonders die Ungelenkheit der ersten Eintragung und ihre Gleichheit mit der Ortilo-Schrift bestimmt zu ersehen. Besser gelungen scheint auf den ersten Blick die zweite auf dem Facsimile abgebildete Urkunde; der Fälscher versucht hier mit einigem Geschick der ersten Hand des Chartulars im Schriftcharakter nahezukommen. Hanthaler gibt sogar eine genaue Altersbestimmung dieser Eintragung: Recens. 2, 289 A. a. erklärt er, die Urkunde sei „post initium seculi XIV" eingetragen. Eine genauere Nachprüfung zeigt allerdings sofort, dass von „initium sec. XIV" nichts, umsomehr aber vom „post" wahrzunehmen ist. Die Fälschung verräth sich besonders an einzelnen ganz misglückten Buchstabenformen; so gleich S. 1 Z. 23 an der unmöglichen Initialform des Q. Z. 22 und später wiederholt an der Bezeichnung des Umlauts bei Töpil, an der Schreibung des Doppel-s mit fs (S. 1 Z. 25, S. 2 Z. 7, 10). Gleiches Doppel-s findet sich, wie ich gleich hier bemerke, auch im Ortilo f. 12 „clarifsimus Trevirensium presul". Die Kürzung des ur in retineatur (S. 1 letzes Wort) bringt gegenüber der Ortilo-Hs. eine Variante, von der richtigen Form ist sie aber ebenso weit entfernt. Die Mainskel-Buchstaben S. 2 Z. 13 in Cysterciensis und Z. 16 in Grufflinge zeigen nur, dass der Schreiber sich der feinen aber sehr bestimmten Merkmale, die C und E, G und S scheiden, nicht

[1]) Als Curiosum sei erwähnt, dass auf S. 65 von Hand s. XV. die Privilegien Caesars und Neros eingetragen sind. (Die zwen hernach geschriben brieff ligent in der fürsten von Osterreich kamer mit guldein insigeln).

[2]) Font. rr. Austr. II. 41, 39.

bewusst ist; dieselbe Form die hier und S. 1 Z. 14 für G verwandt ist, erscheint im Ortilo-Facs. S. 2 Z. 17 für S. Die Verwendung von j in alicuius (S. 2 Z. 2—3) ist ein kleines aber bezeichnendes Detail. Gemeinsam zwischen Urkundennachträgen, Ortilo- und Leupold-Hs. ist ausser dem allgemeinen Ductus die Form des g; der eckige Ansatz an der Bauchung des g ist geradazu charakteritisch; gemeinsam sind Form und Stellung des tironischen Kürzungszeichens für us, ebenso das ganz absonderliche tironische et, häufig im Ortilo (s. das Facs.) und in der dritten Urkunde (Chart. p. 75 vorletzte Z. et ius in dictam curtem); ebenso gleichartig untereinander und von der gewohnten Form abweichend begegnet das tironische con im Chartular p. 74 „nemine contradicente" und im Ortilo p. 5 „consideraret". Eigenthümlicher Unfug ist mit der Kürzung für pro getrieben; sie ist entweder an ganz bedeutungsloser Stelle (Tafel II, S. 1 Z. 5, 9, 11) oder irrig für prae angewandt; so in der letzten Urkundeneintragung (Chart. p. 14: „psencium" und Ortilo f. 14: „hic ego Aloldus ꝑbiter" (für presbiter).

Ich bemerke endlich, dass auch die Nachtragungen einzelner Namen im Chartular aus dem 15. Jh. in Zug und Einzelformen an unsere Urkunden und Ortilo lebhaft erinnern.

Inhalt und Fassung der Urkunden, die ich unten als Beilage II—IV abdrucke, sind ihrer Schrift durchaus würdig. In der ersten Urkunde v. J. 1190 verpfändet Wolfger v. Arnberg dem Wichard v. Altenburg für ein Darlehen von 20 Pfund Wiener Pfennige auf die Dauer von 8 Monaten seinen Hof zu Hainfeld an der Gelsen. Würde das Pfand innerhalb der festgesetzen Frist nicht eingelöst, so sei es Wichard zu eigen verfallen. Da aber das genannte Gut herzogliches Lehen sei, das Wolfgers Vater Offo von Herzog Leopold erhalten hatte, so verpflichte er sich, im Falle der Nichteinlösung dem Herzog von dem Handel Mittheilung zu machen und ihn zu bitten, das Lehen dem Wichard zu übertragen. Folgen Datirung, Zeugen und eine Nachschrift: Auch Wichards Gemahlin Gisela habe dem Darlehen zugestimmt und trete daher auch in alle besitzrechtlichen Ansprüche ihres Mannes. „Zeugen wie früher".

Die ganze Rechtshandlung steht in dieser Gestalt einzig da; ebenso vergriffen ist die Fassung. Besitzverpfändung auf so kurze Zeit wäre 1190 zwischen österreichischen Ministerialen — wenn überhaupt — so sicher in der schlichten Form der Notitia beurkundet worden; auch war man in der Höflichkeit des Urkundenstils noch nicht so weit gelangt, sich gegenseitig als „honorificus vir" zu bezeichnen. Die Urkunde fällt vor die Gründung Lilienfelds, und Hanthaler hielt es selbst für

nöthig, näher zu begründen, wieso sie später nach Lilienfeld gerathen sei. Recens. 1, 253 A. a erklärt er, es sei dies 1368 geschehen, als Konrad v. Arnberg seinen Besitz zu Hainfeld an das Kloster verkaufte. Damit kam er aber vom Regen in die Traufe. Dass 1368 der Hainfelder Besitz in Händen der Arnberger war, beweist, dass es, die Echtheit der Urkunde selbst vorausgesetzt, nicht zur Besitzübertragung an die Altenburger kam, dass also die Rückzahlung innerhalb der stipulierten Frist erfolgt sein musste. Damit hatte aber auch die Urkunde jede weitere Rechtswirksamkeit verloren, sie gelangte nach Hanthalers eigener Annahme in die Hände des Ausstellers zurück. Dass in dessen Familie das Pergament, das keinerlei Rechte verlieh sondern nur an längst eingelöste Verpflichtung mahnte, durch zwei Jahrhunderte aufbewahrt worden wäre, klingt mehr als unwahrscheinlich.

Das Schwergewicht dieser und der folgenden Urkunden liegt in den Namen.

Die beglaubigte Reihe der Arnberger beginnt mit Konrad, der in der zweiten Gründungsurkunde Herzog Leopolds VI. v. J. 1209 als Zeuge erscheint. Ahn und Urahn (Wolfger und Offo) sind hinzu erfunden [1]).

Wichard von Altenburg und seine Gemahlin Gisela sind sonst unbekannt; neben unserer Urkunde gedenkt ihrer nur — Ortilo zum J. 1209, der bei Gisela noch den Familiennamen vom Wildeck beizufügen weiss [2]). Auch hier ist für die zuerst 1209 erscheinenden Konrad und Leuthold v. Altenburg ein Elternpaar nachträglich erdichtet.

Nun zur Zeugenreihe: sie wird eröffnet durch Ortolfus de Ramsensteine et filii sui Chunradus in Ramsensteine et Cholo in Weizzenberg (Rabenstain und Weissenburg, beide bei Kirchberg a/d Pielach). Die Namen sind auch sonst zu belegen. Ein Ortolf v. Rabenstain erscheint als Zeuge in der Urkunde Leopolds VI. für das Kloster Metten von 1198 Aug. 18 [3]) und bedeutend früher in Urk. Bischof Konrads v. Passau 1157 Nov. 28; aus letzterer Urkunde kannte ihn Hanthaler [4]). Konrad v. Rabenstain erscheint nach Meillers Regesten zwischen 1207 und 1230 wiederholt als Zeuge. Cholo von Weissenburg identificiert Hanthaler mit dem in der Urkunde Leopolds VI. für Zwettl v. J. 1213

[1]) Hanthaler, Recens. 1, 252.

[2]) Recens. 1, 241 vgl. auch Recens. 2, 351; Wichard und Gisela eröffnen hier auch den Stammbaum der Altenburger. Die richtig gestellte Genealogie des Geschlechtes gibt Zeissberg, Font. rr. Austr. II. 41, 18 ff.

[3]) Meiller, Reg. 81 Nr. 6.

[4]) Recens. 2, 208, 339 ff.

recte 1214 erscheinenden Cholo de Wessenberg [1]). Hanthalers Eigenthum ist die Feststellung der allein auf unsere Urk. gestützten Genealogie. Gerade hier aber können wir ihn des Irrthums offen überführen. Wir kennen das Verwandtschaftsverhältnis sehr verlässlich aus einem Heiligenkreuzer-Original v. J. 1209 [2]): Ortolfus de Rammensteine et Chunradus frater eius: Ortolf ist also Konrads Bruder, nicht Vater, wie unsere Urk. glauben machen will; umgekehrt ist die von Hanthaler angenommene Identität mit dem 1157 vorkommenden Ortolf kaum aufrecht zu halten.

Es folgen: dominus Herrand Stuchse et Albero filius suus. Albero Stuchs von Trautmannsdorf erscheint zu Beginn des 13. Jahrh. wiederholt als Zeuge, unter anderem in der Gründungsurkunde für Lilienfeld; der Vater Herrand aber ist mit Hilfe unserer Urkunde hinzu erfunden. Gerade bei Aufstellung der Genealogie dieser Familie hat sich Hanthaler allzu offen in die Karten blicken lassen. Er schätzt sich (Recens. 2, 294) „non paulo feliciores . . chartis nostris, ubi complures anteriores Stuchsios et quidem percommodo genealogiae filo semper patres cum filiis legimus eosque cum voluptate non minima memoriae posthumae restituimus". Ja, dieses „percommodum genealogiae filum", das stets so bereitwillig „Väter und Söhne" stellt, auch wenn es, wie wir eben sahen, zufällig Brüder waren! Auch dem geschickten Spieler ab und zu tüchtig auf die Finger zu klopfen, gewährt „voluptatem non minimam", wie gleich in folgendem Fall: Hanthaler führt in seiner Genealogie der Stuchse von Trautmannsdorf Rec. 2, 294 noch einen anderen Herrand an: „Herrandus Stuhsse de Trautmanesdorffe (alter a superiore ac iunior) subscriptus novae donationi Leopoldi ducis. Wienn. die 7. Octobr. anno MCCXIX". Das Citat ist vollständig aus der Luft gegriffen: Herrand steht weder hier noch sonst in der Zeugenreihe. Hier hat sich Hanthaler sogar der Mühe der Interpolation überhoben, die er doch sonst gerade bei dieser Urkunde nicht scheute. Dass dies bei ihm nicht harmloses Versehen, sondern wiederholt angewandtes System ist, hat bereits Zeissberg nachgewiesen [3]).

„Wernherus de Zelchingen et Ulricus filius suus". Den Namen Wernhers kannte Hanthaler aus der Urkunde B. Konrads v. Passau vom

---

[1]) Linck, Annal. Austrio-Claravall. 1, 260, Meiller Reg. 113 Nr. 116. Die richtig gestellte Genealogie der Weissenburger s. bei Zeissberg, Font. rr. Austr. II. 41, 59.

[2]) Weis, UB. v. Heiligenkreuz Font. rr. Austr. II. 11, 40, zuvor bereits Pez, Thesaur. anec. 2, 67 Nr. 112 jetzt auch Lampel, UB. v. St. Pölten 1, 32 Nr. 22.

[3]) Font. rr. Austr. II. 41, 16.

J. 1157 [1]: es galt noch, das „percommodum genealogiae filum" zwischen Wernher von 1157 und Ulrich von 1209 festzustellen, und dies besorgte unsere Urkunde.

„Otto miles de Czinczendorf", ein sonst niergends bezeugter Ahnherr der Zinzendorfe, den Hanthaler, Rec. 2, 380 ausschliesslich aus unserer und der nächst zu besprechenden Urkunde gewinnt.

„Dominus Erchengerus de Landse [2] princerna". Erchenger von Landsee ist ein Halbjahrhundert durch in Herzogsurkunden häufig nachweisbar, obwohl ihn Hanthaler sonst nur noch aus einer Lilienfelder-Urkunde v. J. 1242 zu kennen scheint. (Rec. 2, 58). Ganz harmlos ist die Sache aber auch hier nicht, denn das Schenkenamt, das ihm hier unbefugt verliehen ist, hat er niemals bekleidet.

Die zweite und dritte Urkunde (Beilage III, IV) sind Schenkungsurkunden an Lilienfeld, die den doppelten Zweck verfolgen, einmal zur Baugeschichte des Klosters beizutragen und dann wieder kräftig in Genealogie zu machen.

In der einen, angeblich vom 29. Dec. 1238, schenkt Wichard von Topel mit seiner Frau Brunhild und seinen beiden Söhnen Ulrich und Heinrich für das Seelenheil seiner Eltern Heinrich und Elisabeth dem Kloster Lilienfeld genannten Besitz zum Bau einer Mauritiuskapelle im Seitenschiff der Kirche. Die Urkunde ist von Hanthaler gründlich ausgenützt. Fasti 1, 875 muss sie das Kapitel „Res monasterii" für das Jahr 1238 ganz allein bestreiten, Recens. 2, 288 folgt der genealogische Commentar, speciell auf S. 290 die Aufzählung alles dessen, was aus der Urkunde zu lernen sei. Sechs Angehörige ein und desselben Geschlechtes, davon vier nur hier genannt und um zwei Generationen weiter hinaufreichend, als man bis dahin nachzuweisen vermochte, ist in der That nicht wenig! Der Name „Wichardus dictus Töpil ex domo de Pahe" ist ein Unding; die Herleitung des Geschlechts von denen „von Bach" ist lediglich Hanthaler'sche Construction; die zahlreich nachweisbaren Angehörigen des Geschlechts erscheinen stets als Herren von Topel [3], die nur durch unsere Urk.

---

[1] Recens 2, 372—73. Wernherus de Celkingen jetzt auch in Urk. Bischof Wolfgers v. Passau v. J. 1197, Lampel, UB. von St. Pölten, 1, 29; nach einer Aeusserung Rec. 2, 58 A. a kannte übrigens Hanthaler das Archiv von St. Pölten („neque in Mellicensi aut Hippolytano archivio superest").

[2] Auch die modernisierte Namensform fällt auf; in gleichzeitigen Urk. lautet sie stets ‚Landeser' oder ‚Landesere'.

[3] (Topl, Topel) vgl. die Citate im UB. v. St. Pölten und im Lilienfelder Nekrolog, a. a. O.; ferner Becker, die Herren von Topel in Niederösterreich, Bl. d. Vereins f. Landesk. von NOe. 15, 74 ff., der die Urkunde noch arglos verwertet.

belegte Form „Töpil“ und das sinnlose „dictus“ verdanken ihr Dasein nur der ganz irrigen Herleitung des Namens durch Hanthaler. Durch Lampels UB. von St. Pölten 1, 50 haben wir neuestens allerdings einen bisher unbekannten älteren Geschlechtsgenossen kennen gelernt, unglücklicherweise ist es aber keiner von den Hanthaler'schen sechsen sondern ein „Rudgerus de Topl“ (1235).

Die Zeugenreihe bemüht sich theilweise wieder um dieselben Familien wie die frühere Urkunde.

„Nicolaus Stuchse de Trautmanstorf Herrandi filius et filii sui Hector et Herrand“: wieder ein „percommodum genealogiae filum“, leider nur durch unsere Urkunde bezeugt und nur durch Hanthaler, Rec. 2, 294 verwertet. Wie es mit Herrand, dem angeblichen Vater des Nikolaus Stuchse, steht, habe ich bereits oben dargelegt.

„Heinricus de Winckil, Ortlibus et Hadmarus filii sui, item Ulricus de Winchil et Albero de Winckil“, verwertet von Hanthaler Recens. 2, 360 mit Berufung auf unsere Urkunde. Als Haupt der Familie erscheint in Herzogsurkunden vom 1180—1241 häufig ein Ortlieb von Winkel, deren es im Lauf des 13. Jh. mehrere gab, niemals ein Heinrich [1]).

„Ulricus de Zelchkingen, Albero et Ludwig filii sui“, durchaus auch sonst bezeugte Namen, die hier nur zu dem Zweck zusammengebracht sind, um das genaue Abstammungsverhältnis begründen zu helfen [2]).

„Otto de Czinzendorf et Marquardus filius eius“; es ist derselbe Otto, der schon in der Urkunde von 1190 erschien und nun nochmals auftaucht, um die genealogische Verbindung mit Marquard herzustellen [3]).

„Ortolfus de Ronnberch et Waltherus filius suus“; wieder jener Ortolf, der schon in die Zeugenliste der Herzogsurkunde vom 13. April 1209 eingeschmugelt wurde als Bindeglied zwischen erster und dritter Generation [4]).

In der dritten Urkunde, angeblich vom 7. Okt. 1251, schenken Gottschalk von Neitperg „camerarius et ministerialis Stirie“ und seine Gemahlin Gertrud mit Zustimmung ihres Sohnes Gottschalk und dessen Gemahlin Brunhild dem Kloster Lilienfeld Einkünfte zu Malmannsdorf

[1]) S. die Zusammenstellung in Meillers Regesten und Zeissberg, Font. rr. Austr. II. 41, 100 und UB. des Landes o./d. Enns 2. und 3. B.

[2]) Recens. 2, 373. Die Namensform ‚Ludwig‘ in lateinischer Urk. angeblich des 13. Jh. sieht besonders echt aus.

[3]) Recens. 2, 380 f.

[4]) S. o. S. 11, Recens. 2, 229.

bei Tulln zum Bau der Kapitelkapelle. Nebenbei erfahren wir noch, dass Gottschalk der ältere damals hochbetagt war und sich dem Tode nahe fühlte; also eine kleine Familienchronik in einer Urkunde.

Natürlich eröffnet Gottschalk der ältere bei Hanthaler Rec. 2, 125 wieder den Stammbaum; die Urkunde selbst wird von Hanthaler S. 126 in einer längeren Anmerkung mit zärtlicher Sorgfalt erläutert und zum grossen Theil wörtlich abgedruckt, eine Ehre, die er echten Urkunden nur in den seltensten Fällen zukommen lässt. Ueber den sachlichen Hintergrund hat bereits Zeissberg eingehend gehandelt [1]). Die Schenkung selbst hat ihre Richtigkeit; denn das Schenkungsobject wurde 1270 durch Gottschalk II. und Dietrich v. Neitperg gegen ein geeigneteres umgetauscht. Im Zusammenhang damit steht eine ausführliche Notiz im Lilienfelder Nekrolog zum 31. Januar bei der nur zu „Gottschalci" „von der Hand eines Fälschers" (wohl der des bekannten eifrigen Interpolators ?) „senioris" beigefügt ist.

Auch in diesem Fall ist Hanthalers Vorgehen wieder recht bezeichnend. Er behauptet, dass sich das Original der Urkunde von 1251 im Lilienfelder Archiv vorfinde, obwohl es weder die sehr zuverlässigen Compilatoren der beiden Chartulare aus dem 13. und 15. Jh. noch der Verfasser des Archivkatalogs von 1694 kennen und obwohl man es heute in der sorgfältig angelegten Urkundensammlung des Lilienfelder Kapitulars P. Johann Gottwald ebenso vergeblich sucht [2]). Dafür unterlässt es Hanthaler, Rec. 2, 125 die Urk. von 1270, die er, aus einer Berufung in den Fasti 1, 1053 zu schliessen, sehr wohl kennt, unter den für die Genealogie der Neitperge verwertbaren anzuführen. Wenn die erste Schenkung überhaupt verbrieft wurde, so hat man die Urkunde 1270 bei Abänderung der Rechtshandlung wohl vernichtet. Die Nachtragung in unserem Chartular beruht auf willkürlicher Reconstruction.

Von den Urkunden wenden wir uns zu den Scriptoren; wir beginnen mit Leupold, gehen dann zu Pernold und sparen uns den bedeutendsten, Ortilo, für den würdigen Abschluss. Aehnliche Untersuchungen, wie wir sie eben durchführten, werden uns auch dahin folgen müssen; denn der Interpolator der Chartulare, Alold, Richard, Ortilo, Pernold und — Hanthaler sind insgesammt grosse Genealogen. Wie sich bei den künstlich zugerichteten Urkunden ein „urbequemer

[1]) Font. rr. Austr. II. 41, 39 und Einleitung S. 3.

[2]) Recens. 2, 126 A. a dagegen Zeissberg a. a. O. S. 39: ‚Eine Originalurkunde ist nicht vorhanden'. Auch ich habe nach ihr in Lilienfeld vergeblich gesucht.

Stammbaum" stets dort einstellt, wo die Zeugenreihen anderer Urkunden schmählich versagen, so schütteln auch Alold, Richard und Ortilo Geburtsdaten, deren die übrigen beschränkten Annalisten in den österreichischen Klöstern gar nicht achteten, nur so aus dem Aermel. Wie wenig dies dem Brauch mittelalterlicher Geschichtsquellen entspricht, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Selten nur sind uns Geburtsjahre, seltener noch Geburtstage überliefert; meist müssen wir uns begnügen aus Altersangaben bei Erwähnung des Todes, aus dem Datum der Wehrhaftmachung, des ersten Auftretens in Zeugenreihen annähernd auf die Zeit der Geburt zurückzuschliessen. Hanthalers Autoren stehen mit ihrer genauen Buchführung in diesen Dingen einzig da.

Bevor wir ins einzelne eingehen, sei eine allgemeine Bemerkung gestattet. Die Entlarvung der Hanthaler'schen Gewährsmänner ist bisher wesentlich durch den Nachweis der zahlreichen Unwahrheiten versucht, die sie sich zu Schulden kommen liessen. Ganz allgemein genommen, ist dies kaum ein stärkerer Beweis der Fälschung als Janauschek's Einwurf, dass sie denn doch in so und so vielen Dingen mit den übrigen Quellen übereinstimmen, ein glücklicher Rettungsversuch für die Echtheit. Schlimmer wird die Sache schon, wenn wir sie in Dingen grob irren sehen, die sie als angeblich nächstbetheiligte Zeitgenossen unbedingt wissen mussten. Ganz zwingend ist nur der Nachweis von Anachronismen, nicht nur von Unrichtigkeiten sondern von Unmöglichkeiten, und ihn hoffe ich in einer ganzen Reihe von Fällen zu erbringen.

Leupolds[1]) Werk ist eine Gelegenheitsschrift, entstanden 1355, als Herzog Albrecht II. von Oesterreich und sein Sohn Rudolf bei Papst Innocenz VI. Schritte zur Kanonisation des Markgrafen Leopolds III. unternahmen. Dies veranlasst ihn, über den frommen Markgrafen und sein Geschlecht einiges der Nachwelt zu überliefern, was er in sonstigen Chroniken nicht finde und das er selbst seinen Auszügen aus dem, wie schon erwähnt, leider verbrannten Werk Richards von Klosterneuburg verdanke, der „gleich nach dem Tod des Markgrafen" schrieb.

---

[1]) Im Lilienfelder Nekrolog ist aus dem 14. Jh. zum 7. März, 16. Mai und 31. Juli ein Leupoldus sacerdos et monachus eingetragen (Zeissberg a. a. O.); das berechtigt wohl kaum zum Vorgang in den Xenia Bernardina 3. 278, gerade den vom 7. März auszuwählen, und, natürlich unter Anerkennung der Echtheit seines angeblichen Werkes, eine kleine Biographie des Mannes zu schreiben.

Dass bei Innocenz VI. die ersten Versuche zur Heiligsprechung Leopolds gemacht wurden, ist Thatsache. Unsere einzige Quelle dafür ist eine Bulle Innocenz VI., in der er den Erzbischof von Prag, den Bischof von Olmütz und den Abt von Heiligenkreuz mit Vorerhebungen beauftragt. Sie datiert vom 31. December 1357 (II. kl. Jan. an. pont. 6), muss aber, da sie von Herzog Rudolf IV. als „senior dux" spricht, thatsächlich wohl dem J. 1358 angehören [1]). Es entspricht auch sonst ganz dem Charakter Rudolfs IV., dass gerade er gleich zu Beginn seiner Regierung diese Angelegenheit in Rom anregte. Ein Zurückgreifen der Frage bis in die Regierung Herzog Albrechts II. ist unwahrscheinlich. Leupold von Lilienfeld dürfte daher 1355 kaum Veranlassung zu seiner Festschrift gehabt haben.

Von den Nachrichten über den Markgrafen Leopold selbst sind die über seine Geburt (Melk, 1073 Sept. 29) und die Theilnahme an einem Mainzer Reichstag Heinrichs IV. von 1103 anderweitig nicht controlierbar. Zum Jahre 1104 berichtet die Contin. Claustron. I. (SS. 9, 609) die Schwertleite Leopolds; Richard weiss natürlich den Tag (11. Nov.) und die Anwesenheit des Bischofs v. Passau hinzuzufügen. „An. MCXI et sequenti domino Udalrico episcopo Pataviensi adiutor fuit in suo erecto monasterio ad Trasamure".

Die Nachricht ist in mehrfacher Hinsicht ungenau und unrichtig. Das Kloster, um das es sich handelt, ist St. Georgen, das spätere Herzogenburg, und es wird das ganze Mittelalter hindurch weder in erzählenden Quellen noch in Urkunden als Traismauer bezeichnet; diese volle Identificierung haben vielmehr, soviel ich sehe, nur Richard und Hanthaler (Fasti 1, 172) miteinander gemein; denn noch Hansiz, auf den er sich beruft, sprach, wieder mit Beziehung auf Bruschius, von dem Kloster St. Georgen „in insula quadam Danubiana infra aut circa civitatem Trasmauerianam sita" [2]). Die Gründung erfolgte 1112 durch Bischof Ulrich v. Passau ganz allein; von Mitwirkung des Markgrafen verlautet in echten Quellen nichts.

Die Bezeichnung der Markgräfin Agnes als „vidua Friderici de Hohenstaufe" (Fasti. 1, 1309) ist für Richard ein arger Anachronismus und selbst für seinen Benützer Leupold noch nicht zulässig; in österreichischen Quellen finde ich sie zuerst bei Thomas Ebendorfer [3]).

[1]) Spondanus, Annal. eccles. Card. Baronii continuatio 1, 545, Hansiz, Germania sacra 1, 468, Pez, SS. rr. Austr. 1, 595.

[2]) Hansiz, Germania sacra 1, 290 (1727).

[3]) Pez, SS. rr. Austr. 2, 704: Hic duxit in uxorem Agnetem filiam impera-

Die Gründung Klosterneuburgs wird bereits an die Sage vom verlornen und nach Jahren wiedergefundenen Schleier der Markgräfin Agnes geknüpft, die zum erstenmal 1484 im Summarium canonisationis überliefert ist [1]), allerdings mit Berufung auf „authentische Chroniken". Dass darunter aber Richard nicht gemeint sein kann, geht daraus hervor, dass Franciscus Pavinius von Richards Genealogie, die ihm doch sonst hätte willkommen sein müssen, keinen Gebrauch machte.

Die Nachricht Fasti 1, 1309, dass der Markgraf 1099 auf seine Kosten 300 Streiter für das h. Land ausgerüstet habe, hat bereits Friess als müssige Erfindung erwiesen [2]).

Die nun folgende Genealogie der Kinder Leopolds III. hat Huber als irrig beseitigt und dafür den minder eingehenden aber verlässlichen, allerdings erst nach 1177 aufgezeichneten Bericht in der Continuatio Claustroneoburgensis I. SS. 9, 610 ff. zu seinem guten Recht verholfen [3]).

Aus ihm erfahren wir, dass dem Markgrafen 18 Kinder geboren wurden, von denen 7 in zartem Alter starben, während 11, 6 Söhne und 5 Töchter, zu reiferen Jahren gelangten; es folgen Namen und Reihenfolge der Söhne und sodann der Töchter und die wichtigsten Mittheilungen aus ihrem Lebenslauf.

Richard weiss dies alles viel besser; bei ihm sind auch Söhne und Töchter untereinander streng chronologisch eingeordnet, natürlich mit genauesten Geburtsdaten, ebenso die 6 (nicht 7) früh verstorbenen Kinder. Dabei ergibt sich, dass Richards späterem Mitbruder in der Reihenfolge der Söhne bedenkliche Irrthümer unterliefen. Wie konnte ihm aber auch nur die gründliche Arbeit des Aelteren entgehen!

Zum Glück sind wir nicht auf die widersprechenden Berichte der beiden Klosterneuburger Chorherren allein angewiesen; urkundliche Nachrichten gesellen sich hinzu, zeugen aufs bestimmteste gegen Richard und bestätigen die in der Contin. Claustron. gegebene Reihenfolge [4]). In Ergänzung von Hubers Ausführungen stimme ich Waitz [5])

toris Henrici Quarti, viduam relictam quondam Friderici ducis Sueviae de Hochenstauffen, vgl. auch Veit Arnpeck a. a. O. 1, 1191.

[1]) Pez, SS. 1, 616.

[2]) Friess, die Herren von Kuenring 21; vgl. Juritsch, Gesch. der Babenberger 119 A. 5.

[3]) Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs, Bd. 2, 382 ff. dieser Zeitschr.

[4]) Huber a. a. O. 384.

[5]) Ottonis Frising. Gesta, in SS. rr. Germ. Schulausgabe, 2. Aufl. S. VII. A. 2, Zusatz.

darin zu, dass ich die unbedingte Einreihung des Regests bei Meiller 18 Nr. 39 zum J. 1128 bezweifle; nur die ursprüngliche Schenkung an das Kloster St. Nikolaus in Passau erfolgte bestimmt 1128, kaum aber die Bestätigung durch Leopold III. in Gegenwart seiner Söhne Adalbert, Leopold, Otto, Ernst. 1128 ist nur terminus a quo, 1136 wird die Angelegenheit endgiltig entschieden; zwischen beide Daten, aller Wahrscheinlichkeit wohl dem ersteren wesentlich näher, muss das Mittelstadium fallen. Richards Geburtsangabe für Ernst (1124 Aug. 15) wird dadurch nicht gerettet; seine Zeugenschaft wäre dann selbst für 1136 kaum möglich, wohl aber trägt die Annahme einer etwas späteren Einreihung im Verein mit anderen Nachrichten dazu bei, die von Richard-Leupold-Hanthaler uns gebotene Chronologie über das Leben Ottos von Freising vollständig über den Haufen zu werfen. Hier ist alles falsch: Er ist nicht am 5. Dec. 1109 sondern als fünfter Sohn des 1106 verehlichten Markgrafen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine der 5 Töchter oder eines der 7 früh verstorbenen Kinder noch vor ihm das Licht der Welt erblickt haben dürften, frühestens 1114—1115 geboren; er kann sich nicht bereits 1122 zum Studium nach Paris begeben haben, er kann nicht bereits 1131 Abt von Morimond geworden sein — noch 1136 erscheint sein Amtsvorgänger Walther, und auch die Gründungsurkunde für Heiligenkreuz v. J. 1136 bezeichnet ihn als Mönch aber nicht als Abt von Morimond [1]), er kann 1137 noch nicht auf den Freisinger Bischofstuhl gelangt sein; denn wenn auch der genaue Zeitpunkt strittig ist — die Wahrscheinlichkeit spricht für Ende 1138 —, so ist das eine sicher, dass er die Würde seinem Halbbruder König Konrad III. verdankte, dessen Erhebung erst Mitte März 1138 erfolgte.

Die scheinbare Genauigkeit der Richard'schen Daten entpuppt sich sofort als leeres Geflunker, sobald nur die Möglichkeit ernsterer Nachprüfung geboten ist.

Aergste Blössen gibt sich Richard bei Erwähnung Heinrichs Jasomirgott, des späteren ersten Herzogs von Oesterreich. Dass er ihn in der Reihenfolge der Söhne um zwei Stellen zurücksetzte, könnte man ihm noch zu gute halten; aber er lässt ihn 1156 die „Provincia supra Anasum" erwerben, für einen echten Schriftsteller des 12. Jh.

[1]) Meiller 22 Nr. 57; für die übrigen Daten vgl. die oben citierte Neuausgabe der Gesta Frid. imp. von Waitz, Einleitung S. VII—VIII, bes. die Anmerkungen. Hier irrt auch Zeissberg (Fragmente eines Nekrologs des Cisterc.-Stiftes Heiligenkreuz in Niederösterreich, Zs. f. d. österr. Gymn. 1877 S. 6 A. 9), wenn er, anderen Vordermännern vertrauend, für den Eintritt Ottos und seiner Genossen in Morimond den Hanthaler'schen Ansatz von 1126 wiedergibt.

ein Ding der Unmöglichkeit [1]), zugleich aber auch ein Zeichen, dass Richard doch nicht so ganz „statim post obitum S. marchionis" geschrieben haben kann, wie Leupold glauben machen will; denn die berühmte Klammer, durch die Leupold so gewissenhaft wie Ortilo seine eigenen Zusätze kennzeichnet, umschliesst nur die Beifügung des Todesjahres.

Wollten wir Juritsch beistimmen, der die Ehe Leopolds III. mit der Kaisertochter Agnes gerade am Todestage Heinrichs IV. (7. Aug. 1106) erfolgen lässt [2]), so müssten wir Richard gleich den Geburtstag des Erstgebornen Adalbert (13. Febr. 1107) stark anzweifeln. Aber hier muss selbst ich den viel befehdeten Autor in Schutz nehmen. Juritsch hat die betreffende Stelle der Melker Annalen missverstanden, die in Wahrheit nicht mehr besagt, als dass die Hochzeit im Laufe des J. 1106 stattfand [3]); und so scheide ich von Richard-Leupold, indem ich wenigstens dieses eine Datum als — gut erfunden zugestehe, wie denn überhaupt auch bei den Ansätzen der zahlreichen folgenden Geburten anerkennenswerthe Rechenkunst geübt ist.

Pernold, zu dem ihm nun übergehe, hat vor seiner literarischen Genossen eines wesentlich voraus. Während Alold, Ortilo, Richard, nirgends sonst bezeugt, also wohl freie Erfindungen Hanthalers sind, ist er eine historische Persönlichkeit: In der Urkunde Margarethas, der römischen Königin und späteren Gemahlin Otakar II. von Böhmen, aus d. J. 1266 erscheint unter dem Zeugen „Bernoldus penitenciarius noster ordinis predicatorum" [4]).

Pernolds Werk überliefern Hanthaler (Fasti 1, 1312—1324), und seine handschriftliche Vorlage als Torso, es fehlt der Beginn. In der vorliegenden Gestalt reicht es von der Erhebung Herzog Friedrichs II. bis zum Tod Margarethens (1267). Viel ist keinesfalls verloren; denn nach Hanthaler — und er muss es ja wohl wissen — sollte es eine Chronik Friedrichs und seiner Schwester Margaratha sein.

---

[1]) Vgl. über diese Frage jetzt Dopsch, über die ‚tres comitatus' bei der Erhebung Oesterreichs zum Herzogthum (1156) Bd. 17, 296 ff. dieser Zeitschr., hier auch die Zusammenfassung der neueren Literatur.

[2]) Gesch. der Babenberger 123.

[3]) SS. 9, 500; ad a. 116: Heinricus imperator obiit VII. id. Augusti. Liupaldus Agnetem filiam imperatoris duxit uxorem. Wenn eine Vermuthung gestattet ist, so möchte ich die Vermählung Leopolds mit Agnes eher vor den Tod Heinrichs IV. setzen, da Heinrich V. gerade bei Lebzeiten des alten Kaisers doppelt Grund hatte, sich des neugewonnenen Anhängers rasch und vollständig zu versichern.

[4]) BFW. 5565. Winkelmann Acta ined. 1, 400. Or. Lilienfeld.

Gleich der Anfang ist vielverheissend: Pernold nimmt hier Stellung zu den sehr verwickelten Heirathsgeschichten des letzten Babenbergers.

Zwei in jüngerer Zeit unabhängig von einander über diese Frage unternommene Arbeiten gelangten in der Hauptsache zu gleichen Ergebnissen, die sie gerade dadurch sicherten [1]). Ich kann mich daher darauf beschränken, die wesentliche Entwicklung kurz vorzuführen.

Gertrud, Tochter Kaiser Lothars III., Witwe Heinrichs d. Stolzen und Mutter Heinrichs d. Löwen, hatte 1142 dem Babenberger Heinrich II. Jasomirgott die Hand gereicht, war aber nach kaum einjähriger Ehe gestorben. In die Aufnahme des Leichnams scheinen sich die Supplinburgische Familiengruft in Königslutter und die Babenbergische in Klosterneuburg getheilt zu haben, welch letztere ihren Antheil später an Heiligenkreuz abtrat [2]).

Die Eintragung im Klosterneuburger Todtenbuch zum 18. April und die Inschrift auf dem Grabstein zu Heiligenkreuz hielten die Erinnerung an eine österreichische Herzogin Gertrud lebendig, während die nähere Beziehung zu Heinrich II. bald entschwand. Das Ende des 13. und des 14. Jh. bedeuten hierin eine Zeit der Rathlosigkeit. Das merkwürdigste Beispiel dafür ist der durch den Pfarrer Albert von Waldkirchen aus dem Anfang des 14. Jh. überlieferte Stammbaum der Babenberger, in dem Gertrud und ihre Gruftgefährtin Richardis ausser allen Zusammenhang mit der Geschlechterfolge gestellt sind [3]). Im 15. Jh. geht man einen Schritt weiter. Die Heiligenkreuzer Annalen hatten durch die räthselhafte und noch immer nicht befriedigend aufgeklärte Nachricht, dass Herzog Friedrich II. 1226 seine Hochzeit zu Braunschweig gehalten habe, Verwirrung geschaffen: und nun

[1]) L. v. Heinemann, Die Grabstätte Gertruds von Braunschweig, der Tochter Kaiser Lothars, im Kloster Heiligenkreuz bei Wien, Forsch. z. deutsch. Gesch. (1882) 22, 218 ff. Adolf Ficker, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger (Innsbruck 1884) Exkurs III. S. 157 ff. (schon vor Heinemanns Arbeit abgeschlossen). Ich unterlasse im weiteren jede speciellen Citate, da sie durchaus diesen beiden Abhandlungen entnommen, übrigens an der Hand der Quellen selbst nachgeprüft sind.

[2]) In beiden Punkten stimme ich Ficker S. 164 gegen Heinemann, der Heiligenkreuz als einzige und unmittelbare Begräbnisstätte annimmt, zu. Für ursprüngliche Bestattung in Klosterneuburg scheint mir ausser dem Zeugnis Arnolds v. Lübeck der Umstand entscheidend zu sprechen, dass der Tod von Gertruds späterer Gruftgenossin Richardis im Klosterneuburger Todtenbuch zum 24. Febr. verzeichnet steht, während er im Fragment des Heiligenkreuzers fehlt. (Zs. f. österr. Gymn. 1877, 8).

[3]) MG. SS. 9. 747.

setzte man die Herzogin Gertrud in Beziehung zu diesem Bericht. Man sah in der Braunschweigischen Fürstentochter dieses Namens die erste, 1229 verstossene Gemahlin Friedrichs II. In dieser Weise wird die Angelegenheit noch unklar bei Thomas Ebendorfer, vollkommen fertig und ausgegoren bei Veit Arnpeck und Ladislaus Suntheim berichtet. Nun schleppte sich die Frage ohne wesentliche Weiterbildung fort ins 18. Jh., bis J. G. Eckard im J. 1716 entscheidend eingriff[1]), indem er unter Heranziehung neuer Quellen darlegte, dass erstens in der ganzen in Betracht kommenden Zeit das Welfenhaus über keine Braut für Friedrich II., am wenigsten über eine Gertrud, verfügte, und dass weiter die erste Ehe Friedrichs nicht mit einer Welfischen sondern mit einer griechischen Prinzessin, der Tochter des Theoder Laskaris, einer Schwester der Gemahlin Belas IV. von Ungarn, stattgefunden habe.

Gegen ihn nun zog Hanthaler in seiner Art zu Felde, und fuhr gleich schweres Geschütz auf: einmal einen Nachtrag im Lilienfelder Todtenbuch, den Zeissberg ausdrücklich als von Hanthalers Hand herrührend bezeichnet[2]), dann aber Ortilo und Pernold. Seine Quellen hatten die Aufgabe, die seit dem 15. Jh. festgelegte österreichische Tradition und die Eccard'schen Einwürfe, deren Wucht man sich nicht leicht entziehen konnte, in Einklang zu bringen. Ortilo und Pernold liessen dementsprechend den Herzog zuerst eine braunschweigische Fürstin heirathen, diese dann sofort sterben und nun erst den Bund mit der Griechin schliessen, der 1229 getrennt wurde, um der Ehe mit Agnes von Meran Platz zu machen. So entstand die Legende von der dreimaligen Vermählung Herzog Friedrichs, der Pernold die Krone aufsetzte, indem er auch noch für die zweite Gemahlin Friedrichs den Namen Sophie hinzu erfand — natürlich nicht im J. 1267!

Was ich nun bemerke, betrifft ein kleinliches Detail, ist aber für die Verwirrung, die Hanthalers Fälschungen in der österreichischen Geschichtsschreibung angerichtet haben, immerhin beachtenswert. Es ist A. Fickers Verdienst, zuerst ausgesprochen zu haben, dass der Name „Sophia" ausschliesslich auf Hanthaler zurückgeht[3]). Wie ver-

---

[1]) Die Sache hatte damals starken politischen Beigeschmak, da die Ehe Karls VI. mit Elisabeth Christine von Braunschweig-Lüneburg noch kinderlos geblieben war.

[2]) Font. rr. Aust. II. 41, 64. In der Hitze des Gefechtes stellte Hanthaler seinen Nachtrag zum 18. März, beruft sich aber auf ihn Fasti I. 714 zum 18. April, ein sicherer Beweis dafür, dass nicht die Quelle den Benützer, sondern umgekehrt der Benützer seine Quelle beeinflusste.

[3]) a. a. O. 166, A. 1.

hält sich dazu seine Darstellung S. 8?: „Schon im J. 1226 hatte er sich mit Sophie, einer Schwester der jüngeren Königin Maria von Ungarn, Tochter des Kaisers Theodor Laskaris von Nicaea vermählt". Der gleiche Name kehrt bei Huber, Oesterr. Gesch. 1, 404 und Juritsch, Geschichte der Babenberger 496 als verbürgt wieder!

Pernold ist unter Hanthalers Gewährsmännern der unoriginellste. Er arbeitet viel weniger als Richard und Ortilo mit freier Erfindung; er benützt fleissig die vorhandenen Quellen und Urkunden, die er nur in seiner Weise combiniert [1]). Zugleich unterzieht er sich opfermuthig der nicht ganz leichten Aufgabe, den letzten Babenberger nach jeder Richtung reinzuwaschen.

Nur schade, dass Pernolds Quellen vielfach wesentlich jünger sind als er selbst. Die Nachricht von der Excommunikation Hadmars von Kuenring geht auf das zu Anfang des 14. Jh. entstandene Zwettler Stiftungsbuch zurück, das sich für seinen Bericht über den Ministerialen Aufstand von 1231 ausdrücklich auf mündliche Zeugnisse beruft, so dass auch die Ausflucht verschlossen ist, gemeinsame Quelle oder gar Benützung Pernolds durch den Compilator des Stiftungsbuches anzunehmen [2]). Wo sich Pernold von seiner Quelle entfernt, indem er den Beinamen der Kuenringer „hounde" ableitet von „quasi duae manus in quibus decem digiti, cum esset castrorum decem dominus", wird er läppisch.

Fasti 1. 1314: „Fridericus dux . . . permisit Erchenchero de Wesen capitaneo Anasi, ut ipse pariter invaderet Bawariam". Quelle dafür sind ausschliesslich Aventins Annales Bojorum [3])!

Fasti 1. 1319: „Post mortem ducis, sicut constituit et dedit privilegium Fridericus primus imperator, Austriae ducatus spectabat ad seniorem filiam ducis, qui talem post se reliquit". Die Stelle ist als Citat aus dem Privilegium mains längst erkannt [4]) und von Hormayr seinerzeit als Beweis für die Echtheit des grossen Hausprivilegs

[1]) Vgl. Palacky, Abhandl. d. kgl. böhm. Ges. d. Wiss. 5. Folge, 2, 30.

[2]) A. Ficker, Herzog Friedreich II 17, und meine Studien über das Stiftungsbuch des Kl. Zwettl, Arch. f. österr. Gesch. 76, 281 ff. 306.

[3]) A. Ficker a. a. O. 21; erste Ausgabe Aventins: Ingolstadt 1554, dann Basel 1580, 1615, Frankfurt 1627, Leipzig 1710. Dass Hanthaler die Stelle sehr wohl kannte, beweist der Umstand, dass er sich mit ihr Fasti 1, 809 eingehend auseinandersetzt.

[4]) Wattenbach, Arch. f. K. Oesterr. GQ. 8, 105, vgl. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urk. z. Verfassungsgesch. d. deutsch österr. Erbländc im MA. 12: „Et si, quod deus avertat, dux Austrie sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit, devolvatur.

herangezogen [1]). Heute steht die Unechtheit des Maius und seine Entstehung im J. 1358—59 so vollkommen fest, dass Pernold das Maius nicht mehr stützt, wohl aber das Maius den Pernold entlarvt. Der letzte Relativsatz ist übrigens von Pernold in einer Weise zu Gunsten Margarethas umgemodelt, wie sich dies auch aus dem Maius nicht entfernt ergab.

Ueber den Tod des letzten Babenbergers in der Leithaschlacht vom 15. Juni 1246 ergieng man sich schon im 13. Jh. in Vermuthungen, dass er nicht durch Feindeshand sondern durch tückischen Angriff aus dem eigenen Lager verursacht sei; auch den Namen des Mörders wusste man bereits zu nennen. Von dieser Vorstellung sind die Geschichtsschreiber des 14., 15. und 16. Jh. beherrscht. Pernold kehrt hier zur Annahme der gleichzeitigen österreichischen Annalen zurück, indem er den Thäter im feindlichen Heer sucht; aber er macht gleichzeitig der späteren Sagenbildung Concurrenz, indem er für ihn den Namen Frangipane erfindet [2]). Auch hier sehen wir ihn einen Standpunkt einnehmen, der ausserhalb der Entwicklung mittelalterlicher Geschichtsschreibung steht.

Fasti 1, 1314: „Friderico duci ob suam generositatis famam Carnioli defuncto marchione suo de Crainburch Angilberto sine liberis principatum suum obtulerunt". Diese Nachricht ist allerdings Pernold allein eigenthümlich, zugleich aber so ungeheuerlich und für das 13. Jh. so unmöglich, dass sie von Froelich und Schrötter bereits zu einer Zeit als unterschoben erklärt wurde, da man an Hanthalers Fälschungen noch ganz zimperlich tippte [3]). Auf gleicher Höhe steht Fasti 1, 1314; „Stiria non habuit milites; unde nobiles cum suis rusticis resistentes etc. Den Vogel schoss Pernold aber damit ab, dass er dem König Bela von Ungarn in der Leithaschlacht die Hilfe von „Rhodeser-Rittern" angedeihen liess [4]). Erst 1309 verlegte der Johanniter-Orden nach dem Fall von Akkon seinen Sitz nach Rhodus, erst seit dieser Zeit war überhaupt die Möglichkeit gegeben, den Orden allmählig nach dieser seiner neuen Stätte zu benennen!

---

[1]) Hormayr, Das grosse österr. Hausprivilegium vom 1156 und das Archivwesen in Bayern, S. 12.

[2]) Vgl. A. Ficker a. a. O. Excurs V. S. 174 ff.

[3]) Vgl. Schrötter, erste Abhandlung aus d. österreich. Staatsrecht, Wien 1762, S. 18.

[4]) Fasti 1, 1318 ‚Bela rex Ungariae . . . . habens pro ducibus aliquos equites Rhodios'.

Doch genug der Anachronismen; wir wenden uns noch einem Vorwurf zu, den bereits Wattenbach gegen Pernold erhob [1]), den grober Unkenntnis in Dingen, in denen gerade er besser als irgend ein Zeitgenosse hätte unterrichtet sein müssen, in den Lebensschicksalen seines Beichtkindes Margaretha.

Das schlimmste fällt allerdings hinweg. Wattenbach hatte Pernold vorgeworfen, dass er die Witwe Heinrichs VII. in das Katharinenkloster zu Trier statt in das Dominikanerinnenkloster St. Markus bei Würzburg eintreten liess. Die Aufnahme in Trier steht durchaus fest; aber Margaretha vertauschte diesen Aufenthalt bald mit dem in Würzburg und, wenn wir den Aussagen im späteren Scheidungsprocess trauen dürfen, mit einem weiteren in der Meissener Diöcese [2]). Allein von einem ausser-Trier'schen Aufenthalt weiss Pernold nichts, und seine Zeitangaben sind kläglich vergriffen. Margaretha verliess nicht erst 1245 sondern bereits 1243 Italien; am 8. September dieses Jahres wurde sie Ordensschwester in Trier.

Ueber das Schicksal der Söhne seines Beichtkindes ist er, wie schon Wattenbach hervorhob, auch nicht annähernd gut unterrichtet. Er lässt Friedrich und Heinrich schon 1248 verstorben sein und beschuldigt den Kaiser, sie durch Hunger und Gift hinweggeräumt zu haben; und doch erfreute sich der erstere Prinz sogar einer gewissen Vertrauensstellung bei Kaiser Friedrich II., den er unter allen Umständen überlebte; im Testament Friedrichs II. vom December 1250 waren gerade diesem Enkel Oesterreich und Steiermark zugedacht [3]).

Nun kommt der wundeste Punkt: die Frage, ob Margaretha je das feierliche Ordensgelübde abgelegt habe. Hauptquelle sind zwei sich widersprechende Papsturkunden, Innocenz IV. 1247 April 13 und Urban IV. 1262 April 20 [4]). Beide urtheilen in der Frage tendentiös und sind daher mit Vorsicht zu verwerthen. Urban IV. kommt Otakar von Böhmen in jeder Weise entgegen, der das „impedimentum voti" zum Zwecke der Ehescheidung nachzuweisen sucht; er nimmt daher Einkleidung und volles, feierliches Gelübde als feststehende That-

[1]) a. a. O. S. 106.

[2]) Vgl. statt aller Einzelcitate die Regesten Margarethas bei Böhmer-Ficker 5553[a] ff. und Böhmer-Ficker-Winkelmann, Nachträge 14817[c].

[3]) Fasti 1, 1516, 1320; vgl. dagegen Wattenbach a. a. O. 107 und BF. 3835, das Testament ist für die österreichische Frage unbedingt verlässlich. Ficker tritt für unbedingte Echtheit überhaupt ein; aber selbst wenn man diese bezweifelt, liegen die strittigen Punkte auf ganz anderen Gebieten.

[4]) MG. Epistolae s. XIII. 2, 242; 3, 481.

sachen [1]). Anders Innocenz IV.: ihm lag alles daran, Margaretha aus den Klostermauern wieder in das Weltgetriebe zurückzuführen: sie sollte ja dem päpstlichen Kandidaten für die erledigten Herzogthümer durch ihre Hand einen Schimmer von Recht und Anhang im Lande selbst verschaffen. Aber selbst in der oben erwähnten Urkunde, in der er Margaretha zur Ehe mit dem Grafen Hermann von Henneberg, Neffen des verstorbenen Gegenkönigs Heinrich Raspe, räth, leugnet er das Gelübde nicht völlig sondern sucht es nur abzuschwächen, als blosses Keuschheitsversprechen dem feierlichen dreifachen Ordensgelübde gegenüber zu stellen [2]).

Ergänzend zu beiden tritt eine Urkunde des Bischofs Hermann von Würzburg vom 1. Mai 1244, in der er auf Bitten „venerabilis domine sororis Margarete Romanorum quondam regine illustris, que in paupertate elegit domino famulari", das Kloster St. Markus bei Bleicha in seinen Schutz nimmt [3]). Die Urkunde fällt vor den Tod des letzten Babenbergers, in eine Zeit da niemand ahnen konnte, dass Margarethen in Kürze noch einmal eine bedeutende politische Rolle zugedacht sein sollte. Gerade diese jeder Tendenz ferne Urkunde ist das unverdächtigste Zeugnis, das, unbefangen erwogen, den Nonnenstand Margarethens für das J. 1244 kaum zweifelhaft erscheinen lässt. Wenn sie in Trier noch nicht Nonne war, so spricht alles dafür, dass sie es in Würzburg wurde. Und Pernold, der Gewissensrath, der hier am besten Bescheid wissen müsste? Er ist der einzige, der jegliches Gelübde überhaupt bestreitet [4]).

Zum Schluss gelangen wir zur denkwürdigen Stelle im I. Band von Hubers österr. Geschichte, über deren Lektüre dieses Werk Kerschbaumers Händen entsank [5]). Der an sich recht geringfügige Streit dreht

---

[1]) a. a. O. „quod olim nobilis mulier Margareta quondam Romanorum regina in provinciali capitulo fratrum predicatorum apud Treverim congregato sollempni voto castitatis emisso ordinem sororum secundum instituta fratrum predicatorum viventium se servaturam ac obedientiam in manibus H. tunc in Alamania prioris provincialis eorundem fratrum predicatorum promittens habitum ibidem religionis assumpsit et tandem ad monasterium sororum S. Marci Herbipolensis secundum instituta predicta viventium . . . . se transferens per annum et amplius sub eodem habitu in dicto monasterio moram traxit".

[2]) a. a. O. „et religiosis quibusdam te ad renuntiandum proprio et ad servandum castitatem et obedientiam exhibendam inducere molientibus tu eis responderis, quod propter deum et honorem tuum vivere volebas caste, duobus reliquis penitus contradicens". [3]) BF. 5554.

[4]) Fasti 1, 1319 „ad monasterium monialium sanctae Catharinae ordinis beati Dominici apud Treviros recessit, non monialis facta nec ordinem professa, sed in domo sancta pie et quiete victura".

[5]) S. o. S. 5.

sich um die Frage, an welchem Orte Margaretha nach der Scheidung von Otakar ihre letzten Lebensjahre verlebte. Huber hatte sie (a. a. O. 1, 540) mit den Worten abgethan: „Sie zog sich am 18. Oktober nach Krumau zurück, wo sie den Rest ihres Lebens bis zu ihrem Tode im Oktober 1267 verlebte", und die Anmerkung beigefügt: „Nicht nach Krems, wie die überall unzuverlässige Reimchronik behauptet". Dagegen erhebt sich Kerschbaumer zu lebhafter Erwiderung: „Als ich diese kühne Behauptung las, entfiel das Buch meinen Händen". Und nun führt er gegen Huber eine Fluth älterer und jüngerer Gewährsmänner ins Feld, darunter die „alten Chroniken von Leoben, Zwettl und Melk" (mit den Citaten Pez SS. 1, 826, 532, 242) und schliesst mit den Worten: „doch wozu brauchen wir andere Bürgschaften, da Pernoldus, der Hofkaplan Margarethens, ein gewiss zuverlässiger Zeuge, über deren letzte Lebensverhältnisse schreibt: „Ottocarus iussit eam sedere in Crembs".

Tief erschüttert und zaghaft machte ich mich daraufhin auf die Suche; sie ergab folgendes: Unter allen noch dem 13. Jh. angehörenden erzählenden Quellen nennt nur eine den Exilsort, das Chron. rhytm. SS. 25, 363: „Hinc regina sterilis sic repudiatur marchionis filia Leupoldi solatur suo patrimonio Chriminowe locatur". Aus der letzten Zeit Margarethas sind uns drei Urkunden erhalten: 1262 Mai 23 für Heiligenkreuz (Or. ebenda) BF. 5563, 1264 für Zwettl (Or. ebenda) BF. 5564 und 1266 Nov. 1. für Lilienfeld (Or. ebenda) BF. 5565. In der Zwettler Urk. ist ein Ausstellungsort nicht genannt, die beiden anderen aber datieren aus — Krumau! Erst in der österr. Reimchronik ist zum erstenmal Krems genannt [1]). Durch Benützung dieser Quelle geht die Nachricht dann über in das Geschichtswerk des Johann von Viktring [2]) und wird nun auch von allen folgenden arglos wiederholt. Kerschbaumers Behauptung aber, dass sie sich auch in den Melker und Zwettler Annalen fände, ist durchaus unrichtig. Seine Citate aus Pez entsprechen der Monumenten-Ausgabe SS. 9, 679 Annal. Zwetl. — SS. 9, 656 Cont. Zwetl. tertia: „Ottakarus dux Austrie dominam Margaretam repudiavit et cognatam regis Ungarie duxit", und SS. 9, 509 Annal. Mellic. ad a. 1260: „Ottakkerus heres regni Boemorum Margaretam quondam Alamannie reginam re-

[1]) Hg. v. Seemüller, MG. Deutsche Chroniken 5, Vers 9370 ff. Die kuniginne Margret dô si der kunic verkoren het und ires erbes si verstiez datz Krems er si sitzen hiez mit ungemache und mit nôt.

[2]) I. 7. Boehmer: Font. 1, 294, Ottakarus Margaretham reginam, quia sterilis fuerat, repudiat minus iuste et in Cremsa locat. = Anonym. Leobiens. Pez. SS. rr. Austr. 1, 826.

pudiat". In beiden steht vom Verbannungsort keine Silbe! — Nach allem wird man Hubers österr. Geschichte ruhig in Händen behalten, den betreffenden Band der „Blätter des Vereins f. Landeskunde von Nieder-Oesterreich" aber mit der Ueberzeugung beiseite legen dürfen, dass die Wanderversammlung dieses Vereins v. J. 1889 in der Geschichte der historischen Kritik nicht mit leuchtenden Lettern verzeichnet stehn wird.

Die Nutzanwendung für den ganzen letzten Abschnitt ergibt sich daraus von selbst. Wir besitzen keine Quelle die uns über die Lebensschicksale Margarethens und ihrer Familie irrigere Nachrichten böte als ihr Beichtvater Pernold, der „Zuverlässige".

Wir gelangen zu Ortilo und dem von ihm excerpierten Alold. Ueber ihre Lebensumstände sind Hanthalers Autoren im Gegensatz zu den meisten unserer mittelalterlichen Geschichtsschreiber stets redselig; so auch Alold: er wird 30-jährig im J. 1034 Hofkaplan des Markgrafen Adalbert, beginnt 1044 seine Chronik und bucht nun die Zeitgeschichte durch zwei Jahrzehnte, bis ihn 1063 Alter und Kränklichkeit zwingen, die Feder niederzulegen. Hanthaler hatte mit dieser Quelle am wenigsten Glück; denn der Betrug war hier so offenkundig, dass schon wenige Jahre nach Erscheinen der Fasti Campililienses Calles, der sich doch vor Ortilo, Richard-Leupold und Pernod unbedenklich beugte, die schwersten Bedenken gegen Alolds Glaubwürdigkeit geltend machte und ihn aus der Reihe der für österreichische Geschichte verwertbaren Quellen strich [1]). Von da an hat Alold keinen ernsten Vertheidiger, wohl aber neue Gegner gefunden. Insbesondere hat Waitz das Sagengewirr, das hier als Geschichte des 10. Jh. geboten war, mit einer Gründlichkeit beseitigt, die nichts zu wünschen übrig lässt [2]). Tendenz dieser bunten Verquickung von Geschichte und Sage, an deren Ausgestaltung Jahrhunderte lang gearbeitet wurde, war, die Babenbergerherrschaft in der Ostmark weit über die beglaubigte Anfangszeit hinaufzurücken und überdies der Sagengestalt Rüdigers von Pöchlarn ihren festen Platz in der Landesgeschichte anzuweisen. Alold steht natürlich nicht am Anfang sondern am Ende der langen Ent-

---

[1]) Annales Austriae, Wien 1750, Vorrede S. 3 ff. vgl. o. S. 2.

[2]) Jahrb. Heinrichs I. erste Bearbeitung in „Jahrb. d. deutschen Reichs unter dem Sächs. Hause", hg. v. Ranke, Berlin 1837 S. 172 ff. = 2. Aufl. Berlin 1863, S. 237 ff. Excurs XII. = 3. Aufl. Leipzig 1885 S. 243 ff. Excurs 17. Die Anfänge der Mark Oesterreich und der angebliche Markgraf Rüdiger von Pechlarn". Vgl. auch Lachmann, Grimm, Deutsche Heldensage, 1. Aufl. 1829 S. 99 A. 2 = 3. Aufl. 1889, S. 111 A. (lässt Alold überhaupt nicht gelten und glaubt auch nicht an seine Excerpierung durch Ortilo).

wicklungsreihe, die mit dem 13. Jh. beginnt und durch Ebendorfer, Arnpeck und Lazius den Neueren vermittelt wurde; er übertrumpft alle seine Vorgänger dadurch, dass er zu dem einen Rüdiger von Pöchlarn einen zweiten hinzu erfindet. Vater und gleichnamigen Sohn scheidet ein Kunststück, das in Hanthalers genealogischen Fälschungen wiederholt geübt ist.

Die Nachlese, die nach dieser Vernichtung durch Waitz noch bleibt, darf kurz sein. Alold und Ortilo geben den Babenbergern bereits die ständigen Beinamen, Leopoldus Illustris, Adalbertus Victoriosus, Ernestus Strenuus, Leopoldus Pulcher[1]), Virtuosus. Diese Epitheta sind Erfindungen des ausgehenden Mittelalters; sie erscheinen zum erstenmal bei Thomas Ebendorfer und dann wieder bei Veit Arnpeck, die wir nun schon als Lieblingsquellen der Hanthaler'schen Autoren kennen. Kaiser Heinrich II. ist bereits unter die Heiligen versetzt (Fasti 1, 1281); seine Kanonisation verkündete P. Eugen III. am 14. März 1146[2]). Fasti 1, 1282 ad a. 1038: „Sanctus Stephanus Ungariae rex in caelum receptus est". Das konnte doch der Hofkaplan Adalberts im Zeitalter der Ungarnkämpfe grössten Stils, in frischer Erinnerung an den Einfall von 1034, den K. Stephan selbst unternommen hatte, unmöglich schreiben. An die Heiligkeit Stephans begann man in der Ostmark erst sehr viel später zu glauben.

Zum J. 979 berichtet Alold die Eroberung Melks durch den Markgrafen Leopold I. (Fasti 1, 1278). Die Nachricht findet sich zuerst in dem c. 1177 abgefassten Breve Chronicon Austriae Mellicense, das alles, was es über die Melker Annalen und die Vita Cholomanni hinaus bringt, frei hinzufabelt[3]).

Ein wahres Unding ist die zum J. 972 gemeldete Gewöhnung der Ungarn an staatliche Ordnung durch Geisa[4]). Er redet seinen Ungarn zu, die Beutezüge fürderhin bleiben zu lassen und lieber mit ihren sehr reichlichen Landesprodukten Handel zu treiben. Das sind

[1]) Ebendorfer hat noch ‚Formosus'; erst Arnpeck bürgert dafür ‚Pulcher' ein.

[2]) Jaffé, Bibliotheca rr. German. 5, 531 Nr. 35.

[3]) SS. 24, 70; vgl. Wattenbach GQ. II, 318. Alold bedient sich hier des Wortspiels: ‚graviter eum locum impugnavit ac tandem expugnavit'; vgl. Fasti 1, 1325, Ueberschrift der Appendix apologetica: ‚notulas Ortilonis . . . . nunc impugnatas et propugnatas'.

[4]) Fasti 1, 1278: Proposuit formare Pannoniam suam in rem publicam et illam ditare non amplius iniustis praedis sed licitis lucris. Et quia terram suam novit esse bonam et fertilem, suasit genti suae, ut arma deponeret et merces suas potius vicinis distraheret, quas sibi provincia sua copiose germinaret.

Gründe, denen man im Zeitalter der Handelsbestrebungen K. Karls VI. allerdings zugänglicher war, als im 10. oder 11. Jh.

Nach diesen Anachronismen will ich Alold nur noch eines aufs Kerbholz schreiben. Aehnlich wie Pernold über Margaretha, befindet er sich in geradezu kläglicher Unkenntnis über die persönlichen Verhältnisse seines Herrn, des Markgrafen Adalbert; er weiss weder, wessen Sohn dieser war, noch, wen er zur Gemahlin hatte.

Alold lässt Fasti 1, 1281 ad a. 1018 Adalbert seinem Vater Heinrich I. in der Markgrafschaft folgen. Er befindet sich dabei in der Gesellschaft, die wir bei ihm nun schon gewohnt sind: Breve Chron. Austriae Mellic., Hist. fundationis mon. Mellicensis [1]), Ebendorfer, Arnpeck, Suntheim. Von älteren Quellen treten zu dieser Gruppe in beachtenswerter Weise nur die Altaicher Annalen [2]), die aber Alold-Hanthaler nicht kannte. Thatsächlich war Adalbert nicht der Sohn sondern der Bruder Heinrichs I. [3]); denn der Schwabenherzog Ernst I., dessen Existenz Alold leider ganz entgieng, ist uns wiederholt als Sohn des ersten Babenbergers Leopolds I. bezeugt; Otto von Freising aber, der es als Angehöriger des Hauses doch am besten wissen musste, nennt Ernst einen Bruder Adalberts [4]); das Verhältnis des letzteren zu Heinrich ergibt sich daraus von selbst. Immerhin scheint sich der Irrthum, wie die sonst so zuverlässigen Altaicher Annalen zeigen, früh eingenistet zu haben. Alold, der Hofkaplan, musste aber in der Sache Bescheid wissen.

Die Berichte über die Ehen der ältesten Babenberger bilden in der österreichischen Geschichtsschreibung eine ganze Komödie der Irrungen. Ausgangspunkt hiefür war eine Melker Grabinschrift, die selbst längst nicht mehr erhalten aber durch eine aus dem 13. Jh. stammende Abschrift überliefert ist [5]). Sie enthält folgendes: Marchiones Austriae: Leupoldus, Heinricus, Adalbertus, Ernestus, Leupoldus. Marchionissae: Rikhart, Swenhilt, Alhayt, Frewiza, Mechtilt, Judita. Und nun begann die Combination, vertreten durch Thomas Ebendorfer, Veit Arnpeck, Ladislaus Suntheim [6]) und natürlich auch Alold-Hanthaler, indem man einfach der Reihe nach Markgrafen mit Markgräfinen paarte, also: Leopold I. — Richardis, Heinrich I. — Swanhild, Adalbert I. —

---

[1]) Pez, SS. 1, 298 saec. XIV. vgl. Lorenz, GQ. [3] I, 222.

[2]) SS. 20, 790. Neuausgabe von Oefele in SS. rr. Germ. S. 17 ad a. 1012.

[3]) Die Belegstellen sind gesammelt von Hirsch, JB. Heinrichs II. 1, 138.

[4]) Chron. VI. 28, SS. 20, 241: Haec (Gisela) primum Ernesto duci Suevorum fratri Alberti superioris Pannoniae marchionis nupta fuit.

[5]) Pez, SS. rr. Austr. 1, 312—13.

[6]) Pez, SS. 2, 696, 1, 1179—84, 1007—1010.

Adelhaid, Leopold, Adalberts früh verstorbener, nicht in Melk beerdigter und daher auch auf der Inschrift nicht vertretener Sohn [1]), — Frowiza, Ernst — Mechtild; Judita ward zu Ernstens unverehlicht verstorbener Tochter. Thatsächlich war sie die Tochter Leopolds II. und vermählt mit dem Grafen Otto von Wolfrathshausen [2]). Die übrige Idylle aber wird durch urkundliche Zeugnisse grausam zerstört. Das älteste Original einer Babenberger Urkunde, eine Schenkung des Markgrafen Ernst für Melk von c. 1074, (Meiller 9 Nr. 11), überliefert auch den Namen seiner Gemahlin; es war Swanhilt, nicht Mechtilt. Aehnlich steht es bei Adalbert, über dessen Gemahlin Meiller Reg. S. 196 A. 34 mit gewohnter Gründlichkeit gehandelt hat. Hauptquelle sind 3 Königsurkunden, deren Or. im St.-Archiv zu Wien liegen: Heinrich III. 1048 April 21 St. Nr. 2349, 1051 Nov. 12, St. 2416 und Heinrich IV. 1058 Okt. 1. St. 2561. Ganz zuverlässig ist nur die letzte; sie nennt als Witwe Adalberts Frovvila; in beiden anderen steht „Froiza" von späterer Hand über Rasur [3]). Hiezu tritt noch eine Nachricht der Melker Annalen z. J. 1071: „Adalheida marchionissa obiit" [4]), wozu sehr viel später eine frühestens dem 14. Jh. angehörige Hand nachtrug: „vidua Alberti marchionis Austrie VII. kl. Febr." [5]). Meiller vermuthet in Adelhaid eine erste Gemahlin Adalberts; das ist aber sicher abzulehnen; denn wenn an der Nachricht der Melker Annalen überhaupt etwas verbürgt ist, so ist es die Jahreszahl der ursprünglichen Eintragung. Ich möchte in Adelhaid die Witwe Liutpolds, des 1043 in bester Jugendkraft verstorbenen Sohnes Adalberts, erblicken. Meillers Einwand, dass sie der Zeit nach vor Frowila zu setzen sei, weil sie in der Abschrift des Melker Grabsteins vorangehe, ist nicht stichhältig; denn Swanhilt steht dort an zweiter Stelle und ist doch die Gemahlin des Markgrafen Ernst.

Kurz: Swanhilt ist als Gemahlin Ernstens, Frowila als die Adalberts gesichert, Adelhaid als Witwe Liutpolds wenigstens wahrscheinlich, dadurch klappt die Sache bei allen übrigen ebenso wenig, und die ganze Gesellschaft von Ebendorfer an ist mit ihrer aus müssiger Combination gewonnenen Zutheilung hereingefallen, Alold, der Hofkaplan,

[1]) Der in der Inschrift zuletzt genannte ist Markgraf Leopold II. († 1096).

[2]) Juritsch. Gesch. d. Babenberger 135, 146 mit den Belegstellen.

[3]) St. 2349 druckt Stumpf in den Acta ined. 62 Nr. 58 Fro[wile] dazu Anm. ‚auf Rasur Froize'. Sicherer als hier ist in St. 2416 Frov . . . e noch kennbar.

[4]) Annal. Mellic. SS. 9, 499 = Ann. Admunt. ad a. 1071, SS. 9, 576 = Ann. Gotwic. SS. 9, 601.

[5]) Auctarium Mellic. SS. 9, 535 ad a. 1071, blosse Vermuthung, die auf gleicher Höhe steht mit den Darstellungen aus d. 15. Jh.; ebenso übrigens auch das Melker Nekrolog Pez 1, 303 zum 26. Januar.

aber doppelt: erstens mit dem Namen und zweitens damit, dass er Adalberts Gemahlin (Fasti 1, 1284) am 3. Febr. 1055 sterben liess, während wir aus der Urkunde Heinrichs IV. vom J. 1058 wissen, dass sie ihren Gemahl überlebte [1]).

Man würde aber irren, wenn man meinte, dass Hanthaler hier in Unkenntnis der entgegenstehenden Zeugnisse handelte. Im Gegentheil, er ist sich des Widerspruchs in beiden Fällen wohl bewusst und widmet der Sache den Dialogus VI, VIII und IX seiner Apologie Alolds (Fasti 1, Anhang XXIII f., XXX ff.). Zur Genealogie des Markgrafen Leopold I. bemerkt er, dass der Irrthum eben bei Thietmar von Merseburg, keineswegs aber bei Alold stecke, und gegenüber dem Zeugnis der drei Königsurkunden erhebt er sich zur köstlichen Erwiderung: „Non semper triumphus penes diplomata est!“ Das Staatsarchiv in Wien beherberge auch Fälschungen, vielleicht sei es auch bei diesen Urkunden der Fall! Er fühlt sich in der Uebereinstimmung mit „Sundheimius, Arenpeckius, Haselbachius“ (S. XXXII) seiner Sache ganz sicher. Gerade dies ist für ihn ganz bezeichnend. Er vermeidet den Widerspruch mit anderen historischen Zeugnissen, besonders mit der älteren österreichischen Annalistik, nicht nur nicht, er sucht ihn ab und zu sogar geflissentlich; aber er hütet sich ängstlich, in Gegensatz zu den Compilatoren des 15. Jh. zu treten, deren Fabeleien durch angeblich sehr viel ältere Autorität zu decken, eine wesentliche Aufgabe der Hanthaler'schen Quellen ist.

Ortilo selbst führt sich schon durch seine „Interiectiones“ zu Alold in ganz hervorragender Weise ein, einmal durch seine gerade an dieser Stelle unvergleichliche Handschrift [2]), dann aber auch durch den inneren Wert seines Einwurfs Fasti 1, 1281: „Doleo his nostris diebus, ut audio et ex parte ipse legi, devotum hunc marchionem Hainricum omni laude dignum terrae huius principem nescio a quonam cognomine rebellem scriptum et divulgatum fuisse“. Der erste „quisnam“, dessen Namen Ortilo nicht weiss, Hanthaler aber sehr wohl kennt, ist wieder Thomas Ebendorfer (Pez, 2, 696) und der zweite, der die Auflehnung des Markgrafen gegen K. Heinrich II. stärker betont, Veit Arnpeck (Pez, 1, 1180): „Heinricus dictus rebellis primogenitus Leopoldi secundus marchio Austriae . . . Imperio denique rebellis erat, quem sanctus Heinricus imperator ad obediendum sibi et imperio compulit“.

[1]) Den einzigen Rettungsversuch für Alold, Adelhaid und Frowila als verschiedene Namen für ein und dieselbe Person anzusehen, verschliesst das Melker Todtenbuch. (Pez, SS. 303—304) das zum 26. Jan. und 17. Febr. getrennte Ansätze für beide enthält.

[2]) Vgl. darüber o. S. 8 und Facs. Tafel 1.

Die knappen Bemerkungen, in denen Ortilo die Landesgeschichte nunmehr bis zum Ausgang des 12. Jh., also angeblich bis zu seiner eigenen Zeit, fortspinnt, wiederholen zum Theil nur Irrthümer, die wir schon oben bei Richard von Klosterneuburg zurückwiesen. Auch hier folgen Fasti 1, 1286 dieselben unrichtigen Angaben über das Leben Ottos v. Freising, S. 1287 die für das 12. und 13. Jh. unmögliche Bezeichnung des ersten Gemahls der Kaisertochter Agnes als „Fridericus de Hohenstoufe", ebenda die Erzählung von der Vereinigung des Landes o. d. Enns mit der Ostmark im J. 1156.

Auffallendes Interesse schenken Alold und Ortilo dem Stammvater der Kuenringer, Azzo:

S. 1283 ad a. 1043: Hic idem praesul (Erzb. Poppo v. Trier) ad preces Liupoldi defuncti patri eius Adalberto strenuissimum militem de cognatione sua Azzonem nomine in Osterrichiam submisit. S. 1284 ad a. 1062: Sed Ernustus, virtute patris non minor, generose restitit et hostem fugavit, Azzone fortissimo capitaneo suo utiliter usus". S. 1285 ad a. 1083: „Idem marchio adiuvante deo et ope Azzonis fortissimi capitanei sui de iisdem hostibus similem vindictam sumit".

Das ganze ist wieder ein recht bezeichnender Versuch, den in Urkunden des Markgrafen Ernst zweimal genannten österreichischen Ministerialen Azzo von Hezzmannswiesen — Gobatsburg [1]) mit der im Zwettler Stiftungsbuch gefeierten Sagengestalt des Ahnherrn der Kuenringer zu verquicken und überdies natürlich tüchtig aus eigenem zuzugeben. Nur schade, dass die Aufzeichnung selbst der ältesten Zwettler Quelle erst nach 1230 erfolgte, während Ortilo mit diesem Jahre zu schreiben aufgehört hatte [2]). Die Möglichkeit, Geschichte und Sage hier gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen, war erst durch die 1723 erfolgte Ausgabe von Lincks „Annales Austrio-Claravallenses" gegeben. Aus Linck kannte Hanthaler die erste der auf Azzo bezüglichen Urkunden, die zweite fand er in der Vorrede des ersten Bandes von Pez, SS. rr. Austr. oder in Schrambs „Chronicon Mellicense" gedruckt. So sehen Ortilos Quellen aus!

In ganz auffälliger Weise interessieren sich Hanthalers Quellen für die Geschichte des österreichischen Bindenschilds; so, wie uns zu glauben zugemuthet wird, ganz unabhängig von einander der Cistercienser Ortilo z. J. 1191 und der Dominikaner Pernold z. J. 1232. Wie viel ist da von den grossen heraldischen Interessen ihres Herausgebers auf sie übergegangen?

[1]) Meiller S. 8 Nr. 2, S. 9 Nr. 11. Friess, Die Herren von Kuenring S. 6 f.

[2]) Vgl. meine Studien über das Stiftungsbuch des Kl. Zwettl, Arch. f. ö. G. 76, 307.

Wir gelangen zu Ortilos eigentlichem Hauptwerk, der eingehenden Gründungsgeschichte Lilienfelds. Es ist das letzte Bollwerk, das Hanthalers Vertheidiger bis heute zähe halten, indem sie entweder wie Janauschek [1]) an der Echtheit Ortilos überhaupt nicht rühren, oder aber wie Tobner [2]) ihn zwar der „Kritik überlassen", aber dabei einen echten und darum für die Klostergeschichte durchaus verwertbaren Kern als Grundlage annehmen. Letztere Ansicht bringt Hanthaler vom Regen in die Traufe; denn es ist das kleinere Uebel, wenn er Mit- und Nachwelt durch einen frei erfundenen Autor zum besten hielt, als wenn er eine, sei es auch dürftige, echte Quelle, dadurch dass er sie bis zur Unkenntlichkeit entstellte, unserer Kenntnis entzog.

Von all dem kann zum Glück keine Rede sein. Die Mache des Ganzen ist sehr durchsichtig: Benützt sind die verschiedenen Aufzeichnungen über die Gründung Lilienfelds in ihrer Verarbeitung durch die ältere Cistercienser-Literatur und dann die ältesten Klosterurkunden. Alles, was an Thatsachen über die genannten Quellen und über die österreichischen Annalen hinaus berichtet wird, beruht, sosehr es anfangs durch seine Bestimmtheit verblüfft, auf freier Erfindung und lässt sich in einer Reihe von Fällen als solche auch erweisen.

Von Seite des Cistercienserordens wurden nicht nur in Citeaux selbst sondern auch in anderen Klöstern Aufzeichnungen über die Gründungszeit und das Filiationsverhältnis der einzelnen Klöster in verschiedener Ausdehnung und Vollständigkeit geführt. Solche Aufzeichnungen sind uns vom 13. Jh. an in ziemlich grosser Anzahl erhalten, und es ist das bedeutende Verdienst Janauscheks, sie in der Einleitung zu seinen „Origines Cistercienses" zusammengestellt und auf ihre Ueberlieferung und ihr gegenseitiges Verhältnis geprüft zu haben [3]). Von österreichischen Klöstern besitzen wir eine solche Aufzeichnung von allerdings sehr bescheidener Ausdehnung aus Baumgartenberg [4]), eine andere ist in den Annales Zwetlenses und im Stiftungsbuch des Klosters Zwettl erhalten [5]).

---

[1]) Origines Cisterc. 1, S. XXIII.

[2]) „Lilienfeld" in Xenia Bernardina 3, 277 „Von Ortilo, den ich der Kritik überlasse, abgesehen (obgleich gewiss anzunehmen ist, dass irgend jemand die wichtigsten Ereignisse, welche der Gründung Lilienfelds vorangegangen und gefolgt sind, aufgezeichnet haben wird)" etc.

[3]) a. a. O. S. XIV ff. vgl. auch Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschland, 1, 313 ff.

[4]) UB. d. Landes o./d. Enns, 2, 207.

[5]) SS. 9, 679. Font. rr. Austr. II. 3, 22.

In den Zeitangaben herrscht selten Einigkeit. Abgesehen von einzelnen Unrichtigkeiten und von Schwankungen in der Jahresepoche kommt doch noch die Frage in Betracht, welcher Akt als die eigentliche Klostergründung aufzufassen sei; und diese Frage scheint trotz der Definition Janauscheks [1]) keineswegs gleichmässig beantwortet worden zu sein; ja diese selbst lässt die Möglichkeit eines Doppelansatzes offen. So findet sich denn in den meisten dieser Aufzeichnungen eine Differenz von einigen Jahren, die sich nicht aus Fehlern oder Unrichtigkeiten, sondern zumeist aus der verschiedenen Auffassung des Gründungsaktes erklärt.

Wenden wir dies auf Lilienfeld an, so begegnen uns in der Hauptsache zwei Ansätze: III (IV.) id. Mart. 1206 und II (III.) id Mart. 1202, vereinzelt auch 1203 und 1207 [2]). Von den österreichischen Annalen, die wir zur Ergänzung heranzuziehen haben, bietet nur eine spätere, in chronologischen Dingen nicht allzu verlässliche Kremsmünsterer Aufzeichnung 1202, die Baumgartenberger Notiz hat 1205, die Annales Zwetlenses und vor allem die gleichzeitige und sehr verlässliche Continuatio Claustroneoburgensis secunda übereinstimmend 1206 [3]). Zu diesem Jahre haben auch die späteren von Janauschek angeführten Schriftsteller, soweit sie nämlich vor Hanthaler schrieben, die Gründung Lilienfelds verzeichnet; so Sartorius [4]), Jongelinus [5]), Linck [6]) und Hansiz [7]); nur Manrique bietet Doppelansatz, zugleich mit Beifügung des in den Aufzeichnungen nur höchst selten genannten Monats- und Tagesdatums [8]).

[1]) a. a. O. S. XIV: Jam vero primum quod dicamus illud est, diem fundationis a nostris eum habitum esse, quo conventus ad similitudinem coetus apostolici fere semper ex abbate et duodecim fratribus collectus aut aedes monasticas iam perfectas occupavit aut loco sibi ad habitandum destinato potitus inque vicinis tuguriis ad tempus erectis considens ecclesiam solidumque domicilium construere coepit.

[2]) Janauschek a. a. O. 212. Winter, a. a. O. 1, 316, 350. III. id. Mart. 1202 entspricht übrigens nach dem bei den Cisterciensern üblichen Jahresanfang vom 25. März unserem 13. März 1203.

[3]) SS. 9, 621 = Cont. Claustron. tertia, l. c. 634.

[4]) Cistercium bis—tertium, Vetero—Pragae 1700 (Verteutschtes Cistercium etc. 1708) 2, 1100: „Campus Liliorum; eflorere coepit haec domus iuxta quosdam 1206, iuxta alios 1207.

[5]) Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis per orbem universum libros X complexa Coloniae 1640. l. IV. 31.

[6]) Annales Austrio-Claravallenses, Viennae 1723—25. 1, 246.

[7]) Germania sacra, Augsb. 1727, 1, 372.

[8]) Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium a condito Cisterciotomi IV, Lugduni 1642—59. 3, 396, 398: III. id. Mart. 1202, dagegen 3, 471 Sp. 2: 1206. Alles nach Hanthaler Erschienene von Janauschek in einer Reihe

Diesen Stand der Frage fand Hanthaler vor und that wieder, was wir seine Autoren bereits so oft thun sahen: er combinierte. Er entschied sich nicht für einen Ansatz sondern verwandte alle, indem er zu jedem irgend ein wichtiges Ereignis aus der Gründungsgeschichte seines Klosters zu erzählen wusste; ausserdem rückte er aber die Vorverhandlungen über die Klostergründung um Jahre hinauf.

Zunächst kommt hier in Betracht die Fasti 1, 1291—94 abgedruckte Correspondenz Herzog Leopolds VI. mit dem Abt Guido von Citeaux und dem Generalkapitel aus den Jahren 1199 und 1200, betreffend die Aufnahme des Herzogs in die Gebetsverbrüderung und den Plan der Klostergründung. Bisher hat sich, von der Gefolgschaft, die Hanthaler gegenüber auf jede eigene Kritik ein für allemal verzichtet, abgesehen, offen nur einer zu halber Vertheidigung der vier Urkunden erhoben, der anrüchigste der sich dafür finden konnte: Georg Zappert [1]). Er „vermag die Echtheit der Urkunde, durch die Leopold VI. in die Fraternität der Cistercienser aufgenommen wurde, nicht zu vertreten", glaubt aber die „Wahrheit des Factums anerkennen zu sollen". Das ist wohl die Lösung, die sich Zappert bei einstigen Angriffen auf seine eigenen Erfindungen als die wünschenswerthe Rückzugslinie träumte? Und dieser Rettungsversuch konnte Juritsch genügen, die Urkunden, die wir durch Meiller endgiltig beseitigt glaubten, arglos in der neuesten Darstellung der Geschichte der Babenberger zu verwerthen [2])!

In der That sind sie genau so echt wie Zapperts altdeutsches Schlummerlied und sein ältester Stadtplan Wiens.

Zunächst die Ueberlieferung: Wie soll Ortilo zur Kenntnis der Urkunden gelangt sein? Entweder durch die herzogliche Kanzlei oder aus Citeaux; aber weder hier noch in Lilienfeld selbst finden wir sonst von dem eigenartigen Briefwechsel eine Spur; kurz, wohin man blicken mag, Ortilo ist für die erwähnten Urkunden die einzige trübe Quelle. Die Fassung der Urkunden ist in ihrem überladenen Schwulst so unmöglich, dass selbst Zappert sie preisgab. Und da sollen wir trotz der unmöglichen Form an der Thatsache selbst festhalten? Ist denn die Beglaubigung für sie eine andere, bessere? Unser endgiltiges

---

mit dem früheren genannte, bewegt sich vollkommen in Hanthalers Bahnen und ist daher für uns werthlos.

[1]) ‚Ueber Verbrüderungsbücher und Nekrologien im MA.' SB. der Wiener Akad. d. Wiss. 10, 430 Anm.

[2]) Noch durch ein ‚wahrscheinlich' gedeckt S. 360, als verbürgte Thatsache S. 372.

Urtheil halten wir lieber zurück, bis wir gesehen haben, wie es mit anderen Nachrichten Ortilos über die Anfänge Lilienfelds bestellt ist.

Zum 10. April des Jahres 1202 schildert Ortilo eingehend die Grundsteinlegung [1]) zur Kirche durch Herzog Leopold VI. Juritsch, wie wir eben sahen, kein grundsätzlicher Zweifler, meint [2]), „die genauen Nachrichten Hanthalers über die Grundsteinlegung am 10. April 1202 seien jedenfalls aus der Luft gegriffen". Da mir genaue Handhaben zur Nachprüfung fehlen, will ich hier nicht bösartig sein; ich spare mir dies lieber für das Jahr 1206.

Am 6. September d. J. versammelt Abt Marquard von Heiligenkreuz die 12 Mönche, die er zur Besiedelung des neuen Klosters auserkoren hatte, darunter Ortilo den Geschichtsschreiber, um sich und entlässt sie mit rührender Abschiedsrede. Noch am gleichen Tag verlassen sie ihr Mutterkloster und erreichen am folgenden Tag, dem 7. Sept., den Ort ihrer Bestimmung, wo sie von Herzog Leopold VI., Bischof Poppo von Passau und Abt Marquard von Heiligenkreuz, der ihnen inzwischen vorangeeilt war, erwartet werden. Die ersten Stunden im neuen Heim werden nun in wahrhaft herzbewegender Weise geschildert.

Leider will es Ortilos Unglück, dass zwei von den drei leitenden Männern, mit denen er damals am 6. und 7. September 1206 als Augenzeuge verkehrte, bereits todt waren.

Der eine ist Bischof Poppo von Passau. Sein Vorgänger B. Wolfger hatte am 24. Juni 1204 die päpstliche Bestätigung als Patriarch von Aquileja erhalten [3]); an seiner statt folgte in Passau Poppo, der sich der neuen Würde aber nur anderthalb Jahre erfreute [4]). Als Todestag überliefert das Heiligenkreuzer Nekrolog den 25. die Todtenbücher von St. Peter und dem Domstift in Salzburg den 26. Januar [5]). Uebereinstimmend mit beiden Angaben verzeichnen die Melker und Klosterneuburger Annalen den Tod Poppos an der Spitze des Jahres 1206 [6]). erstere berichten überdies, dass Poppo „primo ordinationis suae anno" gestorben sei. Ortilo verzeichnet den Tod Poppos zum 26. December [7]). Das Tagesdatum wäre an sich wohl möglich, vor-

[1]) Fasti 1, 1295, „Surgens postea, primum lapidem fundamentalem ecclesiae, manu sua propria admota, ipse in terram demisit".

[2]) a. a. O. 372 A. 4.

[3]) Potthast Nr. 2255.

[4]) Historia episc. Patav. SS. 25, 622: „Poppo episcopus sedit Patavie ann. 1 et menses 6 sine pallio".

[5]) Zeissberg, Fragmente eines Nekrologs des Cisterc.-Stiftes Heiligenkreuz, Z. f. österr. Gymn. 1877 S. 6.

[6]) SS. 9, 506, Cont. Claustron. sec. SS. 9, 621.

[7]) Meiller, Salzburger Reg. S. 187 Nr. 81 und Winkelmann, Philipp von

ausgesetzt, dass darunter der 26. December 1205 verstanden wäre, was sich mit den Angaben des Passauer Bischofkatalogs deckte und auch bei dem im südöstlichen Deutschland allgemein üblichen Jahresanfang mit Weihnachten zum Bericht der genannten Annalen stimmte. Unmöglich aber wird die Sache, wenn Ortilo den Bischof Poppo erst am 26. December 1206 das Zeitliche segnen lässt und sich einbildet, mit ihm im September dieses Jahres noch in Lilienfeld verkehrt zu haben. Schlimmer noch ergieng es ihm mit Abt Marquard von Heiligenkreuz. Ihn sieht er nicht nur im J. 1206 leibhaftig, er lässt ihn auch noch im J. 1212 zur Visitation nach Lilienfeld kommen, sich über den guten Stand des Klosters freuen und erst am 27. September 1215 sterben [1]). Allein schon im J. 1207 erscheint in einer Göttweiger Urkunde und jedenfalls vor dem 22. April 1209 in einer St. Pöltener Urkunde Marquards Nachfolger Wernher, alte Heiligenkreuzer Stiftskataloge verzeichnen Marquards Tod oderRücktritt bereits zum J. 1202 [2]).

Hat Ortilo auf diese Art das Leben seines alten Abtes um reichlich 12 Jahre künstlich verlängert, so hat er andererseits das seines neuen Oberhauptes, des ersten Abtes von Lilienfeld, um wenigstens vier Jahre verkürzt; denn während er zum 5. November 1208 bewegt den Tod Okers von Lilienfeld schildert, erscheint dieser noch in Urkunden aus den J. 1210. 1211 und 1212 als Zeuge [3]).

Zum J. 1207 berichtet Ortilo, dass Gesandte des Abtes Oker nach Rom giengen, die päpstliche Bestätigung für die neue Stiftung zu erbitten, welchem Ansuchen Innocenz III. durch das grosse Privileg vom J. 1208 willfahrte. So konnte aber Ortilo nur schreiben, weil Hanthaler die Datierung der Urkunde falsch auflöste. Sie lautet: II. non. Febr. indict. XIII, incarnationis dominice anno MCCVIII, pontificatus vero domini Innocentii pape tercii anno duodecimo. Gegenüber dem Incarnationsjahr sprechen Indiktion und Pontifikatsjahr übereinstimmend für 1210. Hanthaler ist sich auch des Widerspruchs bewusst, er schiebt aber die zu hohen Zahlen von Indiktion und Pontifikatsjahr der „incuria“ des Schreibers zu [4]). Nun wird man in

---

Schwaben S. 307, A. 3, die ebenfalls den 26. Dec. als Todestag nennen, fussen damit, soviel ich sehe, ausschliesslich auf Hanthaler.

[1]) Fasti 1, 1299, 1300.

[2]) Font. rr. Austr. II. 8, 283. Lampel, UB. von St. Pölten 1, 32. P. Benedikt Gsell, der in verdienstlicher Weise die Abtfolge richtig stellte, findet in Anbetracht dieser Umstände den mildesten Ausdruck, dass ‚Ortilo hier entschieden im Irrthum sei‘. Xenia Bernard. 3. Theil S. 57.

[3]) Meiller Reg. 104 Nr. 85, 106 Nr. 93, 110 Nr. 102.

[4]) Recensus 1, 7 Anm. a; vollständiger Abdruck des Privilegs Fasti, 1,

zweifelhaften Fällen stets dem Pontifikatsjahr den Vorzug geben, einmal weil es das in allen Urkunden angewandte Normaljahr der päpstlichen Kanzlei ist, während die beiden anderen Jahresmerkmale nur in feierlichen Ausfertigungen hinzutreten, dann weil es in Worten ausgeschrieben und dadurch vor jenen Versehen bewahrt war, die der Gebrauch der ungefügen römischen Zahlzeichen stets mit sich brachte. Bei unserer Urkunde sprechen aber ausser der Indiktion auch noch die Kardinalsunterschriften bestimmtest gegen 1208: es genügt, die beiden bekanntesten Namen zu nennen: Hugo v. Ostia und Leo v. S. Croce, die Anfang 1208 noch auf Legation in Deutschland begriffen waren [1]). Die Emendation ist höchst einfach: als officieller Jahresanfang galt in Papsturkunden damals ausschliesslich der 25. März nach stilus Florentinus, unserm 4. Febr. 1210 entsprach also nach dem stilus curiae „II. non. Febr. MCCVIIII“: der Fehler erklärt sich also aus dem Ausfallen einer Einheit im Incarnationsjahr. Die letzten Zweifel aber, wenn solche noch bestünden, werden dadurch verscheucht, dass das Lilienfelder Privileg keineswegs allein steht, dass wir vielmehr aus denselben Tagen wesentlich gleichlautende für die ganze österreichische Cistercienserprovinz besitzen und zwar vom 30. Januar für Zwettl, 31. Jan. für Heiligenkreuz, 2. Februar für Baumgartenberg [2]): sie alle tragen die zu 1210 stimmenden Jahresangaben: MCCVIIII, Indict. XIII, an. pont. duodecimo. Nicht Lilienfeld allein, sondern die gesammten österreichischen Cistercienserklöster waren demnach zu Beginn dieses Jahres wohl durch einen gemeinsamen Prokurator in Rom um Privilegienbestätigung und Ertheilung eingeschritten. Ortilo aber ist mit der Darstellung der Ereignisse der Jahre 1207 und 1208 ein Opfer der Interpretationskunst Hanthalers geworden.

Nicht besser steht es mit einer anderen Urkunde. Zum J. 1219 berichtet Ortilo von Herzog Leopold VI. „In autumno donavit nobis bonum predium Eschenawe“.

587 ff. Potthast 3910a richtig zu 1210. Der Freundlichkeit des Herrn Stiftskämmerers und Archivars P. Paulus Tobner verdanke ich Einsicht in das Original; über einzelne Beglaubigungsformen bemerke ich nebenbei, dass das E im ‚Ego‘ der Papstunterschrift und die Initiale des Kanzlernamens in der Datumzeile von deutlich verschiedener Tinte herrühren, während ein gleiches an dem Kreuz in der Rota nicht wahrzunehmen ist.

[1]) Ihre Unterschrift fehlt in Papsturk. vom 4. Mai 1207 bis 11. April 1208.

[2]) Font. rr. Austr. II. 3, 84, ebenda II. 11, 41 und UB. des Landes o. d. Enns 2, 519, vgl. über das Zwettler Privileg meine Ausführungen im Arch. f. österr. Gesch. 76, 346.

Diese nur im Lilienfelder Chartular aus dem Ende des 13. Jh. erhaltene Urkunde trägt die Datierung: „Acta sunt hec anno domini MCCXVIIII, indict. XI. non. Octobr, datum in Wienna per manum Ulrici notarii“ [1]). Die Zeitangaben stimmen untereinander nicht, und das Incarnationsjahr ist überdies unmöglich. Die Urkunde kann nicht 1219 ausgestellt sein, weil der als Zeuge genannte Hadmar II. von Kuenring bereits auf dem Kreuzzug von 1217 gestorben, der ausfertigende Notar Ulrich aber schon 1215 Bischof von Passau geworden war. Das Original der Urkunde konnte also unmöglich die Jahreszahl 1219 tragen, die erst einer Verderbung bei Eintragung der Urkunde ins Chartular entstammt. Ortilo aber, der 1230 krank und greisenhaft die Feder hinlegt, hat, wie man sieht, bereits den frühestens 1277 entstandenen Chartulartext benützt [2])!

Für die richtige Einreihung der Urkunde sind uns ziemlich gute Anhaltspunkte gegeben. Gleichheit des Monats (Oktober), des Ausstellungsortes (Wien) des ausfertigenden Notars und einer Reihe von Zeugen bringen sie in enge Beziehung zur Herzogsurkunde für St. Florian, Meiller Reg. S. 103 Nr. 82 [3]). Auch sie ist nur abschriftlich überliefert und in den Zeitangaben theilweise entstellt, doch hat Meiller a. a. O. ihre Einreihung zum 15. Oktober 1209 überzeugend dargethan. Für unsere Urkunde befriedigt der entsprechende Ansatz zum 7. Oktober 1209 in jeder Weise; einmal formell: Verderbung von 1209 zu 1219 ist durchaus naheliegend; durch ein zuviel oder zuwenig eines bestimmten Zahlzeichens lassen sich ja, wie wir an dem eben erörterten Beispiel der Papsturkunde sahen, die meisten Datierungsschwierigkeiten zwangslos erklären. Die Indiktion XI entspricht dem J. 1219. Allein hier braucht nicht einmal Verderbung durch das Chartular angenommen zu werden. Die Fälle sind nicht so selten, dass man die Indiktion im September zwar umsetzte, aber sie dabei verminderte, statt sie zu erhöhen. In unserem Fall wäre es ein Zurückgehen auf XI statt eines Fortschreitens zu XIII. Besser noch

---

[1]) S. den Abdruck der Urk. unten Beilage I. Meiller Reg. 123 Nr. 155, dem die chronologischen Schwierigkeiten, welche die Urk. bietet, merkwürdiger Weise entgiengen.

[2]) Ueber Anlage des Chartulars und Interpolierung der Zeugenreihe durch Hanthaler s. o. S. 10 f.

[3]) Folgende Zeugen sind beiden Urkunden gemeinsam: Otto v. Lengenbach, Domvogt v. Regensburg, Hadmar v. Kuenring mit Söhnen (Hadmar der Jüngere in beiden, in der Lil. dazu Heinrich in der Florianer Albero), Wichard v. Feldsberg mit seinen Söhnen Kadold und Wichard, Hadmar v. Baumgarten, Heinrich v. Brunn, Ulrich v. Marbach (so die Flor. Urk., die Lil. Murberch).

befriedigt die Einreihung aus sachlichen Gründen. Die Urkunde enthält neben einer ausgiebigen Schenkung für Lilienfeld noch einmal eine Entschädigung an die Altenburger für den Entgang der Forsthube. Es ist dies eine Angelegenheit die in der zweiten Gründungsurkunde für Lilienfeld vom 13. April 1209 eingehend erörtert ist [1]). Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass sich auch ein weiterer Schritt in dieser Frage, wie ihn unsere Urkunde enthält, rasch an die früheren Verhandlungen anschloss, wie ich denn nichts anstehe, den Beginn des in unserer Urkunde verbrieften Rechtsgeschäftes bereits mit den Vorgängen vom Frühjahr 1209 in Zusammenhang zu bringen [2]).

Es sollen nun nur noch einige Leistungen Ortilos auf dem Gebiet der Landesgeschichte kurz gewürdigt werden. Ortilo theilt sich mit Alold und Richard in die Beute; hatten diese für alle älteren Babenberger die Geburtstage erfunden, so besorgt er dies für die späteren. All die Daten, die in der Stammtafel bei Meiller, allerdings vorsorglich mit dem Fragezeichen versehen, sich vorfinden, tragen diese Fabriksmarke. Wie Hanthaler dabei gearbeitet hat, lässt sich wieder an einem bestimmten Beispiel grell beleuchten. Die Geburt des ältesten, später im Knabenalter vorzeitig verstorbenen gleichnamigen Sohnes Leopolds VI. berichtet Ortilo zum 24. September 1207; damit widersprach er aber der Contin. Claustroneob. secunda, nebenbei bemerkt einer unserer zuverlässigsten Quellen, die das freudige Ereignis zum 25. März desselben Jahres verzeichnete [3]). Da hatte Hanthaler Fasti 1, 532 die Unverfrorenheit, dies als einen „communis error" der heimischen Chroniken zu verwerfen, mit der einzigen Begründung, dass damit die von Ortilo zum 19. Juli 1206 gemeldete Geburt der Herzogstochter Agnes aus physischen Gründen kaum in Einklang zu bringen sei. Nun gut, bleiben wir beim Hanthaler'schen Ansatz zum 24. Sept. 1207; wie verhält sich dazu der von ihm zunächst erfundene? Schon zum 18. Mai 1208 lässt er seinen Ortilo die Geburt des zweiten Herzogsohnes Heinrich berichten, dieser Zeitabstand ist noch um zwei Wochen geringer, als der von ihm als unmöglich verworfene! Dies Beispiel, das ich mir leider nicht erlassen durfte, zeigt zugleich, mit welcher Frivolität Hanthaler bei seinem Fälscherwerk vorgieng. That-

[1]) Meiller Reg. 101 Nr. 75.

[2]) Man vgl. die grosse Uebereinstimmung der Zeugenreihe von Meiller Nr. 75 mit unserer Urkunde.

[3]) SS. 9, 621; gerade das Zusammenfallen mit einem Festtag mag die sonst höchst seltene Eintragung eines Geburtsdatums erklären.

sächlich wird durch die Klosterneuburger Eintragung sein eigener Ansatz Lügen gestraft, gleichzeitig der nächst frühere und nächst folgende über den Haufen gerannt und überdies ein Massstab dafür gewonnen, was von diesen plumpen Erfindungen überhaupt zu halten sei.

Im Jahre 1203 lässt er König Philipp von Schwaben bei der Hochzeit des Herzogs in Wien anwesend sein. Philipp hat während seines 10jährigen Königthums österreichischen Boden nie betreten.

Den Rückweg vom Kreuzzug lässt er den Herzog 1219 durch Ungarn nehmen; so habe es nämlich Leopod VI. in Lilienfeld selbst erzählt [1]). Aus einem Brief, den der Herzog Ende 1220 an Papst Honorius III. richtete, wissen wir, dass er sich auf der Rückkehr von Damiette in Rom aufhielt [2]), also den Seeweg von Egypten nach Brindisi und von da den Landweg über Rom durch Italien eingeschlagen haben muss.

Vor Antritt des Kreuzzuges lässt Ortilo den Herzog am Aschermittwoch des J. 1217 Abschied von der jungen Klostergründung nehmen. Die Sache beruht auf müssiger und nachweisbar unrichtiger Combination. Leopold VI. hat vor der Kreuzfahrt thatsächlich Abschied von Lilienfeld genommen, es war aber Ende Juni 1217; in seinem Gefolge befanden sich einige der angesehensten österreichischen Ministerialen; Bischof Ulrich von Passau hatte ihm hieher das Geleite gegeben und in Gegenwart des scheidenden Herzogs die Weihe der ersten vier Altäre vorgenommen [3]). Das war thatsächlich ein Festtag in der Geschichte Lilienfelds; und davon weiss Ortilo, der doch sonst die nebensächlichsten, geringfügigsten Dinge verzeichnet, nichts!

Am 10. Juni 1215 starb nach Ortilo (Fasti 1, 1300) Bischof Manegold von Passau. „Cui substituitur dominus Udalricus praeceptor L. ducis". Und nun die Quelle: Die Bezeichnung Ulrichs als Erzieher des Herzogs Leopold entspringt

---

[1]) Fasti 1, 1301: Ut nobis postea dixit, per Ungariam redivit in Stiriam".

[2]) Winkelmann, Acta imperii ined. 1, Nr. 595: „In reditu meo de partibus transmarinis, cum essem apud vos constitutus".

[3]) Meiller Reg. 122 Nr. 151 Göttweiher Urkunde, Font. rr. Austr. II. 8, 290 Nr. 27. „Acta sunt hec ipsa die quando Ulricus Pataviensis episcopus quatuor altaria prima in Lirnvelde conseeravit, qua etiam die dux licentiatus viam ultra mare aripuit". Ich werde über diese Urkunde demnächst in den Bl. d. Vereins f. Landesk. v. NOe. handeln, indem ich das durch Juritsch in unglaublicher Weise entstellte Itinerar des Herzogs für das J. 1217 wieder einzurenken suche, und ich hoffe dabei unserer Urkunde, die bereits Meiller mit gewohntem Scharfblick an rechte Stelle verwiesen hatte, endgiltig zu ihrem Recht zu verhelfen und auch Meillers eigene letzte Zweifel zu zerstreuen.

einem Lesefehler von Pez bei Ausgabe der Melker Annalen, SS. 1, 237 ad a. 1214: „Huic successit Ulricus praeceptor ducis Liupoldi". Dieselbe Stelle lautet in der Handschrift und in Wattenbachs Ausgabe, M. G. SS. 9, 507: „Huic successit Uolricus scriptor ducis Liupoldi". In dieser Stellung als Schreiber und Notar des Herzogs können wir ihn aus zahlreichen Urkunden belegen. Ortilo aber hat durch seinen Text die Benützung des 1721 erschienenen 1. Bandes von Pez, SS. rr. Austriacarum offenkundig verrathen.

Nun noch eine kurze Zusammenfassung: Hanthaler weist jeden Zusammenhang mit der Ortilo-Handschrift zurück, er will sie am 14. Januar 1739 von dem (bald darauf verstorbenen) Stiftsprior von Klein-Mariazell in Niederösterreich, P. Roman Frantz, für sein Stift zum Geschenk erhalten haben [1]). Aber wie kommt es, dass dieselbe Hand, die den Ortilo schrieb, — und wie wir eben an einem schlagenden Beispiel sahen, geschah dies keine zwei Jahrzehnte vor 1739 — in den Codex 58 den Leupold von Lilienfeld und in das Chartular aus dem 13. Jh. ganze Urkunden eintrug? Und diese beiden Hss. waren damals doch sicher nicht aus Lilienfeld fortgekommen. Es müssten sonderbare Praktiken gewesen sein, die, wenn die formelle Wahrheit der Hanthaler'schen Fundgeschichte feststünde, den Ortilo — nicht allzulange vor 1739 — von Lilienfeld nach Klein-Mariazell gebracht hätten, um ihn dort zu entdecken und alsbald wieder als Geschenk zurückzuerhalten!

Prüfen wir aber Hanthalers Angaben über die Fundgeschichte Pernolds: Jahrhunderte lang sei das einzelne Pergamentblatt mitten in der Summa des Johannes Andreae unbeachtet geblieben; als aber Hanthaler die Katalogisierung der Hss. in Angriff genommen hatte und dabei auch Blatt für Blatt zählte, da sei ihm zu seiner höchsten Freude der wichtige Fund geglückt [2]). Die Behauptung ist unwahr; Hanthalers eigenhändiges Hss. Verzeichnis vom J. 1732 zeugt wider ihn [3]). Er hat bei Anlage des Katalogs von Pernold noch nichts gewusst. Es fällt dies umso gewichtiger in Betracht, als er damals durchaus nicht harmlos katalogisirender Bibliothekar, sondern bereits der mit officiellem Auftrag versehene Historiograph des Klosters war [4]),

[1]) S. die ausführliche Fundgeschichte Fasti 1, 24 Anm. k. vgl. auch Palacky, Abhandl. d. kgl. böhm. Ges. der Wiss. 5. Folge 2, 29.

[2]) Fasti 1, 790 „Sed posteaquam catalogum codicum nostrorum manuscriptorum curate conficere agressus, etiam paginas cuiuslibet voluminis numerare occepi (sic!), patuit error palmaris ingensque mihi gaudium de reperta hac nobili drachma successit".

[3]) S. o. S. 8.

[4]) S. darüber u. S. 49.

der seit Jahren achtsamen und geschärften Blicks nach neuen Quellen auslugte. Es erscheint ganz ausgeschlossen, dass Pernold und Leupold, wenn sie damals bereits die Einzelblätter der betreffenden Hss. gefüllt hätten, ihm entgangen sein würden. Erst später sind Pernold, Leupold und Ortilo gemeinsam nachgetragen; und hier fängt sich Hanthaler wieder in der eigenen Schlinge: Erst 1739 will er von Ortilo Kenntnis erlangt haben, erst aus dieser Zeit kann daher der Nachtrag stammen. Nicht bei der Katalogisirung, sondern Jahre später ist Hanthaler der Fund — richtiger die Erfindung — Pernolds geglückt.

Die Autoren sind durchaus einheitlich gearbeitet, sie greifen in einander wie das Räderwerk einer Uhr. Alold besorgt die älteste Zeit, Ortilo die wichtige Gründungsgeschichte des Klosters und daneben etwa zwei Menschenalter Zeitgeschichte. Den weiten Abstand zwischen den Historikern von 1064 und 1230 füllt Richard aus, der Genealoge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Pernolds Chronik ist unvollständig, aber die ersten Worte des Fragments setzen genau bei dem Ereignis ein, dem die letzten Worte Ortilos galten, bei der Bestattung Leopolds VI. in Lilienfeld, November 1230!

Eine Reihe gemeinsamer Beziehungen wurde bereits im Laufe der Einzeluntersuchung aufgedeckt. Gemeinsam ist allen die für mittelalterliche Autoren ganz unmögliche Sprache. Ihre Quellen fallen alle um Jahrzehnte und Jahrhunderte nach ihnen; als die jüngsten konnten wir nachweisen: J. G. Eccard, „Widerlegung der gemeinen Meinung, dass Friedrich der letzte Herzog des alten österreichischen Hauses eine Braunschweigische Princessin zur Gemahlin gehabt habe", 1716, Linck. Annales Austrio-Claravallenses, Wien 1723 und Pez SS. rr. Austr. 1. Bd. Leipzig 1721 (2. B. 1725).

Die Fälschungen können nur in Lilienfeld entstanden sein, nicht vor den genannten Jahren und nach dem Zeugnis des Hss. Katalogs nicht vor 1732: wenige Jahre später waren sie, 1742 zunächst theilweise und 1747 vollständig, veröffentlicht.

Sie deuten zwingend auf Hanthalers eigene Zeit und sie können auch nur ihm selbst zur Last fallen. Er besass die dazu nöthige für seine Zeit immerhin sehr bedeutende historische Bildung; ihn kennzeichnet die ganz besondere Vorliebe für genealogische Arbeiten, deren Zwecken die Urkundenfälschungen ausschliesslich und die von ihm geschaffenen Schriftsteller vielfach dienen. Er war es, der sich rühmte, sie aus dem Dunkel der Vergessenheit ans Licht gebracht zu haben, der sie veröffentlichte und ausnützte, der sich gegenüber den laut gewordenen Bedenken mit grösstem Eifer und Nachdruck seiner Entdeckungen annahm. Bezeichnend ist ferner, dass er, wenn er eine interpolirte Ur-

kunde zum Abdruck brachte, nicht das Original sondern dasjenige Chartular zugrunde legte, in dem die Nachtragung sich vorfand. So kannte Hanthaler die zweite Gründungsurkunde Leopolds VI. für Lilienfeld vom 13. April 1209 in dreifacher Ueberlieferung: als Or. (A), aus dem Chartular s. XIII (B) und aus dem Chart. s. XV. (C.); B hatte er durch einen Nachtrag in der Zeugenreihe interpolirt [1]) und aus B entnahm er gleichzeitig den Text [2]).

Das letzte Bedenken verscheucht die Erwägung, dass der schwere Vorwurf der Fälschung keinen Unbescholtenen trifft. Was Hanthaler durch Citiren von Zeugen, die niemals in den Urkunden standen, durch Abbildung von Siegeln, die niemals an Urkunden hiengen, sowie durch wissentliche Entstellung von Siegelbildern geleistet hat, genügt allein, um ihn zu einem der unzuverlässigsten Historiker zu stempeln [3]). Der Nachweis der Verunstaltung des Nekrologs und der Chartulare, der Erfindung ganzer Autoren tritt nur hinzu, um ihm unter den Fälschern auf dem Gebiete österreichischer Geschichte die Palme zu reichen.

Das Zeitalter, in dem Hanthaler lebte, war für Oesterreich eine Zeit bedeutenden Aufschwungs auf dem Gebiete historischer Forschung.

---

[1]) S. o. S. 11.

[2]) Dies lässt sich aus den übereinstimmenden Textvarianten von B und Fasti 1, 593 ff. gegenüber A und C bestimmt erweisen: Amnis qui Retse nuncupatur st. appellatur, Liutoldus scilicet et Chunradus st. videlicet; predium quod st. quoddam, ut nulli successorum nostrorum vel subditorum st. ut n. suc. v. subd. nostr., habeant plenariam potestatem st. pl. hab. pot., quorum hec sunt nomina st. quor. nom. s. hec.

[3]) Der wiederholten Berufung auf niemals vorhandene Zeugen wurde schon oben S. 15 gedacht. Hanthalers Siegelabbildungen sind bereits von berufener Seite durch Sava scharf verurtheilt. Die Abbildung des Siegels Margarethens von BF. 5565 erklärt er („Siegel der österr. Fürstinnen, Berichte des Alterthums-Vereins in Wien 2, 106) wie vor ihm schon Hefner für „ganz entstellt, den österreichischen Bindenschild daselbst für frei erfunden". Allgemeiner äussert er („die Siegel der österr. Regenten bis zu K. Max I." Separatabdruck S. 90): „Bei Hanthalers Abbildungen drängt sich bald die Ueberzeugung auf, dass sie durch Zugaben oder Weglassungen entstellt, wohl auch ganz fingiert sind". Sehr willkommen und werthvoll sind mir in diesem Zusammenhang Beobachtungen, die der jetzt beste Kenner österreichischer Sphragistik und Heraldik, Herr k. u. k. Rittmeister a. D. Anthony von Siegenfeld vom Wiener Staats-Archiv mir zur Verfügung zu stellen die Güte hatte. Auch er konnte Hanthalers Angaben bisher nur in ganz wenigen Fällen nachprüfen, aber sie genügten, um drei Siegel als vollkommen frei erfunden nachzuweisen: Euphemia v. Peilstein angeblich an Urk. von 1230 (Recens. Tafel XL Nr. XIV) (an der Urkunde hat niemals ein anderes Siegel gehangen als das Herzog Friedrichs II. und Heinrichs v. Kuenring), Gottschalk v. Neitberg v. J. 1251 (es ist die jüngste der von Hanthaler erfundenen Urkunden!) und ein gemeinsames Siegel Dietrichs und Gottschalks von Neitberg v. J. 1266.

Die grossartigen Erfolge, welche die französischen Mauriner errungen hatten, weckten auch im Osten Eifer und Sinn der Ordensgenossen. Mittelpunkt dieser Bestrebungen, denen lebhaftes Interesse von höchster Stelle erfreulich entgegenkam, wurde Melk, das den Ruhm, vor Jahrhunderten den Anstoss zu selbstständiger Geschichtsschreibung in der Ostmark gegeben zu haben, jetzt erneuerte. 1702 erschien Schrambs Chronicon Mellicense, 1722 folgte Huebers Austria ex archivis Mellicensibus illustrata; alles aber überragte die Thätigkeit der beiden Melker Benediktiner Bernhard und Hieronymus Pez, Gelehrter von höchstem Verdienst und lauterem Streben, unermüdlicher Sammler, die mit den Fachgenossen in aller Welt in lebhaftem Wechselverkehr standen [1]). Als Frucht ihres Bemühens bot Bernhard 1721—29 die 6 Bände seines Thesaurus anecdotorum, Hieronymus 1721—25 die 3 Bände der SS. rr. Austriacarum. Wenig später arbeitete Marquard Herrgott als Hofhistoriograph Karls VI. an seiner Genealogie des Habsburgischen Kaiserhauses, der gelehrte Abt von Göttweig, Gottfried Bessel, schuf 1732 in seinem Chronicon Gotwicense nach bestem Vermögen für Deutschland ein Seitenstück zu Mabillons De re diplomatica. Im Cistercienserstifte Zwettl veröffentlichte 1723 Abt Melchior die handschriftlich hinterlassenen Annalen des einstigen Abtes Bernhard Linck (1646—71), der St. Pöltner Chorherr Duellius stellte 1723—24 seine Miscellanea, der Jesuit Hansiz 1727—29 seine Germania sacra, 1750 folgte Calles mit seinen Annales Austriae.

Gleicher Sinn war auch in Lilienfeld durch Abt Chrysostomus Wieser (1716—47) wachgerufen worden [2]). Durch ihn erhielt der Stiftsbibliothekar Hanthaler den Auftrag, die Klostergeschichte zu schreiben. Die Wahl des Abtes schien den berufenen Mann getroffen zu haben. Hanthaler stand mit lebhaftem Antheil und ernstem Streben mitten in der literarischen Bewegung seiner Zeit. An B. Pez hieng er mit schwärmerischer Bewunderung, der er in drei noch erhaltenen Briefen vom 21. September 1723, 25. Juni 1724 und 3. September 1728 lebhaften Ausdruck gab [3]). Von grossem Interesse ist eine Aeusserung über die ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel, die sich im letztgenannten Briefe findet: „Als Gewährsmänner benütze ich bisher keine andern als Deine österreichischen Geschichtsquellen, Octavio Strada, Fugger, Forest und die Monumente unseres Klosters, die unser

[1]) Katschthaler „Ueber Bernhard Pez und dessen Briefnachlass" Jahresbericht d. k. k. Obergymnasiums der Benediktiner zu Melk. 1889.

[2]) Tobner in den Xenia Bernardina 3, 272.

[3]) Vgl. Katschthaler a. a. O. S. 87—88.

Abt gesammelt hat. Wenn Du nützlichere und bessere kennen solltest, bitte ich um deren Mittheilung".

Bis 1732 kann ich Hanthaler auch nicht einen Fehltritt vom Wege gewissenhafter Forschung bestimmt nachweisen, höchstens, dass vielleicht eine oder die andere genealogische Fälschung in diese frühere Zeit zurückreicht. Wenn ich richtig urtheile, so scheint ihm die vorübergehende Entfernung aus seiner gelehrten Thätigkeit verhängnisvoll geworden zu sein.

Er war 1733 als Subprior nach dem ungarischen Kloster Marienberg bei Güns gekommen; 1737 kehrte er wieder in sein Kloster zurück. Fast unmittelbar darauf folgte die Entdeckung Ortilos, 1740 ist der Recensus diplomatico-genealogicus mit all seinen genealogischen Fälschungen vollendet [1]), 1742 erscheint Ortilo und 1747 setzt der 1. B. der Fasti Campililienses allem Unheil den Schlussstein.

In der Ausführung seiner Fälschungen ist Hanthaler ein Original, den Beweggründen nach aber zählt er zur stattlichen Gesellschaft jener Männer, die falscher literarischer Ehrgeiz auf die Bahn der Fälschung leitete, eine Gesellschaft, deren Zahl unter der neueren kritischen Forschung stetig wächst und bis in die neueste Zeit herabreicht [2]).

Hanthaler befand sich mit seinem Auftrage in viel ungünstigerer Lage als seine Kollegen in anderen Klöstern. Wohl verfügte Lilienfeld über einen reichen Schatz von Urkunden, aus denen sich manch wichtige Thatsache für die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte des Klosters entnehmen liess, aber es entbehrte zusammenhängender darstellender Quellen, wie sie Melk und Zwettl in reichem Ausmasse besassen. Hier half Hanthaler durch seine Fälschungen aus, die berufen waren, die Geschichtsquellen anderer Klöster nicht nur zu ersetzen, sondern weit zu überbieten. Besonders galt es, den Forscherruhm der Gebrüder Pez in Schatten zu stellen. Was sie erst aus Quellen des 15. Jh. belegen konnten, das wussten Hanthalers Gewährsmänner aus dem 11. und 12. Jh. bereits viel besser, dazu aber noch viel anderes einzig und allein. So entstanden Ortilo und seine Genossen als Früchte rastlosen aber unehrlichen Gelehrtenfleisses.

Es wird ein Gewinn für die Geschichtsforschung sein, wenn man sich endlich entschliesst, das von diesen Fälschungen völlig durchseuchte Hauptwerk Hanthalers, die Fasti Campililienses, ganz beiseite zu legen.

---

[1]) Er wurde erst 1819 durch Abt Ladislaus Pyrker zum Druck befördert; s. das Titelblatt und Tobner a. a. O. 3, 287.

[2]) Vgl. die reichhaltige Liste bei Wattenbach GQ. ^{6}II, 493 ff. vgl. auch Richard Schuster, Ueber Wissenschaftliche Fälschungen, Jahresber. d. Wiener Vereins deutscher Historiker 1893, S. 57 ff.

Anders steht es mit dem Recensus diplomatico-genealogicus. An Unzuverlässigkeit ist zwar auch hier, wie wir sahen, kein Mangel. Die Kontrole konnte bisher erst an der Hand weniger Urkunden geübt werden, und sie hat bereits vielfache Fälschungen aufgedeckt; die Zahl derselben wird sich, wie ich nicht zweifle, bei umfassender Nachprüfung noch bedeutend erhöhen. Aber der Werth dieser Publikation steht denn doch ungleich höher als der der Fasti. Die Urkunden sind vielfach interpoliert aber, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht frei erfunden. Die Siegelabbildungen enthalten neben erfundenen und wissentlich entstellten auch Reproduktionen von vorzüglicher und getreuer Ausführung und vor allem in einer Reichhaltigkeit, die von einer ähnlichen Publication so bald nicht wieder zu erwarten steht.

Diese Erwägungen lassen die endliche Bearbeitung eines Lilienfelder Urkundenbuchs als eine der dringendsten und dankenswertesten Aufgaben erscheinen, die auf dem Gebiete österreichischer Specialgeschichte zu lösen sind. Ist sie gethan, dann wird man erst unter schrittweiser Kontrole Hanthalers Recensus wieder benützen können; bis dahin thut man besser, auch dieses Werk vorsichtig ausser Kurs zu setzen.

Beilagen.

I.

Herzog Leopold VI. bezeugt, dass er von Hartnid von Ort das Gut Eschenau erworben und theils zur Entschädigung der Herren von Altenburg, theils zur Schenkung an das Kloster Lilienfeld verwendet habe.

Wien (1209) Oktober 7.

Cod. Vindob. 13424 p. 137. (B).

Hanthaler, Recensus diplomatico-genealogicus I, 204 als Regest, dazu 206 A. a. — Meiller Reg. 123 Nr. 155 zu 1219.

Vgl. o. S. 11 und über die Emendation des Datums S. 43; die von Hanthaler eingeschobenen Zeugen gebe ich in gebrochener Klammer.

Ne hoc quod in tempore agitur mutabilitate temporis ad oblivionem hominum deducatur, unde cunctis Christi fidelibus tam presentis etatis quam future posteritatis[a]) clarius elucescat, quod ego[b]) L[iupoldus] dei gratia dux Austrie et Stirie apud Hernidum de Orte predium Eschenawe nomine comparavi, XXXVII videlicet mansos et octo areas, de quibus V mansos ad peticionem dominorum de Altenburch dedimus eis in recompensacionem pro predio quodam quod nominatur In dem Holze et curia Stagental, quam legavimus super altare sancti Michahelis et sancti Wilhelmi confessoris, et iam dictum predium in Eschenawe et recompensationem

[a]) potesteritatis B. [b]) ego von gleicher Hand über der Zeile mit lichterer Tinte nachgetragen.

supra memoratam sollempni donatione fratribus in Lilienueld deo servientibus ob remedium progenitorum meorum et in remissionem omnium peccatorum meorum nec non et liberorum meorum et omnium parentum meorum contulimus. Atque ut hec rata perhennique stabilitate permaneant et inconvulsa, presentem litteram sigilli inpressione fecimus roborari et honestas personas, qui huius emptionis et donationis testes sunt, duximus subnotari, quorum nomina sunt hec: Otto de Lengenpach Ratisponensis advocatus, Hadmarus de Chunring et filii eius Hadmarus et Hainricus, Hainricus de Zebing, Wichardus de Veldesperch et filii eius Kadoldus et Wichardus, Hadmarus de Paumgarten et Kadoldus frater eius, Hugo de Rastenperch, Hainricus de Prunne et filius eius Hainricus, Leutoldus de Molanstorf et Hugo[a]) frater eius, Otto de Werde, Chunradus de Ramenstain, Hainricus de Mainberch ⟨Stephan de Hohenberch⟩ Leutoldus et Chunradus frater eius de Altenburch, Leutoldus de Peccach et frater eius Vlricus de Pfanneberch, Otto de Traberch, Fridericus de Pettouia ⟨Volchwinus de Oede et Heinricus filius eius⟩, Vlricus de Murberch, Vlricus de Vasolstperg et Rudolfus de Graben milites domini Hertnidi de Orte et alii quam plures.

Acta sunt hec anno domini MCCXVIIII, indict. XI, non. Octob.; datum in Wienna per manum Vlrici notarii.

II.

Wolfger von Arnberg verpfändet dem Wichard von Altenburg für ein Darlehen von 20 Pfund Wiener Pfennige auf die Dauer von 8 Monaten seinen Hof zu Hainfeld a./d. Gelsen.

1190.

Cod. Vindob. 13424 p. 74.

Vgl. Hanthaler, Recensus diplomatico-genealogicus 1, 252 und 253 A. a. *Fälschung Hanthalers, vgl. o. S. 12 ff.*

Ego Wolfgerus de Arnperch tenore presencium constare volo universis, quod oboriente mihi gravi quadam necessitate non previsa, cum honorificus vir dominus Weiccardus de Altenburch XX libras denariorum Wienensis monete mihi benivolo animo commodaverit, eidem curtem meam in Hainveldinch, que sita est ad aquam Geilisam in exitu predii ubi sedet Chunradus, integre invadiavi ad spacium octo mensium, intra quale tempus nisi XX dictas libras pretato honorifico viro domino Wiccardo ad plenum restituero dictamque curtim meam ex pignore liberem, nemine contradicente neque me neque heredibus meis quibuscunque dictus dominus[b]) Wiccardus eam apprehendere debebit et pro sua tenere. Sciendum autem, quod illam curtem illustris dux Leuipoldus[c]) patri meo bone memorie Offoni in feudum dederit. Unde si eam prestita solucione extrahere de pignore non potero, fateri hoc debeo illustri domino meo duci et illi supplicare, ut hoc feudum suum in dictum dominum Wiccardum transferat et a me auferat.

Acta sunt hec anno domini MCXC coram subnotatis testibus qui sunt: dominus Ortolfus de Ramsensteine et filii sui Chunradus in Ramsensteine

---

[a]) Huga B. [b]) dus ohne Kürzungszeichen. [c]) sic!

et Cholo[a]) in Weizzenberch, dominus Herrand Stuchse et Albero filius suus, dominus Wernherus de Zelchinchen et Vlricus filius suus, dominus Otto miles de Czinczendorf, dominus[b]) Erchengerus de Landse pincerna et alii domini multi, quibus hec res bene nota est.

Addendum autem necessario duxi, quod eciam domina Geisela uxor domini Weiccardi consenserit in pecuniam mihi comodatam et ius in dictam curtem meam habeat. Testes qui prius.

III.

Wichard von Topel schenkt mit seiner Frau Brunhild und seinen beiden Söhnen Ulrich und Heinrich für das Seelenheil seiner Eltern Heinrich und Elisabeth dem Kloster Lilienfeld genannten Besitz zum Bau einer Mauritiuskapelle im Seitenschiff der Kirche.

1238 December 29.

Cod. Vindob. 13424 p. 72.
Hanthaler Rec. 2, 290 vgl. 288.
Fälschung Hanthalers, vlg. o. S. 12 und 16 f.

Que agit hominum vicissitudo, sepe cito tollit a memoria hominum recordationis fugacitas et destruit malitie excessus, nisi literarum vigore retineatur. Ne igitur affectus devocionis, quo inspirante domino[c]) in cultum religionis sibi devote ferimur, malicia alicuius destruatur, ego Wiccardus dictus Töpil ex domo de Pahe et uxor mea Prunhild et ambo filii nostri Ulricus et Heinricus notum esse volumus universis qui nunc sunt et erunt post nos, quod nos unanimi consensu et pietate in deum eiusque sanctissimam matrem permoti et propter veneracionem gloriosi sancti Mauricii martiris pro remedio animarum nostrarum et pro salute charissimi quondam genitoris mei Heinrici Töpil et dulcissime olim matris mee Elizabet devote domui sancte Marie in Lilinvelden griseorum monachorum Cysterciensis ordinis, quorum singularem devocionis graciam et bone operacionis fragranciam[d]) in afflictione carnis et largitione elemosinarum novimus, assignavimus tria fouda[d]) in Grufflinge et alia tria in Stetten cum duobus mansis in Wersenslage pro exstructione capelle sancti[e]) Mauritii iu latere ecclesie sue, usque dum illa perficiatur. Quod eciam ideo fecimus, ut sue fraternitatis gratiam, qnam nobis fecerunt, tanto rectius promereamur. Et ut hec perpetuis temporibus maneant inconvulsa, ego Wiccardus Töpil de domo Pahe hanc donacionem liberam mei sigilli appensi munimine duxi roborandam.

Acta sunt hec IIII. kal. ianuarii anno MCCXXXVIII, his testibus nihilominus subnotatis qui sunt: Nicolaus Stuchse de Trautmanstorf Herrandi filius et filii sui Hector et Herrand, Heinricus de Winckil, Ortlibus et Hadmarus filii sui, item Vlricus de Winchil et Albero de Winckil, Vlricus de Zelchkingen, Albero et Ludwig[d]) filii sui, Otto de Czinzendorf et Marquardus filius eius, Ortolfus de Ronnberch et Waltherus filius suus[f]) et alii quam plurimi fide digni.

[a]) Ueber der Zeile von gleicher Hand nachgetragen; darunter stand ursprünglich ‚filii sui'. [b]) dns ohne Kürzungszeichen. [c]) dno ohne Kürzungszeichen. [d]) sic! [e]) sci ohne Kürzungszeichen. [f]) Ortolfus—suus am Rand von gleicher Hand nachgetragen.

IV.

Gottschalk von Neitperg und seine Gemahlin Gertrud schenken mit Zustimmung ihres Sohnes Gottschalk und dessen Gemahlin Brunhild dem Kloster Lilienfeld Einkünfte zu Malmannsdorf zum Bau der Kapitelkapelle.

1251 Oktober 7.

Cod. Vindob. 13424 p. 71.

Hanthaler Rec. 2, 126 nicht ganz vollständig, angeblich aus dem Or.

Fälschung Hanthalers, vgl. o. S. 12 und 17 f.

Quas ob causas res geste literis affiguntur, ut scilicet de preteritis instruamur et in futuris oblivione careamus, ne litis periculum incurramus. Ex ignorantia quippe rerum discordie malum sepissime generatur. Ut igitur et preterita ad memoriam revocentur et futura dampna caveantur, literis tradere curavimus, quod ego Gottischalchus de Neittespech camerarius et ministerialis Stirie et dilectissima consors mea Gertrudis ob remedium anime nostre dedimus venerabili domino Bertoldo abbati et monasterio beate Marie virginis in Lilinvelde grisei ordinis ad structuram capelle capituli sui et libere donavimus reditus annuos duorum talentorum in villa Malmanchesdorffe iuxta Tullinam, que ad nos legitima possessione spectabant, perpetno iure possidendos, ut in illa devota domo cum fundatoribus et aliis benefactoribus nostri memoria[a]) perpetuo fiat et nobis a deo eterna retributio obtingat. Dedit vero ad hanc donacionem nostram libenter assensum suum filius noster Gottischalchus et uxor sua Prunhild, cum ego parens suus in fine vite mee senex et multum infirmus de salute mea solicitus essem. Ideo in huius donacionis mee firmitatem et robor perpetuum hanc chartam mei sigilli munimine duxi roborandam.

Datum anno domini MCCLI non. octobris.

Nachtrag.

Durch das ausserordentliche Entgegenkommen des Herrn Stiftskämmerers und Archivars von Lilienfeld, P. Paulus Tobner, dem ich hiemit meinen ergebensten Dank ausspreche, wurde ich in die angenehme Lage versetzt, meine Abhandlung noch während des Druckes durch ein Facsimile der Leupold-Hs. (Tafel II) bereichern zu können. Die Schriftprobe, die ich von dem Beginn der Leupold'schen Chronik gebe, spricht so deutlich für sich selbst, dass sie eines weitläufigen Commentars entrathen kann. Ausser dem oben S. 9—10 Gesagten hebe ich nur hervor: Anwendung von ſs für Doppel-s (Z. 17) wie im Ortilo und den Chartularfälschungen, Kürzung für er statt ur (Z. 11, so auch Ortilo), p̱ für pro (Z. 38), an einer späteren Stelle der Hs. aber auch für prae; es ist dies das Seitenstück zu dem Unfug, der im Chartularnachtrag und Ortilo mit der Kürzung für pro getrieben ist (o. S. 13). Besonders aber mache ich auf die Masse ganz unmöglicher Kürzungen aufmerksam: scnmū = sanctissimum (Z. 2) und ānū = animum (Z. 32, misverstanden aus ām̄). mrtm = meritum (Z. 20) sind wahre Ungeheuer. Dass Hanthaler unter solchen Umständen den Text so zu gestalten wusste, wie er ihn Fasti 1, 1308 ff. druckte, spricht allein schon dafür, dass er zugleich der Urheber der handschriftlichen Vorlage war.

[a]) nostri memoria von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen.

Die Promissio von Kiersy.

Von

Ernst Sackur.

Auf den folgenden Blättern nehme ich die Frage nach dem Inhalt und der Bedeutung der Promissio von Kiersy nochmals auf, um unter Berücksichtigung inzwischen erschienener Arbeiten [1]) eine Erklärung vorzuschlagen, die sich von der Basis meiner bisherigen Argumentation nicht soweit entfernt, als sie berechtigten Einwürfen anderer gerecht wird. Ich beweise zunächst auf das bestimmteste im Gegensatz zu neueren Behauptungen, dass das Versprechen Pippins ein territoriales gewesen ist, wiederlege in einem zweiten Abschnitt die Ansicht, nach der die Erwerbung des „ganzen" Exarchats überhaupt erst im Jahre 757

[1]) Nämlich Th. Lindner, Die sog. Schenkungen Pippins, Karls des Grossen und Ottos I. an die Päpste, Stuttgart 1896, nach dem Pippin nur versprochen habe, die iustitia S. Petri zu vertreten; erst Karl der Grosse hätte ein Territorialversprechen ausgestellt. Ferner P. Kehr, Gött. Gel. Anz. 1895, S. 694—716, wo eine Anzeige von Schnürers Entstehung des Kirchenstaats zu einer eifrigen Polemik gegen mich benützt ist, sodann Gött. Gel. Anz. 1896, nr. 2. S. 128—139, wo im Anschluss an Lindners Buch nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Behandlung der Ueberlieferung Erörterungen über das Ottonianum und die früheren Pacten angestellt werden, die uns hier nichts angehen, endlich Gött. Gel. Nachr. 1896, S. 105 ff. über die Chronologie der Briefe Papst Pauls I. im Cod. Carol., eine Abhandlung, die für unsere Frage nur insofern von Interesse ist, als ihr Verfasser bei seinen historischen Deductionen stillschweigend das vorrausetzt, was er in seinen 1895 erschienenen Ausführungen aus dem Wege zu räumen versuchte. Auf eine Detailpolemik gegen Kehr verzichte ich, abgesehen von anderen Gründen, selbstverständlich angesichts dieser Schwankungen und der in Aussicht gestellten ‚kritisch-philologischen' Prüfung einzelner Vorfragen.

in den Gesichtskreis der päpstlichen Politik getreten sei, während es sich anfangs, und noch im Frankenreich, bei Stephan II. nur um die Befreiung des Ducats gehandelt habe, zeige endlich von neuem die Zuverlässigkeit der Inhaltsangabe der Urkunde Karls und die Berechtigung ihrer Beziehung auf die Pippins, um mit einer Deutung des Confiniums zu enden, die die historische Bedeutung der Linie insofern anerkennt, als es sich in ihr um eine äusserst wichtige strategische Linie handelt, die dem Vordringen der Langobarden lange Zeit Schranken setzte, deren feste Punkte Jahrzehnte lang von beiden Völkern umstritten waren, und die im Besitze des römischen Stuhles allerdings den äussersten Schutz gegen die Vergewaltigungen der Langobardenmacht bedeutete.

I.

Die grundlegende Frage ist die nach dem Verhältnis der Promissio Pippins zu der in der V. Hadriani c. 41—43 inhaltlich kurz wiedergegebenen Urkunde Karls für Hadrian. Die V. Hadr. c. 42 erzählt bekanntlich, Karl habe nach Verlesung und Billigung der Urkunde seines Vaters „aliam donationis promissionem ad instar anterioris" anfertigen lassen, worin er „easdem civitates et territoria b. Petro easque praefato pontifici contradi spopondit per designatum confinium" u. s. w. Man hat deshalb mit gutem Grunde die Identität der Urkunde Karls mit der Pippins angenommen. Wer die gegenteilige Ansicht aussprach, vermochte der angeführten Stelle nur mit mehr oder weniger künstlichen Annahmen beizukommen. Bestätigt wird die Darstellung der V. Hadriani vor allem durch eine Stelle in Cod. Carol. nr. 55 (775 Nov.), einem Briefe Hadrians, der Karl den Grossen bittet „cuncta perficere et adimplere quae sanctae memoriae genitor vester dominus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse, a Deo institute magne rex, dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentialiter manibus tuis eandem offerusti promissionem" [1]. Diese Worte mit ihrer gesuchten Präcision besagen also, dass Karl eben dasselbe, was sein Vater versprochen, seinerseits von neuem gelobte und bestätigte. Denselben Sinn hat eine Aeusserung Hadrians im Cod. Carol. nr. 75 (783), EE. III, 607: inlibata oblatio quae a sanctae recordationis genitoris vestri domni Pippini, magni regis, allata et vestris praefulgidis regales(?) manibus in confessione b. Petri .... offerta atque nimirum confirmata sunt. Die Stellen also in den Briefen, die ein Verhältnis zwischen den Ver-

[1] EE. III, p. 579.

sprechungen Pippins und Karls überhaupt zum Ausdruck bringen. fassen die letztere durchaus als Bestätigung der ersteren auf; ja in dem einen Falle erfahren wir mit erfreulicher Klarheit, dass Karl „ea ipsa spopondens“ bestätigt habe.

Neuerdings ist der Versuch gemacht worden zu beweisen, das Pippin überhaupt kein Territorialversprechen gegeben, sondern nur versprochen habe, iustitiam beati Petri exigere. Wird diese Annahme eigentlich schon durch die angeführten Stellen widerlegt, so lässt sich der territoriale Charakter der Promissio Pippins noch ganz ausdrücklich darthun, und auf verschiedenen Wegen sogar kommen wir zu der ganz unwiderleglichen Thatsache, dass Pippin ein territoriales Versprechen gegeben hat.

Es geht das einmal deutlich hervor aus einem Schreiben Stephans III. an Karl und Karlmann im Cod. Carol. nr. 44 (769, 770) a. a. O. S. 559: Die beiden Frankenkönige haben dem Papste brieflich erklärt, mit aller Kraft „pro exigendis iustitiis“ der Kirche zu kämpfen und in der „promissio amoris“, die sie mit ihrem Vater dem hl. Petrus gegeben, zu verharren und „plenarias iustitias sanctae Dei ecclesiae atque eius exaltationem esse operaturos. Unde“ — fährt Stephan fort — „obnixe tamquam praesentialiter petimus et... coniuramus excellentiam vestram, ut plenarias iustitias beati Petri sub nimia velocitate secundum capitulare, quod vobis [per] presentes vestros fidelissimos missos direximus, exigere et beato Petro reddere iubeatis, sicut et vestra continet promissio, et omnia quae beato Petro et eius vicariis cum vestro sanctae memoriae pio genitore promisistis adimplere dignemini.“ Also: Karl und Karlmann sollen die „plenariae iustitiae“ nach einer von Stephan aufgestellten Liste einfordern, die ihre Begründung in der promissio hat. „Sowie auch Eure Promissio enthält“ kann dem ganzen Zusammenhange nach nur heissen, dass die Orte und Rechte, die die Liste, das Capitulare, aufführt, bereits in der von Pippin mit seinen beiden Söhnen ausgestellten Promissio stehen oder doch mit unter einen in der Promissio stehenden territorialen Begriff fallen.

Dem entspricht anscheinend auch folgende Thatsache. Nach Vita Hadriani c. 6 (ed. Duchesne I, p. 488) nahm Desiderius Faenza, den Ducat von Ferrara, Comacchio, quae sanctae memoriae Pippinus rex et eius filii Carulus et Carulomannus . . . b. Petro concedentes offerunerunt. Den Ducat von Ferrara hat Stephan II. erst 757 besetzt, und seitdem ist keine Urkunde seitens der fränkischen Könige ausgestellt worden. Vielmehr bezieht sich der Biograph Hadrians offenbar auf die Promissio von 754, worauf auch die Erwähnung der Söhne Pippins hindeutet. Es stimmt dazu, dass es im Cod. Carol. nr. 49 (p. 568) heisst:

Stephano papa, cui sanctae recordationis genitor tuus simulque et praeclara excellentia tua ipsum exarchatum sub iure beati Petri permanendum traditum est, und: quemadmodum tempore domni Stephani papae, qui illuc Franciam profectus est, cui et ipsum exarchatum traditum est. Danach hätte also Pippin dem Papste im Frankenreich geradezu den Exarchat übertragen oder vielmehr versprochen, da die Begriffe tradere, offerre in unserem Falle in der Bedeutung von „zuerkennen", „zuweisen" zu nehmen sind.

Der Annahme, Pippin habe nur das allgemeine Versprechen gegeben iustitiam b. Petri exigere widerspricht aber auch der Wortlaut, mit dem der pippinischen Promissio öfter gedacht wird. Man vergleiche in der angeführten Stelle p. 559: omnia quae beato Petro ... promisistis adimplere u. s. w. Das kann nur auf eine Vielheit von besonders aufgeführten Verpflichtungen gehen; desgleichen in nr. 11 (EE. III, p. 505): omnia quae b. Petro sub iureiurando promisisti adimplere iubeas et, sicut cepisti, plenariam iustitiam illi impertire. Wenn Paul I. in nr. 19 (p. 520) Pippin bittet, ut perfectius ea quae pertinent ad exaltationem et ad ampliatam liberationem sanctae Dei ecclesiae et istius a vobis redemptae provintiae, sicut beato Petro et ... beatissimo Stephano papae polliciti estis, cuncta perficere et adimplere iubeatis, so setzen die Worte cuncta, omnia überall eine bestimmt begrenzte Zahl von Verpflichtungen voraus, eine Zahl von Verpflichtungen, die Pippin kennt. Und Wendungen wie die angeführten, die sich beliebig vermehren liessen, sollen auf die nichtssagende Formel zurückgehen: iustiam b. Petri exigere? Die Unsicherheit über den territorialen Character der Promissio Pippins ist dadurch entstanden, dass in den Papstbriefen der Hinweis auf die iustitia S. Petri und die plenariae iustitiae der Kirche eine grosse Rolle spielt.

Ich verlange mein Recht, sagt der Papst, aber das setzt eben voraus, dass dieses Recht an einer andern Stelle definiert ist, um so mehr, als diese Definition und Begründung in den Briefen nirgends gegeben ist. Darauf kommt es allerdings an, dass der Papst das, was er fordert, als seine iustitia betrachtet, und dass Pippin diese iustitia oder iustitiae als solche in seiner Promissio anerkannt hat. Diejenigen, die mit dem vagen Begriff der iustitia S. Petri als Inhalt und Zweck des Versprechens Pippins operieren, werfen kaum die Frage auf, was denn eigentlich diese iustitia S. Petri sei. Der römische Bischof hatte bis dahin nur private Eigentumsrechte der Kirche zu vertreten. Stephan II. und seine Nachfolger beanspruchen aber auch Hoheitsrechte, sie fordern die iustitia sanctae Dei ecclesie reipublice Romanorum [1]), die

[1]) Cod. Corol. (ed. Gundlach) nr. 11, EE. III, p. 506.

propria, die die sancta Romana reipublice ecclesia recipiat [1]), die sanctae Dei ecclesiae reipublice civitates [2]); man spricht von „iura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum reipublice Romanorum“ [3]), von „cunctus noster populus reipublice Romanorum“ [4]) von „nostras Romanorum iustitias“ [5]). Der Papst fordert freilich auch Patrimonien der römischen Kirche [6]), aber was viel wichtiger ist, vor allem iura et loca, fines, civitates et territoria, das heisst nach dem Sprachgebrauch des römischen Rechts alles was das Hoheitsrecht über Stadtgebiete enthält [7]), dazu die ausdrücklich erwähnten saltora, sei es, dass hierunter die Allmenden, Wald und Weide, oder Gutsbezirke zu verstehen sind, die sammt und sonders der Municipalverwaltung nicht unterstanden [8]), also besonders aufgeführt werden mussten. Er fordert geschlossene aneinander angrenzende Gebiete, deren Grenzen, wie damals allgemein üblich [9]), durch Angabe der innerhalb derselben liegenden, sie dominierenden Städte definiert sind, wie die Verwaltung des Römerstaats überhaupt sich in Stadtgebiete auflöste [10]). Das war eben das Neue in der Politik Stephans II., dass er Hoheitsrechte des römischen Staates zu Rechten der Kirche machte [11]), und wenn Stephan und seine Nachfolger derartige Ansprüche Pippin und seinen Söhnen gegenüber immer wieder geltend machten und

---

[1]) Cod. Carol. nr. 44, 45, p. 560, 563.

[2]) Cod. Carol. nr. 6, p. 489.

[3]) Cod. Carol. nr. 19, p. 520.

[4]) Cod. Carol. nr. 7, p. 493; nr. 8, p. 497.

[5]) Cod. Carol. nr. 20, p. 521.

[6]) In Cod. Carol. nr. 34 (761—766), p. 541 f. werden ausdrücklich die fines civitatum und patrimonia b. Petri wiederholt nebeneinandergestellt.

[7]) Vgl. L. 239, § 8 D 50, 16, wo das territorium definiert wird: territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis; quod ab eo dictum quidam aiunt, quod magistratus eius loci intra eos fines terrendi, id est summovendi ius habent. Vgl. Schulten, Die römischen Grundherrschaften. Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte III (1895), 376.

[8]) Schulten a. a. O. S. 377.

[9]) Vgl. Fustel de Coulanges, La monarchie Française p. 185 f.

[10]) Vgl. Mommsen, Abriss des römischen Staatsrechts, S. 73 ff.; 281 ff.

[11]) Das geht auch aus einer fränkischen Quelle, dem Chron. Moissiac. SS. I, 293 deutlich hervor. Pippin fordert Aistulf auf: ut S. Romanam ecclesiam . . . non affligeret, sed omnem iustitiam de rebus ablatis faceret. Auf die Frage: quae illa iustitia esset antworten die Gesandten: Ut ei reddas Pentapolim, Narnias et Cecanum et omnia, unde populus Romanus de tua iniquitate conqueritur; et hoc tibi mandat Pippinus, quod si iustitiam s. Petro reddere vis, dabit tibi duodecim milia solidorum. Die Ansprüche des römischen Volkes werden also zur iustitia S. Petri, indem der Papst sich zum Vertreter des populus Romanus macht.

zwar unter Berufung auf eine Promissio, so muss man sich schon mit Gewalt einer zwingenden Logik entziehen, wenn man bestreitet, dass dieser springende Punkt in dem Auftreten Stephans II. in der Promissio Pippins in irgend einer Weise zum Ausdruck gekommen sei oder wenn man dies ganze Versprechen auf den gänzlich inhaltlosen Begriff iustitia S. Petri beschränken will. Dass eben alles auf die Gleichung ankommt, iustitia S. Petri gleich iustitia reipublice Romanorum, und dass das Versprechen der iustitia S. Petri sinnlos war, wenn diese Gleichung nicht ausdrücklich anerkannt war, sei es in welcher Form es wolle, das scheint man nicht zu bemerken. Aber nicht allgemein macht die Kirche auf die iustitia reipublice Romanorum Anspruch, — ganz und gar nicht auf das griechische Unteritalien — sondern nur auf gewisse den Langobarden anheimgefallene Gebiete — über die Ausdehnung sprechen wir noch nicht —: es ist deshalb nur ein logisches Postulat, von allem andern abgesehen, was wir bis jetzt darüber geäussert, und was uns die Quellen sagen, dass diese territoriale Beschränkung der iustitia reipublice Romanorum in der Urkunde, in welcher Form auch immer ihren Ausdruck gefunden hat. Das Versprechen Pippins ist ein territoriales Versprechen gewesen, oder es ist alles eitel Blendwerk und Täuschung, was uns der Codex Carolinus und der Liber pontificalis an Quellenmaterial erhalten hat.

Dabei haben wir mit Absicht die ausdrücklichen Nachrichten der Vita Stephani und Hadriani über das Territorialversprechen nicht herangezogen, weil die Brauchbarkeit oder Deutung dieser Quellen gerade in Frage steht. Die Briefe liessen sich dagegen verwerten, nicht weil sie uns ein vollständiges, ausreichendes Bild zu geben im Stande wären oder wir uns mit ihnen unter Zurückweisung der anderen Quellen begnügen müssten oder könnten, sondern weil sie trotz ihrer Mangelhaftigkeit eine Reihe zweifelloser Schlüsse gestatten. Mangelhaft aber ist diese Quelle im einzelnen weniger deshalb, weil uns die Antworten der Frankenkönige fehlen [1]), als deshalb, weil sie einer Ergänzung durch die mündlichen Botenaussagen und die Instructionen für die Gesandten der Curie bedürfen [2]), die uns nicht erhalten sind, und weil die Gefahr, die den Gesandten und Ueberbringern von den Langobardenkönigen drohte [3]), mitunter zu objectiv falschen erst durch den Boten oder weitere Schreiben zu rectificierenden

[1]) Insofern sind die Ausführungen Lindners S. 33 f. berechtigt.

[2]) In vielen Briefen verweist der Papst ausdrücklich auf die näheren Mittheilungen der Gesandten, denen die fränkischen Könige Glauben schenken mögen.

[3]) Vgl. Cod. Carol. nr. 36, p. 546; nr. 43, p. 557 f.

Mittheilungen führten [1]), Ob es möglich sein wird, den Gang der päpstlich-longobardischen Politik im Einzelnen correct darzustellen, bezweifle ich deshalb; für die Feststellung einiger grundlegender Thatsachen, wie der Existenz eines Territorialversprechens, genügen die Hinweise vollauf, die uns die Briefe selbst in ihrer meist wohl beabsichtigten Unklarheit bieten.

II.

Die nächste Aufgabe, die sich uns bietet, wäre die, den Inhalt und Umfang dieses Versprechens zu ermitteln. Hierbei können wir der Kritik der Viten des Liber pontificalis um so weniger ausweichen, als wenigstens die Vita Stephani kürzlich einer einschneidenden Kritik unterlag, die, wenn sie richtig wäre, unsere Erörterungen stark gefährden würde. Ihr Urheber [2]) geht von der Ansicht aus, dass mit dem Jahre 757 eine ganz neue Phase der curialen Politik einsetze, die dahin zielte, zu den bereits von Aistulf restituierten Eroberungen die von Liutprant eroberten Städte des Exarchats zurückzufordern: Faenza, Imola, Ferrara, Bologna, Osimo, Ancona, Umana. Im Gegensatz zu seinen anfangs nur auf Befreiung des Ducats gerichteten Bestrebungen hätte Stephan jetzt ein neues Programm aufgestellt: Die Eroberung des ganzen Exarchats. Der Biograph Stephans II. schreibe erst unter dem Eindrucke dieser Politik, deren Programm er „bewusst oder unbewusst auch der früheren Regierung und der Zeit von 754 untergeschoben hat." Denn nach der Vita wirkte der Pabst noch vor Antritt der fränkischen Reise pro universo exarchatu Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, pro universis dominicis perditis ovibus. Pippin hätte dem Papste ein auf den Exarchat formuliertes Versprechen überhaupt nicht gegeben. So wenig diese letzte Folgerung unsere Aufstellung überhaupt trifft — denn von einem besonderen auf den Exarchat formulierten, von unserem Kritiker früher allerdings angenommen, Versprechen kann überhaupt nicht die Rede sein —, so ist es doch nothwendig, die angeführte Ansicht zu prüfen und zu widerlegen, um Folgerungen abzuweisen, die gegen unsere Beweisführung sich aus ihr ergeben könnten.

Da ist nun in erster Reihe die Behauptung unbewiesen, dass Stephan II. im Jahre 757 im Gegensatz zum Jahre 753 eine in Prinzip neue Politik inauguriert habe. Denn aus dem dafür angeführten Schreiben Stephans von 757 (Cod. Carol. nr. 11) folgt vielmehr das Gegentheil. Es ist nothwendig, das Actenstück hier genau zu analysieren.

[1]) Vgl. Cod Carol. nr. 17, p. 517.
[2]) Kehr, G. G. A. 1895, S. 710 ff.

Stephan dankt zuerst für die 756 geleistete Hülfe. Nun bittet er, „ut iubeas firmiter in hoc bono opere, sicut certe confidimus, usque in finem permanere pro sanctae Dei ecclesiae perfecta exultatione et eius populi liberatione et integra securitate et plenariam iustitiam eidem Dei ecclesiae tribuere digneris atque optimum et velocem finem in causa fautoris beati Petri adhibere iubeas: ut civitates reliquas, quae sub unius dominii ditione erant connexe atque constitutae, fines, territoria, etiam loca et saltora in integro matri tuae spiritali sanctae ecclesiae restituere praecipiatis, ut populus Dei, quem a manibus inimicorum redemisti, in magna securitate et delectatione tuo auxilio adiutus vivere valeat.“ Der fränkische Bevollmächtigte Fulrad habe sich davon überzeugt, „quod nequaquem ipse populus vivere possit extra eorum fines et territoria atque possessiones absque civitatibus illis, que semper cum eis sub unius dominii ditione erant connexae.“ Stephan bittet also Pippin, „ut in hoc bono opere perfectius maneas et non hominum blandimentis aut suasionibus vel promissionibus, quod absit, faveas et in aliam declines partem, sed magis, vere timens Deum, omnia quae beato Petro sub iureiurando promisisti, adimplere iubeas et, sicut cepisti, plenariam iustitiam illi inpertire.“

Etenim — denn Aistulf ist gestorben. Nunc autem ist auf Fulrads Betreiben Desiderius zum König der Langobarden erhoben worden. In Gegenwart Fulrads hat er eidlich versprochen „restituendum beato Petro civitates reliquas“: Faenza, Imola, Ferrara u. s. w. Desiderius hat ferner versprochen, die Kirche und unser Volk in Frieden zu lassen und den Papst ersucht, Pippin zu bitten, „ut cum eo et cuncta gente Langobardorum magnam pacis concordiam confirmare iubeas. Nam et Spolaetini ducatus generalitas per manus beati Petri et tuum fortissimum brachium constituerunt sibi ducem.‘ Sowohl Spoletiner als Beneventaner wollen sich ‚commendare per nos a Deo servatae excellentiae tuae“ u. s. w.

„Unde petimus te“, dass, wenn Desiderius seine Zusagen erfüllt, Pippin seinem Wunsche willfahre: „hoc interea anhelantius, ut nimis velociter eidem Desiderio regi obtestando, admonendo etiam et praecipiendo iubeas, ut reliquas civitates, loca, fines et territoria atque patrimonia et saltora in integro sanctae ecclesiae reddere debeat“ u. s. w.

Aus diesem Briefe geht deutlich hervor, dass Stephan nicht spontan Pippin ein neues Programm entgegenbringt, sondern dass die Unterstützung, die Desiderius vom Papste verlangt, diesem die günstige Gelegenheit gewährt, civitates reliquas zu verlangen, deren Erwerbung

sich allerdings als nothwendig erwiesen hat und dass Pippin ersucht wird, Desiderius anzuhalten, die reliquas civitates, loca, fines u. s. w. in integro sanctae ecclesiae reddere. Begründet wird diese Aufforderung wieder mit dem Hinweis auf das Versprechen: „omnia quae b. Petro sub iureiurando promisisti adimplere iubeas et, sicut cepisti, plenariam iustitiam illi inpertire." Wie könnte Stephan Pippin ermahnen in bono „opere usque in finem permanere, die plenaria iustitia ecclesiae tribuere, omnia, quae promisisti, adimplere", wenn nicht der Anspruch auf die reliquae civitates schon in der promissio begründet oder doch wenigstens scheinbar damit zu begründen wäre? Danach muss die promissio einen weiteren Umfang gehabt haben, als die ersten dem Papste im Frieden von Pavia zugestandenen Restitutionen. Die Erfüllung der plenaria iustitia lag nach der Ansicht des Papstes in dem Versprechen Pippins begründet, das eine Reihe concreter Verpflichtungen enthielt, wie wir oben gezeigt und wie das omnia hier wieder beweist. Der Hinweis auf die Nothwendigkeit des Besitzes der civitates reliquae etc. für die Bevölkerung der bereits restituierten Gebiete hat nur den Wert einer Entschuldigung der neuen Forderung, nachdem eben erst Pippin dem Papste die Eroberungen Aistulfs verschafft hatte, nachdem der Friede von Pavia die Verpflichtungen Pippins erledigt zu haben schien. Mit keinem Wort folgt aber aus dem Briefe, dass der Papst von Anfang an nur auf diesen Theil des sogenannten Exarchats oder gar nur auf den Ducat seine Absichten gerichtet hätte. Zudem wissen wir ja, dass noch weit später, da eben die von Desiderius übernommenen Verpflichtungen Gegenstand des Streites waren, Stephan III. sich Karl und Karlmann gegenüber auf ein Territorialversprechen der Könige berief[1]), in dem die streitigen Gebiete aufgezählt waren. Wie sollte also 757 eine bis dahin unerhörte Politik der Curie begonnen haben? Wie wir die Politik von 757 zu verstehen haben, wird weiter unten noch näher beleuchtet werden. Wie steht es nun aber mit der Begründung der Ansicht, der Biograph Stephans I. hätte bewusst oder unbewusst vom Standpunkt der angeblich erst 757 inaugurierten Exarchatspolitik aus geschrieben?

Da ist in erster Reihe zu bemerken, dass der Begriff universus in der Vita Stephani gar nicht die prägnante Bedeutung hat, die ihm zugeschrieben wird. Vom universus exarchatus spricht der Biograph sicher nicht im Gegensatz zu einem bisher restituirten Theile des Exarchats. Universus und cunctus gehören zu den gebräuchlichsten Flickworten, die den Stil der Vita Stephani auszeichnen, ja sie ge-

[1]) S. oben S. 57.

hören zu den Eigenthümlichkeiten des curialen Stils jener Zeit überhaupt. Sie finden sich im Leben des Papstes Zacharias [1]), ebenso wie in dem Hadrians, fast auf jeder Seite in Vita Stephani II. Gerade an den entscheidenden Stellen wird universus aber in dieser fortgelassen. Stephan soll nicht wagen von Aistulf Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem u. s. w. zu fordern, Pippin verspricht zu Ponthion exarchatum Ravennae et reipublice iura seu loca etc. Von den perditis ovibus ist ebenso die Rede, wie von den universis dominicis ovibus. Ob der Biograph universus exarchatus sagt oder blos exarchatus ist gänzlich bedeutungslos, ja, seine Hervorhebung des Exarchats ist sogar durchaus unabhängig von der Benutzung der päpstlichen Correspondenz vom Jahre 757, denn dort fand er den Ausdruck exarchatus überhaupt nicht. An der Stelle, von der die päpstlichen Schreiben ausgingen, und dort, wo die päpstliche Politik gemacht wurde, wird der Ausdruck exarchatus bis zur Eroberung des Langobardenreiches durch Karl überhaupt nicht gebraucht, wie wir noch sehen werden.

Beruht die Berufung auf das universus auf ungenügender Beachtung des Sprachgebrauchs der Vita Stephani und Verkennung des Sachverhaltes, so ist der weitere Versuch, Widersprüche in der Darstellung der Vita Stephani zu entdecken nur möglich geworden durch misverstehende Lectüre dieser Quelle. Der Conflict des Papstes mit den Langobarden, sagt man, hätte bis zur fränkischen Reise nur den Ducat betroffen; es sei somit wunderbar, dass der Papst in der Vita Stephani nach dem Friedensbruch Aistulfs diesen nicht nur für die Römer, sondern auch für den Exarchat um Frieden bittet, dass Pippin verspricht, den Exarchat zu restituieren. Auch hieraus ergebe sich also die ganz unmotivierte Hereinziehung des Exarchats am Anfang durch den Biographen des Papstes Stephan.

Hier ist ein Moment gänzlich übersehen worden: dass nämlich, während Rom von Aistulf nach Bruch des vierzigjährigen Friedens von neuem bedroht wurde, in Rom ein kaiserlicher Gesandter erschien: „deferens [2]) eidem sanctissimo pontifici iussionem simulque et aliam ad nomen praedicti regis impii detulit adortationis adnexa verba iussionem, reipublicae loca diabolico ab eo usurpata ingenio proprio restitueret dominio“ [3]), dass der Papst sofort den kaiserlichen Gesandten

[1]) Vgl. V. Zachariae p. 429, 11: universum populum praedicte civitatis et utriusque Pentapolim et Emilie; p. 431, 19: universus Italiae quievit populus; p. 435, 9: per universus regiones istius Romane urbis.

[2]) V. Stephani c. 8. 9, p. 442.

[3]) Ich bemerke, dass, wie der Biograph päpstliche Briefe an die Franken-

mit seinem Bruder Paul nach Ravenna schickte, und dass Stephan, als beide nichts ausrichteten, seinerseits Boten nach Constantinopel abordnete mit der dringenden Aufforderung an den Kaiser: „ut iuxta quod ei sepius exercitandis has Italiae in partes scripserat [1]), modis omnibus adveniret et de iniquitatis filii morsibus Romanorum hanc urbem vel cunctam Italiam provinciam liberaret.“

Man sieht daraus einmal, dass die Unterhandlungen zwischen Byzanz und den Langobarden bezüglich der Eroberungen der letzteren fortdauerten, und zweitens, dass der Kaiser sich der Vermittelung des Papstes bei Aistulf bezüglich der Eroberung der ravennatischen Provinz bediente. Er stand sogar in reger Correspondenz mit Stephan, dem er, wenn nicht alles täuscht, seine Absicht, Truppen nach Italien zu senden, ausgesprochen hatte und der ihn wieder auffordert, in Italien einzugreifen, Romanorum hanc urbem vel cunctam Italiam provinciam zu befreien. Es war auch nicht das erste Mal, dass der Papst für die Ravennaten eintrat: schon Zacharias hatte 742 auf Wunsch des Exarchen die Verhandlungen mit dem Langobardenkönige, und zwar nicht erfolglos geführt [2]). Bei all' den Erfolgen, die römische Bischöfe germanischen oder barbarischen Königen, speciell den langobardischen gegenüber davongetragen, war es selbstverständlich, dass die Vertreter der römischen Interessen ihr letztes Heil in der Fürsprache des Papstes sahen, die Regierung in Byzanz sowohl, wie die unter langobardische Herrschaft gerathenen ehemaligen Reichsbürger.

Aber man übersieht eben gänzlich, dass die Eroberungen Aistulfs von byzantinischer Seite keineswegs anerkannt waren, sondern dass die Verhandlungen mit Unterstützung des Papstes fortliefen. Die fränkischen Gesandten sind schon da, um Stephan abzuholen, da erscheint wieder ein kaiserlicher Bote mit dem Befehl, zu Aistulf zu gehen, und Stephan ist dazu bereit, „pro recolligendis universis dominicis perditis ovibus.“ Wie der Papst dazu kam, seinerseits schliesslich für den Exarchat einzutreten, ist also durch die Vita Stephani selbst vollkommen ausreichend motiviert. Es ist einfach eine durch Hyperkritik erzeugte Entstellung des Sachverhalts, aus dem Bericht der Vita Stephani selbst und deren angeblichen Widersprüchen die

könige benutzte, (Vgl. Kehr, G. G. A. 1895, S. 708) es durchaus wahrscheinlich ist, dass er in die Correspondenz mit Byzanz Einsicht hatte. An irgend eine absichtliche Verdrehung der Dinge ist nicht zu denken.

[1]) Die Stelle ist corrumpiert; wahrscheinlich hat man zu lesen de exercitibus mittendis has Italiae in partes.

[2]) V. Zachariae c. 12—16.

gänzliche Unhaltbarkeit der Auffassung herauslesen zu wollen; wenn es auch meine Meinung ist, dass der Biograph dadurch, dass er die Exarchatspolitik in den Vordergrund stellte, zu einer einseitigen Darstellung gekommen ist.

Ebenso wenig berechtigt ist m. E. der Hinweis auf fränkische Quellen, zumal die neuerdings herangezogene Chronik von Moissac [1]). Diese dem Liber pontificalis gegenüber ganz selbständige Quelle bestätigt zunächst in manchen Punkten die Darstellung des Liber pontificalis. Dass Pippin auch nach dem Chron. Moissiac. mehrfach Gesandtschaften an Aistulf schickt, dem er sogar 12000 solidi anbietet, ist eine erwünschte Bestätigung der entsprechenden Angaben der Vita, in der die Geldsumme selbst nicht genannt ist [2]). Stephan hätte Pippin gebeten: „ut se et populum Romanum de manu Langobardorum et superbi regis Haistulphi servitio liberaret.“ Pippin hätte dann Aistulf ermahnt, „ut propter reverentiam apostolorum Petri et Pauli Romanas urbes non affligeret et superstitiose has impias praesumtiones contra pontificem Romanae urbis non moveret.“ Jenseits der Alpen angekommen, fordert der Frankenkönig Aistulf wieder auf: „ut sanctam Romanam ecclesiam, cuius ille defensor per ordinationem divinam fuerat, non affligeret, sed omnem iustitiam de rebus ablatis faceret.“ Soweit scheint der Wortlaut die Ansicht derer zu unterstützen, die den Bemühungen Stephans lediglich den Zweck der Befreiung des Ducats und Roms unterschieben [3]). Aber nun fragt Aistulf: quae

[1]) Duchesne in der Revue d'histoire et de littérature religieuses I (1896), 126.

[2]) V. Stephani c. 31, p. 449: et plura ei pollicitus est munera. Es ist dann eine erwünschte Analogie, wenn Karl d. Gr. nach V. Hadriani c. 28: 14000 Goldsolidi verspricht.

[3]) Im Contin. Fredeg. c. 36 ist bei der Bitte Stephans allerdings nur von den Tributen der Römer die Rede. Und die erste Gesandtschaft Pippins an Aistulf soll ihn bitten, ut propter reverentia beatissimorum apostolorum Petri et Pauli partibus Romae hostiliter non ambularet, et superstitiosas hac impias vel contra legis ordine causas, quod antea Romani numquam fecerant, propter eius petitione facere non deberent. Ebenso wenig ist aber bei den Friedensverträgen vom Exarchat etc. die Rede. Aistulf soll quicquid contra Romanam ecclesiam vel sedem apostolicam contra legis ordine fecerat, gut machen, schwört und giebt Geiseln, ut . . . ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rempublicam hostiliter numquam accederet. Hier ist also die Abtretung Ravennas u. s. w. an Stephan gänzlich übergangen. Die Cont. Fred. benützt aber mit dem Chron. Moissiac. z. T. eine Quelle, wie aus folgenden Worten des Chron. hervorgeht, die den Auftrag der ersten Gesandtschaft an Aistulf wiedergeben: ut propter reverentiam apostolorum Petri et Pauli Romanas urbes non affligeret et superstitiose has impias praesumtiones contra pontificem Romanae urbis non moveret.. Im übrigen giebt die Chronik die Summen, die Aistulf an Pippin zu zahlen hat, sonstige

illa iustitia esset; cui legati responderunt: Ut ei reddas Pentapolim, Narnias et Cecanum et omnia, unde populus Romanus de tua iniquitate conqueritur; et hoc tibi mandat Pippinus, quod si iustitiam sancto Petro reddere vis, dabit tibi duodecim milia solidorum. Also das war die justitia sancti Petri, der Aistulf genügen soll, wobei noch Ravenna vergessen ist, das auch nach der Chronik v. Moissac dem Papste abgetreten wird. Der Bericht des Chronicon Moissiac. ist nicht sehr geschickt oder gar correct; Ravenna wird, wie gesagt, erst genannt, wo von den Abtretungen an Stephan erzählt wird, und die Restitutionen nach dem zweiten Frieden von 756 anscheinend einfach mit denen des ersten indentificiert [1]), während 756 noch Comacchio hinzukam: aber dass die Darstellung, die in ihren genauen Angaben, namentlich bezüglich der Friedensschlüsse und des Gewinnes der Franken einen durchaus glaubwürdigen Eindruck macht, nicht die Auffassung derer bestätigt, die von Abmachungen zwischen Pippin und Stephan absehen, soweit sie über die Befreiung des Ducats hinaus gehen, liegt auf der Hand. Welche Rechtsansprüche hatte der Papst als solcher oder als Herr von Rom auf die Pentapolis oder Ravenna? Oder ist etwa der Gedanke Ravenna und Pentapolis für den Papst zu fordern, erst auf italischem Boden aufgetaucht? Dagegen spricht eine genügende Anzahl von Quellen, die uns von dem auf die ravennatische Provinz bezüglichen Versprechen im fränkischen Reich berichten. Nein, die Sache war einfach die: der Papst wäre vielleicht mit der Satisfaction bezüglich Roms zufrieden gewesen, wenn Aistulf die Friedensvermittelung Pippins angenommen hätte, aber bei der zu erwartenden Ablehnung oder der Unsicherheit der Aussichten hat Stephan sich seitens Pippins von vornherein weitere Garantien geben lassen. Die iustitia sancti Petri ist schon im fränkischen Reiche festgestellt worden, und es handelt sich nur um ihre Ausdehnung im Einzelnen und um die Frage, wie wir die bekannte Inhaltsangabe der Vita Hadriani auszulegen, wie wir von diesem Standpunkte aus unsere Quellen und Berichte einzuordnen haben. Der Grund, weshalb in den fränkischen Quellen das Interesse Roms und des populus Romanus, der

---

Bedingungen, die Orte, die er abgetreten hat, exact und correct wieder, so dass es ganz klar ist, dass die gemeinsame Quelle in der Chronik von Moissac unmittelbarer hervortritt, wobei ich dahin gestellt sein lasse, ob diese noch andere Quellen benutzte. Auf keinen Fall ist man berechtigt die Cont. Fred. gegen den Liber pontif. auszuspielen, der in der Chronik von Moissac in wesentlichen Punkten bestätigt wird.

[1]) Chron. Moissiac. l. l.: et ea quae s. Petro vel Stephano papae annis praeteritis promiserat, cuncta reddidit.

Romana ecclesia scheinbar ausschliesslich berührt wird, liegt einmal darin, dass diese Interessen allerdings die unmittelbarsten, offenkundigsten Zwecke der Reise des Papstes waren. Vor allem aber: der Begriff exarchatus war, wie wir noch nachweisen werden, damals unbekannt; res publica Romanorum ist der stehende Ausdruck für die dem römischen Staatswesen speciell in Italien zustehenden Rechte und Gebiete überhaupt, alle speciellen Forderungen der Curie, wie Pentapolis und Ravenna, kamen erst in dem Moment zur öffentlichen Kenntnis, als sie praktisch bedeutsam wurden [1]) und werden von den fränkischen Quellen überhaupt kaum berührt. Die Promissio war zwar weder ein wirklicher Eventualvertrag, noch ein Geheimvertrag — sonst hätte er nicht auf einer Versammlung der Grossen ratificiert werden können — aber schwerlich hatten die Franken von den Fürsten abgesehen, auch nur entfernt eine Vorstellung von ihrem Inhalt und ihrer Bedeutung. Dass die fränkischen Quellen — die noch dazu vielleicht auf einen einzigen gleichzeitigen Bericht zurückgehen — überhaupt von einer Promissio nichts wissen, ist doch kein Beweis gegen den Inhalt der Promissio, wie er aus dem Liber pontificalis und den Briefen erschlossen werden kann.

III.

Als Inhalt des Versprechens Pippins und Karls nennt uns bekanntlich der Autor der Vita Hadriani eine Grenzlinie, die von Luni bis Monselice an der Grenze Veneziens reicht simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria; necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.

Dass die beiden langobardischen Herzogthümer der Promissio Pippins angehörten, ist allerdings direct nicht zu beweisen: aber für die Glaubwürdigkeit des Berichtes spricht schon, wenn Hadrian im Jahre 775 Karl dem Grossen schreibt [2]): quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentialiter offeruistis protectori vestro Petro principi. Man wende nicht ein, dass hier nur von Karl, nicht von Pippin die Rede sei. Der Papst spricht vorher speciell von Karls Aufenthalt in Rom und seinem persönlichen Verhältnis zur römischen Frage; gerade das persönliche Verhalten Karls bezüglich Spoletos ist auch nur in dem Augenblick von Bedeutung, wo der Papst sich darüber beklagt, dass die fränkischen missi Spoletinos ampliaverunt in protervia. Die

[1]) So wird es richtig sein, wenn die Pentapolis etc. erst von der zweiten Gesandtschaft resp. auf ital. Boden von Aistulf gefordert wird.

[2]) Cod. Carol. nr. 56, p. 581.

Missi Karls arbeiteten dem Interesse der Curie entgegen, und dem gegenüber hatte es nur Zweck zu betonen, dass Karl dasselbe Gebiet in eigener Person dem römischen Stuhle eben erst zuwies. Die Stellung Spoletos und Benevents zum römischen Stuhle war jedenfalls schon vor der fränkischen Reise derartig, dass die Aufnahme in die Promissio Pippins an sich nicht befremden kann [1]).

Für die Venetiens und Istriens haben wir jedenfalls ein wichtiges Indicium in der Thatsache, dass beide Provinzen in den Paveser Frieden von 754 aufgenommen wurden und Aistulf sich verpflichten musste, sie künftig in Frieden zu lassen. Dass Venetien und Istrien viel eher in die Zeit der Politik Stephans II. passen, als in die Hadrians unterliegt ebenfalls gar keinem Zweifel. Zur Zeit der fränkischen Reise drohten diese Gebiete jeden Augenblick Beute der Langobarden zu werden, soweit sie es nicht schon waren. Hadrian dagegen konnte schwerlich daran denken byzantinische Provinzen zu annectieren, Provinzen, die im Frieden von 754 offenbar Byzanz zugesprochen worden waren, seither von byzantinischen Beamten regiert wurden, deren Frieden und Sicherheit die Frankenkönige garantiert hatten [2]). Alle diese Thatsachen sind eine erwünschte Bestätigung für die Angabe der Vita Hadriani, dass Venetien und Istrien bereits der Urkunde von Kiersy angehörten.

Es bleibt uns noch über den Exarchat und die Grenzlinie zu handeln.

Wir constatieren zuvörderst, dass in den Papstbriefen bis zur Eroberung des Langobardenreiches der Name exarchatus überhaupt nicht vorkommt. Erst im Cod. Carolinus nr. 49 [3]) vom Jahre 774 bemerkt Hadrian, Pippin und Karl hätten Stephan II. ipsum exarchatum überwiesen und Stephan Ravennantium urbem et cunctum exarchatum beherrscht. Ueber die Ausdehnung des Begriffes lässt uns der Papst nicht im Zweifel; er versteht darunter ausser Ravenna das ganze Gebiet der Emilia mit Comacchio und dem Ducat von Ferrara im Norden, Imola und Bologna im Osten und der ganzen Pentapolis im Süden.

Dieses Gebiet, das Hadrian I. als Exarchat bezeichnet, ist identisch mit dem, was die Curie seit 757 thatsächlich erstrebt hat; es bezeichnet den Umfang, den die Emilia bis zu den Eroberungen Liutprands hatte nebst der Pentapolis. Stephan II. bezeichnet Faenza, Imola, Ferrara, Bologna, Osimo, Ancona, Umana mit ihren Territorien

[1]) Vgl. Mittheil. d. Instit. XVI, S. 392.
[2]) Vgl. a. a. O. S. 415.
[3]) ed. Gundlach p. 568.

757 als die civitates reliquae, das Recht darauf als die plenaria institia, er fordert die iustitia sanctae Dei ecclesia reipublica Romanorum b. Petro . . . plenius restituere. Er erhebt also im Namen des oströmischen Staatswesens Ansprüche darauf für den hl. Petrus. Er betrachtet diese Gebiete mit den bereits Erworbenen als etwas Zusammengehöriges, quae semper cum eis sub unius dominii ditione erant connexae. Genau für denselben Bezirk tritt im Jahre 774 der Begriff exarchatus in den Papstbriefen auf, und dieses Gebiet soll bereits Pippin mit Karl dem Papst Stephan zugewiesen haben.

Es ist bemerkenswert, dass im Liber pontificalis bis zur Vita Stephani [1]) die Bezeichnung exarchatus sich so wenig wie im Codex Carol. bis zum Jahre 774 findet. In der Vita Stephani ersetzt er den noch in der Vita Zachariae gebrauchten Ausdruck provincia Romanorum [2]); man versteht darunter Ravenna mit der Emilia und der Pentapolis. Die älteren fränkischen Quellen kennen das Wort ebenfalls nicht [3]). Die Vita Stephani ist frühestens zur Zeit Pauls I. geschrieben. Seit der Zeit Pauls I. ist der Begriff exarchatus aber auch sonst nachzuweisen, so in der Urkunde Pauls für Ravenna vom Febr. 759 [4]) ferner sagt Stephan III. in einem Briefe an Johann von Grado, dass die Getreuen des hl. Petrus ‚in scriptis contulerunt promissionem, ut, sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium' etc. Für die Zeit Stephans II. ist kein directer Beweis für den Gebrauch von exarchatus zu erbringen. Dieser Papst operiert nur mit den Begriffen der sancta Dei ecclesia reipublice Romanorum, dem noster populus reipublice Romanorum. Erst seit Paul I. begegnet in Cod. Carol. der Begriff der redempta ista provincia, und was darunter zu verstehen ist, lehrt uns wieder die Urkunde für Ravenna, wo Stephan gerühmt wird, dass er provinciam illam, videlicet exarchatum Ravennatium a iugo servitutis . . . redemit.

Aus diesen Erörterungen geht unzweifelhaft hervor, dass die Be-

[1]) Vgl. Hartmann, Byzantinische Verwaltung S. 135.

[2]) Vgl. c. 21, p. 446: Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem; c. 26, p. 448: exarchatum Ravennae; c. 44, p. 453: Ravennantium urbem vel ceterae eiusdem exarcatus civitatis.

[3]) Erst in den Ann. regni Franc. a. 756 (ed. Kurze S. 14) wird der exarcatus erwähnt. Diese Partien sind bekanntlich aber erst Jahrzehnte später geschrieben. Die Thatsache, dass der Begriff exarchatus fehlte, ist jedenfalls ein beachtenswertes Moment für die richtige Beurtheilung der Thatsache, dass die fränkischen Berichte zwar von respublica und dem populus Romanus sprechen, aber in der Nichterwähnung des Exarchats von den Viten des Liber pontificalis so stark abzuweichen scheinen.

[4]) Fantuzzi V, p. 214.

zeichnung exarchatus für das der Verwaltung des Exarchen unmittelbar unterstellte Gebiet, das durch Ravenna mit seinen Dependenzen, der Emilia und Pentapolis umschrieben wird, in byzantinischer Zeit nicht gebräuchlich war. Dass der Begriff ein neuer war, sieht man auch daraus, dass er häufig mit andern in Gemeinschaft auftritt. Nach der Urkunde Pauls I. von 759 reist Stephan ins Frankenreich ad redimendam cunctam hanc Italiam provinciam simulque et exarchatu Ravennantium, und es beweist die Unsicherheit, wenn es weiter unten heisst: provinciam illam, videlicet exarchatum Ravennantium . . . redemit. So ist es characteristisch, wenn nach V. Stephani c. 15 Stephan II. den Aistulf bittet pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo, wenn Pippin nach c. 26 verspricht exarchatum Ravennae et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus.

Die Frage, die sich uns aufdrängt, ist nun die, wann ist dieser Begriff entstanden resp. gehört er bereits der Urkunde von Kiersy an? In den Papstbriefen des Codex. Carol. wird der Exarchat als Object der promissio Pippins erst nach 774 genannt; in dem Briefe, in dem Stephan die Restitution der civitates reliquae fordert, begegnet noch nirgend der Ausdruck exarchatus. In den fränkischen Berichten wird der Exarchat ebensowenig genannt, aber nicht etwa, weil an der ganzen Sache nichts wäre: im Chron. Moissiac. wird ausdrücklich die Pentapolis mit dem Begriff der iustitia S. Petri in Verbindung gebracht.

Es kann also nur zweifelhaft sein, ob der exarchatus zum ersten Mal offiziell im Vertrage von Kiersy gebraucht wurde, oder in seiner Ausdehnung auf die oben angeführten Gebiete überhaupt erst in der Zeit entstand, in der die Curie sich veranlasst sah, noch die reliquae civitates, die mit den früher erworbenen unter einer Herrschaft vereinigt waren, zu fordern. So wenig mit absoluter Sicherheit das eine oder andere auszumachen ist, so möchte ich mich doch für die Annahme entscheiden, dass der Begriff bereits in der Urkunde von Kiersy auftrat. Dafür spricht nämlich ausser der ausdrücklichen Erwähnung des exarchatus in der Inhaltsangabe der angeblich conformen Urkunde Karls der Umstand, dass sich gerade bei dieser Annahme die oben behandelten Briefe nr. 11 und 44 des Codex Carolinus zwangloser erklären lassen, ebenso wie die späteren Pacten in ihrer Anlage dafür sprechen. Denn in Cod. Carol. nr. 11 wird mit dem Umfang des Exarchats wie mit etwas feststehendem operiert, wenn auch der Name nicht gebraucht wird, und aus dem Briefe nr. 44 scheint hervorzugehen, dass die Promissio eine Aufzählung einzelner Städte enthielt, womit die Angaben der Vita Hadriani und die späteren Pacten

gut übereinstimmen, und zwar gerade der Städte des ehemaligen Exarchats, der bis auf König Liutprand unter einem Dominium vereinigten Städte, die 757 Papst Stephan mit Berufung auf die Promissio sämmtlich fordert, und die nach späteren Behauptungen in Papstbriefen und der Vita Hadriani Pippin dem Papste bereits zugesagt haben soll.

Vor allem aber gestattet die Annahme der Erwähnung des Exarchats eine neue und zwanglosere Auslegung der Grenzlinie. Hier wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass eine Theilungslinie vorläge, die über die zunächst in Aussicht genommene Restitution des Exarchats Bedeutung gehabt hätte: wenn nämlich nicht doch gewichtige Gründe gerade gegen die Annahme einer eventuellen, ja ganz anders gearteten Bedeutung eines Teiles der Promissio, besonders einer beabsichtigten Theilung sprächen. Und dass bei einer Eroberung des Langobardenreichs Pippin daran gedacht haben könnte, dem Papste die äusserst wichtige und lange umstrittene Festungslinie: Parma, Reggio, Mantua, Monselice abzutreten, dazu ganz Tuscien, — ganz ohne Noth, denn man sieht nicht ein, warum der Papst nicht mit der Nordgrenze des Exarchats vor der Zeit Liutprands hätte zufrieden sein müssen —, ist ebenso unwahrscheinlich, als es sicher ist, dass diese Linie eine wirkliche Theilung in zwei auch nur annähernd gleiche Hälften gar nicht vollzieht. Im Gegentheil, wenn vielmehr Gründe für, als gegen eine beabsichtigte Theilung sprächen, die ich hier nicht wiederhole, würde unsere Linie allein genügen, sie zu widerlegen. Ein solches Zugeständnis ist nur verständlich, wenn es nicht auf Kosten Pippins, sondern auf Kosten der Langobarden ging.

Dagegen hat die Linie den Langobarden gegenüber auf jeden Fall eine strategische Bedeutung gehabt. Sie schützte gleichzeitig den Ducat und den Exarchat, indem sie den Weg nach Tuscien und nach Ravenna sperrte. Die Wichtigkeit eben dieser Festungslinie für die Abwehr der Langobarden und ihr Vorrücken steht ausserhalb jedes Zweifels. Mantua und Monselice hatten schon Alboins Marsch statt nach Süden nach Westen abgelenkt [1]). Dann waren Mantua, Parma und Reggio in den Besitz der Langobarden gekommen, um 590 aber mit andere Städten von den Oströmern theils erobert worden, theils zu ihnen übergegangen [2]). Unter dem Exarchen Callinicus war Parma von neuem Gegenstand des Streites zwischen beiden Nationen [3]);

[1]) Paulus Diac. II, c. 14; Mitth. d. Instit. a. a. O. S. 403.
[2]) Vgl. die Briefe des Exarchen Romanus, EE. III, 145 ff.
[3]) Vgl. Paulus Diac. IV, c. 20, 28.

und ebenfalls um dieselbe Zeit, anfang des siebenten Jahrhunderts fanden die Kämpfe statt, durch die Mantua und Monselice definitiv den Langobarden erlagen [1]): ein paar Jahrzehnte hatte das Ringen um diese Linie gedauert: von nun an drang die Langobardenmacht stetig und schrittweise gegen Ravenna vor. Die Bedeutung der Festungslinie, an die sich der wichtige Pass über den Apennin von Parma nach Luna anschloss, das Einfallsthor nach Tuscien und gegen Rom hin, für das Vorrücken der Langobarden steht also ausser Zweifel, und man müsste nur die Staatskunst der Curie in diesen Tagen bewundern, die sich durch einen Festungsgürtel wie diesen gegen zukünftige Einfälle der Langobarden zu sichern suchte. Sehr wohl kann unser Confinium — abgesehen etwa von dem La Cisapass — eine Zeitlang als Grenze bestanden haben oder Gegenstand von Verhandlungen gewesen sein.

Ein Zugeständnis wie dieses seitens Pippins kann nicht mehr unverständlich erscheinen. Es ist überflüssig, nochmals auf die Gefahren hinzuweisen, die Pippin selbst von Seiten der Langobarden drohten, dass Aistulf jeden Augenblick bereit war Pippins Bruder, den als Mönch in Monte Cassino lebenden Karlmann gegen den kaum in seiner Würde befestigten Frankenkönig auszuspielen, dass auf der andern Seite das Königthum der Arnulfinger auf der eben empfangenen Weihe und Anerkennung durch den Papst beruhte, und dass Pippin jede Vergrösserung der päpstlichen Macht in Italien auf Kosten der Langobarden recht sein konnte. Aber nur eben diese Erwägungen erklären die Promissio von Kiersy, die durch die Annahme einer Theilung unverständlich bleibt.

Das Verhältnis des Confiniums zu den übrigen Theilen des Versprechens namentlich zum Exarchat, ist nun m. E. so zu erklären, dass die Forderung des Exarchats in dem Status vor Liutprand durch administrative und Eigentumsverhältnisse in der ravennatischen Provinz bedingt war, das Confinium einem speciellen Wunsche der Curie nach Schutz und Sicherheit Roms und des Ducats gegenüber langobardischen Uebergriffen entsprach, wobei man wahrscheinlich auf ältere Verhältnisse zurückgriff, vielleicht Verträge oder Militärconventionen. Es lägen also hier zwei mit einander verknüpfte Bedürfnisse zweier politischer Factoren vor, wodurch auch die eigenartige Composition der Urkunde ihre Erklärung fände [2]). Thatsächlich kam aber zunächst nur

[1]) Paulus Diac. IV, c. 25.

[2]) Hier käme auch Kehrs Dreitheilung der Inhaltsangabe zu ihrem Rechte, nicht minder aber doch der engere Anschluss des Exarchats und der Provinzen Venezien und Istrien an dieses Gebiet entsprechend der Bedeutung, die simulque

das ravennatische Gebiet für die Erwerbspolitik der Curie in Frage. Hätte Desiderius seine Zusagen ohne Zögerung erfüllt, so würde man bei nächster Gelegenheit die Unterstützung Pippins für die weiteren Wünsche angerufen haben, von neuem für die plenarias institias S. Petri. Aber es kam anders. Jahrzehnte hindurch musste man sich mit Desiderius wegen derselben Theile des Exarchats herumschlagen. Ich sehe ebenfalls keine Schwierigkeit, den Begriff der Italia provincia mit dem Confinium in Einklang zu setzen, auch wenn man sich nicht zu der Annahme entschliesst, dass der Papst veraltete Ansprüche der oströmischen Regierung auf diese Linie hervorgeholt hätte [1]). Die wesentliche Vorbedingung ist nur, dass Stephan die betreffenden Gebiete als Reichsgebiete beansprucht [2]), nicht als langobardischen Besitz auf Grund eines Teilungsvertrages.

---

et nun einmal hat. Wollte ich mich für seine Ausfälle revanchieren, so brauchte ich nur auf seine Interpretation des Briefes Pauls I. (bei Gundlach nr. 37) näher einzugehen. Ein Blick in den Text wird genügen, ihm zu zeigen, dass er sich stark geirrt hat.

[1]) Ich habe übrigens nie behauptet, dass unser Confinium jemals absolut gegolten hätte (vgl. Mitth. d. österr. Instit. XVI, 405, n. 4), aber theilweise ist es sicher der Fall gewesen; und es ist mir durchaus wahrscheinlich, dass man eben desshalb an diese alte Linie sich anschloss, weil sie mit dem La Cisa-Pass das Territorium des neuen Kirchenstaates hermetisch abschloss. Die mir entgegengehaltene Frage, woher man die alten histor. Verhältnisse an der Curie gekannt haben solle, weise ich mit der Bemerkung hier zurück, dass Friedensschlüsse zwischen Langobarden und Byzantinern, wie selbstverständlich, nach Rom gemeldet wurden; vgl. den Brief Pelagius II. bei Mansi IX, 891 und Gregor. Epist. XIV, 12, EE. II, 432. Ferner verweise ich auf den interessanten Brief Gregors I. vom Aug. 599 an Reccared (Epist. IX, 229), aus dem hervorgeht, dass der Papst 599 noch über die zwischen Justinian I. und den Westgoten abgeschlossenen Verträge besser Bescheid wusste, als der Westgotenkönig selbst. Man dürfte also in Rom sehr wohl in der Lage gewesen sein, sich über die älteren Verträge mit den Langobarden zu unterrichten, zumal bei dem fortwährenden diplomatischen Verkehr mit Constantinopel. Bezüglich der Stellung Tusciens Anfang des 7. Jahrh. vergleiche übrigens die treffende Bemerkung Hartmanns zu Greg. Epist. XIII, 36, EE. II, 400.

[2]) Mit Recht äussert Jung, Mitth. des österr. Instit. V. Ergänzungsband, S. 46, n. 3: »Wenn man das römische Reich wiederherstellen wollte, so konnte man in der Reunion zu jeder Zeit so weit gehen, als man eben für opportun fand«.

Alexander IV. und der deutsche Thronstreit.

Von

H. Otto.

Die Stellung Alexanders IV. zur Doppelwahl des Jahres 1257 und ihrem Ergebnis, dem Doppelkönigthum Richards von Cornwallis und Alfons' von Castilien, scheint mir noch nicht völlig aufgeklärt zu sein. Bekannt ist ja, dass Alexander, nachdem er anfangs den Kurfürsten die Wahl Alfonsens empfohlen hatte [1]), späterhin seine Haltung geändert und sich Richard entschieden genähert hat. Dagegen ist der Zeitpunkt für diese Wendung der päpstlichen Politik noch nicht sicher festgestellt. Ebensowenig hat man bisher untersucht, von welchen Erwägungen der Papt ausgegangen ist, als er Alfons begünstigte, und welche Gründe ihn dann später bestimmten, einen Frontwechsel nach der Seite Richards zu vollziehen. Und auch die Frage ist noch nicht aufgeworfen worden, ob denn Alexander der im Jahre 1258 oder 1259 eingeschlagenen Politik bis an sein Lebendsende treu geblieben ist, so dass in der That sein Tod und die Thronbesteigung Urbans IV. von einschneidender Bedeutung waren für die Geschicke unseres Vaterlandes in jener traurigen Zeit.

Nachdem am 28. Januar 1256 König Wilhelm von den Friesen erschlagen worden war, hat König Heinrich III. von England am 27. März 1256 seinen Geschäftsträger bei der Curie, Wilhelm Bonquer, beauftragt, seinen Einfluss beim Papste dahin geltend zu machen, dass ein dem englischen Interesse ergebener Fürst zum römischen König erhoben würde. Da nämlich am 9. April 1255 Prinz Edmund von England in feierlicher Weise mit dem Königreich Sicilien belehnt worden war, so hatte es den Anschein, als ob im vorliegenden Falle

[1]) Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch, XVI, 660 ff.

das englische Interesse mit dem der Curie sich deckte. Der König wies noch insbesondere auf die nicht näher bezeichneten Bemühungen Frankreichs hin, das damals mit England verfeindet war. Falls dieselben Erfolg hätten, werde das Gelingen der von England geplanten sicilischen Unternehmung in Frage gestellt. Er liess deshalb den Papst bitten, einen von drei namentlich bezeichneten Kardinälen nach Deutschland zu delegieren, um daselbst im Sinne König Heinrichs thätig zu sein [1]). Keiner von den 3 Kardinälen ist in der Folgezeit als Legat in Deutschland nachweisbar. Alexander selbst aber hat am 11. Juni 1256 ein gleichzeitiges Schreiben des Königs beantwortet, ohne der deutschen Angelegenheit mit einem Worte Erwähnung zu thun [2]). Allerdings hat dann Heinrich im Juli den Erzbischof von Tarantaise, den Erwählten von Salisbury und den Abt von Westminster, zunächst in der sicilischen Angelegenheit, vielleicht aber auch mit weitergehenden Vollmachten an die Curie entsendet [3]). Doch noch ehe dieselben in Anagni eintrafen, hatte bereits Alexander zu der deutschen Thronfrage in ganz bestimmter Weise Stellung genommen. Am 1. Juli nämlich hat derselbe für den Bischof von Leon, der „pro suis et Alfonsi regis negotiis promovendis" an die Curie gekommen war, einen Gunstbrief ausstellen lassen [4]). Am 28. Juli, also schon bald nach der Anwesenheit des spanischen Bischofs, hat er den Kurfürsten die Wahl Konradins unter Androhung schwerer Strafen verboten [5]). Wenn uns nun ganz bestimmt bezeugt wird, dass Alexander die Kurfürsten umgekehrt aufgefordert hat, Alfons zu wählen [6]), so liegt doch wohl die Annahme nahe, dass diese Aufforderung gleichfalls im Juli 1256 ergangen ist, dass also die Reise des Bischofs von Leon die Stellung der Curie entschieden hat. Vielleicht auch darf man noch weiterhin die Vermuthung wagen, dass ein Zusammenhang bestanden habe zwischen der Sendung des Bischofs von Leon nach Anagni und derjenigen des Archidiakons Peter Garcia nach Deutschland, die etwa im September 1256 erfolgte. Der Papst hätte in diesem Falle die Bemühungen dieses „merkwürdigen" Mannes [7]) in der wirksamsten Weise unterstützt [8]).

[1]) BF 5287.

[2]) BFW 9061.

[3]) BFW 9078.

[4]) BFW 9065 (MG Ep. III, 436).

[5]) Rayn. 1256, 3.

[6]) Mitth. d. Inst. XVI, 660. Vgl. auch Mitth. VI, 101: electioni, quae a deo et praevia apostolice sedis ordinatione cesserat.

[7]) Mitth. d. Inst. IX, 228 ff. Busson Doppelwahl 30.

[8]) Die von Buss. 39 n. 1 verworfene Notiz der Cronica del rey Alonso el Sabio, zugleich mit den Abgesandten des deutschen Fürsten habe ein päpst-

Jedenfalls hatte die englische Diplomatie einen ernsten Misserfolg zu verzeichnen. Es ist ja allerdings kaum wahrscheinlich, dass Wilhelm Bonquer bereits im März 1256 angewiesen worden ist, geradezu die Erhebung Richards anzustreben, und man könnte nun einwenden, da die Beziehungen Castiliens zu England eben damals ganz freundschaftliche gewesen seien, so habe der Papst recht wohl für Alfons eintreten können, ohne deswegen bei England anzustossen. Doch es scheint mir kaum zweifelhaft, dass die französischen Bemühungen, von denen K. Heinrich in seinem Briefe vom 27. März redet, schon damals auf eine Erhebung Alfonsens gerichtet waren [1]), den doch Frankreich später in offenkundiger Weise unterstützt hat. Alfons aber betrachtete sich als vollberechtigten Erben der Staufer; wir wissen, dass er auch auf Sicilien sein Augenmerk gerichtet hat. Jedenfalls war also Bonquer beauftragt, eine Erhebung Alfonsens zu verhindern, der Papst aber hat sich durch die englischen Vorstellungen nicht beirren lassen. Der Augenblick war auch den Engländern nichts weniger als günstig. König Heinrich hatte sich verpflichtet, bis zum Herbst 1256 der Kirche ihre baren Auslagen zu ersetzen und Truppen nach Unteritalien zu schicken. Doch eben am 27. März 1256 hat er um Verlängerung des Termins nachgesucht [2]). Welches Vertrauen konnte da England beanspruchen, welches Gewicht konnte es in die Wagschale werfen gegenüber den vereinigten Bemühungen Castiliens und Frankreichs?

Auf der anderen Seite war es zu verlockend für die Curie, durch Unterstützung Alfonsens, dessen Ansprüche auf Schwaben Alexander schon 1255 den schwäbischen Grossen zur Berücksichtigung empfohlen hatte, einem etwaigen Wiederaufkommen des staufischen Geschlechtes entgegenzuarbeiten. Wenn dem Knaben Konradin der heimatliche schwäbische und deutsche Boden unter den Füssen schwand, woher wollte er dereinst die Macht nehmen, um seine ererbten Ansprüche zu verwirklichen? Alfons war in der That eine vortreffliche Waffe gegen Konradin.

Nachdem Richard am 13. Januar 1257 gewählt und alsbald von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt worden war, schrieb er am 31. Ja-

---

licher Bote Alfons seine Wahl verkündet, tritt nach den Ausführungen Scheffer-B's in ein neues Licht. Man könnte an Peter Garcia denken. Sollte übrigens dieser nicht identisch sein mit dem späteren Bischof von Silves?

[1]) Wenn Alfons später behauptet hat, se prius fuisse electum, so kann sich das doch nicht auf die förmliche Wahl beziehen. Das wäre doch zu naiv. Alfons will offenbar nur sagen, dass seine Kandidatur zuerst aufgestellt worden sei.

[2]) BFW 13996. Vgl. 9061. 9078.

nuar [1]) an den Erzbischof von Messina, der seit kurzem [2]) als päpstlicher Legat in England weilte, und theilte ihm das Geschehene mit. Sicherlich hat er auch, nachdem er am 17. Mai im Aachen die Krone empfangen hatte, die herkömmliche Wahlanzeige an die Curie gerichtet [3]). Ich vermuthe, dass der Erzbischof von Messina, der eben im Monat Mai als Heinrichs Bevollmächtigter an die Curie zurückkehrte [4]), von Richard mit der Ueberreichung derselben betraut worden ist. Bereits am 21. Juni nämlich hat Alexander in einer neutralen Angelegenheit zu Richards Gunsten eine Entscheidung getroffen [5]). Auch die etwa im Juni nachfolgenden Gesandten König Heinrichs, unter denen der Erzbischof von Tarantaise und der Bischof von Rochester sich befanden [6]), können Aufträge von Richard gehabt haben. Sicher war der Letztere an der Curie ausreichend vertreten, als dann etwa um die Wende des Jahres 1257/1258 eine castilische Gesandschaft daselbst eintraf, um in feierlichem Consistorium die Wahlanzeige Alfonsens zu übergeben [7]). In dem mehrfach benutzten spanischen Berichte vom Januar 1267 wird ausdrücklich gesagt, dass dies in Gegenwart der Gegenpartei geschehen sei. Wahrscheinlich ist nun bereits in diesem Consistorium den beiden Parteien die Frage vorgelegt worden, ob ihre Auftraggeber bereit seien, ihre Ansprüche an das Reich einem päpstlichen Schiedsspruch zu unterwerfen, eine Frage, die bekanntlich von beiden Parteien verneint wurde [8]).

Ob die Thronbewerber durch diese Haltung thatsächlich das Lob verdient haben, das ihnen gezollt worden ist [9]), mag dahin gestellt

---

[1]) Münch. Sitzber. 1884, 467 note.

[2]) Seine Beglaubigung vom 9. November 1256, BFW 9086.

[3]) Im Januar schreibt Heinrich an einen Kardinal, er und Richard würden Gesandte schicken (BFW 14026). Kempf behauptet (Interregnum 236), beide Gewählten hätten sofort (?) nach Annahme der Wahl um Bestättigung (?) nachgesucht.

[4]) BFW 14031.

[5]) BFW 9112.

[6]) BFW 14035. 14046. Sie sind danach noch am 5. November 1257 an der Curie.

[7]) Vgl. den spanischen Bericht vom Januar 1267 (Mitth. d. Inst. VI, 94 ff.). Da Alfons erst am 21. August sich zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl bereit erklärt hatte (Mitth. XVI, 661), kann die Gesandtschaft nicht wohl lange vor Ende 1257 an der Curie eingetroffen sein. Vgl. auch den Gunstbrief für den Bischof von Segovia vom 30. Januar 1258 (P. 17167). Die Briefe an Siena und Padua (BF. 5495. 5495) sind jedenfalls gleichzeitig ergangen. Für den Brief an Padua ergiebt sich aus Rolandin ungefähr dieselbe Zeitbestimmung.

[8]) Rayn. 1262. 3. 1268, 44.

[9]) Busson, Doppelw. 41.

bleiben, vielleicht haben sie weniger aus lobenswerthem Selbstbewusstsein gehandelt, als vielmehr in der erklärlichen Besorgnis, die mühsam gewonnene Position wieder aufgeben zu müssen. Der Curie war indessen diese Haltung keineswegs unwillkommen. Wohl hat auch Alexander IV. an dem Approbationsanspruch festgehalten. Als er am 28. März 1256 im Namen des erledigten Reiches den Bischof von Verdun belehnte [1]), that er dies unter dem Vorbehalte, dass derselbe dem zukünftigen römischen König den Treueid erneuere, „cum per sedem apostolicam sua fuerit electio confirmata“. Und als am 1. April 1257 Pisa vom Banne gelöst wurde, musste es versprechen, nur einen von der Kirche approbierten König oder Kaiser anzuerkennen [2]). Hätte jedoch die Curie im gegenwärtigen Augenblick den Approbationsanspruch geltend machen wollen, so würde sie eine geradezu dornenvolle Aufgabe auf sich genommen haben. Die Verhältnisse lagen ganz anders als vor etwa einem halben Jahrhundert bei der Doppelwahl d. J. 1198. Heute konnte es sich nicht darum handeln, auf Grund einer sorgfältigen Prüfung der persönlichen Eigenschaften der beiden Gewählten sich für einen von ihnen zu entscheiden, es trat vielmehr an die Curie die Forderung heran, in einer höchst verwickelten staatsrechtlichen Frage, für deren Lösung allgemein giltige Rechtsgrundsätze gar nicht vorhanden waren, einen Spruch zu fällen, der übrigens sammt seiner Begründung in jedem Falle von der unterliegenden Partei angefochten worden wäre [3]). Alexander hat deswegen auch wohl kaum den Versuch gemacht, die Gegner zum Aufgeben ihres ablehnenden Standpunktes zu bereden. Clemens IV. hat dies später unumwunden eingestanden mit dem Bemerken, es wäre anders auch keineswegs schicklich gewesen [4]). Freilich, der Standpunkt Innocenz' III. war dies nicht. Bei aller principiellen Zurückhaltung blieb indessen der Curie doch die Möglichkeit, dem einen der beiden Rivalen, namentlich wenn der äussere Erfolg für ihn entschied, Zeichen ihres Wohlwollens zu geben, wie dies später Richard gegenüber thatsächlich geschehen ist. Ich glaube jedoch nicht, dass diese freundschaftlichen Beziehungen zu Richard schon damals angeknüpft worden sind. Ich will kein grosses Gewicht darauf legen, wenn Alfons später, am 21. Oktober 1258, an Siena schreibt, die englischen Gesandten hätten sich vergebens um die

[1]) MG Ep. III, 431.

[2]) BFW 9100. Vgl. Buss. 40 u. 3. Pisa hätte übrigens schon vor dem 28. April 1256 um Lösung nachgesucht. Cfr. MG Ep. III, 432.

[3]) Aehnlich Busson 45.

[4]) Rayn. 1268, 44. Licet partes ab initio ad suum subeundum iudicium sicut nec debuisset nemine provocante, tam subito non aretaverit.

Gunst der Curie bemüht; dagegen habe ihm (Alfons) der Papst die Entsendung eines besonderen Boten in Aussicht gestellt „cum certitudine negotii“ [1]). Wichtiger schon ist es, wenn noch um den 1. August 1258 ein anonymer Anhänger Richards an den Papst schreibt, Richard bitte um Gunst und Gerechtigkeit, da er doch rechtmässig gewählt und gekrönt sei [2]). Das lässt doch nicht auf ein bereits bestehendes freundschaftliches Verhältnis schliessen.

Allerdings hatte sich ja die Sachlage seit einem Jahre vollständig verschoben. Während im Frühjahr 1256 die englische Diplomatie sich vermuthlich darauf beschränkt hatte, die Kandidatur Alfonsens zu bekämpfen, hatte inzwischen der Bruder des Königs von England selbst die Krone an sich gebracht, ein Erfolg, den man an der Curie vor Jahresfrist vielleicht gar nicht für möglich gehalten hatte. Jetzt konnte thatsächlich, wie Busson [3]) bemerkt hat, die Curie wenigstens nicht offen den Plänen Richards entgegenarbeiten, ohne für ihre unteritalische Politik den Beistand Englands zu verscherzen. Doch in anderer Beziehung war England wieder gegen Castilien im Nachtheile. Am schwersten fiel die Haltung Frankreichs ins Gewicht. Es entsprach durchaus nicht der bewährten Staatsklugheit der römischen Curie, sich offen für England zu erklären, solange nicht das englisch-französische Zerwürfnis beigelegt war. Doch abgesehen davon, die feindselige Gesinnung Frankreichs hinderte England an der Verfolgung seiner ehrgeizigen Pläne und schuf auch dem deutschen Könige eine keineswegs gering zu achtende Opposition im eigenen Lande. In England wusste man das recht wohl. Schon im Mai 1257 hatte sich König Heinrich bereit erklärt, nach dem Rathe der Kirche mit Frankreich Frieden zu schliessen [4]). Und im Dezember 1257 hat ihn Alexander seinerseits zu Friedensunterhandlungen mit Frankreich auffordern lassen [5]). Jedenfalls konnte König Heinrich unter den gegebenen Umständen seine sicilische Politik zum grossen Leidwesen des Papstes nur sehr lässig betreiben. Immer von neuem musste der Termin für den Beginn der geplanten Unternehmung verschoben werden, zuerst bis zum 1. Juni 1257, dann bis Michaelis 1257, dann wieder bis zum Juni und September 1258. Und wenn man sich nun an der Curie die Frage vorlegte, ob denn die bisherigen Erfolge

[1]) AJ I 579/464: nuntiis suis subterfugientibus in temerario . . iam convictis. Richard hat dem in AJI 567 nicht widersprochen.

[2]) BFW 11821.

[3]) Doppelwahl 42.

[4]) BFW 14031.

[5]) BFW 9134, 14060.

Richards in Deutschland eine günstige Rückwirkung geübt haben auf den Stand der sicilischen Angelegenheit, so musste man auch diese Frage verneinen. Es schien im Gegentheil, als ob das Interesse für Sicilien mehr und mehr erkalte, seitdem der englische Unternehmungsgeist und auch das englische Kapital in Deutschland engagiert waren [1]).

Von Wichtigkeit war auch die Haltung des Kardinalscollegiums. Dieses letztere war damals bis auf 10 Mitglieder, 2 Bischöfe und 8 Presbyter oder Diakonen zusammengeschmolzen. Die Presbyter und Diakonen finden wir sammt und sonders im Briefwechsel mit König Heinrich [2]). Drei von ihnen scheinen dem englischen Hofe besonders nahe gestanden zu haben [3]), dieselben, die K. Heinrich im März 1256 für die deutsche Legation hatte in Vorschlag bringen lassen, nämlich der ehemalige Cistercienser Johannes de Toleto, Kardinalpriester von S. Laurentius in Lucina, von dem sich auch zu Richard Beziehungen nachweisen lassen [4]), der ehemalige Legat in Deutschland [5]), Hugo von S. Sabina, und der spätere Legat in England [6]), Ottobonus v. S. Adrian.

Da fällt es nun bereits auf, dass Petrus Capotius, der doch zuletzt, bis zum 9. April 1255, Legat in Deutschand gewesen war, nicht genannt wird [7]). Vielleicht hat man in England befürchtet, Capotius werde als persönlicher Gegner des Erzbischofs von Köln, auf dessen Unterstützung man jenseits des Kanals schon damals gerechnet haben mag, etwaigen Bestrebungen desselben entgegenarbeiten. Es klingt deswegen auch ganz glaubhaft, wenn in dem spanischen Bericht von 1267 gesagt wird, Capotius habe in dem Consistorium v. 1257/58 öffentlich bezeugt, dass der Kölner sich im Banne befinde [8]). Die Stimme dieses Kardinals war aber offenbar eine sehr gewichtige. Da

[1]) Vgl. BFW 9061. 14026.

[2]) BFW 13997. 14016. 14026. 14035. 14093.

[3]) BFW 13998. 14169. Vgl. Hampe, Aus einem Register des Kardinals Ottobonus v. St. Adrian (N. A. XXII, 2. p. 360, n. 2).

[4]) AJ I 588. BFW 14053 und Rayn. 1263,41. Danach hat Urban IV. noch vor 1263 an Richard geschrieben ‚super quadam pecunie quantitate, quae ab ipso Comite venerabili . . . Portuensi episcopo debita dicebatur'. Johannes ist 1261 von Urban IV. zum Bischof von Porto befördert worden.

[5]) Bis etwa 5. Sept. 1253.

[6]) Seit 1265. Vgl. Hampe a. a. O.

[7]) Sein Name fehlt auch in P. 13997. Dagegen werden im Juni 1257 die englischen Gesandten ausdrücklich an ihn, sowie an Hugo und Ottobonus verwiesen.

[8]) Kempf (Interr. 205) meint, Köln sei am 17. Mai 1257 vom Banne frei gewesen. Das ist nicht richtig. Der Erzbischof hat offenbar die Gültigkeit des Bannes bestritten.

zur Zeit ein päpstlicher Legat sich nicht in Deutschland befand, so war es selbstverständlich, dass in allen Deutschland berührenden Fragen neben Hugo von S. Sabina Capotius in erster Linie um seine Meinung angegangen wurde [1]).

Nach alle dem scheint mir festzustehen, dass die Curie zu Anfang 1258 Richard noch keine offenkundigen Beweise ihrer Zuneigung gegeben hat. Dem scheint nun allerdings das Zeugnis des Bischofs von Lübeck zu widerstreiten. Dieser Bischof nämlich berichtet in einem Briefe an Lübeck, der sicherlich z. J. 1258 gehört, er sei auf seiner Reise nach Brabant in Werden mit einem apostolischen Legaten zusammengetroffen, den der Papst „cum litteris valde affectuosis et favorabilibus" an Richard entsendet habe. Derselbe habe ihm eines Tages im Vertrauen mitgetheilt, dass der Papst Richard vor allen übrigen begünstige [2]). Das ist klar und nicht misszuverstehen. Wenn man indessen genau unterscheidet zwischen dem Briefe des Papstes und der mündlichen vertraulichen Eröffnung des angeblichen Legaten, wird man gleichwohl dem Briefe keine allzu grosse Bedeutung beilegen. Um eine offizielle Kundgebung hat es sich jedenfalls nicht gehandelt. Schmeichelhafte Briefe aber hatte auch Alfons in jener Zeit noch aufzuweisen.

Wer aber war der päpstliche Legat, von dem die Rede ist? Vielleicht ist an den Subdiacon und päpstlichen Notar Arlotus zu denken, der am 12. December 1257 für England beglaubigt wurde [3]), woselbst er um Ostern 1258 (24. März) eintraf [4]). Es ist recht wohl denkbar, dass er über Deutschland gereist ist, woselbst er sich eines Auftrags an Richard entledigte, und etwa Mitte März in Werden mit dem Bischof von Lübeck zusammentraf. Die Rücksicht auf die feindselige Haltung des Herzogs von Brabant mochte ihm den Weg durch Holland rathsamer erscheinen lassen. Der Bischof von Lübeck aber wird von Werden nach Brabant weitergereist sein, von wo er nach einiger Zeit an den Hof Richards beschieden wurde, um zwischen diesem und dem Erzbischof von Trier die Vermittlerrolle zu übernehmen [5]).

Im Sommer 1258 nun entsandte K. Heinrich die Erzbischöfe von Embrun und Tarantaise, sowie den Magister Rostand und andere zu

[1]) BFW 9066. 9121. Man beachte auch die günstigen Entscheide für Paderborn vom 16. März, 17. April, 30. Mai 1257 (9098. 9102. 9107), durch die Köln um die Früchte seines Friedens vom 24. August 1256 gebracht wurde.

[2]) Cod. Lubec. 1260. BF 5349. Buss. 43.

[3]) BFW 9132. 33. Vgl. 9139. 42.

[4]) Math. Paris und Math. West. MG SS XXVIII 379. 476.

[5]) Am 10. August 1258 trifft er mit dem Erzbischof in Trier zusammen. BF 5351 b. Den Brief an Lübeck setzt Ficker in den Juni 1258.

erneuten Verhandlungen nach Anagni, woselbst sie am 18. Dezember 1258 und auch noch im Mai 1259 nachweisbar sind [1]). Zu Anfang 1259 ist ferner der Bischof von Rochester in Richards Auftrag daselbst thätig [2]). Auch der königliche Protonotar, Propst Arnold von Wetzlar, und der bekannte Wilhelm Bonquer haben sich um eben jene Zeit eingefunden [3]). Man sieht, es handelte sich um eine Aktion im grossen Stile, und ich denke mir, dass es den vereinigten Bemühungen dieser Männer gelungen ist, den Papst dahin zu bringen, dass er offen und unzweideutig für Richard sich erklärte. Der Winter 1258/1259 wäre demnach entscheidend geworden für die vollständige Sinnesänderung des Papstes.

Das Jahr 1258 hatte in mehr als einer Hinsicht die allgemeine Lage von Grund aus verändert. Richard hatte in Deutschland bedeutende Fortschritte gemacht, der Erzbischof von Köln noch vor dem Tode des Kardinals Capotius († 19. Mai 1259) seinen Frieden mit der Kirche gesucht und gefunden, in Italien hatte Alfons mit dem erbittertsten Feinde der Kirche, Ezzelino da Romano, in Verbindungen sich eingelassen [4]), ein Schritt, der ihn der Kirche vollständig entfremden musste, vor allem aber hatten England und Frankreich sich unter der Vermittelung eines päpstlichen Abgesandten, des Pönitentiars Bruder Mansuetus [5]), friedlich mit einander vertragen [6]). Wie sehr auch nach Richards Auffassung dieser englisch-französische Friede von Einfluss sein musste auf die Haltung des Papstes und der Curie, geht daraus hervor, dass derselbe Propst Arnold von Wetzlar [7]), der am 8. Juni 1258 im Namen Richards dem englisch-französischen Frieden beitrat [8]), bald darauf als Richards Vertreter sich an die Curie begeben hat. Da Frankreich, wie man an der Curie sicher gewusst hat, zumeist aus Rivalität gegen England die castilische Kandidatur unterstützt hatte, so war anzunehmen, dass der Friede zwischen beiden Mächten Castilien der französischen Unterstützung berauben werde [9]). So stehen wir zu Anfang 1259 einer gänzlich veränderten Sachlage gegenüber. Doch das englich-sicilische Projekt wollte nicht von der Stelle rücken, während umgekehrt Manfreds Einfluss auch in Mittel-

[1]) BFW 14094. 9178. 14058.
[2]) Am 22. April. BFW 9192.
[3]) BFW 9196 und 14092, das letztere vom 20. Mai 1259.
[4]) Kempf, Interregnum 237. Busson, Doppelwahl 73.
[5]) BFW 14059. 14060.
[6]) AJ I 452. 453.
[7]) Vgl. über ihn Kempf 210.
[8]) BF 5348. Vgl. 5344. 45 vom 22. und 24. Mai 1258.
[9]) Man beachte z. B. die Haltung Flanderns; BF 5369. Vgl. auch BFW 11821.

italien immer mehr erstarkte. Am 18. December 1258 hat der Papst dem König von England eine letzte Frist gestellt und gleichzeitig sich das Recht vorbehalten, mit anderen Bewerbern zu verhandeln [1]). Und thatsächlich begegnen wir im nächsten Jahre, 1259, am bairischen Hofe einem Abgesandten des Papstes, dem Bischof von Veroli [2]). Der Papst selbst aber hat schon vorher Gesandte Konradins empfangen [3]). Es musste sich nun entscheiden, ob das Königthum Edmunds jemals zur Wahrheit werden solle oder nicht. Unter solchen Umständen, mochte bei dem Papste der Gedanke reifen, die deutsche und sicilische Frage mit einem Schlage zu lösen; die Romfahrt Richards konnte vielleicht doch noch im letzten Augenblick den fast aufgegebenen Plan der Curie verwirklichen und Edmund den Weg nach Unteritalien bahnen.

Der päpstliche Pönitentiar Walter de Rogate wurde mit der schwierigen Mission betraut, mit Richard die letzten Verabredungen zu treffen und in Deutschland die Romfahrt vorzubereiten. Denn das scheint mir ziemlich sicher zu sein, dass der Papst thatsächlich, wie Mathaeus Paris [4]) berichtet, mit der Absicht umging, die Krönung Richards in aller Stille vorzubereiten, um dann die erstaunte Welt vor eine vollendete Thatsache zu stellen. Es wäre die einfachste Lösung gewesen und hätte alle processualischen Verhandlungen überflüssig gemacht.

Am 30. April 1259 wurde Walter an Richard beglaubigt [5]). Der Papst beruft sich auf öffentliche und geheime Mittheilungen, die er von Richard erhalten habe, und bittet diesen seinerseits, die Eröffnungen Walters geheim zu halten. Aeusserst wichtig war es, dass der Papst den König als erwählten und gekrönten römischen König anredete. Die englische Partei hat die Thatsache, dass Richard in Aachen gekrönt worden war, wiederholt zu dessen Gunsten geltend gemacht. In dem Rechtsgutachten, das sie später dem Papste Urban IV. überreichen liess, war ausdrücklich gesagt, dass keiner Kaiser werden könne, der nicht vorher in Aachen gekrönt sei [6]). Wenn also Alexander

[1]) BFW 9178.

[2]) Hampe, Konradin 23. 24 n. 1.

[3]) Ibid. nach dem 12. Okt. 1258. Hampe (Konradin 10. 11. 24) ist der Ansicht, bei all diesen Verhandlungen sei der Verzicht auf Sicilien die feste Voraussetzung gewesen. Dem kann ich nicht beipflichten. Man beachte doch nur, dass die Verhandlungen 1255 abgebrochen und 1258 wieder aufgenommen wurden. Die von Hampe p. 24 n. 2 angerufene Stelle der Protestatio scheint mir gerade gegen ihn zu sprechen. Zu beachten ist auch von den früheren Verhandlungen her BFW 8948. 47.

[4]) MG. SS XXVIII ad a. 1259.

[5]) BFW 9196. Vgl. Bärwald 119. Busson 42. n. 4. Kempf 238.

[6]) Siehe die Denkschrift Urbans IV. v. 27. August 1263 bei Rayn. 1263 §§ 52—60. Rayn. 1263, 53: Quo facto cuilibet via praecluditur contra electionem

und ebenso einige Kardinäle in ihren Zuschriften an Richard die Thatsache der Krönung besonders betonten, so musste dies den Eindruck erwecken, als ob sie den englischen Standpunkt sich angeeignet hätten. Allerdings hat nun Urban IV. die Bedeutung dieses Vorgehens dadurch abzuschwächen gesucht, dass er sagte, dasselbe habe keineswegs einem einmüthigen Consistorialbeschlusse entsprochen [1]). Demgegenüber verdient hervorgehoben zu werden, dass Alexander bereits am 14. März 1259 an den Grafen von Burgund schrieb, im Einverständnis mit den Kardinälen ziehe er Richard bezüglich der höchsten Würde allen anderen Fürsten vor [2]). Denn auch das ist von Bedeutung, dass Alexander zu Gunsten Richards Briefe ins Reich hat ergehen lassen, wie an den Grafen von Burgund, so an den Erzbischof von Köln [3]) und an Aachen [4]). Gleichzeitig [5]), vielleicht auch etwas später, schrieb Johannes de Toleto, der „weisse Kardinal", an Richard [5]). Der Brief ist überaus merkwürdig. Richard möge nicht auf die Stimme derjenigen hören, die da sagten, es sei nicht Sitte, dass ein Fürst ohne vorhergegangene Berufung zur Kaiserkrönung sich einstelle. Unterdessen könne ihm die Krone entgehen [6]). — Welch wunderbare Sprache in dem Munde eines Kardinals!

In Gemeinschaft mit dem Bischof von Rochester, dem Archidiakon von Rochester, Robert de Bari, dem Protonotar Magister Arnold und Bruder Wilhelm vom Orden der hl. Trinität trat Walter de Rogate nach dem 30. April 1259 die Reise nach Deutschland an. Die Genannten trafen den König nicht mehr in Deutschand an und schifften sich deswegen nach England ein [6]). Walter ist wohl später nach

---

vel electum, iam Regem Romanorum effectum, dicendi aliquid vel etiam opponendi. In ähnlichem Gedankenkreise bewegt sich später Gregor X. in seinem Briefe an Alfons v. 19. December 1274 bei Bodm. p. 19. Ebenso schreibt Heinrich III. an Alfons: Rite electus est in regno Alemaniae atque nullo contradicente coronatus. Vgl. auch AJI 742. Dagegen sagt Urban IV. (Rayn. 1263, 44): ex electione, si tamen sit legitima, ius solet acquiri.

[1]) Rayn. 1263, 41, 42, 44. (MG Ep. III 541).

[2]) BFW 9189.

[3]) Bärw. 124.

[4]) Quix, cod. Aq. II, 126.

[5]) AJ I 588/744 non est moris, quod princeps veniat, ubi non est vocatio praeambula — spes frustrabitur de corona. Kempf setzt den Brief in die letzte Zeit des Pontificates Alexanders IV. (1260/61). Vgl. p. 238 n. 1. Ich kann dem nicht geradezu widersprechen. — Zu beachten ist auch, dass Pavia im J. 1259 nicht etwa versprechen muss, nur einen von der Kirche approbierten, sondern den von der Kirche approbierten König anzuerkennen. Rayn. 1259, 9.

[6]) Math. Westm. Am 20. Mai bedankt sich K. Heinrich bei mehreren Kardinälen; BFW 14093.

Deutschland zurückgekehrt, um hier Richards Interesse zu vertreten. Dieser aber scheint dem Gedanken einer Romfahrt ernstlich näher getreten zu sein. Um jene Zeit sind sicherlich die Briefe an den Markgrafen von Este [1]) und den Patriarchen von Aquileja [2]) entstanden, worin er dieselben um ihre thatkräftige Unterstützung bittet. Gregor von Montelongo hat bald danach an den Papst geschrieben, zugleich im Namen seiner Suffragane und der Edlen seiner Kirchenprovinz, und ihn gebeten, Richard zur Krönung zu berufen [3]). Dieser Brief gewährt einen tiefen Einblick in den Stand der ganzen Angelegenheit. Die frohe Kunde, so schreibt der Patriarch, um die bis jetzt nur einige wenige gewusst hätten, habe sich nunmehr über den ganzen Erdkreis verbreitet, dass nämlich der Papst beschlossen habe, Richard zum Kaiser zu erheben. Und König Heinrich III. schrieb am 29. Oktober 1259 [4]), sein Bruder Richard werde sich demnächst an die römische Curie begeben „pro arduis et urgentibus negotiis, quae ad nostrum et suum . . . honorem et proficuum assumpsit".

Mittlerweile hatte Alfons Kunde erhalten von der Thätigkeit, die Walter de Rogate in Deutschland entfaltete, und beeilte sich, die Fäden der päpstlichen Politik zu zerreissen. An ihn hatte Alexander IV noch vor dem 21. Oktober 1258 den Patriarchen von Grado entsendet. Alfons thut seiner Sendung in dem Sinne Erwähnung, als ob er ihm günstige Aussichten eröffnet habe. So schrieb er eben am 21. Oktober 1258 an die Einwohner von Siena, nachdem nunmehr der Patriarch von Grado bei ihm eingetroffen sei und ihn über die Gesinnung des Papstes und der Kardinäle genauer unterrichtet habe, sende er Boten an sie, um sie auf die Ankunft einer feierlicheren Gesandtschaft vorzubereiten [5]). In einem gleichzeitigen Briefe an den Herzog von Brabant versprach er, baldmöglichst ins Reich zu kommen [6]). Am 16. Juni 1259 sandte er sodann den Ritter Wilhelm an Albert de la Tour nach Burgund mit einem Schreiben, in dem gesagt war, nach Empfang von Briefen des Papstes und der Kardinäle habe er im Einverständnis mit seinem

[1]) BF 5361 (AJI 567). Vgl. auch AJ II 82.

[2]) Vgl. 5362 (AJI 585/742); der Brief kann unmöglich zu 1257 gehören. Vgl. 11800.

[3]) AJI 743: vox letitie . . . servata dudum in cordibus aliquorum . . . quod . . Richardum . . ad imperialis culminis solium . . duxeritis erigendum. Der Brief ist identisch mit Bärw. 408 (Gerb. I, 37), woselbst er auf Rudolf übertragen ist. Er wurde deshalb für ein Schreiben der Wähler Rudolfs an den Papst gehalten u. u. A. von mir selbst (Bezieh. Rudolfs zu Gregor p. 66 n. 5) zum 17. December 1274 gesetzt. Er gehört ganz sicher zu 1259.

[4]) Rymer I, 2, 43, vgl. Busson 43.

[5]) BF 5499. AJI 567/464.

[6]) BF 5498.

Freunde, dem Patriarchen von Grado, beschlossen, noch im Sommer des J. 1259 ins Reich sich zu begeben [1]). Ebenso benachrichtigte er um dieselbe Zeit Ezelin, dass er in kurzem in die Lombardei kommen werde [2]). Man wird zugeben müssen, dass Alfons sich starker Uebertreibungen schuldig gemacht hat, wenn er die Sache so darstellte, als ob er von der Curie zur Romfahrt ermuthigt worden sei. Aber das gerade Gegentheil kann in den Briefen, die der Papst und einige Kardinäle noch 1258 an ihn gerichtet haben, nicht gestanden haben. Man wird immerhin diese Aeusserungen Alfonsos zum Beweise dessen geltend machen dürfen, dass die Curie i. J. 1258 noch nicht offen für Richard sich erklärt hatte.

Mit der Romfahrt aber scheint es Alfons Ernst gewesen zu sein. Er berief für d. J. 1259 die castilianischen Grossen nach Toledo [3]) und schickte Boten über Boten an den Papst [4]). Zuletzt — es wird etwa im Juni 1259 gewesen sein — liess er dem Papste sagen, er werde jetzt unter allen Umständen kommen [4]). Da geriet Alexander in einen leicht erklärlichen Eifer. Der spanische Bericht vom J. 1267 verdient vollen Glauben, wenn daselbst erzählt wird, der Papst habe dem König sagen lassen, er solle ja nicht kommen, und wenn er zu kommen geschworen hätte. Ja, damit nicht zufrieden, habe der Papst alsbald den späteren Kardinal Gotfried von St. Georg ad velum aureum [5]) nach Spanien entsendet, damit der heissblütige Spanier nur ja keine Thorheiten begehen sollte. Die Sendung dieses Mannes gehört unstreitig in den Sommer 1259. Als Alfons am 18. Oktober 1259 an Bisanz schrieb [6]), da schlug er doch bereits einen weniger zuversichtlichen Ton an. Zwar spricht er noch immer von seiner Absicht, ins Reich zu kommen. Doch hat es damit keine grosse Eile. Die zu Toledo versammelten Grossen haben dem König gerathen, seinen Bruder Manuel, den Bischof von Segovia und andere an die Curie zu senden. Nach deren Rückkehr will er mit grosser Macht ins Reich kommen. Alfons hat nun in der That dem Rate seiner Granden Folge geleistet und seinen Bruder in gehöriger Begleitung nach Italien ge-

[1]) BF 5503.

[2]) BF 5504.

[3]) Vgl. BF 5507 vom 18. Oktober 1259.

[4]) Siehe den spanischen Bericht vom Januar 1267. (Mitth. d. Inst. VI. 102 f.).

[5]) Petrus Capotius war am 19. Mai 1259 gestorben. Da indessen Alexander IV. gar keine Kardinäle ernannt hat, so ist Gotfried erst nach seinem Tode Kardinal geworden. Immerhin kann man daraus, dass Gotfried in dem Berichte v. 1267 bereits so genannt wird, schliessen, dass seine Sendung zu einer Zeit erfolgte, als Capotius nicht mehr lebte.

[6]) BF 5507.

sendet [1]); es wird noch vor Ende 1259 geschehen sein. Manuel hat den Papst direkt vor die Frage gestellt, zu welchem Zweck Walter de Rogate nach Deutschland entsendet worden sei. Und was antwortet Alexander? Er habe niemals einen Auftrag ertheilt, der geeignet sei, die Ehre des Königs Alfons zu schmälern, er habe auch Walter nicht zu diesem Zwecke entsendet. Und wenn derselbe in Sachen des Reiches irgendwie dem König von Castilien zu nahe getreten sei, so werde er ihn schwer bestrafen [2]). Wie konnte der Papst eine solche Sprache führen? Wenn Richard an seinem Plane, nach Italien zu ziehen, ernstlich festhielt, musste er dann nicht befürchten, durch die Ereignisse Lügen gestraft zu werden? Oder sollte wirklich die Täuschung so weit getrieben werden, dass Richard sich die Krone zum Scheine erzwang? Ich glaube, die Lösung des Rätsels liegt näher. Wir besitzen ein ungedrucktes Schreiben Alexanders an Richard, das in den Regesten zum J. 1258 gesetzt wird [3]). Daselbst heisst es: Nachdem Alfons bereits mehrere Gesandtschaften an die Curie abgeordnet, habe er nunmehr seinen Bruder Emanuel, den Bischof von Segovia, den Archidiakon von Compostella, Magister Johann und andere an ihn gesandt und um Anberaumung eines Krönungstermins gebeten. In demselben Schreiben aber sagt der Papst, er habe von vornherein zu dem deutschen Thronstreite nach Lage der Dinge keine Stellung nehmen können, dagegen wolle er gerne zwischen den beiden Rivalen einen Vergleich zu stande zu bringen versuchen. Obwohl nun der Brief im Wortlaut noch nicht vorliegt, so geht doch aus dem Regeste und unseren früheren Ausführungen hervor, dass er nicht ins Jahr 1258, sondern zum J. 1260 gehört. Man könnte ja allerdings zu der Annahme seine Zuflucht nehmen, dass Prinz Manuel zweimal an der Curie gewesen sei, 1258 und 1260, und dass unser Brief nach seiner ersten Reise geschrieben sei. Allein es spricht alles dagegen; die Erwähnung mehrerer vorausgegangenen Gesandtschaften, ganz wie im Berichte von 1267, die Schwierigkeit, soviele Gesandtschaften in dem Zeitraum eines Jahres (1258) unterzubringen, — denn auch Winkelmann will unseren Brief zeitlich so weit wie möglich getrennt halten von dem Beglaubigungsschreiben für Walter de Rogate vom 30. April 1259 — endlich der Umstand, dass der Tartarengefahr in dem Briefe mit ähnlichen Worten gedacht wird, wie

[1]) Mitth. VI. 102. 103. Dass der Bischof von Segovia dabei war, ergiebt sich aus BFW 9140

[2]) Mitth VI. 103. Vgl. auch Rayn. 1263, 60.

[3]) BFW 9140. Ich sehe erst nachträglich, dass es doch schon wiederholt gedruckt ist, zuletzt MGLL IV Const. II z. J. 1258.

in den Briefen, die i. J. 1260 aus diesem Anlasse an Richard, Frankreich, Köln, Canterbury u. s. w. ergangen sind [1]). Wir stehen also vor der überraschenden Thatsache, dass Alexander IV. seine Haltung zum zweiten Male geändert und nach vorübergehender Annäherung an Richard i. J. 1260 auf den Standpunkt vollster Neutralität sich zurückgezogen hat. Er hat die Politik der Nichtintervention inauguriert, die sein Nachfolger, Urban IV., in der ersten Zeit befolgt hat. Denn so und nicht anders wird das Schreiben an Richard von 1260 aufzufassen sein. Solche Sinnesänderungen pflegte man im Mittelalter zuweilen dadurch zu maskieren, dass man die frühere Haltung einfach ableugnete. So auch hier Richard und dem Prinzen Manuel gegenüber. Andreas von Ferentino musste dann noch obendrein nach Spanien gehen, um Alfons zu beruhigen [2]). Die Erwähnung der von Osten her andrängenden Tartaren giebt vielleicht zugleich einen Fingerzeig, in welcher Richtung die Gründe für die Schwenkung Alexanders zu suchen sind. Die ungetrübten Sympathieen Castiliens, die ungestörte Ruhe Europas waren dem Papste in diesem Augenblick werthvoller als das Königthum Richards. Auch waren die Verhandlungen wegen einer englischen Unternehmung nach Sicilien vollständig ins Stocken gerathen. Am 2. August 1259 hatte König Heinrich die Erzbischöfe von Tarantaise und Embrun neben Rostand und Bonquer zu seinen Procuratoren bestellt, um wegen Siciliens und der Entsendung eines Legaten mit dem Papste zu verhandeln [3]). Am 28. December 1259 wurden hinwiederum der Erzbischof von Embrun, der Bischof von Lüttich und Bonquer beglaubigt [4]). Am 16. Januar 1260 endlich schrieb K. Heinrich an den Erzbischof von Messina, er werde sich nunmehr — nachdem auf die Präliminarien vom Juni 1258 am 6. December 1259 der endgültige Friede mit Frankreich gefolgt war — wieder der sicilischen Angelegenheit zuwenden. Doch fügt er bezeichnenderweise hinzu, die Förderung dieser Angelegenheit hänge nur von genügender Unterstützung der Kirche ab [5]). Seitdem ruhte die ganze Angelegenheit. Offenbar kam eine Verständigung zwischen England und der Curie nicht zu stande.

Immerhin scheint es sich im J. 1260 zunächst nur um einen Gesinnungswechsel des Papstes und einiger Kardinäle, nicht der ganzen Curie gehandelt zu haben. Die englisch gesinnten Kardinäle, ins-

[1]) BFW 9246.
[2]) Mitth. d. Inst. VI. 103. Vgl. BFW 9140.
[3]) BFW 14101.
[4]) 14121.
[5]) 14122.

besondere Johannes de Toleto und Ottobonus Fiesco, scheinen nach wie vor auf Richards Seite ausgeharrt zu haben. An der Erhebung Richards zum Senator der Stadt Rom im Mai 1261 waren sie offenbar in hervorragender Weise betheiligt [1]). Der Brief, den Kardinal Ottobonus bald nach diesem Ereignisse an Richard geschrieben hat [2]), ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Es geht daraus hervor, dass Richard vor längerer Zeit, also vermuthlich schon zu Ende 1260, an den Kardinal geschrieben und ihm den Vorwurf gemacht hatte, dass sein Interesse für ihn erkaltet sei. Ich finde darin meine eigene Auffassung bestätigt, dass Alexander im Laufe d. J. 1260 sich wieder von Richard abgewandt hatte. Richard selbst wird den von mir oben besprochenen Brief des Papstes in diesem Sinne aufgefasst haben; vielleicht auch hat Erzbischof Werner von Mainz, der im Oktober oder November 1260 an der Curie gewesen war [3]), ihn des Näheren von der Wandlung unterrichtet, die sich daselbst vollzogen hatte. Und Richard wird nun in der ersten Erregung den erwähnten vorwurfsvollen Brief an Ottobonus geschrieben haben. Der Kardinal antwortete und suchte sich zu rechtfertigen. Und noch ehe ihm auf diesen Rechtfertigungsversuch eine Erwiderung seitens des Königs zugegangen war, schrieb er im Mai oder Juni 1261 eben den von Hampe veröffentlichten Brief, in welchem er sich nochmals auf seine langjährigen Beziehungen zu Richard beruft und ausdrücklich betont, dass er regen Antheil genommen habe an der Uebertragung der römischen Senatur auf Richard. Dann aber fährt er fort und ermahnt den König, nunmehr auch seinerseits die Bemühungen seiner Anhänger zu unterstützen und schleunigst nach Italien kommen, „ut nulla vobis defectus vel simulationis occasio valeat verisimiliter imputari". Der gleiche Rath sei ihm ja auch bereits durch die Kardinäle ertheilt worden. Ich lasse es dahin gestellt, ob die letzten Worte so zu verstehen sind, dass nach dem Tode Alexanders († 25. Mai) das gesammte Collegium der Kardinäle an Richard geschrieben und ihn zur Romfahrt aufgefordert hat [4]), oder so, dass ausser Ottobonus noch einige andere Kardinäle, deren Namen uns das Formelbuch nicht aufbewahrt hat, den gleichen Rath gegeben haben. Im ersteren Falle müsste man annehmen, dass thatsächlich, wie Kempf bemerkt hat [5]), die einflussreichsten Kardinäle englisch gesinnt gewesen und dass sie auch noch

[1]) Vgl. BFW 14169 und oben p. 8a, note 2a. Hampe NA XXII, 2 p. 360 n. 2.
[2]) NA XXII, 2 p. 359.
[3]) Ibid. p. 372, n. 5.
[4]) Hampe a. a. O. p. 360, note 7.
[5]) Interregnum p. 237.

1260 und 1261 dieser Gesinnung treu geblieben seien trotz der veränderten Stellung des Papstes. Man müsste dann weiterhin annehmen, dass erst durch die Creation von neuen Kardinälen, die Urban IV. vornahm, das hl. Collegium in Uebereinstimmung gebracht worden sei mit der persönlichen politischen Richtung des Papstes.

Die Doppelwahl d. J. 1257 war in ihren Folgen deshalb so unheilvoll für Deutschland, weil nun zwei Ausländer um den erledigten Kaiserthron stritten. Dadurch wurde einerseits Deutschland abhängig von den innerpolitischen Zuständen fremder Länder und den Beziehungen der Westmächte zu einander, andrerseits wurde der Curie die Stellungnahme ganz entschieden erschwert. Prüft man unbefangen die Haltung der Curie, so wird man gewiss vom nationalen Standpunkt aus tief bedauern müssen, dass Alexander, offenbar von der Absicht geleitet, die Staufer in Deutschland für alle Zukunft unmöglich zu machen, zuerst den schwäbischen Grossen Alfonsos Ansprüche auf Schwaben ans Herz legte und dann den Kurfürsten die Wahl Alfonsos zum König empfahl. Dadurch ist das Unheil der folgenden Jahre wenigstens mitverschuldet worden. Wenn dagegen weiter gegen die Curie der Vorwurf erhoben wird, sie habe absichtlich, aus kluger Berechnung ihres eigenen Vortheils, eine Entscheidung des Streites hinausgezögert, so trifft dieser Vorwurf wenigstens Alexander IV. keineswegs. Man müsste ihm denn einen Vorwurf daraus machen, dass er eben Alexander IV. und nicht ein Innocenz III. war. Die rücksichtsloseste Vertretung des hierarchischen Gedankens wäre unter den gegebenen Umständen für Deutschland heilsamer gewesen, als die vorsichtig lavierende Art Alexanders IV.

Der Plan der zweiten Heirat Napoleons.

Von

Anton Becker.

Als Ende Februar 1810 die Kunde von der Verheiratung der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon, dem „Kaiser des Westens", in die Oeffentlichkeit drang, ward sie von den Zeitgenossen als ein Ereignis von grosser Wichtigkeit begrüsst. Für sie erschien dieser Ehebund des mächtigen Emporkömmlings und der Tochter des alten Kaiserhauses als ein Bürge des Friedens nach langer kriegs- und kummervoller Zeit [1]). Namentlich in Oesterreich, das in den Jahren 1805 und 1809 so viel gelitten, trug man sich mit der Hoffnung auf einen besseren und ruhigeren Zustand. Die zeitgenössischen Berichte sprechen überall diese Hoffnung aus und beweisen, wie nicht allein in den niederen Schichten der Bevölkerung, sondern auch in höheren, leitenden Kreisen dieser Gedanke sich kund gab [2]). „Die österreichische Bevölkerung", sagt Metternich [3]), „nahm das Ereignis mit jenem Gefühle auf, welches nach langen Kriegen und unermesslichen Opfern jede Aussicht auf Ruhe als Wohlthat begrüsst; sie sah darin ein Unterpfand des Friedens".

---

[1]) Oesterreichs auswärtige Verhältnisse v. 1809—18 v. Binder v. Kriegelstein, Steiermärkische Geschichtsblätter hg. v. Zahn V. Jhg. (1884) 45. Cet événement fut salué par l'Europe entière comme gage de la durée de la paix et d'un avenir, sinon plus heureuse, au moins plus tranquille . . . .

[2]) Helfert, Marie Louise Erzherzogin v. Oesterreich, Kaiserin der Franzosen (Wien 1873) 110—111. Vgl. auch die Leitartikel der Wiener Zeitung vom 24. Febr. 1810 und „Des österreichischen Beobachters" v. Freitag 2. März 1810.

[3]) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren hg. v. Fürst Richard Metternich-Winneburg deutsche Orig.-Ausgabe (Wien 1880) I. 103.

Ja man „dankte der Vorsehung, dass sie nun endlich den Cyclus der französischen Revolution ganz geschlossen habe“ [1]). Gleicherweise war man in Frankreich erfreut und alle Classen der Bevölkerung hatten die Ueberzeugung gewonnen, dass jetzt das Land sich in Ruhe des Ruhmes freuen werde, den es auf sovielen Schlachtfeldern erworben [2]). Der alte legitime Adel hoffte, dass mit einer Kaiserin aus so altem Adel die Zeiten des früheren Regimes zurückkehren würden und er wieder seine frühere Rolle werde spielen können; der neue Adel, der Napoleon so ziemlich alles verdankte, trug sich mit der Hoffnung, dass der Kaiser als Gemahl einer Erzherzogin und Begründer einer neuen Dynastie sich nicht mehr den Wechselfällen eines Krieges aussetzen werde; vor allen freuten sich die Marschälle, welche neben ihrer Würde auch ein gutes Einkommen hatten, und die schon, wie ein glaubwürdiger Zeuge erzählt, im letzten Kriege sehr den Frieden gewünscht hatten [3]), ihren Besitz in ungestörter Ruhe geniessen zu können [4]).

Doch fehlte es nicht an Leuten, welche das Gewirre dieser ereignisreichen Zeit klarer durchschauten und schon die für den Laien unsichtbaren, hinter dem dämmernden Morgenroth des Friedens aufsteigenden Wolken eines neuen Streites mit Sorgen bemerkten [5]). Man vermuthete, dass mit dieser Familienverbindung eine enge politische Allianz verknüpft sei und hegte verschiedene Befürchtungen; so Preussen, welches seit seiner Niederlage alle Schritte Napoleons mit Besorgnis verfolgte [6]); auch jene Macht, mit der Napoleon seit dem epochalen Tage des Jahres 1807 in ein enges Bündnis getreten war, ward von Sorgen erfüllt und beunruhigt [7]); denn wenngleich Russland und Frankreich an ihrer

---

[1]) Baierische Nationalzeitung v. 21. Februar 1810 Nr. 45 als Beilage zum Vortrag der Polizeihofstelle v. 22. März 1810 (Archiv d. Ministeriums d. Innern in Wien Nr. 359, 1810, fasc. 194). Die Polizei hatte den Auftrag, die Meinungen über das Ereignis zu sammeln.

[2]) Metternich nachg. Pap. I, 105.

[3]) Broglie, Souvenirs 1785—1870 (Paris 1886) I, 73.

[4]) Souvenirs du Baron de Barante 1782—1866 publiés par son petit-fils Claude de Barante (Paris 1890) I, 318 u. 319.

[5]) Aus Metternichs nachgelassenen Papieren I, 102 u. II, 386 (Metternich an Kaiser Franz Paris 28. Juli 1810). Mémoires du prince de Talleyrand publiés avec une preface et des notes par le duc de Broglie (Paris 1891) II, 10. J. de Maistre oeuvres complétes (Lyon 1885) XI, 404 lettre 301 (Au roi Victor-Emanuel 26. fevrier (10. mers) 1810 u. p. 410.

[6]) Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn von Stein II, 439 Brief Steins vom 16. April 1810. Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls Hermann v. Boyen; aus seinem Nachlasse hg. von Nippold (Leipzig 1890) II, V, 57.

[7]) Aus Metternichs nachg. Pap. I, 105, II, 329. (Metternich an Schwarzenberg Wien 19. Februar 1810); De Maistre XI, 406; Otto à Champagny 19. fevrier

Allianz noch festhielten, so war immerhin zu den verschiedenen Angelegenheiten, die das Verhältnis der beiden Reiche trübten, eine neuen hinzugekommen und Napoleon trug auch kein Bedenken, schärfer gegen Russland aufzutreten.

So erscheint dieses Ereignis zunächst als Friedensbürgschaft und trägt gleichzeitig den Keim eines neuen Krieges in sich.

Die Heirat Marie Louisens, für den Gang der historischen Ereignisse der Folgezeit von so grosser Bedeutung, bildet natürlich auch den Gegenstand zahlreicher Untersuchungen. Allein alle diese Werke und Abhandlungen haben noch immer die Frage offen gelassen, wann der Plan dieser Heirat zuerst aufgetaucht war und wer sein Urheber ist. Es erscheint daher nicht unangemessen, diese Frage einer neuen Untersuchung zu würdigen, zumal in der letzten Zeit, namentlich in Betreff des zweiten Theiles dieser Frage ganz entgegengesetzte Meinungen laut geworden sind.

Gegenüber der Ansicht, dass der Plan dieser Heirat in Frankreich entstanden sei [1]), hat man in jüngster Zeit die Annahme älterer französischer Historiker [2]), dass die Sache von Oesterreich ausgegangen, durch Ergebnisse archivalischer Forschungen zu begründen und gleichzeitig nachzuweisen gesucht, dass der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Metternich, der Urheber dieser Heirat sei [3]).

Als man von diesem österreichisch-französischen Heiratsproject zum erstenmale mehr oder minder laut in der Gesellschaft von Paris

1810 (Revue historique 44, 41 Anm. 1); Oesterreichs Theilnahme an den Befreiungskriegen. Ein Beitrag zur Geschichte der Jahre 1813—1815 nach Aufzeichnungen von Fried. v. Gentz etc. hg. von Rich. Fürst Metternich-Winneburg. Geordnet und zusammengestellt v. Alf. Freih. v. Klinkowström (Wien 1887), Gentz, Vertrauliche Denkschrift Wien, 24. April 1815: „In den Augen des Kaiser Alexander ist das grosse und unverzeihliche Unrecht Napoleons weder sein persönlicher Charakter, noch seine Neigung für die absolute Gewalt, noch sein früheres Eroberungssystem, sondern die Heirat, welche einem Enkel des Kaiser Franz die Aussicht auf den französischen Thron öffnete.

[1]) Helfert a. a. O.

[2]) Thiers, Histoire du Consulat et de l'empire XI, 363 ff. d'Haussonville, L'église Romaine et le premier 1800—1814 (Paris 1870) 3. éd. III, 414; Metternich, avait eu le premier l'idée de marier l'archiduchesse Marie Louise avec Napoléon; Lefebvre, Histoire des cabinets de l'Europe pendant le consulat et l'empire 1800—1815 (2. Aufl. Paris 1869) V, 14.

[3]) Wertheimer, Die Heirat der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon im Archiv für österr. Gesch Bd. 64; Max Duncker, Aus der Zeit Friedrichs d. G. und Friedrichs Wilhelm III, (Leipzig 1876) 325; Vandal im 44. Bande der Revue historique: Négociations avec la Russie relatives au seconde mariage de Napoléon und dann in seinem Werke: Napoléon et Alexander I. L'alliance russe sous le premier empire t. II, (Paris 1893).

und Wien zu sprechen begann, fanden sich nur wenige, die daran glaubten. Nach den verschiedensten Vermuthungen über die neue Wahl des Kaisers, war man in weiteren Kreisen so ziemlich überzeugt, dass sie auf die jüngere Schwester des Kaiser Alexander von Russland fallen werde.

Solche Vermuthungen zu hegen, hatte man hinreichend Gelegenheit in der langen Zeit, in welcher wiederholt Gerüchte von der Absicht des Kaisers, sich von Josephine scheiden zu lassen, verbreitet wurden. Denn schon ein Jahrzehnt hindurch bildete von Zeit zu Zeit diese Absicht Napoleons den Gesprächsstoff der Gesellschaft von Paris. Das erstemal hatte sie Bonaparte selbst gegenüber Josephine ausgesprochen, als er von Aegypten zurückkehrte [1]). Nur die Beharrlichkeit Eugens, der das Schicksal seiner Mutter theilen wollte, und Josephinens Flehen, die seine Kniee umfasste, bewog ihn, seine Drohung fallen zu lassen. Seit dieser Zeit fürchtete Josephine die Wiederholung dieser Scene, da es Napoleon an Andeutungen über eine Scheidung nicht fehlen liess.

Allerdings aus anderen Gründen. Es war ihre Kinderlosigkeit, die Josephine schon Anfang 1801 eine Trennung fürchten liess [2]); bei den Verhandlungen über die Erblichkeit des Consulats begann man von der Scheidung zu sprechen [3]). Doch erst im Jahre 1807, nach der Rückkehr von Tilsit, ward der Gedanke der Trennung von Josephine ernstlich ins Auge gefasst, und das Gerücht davon drang immer mehr in die Oeffentlichkeit [4]). Fouché, der sich durch seine Polizei um die Verbreitung dieses Gerüchtes sehr verdient gemacht hatte [5]), schrieb sogar — angeblich im Auftrage Napoleons [6]) — an die Kaiserin einen Brief, worin er sie aufforderte, im Interesse des Staatswohles ihrem Gemahl selbst entgegenzukommen [7]). Obgleich Fouché von Napoleon, der durch die Thränen seiner Gattin gerührt war, eine

---

[1]) Mémoires de Madame de Rémusat. Vgl. auch Aubenas, Histoire de l'Impératrice Joséphine (Paris 1859) I, 46.

[2]) Jung Th., Lucien Bonaparte et ses mémoires (Paris 1882) II, 69.

[3]) Miot de Milito, Memoiren. Deutsch bearbeitet nach den hinterlassen Papieren des Verfassers und ergänzt durch den Herausgeber des französischen Originals (Stuttgart 1866) I, 251.

[4]) Aus Metternichs nachg. Pap. II, 144; Meneval, Napoléon et Marie Louise; souveniers historiques (Paris 1845) I, 211—14; Talleyrand, Mémoires II, 7.

[5]) Metternich an Stadion Paris, 30. November 1807 (Nachg. Pap. II, 145); Talleyrand, Mémoires II, 7.

[6]) Rémusat, Mémoires II, 291.

[7]) Ibid. 288—294.

Zurechtweisung erhielt und die Gerüchte sogleich schwiegen [1]), ja officiell dementiert wurden [2]), so hatte er doch damals die ernste Absicht gehabt, die Ehe mit Josephine zu lösen. Er hatte sich mit der Hoffnung getragen, seinen Neffen, — den von ihm abgöttisch geliebten Sohn Hortenses, den kleinen Napoleon Ludwig, — zu seinem Erben einzusetzen, als diese Hoffnung durch den Tod des Prinzen zunichte wurde. Ein scharfsichtiger Diplomat schrieb damals, dass dieser Todesfall, der auf Napoleon den tiefsten Eindruck machte, das erste Abweichen seines Glückssternes sei [3]).

Nach der Rückkehr von Italien nahm der Kaiser den Gedanken wieder auf und eröffnete dies auch Josephinen (Ende Mär 1808); durch ihre Bitten und Thränen gerührt, liess er nochmals die Lösung dieser Frage, die ihn innerlich stets beschäftigte, hinausschieben [4]). Nach dem Feldzug von 1809, als durch seine Verwundung bei Regensburg und Friedrich Staps Attentat die Nothwendigkeit der Sicherung seines Baues durch einen Erben und somit auch der Scheidung und Wiederverheiratung nahegelegt worden sein mochte [5]), erfolgte die Eröffnung gegenüber Josephine am 30. November 1809 [6]) und die Scheidung am 15. December [7]). In den folgenden Tagen wurde auch die kirchliche Scheidung durchgesetzt, und so hinderte denn Napoleon nichts, einen neuen Ehebund einzugehen. Nicht allein Paris und Frankreich, — ganz Europa sah mit Spannung der Wahl des Kaisers entgegen. Gleich bei den ersten Gerüchten von der Scheidung hatte man sich mit dieser Frage lebhaft beschäftigt. Eine Französin glaubte man von Anfang

---

[1]) Das Verstummen der Gerüchte führt Rémusat (III, 307) auf Vorstellungen Talleyrands gegenüber Napoleon zurück, der gesagt haben soll: Quand vous aurez le peuple à se mêler de vos affaires par de pareilles tentatives, savez-vous s'il n'y prendra pas goût, et ce qu'en vous l'enverra demander ensuit? Hassel, Geschichte der preussischen Politik (Leipzig 1881) 194 Brockhausen an den König. 31. Jänner 1808 u.

[2]) Metternich an Stadion (Ngl. Pap. II, 145) Paris 30. Nov. 1807.

[3]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv (fortan HHSA bezeichnet): Bericht des Gf. Metternich an Stadion v. 14. Mai 1807 Nr. 12 B: Les personnes, qui connoissent le mieux l'Empereur, prétendent que la mort de neveu fera l'impression la plus profonde sur lui. C'est une première deviation de son étoile et qui porte sur un des objets les plus intimément liés à ses plans pour l'avenir.

[4]) Vandal. Revue historique 44. 9 Tolstoï à Roumantsof 6./18. mars 1808. Die Darstellung der Details bei Rémusat III, 312 davon abweichend.

[5]) Helfert l. c. 74.

[6]) Welschinger, Le divorce de Napoleon (Paris 1889) 25; Helfert l. c. 74 und 75. Anhang 349 Schwarzenberg an Metternich, Paris 4. Dec. 1809.

[7]) Weschinger l. c. 38 f. Helfert l. c. 79—81.

an ausgeschlossen [1]). Dagegen war bald das Gerücht aufgetaucht, der Kaiser werde eine spanische Prinzessin — die damals 13jährige Tochter der Königin Marie Louise von Spanien, Isabella — heiraten und in der That waren von dieser Seite Schritte geschehen, um einen solchen Gedanken zu verwirklichen. Die Königin hatte durch Lucian Bonaparte, der damals Gesandter in Madrid war, Napoleon diesen Gedanken nahezulegen gesucht [2]). Allein Napoleon war nicht darauf eingegangen und als er Volney, der mit ihm über diese Verbindung scherzte, zur Antwort gegeben hatte: „Wenn ich im Falle wäre, mich abermals zu verheiraten, so würde ich mir nicht in einem Hause, das dem Einsturz droht, eine Frau suchen..", hörte man auf, von diesem Project zu reden und „wollte ihm", wie ein zuverlässiger Gewährsmann sagt, „schon damals eine deutsche Princessin geben" [3]).

Napoleon selbst liess sich erst im Jahre 1807 eine Liste der heiratsfähigen Töchter der mächtigeren Herrscherfamilien Europas vorlegen, worin mit Namen und genauer Altersangabe zuerst die Prinzessinnen der katholischen, mit Marie Louise von Oesterreich an der Spitze, dann der nichtkatholischen Höfe, mit der Grossfürstin Katharina an erster Stelle, verzeichnet waren [4]). Doch mit keiner von beiden beschäftigte sich zunächst das Gerücht, es war vielmehr eine sächsische Princessin, die man zur künftigen Wahl des Kaisers in Beziehung brachte [5]), und zwar soll dies schon vor Tilsit geschehen sein [6]). Die einen nannten Marie Auguste, die Tochter des Kurfürsten, die andern Karoline Louise von Sachsen-Weimar. Diesen Plan gab Napoleon in Erwägung der abhängigen Stellung Sachsens bald auf [7]), obwohl man-

---

[1]) Steiermärkische Geschichtsblätter V, 44.

[2]) Lucian Bonaparte à son frère, 4 avril 1801 (Jung, Lucien Bonaparte et ses mémoires II, 67/8). Vgl. dazu die interessante Abhandlung von Dr. J. Mayer, Die französisch-spanische Allianz vom Vertrage v. San Ildefonso bis zum Vertrage von Fontainebleau 1796—1807, im Bericht des Vereines deutscher Historiker in Wien 1893/4 107.

[3]) Miot de Melito, Memoiren I, 251.

[4]) Welschinger a. a. O. 270: Liste des princesses des grandes maisons de l' Europe.

[5]) Schwarzenberg an Metternich Paris 4. Dec. 1809 bei Helfert 349; de Maistre, Oeuvres complétes XI, 391 Au roi Victor-Emanuel St. Petersburg Dec. 1809; Correspondance de Marie Louise 1799—1847. Lettres intimes et inédites à la Comtesse de Colloredo et à Mlle. de Poutet depuis 1810 Comtesse de Crenneville (Vienne 1887) 143 Buda 10. janvier 1810: Les novellistes de Bude nomment la fille du Prince Maximilian de Saxe et la Princesse de Parme.

[6]) Rémusat, Mémoires III, 280.

[7]) Ménéval a. a. O. 215 L'alliance avec la maison de Saxe, pour le chef de laquelle il professait une estime particulière, fut écartée après un mûr examen.

ches für ihn sprach [1]). Daneben wurden auch andere Prinzessinnen genannt, wie z. B. die Prinzessin von Parma [2]).

Weit mehr Anklang fand ein anderes Heiratsproject; doch die wenigsten wussten, dass gerade damals dieses in ein ernstes Stadium getreten war. Am 13. December 1809, zwei Tage vor der officiellen Scheidung, erhielt der Botschafter Frankreichs am russischen Hofe, Caulaincourt, durch ein Schreiben Champagnys den Auftrag „nicht allein zu unterhandeln, sondern auch abzuschliessen“ [3]). Das Datum dieses Schreibens muss man wohl im Auge behalten. Seit den ersten Gerüchten über eine Scheidung war in Russland der Gedanke an eine Werbung um eine der beiden Schwestern Alexanders, Katharina und Anna, aufgetaucht [4]), wohl durch das freundschaftliche Verhältnis, in welchem die beiden Kaiser seit Tilsit standen, angeregt und genährt, so dass er rasch populär wurde. Im Carenhause wurde dieser Gedanke an eine eventuelle Heirat nicht mit Freude aufgenommen; wenn auch eine solche Familienallianz für Alexander grosse Vortheile in sich geschlossen hätte, so kam es doch zunächst auf seine Mutter, Maria Feodorowna, geborene Prinzessin Sophie Dorothea Auguste von Württemberg, an, weil diese infolge ihres Charakters, und gestützt auf einen Ukas ihres verstorbenen Gatten, welcher ihr das Recht einräumte, über ihre Töchter und deren Zukunft frei zu verfügen [5]), am Hofe zu St. Petersburg das Regiment geführt zu haben scheint und überdies Napoleon nicht sehr geneigt war [6]). Es gelang ihr auch, das Project durch schnelle Verheiratung der älteren Tochter Katharina

---

a cause de la position dépandant de cet 'Etat, qui pouvait devenir une occasion de guerre‘. Vgl. die Reflexionen Vandals II, 200.

[1]) Im Conseil vom 28. Jänner sagt Champagny in seinem Rapport: La princesse Saxonne était un modèle de vertus, un peu avancée en âge, mais parfaitement constitué‘. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire XI, 369.

[2]) Vgl. S. 97 Anm. 5.

[3]) Vandal, Rev. hist. 44, 15.

[4]) Metternich an Stadion (Nachg. Pap. II, 146) 30. Nov. 1807: Je sais, de manière à quasi n'en pouvoir douter, que le Général Caulaincourt est chargé de la demande formelle, obgleich Tolstoï, der russische Gesandte in Paris, sagt, er wisse nichts davon. Metternich meint, die Frage bestehe seit Tilsit, was sich durch nichts weiter belegen lässt. In der Instruction für Caulaincourt (s. Vandal Napoléon et Alexander I. I, 508) stehts nicht darüber.

[5]) Vandal, Nap. et Alex. II, 179.

[6]) Denkwürdigkeiten des bairischen Staatsministers Maximilian Grafen v. Montgelas (1799— 1817). Im Auszug aus dem französischen Original übersetzt v. Max Frh. v. Freyberg-Eisenberg hg. v. Ludwig Gf. v. Montgelas (Stuttgart 1887) 210; Rémusat, mémoires III, 306.

mit dem Prinzen von Holstein-Oldenburg zunichte zu machen [1]). Der Kronprinz von Baiern hatte die Grossfürstin heirathen wollen [2]) und gab nun Napoleon die Schuld, dass seine Absicht vereitelt war, während sie thatsächlich an dem Widerstand des leitenden Ministers Montgelas scheiterte, obwohl die Eltern des Kronprinzen einverstanden waren [3]). Bei der Zusammenkunft in Erfurt kam man zuerst auf die Sache zu sprechen. Caulaincourt, der französische Botschafter am russischen Hofe, und Talleyrand waren die Zwischenhändler. Wahrscheinlich hatte Napoleon, — wenn man Talleyrands Worten Glauben schenken darf —, zunächst noch Katharina [4]) im Auge, als er diesem den Auftrag gab, mit Romanzow darüber zu verhandeln [5]). Talleyrand sagte, er werde mit Alexander direct verkehren; in der That sprach er am folgenden Tage mit ihm. Der Kaiser meinte, er für seine Person gebe gern die Zustimmung, allein über diese Frage habe seine Mutter zu entscheiden. Doch scheint auch betreffs der Grossfürstin Anna etwas vereinbart worden zu sein, weil man später, als nur von dieser die Rede sein konnte, von „früher in Erfurt zu Gunsten einer Grossfürstin eingegangenen Verpflichtungen" sprach, wie der österreichische Botschafter Fürst Schwarzenberg in einem Berichte sagt [6]).

Diese Angelegenheit steht hier inmitten der bedeutenden politischen Fragen, die in Erfurt verhandelt wurden.

Sie blieb es, als das Heiratsproject wieder aufgenommen wurde und Champagny am 23. November 1809 vertraulich an Caulaincourt schrieb, er möge in dieser Hinsicht sondieren, aber so, als ob es seine Privatansicht wäre und sich an den Kaiser Alexander und den Minister Romanzow wenden; der Botschafter solle vor allem eine ausführliche Schilderung der Grossfürstin geben [7]). Bevor jedoch eine Antwort anlangte, kam an Caulaincourt der Brief Champagnys vom 13. Dec.

---

[1]) Vandal I, 470.

[2]) Wertheimer, Briefe des österreichischen Gesandten in Baiern, Friedrich Lothar Stadion, an seinen Bruder, den Minister des Auswärtigen, Philipp. Archiv f. österr. Geschichte 63, 197—200.

[3]) Ibid 221, 185—87, 203 f.

[4]) Ihre Hochzeit fand erst acht Tage nach der Rückkehr des Czaren statt.

[5]) Talleyrand Mémoires I, 447/8. Napoleon deutet auf das Alter hin: L'empereur Alexander a deux soeurs: il y a une dont l'âge me convient. Parlez de cela à Romazoff; dittez-lui qu'après mon affaire d'Espagne finie, j'entrerai dans toutes ses vues pour le partage de la Turquie et les autres arguments ne nous manqueront pas.

[6]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich, Paris 13. Jänner 1810 Nr. 5 C. . . . engagemens anciennement pris à Erfurt en faveur d'une Grand-Duchesse . . .

[7]) Vandal II, 182.

1809; er ist präcis, aber doch vorsichtig abgefasst. Der Kaiser ziehe die Schwester Alexanders allen vor, wenn nicht irgend ein Einwurf des Botschafters diese Meinung ändere; man müsse bedenken, dass der Kaiser seine grossen Interessen durch eine Nachkommenschaft zu sichern wünsche, da dies alles eine politische Angelegenheit sei; den Bedingungen messe man keine Wichtigkeit bei, selbst denen bezüglich der Religion nicht. Das waren die Punkte der Instruction, die Napoleon selbst dictiert hatte; nochmals wird eingeschärft: die Hauptsache sei die Nachkommenschaft, die man erhoffe[1]).

Als Antwort langten erst am 26. Jänner 1810 zwei lange Depeschen von Caulaincourt an (vom 3. und 6. Jänner datiert), welche das Resultat der Unterhandlungen mit Alexander und dessen Mutter brachten. Alexander hatte die Idee dieser Heirat als erhebend für sich bezeichnet, berief sich aber auf den Ukas seines Vaters, und versprach sein möglichstes zu thun, unterliess jedoch nicht zu bemerken, er wisse, dass dies eine delicate Angelegenheit sei. Er versicherte auch, wenn aus der Sache nichts würde, werde niemals jemand davon sprechen[2]).

Napoleon wusste nun woran er war. Doch wird nirgends berichtet, dass er sich durch dieses Refus — er erkannte am besten, dass es ein solches war — irgendwie verletzt gezeigt hätte, er scheint etwas derartiges erwartet zu haben[3]).

Die Unterhandlungen in Petersburg giengen in dieser Art fort, ohne zu einem Resultate zu führen, wie die Depeschen Caulaincourt, die Champagny am 5. Februar 1810 empfieng, meldeten[4]); so kam es, dass am selben Abend, an dem Eugen Beauharnais dem Fürsten Schwarzenberg die Wahl des Kaisers ankündigte, Champagny an Caulaincourt eine Depesche sandte (6. Febr., datiert vom 5.), worin er andeutete, dass man von dem Eheproject abkommen werde, und eine zweite Depesche (vom 8. Febr., geschrieben am 7.), worin die Wahl der österreichischen Prinzessin angezeigt wird und auch die Gründe auseinander gesetzt werden, welche Napoleon bewogen, das russische Heiratsproject fallen zu lassen[5]). Diese Depeschen kreuzten sich auf

[1]) Ibid. 193. Die Ausdrücke sind im Original sehr scharf gehalten.

[2]) Vandal II, 230—232.

[3]) Maret duc de Bassano par le baron Ernouf (Paris 1878) 271 (nach einer Note, die Maret empfieng): L'empereur n'avait pas dans la bonne foi d'Alexandre la même confiance que M. de Vicence, et soupçonnait une commédie. — ‚Je connais le Grecs' sagt Napoleon, Vandal R. hist. 44, 24.

[4]) Vandal II, 253—259. Nach Vandal entschied sich Napoleon erst nach Empfang dieser Depeschen für die Erzherzogin.

[5]) Correspondance de Napoléon I. XX, 209 ff. Nr. 16210 und 16211.

ihrem Wege mit einer neuen Caulaincourts, welche die Antwort Russlands enthielt. Die Kaiserin-Witwe fürchte wegen der Jugend der Grossfürstin das Leben ihrer Tochter aufs Spiel zu setzen und erlaube daher die Heirat nicht vor zwei Jahren; Alexander wies auf seine Mutter hin — eine Absage, wenn auch keine offene [1]).

Die Gründe, welche Napoleon als für ihn entscheidend in der Depesche an Caulaicourt anführte, waren dieselben, welche die Kaiserin-Witwe angegeben hatte, um die Zurückweisung des Heiratsprojectes zu rechtfertigen: Das Alter der Grossfürstin und ihre Confession.

In der That kam es Napoleon hauptsächlich darauf an, durch eine Nachkommenschaft dem Reiche eine Bürgschaft für seinen Fortbestand zu geben [2]). Napoleon war sich wohl bewusst, dass er „der Centralpunkt aller Kraft" sei, wie Metternich [3]) ihn nennt, und dass seine Brüder nicht fähig waren, ihm zu folgen, daraus hat er weder sich noch andern ein Hehl gemacht. Mit Rücksicht darauf waren die Chançen bei der österreichischen Prinzessin bessere, als bei der russischen, die erst im 16. Lebenjahre stand; auch wies er, geradeso wie die Kaiserin-Witwe [4]), auf den frühen Tod der im Alter von 16 Jahren verheirateten älteren Schwester der Grossfürstin, Alexandra, Gemahlin des Erzherzog Palatins Josef und Helene, Gemahlin Friedrich Ludwigs von Mecklenburg-Schwerin, hin.

Das religiöse Moment [5]) war für Napoleon von weit grösserer Wichtigkeit und es war ihm viel ernster damit, als man es sich in St. Petersburg träumen liess. Seine Mutter war eine tief religiöse Frau und von ihm selbst konnte man nicht behaupten, dass ihm die Religion und ihr Cult gleichgiltig gewesen wäre [6]).

Man darf sich durch einzelne Fälle in der Jugend Napoleons nicht täuschen lassen; hat er doch an sein Sterbebett einen italienischen katholischen Priester verlangt [7]). Und wenn die Religion für

[1]) Vandal R. hist. 44, 37.

[2]) In allen Instructionen ist darauf das Hauptgewicht gelegt. Vgl. an Caulaincourt v. 23. Nov. 1809 u. 13. Dec. 1809.

[3]) Aus Metternichs nachg. Pap. II, 406.

[4]) Caulaincourts Bericht vom 15. Jänner 1810. Rev. hist. 44, 27/8.

[5]) Hardenberg berichtet am 11. April 1810, dass er aus guter Quelle wisse, dass K. Alexander sich entschlossen habe, das Haupthindernis wegzuräumen, indem er seiner Schwester den Uebertritt zum Katholicismus gestattete und den Gf. Czernischeff nach Paris sandte, als es schon zu spät war. Oncken, Oesterreich und Preussen im Befreiungskriege (Berlin 1879) II, 57. Dies ist sonst nicht verbürgt.

[6]) Metternich Nepoléon Bonaparte. Aus nachg. Pap. I, 278.

[7]) Den Abbè Vignali. Mémoires du docteur F. Antomarchi ou les derniers moments de Napoléon (Paris 1825) II, 117; Montholon, Geschichte der Gefangen-

ihn vielleicht mit unter die Werkzeuge seiner Politik gehörte [1]), so bot sie ihm in diesem Falle um so mehr Anlass zu Erwägungen. Derselbe Napoleon, der vor zehn Jahren seinem Bruder Josef gesagt hatte, dass es in Frankreich nur eine Partei gebe, die der Armee die Wage halten könne, und dass diese Partei aus den Priestern und gläubigen Katholiken bestehe [2]), war sich nun dessen bewusst geworden, dass er diese Partei durch das Schönbrunner Decret vom 16. Mai 1809 tief verletzt hatte [3]). „Man bemerkt, dass der Kaiser die Schwierigkeiten, welche sich seinem Unternehmen entgegenstellen, zu fühlen und das Aufsehen zu bedauern beginnt, welches er durch die gegen das Oberhaupt der Kirche ausgeübte Rücksichtslosigkeit erregt hatte", schreibt Schwarzenberg nach Wien [4]). Napoleon begann das zu fürchten, was der Abbé de Pradt mit etwas scharfen Worten bei einem Diner zu Schwarzenberg äusserte: Napoleon habe eine grosse Dummheit gemacht, an den religiösen Gefühlen zu rühren, er habe sich da in eine sehr unangenehme Sache eingelassen, aus der er sich schwer herauswinden werde [5]). Sollte er nun auch noch, nachdem er den Vertretern der Kirche in Paris durch den Erzkanzler in Gegenwart des Cultusministers Bigot de Preameneu hatte erklären lassen, er wolle eine Katholikin heiraten [6]), eine andersgläubige Kaiserin an den Hof von St. Cloud bringen, mit fremden Cult und fremden Priestern [7])?

---

schaft auf St. Helena (Leipzig 1846) 277. Vgl. Forsyth, History of the captivity of Napoleon at St. Helena III, 281 f.

[1]) Metternich. (Nachg. Pap. I, 279). Il est possible que la religion ait été en lui moins une affaire de sentiment que le resultat d'une politique éclairée.

[2]) Miot de Melito, Mémoiren I, 249.

[3]) (Capefigue) Histoire de la Restauration et des causes qui ont amené la chute de la branche ainée des Bourbons. Par un homme d'Etat (Paris 1831) I, 181.

[4]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 30. Nov. 1809 Nr. 1 D. ‚Du reste on prètend que l'Empereur commune à sentir les difficultés qui s'opposent a son entreprise, et à regretter l'éclat auquel il a donné lieu par la violence exercée contre le Chef de l'église'.

[5]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. Jänner 1810 Nr. 5 F. ‚Il a fait une grande sottise de toucher à la réligion, c'est une bien mauvaise affaire dans laquelle il s'est embarqué, et d'où il ne sortira pas'.

[6]) Welschinger a. a. O. 84. ‚Il est dans l'intention de se marier' sagte Cambacerès, ‚et veut épouser une catholique'. Nach einem Bericht des Abbè Rudemare, der dabei war.

[7]) Champagny sagte im Conseil: ‚La princesse russe était un peu jeune, âgée d'environ quinze ans, donée, disait-on, des qualités desirables dans une souveraine, mais d'une religion, qui n'était pas celle de la France, ce qui entrainerait plus d'un embarras, celui notamment d'une chapelle greque aux Tuileries'. Thiers XI, 369.

Man sieht also, die zwei Gründe, welche Napoleon in seinem Antwortschreiben an seinen Botschafter Caulaincourt angeführt hatte, sind keineswegs aus der Luft gegriffen. Sie waren in der That nicht allein die Gründe für das Aufgeben des russischen Heiratsprojectes, sondern vielmehr auch in gleicher Weise Gründe für eine Heirat mit der österreichischen Erzherzogin. Denn diese war in einem Alter, welches den Anforderungen Napoleons entsprach — und die ganze Frage wegen der Religion fiel hier weg. Auch liess sich die ganze unangenehme Angelegenheit mit dem Papste vielleicht in Verbindung mit Oesterreich, der mächtigsten und massgebendsten katholischen Macht, trefflich schlichten.

Damit sind aber nicht alle Gründe, welche Napoleon zu einer Heirat mit einer österreichischen Prinzessin bewogen, erschöpft. Für Oesterreich sprachen vielmehr noch viele andere sehr hervorragende Momente, die für das russische Heiratsproject durchaus nicht anzuführen sind.

Vor allem entsprach der Bund mit Oesterreich den Traditionen der Familie Bonaparte. Diese hatte dem Kaiser Franz I., dem damaligen Grossherzog von Toscana, den Adel zu danken, auf den Napoleon nicht wenig stolz war; am 18. Mai 1757 hatte Napoleons Grossvater Josef Bonaparte den Adelsbrief erhalten [1]). Dazu kam noch, dass Napoleon die Stimmung der Pariser jedenfalls kannte, die sich für die österreichische Heirat aussprach, wie aus zwei Denkschriften [2]) zu entnehmen ist, welche, als man über diese Dinge öffentlich discutieren durfte, erschienen und ein beredtes Zeugnis für die Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Russen gaben, da die Franzosen wie es darin heisst, den russischen Charakter nicht liebten. Und Napoleon gab auf die öffentliche Meinung mehr, als er gelegentlich zugestehen wollte [3]).

Ausserdem war eine Familienverbindung mit dem Hause Habsburg, dem angesehensten in Europa, wohl geeignet sowohl der Eitelkeit Napoleons als der des französischen Volkes zu schmeicheln, und endlich konnte man sich die grössten politischen Vortheile davon versprechen [4]).

---

[1]) Jung, Bonaparte et son temps 1769—1799: d'après les documents inédits. Quatrième édition. (Paris 1883) I, 31 und 298.

[2]) Aus dem Pariser Archiv d. Auswärt. in der Inhaltsangabe mitgetheilt von Wertheimer (Archiv f. österr. Geschichte 64, 514; die zweite Denkschrift ist von dem ehemaligen Sekretär Thuguts und Mirabeaus, Pellenc, von dem noch die Rede sein wird.

[3]) Rémusat, Mémoires III, 356.

[4]) Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preussischen Staates v. 1793 bis 1813 III (Sämmtliche Werke 2. Aug. B. 48. Leipzig 1881), 183.

Das musste Napoleon nur sehr angenehm sein: denn seit dem Tage von Tilsit, wo die beiden Kaiser ein so inniges Freundschaftsbündnis geschlossen hatten, waren Dinge geschehen, welche dieses Bündnis sehr gelockert hatten.

Nach dem IV. Artikel des geheimen Vertrages von Tilsit [1]), musste Russland, als die Engländer vom 2. bis 5. September 1807 Kopenhagen bombardiert und die dänische Flotte weggeführt hatten, dieser Macht am 7. Nov. 1807 den Krieg erklären und, gleichzeitig sich der Continentalsperre anschliessen [2]). So hatte Napoleon das erreicht, was er im Tilsiter Vertrag gewollt, Russland zum Kampfgenossen in dem Kampfe gemacht, der ihm zur Lebensaufgabe geworden war, im Kampfe gegen England [3]). Für Kaiser Alexander andererseits war die Möglichkeit geboten, den Traum seiner Vorfahren zu verwirklichen, — die Grenze seines Reiches bis an die untere Donau auszudehnen. In der Hoffnung die Donaufürstenthümer zu erlangen, hielt er zuerst fest an der Allianz, obwohl in Folge der Continentalsperre der Handel Russlands, zumeist im Export von Rohproducten bestehend, sehr litt und eine starke Opposition des grundbesitzenden Adels, sowie auch der Industriellen sich bemerkbar machte. Dies gieng so weit, dass der französische Botschafter Savary keinen Zutritt in die Gesellschaft erhielt und, wie er selbst erzählt, die Abende „traurig in Gesellschaft seines Secretärs" zubrachte [4]). Es kam dahin, dass — da auch die Minister den Franzosen nicht gut gesinnt waren — Savary den Czaren von dieser Stimmung der Gesellschaft benachrichtigte und ein Attentat auf den Kaiser befürchtete. Alexander antwortete darauf, die Wahl sei getroffen und liesse sich nicht ändern; man müsse den Erfolg abwarten. Unter diesen Umständen nahm sich Napoleon gemäss des Art. VIII. des Tilsiter Vertrages des Friedens zwischen Russland und der Türkei an und sandte Guilleminot hin, der den Präliminarvertrag von

---

[1]) Fournier, Napoleon I. (Leipzig, Wien, Prag 1888) II, 250. Vandal I, 506.

[2]) Vandal I, 167. Hier findet sich das ganze Vorspiel, welches zu der ‚déclaration fulminante' vom 7. Nov. führte. Vergl. auch die klare und übersichtliche Darstellung Fourniers II, 170 ff., welche mit der durch Actenstücke belegten, späteren Vandals (I, 153 ff.) für dieses und das Folgende übereinstimmt.

[3]) ‚Die Decrete von Berlin und Mailand sind Grundgesetze meines Reiches' sagte Napoleon in einer Ansprache an eine Deputation von Kaufleuten und Fabrikanten. Ich hätte zu Tilsit nicht Frieden geschlossen, ich wäre bis Wilna und noch weiter gegangen, wenn der Kaiser von Russland sich nicht verbindlich gemacht hätte, den Frieden zwischen Frankreich und England zu Wege zu bringen'. Miot de Melito, Memoiren I, 247.

[4]) Mémoires du duc de Rovigo (Paris 1828) III, 153.

[5]) Rapport Savarys vom 2⅞. September 1807. Vandal I, 130

Slobosia (24. August 1807) vermittelte [1]; darin stand aber nichts von den Donau-Fürstenthümern, und zwar deshalb nicht, weil Napoleon die Türken, bei denen, wie General Sebastiani meldete, seit der Thronbesteigung Mustaphas eine antifranzösische Stimmung vorwaltete, nicht zu Bundesgenossen der Engländer machen wollte. Alexander verweigerte natürlich die Ratification des Vertrages [2].

So war denn die erste Krise des Bundes da. Der Nachfolger Savarys, Caulaincourt, schrieb am letzten Tage des Jahres, in welchem die beiden Kaiser das Bündnis abgeschlossen hatten, an Napoleon, der Czar werde alle Hindernisse überwinden, wenn er sich aber in seinem Vertrauen getäuscht sehe, könne man die Folgen nicht voraussehen [3]. Dazu kam noch, dass der neue russische Botschafter in Paris, Graf Tolstoi sich keineswegs wie ein guter Diplomat benahm und den Zorn Napoleons erregte [4].

Napoleon wollte nun dem Kaiser Alexander die Donaufürstenthümer gegen Preussisch-Schlesien verschaffen; Russland konnte aber Preussen, seinen früheren Bundesgenossen, nicht ganz berauben und lehnte ab [5].

So hatte sich Napoleon scheinbar an den Vertrag gehalten und die Pforte war versöhnt. Allerdings standen die russischen Truppen noch im Süden; da musste aber Alexander laut Vertrag (Art. V.) dem Könige von Schweden, Gustav IV., der an der Allianz mit England festhielt, den Krieg erklären, wobei ihm Bernadottes Corps, das in Holstein stand, unterstützen sollte. Diese Hilfe blieb aus, nicht weil es schwer war, über den Belt nach Schonen zu gelangen [6], sondern weil Napoleon seine Truppen nicht an einen Ort werfen wollte, wo nichts für ihn zu holen war [7]; so sah sich der Czar gezwungen, Verstärkungen aus den Donaufürstenthümern herbeizuziehen, somit sie vorderhand aufzugeben. Da aber die spanischen Angelegenheiten einen grossen Theil der Kräfte Napoleons in Anspruch nahmen, so verminderte er die Truppen im Osten und kam so wieder seinen Verbündeten entgegen, weil ihm ein Bruch jetzt sehr unangenehm gewesen wäre. Denn die

[1] Fournier II, 174. Vandal I, 171/2.

[2] Ibid.

[3] Caulaincourt à l'Empereur du 31. Dec. 1807. Vandal I. 217.

[4] Man sprach von einem Duell mit Ney. Tolstoi wurde zuletzt der Geliebte der Mdm. Récamier, obwohl Napoleon versichert hatte, dass er jeden für seinen persönlichen Feind halte, der mit dieser Dame verkehre. „Vous n'êtes pas diplomat" sagte ihm der Kaiser einmal. Vgl. Vandal I. 189 ff. und 313.

[5] Ibid 184 ff.

[6] Wie Caulaincourt Alexander sagte. Fournier l. c. 175.

[7] Ibid. Brief an Talleyrand vom 28. April 1808.

Armeereformen in Oesterreich und die Verschwörungen in Preussen liessen ihn einen Verbündeten im Osten schätzen, zumal in der Türkei der mit der französischen Politik kaum versöhnte Mustafa IV. gestürzt worden war und sein Bruder Mahmud II. auf den Thron kam, der der französischen Freundschaft sehr misstraute [1]).

Allein Alexander lag viel daran, die Franzosen im Westen festzuhalten, um im Osten freie Hand zu haben. Russland hatte zuerst den Versuch gemacht, sich Oesterreich zu nähern; Romanzow in St. Petersburg, Tolstoi in Paris und Kurakin in Wien waren in dieser Hinsicht thätig [2]); letzterer war sogar zu einem Bündnis bereit [3]). Als aber Preussen und Oesterreich sich näherten, mahnte Napoleon Friedrich Wilhelm III. von einem Bündnis ab, da ein solches ihm höchstwahrscheinlich bewogen hätte, seine Streitkräfte zu verstärken. Er machte seinen ganzen Einfluss geltend, dass eine Convention zwischen Preussen und Frankreich zustande kam (8. Sept. 1808) [4]); Oesterreich, wo eine kriegslustige Stimmung platzgegriffen hatte, suchte er vom Kriege abzuhalten, um nicht — wie er sagte — gegen dasselbe Partei ergreifen zu müssen [5]). So hatte jeder der Verbündeten im Interesse des andern — thatsächlich jeder im eigenen — gearbeitet, ohne dass damit die schwebende Frage betreffs der Donaufürstenthümer gelöst worden wäre. Dies sollte nun in Erfurt geschehen [6]). Napoleon kam hier seinem Verbündeten auf die liebenswürdigste Weise entgegen und die hier versammelten Fürsten waren oft Zeugen der gegenseitigen Freundschaftsversicherungen; dass diese echt waren, daran zweifelten sehr viele [7]) und in der That gab es, so oft die beiden Kaiser das politische Gebiet betraten, manche Missstimmung. Napoleon wollte Oesterreich isolieren und bezüglich der Türkei sich in nichts Bestimmtes einlassen [8]). Alexander war über das Auftreten Napolens

[1]) Ibid 191 u. 192.

[2]) Beer. Zehn Jahre österreichischer Politik 1801—1810 (Leipzig 1877) 345.

[3]) Ibid 346.

[4]) Ibid 354 u. 359. Ranke, Hardenberg III. 94.

[5]) Beer 349.

[6]) Das Verhalten der beiden Verbündeten in der Zeit zwischen Tilsit und Erfurt ist jüngst — aber sehr mangelhaft — dargestellt worden von Her. Lucas (Erfurt in den Tagen vom 27. September bis zum 14. October 1808) im Jahresbericht des Gymnasiums Dionysianum zu Rheine 1895/6.

[7]) Vgl. Memoire Metternichs vom 4. Dec. 1808. Beer 522 u. 347.

[8]) ‚Je veux être sûr que l'Autriche sera inquiète et contenue', instruierte Napoleon Talleyrand für die Abfassung der Convention, ‚et je ne veux pas être engagé d'une maniere précise avec la Russie pour ce qui concerne les affaires du Levant'. Talleyrand Mémoires I. 408, vgl. auch ibid 411.

gegenüber Oesterreich sehr entrüstet und Talleyrand unterstützte ihn in dieser Haltung [1]). So musste Napoleon in die Besitznahme der Donaufürstenthümer einwilligen [2]). Als Oesterreich nun rüstete, versicherte der Czar, er müsse als Napoleons Verbündeter handeln [3]); allein als der Krieg von 1809 ausbrach, vermied es Alexander, Oesterreich zu schaden und der Krieg ward sehr lässig betrieben [4]). Napoleon, der dies genau wusste, rief die Polen unter Poniatowsky zu den Waffen und wiegelte die Westgalizier durch die Hoffnung auf nationale Selbständigkeit auf. Damit war, die polnische Frage acut geworden; als im Wiener Frieden das Herzogthum Warschau um zwei Millionen Galizier vermehrt wurde, ward Russland im höchsten Grade besorgt [5]). Wenngleich Napoleon zu beruhigen suchte [6]), da ihm jetzt ein Bruch mit seinen Verbündeten sehr unangenehm gewesen wäre, so wussten doch beide woran sie waren.

Für Napoleon kamen noch andere Erwägungen dazu, die sich vielleicht gerade jetzt geltend machten, wo in dem politischen Bündnisse der zwei Kaiser eine Krise, — da dasselbe vor der Lösung stand — eingetreten war.

Wenn der Staatsrath La Borde in seinen Unterredungen mit dem österreichischen Botschafter Fürsten Schwarzenberg sagt, man könne sich täglich von der „Monstrosität" der russischen Allianz überzeugen [7]), so ist dieses Wort etwas zu stark und wohl nur deshalb gebraucht, um den ungläubigen Diplomaten in seinem Sinne zu überzeugen; um so richtiger und wahrscheinlich den Intentionen seines Herrn entsprechend, sind die Worte, die er daran fügt: „dass die Interessen Russlands untrennbar seien von denen Englands" [8]). Napoleon war höchstwahrscheinlich von der Stimmung in Russland vollkommen unterrichtet; er wird nicht minder als Metternich in Wien gewusst haben,

---

[1]) Talleyrand, Mémoires I, 439. „Je n'ai rien pas" sagte Napoleon zu Talleyrand, „avec l'empereur Alexandre; je l'ai retourné dans tous les sens; mais il a l'esprit court. Je n'ai pas avancé d'un pas".

[2]) Artikel VIII, des Vertrages von Erfurt. Talleyrand, Mémoires I. 455.

[3]) Beer 349.

[4]) Bernhardi, Geschichte Russlands und der europäischen Politik (Leipzig 1875) II, 2, 596/7.

[5]) Ranke, Hardenberg III, 182.

[6]) Correspondance tom. 19, Nr. 15926.

[7]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 C „il (La Borde) prétende que l'on parvient à se convaincre tous les jours davantage de la monstruosité d'une alliance avec la Russie".

[8]) Ibid „. . . . dont les véritables intérêts étoient inséperables de ceux de l'Angleterre".

dass alle Classen der Bevölkerung sich noch immer in einer steigernden Opposition zur Regierung befanden [1]) und man berichtete sogar, dass selbst die Erwerbung Finnlands (im Frieden von Friedrichshamm, 19. Sept. 1809) die Stimmung nicht zu Gunsten der Regierung umgestalten konnte; wenn dies vielleicht nicht ganz richtig war, so ist es doch ein Beweis, dass es noch immer viel Unzufriedene gab. Napoleon sagte es direct zu Bubna, der die eigenthümliche Gabe besass, den Kaiser zu den vertraulichsten Mittheilungen zu veranlassen, er wisse, dass Kaiser Alexander gegen den Willen seiner Nation mit ihm verbündet sei [3]). Konnte aber nicht vielleicht die Nation ihn einmal zwingen, von diesem Bündnis abzulassen und zu seiner alten, gleich bei seinem Regierungsantritte eingeschlagenen Politik der Verbindung mit England zurückzukehren? Wie Napoleon den Czar beurtheilte, ist anzunehmen, dass er vielleicht an seine Festigkeit, in diesem System zu verharren, nicht zu fest glaubte. Anfang 1810 sagte er zu Metternich über Alexander: „Neben sovielen Vorzügen des Geistes und so viel Bestechendem im Umgang liegt etwas in seinem Wesen, was ich nicht bezeichnen und worüber ich mich nicht besser aussprechen kann, als indem ich Ihnen sage, dass bei ihm in allen Dingen immer ein „Etwas" fehlt. Das sonderbarste dabei ist, dass man nie voraussehen kann, was in einem gegebenen Falle oder in einer bestimmten Angelegenheit fehlen wird, denn das fehlende Stück wechselt ins Unendliche" [4]). Und wenn auch der Czar widerstand, konnte nicht eine Palastrevolution seinem Systeme, ja seinem Leben ein schnelles Ende bereiten [5])? Lag doch für Napoleon der Gedanke an seinen ehemaligen Verbündeten aus den Tagen des Consulats, Paul I., und sein Schicksal nahe genug und die früher erwähnten Berichte Savarys waren geeignet, ihn daran zu erinnern. Dazu kam noch, dass auf einen Frieden mit England nicht zu hoffen war, da hier, bei der allgemeinen Stimmung für den Krieg, die Regierung, selbst wenn sie gewollt, nicht wagen durfte, die Hand zum Frieden zu reichen [6]). Und es ist auch merkwürdig, dass gerade Anfang Jänner

[1]) HHSA. Metternich an Schwarzenberg Vienne le 25. Dec. 1809 Nr. 5 berichtet nach dem Rapport des Grf. St. Julien aus St. Petersburg: „que l'opposition de toutes les Classes de la société contre le Gouvernement y va toujours en croissant".

[3]) Ibid „. . . . que la réunion de la Finlande même n'a qui lui gagner le suffrage de la Nation".

[4]) Fournier l. c. II, 232.

[4]) Metternich, Alexander I. Kaiser von Russland (Nachg. Pap. II, 315).

[5]) Montgelas a. a. O. 209.

[6]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich P. S. der Rapport Nr. 5 C 16. janvier

1810 Napoleon die ersten Verbindungen mit jener Macht anknüpfte, ohne deren Bündnis er den Krieg von 1812 nie aufgenommen hätte, mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika; damals liess sich der Kaiser einen Bericht über die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten seit dem Frieden von Mortfontaine liefern und wünschte nach Amerika einen Mann zu senden, der seine Intentionen kannte [1]); bald darauf verlangt er von den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Gesandten, mit dem sich unterhandeln liesse [2]).

Andererseits hatte Napoleon gerade in jenem Kriege von 1809, in welchem Russland eine so zweifelhafte Rolle gespielt hatte, die Tüchtigkeit der österreichischen Armee und die Tapferkeit der Truppen kennen gelernt und seine Bewunderung, wie schon nach dem Jahre 1805 in einer Audienz zu Metternich [3]), auch jetzt unverholen ausgesprochen [4]). Er hatte ferner gesehen, dass die süddeutschen Staaten sich Oesterreich zuneigten und Montgelas wird Recht haben, wenn er meint, dass man in Paris den Erwägungen einer russischen Heirat entgegenstellte: „Die bedeutende Zahl seiner (Oesterreichs) Anhänger in Deutschland und Italien, welche alle auf Frankreichs Seite treten, und zur Befestigung seiner Macht und seines Einflusses mitwirken würden, so bald durch eine Verbindung beider Länder jede Hoffnung auf einen Umschwung der Dinge abgeschnitten wäre" [5]).

Da es mehr als wahrscheinlich ist, dass alle diese Erwägungen Napoleon nicht erst nach der gescheiterten Werbung gemacht hat, so erscheint die Annahme nicht unberechtigt, dass das seit dem Jahre 1807 durch die erwähnten Vorgänge erschütterte Bündnis zwischen Russland und Frankreich nach dem Wiener Frieden nur der Form nach bestand, und dass die Werbung um eine russische Prinzessin nicht so ernst zu nehmen sei, wie es den Anschein hat.

1810. „L'esprit public en Angleterre est même plus prononcé pour la guerre que pour la paix au point que le gouvernment n'oserait pas prêter la main à une paix, à moins qu'elle fut honorable sans s'exposer à un mouvement revolutionaire". Schwarzenberg hatte diese Nachricht von dem Legationssekretär Provost, der am 9. Jänner von London gekommen war.

[1]) Correspondance, tom. 20, Nr. 16127.

[2]) Correspondance, tom. 20, Nr. 16147.

[3]) HHSA. Metternich an Stadion 2. September 1806 Nr. 3 A.

[4]) Tagebücher von Friedrich v. Gentz; mit einem Vor- und Nachwort von K. A. Varnhagen von Ense (Leipzig 1861) 150. Napoleon sagte zu Bubna: „Vous resterer tonjours la première puissance continentale après la France; vous êtes diablement fort" und als er ihm und Liechtenstein die Geschichte seines Lebens erzählte, sagte er über die Armee: „Votre armée serait tout aussi bonne que la mienne, si je la commandais . . ." (ibid 205).

[5]) Montgelas a. a. O. 209.

Die letztere Ansicht ist schon einmal von namhafter Seite ausgesprochen worden [1]).

In der That hat später einmal — im Jahre 1815, als es sich um die Verheiratung des Herzogs von Berri handelte — Talleyrand, der von dieser Angelegenheit mehr wusste, als er je gesagt und als in seinen Memoiren zu lesen ist, gemeint, Napoleon hätte die Grossfürstin erhalten, wenn er gewollt hätte [2]). Und trotz der Ostentation, mit welcher das russische Heiratsproject betrieben wurde, herrschte am französischen Hofe in weiteren Kreisen die Ansicht, dass der Kaiser keine besondere Neigung für dasselbe zeige [3]).

Es mag richtig sein, dass Alexander die polnische Frage nicht in Beziehung zu der Heiratsangelegenheit setzte [4]), es mag dahingestellt bleiben, ob der Czar keine politischen Nebenzwecke dabei verfolgte: Sicher ist, dass Napoleon die Politik dabei mitspielen liess und immer geht die Politik voraus und kommt hinterher, wenn es sich um diese Verbindung handelt. In Erfurt, als er mit Kaiser Alexander, „keinen Schritt weiter kommen konnte", hatte er die Heirat in Aussicht gestellt; jetzt, als es nahe daran war, dass sich Russland gegen ihn erkläre und er Oesterreich noch nicht gewonnen hatte, da musste Alexander wieder beruhigt werden und so erfolgte die Depesche an Caulaincourt vom 23. Nov. 1809. Somit wäre diese erklärt [5]). Es entsteht nun die Frage, wie es sich mit der geradezu officiellen Werbung vom 13. Dez. 1809 verhält.

Wie erinnerlich ist, bekam am 13. Nov. 1809, Caulaincourt den Auftrag zunächst zu sondieren und die Prinzessin zu beschreiben; nur Alexander sollte davon erfahren; das genügte ja; sonst sollte alles geheim gehalten werden. Bevor noch eine Antwort kam, bevor also noch Napoleon wusste, wie die Prinzessin aussah, kommt der Auftrag an den Botschafter, zu werben; deutet dies schon auf einen schnellen Entschluss des Kaisers hin, so berechtigt, Stil und Ton des Auftrages noch mehr zu dieser Annahme. Mit Rücksicht darauf könnte Folgendes zur Erklärung dieser Depesche dienen.

[1]) Ranke a. a. O. 173 „Es mag dahin gestellt bleiben, ob er (Napoleon) jemals ernstlich an die Vermählung mit der russischen Grossfürstin Anna gedacht hat; sie war noch zu jung, um eine baldige Nachkommenschaft hoffen zu lassen . . ."

[2]) Talleyrand (Mémoires III. 35) an König Ludwig XVIII. Vienne le 25. janvier 1815.

[3]) Barante, Souvenirs I. 310. „Mais rien prouve que l'empereur eût une inclination particulière pour le mariage avec la Grand-Duchesse Anne" u. vgl. 311.

[4]) Revue hist. 44. Vandal 39.

[5]) Fournier l. c. II. 239.

In Wien hatte sich über den von Napoleon so trügerisch geschlossenen Frieden, über den so manches unter das Volk gekommen sein mochte, eine Stimmung gebildet, die geeignet war den Hass gegen die Franzosen zu vermehren, und die sich bei Gelegenheit der Festlichkeiten, welche die Rückkehr des Kaisers Franz in die Hauptstadt feierten, etwas zu stark äusserte. Ein französischer Officier sei unter den Rufen „Tod den Franzosen und Napoleon“ aus dem Theater geworfen und misshandelt worden [1]); so berichtete der französische Commissär, Gn. Dumas nach Paris. Wenn sich die Sache auch wesentlich anders verhielt, indem dies nur einigen französischen Apothekern geschehen war, die sich bei Aeusserung des Patriotismus der Wiener zu zischen erlaubt hatten [2]), so hatte der Bericht Dumas eine ungeahnte Wirkung. Napoleon, der vor allem Soldat war und den militärischen Ehrbegriff aufs strengste fasste, war darüber so empört, dass er statt des damals designierten Botschafters Gf. Otto nur einen Geschäftsträger nach Wien senden wollte, um die Person des Botschafters nicht solchen Beleidigungen auszusetzen [3]).

Durch die Scenen, welche sich bei der Rückkehr des Kaisers Franz abgespielt hatten, war Napoleon so erbittert worden, dass er nicht allein seine Stimmung dem österreichischen Botschafter deutlich merken liess, sondern an die Corps, welche nach Spanien dirigiert waren, den Haltbefehl erliess [4]), den gleichen Befehl bekamen die aus

---

[1]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich 13. Dec. 1809 Nr. 2 en chiffre. „En dinant hier cher M. de Champagny, ce Ministre me dit, qu'il se trouvait dans le cas de devoir me parler d'une affaire qui lui faisait beaucoup de peine; qu'il y avait eu désordres à Vienne à l'occasion de la rentrée de Sa Majesté l'Empereur François dans sa Capitale; qu'on s'était permis des propos contre la personne de Son Maitre; qu'on avait crié mort aux francais et à Napoléon et qu'on avait maltraité un Officier français expulsant du Théâtre . .“ Vgl. Helfert l. c. 77. Ich bemerke hiebei, dass ich die von Helfert benützten Acten ebenso ausführlich oder ausführlicher bringe, theils der Vollständigkeit wegen, theils weil ich aus ihnen andere Schlüsse ziehe als Helfert.

[2]) HHSA. Metternich an Schwarzenberg Wien 1. Jänner 1810 Dépêche ostensible mit zwei Beilagen: Abschritt einer Note des Gf. Wrbna an Metternich Wien den 29. Dec. 1809 und Extrait du Rapport de Police du 27. au 28. Novembre 1809.

[3]) Schwarzenberg an Metternich 13. Dec. 1809 en chiffre Nr. 2 . . . . que Napoleon très-sensible sur l'honneur, avait été fort irrité en recevant cette nouvelle et qu'il avait été d'abord de ne nous envoyer qu'un Chargé d'affaires, ne voulant pas exposant la personne de l'Ambassadeur qu'il avait été prêt à nommer. Vgl. Helfert 77 ohne Beleg.

[4]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 21. Dec. 1809 Rapport Nr. 3 C. J'ai eu lieu de me convaincre, que des rapports dictés par l'interêt et envenimés

Oesterreich marschierenden Truppen, und zwar die italienische Armee durch den Vicekönig von Italien, die der Deutschen durch Marschall Davoust [1]). Die Sache gieng so weit, dass auch die Zeitungen in den herbsten Ausdrücken sich über den Kaiser von Oesterreich und die Prinzen seines Hauses aussprachen und Angriffe enthielten, wie kaum während des Krieges. Abgesehen davon, dass es jedenfalls nicht gestattet gewesen wäre, bei der strengen Censur etwas zu sagen, was dem Kaiser Napoleon unangenehm oder nicht in seinen Intentionen gelegen gewesen wäre, stand ausdrücklich darin, dass es vom Minister des Innern, Montalivet, ausgehe [2]). Während Napoleon in seiner Weise dem österreichischen Hofe seine Misstimmung fühlen liess, wurde der russische Botschafter Kurakin, über dessen Vernachlässigung am französischen Hofe Schwarzenberg kurz vorher berichtet hatte [4]), auf allemögliche Weise ausgezeichnet und der Gebrauch, dass abwechselnd der österreichische und der russische Botschafter bei feierlichen Anlässen den ersten Platz hatte, so oft als möglich zu Gunsten des letzteren umgangen [5]). Napoleon scheint also durch die ihm berich-

par la malveillance étoient parvenus à irriter Napoléon au point, qu'il me fit sentir son humeur, et que le rapport virulent du Ministre de l'interieur imprimé dans le journal officiel, et l'ordre de faire halte, donné à plusieurs corps qui étoient en marche pour l'Espagne furent les effets immediates de son premier emportement„.

[1]) Bericht des Gf. Ferdinand Bissingen an den Kaiser, Gratz 23. Dec. 1809 Annexe an Nr. 10 de l'expedition pour Paris du 25. Dec. 1809 (HHSA.) Macdonald, an den dieser Befehl ergangen war, sagte zwar, er sei „durch einige nicht berichtigte Anstände von Seite Deutschlands veranlasst", allein als sie auch berichtigt waren (Grenzregelungen in Oberösterreich) Ende Dec. blieben die Truppen noch stehen, trotz aller Vorstellungen von Seite des Wiener Hofes, der darob grosse Sorgen hatte. (Bericht des Gubernialrathes und Kreishauptmannes Ant. Freih. v. Spiegelfeld an Se. Ex. des Gf. v. Bissingen, Gratz 31. Dec. 1809).

[2]) Am 18. Dec. beklagte sich Schwarzenberg darüber gegenüber Champagny; er schrieb an Metternich Paris 21. Dec. 1809 Nr. 3 A (HHSA). „Je profitai de cette occasion pour lui observer dans les termes les plus modérés combien il devoit être pénible pour moi de lire dans les papiers de France la discours du Ministre de l'interieur, ou on ne s'étoit non seulment permis pendant tout le recit de la dernière campagne les expressions les plus offensantes, mais où l'on allait jusqu'à invéctiver l'auguste personne de mon Maître et celle d'un Prince de son sang".

[3]) Dies gieng bis ins kleinliche; Napoleon war es plötzlich nicht recht, dass Schwarzenberg in Stiefeln bei Hof erscheine und dem Ceremonienmeister Segur machte es grosse Sorgen, da der Fürst behauptete, er könne zu seiner Uniform keine andere Fussbekleidung tragen. HHSA. Schwarzenberg an Metternich le 21. Dec. 1809 Nr. 3 G.

[4]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich 4. Dec. 1809 Nr. R.

[5]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich le 21. Dec. 1809 Nr. 3 G.

teten Vorgänge in Wien zu dem Glauben bewogen worden zu sein, dass diese Ereignisse nicht den Intentionen des Wiener Hofes entgegen wären, trotz aller friedlichen Versicherungen von dieser Seite; auch war er sehr ungehalten und besorgt, dass Graf Razumowsky und dessen Partei, darunter sein unversöhnlicher Landsmann Pozzo di Borgo sich wieder in Wien niedergelassen hatten, da er diese als die Miturheber des letzten Krieges ansah [1]).

Kann man da nicht annehmen, dass Napoleon unter dem unmittelbaren Eindruck dieser Nachrichten sich entschloss den Plan von Erfurt wieder aufzunehmen und um die russische Grossfürstin warb? Allein die Hineigung zu Russlend dauerte nicht lange; ein Rapport de La Borde's, der Augenzeuge der erwähnten Vorgänge in Wien war, beruhigte Napoleon [2]); noch mehr thaten dies die officiellen Acten aus Wien, die das Ergebnis der sofort eingeleiteten Untersuchung enthielten [3]). Wenn daher Napoleon am letzten December 1809 an Kaiser Alexander einen sehr liebenswürdigen Brief schrieb [4]), so that er dies, um ihn über die polnische Frage zu beruhigen, und wenn er im Herbste 1810 in einer dreistündigen Audienz dem russischen Obersten Tschernyschew gegenüber auseinander setzt, „dass die Allianz Russlands ihm weit wertvoller sei als die Oesterreichs, dass er auch weit lieber durch seine Vermählung sich mit Russland, als mit Oesterreich verbunden haben würde" [5]), so ist dies eine Beruhigungsphrase, da ihm ein Bruch mit Russland vor Beendigung seiner Rüstungen sehr ungelegen gekommen wäre.

Ende Dezember 1809 hatte Napoleon sich wieder jenem Plane zugewandt, den er seit dem Wien-Schönbrunner Frieden verfolgte.

---

[1]) Am 18. Dec. sprach Champagny darüber: Schwarzenberg an Metternich Paris 21. Dec. 1809 Nr. 3 A (HHSA) . . il continua me disant, que son Maitre lui ayant ordonné de me parler avec franchise, il devoit m'avouer que l'arrivée à Vienne du Comte Razoumofsky et de son parti avoit donné des inquiétudes à l'Empereur Napoléon, qui le regardoit comme un des premiers moteurs de la dernière guerre".

[2]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 21. Dec. 1809 Rapport Nr. 3 C „Il m'est prouvé d'une autre coté qu'il est revenu depuis de cette prémier impression et surtout un rapport de La Borde qui étoit présent à Vienne et temoin oculaire des scènes dont on nous fit un grief, avait beaucoup contribué à calmer Napoléon".

[3]) Vergl. Seite 111, Anm. 2.

[4]) Correspondance tom. 20. Nr. 16099 „Commencer à se défier, c'est avoir déjà oublié Erfurt et Tilsit" heisst es dort.

[5]) Sybels historische Zeitschrift B. 61. O. Harnack, Zur Vorgeschichte und Geschichte des Krieges vom 1812, 169.

Mitten in den Unterhandlungen, welche dem Wiener Frieden voraus giengen, war ein Wechsel in der Politik Napoleons eingetreten. Vor Aspern [1]) und selbst nach der Schlacht bei Wagram hatte Napoleon noch die Absicht, Oesterreich zu vernichten [2]). „Es lag nun am Tage", sagte der Minister Stadion in einem Vortrage an den Kaiser Franz [3]), „dass es der feste unerschütterliche Plan des französischen Kaisers sei, die österreichische Monarchie entweder ganz zu vernichten, oder ihre Kraft zum blossen Werkzeuge seines eigenen mit dem österreichischen Interesse keineswegs zusammentreffenden politischen Systems zu gebrauchen". Napoleon hatte wiederholt von „Theilung der Monarchie" und „Absetzung des Kaisers" gesprochen. Aber nach dem Abbruch der Altenburger Verhandlungen trat bei Napoleon der Wunsch hervor, nicht allein Frieden zu machen, sondern auch sich mit Oesterreich zu alliieren.

Man kann nicht genau sehen, was ihn dazu bewog; vielleicht hatte er damals über das Verhalten seines Bundesgenossen während des Krieges genaue Nachrichten erhalten [4]); vielleicht war ihm dieser oder jener der schon genannten Umstände schärfer ins Bewusstsein getreten und hatte ihn bestimmt, auf die seit 1756 von Frankreich befolgte Politik zurückzugreifen, welche Talleyrand immer so warm befürwortet hatte.

Ueber den Wiener Verhandlungen schwebt ein gewisses Geheimnis [5]). Was wir genau wissen — soweit es hier in Betracht kommt — ist in der Instruction für Schwarzenberg [6]) enthalten. Dort heisst es: „Es gibt indessen Gegenstände, die wahrscheinlich in seinen Unterredungen mit dem Minister Champagny oder andern Vertrauten des Kaisers Napoleon berührt werden dürften. Hierunter gehört zuerst der Vor-

[1]) Ernouf a. a. O. 271.

[2]) Finanziell: Schwarzenberg entdeckte später den Plan. HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 26. Jänner 1810 Rapport Nr. 6 E . . Le hazard m'a fait connoitre l'existence d'un projet, que la Gouvernement francois avoit formé après la battaille de Wagram, pour ruiner nos finances".

[3]) HHSA. Vortrag Stadions an den Kaiser, ohne Datum.

[4]) Napoleon soll sich sehr herb über Russland geäussert haben, wie Ségur (Historie et Mémoires Paris 1873 X. p. 432) erzählt, nach des Ohrenzeugen Lauristons Mittheilungen: qu'il avait entendu notre Empereur s'écrire, après Wagram et pendant les négociations: „Maudite Russie! Déjà cause de cette guerre c'est elle qui m'a fait lâcher prise sur les Anglais et sur l'Espagne! Et voilà que je la retrouve encore entravant la paix!"

[5]) Metternich an seine Gattin, Totis 26. October 1809 (Nachg. Pap. I, 235).

[6]) Instruction für den als österr. kaiserl. Botschafter nach Paris abgehenden Generalen der Cavallerie Fürsten Karl von Schwarzenberg, Dotis den 29. October 1809 HHSA. Vergl. Anhang I.

schlag einer Allianz mit Frankreich. Ohne je von seiner Seite diese Idee aufzustellen, wird Fürst Schwarzenberg — wenn dieselbe in officiellen oder Privatunterredungen zur Sprache käme — sich auf eine Art darüber äussern, woraus das Ministerium und der Kaiser Napoleon schliessen können, dass diese Idee im allgemeinen unserem Wunsche entspricht; Er wird sich bemühen, — ohne sich über die Annahme der Bedingungen, unter denen man uns diese Allianz anböte, zu äussern, — den Zweck der französischen Regierung bei diesem Vorschlage, die Art und den Umfang dieser Allianz, die von Frankreich beabsichtigte Anwendung derselben, die Verbindlichkeiten, die man uns dadurch auflegen will und die für uns daraus entstehenden Vortheile zu erforschen, um uns darüber umständlich zu berichten. — Verschiedene Insinuationen, die unseren Bevollmächtigten in Wien gemacht worden sind, veranlassen die Meinung, dass man französischer Seits den Vorschlag einer Vermählung zwischen Sr. kaiserlichen Hoheit, dem Kronprinzen, und der von dem Kaiser Napoleon adoptierten und von der Mutter dieses Souveräns erzogenen Tochter des Senateurs Lucien Bonaparte anbringen könnte. Fürst Schwarzenberg wird leicht einsehen, wie unanständig und demüthigend der Vorschlag einer solchen Verbindung zwischen dem Erben des österreichischen Thrones und einer Person wäre, die aus einer von dem französischen Kaiser nicht für rechtmässig anerkannten Ehe entsprossen ist. Käme dieser Antrag jemals ernstlich zur Sprache, so müsste Fürst Schwarzenberg sich darauf beschränken, unsere Befehle darüber einzuholen" [1].

Wenn auch Napoleon den Wunsch einer Allianz nie direct ausgesprochen hatte, so war sein Benehmen doch derart, dass der Schluss der österreichischen Staatsmänner richtig erscheint. Während Napoleon früher, wie bereits erwähnt, von einer Absetzung des Kaisers gesprochen hatte, kam er in Schönbrunn den Abgesandten desselben, Bubna und Liechtenstein, mit einer Freundlichkeit entgegen, die beide sehr bemerkenswert fanden. Schon am 10. September berichtet Bubna, der mit einem Schreiben des Kaisers Franz an Napoleon gesendet worden war: „Der Kaiser empfieng mit sichtbarem Vergnügen Eurer Majestät Schreiben und hat mich mit seltener Gelassenheit und zuvorkommender Herablassung behandelt" [2]. Man darf sich durch die schauspielerische Heftigkeit, welche Napoleon in der Unterredung mit Bubna am 20. September entwickelte, nicht irre machen lassen; denn

[1] Der zweite Absatz bei Helfert l. c. 394.

[2] HHSA. Bubna an Kaiser Franz Wien 10. September 1809, vergl. auch Beer a. a. O. 439.

in demselben Berichte sagt Bubna: „Der Kaiser Napoleon ungeachtet einer sichtbaren bösen Laune, hat sich doch aller vehementen Ausfälle enthalten, auch von Eurer Majestät Abdication keine Silbe mehr gesprochen“ [1]). Auch die Umgebung Napoleons bemerkte seine Zuvorkommenheit gegenüber den österreichischen Bevollmächtigten [2]).

Anfang October liess Napoleon durch Champagny seinen Plan anbringen. Am 2. October berichtet Liechtenstein [3]): „Die heutige Conferenz hat Champagny mit der Versicherung angefangen, wie sehr der Kaiser Napoleon aus seinem gestrigen Rapporte mit Bedauern entnommen habe, dass die von ihm — aus reinem Wunsche, den Frieden zu beschleunigen — gemachten Vorschläge so wenig annehmbar gefunden worden wären. Er zeigte überhaupt viel Lust, von anderen Nebendingen mehr, als vom Hauptgeschäft zu sprechen und sagte unter anderen, das Haus Oesterreich hätte von jeher durch Heirathen viel gewonnen, — die Zeit, durch solche sanfte Mittel Länder zu erwerben, könne wiederkommen. Ohne diese Erklärung einer besonderen Rücksicht würdigen zu wollen, habe ich mich darauf beschränkt, zu sagen, dass wir mehrere ledige Erzherzoge haben und fieng sogleich ein anderes Gespräch an. Hat Frankreich wirklich die Absicht, solche Verbindungen zu suchen, so wird dieser Anwurf bei anderen Gelegenheiten wiederholt werden.“

Das geschah auch in der That. „Champagny hat“, berichtet Bubna [4]), „zwei Tage nach einander die Sitzungen mit einer Schilderung der Aquisition eröffnet, welche das Haus Oesterreich in vorigen Zeiten durch Heiraten gemacht und beigefügt, dass dieses auch nun ein modus aquirendi sein könnte. Auch in directen Wegen vernahm ich, Napoleon wolle die Tochter des Lucien Bonaparte an Kindesstatt annehmen, wenn man geneigt wäre, sie mit unserem Erbprinzen zu vermählen“.

Was oder wer unter diesen indirecten Wegen zu verstehen ist, kann man nicht deutlich ersehen; sicher ist, dass der Graf Alexander

---

[1]) HHSA. Bubna an Kaiser Franz Wien 21. September 1809. Vergl. Beer a. a. O. 442.

[2]) Baussot, Mémoires anecdotiques sur l'interieur du Palais de Napoléon (Paris 127—29) I, 359. La politesse et la grâce de Napoléon à l'égard de ces messieurs ne se démentit pas un seul moment. Il paraissait jaloux de leur donner une bonne idée de ses manières et de sa personne“.

[3]) HHSA. Lichtenstein an Kaiser Franz, Wien 2. October 1809. Vgl. Beer a. a. O. 445 sehr kurz angeführt.

[4]) HHSA. Beilage 1. B zur Apostille Nr. 2 zu der Instruction für Schwarzenberg dd. Dotis 18. October 1809.

de la Borde [1]) im Laufe der Friedensverhandlungen in Folge seiner Kenntnis der österreichischen Verhältnisse von Napoleon zu Verschiedenen gebraucht wurde. Er hatte nämlich seit dem Ausbruche der Revolution in Oesterreich gelebt und gegen die Republik gefochten, war dann nach dem Frieden von Campo-Formio nach Frankreich zurückgekehrt; seit 1808 Auditeur im Staatsrath, hatte er den Krieg von 1809 im Gefolge des Kaisers mitgemacht [2]). Da er in den Heiratsangelegenheiten — wie wir noch sehen werden — eine bedeutende Rolle spielte, so ist anzunehmen, dass er schon damals — wahrscheinlich im directen Auftrage Napoleons (wie es für später ganz sicher ist) — über eine Familienverbindung Worte fallen liess, welche den allgemeinen Bemerkungen Champagnys als Commentar dienten, zumal er später mit demselben Plan der Verbindung der Tochter Lucians mit dem Kronprinzen herausrückt.

Ist hier auch nur von einer Familienverbindung überhaupt die Rede, so liegt der Gedanke, dass schon damals an eine Heirat mit Marie Louise gedacht worden sein mochte, nahe genug [3]) und ist nicht schlechtweg zurückzuweisen [4]).

Der Verlauf der folgenden Unterhandlungen und die Art und Weise, wie sie geführt wurden, spricht eher für als gegen die Annahme.

Der neu ernannte Botschafter für Frankreich, der General der Cavallerie Fürst Carl von Schwarzenberg, wurde in Frankreich in einer Art und Weise empfangen, wie wohl noch nie ein Botschafter

---

[1]) So steht sein Name in den Actenstücken.

[2]) Helfert a. a. O. 71.

[3]) Montgelas meint auch in seinen Denkwürdigkeiten (209–210) über die Heirat der Erzherzogin: „Es war die Sache bereits während der Conferenzen, die dem Wiener Frieden vorausgiengen zur Sprache gekommen, wobei der Staatsrath Laborde mit den ersten Eröffnungen betraut wurde". Französische Autoren haben die Sache so hingestellt, als ob das Heiratsproject einen Artikel des Friedensinstruments gebildet hätte: Bausset (I. 359) „J'ai toujours pensé que le véritable article de cette paix qui était en discussion, était le mariage da Napoléon avec l'archiduchesse Marie Louise". Vgl. auch Mémoires et relations politiques du Baron de Vitrolles; publiés selan de voeu de l'auteur par Eugène Forgues. (Paris 1884) I, 16.

[4]) Wie es Helfert (391 Anm. 18) thut; allerdings sind die dort citierten Worte Baussets und Aubenas, sowie Pierre Colans, als den Thatsachen widersprechend zu verwerfen, allein sie weisen darauf hin, dass in gut unterrichteten französischen Kreisen solche Vermuthungen gehegt wurden. Dass über die damaligen Verhandlungen auch in den Actenstücken nicht alles zu finden ist, beweisen Bubnas Worte: (Bubna an Metternich Wien 14. September 1809 HHSA) „. . . die Zeit ist zu kurz um alles zu sagen, ich kann übrigens so manches der Feder nicht anvertrauen, sagen und erzählen werde ich Ihnen alles umständlich".

einer befreundeten, geschweige denn einer besiegten Macht [1]). Auf ausdrücklichen Befehl Napoleons wurde er in allen Städten wie ein Souverän von den Spitzen der Behörden empfangen; eine Ehrencompagnie, oder — wo keine Garnison lag — die Bürgergarde, hatte bei ihm Ehrenwache; bei seiner Ankunft in einer Festung mussten die Geschütze gelöst werden [2]). Die politischen Behörden und die Corpscommandanten wetteiferten, um ihn auf das zuvorkommendste zu empfangen.

In Paris angelangt, sandte er den Botschaftsrath Floret zu Champagny, um ihm seine Ankunft anzuzeigen und zugleich den Tag der Audienz bestimmen zu lassen [3]). Der Minister empfieng Floret, der sehr überrascht war, vor allen anderen vorgelassen zu werden, obwohl diese schon lange warteten, mit grosser Liebenswürdigkeit, die in völligem Contrast zu der Schroffheit stand, mit der er ihn sonst behandelt hatte. Champagny bot ihm ein Fauteuil nächst dem Kamine an, fragte zunächt über die Aufnahme des Botschafters während seiner Reise nach Paris und versicherte, als Floret meinte, dieser Empfang an allen Orten wäre eine Gefälligkeit des Ministers, es sei ausdrücklicher Befehl des Kaisers gewesen und er hätte gefürchtet, dass der Befehl zu spät kommen werde. Er erkundigte sich nach dem Grafen Metternich, berührte flüchtig einige geschäftliche Angelegenheiten, fragte endlich wann Floret Dotis verlassen hätte? Wie sich der Kaiser und die Kaiserin, sowie deren Familie befänden? „Man sagt, dass die Kinder Sr. Majestät von einer sehr heiklen Gesundheit seien — und die Frau Erzherzogin Louise? Haben Sie sie gesehen? Wo ist sie in diesem Augenblick? Sie ist ja die einzige von allen Kindern Sr. Majestät, welche, wie man sagt, von einer starken Constitution sei, welche niemals krank werde. Man sagt, sie sei vortrefflich und vollendet erzogen". Floret antwortete ihm, ohne sich weiter darauf einzulassen, dass er nur bestätigen könne, was der Minister über die Erzherzogin gesagt hatte. Der Minister bot schliesslich durch Floret dem österreichischen Botschafter in allem seine Dienste an und bestimmte den Tag, wann der Botschafter zu ihm kommen solle [4]).

---

[1]) Im Folgenden benütze ich die Actenstücke genauer als Helfert l. c. 71 ff.

[2]) Der Commandant von Nancy entschuldigte sich, dass er dies nicht thun könne, weil seine einzigen zwei Geschütze eben nach Metz gesendet worden seien. Ein Beweis, wie streng und detailliert die betreffenden Befehle Napoleons waren.

[3]) HHSA. Journal de mon voyage en France et de ma reception à Paris. Annexe du Rapport Nr. 1 A le 30. November 1809. Siehe Anhang II.

[4]) HHSA. Récis d'un entretien du Conseiller d'Ambassade Floret avec

Am folgenden Tage (22. November 1809) versicherte Schwarzenberg Champagny der Friedensliebe seines Monarchen, gemäss seiner Instruction, worauf Champagny sich in ähnlichem Sinne aussprach. Am 26. November fand nun die erste Audienz bei Napoleon statt. Der Kaiser antwortete dem Botschafter auf seine Anrede „mit einer augenscheinlich vorbereiteten Freundlichkeit". Hierauf dämpfte er seine Stimme soweit, dass er nur von Schwarzenberg gehört werden konnte, sagte ihm die schmeichelhaftesten Dinge über seine Person und schloss mit der „Phrase": „dass er glaube, durch die Wahl seiner Person endlich von den Intentionen des Kaisers überzeugt sein und eine günstige Meinung von den Beziehungen fassen zu müssen, die derselbe mit ihm zu unterhalten gedenke" [1]).

Und wie der Kaiser selbst, so kamen auch seine Vertrauten dem österreichischen Botschafter mit ausgesuchter Freundlichkeit entgegen[2]). Berthier, einer der vertrautesten Freunde Napoleons, hatte mit Schwarzenberg — vermuthlich auf Napoleons Wunsch — mehrere Unterredungen, worin er lebhaft den Krieg von 1809 bedauerte und die Hoffnung aussprach, „dass die Zeit sich nähere, in welcher alle unangenehmen Angelegenheiten zwischen den zwei Höfen für immer beendet sein würden" [3]).

Als die gegenseitigen Beziehungen so günstig standen, trat jener Rückschlag ein, von dem früher ausführlich berichtet worden war Man betrieb das russische Heiratsproject mit solcher Ostentation, dass man bei Hofe nur davon sprach und Mitte December allgemein die Meinung herrschte, dass demnächst die officielle Bekanntmachung erfolgen werde. Bei einem Cercle der Kaiserin Josephine, wenige Tage vor der Scheidung, sagte Floret zu dem Senator Semonville, den er aus der Zeit sehr gut kannte, wo dieser Gesandter in Holland war: „Nun also ist es doch entschieden! In einigen Tagen werden wir die officielle Bekanntmachung haben". „Es scheint", antwortete Semonville, „die Sache ist gemacht, weil ihr sie nicht selbst habt

---

Monsieur de Champagny le 21. November 1809 Ann. 1 au Journal ad Nr. 1 A. Siehe Anhang III.

[1]) Journal de mon voyage etc.

[2]) Ibid. So Rapp, der Adjutant des Kaisers vgl. Anhang.

[3]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 4. Decembre 1809 Nr. 1 J „Dans les differents entretiens que j'ai eu avec le Prince de Neufchatel il me sembloit bien pénétré de la possibilitè que nous pouissions nous rapprocher davantage de la France". . . . . en ajoutant qu'il esperoit que l'époque aprochoit, à la quelle toutes les situations facheuses entre nos deux Cours se termineroient à jamais".

machen wollen". „Wer hat Ihnen das gesagt?" — „Meiner Treu, man glaubt es so. Sollte es etwa anders sein?" — „Warum nicht?"[1]) — „Sollte es etwa wahr sein, dass ihr geneigt wäret, eine von Euren Erzherzoginnen zu geben?" — „Ja". — „Ja, Sie, das mag sein; aber Ihr Gesandter?" — „Ich bürge dafür". — „Und Hr. v. Metternich?" — „Ohne Schwierigkeit". — „Und der Kaiser?" — „Noch mehr". — „Und die Stiefmutter, welche uns nicht leiden kann?" — „Sie kennen sie nicht; sie ist eine ehrgeizige Frau, man kann sie bestimmen wann und wie man will . . . ." Nach einer Unterbrechung meinte Semonville: „Kann ich das als sicher annehmen, was Sie mir eben sagten?" — „Sie können es". „Auf Ehrenwort". — „Auf Ehrenwort". Semonville begab sich sofort zu Maret, dessen vertrautester Freund er war; er erzählte ihm die ganze Unterredung und fügte hinzu: „Vergessen sie nicht, dass Floret das volle Vertrauen seines Hofes hat!" Maret schrieb sofort die ganze Unterredung Wort für Wort nieder[2]).

Man hat derselben einen grossen Wert beigelegt und sie zum Ausgangspunkt des österreichischen Heiratsprojectes gemacht; man wies auf sie hin, als Beweis, dass es Oesterreich zunächst gewesen, welches diesen Plan angeregt, welches zuerst gekommen sei und die Erzherzogin gewissermassen angeboten hätte. Man müsste dabei zunächst annehmen, dass der österreichische Hof mit Umgehung seines Botschafters, der sich doch sonst des vollen Vertrauens seines Kaisers erfreute, dem Botschaftsrath Floret eine Vertrauensstelle zugewiesen hätte, die sonst durch nichts erweislich ist. Wenn Floret die Worte gesprochen hat, wie sie Semonville berichtet, so hat er wohl mehr gesagt, als er verantworten konnte. Denn eines ist gewiss, dass sich Schwarzenberg noch sehr lange ungemein skeptisch der ganzen Sache gegenüber verhielt. Floret scheint in seinem Eifer, das drohende Bündnis Russlands und Frankreichs zu verhindern, zu weit gegangen zu sein[3]).

Ferner ist es sehr fraglich, ob das Gespräch in der That so lautete, wie es Semonville Maret berichtet hat. Denn Savary erzählt, — in-

---

[1]) Ernouf, Maret duc de Bassano 272/3. Das ganze Gespräch muss hier im Detail gegeben werden; man hat gewöhnlich (Vandal R. hist. 44. 19 und Laufrey, Histoire de Napoleon I. (Paris 1880) V, 196) nur den letzten Theil des Gespräches citiert, wodurch das Ganze eine andere Färbung bekam, und dann, wie gleich gezeigt werden wird, daraus verschiedene Schlüsse gezogen.

[2]) Ibid. Maret ist daher für die Erzählung — wie sie ihm berichtet wurde — der beste Gewährsmann.

[3]) Es muss hier bemerkt werden, dass Vandal II, 205/6 das ganze Gespräch sehr ausführlich, aber ohne Kritik, bringt.

dem er hinzufügt, er habe alle Details von dem Senator Semonville selbst [1]) — es sei dieser gewesen, der das Gespräch begann. Und zwar habe er seiner Verwunderung Ausdruck gegeben, dass der österreichische Hof keine Schritte thue, um eine seiner schönen Prinzessinnen in Vorschlag zu bringen; dies sei gefehlt, denn nur auf diese Weise könnten die Beziehungen der Staaten wieder bessere werden; es wäre andererseits in Oesterreich bekannt, dass sie noch schlimmer werden könnten, wenn man diese Gelegenheit unbenützt vorübergehen lasse. Floret zeigte sich erfreut, dies zu hören, um aber der Wahrheit der Worte Semonvilles auf den Grund zu kommen, antwortete er ausweichend, dass man ohne Zweifel in Wien erfreut sein würde, einen Vorschlag dieser Art zu empfangen, allein der Anstand verbiete Prinzessinnen zu nennen, deren Namen respectiert werden müssten, vor allem sei es nöthig zu wissen, wie man in den Tuilerien darüber denke. Dieses Gespräch habe Semonville sogleich dem Herzog von Bassano gemeldet, mit dem Unterschied, dass er Floret das Gespräch beginnen und derart fortführen liess, dass es den Glauben erwecken konnte, Oesterreich wünsche diese Heirat [2]).

Welche von den beiden Versionen die richtige ist, ob Semonville das Gespräch so berichtete, wie es war, oder ob es so war, wie Savary erzählt, darüber kann man keine ganz sichere Entscheidung treffen. Doch ist die letztere Annahme nicht ungerechtfertigt. Denn Semonville war ein intimer Freund Marets und von ihm beauftragt, den Senat im Interesse der österreichischen Verbindung zu „bearbeiten" [3]). Wenn also Semonville gewissermassen mit zu den besonderen Agenten des Kaisers in dieser Angelegenheit gehörte, so ist anzunehmen, dass er das Gespräch mit Floret so geführt hat, wie Savary meldet, zumal seine Worte hier eine gewisse drohende Warnung enthalten, wie sie — wie wir sehen werden — nicht lange darauf von directen Abgesandten des Kaisers ausgesprochen wurden. Der Herzog von Bassano war selbst ein eifriger Parteigänger der österreichischen Allianz. Er

[1]) Mémoires du duc de Rovigo IV. 273 (verlegt das Gespräch auf einen Abend beim Botschafter) je tiens ces détails du sénateur lui-même.

[2]) Ibid. 273/4. Il lui remporta la conversation qu'il venait d'avoir avec le chevalier de Florette, avec cette différence qu'il la raconta comme si c'était M. de Florette qui eût commencé à entrer en matière, et qui aurait dit. Cette version était bien différente de la verité l'on pouvait en induire que l'Autriche désirait ce mariage . . . . . .«

[3]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 C Unterredung mit La Borde: »Il ne cache pas, que Maret est un des plus zelés partisans du système Autrichien qu'il fait travailler le Sénat par son ami Sémonville dans ce sens . . .«

nahm da nur einen Gedanken wieder auf, den ihm vor vier Jahren der ehemalige Minister Thugut nahe gelegt hatte. Im Jahre 1805 war Maret nach Wien berufen worden. Durch Pellenc, der einst mit Maret für Mirabeau gearbeitet hatte, während der Revolution nach Oesterreich gegangen war, wo er in der Reichskanzlei beschäftigt wurde und das Vertrauen Thuguts gewonnen hatte, nebenbei auch den Franzosen diente, liess ihm der Exminister die Gelegenheit der Unterhandlungen betreffs der Vermählung des Vicekönigs von Italien mit einer bairischen Prinzessin sagen: „wenn der Kaiser beabsichtige, seiner Familie den Glanz der Verbindung mit einer alten Dynastie zu geben, so wäre es auf einem anderen Boden, wo er Wurzel fassen müsste“ [1]).

Maret meldete daher sofort das Gespräch Florets und Semonvilles dem Kaiser. Dieser soll ungemein erfreut gewesen sein und noch in derselben Stunde sein Verhalten gegen den österreichischen Botschafter fixiert haben [2]). So wurde denn jetzt wieder alles in Bewegung gesetzt, um den früher gefassten Plan einer Familienverbindung mit Oesterreich zu verwirklichen. Es ist auffallend, dass gerade die vertrautesten Männer aus der Umgebung des Kaisers, wie Berthier, Maret, Champagny, abgesehen von Talleyrand, der stets für eine österreichische Allianz gewesen ist, sich für eine Verbindung mit Oesterreich aussprechen, und um so bemerkenswerter bei der Art und Weise, wie sehr man am französischen Hofe bemüssigt war, den Wünschen des Kaisers, wenn man sie kannte, so viel als möglich entgegenzukommen. Während man mit Russland in der Heiratsangelegenheit nur auf diplomatischem Wege verhandelte, war am Hofe alles für die österreichische Heirat in Bewegung. Man begann wieder Sympathie für Oesterreich zu äussern; vor allem war die Gräfin Metternich, die Gemahlin des österreichischen Ministers, welche in Paris lebte, der Gegenstand grosser Aufmerksamkeit und Ehrerbietung von Seite des französischen Hofes [3]).

Am 30. December 1809 hatte sie eine Audienz bei Napoleon; der Kaiser empfieng sie mit grosser Freundlichkeit und zeigte sich erfreut, dass Gräfin Metternich während des Krieges in Paris geblieben; er sprach dann von ihrem Gatten und meinte: „Herr von Metternich hat den ersten Platz in der Monarchie inne; er kennt sehr wohl dieses

[1]) Ernouf l. c. 236. Diese bemerkenswerthe Thatsache ist meines Wissens noch nirgends angeführt.

[2]) Ibid. 274/5.

[3]) Gräfin Metternich an ihren Gemahl. Nachg. Pap. II, 321.

Land, er wird ihm nützlich sein können". Die Bedeutung dieser Worte wurde der Gräfin erst am folgenden Tage klar. Am 31. December 1809 nämlich, — an demselben Tage, an welchem der Kaiser jenes Beruhigungsschreiben an Kaiser Alexander abfasste. — wurde sie zur Kaiserin eingeladen; hier traf sie zunächst den Vicekönig und die Königin von Holland; letztere nahm sie zur Seite und sagte: „Sie wissen, dass wir alle im stillen Oesterreicher sind; aber sie werden niemals errathen, dass mein Bruder den Muth hatte, dem Kaiser zu rathen, um eine Erzherzogin anzuhalten!" [1]). Während die Gräfin über diese Worte noch ganz erstaunt war, trat die Kaiserin ein und versicherte, dass das Project, dass der Kaiser eine Erzherzogin heirate, sich bewahrheiten werde; sie hoffe, dass das Opfer, welches sie gebracht, nicht verloren gehen würde; sie habe den Kaiser gesprochen und er habe gesagt, dass seine Wahl noch nicht getroffen sei. „Aber, fügte sie hinzu, „ich glaube, dass sie es sein wird, wenn er sicher ist, bei euch aufgenommen zu werden". Da die Gräfin meinte, dass sie diese Heirat für ein grosses Glück halten würde und zugleich nicht unterliess zu bemerken, dass es für eine österreichische Prinsessin schwierig sein würde, sich in Frankreich zu verheiraten, sagte die Kaiserin: „Es ist nöthig, dass wir das zu arrangieren versuchen; es ist nothwendig, Ihrem Kaiser nahe zu legen, dass sein Ruin und der des Landes sicher ist, wenn er nicht zustimmt, und dass dies vielleicht das einzige Mittel sei, den Kaiser abzuhalten, sich vom Papste zu trennen" [2]). Auch versprach sie mit dem Kaiser zu reden und am 3. Jänner 1810 wurde Gräfin Metternich abermals eingeladen; was hier gesprochen wurde, ist uns unbekannt [3]).

Eine gewisse Aehnlichkeit in den Worten Josephinens mit denen Semonvilles, wie sie Savary berichtet, ist nicht zu verkennen. Auch scheint damals in den massgebenden Kreisen die Ueberzeugung geherrscht zu haben, dass das Gespräch zwischen Semonville und Floret in der von Savary berichteten oder einer ähnlichen Art stattgefunden habe, weil Schwarzenberg von einem „Vorschlage Semonvilles gegenüber Floret spricht, welcher sich im Bulletin de nouvelles aufgezeichnet findet" [4]).

---

[1]) Ibid. 320 f.

[2]) Dieses Gespräch macht Bailleu (Die Memoiren Metternichs in Sybels histor. Zeitschrift B. 44 (N. F. 8 B. 1, 254) zum Ausgangspunkt der Heirath.

[3]) Weder im HHSA. noch in den nachgelassenen Pappieren findet sich ein Schreiben darüber.

[4]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 C

Auch in den Verhandlungen der Diplomaten herrschte ein gewisser vertraulicher Ton vor. Gerade anfangs Jänner 1810 hatte Champagny mit Schwarzenberg eine interessante Unterredung. Nachdem sich das Gespräch über die verschiedenen Gegenstände verbreitet hatte, kam Champagny wieder auf die Frage zurück, was es Neues in Wien gebe, und da der Botschafter immer nur andere Dinge erzählte, wobei der Minister sich in Complimenten erschöpfte über die Art und Weise, wie Oesterreich die Bedingungen des Friedens ausführe, fragte er endlich direct, was er gern gehört hätte, welchen Eindruck die Scheidung in Wien gemacht und was man über deren Folgen denke? [1]). Schwarzenberg antwortete, dass man durch die officiellen Blätter schon lange darauf vorbereitet gewesen sei, und was die Folgen betreffe, so sei sein Hof über die von der öffentlichen Stimme bezeichneten Wahl unterrichtet. Der französische Minister antwortete sofort, die öffentliche Stimme sei hier im Irrthum, da sich Napoleon noch keineswegs entschieden hätte; er gab Schwarzenberg ein Rundschreiben zu lesen, welches er an alle Gesandte gerichtet hatte, worin vorgeschrieben war, welche Sprache sie in dieser Angelegenheit zu führen hätten und bedauerte, dass Graf Otto noch nicht in Wien sei, um die öffentliche Meinung zu berichtigen [2]). Dieses Rundschreiben ist sehr wichtig. Darin heisst es nämlich, nachdem über die Grösse des Opfers, welches der Kaiser der zukünftigen Ruhe des Reiches bringe, die Rede war, „dass sein Herr noch nicht entschieden sei über die Wahl, dass aber diese, wen immer sie auch treffe, nichts in seinen politischen Beziehungen ändern werde, weil der Kaiser in der Person der Kaiserin nur die Mutter des Thronerben sehen werde“ [3]). Das

„Le propos que Sémonville a tenu à M. Floret sur le même sujet et qui se trouve dans le Bulletin de nouvelles semble prouver la vérité du fait allégué par La Bordé“.

[1]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 A.

[2]) Ibid. que quant aux suites, ma Cour n'avoit pu ignorer ce que la voix publique disoit sur le choix que S. M. alloit faire. M. de Champagny repondit, que quant au choix le public étoit en erreur, que S. M. ne s'étoit encore aucunement décidée; qu'il avoit adressé dans le tems une circulaire à tous les ministres dans il laquelle il leur avoit prescrit le langage qu'ils avoient à tenir, qu'il étoit faché que M. Otto n'eût pas encore été à Vienne pour réctifier l'opinion du Gouverment à cet égard“.

[3]) Ibid. „Dans cette pièce, après avoir parlé de la grandeur du sacrifie auquel l'Empereur, d'après l'avis des hommes d'état les plus éclairés, avoit cru devoir se soumettre pour assurer la tranquillité future de son Empire, il previent les Ministres, que Son Maitre n'avoit encore rien décidé sur le choix de celle qu'il associeroit à son trône „sera-ce une princesse étrangère dit-il, sera ce la fille d'un particuliere, je l'ignore, son coeur est bien trop navré encore de la

hiess also mit anderen Worten, eine russische Prinzessin werde es nicht sein; denn nur dann war eine solche Versicherung nothwendig, nur dann konnte eine Aenderung in den politischen Beziehungen eintreten; denn bei einer Heirat mit einer Russin würde es ja ohnedies bei dem alten Bündnis geblieben sein.

Gleich darauf erkundigte sich Champagny angelegentlichst nach dem Befinden des Kaisers und der Kaiserin, der Erzherzoge und Erzherzoginnen, zuletzt nach der Erzherzogin Marie Louise im besonderen „indem er Wort für Wort das wiederholte, was er Floret in der ersten Unterredung gesagt hatte“ [1]).

Während hier Champagny nur andeutungsweise vorgeht, und aus seinem Gespräche mehr errathen lässt, als er direct sagt, war der Staatsrath de la Borde viel offenherziger. Er hatte, wie Maret berichtet [2]), von Napoleon selbst den Auftrag erhalten, mit Schwarzenberg in dieser Angelegenheit zu unterhandeln und dieser selbst bezeichnet diese Unterredung als „halbofficiell“ [3]). In diesen Unterredungen, welche Mitte December 1809 begannen und auf welche schon wiederholt hingewiesen wurde, deutet La Borde darauf hin, dass diese Heirat zwischen Napoleon und der Erzherzogin Marie Louise das einzige Mittel sei, eine dauerhafte Allianz zwischen den beiden Staaten herbeizuführen und die Ruhe des Continentes zu sichern. Er suchte auf alle mögliche Weise den Botschafter von dem Glauben abzubringen, dass die russische Heirat stattfinden werde [4]); Caulaincourt sei zu einer officiellen Werbung nicht beauftragt, und die Antwort würde in keinem Falle so bestimmt sein, wie es Napoleon zu seiner Entscheidung verlange [5]). Der Kaiser sei vielmehr ent-

douleur que cette mesure lui fait éprouver, mais qui qu'elle soit, ce choix ne changera rien à son rapports politiques parceque l'Empereur ne verra dans la personne de l'Imperatrice que la mére de l'hèritier du trône“.

[1]) Ibid. Vgl. auch Helfert l. c. 85 und 398 Anm. 31.

[2]) Ernouf l. c. 274 u. z. am 16. Dec. 1809 und die erste Unterredung sei am 19. d. M. gewesen. Obwohl dies insoweit berücksichtigungswert wäre, als La Borde am 14. d. M. Napoleon den erwähnten Bericht über die Wiener Vorgänge präsentierte; allein nach den Berichten de La Bordes (Welschinger l. c. 70) war die erste Unterredung schon am 12. Dez.

[3]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. janvier 1809 Nr. 5 C. Ich folge im Folgenden dem Berichten Schwarzenbergs; über die Berichte de La Bordes wird später die Rede sein.

[4]) Ibid. Vergl. S. 107, Anm. 7.

[5]) Ibid. Il soutient que Caulaincourt ne fut pas chargé de faire une demande formelle, et, à moins, qu'animée de trop de zèle, il n'ait outrepassé ses instructions, la réponse ne pourroit jamais être aussi positive que Napoléon l'exige pour se déterminer à ce mariage; il ajouta que je devois être prépare à répondre à des insinuations.

schlossen, die Erzherzogin zu heiraten, und er machte Schwarzenberg darauf aufmerksam, auf officielle Eröffnungen, die er ihm in diesen Tagen vielleicht machen werde, vorbereitet zu sein [1]). Die ganze Angelegenheit liege ihm sehr am Herzen, er fürchte nur, dass das Project an der geringsten Schwierigkeit, die man ihm entgegensetzen würde, scheitern könnte [2]); die Schwierigkeit, auf welche Schwarzenberg aufmerksam machte, dass nämlich die Scheidung auch von der Kirche gebilligt werde, bestehe nicht, weil der Kaiser nie nach den Gesetzen der Kirche verheiratet gewesen sei. Cambacérès sei bereits mit der Ordnung der darauf bezüglichen Actenstücke beauftragt [3]). Nicht lange darauf kam schon La Borde, um sich zu erkundigen, — es war noch anfangs Jänner — welche Auszeichnung Maret für das eventuelle Zustandekommen der Heirat erhalten sollte [4]). Wie sich Schwarzenberg zu der Angelegenheit verhielt, davon wollen wir in einem anderen Zusammenhange sprechen.

So waren die Unterhandlungen in Paris. Ueberblickt man dieselben von dem glänzenden Empfang Schwarzenbergs angefangen und betrachtet die Art und Weise [5]), wie sie begonnen und wie sie fortgeführt wurden, so wird man zu der Ansicht geleitet, dass der Gedanke einer Allianz mit Oesterreich und einer Befestigung dieser Allianz durch eine Heirat unmittelbar nach den Friedensunterhandlungen — wenn nicht schon während derselben — sich bei Napoleon und seinen Vertrauten geltend gemacht habe [6]). Denn was hätte sonst Champagny

---

[1]) Ibid. . . . et soutient, que Napoléon est decidé à demander Madame l'Archiduchesse au moment même où le Courier dont on attend le retour sous peu de jours, n'apporteroit pas non seulement la réponse la plus affirmative, mais encore l'arrivée très prochaine de Mad. la Grand-Duchesse Anne; . . . (jedenfalls zu viel gesagt!) . . . . . il ajouta, que je devois être préparé à répondre à des insinuations officielles qu'on seroit peutêtre dans le cas de me faire aux premiers jours'.

[2]) Ibid. . . . il me témoigna la crainte de voir échouer ce projet, qui lui tient très à coeur, à la moindre difficulté que je pourrois objecter . . . .'

[3]) Ibid. . . . m'assurant que, l'Empereur n'ayant pas été marié d'apres les loix de l'église, le mariage étoit met d'apres les principes même les plus sevéres de la religion, et met l'Archichancellier Cambacérès étoit chargé de rassembler toutes les pieces relatives á cet objet'.

[4]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 D.

[5]) Dass es bei dieser Frage ebensosehr auf das ‚Wie' als auf das ‚Was' der Verhandlungen ankommt, ist leider stets wenig berücksichtigt worden.

[6]) Barante I, 312. . . . comme je l'ai souvent entendu dire par des personnes qui vivaient près de lui, l'empereur revint de Wagram à peu près résolu au mariage autrichien'.

veranlasst, sich so ostentativ nach der Erzherzogin Marie Louise zu erkundigen? Wie wäre Napoleons Liebenswürdigkeit zu erklären, die sich sowohl in dem Befehle betreffs des Empfanges des österreichischen Botschafters als auch im Verkehre mit Schwarzenberg und der Gräfin Metternich äusserte? Wie Berthiers Zuvorkommenheit, Marets und Eugens Vermittelung und die Worte Hortenses und der Kaiserin Josephine?

Dabei erhebt sich aber doch die Frage, warum Napoleon sich nicht früher deutlich ausgesprochen hatte. Die Gründe, die ihn davon abhielten, mochten folgende sein. Kaiser Franz, wie er ein offener Charakter war, hatte nie ein Hehl daraus gemacht, dass ihm Napoleon persönlich nicht zusage und dieser hatte das mehr als einmal erfahren; ausserdem kannte er die Principien dieses Monarchen, welcher nun seit 17 Jahren die Grundsätze der Revolution bekämpfte, deren Vertreter Napoleon in einem gewissen Sinne war[1]); er kannte die streng katholische Gesinnung des Hofes in Wien, die bei der Frage der Wiederverheiratung auch in Betracht kam; er war sich selbst des Truges wohl bewusst, mit dem er den letzten Frieden gewonnen. Die Erbitterung, die gegen ihn in Oesterreich herrschte, hatte sich erst jüngst sehr drastisch gezeigt und seinen Plan für kurze Zeit wankend gemacht; endlich wollte er mit seinem alten Verbündeten nicht brechen, bevor er des neuen nicht ganz sicher war. Wenn La Borde in einer Unterredung mit Schwarzenberg sagt, dass Napoleon einen Vorwand suche, um sich des in Erfurt zu Gunsten der Grossfürstin getroffenen Abkommens zu entledigen[2]), so wäre ihm hier eine Absage sehr unangenehm gewesen.

In Oesterreich selbst standen die Dinge allerdings so, dass diese Allianzstimmung Napoleons nur angenehm sein konnte. Von den Wunden, die das Jahr 1805 dem Staate geschlagen, kaum gesundet, hatte man mit ungeheuren und bewunderungswürdigen Opfern den Krieg von 1809 geführt. Der Friede vom 14. October dieses Jahres hatte Oestereich an den Rand des Abgrundes gebracht; so sehr das Volk auch gejubelt hatte, als die Kanonenschüsse den Abschluss verkündeten[3]), — alle zeitgenössischen — darunter gut unterrichtete —

---

[1]) Ranke, Hardenberg III, 315.

[2]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich. Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 C. »que Napoléon seroit charmè de trouver un prétexte de se debarasser des engagemens anciennement pris à Erfurt en faveur d'une Grand-Duchesse pour pouvoir solliciter la main d'une Princesse d'Autriche«.

[3]) Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts (Leipzig 1890) II, 429.

Stimmen berichten im Tone der Verzweiflung von dem Verderben, dem Oesterreich entgegengehe [1]). Bewegen sich diese auch meist in abstracten Ausdrücken, und lassen sie sich durch die Wucht des Unglücks verleiten, das Unheil grösser zu sehen, als es war [2]), so treffen sie doch im wesentlichen mit der berufenen Stimme des Grafen Metternich zusammen. Dieser schildert dem Fürsten Schwarzenberg die Lage präcis: „Die Ereignisse des oben geendeten Krieges wirken in ausgedehntem Masse nachtheilig auf unsere innere Kraft; ihre theilweise Zernichtung, mehrere ausdrückliche Bedingungen des Friedens lähmen die Wirkung nach aussen der uns noch übrig gebliebenen Mittel. Unsere Lage wird noch durch den Umstand verschlimmert, dass der Friede, statt die Fragen für die Zukunft abzuründen, leider in seiner Redaction Lücken lässt, welche in seiner Auslegung und täglichen Anwendung zu Complicationen jeder Art Stoff bieten . . . . Die Lage, in welche uns jeder unglücklich geführte Krieg gegen Frankreich setzen musste, ist mehr oder weniger eingetreten. Wir bleiben ohne natürliche Grenzen, von mehreren äusserst wichtigen Seiten; Italien, welches wir selbst nach dem Verluste Tirols noch bedrohten, ist gänzlich von uns getrennt. Wir trugen mit der Aufopferung von mehr als sechzehn-mal-hundert Tausend Seelen zu der Vergrösserung eines

---

[1]) Hormayr Lebensbilder aus den Befreiungskriegen (Jena 1841) I. Zweite Abtheilung (Urkundenbuch) p. 48 „Briefe an einen Vertrauten des englischen Ministeriums des Aeusseren aus Wien vom 5. u. 12. Jänner, dann 12. Februar 1810, über die politische und strategische Lage Oesterreichs in den ersten Monaten nach dem am 14. October abgeschlossenen Wiener Frieden". (Unterzeichnet mit Robert Turnow, noch Helfert 392, Anm. 20 Grf. Ferdinand Ernst von Waldstein-Dux; der Vertraute ist J. M. Johnson, politischer Agent der englischen Regierung, der auch antinapoleonische Flugschriften verbreitete, ein geschickter und umsichtiger Mann, der die Verhältnisse kannte, wie aus einem Briefe Justus Gruners an den Obst. Dörrenberg Prag 4. Mai 1811 (Lebensbilder I. 217) hervorgeht. Steiermärkische Geschichtsblätter V, 44. Klinkowström, Aus der alten Registratur der Staatskanzlei. Briefe politischen Inhalts von und an Fried. von Gentz aus den Jahren 1799—1827 (Wien 1870) 48 Johnson an Gentz 9. Dec. 1809 u. p. 44 Gentz an Adaïr 1. Nov. 1809. Vergl. dazu auch Krones, Aus Oesterreichs stillen und bewegten Jahren 1810—12 und 1813—15 (Innsbruck 1892) 1—11.

[2]) So Gentz; er schreibt an Stein, Ofen den 20. Octob. 1809 (Pertz l. c. 399) „Ob Oesterreich nach diesem Frieden dem Untergang] entgehen kann, ist wieder eine andere Frage" . . nachdem er zwei Monate vorher 12. August an Bubna geschrieben: „Meine Meinung ist vielmehr nach langen und reiflichen Nachdenken über diese Frage, dass wenn das Unglück da stehen bleibt, wohin wir es durch unsere bisherige Thorheit getrieben haben, Oesterreich auch diesen Krieg und diesen Frieden noch überleben kann". (Fournier, Gentz und der Friede von Schönbrunn, Deutsche Rundschau B. 49, p. 8).

benachbarten Staates bei, dessen Tendenz stets nach dem Reste des uns bleibenden Galiziens zielt; Baiern rückt seine Grenze bis auf eine Tagreise von unserer Hauptstadt. Mit unseren Häfen verloren wir die letzten Kommerzwege mit dem Auslande. Wir opferten eine Population von mehr als drei Millionen fünf- bis sechsmal hundert Tausend Seelen auf. Unsere Schuldenlast hat sich in eben dem Grade vermehrt, als unsere Einnahmsquellen versiegten. Wir mussten uns endlich zur Reduction unserer Armee auf einem unserer Ausdehnung und den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Europas sehr wenig angemessenen Fuss verbindlich machen" [1]).

So schildert die Lage der Monarchie Metternich, der seit dem 8. Juli 1809 das Portefeuille des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten interimistisch inne gehabt [2]) und es nach dem Abschlusse des Wiener Friedens „mit mehr Selbstvertrauen als er sich im Juli zugemuthet" [3]), definitiv übernommen hatte. Man hatte damals keine hohe Meinung von seinen Fähigkeiten [4]). Kaiser Franz, der ihm schon früher den Ministerposten versprochen haben soll [5]), scheint allein in ihm den richtigen Mann gesehen zu haben [6]) und hatte auch seine Wahl nicht zu bereuen. Metternich erkannte klar die Lage des Reiches und setzte sich den Weg fest, auf welchem er die Reste der österreichischen Monarchie zu schirmen und stärken vermochte. „Die socialen Fragen", sagt Metternich, „stellte ich sonach in den Hintergrund, in die erste Linie meiner Beobachtung aber die Erhaltung des Kernes, welcher nach den unglücklichen Feldzügen annoch das österreichische Kaiserreich bildete. Dass Napoleon durch seine Gelüste

---

[1]) Instruction für Schwarzenberg.

[2]) Nachg. Pap. I, 85.

[3]) Ibid. 96 und an seine Gemahlin, Wien 28. Nov. 1809 (ibid. 236, Anm. 44).

[4]) Andréossy à Napoléon le 5. nov. 1809 „Le comte de Metternich sentant son insuffisance, caresse le parti dominant. Il s'embarasse peu d'avoir des succès; il ne vise qu'à une pension". le 21. nov. 1809 „M. de Metternich paraît animé de sentiments raisonables, mais il est sans appui et sans credit de famille. On s'aperçoit aux démarches de ses parents et aux avances qu'il fait lui-même à certaines personnes, qu'il cherche à prendre une assiette solide; mais les meneurs sont là qui feront tous leurs efforts pour le contrarier". (Welschinger 68 Anm.). Wertheimer II, 433, Anm. 4.

[5]) Ibid. 432; bei Wertheimer eine viel ungünstigere Meinung über Metternich als bei Krones, Zur Geschichte Oesterreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration (Gotha 1886) 173.

[6]) Metternich an seine Gattin (Nach. P. I, 236, Anm. 96) Vienne 28. nov 1809: „L'empereur est, d'une autre cotè, si parfait pour moi, il m'honore d'une confiance si exclusive, que je serais l'homme du monde le plus ingrat si je ne me vouais entièrement à son service".

nach bleibender Beherrschung des europäischen Continents die Schranken des Möglichen bereits überschritten habe, dies unterlag in meinen Augen keinem Zweifel. Dass er und seine Unternehmungen den Folgen dieser Ueberstürzung nicht entgehen würden, sah ich voraus. Von dem wann und wie konnte ich mir keine Rechenschaft geben. Sonach zeichnete mir mein Gewissen die Richtung vor, welche ich einzuschlagen hatte, um einer natürlichen Entwickelung der Lage nicht in den Weg zu treten, und für Oesterreich die Chancen offen zu halten, welche die erste aller Gewalten, die Gewalt der Dinge, für das schwer bedrohte Heil des Kaiserstaates unter der charakterstarken Regierung seines Monarchen in näherer oder fernerer Zukunft bieten konnte" [1]).

Nachdem zunächst gewissermassen die staatliche Ordnung nach der französischen Occupation durch die kaiserliche Verfügung vom 25. October 1809 wiederhergestellt war [2]), war es nun Metternichs Aufgabe, die in ihren Grundfesten erschütterte Monarchie wieder zu consolidieren; dazu brauchte man vor allem eines: einen sicheren, ruhigen und dauerhaften Frieden. „Wir bedürfen Ruhe", heisst es in der Instruction für Schwarzenberg, „war es uns nach dem Pressburger Frieden noch möglich an Herstellung eines dem allgemeinen Interesse Europas angemessenen Standes der Dinge zu arbeiten, unserer Selbständigkeit in den allgemeinen Verhältnissen Europas, Garantie unserer Existenz in der allgemeinen zu suchen, so müssen sich nun unsere Blicke ausschliesslich auf uns selbst beschränken. Wir müssen dem Andrange, dem wir nicht entgegen können, so viel als möglich auszuweichen trachten; wir müssen, wo möglich, Zeit gewinnen, uns selbst gehörige Rechenschaft über unsere Lage zu stellen, die Tiefe unserer Wunden zu untersuchen — uns dennoch aus jeder Complication zu halten trachten; den französischen Hof überzeugen — will er es sein — dass wir nur Ruhe und Frieden wünschen, und in unseren wechselseitigen Verhältnissen mit ihm nur Ruhe und Frieden aufrichtig beabsichtigen".

Konnte Metternich den Frieden, der eben unterzeichnet worden war, als einen dauernden betrachten? Ein Rückblick auf die letzten zwei Decenien war keine Aufmunterung zu dieser Annahme. Konnte unter diesen Umständen nicht in Metternich der Gedanke aufsteigen, Napoleon, der „in Europas Augen die Geltung einer unwiderstehlichen

---

[1]) Nachg. Pap. I. 97 u. 98.

[2]) Büdinger, Zu den Verwaltungsgrundsätzen des Kaisers Franz. Separatabdruck der österr.-ung. Revue 1888, 3.

Macht erlangt, unter deren Joch es ganz und gar sich beugen müsse“[1]), der allein eine Friedensstörung herbeiführen konnte, sich so zu allieren, dass diese Gefahr, wenn nicht für immer, doch für die nächste Zeit entfernt würde?

Diese Frage warf man auf und bei der Lage der Monarchie und bei Erwägung der Vortheile, welche diese Heirat für Oesterreich haben könnte, trug man kein Bedenken, sie dahin zu beantworten, dass Metternich der Urheber dieser Verbindung, der Plan somit von Oesterreich ausgegangen sei. Man wies darauf hin, wie sehr Oesterreich das Bündnis zwischen Napoleon und Alexander unangenehm war, und wie sehr Metternich, der, wie bereits erwähnt, im Anfange eine schwierige Position hatte, trachten musste, sein Ministerium mit einer That von so grosser politischer Tragweite, wie es eine Heirat zwischen Napoleon und einer Erzherzogin war, zu eröffnen; dadurch würde die Allianz mit Russland beseitigt und die Befürchtungen, welche man seit den Tagen von Bayonne bei allen alten Höfen hatte, zerstreut werden. Man gieng so weit, zu sagen, dass Schwarzenberg über die Absichten des Ministers informiert, dasselbe Bestreben gezeigt habe wie dieser[2]).

Nach dem Vorangegangenen ist es nicht weiter nöthig, auf diese Ansichten einzugehen. Es erübrigt nur zu bemerken, dasse einige von den Gründen, welche man für Oesterreich als massgebend annimmt, für Frankreich, wie bereits gezeigt worden ist, es viel mehr waren; dass ferner Schwarzenberg im vorhinein von einem solchen Plane Metternichs nichts wusste, was auch sein Benehmen zeigt, und dass er sich nur an seine Instructionen hielt; wie diese waren, werden wir später sehen.

Weil aber die ganze Heiratsangelegenheit so geheim betrieben wurde, dass man über das vollzogene Factum ganz erstaunt war[3]), und weil man gleichzeitig wusste, dass diese Heirat ein Act der Politik war, so ist es erklärlich, dass nicht allein die Volksstimme[4]) den leitenden Minister als den Begründer bezeichnete, sondern auch die Diplomaten diese Ansicht hegten“[5]).

---

[1]) Nachg. Pap. I, 96.

[2]) Thiers XI, 362,3. Welschinger a. a. O. 68. Dieselben Gedanken wie bei Thiers, ohne jedes Citat.

[3]) Metternich an Schwarzenberg 19. Februar 1810 (Nachg. Pap. II, 329).

[4]) Metternich an seine Gemahlin (Nachg. Pap. I, Anhang 236/7. Anm. 47). Si j'étais le sauveur du monde, je ne pourrais recevoir ni plus de félicitations ni plus de vèritables hommages sur la part, quê l'on est sur, que je dois y avoir prise“.

[5]) Der russische Gesandte schrieb nach der Heirat am 15./27. Nov. 1810

Metternich selbst beginnt in seiner autobiographischen Denkschrift seine Darstellung der Vermählung Marie Louisens so: „Sowohl vor als nach Abschluss des Friedens war zwischen Napoleon und dem österreichischen Cabinete nicht ein Wort über die Heiratsabsichten des Kaisers der Franzosen gewechselt worden“ [1]) Solange man diese Bemerkung wörtlich nimmt, ist sie vollkommen richtig; wie es sonst damit steht, haben wir bereits gesehen. Nachdem nun Metternich davon gesprochen, dass man von der Scheidung und dem russischen Heiratsproject wohl unterrichtet gewesen sei, fährt er fort: „. . . . so wenig aber von den Absichten Napoleons auf eine österreichische Erzherzogin (unterrichtet), dass, als uns die ersten Anzeichen durch Aeusserungen des Hr. de Laborde zukamen, wir dieselben als Traumgebilde betrachteten“ [2]).

Der Sache sei aber erst ein ernster Charakter beigelegt worden, als Napoleon selbst gewissermassen als Brautwerber auftrat. Metternich erzählt nämlich nun die Geschichte von einem Balle bei Cambacérès, wo Napoleon als Maske die Gräfin Metternich, welche zu diesem Feste eine „dringende“ Einladung erhalten hatte, fragte, „ob sie glaube, dass die Erzherzogin Marie Louise seine Hand annehmen und der Kaiser, ihr Vater, in diese Verbindung willigen würde“. Metternichs Frau sei durch diese Frage sehr überrascht worden und habe betheuert, sie könne darauf nicht antworten; als der Kaiser dann meinte, ob sie ihm an der Stelle der Erzherzogin ihre Hand verweigern würde, und sie versicherte, dass sie dies thun würde, sagte Napoleon: „Sie sind boshaft! schreiben Sie Ihrem Gemahl und fragen Sie ihn, was er von der Sache denkt“. Die Gräfin habe sich geweigert und den Kaiser an den Botschafter Fürsten Schwarzenberg gewiesen, den sie auch sofort von diesem Gespräch in Kenntnis setzte [3]).

Leider fehlt dieser Erzählung jener Grad der Glaubwürdigkeit, der nothwendig ist, um sie in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen. Weder die uns bekannten Schriften Schwarzenbergs, noch in den der Gräfin Metternich findet sich eine ähnliche Erzählung. Auch ist es auffallend, dass die Gräfin Metternich, welche doch schon, wie wir gesehen haben, am 31. Dec. 1809 die Eröffnungen Josephinens gehört hatte, nun vor dieser Frage Napoleons „überrascht“ war. Da aber

---

an seinen Hof: ‚Le ministre qui, en faisant le mariage, a pu s'écrier: ‚La monarchie est sauvée . . . etc. . . . cit. bei Vandal Rev. hist. 44, 41 Anm. 1.

[1]) Nachg. Pap. I, 98.

[2]) Ibid.

[3]) Ibid. 98/99.

nicht zu ersehen ist, welche Thatsachen hier sich in Metternichs Gedächtnis vermischt haben — dies scheint in der That der Fall zu sein — so fällt diese Erzählung für die weitere Betrachtung weg[1]). Dagegen sind jene „Aeusserungen des Hr. de Laborde" von Bedeutung.

Nach der kurzen Notiz darüber am Schlusse des Briefes vom 25. Dec. 1809 an Schwarzenberg hatte de La Borde die Initiative ergriffen; dort heisst es nämlich: „Ich muss Sie benachrichtigen, mein Fürst, dass vor seiner Abreise von hier, Herr Alexander de Laborde, dessen Rolle in dem letzten Frieden Eu. Durchlaucht bekannt ist, mich aufsuchte und über die Möglichkeit einer Familienallianz sondierte. Er hat die Heirat des Kronprinzen mit einer Tochter Lucians, oder wohl die der Erzherzogin Louise mit Napoleon zur Sprache gebracht. Ich habe ihm keine Hoffnung für die erste gelassen, und über die zweite mich in dem Sinne der Instructionen ausgesprochen, welche ich Ihnen heute zu übersenden die Ehre habe. Laborde, welcher in der letzten Zeit direct durch Napoleon in seinem Verkehr mit uns verwendet worden war, wird nicht unterlassen haben, das Terrain in diesem Sinne vorzubereiten und ich thue dasselbe für Eu. Durchlaucht, indem ich Sie von diesem Umstande in Kenntnis setze"[2]) Das ist alles, was Metternich über diese Unterredung berichtet.

Dem gegenüber befindet sich im Archiv des Ministeriums des Aeussern in Paris ein Actenstück, welches gleichfalls von einer Unterredung zwischen einem Diplomaten und Metternich spricht. Dieses Memoire trägt die Jahreszahl 1809, befindet sich unter den Depeschen aus diesem Jahre, ist aber ohne Unterschrift. Als Einleitung dienen einige allgemeine Bemerkungen; Wertheimer erzählt[3]) den Inhalt folgendermassen: „Er (der Diplomat) meint vor allem, dass der Kaiser Franz im J. 1809 bei seiner Rückkehr nach Wien nicht so freudig empfangen wurde, wie im Jahre 1805. Die Gesinnung des Ministeriums verheisst ihm einen langen Frieden. „Man kann" — sagt er — „die Mittel und die Pläne dieses Landes nach der Meinung von

---

[1]) Wenn Baillen in seinem Aufsatze ‚Die Memoiren Metternichs' in Sybels hist. Ztsch. B. 44 (N. F. 8. 8) 253 ff. Metternich gewissermassen der beabsichtigten Lüge beschuldigt, so wäre es doch angezeigt gewesen, die ‚zeitgenössischen Berichte', welche nachweisen, dass Napoleon auf dem Maskenballe, den er auf den 21. Januar verlegt, nicht anwesend war, näher anzuführen. Ich weise nur darauf hin, dass der Baron de Barante in seinen ‚Souvenirs' von einem Gespräche zwischen Napoleon und der Gräfin Metternich auf einem Maskenballe am 13. Jänner spricht. (Souvenirs I, 312. ‚On n'expliquerait guère autrement sa conversation au bal masqué du 13. janvier, avec madame de Metternich').

[2]) Metternich an Schwarzenberg Wien, 25. Dec. 1809. (Nachg. Pap. II, 319).

[3]) Archiv f. österr. Geschichte 64, 507.

zwölf bis fünfzehn ersten Familien beurtheilen". Die Aristokratie ist es, die unter einem schwachen Fürsten regiert, besonders in Oesterreich, wo die Minister stets aus den vornehmsten Familien, niemals aber, wie in Frankreich, aus den hohen Gerichtskreisen und der Finanzwelt entnommen werden. „Alles was einigen Einfluss in den österreichischen Staaten hat", so betheuert er, „denkt an nichts, als die Verluste auszugleichen und neues Unglück zu vermeiden". Die regierende Familie befindet sich in einem Zustande vollkommenen Misscredits. Der Charakter des Kaisers hat sich in seiner ganzen Schwäche gezeigt, und an seiner Seite befindet sich keine einzige hervorragende oder geschickte Persönlichkeit, die seinem Throne in der öffentlichen Meinung Ansehen verschaffen könnte" [1]).

„Er kam soeben von einer Reise aus Ungarn zurück, wo er mit den angesehensten Magnaten Verkehr hatte, und war im Begriffe, Wien zu verlassen, als ihm Metternich sagen liess, er wünsche sehr, ihn noch in Wien zu treffen. Dies veranlasste ihn denn, seine Abreise um einige Tage zu verzögern. Er hatte nach der Ankunft Metternichs eine lange Unterredung mit ihm, in welcher der österreichische Minister auf's lebhafteste seine Friedensliebe betheuerte, in Folge dessen der französische Staatsmann entgegnete: „Ich glaube es wohl, dass Sie die Lust dazu haben, aber sind Sie auch von der Möglichkeit überzeugt? Sind Sie fest genug im Ministerium? Werden Sie nicht in dem veränderlichen, misstrauischen Charakter des Kaisers und in den Intriguen einiger durch England besoldeter Subalternen Hindernisse finden?" Metternich: „Ich bin vom Gegentheile überzeugt, ich sehe keinen Ansatz zu einer Opposition, die ich zu fürchten hätte. Der Kaiser ist für lange Zeiten durch das Unglück seiner Völker niedergeschlagen. Er kennt mein beständiges Verlangen nach Frieden, das in mir sich nur änderte, als ich mit Gewalt in eine andere Richtung gedrängt wurde. Ich habe Grund zu glauben, dass das Friedenssystem mich im Ministerium erhalten werde, und dass mein Ministerium wieder den Frieden sichere. Es ist nur nothwendig, dass ich von Frankreich keine unüberwindlichen Hindernisse zu gewärtigen habe" [2]).

„Unter den Mitteln der Freundschaft und Harmonie zwischen den beiden Ländern liess Metternich das Wort Familienallianz in der Con-

[1]) Wertheimer fügt hier bei: „Diese Bemerkungen genügen, um zu zeigen, dass der ungenannte Verfasser ein Mann war, der zu beobachten verstand"!! Im Folgenden wird gezeigt werden, wie dieser gute Beobachter — unrichtig mitzutheilen verstand!

[2]) Ibid. 508 in der Inhaltsangabe ohne französischen Text.

versation so von ungefähr fallen, und nach Umschreibungen und diplomatischen Umwegen drückte er seinen Gedanken offener aus: „Glauben Sie", sagte er mir, „dass der Kaiser je die wirkliche Absicht hatte, sich von der Kaiserin zu trennen?" Ich war auf diese Frage nicht gefasst und in der Meinung, dass er mit dieser Verbindung nur eine solche mit einer Prinzessin aus der kaiserlich französischen Familie gemeint habe, antwortete ich in einigen allgemeinen Phrasen, um ihn sich erklären zu lassen. Er kam auf die Frage zurück und sprach von der Möglichkeit der Heirat des Kaisers Napoleon mit einer Prinzessin des österreichischen Kaiserhauses. „Diese Idee", sagte er, „ist mein Eigen, ich habe die Intentionen des Kaisers in dieser Beziehung nicht sondiert, aber abgesehen davon, dass ich dessen wie gewiss bin, dass sie günstig sein werden, würde ein solches Ereignis sich der vollen Zustimmung aller jener erfreuen, die irgend ein Besitzthum, einen Namen, eine Existenz in diesem Lande haben, so dass ich darüber keinen Zweifel hegen und dass ich dies als ein wahres Glück für uns und als einen Ruhm für die Zeit meines Ministeriums betrachten würde". — Am folgenden Tage sei der Diplomat nochmals mit Metternich zusammengekommen, der ihm abermals dieselbe Versicherung gab [1]).

Der Verfasser dieses Dokuments, aus welchem hervorgehen würde, dass Metternich der Urheber des Planes sei oder ihm zum erstenmale Worte verliehen habe, soll Alexander de La Borde sein und die Unterredung am 29. November 1809 stattgefunden haben [2]).

Das Datum dürfte richtig sein; denn Metternich kam am 27. November einige Stunden nach dem Kaiser nach Wien [3]), und die Unterredung fand nach seiner Rückkehr statt, wie aus dem Inhalt hervorgeht. Damit würde auch stimmen, dass La Borde der Verfasser sei, denn in der That befand sich dieser damals in Wien, wie wir gesehen haben [4]).

Obgleich aber das Gespräch sehr natürlich und ungezwungen geschildert ist, so erheben sich doch bei näherer Betrachtung dieses Schriftstückes grosse Bedenken. Zunächst fällt es auf, dass sich hier Metternich diesem „Diplomaten" La Borde gegenüber sehr vertraulich äussert; nun war La Borde durchaus nicht die Persönlichkeit, der

[1]) Dieser zweite Absatz ist nach Vandal, Rev. hist. 44, p. 18, wo der französische Originaltext steht, (während bei Wertheimer nur eine Uebersetzung ist).

[2]) Vandal, Rev. hist. 44, 18.

[3]) Metternich an seine Gattin (Nachg. Pap. 236, Anm. 44) Vienne 28. nov. 1809 ‚Je suis arrivé ici hier peu d'heures après l'empereur'.

[4]) Vgl. S. 113. Anm. 2.

gegenüber sich der Minister zu einer solchen Offenheit hätte hinreissen lassen, während er gegen seine besten Freunde und gegen seine Gemahlin das grösste Stillschweigen beobachtete. Denn weder der Charakter des Mannes, noch seine Stellung oder die Rolle, die er beim Wiener Frieden gespielt hatte [1]), waren geeignet, ihn zu einem Vertrauten des Ministers zu machen, obwohl er selbst sich gelegentlich einen „alten Freund des Fürsten Schwarzenberg" nennt, während dieser keineswegs dasselbe behauptet; er verkehre nur sehr vorsichtig und nicht ohne Misstrauen mit diesem Herrn von zweifelhafter Ehre, schreibt er Metternich [2]); und dieser bittet Schwarzenberg, den persönlichen Charakter dieses Mannes, dessen zweifelhafte Rolle ihm bekannt sei, nie aus den Augen zu verlieren [3]).

Noch weniger aber stimmt La Borde's eigenes Benehmen. Er, der seit dem Wiener Frieden sich mit dem Gedanken einer Familienallianz zwischen Oesterreich und Frankreich beschäftigt hatte, ist nun ganz über dieses Wort erstaunt und meint auf einmal eine Verbindung Napoleons mit einer Prinzessin des napoleonischen Hauses! Aber abgesehen davon. Wenn La Borde aus dieser Unterredung erfahren hatte, dass Metternich für die Sache eingenommen und der Zustimmung des Kaisers so gut wie gewiss sei, so ist es unerklärlich, warum er in Paris erst sich so bemühte, Schwarzenberg zu dieser Annahme zu „bekehren". Das merkwürdigste dabei ist, dass diese in ihrem Inhalt für Napoleon doch so wichtige Depesche auf die Verhandlungen keine Wirkung hat; es hat ja beinahe den Anschein, als ob sie niemand gekannt hätte! Wenn man der Zustimmung Oesterreichs sicher war, wozu war dann das fortwährende Sondieren über die Aufnahme einer eventuellen Werbung nöthig, warum bot man den ganzen Kreis der Vertrauten Napoleons, ja sogar seine Familie auf, um die Sache zu „arrangieren". Josephinens Worte zur Gräfin Metternich wären vollkommen unverständlich.

Wird so der Inhalt des ganzen Documentes etwas zweifelhaft, so ist Metternichs Verhalten schon gar geeignet, ihn noch zweifelhafter

[1]) Metternich an Schwarzenberg 25. Dec. 1809 (Helfert 394 Anm. 28) „cet homme dont le rôle a été entiérement double dans la cours de la négociation".

[2]) Schwarzenberg an Metternich 21. Dec. 1809 (Helfert 395, Anm. 28). „Je ménagerai soigneusement mes relations avec la Borde . . . . Cependant je me méfierai toujours, jus qu'à un certain point, de cette ancienne, car en homme d'honneur il faut, qu'il serve fidelèment la cause qu'il a embrassée . . . .

[3]) Metternich an Schwarzenberg 25. Dec. 1809 (Helfert 395, Anm. 28). Je La (Votre Altesse) prie de ne jamais perdre de vue le caractère personel d'un homme qui, après avoir été accueilli à notre service, s'est laissé employer activement dans un sens entièrement opposé à nos interêts . . . .".

zu machen. Metternich hatte zunächst, wie aus der Instruction zu ersehen ist, den Gedanken einer Familienverbindung in dem Sinne, wie sie während der Unterhandlungen beim Wiener Frieden ausgesprochen wurden, als „unanständig und demüthigend" bezeichnet. Man schwèigt nun über die ganze Sache und erst in dem Momente, als die Scheidung verkündet worden war, erkannte er in dieser Angelegenheit, angeregt vielleicht durch das Gespräch mit La Borde, die wichtigste, die damals Europa beschäftigte und sah in der Wahl, welche der Kaiser treffen würde, die Möglichkeit einer Bürgschaft für die Ordnung der Dinge. Da zugleich die Gerüchte über ein russisch-französisches Heiratsproject immer bestimmter wurden und er die Folgen dieser Verbindung als für Oesterreich unvortheilhaft voraussah, so wandte er der Sache jetzt seine volle Aufmerksamkeit zu. Er erwog, welche Prinzessin berufen sein könnte, Josephine zu ersetzen, und sein Blick lenkte sich naturgemäss auf die Erzherzogin Marie Louise [1]). Aber er war sich auch bewusst, wie schwer die Sache sein würde, wenn er das Opfer bedachte, das der „Vater" dem „Monarchen" bringen musste; und obwohl er „für die Heirat eine Menge Gründe hatte", wie er sagte, so war er doch entschlossen, die Sache fallen zu lassen, wenn es ihm unmöglich schien, die Zustimmung des Kaisers zu erlangen [2]). Kaiser Franz, „dem das Heil des Staates das erste seiner Gesetze war" [3]), wies diesen Gedanken, so schwer es ihm auch kommen mochte, nicht zurück, sondern liess an Schwarzenberg den Befehl abgehen, Eröffnungen von Seite Frankreichs ganz privatim aufzunehmen, ohne ihnen einen officiellen Charakter beizulegen [4]). Oesterreich verhielt sich also vollkommen passiv und abwartend.

So erscheint denn bei näherer Betrachtung das früher erwähnte Document, welches Metternich zum Urheber der Heirat macht, in seiner Bedeutung sehr abgeschwächt.

Man hat früher gemeint, dass der Graf Narbonne der Verfasser

---

[1]) Man wird jedenfalls zugeben, dass sich Metternich in einem Brief an seine Gemahlin offener aussprechen werde, als einem obscuren französischen Diplomaten gegenüber; so erscheint der Brief vom 27. Januar 1810 (Nachg. Pap. I, 332) hier massgebend; man beachte auch das Datum dieses Schreibens.

[2]) Ibid.

[3]) Metternich an Schwarzenberg Wien 25. Dec. 1809 (Nachg. P. II, 318). ‚L'Empereur, notre augustre Maître, a dans toutes occasions prouvé que le salut de l'État est la première de ses lois'.

[4]) Ibid. ‚Toute ouverture serait reçue par vous sans aucun caractère officiel'.

dieses Actenstückes sei [1]). Allein der allgemeine Eindruck der ganzen Schrift, so wie der vorherrschende Ton spricht dagegen; dieser weist vielmehr auf La Borde hin [2]); wie in seinen Berichten über die Unterredungen mit Schwarzenberg zeichnet auch hier La Borde sich als feinen Diplomaten, der es meisterhaft versteht, alles was er wissen will, aus anderen herauszulocken; auch hier bezeichnet er sich als Freund des Fürsten Schwarzenberg [3]). Metternich hat Recht, wenn er behauptet, La Borde zeige in allem den Wunsch, die Stufenleiter napoleonischer Gnaden so rasch als möglich zu ersteigen [4]). Mit der Einleitung dieser Heiratsangelegenheit betraut, hatte er die Absicht, sich hier seine Lorbeeren zu verdienen; deshalb beeilte er sich, als Napoleon nach jenem verhängnissvollen 27. November wieder ins russische Fahrwasser gerathen war, den schönen Bericht zu präsentieren, worin er als Augenzeuge die ganzen Vorgänge in einem für Oesterreich günstigen Lichte darstellte; deshalb wies er immer darauf hin, wie friedensbedürftig Oesterreich sei und wie sehr es wünsche, sich mit Frankreich zu verbinden. Und dabei nahm er es mit der Wahrheit nicht so genau.

In seinen Berichten an Champagny kann er nicht genug erzählen, wie Schwarzenberg sich bemühte, ihm die Erzherzogin anzupreisen und die russische Allianz in das schlechteste Licht zu stellen [5]). Ja, er weiss sogar von zwei Schreiben des Grafen Metternich, worin dieser Schwarzenberg beauftragt, „er solle auf der Stelle die Werbung annehmen“ und bezeugen, dass sie dem Kaiser sehr angenehm sei [6]). Der Botschafter solle auch beifügen, dass der Kaiser, um die Ruhe seiner Völker zu sichern, schon lange Zeit nach einem Mittel suche, eine vollkommene Annäherung zwischen den beiden Völkern herbeizuführen, und dass sich dieses Mittel nun natürlicherweise in einem Bunde darbiete, welcher zwar dem liebenden Vater schwer falle, der aber mit den Pflichten eines Herrschers vollkommen übereinstimme [7]). Im zweiten Brief sei sogar schon bestimmt gewesen, was Schwarzenberg nach Annahme der Werbung zu thun habe; Metternich habe ihm

[1]) So Lanfray a. a. O. V. 196 Anm. 1. „La note de Narbonne . . . etc.“ und Lefebvre V, p. 13. Vgl. die Gegengründe bei Wertheimer 507. Anm. 1.

[2]) Vandal II, 543 Appendice I. A erwähnt, dass ein Vergleich der Handschrift mit anderen von La Borde unterzeichneten Acten auf diesen als Autor schliessen lässt.

[3]) Wertheimer a. a. O. 507, Anm. 1.

[4]) Metternich an Schwarzenberg 25. Dec. 1809 (Helfert 394, Anm. 98).

[5]) Welschinger 74.

[6]) Ibid. 76.

[7]) Welschinger l. c. p. 76.

den Auftrag gegeben, dem Wunsche des Kaisers Franz Ausdruck zu geben, dass die Scheidung nach den Gesetzen der Kirche erfolge; Metternich wolle auch aus dieser Heirat so viel als möglich politische Vortheile ziehen [1]).

Schwarzenberg habe sich La Borde auch anvertraut und gesagt, Metternich habe ihm aufgetragen, alles daran zu setzen, um diese Allianz zustande zu bringen und nichts zu versäumen, um deren Vortheile darzulegen [2]). Der Botschafter habe ihm dann in der That die Vortheile dieser Heirat ausgemalt und sogar bemerkt, dass der Kaiser der Franzosen dadurch ganz Deutschland, dessen einen Theiles Herr er schon sei, in seinem Besitze vereinigen würde [3]).

Vergleicht man diese Berichte de La Borde's mit den uns bereits bekannten Schwarzenbergs, so wird man finden, dass sie ein Conglomerat von wirklichen, modificierten und dazu erdichteten Thatsachen darstellen, und wenn bei La Borde etwas zu bewundern ist, so ist es seine phantasievolle Combinationsgabe, die er hier bekundete. Denn Schwarzenberg, der stets bemüht war, sich genau an die Weisungen Metternichs zu halten [4]) und sich bis zum letzten Augenblicke in dieser Angelegenheit sehr passiv verhalten hat, wird sich kaum einem Manne, von dem er, wie wir wissen, nur eine sehr geringe Meinung hatte, derart anvertrauen, dass er ihn in die geheimen Weisungen seines Hofes einweihen wird; er würde nie soweit gegangen sein, zu sagen, dass Oesterreich sich mit dieser Heirat, auf die man sehnsuchtsvoll warte, politisch Napoleon in die Arme werfen wolle. Es ist vielmehr vollkommen richtig, was Schwarzenberg auch zu La Borde sagt, dass ihm jede positive Instruction in dieser unentschiedenen Angelegenheit mangelte [5]), und dass er nie eine Instruction erhalten hat, die ihn befähigte, den Heiratscontract zu unterzeichnen. Der beste Beweis dafür ist — und damit wird der Bericht de La Borde's und die Darstellungen aller, die sich auf ihn stützen, nichtig — der Brief Schwarzenbergs, welchen er nach Unterfertigung des Heiratscontractes an Metternich geschrieben hat: „Ich habe die volle Ueberzeugung", heisst

[1]) Ibid. p. 77.

[2]) Ibid. p. 78.

[3]) Ibid. p. 79.

[4]) HHSA. Schwarzenberg an Metternich, Paris 13. janvier 1810 Nr. 5 C. „Je Vous prie, Monsieur le Comte, d'être persuadé que dans le cas où cette affaire intéressante viendroit à être agitée sérieusement, je tâcherai de travailler dans un sens analogue aux ordres de mon auguste Souverain que Votre Excellence me fit l'honneur de me communiquer par l'avant dernier Courier".

[5]) Ibid. „. . . . . quoique je fusse déprouvu d'instructions positives sur une affaire aussi peu prevuë . . . . ."

es dort, „in dieser Zeit meinem Herrn wohl gedient zu haben, und wenn ich das Unglück hätte, ihm zu missfallen durch den Entschluss, den ich gefasst habe, ohne Ausflüchte zu machen, so kann mich Se. Majestät desavouieren; in diesem Falle aber bitte ich inständigst um meine Abberufung“ [1]). Daraus geht hervor, dass ihm die Aufforderung Eugens am 6. Februar völlig unerwartet kam und er auf eigene Gefahr den Contract unterzeichnete; Eugen erzählte später selbst, dass sich nie ein Diplomat in einer grösseren Verlegenheit befunden hätte [2]).

Man ist also vollkommen berechtigt, den Berichten de La Borde's mit grossem Misstrauen entgegen zu kommen. So auch dem Memoire über die Unterredung mit Metternich; denn auch diese ist sehr modificiert wiedergegeben und abgesehen davon, findet sich auch hier eine eclatante Unwahrheit. Er berichtet nämlich, dass der Kaiser Franz nicht mit Enthusiasmus in Wien empfangen worden sei. Nun ist ja bekannt, dass der Kaiser, obgleich dessen Ankunft erst in den letzten Stunden bekannt geworden war, mit einer Begeisterung empfangen wurde, die jeder Beschreibung spottet, und dass er im wahren Sinne des Wortes von den Wienern auf den Händen in seine Gemächer getragen wurde [3]). Wer die Kühnheit hat, über eine so bekannte Thatsache die Unwahrheit zu sagen, wird sich auch nicht scheuen, an einem Gespräche unter vier Augen Veränderungen vorzunehmen, die dem Zwecke, den man verfolgt, besser entsprechen.

[1]) Schwarzenberg an Metternich, Paris 7. février 1810 (Helfert 354). „J'ai la conviction la plus complète d'avoir bien servi mon Souverain à cette époque, et si j'ai eu peut-être le malheur de lui deplaire par le parti que j'ai pris sans tergiverser, La Majesté peut me desavouer; mais, dans ce cas-là, je demanderai instamment mon rappel“. Damit wird auch die Unrichtigkeit der Darstellung der Verhandlungen bei Oncken, Oesterreich und Preussen im Befreiungskriege (Berlin 1879) II, 56 bewiesen. „Diese Erwägungen“, heisst es dort, „hatten den Wiener Hof bestimmt, dem Fürsten Schwarzenberg im Voraus die ausgedehntesten Vollmachten zu geben, um nicht bloss die Zusage des Kaisers zu ertheilen, falls Napoleon die Hand der Erzherzogin begehre, sondern auch durch Unterzeichnung der nöthigen Actenstücke die ganze Angelegenheit sofort zu regeln. Auf Grund dieser Vollmacht hat Fürst Schwarzenberg gleich bei der ersten Anfrage bejahend geantwortet und am 6. Februer den Heiratsvertrag unterzeichnet, den Floret am 15. nach Wien gebracht und Kaiser Franz am 16. genehmigt hat“. Diese Darstellung ist um so auffallender, weil der Verfasser bemerkt, dass er das HHSA (B. I, Vorwort p. V) und das fürstlich Metternichsche Archiv (B. II, Vorwort p. VI) benützt hat!!

[2]) Vandal Rev. hist. tom. 44, p. 30.

[3]) Metternich an seine Gattin, Vienne 28. nov. 1809 (Nachg. Pap. I, 236, Anm. 44).

Erst Ende Jänner bekam Schwarzenberg specielle Weisungen von Metternich, nicht aber den Auftrag, den Heiratscontract zu unterzeichnen; dies ist zunächst die Wirkung des Briefes seiner Gattin vom 3. Jänner 1810. und hängt offenbar mit einem Ereignis zusammen, welches merkwürdigerweise in den meisten Darstellungen nie recht gewürdigt worden ist, obwohl es einen Mann betrifft, der vor und nachher in der Geschichte seiner Zeit eine wichtige Rolle gespielt hat.

Es ist dies Graf Ludwig Narbonne-Lara de Castille, der ehemalige Kriegsminister Ludwigs XVI., der infolge einer täuschenden Aehnlichkeit mit Ludwig XV. als dessen natürlicher Sohn galt [1]). Nach einem Wanderleben, wie das vieler Emigranten, war er bei der Amnestie im Jahre 1800 nach Paris gekommen und hier mit Talleyrand und Fouché bekannt geworden. Da trat er nun zuerst bei den Friedensverhandlungen mit Fox in Bonapartes Dienste; er sollte die Unterhandlungen mit Lord Lauderdale, dem englischen Abgesandten, führen; als aber diese durch Fox' Tod resultatlos verliefen, misstraute ihm der Kaiser und beauftragte Fouché, die Sache zu untersuchen. Dieser stellte aber Narbonne nicht allein das beste Zeugnis aus, sondern setzte es auch durch, dass er mit dem Kaiser in näheren Verkehr trat [2]).

Napoleon war für Narbonne schnell eingenommen und seine gute Meinung von ihm scheint im Laufe der Zeit nicht getäuscht worden zu sein; denn noch auf St. Helena erklärte er, dass der Graf von Narbonne der einzige gewesen sei, der ihn vollkommen gefasst und gut bedient hätte und zwar, wie der Kaiser sagte: „Wegen seines feinen Geistes und seiner scharfen Beobachtungsgabe und noch mehr wegen seiner Hofsitten aus der alten Zeit, seiner vornehmen Manieren und seines Namens, was alles ihm alle Thüren der alten Aristokratie und den vertrauten Umgang mit meinen Feinden eröffnete" [3]).

Narbonne wurde zum General ernannt und während des Feldzuges von 1809 nach Wien berufen, um in einer besonderen Mission das Gouvernement der Stadt Raab zu übernehmen. Napoleon hatte die Absicht, die nationalen Gefühle der Ungarn dahin auszubeuten, um sie in der Hoffnung auf ein selbständiges Reich gegen das Haus Habsburg in Aufruhr zu versetzen. So hatte er von Schönbrunn am

[1]) Villemain, Souvenirs contemporains d'histoire et de littérature (Paris 1854) M. de Narbonne. (Nach Narbonnes Memoiren).

[2]) Ibid 110 und Fouchés Memoiren I. 407.

[3]) Montholon, Geschichte der Gefangenschaft auf St. Helena; (Leipzig 1846) 112. Mit diesem Urtheil stimmen noch andere überein; so die Herz. v. Abrantes (Mém. X, 339), Savary (Mémoires IV, 274) Lebensbilder aus dem Befreiungskrieg 51, Fouché (I, 307) Segur (Mémoires II, 72).

15. Mai 1809 eine Proclamation erlassen, worin den Ungarn Unverletzlichkeit ihres Gebietes, ihrer Freiheit und Constitution angeboten wird. Im Sinne dieser Proclamation sollte nun Narbonne wirken: in wieweit ihm dies gelungen, ist hier nicht die Aufgabe zu untersuchen [1]).

Narbonne war nach dem Abschlusse des Wiener Friedens bis Ende October 1809 in Raab geblieben [2]) und dann auf einige Zeit nach Wien und hierauf nach Triest zum Besuche seiner alten Mutter gegangen. Von Triest begab er sich über Wien nach Paris, wo er vor der Ehescheidung des Kaisers eintraf [3]). Von Paris reiste er nach Wien, wo er Ende December anlangte, hier bis über den 10. Jänner 1810 blieb, und dann gieng er nach Triest. Er war zum Commandanten des vierten Arrondissements der illyrischen Provinzen ernannt worden [4]).

Er wurde, als er am 18. Jänner 1810 in Triest ankam, in einer Weise empfangen, die weder mit seinem Range als Divisionsgeneral noch mit seiner Stellung recht in Einklang zu bringen ist; alle Behörden machten ihm ihre Aufwartung [5]). Im übrigen scheint sein Amt nicht sehr anstrengend gewesen zu sein; es wird von ihm sonst niemals gesprochen und von seiner ganzen Amtsthätigkeit findet sich nur ein nichtssagender Brief [6]). Schon nach einem Monate geht er

---

[1]) Ueber diese Mission Narbonnes will ich in einer anderen Abhandlung ausführlich sprechen.

[2]) Vereinigte Edel v. Kleinmayrische und Leopold Eger'sche Zeitung vom 15. Nov. 1809. Ofen den 29. Octob. 1809 (Laibacher Museal-archiv).

[3]) Mémoires du duc de Rovigo IV, 274 Anm. Après la paix de 1809 M. de Narbonne demanda à Vienne et obtint la permission d'aller visiter messieurs de France qui habitaient à Triest, et a pu, à son rétour par Vienne y voir l'empereur d'Autriche, mais il était de retour à Paris avant le divorce de l'empereur'. Die Daten über die Reisen werden hier zum erstenmal zusammengestellt, um falsche Angaben hierüber zu widerlegen. Das Folgende ist aus dem Archive der Bibliotheca civica in Triest, dessen Benützung mir mit grosser Liebenswürdigkeit Herr Dr. Attilio Hortis ermöglichte; ihm sei hier wärmstens gedankt.

[4]) Nicht zum Gouverneur wie Helfert 89 meint; diese waren 1809 Bernardo barone de Rosetti, 1810 Marmont. Vgl. Kandler, Indicazione per riconoscere le cose storiche del Litorale. Pisam, La Dalmatie de 1797—1815 (Paris 1893). Narbonne ist in beiden gar nicht erwähnt.

[5]) L'osservatore Triestino Nr. 7. Trieste il di 23. gennajo 1810: ‚Sin dallo scorso gioverdi 18 del corrente, questa Citta trovesi onorata con la presenza di Sua Eccellenza il signor Generale di Divisione Luigi de Narbonne Commandante del quarto Circondario delle provincie illiriche. L'Eccelenza Sua si è degnata di ricevere benignissimamente il Magistrato tutti li capi de'Tribunali e degli Ufficj politici e giuustiziali'. Vgl. Mainati, Croniche. Venezia 1818 VI, 37.

[6]) Im Archiv in Triest.

über Wien nach München, um dort den Gesandschaftsposten anzutreten.

Schon dieser Umstand, dass Narbonne in seiner Stellung nur so kurze Zeit geblieben und dass nirgends sonst von dem Manne oder von seiner Amtsthätigkeit die Rede ist, erweckt den Verdacht, dass dieses ganze Amt eine Quasi-Anstellung war und nur als Vorwand dienen sollte, ein Betreten der österreichischen Länder und speciell Wiens zu rechtfertigen. Andererseits ist es auffallend, dass Narbonne im strengsten Winter über Wien nach Triest gefahren ist. Dies wird aber alles begreiflich, wenn man annimmt, dass Narbonne einen bestimmten Auftrag zu erfüllen gehabt hat.

Es liegt zwar kein officielles Actenstück vor — und es wird vielleicht auch keines zu finden sein —, in welchem Narbonne von Kaiser Napoleon beauftragt wird, die Gesinnungen des Wiener Hofes bezüglich einer Werbung um Marie Louise zu erforschen. Allein man kann es mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er einen solchen Auftrag erhalten hat. Villemain deutet es an [1]). Broglie, der vielleicht mehr weiss, als er in seinen Erinnerungen sagt, lässt es errathen [2]). Wahrscheinlich geschah es mündlich durch Fouché; in dessen Memoiren heisst es [3]): „Nach der Rückkehr des Kaisers und als die Sache der Heirat bereits eingeleitet war, bezeichnete ich ihm Narbonne als die fähigste Person, die Gesinnungen des österreichischen Hofes zu erforschen. Es war gegen die Gesetze der Convenienz, dass Napoleon, bevor er die Entschlüsse des Kaisers Franz bestimmt kannte, irgend einen Schritt unternahm; daher beschränkten sich die dem Grafen Narbonne zugeschickten Instructionen bloss auf eine Autorisation in seinem eigenen Namen und privatim mit aller Schonung und Geschicklichkeit, die eine so delicate und wichtige Sache erheischte, zu handeln. Er begab sich im Monat Jänner 1810 nach Wien, unter dem scheinbaren Vorwand hier durchzupassieren, um durch Deutschland nach Frankreich zurückzukehren" [4]). Man muss allerdings bedenken, dass es in der That darauf ankam, hervorragende Personen des Wiener Hofes zu den vertrautesten Mittheilungen zu veranlassen. Und keiner war sosehr dazu geeignet als Narbonne, der, selbst vom alten Adel, den hohen Adel von Wien und vor allem den Minister Grafen Metternich

---

[1]) A. a. O. 124 „en repassant à dessein par Vienne".

[2]) Souvenirs I, 95. — „ne resta point étranger aux négociations qui préparaient le mariage de l'empereur Napoléon".

[3]) Fouchè Mémoires I, 407.

[4]) Das letztere ist nicht ganz richtig, wie früher nachgewiesen.

sehr genau kannte, mit welchem er während dessen Aufenthaltes in Paris als Botschafter den vertrautesten Umgang gehabt hatte [1]).

Als er nun — wahrscheinlich am 29. Dec. 1809 — in Wien eintraf, glaubte man in der dortigen Gesellschaft, er sei gekommen, weil er sich mit der Hoffnung geschmeichelt habe, den Bosschafterposten in Wien zu erhalten, ein Gerücht, welches schon während seines Aufenthaltes in Raab sich verbreitet hatte [2]). Dass man aber irgend eine Mission bei ihm suchte oder vermuthete, geht aus den Worten eines Vertrauten des englischen Ministeriums hervor, welcher schreibt, man habe Narbonne, weil er Allerwelt Bekannter war, wahrscheinlich aufgetragen, sich in Wien als eine Art Universalheilmittel oder Wundsalbe aufzuhalten, und um die bevorstehende Sendung des neu ernannten französischen Botschafters Otto vorzubereiten [3]). Letztere Ansicht liest man auch in den Polizeiberichten über Narbonne. Die Polizei schenkte nämlich dem Ex-Gouverneur von Raab ihre volle Aufmerksamkeit, da man vermuthete, dass er wieder mit einer politischen Mission betreffend Ungarn betraut sei; allein trotz der genauesten Beobachtung konnte man weder ihm noch seinem Adjutanten etwas derartiges nachweisen [4]).

Gleich am Tage nach seiner Ankunft speiste Narbonne beim Grafen Metternich zu Mittag (30. December 1809) [5]); unter anderen

---

[1]) La Duchesse d'Abrantès Mémoires (Paris 1833) X, 339 M. de Metternich, dont l'âme généreux et grand peut et sait apprècier un home de bien, faisait le plus grand cas de M. de Narbonne.

[2]) Laibacher Zeitung v. 13, Nov. 1809.

[3]) Lebensbilder I. 2, 48.

[4]) Polizeiacten im Archiv d. Ministeriums dec Innern in Wien 1810 Fasc. 181, Nr. 37. Narbonne wurde auf Schritt und Tritt beobachtet; die Berichte der Polizeicommissäre berichten jeden Gang, den er gemacht, bei wem und mit wem er speiste, ausfuhr etc. Da er auch beim Grf. Esterházy öfter verkehrte, so hat der Onkel der Gräfin, General d. Cav. Lamberti, auf Wunsch des Polizeihofstelle-Vicepräsidenten Hager ihn beobachtet und geschrieben, ‚dass sich Narbonne sehr bescheiden benimmt und kein Wort über Politik fahren lässt' (1. Jänner 1810). Die Berichte wurden dem Kaiser vorgelegt, der sie nach einer eigenhändigen Clausel Metternich übergab (5. Jänner 1810).

[5]) Es kann nur an diesem Tage gewesen sein; denn nach dem Polizeiberichte speiste Narbonne nur an diesem Tage beim Grafen Metternich. (Rapport des Polizeicommissärs Josef Müller des Kärntnervierters vom 1. Jänner 1810 im Archiv d. Min. d. Inn. Fasc. 181 Nr. 37). Aus Villemain ist nichts zu erfahren. Es ist also vollkommen falsch, wenn Welschinger a. a. O. 68 das Diner auf den 7. od. 8. December 1809 (dinant à Vienne vers le 7. ou 8. decembre) verlegt, wobei er merkwürdigerweise Villemain citiert, — allerdings ohne jede Seitenangabe. Bei Villemain heisst es (124), es sei auf der Reise nach Frankreich

war auch sein alter Freund, der Prinz de Ligne [1]) und sein Jugendgenosse Graf La Marck bei der Tafel. Als man nun hier über den Wiener Frieden sprach, liess Narbonne seinen Worten über die Festigung des Friedens durch eine Familienallianz freien Lauf. „Ich erstaune", sagte er „über Ihr kürzliches Erstaunen und über Ihr jetziges Vertrauen. Kann es wohl so aufgeklärten Köpfen entgehen, dass alle unsere leichten und harten Friedensschlüsse nur Waffenstillstände von kurzer Dauer sind und dass man im Geschwindschritt vorwärts geht, dass man seit langer Zeit einem jetzt nahen Ziele zugetrieben wird, dessen Ruhepunkte sie sind? Dieses Ziel ist die Zurückführung des europäischen Continentes auf zwei den Ausschlag gebende Kaiserreiche. Das eine dieser beiden Reiche — Sie sehen sein reissend schnelles Wachsthum und den Weg, den es seit 1800 durch die Welt genommen; das andere ist vom Geschick noch nicht bekannt: es wird Oesterreich oder Russland sein, je nach der Folge, die man dem Wiener Frieden zu geben versteht; denn dieser Friede selbst ist eine Gefahr, wenn er nicht der Anfang einer innigeren Verbindung, zu einer Hausallianz ist, und wenn er durch seine Consequenzen mehr einbringt, als er durch seinen Anfang genommen hat. Mit einem Worte, Sie sind übel berathen, wenn Sie in Ihrer Hinneigung zu Frankreich einhalten wollen" [2]).

Welchen Eindruck diese Worte auf die Zuhörer machten, ersieht man daraus, dass die Unterhaltung stockte und nicht mehr recht in Fluss gerathen wollte. Ueberblickt man diese Rede, so wird man eine gewisse Aehnlichkeit mit den Worten La Borde's und Josephinens nicht leugnen können; auch hier der Hinweis auf die Vortheile und eine versteckte Drohung.

Am folgenden Tage hatte Narbonne eine Audienz beim Kaiser Franz. Der Monarch äusserte sich zunächst über die Opfer des letzten Friedens und sagte endlich — wie er es auch hatte Schwarzenberg schreiben lassen, dass er den Gedanken einer Familienverbindung nicht zurückweise [3]). Narbonne antwortete im wesentlichen das, was er bei Metternich gesagt hatte. Indem er einerseits auf die Gefahr hinwies, welche aus einer innigen Vereinigung Russlands mit Frankreich für Oesterreich erwachsen würde, beleuchtete er andererseits die Vortheile,

---

gewesen; das ist nicht recht möglich, wie aus der S. 76, Anm. 4 citierten Stelle aus Savarys Mémoiren hervorgeht.

[1]) In den Mémoires du Prince de Ligne (par Alb. Lacroix, Bruxelles 1860) ist von Narbonne merkwürdigerweise nichts zu finden.

[2]) Villemain l. c. p. 127.

[3]) Ibid. p. 128.

welche für Oesterreich in Anbetracht seiner Stellung in Europa aus einer Familienallianz sich ergeben würden und sprach am Schlusse die Hoffnung aus, dass eine solche Verbindung Napoleon bewegen würde, endlich beim Frieden stehen zu bleiben [1]). Ueber diese Unterredung sandte Narbonne einen Bericht an den Herzog von Otranto nach Paris, der ihn dem Kaiser unterbreitete [2]). Napoleon soll ihn mit grosser Freude empfangen haben [3]).

Dieses Ereignis war für beide Theile von Bedeutung. Metternich hatte bisher den Freundschaftsversicherungen der Franzosen nicht recht getraut. „Sollte, oder vielmehr könnte man den Aeusserungen einer Regierung, deren tägliche Worte im Widerspruche mit den Thaten stehen, irgend einen Grad von Glauben schenken, so wären wir allerdings berechtigt zu vermuthen, dass Friede mit Oesterreich ebenfalls der Wunsch des französischen Cabinettes sei", hatte er in der Instruction für Schwarzenberg gesagt. Jetzt war er nicht allein davon überzeugt, sondern er sah auch, wie sehr Frankreich eine Verbindung wünschte. Und da in Narbonnes Worten — wie in denen Josephinens zur Gräfin Metternich — eine Drohung für die Existenz Oesterreichs lag, so war der Minister gewarnt, durch diese Heirat solche Nachtheile von Oesterreich abzuwenden. „Nach langem inneren Kampfe" sagte er zu Hardenberg [4]), „habe ich mich zur Bewilligung dieses Schrittes entschlossen, weil Oesterreich in seiner verzweifelten Lage nun einmal kein anderes Mittel hat, um sich ein paar Jahre Ruhe zu erkaufen". Metternich war aber weit entfernt, sich damit der Politik Napoleons anzuschliessen; wie Macht zu Macht wollte er Napoleon gegenüber stehen; er selbst hat sich darüber in unzweideutiger Weise ausgesprochen [5]). Und schon mit Hinblick auf diese seine Absicht konnte er nicht „dem Soldatenkaiser die Tochter des

[1]) Villemain 129.

[2]) Ibid.

[3]) Fouché, Mémoires I, 308.

[4]) Hardenbergs Bericht vom 24. Februar 1810 bei Oncken a. a. O. 56.

[5]) Ausser den bei Ranke, Hardenberg III, 184, Anm. 1 angegebenen Schriftstücken (darunter ausser dem Vertrag vom 28. Juli 1810 (Metternich II, 386) namentlich der Brief Metternichs an Schwarzenberg, Wien 19. Febr. 1810 (Mett. II, 329) dafür am deutlichsten spricht) gibt es noch ein Zeugnis, gleichfalls von Metternich stammend. In den ersten Tagen des Augusts 1813, wenige Stunden vor Eröffnung des Prager Congresses, hat Metternich in einem Gespräche mit dem grossbritannischen Bevollmächtigten Generallieutenant Carl Stewart sich geäussert, es sei nie seine Meinung gewesen, dass, wenn Oesterreichs Dasein und seine Gewalt von neuem befestigt sein würden, die Vermählung die Politik des Wiener Cabinets leiten oder auf dieselbe Einfluss haben sollte. S. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 3. Abth. 451.

Erzhauses entgegentragen“[1]), sondern er nahm, wie wir gesehen haben, in dieser Heiratsangelegenheit eine abwartende Stellung ein.

Nicht minder entscheidend war der Bericht Narbonnes für Napoleon. Dieser hatte aus den früher angeführten Gründen stets Bedenken getragen, der Werbung um eine österreichische Prinzessin einen officiellen Charakter zu geben; er fürchtete hier viel eher eine Absage als von Russland. Jetzt aber, nachdem er durch Narbonne aus Kaiser Franz' eigenem Munde erfahren hatte, dass dieser geneigt wäre, ihm seine Tochter zu geben, war er entschlossen, die Verhandlungen officiell zu führen. Er berief am 28. Jänner 1810[2]) jenes Conseil, welches den Zweck hatte, ihm die Meinung der ihm nahestehenden Personen bekannt zu geben, und um den alten Adel, dessen Vertreter die Beauharnais waren, nicht zu verstimmen. Wieder waren es hier Maret, der Vice-König, Talleyrand, Champagny, Fesch, Fontanes, welche für Oesterreich sprachen, wobei Fesch und Fontanes das religiöse Moment, Maret und Talleyrand die politische Seite beleuchteten[3]).

Obgleich Napoleon die Sitzung, ohne sich selbst zu entscheiden, aufhob, so war doch damit der Sache der officielle Stempel aufgedrückt. Am folgenden Tage sandte der Kaiser La Borde mit einem Bericht über diese Sitzung an Schwarzenberg und an dem Tage, an welchem Metternich diesen Bericht las, war der Heiratscontract bereits unterzeichnet.

So trat denn nun dieser Plan der Heirat Napoleons mit einer österreichischen Erzherzogin in die Oeffentlichkeit. Er war in seinen einzelnen Phasen ein Geheimnis geblieben und selbst nahestehende Personen waren darin nicht völlig eingeweiht[4]). Und obwohl man

---

[1]) Wie Max Duncker sagt: Aus der Zeit Friedrichs d. G. und Friedrich Wilhelm III, 325.

[2]) Dieses Datum steht im Bericht Schwarzenbergs an Metternich, Paris 31. janvier 1810 Nr. 7 A nach La Bordes Bericht; Schwarzenberg wird aber auch von anderen Personen von dem Tage unterrichtet worden sein, bevor er Metternich Bericht erstattete. Vgl. Vandal II, 544. Bei Thiers XI, 368 ist das Datum der 21. Jänner, womit Segur l. c. III, 429 übereinstimmt; bei Barante I, 313 der 1. Februar; bei Lefebvre V, 17 und im Talleyrands Memoiren II, 7 ist kein Datum angegeben.

[3]) In dieser Hinsicht stimmen alle Berichte. Bei Lefebvre V, 17 spricht Talleyrand für Russland; das wird nicht richtig sein, weil Talleyrand stets ein Verfechter der österreichischen Allianz war (Rémusat III, 306).

[4]) Erzherzog Johann schreibt in seinem Tagebuch: „Napoleons Augenmerk fiel, so sagt man, zuerst auf Russland; wie es um Oesterreich gestanden wäre, wenn so eine Verbindung zustande gekommen, bedarf keiner Erläuterung. Die Sage besteht, dass zu Petersburg in dem Widerwillen der kaiserlichen Familie sich Hindernisse ergaben, dass Metternich die Gefahr für Oesterreich durch das

sich bemüht hatte, — namentlich von französischer Seite — die Sache im vertraulichen Wege zu ordnen, ohne Zuhilfenahme einer diplomatischen Thätigkeit, so lag doch dieser Plan inmitten all' der anderen weitreichenden Pläne der Politik Napoleons. Er selbst hat dem Ausdruck verliehen, als er Champagny befahl, ein Rundschreiben an alle seine Gesandten im Auslande zu richten: „Sie werden darin sagen, dass eines der Hauptmittel, deren sich die Engländer bedienten, den continentalen Krieg zu entflammen, darin bestand, dass sie annahmen, es läge in meiner Absicht, die Dynastien zu vernichten. Indem mich jedoch die Umstände in die Lage versetzten, eine Gemahlin zu wählen, wollte ich ihnen auf diese Weise den unseligen Vorwand nehmen, unter dem sie die Nationen aufwiegelten und Zwist erregten, der dann Europa mit Blut überschwemmte. Nichts schien mir geeigneter, die Unruhe zu beschwören, als indem ich eine Erzherzogin zur Ehe begehrte. Die glänzenden und hervorragenden Eigenschaften der Erzherzogin Marie Louise, worüber mir umständlich Bericht erstattet wurde, haben es mir ermöglicht, im vollsten Einklang mit meiner Politik zu handeln“ [1]).

Anhang.

I.

Instruction für den als österr. kaiserl. Botschafter nach Paris abgehenden Generalen der Cavallerie Fürsten Karl von Schwarzenberg.

Dotis, den 29. October 1809.

Der Diensteifer, von welchem der General der Cavallerie Fürst von Schwarzenberg in so vielen Gelegenheiten Beweise ablegte; jener, welchen

Anerbieten einer Prinzessin abzuwenden gedachte. Dem sei, wie ihm wolle; Napoleon wandte sich an Oesterreich“. Krones, Zur Geschichte Oesterreichs 1792—1816. p. 174. Anm. 232.

[1]) Napoleon an Champagny 26. Februar 1810 bei Wertheimer a. a. O. 535. Aehnliches ergibt sich aus den Worten Talleyrands zu Erzh. Johann, wenngleich die Sachen nicht so lagen wie er sie schildert. Aus dem Tagebuche Erzherzog Johanns von Oesterreich 1810—15. Zur Geschichte des Befreiungskrieges und des Wiener Congresses. Hergg. u. erläutert von Dr. F. R. v. Krones (Innsbruck 1891) 181. Tagebuch zum 22. Octob. 1814: Ich sprach mit Talleyrand: Welch interessanter Mann! Ein wurmstichiges Herz, aber ein trefflicher Kopf. Ueber das Vergangene spricht er aufrichtig; er erzählte mir Napoleons Unternehmung in Spanien . . . . Um nicht nach Spanien gehen zu müssen, wofür die Stimme der Nation sprach, fing er den Krieg mit Oesterreich an; diesen beendigt, glaubte er nur durch einen blendenden Streich ausweichen zu können; drum die Heirat mit meiner Nichte . . . . .“.

derselbe bei seiner kurzen Botschaft in Petersburg in dem diplomatischen Fache bewährte, haben uns bewogen ihm den Posten eines Botschafters in Paris anzuvertrauen. Er wird in dieser Wahl ein besonderes Zeichen unserer Gnade und unseres Vertrauens finden, und sich von der Wichtigkeit seiner Sendung in gleichen Masse überzeugen.

In der vollen Kenntnis aller Antecedentien des geendeten Krieges, tritt Fürst Schwarzenberg seine Stelle in einem Zeitpunkte an, welcher keinem früheren gleicht. Frankreich erreichte in seinem stets um sich greifenden Fortschreiten eine Höhe, welche schwindelnd wäre, läge in zu grosser Ausdehnung der Macht nicht selbst eine Rückkehr zur Schwäche, und ruhete sie nicht auf einer einzigen Bedingung, dem jetzigen Oberhaupte des Staates.

Die Ereignisse des eben geendeten Krieges wirken in ausgedehntem Masse nachtheilig auf unsere innere Kraft; ihre theilweise Zernichtung; mehrere ausdrückliche Bedingungen des Friedens lähmen die Wirkung nach aussen, der uns noch übrig gebliebenen Mittel. Unsere Lage wird noch durch den Umstand verschlimmert, dass der Friede, statt die Fragen für die Zukunft abzurunden, leider in seiner Redaction Lücken lässt, welche in seiner Auslegung und täglichen Anwendung zu Komplikationen jeder Art Stoff bieten. Wir müssen daher gegenwärtige Instructionen in zwei getrennte Gesichtspunkte theilen.

1. Die Lage in welche uns jeder unglücklich geführte Krieg gegen Frankreich setzen musste, ist mehr oder weniger eingetreten. Wir bleiben ohne natürliche Gränzen, von mehreren äusserst wichtigen Seiten; Italien, welches wir selbst nach dem Verluste Tirols bedrohten, ist gänzlich von uns getrennt. Wir trugen mit der Aufopferung von mehr als sechzenmalhundert Tausend Seelen zu der Vergrösserung eines benachbarten Staates bey, dessen Tendenz stets nach dem Reste des uns bleibenden Galliziens zielt; Bayern rückt seine Grenze bis auf eine Tagereise von unserer Hauptstadt. Mit unseren Häfen verloren wir die letzten Kommerzwege mit dem Auslande. Wir opferten eine Population von mehr als drei Millionen fünf bis sechs-malhundert Tausend Seelen auf. Unsere Schuldenlast hat sich in eben dem Grade vermehrt, als unsere Einnahmsquellen versiegten. Wir mussten uns endlich zur Reduktion unserer Armee auf einen unserer Ausdehnung und den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Europas sehr wenig angemessenen Fuss verbindlich machen. Diese Betrachtungen sind für sich selbst hinlänglich, unsere Wünsche für den Augenblick, den Zweck unseres Strebens zu bestimmen. Wir bedürfen Ruhe, war es uns nach dem Presburger Frieden noch möglich an Herstellung eines dem allgemeinen Interesse Europas angemessenen Standes der Dinge zu arbeiten, unserer Selbstständigkeit in den allgemeinen Verhältnissen Europas, Garantie unserer Existenz in der allgemeinen zu suchen, so müssen sich nun unsere Blicke vorläufig ausschliessend auf uns selbst beschränken. Wir müssen dem Andrange, dem wir nicht entgegen können, so viel als möglich auszuweichen trachten, wir müssen wo möglich, Zeit gewinnen, uns selbst gehörige Rechenschaft über unsere Lage stellen, die Tiefe unserer Wunden zu untersuchen — uns demnach aus jeder Complikation zu halten trachten;

den französischen Hof überzeugen — will er es seyn, — dass wir Ruhe und Frieden aufrichtig beabsichtigen.

Von dieser Ansicht der Dinge durchdrungen, wird der Botschafter sein Benehmen und Sprache ganz nach selber einzurichten suchen. Wenn wir jedoch von dem festen Grundsatze ausgehen, dass Ruhe die erste Bedingung unserer Wünsche sein muss, so sind wir leider nur allzuwenig befugt, diesem Wunsch bis zur bestimmten Hoffnung aufkeimen zu lassen, dass er in selbem Masse von dem französischen Kaiser getheilt werde. Sollte, oder vielmehr könnte man den Aeusserungen einer Regierung, deren tägliche Worte im Widerspruche mit den Thaten stehen, irgend einen Grad von Glauben schenken, so wären wir allerdings berechtig zu vermuthen, dass Friede mit Oesterreich ebenfalls der Wunsch des französischen Kabinets sey. In wie ferne es aber nach einem in der Absicht unserer völligen Zernichtung unternommenen Kriege nun den Begriff des Friedens mit jenem unseres blinden Hingebens verwechselt, oder selbst in wie ferne es unsere noch übrige Kraft gänzlich lähmen zu müssen glaubt, ehe es auf dieses Hingeben bauen zu können sich berechtigt fühlen dürfte, wird uns allein die Erfahrung lehren. Die gemessenste Beobachtung von Seite des Botschafters, das Zusammenstellen kleinerer Nuancen und ihrer Ausbildung zu einem Ganzen, wird er sich von diesem Gesichtspunkte aus, besonders angelegen sein lassen.

2. Ein zweites, unglücklicher Weise eingetretenes, von dem Kriege unabhängiges Verhältniss ist jenes, welches aus der Reduction des Friedens-Instrumentes selbst entspringt. Der wesentliche Unterschied zwischen der Reduction des Pressburger und Wiener Friedens, liegt in der Abrundung der Worte des ersteren und mehreren wesentlichen Omissionen der zweideutigen Ausdrücken des letzteren. Der mit der Pressburger Friedensnegoziation beauftragte französische Minister hatte Selbstständigkeit genug, seinem Grundsatze einige Anwendung zu geben, dass Friede mit Oesterreich und daher die möglichste Vermeidung unnöthiger Complikationen mit uns, selbst für Frankreich wünschenswerth sey.

Von welch verschiedenen Geiste der jetzige Negoziateur beseelt war, hat der Botschafter aus den ihm zur Kenntniss mitgetheilten Akten der Friedens-Unterhandlungen entnommen.

Einer der ersten Gegenstände unserer augenblicklichen Bemühungen muss jener seyn, die noch bei uns befindlichen fremden Truppen so geschwind als möglich zu entfernen. So lange Theile der Monarchie besetzt sind ist die innere Arbeit gelähmt, und selbst Ruhe in unserer Stellung gegen das Ausland unmöglich. Welche traurigen Folgen eine langwierige feindliche Besetzung hat, zeigt uns Preussen. Obgleich wir seine Lage mit der unsrigen in keinen Vergleich stellen können, so würde sie sich durch eine ähnliche Verwicklung jener Preussens endlich nähern. Der Botschafter wird demnach sein Haupt-Augenmerk auf die möglichste Unterstützung der Evakuation und Beseitigung jener Anstände richten, welche übler Wille und geflissentliche Machination unter irgend einem Vorwande vielleicht herbeyzuführen sich angelegen seyn lassen dürfte. Wir haben in dieser Absicht unserem Bevollmächtigten Hofkommissär in Wien befohlen, sich mit demselben in direktes Einvernehmen zu setzen. In einer diesem Gegenstande gewidmeten Anlage theilen wir dem Fürsten von

Schwarzenberg die Punkte mit, auf welche seine Negoziation sich nirgends in dieser Hinsicht zu beziehen hat.

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Grundsätze finden wir für nöthig unseren Botschafter folgende Weisungen über einige einzelne vorzügliche Gegenstände und Gesichts-Punkte zu ertheilen.

Es ist schwer, die Anwürfe und Vorschläge vorauszusehen, die von Seiten der französischen Regierung an ihn gelangen können, wenn diese Regierung unsere Diskussionen als geendet ansehen und dauerhafte Verhältnisse mit unserem Hofe begründen will. Der Haupt-Gesichtspunkt, welchen wir dem Fürsten Schwarzenberg zur Beurtheilung dieser Insinuationen und Vorschläge angeben können, ist, sie als Mittel zu betrachten, uns über unsere wahren Gesinnungen zur Sprache zu bringen. Es ist daher äusserst wesentlich, dass Fürst Schwarzenberg sich nie so bestimmt darauf einlasse, dass die französische Regierung seine Aeusserungen als eine bestimmte Einwilligung, und noch viel weniger als eine von unserer Seite eingegangene Verbindlichkeit ansehen kann. Häufige Erfahrungen haben bewiesen, dass diese Regierung sehr geneigt ist aus einer Privat-Unterredung oder einer blossen freundschaftlichen Aeusserung, womit dieser oder jener Vorschlag aufgenommen worden ist, Veranlassung zu nehmen, um Verbindlichkeiten zu begründen, die nie eingegangen wurden, um sie als Mittel zu Zwistigkeiten und Verunglimpfungen in den öffentlichen Blättern zu benützen.

Fürst Schwarzenberg wird alle Mittheilungen dieser Art mit verbindlichen Aeusserungen aufnehmen, ohne unserem Entschlusse vorzugreifen, und es sich angelegen sein lassen, das Ministerium auf eine Art zur Sprache zu bringen, die es uns möglich macht, die Veranlassung derselben zu durchdringen und sie in ihrem ganzen Sinne zu umfassen.

Es giebt indessen Gegenstände, die wahrscheinlich in seinen Unterredungen mit dem Minister Champagny oder anderer Vertrauten des Kaisers Napoleon berührt werden dürften. Hierunter gehört zuerst der Vorschlag einer Allianz mit Frankreich. Ohne je von seiner Seite diese Idee aufzustellen, wird Fürst Schwarzenberg — wenn dieselbe in officiellen oder Privatunterredungen zur Sprache käme — sich auf eine Art darüber äussern, woraus das Ministerium und der Kaiser Napoleon schliessen können, dass diese Idee im allgemeinen unserem Wunsche entspricht; Er wird sich bemühen, — ohne sich über die Annahme der Bedingungen, unter denen man uns diese Allianz anböte, zu äussern, — den Zweck der französischen Regierung bei diesem Anlasse die Art und den Umfang dieser Allianz, die von Frankreich beabsichtigte Anwendung derselben, die Verbindlichkeiten, die man uns dadurch auflegen will, und die für uns daraus entstehenden Vortheile, zu erforschen, um uns darüber umständlich zu berichten.

Verschiedene Insinuationen, die unseren Bevollmächtigten in Wien gemacht worden sind, veranlassen die Meinung, dass man französischer Seits den Vorschlag einer Vermählung zwischen Sr. kaiserl. Hoheit, dem Kronprinzen, und der von dem Kaiser Napoleon adoptierten und von der Mutter dieses Souverains erzogenen Tochter des Senateurs Lucien Bonaparte anbringen könnte. Fürst Schwarzenberg wird leicht einsehen, wie unanständig und demüthigend der

Vorschlag einer solchen Verbindung zwischen dem Erben des österreichischen Thrones und einer Person wäre, die aus einer von dem französischen Kaiser nicht für rechtmässig anerkannten Ehe entsprossen ist. Käme dieser Antrag jemals ernstlich zur Sprache, so müsste Fürst Schwarzenberg sich darauf beschränken, unsere Befehle darüber einzuholen.

Von ganz anderer Art ist ein dritter Vorschlag, der gegen den Fürsten Schwarzenberg geäussert werden dürfte, nämlich jener der Auswechslung der Orden. Da während der Unterhandlungen davon nicht die Rede gewesen ist, so ist es wahrscheinlich, dass er nur in dem Falle einer freundschaftlichen Annäherung Napoleons an uns vorkommen wird. Fürst Schwarzenberg wird unter solchen Umständen bevollmächtigt, die Versicherung zu ertheilen, dass wir uns unter Anhoffung anderweitiger bestimmter Gefälligkeits-Bezeugungen von Seite des französischen Kaisers dazu mit Vergnügen bereit finden lassen werden, und wir erwarten sodann darüber schleunigen Bericht von Ihnen.

II.

Journal de mon voyage en France et de ma reception à Paris.

Annexe du Rapport Nr. 1 A le 30. nov. 1809.

Praes. à Pressburg le 13. Dec. à 9 heures du matins par le valet de chambre Renard.

Arrivé le 17 de ce mois à Rastadt, trop tard pour pouvoir entrer encore le même jour à Strassbourg, j'en partis vers le soir dans l'intention d'attendre à Kehl l'ouverture de portes de cette ville frontière. Je fus agréablement surpris en apprenant, par le Maître de poste de Kehl, que je pouvois continuer ma route tout de suite, les ordres étant donnés de laisser le portes des Strassbourg ouvertes pour moi, — et que je pourrois y entrer à telle heure de la nuit que ce fût, il me prevint même que si j'etois arrivé le jour on m'eût salué par le canon des remparts (ce qui me fut répété plus tard à Strassbourg officiellement). Je trouvai tout comme il me l'avoit annoncé je ne fus arrêté nulle parte, il ne fut question ni de Passeports, ni de visite à la douane.

Le lendemain matin 18, le Général de Division à la tête du Corps des Officiers, le Commandant de la ville, le Maire, le Secrétaire de Prefecture, le Préfet étant retenu chez lui par un accès de goutte, le Directeur de la Police vinrent me complimenter exprimant leur regrêt sur ce que mon arrivée pendant la nuit les avoit empêchés de me recevoir de la manière comme il leur avoit été spécialement ordonné. Une garde d'honneur de 50 hommes fut rangée devant l'hôtel où j'étois descendu. Ne pouvant m'arreter assez longtems à Strassbourg pour me mettre en état de rendre moi même toutes ces visites, j'envoyai le Major Baron de Tettenborn chez le Préfet, le Général de Division et chez le Commandant pour faire mes excuses à ces Messieurs, et pour leur faire mes remercîmens de toute leur politesse. Le premier exprima ses regrets de ce que j'étois tombé à Strassbourg comme une bombe la nuit, qu'il auroit désiré que je logeasse à l'hôtel de Préfecture où tout avoit été disposé pour ma reception, et où il auroit voulu me feter.

Dans toutes les villes et communes sur ma route à Paris les mêmes

honneurs me furent rendus. Partout les Maires, et dans les Villes les Tribunaux et outres autorités en costume, vinrent me haranguez.

A Nancy le Général de Division m'avoit préparé un déjeneur à la Poste où il m'attendoit; il s'excusa de n'avoir pas de canons pour me saluer comme il en avoit reçu l'ordre, me disant que les deux pièces qu'il avoit eues étoient envoyées á Metz. Une demi-compagnie de fusiliers oint se placer devant la maison en parade.

Dans les endroits où il n'y avoit pas de militaire la garde bourgeoise étoit sous les armes, on soinoit les cloches on tiroit les boites et des petards, et quelques endroits même furent illuminés. Partout je trouvai de distance en distance des relais de Gendarmes pour m'accompagner.

A Bar sur Ornain le Préfet vint me complimenter et inviter de la manière la plus pressant à une soirée et un souper chez la Marechale Oudinot. C'est avec peine que je parvins à décliner ces pressants invitations, je jugeai cependant convenable de me rendre un moment avant de partir en visite chez la Maréchale, qui me reçut au milieu d'un cercle des personnes les plus distingues de la ville avec une politesse parfaite. La cour de l'auberge oie j'étois descendu se trouvoit illuminée.

A quelque distance de Chalons un piquet de Gendarmerie, un Officier à la tête, me reçut. On tira de boîtes à mon approche. A l'entrée de la ville je trouvai le militaire faisant haie, battant au champ à mon passage.

Je fus informé que les mêmes ordres avoient été donnés sur la route de Metz.

Le Maîtres de poste avoient reçu du Direc'eur général les ordres les plus strictes d'assurer le service de mes relais, et de retarder même, s'il le falloit, le service ordinaire.

Arrivé en cette Capitale dans la matinée du 21., j'envoyai sur le champ mon Conseiller d'Ambassade M. de Champagny pour lui en faire part, et pour lui demander le jour et l'heure où je pourrois le voir. Le Minister reçut ce message fort bien, et eut avec M. de Floret une conversation tres-intèressante à plusieurs égards et dont je joins ici le rèsumé dans un rapport qui m'a été fait par le Conseiller d'Ambassade.

Le billet de main propre que M. de Champagny adressa le lendemain à Mr. de Floret ayant fixé notre rendez-vous pour ce jour, je me rendis vers les deux heures chez ce Ministre qui me reçut, comme, d'apres tout ce qui avoit précédé, je pouvois m'y attendre.

Apres m'avoir dit beaucoup de choses infiniment flatteuses pour ma personne, notre entretien se dirigea insensiblement sur la guerre que nous venions de terminer et sur les futures relations entre deux Cours. Pour me mettre une fois pour toutes à l'aise sur une matière qui ne peut manquer de fournier souvent un sujet de conversation dans mes entretiens avec les personnes qui tiennent au Gouvernement, et pour tenir un langage uniforme, je dis à M. de Champagny que ma Cour n'avoit jamais eu d'autre désir que de vivre dans la meilleure intelligence possible avec la France, et d'établir des relations fondées sur les véritables interêts des deux Pays; que c'étoit avec peine que, dans les derniers tems, l'Empereur s'étoit vu porté à croire que ce voeu n'étoit pas partagé par la Cour de France, et qu'il avoit cru devoir trouver dans les vues de Napo-

leon une tendance hostile et propre à l'alarmer pour la sûrreté de sa Monarchie, que ce concours de circonstances malheureses avoit enfin allumé une guerre entre deux Nations faites pour s'estimer, que la paix qui venoit de se conclure devant détruire complètement toute idée alarmante, l'Empereur se livroit de nouveau à l'espoir de voir s'établir des relations entre lui et le Souverain de la France qui n'avoient jamais cessé d'être l'objet de ses voeux. M. de Chempagny, sans entrer d'une manière plus directe dans la question abondoit entièrement dans mon sens. Après ce premier début je m'empressai de parler au Ministre de l'objet de la contribution, et de lui rappeler la promesse formelle qu'il avoit faite à Mr. le Prince de Liechtenstein de s'interesser auprès de S. M. l'Empereur Napoléon à faire porter quelqu'adoucissement dans le mode de payement; objet sur lequel je savois que notre Ministre des affaires étrangères s'étoit déjà adressé directement à lui. Le Ministre écarta toute démarche que je pourrois faire à cet égard en me prévenant de l'impossibilité de pouvoir intervenir de son côté dans une affaire qui devoit être traitée exclusivement par les Commissaires Impériaux chargés des pouvoirs de leurs Souverains, et en m'annonçant que c'étoit par ordre exprès de l'Empereur qu'il avoit déjà répondre à M. le Comte de Metternich en ce sens. Je ne manquai pas lui observer, que tout dépendoit en dernière analyse des ordres que le Souverain donneroit à son Commissaire, et que c'étoit précisément pour effectuer ceux de l'Empereur conformes à la promesse fait au Prince de Liechtenstein que je venois de reclamer ses bons offices.

Je ne manquai pas d'informer Mr. de Champagny de l'envoi de Couriers pour Londres et pour l'Espagne dont j'étois chargé; il ne trouva de difficulté ni à l'un ni à l'autre, et me promit que les ordres nécessaires servient donnés pour leur passage par les Ministres de la guerre et de la marine, et qu'il m'en préviendroit lorsque cela servit fait.

Le reste de notre entretien roula sur les formalités à observer à ma première audience de l'Empereur, il m'annonça que le Grand-Maître des Cérémonies se rendroit chez moi pour me prévenir du jour, et pour me mettre au fait de tous les détails.

M. de Ségur vint le surlendemain 24. me faire sa visite. Il m'annonça que mon audience auroit lieu le dimanche suivant vers les 11 heures, et que je serois présenté à S. M. par l'Archichancelier de l'Empire qui feroit les fonctions d'Archichancelier d'État, et auquel, suivant l'usage de l'étiquette, je devois faire une première visite avant ce jour. Je m'en acquittai sans delai, et la visite me fut rendue.

Le dimanche 26. je fus cherché de la manière préscrite par le Code d'étiquette, et conduit à l'audience de S. M. Après avoir prononcé un petit discours convenable aux circonstances, l'Empereur me répondit avec une douceur visiblement préparée. En élevant la voix tout autant qu'il fallut pour être entendu de moi, il me dit des choses vraiment flatteuses pour ma personne, il parla de réputation militaire, de franchise et loyauté etc. et finit par une phrase mémorable „qu'il croyoit enfin par le choix de ma personne devoir se convaincre des intentions de S. M. notre auguste Maître, et augurer favorablement des rélations qu'il vouloit établir avec lui." En me congédiant il dit en élevant plus le voix „Songez que c'est la quatrième fois." Cette phrase étant répétée encore une fois, je dis

en me retirant — „Sire c'est la dernière." Il reçut cette réplique avec un sourire.

Une demi-heure après cette cérémonie je montai une seconde fois avec le corps diplomatique; le Prince Kourakin prit à cette audience le pas sur moi que je prendai à mon tour la prochaine fois, conformément au principe de l'alternative.

Je passai de là è la messe, et après à la Galerie pour voir la parade. Un moment avant la fin de ce spectacle le Général Rapp, Aide de Camp da l'Empereur, entra dans la salle, et vint droit à moi à l'embrasure d'une fenêtre, où je me trouvai placé entrouvé de l'Amiral Tschichakow et d'autres Russes. Il se confondit à me dire des choses agréables, du plaisir qu'on avoit eu en apprenant ma nommination comme Ambassadeur que c'étoit un véritable cadeau que notre auguste Maitre avoit voulu faire à l'Empereur Napoléon.

Pendant la parade le Sénateur Sémonville (ami intime de Maret) vint à Floret pour le féliciter sur son retour à Paris. — „C'est la seconde fois que je vous vois revenir ainsi, j'éspére que vous ne nous quitterer plus. Le Prince est-il content de son voyage, a-t-il été bien reçu à Strassbourg? — Floret répondit qu'il en avoit tirè bon augure pour nos relations à venir qu'il espéroit qu'elles servient une fois franchement bonnes . . . „Il ne tient qu'à vous, dit-il, qu'elles soient plus".

III.

Recis d'un entretien du Conseiller d'Ambassade Floret avec M. de Champagny le 21. Novembre 1809.

Ann. 1 an Journal ad Nr. 1 A. dd. 30. Nov. 1809.

Envoyé cher le Ministre des rel. ext. pour lui annoncer l'arrivée de Votre Altesse à Paris, et pour lui demander le jour et l'heure qu'Elle pourroit le voir, je trouvait sa porte defendree pour tout le monde, mais à peine le Suisse fut il informé que je vennois de la parte de l'Ambassadeur d'Autriche qu'il courrut m'annoncer. M. de Champagny me fit entrer sur le champ, il me reçut avec une aménité qui dévoit me frapper par le contraste qu'elle forma avec la sacheresse dont il me traite lorsque je pris congé de lui à Vienne. Il m'offrit un fauteuil et me fut asseoir à coté de lui à la cheminée (indication assez claire qu'il vouloit entrez en conversation avec moi). Il répondit au message dont je vennois de m'acquitter par beaucoup de choses aimables pour Votre Altesse. Il s'informa sur le jour qu'Elle étoit arrivée à Strassbourg, si Elle avoit éte bien reçue et traite en route, et si Elle étoit contente de son voyage. Ie lui en rendis un compte exact j'ajoutai que le Prince avoit eté infiniment sensible à l'accueil qu'il avoit recu partout, qu'il en avoit tire bon augure pour nos futures relations, et qu'il s'étoit plus d'y reconnoître les soins et l'amitié du Ministre dont depuis longtems on connoissoit les sentimes pour l'Autriche — „Oh non — dit-il. — cela ne vient pas de moi, c'est par ordre exprès de S. M. l'Empereur. Je craignois que les ordres ne fussent arrivés trop tard et je suis bien aise d'apprendre qu'ils aient pu être exécutés. Il demanda ensuite avec beaucoup d'intérêt des nouvelles de notre Ministre M. le Comte de Metternich.

je m'acquittai des bonetetes dont S. E. m'avoit chargé pour lui, et en parlant d'une lettre qu'il devoit en avoir reçue depuis peu, la conversation se porta sur l'objet qui l'avoit motivée savoir l'affaire de la Gazette de Vienne. M. de Champagny me dit être très-imparfaitement informé de quoi il s'agissoit, il avoit bien, dit-il-entendu parler d'une feuille au on mandoit que S. M. l'Empereur avoit conféré à M. de Hormayer le prédicat de Baron Landsturm; il demandra si la chose étoit vrai. Je lui tous les éclaircissements possibles, connoissant à fond cette affaire. Il paroissoit très-content de la manière dont notre Ministère avoit agi en cette occasion. Il demanda encore s'il etoit vrai que M. le comte Saurau rentreroit dans le Ministre, et s'il étoit à Totis. Je l'assurai que je n'avais pas entendu prononcer le nom de Comte pendant tout le tems que j'avois été à Totis, et qu'il n'y avoit sûrement pas été à mon départ (On paroit très prevenu contre cet ancien Ministre de S. M.) . . . . Enfin il me demanda quand j'avois quitté Totis? — Comment se portoit S. M. l'Empereur, l'Impératrice et la jeune famille . . . „On dit que les enfans de S. M. sont d'une santé très délicate — et Madame l'Archiduchesse Louise? „L'avez-vous vue? Où est-elle dans ce moment? — C'est la seul de tous les enfans de S. M. qui, dit-on,-soit d'une constitution forte qui n'ait jamais été malade. On la dit très-bien et parfaitement élevée«. Je lui répondis, sans m'appésantir trop sur se sujet, que je ne pouvois que confirme tout ce qu'il venoit de dire sur le compte de Mad. l'Archiduchesse. — Il termina notre entretien en me chargeant, d'offrir ses services à V. A. en toute chose qui pourroit. Lui être gréable, qu'il alloit informer l'Empereur de Son arrivée, qu'il y avoit le lendemain 22 conseil des Ministres, et que si l'Empereur vouloit l'en dispenser il seroit enchanté de recevoir V. A. à telle heure qu'Elle voudroit; il proposa celle de deux a trois, si elle pouvoit Lui convenir, et me dit, qu'il m'écriroit dès qu'il auroit vu l'Empereur, pour . . . m'informer s'il y avoit empêchement de son côté ou non.

Je crois de mon devoir de soumettre à V. A. les détails les plus minutieux de cet entretien dont l'ensemble fournit des apperçus très curieux.

Am Schlusse fühle ich mich gedrängt, allen Herren, welche mir bei meinen Studien im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive in jeder Hinsicht so liebenswürdig entgegengekommen sind, vor allem aber Herrn Sectionsrath Vicedirector Anton Felgel, meinen wärmsten und verbindlichsten Dank auszusprechen.

Kleine Mittheilungen.

Die Datierung eines päpstlichen Briefes an deutsche Wahlfürsten. Bodmann hat in seinem Codex epistolaris Rudolfi I. S. 305 ohne Angabe der Quelle einen päpstlichen Brief an deutsche Wahlfürsten abgedruckt, dem die Adresse wie auch die Datierung fehlt und der von ihm mit einer vollkommen falschen Ueberschrift versehen worden ist. Vor allem lässt das Schreiben jeden deutlich in die Augen fallenden Anhaltspunkt vermissen. Kempf sprach sich in seiner Geschichte des Deutschen Reiches während des grossen Interregnums nicht darüber aus. So warf denn Winkelmann, nachdem er in den Regesta Imperii V Nr. 14986 seinen Inhalt wiedergegeben hatte, die Frage auf: Ob nicht in die Zeit Ludwigs von Baiern und Friedrichs von Oesterreich gehörig?

In der That können für diese Vermuthung mehrere Gründe angeführt werden. Neben dem Ausdruck: principibus ad praesens litigantibus super ea (= imperatoria dignitate) stimmt dazu namentlich die Verwahrung des Papstes, dass er die Wahlrechte der Kurfürsten beseitigen wolle. Denn in all dem Hader und Zwist, der von 1314 an Deutschland erfüllte, wurde auch der Vorwurf laut, der heilige Vater beabsichtige solchen Eingriff in die Verfassung des Reichs. Doch darauf kann unser Brief nicht die Antwort sein, da sie uns unbeschädigt überliefert ist: am 26. Mai 1324 stellte Johann XXII. in Erklärungen an den König von Böhmen und an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die denselben Wortlaut hatten, die ihm untergeschobenen gesetzwidrigen Absichten nachdrücklich in Abrede. Allerdings weisen deren Druck in den Werken, die Böhmer in den Regesten Ludwigs S. 216 Nr. 27 genannt hat, und unser Brief einige wörtlich gleiche Sätze auf. Aber aus ihnen ist es nicht einmal möglich zu folgern, dass die Vertheidigung Johanns und die bei Bodmann erhaltene

in irgend welchem Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen. Wenn es in jener heisst: nostrae intentionis nequaquam extitit nec existit, per processus praedictos tuis et aliorum coelectorum juribus in aliquo derogare, und in dieser: cum sit intentionis nostrae, jura vestra non subripere, vel eis in aliquo derogare, so hat es nichts auffallendes, dass derselbe Gedanke einen ähnlichen Ausdruck empfängt. Gar in beiden wiederkehrende Sätze wie: tamen ad confundendum nequitiam detractorum, satagentium inter matrem et filios scandala suscitare, ferner: indecens enim esset, quod inde sequerentur injuriae, unde jura nascuntur, et illi de paterna manu nocumenta sentirent, qui per eam attolli ad gratiam meruerunt, — diese Sätze können auf eine Formelsammlung zurückgehen. Keineswegs also dürfen wir auf Grund solcher Gleichheiten etwa meinen, unser Text biete die Ausfertigung an die übrigen Kurfürsten. Abgesehen von dem Ungewöhnlichen einer verschiedenartigen Fassung inhaltlich identischer Mittheilungen spricht schon dagegen, dass darin die Prozesse wider Ludwig nicht erwähnt werden, während sie in dem Text von 1324 den Ausgangspunkt für Johann XXII. bilden, ebenso wie an sie die Beschuldigung angeknüpft hatte. Hinzu tritt die unbestimmte, unbeholfene Art und Weise, wie der Wahlfürsten gedacht wird: heissen sie 1324 mit deutlichem, festem Titel Electores, so wird hier einmal gesagt: Vos praecipue, quos inter alios principes orbis terrae catholicos, exhibentes ei cum reverentia filiales affectus intra suae dilectionis brachia collacavit, und weiterhin: intendebamus de persona nostra juxta nostrum beneplacitum imperio providere jure, quod vobis super hoc competit, enervato.

Hier liegt ebenfalls das Hindernis den Vertrag, den Karl IV. von Frankreich und Herzog Leopold von Oesterreich am 27. Juli 1324 zu Bar mit einander schlossen (Sievers, Die Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1337. S. 18 ff.), als Veranlassung zu betrachten, nämlich die Stelle, wo in Aussicht genommen wurde: cum autem per provisionem dictus rex Francie ad imperium preficeretur, . . .

Aus allen diesen Gründen meine ich den Bodmannischen Brief weit früher ansetzen zu müssen. Man kann da einen Augenblick an das Doppelkönigthum Philipps und Ottos denken. Auch damals wurde der Papst aufgefordert, die Hand nicht nach den Rechten des Reichs auszustrecken (BFW. Nr. 27), und seinem Legaten warf man anmassliche Einmischung in die Wahlrechte der deutschen Fürsten vor (BFW. Nr. 65). Mehrfach betheuerte Innocenz III., solche Gedanken seien ihm fremd (BFW. Nr. 5684, 5769, 5771), nur dass er allerdings die Besetzung des römischen Reiches principaliter et finaliter für die

Kurie beanspruchte (BFW. Nr. 5726). Nirgend aber taucht der Plan auf, beide Bewerber durch päpstlichen Entscheid vom Thron auszuschliessen. Der Welfe war Innocenz genehm, und bald hat er ihn anerkannt. Somit bleibt nur der Streit zwischen Richard und Alfons übrig. Alle Umstände weisen uns in jene Zeit: was Busson (Die Doppelwahl des Jahres 1257. S. 57 Anm. 2) nur vermuthete, wird so zur Wahrscheinlichkeit, wenn nicht Gewissheit.

Seit dem 5. Februar 1265 sass Clemens IV. auf dem päpstlichen Stuhl. Vielleicht noch vor dem 22. Juni, jedenfalls vor dem 6. September (BFW. Nr. 9520) beauftragte er den Erzbischof von Sevilla, Alfons zum Rücktritt zu bewegen, er denke nicht dessen Gegner zu bevorzugen, sed de tertio potius ad exaltationem fidei assumendo cum nostra, prout iuris est, providentia! Der Auftrag hatte keinen Erfolg (Kempf a. a. O. 241 ff.). Der Plan aber wurde bekannt, wie eine Auslassung lehrt, die Clemens am 7. November 1268 an König Ottokar von Böhmen richtete (Raynald 1268, 43 ff. Reg. Bohemiae II 243, M. G. LL. Sectio IV II 535). Er wurde begreiflicherweise übertrieben, entstellt und damit sind die Bedingungen gegeben, dass jener Papst den von Bodmann gedruckten Brief verfasst haben kann, in dem zu lesen ist: Intelleximus enim, quosdam filios iniquitatum super eo linguas instruxisse mendaces, quod nos exclusis ab imperatoria dignitate principibus ad praesens litigantibus super ea intendebamus de persona nostra juxta nostrum beneplacitum imperio providere jure, quod vobis super hoc competit, enervato .... Unde, cum sit intentionis nostrae jura vestra non subripere vel eis in aliquo derogare, quin ymo plenis ac studiosis affectibus illa conservare desideramus illaesa, ... Dass er ihn thatsächlich geschrieben hat, werden wir bei dieser Lage der Dinge aus mehreren wörtlichen Uebereinstimmungen schliessen dürfen. Indem er 1268 dem Böhmenkönig die Grundlosigkeit solcher Verdächtigung darlegt, erklärt er ihm: Nec intentionis ecclesiae ipsius, aut nostrae unquam extitit vel existit jus eligendi, quod tibi et eisdem principibus competere non negamus, quoquo modo minuere aut tibi vel ipsis circa illud aut ejus libertatem in aliquo derogare. Quin potius in votis gerimus et cordi nobis est admodum, sic illud vobis conservare integrum penitus et illaesum, quod ...

Ob daraus folgt, beide Briefe seien zur selben Zeit entstanden, ist mir zweifelhaft. Während sich Clemens bei Bodmann durchaus auf die Vertheidigung beschränkt, geht er gegen Ottokar zum Angriff über, er macht ironische Bemerkungen, er beschwert sich wegen des Verhaltens der deutschen Fürsten und erhebt gegen ihre Bestrebungen,

einen dritten König zu wählen, entschiedenen Widerspruch. Unter der Voraussetzung, dass unser Brief bis auf Adresse und Datierung vollständig ist, bin ich versucht das argumentum ex silentio anzuwenden und die Muthmassung zu äussern, er sei abgegangen, bevor man an der Kurie von derartigen Absichten erfuhr und so einen dringenden Anlass zu Beschwerden erhielt. Am 8. Mai 1266 erwähnte der Papst zuerst, dass man Konradins Erhebung betreibe (Kempf 245). So ist denn unser Schreiben vielleicht als unmittelbare Folge davon zu betrachten, dass die Mittheilung an den Erzbischof von Sevilla bis nach Deutschland gedrungen war. Bei der Annahme einer längeren zeitlichen Entfernung zwischen den beiden Richtigstellungen gewinnt einer der Unterschiede in ihnen an Bedeutung. In der ersten versichert Clemens: cum sit intentionis nostrae, . . . — in der zweiten: Nec intentionis . . . nostrae unquam extitit vel existit. Dass es aber einige Jahre später zu einer Wiederholung kam, mag etwa nahe legen zu denken, die erste sei nutzlos gewesen, ergiebt sich jedoch auch ohne weiteres aus der Art des langen Schreibens an Ottokar, dem darin in Umrissen die Entwicklung des Thronstreites vorgeführt wird. Georg Sievers.

Ueber die Datirung des Landfriedens Herzog Otakars für Oesterreich. Der für die ältere Rechtsgeschichte Oesterreichs so wichtige otakarische Landfrieden, welchen man seit langem nach dem Vorgang seines letzten Herausgebers [1]) ziemlich allgemein [2]) in das Jahr 1251 setzte, hat in jüngster Zeit von zwei Seiten eine andere und zwar verschiedene Datirung erfahren. Bei der Neuausgabe in den Mon. Germ. (1896) haben ihn Weiland-Schwalm in die Zeit von 1256—1261 verwiesen [3]) und anderseits ist A. v. Wretschko nachher (1897) für das Jahr 1254 eingetreten [4]). Letzterer hat dabei allerdings übersehen, dass schon A. Rauch seinerzeit, da er dieses Rechtsdenkmal zum erstenmal publicirte [5]), dieselbe Ansicht mit wesentlich gleicher Begründung

[1]) Chmel im Arch. f. österr. Gesch. 1, 55.

[2]) Nur Krones (Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österr. Ländergruppe S. 425) setzte denselben in das Jahr 1255, ohne jedoch diese abweichende Ansicht zu begründen. — Die jüngst von Bachmann (Lehrbuch der österr. Reichsgeschichte S. 87) gegebene Zuweisung: ‚wahrscheinlich von 1252' schliesst sich wesentlich doch jener allgemeinen gang und gäben (zu 1251) an. Vgl. ebenda A. 1.

[3]) Constitutiones 2, 604 ff.

[4]) Das österr. Marschallamt im Mittelalter S. 65 u. 120.

[5]) In dem heute schon recht seltenen Anhang zum 3. Bde. seiner österr.

vertrat, er hat auch nicht bemerkt, dass ich selbst bereits 1895 neuerlich für die Auffassung Rauch's mich aussprach [1]). Kam ich auch bis jetzt nicht dazu, diese meine Ansicht zu begründen, so meine ich, obwohl Wretschko mir darin zuvorgekommen ist, doch auf die Veröffentlichung meiner Argumente nicht verzichten zu sollen, da mir einerseits die Bemerkungen Wretschko's allein nicht beweiskräftig genug erscheinen, anderseits aber auch dabei einige kleine Irrthümer mit unterlaufen sind.

Die Annahme, von welcher die Herausgeber in den Mon. Germ. ausgiengen, dass dieser Lfr. im Wortlaut einzelner Bestimmugen den bairischen Lfr. von 1256 bereits voraussetze und zwischen beiden ein Abhängigkeitsverhältnis bestehe, hat, wie mir scheint, wenig überzeugend gewirkt. Nicht nur Wretschko zieht die Zulässigkeit derselben in Frage, auch Luschin konnte sich dafür nicht begeistern [2]). Sie ist thatsächlich nicht begründet. Nur eine einzige Bestimmung vermögen die Vertreter dieser Ansicht anzuführen, die für jene Benützung des bairischen Lfr. vom Jahre 1256 sprechen soll [3]). Und auch dieser einzige Paragraph hinwiederum ist nicht ganz jener Vorlage entlehnt. Auch er ist gleichlautend schon im Lfr. von 1244 enthalten. Der kurze Nachsatz allein ist, meinen sie, aus dem Lfr. von 1256 genommen. Ich führe den Text der betreffenden Stelle nach den drei in Betracht kommenden Quellen hier an.

bair. Lfr. von 1244 (48):	Lfr. Otakars (25):	bair. Lfr. von 1256 (40):
Item nullus habeat castrum vel aliquod munimen, nisi redditus habeat ad illud XXX librarum.	Iz sol auch nieman dehaein veste bowen, der niht hat drizzech phunt geltes umb diselben veste. Ist aber deheinniu daruber gebowen, di sol man brechen.	Ez sol nieman dehain burch haben, er hab darzu drizzech phunt geltes. Oder man sol di burch brechen.

Geschichte: „Sammlung einiger bisher ungedruckten, oder aus den Urschriften gezogenen Urkunden" Wien 1781 nº XIII.

[1]) Vgl. M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Preisschr. d. fürstl. Jablonowski'schen Gesellsch. zu Leipzig 30) S. 6 N. 3.

[2]) Die Anfänge der Landstände Hist. Zeitschr. 78, 438 Anm. 1. — Wenn Motloch (Krit. Vierteljahrschrift für Gesetzg. u. Rechtswiss. 3. F. 3, 544 Anm. 1) im Anschlusse an sie die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen diesem Lfr. und jenem Gespräch von Wien annimmt, von welchem uns ein in der jüngst publicirten Wiener Briefsammlung enthaltener Brief (Herbst 1255: Mitth. aus d. Vatican. Arch. 2, 4) Nachricht gibt, so ist das im voraus schon deshalb unwahrscheinlich, weil es sich dort allem Anscheine nach um Reichsangelegenheiten handelte, hier aber eine specifisch österreichische Verordnung vorliegt.

[3]) § 25 dieser Ausgabe. Die beiden anderen §§, auf welche sie noch verweisen (13 u. 23), finden sich schon im bair. Landfrieden von 1244 (66 u. 24).

Die Unsicherheit dieser Beweisführung springt in die Augen. Denn abgesehen davon, dass die Fassung selbst nicht einmal ganz congruent ist, besteht des weiteren noch ein sachlicher Unterschied. Während es sich in den bairischen Bestimmungen gleichmässig um das Recht Burgen zu halten handelt, wendet sich Otakar vor allem gegen den Neubau solcher, beziehungsweise gegen die mit Umgehung jener Bestimmung erbauten Vesten. Wie wenig überdies dieser eine Satz auch sachlich zu einer solchen Annahme berechtigt, hat Wretschko schon angedeutet. Muss man wirklich zu dem so beliebten Mittel des Vorlagennachweises greifen, ihn hier erklärlich, ja natürlich finden? Wir wissen ja, dass gerade Otakar schon am Beginn seiner Herrschaft in Oesterreich gegen den Burgenbau auftrat. Einzelne Fälle sind urkundlich belegt. Ich erinnere hier nur an die Bestimmung in dem Neustädter Privileg vom Jahre 1253 [1]). Der kurze Nachsatz, an sich nur eine Ausführungsbestimmung — die Schlussfolgerung gewissermassen — zu der unmittelbar vorausgehenden Verordnung, kann hier nicht auffallend erscheinen. Er ist nicht von einer solchen Eigenart oder Bedeutung, allein die Annahme einer Abhängigkeit dieses Lfr. von jenem bairischen (1256) zu rechtfertigen, geschweige denn jene ganze sich nur darauf aufbauende Hypothese.

Lässt sich für diese somit recht wenig vorbringen, so spricht sehr viel gegen dieselbe. Gerade die markanteste Bestimmung dieses Lfr., jene, die vor allem in der Rechtsgeschichte Oesterreichs Verwerthung gefunden hat, ist nämlich mit ihr unvereinbar. Ich meine den über die Einsetzung von vier Landrichtern Nachricht gebenden Artikel (§ 17). Diese Bestellung von vier Landrichtern bedeutet eine Neuerung, welche Otakar unter Abänderung der bisherigen Gerichtsverfassung in Oesterreich vornahm. Denn während früher der Landesherr selbst zumeist die höhere Gerichtsbarkeit übte und neben ihm nur ein „Richter an seiner statt" erscheint, wurden nunmehr vier obere Richter zu ständiger Amtsführung bestellt und an diese ein Theil der bis dahin dem Landesherrn vorbehaltenen Gerichtsgewalt übertragen. Von einer so bedeutsamen Umwandlung einer wichtigen Verfassungs-Institution darf man erwarten, dass sie auch in den Urkunden der betreffenden Zeit zu entsprechendem Ausdruck gekommen sei. Und das ist thatsächlich auch der Fall. Die Urkunde allerdings, welche Wretschko allein heranzog, um jene Neuordnung in ihrer praktischen Wirksamkeit zu

[1]) Nec ab aliquo infra terminos iudicii civitatis municionem aliquam erigi permittemus et que erecta est infra rastam . . . . dirui faciemus G. Winter, Urkundl. Beitr. z. Rechtsgesch. ober- u. niederösterr. Städte S. 11 ff.

illustriren, spricht ebensowenig für seine Datirung, als gegen jene neue Ansetzung (1256—1261). Sie ist nämlich am 29. August 1256 ausgestellt [1]). Auch für eine andere Urkunde (Otakars), die jedenfalls hier mit zu beachten ist, da deren Wortlaut bereits auf das Vorhandensein mehrerer Landrichter im Sinne unseres Lfr. schliessen lässt [2]), hat das Gleiche zu gelten. Sie gehört in dasselbe Jahr 1256 und datirt nur kurze Zeit früher (19. Juli).

Jedoch lässt sich darüber hinaus ein bedeutsamer Anhaltspunkt dafür finden, dass jene Neuordnung der Gerichtsverfassung schon früher durchgeführt worden sei. Heinrich von Hausbach, der 1256 neben Otto von Meissau urkundlich als Landrichter auftritt und somit offenbar als einer der von Otakar eingesetzten vier Landrichter zu betrachten ist, nennt sich selbst in einer Urkunde des Jahres 1255 [3]): iudex a duce Ottocharo per Austriam constitutus. Diese Ausdrucksweise ist ganz ungewöhnlich. Sie weicht von dem regelmässigen Brauche der Urkunden, die Amtsbezeichnung einfach (iudex provincialis) oder mit Angabe des Amtsbezirkes (iudex provincialis Austriae) anzugeben, in einer Weise ab, die auf einen besonderen Anlass schliessen lässt. Indem sie anderseits die Einsetzung durch Otakar besonders hervorhebt, deutet sie damit auf eine specielle Verfügung, welche von diesem getroffen worden war. Ob wohl diese auffallende Bezeichnungsweise in einem gewissen Zusammenhang steht mit jener Bestimmung des Lfr.? Damals, das ist klar, war letztere bereits praktisch durchgeführt worden.

Diese Urkunde gehört, wie gesagt, in das Jahr 1255. Beachten wir aber näher das Datum derselben — sie ist zu Beginn des Jahres, am 2. März, ausgestellt — so erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass jene Einsetzung zum Landrichter durch Otakar selbst bereits im Jahre vorher, 1254, erfolgt sei. Otakar war nämlich nach dem Zeugnis seines uns bekannten Itinerares damals seit November 1254 nicht in Oesterreich.

So spricht der Befund der Urkunden entschieden gegen die zuletzt vorgenommene Datirung dieses Lfr. Er kann unmöglich erst in der Zeit von 1256—1261 erlassen worden sein, da eine seiner hervor-

[1]) Font. rer. Austr. II. 31, 191.

[2]) Otakar beurkundet da eine Rechtshandlung, die vollzogen wurde: iuxta sententiam iudicum nostrorum provincialium ac nobilium nostrorum Austrie tunc presentium Font. rer. Austr. II. 11, 133. Unter den Zeugen aber erscheinen obenan: Heinrich von Hausbach und Otto von Meissau, dieselben, die miteinander jene andere Urkunde als judices provinciales Austrie ausstellen.

[3]) Oberösterr. Urkundenb. 3, 214.

stechendsten Bestimmungen bereits 1254—5 zu praktischer Wirksamkeit gelangt war. Die Hypothese von Weiland-Schwalm in den Mon. Germ. wird unhaltbar.

Es bleibt also die früher gang und gäbe Zuweisung (zu 1251) übrig. Luschin hat thatsächlich jener neuen gegenüber an ihr festgehalten [1]), und ich glaube, dass auch die Bemerkungen Wretschko's sie nicht erschüttert haben. Denn die beiden Stellen aus den Altaicher Annalen, auf welche er aufmerksam macht [2]), hatte schon Rauch seinerzeit mit diesem Lfr. in Zusammenhang gebracht [3]), ohne damit infolge ihrer Farblosigkeit überzeugen zu können, dass sie „von einer nach Beendigung des Ungarkrieges erlassenen Friedensordnung berichten", wie Wretschko meint. Dem Jahre 1251, d. h. der Zeit, da Otakar von Oesterreich Besitz ergriff, kann trotz der gegentheiligen Ansicht Wretschkos [4]) nicht nur der nöthige Grad historischer Wahrscheinlichkeit für die Erlassung eines solchen Lfr. nicht abgesprochen werden, es scheint vielmehr dafür auch der Stand der Forschung über das ältere österreichische Landrichteramt zu sprechen, was Wretschko übersehen hat. Denn Siegel machte, da er zum erstenmale die urkundlichen Nachrichten über die ältesten Landrichter Oesterreichs zusammenstellte, solche schon für circa 1250 nahmhaft [5]). Endlich besagt auch die Stelle, welche von dem geschworenen Rath der Landherrn handelt, bei eingehender Kenntnis der Verhältnisse nichts gegen die bisher beliebte Datirung. Wretschko spricht von einer „Einsetzung" desselben, die durch diesen Lfr. verfügt worden sein soll. Der Wortlaut des be-

[1]) Die Anfänge der Landstände Hist. Zeitschr. 78, 438 N. 1.

[2]) Mon. Germ. SS. 17, 393: Extunc gratia divina donante ac probitate dicti domini faciente, pax ibidem optima renovatur, rura deserta coluntur, securum ubique acquirunt transitum mercatores und ebda. 397: Ipse autem Otakerus dux in tribus suis principatibus, videlicet Boemia, Moravia et Austria, tamquam princeps omni probitate preclarus, inopinatam et optimam pacem facit.

[3]) Er citierte dieselben allerdings unter anderem Titel, aus jüngeren Quellen (breve Chron. Austriacum incerti auctoris und dem sogen. Chron. Augustense), wo dieselben aus den Altaicher Annalen übernommen erscheinen. Uebrigens führte Rauch auch noch eine dritte ähnliche Stelle aus der Contin. Garstensis an. Mon. Germ. SS. 9, 600.

[4]) Vergegenwärtigen wir uns, dass Otakar schon seit längerer Zeit (1248) mit den massgebenden Parteien in Oesterreich Beziehungen angeknüpft hatte und jedenfalls auf das beste über die politische Lage dort unterrichtet war, so lässt sich sehr wohl denken, dass er gleich bei seinem Einrücken daselbst einen solchen Lfr. verkündet habe. Oder hat Rudolf von Habsburg 25 Jahre später nicht auch gleich nach seinem Einzuge in Wien einen Lfr. erlassen, der sehr detaillirte und einschneidende Bestimmungen traf?

[5]) Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 102, 259.

treffenden Paragraphen gibt an sich keinen Anlass zu einer solchen Auffassung. Sie erscheint umso weniger begründet, als gerade hier ein deutlicher Unterschied in der Fassung den anderen Verfügungen und insbesondere jenem Artikel gegenüber bemerkbar wird, der von der Einsetzung der Landrichter Nachricht gibt [1]).

Die Ansicht, dass der geschworene Rath der Landherrn in Oesterreich zuerst unter Otakar auftrete, ist, soviel ich sehe, zuerst von Lorenz ausgesprochen worden, da er auf eine Urkunde für Göttweih vom Jahre 1264 aufmerksam wurde, die einen Bericht mehrerer Räthe Otakars (consiliarii sui per Austriam) enthält [2]). Obwohl Lorenz sich hiebei recht vorsichtig ausdrückte [3]), hat man in der Folge diese Annahme ohne nähere Prüfung ziemlich allgemein acceptirt. Ja Luschin hielt es zuletzt sogar für „nicht unwahrscheinlich, dass der geschworene Rath der Landherrn aus Böhmen nach Oesterreich kam“ [4]).

Thatsächlich lässt sich dieser Rath bereits am Beginn des 13. Jahrhunderts in Oesterreich nachweisen. Damals schon werden urkundlich consiliarii des Landesfürsten erwähnt [5]). Und das entspricht durchaus der organischen Entwicklung der Territorialverfassung, welche naturgemäss zur Ausbildung dieser, die Anfänge ständischer Rechte in sich schliessenden Institution hinleitete. Auch in anderen Territorien Deutschlands taucht dieser Rath bereits Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhundertes auf [6]).

Derselbe hatte damals schon wesentlich denselben Charakter, wie er sich für die Zeit Otakars näher nachweisen lässt. Ueberblicken wir die Zeugenreihen der Urkunden, in welchen der Landesfürst „nach

---

[1]) Während die übrigen Bestimmungen regelmässig mit: wir setzen und gebieten oder: wir wellen beginnen, heisst es hier (§ 18): wir haben auch unsern [rat] mit zwelf herren auz dem Lande.

[2]) Font. rer. Austr. II. 8, 315.

[3]) Er sprach von einer Institution, ‚die, wenn wir nicht irren, in gleicher Ausbildung früher nicht bestanden hat‘. Deutsche Gesch. 1, 349.

[4]) Die Anfänge der Landstände Hist. Zeitschr. 78, 443.

[5]) Urk. d. Herz. Leopold VI. für Lilienfeld vom J. 1209 Meiller, Babenberger Regesten 101, nº 75.

[6]) So in der Steiermark: 1192 (Oberösterr. UB 2, 436) vgl. dazu Zahn, steir. UB 1, 569; in Schwaben: 1198 (F. W. Unger, Gesch. d. deutschen Landstände 1, 245); in Baiern mindestens seit Beginn des 13. Jahrhundertes (Oberösterr. UB 2, 620) vgl. dazu Quell. u. Erörterungen z. bair. u. deutschen Gesch. 5, 6 § 4 u. Notiz. Bl. d. Wr. Ak. 6, 538 nº 1 u. 408 nº 2. Die Ansicht Luschin's, der ‚wo nicht den Ursprung‘, so ‚mindestens die ältesten Zeugnisse für das Vorhandensein eines geschworenen Rathes der Landesgrossen ausserhalb Deutschlands‘ setzt (hist. Zeitschr. 78, 442), wird kaum zu halten sein.

Rath seiner Getreuen" (consilio fidelium), „nach Rath seiner Grossen (oder Edlen)", consilio magnorum (oder optimatum), Verfügungen trifft [1]), so finden wir die Namen derselben Grafen- und Ministerialen-Geschlechter, die nachweislich auch später, unter Otakar, in jenem Rathe Sitz und Stimme hatten [2]).

Es ist ein natürlicher Ausfluss dieser Entwicklung, wenn auch das österreichische Landrecht in seiner älteren Fassung (1237) an zwei Stellen dieses Rathes der Landherrn Erwähnung thut [3]). Bestand aber diese Institution schon früher, so ist klar, dass die österreichischen Grossen, welchen dieses Recht zustand, bei der Erwerbung Oesterreichs durch Otakar umsoweniger auf dasselbe werden verzichtet haben, als dieser zunächst auf ihre Unterstützung angewiesen war und ihnen, wie er selbst gelegentlich hervorhebt, seine Berufung verdankte [4]).

Die Einrichtung selbst war damals sicherlich nicht neu. Wir hören hier nur zum erstenmale Näheres über die Form und den Umfang, welchen dieselbe jetzt angenommen hatte.

All' diese Argumente also sind nicht darnach angethan, um die bisher allgemein angenommene Datirung unseres Lfr. aufzugeben. Wenn ich aber trotzdem wie vor der Ausgabe in den Mon. Germ. für die Rauch'sche Datirung auch jetzt eintrete, so bestimmen mich dabei andere Gründe.

Dieser Lfr. kann nicht Ende 1251, gleich nach der Besitzergreifung Oesterreichs durch Otakar, erlassen worden sein. Das sagt uns eine vordem nicht beachtete Stelle aus ihm selbst. „Wir wellen auch, heisst es im § 24, daz man allez daz rihte, daz geschehen ist, sit man alrest lantvride hat vor uns gesworn". Es war also bereits früher einmal Landfriede vor Otakar beschworen worden. Es war, darauf deutet der Wortlaut, seitdem bereits eine gewisse Zeit verstrichen. Auch die neuesten Herausgeber desselben sind auf jene bedeutsamme Stelle aufmerksam geworden. Sie meinten jedoch, dass auf diese jene Nachricht Hermanns von Altaich zu 1254 zu beziehen sei, welche seinerzeit Rauch und Wretschko nachher mit unserem Lfr. in Zusammenhang brachten.

[1]) Zum Theile zusammengestellt von Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich Sitz.-Ber. d. Wr. Akad. 102, 252.

[2]) Das habe ich seinerzeit, da ich die spätere Entwickelung dieses Rathes behandelte, schon angedeutet. Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterr. 27, 244. Luschin hat diese Ausführungen allerdings nirgends (auch in seiner österr. Reichsgeschichte S. 177 nicht) berücksichtigt.

[3]) Art. 15 u. 67.

[4]) Vgl. Urk. Otakars vom 29. Apr. 1253 für Neustadt Böhmer, Reg. Otakars n° 47 u. dazu Hermanni Altah. Ann. MG. SS. 17, 393.

Doch dem widerspricht der klare Wortlaut der Stelle selbst. Nicht auf die frühere Zeit überhaupt wird da Bezug genommen, sondern auf einen ganz bestimmten Zeitpunkt: Da man zum erstenmale (alrest) vor Otakar Landfriede beschwor. Das aber war sicherlich nicht erst 1254 der Fall. Die ganze politische Lage bei der Besitzergreifung Oesterreichs liess eine allgemeine Verpflichtung auf Landfrieden als erstes und dringendstes Bedürfnis erscheinen. Nicht ohne Begründung hat man ja bis jetzt vornehmlich mit Rücksicht darauf diesen Lfr. selbst in jene Zeit (1251) versetzt. Und zudem haben wir auch noch ein directes urkundliches Zeugnis dafür, dass Otakar nach seinem Einzuge in Oesterreich zu Neuburg, einer der alten Taidingstätten, eine öffentliche Landesversammlung gehalten, auf welcher er in Gegenwart der Grossen des Landes wichtige Verfügungen zur Wiederherstellung der Ordnung, zur Sicherung der alten Rechtsverhältnisse traf, wie sie zur Zeit der letzten Babenberger bestanden hatten [1]. Damals — Ende des Jahres 1251 — ist offenbar auch „zuerst" Landfriede vor ihm beschworen worden.

Der vorliegende Lfr. gehört, indem er auf jenen ersten zurückweist, einer späteren Zeit an. Er kann jedoch anderseits, das sahen wir früher, nicht nach 1254 erlassen worden sein. So vereinen sich die Argumente, welche gegen die beiden zuletzt unternommenen Datirungsversuche geltend gemacht werden konnten, die ursprüngliche Auffassung A. Rauch's zu empfehlen. Dieser Lfr. ist thatsächlich im Jahre 1254 erlassen worden. Das früher besprochene Hindernis aber, welches in der von Siegel aufgestellten Liste der ältesten Landrichter Oesterreichs gelegen scheint, hält näherer Betrachtung nicht Stand. Die Urkunden nämlich, welche das Vorkommen von Landrichtern ca. 1250 belegen sollen, sind undatirt und thatsächlich kein Grund vorhanden, sie so frühe anzusetzen [2].

Ich komme nunmehr noch einmal auf jene vielfach citirte Stelle in den Annalen Hermanns von Altaich zurück. An sich betrachtet lag kein Grund vor, jene Nachricht, dass Otakar nach Beendigung des

[1] Durch eine Urkunde Otakars für das Kloster Lambach von 1251 erfahren wir, dass derselbe die widerrechtlich in Anspruch genommene Vogtei über dieses Kloster sowohl als auch über andere, wie sie Herzog Friedrich (II.) inne gehabt hatte, an sich zog: ad Niwenburch ad placitum generale, quod nos sollempniter duximus celebrandum presentibus ministerialibus Austrie universis. Urkundenb. d. Landes ob d. E. 3, 178.

[2] Font. rer. Austr. II. 11, 121 u. 122. Der Umstand, dass Heinrich von Hausbach, welcher in diesen Urkunden als Landrichter bezeichnet wird, in einer datirten Urkunde vom 2. Mai 1250 selbst sich diesen Titel noch nicht beilegt (ebda. S. 119), spricht eher gegen jene ohne Begründung vorgenommene Zuweisung.

Ungarkrieges in seinen Ländern Frieden gemacht habe[1]), im Sinne dieses Lfr. zu deuten. Ja, es konnte der Umstand, dass der Autor jenes Friedenswerk Otakars auch auf Böhmen und Mähren bezieht, vielleicht sogar gegen diese Annahme ausgelegt werden, da wir wissen, dass unser Lfr. nur für Oesterreich bestimmt war. Und dass die anderen Quellen jener Zeit nichts von einem solchen berichten, durfte ein Grund mehr sein, dagegen Bedenken zu erheben.

Die thatsächliche Kenntnis dieses Lfr. also verdanken wir einer einzigen Handschrift. Ohne diese wäre derselbe uns gänzlich unbekannt geblieben. Diese Handschrift aber rührt — was bis jetzt nicht beachtet wurde — von demselben Manne her, der allein jene Nachricht zum Jahre 1254 überliefert hat: Hermann von Altaich. Sie enthält eine Sammlung von Notizen und Urkunden zur Geschichte von Nieder-Altaich, die von diesem angelegt wurde[2]). Das Kloster hatte, wie bekannt, in Oesterreich nicht unbeträchtlichen Besitz; es ist daher sehr einleuchtend, dass die politischen Vorgänge hier für dasselbe von grossem Interesse waren. So wird begreiflich, dass dessen rühriger Abt Hermann, welcher auf die Wahrung und Sicherung der Rechte seines Klosters sorgsam Acht hatte, in seine Notizen- und Urkunden-Sammlung auch diesen Lfr. Herzog Otakars aufnahm. Manche Bestimmungen desselben waren ja auch für jenes von der grössten Bedeutung. Mit der Herstellung dieser in der Ueberlieferung liegenden näheren Beziehung zwischen unserem Lfr. und jener annalistischen Notiz gewinnt diese erheblich an Bedeutung. Wir dürften nunmehr wirklich berechtigt sein, sie auf jenen zu beziehen.

Diese Zuweisung nun, zu 1254, ist auch deshalb gesicherter, weil sich damit der Lfr. als organisches Glied in die Reihe der uns bekannten historischen Ereignisse jener Zeiten einfügt. Eben dies Moment der historischen Wahrscheinlichkeit haben die letzten Herausgeber so gut wie gar nicht beachtet. Wir suchen vergeblich nach einem Ereignis, das in der Zeit von 1256—1261 die Erlassung eines solchen Lfr. recht verständlich erscheinen liesse[3]). Trefflich aber passt derselbe zu 1254, das heisst der Zeit, da mit dem Ofener Frieden (vom 3. April) der seit längerem fort währende Krieg mit Ungarn beendet ward. Diesem Frieden kommt ja eine weitere Bedeutung zu.

[1]) Vgl. oben S. 164 N. 2.

[2]) Vgl. Chmel, Arch. für österr. Gesch. 1, 1.

[3]) Das Jahr 1260 kann hier deshalb nicht in Betracht kommen, weil man nicht begreifen würde, weshalb dann — nach der definitiven Erwerbung der Steiermark — Otakar einen Lfr. nur für Oesterreich hätte erlassen haben sollen.

Es war nicht bloss die Beilegung einer kriegerischen Complication schlechthin, er stellt vielmehr einen bestimmten Ausgleich jener beiden Mächte dar, die seit dem Aussterben der Babenberger vornehmlich Ansprüche auf Oesterreich erhoben hatten, deren gemeinsames Interesse an dem Gewinn dieses Erbes eben zu jenem Zusammenstoss geführt hatte.

Otakar behauptete das von ihm bereits occupirte Oesterreich und gewann einen nicht unansehnlichen Theil bis dahin zum Herzogthum Steier gehörigen Gebietes hinzu. Im Osten Wiener-Neustadt und Pütten, im Westen aber den Traungau. Während die eigentliche Steiermark an Ungarn fiel, wurden mit der Ausscheidung jener von Otakar neu erworbenen Gebiete Oesterreich ungefähr jene Grenzen gegeben, welche die späteren Lande ob und unter der Enns in der Folge durch Jahrhunderte thatsächlich beibehielten. Es schien damals, als ob mit dieser Theilung des babenbergischen Besitzes die Ansprüche Böhmens und Ungarns definitiv geregelt seien.

Jetzt war die Zeit da, die wirren Verhältnisse Oesterreichs, das auch nach der Erwerbung durch Otakar ob des Krieges mit Ungarn nicht zur Ruhe gekommen war, zu regeln und im Lande selbst, nachdem es zugleich so wohl arrondirt war, Ordnung zu schaffen. Dieser Landfriede brachte sie. Wir sehen, Otakar greift nunmehr energisch da ein. Die Verordnungen gegen widerrechtliche Ausnützung der Vogtei [1]) und den Burgenbau [2]) entsprachen ebenso einem dringenden Bedürfnis der damaligen inneren Lage Oesterreichs, wie die Revindication des landesfürstlichen [3]) und geistlichen Besitzes [4]). Auch die Bestellung von vier oberen Landrichtern zu ständiger Amtsführung wird jetzt besser verständlich. Nicht nur weil eine Neuordnung von solcher Bedeutung immerhin eine längere praktische Erfahrung voraussetzt, es lag damals auch eine ganz bestimmte Veranlassung vor, die solches geradezu zum Bedürfnis werden lassen musste.

Wretschko hat das schon hervorgehoben. Eben damals übernahm Otakar, nach dem Tode seines Vaters Wenzel († Sept. 1253), auch die Herrschaft in Böhmen [5]), eine Entlastung seiner Stellung als oberster Gerichtsherr in Oesterreich war dringend nöthig.

---

[1]) § 9. [2]) § 20 u. 25. [3]) § 21.

[4]) § 30. Vgl. dazu diese Zeitschr. 14, 465 ff. u. 18, 276.

[5]) Den Titel König von Böhmen, welchen Wretschko ihm jetzt schon beilegt, führte Otakar erst seit seiner Krönung im J. 1261. Daher ja auch dieses Jahr der späteste terminus ad quem dieses L.fr., dessen Ueberschrift Otakar noch als ‚dux' bezeichnet!

So wird die Verwaltung des Landes entsprechend der geänderten Stellung der Landesherren umgestaltet, Oesterreich selbst in zwei Verwaltungssprengel getheilt und als Administrativgrenze für diese der Lauf der Donau festgestellt. Gegenüber dem nördlich von dieser gelegenen Theil, zu welchem damals auch oberösterreichische Gebiete (die Riedmark) gehörten, war das Land im Süden der Donau infolge der Neuerwerbungen, welche der Ofner Frieden brachte, stattlich angewachsen.

Nur um wenige Jahre erscheint die chronologische Zuweisung dieses Lfr. geändert. Aber mit ihr gewinnen wir den Ausblick auf eine viel reichere Landfriedensthätigkeit Otakars, als man bisher annahm. Die Bedeutung der inneren Politik desselben für die Ausbildung der österreichischen Verfassung tritt immer deutlicher hervor [1])

Wien. A. Dopsch.

Zur Geschichte der Jahre 1806—1813. Archivalische Mittheilungen von Adolf Beer I. Dr. Karl Woynar erwähnt in seiner im Archiv für österreichische Geschichte (Band 77, S. 444) abgedruckten Arbeit: Oesterreichs Beziehungen zu Schweden und Dänemark in den Jahren 1813 und 1814, der Sendung Knut Bildt's mit Benutzung eines Vortrags von Metternich an den Kaiser vom 24. April 1813, und bemerkt in einer Note, dass die wahrscheinlich ausführliche interessante Note des Sendboten leider nicht zu finden war. Ich besitze seit mehr als zwei Jahrzehnten eine Abschrift; sie lautet:

Monsieur le comte. Votre Excellence me demanda de donner par ecrit ce que j'avançois hier dans l'entretien dont elle a bien voulu m'honorer. C'est avec un véritable plaisir que je m'y conformerai, et je crois ne pouvoir mieux manifester la confiance, que Votre Excellence m'inspire par la bonte qu'elle a eue pour moi depuis tant d'années, qu'en lui donnant l'extrait suivant de la dépêche de Son Excellence le ministre d'Etat et des affaires étrangères, Mr. le comte d'Engeström, au sujet de la mission particulière, que le Roi a daigné me confier auprès de la cour impériale de Vienne:

Le Roi vous ordonne de demander à Son Excellence Monsieur le comte de Metternich l'honneur d'une audience de Sa Majeste l'Empereur d'Autriche et d'exprimer à ce souverain et à son ministre le désir du Roi, d'agir en commun avec l'Autriche pour le rétablissement de l'ordre et la tranquillité en Europe. La généreuse résolution énoncée par Sa Majesté Impériale d'appuyer de forces formidables les propositions de paix, qu'elle est intentionnée de mettre en avant, et la haute opinion, que la Roi a de

[1]) Ich werde darüber demnächst im Zusammenhang an anderem Orte handeln.

sa justice, fait espérer à Sa Majesté, qu'il sera question non seulement de la liberté de l'Allemagne, mais d'un arrangement équitable, qui, en rétablissant l'équilibre de l'Europe, assûrera la sûreté aux faibles et la tranquillité à tous. Vous ajouterez, que Monseigneur le Prince Royal se trouvera bientôt sur le continent à la tête d'une armée respectable avec la commission et l'intention d'agir en faveur de l'humanité souffrante. Il lui devient necessaire de connoitre le parti qu'adoptera S. M. l'Empereur d'Autriche afin de pouvoir prendre ses mesures en conséquence. Le Roi se flatte, que le plus parfait accord s'établira entre les deux armées et que le Prince Royal puisse se trouver à même de devenir à Sa Majesté Impériale.

„Le Roi désire également le rétablissement de la dignité d'Empereur d'Allemagne en faveur de la maison d'Autriche. Vous devez ajouter encore, que le Roi lié avec S. M. l'Empereur de Russie par les rélations les plus intimes ne séparera jamais ses interêts de ceux de Sa Majesté Impériale; que le Roi est guidé par les mêmes principes rélativement à l'Angleterre et que ce n'est que par une ferme adhésion à ce systême qu'il puisse se présenter des forces considérables et réunies à l'appui du désir fortement prononcé sur le continent de parvenir à une paix générale; et que Sa Majesté et son auguste fils espérent atteindre le grand but quil's se proposent.

„Vous ne devez pas cacher au cabinet de Vienne, que la Suède désire l'acquisition de la Norvège et qu'elle ne doute pas de l'obtenir, puisque ses deux alliés, la Russie et l'Angleterre, lui ont solennellement promis d'y coopérer. Il n'est d'ailleurs pas question de dépouiller le Roi de Danemarc d'une partie de ses domaines sans lui donner une indemnisation équivalente au cas que ce prince veuille faire un arrangement avec la Suède et ses alliés. Mais si le Roi de Danemarc veut à toute force courir le risque d'une guerre, il s'expose à tout perdre. Le Roi et ses alliés ont voulu éviter ces malheurs au Roi de Danemarc et des négociations entamées à ce sujet durent encore.“

Durant la conversation de hier je n'ai pas manqué d'avoir l'honneur de prier Votre Excellence de faire des ouvertures franches et confidentielles à ma cour. Je répète la même prière aujourd'hui en vous assûrant d'être payé d'un juste retour de sa part. Le rapport, que Son Excellence Monsieur le comte d'Engeström eut l'honneur de mettre sous les yuex du Roi le 7 janvier, prouve suffisamment à Votre Excellence la conduite mâle du gouvernement suédois. Si l'on s'imagine de ranger la Suède dans la classe des royaumes, auxquels leur faiblesse défend une influence dans les affaires de l'Europe, on se trompe. Les armées du Roi ne sont pas aussi nombreuses que celles des puissances du premier ordre; mais jamais la Suède n'a mis en campagne une armee mieux organisée, equipée et exercée comme cette fois-ci. Le caractère energique et les talens supérieurs de Monseigneur le Prince Royal, la haute opinion, qu'on a de lui en Allemagne, en France, en Angleterre et en Russie, l'enthousiasme, qu'il a sû inspirer à la nation suedoise et nos intimes rélations avec nos alliés ont élevé la Suède à un dégré si eminent qu'elle peut parler le langage d'une grande puissance.

Au reste j'ose rappeller au souvenir de Votre Excellence l'audience de S. M. l'Empereur, dont elle me donne l'espoir flatteur pour demain, et j'attends ses ordres, si je dois m'adresser à S. E. le Grand Chambellan ou non pour savoir l'heure que l'Empereur daignera fixer.

J'ai l'honneur d'être avec la plus haute considération,

Monsieur le comte,

de Votre Excellence

(Signé:) le très-humble et le très-obéissant serviteur de Bildt.

Vienne, le 24 avril 1813.

A S. E. Mr. le comte de Metternich.

Literatur.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

VII.

51. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Hgg. von Robert Höniger, II. Bd. 2. Hälfte. Mit einer Erklärung deutscher Worte von Prof. Dr. J. Franck und einer photolithographischen Beilage. Bonn, 1894. 4°. VI + 320 SS. Publik. der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde I, 2. Bd., 2. Hälfte.

52. Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bearb. von Walther Stein. 1. Bd. Bonn, 1893. 2. Bd. 1895. 8°. Publik. der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde X, 1. und 2. Bd.

53. Varges W., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge 6 (1893), 161 ff.; 8 (1894), 801 ff.; 9 (1895), 481 ff.; 12 (1896), 481 ff.; 14 (1897), 56 ff.

54. Pirenne, L'origine des constitutions urbaines au moyen âge. Revue historique 53 (1893), 52 ff.; 57 (1895), 293 ff.

55. Keutgen F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895. 8°. XI + 236 ff.

56. Rietschel Siegfried, Die Civitas auf deutschem Boden. Leipzig 1894. 8°. 102 SS.

57. Fritz Johann, Deutsche Stadtanlagen. Beilage zum Programm n° 520 des Lyceums in Strassburg i. E. Strassburg 1894. 4°, 46 SS. mit 5 Tafeln.

58. Below Georg v., Die städtische Verwaltung als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Zeitschr. N. F. 39. 396 ff.

59. Schröder Richard, Marktkreuz und Rolandsbild. In der Festschrift zur 50jährigen Doctorjubelfeier Karl Weinholds. S. 118 ff.

60. Albert P., Zur Erklärung des Radolfzeller Marktprivilegs vom J. 1100. Alemannia 24 (1896), 87 ff.

61. Hegel Karl, Das erste Stadtrecht von Freiburg im Breisgau. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. 11 (1896), 277 ff.

62. Rietschel Siegfried, Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen. Deutsche Zeitschr. für Geschichtsw. 7 (1897), 24 ff.

63. Doren Alfred, Untersuchungen zur Gesch. der Kaufmannsgilden im MA. Leipzig 1896. 8°, XII + 220 SS. Schmollers Staats- und socialw. Forsch. XII. Bd., 2. Heft.

64. Mayer E., Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert. (Germanistische Abhandlungen zum 70. Geburtstage Konrad v. Maurers, Göttingen 1893, p. 377—488).

65. Below Georg v., Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift f. Social- und Wirtschaftsgesch. 5 (1896), 124 ff und 225 ff.

66. Eberstadt Rudolf, Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Leipzig 1897. 8°. VI + 241 SS. Schmollers Staats- und socialw. Forsch. XV. Bd., 2. Heft.

67. Flemming Max, Die Dresdner Innungen von ihrer Entstehung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. 1. Th. Dresden 1896. (8°. XI + 308 SS.). Mittheil. des Vereins für Gesch. Dresdens 12.—14. Heft.

68. Köhne Carl, Das Hansgrafenamt. Ein Beitrag zur Geschichte der Kaufmannsgenossenschaften und Behördenorganisation. Berlin 1893. 8°. XVI + 318 SS.

69. Küntzel Georg, Ueber die Verwaltung des Mass- und Gewichtwesens in Deutschland während des Mittel-

alters. Leipzig 1894. 8°. VIII + 102 SS. Schmollers Staats- und socialw. Forsch. XIII. Bd., 2. Heft.

70. Eulenburg Franz, Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. für Social- und Wirtschaftsgesch. 3 (1895), 424 ff.

71. Eulenburg Franz, Städtische Berufs- und Gewerbestatistik (Heidelbergs) im 16. Jahrhundert. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. 11 (1896), 81 ff.

72. Daszýńska Zofia, Stoff und Methode der hist. Bevölkerungsstatistik. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge 11 (1896), 481 ff.

73. Rehme Paul, Das Lübecker Oberstadtbuch. Hannover 1895. 8°. IX + 415 SS.

74. Reinecke Wilhelm, Geschichte der Stadt Cambrai bis zur Ertheilung der lex Godefridi (1227). Marburg 1896. 8°. VIII + 276 SS.

75. Stein Walther, Zur Vorgeschichte des Kölner Verbundbriefs vom 14. September 1396. Westdeutsche Zeitschr. 12 (1893), 162 ff. und 268 ff.

76. Bader Karl, Beiträge zur Geschichte des Kölner Verbundbriefes von 1396. Darmstadt 1896. 8°, 54 SS.

77. Ilgen, Geschichte und Verfassung von Soest. Chroniken der deutschen Städte, 24. Bd. (1895).

78. Philippi F., Die Osnabrücker Laischaften. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Mit Quellennachweisen. Osnabrück 1896, 8°, 35 SS.

79. Jürgens O., Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte. Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1896. 10 ff.

80. Varges W., Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Wernigerode. Zeitschr. f. Kulturgesch. 3 (1896), 100 ff.

81. Varges W., Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde 29 (1896).

82. Tumbült Georg, Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden. Westdeutsche Zeitschr. 16 (1897), 146 ff.

83. Bettgenhäuser Richard, Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter. Leipzig 1896. 8°. VII + 105 SS. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte II. Bd., 1. Heft.

Wie die lange Reihe der angeführten Titel beweist, hat sich die Theilnahme für die Geschichte des Städtewesens nicht verringert und wir werden die Wahrnehmung machen können, dass die fortgesetzten Forschungen, über deren Ergebnis im Anschluss an die früheren Referate (Mitth. 15, 488 ff., 676 ff.; 16, 524 ff.; 17, 316 ff.) berichtet werden soll, die Erkenntnis des Gegenstandes vertieft und gefördert haben.

Mit aufrichtiger Freude haben wir zuerst den Abschluss der Publikation über die Kölner Schreinsurkunden des 12. Jh. zu erwähnen (51), deren inhaltlicher Wert schon in einer Besprechung des ersten Heftes (Mitth. 7, 166 ff.) gewürdigt worden ist. Es liegen nunmehr die Schreinseinträge aus aller Kölner Bezirken, von denen sich Schreinskarten dieser Zeit erhalten haben, vor, zu ihnen kommen die Einträge des mit den Parrochialschreinen concurrierenden Schöffenschreines. In der zweiten Hälfte sind die alten Bürgerlisten und die berühmte Gildeliste, von der ein photographisches Facsimile beigegeben ist, veröffentlicht (vgl. Mitth. 17, 323 ff.). Die beiden Bände sind zu solchem Umfange gediehen, dass der Herausgeber darauf verzichtet hat, eine den Stoff systematisch verwertende Einleitung zu liefern, in einer kurzen Vorbemerkung sich auf eine Uebersicht des veröffentlichten Quellenstoffes und die Erklärung der Register beschränkt. Letztere sind selbstverständlich von der grössten Bedeutung. Der Herausgeber hat die Personennamen nach den einzelnen Schreinen beisammen gelassen, was in gewissem Sinne berechtigt war; doch glaube ich, dass es gerathener gewesen wäre, ein grosses Namensregister zu bieten. Der Herausgeber meint allerdings, es hätte sich dabei „vielfach eine kaum mehr übersichtliche Reihe gleicher Namen ergeben", aber ich weiss nicht, ob es nicht noch unbequemer ist, einer Person oder einer Namensform jetzt durch alle Einzelregister nachgehen zu müssen; die Zusammenstellung „der Personenbezeichnungen nach Stand, Beruf, Herkunft und Beinamen", auf welche uns der Herausgeber verweist, versagt eben für Namen, die solcher Zuthat entbehren. Von grösstem Interesse ist mit Rücksicht auf das hohe Alter der Aufzeichnungen das topographische Register, welches uns die Entwickelung der Stadt in vielen Einzelzügen veranschaulicht; sehr wichtig sind darin die auf Handel und Gewerbe bezüglichen Bezeichnungen, die von einer blühenden Ausdehnung des städtischen Handwerkes zeugen. Wir finden alle drei Formen städtischer Verkaufsstellen: die Halle (für Tuchhändler, Bäcker, Schuster und Sohlschneider), die Gasse (für die meisten Gewerbe und die Hausgenossen), den Markt (für den Handel mit Lebensmitteln). Ich erwähne, dass in Köln ebenso wie in Wien die Bezeichnung „auf dem Mist" vorkommt, dass aber versus sentinam sich kaum auf diese Localität beziehen, sondern eher dem süddeutschen „auf der Mörung" entsprechen dürfte. Etwas kärglich ist das Sach- und Wortregister ausgefallen, man vermisst eine grössere Anzahl privatrechtlicher Ausdrücke, wie es überhaupt mit Rücksicht auf den Wegfall einer den Stoff nach der rechtsgeschichtlichen Seite behandelnden Einleitung sich empfohlen hätte, die verschiedenen Arten der Rechtsgeschäfte, die in den Einträgen vor-

kommen, zusammenzustellen. Sehr verdienstlich und belehrend ist die von Professor Franck gebotene Erklärung der deutschen Wörter. Alles in allem kann man die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, sowie den Herausgeber Professor Höniger zu dem Abschlusse dieser Veröffentlichung beglückwünschen, beide haben sich damit ein grosses Verdienst erworben, das vor allem dadurch gelohnt werden möge, dass der gewaltige, schier unübersehbare Stoff rechte Verwertung finde.

Nicht weniger bedeutend ist eine zweite Gabe, welche uns dieselbe Gesellschaft aus dem fast unerschöpflichen Schatze des Kölner Stadtarchives in den beiden Bänden der von Walther Stein bearbeiteten Acten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Kölns (52) geboten hat. Wir erhalten in bequemer und sorgfältiger Form den reichen für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wichtigen Actenbestand vom Jahre 1319 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, der nach Verfassung und Verwaltung in zwei Abtheilungen zerlegt ist, über die eine dem zweiten Bande angeschlossene chronologische Tafel die nöthige Gesammtübersicht ermöglicht. Für die Verfassungsgeschichte gaben die Eidbücher die Grundlage, die Verwaltungsgeschichte schöpfte aus dem Statutenbuch von 1407, verschiedenen anderen Aufzeichnungen und den Registratursbüchern von 1396—1501. Namentlich die zweite Abtheilung verdient die Aufmerksamkeit weiterer Kreise, da sie uns über die Thätigkeit des Rates einer mittelalterlichen Grosstadt unterrichtet und höchst wertvolle Beiträge zur Sittengeschichte jener Zeit beibringt. In der Einleitung berichtet der Herausgeber über die Grundsätze bei der Auswahl des Stoffes und über die benützten Handschriften, deren Beschreibung manche lehrreiche Mittheilung enthält, so z. B. den Excurs über den Maler Meister Wilhelm (p. xxxi). Sehr beachtenswert ist die Zusammenstellung biographischer Angaben über Kölner Stadtschreiber, unter denen Johannes Frunt († am 18. November 1464) hervorragt. Bei der Eigenart des Stoffes tritt selbstverständlich das Personenregister an Umfang und Bedeutung hinter dem Sach- und Wortregister zurück, welches die Uebersicht über die mitgetheilten Materialien vielfach erleichtert. Nach Inhalt und Bearbeitung können die beiden Bände billig als ein Muster für andere Veröffentlichungen gleicher Art dienen, es ist das Verdienst Höhlbaums, den Wert dieser in so frühe Zeit zurückreichenden Actenbestände erkannt und ihre Veröffentlichung in die rechten Hände gelegt zu haben.

Den Schriften, welche sich mit der Entstehung und Entwickelung des Städtewesens beschäftigen, können wir heute drei neue zugesellen. Schon im J. 1893 hat W. Vargos (53) eine Artikelreihe begonnen, in der er vorerst die Entstehung des deutschen Städtewesens behandeln wollte, die er dann aber zu einer fast vollständigen Behandlung des Gegenstandes erweiterte. Der Verfasser beweist auch hier eine ausgebreitete Kenntnis der Quellen und der Literatur, wodurch allein schon seiner Arbeit ein besonderer Wert zukommt. In der Hauptfrage hat er sich aber durch einige irrthümliche Aufstellungen und Folgerungen selbst den Weg verlegt. So ist es verfehlt, die Städte als „ursprünglich königliche Festungen", die Bürger als „die vom Könige bestellten Vertheidiger" derselben zu bezeichnen (6, 170 und 12, 481), auch sein zeitlicher Ansatz der Exemtion ist nicht richtig und ebensowenig kann man den Wortzins als Königszins

auffassen; wenn V. sich dafür auf eine Goslarer Urkunde beruft (9, 483), so übersieht er, dass es sich da um die Eigenschaft des Königs als Stadtherrn handelt, dem sein Gut nicht durch Uebergang in die Mainmorte entfremdet werden darf[1]). Man wird also die betreffenden Abschnitte nur mit aller Vorsicht aufnehmen dürfen, wenn sie auch mitunter ganz richtige Sätze enthalten, wie z. B. die Bemerkung, dass „das Stadtrecht nicht aus dem Kaufmannsrecht hervorgegangen, sondern ein auf einer wirtschaftlich vorgerückten Stufe fortgebildetes Landrecht" ist (6, 209). Dagegen wird man in andern Kapiteln, in denen sich die Sachkenntnis des Verfassers ohne Einfluss einer Theorie geltend macht, vielfach nützliche Belehrung finden.

Ebenfalls im J. 1893 hatte Pirenne (54) in der Revue historique eine Uebersicht der deutschen Literatur über Städtewesen von Eichhorn bis Sohm gegeben, die trotz mancher, seither berichtigter Urtheile ihrem Zwecke, die französischen Gelehrten auf die deutsche Forschung aufmerksam zu machen, wohl genügen konnte. Dieser Bücherschau liess er zwei Jahre später eine Abhandlung über den Ursprung der Städte folgen, in der er den Standpunkt vertritt, dass die Entstehung der Städte nur im Zusammenhange einer grossen „socialen Evolution" zu verstehen und zu erklären sei, wobei allerdings das Wort „social" in dem geläufigen unbestimmten Sinne aufgefasst zu sein scheint. Denn eigentlich steht P. nur auf dem Standpunkte der Kaufmannstheorie, er erklärt sich zwar gegen die Entstehung der Stadt aus dem Markte, versichert uns aber um so bestimmter: Les villes sont l'oeuvre des marchands, jener berühmten mittelalterlichen Kaufleute mit ihren ausgezeichneten Eigenschaften, mit dem Mute, den sie auf gefahrvollen Handelsfahrten bethätigten, dem weiten Blicke, den sie sich auf langen Reisen erwarben, der Association, die ihnen Kraft gab, Städte zu schaffen. Schade, dass diese Darstellung gar nicht zu der Zeit stimmt, in der die Städte entstanden sind! Sehr bedenklich ist, dass auch hier das Wort Kaufmann, mercator, marchand in doppelten Sinne gebraucht wird: mercator = burgensis = civis und marchand de profession. Für letzteren mag, wenn er Grosskaufmann war, jene Schilderung passen, aber dafür, dass er Städte geschaffen hat, ist man uns bisher den Beweis schuldig geblieben und man kann ihn nicht dadurch liefern, dass man civis und mercator (im engern Sinne) gleichsetzt, das Wort dann bald in dem weitern und bald in dem engern Sinne gebraucht. Ich weiss sehr wohl, dass letzteres in den Quellen geschieht, da ja der Handel ein Vorrecht der Bürgerschaft, diese die Vorbedingung für den vollen Genuss aller dem Handel überhaupt, einer Stadt insbondere gewährten Begünstigungen ist, aber es kann meines Erachtens nicht gestattet sein, dieses Doppelspiel in einer nach logischen Gesetzen zu führenden Erörterung fortzusetzen, hier wird es vielmehr unbedingt nothwendig sein, das Wort nur in einem und zwar dem engern Sinne zu verwenden, da es nur unter dieser Bedingung zu einem Gegenstande wissenschaftlicher Erörterung brauchbar wird. Hält man daran fest, so sieht man leicht, dass Pirenne's Wahrnehmungen weniger die Bedeutung des Kaufmanns, als die des Handels überhaupt,

[1]) Die Bremer Urkunde (UB. von Bremen 1, 538 n. 299), auf die Varges noch verweist, kann als ein verwertbares Beweisstück überhaupt nicht angesehen werden.

weniger die Entstehung der Städte, als vielmehr ihre Umbildung zu Handels- und Industriestädten berühren. Diesen Vorgang kann man nun nirgends besser beurtheilen, als in dem Heimatlande des Verfassers und es ist leicht erklärlich, dass er der Versuchung unterlag, die ihm besonders vertrauten Verhältnisse zum Ausgang und zur Grundlage allgemeiner Erörterung zu machen; das ist aber der grundlegende Fehler seiner Abhandlung, welche die in dem Titel gegebene Aufgabe nicht löst, da sie England und Italien gar nicht, von Deutschland und Frankreich nur einzelne Gebiete eingehender berücksichtigt. Da der Verfasser hauptsächlich die Entwickelung der Städte in Belgien und Nordfrankreich vor Augen hat, einem Gebiete, in dem Deutsche und Franzosen sich berühren und mischen, erklärt es sich, dass er von der Einwirkung des nationalen Elementes auf die Ausbildung städtischen Wesens gering denkt, die Hauptursache für die verschiedene Entwickelung der Städte in Deutschland und Frankreich in dem Verhalten der centralen Staatsgewalt hier und dort erblickt, wobei er aber übersieht, dass in dieser Hinsicht kaum das französische Königthum und das deutsche Kaiserthum zu vergleichen sind, ersterem eher die deutsche Landesherrschaft gegenüber gestellt werden sollte. Nur bei sorgfältigster Abwägung und Würdigung aller Factoren wird es möglich sein, den Antheil abzuschätzen, welchen Bedingungen nationalen Characters und international gemeinsame Bestrebungen an der Entwickelung und verschiedenen Gestaltung des Städtewesens gehabt haben.

Hält man überhaupt daran fest, dass die Untersuchung über die Entstehung des Städtewesens nur durch genaue Fassung der Begriffe, durch folgerichtige und gleichmässige Verwendung derselben und durch strenge Beachtung der zeitlichen Folge, in der die einzelnen Erscheinungen auftreten, gefördert werden kann, so wird man der an dritter Stelle genannten Schrift Keutgen's (55) den Vorzug vor anderen gleichartigen einräumen dürfen. Ich kann mich hier kurz fassen, da in den Hauptpunkten sich eine sehr erfreuliche Uebereinstimmung zwischen meinen Bemerkungen (Mitth. 15, 488 ff.) und den ausführlicher begründeten Ergebnissen Keutgen's herausgestellt hat, eine Uebereinstimmung, auf die ich um so grösseres Gewicht legen zu dürfen meine, als K. von ersteren bei Abfassung seines Buches keine Kenntnis hatte. Keutgen's Untersuchungen verrathen in der Anlage wie in vielen Einzelbemerkungen die sichere Leitung seines Lehrers Weiland, mit dem der Schüler namentlich auch in einer etwas kühlen Beurtheilung der Leistungen mancher Wirtschaftshistoriker eines Sinnes ist. Ohne Frage war K. methodisch berechtigt, die rechtsgeschichtliche von der wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung zu trennen und die erstere, also die formale Seite gesondert zu behandeln, wenn man auch nicht vergessen darf, dass zu einer endgiltigen Lösung die volle Berücksichtigung der Materie nothwendig sein wird, was übrigens K. selbst an mehreren Stellen hervorhebt. Jedenfalls ist es ihm auf diesem Wege gelungen, eine klare und ansprechende Darstellung der Stadtgerichts- und der Stadtgemeindeverfassung zu liefern. Dieselbe wird einigermassen dadurch beeinträchtigt, dass K. in gewissem Sinne auch der Sohm'schen Theorie Genüge leisten wollte, die aber meines Erachtens in ihrer logischen Geschlossenheit eine solche auswählende Behandlung nicht verträgt. So scheint es mir verfehlt, den Rechtsgrund für die Schaffung

eines besonderen Stadtgerichtsbezirks in der Eigenschaft der Stadt als Burg zu suchen, da Burgfriede und Befestigung sich nicht decken, sondern durchschneiden, die Exemtion schon vor der Befestigung stattgefunden haben kann. Auch der dem Rathe gewidmete Abschnitt, namentlich was K. darin über die Kaufleute sagt, dürfte manche Ergänzung und Einschränkung erfahren, und vollends vermag die Schlussübersicht nicht so zu befriedigen, wie man es nach den vorhergehenden aufklärenden und anregenden Untersuchungen erwarten konnte.

Nichts bezeichnet die Schwierigkeit, welche das Städtewesen einer zusammenfassenden Darstellung bietet, den Widerstand, den es einer solchen entgegensetzt, deutlicher, als der Umstand, das wir auch in den letzten zwei Jahren wieder zahlreiche Einzelarbeiten erhalten haben, die nicht allein zur Erweiterung unserer Kenntnis des Thatsächlichen beitragen, sondern auch für die methodische Erfassung und Behandlung wichtiger Fragen von besonderer Bedeutung sind.

Dies gilt namentlich von der vortrefflichen Leipziger Dissertation S. Rietschels (56), welche mit einem sehr reichhaltigen Literaturverzeichnis eingeleitet wird. Mit vollem Rechte betont der Verfasser, ein Schüler Sohms und Arndts, dass „ein fruchtbringendes Fortarbeiten auf dem neuerdings viel behandelten Gebiete der deutschen Stadtverfassung nicht möglich ist ohne eine Klarstellung der in der älteren Zeit gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen sich später das städtische Wesen aufgebaut hat.“ R. beschränkt sich bei seiner Untersuchung auf die Gebiete des Rheines und der Donau, in denen allein römisches Wesen bestehen blieb, er stellt die Wandlungen fest, welche die Bedeutung des Wortes civitas bis zur Karolingerzeit durchgemacht hat, und kommt zu dem Ergebnisse, dass trotz dieser Wandlungen es auch in der Karolingerzeit Orte gegeben hat, welche „immer oder so gut wie immer“ als civitas (urbs) bezeichnet werden. Damit hat R. ein Unterscheidungsmerkmal an die Hand gegeben, das um so wertvoller ist, als auch in der neueren Literatur über diese Frage grosse Unklarheit herrschte und das Wort civitas vielfach im Sinne einer späteren Zeit gedeutet wurde. Als solche civitates nach strengerer Auffassung können in der Karolingerzeit für das bezeichnete Gebiet nur dreizehn gelten: Chur, Konstanz, Basel, Strassburg, Worms, Speier, Mainz, Köln, Trier, Metz, Tongern, Augsburg und Regensburg, welch' letzteres die Bezeichnung als alte Residenz der Agilolfinger trägt, während die andern zwölf alte Bischofssitze sind. Da hat sich also civitas im alten Sinne erhalten, neue Bischofssitze werden nunmehr in andern Orten, bei Kastellen errichtet, aber nur ausnahmsweise civitates genannt. Doch wird dieses Wort vereinzelt auch für Kastelle gebraucht, die nicht Bischofssitze waren, und auch darin macht sich ein Unterschied gegen die frühere Zeit bemerkbar, dass das Wort seine alte territoriale Bedeutung eingebüsst hat, höchstens noch das Stadtgebiet in sich begreifen kann. Eine Reihe kleinerer Erörterungen sind an dem Schlusse der Schrift zusammengestellt, auch sie verdienen alle Beachtung, so namentlich die Auseinandersetzung über civitas publica (Pfalzstadt: Worms und Poitiers) und civitas regia (Regensburg und Pavia als Residenzen), die gegen Köhne gerichtete Ausführung

über die Sondergemeinden in Worms und Mainz und der Excurs über civitas und Burg.

In sehr anregender Weise handelt Joh. Fritz über deutsche Stadtanlagen (57). Die Städte in Süd- und Westdeutschland haben in ihrer unregelmässigen Form mit engen und winkeligen Gassen das Bild ihres allmählichen Entstehens erhalten, sei es, dass eine Kirche den Mittelpunkt abgab, von dem aus der Anbau erfolgte, sei es, dass die alten Feldgrenzen den Zug und die Form der Strassen bestimmten. Die Unregelmässigkeit des Ausbaues ist so stark, dass sie selbst die vorgefundenen regelmässigen römischen Anlagen nicht schonte. Im allgemeinen wird die Lage in der Ebene der bei den Romanen beliebten auf einem Berge vorgezogen, der Standort gerne an einem Flusse gewählt. In allem unterscheiden sich davon die Anlagen des Nordens und Ostens. Sie meiden die Flüsse, werden aber nach slavischer Ansiedelungsgewohnheit gerne durch einen Wald oder Bruch geschützt, in ihrer Regel- und Gleichmässigkeit verrathen sie gleichartige Anlage durch Colonisation.

Eine sehr wichtige Frage hat v. Below (58) in seiner Abhandlung über „die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung“ zur Erörterung gebracht. Mit Recht weist v. B. nach, dass die von Herder ausgesprochene Ansicht über die fast ausschliessliche Bedeutung der Städte für die Ausbildung einer „bessern Staatshaushaltung“ einseitig und übertrieben ist, ebenso wird man ihm darin zustimmen, dass die weitere ungehinderte Entwickelung städtischer Selbständigkeit zu höchst verderblichen Folgen hätte führen müssen, und dass die Eingliederung der Städte in die Territorien, die Bildung grösserer staatlicher Gemeinwesen sich als geschichtliche Nothwendigkeit erwiesen hat. Mit bewährtem Scharfsinn hat der Verfasser die Scheidung zwischen directer Nachahmung und typischer Einwirkung durchgeführt, welche es ihm vor allem ermöglicht, „die Aufstellungen der allgemeinen Werke und Einzeldarstellungen zusammenzufassen und kritisch zu sichten“, anderseits aber, wie mir scheint, ihn öfters das Gewicht allzusehr auf Aeusserlichkeiten legen lässt, während er doch selbst am Schlusse bekennt, dass „die indirecte Wirkung, die eine Einrichtung ausübt, oft nicht weniger bedeutsam ist als die directe“. Lenkt man den Blick nach dieser Richtung, so wird man es ohne Zweifel als das grösste Verdienst der Städte rühmen dürfen, dass sie zuerst und allein ihre Bewohner an den Gedanken gewöhnt haben, einem Gemeinwesen, mit dem sie zu leiden und zu dulden hatten, anzugehören, dass sie damit die weitere Stufe nationaler Entwickelung, die Bildung grösserer staatlicher Verbände, nicht allein vorbereitet und ermöglicht, sondern auch für deren Erhaltung und Weiterbildung die sichere Grundlage abgegeben haben. Das aber ist um so wichtiger, als die neuen Staatengebilde schwere Mängel an sich hatten, als grösstes Uebel die ständische Vertretung mit sich schleppten, welcher der dynastische Gedanke allein nicht das entsprechende Gegengewicht bieten konnte. Abgesehen von diesem allgemeinen Vorbehalte wird man wie immer aus v. Below's Schrift reichliche Belehrung schöpfen und dieselbe mit Nutzen als einen Leitfaden bei der Untersuchung der einschlägigen Verhältnisse gebrauchen können. Zur 4. Anm. auf S. 419 trage ich nach, dass in

einer Urkunde des Wiener Stadtarchivs (n° 193) vom 12. Mai 1338 Hermann, herzog Otto's canceler und obrister schreiber, vorkommt.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Nachrichten über städtische Wohlfahrtspflege hat W. Varges in den Preussischen Jahrbüchern (81, 250 ff.) geliefert, welche ebenso als Ergänzung zu v. Belows Abhandlung dienen kann, wie die von mir in den Berichten des Wiener Alterthumsvereines (Bd. 27—31) veröffentlichten Auszüge über das Waffenwesen der Stadt Wien.

Im einem Beitrage zur Festschrift für K. Weinholds Doktorjubelfeier hat R. Schröder (59) manche Irrtümer und Versehen seiner früheren Abhandlung über die Rolande berichtigt, hält aber daran fest, dass „das Marktkreuz zum Stadtkreuz, der Marktfrieden zum Burgfrieden“ wurde[1]). In einer Anmerkung (S. 118) sagt Schröder: „Die Festschrift des Berliner Geschichtsvereines hat seitens der beiden Genannten (Sello und Uhlirz) eine überaus abfällige Beurteilung erfahren. Hinsichtlich der von dem Herausgeber (Béringuier) zusammengestellten Literaturnotizen und der Mehrzahl der den einzelnen Abbildungen beigefügten Berichte ist dem ja beizustimmen, im Uebrigen aber hätte das Unternehmen wohl eher Dank, als eine so schnöde Abfertigung, wie namentlich bei Uhlirz, verdient.“ Da ich ausdrücklich „die gute Absicht und den redlichen Willen, welche die Herausgabe dieser Festschrift veranlasst haben“, anerkannt habe, so scheint mir dieser Vorwurf um so weniger am Platze zu sein, als R. Schröder selbst die von mir und andern gerügten Mängel der Herausgabe hier und an anderer Stelle (S. 120) durchaus bestätigt.

Durch die Mittheilungen P. Alberts (60) über die Radolfzeller Urkunde ist im allgemeinen meine Darlegung (Mitth. 15, 502 ff.) bestätigt worden, nur statt des von mir vermuteten nec glaubt A. ut lesen zu können. Da A. verspricht, ein Facsimile der betreffenden Abschrift seiner in Ausarbeitung begriffenen Geschichte von Radolfzell beizugeben, wird es sich empfehlen, die Entscheidung bis zu dem Erscheinen dieser zu verschieben. Doch bemerke ich, dass die Uebersetzung Alberts (S. 89) keinen guten Sinn gibt. (Vgl. auch die Bemerkungen Cartellieris (dessen Vorschlag der Schwierigkeit auch nicht abhilft) und Schultes in Zts. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 11, 459 und 654.)

Sehr wertvolle Beiträge zur Herstellung eines richtigen und brauchbaren Textes des ersten Freiburger Stadtrechts verdanken wir dem Nestor deutscher Stadtgeschichts-Forschung K. Hegel (61), der den Nachweis liefert, dass die Kenzinger Stadtrechtsurkunde allein nicht für diesen Zweck genügte, und dass auch die Art und Weise, wie sie von Maurer (vgl. Mitth. 16, 534) verwertet worden ist, unstatthaft sei.

Seit Hegel nachgewiesen hat, dass die Mehrzahl der Artikel des ersten Freiburger Stadtrechts späterer Zeit angehöre, hat die als erstes Strassburger Stadtrecht bekannte Aufzeichnung selbstverständlich noch an Wert und Bedeutung gewonnen. Da die Urkunde nicht datiert ist und auch gar keinen unmittelbaren Anhaltspunkt zu ihrer zeitlichen Festsetzung gewährt, ist es begreiflich, dass in dieser Richtung die verschiedensten Ver-

[1]) Vgl. dazu jetzt Rietschel Stadt und Markt 222 ff., der ausführlicher begründet, was ich schon Mitthel. 15, 680 ff. hervorgehoben habe, die Aehnlichkeit mit dem Kreuze von Beaumont und die Beziehung zum Gerichte.

suche gemacht worden sind. Arnold hat sie an das Ende, Gothein in den Anfang des 12. Jahrhunderts versetzt, während Hegel sie nach 1129 aber vor 1150 ansetzte. Rietschel (62) hat die Frage neuerdings untersucht und hat sich, indem er die von Gothein für seine Anschauung beigebrachten Gründe widerlegte, für den Ansatz Arnolds ausgesprochen. Es bleibt aber eines zu bedenken. Schon von anderer Seite ist der tiefgreifende Unterschied hervorgehoben worden, der zwischen diesem ersten und dem zweiten Stadtrecht, das R. mit Hegel zu 1214—1219 ansetzt, zu erkennen ist, und man hat daraus die Notwendigkeit der Annahme eines längeren Zwischenraumes zwischen beiden Aufzeichnungen abgeleitet. Rietschel glaubt nun, diesen Beweisgrund dadurch hinwegzuräumen, dass er in weiterer Ausführung einer schon von Hegel gemachten Aeusserung das erste Stadtrecht nicht als Stadtrecht, sondern nur als Bischofsrecht gelten lassen will, so dass beide Aufzeichnungen, da sie eigentlich ganz verschiedene Kreise berühren, auch in zeitlicher Nähe bestehen können. Mag man den ersten Satz zugeben, so muss doch nicht diese Folgerung daraus gezogen werden. Man kann auch annehmen, dass dieses Bischofsrecht das Stadtrecht einer Zeit darstelle, in der die bischöfliche Stadtherrschaft jene Geltung beanspruchen konnte, die in dieser Aufzeichnung zum Ausdruck kommt. Welchen Sinn sollten in dem Bischofsrechte einer schon zu voller Selbstständigkeit gelangten Stadt die berühmten Eingangsworte haben: Ad formam civitatum aliarum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat? In einem Bischofsrechte der von Rietschel vorausgesetzten Art hätten auch die Ministerialen besondere Berücksichtigung erfahren müssen, was nicht der Fall ist. (Vgl. die von Rietschel nicht benützte Abhandlung Baltzers in Strassburger Studien 2, 55.) So glaube ich, dass man es bis auf weiteres bei Hegel's Ansatz belassen kann.

Bei der unleugbaren Wechselwirkung welche zwischen der Entfaltung des Städtewesens und der Entwickelung von Handel und Gewerbe besteht, sind selbstverständlich jene Schriften, welche sich mit der Stellung der Kaufleute und Handwerker im Mittelalter beschäftigen, auch für unseren Zweck von Bedeutung. In einer fleissigen Arbeit, die von einem liebenswürdigen, aber wie ich meine verfehlten Streben, Gegensätze auszugleichen, zeugt, hat A. Doren (63) sich mit der Geschichte der Kaufmannsgilden beschäftigt. Es würde zu weit führen, hier auf die Ansichten über das Wesen, über die Entstehung und Verbreitung der Gilden einzugehen, es mag in diesem Zusammenhange genügen, das Schlusscapitel, welches „von der Stellung der Gilden im öffentlichen Leben der Stadt, ihrem Einfluss auf Verfassung und Verwaltung derselben" handelt, zu berücksichtigen. Es ist anzuerkennen, dass D. sich von der üblichen Ueberschätzung dieses Einflusses freihält, ja zugibt, „dass die Kaufmannschaft vermöge ihrer Gildeorganisation doch nur in seltenen Fällen etwas erreicht hat" (S. 192), und dass es der Gilde nur selten gelungen ist, sich zur Ratsbehörde umzubilden. Immerhin aber geht er von dem Satze aus, dass „die Entstehung der ma. Stadt, soweit sie Markt- und Handelsort ist, zurückzuführen ist auf die Entstehung einer Kaufmannsgemeinde an einem Marktorte, auf die Ausdehnung kaufmännischen Rechtes auf immer weitere Kreise der Bevölkerung" (S. 188), wofür er sich allerdings

(S. 35) nur auf die Radolfzeller Urkunde und auf Gründungen wie Freiburg i. Br. berufen kann. Er übersieht aber, dass es sich da (Radolfzell gilt überhaupt nicht) um Ansiedelung von Kaufleuten unter städtischem Rechte handelt, dieses also als Voraussetzung gegeben ist, und dass dort wo etwa eine reine Marktansiedelung entsteht, damit nicht zugleich eine Stadt geschaffen wird. Wenn Doren des weiteren sagt, dass „oft nur, wer am kaufmännischen Leben teilnimmt, in diesen Städten vollberechtigter Bürger ist und als solcher unter städtischem Gericht steht", wozu die Anmerkung lautet: „Daneben ist bekanntlich auch der Besitz von Haus und Hof häufig massgebend für die Erlangung des Bürgerrechts", so wird jeder den Widerspruch, in dem diese Sätze mit unserer Kenntnis von den Bedingungen des Bürgerrechts stehen, einsehen, ganz abgesehen davon, dass ihre wenig bestimmte Fassung ihre Verwertung wie ihre Widerlegung zu einem undankbaren Geschäfte macht.

Reiche Belehrung und vielfache Anregung vermag die Schrift E. Mayers über Zoll, Kaufmannschaft und Markt (64) zu gewähren. Den reichsten Gewinn werfen allerdings jene Kapitel ab, welche der Darstellung des frühmittelalterlichen Zollwesens gewidmet sind, namentlich sind die Bemerkungen über die Umbildung, welche die einzelnen Zollarten in den Städten erfuhren, zu beachten. Weniger glücklich war der Verfasser bei dem Versuche eine allgemeine Anschauung von der Entstehung städtischen Wesens zu gewinnen, wobei er Ansichten von Nitzsch und Sohm zu vereinigen sich bemüht. Seine Construction leidet aber vornehmlich an zwei Mängeln, indem er erstens glaubt, dass die Handwerker bis in das 13. Jahrhundert unfrei waren, was allen beglaubigten Thatsachen widerspricht (vgl. v. Below in Göttinger Gel. Anz. 1895, 219 ff.), und zweitens annimmt, dass der Kaufmann in das königliche Gefolge, die hansa, eintreten muss, was eine jeder Grundlage entbehrende Fiction ist. Mit Hilfe dieses Phantasiegebildes bevölkert er leichter Hand die Stadt mit königlichen Kaufleuten, zu denen er auch die Gewerbetreibenden zählt, und macht sie zum palatium, dessen Wahrzeichen das Kreuz ist. Diese Grundauffassung hat auch die Ausführungen Mayers im einzelnen beeinflusst und man muss sich wohl hüten, seine scharfsinnigen und oft blendenden Sätze unbesehen hinzunehmen.

Gegen die von Bücher vertretene Ansicht, dass „die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter anschloss", und dass „auch die städtischen Handwerker bis in das 14. (Lamprecht 13.) Jahrhundert Lohnwerker gewesen sind", wendet sich v. Below (65) in zwei Abhandlungen, deren erste das „Gewerbe in der Grundherrschaft", die zweite „die historische Stellung des Lohnwerks" zum Gegenstande hat. Wenn seine Ausführungen auch in manchen Einzelheiten zu ergänzen sein werden, so darf doch anerkannt werden, dass v. B. die methodische Unzulässigkeit der von ihm bekämpften Ansicht schlagend dargethan und in folgerichtiger Weise ihre Fehler aufgedeckt hat. Mit Recht hat er den Unterschied zwischen wirtschaftlicher und persönlicher Freiheit scharf betont und es kann ja gar kein Zweifel darüber sein, dass es wirtschaftlich freie Handwerker seit frühester Zeit gegeben hat, dass den Grundherrschaften durchaus nicht jene Bedeutung für die Entwickelung des Handwerks zukommt, die man

ihnen zuweisen will, und dass das Lohnwerk niemals jene Ausdehnung gehabt hat, die man für dasselbe in Anspruch nimmt.

Die Controversen über die Entstehung und Stellung des Kaufmannsstandes und des Handwerks, welche im Vorstehenden berührt wurden, und welche Fragen betreffen, die auch für die Erkenntnis des städtischen Lebens von grundlegender Bedeutung sind, lassen es als eine nothwendige und nützliche Aufgabe erscheinen, die Nachrichten über Kaufleute und Handwerker von dem Ausgange der römischen Herrschaft bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zu sammeln und ohne vorgefasste Meinung, aber mit genauer Kenntnis der bisher vorgebrachten Ansichten zu bearbeiten. Man durfte dem Titel nach erwarten, dass ein erfreulicher Schritt in dieser Richtung mit dem Buche Eberstadts (66) gemacht worden sei. Leider erweist sich diese Erwartung als nicht berechtigt. Eberstadt, der durch Vorstudien zur Geschichte des französischen Gewerbewesens auf seinen Gegenstand gebracht wurde, will die Entstehung des Zunftorganismus ergründen und nimmt eine handwerkliche Organisation an, die der Zunft vorausgegangen ist. Diese Organisation findet er in dem Magisterium, der bekannten französischen Einrichtung, welche aber nach seiner Ansicht „kein örtlich begrenztes Rechtsinstitut, sondern eine verbreitete entwickelungsgeschichtliche Einrichtung« ist. Das zweite Element ist die Fraternitas. Magisterium und Fraternitas münden zusammen in die Zunft und deren Bildung bedeutet den Uebergang der Fraternitas aus dem privaten in das öffentliche Recht durch die Erlangung des Zunftzwanges. Eberstadt nimmt also folgenden Entwickelungsgang an: hofrechtlicher Handwerkerverband, Magisterium und Fraternitas, Zunft. Das würde alles trefflich stimmen und es lässt sich nicht läugnen, dass Eberstadt seine Untersuchung mit einem gewissen Geschick angeordnet hat, so dass der Leser in der That zu dem gewünschten Ziele geführt wird, ohne gleich zu merken, dass nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Bei näherem Zusehen wird er allerdings gewahr, dass an wichtigen Stellen die Beweisführung Lücken lässt, und dass viele Behauptungen mit dem verbürgten Thatbestande nicht übereinstimmen. Was die hofrechtliche Frage betrifft, so ist zu bedauern, dass E. die letzterwähnte Schrift v. Below's nicht gekannt hat, die ihm wohl für manche Dinge den Schlüssel zu einer richtigeren Auffassung, als er sie vorträgt, gereicht und ihn vielleicht davor bewahrt hätte, überall Hofrecht und Grundherrschaft zu sehen. Es ist natürlich schwer, auf alle Einzelheiten einzugehen, da es sich in der Hauptsache um französische Verhältnisse handelt, welche ja von den deutschen grundverschieden sind, und in die einzudringen um so grössere Schwierigkeiten bietet, als Delamare's Traité de la police für diese Fragen nicht übersichtlich und auch nicht vollständig genug sein dürfte, Lasteyrie's grosses Werk aber erst mit dem 14. Jahrhunderte einsetzt, die frühere Zeit nur in aller Kürze berücksichtigt. Aber einiges glaube ich doch berühren zu dürfen. Das Magisterium bedeutet nach Eberstadt die Einschiebung der Amtsherrlichkeit in die Grundherrlichkeit, wobei aber vorausgesetzt wird, dass das Substrat vorhanden ist, dass heisst, dass das betreffende Gewerbe stark genug ist, um für das Amt zu genügen, es ertragen zu können. Wie aber soll sich dies Gewerbe gebildet haben? Im Hofrechte? Keine Grundherrschaft war stark und geschlossen genug, um Gewerbe von solcher

Ausdehnung erzeugen zu können. Um nun den Beweis für die hofrechtliche Entstehung der Gewerbe zu liefern, greift E. zu sehr gewagten Mitteln. Sein Grundfehler scheint mir zu sein, dass er den König einfach zum Grundherrn macht, daher erklärt er den Hanban (wobei Mayers Ausführung a. a. O. p. 399 ff. übersehen ist) ebenso wie den Gewerbekauf als grundherrliche Abgaben. Nicht minder verfehlt ist es, dass er die Amtsbrüderschaft, das heisst die Geschlossenheit des betreffenden Handwerkeramtes, als aus dem strengen Hofrechte stammend bezeichnet. Er übersieht, dass es sich dabei nicht um den Abschluss eines Hofrechtes von dem andern, sondern um den Abschluss einer gewerblichen Vereinigung handelt, wobei kein Wort darüber gesagt wird, dass die Mitglieder derselben einer und derselben Familie angehören müssen. Es handelt sich dabei um eine im Interesse des betreffenden Gewerbes getroffene Massregel, deren Correctur dem Gewerbeherrn, dessen Befugnisse nicht allein aus der Grundherrschaft fliessen, zusteht, indem er das Recht hat, die Gewerbestellen zu vermehren. Diese allgemeinen Bedenken werden dadurch, dass der von Eberstadt angekündigte konkrete Nachweis der Umbildung des Hofamtes in die Zunft meines Erachtens nicht erbracht ist, noch verstärkt. Das einzige Gewerbe, das hiefür überhaupt in Betracht kommen könnte, sind die Pariser Fleischer. Dass nun einmal ein König seinen carnifex einem Kloster schenkt, kommt natürlich gar nicht in Betracht, da ja nicht bezweifelt wird, dass es hörige Handwerker gegeben hat, aber dafür, dass das gesammte Handwerk der Fleischer hörig war, hat Eberstadt keinen Beweis geliefert. Darin dass etwa die Plätze, auf denen die Fleischscharren standen, die Bänke selbst ein Eigentum des Königs oder Anderer waren, liegt er selbstverständlich nicht, man müsste sonst die ganze städtische Bevölkerung, die auf geliehenem Grund sass, in geliehenem Hause wohnte, für hörig erklären. Wie liesse es sich erklären, dass diese angeblich streng hofrechtlich organisierten Pariser Fleischer sich die Selbständigkeit errangen und noch dazu im Kampfe gegen die Fleischer einer anderen Grundherrschaft? Was hätte es für einen Sinn, wenn der König zur Strafe sein eigenes Amt aufhebt, es ihnen dann aus Gnade wieder unter Bestätigung ihrer alten Gewohnheiten zurückgewährt? Mir scheint, dass in diesen Dingen Delamare das Richtige gesehen hat (Traité de la police 2, 557): D'autres bouchers s'établirent néanmoins aux environs de cette même place de la Porte de Paris et il y a beaucoup d'apparence, que cette profession et les autres arts furent libres, ainsi qu'il se pratique ordinairement dans les lieux nouvellement construits, pour y attirer par l'attrait de ce privilége au bon nombre d'habitans. Ainsi la plûpart des ceux qui avoient des maisons aux environs de cette place, les convertirent en boucheries. Man sieht, der mit der französischen Gewerbegeschichte genau vertraute conseiller-commissaire du Roy hat eine ganz andere Ansicht als der moderne Wirtschaft-historiker: Erst frei, dann sobald das Gewerbe ein geeignetes Steuerobject wird und sobald die Rücksicht auf das öffentliche Wohl seine Ueberwachung erheischt, Organisation desselben unter behördlicher Aufsicht. Auch was E. über die Verhältnisse in Frankreich ausserhalb der Hauptstadt beibringt, beweist nur, dass die fiskalischen Grundsätze der Karolingerzeit (Vgl. auch Waitz Vfgg. 4, 148) sich dauernd und allseitig forterhalten haben. Ebensowenig kann von einer grundherrlichen,

hofrechtlichen Einrichtung bei den Magisterien in Basel, Leipzig, Magdeburg und Braunschweig die Rede sein. In dieser Richtung scheint mir der Versuch Eberstadts, die Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte (vgl. auch Neubergs Buch über Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, in dem ähnliche Anschauungen vertreten sind), in einem Gewande von strengerem wissenschaftlichen Anschein vorzuführen, missglückt zu sein. Auf seine Darlegung über die Fraternitas und den Zunftzwang näher einzugehen, liegt ausserhalb der Absicht dieses Berichtes. Ich erwähne nur, dass er im Anhange auch die oft behandelte Wormser Fischerurkunde bespricht (vgl. Mitth. 15, 499) und die darin erwähnten urbani für Heimburgen hält. Was er aber für diese Ansicht beibringt, wirkt nicht überzeugend. Unangenehm fällt an dem Buche die nachlässige Behandlung der Sprache auf, welche ebenso wie manche Lücke in der benützten Literatur auf eine etwas eilfertige Ausarbeitung schliessen lässt. Ich habe mir angemerkt: „die Darstellung des Magisteriums als selbständiges Rechtsinstitut“ (p. 3), „Kapitular de villis“ (p. 5), „das Guericus'sche Grundstück“ (p. 25), „die Anerkenntnis“ (p. 33), eine sehr hübsche Neubildung, die den Vorzug angenehm wechselnden Geschlechtes hat, „das Anerkenntnis“ (p. 112), „am freien Markte“ (p. 129), „das Chartainer (= aus Chartres) Verzeichnis“ (p. 119).

Auch Flemming (67) ist in der allgemeinen Einleitung, die er seinem Buche über die Dresdener Innungen voranschickt, von der hofrechtlichen Auffassung beeinflusst, doch schadet das dem Ganzen nicht viel, da er selbst (p. 15) hervorhebt, dass „alle Dresdener Innungen von Haus aus freie Innungen gewesen“ sind. Sie kommen verhältnismässig spät auf, die ersten sicher nachweisbaren zu Anfang des 15. Jahrhunderts, und es ist bezeichnend für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt, dass zuerst nur wenige Gewerbe, die dem täglichen Bedarfe dienen, gross genug sind, um Innungen zu bilden, dass aber die meisten andern erst im 16. Jahrhundert dazu fähig werden. Bietet der erste Abschnitt bei der verhältnismässigen Geringfügigkeit der behandelten Gewerbe wenig Aufschlüsse von allgemeinerer Bedeutung, so verdienen dagegen die Kapitel über die Landinnungen um so mehr Beachtung.

Enge mit Handel und Gewerbe hängt das Hansgrafenamt zusammen, eine der merkwürdigsten Beamtungen, über die es aber in der Literatur bisher an einem befriedigenden Aufschluss gefehlt hat. Das Amt ist bedeutsam nicht allein durch seine Benennung, in der es die wichtigen Worte Hanse und Graf vereinigt, sondern auch durch seine territoriale Verbreitung. Es findet sich in Flandern, Regensburg, Wien, Borken, Hameln, Kassel, Hofgeismar und am spätesten in Bremen[1]). Es ist also in der That eine wichtige und dankbare Aufgabe gewesen, die sich Köhne (68) gestellt hat, und es kann ihm die Anerkennung nicht vorenthalten werden, dass er sich der Lösung derselben mit Eifer und Fleiss gewidmet, seine Umschau nicht allein auf das bereits veröffentlichte Materiale beschränkt, sondern auch in Archiven Nachforschungen angestellt hat. Freilich hat es immer seine Bedenken, solche Themata, welche eingehende local-

[1]) Ich mache bei dieser Gelegenheit auf die Wormser nuncii civium aufmerksam, welche nach Boos, Gesch. der rhein. Städtekultur p. 366 ähnliche Befugnisse wie der Hansgraf haben.

geschichtliche Forschungen zur Voraussetzung haben, ohne dass diese Vorbedingung gegeben ist, zu behandeln, und es ist daher ganz erklärlich, dass sich im Verlaufe der weiteren archivalischen Arbeit Nachträge und Ergänzungen von nicht unwesentlicher Bedeutung einstellen. Bevor ich in dieser Hinsicht einiges auf Wien bezügliche beibringe, wird es sich empfehlen, das Ergebnis, zu dem Köhne gelangt ist, zu prüfen. Der Hansgraf ist ihm der Vorsteher der Hansa, diese fasst er als Kaufmannsgenossenschaft auf, der Hansgraf ist also „ursprünglich ein von einem Fürsten eingesetzter oder zum mindesten bestätigter Vorsteher einer Kaufmannsgenossenschaft, welcher sowohl die fürstlichen wie die kaufmännischen Interessen zu vertreten hat". (S. 267). Späterhin hat das Amt in den einzelnen Städten und Gebieten, in denen es vorkommt, eine ganz verschiedene Entwickelung genommen. Das hat Köhne gut erkannt, aber in der ersten Aufstellung wird man ihm nicht Recht geben können. (Vgl. Eulenburg in Zts. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 2, 132 ff. und Köhne ebenda 3, 134 ff.). Es kann dem Verfasser der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er durch die Anlage seines Buches und durch viele Einzelheiten die Entwickelung eher verwirrt als klar gelegt, die Erkenntnis eher erschwert als erleichtert hat. Er nimmt selbst an, dass das Regensburger Hansgrafenamt aus Flandern übernommen sei, stellt aber die Erörterung über die flandrischen Verhältnisse an den Schluss. Statt die verschiedenen Bedeutungen, die das Wort Hanse hat, genau zu prüfen und festzustellen, welche es in unserem Falle haben kann, geht er von der Annahme Hanse — Kaufmannsgenossenschaft aus. Die Verwirrung wird dann noch gesteigert, dass er an seinem alten Fehler hartnäckig festhält, und die cives Ratisponenses, welche nach dem Privileg von 1207 den Regensburger Hansgrafen zu wählen haben, für die Hansegenossen erklärt, obwohl er selbst (S. 15) sagt: „Dabei ist indes zu bemerken, dass in diesen Privilegien regelmässig als Empfänger „die Regensburger", nicht die „Regensburger Hansegenossen" genannt werden. So scheinen auch die der Privilegienbestätigung vorangehenden Verhandlungen wenigstens in der Regel durch Abgesandte des städtischen Rates, nicht der Hanse geführt worden zu sein". Ich erachte, dass durch dieses Verfahren die ganze Darstellung der Anfänge des Regensburger Hansgrafenamtes unbrauchbar geworden ist [1]). Noch deutlicher machen sich die Folgen dieser vorgefassten Meinungen und Fehler in dem ersten Abschnitte der Erörterung über das Wiener Hansgrafenamt geltend. Auch die Wiener Hanse ist für Köhne eine Kaufmannsgenossenschaft und zwar der Verband der Kaufleute und Krämer. Er leitet dies daraus ab, dass Herzog Albrecht II. im Jahre 1348 Kaufleuten und Krämern die Bestellung von Unterkäufeln gestattete, diese aber zum Theile dem Hansgrafen unterstehen. Prüfen wir zunächst die auf den Gegenstand Bezug nehmenden Dokumente darauf hin, ob sie dieser Annahme eine Stütze verleihen. Es kommen in Betracht der Eid des Hansgrafen und eine Ordnung für die Unterkäufel. Letztere hat Köhne, durch die Ausgabe in Tomaschecks Rechten und Freiheiten (1, 120 nº 40) irregeführt, zum Jahre 1348 gesetzt. Das ist aber nicht richtig. Die Ordnung

[1]) Vgl. die Darlegung Schambes (Gött. Gel. Anz. 1893, 665 ff.) und die soeben erschienene Schrift: Lössl Vincenz, Das Regensburger Hansgrafenamt. Stadtamhof 1897.

ist uns zwiefach überliefert, erstens in dem von Rauch benützten Codex Prandavianus, zweitens in der Handschrift 12688 der Wiener Hofbibliothek. In dem Codex Prandavianus war sie zwischen die Fleischerordnung vom 7. Dezember 1350 (Tomaschek 1, 121 nº 41) und die Fischerartikel eingeschoben, welche zum Theil im Stadtbuche zum Fasching 1401 eingetragen sind. In der Handschrift der Hofbibliothek, welche im Anfang des 15. Jahrhunderts angelegt ist, folgen sie als selbständiges Stück auf das Privileg über die Scheffstrasse vom 21. März 1379 (Tomaschek 1, 193 nº 94). Da der Eid, in dessen erster Niederschrift noch der Herzog angeführt ist, der von einer andern Hand durch den König ersetzt wurde, nach 1430 und vor dem 18. März 1438, in das Ordnungsbuch eingetragen worden ist [1]), so haben wir in jener Ordnung das früheste Schriftstück, das uns wenigstens mittelbar über die Wiener Hanse unterrichtet, aber auch seine Aufzeichnung liegt mehr als hundert Jahre nach dem ersten Vorkommen eines Hansgrafen. Ich bemerke noch, dass der Abdruck bei Tomaschek nicht genau ist, da ein Artikel fehlt [2]), und dass auch das Verhältnis zu dem Texte des Codex Prandavianus nicht vollständig klar gelegt ist. Zu beachten ist, dass im Cod. 12688 an zwei Stellen haims statt hanns geschrieben ist, ein Beweis, dass der Schreiber kein Verständnis für das Wort besass und die vertrauliche Behandlung kaufmännischer Geschäftsgeheimnisse an seine Stelle setzen wollte. Dem steht zur Seite, dass im Cod. Prandavianus die hanns durch den Hansgrafen und das Hansgrafenamt ersetzt ist, ebenso wie in der Hansgrafenordnung vom Jahre 1453 (Tomaschek 2, 77 nº 150), in der es sich nur mehr einmal in der Wendung „damit die hanns bei recht gehalten werde", findet. Dies die Quellenlage, welche, wie man sieht, grösste Vorsicht zur Pflicht macht. Wollte man also Köhne's Beweisgang annehmen, so könnte von einer Hanse eigentlich erst nach dem J. 1348 die Rede sein, da sie in dem Privileg Herzog Albrechs II., das ihr den einzig nachweisbaren Gegenstand ihrer Bethätigung lieferte, nicht erwähnt wird. Hätte sie damals bereits in dem Sinne Köhne's bestanden, dann wäre sie wohl anzuführen gewesen und der Herzog hätte doch sagen müssen, dass die „hans" die Unterkäufel einsetze, während er verfügt, dass „purger und kouflent" diese Rechtshandlung vornehmen. Das geschah aber, wie wir aus der Ordnung erfahren, in der Weise dass der Rat die Unterkäufel „durch der kauflent und der kramer baider willen", also wiederum nicht „durch der hans willen" bestellte. Gegen eine Beschränkung dieser angeblichen Kaufmannsgenossenschaft auf die Wiener Kaufleute und Krämer spricht übrigens die Ausdehnung der Hanse auf ganz Oesterreich und die Ausdehnung der Befugnisse des Hansgrafen auf Handelsartikel, mit denen Kaufleute und Krämer nichts zu thun hatten, sowie überhaupt auf andere Gewerbe, wie z. B. die Tucher und Weber. Köhne meint allerdings, dass neben dem Wiener Handel der anderer österreichischer Städte nicht sehr in Betracht kam, eine Ansicht, deren Fehlerhaftigkeit einleuchtet, wenn man sich nur

[1]) Die Formel ist natürlich älter, aber in unvordenkliche Zeiten kann man sie nicht zurückversetzen, da in ihr auf Verhältnisse Rücksicht genommen ist, die erst während des 14. Jahrhunderts rechtliche Regelung erfahren haben.

[2]) Er wird in den Varianten als bei Rauch vorhanden angeführt, hätte aber in den Text gehört.

an den ausgebreiteten Weinhandel der Kremser, an die angesehenen Tuchbereiter Tullns erinnert. Wollten wir aber über Köhne hinaus eine Kaufmannsgenossenschaft in diesem weiteren Umfange annehmen, so steht uns eines im Wege. Wir müssen doch das Wort Genossenschaft in einem bestimmten, für wissenschaftliche Erörterung geeigneten Sinne nehmen und dafür als wichtigstes Merkmal das Vorhandensein einer realen Gesammtpersönlichkeit festhalten. Dieses Merkmal könnte allerdings aus Wendungen, wie „die hans bei iren rechten zu behalten", „der stat und der hans" verfallen sein, „in der hans", „aus der hans" abgeleitet werden, aber wir müssen doch, abgesehen davon dass diese Wendungen mit grosser Vorsicht zu verwerthen sind, mehr verlangen, vor allem das eine, dass wir irgend ein Zeugnis über die Bethätigung dieser Gesammtpersönlichkeit in dem Sinne der angenommenen Zusammensetzung erhalten. Nun besitzen wir aus der Zeit von 1279—1453 Tausende von Urkunden, die uns über alle erdenklichen Verhältnisse unterrichten, einen Beleg aber für die Wirksamkeit der Wiener Hanse in dem angegebenen Sinne wird man vergeblich darunter suchen. Die Vereinigungen der Kaufleute, der Krämer treten handelnd auf, nirgends aber die Hanse. Das ist ein Fingerzeig, dass die Erklärung nicht in der von Köhne gewiesenen Richtung zu suchen ist. Treten wir nochmals unbefangen an die Urkunden heran, so ergibt sich uns, dass das Wort hanse in Wien eine doppelte Bedeutung hat. In der einen, wie ich glaube, älteren bezeichnet es einen Complex von Rechten, Gebräuchen und Vorschriften, welche hauptsächlich auf die Ein- und Ausfuhr von Waaren Bezug nehmen (vgl. auch Schaube in GGA. 1893, 669), in diesem Sinne tritt die Hanse in Geltung, sobald der fremde Kaufmann die Landesgrenze überschritten hat. Daneben aber bezeichnet es auch das Amt, welches diese Rechte zu wahren hat, und dem der Hausgraf vorsteht. Zu diesem Amte gehören nach dem Jahre 1348 die Unterkäufel, daher heisst es in der Rathsordnung: „Auch was die underkeufl (und nicht die Kaufleute etc.) in der hanns (Cod. 12688 haims, Cod. Prand. und der hansgraf) mit einander redent oder meldent, das sol furbaser nicht gemelt werden; wer dass uberfür, der sol fürbas aus der hanns (Cod. 12688 haims, Cod. Prandav. aus dem hannsgrafamt) sein", welchem Artikel ein anderer des Privilegs von 1453 entspricht: „Item so mag ain hansgraf die underkeufel all zu im vadern über vierzehn tag oder uber drei wochen und sich mit in underreden, damit die hanns bei recht gehalten werde". Auch an dieser Stelle, in der übrigens das Wort in dem erst angeführten Sinne gebraucht wird, geht die Beschränkung auf Hansgraf und Unterkäufel hervor [1]). Dass in Wien mit Hanse auch der Versammlungsort der vermeintlichen Genossenschaft, beziehungsweise des Amtes, bezeichnet worden wäre [2]), dafür enthalten, wenn man die hier vorgebrachte Auffassung annimmt, die Urkunden keinen Beleg. Im Anschlusse an diese Bemerkungen lasse ich ein Verzeichnis der bis in den Beginn des 15. Jahrhunderts nachweisbaren Wiener Hansgrafen folgen. Die erste Erwähnung eines Wiener Hansgrafen findet sich in einer Urkunde des

[1]) In Regensburg hatte diese Behörde grössere Ausdehnung und Bedeutung, vgl. Schaube a. a. O. p. 671.

[2]) So auch Schaube a. a. O. p. 680.

Ungarnkönigs Ladislaus vom J. 1279 (Urk. n° 14) [1]), laut welcher der rector mercatorum de Vienna et de Austria (hansgravius, hengrav) ihm ein Privileg seines Vaters Stephan (Urk. n° 7) für die nach Ungarn handelnden deutschen Kaufleute vorgelegt hat. Aus der Urkunde zu folgern, dass dem Hansgrafen die Vertretung der Kaufleute nach aussen als ständige, verfassungsmässige Befugnis zukam, geht nicht an. Hätte er diese Befugnis gehabt, so müsste es sie auch vor- und nachher geübt haben, das ist aber nicht nachzuweisen [2]). Im Jahre 1270 legte der angesehene Kaufherr Seifrid der Leubel [3]) die Urkunde Belas dem Könige Stephan vor und später besorgen ebenfalls die Kaufleute selbst oder Bürgermeister und Rat die Vertretung ihrer Handelsinteressen nach aussen. Fraglich ist die Zeit, in der das Amt in Wien eingeführt wurde. Köhne (S. 281) nimmt das Jahr 1266 oder die darauf folgenden Jahre an, wobei allerdings merkwürdig wäre, dass in den zahlreichen Urkunden dieser Zeit nicht ein einziges Mal ein Hansgraf erwähnt wird. Da aber trotz aller Publikationen noch eine grosse Anzahl von Urkunden, die uns über Wien und seine Bürger unterrichten, nicht oder nicht genügend bekannt sind, wird es geraten sein, mit einer darauf bezüglichen Erörterung zuzuwarten. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass 1279 ein Hansgrafenamt im eigentlichen Sinne noch nicht bestanden hat, dass etwa die Erwähnung in der Urkunde des Königs Ladislaus durch eine von dem ungarischen Urkundenschreiber vorgenommene Uebertragung der ihm bekannten Regensburger Verhältnisse auf Oesterreich zu erklären sein wird und die Errichtung des Amtes erst in die Zeit Albrechts I. gehört.

Im Jahre 1289 tritt zuerst her Hainreich, der hansgraf, auf (Quellen zur Gesch. der Stadt Wien Reg. 603 und Bürgerspitalsurkunde (Bgsp.) vom 8. Mai 1289), den wir noch im J. 1295 (Hormayr Wien 7. UB. 206 n° 256), am 27. Juni 1296 (Mitglied des Rates, Bgsp.) und 13. April 1298 (Bgsp.) finden. Zuerst im J. 1312 begegnen wir dem Hansgrafen Konrad (Quellen Reg. 610), der dann in Urkunden aus den Jahren 1315 (Urk. n° 59), 1320 (Mitglied des Rathes, Tomaschek Rechte und Freiheiten 1. 90 n° 27), 1324 (28. Oktober, Bgsp.), 1330 (3. Februar, Bgsp., 11. Oktober, Quellen Reg. 898) und 1338 (16. Mai, Urk. n° 194) erwähnt wird. Am 25. Mai 1339 wird seine Wittwe Diemut angeführt (Urk. n° 211) und wir erfahren aus dieser Urkunde, dass er vom Herzoge einen der beiden in Wien bestehenden, ‚wachsglete' erhalten hatte. Es lässt sich vorläufig nicht sicher feststellen, ob er mit dem früher genannten Heinrich verwandt war, von ihm an können wir aber seine Familie verfolgen, welche als ein angesehenes Bürgergeschlecht den Amtstitel zu einem Familiennamen umbildete, dabei aber das amtliche Abzeichen, den nach rechts gewendeten Adler, im Siegel beibehielt. Schon zu Konrads Zeiten begegnen wir Jans dem Hansgrafen (1317 und 1333, Quellen Reg. 2274, 2939), Wilhalm

[1]) Diese Citate beziehen sich auf die Nummern des demnächst erscheinenden ersten Bandes der Regesten aus dem Stadtarchive.

[2]) In diesem Punkte dürfte das Wiener Hansgrafenamt sich von dem Regensburger unterschieden und darum auch für die Bürger und Kaufleute geringere Bedeutung gehabt haben, was dann die weitere Fortbildung erklärt.

[3]) Köhne S. 284, Anm. 124 erklärt schlankweg auch diesen für einen Hansgrafen, was sich natürlich nicht widerlegen, noch weniger aber beweisen lässt. Wäre er es gewesen, so wäre er auch so benannt worden.

dem Hansgrafen (1330 Februar 3. Bgsp.) und Heinrich dem Hansgrafen (1330. Urk. nº 128), der auch noch im J. 1339 (Urk. nº 206) vorkommt. Wilhelm gehörte jedenfalls, da sein Name später in der Familie üblich erscheint, zu dem Geschlechte Konrads, während Heinrich, der den Sparren im gespaltenen Schilde führt, wohl ein Sohn des vorgenannten Heinrich war. Wir wollen das Geschlecht der Hansgrafen gleich weiter verfolgen. Im J. 1349 (August 10, Urk. nº 340) finden wir Jacob den Hansgrafen, dessen Stelle in der genealogischen Tabelle wir augenblicks nicht näher bestimmen können, der aber den Adler im Siegel führt und auch Bürger war; wir begegnen ihm in den Jahren 1361 (7. Jänner, Bgsp. und August 23, Urk. nº 589), 1371 (Quellen Reg. 1690) und 1375 (November 5, Bgsp.). Im J. 1360 tritt Thomas der Hansgraf auf (Urk. nº 541), der ebenfalls Bürger war und noch am 25. September 1368 (Bgsp.) und im J. 1372 (Urk. nº 807) vorkommt. Am 3. Dezember 1377 (Urk. nº 921) schliesst seine Wittwe Gertrud ein Kaufgeschäft ab und in einer Urkunde vom 23. September 1378 (Bgsp.) werden seine unmündigen Söhne Wilhelm und Jans, neben ihnen aber auch Hanns der Hansgraf erwähnt. Von den beiden Brüdern brachte es Wilhelm zu grossem Ansehen. Im November 1392 (Bgsp.) hatten beide die Mündigkeit erlangt und fünf Jahre später erscheint Wilhelm, der auch den Namen seines angesehenen Oheims Ramperstorfer führte, als Genannter auf dem Steg und als Mitglied des äussern Rates (Stadtbuch 1 f. 33', 34), in den Jahren 1411—1414 gehörte er dem inneren Rate an (Stadtbuch 2 f. 130', 139, 152, 154, 158, 164') und öfters begegnen wir ihm als Siegler in Urkunden (nº 1403, Stadtbuch 1 f. 39, 144, 2 f. 15, 3 f. 51, 3 f. 130 und 261, Bgsp. 1424 April 9). Am 4. Dezember 1425 stellte er sein Testament aus, das am 10. April 1427 (Stadtbuch 3 f. 241) vor dem Rate bewiesen wurde. Wir erfahren aus demselben, dass er einen Sohn Wolfgang hatte. Wilhelm scheint neben dem Namen auch einen Theil der Güter seines Oheims Konrad des Rampersdorfer, der am 11. Juli 1408 hingerichtet worden war, als Erbe beansprucht zu haben. Denn am 13. Juni 1413 führte er vor dem Rate den Beweis (Stadtbuch 2 f. 154), dass Wolfhart Ramperstorfer, Frau Gerdraut, seine Mutter, und Konrad der Rampersdorfer rechte Geschwister waren, während die fränkischen Verwandten Konrads behaupteten, Gertrud sei dessen Stiefschwester gewesen, weshalb sie besseren Anspruch hätten. Namentlich der ehrbare Knecht Fritz Rampersdorfer und die Nürnberger Bürgerin Eisal Schwertmaisterin führten den Nachweis, dass sie mit Konrad rechte Geschwisterkinder seien [1]).

Geringere Bedeutung hatte Wilhelms Bruder Hanns, von dem wir nur erfahren, dass er im J. 1403 mit seinem Sohne Wilhelm einen Erbschaftsstreit über den Wachsglet hatte (Urk. nº 1523, 1543), worauf dann Vater und Sohn, als letzterer die Mündigkeit erlangt und Bürger geworden war, im J. 1410 (Urk. nº 1789) ihre Rechte an der Wachswage, die in den Wachsglet gehörte, dem Wiener Bürger Wolfhart dem Pirchner ver-

[1]) In einer Zuschrift der Stadt Schnaittach wird ‚die Pfarr zu Puchel, darin Ramperstorf auch gehört', erwähnt. Nach freundlicher Mittheilung des Nürnberger Stadtarchivars E. Mummenhoff gibt es in der Schnaittacher Gegend kein Rampersdorf, wohl aber einen Rampertshof (nö. von Simmelsdorf), eine Einöde, deren katholische Bewohner nach Bühl eingepfarrt sind.

kauften, dessen Wittwe dieselben am 7. April 1432 den Vierern der Kaufleute und deren Bruderschaft um 3 Pfund Pfennige Ewiggeld weitergab, »also dass die egenannt wachswag bei irer fronwag in dem Waghaus ewigleich beleiben sollte«. Hanns entbehrte noch im J. 1410 eines eigenen Siegels, obwohl sein Sohn ein solches führte, und lässt sich dadurch von dem anderen Hanns dem Hansgrafen unterscheiden, der in Urkunden aus den Jahren 1378 (23. September, Bgsp.), 1387 (Urk. nº 1112 und Stadtbuch 2, f. 56), 1392 (Urk. nº 1236), 1396 (10. Mai, Bgsp.), 1399 (Urk. nº 1420. 1421) vorkommt. Wo uns dieser Anhaltspunkt fehlt, ist es schwer, beide auseinander zu halten, so bei den Erwähnungen im Stadtbuche aus den Jahren 1396 (1 f. 5′), 1400 (1 f. 102) und 1404 (1 f. 160). In einer Urkunde vom J. 1378 (nº 930) wird noch Hermann der Hansgraf, Alrams des Goldschmieds Bruder, als verstorben angeführt, ohne dass wir Näheres über ihn festzustellen vermöchten.

Obwohl diese Familie Titel, Amtszeichen und auch zum Theil die mit dem Amte verbundenen Nutzungen erblich beibehielt, so sind doch keineswegs alle Mitglieder derselben als wirkliche Hansgrafen zu betrachten und ist keineswegs das Amt selbst mit ihr erblich und dauernd verbunden. Schon vom J. 1349 an begegnen wir Hansgrafen, welche nicht zur Familie gehörten, sondern andern angesehenen Bürgergeschlechtern entnommen wurden, so werden erwähnt: Leupold der Hirnpreche (2. Jänner 1349, Urk. nº 330), dann Lucas der Popphinger, der das Amt in den Jahren 1350—1356 bekleidete und in Folge seiner langen Amtsführung schlechthin als Lucas der Hansgraf bezeichnet wird (Quellen Reg. 1663). Nach dem Jahre 1356 tritt eine Pause ein, in der Jacob und Hanns das Amt verwaltet haben werden, welche beide aber nicht der den Wachsglet besitzenden Linie des Geschlechtes angehörten. Im J. 1380 wird der Bürger- und Münzmeister Hanns an dem Kienmarkt als Hansgraf in Oesterreich erwähnt (Urk. nº 987), so viel ich sehe, der erste der diesen Titel führt, den von nun an die eigentlichen Hansgrafen beibehalten. Im J. 1383 finden wir den jüngeren Heinrich den Würfel als Hansgrafen in Oesterreich (Urk. nº 1049), im J. 1387 kommt der schon erwähnte Hanns der Hansgraf in gleicher Würde vor. Als Hansgrafen in Oesterreich finden wir dann noch Hanns den Radeundl (1399, Quellen Reg. 441), Peter den Angerfelder (1400, Stadtbuch 1 f. 94), Chunrat den Ramperstorfer (vor 1408, Urk. nº 1738), Hermann von Eslarn (1410, Urk. nº 1807), Niclas den Zink (1415, Stadtbuch 2 f. 176′) und Hanns den Unger (1416—1426). Von da an lässt sich eine vollständige Reihe der Hansgrafen in Oesterreich noch nicht herstellen, ich führe die mir bekannten an: Jorg der Paur (1430), Niclas Schön, Verweser des Hansgrafenamts (1437), Reinhart Tettlinger (1441, 1446), Niclas Teschler (1452), Hanns von Gera (1453), Peter der Rauscher (1460), Hanns Gressl (1480), Kaspar Rigler (1488). Die Entwickelung liegt also klar. Von seinem Aufkommen an unterlag das Amt einer stark zur Erblichkeit neigenden Richtung, die durch etwa 60 Jahre vorherrschte, der aber die Landesfürsten, als ihre Gewalt erstarkt war, entgegentraten, indem sie vom Jahre 1349 an das Amt in stetem Wechsel verliehen, wobei sie sich nur die eine in den gegebenen Verhältnissen begründete Beschränkung auferlegten, ihre Wahl unter den angesehensten Wiener Bürgern zu treffen. Immerhin war der Anspruch der Familie stark genug, um noch einmal den Rückfall

an dieselbe zu veranlassen. Von 1426 an macht sich dann die andere von Köhne richtig erkannte Richtung geltend, welche zur Ausbildung einer rein landesfürstlichen Behörde führt.

Den taktischen Fehler, welchen v. Below begieng, indem er die Kompetenz des Rates über Mass und Gewicht als eine Fortbildung gleichartiger Befugnis des alten Gemeindevorstehers erklärte und gerade diesem Punkte das grösste, entscheidende Gewicht beilegte, hat schon Schmoller ausgenützt. Dann hat Küntzel (69) die Frage neuerdings eingehend besprochen und ist in seiner verdienstlichen Untersuchung zu dem Ergebnisse gekommen, dass die Regelung des Mass- und Gewichtswesens Aufgabe der öffentlichen Gewalt gewesen und bis auf einen gewissen Grad auch geblieben ist. (Vgl. Mitth. 15, 495 ff.) Kann man ihm darin zustimmen, so irrt er, wenn er glaubt, damit den Haupteinwand gegen die Marktrechtstheorie beseitigt und ein Beweisstück gegen die Landgemeindetheorie gefunden zu haben (Vgl. v. Below in Zts. für Social- und Wirtschaftsgesch. 3 (1895), 481 ff.) In dem Schlusscapitel sucht K. die Erklärung für das Wachsthum deutscher Städte im 13. Jahrhundert darin, dass die Romfahrten deutscher Kaiser und die Kreuzzüge aufgehört haben; da diese „Aderlässe" nicht mehr stattfanden und die „Abzugscanäle verstopft" waren, so musste „ein neuer Abzugscanal" geschaffen werden, welche Function eben die Städte erfüllten. Ich glaube nicht, dass dieser rein mechanische Erklärungsversuch durch die wenig geschmack vollen Bilder, in denen er sich bewegt, an Anschaulichkeit gewonnen hat, abgesehen davon, dass an seiner Richtigkeit mit gutem Gewissen gezweifelt werden darf.

Mit den wichtigen Fragen der historischen Statistik, welche selbstverständlich für unsere Anschauung von dem städtischen Leben der Vergangenheit besondere Bedeutung haben, wie anderseits diese Studien hauptsächlich in den Städten das meiste verwertbare Materiale vorfinden, beschäftigen sich zwei Abhandlungen Eulenburgs (70, 71). Die erste derselben behandelt auf Grund eines Steueranschlags vom J. 1439 die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse in der Umgebung von Mannheim und Heidelberg und nimmt unsere Aufmerksamkeit besonders deshalb in Anspruch, weil sie neben den städtischen auch ländliche Verhältnisse berührt. Als Grundziffer nimmt E. für einen Haushaltungsvorstand 4·7, mit Hinzurechnung der im Steuerregister nicht berücksichtigten Studenten, Geistlichen, Juden u. s. w. 6 Personen an. Die Bemerkungen über das Wachsthum der Bevölkerung dürften daran leiden, dass die Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts nicht genügend in Rechnung gestellt zu sein scheinen, obwohl sie gewiss eine nicht geringere Wirkung geübt haben werden, als die Napoleonischen Kriege, die sich in den für die Jahre 1805 und 1812 beigebrachten Zahlen geltend machten. Sehr belehrend ist die Zusammenstellung über die Vermögensverhältnisse. In der zweiten Abhandlung verwertet E. das im ersten Bande des N. Archivs für Gesch. Heidelbergs veröffentlichte Verzeichnis der Inwohner vom J. 1588. In verständiger und klarer Darstellung erörtert Zofia Daszynska (72) die Methoden, welche für die Ermittelung der Bevölkerungsziffer in vergangenen Zeiten angewandt werden, und gibt verdienstliche Anweisungen für die Behandlung der hiebei zu benützenden Quellen. Dankenswert ist der Hinweis auf das von Pawinski für Grosspolen eingeschlagene Verfahren (p. 494) und die

Uebersicht über die bisher von der historischen Bevölkerungsstatistik gewonnenen Ergebnisse (p. 501). Zu der als Muster angeführten Tabelle Lamprechts (p. 488) wären die Bemerkungen Inama-Sternegg's (D. Wirtschaftsgesch. 2, 32) zu vergleichen gewesen.

Von allgemeinerem Interesse ist auch die schöne Untersuchung Rehmes über das Lübecker Oberstadtbuch (73). Die erste Anlage eines Stadtbuches fand im J. 1227 statt, dieses als liber civitatis bezeichnete Buch, das bis 1284 geführt wurde, ist verloren und uns nur aus etwa 300 Auszügen bekannt, die ein Forscher des vorigen Jahrhunderts gemacht hatte. Mit dem J. 1284 beginnt die Reihe der erhaltenen Bände, um dieselbe Zeit lassen sich die ersten Anfänge einer geordneten Verwaltung nachweisen. Das älteste Stadtbuch enthält Aufzeichnungen sehr verschiedener Art, es wird als liber hereditatum, ervebock und schultbock bezeichnet, im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts werden ervebock und schultbock als liber superior et inferior, als der stat overste und nedderste bock geschieden, eine Bezeichnung die noch heute gebräuchlich ist (Ober- und Niederstadtbuch). Die Bücher werden bis 1455 in lateinischer, von da bis 1809 in niederdeutscher, seit 1809 in hochdeutscher Sprache geführt, im J. 1818 begann die Anlage neuer Realfolien. Die Anordnung der Eintragungen erfolgte chronologisch. Die Eintragungen betreffen Grundstücke, die innerhalb des Burgfriedens liegen, Besitzveränderungen und Belastungen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch Verpfändungen, daneben finden Verträge und Briefe des Rates Platz. Buchbehörde war von Anfang der Rat, die Buchführung besorgten die beiden Stadtschreiber. Ausführlich handelt R. über Form und Formeln der Eintragung (p. 34 und 88), sowie über die Auflassung (p. 108 ff.). Voraussetzung der Eintragung war die Auflassung vor dem Rate und der Eintragungsbefehl des Letzteren, andere Voraussetzungen lagen in der Person des Auflassers, der in der Regel angesessener Bürger sein musste. Seit dem Ende des Mittelalters hat das Buch öffentlichen Glauben, die Eintragung liefert den vollen unwiderleglichen Beweis für den Rechtsakt, doch muss seit der Eintragung eine gewisse Zeit verstrichen sein. Das römische Recht hat keinen nachhaltigen Einfluss gewonnen. Dies in aller Kürze, um den Inhalt der wertvollen Schrift zu veranschaulichen, die als ein Muster und Vorbild für die systematische Bearbeitung von Grundbüchern auch anderer Städte dienen kann.

Zum Schlusse mögen noch etliche Schriften, die sich mit der Geschichte einzelner Städte beschäftigen, erwähnt werden. In einem früheren Berichte ist Dieckmeyers übersichtliche Darstellung der älteren Verfassungsgeschichte Cambrai's besprochen worden (Mitth. 16, 530 ff.) Denselben Gegenstand behandelt jetzt Reinecke in einem schön gedruckten Buche (74). Auf die Sache selbst nochmals einzugehen, ist nach dem a. a. O. Bemerkten nicht nöthig. Nur eines möchte ich berühren. In der Vorrede sagt Reinecke: „Ich unterlasse es auch, gegen eine Abhandlung (sc. Dieckmeyers) zu polemisieren, deren Thema sich, von der nicht unwesentlichen zeitlichen Beschränkung abgesehen, mit dem meinigen völlig deckt. Der Kundige wird aus einer Vergleichung unschwer ersehen, wie wenig die genannte Darstellung ihren Gegenstand erschöpft." Wenn grössere Ausführlichkeit, die bei dem reichen Materiale leicht zu erlangen war, allein

den Vorzug einer wissenschaftlichen Arbeit ausmachte, dann müsste allerdings D. hinter R. zurückstehen. Sieht man aber auf das für die Verfassungsgeschichte Wesentliche, so wird man sagen müssen, dass D. in den meisten Fällen das Rechte getroffen hat. Es wäre also eine Pflicht Reineckes gewesen, hervorzuheben, wo er mit seinem Vorgänger übereinstimmt (man vergleiche Reinecke S. 17, 20, 29, 34, 38, 47, 51, 54, 65, 66, 92, 106, 113, 122, 147, mit Dieckmeyer S. 10, 12, 13, 17, 20, 27, 29, 31, 32, 40, 52, 53, 55, 59) oder ihm widerspricht (Reinecke S. 23, 83, Dieckmeyer S. 12, 9). Das festzustellen und zum Ausdruck zu bringen, ist Sache des Autors, nicht aber des Lesers, der den Anspruch hat, in solchen Einzelfragen klar sehen zu können. Wäre Reinecke dieser Verpflichtung nachgekommen, so wäre dadurch der Wert seiner fleissigen und gefälligen Arbeit, aus der ich namentlich den Abschnitt über die Communalverfassung hervorhebe, nicht im mindesten verringert worden.

Dem Kölner Verbundbrief vom 14. September 1396, jener wichtigen Urkunde, welche die Verfassungskämpfe des 14. Jahrhunderts abschloss und die Grundlage für die weitere Entwickelung abgab, sind zwei Untersuchungen Stein's und Bader's gewidmet. Der Erstere (75) liefert uns eine dankenswerte Darstellung eben jener vorhergehenden Kämpfe. Er hebt hervor, dass dieselben mit dem Schlagworte »Zünfte gegen Patriziat« nicht erschöpfend bezeichnet sind, dass es sich vielmehr um einen Kampf der Gemeinde, der Bürgerschaft im weiteren und eigentlichen Sinne gegen die aristocratische Geschlechterherrschaft handelt, der mit der Bildung einer einheitlichen Bürgergemeinde endet. Seinen verfassungsmässigen Ausdruck findet dieser Kampf in dem Gegensatze des weiten gegen den engern Rat. Seit dem J. 1321, nicht schon seit 1303, wie man bisher annahm, tritt neben dem engen Rate von 15 Mitgliedern ein weiter von 82 Mitgliedern auf. In dem erstern sassen ausschliesslich Patrizier, und da die ausscheidenden Mitglieder in den nächsten zwei Jahren nicht gewählt werden durften, so bildeten sich neben dem sitzenden ein vorgesessener und ein nachgesessener Rat, welchem Complex von drei engeren Räten ein gleicher Turnus bei dem weitern Rate entsprach. Schritt für Schritt gewann der letztere an Einfluss namentlich auf finanziellem Gebiete. In den sechziger Jahren greifen die Zünfte in die Bewegung ein und erkämpfen im J. 1370 eine neue Verfassung, in der zwar den Geschlechtern der enge Rat belassen, aber die Richerzeche beseitigt und der weite Rat (50 Mitglieder) von den Handwerkern besetzt wurde. Die Zünfte konnten jedoch in Folge ihrer Uneinigkeit und politischen Unerfahrenheit die Herrschaft nicht behaupten und schon nach zwei Jahren wurde diese Verfassung beseitigt. Die siegreichen Geschlechter waren klug genug, nicht eine vollständige Reaction durchzuführen, sie liessen den weiten Rat bestehen, beschränkten ihn aber auf 31 Mitglieder, die vom engern Rate zu wählen waren. Jetzt erst bekam die Bewegung ihren eigentlichen Character. Es machte sich der Gegensatz zwischen dem Rate und den Schöffen geltend, also ein Gegensatz innerhalb der Geschlechter selbst. In dem daraus entstehenden Kampfe übernahm Ritter Hilger von der Stessen die Führung der Reformpartei (der Greifen). Die nächsten Ziele waren: Beschränkung der Schöffen auf ihre gerichtlichen Functionen und Gleichstellung des weiten mit dem engern Rate. Bekannt

ist der tragische Ausgang des aristocratischen Demagogen. Im Jänner 1396 unterlag Hilger, unbedankt von den Zünften und von der Gemeinde nicht unterstützt, gegen die Schöffen, welche unter Führung Constantins von Liskirchen eine gewaltsame Reaction durchführten. Schon am 18. Juni aber wurde die Schöffenpartei vom weiteren Rate gefangen gesetzt und nun wurde mit dem Verbundbriefe vom 14. September die Verfassungsfrage endgiltig geregelt.

Dem schon von Höhlbaum nachdrücklich formulierten, von Stein aufgenommenen Hinweis auf die Aehnlichkeit der Verfassungsentwickelung in Köln und den niederländischen Städten ist Bader in einer besonderen Abhandlung über den Verbundbrief gefolgt. (76) Sein Verfahren ist etwas umständlich. Der vierte Theil des Büchleins ist dem Nachweise der mannigfaltigen Beziehungen zwischen Köln und den Niederlanden gewidmet, darauf folgt eine Vorgeschichte des Verbundbriefes, an welche sich eine Uebersicht über die Verfassung einer Anzahl niederländischer Städte schliesst, die uns endlich zu dem Ergebnisse hinleitet, dass in den Verfassungen, der Städte Utrecht, Deventer und Lüttich „direkte Vorbilder für den Kölner Verbund vom 14. September 1396 zu erblicken sind". Man hat dabei das Bedenken, dass der Verbund das Ergebnis einer langen, von allerlei Besonderheiten und Zufälligkeiten begleiteten Entwickelung ist, und dass in dieser stärkere Analogien zu den Vorgängen in den niederländischen Städten, als jene sind, die sich aus ähnlichen politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen ergeben, nicht vorhanden waren. Hier Gemeinsames und Besonderes zu scheiden, dazu genügt aber nicht der Nachweis „der generellen Uebereinstimmung des Geistes, der in der ganzen Verfassung zum Ausdruck kommt", sondern dazu musste die Untersuchung viel mehr ins Einzelne eingehen, als dies Bader gethan hat.

Eine sehr verdienstliche Darstellung der Geschichte und Verfassung Soest's hat Ilgen seiner Ausgabe der Soester Chroniken vorangeschickt (77). Die Stadt ist als Handelsplatz emporgekommen und war um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo die oben besprochenen Abzugscanäle noch nicht verstopft waren, Ziel einer starken Einwanderung. Für die Entwickelung städtischer Freiheit war es günstig, dass der Stadtherr nicht dauernd anwesend war, aber doch, insbesondere Erzbischof Philipp von Köln wird in diesem Betracht gerühmt, für die Stadt mit Verständnis sorgte. So finden wir schon im J. 1178 Rathmänner erwähnt. Die Stadt war namentlich bestrebt, Einfluss auf die Ausübung der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu gewinnen. Im J. 1444 kam sie bei dem Abschluss der Soester Fehde an das Haus Cleve und erlangte in einem Privileg des Herzogs Johann die Anerkennung ihrer Selbständigkeit. Als die Handelswege sich änderten und der Verkehr von ihr abgelenkt wurde, begann der Niedergang der Stadt. In der Verfassungsgeschichte sind der Nachweis der mehrfachen Uebereinstimmung mit den Kölner Verhältnissen und der Abschnitt über die Bruderschaften hervorzuheben, obwohl in letzterem J. den Dingen nicht ganz auf den Grund zu gehen scheint. Die Bruderschaften, welche zuerst im J. 1260 unter Führung der Wollenweber auftreten, sind die Vorläufer der späteren Aemter oder Gilden, aber keineswegs alle zu gleicher Zeit entstanden, vielmehr werden sie nach Bedarf gebildet, kommen auf, wenn das betreffende Gewerbe angewachsen ist,

verschwinden, wenn es abnimmt. Allmählich entsteht ein Gegensatz zwischen gewissen Aemtern, die vorzugsweise als Gilden bezeichnet werden (Gewandschneider sicher, wahrscheinlich auch die Kaufleute und die gleichfalls zu einer Gilde vereinigten Ackerbauern), und der Gemeinde, welche aus den zu keinem Amte gehörigen Bewohnern sowie den eigentlichen Handwerksgenossenschaften bestand und durch die Staelgademsbruderschaft, an deren Spitze die zu den Salzbeerbten, der Gesellschaft vom Stern gehörigen Bürger standen, repraesentiert wurde. Neben diesen Genossenschaften kommt noch eine Bruderschaft der Schleswiger vor, welche wahrscheinlich den Weinhandel betrieb, von der wir aber nähere Kunde nicht besitzen. Ilgen wirft die Frage auf, ob etwa einmal in Soest Schleswiger, Gewandschneider, Krämer in „einer grossen Kaufmannsgilde" vereinigt waren, deren Ende und Rest man in der Staelgademsbruderschaft des 16. Jahrhunderts erblicken könnte. Wie er selbst sagt, fehlt es uns aber an jeder Nachricht darüber und es ist wohl auch hier kein Anlass, die ganz den Verhältnissen sich anpassende Entwickelung auf den Kopf zu stellen. Ohne in dieser localgeschichtlichen Frage ein massgebendes Urtheil zu beanspruchen, möchte ich doch darauf hinweisen, dass das besondere Augenmerk auf die Gegenstände, mit denen die Sterner und die Schleswiger zu thun hatten, zu richten sein wird, Salz und Wein. Gewinnung und Vertrieb des Salzes führt vielleicht auf die Salzsieder der alten Ansiedelung zurück, der Weinhandel aber, der naturgemäss sich der Nord- und Ostsee zuwandte, war wohl auch in Soest ein Vorrecht der Bürger überhaupt ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Beruf, so dass wir auch hier ein System sich durchschneidender Kreise erhalten. Sehr dankenswert ist die Neuausgabe des alten Soester Stadtrechts, das Ilgen auf seine Zusammensetzung hin untersucht und dessen einzelne Bestandtheile und Redaktionen er genau nachgewiesen hat.

Ein Vortrag Philippi's (78), dessen Lectüre durch einen kleinen und gedrängten Satz deutscher Lettern sehr erschwert wird, unterrichtet uns über jene Osnabrücker Laischaften, die, von den gleichnamigen Sondergemeinden verschieden, wesentlich wirtschaftlichen Bedürfnissen dienten, also den Nachbarschaften in andern Städten entsprechen. Sie kommen zuerst im J. 1560 vor, doch glaubt Ph., dass sie schon früher, wenn auch „bis dahin nur lose zusammengehalten" bestanden haben. Es dürfte sich aber viel eher um eine Einrichtung handeln, welche durch die Dezentralisation und Lockerung der Verwaltung stärker bevölkerter Städte hervorgerufen wurde, wie ja auch Ausgaben und Einnahmen der Laischaften früher der Gesammtgemeinde angehörten. Ich mache darauf aufmerksam, dass etwa zur selben Zeit auch in Wien Nachbarschaften auftauchten. So erfahren wir aus den Rechnungen (1555^{b} f. 234 und 1560^{b}, f. 50′) dass sich in der Teinfaltstrasse eine Nachbarschaft zusammen gethan hat, um einen Brunnen, der den Bewohnern namentlich bei Feuersgefahr Wasser liefern sollte, tiefer zu graben. Die Nachbarschaft tritt also an einem Punkte ein, an dem die städtische Verwaltung versagte, ein Verzeichnis der Mitglieder wird beim Rate hinterlegt und dieser bewilligt ein Hilfsgeld. In Wien konnte diese Einrichtung eine weitere Ausbildung nicht erfahren, da die Stadt in Viertel getheilt war und diese in dem äusseren Rate ihre Vertretung fanden, wo ihre besonderen Interessen geltend gemacht werden

konnten. Philippi sieht nach berühmtem Muster in dem Laischaftswesen Osnabrücks eine „für die Erkenntnis und das Verständnis der wirtschaftlichen Evolution (der germanischen Völker) äusserst interessante Illustration", leider steht die recht einfache Sache nicht in dem richtigen Verhältnisse zu solchen Schlagworten, die vielleicht in einem historischen Vereine ihre Wirkung nicht verfehlen, im Drucke aber wegbleiben sollen. Glaubt man nicht des Guten zu viel zu thun, wenn man jede Abhandlung über ein Landgericht oder über eine Vereinigung zur Beschaffung von Feuerspritzen und Zuchtstieren mit denselben Phrasen über „Evolution", „trümmerhafte Ueberlieferung", Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens u. ä. einleitet oder schliesst?

Ueber die Quellen der stadthannover'schen Geschichte handelt Stadtarchivar Jürgens (79) in einem Aufsatze, der namentlich in dem Abschnitte über das Stadtarchiv dankenswerte Aufklärung bietet.

Die Verfassungsgeschichten der Städte Wernigerode und Halberstadt sind von Varges dargestellt worden (80, 81), jene der Stadt Bräunlingen in Baden hat Tumbült geschildert (82), letztere Abhandlung ist nicht ohne Interesse für das Verhalten der Habsburgischen Landesherren gegenüber den Städten in den Vorlanden.

Ein recht anheimelndes Bild aus dem Leben der „guten alten Zeit" gewährt die Abhandlung Bettgenhäusers über die Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt (83), welche als Beispiel einer ständigen und jedermann zugänglichen Transportanstalt besondere Beachtung verdiente. Der Verfasser glaubt in diesen Marktschiffen die Nachfolger der alten Fronschiffe erblicken zu dürfen. Anfangs dienten sie vornehmlich der Güterbeförderung, bald aber überwiegt der Personenverkehr, die Schiffe wurden auch zum Nachrichtendienste und zur Beförderung städtischer Gesandten verwendet. Bei der Steigerung des Verkehrs wurde es nöthig, Taxen aufzustellen, die Abfahrts- und Ankunftszeit zu regeln und für die Sicherheit des Betriebes zu sorgen, wobei die städtischen Behörden, welche die Interessen des Publikums zu wahren hatten, in Zwiespalt mit den Marktschiffern kamen. Ende des 15. Jahrhunderts erfolgte die Umwandlung in eine territoriale Verkehrsanstalt, die erst in unserm Jahrhundert von der Eisenbahn verdrängt wurde. Im Anhange sind die auf den Gegenstand bezüglichen Urkunden des Frankfurter Stadtarchivs abgedruckt.

Karl Uhlirz.

K. Krumbacher, Geschichte der Byzantinischen Literatur von Justinian bis zum Ende des oströmischen Reiches. Zweite Auflage bearbeitet unter Mitwirkung von A. Ehrhard und H. Gelzer. (Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft herausgeg. von Iwan v. Müller, IX, 1). München 1897. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Krumbacher's Werk, das in der neuen Auflage von 495 auf 1193 Seiten vermehrt ist, bildet eine wahre »Bibel« für die Wissenschaft von Byzanz, die zu neuem Leben erweckt zu haben das grosse Verdienst des

Verf. ist. Im bibliographischen Appendix findet man ebenso die modernen Bücher über alle Zweige der Byzantinistik erschöpfend verzeichnet, wie in der Literaturgeschichte selbst die Geschichtsquellen, deren Ueberlieferung, die alten Ausgaben und die in Bearbeitung befindlichen neuen. Dazu sind die Listen der Kaiser des östlichen Reiches, auch der lateinischen beigegeben, die der Patriarchen von Byzanz, der serbischen und bulgarischen Herrscher, der seldschukischen und osmanischen Sultane, wofür zahlreiche Interessenten sehr dankbar sein werden. Zum Zwecke erweiterter Behandlung der theologischen Literatur (S. 37—218) hat Krumbacher einen Theologen, den Prof. Albert Erhard in Würzburg, gewonnen, da ohne Berücksichtigung der Dogmatik hier nicht durchzukommen war. Als Anhang endlich folgt S. 910—1069 ein „Abriss der byzantinischen Kaisergeschichte" von Prof. Heinrich Gelzer in Jena, um dessentwillen wir diese Anzeige hauptsächlich unternommen haben. Gelzer's Abriss ist nämlich eine vorzügliche Leistung, welche innerhalb gewisser Grenzen die älteren Werke weit übertrifft, da neben den politischen die kirchlichen Entwicklungen in ausgiebigem Masse berücksichtigt und die einzelnen Perioden schärfer charakterisirt sind. Dabei fällt das Wort von der „gewohnheitsmässigen geschichtswidrigen Unterschätzung des Abendlandes und seiner historischen Entwicklung". Erst seit Papst Gregor VII., Robert Guiscard, dem Aufschwunge der italienischen Seestädte, der durch die Kreuzzüge besonders gefördert wurde, datirt das Uebergewicht des Westens, der den Osten zu unterwerfen unternahm, nicht bloss um der heiligen Stätten willen, sondern auch wegen der mercantilen Interessen, die den vierten Kreuzzug auf Konstantinopel ablenkten. Die Demüthigung der griechischen Kirche vor der lateinischen war der Preis, um den Papst Innocenz III. die frevelhafte That guthiess; womit aber die Entfremdung der östlichen Orthodoxen von den katholischen Occidentalen so vermehrt wurde, dass in den letzten Jahren des wiederhergestellten griechischen Reiches wohl der Kaiser und die hohe Geistlichkeit, nicht aber die Mönche und das Volk für die Union zu gewinnen waren, die erst lange nachher bei einem Theile der Rumänen und Ruthenen durchdrang.

Doch über diese späteren Zeiten geht Gelzer verhältnismässig rasch hinweg. Ja es trifft sich sogar, dass Cyriacus Pizzicolli von Ancona in dem ganzen Buche nicht genannt erscheint, obwohl derselbe nicht nur als unermüdlicher Altertumsforscher, sondern auch als Diplomat eine hervorragende Rolle spielte, bei den Unionsverhandlungen in Ferrara und in Florenz, bei den Bestrebungen den Occident gegen die Türken in Bewegung zu bringen, aber auch bei den Unterhandlungen mit den Sultanen selbst, wie er denn im Juni 1444 mit einer Botschaft des Königs von Ungarn bei Murad in Hadrianopel war, später mit Mohamed II. verkehrte. Während all seiner Reisen hat er die Monumente abgezeichnet, die Inschriften (einschliesslich solcher aus der Paläologenzeit) gesammelt, auf dem Athos die Bücherschätze der Klöster gemustert. Kurzum Cyriacus hätte im historischen oder im theologischen Theil dieses Werkes, allenfalls in der Biographie seines Freundes Bessarion, im Abschnitt über die Topographie von Konstantinopel (da Cyriacus z. B. die Hagia Sophia, wie sie zu seiner Zeit war, beschrieben hat) oder in dem über Epigraphik erwähnt werden können und müssen, mit Bezug auf die eingehenden Darlegungen

von G. B. de Rossi, inscript. christianae urb. Romae II, 1 (1888) p. 356 bis 387. — Aber auch die Zeiten der lateinischen Fürstenthümer auf dem Boden des gestürzten Romaeerreiches wird man nach wie vor aus den Werken von K. Hopf oder allenfalls aus der »Geschichte Athens im Mittelalter« von F. Gregorovius studieren müssen. Vielmehr liegt der Schwerpunkt von Gelzer's Auseinandersetzungen durchaus vor der Katastrophe des Jahres 1204, ja vor den späteren Komnenen; den Kaiser Alexius und Anna, die fürstliche Geschichtsschreiberin, kritisirt er nach eigenem Concepte; bei Kaiser Manuel hatte er an Tafel einen Vorgänger, und den Andronikus (1183—1185) schildert G. nach Fallmerayer, »der die richtige Beurteilung des Mannes zuerst gegeben«; welcher Ausspruch uns umsomehr interessirt hat, als G. z. B. in Bezug auf die Slaventhesis Fallmerayers mit diesem wegen unterlaufener Uebertreibungen strenge ins Gericht geht, auch die Auffassung Fallmerayers über den Andronikus Komnenus von gewisser Seite nicht ohne Widerspruch geblieben ist [1]).

Eine Theilung der byzantinischen Kaiserzeit in eine dem Altertum und eine dem Mittelalter angehörende Hälfte hält G. nicht für gerechtfertigt. Er acceptirt die herkömmliche Periodisirung aus praktischen Beweggründen, indem er im ersten Abschnitt die Jahre von 395—518 behandelt, »eine Zeit kirchlicher Aufgeregtheit, wie das 16. Jahrhundert«. Den zweiten Abschnitt bildet die Zeit des Justinian und seiner Nachfolger (bis 610). Procops Anekdota (wie der Titel der »Geheimgeschichte« eigentlich lautet) werden hier S. 929 etwas anders charakterisirt, als von Krumbacher S. 232; und dazu wäre des Vergleiches halber auch noch der Artikel »Belisar« von L. M. Hartmann in der Neubearbeitung von Pauly's Realencyclopädie des klassischen Altertums (1896) heranzuziehen. Am Ende dieser Periode ist das Reich von Byzanz schon ein »griechisches«, was man nicht nur im Occident, z. B. bei den Langobarden, sondern auch im Orient, bei Syrern und Aegyptern, bemerkt findet. In der dritten Periode wird die Dynastie des Heraclius und der Kampf mit dem Islam (610—717) vorgeführt. Nachdrücklich wendet sich G. gegen die Unterschätzung dieses Kampfes in den modernen Geschichtsdarstellungen. »Die conventionellen Weltgeschichten sind voll Bewunderung für Karl Martell, der Abd-er-Rahman bei Poitiers schlug, und nicht mit Unrecht. Aber völlig vermissen wir in demselben die rechte Würdigung der viel gewaltigeren Grossthat Ostroms. Dieses hat in einhundertjährigem Ringen nicht einen letzten Ausläufer der Welteroberer zurückgewiesen, sondern den Vorstoss der Hauptmacht selbst ausgehalten«. — Die vierte Periode behandelt die Regeneration des Reiches durch einen »Mann von Blut und Eisen«, Leo III. (717—741), den man bisher den Isaurier nannte, der aber aus Germanikeia in Syrien stammte (vgl. K. Schenk in der Byzantin. Zeitschrift 1896, S. 296 ff), dessen be-

[1]) Nebenbei bemerkt, gibt Krumbacher S. 1140 f. Litteratur an »Zur Biographie einzelner Forscher auf dem byzantinischen Gebiete«, wo L. Steub's klassischer Nachruf auf Fallmerayer in den »Herbsttagen in Tirol« (München 1867 S. 40—79; seitdem auch in 2. Auflage) fehlt. Ebenso Fallmerayers Necrolog auf Gottlieb Lukas Friedrich Tafel (Ges. Werke II, S. 409—416), dessen Autor merkwürdiger Weise dem Vf. des Artikels »Tafel« in der Allg. D. Biographie, C. Neumann, zweifelhaft war.

deutende legislatorische Thätigkeit, sein drückendes Finanzsystem, die in den mönchischen Quellen einseitig hervorgehobene Kirchenpolitik, welche dogmatisch verfehlt war, auch nur die Bedürfnisse Kleinasiens, des damaligen Kernlandes, ins Auge fasste; was die Abwendung Italiens zur Folge hatte, aber den Sieg der Regierung in Bezug auf die Dirigirung der Kirche durch den Staat für Byzanz entschied. Sofort begann auch die Assimilirung des bis in den Peloponnes vorgedrungenen slavischen Elementes mit Hilfe der Kirche; schon unter der Regierung der Kaiserin Irene (797 — 802), die dogmatisch der Mönchspartei nachgegeben hatte.

Bei Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten gibt G. stets ein wohlbegründetes Urtheil über die massgebenden Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes ab, weil ihm seine theologischen Kenntnisse zu Statten kommen. Er hat wiederholt betont, dass ohne solche gewisse Perioden der Geschichte nicht darzustellen sind. G. lobt das Henoticon des Kaisers Zeno und des Patriarchen Acacius als segensreich für den Orient, obwohl es den Occident abstiess; als Kaiser Justinian die entgegengesetzte Politik einschlug, erleichterte dies die Annexion des Occidents, entfremdete aber dem Reiche die Orientalen, was beim Auftreten des Islam in Syrien und in Aegypten verhängnisvoll wurde. Das versöhnliche Zusammenwirken des Patriarchen Sergius (610—638) und des Papstes Honorius I. (625—638) unter Kaiser Heraclius findet gleichfalls den Beifall des Vf. Ueber die Päpste des ausgehenden 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts, von denen viele syrischen und griechischen Beamtenfamilien entstammten, die aus den verlorenen Ostprovinzen nach Sicilien und Unteritalien übersiedelt waren, bemerkt er: „Man hat aus diesem Umstande sehr verkehrt auf eine politische Tendenz der byzantinischen Regierung geschlossen, während er nur das Vorwiegen dieses Elementes im römischen Patriarchalklerus beweist". Uebrigens findet G., dass die unter strenger Controlle der Regierung stehenden Staatsbischöfe von Byzanz an persönlicher Würdigkeit den jeweiligen Bischöfen von Alt-Rom nicht nachstanden, sie im Gegentheil meist überragten; wozu er in dem auf der Philologenversammlung in Gera (1879) gehaltenen Vortrage über „die politische und kirchliche Stellung von Byzanz" das Nähere beigebracht hat.

Im Verlaufe des 9. Jahrhunderts kam es wegen der illyrischen Obedienz und der damit verknüpften bulgarischen Frage zum kirchlichen Bruche mit Alt-Rom. Auch hier findet man die Figuren der Aktion, mit wenigen aber kräftigen Strichen gezeichnet: die Slavenapostel Methodius und Cyrillus, die Patriarchen Ignatius und Photius, den Papst Johann VIII., den Regenten Bardas (ein „grundsatzloses Genie"), den Kaiser Basilius („er gehört zu jenen genialischen, aber furchtbaren Kraftnaturen, wie Sulla, Theodorich, Chlodovech, Napoleon I., welche kein unnützes Verbrechen begehen, aber nützliche Blutthaten mit grösster Seelenruhe als fatalistische Nothwendigkeit vollziehen oder vollziehen lassen"). Die einzelnen Phasen, die der kirchliche Zwist in seiner Abhängigkeit von den politischen Verhältnissen durchmachte, sind einleuchtend dargestellt. „Dogmatik und Disciplin waren nur Vorwand; um die Nationalität handelte es sich in That und Wahrheit. Die griechische Nation, längst politisch von Rom emancipiert, auch kirchlich befreit zu haben, das ist das unvergängliche Verdienst des grossen Photios". Unter der „makedonischen" (vielmehr aus Armenien stammenden)

Dynastie des Basilius, die von 867—1025, allerdings mit Unterbrechungen, namentlich auch durch verschiedene „Hausmaier", die Regierung geführt hat, erreichte das oströmische Reich den Gipfelpunkt seiner Machtfülle, indem die Marine neuorganisiert und der Kampf gegen die Araber im Osten wie im Westen siegreich geführt wurde, während auf der Balcanhalbinsel die Niederwerfung der Bulgaren gelang, deren Vornehmste nach Konstantinopel übersiedeln mussten: was dem Reiche auf 200 Jahre hinaus frische Kraft gab. Auch die Russen wurden von Joannes Tzimisces abgewehrt, worauf sich diese in Cherson (988) taufen liesen: „es ist die Geburtsstunde der geistigen und kirchlichen Erbin der anatolischen, der russischen Kirche".

Den Verfall des Reiches bewirkte die Eroberung Kleinasiens durch die Seldschuken, das Eindringen des Feudalismus, der Widerstand der Nationalitäten (Bulgaren, Walachen, Armenier) gegen den Klerus und gegen die fiskalischen Künste der byzantinischen Verwaltung, der Verlust der maritimen Ueberlegenheit an die italischen Mächte; Faktoren, die zu bemeistern den Komnenen nicht gelang und die unter den Angeli das Verderben herbeiführten; zugleich eine neue Aera für die Länder im östlichen Mittelmeer, die bis 1453 n. Chr. reicht und von dem Vf., wie bemerkt, noch in den äusseren Umrissen skizziert ist. Krumbacher's Litteraturgeschichte aber nennt neben den anderen Scribenten, welche die Katastrophe jenes Jahres schildern, dem Chalkokondylas, dem Dukas, dem Phrantzes, noch den Kritobulos von Imbros, der zum Preisse des Sultans Mohamed des Eroberers schrieb, als des Erretters der rechtgläubigen Kirche vor den Aspirationen der verhassten Lateiner. Er ist der Vorläufer der Phanarioten, die sich nachmals rückhaltlos den neuen Machthabern zur Verfügung stellten — was die Lösung der „orientalischen Frage" auf Jahrhunderte hinaus in sich schloss.

Prag. J. Jung.

Histoire du Monténégro et de la Bosnie depuis les origines. Par P. Coquelle. Paris, Ernest Leroux 1895, 8°, V und 490 S., mit einer Karte von Montenegro.

Das wachsende Interesse für das Fürstenthum Montenegro manifestirt sich durch zahlreiche Publicationen über das interessante südslavische Bergland. Das umfangreichste dieser Werke ist „Montenegro in seiner Vergangenheit und Gegenwart" des seit vielen Jahren in Cetinje angesiedelten russischen Schriftstellers P. Rovinski, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Petersburg (I. XXIII und 878 S., Petersburg 1888 = Sbornik der Abth. für russische Sprache und Lit., Bd. 45; Bd. II in Druck), doch sind darin die historischen Kapitel schwächer als die geographischen. Von deutschen Reisewerken sind allgemein bekannt die von Bernhard Schwarz (Montenegro, 2. A., Leipzig 1888) und Kurt Hassert (Reise durch Montenegro, Wien, Pest, Leipzig, A. Hartlebens Verlag 1893). Das vorliegende Werk von Coquelle enthält eine Geschichte von Montenegro, vereint mit einer Uebersicht der Geschichte von Bosnien. Der Verfasser hat ein Jahr zuvor auch einen Band

über Serbien veröffentlicht (P. Coquelle, Le royaume de Serbie, Paris, Vanier 1894, 18°, 294 pp.). Das gegenwärtige Buch ist dem Fürsten Nikolaus I. von Montenegro gewidmet und hat, wie schon aus der Vorrede erhellt, eine Glorification des kleinen Fürstenthums zum Ziel: „ce nom seul est un poème de bravoure et de grandeur simple". Die Verbindung der Geschichte Montenegro's mit der Bosniens in einem Band scheint nach der Vorrede S. V, A. 1 nur zufällig zu sein, da des Verfassers Uebersicht der „histoire des Slaves du Sud" ohne Bosnien unvollständig bleiben würde. Die Vergangenheit Montenegro's, das auf den Trümmern des altserbischen Reiches entstanden ist, und die Bosniens, das eine selbständige politische und religiöse Entwicklung hinter sich hat und im XIV.—XV. Jh. ein bedeutendes eigenes Königreich bildete, bewegen sich ja in verschiedenen Bahnen.

Der Verfasser ist kein Historiker von Fach, sondern offenbar nur ein schriftstellernder Amateur. Quellenstudien und Quellenkritik liegen ihm ganz fern. Es ist ihm auch nicht gelungen eine brauchbare, auf verlässlichen Grundlagen begründete Compilation zu liefern, um z. B. neueren südslavischen Handbüchern, wie der kurzgefassten Geschichte der Serben von Kovačević und Jovanović, gleichzukommen. Zur Benützung des von Südslaven publicirten oder bearbeiteten Materiales fehlen ihm auch die Sprachkenntnisse, obwohl er mitunter serbisch geschriebene Arbeiten citirt. S. 11, A. wird der Name Hercegovina erklärt: „Herzog, en allemand, duc; Govina, en serbe, contrée." Dieses angeblich serbische Wort ist sonst unbekannt. Der Name Herzegovina besteht übrigens gar nicht aus zwei Nomina, sondern es ist nur ein Nomen mit einem Ableitungssuffix. Von h e r c e g Herzog wird ein Adj. possessivum h e r c e g o v (des Herzogs) und davon durch ein secundäres Suffix -i n a wieder ein Substantivum abgeleitet: vgl. kralj König, Adj. kraljev, daraus Substantiv kraljevina das Königreich, car Kaiser, Adj. carev, Substantiv carevina Kaiserreich, ebenso banovina Gebiet des Banus, knežina Gebiet des knez (Fürsten). Siehe Miklosich, Vergl. Grammatik der slav. Sprachen II², 135. S. 44 „Stanislas, nommé Stanicha par les Ottomans" ist unrichtig; Staniša ist eine echt slavische abgekürzte Namensform, mit einem Suffix -iša statt des zweiten Nomens, wie Bogiša aus Bogoslav, Radiša aus Radoslav, oder gar bei christlichen Namen Jakša, Nikša aus Jakob, Nikolaus (vgl. Miklosich ib. 340, 346). S. 75 liest man: „Les habitants de ce pays se dirent Bosnier, dont nous avons fait les Bosniens ou Bosniaques"; „Bosnier" (sic) stammt aus einer deutschen Vorlage, denn der Landeseinwohner von Bosna (ursprünglich dreisilbig: Βόσωνα, Bossina, slav. Bosìna) hiess slavisch im Mittelalter Bošnjanin, Plur. -ne, in der Neuzeit Bošnjak, Plur. -ci. Der Name des grössten Flusses von Montenegro, der Morača (Moratscha), wird consequent Moraka geschrieben, im Buche ebenso wie auf der Karte. Bemerkenswerth ist auch die sonderbare Schreibung „Yllirieum" S. 1, A. 2.

Dazu gesellen sich geographische Irrthümer. Die Stelle von der „Riecka, qui arrose Cettigné et se jette directement dans le lac de Scutari" S. 5 verräth, dass der Verfasser nie im Lande gewesen ist; die Rieka entspringt ja fern von Cetinje bei Obod, und im Becken von Cetinje gibt es nur periodische Gewässer mit unterirdischem Abfluss. „La ville commerçante de Driva, sans doute le Slano actuel" S. 11 ist nicht gut

localisirt; das aus der Handelsgeschichte wohlbekannte mittelalterliche Drieva (Plur., im Sing. drievo, im MA. nicht nur Holz, sondern auch Schiff, wie lat. lignum), lat. forum, mercatum Narenti ist das heutige Gabela oberhalb Metković in der Mündungslandschaft der Narenta. S. 44 werden unter den Fürstengeschlechtern des mittelalterlichen Albaniens auch „les Zadrina" genannt; Zadrina war und ist aber heute noch eine Landschaft, am linken Ufer des Drin vor seiner Mündung, zwischen Dagno und Alessio; die locale Fürstenfamilie waren dort die Dukagin's. S. 63 wird die bekannte, zwischen dem Eingang in den Golf von Cattaro und der Stadt Budua gelegene Bai von Traste weiter südwärts „entre Budua et Antivari" verlegt. S. 112 ist die bosnische Königsburg Bobovac mit dem ungefähr 30 Kilometer westlich, jenseist des Bosnathales gelegenen Markt Busovača identificirt.

Mit nicht geringer Ueberraschung fanden wir in dem Buche auch einen lebenden Ueberrest längst verlassener geographischer Theorien. S. 9 schreibt der Verf.: „Si nous remontons le cours de la Zenta jusqu'à ses sources, nous atteignons le faîte des monts Argentaro, appelés Nissava Gora par les gens du pays"; überdies wird S. 35 erzählt, wie der letzte der Balšići „passa les monts Argentaro", um den Despoten von Serbien zu besuchen. Als im Mittelalter der Bergbau in diesen Ländern blühte, wurde der hohe, weither sichtbare Kopaonik nördlich vom Amselfeld an der jetzigen serbisch-türkischen Grenze als der „Silberberg" bezeichnet, Montagna dell'Argento, Monte Argentato, Argentaro bei den Reisenden und Cosmographen des XVI.—XVII. Jahrhunderts (vgl. meine Handelsstrassen und Bergwerke von Serbien und Bosnien während des Mittelalters, Prag, Abh. der kgl. böhm. Ges. der Wiss. 1879 S. 55). Man betrachtete damals diesen Berg als einen Theil der „catena mundi", der grossen Centralkette Europas, einer theoretischen Vorstellung, die bekanntlich aus der antiken geographischen Literatur stammt. Auch Coquelle's Zusammenstellung mit der Nišava, dem Fluss von Niš in Serbien, weist auf die alte Reiseliteratur des XVI.—XVIII. Jh., da manche Reisende diese vermeintliche Kette dort an der Strasse von Belgrad nach Constantinopel passirt zu haben glaubten. Um die Wegräumung der letzten Reste dieser orographischen Irrthümer aus der Wissenschaft hat sich vor mehr als einem halben Säculum eben ein Landsmann des Verfassers, der Geologe Ami Boué verdient gemacht.

Auch die Literaturverweise enthalten manches Merkwürdige. S. 41 sagt der Verfasser, das Verhältniss zwischen Venedig und den Gjuraševići „ressort nettement de l'assertion de Glasnik, qui dit: „Le 1 janvier 1427, les Vénitiens refusent de reconnaître pour leurs sujets les nobles de Zenta, partie d'Albanie, Georges et Alexis Zuras, parce qu'ils ont rendu hommage au despote de Rascie et à son neveu Georges". Glasnik, XIIIe chapitre, pp. 20 et 269". Der Verfasser scheint den Glasnik für einen alten Chronisten zu halten, der ein in Kapitel eingetheiltes Buch geschrieben hat. Nun ist „Glasnik" die Zeitschrift der ehemaligen serbischen gelehrten Gesellschaft in Belgrad gewesen, von der 1847—1892 im Ganzen 75 Bände erschienen sind. Der 13. Band (nicht Kapitel) von 1861 enthält eine Fortsetzung der von Dr. Joannes Schafarik gesammelten, auch separat in zwei Bänden publicirten „Acta archivi veneti"; S. 269 findet man die

Antwort des Senats, ertheilt an zwei Gesandte des „Georgius et Alexius Juras, nobilium Zentae, partium Albaniae", worin die Venetianer das Anerbieten derselben, „quod dominatio nostra vellet eos acceptare pro subditis suis" mit Berufung auf den unlängst geschlossenen Frieden mit dem serbischen Despoten abweisen. Etwas ähnliches passirte dem Verf. S. 91: „Theiner, dans les Monumenta Slavonica (sic), affirme qu'Étienne était parent" etc.: es ist ja nicht Theiner, der dies behauptet, sondern es ist dies in einer päpstlichen Urkunde seiner Sammlung zu lesen!

Die Darstellung der Geschichte des Landes im Alterthum, der illyrischen und römischen Periode, ist ganz verkehrt. König Genthius von Scodra (13) erscheint als ein „prince des Celtes"! Das Verhältniss der Begriffe von Dalmatia und Illyricum ist dem Verfasser so unklar, wie die ganze Geschichte der Eroberung durch die Römer. Die Errichtung der Provinz Prävalis durch Kaiser Diocletian eben in Montenegro, die Geschichte der Städte Doclea, Scodra, Risinium u. s. w., die Gestalten des mächtigen Statthalters Patricius Marcellinus und seines Neffen, des letzten weströmischen, bei Salonae ermordeten Kaisers Julius Nepos sind ihm unbekannt. Ebenso weiss er nicht, dass Prävalis stets bei dem oströmischen Reiche blieb. Er lässt (S. 14) den König Theodorich in „Bosnien und der Herzegovina" sechsneue Bisthümer gründen, während die katholische Synode zu Salonae 532 in der That nur drei neue Episcopate errichtet hat, ohne irgend eine Mitwirkung des arianischen Ostgothenkönigs.

Die Geschichte des Mittelalters ist (S. 14) bis zum X. Jh. „enveloppée de mystère", natürlich für den Verfasser. Von der Frankenherrschaft über die Slaven des nördlichen Dalmatiens in der Karolingerzeit weiss er nichts, noch weniger über die vielhundertjährige byzantinische Herrschaft in den alten Küstenstädten und auf den Inseln, wo ja der Süden Montenegro's lange zur Provinz von Dyrrhachion gehörte und wo nach den von Parthey herausgegebenen Notitiae episc. auch die Bischöfe von Antivari, Dulcigno, Scodra usw. dem byzantinischen Metropoliten von Dyrrhachion untergeordnet waren. Ragusa, wo die byzantinische Herrschaft (im XI. Jh. gab es nach Kekaumenos einen eigenen στρατηγὸς Ῥαουσίου) nach einigen kleinen Unterbrechungen erst in den Zeiten des vierten Kreuzzugs ein Ende nahm, ist nach Coquelle (S. 14, 17) seit c. 900 die Hauptstadt der südslavischen Fürsten gewesen! Selbst der mittelalterliche Name Montenegro's, slav. Dioklitia, lat. Dioclia, im Zusammenhang mit der einstigen römischen Landeshauptstadt Doclea, der noch im XVI. Jh. nicht vergessen war, wird nicht erwähnt. Der Verfasser kennt nur den späteren Namen Zenta (Zeta), dem er aber (S. 15) eine ganz unrichtige Ausdehnung gibt, von Ragusa bis Durazzo, statt von Cattaro bis zur Bojana.

In der Darstellung der mittelalterlichen Geschichte herrscht dabei eine ausserordentliche Verwirrung. Der bulgarische Car Symeon († 927) wird ins XI. Jh. verlegt (S. 15), die Vertreibung des serbischen Grosszupans Zacharias durch die Bulgaren (um 925) in das J. 1098. Die Byzantiner erscheinen dabei sogar als Bundesgenossen Symeons, obwohl diese Kämpfe nur eine Episode der grossen Kriege zwischen Symeon und den Byzantinern bildeten, da die Griechen unter den Mitgliedern der serbischen Fürstenfamilie stets eine Partei für sich hatten. Darüber hätte der Verf. in dem bekannten Werk Rambaud's über Kaiser Konstantin Porphyrogen-

netes leicht Belehrung gefunden. Der Grossžupan Česlav, der noch lebte, als Kaiser Konstantin sein Buch „de administrando imperio“ schrieb, also um 948—952, erscheint S. 16 als Zeitgosse des Kaisers Alexios Komnenos (1081—1118), der ihm 1115 (!) gegen die Bulgaren half! Der Verfasser scheint hier nicht zu wissen, dass es 1018—1186 keine bulgarischen Caren mehr gab und dass damals ganz Bulgarien bis zur Donau mit dem byzantinischen Reich vereinigt war; aber S. 76 sagt er ganz richtig, dass Kaiser Basilios II. 1010 (soll heissen 1018) „après avoir subjugué la Bulgarie, révait de rétablir dans la péninsule Balcanique la suprématie de Byzance“. S. 16 ist die Rede von den „entreprises de Boris et de Presslav, rois de Bulgarie“; aus Prêslav, der Hauptstadt des altbulg. Reiches, wurde ein König! Von den Fürsten der Landschaften des heutigen Montenegro, welche den bulgarischen Caren von Ochrida sich widersetzten und nach 1018 den Byzantinern erfolgreich Widerstand leisteten, vom hl. Vladimir, von Stephan Vojslav, von König Michael und König Bodin, den die provencalischen Kreuzfahrer des ersten Zuges 1097 in Scodra antrafen, weiss der Verf. in der Geschichte von Montenegro kein Wort zu sagen; sie kommen bei ihm erst S. 97 nebenbei in der Geschichte Bosniens vor. Die Rolle des Begründers des späteren serbischen Reiches, des Grossžupans Stephan Nemanja ist nicht besser dargestellt: nach S. 17 hat Nemanja (um 1173) den Kaiser Manuel gegen die Venetianer unterstützt, während er nach der klaren Erzählung des Niketas Akominatos doch gerade umgekehrt damals von den Venetianern zur Offensive gegen Byzanz angeregt wurde! In derselben confusen Art wird die ganze spätere Zeit behandelt. König Vukašin erscheint (S. 23, 111) noch immer als Mörder des letzten Nemanjiden, des Caren Uroš. In der Geschichte der Balšići (1360—1421), die zu Anfang als drei Brüder auftreten, wird einer dieser drei, Balša, getrennt in einen Vater Balša I. (1356—1368) und einen Sohn Balša II. (1373—1385), der ausserdem (S. 27), obwohl er schon 1385 in einer Schlacht fiel, die Witwe des 1394 gestorbenen Königs Marko heirathete! Missglückt sind die Versuche dieses Chaos missverstandener und unrichtiger Daten durch Urkundencitate plausibel zu machen. Es werden z. B. zwei Verträge Balša's II. mit Ragusa citirt, vom 20. Nov. 1380 (richtig 1379) und 24. April 1385, „en vertu desquels les Ragusains accordèrent aux habitants de la Haute Zenta, sujets de Balsa II., le libre passage sur la rivière le Danka, qui leur permettait de se mettre en communication avec la mer Adriatique“. (S. 28). Die Urkunden, gedruckt bei Miklosich, Monumenta serb. p. 193, 202, sind aber beide nicht von Ragusa ausgestellt, sondern von Balša und enthalten Bestätigung der Handelsrechte der Ragusaner in Balša's Land, mit Bestimmungen über der Zoll in Dagno, östlich von Scutari am Drin, jetzt eine Burgruine, albanesisch Daïna genannt und in Hahn's Werken beschrieben, auf der grossen Handelsstrasse von der Adriatischen Küste nach Prizren. S. 29 heisst es, in einer Urk. vom 27. Jänner 1386 führe Georg „II.“ (Georg Stracimirović) den Titel „Seigneur indépendant et souverain de la haute et basse Zenta, Kanina, Avalona et Primorija“; die Urk. (Miklosich, Mon. serb. 203) bietet in Wirklichkeit nur den Titel „ich in Christo dem Gott der fromme und selbstherrschende Herr Georg des ganzen Landes von Zeta und Pomorje“.

Ebenso verunglückt ist die Darstellung der Geschichte des XV. Jh.,

obwohl sich dieselbe auf Grund des in den »Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium« der südslavischen Akademie in Agram von Ljubić bis 1469 publicirten venetianischen Urkundenmateriales leicht auf ganz fester Grundlage aufbauen liesse. Der Verfasser hat von den Schicksalen der venetianischen Herrschaft an der Küste eine unrichtige Vorstellung: Scutari 1396—1479 war ununterbrochen venetianisch, nicht wiederholt erobert (S. 34, 41, 42). Dem Verf. ist es auch unbekannt, dass die Despoten von Serbien 1421—1441 das Bergland des heutigen Montenegro nebst Antivari und Budua an der Küste besessen haben und dass Despot Georg dieses Küstenland auch nach 1448 den Venetianern mit Gewalt zu entreissen suchte. Der Aufschwung der Macht der Gjuraševići, später Crnojevići genannt, ist ganz unrichtig dargestellt. Sie sind ganz und gar nicht durch eine freiwillige Abtretung des Landes von Seite des Despoten Georg 1427 (S. 43) zur Macht gelangt. In den Urkunden ist es klar genug ersichtlich, wie diese Edelleute durch Hin- und Herschwanken zwischen Venedig, Bosnien und Serbien emporkamen und wie sie zum Schluss als venetianische Vasallen das Bergland beherrschten, unter Kämpfen gegen die Serben und später gegen die Türken. Der Verfasser citirt die Abhandlung von Miklosich über die Crnojevići; aus ihr hätte er viel bessere Informationen schöpfen können, als die Legenden, die er aus Andrić und anderen veralteten Compilationen vorbringt.

Am wenigsten kennt der Verf. die Kirchengeschichte. Das serbische um 1220 gegründete Bisthum von Zeta, unter der autokephalen Kirche von Peć (Ipek), mit seiner wechselnden Residenz, ist ihm ganz unbekannt, wie die ganze Organisation der altserbischen Kirche. Er lässt (S. 54) die Metropolie von Zeta erst mit den Kloster von Cetinje (1485) von Ivan Crnojević gründen, weil das geistliche Oberhaupt, der serbische Metropolit angeblich 1459 nach Ungarn ausgewandert sei. Diese Auswanderung des Oberhauptes der serb. Kirche nach Ungarn geschah jedoch erst mehr als 200 Jahre später, im J. 1690! Von der Unkenntniss wirklicher Zustände zeugt auch die Stelle S. 55, wo Cattaro als eine Stadt der orientalischen Kirche, mit einer von Car Dušan erbauten »cathédrale à Saint Trifoux« (sic, lies Tryphon) erscheint: erst die Venetianer (seit 1420) hätten die Cattarenser zum Katholicismus bekehrt! Das mittelalterliche Cattaro war doch eine Stadt römischen Ursprungs, hatte wie die meisten grossen Küstenstädte eine romanische Bevölkerung und war stets der römischen Kirche treu; eine Kirche orientalischen Ritus wurde in der Stadt selbst erst unter Napoleon I. eingerichtet. In der Umgebung stand allerdings das ganze Land im XIII.—XV. Jh. unter den serbischen Bischöfen.

Auch die neuere Geschichte von Montenegro ist meist in legendarem Licht dargestellt, obwohl der Verfasser doch z. B. von den Tagebüchern des Sanudo und der Beschreibung des Landes von Mariano di Bolizza aus Cattaro (1614) Kenntniss hat. Hat er die Ausgabe des Bolizza von Ljubić, »Starine« der südslav. Akademie, Bd. XII. (1880) wirklich gesehen? Die Stelle bei Ljubić S. 169: »Questo prelato (von Cetinje) come metropolito commanda a tutti gli habitanti di Montenegro nel spirituale, riconoscendo solamente il reverendissimo patriarca di Pech per superiore«, ist S. 167, A. 2 in folgender Art übersetzt: »L'éveque Ricin, qui est le chef de tout le Monténégro et commande à tous les

habitants dans le spirituel» etc., was den Sinn ganz ändert. Woher der absonderliche Name Ricin? Der weltliche Chef Montenegro's, Vuko Rajčev im Dorf Ljubotin, »capo di Montenegro« bei Bolizza l. c., wird daneben verschwiegen, obwohl der Verfasser die Existenz von »Civilgouverneur's« neben den Metropoliten sonst gut kennt. Ueber den Antheil der Montenegriner an dem venetianisch-türkischen Krieg 1683—1699 wäre aus Garzoni u. A. viel verlässlicheres und genaueres mitzutheilen; ganz Montenegro schloss sich damals den Venetianern an und am Congress von Karlowitz bemühte sich der venetianische Vertreter Ruzzini vergeblich, um die Abtretung des Landes der Montenegriner, besonders der treuen Nikšići, an Venedig zu erlangen. Ganz romanhaft und phantastisch ist bei Coquelle S. 227 f. die Geschichte Stephans des Kleinen (1767—1773), des geheimnissvollen südslavischen Abenteurers, der sich für den Caren Peter III. von Russland ausgab und Montenegro thatsächlich als weltlicher Fürst nicht ohne Glück organisirte und beherrschte. Die venetianische Correspondenz über diesen Stephan ist von Ljubić im »Glasnik«, II. Serie, 2. Band (Belgrad 1870) herausgegeben worden; die Briefe Stephans an die Ragusaner hat Bogišić publicirt (»Rad« der südsl. Akad. Bd. 3), die russische Correspondenz hat Solovjev (Russ. Geschichte, Bd. 28) verwerthet und das Tagebuch eines der Begleiter des von Katharina II. nach Montenegro gesendeten Fürsten Dolgoruki ist russisch und auch in serbischer Uebersetzung (in der Godišnjica Bd. XI.) erschienen. Es fehlt also nicht an authentischem, bereits gedrucktem Material.

Die Geschichte Bosniens (S. 76—162) hat Coquelle meist aus dem bekannten Werk des Agramer Professors Klaić (deutsch von Bojničić, Leipzig 1885) compilirt, ohne Kenntniss neuerer Publicationen, wie Fermendžin's Regestenwerk (Acta Bosnae potissimum ecclesiastica, Agram 1892 = Monumenta der südslav. Akademie Bd. 23), des neuen »Glasnik« des Museums von Sarajevo u. s. w. Irrthümer und Verwechslungen gibt es dabei genug, wie S. 97, wo Miroslav, Fürst von Chelmo im Narentathal, Nemanja's Bruder, mit Vlk oder Vlkan, einem Sohn des Nemanja, identificirt wird und dgl.

Eine Recension des vorliegenden Buches von Pisani, dem Verf. des bekannten Werkes über Dalmatien unter Napoleon I., ist in Monod's »Revue historique« 1896 Sept. Oct. 144—148 erschienen. Pisani äussert sich sehr abfällig und macht auf eine Stelle in Coquelle's Buch über Serbien aufmerksam, wo es heisst, Car Stephan Dušan habe Schulen gegründet, »y attirant les savants byzantins et les écrivains étrangers, entre autres les historiens Dufresne et Freschoti«. Man denke nur: der unermüdliche Du Cange du Fresne († 1688) und sein Zeitgenosse Freschot, Verfasser eines in Bologna 1687 gedruckten Buches über Dalmatien, als Gelehrte am Hofe des serbischen Caren Stephan Dušan (1331—1355)! Eine andere Recension des Buches finden wir in der in Cetinje erscheinenden geistlichen und literarischen Monatsschrift »Prosvjeta« 1896 Heft 6, S. 320—328, gezeichnet mit R. Der montenegrinische Referent sagt, das Buch sei gut und interessant stilisirt, lobt die Darstellung der neuesten Geschichte, besonders des Krieges 1876—1878, rügt aber vieles auf der Karte und in den geographischen Details, besonders aber in der Geschichte der älteren Zeit; man sehe, »dass der geehrte Herr Verfasser nicht nur

„die Thatsachen, sondern auch den Charakter der serbischen Geschichte nicht kennt« (S. 325). Zum Schluss heisst es, dass das Werk »in wissenschaftlicher Beziehung keine Bedeutung hat« (S. 327). Diesem Urtheil können wir uns vollständig anschliessen.

Wien. Dr. Constantin Jireček.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. I. Abth. Regesten aus in- und ausländischen Archiven 1. Band X u. 363 S., 2. Band, VI u. 388 S. 4°. Wien 1895, 1896. Verlag und Eigenthum des Alterthumsvereins zu Wien, in Comm. bei Carl Konegen.

Eine Veröffentlichung von Quellen zur Wiener Stadtgeschichte. Die ist jedenfalls sehr willkommen und darf von vornherein auf allgemeines Interesse rechnen. Lässt sich doch nicht läugnen, dass grössere Arbeiten auf diesem Gebiete in letzter Zeit schon recht rar geworden sind. Man möchte beinahe befürchten, dass das Interesse dafür erkaltet sei. Die Zeiten, da Hormayr umfassende Grundlagen zur Geschichte Wiens schuf, und Schlager Wiens Vergangenheit in heute noch wertvoller Darstellung populär zu machen wusste, da Feil und Camesina wirkten, sind heute nicht in gleichwertigem Schaffen als sichere „Tradition« gepflegt. Und doch hat gerade unsere Zeit allüberall wie nie zuvor die Forschungen zur Stadtgeschichte in Deutschland neu belebt, einen besonderen Zweig der historischen Literatur füllen sie bereits aus, auch kleinere Städte haben daran Antheil. Allüberall — anderwärts. Wien aber besitzt noch immer kein Urkundenbuch, die Publikation der Wiener Stadtrechte ist 1879 — vor nahezu 20 Jahren also — im 2. Bande stecken geblieben, die Topographie liegt sehr im Argen, kaum angebrochen endlich sind die weiten Erzlager der Zunft- und Gewerbegeschichte. Ja selbst eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Geschichte der Stadt ist noch nicht geschrieben. Mühsam erschliesst die Forschung auf benachbartem Gebiete [1]) die noch unbehobenen Schätze der Archive.

Anfang des Jahres 1893 nun übernahm der Wiener Alterthumsverein einer wertvollen Anregung mehrerer hervorragender Wiener Persönlichkeiten folgend die Aufgabe, „neben einer genauen topographischen Beschreibung des alten und neuen Wien auch eine streng wissenschaftliche Darstellung seiner Geschichte« herauszugeben. Nachdem durch eine munificente Unterstützung des damaligen Gemeinderathes die nöthigen Mittel gewonnen waren, entschlos man sich, zuvörderst an die Erforschung der Quellen zur Geschichte Wiens zu gehen.

Aus der Mitte des Vereins wurde ein Ausschuss eingesetzt, dem die Leitung des Unternehmens zukam. Als Ergebnis seiner Wirksamkeit erschien bereits nach zwei Jahren (1895) der erste Band des vorliegenden Werkes, schon 1896 der zweite. Noch im Jahre seines Erscheinens (1895) hat der erste Band von berufener Seite eine entschiedene Verurtheilung

[1]) Vgl. Die für die Kunstgesch. so wichtigen Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von K. Uhlirz im Jahrb. der kunsthist. Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses XV, XVI und XVII, sowie die Regesten zur Gesch. der Erzdiöcese Wien von Jos. Kopallik.

erfahren, indem der Wiener Stadtarchivar, K. Uhlirz, in einer besonderen Schrift die zahlreichen Mängel dieser Publication ausführlichst darlegte [1]).

Es ist wahr: Selbst wenn man an der Uebernahme jener Aufgabe durch den Alterthumsverein gar nichts Befremdliches findet, und auch an der Zusammensetzung jenes Ausschusses nichts anderes auszusetzen hätte, als dass der Stadtarchivar nicht in denselben berufen wurde (!), so haben die vorliegenden Leistungen den von Uhlirz angezweifelten Befähigungsnachweis des Ausschusses allerdings in keiner Weise zu erbringen vermocht.

Er entschied sich dafür, »zunächst das in in- und ausländischen Archiven befindliche Quellenmaterial für Wiens Geschichte in Form von Regesten zu veröffentlichen«. Man kann nicht sagen, dass diese Wahl eine besonders glückliche gewesen sei. Die Eigenart der Verhältnisse hier wies dringend auf ein Urkundenbuch hin und schon der Anschluss an die früher bereits (1877 und 1879) veröffentlichten »Geschichtsquellen der Stadt Wien«, welchen man mit Recht in's Auge fasste (Vorwort S. VI) musste dazu rathen, wie damals so auch jetzt die Urkundentexte selbst zu veröffentlichen. Die im Vorwort angeführte Begründung, dass »durch wörtlichen Abdruck von Urkunden das ganze Unternehmen zu umfangreich wäre (!) und ein Erscheinen (!) zu lange hinausgerückt würde« wirken auf den wenig überzeugend, der die Verhältnisse auch nur einigermassen kennt. Da gerade die Serie der älteren Urkunden grossentheils schon gedruckt vorliegt, und man in der angenehmen Lage war, eine grössere Anzahl von Mitarbeitern zu verwenden, wäre wohl das Erscheinen entsprechender Theile des Urkundenbuches kaum erheblich verzögert worden. Was ferner die Rücksicht auf den Umfang des ganzen Unternehmens betrifft, so hätten verschiedene tüchtige Quellenwerke ähnlicher Art hinreichend Behelfe an die Hand geben können, derselben ernsthafter Rechnung zu tragen, als dies von verschiedenen Bearbeitern dieser Regesten thatsächlich geschehen ist.

Und diese ganze Begründung basirt auf der Voraussetzung, dass »schon durch ein gutes Regest der Wunsch erfüllt ist, zuverlässige urkundliche Grundlagen in bequemer und allgemein zugänglicher Gestalt zu erhalten«. (S. VI). Wie aber, wenn die Regesten nicht »gut« sind, wenn die urkundliche Gundlage durch die »Bearbeitung« nur in einer Gestalt zugänglich wird, die weder zuverlässig noch bequem ist?

Immerhin, nachdem man sich einmal für die Regestenform entschieden hatte, wäre jedenfalls auch da noch Brauchbares zu leisten gewesen. Aber man machte zu dem Misgriff von vornherein nun auch noch einen höchst bedenklichen Fehlschritt. Diese Regesten wurden nämlich nach Archiven hergestellt, derart dass jemals das an einem Fundort befindliche Material besonders für sich geboten erscheint. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sucht man vergebens nach einem Grund, der solches rechtfertigen könnte. Nicht nur, dass dieses rein äusserliche Moment nahezu jeder inneren Bedeutung entbehrt, — was ist mindestens in Staats- und Landesarchiven im Laufe der Zeit an ursprünglichen Archivbeständen nicht alles vereinigt worden —

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien besprochen von Dr. K. Uhlirz, Innsbruck Wagner. 8°, 42 S.

es wird so der ganze in der zeitlichen Verknüpfung gelegene Zusammenhang zerrissen, es werden Beziehungen verwischt, die oft gerade durch die Vereinigung aller Quellen für eine bestimmte Zeit zu Tage treten, auch die praktische Verwendbarkeit des Werkes erscheint dadurch erheblich gemindert. Will man alle Urkunden eines bestimmten Zeitraumes ausnützen, so muss man nicht nur eine grosse Anzahl von Bänden, soviel ihrer eben erscheinen werden, zur Hand nehmen, sondern in diesen selbst wiederum alle einzelnen Abschnitte, die verschiedenen Archivbestände, gesondert durchmustern. Diese Art der Veröffentlichung der Quellen ist nicht nur unwissenschaftlich, die Herausgeber haben sich damit auch in directen Widerspruch zu dem gesetzt, womit sie den ersten faux-pas, die Wahl der Regestenform, entschuldigen wollten. Sollte das wünschenswertere Urkundenbuch durch Regesten ersetzt, sollten wirklich „zuverlässige urkundliche Grundlagen in bequemer und allgemein zugänglicher Form« geboten werden, dann musste der einheitliche Charakter all' dieser Quellen mindestens dadurch gewahrt bleiben, dass man das ganze, aus allen Fundorten gesammelte Material einheitlich in chronologischer Reihenfolge herausgab.

Recht merkwürdig muthet einen an, dass auch hier wiederum die nämliche Entschuldigung wie früher herhalten muss. Es würde (bei jener einheitlichen chronologischen Anlage) »der Beginn der Veröffentlichung in eine nicht zu bestimmende Ferne gerückt und damit der nächste Zweck, die Verwertung für die im Zuge befindliche Geschichte Wiens vereitelt« worden sein. (Vorwort S. VII).

Welch' bequeme Sebsttäuschung! Hätte wirklich, wenn man schon über eine so stattliche Anzahl von Mitarbeitern verfügte und diese das Material nach Archiven einlieferten, die chronologische Ordnung desselben und einheitliche Redaction so viel mehr Zeit erfordert? Oder kann jener »nächste Zweck« ernstlich in Betracht kommen, da ein Grosstheil des Quellenmateriales auch heute noch aussteht? Soll vielleicht »die im Zuge befindliche Geschichte Wiens« sich lediglich auf das stützen, was bereits vorliegt?

Thatsächlich sind heute — vier Jahre nach dem definitiven Beginn des Unternehmens — zwei Bände veröffentlicht, die zwar Material der verschiedensten Zeiten und Orte enthalten, aber auch nicht einem Historiker das bieten, was er vor allem benöthigt: die Vereinigung des gesammten Materiales für die von ihm bearbeitete Zeit.

Hätte man die einheitliche, chronologische Anlage befolgt, so wäre es möglich gewesen, wenigstens die Quellen der älteren Zeit erschöpfend zu sammeln und damit schon für einen beträchtlichen Kreis wissenschaftlicher Arbeit eine bequeme Grundlage zu schaffen. So aber wird man der älteren Quellenliteratur so lange nicht entrathen können als diese Sammlung nicht ganz abgeschlossen ist, d. h. es wird der Historiker jedweder Zeitperiode solange warten müssen, bis auch der letzte Band erschienen ist, um das Material vollständig zu haben. Vollständig? Eben da stossen wir auf eine weitere Schwierigkeit, die sich die Herausgeber, wie es scheint, gar nicht vor Augen gehalten haben. Wie wird man es mit jenen Quellen, vornemlich Urkunden, halten, die ganz vereinzelt sich in dem oder jenem Archiv verstreut finden? Unter welchem Titel soll

ferner das Material geboten werden, für welches heute keine handschriftliche Ueberlieferung in Archiven mehr vorhanden, das uns nur in älteren Drucken überliefert ist? Welches Kunterbunt von Quellen, von Urkunden besonders der verschiedensten Zeiten muss da am Schlusse eventuell noch in einem Ergänzungsband dem Ganzen nachhinken, will man diese nicht ganz unter den Tisch fallen lassen. Und besteht anderseits nicht die Gefahr, dass dieselbe Urkunde uns wiederholt, ja mehrfach geboten wird, falls sie zufällig in verschiedener Ueberlieferungsform an mehreren Fundorten zu treffen ist? Bei der Sonderung der Arbeit nach Archiven, bei der sonderbaren Publicationshast, nach welcher das Material »wie es eben aus denselben einlangt, sofort dem Drucke übergeben« wird (Vorwort S. VII) ist diese Befürchtung von vornherein sehr begründet. Sie ist auch leider schon eingetroffen [1]).

Das also Plan und Anlage des Gesammtwerkes. Betrachten wir nun die thatsächliche Ausführung, wie sie in den zwei vorliegenden Bänden sich uns darstellt. Naturgemäss würde da zunächst interessiren, welche Grundsätze für die Ausdehnung des Werkes überhaupt und für die Anlegung der Regesten im Besonderen massgebend gewesen sind. Dass die Begriffe »Wien« und »Geschichtsquellen« hier nicht von vornherein feststehen, zeigt am besten die verschiedene Auffassung derselben seitens der einzelnen Bearbeiter. Während vielfach längere Acten, die sich nur indirect auf Wien beziehen, ausführlich excerpirt erscheinen [2]), fehlen ganze Reihen für die Stadtgeschichte selbst wichtiger Urkunden [3]). Man verzichtet einerseits darauf, die Urkunden auch nur kurz auszuweisen, welche (mit Wien als Ausstellungsort) von der Anwesenheit hervorragender Persönlichkeiten daselbst (Kaiser und Könige etc.) Nachricht geben, man nimmt aber — Verse aus einem Formelbuche auf, die eine an sich gewiss recht interessante Lobspreisung der Stadt enthalten, in diese Regesten jedoch kaum gehören.

Die Redaction lässt uns ganz im Unklaren, welche Gesichtspunkte in diesen Fragen als massgebend betrachtet wurden. Nur an einer Stelle finden wir eine, wohl in anderer Absicht gemachte Andeutung darüber. »Mit wenigen Ausnahmen, so erzählt uns die Vorrede, wurden die Regesten Originalurkunden entnommen«. (S. IX) Die äussere Ueberlieferung der Geschichtsquellen also war entscheidend für deren Einbeziehung! Wie unwissenschaftlich ein solcher Vorgang ist, braucht nicht erst gesagt zu werden. Uhlirz hat sich übrigens des näheren damit beschäftigt [4]). Zum Glück haben sich die einzelnen Bearbeiter aber an diese Norm nicht gehalten. Bachmann allerdings, den Bearbeiter des Münchener Archives hat dieser Grundsatz dazu geführt, dass er das gesammte und so wichtige

---

[1]) So bringt Starzer an zwei verschiedenen Stellen des ersten Bandes n° 175 (Vatican. Arch.) und 1028 (k. k. Archiv f. Niederösterr.) ein und dasselbe Stück (eine Urk. Papst Paul II. von 1466) doppelt. Allerdings weist er sie an der zweiten Stelle, ohne auf die Incongruenz der Jahresangabe zu achten, Papst Pius II. († 1464) zu (!)

[2]) Vgl. die Recension des Werkes von Uhlirz in der Deutschen Zeitschr. für Geschichtswiss. NF. I, Monatsblätter S. 139.

[3]) Zum Theil zusammengestellt bei Uhlirz, Besprechung S. 32 An. 1; 33 An. 1.

[4]) Besprechung S. 18 ff.

Material, welches die Passauer Copialbücher bieten, ganz bei Seite liess! Aber Starzer liess sich dadurch nicht abhalten, uns aus den Vaticanischen Registern zahlreiche, meist belanglose Urkunden nochmals vorzuführen, die er früher bereits in den Mittheilungen des Vereines für niederösterr. Landeskunde gedruckt hatte. Mit Recht haben andere Verfasser, wie Schuster und Lampel, im 2. Bande sich daran gleichfalls nicht gekehrt, sondern auch Einzel-Copien und Chartulare verwertet. Krackowitzer (Regg. aus dem Museal-archiv in Linz) hat sogar Ueberlieferungen aus dritter Hand beigezogen. Wo bleibt da das Princip?

Ist somit hinsichtlich der Ausdehnung des Werkes überhaupt, sowie der Aufnahme einzelner Stücke nirgends eine Gleichmässigkeit wahrzunehmen, so ist das ebensowenig bei der Fassung der Regesten selbst der Fall. Sie sind im Ganzen betrachtet recht ungleich ausgefallen. Manchmal von einer Kürze, dass sie selbst als Ueberschriften zu den vollen Texten der Urkunde kaum genügt hätten, (so n° 859 und 1257), häufig nur eine wörtliche Wiedergabe wesentlicher Stellen des Textes selbst, wobei die sich ergebende Nothwendigkeit ihrer Verbindung nicht selten zu einer Vergewaltigung der deutschen Sprache führt (n° 1550), dann wiederum lange Auszüge auch unwesentlicher Details [1]), ja zum öfteren sogar Abdruck der Quelle selbst. So füllt Starzer 35 Spalten mit Quellen aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh., vornehmlich Klosterinventaren, an. Diese in extenso abzudrucken, war höchst überflüssig und zeugt wenig von der wiederholt betonten Rücksicht auf die Oekonomie des Gesammt-Werkes.

Eine besondere Sorgfalt musste bei dieser Publication auf die Zeugenreihen der Urkunden verwendet werden, bieten sie doch in verschiedenem Betracht wertvolles Material für die Stadtgeschichte. Man hat sie denn auch aufgenommen. Allein man gieng bei der Wiedergabe der Namen und Titel ganz willkürlich vor. Sie werden bald in der ursprünglichen Form, wie sie die Quelle bietet, angeführt, bald modernisirt. Und dieses letztere Experiment ist oft recht misslungen. (Uhlirz 22 ff.) Aber noch mehr. Wiederholt werden nur einzelne der Zeugen angegeben, welche dem betreffenden Bearbeiter eben besonders erwähnenswert schienen. (N° 1518, 1546, vgl. auch n° 319, 857). Gerade hier macht sich noch ein anderer, ganz allgemein zu Tage tretender Uebelstand dieser Publication empfindlich fühlbar: die geringe Kenntnis der Bearbeiter in Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Was aus der landläufigen Bezeichnungsweise der ritterlichen Standesclasse alles geworden ist, hat Uhlirz zum Theil wenigstens schon hervorgehoben. Man findet ‚miles' mit Soldat(!) (n° 265), Knecht (n° 2138) aber auch mit „freier" übersetzt. (n° 866). Im letzten Falle hat diese Unkenntnis noch bedenklichere Folgen gezeitigt. Unter den Zeugen erscheinen angeblich „Freie" nach den Ministerialen. Auch dem ABC-Schützen der österreichischen Verfassungsgeschichte muss die Unmöglichkeit dieser Angaben sofort in die Augen springen. Dass es sich hier um milites (Ritter) handle, die nach den Ministerialen aufgeführt werden, zeigt der Name Heinrichs von Haag. (Vgl. Oberösterr. Urk.-Buch 3, 385).

[1]) Uhlirz, Besprechung S. 36.

Ferner die Behandlung der Datirungsformel. Da wenigstens hat die Redaction in glücklicher Selbsterkenntnis der Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitarbeiter vorschauend Rechnung getragen. Dass, „die wörtliche Wiedergabe der Datirungsformel, wie sie fast durchwegs (!) vorkommt, bei einem Regest aus Raumersparnis zwar nicht zu billigen“ sei, ist freilich im Hinblick auf die sonst so ängstlich gehütete Oekonomie des Ganzen ein unangenehmes Geständnis des Redacteurs (Vorwort VIII). Das wäre sonst gewiss auch nicht nöthig. Aber was hier zur Rechtfertigung dafür angeführt wird, dass so „die Controle der Umrechnung auf die heutige Datirung ermöglicht“ werde, zeugt von tiefblickender Einsicht. Denn ohne diese Wiedergabe der Datirungsformel wäre der Benützer thatsächlich sehr oft in's Irre gerathen, da eine stattliche Anzahl von Stücken, falsch umgerechnet, nicht unter dem richtigen Datum geboten erscheint. Besonders Starzer (Regesten aus dem niederösterr. Statthaltereiarchiv) hat da Unglaubliches geleistet. Ein Viertel der Tagesangaben nach dem Festkalender sind falsch berechnet (Uhlirz 36 An.).

Nicht besser steht es auch mit den Angaben über die Besiegelung. Sie unterrichten uns gewöhnlich nur darüber, wer die betreffende Urkunde besiegelt hat. Aber wiederholt fehlt diese Angabe, indem es ohne Rücksicht auf die Zahl der Aussteller nur heisst: Mit X Siegeln. (Vgl. z. B. Regg. n° 264, 2108). Ja manchmal vermissen wir überhaupt jegliche Bemerkung über die Besiegelung (Regg. 2107. 2110, 2111). Eine Beschreibung, oder sichere Bestimmung der Siegel selbst wird so gut wie nirgends gegeben. Dort wo sie — ausnahmsweise — versucht wurde, wäre sie, wie die Ausführung zeigt, besser unterblieben[1]).

Dieselbe planlose Ungleichmässigkeit wie in all' diesen Punkten tritt endlich auch bezüglich der Bemerkungen über Archiv-Signaturen, Drucke und Regesten, in welchen die betreffenden Stücke bereits publicirt erscheinen, und den kritischen Zuthaten der Bearbeiter hervor. Wir finden derartige Angaben bisweilen, häufig fehlen sie auch; sie sind meistens unvollständig und willkürlich.

Im Ganzen betrachtet tritt also neben den Fehlern in der Gesammtanlage (Regestenform und Publication nach Archiven) insbesonders ein auffallender Mangel einheitlicher Grundsätze bei der Bearbeitung des Quellenmateriales selbst hervor. Wir gerathen in Verlegenheit, was wir uns unter dem „Regulativ“ vorstellen sollen, dessen Existenz uns thatsächlich nur durch eine Bemerkung des Redacteurs (Vorwort S. IX) verrathen wird. Es war offenbar wie sein Name — recht absonderlich!

Aber der Inhalt der beiden vorliegenden Bände. Nun, man wird sich nach den Ueberschriften vielfach mehr erwarten, als man wirklich findet.

Das gilt gleich für den ersten Abschnitt: Regesten aus dem kgl. bair. allgem. Reichsarchiv in München. Freilich, es wird uns keine Aufklärung darüber zu theil, welche Theile des umfangreichen Münchener Schatzes da verwertet wurden. Das muss man aus der Arbeit selbst entnehmen. Man findet alsdann, dass leider nur ein Theil von jenem, die

[1]) So heisst es im Reg. 2105 (eine Urk. des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien vom 29. Nov. 1304): „das Siegel, an einem Pergamentriemen hangend, ist in rothes Wachs gedrückt, gross, ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln“.

Originale des Passauer Fonds, verwertet sind. Im Ganzen 97 Urkunden aus den Jahren 1215—1538. Sie waren zum grössten Theile schon gedruckt (in den Monumenta Boica); das was neu hinzugekommen ist, hat kaum grössere Bedeutung.

Eine melancholisch stimmende Ouverture. Ihr Leitmotiv kehrt im Folgenden wieder. Wie stolz klingen nicht die drei Titel, mit denen Starzer die nun sich anreihenden Abschnitte überschreibt: Reg. aus dem vaticanischen Archiv (nº 98—189), dem kgl. Staatsarchiv (nº 190—199) und der vaticanischen Bibliothek (nº 200—223) in Rom. Man wird ganz enttäuscht. Denn wir erhalten da, wieder ohne Mittheilung über Plan und Ausdehnung dieser Arbeiten, zunächst 100 Auszüge aus den päpstlichen Registerbänden, deren an sich geringer Wert durch die vorherige Publication derselben in den Blättern des Vereins für Landeskunde noch erheblich gemindert erscheint. Die Reg. der vaticanischen Bibliothek aber sind nichts anderes als ein dünner Abguss aus der „Wiener Briefsammlung“. (Mitth. aus d. vatican. Archive 2. Bd.). Der Verfasser hat sich nicht einmal die Mühe genommen, jene vollständig auszubeuten, — es fehlt eine grosse Reihe ebenso wichtiger Stücke derselben [1]) — seine „Regesten“ sind oft nichts anderes als die Ueberschriften aus der Redlich'schen Textausgabe. Es berührt umso merkwürdiger, als man gerade bei Starzer eine genaue Kenntnis jener Briefsammlung voraussetzen sollte.

Nun folgen Urkunden aus mehreren österreichischen Klöstern. Neben dem Schottenstift in Wien, die Cisterzienser Klöster Heiligenkreuz, Zwettl und Lilienfeld. Für die ersten drei besitzen wir bereits besondere Urkundenbücher in einzelnen Bänden der Fontes rer. Austr. Allerdings enthielten diese nur das ältere Material. So das Urkundenbuch des Schottenklosters (Font. II. 18) bis zum Jahre 1418, jenes von Heiligenkreuz (Font. II. 11 und 16) nur bis 1400. Da ist die hier gebotene Ergänzung sehr willkommen. Hauswirth bringt aus ersterem doch für die Zeit von 1418—1497 110 neue Stücke (nº 481—590) und Gsell (Heiligenkreuz) deren 64, für den grossen Zeitraum, dem sie angehören (1402—1775), allerdings eine spärliche Ausbeute.

Sehr verdienstlich ist die Bearbeitung der Zwettler Urkunden durch Hammerl. Er hat eine Anzahl wertvoller Stücke uns neu erschlossen und das Ganze in sorgfältiger Arbeit mit kritischen Bemerkungen versehen. Die sichere Durchdringung des Stoffes, die erfreuliche Sachkenntnis, welche dieser Herausgeber überall bekundet, lassen bedauern, dass gerade hier die eingangs gerügten Grundsätze in der Anlage des Ganzen die Auslassung einer grossen Reihe von Urkunden bedingten, deren Aufnahme, wenn sie auch nicht mehr im Original erhalten sind, jedenfalls höchst wichtig gewesen wäre. (Vgl. Uhlirz, Besprechung S. 19). Und das umsomehr, als die Ausgabe des Zwettler Stiftungsbuches (Fontes II, 3) nahezu unbrauchbar ist, da die darin enthaltenen Urkunden in dieser ohne jede sachliche oder chronologische Sichtung durcheinander so geboten werden, wie sie in der hs. selbst sich eben finden.

[1]) Vgl. Uhlirz, Recension a. a. O. S. 137. Er macht 37 Stücke nahmhaft, die noch hätten aufgenommen werden sollen.

Ein noch grösseres Verdienst als bei Zwettl hätten sich die Herausgeber bei Lilienfeld erwerben können. Da liegt die Urkundenpublication noch ganz im Argen. Wir sind leider heute noch immer auf die dürftigen Auszüge angewiesen, die sich bei Hanthaler (Recensus diplomatico-genealogicus) finden. Die sehr lückenhafte Reihe der Texte, die derselbe in den ‚Fasti Campililienses' bietet, ist umsoweniger zureichend, als bei diesen Publicationen die bekannten Fälschungen ihres Herausgebers einfliessen. Für das 13. Jahrhundert hat Lorenz mehrere Urkunden veröffentlicht (Deutsche Gesch. 1, 448 ff.). So durfte man von diesem Abschnitt die wertvolle Ausfüllung einer empfindlichen Lücke in unserer Kenntnis erhoffen. Umso aufrichtiger wird man bedauern müssen, dass auch jetzt wieder diesem alten Mangel nicht abgeholfen wurde. In den hier gebotenen „Regesten" — es sind 135 Stücke aus der Zeit von 1209 bis 1790 (n° 856—990) — fehlen nicht nur gegenüber den Notizen Hanthalers zahlreiche Urkunden, es ist auch die Bearbeitung der aufgenommenen Stücke keineswegs derart, dass sie uns eine genügende Kenntnisnahme dieser vermitteln würde.

Ueber die Arbeiten für diese Gruppe gibt uns der Redacteur im Vorworte einige Auskunft: „Beim Archive des Cistercienserstiftes Lilienfeld wurde auch das im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive befindliche Copialbuch zur Ergänzung der im Stiftsarchive fehlenden Urkunden verwertet". (S. IX). Das sieht beinahe so aus, als ob man es ernstlich auf wissenschaftliche Vollständigkeit abgesehen hätte. Aber es lässt zugleich in bedauerlichster Weise eine gänzliche Unkenntnis der Verhältnisse zu Tage treten. Warum hat man denn zu jener „Ergänzung" neben dem Copialbuch im Staatsarchive — es ist wohl jenes aus dem 15. Jahrh. gemeint — nicht auch den ebenda befindlichen ‚Codex diplomaticus Campililiensis' (s. 17—18) herangezogen und insbesonders das älteste Copialbuch dieses Stiftes (s. 13) auf der Hofbibliothek nicht verwertet? Doch nicht aus Unkenntnis? v. Zeissberg hat auf diese Quellen ja ausdrücklich hingewiesen [1]).

Den Schluss des ersten Bandes machen die Regesten aus dem k. k. Archive für Niederösterreich (Statthalterei-Archiv) aus. Starzer veröffentlicht da 266 Stücke, welche die Jahre 1323—1599 umfassen. Dieser Abschnitt ist immerhin wertvoll und sehr dankenswert, da damit die Bestände dieses Archives zum erstenmale weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Allerdings gehören der älteren Zeit (bis 1500) nur 47 Nummern zu, alles übrige (219 St.) bezieht sich auf das 16. Jahrhundert. Das Gros dieser „Regesten" konnte jedenfalls kürzer gefasst werden, wenn man sich vor Augen gehalten hätte, dass neuere Acten nicht ebenso zu behandeln seien, wie ältere Urkunden.

Das Gleiche gilt auch für die Regesten aus dem Archive des k. k. Ministeriums des Innern, mit welchen R. Schuster den 2. Band eröffnet. Denn auch hier zählen von 248 Nummern (1257—1504) nur 38 der Zeit vor 1500 zu. Erwägt man, dass die anderen 210 Stücke das Ma-

[1]) In der Einleitung zu seiner Ausgabe des Todtenbuches von Lilienfeld Fontes II, 41 S. 18. Recht eigenthümlich nimmt es sich in diesem Zusammenhang aus, wenn der Redacteur in seiner „Antwort" auf die Besprechung von Uhlirz, diesem gegenüber die Ausführungen v. Zeissberg's auszuspielen sucht. S. 19.

terial dieses Archives nur bis 1564 erschöpfen, so muss, da sie bereits mehr als 10 Bogen füllen, der zu gewärtigende Umfang dieser „Regesten“ bei dem progressiven Anwachsen des Materiales in der späteren Zeit an sich ernstliche Bedenken über die beobachtete Publicationsform rege werden lassen. Man sieht: die Redaction lässt eigentlich recht wenig von der ursprünglich betonten Rücksicht auf den Umfang des ganzen Werkes merken. Sonst hätte sie diesen, in den beiden letztgenannten Abschnitten veröffentlichten 429 Nummern aus dem 16. Jahrhundert nicht 278 Spalten ihres Quartformates (!) einräumen dürfen.

Die Regesten Schusters sind sorgfältig und zeugen von fleissiger Arbeit. Das ist auch bei dem folgenden Abschnitt der Fall: Regesten aus dem k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv. Jos. Lampel, der emsige Forscher auf dem Gebiete österreichischer Landeskunde, hat sie bearbeitet. Nur kann ich mich mit der Art und Weise der Veröffentlichung des in dem genannten Archive ruhenden Materiales nicht einverstanden erklären. Was der Redacteur im Vorwort darüber verlauten lässt [1]), scheint anzudeuten, dass man dieselbe nach den im Archive selbst vorhandenen Repertorien einzurichten gedenkt (?).

Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus sehe ich nur zwei Möglichkeiten der Veröffentlichung. Entweder man publicirt a l l e in diesem Archiv vorhandenen Urkunden in einheitlich chronologischer Reihenfolge, oder man vereinigt jemals alle zu einer bestimmten Gruppe (z. B. die einzelnen Klöster) gehörigen Stücke. Dies würde dann eine Kürzung verschiedener, in näherem Zusammenhang stehender Urkunden ermöglichen. Die hier veröffentlichten 568 Stücke (n° 1505—2072) aus den Jahren 1213—1782 beziehen sich, grösstentheils (441 Nr.) dem Mittelalter zugehörig, auf die Stifte Salzburg und St. Pölten, sowie die Wiener Klöster Himmelpforte, St. Jakob, Karmeliter, S. Klara und S. Laurenz. Auch da gewinnen wir ein reiches, meist neues Material. Eine kürzere Fassung dieser Regesten wäre besonders bei den auf das 16. Jahrhundert sich beziehenden Nummern am Platze gewesen. Manche Versehen im Einzelnen hätten sich leicht vermeiden lassen.

Als letzte Abtheilungen dieses Bandes erscheinen kleinere Gruppen: 30 Regesten (1279—1707) aus dem Archiv des Kärntner Geschichtsvereins, von dem verdienstvollen Archivar A. v. Jaksch bearbeitet, dann 23 Nummern (1297—1717) „Regesten aus dem Musealarchiv in Linz, ferner 10 Stücke (1299—1572) aus dem Admonter Archiv (J. Wichner), endlich 131 Regesten (1203—1783) aus dem Archiv des Benedictinerklosters Göttweig. (P. Ad. Fuchs). Bei letzteren macht sich ausser Mängeln im einzelnen wiederum eine nicht gerechtfertigte Breite in der Fassung geltend. Manches davon war in den Fontes (8) bereits herausgegeben.

Recht sonderbar nimmt sich die Abtheilung: „Regesten aus dem Musealarchiv in Linz“ aus. Die 23 Urkunden, welche unter diesem Titel geboten werden (n° 2104—2126), stellen ein Kunterbunt von Archiven dar, wie es kaum vielgestaltiger gedacht werden kann. Neben den Privat-Archiven

[1]) Es „wurden nicht einmal noch die geschlossenen Repertorien dieses Archives, sondern vorerst nur die kleineren Bestände, u. zw. jene aus den Nachträgen zu den Klosterurkunden einer Durchsicht unterzogen“. S. I.

der Schlösser Eferding und Gschwendt, das Stadtarchiv von Freistadt und das oberösterreichische Landesarchiv, dann das deutsche Ordensarchiv und ständische Archiv (soll heissen niederösterr. Landesarchiv) in — Wien. Nicht ein einziges Stück aber aus dem Museal-Archiv Linz, aus dem — nach dem Titel — sie alle genommen sein sollen. Eben hier begegnen wir bereits einer jener bedenklichen Schwierigkeiten, die sich bei der gewählten Publicationsform (nach Fundorten), wie eingangs bereits bemerkt wurde, einstellen müssen.

Auf die Leistungen der einzelnen Bearbeiter näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Zudem sind die Fehler auch im einzelnen so zahlreich, dass man schier ein Buch schreiben müsste, wollte man sie alle nachweisen und aufzählen. Uhlirz hat sich der Mühe unterzogen, einen Theil davon hervorzuheben [1]). Sie genügen um allenthalben zu grösster Vorsicht in der Benützung zu mahnen.

Zum Schluss noch ein Wort über das Register. Es ist von L. Witting bearbeitet. Mehr als sonst muss dasselbe bei einer derartigen Publication unser Interesse auf sich ziehen, ist es doch hier vor allem berufen, das umfangreiche Material derselben praktisch zu erschliessen, die an sich ja einigermassen schwerfällige Sammlung leicht handhaben zu lassen. Das ist gewiss keine leichte, keine an sich lohnende Arbeit. Es ist hier besonders umfangreich ausgefallen. Mit 10 Bogen macht es nahezu $^1/_3$ des ganzen ersten Bandes (35 Bogen) aus. Schon das muss auffallen. Allerdings, die Fehler in der Gesammtanlage tragen daran zum Theil die Schuld. Indem man das Material nicht in einheitlich chronologischer Folge veröffentlichte, sondern in einem Band Quellen der verschiedensten Zeiten vereinigte, musste sich eine Fülle von Namen ergeben, die nur in einem umfangreichen Register zu bewältigen war. Und da in den folgenden Bänden mit derselben Zeit auch vielfach dieselben Namen wiederkehren, werden die Register auch dieser, zum Ausweis derselben neuerdings genöthigt, in gleicher Weise andauernd umfänglich ausfallen müssen. Anderseits wird man niemals die verschiedenen Belege für das Vorkommen eines Namens an einer Stelle vereint finden, sondern genöthigt sein, sie aus den verschiedenen Bänden mühselig zusammen zu suchen.

Gleichwohl hätte durch eine wirklich tüchtige Arbeit sich auch da vieles vereinfachen lassen. Der Grundfehler der Gesammtpublication, die rein mechanische, handwerksmässige Arbeit statt einer sicheren Durchdringung des Stoffes wird auch hier fühlbar. Dieselben Namen und dieselbe Sache — eine Scheidung von Namen- und Sachregister wurde nicht vorgenommen — kehren unter verschiedenen Schlagworten wieder, wie eben die verschiedenen alten Formen es gerade an die Hand gaben. Da hätte entschieden die Bearbeitung des Gesammtmateriales insofern selbständig eintreten müssen, als die zusammengehörigen Namen an einer Stelle hätten vereinigt und nach Ermittlung der modernen Namensform unter dieser die verschiedenen historischen Formen in chronologischer Reihenfolge geboten werden sollen. Auch mancher „Lese- und Druckfehler“ hätte hier seine Berichtigung finden können. Leider haben sie,

[1]) a. a. O. S. 26—36 und in der Deutschen Zschr. f. Geschichtswiss. N. F. I. Monatsbl. n° 5.

vielfach wieder übernommen, die Fülle der Namen noch in bedenklicher Weise vermehrt [1]).

Ueberblickt man das in dem vorliegenden Werk Gebotene, so wird man sagen müssen, dass eine gute und fruchtbare Idee hier infolge unglücklicher Disposition des Ganzen und besonders der unzulänglichen Durchführung im Einzelnen leider nicht jene wertvollen Ergebnisse gezeitigt hat, welche man sich von ihr bei den zur Verfügung stehenden Mitteln gern erhofft hätte.

Wien. A. Dopsch.

Dr. Georg Menz, Johann Philipp, Kurfürst von Mainz etc. 1. Theil. (188 S.) Jena 1896, Gustav Fischer.

Das vorliegende Werk ist die erste umfassende Darstellung der politischen Geschichte Johann Philipps, und zugleich vollkommen unparteiisch gehalten: das sollte sich wohl von selbst verstehen, zieht man jedoch die Art und Weise in betracht, in welcher einerseits von Guhrauer, andrerseits von Droysen über Johann Philipp geurtheilt worden ist, so wird man den erwähnten Vorzug nicht gering anschlagen, denn selten ist ein Fürst so verschieden beurtheilt worden wie eben dieser. Das Urtheil des Verf. über seine Politik ist in den Worten „verzweifelte Versuche einer Politik ohne Macht“ (S. 163 und sonst ähnlich) ausgedrückt. Dieser ruhigeren und gerechteren Auffassung einer manchmal lächerlich scheinenden Politik, die sogar den noch viel schwereren Vorwurf der Treulosigkeit und des Verrathes an Vaterland und Nation auf ihren Träger geladen hat, ist bereits durch eine Reihe von Gelehrten vorgearbeitet worden, hier erscheint sie das erstemal in einer Johann Philipp speciell gewidmeten Arbeit durchgeführt.

Leider sind auch jetzt noch so manche Lücken übriggeblieben. Ueber die Jugendentwicklung haben wir noch immer sogut wie keine Nachrichten, und doch ist es gerade bei einem so eigenthümlichen Mann doppelt wünschenswert, Näheres über das Werden seines Charakters zu erfahren. Ebenso wenig scheint eine intime Correspondenz aus seinen Regierungsjahren vorhanden zu sein, die Aufschlüsse über seine wirklichen Gedanken, Absichten, Wünsche und Hoffnungen geben könnte, oder sie war wenigstens nicht zugänglich. Das Schönbornsche Familienarchiv in Wiesentheid war für Menz noch strenge verschlossen, vgl. die Vorrede und S. 11 [2]). Die Unmöglichkeit, dieses zu benützen, ist wohl das Unangenehmste für den Verf. gewesen, sonst hat er ein sehr umfangreiches Material durchgearbeitet (S. 6—11), welches jedoch nur in verhältnismässig wenigen Punkten wesentlich Neues bieten konnte, soweit die in diesem Theil des Werkes behandelte äussere Politik in betracht kommt. Wahrscheinlich dürften die inneren Verhältnisse, welche im zweiten Theil zur Darstellung gelangen

---

[1]) Vgl. Uhlirz' Besprechung S. 39.

[2]) Vgl. über die jetzigen Verhältnisse die folgende Anzeige des Buches von Wild. D. R.

sollen, durch die vom Verf. benützten archivalischen Schätze in viel höherem Masse beleuchtet werden, man darf z. B. mit Spannung den Nachrichten über Boineburgs Sturz entgegensehen. Die Akten über den Process Reifenbergs sind unglücklicherweise wieder nicht vorhanden (S. 7), vielleicht dass sich etwas darüber in Dresden fände? [1])

Die inneren Verhältnisse harren noch durchaus der Aufklärung, denn sie sind von der neueren Forschung bisher noch sehr vernachlässigt worden, während die äussere Politik Gegenstand einer ganzen Reihe von Arbeiten war. Liegt daher das Schwergewicht des ersten Theils doch mehr in der vollständigen und umsichtigen Zusammenstellung alles gedruckten Materials als in der Erschliessung neuer Quellen, so ist im zweiten Bande so zu sagen von Grundauf zu bauen. Gelingt es dem Vf., auch die nun doch zugänglicheren Schätze von Wiesentheid einigermassen zu verwerten, so ist wohl die Hoffnung berechtigt, dass uns dieses Werk die erste den jetzigen Anforderungen entsprechende Biographie eines Mannes bieten wird, dessen Bedeutung für die Geschichte des 17. Jahrhunderts unleugbar ist und zu den realen Machtmitteln seiner Länder in gar keinem Verhältnisse steht.

Im einzelnen habe ich nur auf einige wenige Punkte aufmerksam zu machen.

S. 30 ff. bieten, so viel ich sehe, das erstemal Anhalt zur annähernden Schätzung der von Würzburg in den Kriegsjahren 1642—1648 geleisteten Zahlungen an Kaiserliche und Schweden. Ihre Gesammthöhe erreicht fast 500.000 Reichsthaler und dürfte noch immer hinter dem wirklich Gezahlten zurückbleiben.

Ebenso interessant sind die Zusammenstellungen über die Summen, welche Frankreich als Subsidien und unter anderen Titeln an Mainz zahlte (S. 104, A. 2).

S. 106 f. Die hier mitgetheilten Verhandlungen über eine gegen die Osmanen zu gründende grosse Liga sind äusserst charakteristisch für die immer rege Phantasie Johann Philipps, die stets aus den kleinsten Anlässen Nahrung zu den grossartigsten Planen zog, welche dann freilich bei den ersten Versuchen der Ausführung wieder bedenklich zusammenschrumpfen. Eine Anregung des päpstlichen Nuntius genügt, um in des Kurfürsten Geist sofort das Bild einer gesammteuropäischen Liga hervorzuzaubern, auch Kosaken und Perser werden in Combination gezogen.

Zu S. 151. Die Erbvereinigung zwischen Mainz und Böhmen wurde am 9. Juli 1669 von Johann Philipp in Würzburg und am 26. Juli vom Kaiser in Wien unterzeichnet (Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Mog. Fasc. 5, II. Theil), so dass also beide Data richtig sind, in die mainzischen Bücher wird man dann eben das Datum der kaiserlichen Ausfertigung eingetragen haben.

Es ist ein Verdienst des Vf., den genauen Zeitpunkt der Schwalbacher oder besser Erbacher Zusammenkunft (15.—17. Juli 1670) nachgewiesen zu haben (S. 157, 164 f.), ebenso dass sie früher in ihrer Be-

[1]) Als im J. 1670 im September Burkersrode nach Würzburg gieng, erhielt er neben anderem den Auftrag, um Rückstellung der Papiere zu bitten, welche bei der Verhaftung Reiffenbergs in Beschlag genommen worden waren und dem Kurfürsten von Sachsen gehörten. Bericht Blums vom 7. October 1670. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien Reichskanzlei, Berichte aus Dresden Fasc 1.

deutung weitaus überschätzt worden ist (man vgl. dagegen die übertriebenen Ansichten Guhrauers, von denen auch noch Auerbach durchaus beeinflusst war), und dass Leibniz' „Bedenken" mit ihr in gar keinem Zusammenhang stehen.

Es ist wohl nur hinzuzufügen, dass die letzteren dafür mit der Anwesenheit des Kurfürsten von Trier in Mainz zu Anfang August 1670 zusammenzuhängen scheinen (Leibniz' Werke ed. Klopp, I. 1. S. 185 f. Occasio consilii praesentis), das Mass ihres Einflusses auf die mainzische Politik steht noch nicht fest.

Zu S. 166. A. 1. Die Stelle bei Auerbach (S. 358. A. 1), auf die es doch wohl allein anzukommen scheint, ist etwas unklar. Man könnte nach ihr annehmen, dass Graf Hohenlohe im September 1671 noch einmal in Dresdem war und erst bei dieser zweiten Anwesenheit dem Kurfürsten die in Rede stehende Unterschrift abdrang: denn Chassan schreibt davon erst am 25. September, also reichlich einen Monat nach der Anwesenheit Hohenlohes im August.

Doch wird die Auffassung des Vf. die richtige sein, so dass also Hohenlohe nur einmal in Dresden war und die Unterzeichnung jenes Schriftstückes entweder gleichbedeutend oder doch gleichzeitig mit der Ausfertigung der Kursächsischen Allianz vom 6/16 August 1671 ist, welche ja thatsächlich nur unter Vorbehalt geschah.

Zu S. 167. A. 4. Für die Ansicht des Vf. spricht der Umstand, dass in dem Schriftstück Erwähnung geschieht von der Beschwörung des Kurfürstenvereins durch den Kurprinzen von Sachsen, was mit dessen Reise nach Würzburg (October 1671) stimmen würde, dann dass das Stück unter den Schriftstücken vom Ende des Jahres 1671 liegt (Erzkanzlerarchiv, Wien. Friedensacten Fasc. 64.). Dagegen sprechen ebenfalls zwei Dinge: 1. dass in Punkt 5 die Zusammenziehung der simpla und dupla in Eines erwähnt wird, was im October kaum mehr in Discussion gestanden haben dürfte (vgl. Hohenlohes Brief vom 29. Ausgust 1671 bei Gehrke, Johann Philipp S. 24), 2. ersieht man aus einem Briefe Kaiser Leopolds an Blum nach Dresden (vom 7. September 1671, Erzkanzlerarch. Friedensacten 64), dass der Kurfürst von Sachsen eine Zusammenkunft in Frankfurt vorgeschlagen hatte, was man wohl auf Punkt 4 beziehen kann.

Zu S. 175. Der Vf. spricht hier die Ansicht aus, dass Johann Philipp zu Ende 1671 und Anfang 1672 „durchaus nicht zu seiner früheren Franzosenfreundlichkeit" zurückkehrte, sondern „dass er nur wünschte, so lange wie möglich die Neutralität zu behaupten". Man kann dem nur beipflichten, und eine Stelle in Pomponnes Memoiren (éd. Mavidal I. 201) zeigt, dass man sich dessen auch in Paris bewusst war. Die in Anm. 1 ausgesprochene Vermuthung, dass Melchior von Schönborn bei seiner Reise nach Wien zu Anfang 1672 in den Reichshofrath aufgenommen wurde, wird durch eine Stelle der Relatio conferentiae der kaiserlichen Räthe vom 26. Januar 1672 (Kaiserl. Arch. Mog. Fasc. 5) bestätigt.

Wien. M. Landwehr v. Pragenau.

Johann Philipp von Schönborn, genannt der Deutsche Salomo, ein Friedensfürst zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. Von

Dr. Karl Wild. Heidelberg. C. Winters Universitätsbuchhandlung. 1896. 162 S.

Das grosse Verdienst dieser fleissigen Dissertation, die zum grössten Theil auf völlig neuem Archivmaterial beruht, tritt sofort klar hervor, wenn man sie mit der fast gleichzeitig erschienenen, theilweise dem nämlichen Gegenstand gewidmeten Arbeit von Georg Mentz vergleicht, der eben jene Archivalien nicht kennt. Wild hat in seiner Abhandlung einige Ergebnisse einer hochwichtigen Entdeckung verwertet, die gewiss auch weitere Fachkreise interessiren wird. Ihm ist es gelungen, das Gräflich von Schönbornsche Familien-Archiv in Wiesentheid bei Gerolzhofen (Unterfranken) aufzufinden. Damit ist ein bedeutendes Stück des versprengten alten Reichsarchivs zu Mainz wieder zum Vorschein gekommen und eine unschätzbare Quelle für die Geschichte Johann Philipps und seiner Zeit der Forschung erschlossen worden, die sie bisher schmerzlich vermisst hatte.

W. hat sich darauf beschränkt, Johann Philipps Verdienste um den Abschluss des westfälischen Friedens zu schildern. Die ganze Persönlichkeit des Fürsten, sowie seine Stellung auf dem Friedenskongress tritt in viel helleres Licht durch die Verwertung einer Menge von Instruktionen, Relationen und vertrauten Schreiben, die namentlich das Interesse an seinem Gesandten Vorburg, als einem der wohlmeinendsten, geschicktesten und einflussreichsten Friedensvermittler, bedeutend steigern. Es wird uns ein Blick eröffnet in das politische Treiben der Zeit und der Einfluss geschildert, den Johann Philipp schon vor seiner Wahl zum Kurerzkanzler im Reiche geübt. Unsere Kenntnisse über Johann Philipps Beziehungen zu Bayern und Frankreich z. B. werden durch diese neuen Quellen ganz wesentlich gefördert. An der Hand derselben hat auch der Vf. klar nachgewiesen, wie Johann Philipp allezeit zielbewusst das Eine im Auge hatte: die Trennung des Kaisers vom spanischen Interesse, und wie er mit Erreichung dieses Zieles zugleich auch den Abschluss des ersehnten Friedens ermöglichte.

Auch an Mängeln fehlt es der Arbeit nicht. Sie ist manchmal zu breit geworden unter dem Druck der Akten, deren Sprache auch hie und da den Stil etwas ungünstig beeinflusst hat. Doch muss das alles zurücktreten vor der Anerkennung einer Leistung, durch die sich W. den Dank aller Fachgenossen verdient hat. Denn es ist etwas anderes, in einem wohlgeordneten und gut verwalteten Archiv bequem Stoff zu sammeln, und etwas anderes, sich durch den Wust völlig ungeordnet aufgehäufter Aktenstösse durchzuarbeiten! Auch über die spätere Zeit, besonders über die Thätigkeit Boineburgs, bietet das umfangreiche Archiv wertvolle Aufschlüsse, die hoffentlich uns nicht lange vorenthalten bleiben werden.

München. Karl Brunner.

Oesterreichischer Erbfolge-Krieg 1740—1748. Nach den Feldacten und anderen authentischen Quellen bearbeitet in der

kriegsgeschichtlichen Abtheilung des k. u. k. Kriegsarchivs. I. B. (mit 8 Beilagen). II. B. (mit 7 Beilagen). Wien, 1896. L. W. Seidel und Sohn. (XXVIII. 1125 S. und XVI. 705 S. gr. 8°).

Matscheg Antonio, Storia politica di Europa dal cominciare del regno di Maria Teresa alla sciogliersi della convenzione di Kleinschnellendorf studiata sui dispacci dei Veneti ambasciatori nell' archivio di stato a Venezia in connessione colle altre fonti. Opera postuma. Belluna 1896 (548 p. 8°).

Die gegenwärtig unter der Leitung des FML. Leander von Wetzer stehende kriegsgeschichtliche Abtheilung des k. und k. Kriegsarchivs hat nach der Vollendung des zwanzig Bände umfassenden Werkes über die „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“ vom k. u. k. Chef des Generalstabs, FZM. Freiherrn von Beck, den Auftrag erhalten, die „Geschichte der Kämpfe Oesterreichs“ fortzusetzen und zunächst die Schilderung des österreichischen Erbfolgekriegs in Angriff zu nehmen.

Es wurden für diesen Zweck von den verschiedenen dem Kriegsarchiv zur Verfügung stehenden Kräften die umfassendsten Quellenstudien gemacht. Nicht bloss das k. und k. Kriegsarchiv, das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, das Reichsfinanzarchiv, das Archiv des Ministeriums des Innern (mit den Beständen der ehemaligen böhmischen und österreichischen Hofkanzlei), das Archiv der ehemaligen ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, das ungarische Landesarchiv, die Handschriftensammlung der kaiserlichen Hofbibliothek und die verschiedenen Landesarchive, sondern auch zahlreiche Privat- und Stadtarchive und das baierische Reichsarchiv, das geh. Staatsarchiv und das kgl. baierische Kriegsarchiv, das Kreisarchiv in Amberg, das Archiv des Ministeriums des Aeussern, das „Depôt de la guerre“, die „Archives nationales“ und die „Bibliothèque nationale“ in Paris sind benützt worden. Man kann nur der Freude Ausdruck geben, dass dieselben den österreichischen Officieren in liberalster Weise zugänglich gemacht worden sind. Von einer Durchforschung der preussischen Archive wurde Umgang genommen, weil die kriegsgeschichtliche Abtheilung des grossen Generalstabs in Berlin die Veröffentlichung der „Kriege Friedrich's des Grossen“ bereits begonnen hatte, wo die Ergebnisse der Forschungen in den preussischen und deutschen Archiven verwerthet waren, anderes die „Politische Correspondenz Friedrich des Grossen“ und die „Preussischen Staatsschriften“ boten. Die Direction des k. und k. Kriegsarchivs hat sich daher darauf beschränkt, nur in speciellen Fällen sich um Auskunft an die preussischen und sächsischen Archive zu wenden.

Wie den „Feldzügen des Prinzen Eugen“ geht auch hier der Geschichte des Krieges ein allgemeiner Theil voraus, welcher einen Band von 1125 Seiten (in zwei Abtheilungen) umfasst. Die erste Abtheilung behandelt „die pragmatische Sanction“ (von L. v. Wetzer), „die Verfassung und Verwaltung der deutschen Erblande, der Niederlande und der Besitzungen in Italien“ (von J. Langer), „Ungarn bei dem Tode Carl III.

(Kaiser Karl VI.)« (von Prof. Marczali), »das Finanzwesen der Monarchie« (von Adolf Beer), „das Wehrwesen in Oesterreich« (von A. Kienast), „das Wehrwesen fremder Staaten« (von Br. Hipssich, Polak v. Mürzsprung, Kematmüller, v. Rebracha u. Strobl v. Ravelsberg). Die zweite Abtheilung bespricht „die Kriegführung zur Zeit des „österreichischen Erbfolgekrieges« (Br. Binder v. Krieglstein und Criste) und gibt eine« militärische und geographisch-statistische Schilderung der Kriegsschauplätze« (Hofmann). Daran schliessen sich zwei Capitel politischen Inhalts „der Wiener Hof und die Lage der europäischen Mächte« und „die politische Vorbereitung zum Kriege« von L. v. Wetzer. Man muss den Verfassern auch jener Abschnitte, welche nicht militärischer Natur sind, z. B. der Schilderung der Verfassung und Verwaltung der österreichischen Ländergruppe und der politischen Vorgänge, das Zeugniss geben, dass sie sich durch eingehende Studien der besten Hilfsmittel mit dem Stoffe wohl vertraut gemacht und dass sie verstanden haben, denselben entsprechend zu behandeln. Freilich möchte es dem Ref. scheinen, dass manches kürzer hätte gefasst werden können, und auch darüber dürften die Ansichten auseinander gehen, ob es überhaupt nothwendig war, auf 160 Seiten eine allgemeine Schilderung der Kriegsschauplätze zu geben, welche doch nicht viel anderes enthält, als was eine gute Geographie und der Anblick der Karten bieten, ob es nicht zweckmässiger gewesen wäre, den einzelnen Operationen eine Schilderung der örtlichen Verhältnisse vorausgehen zu lassen, was ja doch nicht zu umgehen sein wird. Für die Darstellung der Verhältnisse Ungarns zur Zeit Karls Karl VI. und des Finanzwesens Oesterreichs hat sich der Herausgeber die Mitwirkung competenter nichtmilitärischer Fachmänner verschafft.

Der II. Band, welcher den ersten schlesischen Krieg bis zum Abschlusse des Vertrags von Kleinschnellendorf und zum Abmarsche der österreichischen Armee nach Mähren umfasst, ist ganz von einem unserer hervorragendsten Kriegshistoriker, dem Obersten C. v. Duncker verfasst, welcher über diesen Gegenstand in den „Mittheilungen des k. und k. Kriegsarchivs« schon eingehende Studien mit zahlreichen Actenstücken veröffentlicht hatte. Der Verfasser gibt eine erschöpfende, das kleinste Detail berücksichtigende Darstellung der kriegerischen Ereignisse und bringt auch umfassende Mittheilungen über die gleichzeitigen diplomatischen Verhandlungen. Aufklärungen von besonderer Wichtigkeit waren über Ereignisse, welche so oft von hervorragenden Historikern und Militärschriftstellern behandelt worden sind, von vorneherein nicht zu erwarten. Aber im Einzelnen gibt der Verf. manche neue Aufschlüsse. Ich hebe z. B. hervor, dass wir von Neipperg einen bedeutend günstigeren Eindruck gewonnen haben, als dies bisher der Fall gewesen ist. Andererseits sind unsere Zweifel, ob es dem Könige Friedrich beim Abschlusse des Vertrages von Kleinschnellendorf Ernst gewesen ist, durch die Mittheilungen Dunckers nur noch verstärkt worden.

Wie den „Feldzügen des Prinzen Eugen« sind auch dem Texte dieses Werkes zahlreiche Actenstücke und graphische Beilagen (Karten, Festungspläne u. s. w.) beigegeben, welche mit der Sauberkeit ausgeführt sind, die man an den Arbeiten des k. und k. militärgeographischen Instituts gewöhnt ist.

Das zweite Werk das hier besprochen werden soll, von Matscheg, steht an Werth weit hinter dem ersten zurück. Es war von vorneherein ein sonderbarer Einfall, eine Geschichte des ersten Jahres des österreichischen Erbfolgekrieges auf Grund der Depeschen der venetianischen Botschafter zu schreiben und neuere Bearbeitungen und Publicationen (Arneth, Ranke, Droysen, Broglie, die „Politische Correspondenz Friedrich d. Gr.“) nur nebenbei zu benützen. Es hat allerdings auch Ranke seine ersten Arbeiten theilweise auf die Berichte der venetianischen Gesandten gegründet. Aber es geschah das für Perioden, über welche ihm andere Quellen nicht immer zur Verfügung standen, aber nicht für eine Zeit, wo uns authentische Berichte und Actenstücke in Fülle zugänglich sind, während die venetianischen Botschafter nur sehr selten Einblick in das geheime diplomatische Getriebe hatten und meist nur das erfuhren, was man ihnen mitzutheilen für gut fand. Wir wollen nicht sagen, dass das Werk ganz ohne Werth sei, namentlich die Berichte aus Constantinopel verdienen Beachtung. Aber ein vollständiges Bild bietet uns dieses Buch nicht.

Wien. A. Huber.

Württembergische Geschichtsquellen im Auftrag der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte hg. v. Dietrich Schäfer. 2. Band (1895) und 3. Band (1896) Stuttgart, W. Kohlhammer.

Dem ersten im Jahre 1894 erschienenen Band der württembergischen Geschichtsquellen sind rasch zwei weitere Bände gefolgt.

Der durch zahlreiche kirchengeschichtliche Arbeiten wohl bekannte G. Bossert hat im ersten Theile des zweiten Bandes Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis, den Traditiones Fuldenses und aus Weissenburger Quellen zusammengestellt. In der Einleitung bespricht er zunächst die im königl. bayer. Reichsarchiv aufbewahrte Handschrift des Codex Laureshamensis und weist eine Reihe verschiedener Hände, die erste nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, den letzten Eintrag aus dem 17. Jahrhundert nach. Indem er sodann auf die Entstehung der Handschrift übergeht, stellt er die Selbständigkeit derselben trotz einiger Anklänge der Anlage an den Fuldaer Codex Eberhardi fest, sowie dass Abt Sigehard, (seit 1167) ein Verwandter der Wittelsbacher die Abfassung dieses Schenkungsbuchs veranlasst habe. Der Taufname dieses Abts, dessen Verwandtschaft mit den Wittelsbachern bisher noch nicht untersucht worden ist, weist auf die Grafen von Burghausen und Peilstein hin. Euphemia, eine Tochter des Markgrafen Liupold v. Oesterreich war mit Graf Konrad von Peilstein, ihre Schwester Judita mit Graf Otto v. Diessen und Wolfratshausen († 2. Mai 1158) vermählt, dessen Verwandter Graf Otto III. v. Diessen und Wolfratshausen († 30. Nov. 1136) die Wittelsbacherin Adelheid geheirathet hatte. Ist somit Abt Sigehard, wie zu vermuthen ist, ein Sohn des Grafen Konrad v. Peilstein, so war er auch ein Verwandter der Wittelsbacher.

Von hohem Interesse ist die Characteristik des Codex Laureshamensis, welche der Verfasser im folgenden giebt. Treu steht der Schreiber des-

selben zu Kaiser und Reich. Ob man übrigens im 12. Jahrhundert von einem „römischen“ Geist im Gegensatz zum kirchlich frommen, wie es der Verfasser S. 23 thut, reden kann ist doch fraglich, da ein Gegensatz zwischen deutscher Nationalkirche und römischer Kirche damals thatsächlich nicht bestand.

Aus diesem Codex, sowie aus den Traditiones Fuldenses und den Weissenburger Quellen alles dasjenige, was sich auf jetzt württembergische Orte bezog, zu excerpiren, war keine leichte Aufgabe, zumal die Ortsnamen oft sehr schwer zu deuten sind. Mit unglaublichem Fleisse hat der Verfasser sich an diese Aufgabe gemacht, alle die im Codex vorkommenden Ortsnamen zu deuten. Mit reichen Belegstellen und sonstigem Commentar hat er den auf Württemberg bezüglichen Theil des Codex, der Fontes und der Quellen versehen. Mehrfache Excurse in den Anmerkungen, so Seite 282 über die Ahnen der Zähringer erhöhen sehr den Werth der Arbeit. Wie wenige Gelehrte war gerade G. Bossert durch seine langjährigen Studien über die älteste Geschichte der württembergischen Orte zu dieser schweren Aufgabe befähigt. Dass die Wahl gerade auf ihn fiel, ist ein entschiedenes Verdienst D. Schäfers.

Ganz anderer Beschaffenheit ist der zweite Theil dieses zweiten Bandes der Geschichtsquellen. Bot der erste neues Material zur württembergischen Landesgeschichte aus zwei deutschen Archiven und der Sammlung eines deutschen, historischen Vereins, so erschliesst der zweite Theil neuen Stoff dem Forscher aus römischen Archiven, vor allem dem vatikanischen. Dem Beispiele Oesterreich's, Preussens, Bayerns und Badens ist auch Württemberg gefolgt und hat vom Oct. 1892 bis Juni 1893 zwei einheimische Gelehrte nach Rom gesandt, um einen Theil des päpstlichen Registers des vatikanischen Archivs und die Kameralsachen im italienischen Staatsarchiv nach württ. Urkunden durchsuchen zu lassen. Die Arbeit im ersteren Archive umfasste die Jahre 1316—1377, die im letztern 1402—1533. Im Ganzen wurden 614 Regesten gewonnen. Weit mehr noch, als bei der von G. Bossert im ersten Theil besorgten Herausgabe der Lorscher, Fuldaer, Weissenburger Quellen stellten sich den beiden mit der Durchforschung der Archive beauftragten Gelehrten E. Schneider und R. Kaser Schwierigkeiten hinsichtlich der Verarbeitung und Herausgabe des in Rom gewonnenen, neuen Stoffs entgegen. Die päpstliche Kanzlei hat in der Regel oder doch sehr häufig die in den Urkunden vorkommenden, schwäbischen Orts-, Vor- und Familiennamen sehr verstümmelt, macht aus Eystersteten Eysterstein, aus Randeck Randeke, aus Hemerlin Houmerlin, aus Herdwangen Hedwangen u. s. w.

Mit grossem Fleisse und Scharfsinn haben Schneider und Kaser sich bemüht, die richtigen Namen der in den Urkunden genannten Personen und Orte festzustellen und trotzdem ist manches noch dunkel geblieben. So ist der Seite 431 genannte Magister Heinrich de Owie, Mönch des Klosters Bebenhausen niemand anderes als Bruder Heinrich v. Ow zu Bebenhausen, der 1409 im Seelbuch des Kloster Reuthin steht, ferner sind der S. 274 genannte Johann Kochner, als Pfarrer zu Pfäffingen providirt und der S. 481 genannte Johann Kochver, dessen Provision auf diese Kirche bestätigt wird, eine Person und Kochner wohl der richtige Name. Der Seite 459 genannte Johann Maier von

Orkunvald, Pfarrer in Rottweil stammte vermuthlich von Oberflacht, wo es eine mehrfach in Rottweiler Urkunden vorkommende Familie Maier gab. Der Seite 478 genannte Testibor gehört, da T. u. C. sehr oft verwechselt werden, höchst wahrscheinlich dem alten Ulmer Geschlechte Käsborer (Ceseiborer) an. Der S. 441 genannte Johann Hohenhem von Weilderstadt, Pfarrer in Friolzheim ist eine Person mit Johann von Hohenheim, der 1361 und 1362 Custos zu Eichstädt war. Der S. 469 genannte Itastritberg von Harenberg dürfte ein Ital Streiberg von Herrenberg sein. Wenigstens war nach einer Urkunde vom 12. März 1390 Anna v. Streitberg die Jungfer der mit einem Hause zu Herrenberg in der obern Stadt begüterten Verena Pfalzgräfin von Tübingen, geborenen Gräfin von Fürstenberg.

Nicht mindere Sorgfalt haben Schneider und Kaser der Erklärung der gleichfalls sehr verstümmelten Ortsnamen gewidmet. Das Seite 545 genannte Kirchheim ist nicht die Oberamtsstadt, sondern Kirchentellinsfurt, Oberamt Tübingen, da Veit v. Fürst, dem 1492 die Pfarrkirche daselbst übertragen wurde, Professor in Tübingen war und das Stift Tübigenn das Patronat in Kirchentellinsfurt besass, auch Veits Bruder Ludwig gerade um jene Zeit in Kirchentellinsfurter Urkunden fast regelmässig als Siegler erscheint, demnach wohl bei seinem Bruder wohnte.

Jedenfalls gehört diese 2. Hülfte des zweiten Bandes der württ. Geschichtsquellen neben dem württemb. Urkundenbuch zu dem besten, was neuerdings in Württemberg in Urkundenedition geleistet worden ist.

Der dritte Band der württ. Geschichtsquellen enthält das Urkundenbuch der Stadt Rottweil von H. Günter. Im Gegensatz zu den in den letzten Jahrzehnten erschienenen Urkundenbüchern der Städte Speyer und Strassburg hat derselbe eine Anzahl einfacher Kauf- und Zinsbriefe weggelassen. Ob wirklich die letzteren, wie Günter meint, nach keiner Seite hin Interessantes oder Neues boten, ist doch sehr fraglich. Für die lokal- und familiengeschichtliche Forschung bieten derartige Privaturkunden oft weit mehr geschichtliches Material, als die öffentlichen Urkunden. Ferner kann eine derartige Privaturkunde dadurch sogar für die Culturgeschichte wichtig werden, dass in der Zeugenreihe ein Arzt oder Schulmeister genannt wird und man in Folge dessen feststellen kann, in dem Jahre hatte die Stadt schon einen Arzt, eine Schule. Ein Beispiel möge dieses belegen. Auf Seite 626 nennt Günter als Aerzte in Rottweil Meister Eberhard (1313), der 1326 und 1328 Priester heisst und 7. Mai 1322 dem Kloster Alpirsbach das Dorf Hopfau übergab, Johann 1383, Heinrich 1425 und 1432, wozu noch der S. 267 genannte Meister Hans Christian der Wasserarzt 1404 und der S. 533 genannte Martin v. Boppenweiler, Meister der Freien Künste 1454 kommt. Hiermit ist aber die Liste der Rottweiler Aerzte nicht erschöpft. Begreiflich ist es, dass Günter Heinrich Artzat und Gerlin Artzat, die nach dem um Martini 1441 angelegten Steuerverzeichnis 3 Pfund 8 Schilling 4 Heller, beziehungsweise 1 Schilling Steuer zahlten [1]) und in Heiligkreuzort wohnten, im Urkundenbuch nicht erwähnt. Dagegen hätte entschieden

[1]) Meister Martin v. Boppenweiler, Uszbürger zahlte damals 17 Schilling 6 Heller.

in letzterem erwähnt werden müssen Conrad Raiser, Doctor in Rottweil, welcher mit seinen Brüdern Johann, doctor puerorum in Ulm und Heinrich, Physicus daselbst den der St. Anna und allen Märtyrern geweihten Altar im Ulmer Münster am 1. März 1378 dotirte. Ferner sind in Folge der Weglassung eines Theils der Zins- und Kaufurkunden mehrere alte Rottweiler Geschlechter gar nicht im Urkundenbuch erwähnt, so die Lutran, wohl ein Zweig der Esslinger Lutran (jetzt Leutrum von Ertingen). 1421 lebte in der Altstadt in Rottweil Dieterlin Lutran. Ferner fehlt im Urkundenbuch Wernher von Ow, Bürger zu Rottweil (vielleicht identisch mit dem S. 199 genannten Wernher v. Ow, einem Edelmann), welcher am 8. Apr. 1382 vor Bürgermeister und Richtern von Bentz dem Schurer von Horb verklagt wurde, dass er ihn an 3 Pfund Heller Herrengült, die ihm aus seinem Hof zu Hochdorf, O. A. Horb giengen, irre. Wernher erwiederte: der Hof sei sein Lehen von den Herren von Geroldseck und er wisse nicht, dass dem Bentz etwas daraus gänge.

Zur Weglassung dieser Privaturkunden wurde Günter jedenfalls durch Raumersparnissrücksichten veranlasst. Dem Raummangel wäre aber besser abgeholfen worden, wenn Günter sich bei Urkunden, die in andern, allgemein zugänglichen Quellenwerken schon abgedruckt waren, mit einem kurzen Verweis auf letztere begnügt hätte, statt wie z. B. S. 402—405 eine schon einmal gedruckte Urkunde nochmals abzudrucken und dadurch beinahe 3 Seiten zu verlieren. Wie viele Regesten von Privaturkunden hätten statt dieser längst bekannten Urkunde gedruckt werden können!

Allein selbst wichtige öffentliche Urkunden vermisst man im Urkundenbuch, so die vom 8. Nov. 1374 (abgedruckt bei Gayler, histor. Denkwürdigk. der Reichsstadt Reutlingen S. 76—79), nach welcher Reutlingen „etlich gut und redlich gewonhait unnd ordnung der ersamen wysen und fürsichtigen, des bürgermaisters und des rats der statt zu Rottweit“ annahm. Diese für Rottweils Verfassung hochwichtige Urkunde durfte unter keinen Umständen im Urkundenbuch fehlen. Uebrigens erklärt Günter S. XVI: „bei der Heranziehung der Litteratur musste ich mich auf die einschlägigen Urkunden- und Regestensammlungen beschränken“. Die Geschichtswerke über die mit Rottweil so vielfach eng verbundene Reichsstadt Reutlingen hätten immerhin berücksichtigt werden sollen.

Sieht man von diesen Lücken im Urkundenbuch ab, so verdient die Arbeit volle Anerkennung. Fleissig hat der Verfasser nicht nur das Rottweiler Spital-, Bruderschafts- und Stadtarchiv durchforscht, sondern auch die Rottweiler Ausscheidungsakten im königl. Staatsarchiv in Stuttgart. Auch war es ihm noch möglich für einen Nachtrag die Johanniterordenssachen im königl. Staatsarchiv, sowie wohl in Folge von des Referenten Aufsatz über die Reichssteuer im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift auch das ebenfalls im Staatsarchiv befindliche Faszikel „Reichssteuer“ zu benützen. Unbenützt dagegen blieben leider neben zahlreichen von Gabelkover überlieferten Regesten die vielen auf Rottweil bezüglichen, im königl. Staatsarchiv zu Stuttgart aufbewahrten Urkunden der Klöster Kirchberg und Rottenmünster, sowie die diesbezüglichen aus Horb stammenden Urkunden des Staatsarchivs. Hoffentlich ist es dem Verfasser möglich, dieses weitere Material, sowie die weggebliebenen Privaturkunden in einem zweiten Bande, der ja in Aussicht genommen ist, nachzutragen.

Nicht nur fleissig hat Günter die betreffenden Archive durchforscht, sondern auch das gewonnene Material gründlich durchgearbeitet und mit reichem Commentar versehen. Möge diesem Bande des Urkundenbuchs der Stadt Rottweil recht bald der zweite folgen. Th. Schön.

Bibliographie der württembergischen Geschichte. Im Auftrage der Württemb. Kommission für Landesgeschichte bearb. von Wilhelm Heyd. 1. Band (1895), 2. Band (1896), W. Kohlhammer.

In der 2. Sitzung der württ. Kommission für Landesgeschichte am 3. Juni 1892 konnte bereits die Mittheilung gemacht werden, dass die Bibliographie der württ. Geschichte durch Oberstudienrat Dr. v. Heyd vorbereitet und in Angriff genommen sei. Noch nicht sind 5 Jahre seitdem vergangen und doch liegen 2 stattliche Bände dieses für jeden Geschichtsforscher unentbehrlichen Werkes vor.

Keiner besseren Hand, als dem langjährigen Director der königl. öffentlichen Bibliothek in Stuttgart konnte dieser Auftrag anvertraut werden und in meisterhafter Weise hat er denselben ausgeführt.

Von selbst verstand es sich, dass, sollte das Werk nicht einen Riesenumfang erhalten unter der im Lauf der Jahrhunderte massenhaft angeschwollenen geschichtlichen Literatur eine Auswahl getroffen werden musste.

Nicht jede Arbeit eines Dilettanten, nicht jedes Gelegenheitsschriftchen konnte Aufnahme finden, ebenso wenig wie der Necrolog über Leute, die wenn auch pflichtgetreue Beamte oder tüchtige Kaufleute und Industrielle doch weder die Wissenschaft wesentlich gefördert, noch dem Handel und der Industrie einen entschiedenen Aufschwung gegeben hatten.

Ebenso wenig konnten sämmtliche in Fach- und andern Zeitschriften und Zeitungen zerstreuten Aufsätze geschichtlichen Inhalts aufgezählt werden, zumal wenn die Zeitschriften und Zeitungen, in denen sie erschienen sind, sich nicht auf der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart befinden, wie z. B. früher die Publikationen des Vereins Herold in Berlin. Eben so wenig konnte man vom Verfasser verlangen, dass er Notiz nahm von allen den nicht im Buchhandel erschienenen, nur für die Familienmitglieder gedruckten Familiengeschichten, wie z. B. die Familiennachrichten über die v. Röder von Generallieutenant v. Röder, Ludwigsburg 1828 und Genealogie und Geschichte der Familie Rentz oder Renz aus Schwaben mit den ihr entsprossten Zweigen in verschiedenen Ländern, bearbeitet 1865 bis 1879 von H. v. Renz, Karlsruhe 1879. Da diese doch beinahe allen Lesern der Bibliographie unzugänglich sind, konnten sie mit gutem Gewissen mit Stillschweigen übergangen werden. Bietet doch Heyd sonst eine so vollständige Bibliographie über die Geschichte jedes Ortes, jedes Standes, ja jeder bedeutenderen Familie des Landes, dass derjenige, welcher in dem Buche um Rath über irgend eine geschichtliche Thatsache fragt, nie unbefriedigt von dannen gehen wird!

Wer die Schwierigkeiten einer derartigen Aufgabe, die noch dazu in so kurzer Zeit gelöst wurde, ermisst, wird sicher es milde beurtheilen, falls hie und da ein kleiner Irrthum unterlaufen ist. So ist z. B. nicht Alfred Klemm Verfasser des unter Nr. 7678 genannten Aufsatzes, sondern Kurt Klemm in Berlin, ferner Verfasser des unter Nr. 5492 genannten Aufsatzes nicht J. Hartmann, sondern Referent. Dass auf Seite 359 des zweiten Bandes die ausführlichste, neueste Biographie des Ritter Georg v. Ehingen (Beilage zum Staatsanzeiger 1893, 39—56) fehlt, ist allerdings sehr auffallend.

Ebenso vermisst man auf Seite 129 desselben Bandes die fleissige, gründliche Arbeit von J. Caspart über Kirchentellinsfurt in der Tübinger Chronik Nr. 1—5, 7—9, 13, 14, 16, 19, 22, 25, 26, 32, 39, 45, 53, 58, 64, 65, 124—127, 129, 131—133.

Wie unbedeutend sind jedoch diese Irrthümer gegenüber dem reichen Material, das der Verfasser dem Leser bietet! Besondere Anerkennung verdient noch die ganze Anordnung des Werkes und das treffliche Register. Namentlich letzteres erhöht sehr den Werth des Werkes und erspart viel unnützes Suchen. Da es nicht nur ein Personen-, sondern auch ein Ortsregister hat, so braucht man z. B., wenn man über die auf Oesterreich bezügliche Literatur sich orientiren will, nur Seite 744 aufzuschlagen, wo man alle die Nummern der Titel der in Betracht kommenden Werke findet. Gerade durch dieses Ortsregister gewinnt Heyd's Werk auch einen hohen Werth für den nichtwürttembergischen Geschichtsforscher. Er kann sich mit Leichtigkeit fortan orientiren über dasjenige, was in Württemberg über die Geschichte seines Landes gedruckt ist. Hiedurch erlangt Heyd's Werk eine weit über Württemberg hinausgehende Bedeutung und kann daher dessen Erscheinen im allgemeinen Interesse der Geschichtswissenschaft mit Freuden begrüsst werden.

Theodor Schön.

Personalien.

Hofrath H. R. v. Zeissberg wurde auf sein Ansuchen von seiner Professur enthoben.

Ernannt wurden: zu ordentl. Professoren Osw. Redlich für Geschichte und histor. Hilfswissenschaften und A. Riegl für Kunstgeschichte an der Universität Wien, E. Freih. v. Schwind für deutsches Recht und österr. Reichsgeschichte an der Universität Innsbruck; zum ausserord. Professor M. Tangl für Geschichte und histor. Hilfswissenschaften an der Universität Berlin. Ferner J. Lampel zum Staatsarchivar und M. Schedy zum Aspiranten am Haus-, Hof- und Staatsarchiv, F. Kreiczy zum Archivar und M. Faber zum Concipisten I. Cl. am Reichsfinanzarchiv, H. Kretschmayr zum Archiveoncipisten am Archiv d. Ministeriums d. Innern, W. v. Ambros zum Adjuncten am Archiv d. Ministeriums f. Cultus und Unterricht, V. Bibl zum Concipisten am niederösterr. Landesarchiv in Wien, M. Mayr zum Archivdirector am Statth.-Archiv in Innsbruck, B. Bretholz zum Concipisten am mähr. Landesarchiv in Brünn; ferner

S. Laschitzer zum Bibliothekar der Akademie der bild. Künste, F. Dörnhöffer zum Assistenten an der Hofbibliothek und M. Dvořak zum Assistenten an der kunsthistor. Lehrkanzel des Prof. Wickhoff in Wien.

Als Practikanten traten ein A. Schestag am Statth.-Archiv in Wien, F. Wilhelm am Statth.-Archiv in Innsbruck, J. Novak an der Universitätsbibliothek in Prag.

J. Lechner trat als Hilfsarbeiter bei der karoling. Diplomata-Abtheilung der Mon. Germ. in Wien ein.

Den XXI. Curs des Instituts (1895—1897) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Dvořak Max Dr. phil.
Lechner Johann Dr. phil.
Mitis Oscar Freih. v. Dr. phil.
Novak Johann Dr. phil.
Thiel Victor.
Wilhelm Franz Dr. phil.

Als ausserordentliche Mitglieder:

Bibl Victor Dr. phil.
Dickinger Odilo P.
Fornarese Giuseppe Dr. phil. (1896—97).
Friedrich Gustav Dr. phil.
Huffnagl Carl Dr. phil.
Jacubenz Paul k. u. k. Hauptmann.
Jančar Ferdinand Dr. phil.
Veltzé Alois k. u. k. Hauptmann (1894—96).
Veress Andreas.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Dvořak: Das Evangeliar des Johann von Troppau.

Lechner: Zur Geschichte und Verfassung des kaiserlichen Kammergerichts vor 1495.

Mitis: Die ältesten Urkunden der Babenberger.

Novak: Beiträge zur Kritik der böhm. Formelbücher des 13. Jahrh.

Thiel: Ueber die Chronik des Matthias von Neuenburg.

Wilhelm: Beiträge zur Geschichte der Publicistik im 13. Jahrh. (Jordanus von Osnabrück).

Friedrich: Vorstudien zur Diplomatik der Přemysliden in der ersten Hälfte des 13. Jahrh.

Jančar: Das Kanzleiwesen unter Maximilian I.

Jacubenz: Die cis-alutanische Walachei unter kaiserl. Verwaltung 1717—1739.

Veltzé: Der schriftliche Nachlass des Generallieutenants Raimund Fürsten Montecuccoli († 16. Okt. 1680).

ꝛ reuerenter sacrū corpus ungarie in
fert' ꝛ cū exultatiōe suscipit'. cui⁹ suf
fragiis regnū illud oēm fortunā spera
bat. Contra uero accidit. Exorte sunt
calamitates graues nec antea cessarūt.
quā Stephan⁹ rex pius ꝛ sui presules
agnoscerent nolle deū. ut ī pannonia
colat' sanctus. qui apud australes coro
nā meruit. maxime cū metu potius
quam dono inde sit transmissus.

Mxvii. Nondū itaque emenso u
nius integri anni spatio remissū ē
ad australes sanctū corp⁹ cū multis
muneribꝰ ꝛ medilikū hunc sanctū
patronū suū cū maximo gaudio ite
rū recepit.

Mxviii. Marchio hainric⁹ bonus
ꝛ iustus subito obut iii. non. decembr.
ꝛ filio quē unū habuit. Adalberto mar
chiā dimisit ultra ab hostibꝰ seruandā

[Doleo his nostris diebus. ut audio
ꝛ ex parte ipse legi. deuotū hunc mar
chionē Hainricū oī laude dignū terre

huius principē. nescio a quonā. cognōe
Zebellē scriptū ꝛ diuulgatū fuisse. qui
semper Hainrico secundo imꝑatori sā
cto char⁹ ꝛ fidelis ī oībꝰ fuisse ab Alol
do predicat'. Quisquis hic scriptor
fuit. decept⁹ ē ī nōe hainrici. fuit em̄
illo ipso tempore ī oriētali franconia al
ter Hainric⁹ comes siue marchio. qui cū
Boleslao bohemo arma sumsit ī hainricū
piū imꝑatorē. quia sibi bawariā negau
it. hic uere rebellis fuit ꝛ rebelliū mer
cedē accepit capt⁹ ꝛ sua puincia priuat⁹.
Nunc iterū pergo ex Aloldo.]

Mxix. Hic prim⁹ annus fuit Ad
alberti marchionis. qui diu ꝛ feliciter
rexit Osterrichiā. Et quamdiu rex
Stephan⁹ ungariam atque Hainric⁹
secund⁹ imꝑiū gubernabat uterque
sanctus. pax aurea floruit ꝛ australis
quoque terra hec satis quieta ꝑman
sit.

Mxxi. Adalbert⁹ marchio nuptias
fecit cū Alhaide. que fuit filia Guilel
mi comitis pictauiensis ꝛ Geisele soro
ris stephani primi regis Ungarie ꝛ sā
cti. huius Adelhaidis frater erat Petr⁹.

Ortilo (Cod. Vindob. 635 fol. 8'—9).

Quia hoc anno Mcccl v. dūno īspirāte ꝯsilio Illris dux nr̄ Albert⁹ et fi
li⁹ ei⁹ Rudolph⁹ disponūt agere ⁊ supplicare apud scnmū dn̄m ppā In
nocentiū sextū pro canzaōe Lewpoldi qndam marchois pii Austrie cū
clero ⁊ oī pplo mountb⁹ inmeris bnficus ⁊ pdigus q̄e ad ei⁹ splchrū a
die deposiois sue fuīt ⁊ nūc mlto mgis mltplcātur. recte utiq; facio
si ī hoc fine codicis hui de vitis sctorū annoto hstrca qdā de pio Lewpoldo
q̄e ī nullis chrncis legntur ⁊ tpue quo anno ⁊ die quelibet facta sn̄t ex hstoria
dn̄i Rikardi cn̄ci de Newbrga qm statī post obtū sācti marchiois scrpsit qm
habuit Av⁹ me⁹ a maioribus suis ī cūtte Newbrga ex proch ante
triginta tres annos media cū toto mnrio ꝯflagrauit ī festo ꝯ aitate crucis
⁊ mlta nmis perierūt. Sn̄t aūm pauca q̄e seqūt⁹. que cn̄m sn̄t ī chrncis
omitto.

Anno Mxcvi. Lewpold⁹ marchio defensor ecclēe moritur. Lewpold⁹ pius
filius succedit an. etat. sue xxiiij. quia nat⁹ ē ī melikh a. mlxxiij. iukl⁹
Octobr. deuotōe ⁊ honestate oī a puero plen⁹. hoc anno pars exerēts fide
liū ī trrm sctm tēdens multdne Austrm inundauit ⁊ quia Cholomā
n⁹ rex ungrorū noluit transitū ꝯcedere. fortissimi gladio sibi viam
fecerūt egentes plrmi redire coacti austrie graues fuerūt. Sed pi
us marchio prudenter expduit eos largis cibarus ⁊ eleemosinis. Quia ue
ro ipse ī obsequiū crucis ire n̄ poterat ut boni opis mrtm q̄reret anno
Mxcix. per nobiles terre Adalramū de Perge Hadamarū de Cuopharn
et Vdalricū de Wolinsteine tantā pecuniā pro subleuāda penuria mi
litū chr̄i ī oriētem misit. qua potuisset trecētos milites illuc ducere
⁊ alere. Post duos annos dn̄a Ytha marchionissa Lewpoldi pii mater cū
Guelfo duce bawarie ⁊ Thymone archiep. Saltzeburg ⁊ Vdalrico epis.
patau. deuote peregrinata ē ī trrm scm. cui filius itm dedit trecen
tas marcas argēti offerri ī ierosolimis p bello sacro. Ipsa uero proch
dolor cū thesauro suo preda facta ē ī fidelib⁹. o q̄tus luct⁹ filii ⁊ ppli nr̄i.
Ipse uero construxit sibi curiā ī monte cecio.

A. Mciij. Lewpold⁹ pius fuit maguncie ī curia Heinrici imp. qui
promisit se ire ī ierosolimā. quo principes ualde letati sūt. ⁊ hbn̄s Lew
pold⁹ an̄ū comitari impatorē a. mciv. iij. id. nouemb. ī melikh
p Vdalricū ep. patau. accinct⁹ ē gladio ut militis honorē acciperet.
Altero an. mcv. Lewpold⁹ cū nobilib⁹ suis processit ratisponā Hein
rico imptri ī auxiliū ꝯtra filiū Heinricū q̄i regnū arripuit. Sed quia
ab hoc patris fallaciā didicit circa bellū sacrū. e castris impatoris
recessit. Et quia promissa fuit ei a filio rege soror sua Agnes ī uxo
rē. pie preparauit se ad nuptias pter amorē plis ⁊ bonū puncie Po
stea an. seqūti Kl'maij cū Agnete uidua fridrici de Hohēstoufe fecit
nuptias magnificas ī melikh ī psctia Vdalrici ep. pat. Otachari mar
chionis styrie ⁊ Sophie sororis ei⁹ ⁊ nobiliū plrmorū de terra nr̄a ⁊ de
sueuia. Octauo post nuptias die ī timore dei actas celestis fauoni⁹
uelū abstulit de capite Agnetis.

A. Mcvii. ⁊ seqūtb⁹ pii coniuges benefici fuerūt ī oes fere paupe

Leupold (Cod. Campilil. 58 fol. 151').

72. Getrudis ob remedium anime nostre de
dimus venerabili dño Bertoldo abbati et
monasterio beate Marie virginis ī lilin
velde grisei ordinis ad structuram ca
pelle Capituli sui. et libere donauimus
reditus annuos duorum talentorū in vil
la Malmanchesdorffe iuxta Tullinam.
que ad nos legitima possessione spectabant.
perpetuo iure possidendos. ut ī illa deuo
ta domo cū fundatoribus et alus be
nefactoribus nri memoria perpetuo fiat. et nobis a deo
eterna retributio obtingat. Dedit vero
ad hanc donaciōem nostram libenter assen
sum suū filius noster Gottisschalchus.
et Uxor sua Prunhild. cum ego parens
suus in fine uite mee senex et multū
infirmus. de salute mea solicitus essem.
Ideo ī huius donaōis mee firmitatē et ro
bur ppetuū hanc chartā mei sigilli mu
nimine duxi roborandam. Datū dño
dñi Mccli.° Non. Octobris. Privilegiū
dñi Wiccardi de Töpil ministerial. Austr.

Hic agit hominum vicissitudo. sepe cito tollita
memoria hominū recordatiōis fugacitas. et destru
it malitie excessus. nisi literarum vigore retineatur.

73. Ne igitur affectus devociōis. quo inspirante dno
ī cultū religionis sibi deuote ferimur. malicia ali
cujus destruatur. Ego Wiccardus dictus töpil ex
domo de Pahe. et Uxor mea Prunhild et ambo filii
nostri Ulricus et Heinricus notū ēē volumus universis
qui nunc sunt et erunt post nos. quod nos unanimi
consensu et pietate ī deū eiusq; sanctissimam matrē
pmoti. et ppter veneraciōem gloriosi sancti Mau
ricij martiris pro remedio aīmarū nrarū. et pro sa
lute charissimi quōdam genitoris mei Heinrici
Topil et dulcissime olim matris mee Elizabet. de
uote domui scē Marie ī lilinveldē griseorū monacho
rum Cysterciens. ordinis. quorū singularē deuoci
onis graciā. et bone operaōis fragranciā in af
flictiōe carnis et largitione elemosinarū nouimus.
assignauimus tria fouda ī Grufflinge. et alia tria ī
Stetten. cū duobus mansis ī Wersenslage. pro ex
structioe Capelle sci Mauritii ī latere ecclesie sue.
usquedū illa perficiatur. Quod eciā ideo fecimus.
ut sue fraternitatis gratiā. quā nobis fecerunt.
tanto rectius pmereamur. Et ut hec perpetuis
temporibus maneant inconvulsa. ego Wiccardus tö
pil de domo pahe hanc donaciōem liberā mei si
gilli appensi munimine duxi roborandā. Acta
sunt hec iiij. Kl' ianuarii anno Mccxxxviii.

Nachtrag im Lilienfelder Chartular s. XIII ex. (Cod. Vindob. 13424 pag. 72—73).

Bernhard oder Sigmar?

Von

A. Altinger.

Die Geschichtsquellen von Kremsmünster aus dem Ende des 13. und Beginne des 14. Jahrhunderts sind seit ungefähr dreissig Jahren Veranlassung zu einer ziemlich umfangreichen Literatur geworden; die bedeutendsten Forscher auf dem Gebiete der mittelalterlichen Quellenkunde wie Dümmler, Lorenz, Waitz, Wattenbach haben sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt [1]). Schon vor 25 Jahren und wieder in allerneuester Zeit hat auch Loserth denselben Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gewürdigt. Es handelte sich bei diesen Arbeiten um die Beantwortung zweier Fragen: welchen Werth haben diese Berichte (soweit sie sich nicht auf Kremsmünster selbst beziehen) und wer ist der Autor? Während die erste Aufgabe bald eine endgiltige Lösung fand, kann man dasselbe nicht von der zweiten sagen. Um nur von den zwei letzten Arbeiten zu sprechen, so entscheidet sich Waitz 1880 [2]) für den sogenannten Bernhardus Noricus, Loserth 1894 [3]) für den Kellermeister Sigmar.

Wenn ich es aber versuche, diese Frage nochmals aufzugreifen, so möge mich der Umstand entschuldigen, dass ich bei Bearbeitung der zwei ältesten Necrologien unseres Klosters auf manches aufmerksam wurde, was diese Frage direct oder indirect berührt; ich konnte daher einige Gesichtspunkte auffinden, die bis jetzt wenig oder gar nicht zur Geltung kamen.

[1]) Von früheren Forschern, die diese Frage nur vorübergehend berührten, wie Pez, Rauch etc. schweige ich.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte XX.

[3]) Archiv f. ö. G. 81, 347—445.

Sigmar.

Loserth hat in seiner Untersuchung eingehend bewiesen, dass das Auct. Cremifanense, die Historia Cremifanensis, der sogenannte Bernhardus Noricus, viele Einzeichnungen und Notizen ins Necrologium II, zahlreiche Anmerkungen in verschiedenen Codices wohl verschiedene Schriftarten aufweisen, aber trotzdem von einer und derselben Hand geschrieben sind, was ja im grossen ganzen auch schon Wattenbach anzunehmen geneigt war; es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, dass in gleicher Weise auch der liber possessionum und liber privilegiorum (Cod. Frider. A und B) im Sinne Loserths derselben Hand angehören [1]). Soweit stimme ich mit ihm vollkommen überein und mache geradezu dieses Resultat zum Ausgangspunkte meiner Erörterung.

Um gleich von vorneherein jede Zweideutigkeit auszuschliessen, möchte ich betonen, dass es sich in unserer Frage nur um den Schreiber handelt, von dessen Hand die oben angeführten Werke so abgefasst wurden, wie sie uns jetzt noch vorliegen. Um diesen finden zu können, betrachten wir noch ein Mal den Wortlaut aller jener Stellen, in denen von der Thätigkeit Sigmars die Rede ist, um zu sehen, ob diese seine Thätigkeit im Textlaute identificiert wird mit der Abfassung der uns noch erhaltenen Werke. Betrachten wir zuerst die wichtigste Stelle (Loserth S. 401): Tempore domini Friderici abbatis ordinacionis sue anno XXVI ex consilio conuentus et precipue Hertwici prioris ac imperio eiusdem abbatis Sigmarus tunc cellerarius summus una cum villicis et officialibus ad hoc necessariis omnes nostre ecclesie possessiones perambulans et diligencius investigans scriptum nobis adtulit nostrorum reddituum totam summam immo pocius reliquias rerum que raptorum manus effugere contingebant qui deinde in voluminibus sunt melius ordinati. Preterea et privilegia que transcripta olim fuerunt, de ipsis instrumentis, antequam vetustate corrumperentur vel certe priusquam per rapinas dissipancium auferrentur et que in nostra ecclesia poterant aut alibi reperiri similiter scribi fecit. Qui dum ordinem datorum privilegiorum et quorum abbatum tempore essent data vel numerum eorundem quereret nequaquam perfecte poterat invenire . . . . . verumtamen sicut potuit ex privilegiis et ex chronicis ac ex defunctorum calendariis colligere annotavit incipiens a primo abbate huius loci et perducens ad illum abbatem cuius tempore ista scripsit. Ich glaube nun vorliegende Stelle so interpretieren zu

[1]) Loserth l. c. 384, 385.

müssen: der Schreiber unterscheidet zwei ganz verschiedene Arbeiten, die der Text erwähnt: 1. Sigmarus omnes nostre ecclesie possessiones perambulans et diligencius investigans scriptam nobis adtulit nostrorum reddituum totam summam. Dies war das wichtigste, dies hat Sigmar gethan. Aber hiemit war noch nicht alles geschehen. Um diese Arbeit in handsamer Weise verwerthen zu können, war noch ein zweites nöthig: 2. qui deinde in voluminibus sunt melius ordinati; das Substrat Sigmars wurde in jenen zwei Codices säuberlich verarbeitet, die wir noch heute haben (Cod. Fridericianus A und B); dass aber auch diese zweite von der ersten verschiedene Arbeit Sigmar geleistet, wird nicht gesagt, ja gleich darauf heisst es von den Privilegien geradezu „dass er sie abschreiben liess": preterea et privilegia . . . . (Sigmarus) de ipsis instrumentis similiter scribi fecit. Dass dieses „fecit" wirklich nur diese Bedeutung habe, erhellt aus dem prologus zum Urbar (L. Achleuthner. S. 5): per ordinem jussimus innodari deinde privilegia que invenimus subsequenter fecimus registrari"; so sagt der Abt Friedrich von Aich. Aehnlich heisst es von der Thätigkeit dieses Abtes im Cod. 610 fol. 94a: duos (libros) de computacionibus reddituum scribi fecit; sowohl von Sigmar als auch vom Abte selbst heisst es scribi fecit, alle diese Codices hat aber auch nach Loserth ein und dieselbe Hand geschrieben, ob sie nun so oder so heisst; doch dürfte es nach dem soeben Gesagten kaum Sigmar gewesen sein. Soviel über den ersten Theil des Textes.

Im zweiten Theile wurde von Loserth besonders der Schluss betont: cuius tempore ista scripsit, ista in der Bedeutung das unmittelbar Folgende, d. i. cod. 610. Mir scheint nicht, als ob diese Deutung unbedingt nötig wäre, wenigstens verlangt es der usus loquendi des Schreibers nicht[1]); ich beziehe dieses ista auf die unmittelbar vorhergehenden Worte. Diese Textesworte sprechen aber nicht von Cod. 610, der immerhin eine Geschichte des Hauses und der Aebte gibt, wenn sie auch knapp ist, sondern nur von den Privilegien, deren Ordnung und Zeitbestimmung. Dies that Sigmar mit Hilfe der Chroniken und Necrologien, soweit es ihm möglich war. Diese Notizen (annotavit) benützte dann ein Zweiter, um eine kurze Geschichte des Hauses zu schreiben (Cod. 610), die er dann nochmals umarbeitete und ergänzte (Bernh. Noricus). Dass ausser Sigmar zum mindesten

[1]) Der Schreiber gebraucht in diesem Sinne zweimal nicht iste, sondern hic: Hoc opus per duos distinctum libros (Achleuthner S. 6); Ut hec sunt ornamenta (Bernh. Noricus fol. 22a).

noch einer fähig war, alte Urkunden zu lesen und sie zu verwerthen, wissen wir aus dem Texte selbst: er liess sie ja durch einen anderen abschreiben (scribi fecit).

Fasse ich die Folgerungen, die aus dem Texte zu ziehen sind, zusammen, so glaube ich behaupten zu dürfen: der Text spricht nicht nothwendig für Sigmar als Verfasser.

Ich gehe zum Todtenbuche über, welches direct und indirect einige Aufschlüsse in dieser Frage zu geben im Stande ist. Da meine ich nun nicht, dass man das Hauptgewicht auf das Verzeichnis der Verstorbenen [1]) am Schlusse, in welchem Sigmar nicht vorkommt, legen müsse; denn dieses Verzeichnis macht mir wenigstens den Eindruck des Willkürlichen und Zufälligen. Der Schreiber liebt es, leere Räume des theuren Pergamentes auszufüllen. So macht er es auf fol. 47[a] und 47[b] Col. 1 und 2, fol. 83[a] und 83[b]; er trägt da Dinge zusammen, die anderwärts auch zu finden sind und zwar in genauerer Weise, die aber in einem gewissen Zusammenhange mit dem Todtenbuche stehen. Er berichtet durchaus ungenau, wie wir gleich sehen werden, und seine begonnenen Arbeiten erhalten keinen Fortsetzer, nur die Liste erhält noch einen oder zwei, wiewohl noch Raum für eine Fortsetzung gewesen wäre. Betrachten wir die Liste selbst; sie beginnt mit einer Urkunde, die mit circa annum domini 1310 eingeleitet wird. Dies zeigt, wie mir scheint, deutlich genug, dass es sich hier nicht um eine genaue Arbeit handelt, denn sonst hätte er ohne Zweifel die Urkunde, die zu seiner Zeit gegeben worden war, eingesehen und nicht aus dem Gedächtnis citiert; ich meine übrigens, dass diese Urkunde ganz dieselbe ist wie die weiter unten (fol. 63[a] Loserth S. 365) wörtlich und mit dem genauen Datum wiedergegebene. Aber auch seine eigene Angabe ist in unserem Falle nicht widerspruchsfrei; die Liste soll nach den eigenen Worten des Schreibers alle jene verzeichnen, die seit 1300 gestorben sind, und doch setzt er zu zwei Namen die Zahl 1297! Auch hat er hier den Abt Friedrich von Aich selbst nicht mehr eingetragen, dessen Tod er noch erlebt hat und dessen Sterbetag er auch in der That ins Todtenbuch eingetragen hat. Ich stelle aber dieser Thatsache, dass Sigmar in der Liste nicht erscheint, jene, wie mich dünkt, noch wichtigere entgegen, dass Sigmar überhaupt nicht im Totdenbuche erscheint. Wie soll man sich erklären, dass ein so bedeutender Mann, dessen Tod in eine Zeit fällt, in der das Necrolog genau geführt wurde, da alle Zeitgnossen Sigmars, die uns bekannt sind, genau eingezeichnet sind, dass, ich wiederhole es, ein so beden-

[1]) Loserth 364, 365.

tender Mann nicht der Erinnerung wert gehalten wurde? Jedenfalls haben die Mönche Kremsmünsters in diesem Falle pietätsloser gegen Sigmar gehandelt als gegen einen andern — Bernhardus; denn zweimal erscheint dieser Name im Todtenbuche und von Händen eingezeichnet, die vorzüglich für unsere Zeit passen; Sigmar aber bleibt seit 1302 oder 1304 verschollen für immer, wenigstens in der Eigenschaft, wie wir ihn benötigen, nämlich als Verfasser von Werken, die bis 1327 reichen.

Und doch lernen wir im Totenbuche und auch anderwärts nach 1302 oder 1304 einen Sigmar kennen, der für unsere Frage in negativem Sinne eine grosse Bedeutung hat: dieser Sigmar kann unmöglich der Verfasser sein, weil er zur Zeit, da unsere Werke in Kremsmünster geschrieben wurden, nachweislich sich nicht in Kremsmünster aufhielt. Andererseits wissen wir aber eben so sicher, dass dieser Sigmar doch einst Mönch in Kremsmünster gewesen ist: dies ist Abt Sigmar von Lambach.

Das Urkundenbuch von Oberösterreich gibt uns zwischen 21. März 1305 und 27. März 1320 nicht weniger als fünfzehn Mal [1]) authentische Beweise von der Existenz dieses Abtes in Lambach; von besonderer Wichtigkeit ist Nr. 521, die uns die Glaubwürdigkeit dessen verbürgt, was das Chronicon Lambacense über diesen Abt berichtet. Im Jahre 1302 starb Abt Christian von Lambach; nun entstand ein Schisma, indem das Capitel von Lambach den Lambacher Griffo wählte, der Bischof von Passau aber, der von Griffo nichts wissen wollte, den Sigmar bestellte. Griffo appellierte an die höhere geistliche Instanz, den Erzbischof von Salzburg. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, bis endlich 1305 Griffo nachgab und Sigmar die Abtswürde inne hatte bis zu seinem Tode; als Anfang seiner Regierung kann man daher sowohl 1302 als auch 1305 betrachten. Nach Sigmars Tode erst wird Griffo als Abt anerkannt [2]). Was den Todestag des Abtes Sigmar betrifft, so bezeichnet das Todtenbuch von Lambach den 5. Juli als solchen; in unserem Necrolog erscheint er ebenfalls an diesem Tage, allerdings ohne nähere Bezeichnung, dass er Lambach angehöre; ich werde aber diesen Punkt weiter unten näher erörtern.

War aber dieser Abt Sigmar von Lambach auch wirklich früher Mönch in Kremsmünster? Dies ergibt sich mit Sicherheit aus einem Urkundenregest des Klosters Lambach. Es findet sich nämlich in

[1]) UB v. Oberöst. IV, Nr. 518, 521 (orig.), 527; V, Nr. 10, 21, 30 (orig.) 74, 107, 135, 136, 139, 140, 152 (orig.), 256 (orig.) 270 (orig.); in Nr. 152 heisst es fälschlich Sighard statt Sigmar.

[2]) UB v. Oberöst. V, S. 294, Nr 309.

einem Inventar vom Jahre 1560 in Lambach folgendes: „Sententia lata inter Grifonem electum Lambacensium abbatem et Sigmarum de Khrembsmünsterio eius adversarium illius abbatis vice intrusum. Datum a. D. MCCCII[o] [1]). Diese Sentenz wurde jedenfalls vom Bischofe von Passau gefällt, und auf Grund derselben appellierte Griffo an den Erzbischof von Salzburg, was ihm aber, wie wir gesehen haben, nichts nützte. Ich habe früher erwähnt, dass Abt Sigmar ohne Bezeichnung de Lambaco in das Todtenbuch von Kremsmünster eingetragen wurde. Kommt dies auch sonst nicht selten vor, namentlich in älterer Zeit, so sind in diesem speziellen Falle, wie ich glaube, noch besondere Gründe hinzugekommen. Man stelle sich den Fall vor: die Mönche von Lambach wählen sich einen Abt; an dessen Stelle aber wird ihnen vom Bischofe ein Mönch des benachbarten Klosters Kremsmünster aufgedrängt, und ihr erwählter muss weichen. Nimmt man hinzu, dass dieser ihnen aufgedrängte Abt als Reformator unter ihnen wirken soll, so kann man sich denken, dass eine Erbitterung in Lambach hierüber nicht ganz ausgeschlossen ist; dass aber die Freude des Abtes und Conventes von Kremsmünster über diese Ehre, die sie mit dem benachbarten Convente vielleicht in Feindschaft gesetzt hat, eine ungetheilte gewesen ist, kann kaum mit Bestimmtheit behauptet werden. In diesem Gefühle mag auch der Schreiber des Totenbuches in Kremsmünster gehandelt haben, indem er diesen Abt ohne nähere Bezeichnung eintrug.

Abt Sigmar von Lambach war also in der That früher Mönch in Kremsmünster gewesen. Ist es aber auch der frühere cellerarius? 1292 [2]) erscheint der Kellermeister Sigmar zuerst urkundlich, dann wieder 1299, wo er seine Thätigkeit, die Besitzverhältnisse des Stiftes zu ordnen, im grossen ganzen vollendet haben mag, hierauf werden die Codices Frid. A und B angelegt. Hernach aber verschwindet er in Kremsmünster und bleibt verschollen. Einem anderen cellerarius, Heinricus, hat er Platz gemacht und er, die rechte Hand des Abtes, verbringt jetzt seine übrige Lebenszeit in der stillen Klosterzelle mit einer ganz anderen Beschäftigung, grösstentheils gelehrten Arbeiten? Als er dann endlich stirbt, verzeichnet man ihn nicht einmal im Totenbuch. Doch zur selben Zeit, da er seine Arbeiten vollendet hat, noch bevor diese reinlich und systematisch geordnet sind, im Jahre 1302 wird ein Sigmar von Kremsmünster Abt von Lambach, der, wie die Urkunden zeigen, in Lambach eine ähnliche Thätigkeit entfaltet

[1]) Freundliche Mittheilung des P. Pius Schmieder in Lambach.
[2]) Hagn Nr. 132.

wie einst der Kellermeister Sigmar in Kremsmünster, so dass man sich des Gedankens kaum erwehren kann, am Ende seien doch die beiden Personen identisch; dieser Sigmar ist auch ins Todtenbuch aufgenommen.

Bernhardus.

Ich will gleich anfangs gestehen, dass die folgenden Erörterungen nicht so schwerwiegend sind als die vorausgehenden; dass der Kellermeister Sigmar nicht unser Autor gewesen ist, lässt sich leichter erweisen, als dass der Name desselben Bernhardus war. Doch kann man nach meiner Ansicht diese zweite Frage kaum von der ersten trennen; denn ist der Nachweis erbracht, dass Sigmar nicht der Schreiber sein kann, so hat man auch für Bernhardus schon viel gewonnen. Wer hätte je vernünftiger Weise an der Angabe Aventins gezweifelt, wenn man sich nicht für Sigmar entscheiden zu müssen geglaubt hätte? Ich will daher den Gang meiner Beweisführung kurz wiederholen: I. Sigmar kann kaum der Autor sein. II. Seit Aventin gilt Bernhardus als Autor. III. Es gibt in dieser Zeit in Kremsmünster nicht bloss thatsächlich einen Bernhardus, sondern einen von der Art, gegen dessen Autorschaft sich an und für sich nichts einwenden lässt, für welchen vielmehr manche Gründe sprechen. Im folgenden soll also Punkt II und III näher erörtert werden.

Im Necrolog begegnen uns zwei Eintragungen des Namens Bernhard, einmal zu VII. Kal. Mai: Wernhardus pbr. et m. i. l. pie memorie, dann am 3. Febr.: Wernhardus custos i. l. pbr. et m. Beide passen der Schrift nach in unsere Zeit, besonders aber der Custos: im Jahre 1318 erscheint aber auch ein Bernhard urkundlich [1]), nämlich: „her Wernhart der prior". Es lässt sich nun der Beweis erbringen, dass der im Totenbuche verzeichnete Custos Bernhard mit dem urkundlich bezeugten Prior Bernhard identisch ist. Dessen unmittelbarer Vorgänger, Hartwig von Schlüsselberg, der uns bekannt ist vom Jahre 1299 her, steht im Necrolog zum 9. Nov. in rubris: Hertwicus pbr. et m. prior et custos istius loci. Diese Einzeichnung sowie jene desselben Namens am Ende des Totenbuches [2]) ist von derselben Hand geschrieben, nämlich von der unseres Autors. In Hartwig war also das Amt des prior und custos vereinigt, was ja auch sonst nicht selten vorkommt. Da wir den Vorgänger des Priors Bernhard, nämlich Hartwig, sowie den

[1]) Hagn l. c. Nr. 180.
[2]) Loserth l. c. S. 364.

Nachfolger des ersteren, nämlich Nicolaus (urkundlich bezeugt 1335) [1]) im Necrolog verzeichnet finden, (4. Jul.: Nicolaus Loher prior i. l. quondam), ein Prior Bernhard aber im Todtenbuche nicht erscheint, wohl aber ein custos dieses Namens, der der Einzeichnung nach sehr gut zwischen Hartwig und Nicolaus hineinpasst, so kann man schliessen, dass der am 3. Febr. verzeichnete custos eben der 1318 urkundlich bezeugte Prior Bernhardus ist, der nach dem Tode Hartwigs beide Aemter überkommen hatte. Wenn auch der Tod Hartwigs erst im Jahre 1310 erfolgte, so schliesst dies doch nicht aus, dass Bernhardus schon früher eine bevorzugte Stellung eingenommen haben kann; gerade im Bernhardus Noricus findet sich fol. 120b in dem Abschnitte: quomodo eligi debeat prior etc. über dessen Amtsbefugnis folgende Stelle: nam ex quo factus est prior, potestatem habet audiendi confessiones et absolvendi de venialibus dumtaxat et non solum ipse sed et alii duo priores i. e. subprior et tertius hanc habet potestatem. Unser Schreiber hatte, ob er nun so oder so hiess, jedenfalls eine geübte Hand; wie man aus den Notizen in den Werken verschiedensten Inhaltes sieht, die heute noch in unserer Bibliothek erhalten sind, besass er eine nicht unbedeutende Belesenheit und ein ganz respectables Mass literarischen Wissens, besonders in der Theologie; stimmen aber diese Eigenschaften nicht vollständig für eine Person, der man das Amt eines custos anvertraute? Der custos ist in der Regel der Archivar: so war es in Passau, als sich im Jahre 1308 „ein Mönch" von Kremsmünster dahin begab; um einen Einblick ins Archiv zu bekommen, musste er die Gunst des Custos gewinnen. So war es damals und auch früher in Kremsmüster, wie unser Autor ganz ausdrücklich erwähnt, indem er behauptet, dass der Schuldige wahrscheinlich kein Anderer sei als der Custos des Stiftes Kremsmünster, der jenes Privileg (wegen der Infel) einst heimlich verkauft habe. Wir wissen aber absolut nichts von einem Custos Sigmar, wohl aber von einem Custos Bernhardus! Abt Friedrich von Aich wusste sich seine Leute auszuwählen; Bernhard dürfte schon früh sich für Amt vorbereitet haben; er mag schon lange vor 1310 als prior tertius dem alternden Prior und custos Hartwig an die Seite gegeben worden sein; so ist er auch schon 1308 befähigt, eine archivalische Forschungsreise nach Passau zu machen, denn seine Befähigung zu diesem Amte hatte er durch das Abschreiben und Ordnen des von Sigmar gesammelten Urkundenmaterials besser erlangt als der Sammler

[1]) Hagn l. c. Nr. 202.

selbst. Mit dem Amte eines custos stimmt auch das eines Chronisten und vor allem ist der custos in der Regel auch der Führer des Todtenbuches; die grosse Anzahl von Namen aber, die von seiner Hand eingezeichnet sind, scheinen zu zeigen, dass er im Necrolog mehr nach 1310 als vorher gearbeitet hat; so trug er seinen Amtsvorgänger Hartwig ein, so den bekannten Dietricus praepositus, den Wernherus physicus, das im Jahre 1312 erlassene Statut des Abtes Friedrich etc. etc. Um noch ein Wort über die vita Agapiti zu sprechen, so kann ich die Frage, ob sie ganz oder nur theilweise von unserem Chronisten geschrieben wurde, nicht entscheiden; nur möchte ich bemerken, dass die in der Legende vorkommenden chronologischen Daten, der Schreiber sei 1290 Diakon, 1300 aber Presbyter geworden, besser für Bernhard als für Sigmar passen, welch letzter 1292 schon cellerarius, 1298/99 cellerarius summus ist.

Man kann auch nicht einwenden, dass ihm seine übrige Amtsthätigkeit kaum Zeit genug übrig gelassen hätte, soviele Arbeiten zu verrichten. Die umfangreichsten, Cod. Frid. A und B, vollendete er, wenn man die eben erwähnten Daten wirklich auf ihn bezieht, als neu geweihter Priester bis zum Jahre 1304; zu Cod. 610 mag er schon vor den Arbeiten Sigmars, vielleicht auf eine Aufforderung, eine Geschichte zu schreiben, angefangen haben und dann dessen Notizen in eigener nicht sehr kritischer Forschung zuerst nachträglich am Rande, dann im Texte und am Rande verwerthet haben; später arbeitete er das ganze Elaborat nochmals um; gleichzeitig arbeitete er an der Revidierung der verschiedensten Codices und im Necrolog. In einer Zeit von 30 Jahren lassen sich diese Arbeiten ohne Schwierigkeit vollenden; da er das meiste schon vor 1310 geschrieben, konnte er auch als Prior und Custos in seinen Mussestunden diese literarische Beschäftigung noch weiter fortsetzen.

Was ich bisher gezeigt habe, ist nicht, dass Bernhardus notwendig unser Autor gewesen sein muss, sondern, dass es in Kremsmünster um diese Zeit thatsächlich einen Bernhardus gegeben hat, für welchen die Verhältnisse günstiger stehen als für den für Kremsmünster seither verschollenen Sigmar. Wenn ich nun im ersten Theile bewiesen habe, dass aus inneren und äusseren Gründen Sigmar kaum der Autor unserer Geschichtsquellen gewesen sein kann, im zweiten aber, dass weder innere noch äussere Gründe gegen einen Bernhardus als Verfasser sprechen, so ist eine Tradition zu Gunsten Bernhards, die durch ein schriftliches Zeugnis bestätigt wird, jedenfalls nicht ohne weiteres abzuweisen, sondern einer näheren Untersuchung wert. Diese Tradition lässt sich bekanntlich bis auf die Mitte des 16. Jahrh., bis

Aventin verfolgen. Wie mag Aventin auf diesen Namen gekommen sein, sollte er ihm rein erfunden oder aus der Luft gegriffen haben?

Betrachten wir nur die Stellung und Verhältnisse Aventins einen Augenblick. Er ist Hofhistoriograph der Herzoge von Baiern; er nimmt diese Stellung nicht allzuleicht, sondern macht Studienreisen und sammelt Quellen zur bairischen Geschichte. In den Jahren 1517 und 1518 bereist er ex mandato principum alle bairischen Klöster und kommt auch in die heute in Oberösterreich gelegenen Stifter Ranshofen und Reichersberg. Wie weit er sich für diejenigen Klöster interessiert hat, die einst von bairischen Herzogen gegründet, damals aber zu Oesterreich gehörten, wie Kremsmünster, lässt sich nicht genau bestimmen und enthält auch das schätzenswerthe Tagebuch (Hauskalender)[1] wenig Andeutungen, aber es lässt sich doch von vornherein annehmen, dass er die Quellen dieser uralten Klöster bei Abfassung seines Werkes nicht entbehren konnte und — seine eifrige Suche in den bairischen Klöstern zeigt uns dies zur Genüge — auch nicht entbehren wollte.

Dass er selbst in Kremsmünster war, sagt er zwar nicht, ist aber nicht unbedingt auszuschliessen; auf seinen wiederholten Reisen nach Wien hätte er auch nicht weit in unser Kloster gehabt. Dass er über Kremsmünsters Geschichte ziemlich gut unterrichtet war, zeigen seine Annalen an der Stelle, wo er über die Gründung unseres Hauses spricht; er behandelt die Gründungssage, die bekanntlich den unhistorischen Gunther festhält, kritisch und zwar mit Hilfe der Stiftungsurkunde und verwirft diese Sage[2]. Hiezu muss aber noch bemerkt werden, dass der sogenannte Bernhardus Noricus die älteste schriftliche Quelle ist, die wir über diese Sage haben[3].

Daher scheint mir doch das Zeugnis Aventins: „Bernhardt von Kremsmünster, ein Benedicter hat von den bairischen Fürsten geschrieben bei Kaiser (!) Fridrich des ersten Zeiten" auf irgend einer Information zu beruhen, die ihm von Kremsmünster selbst zugekommen ist; „Kaiser" Fridrich ist wohl ein Versehen für Abt Friedrich.

So lange daher nicht bewiesen werden kann, dass Abt Sigmar von Lambach nicht identisch ist mit dem ehemaligen Kellermeister

[1] Neue Ausgabe von Riezler I, 655—689).

[2] „Ita (nämlich von Gunther und der Jagd) quidem prodidere, mihi vero non fit verisimile, nam in oratione quam Thessalonus in eiusdem templi dedicatione habuit, Theodonis quidem filii sui mentionem facit, de Gunthero autem nihil". Neue Ausgabe von Riezler S. 408. Vergleiche die Urkunde bei Hagn l. c. Nr. 1.

[3] Cod. 401 fol. 48a und 48b.

Sigmar von Kremsmünster, der zur selben Zeit in Kremsmünster verschwindet, als jener in Lambach urkundlich als Abt erscheint, so lange glaube ich aus den eben angeführten Gründen an dem jenem Sigmar gleichzeitigen, urkundlich und im Necrolog als Prior und Custos bezeugten Bernhard festhalten zu müssen; dieser ist nach meiner Meinung der Autor und der Noriker bei Aventin.

Die krainischen Landhandfesten.

Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte.

Von

Wlad. Levec.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

Die Besprechung der Landhandfesten d. h. der dem Lande verliehenen Freiheitsbriefe und der gedruckten Sammlungen derselben erfordert, dass der detaillierten Beschreibung der verschiedenen Privilegien und ihrer Drucke eine zusammenhängende Darstellung des ständischen Wesens vorausgeschickt werde. Vor allem kommt da die Entwickelung der Landeshoheit in jenen Gebieten, die im Laufe der Zeit zum jetzigen Herzogthume Krain zusammengefasst wurden, in Betracht. Nun hängt die entscheidende und genaue Beantwortung dieser Frage von der Lösung des derzeit noch immer als offen zu bezeichnenden Problems der ältesten Verwaltungseintheilung Krains ab; doch lässt sich sagen, dass die Entwickelung der Landeshoheit in Krain vielfach ähnlich verlief, wie in Steiermark, da ja die Grundlagen dieselben waren: in beiden genannten Landen war es ein mächtiges Dynastengeschlecht, das gestützt auf grossen Grundbesitz, zu dem in der Folge die Befugnisse des Grafenamtes hinzukamen, die Macht in seiner Hand zu vereinigen und sich zur Landeshoheit emporzuschwingen vermochte. In Steiermark waren es die Traungauer, in Krain die Andechs-Meranier.

Die Grafen von Andechs — Nachkommen des altbairischen Adelsgeschlechtes der Huosi — kamen in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. durch Verschwägerung mit der krainischen Linie der Weimar-Orlamünde in den Besitz ausgedehnter Allodialgüter in Krain, deren Mittelpunkt Stein in Ost-Oberkrain war, so dass sich Graf Bertold II.

von Andechs einmal geradezu Graf B. von Stein nennt[1]). Ausser Stein werden noch im 12. Jahrh. Güter unzweifelhaft andechsischer Ministerialen zu Nassenfuss, Scharfenberg, Michelstetten, Höflein am Eingang des Kankerthales und in der Kanker erwähnt[2]). Häufiger werden die Nachrichten über andechsischen Besitz erst im 13. Jahrh. — Zu den Alloden gesellten sich im Laufe der Zeit ausgedehnte Freisinger- und noch später Gurker Lehen. Geschlossen war auch dieser Besitz, ebensowenig, wie in der Steiermark der traungauische. Zwei Drittel von Oberkrain waren in den Händen von Brixen und Freising, vom grossen Eigenbesitz der Weimar-Orlamünde hatten überdies die kärntnischen Sponheimer und die Grafen von Bogen ihre Theile erhalten, auch Aquileia, Salzburg, Gurk, Admont, Viktring kommen als Grossgrundbesitzer hier jedenfalls in Betracht.

Wenige Jahre vor 1180 wurde die markgräfliche Würde in Krain an das Haus Andechs verliehen, wodurch eine zweite Grundlage für die Entwickelung der Landeshoheit geschaffen ward, indem die Andechser nun auch im Besitze des Reichsamtes sich befanden. Wenn es doch noch längere Zeit dauerte, bis sich die Landeshoheit der Andechser herausbildete, so liegt der Grund ganz offenbar einmal darin, dass es neben ihnen auch andere mächtige Dynastengeschlechter im Lande gab. Der Sponheimer und der Grafen von Bogen wurde schon gedacht, das Geschlecht der von Creina kommt weniger in Frage, da dessen Güter durch Verschwägerung anfangs des 13. Jh. an die Meranier fielen, wohl aber wären noch die Grafen von Sternberg mit Besitzungen bei Laas, dann seit circa 1202 die Grafen von Ortenburg zu nennen, die freilich in viel geringerem Masse als die beiden erstgenannten Geschlechter begütert waren.

Ein zweiter Grund war die Katastrophe, die im J. 1208 über die Meranier hereinbrach. Markgraf Heinrich wurde der Mitschuld am Morde Philipps von Schwaben geziehen und ihm wegen dieses crimen laesae maiestatis die Marken Krain und Istrien abgesprochen, die dann zunächst an Ludwig von Baiern, später an Aquileia verliehen wurden. So war einmal das Reichsamt den Meraniern verloren gegangen, allein

[1]) Schumi, Urkundenbuch für Krain (fernerhin Urkb. citiert) I. 96.

[2]) Schumi, Archiv f. Heimatkunde (fernerhin A. citiert) I. 230 und Mell, Hist. u. territoriale Entwicklung Krains S. 60, auf welches Werk ich überhaupt bezüglich des Details und der Uebersicht des andechsischen Grundbesitzes verweise. Mell's Buch bietet noch immer ganz entschieden die beste und fleissigste Zusammenstellung über die älteste krainische Territorialgeschichte, was man selbst dann zugeben muss, wenn man die vom Verfasser vertretenen Hypothesen nicht anerkennt.

auch der Grundbesitz wurde Heinrich entzogen [1]). Der Ansicht Mell's [2]), er sei an das Patriarchat vergeben worden, kann ich mich umso weniger anschliessen, als dies jedenfalls, da naheliegend, in der citierten Urkunde vom 8. Mai 1210 erwähnt worden wäre. Otto IV. behielt sich wohl dessen Verleihung für eine spätere Zeit vor, allein, ehe er darüber einen Entschluss gefasst hatte, wandte sich das Blatt zu Heinrichs Gunsten. Seine Unschuld am Morde Philipps wurde erwiesen und er erhielt sein Eigen in Krain zurück, während die Marken d. h. das Reichsamt bei Aquileia verblieben, obwohl Heinrich den Ansprüchen darauf nicht entsagte und sich wiederholt den Titel eines „marchio Hystrie" beilegte. Faktisch war wenigstens in Krain die Herrschaft des Patriarchates nur eine nominelle und es fällt in diese Zeit die volle Ausbildung der Landeshoheit der Meranier, wozu nicht wenig die Besetzung des Patriarchenstuhles durch einen Andechser beigetragen haben mag. Waren ja auf diese Weise die sich bisher entgegenstehenden Interessen von Aquileia und Andechs-Meran gemeinsame geworden und die beiden Brüder Patriarch Bertold und Otto VII., Pfalzgraf von Burgund, der seit 1228 seinem Bruder Heinrich im Besitze der krainischen Güter gefolgt war, urkunden gemeinsam als Landesherren (domini terre) für das Kloster Obernburg am 29. October 1228 [3]). Mit Zustimmung (voluntate) seines Bruders bestätigt der Patriarch dem genannten Stift die Freiheit von verschiedenen Abgaben z. B. Jägerrecht, von den „exactiones praeconum", vom Herbergerecht der Amtleute und bestimmt, dass der dominus terrae das Kloster im Besitze seiner Güter schützen möge. Es ist das erstemal, dass dieser Ausdruck [4]) mit Bezug auf Krain gebraucht wird, denn um krainische Güter (St. Stefansberg, Olscheuk und Jauchen) des Obernburger Klosters handelt es sich in unserer Urkunde. — Das Einvernehmen zwischen beiden Brüdern dauerte jedenfalls nicht lange, denn auf eine von Bertold als Patriarchen von Aquileia angestrengte Klage hin musste Otto am 25. Juli 1230 zu San Germano vor Kaiser Friedrich II. und den Reichsfürsten seinen Ansprüchen auf die Marken Krain und Istrien entsagen. Da das Eigen trotzdem in Ottos und

[1]) Vgl. A. von Schumi I. 11. „ . . . . marchia Carniole et Ystrie cum comitatu et universis pertinentiis suis et tam feudum quam allodium . . . sibi fuerit abiudicata u. s. w."

[2]) o. c. S. 74.

[3]) Urkb. II. 43 fg.

[4]) „Principes" werden Bertold und Otto in der Urk. vom 5. Nov. 1228 genannt, durch welche vom Convent des Stiftes Diessen der Verkauf der im Texte genannten Güter an Obernburg bestätigt wird. Vgl. Urkb. II. 48.

seiner Schwestern Hand verblieb, da ferner dem Markgrafenamte jetzt nach ausgebildeter Landeshoheit der Andechs-Meranier kaum mehr eine besondere Bedeutung zukam, so braucht fast nicht erwähnt zu werden, dass Aquileia's Ansprüche zwar rechtlich vorhanden waren, dass aber in Wirklichkeit das Patriarchat eigentlich gar nicht mitzusprechen hatte.

Die Entwickelung der Landeshoheit hatte die Entstehung der Landstände im Gefolge. Das Lehenswesen und seine gewaltige Einwirkung auf das ganze mittelalterliche Leben waren der Grund, dass der Landesherr seinen Mannen einen je nach Umständen grösseren oder geringeren Einfluss einräumen musste. Sobald nun gewissen Classen der Landbewohner in allgemeinen Landesangelegenheiten das Berathen des Fürsten als ihr Recht zusteht, der Landesfürst an ihre Zustimmung mehr minder gebunden erscheint, sind Landstände vorhanden [1]). Entsprechend der langsamen und späten Entwickelung der Landeshoheit in Krain kann auch von Landständen lange nicht gesprochen werden. Jedenfalls kommen, was wieder ein Analogon zu Steiermark ist, in dieser Beziehung vor allem die mächtigsten Ministerialengeschlechter in Betracht. Von einem Rechte dieser und der wenigen freien Adelsgeschlechter (Pris, de Chreina, Grafen von Weichselburg u. a.) in Krain, zu wichtigeren Regierungshandlungen des Landesherrn hinzugezogen und um Zustimmung befragt zu werden, kann jedoch in der ganzen bisher besprochenen Epoche bis 1228/30 keine Rede sein. Angehörige dieser Geschlechter — namentlich die von Stein, Lilienberg, Michelstetten, Savenstein, Wolkenburg und einige andere — werden wohl immer als Zeugen in Urkunden erwähnt, ja zweimal, 1209 und 1223 [2]), wird sogar die Gegenwart der Ministerialen (praesentibus meis ministerialibus) bei Schenkungsacten besonders hervorgehoben, ohne dass sich irgend eine Spur von einem consilium oder assensus ministerialium fände. Die besondere Erwähnung aller Ministerialen scheint vielmehr nur darauf hinzudeuten, dass beide Urkunden bei Gelegenheit von Hoftagen des Meraniers Heinrich ausgestellt wurden. Wie hoch sich einzelne Ministerialen in gesellschaftlicher Beziehung emporgeschwungen, zeigen der Titel „dominus" und die Bezeichnung „nobilis vir", die mitunter seit dem Anfange des 13. Jh. und vereinzelt schon früher denen von Stein, Michelstetten,

[1]) v. Luschin, Die Anfänge der Landstände in der ‚Hist. Zeitschr.' Bd. 42, S. 431.

[2]) Urkb. II, 14, 33.

Hertenberg, Gurkfeld, Rosenbach, Rabensberg u. a. beigelegt werden [1]) und doch wurden politische Rechte selbst diesen Dienstmannen nicht gewährt.

Ueber die sociale Stellung der krainischen Ministerialen ist sonst nur wenig zu bemerken. Auch in dieser Beziehung waren sie erklärlicherweise hinter ihren steiermärkischen Standesgenossen bedeutend zurückgeblieben. Während diese 1186 infolge Verkettung verschiedener glücklicher Umstände schon so ziemlich die Spuren der ursprünglichen Unfreiheit abstreiften, war das in Krain noch viele Jahre später bei weitem nicht der Fall. Bekanntlich zeigt sich die Unfreiheit der Ministerialen am schärfsten in der Befugnis des Herrn, seine Herrschaft über sie an andere zu übertragen. Im J. 1202 verpfändet Herzog Bertold von Meranien Stein und seine übrigen Allode in Krain dem Patriarchate „cum omni proprietate, servis et ancillis, et omni jure ac pertinenciis, exceptis ministerialibus . . .“[2]). Wäre dies nicht gesagt worden, so hätten auch die Ministerialen ohneweiters als mitverpfändet gegolten und musste deren Ausnahme folglich besonders hervorgehoben werden. Man könnte vielleicht einwenden, die Bestimmung beweise eher das Entgegengetzte; der Herzog habe die Ministerialen ausnehmen müssen, da ihr Einfluss schon so sehr gestiegen war, dass sie nicht einfach verpfändet oder verkauft werden durften. Gesetzt, es sei diese Annahme richtig, so hätte es einer besonderen Erwähnung der Ministerialen ja gar nicht mehr bedurft und ihre Ausnahme wäre ganz selbstverständlich gewesen. Nicht, weil er über sie nicht frei disponieren durfte, sondern weil er sie zu seinen Hof- und Kriegsdiensten brauchte — er verpflichtet sich ja in derselben Urkunde dem Patriarchen zur Hilfeleistung gegen Treviso — hat sich Herzog Bertold die Ministerialen vorbehalten. Ueberdies haben wir für die Dispositionsbefugnis des Herrn einen weiteren Beleg in der 1209 erfolgten Schenkung einer Andechser Ministerialin sammt ihren Kindern an Obernburg [3]). — Was das Ehebewiligungsrecht des Herrn anlangt, so wissen wir, dass seit 1197 Wechselheiraten zwischen Andechser und Gurker Ministerialen zufolge eines von Bischof Ekkehard und Herzog Bertold IV. von Andechs-Meran geschlossenen Vertrages [4]) statthaft waren. Die Kinder aus solchen Ehen wurden getheilt; bei

[1]) Urkb. II. 6: 1202 dominus Gerlochus purgravius de Staine; II. 9 f. in der Urk. von 1209, II. 15 oben in der Urk. von 1211 u. s. w.

[2]) Urkb. II. 5.

[3]) Urkb. II. 13.

[4]) Urkb. I. 144; cf. auch v. Jaksch, Gurker Geschichtsquellen I, 271 fg. nr. 369.

gleicher Zahl bekam jeder Herr die Hälfte, bei ungleicher hingegen gebürte der Erstgeborene dem Herrn des Vaters, die übrigen fielen beiden Herren zu gleichen Theilen zu. — In vermögensrechtlicher Hinsicht, was Schenkungen und Verkäufe ihrer Güter an Kirchen und Klöster betrifft, hatten die Andechser Ministerialen gleiche Rechte, wie die Steirer; es war bei beiden die Zustimmung des Herrn ein nothwendiges Erfordernis der Giltigkeit, die Schenkungen geschahen durch dessen Hand und wurden von ihm beurkundet [1]).

Diese Verhältnisse haben sich auch in der Folge, da die Babenberger und nach diesen die Sponheimer zur Landeshoheit in Krain gelangten, nicht verändert. Nur der Kreis der Heiratsgenossen landesherrlicher Ministerialen wurde 1233 auch auf die Ministerialen der Freisinger Kirche ausgedehnt, natürlich gegen Theilung der aus solchen Ehen entsprossenen Kinder und der Errungenschaftsgüter [2]). Zu politischem Einfluss sind die Ministerialen unter den Babenbergern und Sponheimern nicht gekommen und ebenso wenig haben sie eine Niederschrift ihrer Rechte erlangt. Umso merkwürdiger ist daher das Dienstmannenrecht von Laas, das den Grafen von Sternberg gehörte, aus dem J. 1237 [3]). Die Urkunde ist in Laas von den Brüdern Ulrich Graf von Sternberg und Wilhelm Graf von Maltein ausgestellt und gibt sich als Bestätigung jener Freiheiten, welche die Dienstmannen vom Vater der beiden Grafen erhalten hatten. Zunächst enthält sie erbrechtliche Bestimmungen von bedeutender Tragweite: Lehen und Allode der Dienstmannen sollen auf ihre Söhne oder auf ihre Töchter vererbt werden und in Ermangelung solcher an die nächsten Verwandten fallen [4]). Weiters wird die Höhe der Bussen auf sechzig dem Herrn zu leistende Denare festgesetzt und den Ministerialen die Gerichtsbarkeit über ihre Leute, ausgenommen die dem Landesherren vorbehaltenen landgerichtlichen Fälle des Raubes und des grossen mit dem Galgentode bestraften Diebstahls, bestätigt. Zum Schlusse wird für Ministerialengüter die Belästigung durch Gewährung von Nachtlager (für gräfliche Amtleute) aufgehoben und die Freiheit von verschiedenen Naturalleistungen, namentlich vom Forstrecht, ausgesprochen.

---

[1]) Z. B. Urkb. I. 120: assentiente domino suo . . . comite Pertoldo (1163) oder II. 9.: per manum meam (i. e. Heinrici marchionis) [1207] u. ä.

[2]) Urkb. II. 60. Der Vertrag wurde von Rudolf I. 1277 erneuert (v. Zahn Cod. Fris. I. 351).

[3]) Urkb. II. 70.

[4]) Man vgl. damit die später zu besprechenden erbrechtlichen Bestimmungen der Handfeste für die Mark und Istrien.

Ich habe oben erwähnt, dass nach den Meraniern die Babenberger und nach diesen die Sponheimer die Herren von Krain geworden waren. Die erste Gütererwerbung der Babenberger in Krain fällt ins J. 1229; damals gelangten sie in den Besitz freisingischer Lehen in der windischen Mark, mit denen vorher der Meranier Heinrich belehnt gewesen war. In diesem Gütercomplex übten die Babenberger selbstverständlich nur grundherrliche Rechte aus und erst seit der Heirat mit der Meranierin Agnes, der „domina Carniole", die ihm ausgedehnte Güter in Krain in die Ehe mitbrachte, konnte sich Friedrich II. (zuerst am 3. März 1232) den Titel „dominus Carniole" beilegen. Auf diese Heirat und nicht auf eine von Schumi angenommene Verleihung des comitatus Oberkrain ist, wie schon Mell[1]) überzeugend nachgewiesen, die Führung dieses Titels zurückzuleiten. Trotzdem kann ich mich Mells Ansicht nicht anschliessen, als sei „dominus Carniole" mit „Herr in Krain", nicht mit „Herr von Krain" zu übersetzen, denn m. E. vertritt der Titel ganz unzweifelhaft herrschaftliche Ansprüche auf das Land Krain, nicht nur grundherrliche Rechte irgendwo in Krain überhaupt. Dass die Babenberger Landesherren in Krain waren und nicht nur Grundherren, das beweist ganz deutlich der Entwurf der Urkunde aus dem J. 1245 betreffend die Erhebung Oesterreichs zum Königreich. Da die Würde eines Königs nach der damaligen Auffassung verlangte, dass er einen Herzog zum Vasallen habe, erlaubt K. Friedrich II. dem Babenberger, „ut de provincia Carniole ducatum facias . . ." Das gebrauchte Wort „provincia" ist ein genügender Beleg dafür, dass man auch in der kaiserlichen Kanzlei die landesherrlichen Ansprüche des Babenbergers auf Krain vollkommen gewürdigt hat. Dass dem Babenberger im gedachten Entwurf der Titel „comes Carniole" gegeben wird, hat nichts zur Sache; entweder kann man annehmen, es sei dem Schreiber der Urkunde die Erinnerung an den ehemaligen „comitatus" Krain vor Augen gewesen oder, was mir wenigstens bedeutend wahrscheinlicher dünkt, der Titel sei dem Babenberger wegen seines ausgedehnten Grundbesitzes in Krain gegeben worden[2]). — Auch in einer anderen Hinsicht kann die Urkunde von 1245 herangezogen werden. Das Herzogthum Krain hätte ein „cognatus" des Babenbergers, Anselinus mit Namen bekommen sollen. Nun war dieser Ameli, wie ihn Frauler Urkunden nennen, nach dem Nachweis, den v. Zahn geliefert hat, ein natürlicher Sohn des Meraniers

[1]) O. c. 92 fg.

[2]) Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte VII. 19.

Bertold von Aquileia, der ja nominell noch immer als Patriarch und als Mitglied des andechsischen Hauses Ansprüche auf Krain machen konnte. Der Plan war sehr schlau und fein angelegt, die Rücksicht auf Aincili hätte den Patriarchen zum Verzicht auf Krain bewegen müssen und man wäre auf friedlichem Wege zum Ausgleich mit Aquileia gekommen. Doch blieb das ganze nur Entwurf und die Abrechnung mit dem Patriarchate einer späteren Zeit vorbehalten.

Mit dem J. 1246 erlosch das Geschlecht der Babenberger. Die Witwe des letzten Babenbergers, die Meranierin Agnes, heiratete zwei Jahre darauf Ulrich von Sponheim, den Erbprinzen von Kärnten. Der Güterbesitz der Sponheimer in Krain datiert ebenso weit zurück, wie der der Andechser, und ist ebenfalls eine Folge der Verschwägerung mit den Weimar-Orlamünde; später wurde er noch durch Erwerb geistlicher Lehen vergrössert. Zu Landesherren in Krain haben sich die Sponheimer vor Ulrich von Sponheim nie aufgeschwungen [1]). Erst als Agnes sämmtliche meranische Güter, auf die sich der Babenberger bei seinen Ansprüchen auf Krain gestützt hatte, Ulrich zubrachte, konnte sich dieser „dominus Carniole" nennen und landesherrliche Rechte, allerdings oft nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der wahren „domina Carniole" [2]), ausüben. Der Reichsverweserschaft in Krain (seit 1246) wurde durch diese Heirat die Grenze gesetzt, auch „für Aquileias Herrschaft in Krain bedeutet Ulrich von Sponheim das Ende" [3]) und 1261 war seine landesherrliche Gewalt so erstarkt, dass er an feste Organisation und geordnete Verwaltung denken konnte: wir begegnen dem ersten sponheimischen Landeshauptmann in Krain.

---

[1]) Dagegen Mell (o. c. 96 fg.), der eine Vielherrschaft in Krain annimmt und bereits Ulrichs Vater Bernhard als einen der Landesherren ansieht. Die Urk. von 1232, von der Schumi im A. I. 175. einen leider nicht ganz correcten Abdruck bringt und in welcher Herzog Bernhard den Titel ‚dominus Karniole ac Marchie' führt, ist im günstigsten Fall eine spätere Erneuerung und beweist also nichts. Das schlecht erhaltene Original, das übrigens das Datum 1232 nicht 1235 führt — die beiden Schäfte, die man noch sieht, sind parallel wie beim n, nicht convergent wie beim v, daher ij nicht ŷ zu lesen sein dürfte — ist in Schrift, Ausdruck, Pergament (sogen. ital., das in Landstrass nachweislichermassen oft gebraucht wurde), Datierung u. a. sehr verdächtig. — Die zweite Urk. von 1243 (Schumi, Urkb. II. 95), in der Bernhard den Titel ‚dominus Carniolae' hat, ist nur in späteren Auszügen des 17. und 18. Jh. erhalten, die folglich auch keinen stichhältigen Beweis liefern können.

[2]) Urkb. II. 173 ff. an mehreren Stellen. Im J. 1258 bestätigt sogar Agnes allein als ‚domina Carniole' die Schenkung einiger Güter an das Kloster zu Michelstetten seitens der Ministerialin Agnes von Schärfenberg (Urkb. II. 202).

[3]) Mell o. c. S. 99.

Ende 1262 starb Agnes und übertrug das dominium Carniole an Bela IV. von Ungarn. Die Gründe, die sie dazu bestimmt haben dürften, hat in zutreffender Weise Mell[1]) auseinandergesetzt. Unzweifelhaft ist, dass Bela nie Besitz von Krain ergriffen hat, „Herr in Krain war und blieb Ulrich von Sponheim“[2]). Jeder Versuch Bela's, Krain eventuell mit Waffengewalt zu erwerben, hätte scheitern müssen, da Ulrich einen zu starken Rückhalt an den sponheimischen Alloden in Krain und an Kärnten hatte, sowie überdies wohl in der Person Otakars von Böhmen einen kräftigen Bundesgenossen gefunden hätte. So ist es auch erklärlich, dass Bela IV. ohne Aussicht auf Erfolg das dominium Carniole am 7. Jänner 1263 dem getreuen Kanzler Tobias Bogud schenkte, wie man etwa eine uneintreibbare Forderung jemand abtritt, der sie ebensowenig wird eintreiben können.

Ulrich von Sponheim hatte keine Kinder und, da er die Gewaltthätigkeit, Verschwendungssucht und den Leichtsinn seines Bruders Philipp kannte, entschloss er sich den Böhmenkönig Otakar zum Erben einzusetzen. Diesem war viel daran gelegen, durch den Erwerb von Kärnten und Krain seine Idee vom grossen Přemyslidenreiche der Verwirklichung um ein gut Stück näher zu bringen, und er mag seinen ganzen Einfluss aufgeboten haben, um Ulrich zum Podiebrader Vertrag vom 4. December 1268 zu bewegen. Der Kaufpreis für Philipps Zustimmung war Otakars Versprechen, seine Wahl auf den Patriarchenstuhl von Aquileia durchzusetzen[3]).

Allein der Erwerb von Krain durch Otakar gieng nicht glatt vonstatten. Während bisher, wie gezeigt wurde, von einem Einfluss der „majores vel meliores terrae“ keine Rede sein kann, treten nun die Ministerialen das erstemal politisch hervor. Das Optionsrecht, das die Steirer damals schon hatten, in Anspruch nehmend versammelten sich am 2. November 1269 im Hause des deutschen Ritterordens in Laibach fünf der mächtigsten Ministerialen, Rudelin von Laibach, Hermann von Rabenstein, Gerold und Otto von Auersberg und Gerloch von Hertenberg zum Schwure, niemand andern als Philipp als Herrn anzuerkennen. Der Grund dieses Schrittes war nicht so sehr das angebliche Recht Philipps und dessen Anerkennung, sondern vielmehr

[1]) Mell o. c. S. 105 fg.

[2]) Mell o. c. S. 107.

[3]) Vgl. Šuklje, ‚Avstrijsko medvladje in ustanovitev habsburške vlade na Avstrijskem‘ (d. h. das österr. Interregnum und die Begründung der Herrschaft der Habsburger in Oesterreich) im ‚Spomenik o šeststoletnici začetka habsburške vlade na Slovenskem‘ herausgegeben von der ‚Matica Slov.‘ 1883. S. 34 fg.

das Bestreben der Ministerialen, ihren eigenen Vortheil zu wahren. Otakars Vorgehen gegen die Landherren in der Steiermark hatte die Krainer vorsichtig gemacht und während von Philipp kaum eine energische Regierung zu erwarten war, wusste man vom Böhmenkönig, dass er der Kirche und der Bürgerschaft bei weitem freundlicher gesinnt war, als dem aufstrebenden Landesadel. Andererseits war jetzt der Zeitpunkt gekommen, da man wichtige Rechte, wenn auch nicht auf verfassungsmässigem Wege, erwerben konnte und ein solches war zweifelsohne jenes Selbstbestimmungsrecht, das die steierischen Landherren durch Verfälschung der Georgenberger Handfeste sich selbst zuerkannt hatten und welches eventuell von grosser politischer Bedeutung werden konnte. Im Laufe des Jahres 1270 (November) wurde es ausser von den bereits genannten auch noch von andern krainischen Ministerialen geübt, so von Wilhelm von Schärfenberg, Nicolaus von Lewemberch (Lilienberg?), Otto und Ortolf von Landestrost, Seifried von Gallenberg, Ulschalk von Lauemberch, Ulrich von Schönberg, Friedrich dem Truchsess von Craich (Kreyg) und Hermann von Collovrat, die alle Philipps Partei ergriffen [1]); wohl verdross es auch die Landherren, dass der wichtige Dynastiewechsel ohne ihre Zustimmung oder wenigstens ihren Rath vor sich gegangen war. Die Zahl jener, die zu Otakar hielten, war eine geringe. In der Urkunde vom 2. Februar 1270, mit welcher Bischof Conrad von Freising Otakar mit den durch den Tod Ulrichs heimgefallenen Lehen belehnt, finden wir unter den Zeugen „de Carniola" Gebhard von Lilinberch, Ortolf von Gurkfeld, Conrad von Lok und Conrad den Gall, von denen übrigens der vorletzte ein freisingischer Ministeriale war.

Kaum war jedoch Otakar im Lande, als sich das Blatt zu seinen Gunsten wandte. Am 24. Novemben 1270 stellte er in Sittich eine Urkunde aus, deren Zeugenangaben uns hierüber belehren; denn wir finden darunter Dienstherren, die früher zu Philipp geschworen hatten, nämlich Otto und Ortolf von Landstrass sowie Otto von Auersberg. Dann fiel Otakar, dem Schirmer der Kirchen und Klöster, auch der Clerus zu; nach erfolgreicher Beendigung der Unterwerfung von Krain und Kärnten, dann auch des darauf folgenden Feldzuges gegen Ungarn

---

[1]) Archiv f. ö. G. XXII. 386 und Dimitz, Gesch. Krains I. 181 fg. — Dazu vgl. man v. 10458 fg. der steir. Reimchronik:

in den landen zwein,
ze Kernden und ze Krein,
kêrt der liut an in (d. h. Philipp) genuoc.

durch den Pressburger Frieden vom Juli 1271. war König Otakar alleiniger Herr von Krain; er gebot

swaz im geviel. aleine
ze Kernden und ze Kreine [1],

denn auch König Stefan von Ungarn entsagte im erwähnten Friedensschlusse allen Ansprüchen, „quae sibi videbantur competere seu etiam competebant in ducatibus Styriae, Karinthiae et dominiis Carniolìae, Marchiae . . .“ Es ist das der endgiltige, formelle Verzicht der Ungarn auf das Erbe der Meranierin Agnes.

Seit dem Zwischenreich war der Einfluss der Ministerialen so sehr gestiegen, dass K. Rudolf die Belehnung Philipps von Sponheim mit Kärnten und Krain den „comites, barones, nobiles ministeriales, vasallos per Carinthiam et Carniolam et Marchiam constitutos“ anzeigte und im folgenden Jahre an diese von Passau aus den Befehl ergehen liess, dem rechtmässigen Herzog zu gehorchen [2]). Das war am 24. September 1276 geschehen, allein der mit Otakar unzufriedene Landesadel hatte schon einige Tage früher, am 19. September, zu Reun die Unterstützung Rudolfs im Kampfe gegen den Přemysliden gelobt. Von Krainern waren, wahrscheinlich in Vertretung der übrigen Ministerialen, zwei Schärfenberger erschienen.

Das erste, woran Rudolf nach Beendigung des Krieges und Entgegennahme der Huldigung seitens der Oesterreicher, Steirer, Kärntner und Krainer [3]) in Wien gieng, war die Ordnung der inneren Verhältnisse in den wiedergewonnenen Reichslanden durch den Landfrieden vom 3. December 1276.

Die Eingangsworte dieser forma pacis sind für die Geschichte der Landstände in Oesterreich überhaupt und namentlich für die in Krain von besonderer Bedeutung; ersteres, weil sie durch die Theilung der Stände in Grafen, freie Herren und Ministerialen die Fortbildung des ständischen Wesens bezeugen, letzteres, da der Landfriede die erste Urkunde ist, die von einem Beirath der krainischen Ministerialen bei ihrer Erlassung spricht. Dies Recht, das nun auch die Krainer erworben hatten, war eine Errungenschaft des Zwischenreiches, ein

[1]) Steir. Reimchronik (M. G., Deutsche Chroniken V.) v. 10698 f.
[2]) v. Luschin, Oesterr. Reichsgesch. 169 fg.
[3]) Steir. Reimchronik v. 14270 fg.:

und die herren algelîch
von Stîre und von Osterrîch,
sam tâten si gemeine
von Kernden und von Kreine,
getriulich ze dienen u. s. w.

Erfolg, den die Ministerialen ihren ersten politischen Bestrebungen in der Zeit nach Herzog Ulrichs Tode zu verdanken hatten [1])

Der Landfriede von 1276 ist die erste Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain gemeinsam verliehene Handfeste und wurde, da er ausser zahlreichen Uebergangsbestimmungen Zugeständnisse bleibender Natur an den Landesadel (zb. das Verbot, flüchtige Eigenleute in Städten aufzunehmen; das Recht der Gerichtsbarkeit über Grundholden u. s. f.) enthält [2]), in die Landhandfesten der ersten drei Länder aufgenommen, während er in der krainischen fehlt, wie sich denn auch die Krainer eine Bestätigung des Landfriedens nie vom Landesfürsten erbeten haben.

Die Huldigung der Krainer nahm Rudolf nach dem Berichte der Reimchronik [3]) nochmals im Herbst 1279 zu Judenburg entgegen. Ins Reich zurückgekehrt, nahm er in den Weihnachtstagen 1282 die Belehnung seiner Söhne mit den österreichischen Territorien vor, die für Krain und die windische Mark, obwohl sie zu Recht bestehen blieb, deshalb von geringerer Bedeutung ist, weil diese beiden Gebiete

---

[1]) Der einzige Erfolg war es übrigens nicht. Seit 1271 wird bei Schenkungen und Verkäufen von Ministerialengütern an Kirchen und Klöster ein Consens des Landesherrn nicht mehr erwähnt, es war also diese Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ministerialen über ihr Gut bereits weggefallen. — Die Beschränkungen im Eherecht blieben aufrecht; wenigstens scheint dies der Vertrag zu beweisen, den Rudolf zu Wien am 28. Dec. 1280 mit Bischof Johann von Gurk betreffs der Theilung von Kindern aus Ehen beiderseitiger Ministerialen und Eigenleute schloss (Org. Pgt. mit anhgd. beschädigten Königssiegel im Archiv des kärnt. Geschichtsvereins).

[2]) Bezüglich der näheren Besprechung verweise ich besonders auf v. Luschin. Die steirischen Landhandfesten in den »Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen« Bd. IX. S. 143 fg.

[3]) v. 18779 fg.:

unz hinz Judenburc
fuor der degen kurc.
da besant der kunic maere
die von Krein und die Kernaere,
die kômen alle zuo im dar
und nâmen fliziclichen war
sîns gebots und sînes willen,
ir dheiner liez sich bevillen,
er tacte gern daz beste,
an swiu sô er weste
dem kunic wol gevallen.
darnâch wart in allen
ze varen heim erloubt.

um die Summe von 30.000 Mark 1286 an die Grafen von Görz verpfändet wurden. Vorwiegend militärische Erwägungen waren es, die Rudolf zur Verpfändung bestimmten [1]) und auf diesen Titel hin wurden die Görzer Landesherren in Krain, was sie bis zum Tode Herzog Heinrichs (1335) blieben [2]).

Mit dem Dynastiewechsel im J. 1335 ergab sich für die Herren, Ritter und Knechte in Kärnten und Krain das Interesse an der schriftlichen Fixierung und Bestätigung ihrer herkömmlichen Rechte. Für Kärnten ergieng eine solche am 14. September 1338, die Krainer erhielten sie in der Handfeste Herzog Albrechts vom 16. September desselben Jahres. Der Erlassung dieser beiden Urkunden giengen Besprechungen der Stände von Innerösterreich voran, wobei über die aufzunehmenden Artikel und wohl auch über die Sprache, in der die Aufzeichnung erfolgen sollte, verhandelt wurde [3]).

Auf Bitten der Landherren, Ritter und Knechte, sagt Herzog Albrecht in den Eingangsworten, habe er sich entschlossen, ihnen die alten Gewohnheiten zu bestätigen und einige neue Rechte und Freiheiten zu verleihen. Im Freiheitsbrief werden nun zunächst die Organisation und das Verfahren des obersten Gerichtes im Lande, der Landschranne, geregelt. Die Landtaidinge sollten von sechs zu sechs Wochen — also im alten Termin der Grafengerichte, der später bei der Gerichtsverfassung in den Marken üblich ist und beispielsweise in Oesterreich bis zur Mitte des 14. Jh. vorkommt — stattfinden und

---

[1]) Vgl. v. Luschin, Oesterr. Reichsgesch. 94 f.

[2]) Für die Geschichte der Stände in dieser Periode wäre nur zu bemerken, dass wir Spuren eines geschworenen Rathes der Landesgrossen finden. Zu den Jahren 1308/1309 erzählt die steir. Reimchronik, Herzog Otto von Bayern habe den Herzog Otto von Kärnten, der ja zugleich auch in Krain Landesherr war, zur Verheiratung seiner Tochter mit dem Sohne des Grafen Heinrich von Güssing zu bewegen gesucht, um sich den Beistand der Ungarn zur Wiedergewinnung der ihm von den österreichischen Herzogen entzogenen krainischen und kärntnischen Besitzungen zu sichern. Darauf folgt dann v. 95403 fg.:

herzog Otte datz Meran
frâgte râtes sîne man,
die sînes râtes phlâgen
bî den selben tagen.

Der Schluss, dass in diesem Rathe auch Krainer vertreten waren, ist kein zwingender, hat jedoch viel Wahrscheinlichkeit für sich, besonders, da unter andern über krainische Besitzungen berathen werden sollte.

[3]) Darüber berichtet bekanntlich Abt Johannes von Viktring bei Böhmer, Fontes rer. germ. I. 434.

zwar unter dem Vorsitze des Landesfürsten oder (was wohl als Regel angenommen werden kann) seines Stellvertreters, des Landeshauptmanns. Diesem hinwiederum wurde die Befugnis eingeräumt, sich selbst einen Stellvertreter, jedoch nur in minder wichtigen Schuldangelegenheiten, zu bestellen, es ist das der später so genannte Landesverweser [1]). — Zuständig war die Landschranne für den Landesadel von den Grafen abwärts, denn auch letztere werden in allen Sachen der Gerichtsbarkeit des Landesherrn oder seines Hauptmanns unterworfen [2]), ein Beweis, wie sehr die Gerichtshoheit der österreichischen Herzoge bezüglich der Grundherren schon angewachsen war. Der sachlichen Competenz nach gehörten vor die Landschranne sämmtliche Processe des Adels um Lehen und um Eigen, erstere natürlich nur insoferne der Landesfürst selbst der Lehensherr war; sonst gehörten derartige Angelegenheiten vor das Lehensgericht des betreffenden Herrn, nur im Fall der Rechtsverweigerung seitens dieses blieb der Zug an den Herzog offen.

Was das Verfahren anlangt wird Vorladung angeordnet und zwar ist wohl schriftliche gemeint, wie im Landfrieden von 1276. Doch gilt das nur für die im Lande Ansässigen, da man nur bei diesen

---

[1]) Der erste Verweser (Pilgrim von Grades) wird 1352 genannt, vgl. Kozina, Ldshptleute 9. Der erste von einem Verweser ausgestellte Gerichtsbrief, den ich kenne, ist derjenige, den Ulreich von Turen, verweser ze Laybach meins herrn von Cili am 16. Nov. 1366 (am nasten montag vor sand Elspeten tag) dem Eberhart von Lilgenberch ausstellte (Org. Pap. ohne Siegel im Musealarchiv zu Laibach).

[2]) Als 1537 Bischof Philipp von Freising um Erlassung der persönlichen Erscheinung in den Landsrechten nachsuchte, beriefen sich die Stände auf diesen Satz des Freiheitsbriefes und führten dann weiters aus: ‚Durch die grafen versteen wir gefurst oder erleucht personen als auch weilend die grafen zw Gorz, Ortenburg und Zilly di fursten des reichs gewest. Darumb begert gemelter unser gn. herr von Freysing, nachdem sein f. g. ain mitglidt und nit das wenigist in disem landt ist, der linderung und sonderfreihait sich von seinen andern mitglidern zuezieben und ein phortl haben unpillich. Wolt aber disputiert werden, der artikhl berur allain die fursten und grafen, so im landt sitzen und nit sein f. gn. di ausser landts ware, dawider ist abermal ausdruckhlich in der handvest begrifen also lautendt: Ware aber yemandt der zw Crain gueter het gelegen . . . . . verhort. Aus dem volgt, was ansprach und sachen sich begeben von der ligunden gruntstuckh leut und gueter wegen, di ist sein f. gn. an alles mitl vor disem gericht als ain landtman aufzefuren und zu verantworten schuldig‘. — Von Erfolg wurden diese ständischen Bestrebungen allerdings nicht gekrönt, denn Bischof Philipp erhielt die angesuchte Befreiung am 28 Nov. 1537, sowie einige Jahre darauf (1544) sein Nachfolger Heinrich. Aehnliche Privilegien bekam auch Brixen im 16. Jh. (Archiv der krain. Landschaft Fasc. 12. im Laibacher Museum).

volle Sicherheit für ihr Verbleiben innerhalb der Landesgrenzen hatte beziehungsweise man sich im Falle ihrer Flucht an ihre Güter halten konnte. Allein auch die im Lande nicht Angesessenen gehören, sofern sie in Krain begütert sind, vor die Landschranne, wo denn auch ein Gast, ein Fremder sein Recht gegen einen Landsmann durchzusetzen hat. — Hervorzuheben sind endlich noch die Bestimmungen über Verjährung, Gewalt und Gewere.

Interessante Aufschlüsse erhalten wir über die niederen Landgerichte. Die diesen ehemals zustehende Civilgerichtsbarkeit war zur Zeit der Handfeste schon durchwegs auf die Grundherren übergegangen und nur im Fall der Rechtsverweigerung hat auf diesem Gebiet der landesfürstliche Landrichter einzuschreiten. Die Landgerichte sind nur Criminalgerichte, allein sogar in dieser Beziehung geschmälert durch den Umstand, dass einige Grundherren bereits in den Besitz der Blutgerichtsbarkeit auf ihrem Grund und Boden gelangt waren, ein Fall, den man bekanntlich in Oesterreich schon viel früher findet; gibt ja doch schon am Ende des 13. Jh. der s. g. Seifried Helbling als Kennzeichen eines echten Ministerialen an:

Und auf sînem eigen frî
soll er von dem rîche hân
stock, galgen unde bann.

Die sonstige Organisation und das Verfahren bei den Gerichten anlangend werden Verfügungen getroffen bezüglich des Richtereides, betreffs der Vorladung, wo sie zu geschehen habe, weiters bezüglich der Pfändung, die nicht ausserhalb Klage und Rechtens vorzunehmen ist, und endlich über Rückgabe von unrecht gepfändetem Gut.

Auf dem Gebiete des Strafrechts werden die im Mittelalter gewöhnlich üblichen Strafen für todeswürdige Verbrechen, wie Nothzucht, Strassenraub, Mord, Fälschung (vgl. Art. 143 des steir. Landrechts) und grossen Diebstahl festgesetzt; der Herr wird der späteren Entwickelung des deutschen Strafrechts gemäss von der Haftung für Delicte seiner Grundholden freigesprochen, so dass sich der Richter nur an den Bauer, der ein todeswürdiges Verbrechen begieng, zu halten hatte. Ebenso sollen auch Frau und Kinder eines solchen Verbrechers für dessen Verurtheilung nicht büssen. Eine besondere Bestimmung gilt für den Fall eines Todtschlages. Der entflohene Todtschläger „ist dem obristen gericht vervallen dreizzig mark und dem nidern gericht sechczig phenning". Man geht wohl kaum fehl, wenn man das oberste Gericht als die Landschranne, das niedere Gericht als das niedere Landgericht auffasst. Die verschiedene Höhe des angesetzten Friedensgeldes hätte demnach eine

Bedeutung insoferne gehabt, dass das entscheidende Criterium der Stand des Missethäters gebildet hat. Gehörte er dem Adel an, war also für ihn die Landschranne zuständig, dann war die zu erlegende Summe eine höhere; war er hingegen ein Angehöriger der niederen Classen der Landesbevölkerung, für die das niedere Landgericht competentes Gericht war, dann war auch die angesetzte Strafsumme niedriger [1]). Im Falle einer Ergreifung durch Schreimannen sollte der mosaische Rechtsgrundsatz der Talion zur Anwendung kommen, doch war Sühne gestattet, wobei allerdings die Bestimmung der Höhe des Sühnegeldes nicht der freien Uebereinkunft der Parteien überlassen war, sondern dem Ermessen des Landesfürsten anheim gestellt wurde.

Zur Erforschung „schädlicher" Leute diente das durch Ausgestaltung ähnlicher Einrichtungen im Frankenreiche entstandene sog. Rügeverfahren, das wir im Mittelalter so ziemlich in ganz Deutschland antreffen. In Krain hatte es dreimal im Jahre in jedem Landgericht einzutreten, wo dann die ganze gerichtspflichtige Bevölkerung erscheinen musste, diejenigen ausgenommen, die einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund hatten. Die sehr naheliegende Identificierung dieses sog. Rügeverfahrens mit dem in Oesterreich, Kärnten, Tirol und, obwohl positive Zeugnisse fehlen, höchstwahrscheinlich auch in Krain üblichen Institut der Landfrage ist jedoch zurückzuweisen [2]).

Den Schluss des Freiheitsbriefes bildet die wichtige, für die weitere Rechtsentwicklung in Innerösterreich folgenschwere Verfügung, es mögen sich die Landherren und Ritter in Krain „in allen andern sachen die hie nicht verschriben sint, richten nach dem recht, als unser herren und edel leut in unserm lande ze Steyr". Dadurch wurde das steiermärkische Recht zur subsidiären Geltung in Krain berufen und der Entwickelung einer Rechtsgleichheit in den beiden (bez. in den drei) Landen, die ja in so manchen Punkten schon bestand, eigentlich erst vollkommen freie Bahn gemacht. — Den Inhalt der Bewidmung bildete, wie mein verehrter Lehrer Hofrath Prof. Dr. Bischoff in der Einleitung zu seiner Ausgabe des steiermärkischen Landrechts in überzeugender Weise ausführt, hauptsächlich das rudolfinische Privileg vom J. 1277. Will man in Einzelheiten eingehen, so bietet die sog. goldene Bulle von 1460, die sieben Artikel des steiermärkischen Freiheitsbriefes einrückt, einen Fingerzeig. Demnach

[1]) Etwas ähnliches findet man im öst. Landesrecht I. art. 4.: „Ist aber er über sechs wochen in der echt, so sol er denn dem landesherren oder dem richter der an seiner stat richtet zehen pfund ze wandel geben und den undern landgerichten sechs schilling".

[2]) v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute, S. 85 fg.

sollten vor allem die erbrechtlichen Bestimmungen, namentlich die Berufung der Töchter zur Lehensnachfolge in Krain zur Anwendung kommen und der Heiratszwang sowie die Beschränkungen hinsichtlich der freien Verfügung über das Vermögen, wegfallen. Das bedeutungsvollste Recht, das die Kärntner und Krainer auf Grund des letzten Abschnittes ihrer Handfesten in Anspruch nahmen, war jedoch zweifellos jenes, dass der Landesherr erst die Wahrung der herkömmlichen Freiheiten geloben musste, ehe er die Huldigung und den Eid der Treue seitens des Landesadels verlangen konnte. Allerdings hätten die Kärntner und in gewisser Beziehung auch die Krainer, die ja Jahrhunderte lang im engsten Verband mit Kärnten gestanden waren, dies ihr Vorrecht auch aus den Formalitäten bei der Herzogseinsetzung und Erbhuldigung auf dem Zollfelde herleiten können.

Auch für die Steirer war diese Bewidmung der Kärntner und Krainer mit ihrem Recht nicht bedeutungslos. Die vorausgegangenen Verhandlungen im Herbst 1338 hatten den Mangel einer authentischen Verdeutschung der steiermärkischen Freiheitsbriefe recht besonders fühlbar gemacht. Herzog Albrecht II. willfahrte den Wünschen der steierischen Landschaft in bereitwilligster Weise durch die Uebersetzung des Rudolfinums von 1277, die er am 6. December 1339 in Graz erliess [1]). Die Annahme hingegen, dass die Bewidmung Kärntens und Krains mit steiermärkischem Recht unmittelbar die Entstehung des steiermärkischen Landrechts zur Folge gehabt hätte, ist entschieden zurückzuweisen, da das genannte Rechtsdenkmal aus inneren Gründen in eine so frühe Zeit nicht versetzt werden kann [2]).

Es erübrigt noch über den Charakter und das Geltungsgebiet des besprochenen Freiheitsbriefes einiges hinzuzufügen. Wenn man den Ausdruck „Freiheitsbrief" gebraucht und darunter eine Verbriefung von Vorrechten des Landesadels verstanden haben will, so ist das mit Bezug auf die vorliegende Urkunde eigentlich ungenau, denn sie ist mehr als ein blosser Freiheitsbrief des Landesadels. Sie hat den Charakter einer Landesordnung und enthält auch Bestimmungen von allgemeiner Fassung, die für die ganze Landesbevölkerung, nicht nur für deren bevorzugte Classen, gelten sollten.

Bei der Frage nach dem Geltungsgebiet muss man sich gegenwärtig halten, dass Krain in jener Zeit ein bedeutend kleineres Land war, als heutzutage. Die ganze windische Mark mit dem Möttlinger

[1]) v. Luschin, Die steir. Lhf. in den „Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsqu." IX. 151.

[2]) Vgl. Bischoff o. c. S. 57 fg.

Boden, Istrien und ein gut Stück des Karstes waren noch nicht mit Krain vereinigt, sondern standen als Erbe theils der Meranier theils der Mathilde Gräfin von Pisino, der Gattin des um 1220 verstorbenen Grafen Engelbert III. von Görz [1]) im Besitze der Görzer Grafen, damals des Grafen Albert IV. Da dieser kinderlos war, vermachte er am 6. Juni 1364 zu Wien für den Fall, dass er sowie sein Bruder Meinhard kinderlos sterben sollten, den Herzogen Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich „die grafschaft Görz, die markgrafschaft ze Isterreich (Istrien), die herrschaft ze Lünz (Lienz) und in dem Pustertal [2])". Bei dem infolge der geschilderten Umstände nahe bevorstehenden Uebergange der Herrschaft in den genannten Gebieten an die Habsburger drängte das eigene Interesse die Mannen der Görzer Grafen dazu, vom bisherigen Landesherrn eine Niederschrift und vom künftigen eine Bestätigung der hergebrachten Rechte zu erlangen. Noch bevor die erstere erfolgte, bestätigte ihnen am 16. Jänner 1365 Herzog Rudolf IV. von Wien aus in allgemeiner Fassung ihre Freiheiten und gelobte, sie bei allen ihren Rechten zu belassen. Die Niederschrift derselben erhielten die Mark und der Möttlinger Boden am 29. April 1365 in Möttling [3]) vom Grafen Albert IV. von Görz.

Der Gerichtsstand der Ritterschaft, sei es um Erbe oder Eigen, um Gült oder Lehen, ist nur vor dem Grafen (dem Landesfürsten) oder vor seinem Hauptmann in Möttling. Allein nicht nur in Civil-, auch in Criminalsachen ist die Gerichtsbarkeit über die Ritterschaft dem Grafen und seinem Hauptmann vorbehalten und ein Eingreifen des Landrichters ist nur insoferne gestattet, dass dieser einen Ritter oder einen gräflichen Beamten (Diener), der sich auf einem Markt oder bei einem Kirchtag ein an den Hals gehendes Verbrechen zuschuldenkommen liess, ohneweiters verhaften konnte, um ihn dann dem Hauptmann auszuliefern, da das niedere Landgericht für den

---

[1]) v. Luschin, Oesterr. Reichsgesch. 95. Anm. 8.

[2]) Steyerer, Commentarii Add. 399 — Lichnowsky-Birk III., nr. 600.

[3]) ‚Zem Neummarcht in der Metlik' ist eben die Stadt Möttling selbst; demnach ist also die Angabe im Regest bei Schwind-Dopsch Urkunden zur Verfassungsgeschichte S. 245 richtigzustellen. Einen allerdings etwas späten Beleg bietet ein Schreiben des Erzherzogs Ferdinand I. an seinen Rath und Landesverweser in Krain, Josef von Lamberg, vom 25. Mai 1525 betreffend Streitigkeiten des Mathias Kraschowetz und seines Bruders Andreas mit der ‚bruederschaft unsers herrn fronleichnambs (in) unser stat Neumarckht in der stat Metling'. (Org. Pap. mit rückwärts aufgedrücktem Siegel. Archiv der krainischen L[a] fasc. 546. nr. 61). Einen zweiten Beleg hat Prof. v. Luschin in den ‚Mitth. des Inst. für öst. G. F.' XVII. S. 347 beigebracht.

Adel nicht zuständig war. Bussfällig gewordene werden von der Zahlung eines Wandels an den Richter befreit, dafür aber ist auch hier die Bemessung der Busse dem Grafen überlassen. Der Ritterschaft wird die grundherrliche Gerichtsbarkeit zugestanden, aber nur diese, nicht die Landgerichtsbarkeit; als Fälle solcher werden (grosser) Diebstahl, Mord, Strassenraub, Nothzucht und Hausbruch bezeichnet. Diese fünf Fälle bleiben dem Grafen oder seinem Landrichter überlassen und die Grundherren haben nur die Voruntersuchung zu führen, dann aber müssen sie den „schädlichen" Mann, „alz in gürtel hat umvangen" d. h. nur nothdürftig gekleidet, zur Aburtheilung dem Landrichter ausliefern. Der Herr des Verbrechers wird von jeder Haftung freigesprochen. Auch Todtschlag zählt zu den landgerichtlichen Fällen; bei Aussöhnung des Verbrechers mit der Familie des Getödteten, gebüren dessen Grundherrn fünf Mark Agleier. Eine Folge der der Ritterschaft zugestandenen grundherrlichen Gerichtsbarkeit ist es, dass der Landrichter Verbrecher nur verfolgen darf, solange sie nicht auf Grund und Boden ihres Herrn gelangen.

Ein wichtiges, reichsgesetzlich schon seit 1231 gesichertes und nun auch vom Landesherrn bestätigtes Recht, das sich die Stände in der Folge immer wieder und wieder bekräftigen liessen [1]), war das allgemeine Verbot der Aufnahme flüchtiger Holden sei es durch den Landesfürsten, sei es durch einzelne Grundherren oder die Städte [2]).

---

[1]) Näheres vgl. im II. Abschnitt.

[2]) Wenn es heisst: ‚Ez ist .... sidlung abgenomen, daz wir nach iren leuten und sô nach den unsern an recht nicht sûllen greiften', so liegt darin implicite insoferne ein Verbot der Aufnahme flüchtiger Grundholden in Städten, als die Städte ja landesherrlich waren. Ein positiver Beweis ist übrigens der am 11. December 1510 an Landeshauptmann und Vicedom in Krain erlassene kaiserliche Befehl, darauf zu sehen, dass die Rudolfswerter den wider Landesfreiheiten aufgenommenen flüchtigen Veldeser Erbholden wieder ausliefern (v. Peritzhoff unter Landesfreiheiten nr. 108). Ein bedeutend früheres Beispiel bietet die Urk. vom 11. November (an s. Merteins tag) 1317 (Orig. Pgt. Siegel abgefallen, Laib. Museum), in der Weigel Otacker Rupps richter zê Landestrost, di zwelif gesworen des rates und den gemain der purger daselben verichen .... daz unser genedigr herre chunich Hainreich von Pachaim und herzog in Cherenten daz goczhaus ze sand Marein prünne pei Lanczrost ... pegnadet hat, daz er mit uns geschaphen hat, daz wir fürpas ewichleich chainen man, er sei hûbman oder erpman oder wie er daz vôrgenant goczhaus angehört zû uns in die vorgenanten stat nicht sidelen noch emphahen schullen. — Nach Valvasor's Bericht (X. 285) wurde 1495 den Rudolfswertern verboten, Unterthanen des Klosters Sittich ohne Einwilligung des Abtes aufzunehmen, und mussten sie die bereits Aufgenommenen ausliefern.

Von Wichtigkeit sind ferner die lehensrechtlichen Bestimmungen, welche das Erbrecht der Töchter anerkennen. Wenn nicht früher, war also entschieden schon um die Mitte des 14. Jh. so ziemlich in ganz Krain der Grundsatz durchgedrungen, dass die Lehen auch auf die Töchter vererblich seien, während beispielsweise die Oesterreicher dieses Recht erst im 16. Jh. von Maximilian I. verliehen bekamen [1]). — Lehensträger ist bei Belehnungen eines Geschlechtes jeweilig der Aelteste, da es im Interesse des Herrn war, eine Zersplitterung der Lehensdienste zu vermeiden. Ein weitgehendes Zugeständnis ist die Bestimmung, dass die Belehnung im Lande zu geschehen hat, weshalb auch die Aufforderung zum Lehensempfange nur ergehen soll, wenn sich der Herr in der Grafschaft Istrien oder auf der windischen Mark befindet.

Die Erbfolge wird in der Weise geordnet, dass bei Mangel von Erben des engern Erbenkreises der weitere der Sippe berufen wird und zwar ohne Unterschied, ob die Erbschaft in Eigen oder in Lehen besteht, so dass also auch bei Lehen eine Succession der Seitenverwandten eintritt. Es ist in diesem Falle italienischer, von Friaul über Görz eingedrungener Einfluss nicht undenkbar, zumal es ein Görzer ist, der das Privileg erlässt. Die Theilung eines ererbten Lehens war nicht ausgeschlossen, obwohl dadurch eine für den Lehensherrn mehr minder nachtheilige Zersplitterung der Lehensdienste eintreten konnte. An ein Verhältnis zur gesammten Hand nach deutschem Recht zu denken, wobei einerseits auch mit belehnte Seitenverwandte succedierten, andererseits Theilungen stattfinden konnten, ist nicht nothwendig, da auch nach langobardischem Recht Theilung von Lehen erlaubt war [2]).

In vermögensrechtlicher Beziehung wird der Ritterschaft gestattet, wie auf Eigen so auch auf Lehen die Morgengabe und Heimsteuer ihrer Töchter zu versichern d. h. das Heiratsgut sowie die zur Witwenversorgung der Frau bestimmten Capitalien konnten selbst auf solche Grundstücke angewiesen werden, welche Dienstlehen waren. Die Verfügung war zwar an die Zustimmung des Landesherrn gebunden, diese konnte jedoch im Falle seiner Abwesenheit auch nachträglich eingeholt werden und er durfte sie dann nicht verweigern [3]).

---

[1]) Vgl. zu dem Gesagten das Dienstmannenrecht von Laas aus dem J. 1237 und das oben bei Besprechung des letzten Abschnittes der Handfeste vom J. 1338 Festgestellte.

[2]) Glosse zu H. F. 77.

[3]) Ein ähnliches Recht hatten die Mannen der Ortenburger Grafen in Krain. Zunächst ein Beleg für die Geltung dieses Rechtes in der Mark vor 1365, den eine Urkunde von J. 1359 liefert. Am 16. Juli 1359 (dez nachsten eritags nach

Auch die Kriegsdienstpflicht der Ritterschaft wurde geregelt und bestimmt, dass sie bei Kriegszügen ausserhalb des Landes, d. h. bei Angriffskriegen, die gewöhnliche Löhnung erhalten sollte.

Am selben Tage und am selben Orte erliess Graf Albert IV. von Görz eine mutatis mutandis gleichlautende Urkunde für seine Mannen in Istrien, die ebenfalls, wie diejenige für die Mark, in die Landhandfeste von Krain aufgenommen wurde.

Auf Grund einer Bemerkung bei Czörnig „Görz und Gradisca" (S. 697. Anm. 1) ist von Prof. v. Luschin in den MIOeGF. XVII. 347 die Vermuthung geäussert worden, Graf Albert habe gleiche Verbriefungen auch für seine Vasallen in der Grafschaft Görz und auf dem Karst erlassen. Czörnig gibt übrigens auf S. 702. Anm. 3 unter Berufung auf Morelli und Bautzer einen Auszug dieses Privilegs, aus dem sich einerseits die materielle und, was die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen anlangt, auch formelle Uebereinstimmung mit den Freiheitsbriefen für die Mark und Istrien von 1365 ergibt. Morelli (Istoria della contea di Gorizia I. introduzione IX.) schreibt an der von Czörnig herangezogenen Stelle: „Esiste un decreto del conte Alberto, che concede ai nobili la prerogativa di giudicare i loro servi ed i conduttori de' loro poderi e conferisce al gastaldo del paese, il quale prima esercitava la giurisdizione civile sopra il popolo della terra inferiore di Gorizia e de' luoghi della contea, ne' quali non risiedeva particolare capitano o gastaldo, la giurisdizione criminale in tutta la contea; riservando al solo capitano di

Margarete) urkundet Wisent von der Oberngwrk . . . daz ich geweist han mein tochter Chünlein und ze haymstewr geben han zw irm wirtt Swertzlein zwo hwbm mit lewt und mit gwt, der aynew gelegen ist ze Pirbalt . . . di ander gelegen ze Pweh . . . und aynen zehent gelegen ze Gwrkdorf auf fümf hwbm . . . und haben ir daz geben für aygen gwt, etwas für lehen gwt (Org. Pgt., Siegel abgefallen, Laib. Museum). — Beispiele, dass Ortenburger Lehensleute dies Recht gehabt, geben folgende Urkunden. Am 30. März (des naesten suntags nach den osterfeyertage) 1353 beurkundet zu Krainburg Mårthel der Lamberger . . . daz ich . . . geben han meiner wirtin Elspeten ze morgengab sibenzik marchk agleier phenning oder di munzz di zů den zeiten in dem land gib und gaêb wirt und han sei dar um geweist aut virthalb hůb, daz mein rechtes aygen ist . . . . und auf czwen zehenden, der ainer gelegen ist daez Felben und der ander daez Meyssaw, di von mein herrn von Ortenburch ze lehen sind und ist daz geschehen mit meins herrn graf Otten von Ortenburch gůtem willen (Org. Pgt. Siegel abgefallen, Laib. Museum). — Weitere Beispiele bieten die Urkunden des Laib. Museums d. d. 1392, März 12. und 13. Das Recht, das die Ortenburger Vasallen üben, muss als Durchgangsstadium zum Rechte der Görzer Mannen auf der Mark bezeichnet werden, da ja noch durchgehends vorherige Zustimmung des Lehensherrn nothwendig ist.

Gorizia la giurisdizione criminale e civile sopra i nobili", womit ich die einschlägigen Stellen des Freiheitsbriefes für die Mark und für Istrien zu vergleichen bitte. Alle diese Nachrichten gehen augenscheinlich auf einen im allgemeinen wenig verlässlichen Historiker des 17. Jh. zurück — auf Bautzer. Bautzers Manuscript wird im Franciscanerconvente auf Kostanjevica bei Görz verwahrt und Hochwürden P. Kalist Medič hatte die Güte, mir den Text des ursprünglich (nach Czörnig) in deutscher Sprache erlassenen Privilegs in der lateinischen Uebersetzung Bautzers mitzutheilen. Wenn das Ganze nicht einfach auf einem Missverständnisse Bautzers beruht, hätten wir eine mutatis mutandis mit den Handfesten für die Mark und für Istrien gleichlautende Verbriefung für Görz, allerdings in nicht authentischer Fassung, vor uns. Da Bautzers Werk m. W. nicht gedruckt vorliegt, veröffentliche ich den Text im urkundlichen Anhange.

Ob auch für den Karst eine eigene Verbriefung vorhanden war, muss dahingestellt bleiben. Wir wissen aus einem Vorbringen der Karster Ritterschaft auf dem Augsburger Generallandtag von 1525/6, dass sie sich zur Zeit K. Friedrichs III. im Besitze von Verbriefungen befand und dass sie damals um deren Bestätigung ansuchte[1]), allein unentschieden ist, ob diese Nachrichten auf die Ritterschaft am untern Karst oder auf die am obern Karst zu beziehen sind. Nur für die letztere hätte Graf Albert Verbriefungen erlassen können, da ja das untere Karstgebiet den Wallseern als Herren von Duino unterstand und von diesen — wie Dimitz (II. 105) berichtet — auch privilegiert wurde. So muss denn die Frage, ob nicht etwa Graf Albert 1365 vier gleichlautende Verbriefungen herausgegeben habe, noch immer unentschieden bleiben, hoffen wir nicht allzulange.

Der Anfall der Mark, Istriens und des Karstes vollzog sich 1374 mit dem Tode Graf Alberts IV. Die beiden neuen Landesherren bestätigten die Freiheiten der windischen Mark bald nach ihrem Regierungsantritte. Am 26. März 1374 gelobte Herzog Albrecht III. in Laibach den Rittern und Knechten auf der Mark, sie bei der Exemtion

[1]) Auf dem Augsburger Generallandtag 1525/6 brachte ein „underteniger adel am Karst" dem Erzherzog das Anliegen vor: „Nachdem allen adel am Karst von kay. Friderich hochlöbl. gedechtnus gleichermas als denen von Isterreich freiheit und privilegium geben sein worden, aber durch ir vorfordern von handen kommen, nicht umb verschuldung. . . Bitte „sy widerumb gnediclich mit ainer löbl. freiheit wie die grafschaft Isterreich begaben" zu wollen. Der Erzherzog antwortete: ist unser antwort gewest, euch beneln zu tun derselben freiheiten zu erkundigen, darauf wellen wir uns gegen inen als getrenen unterthanen allen gnädigelich halten". Wien k. k. Hofkammerarchiv Act. Nr. 18353 a l. Oe.

von der Laibacher Schranne zu belassen, und bekräftigte ihnen tagsdarauf die Handfeste des Grafen Albert IV. Von Herzog Leopold ergiengen die Bestätigungen am 6. bez. 7. Juli 1374 ebenfalls von Laibach aus. Für Istrien sind uns albrechtinische Bestätigungen nicht erhalten, nur Herzog Leopold erliess eine solche zu Laibach am 5. Juli 1374 in allgemeiner Fassung, die in Einzelheiten nicht eingeht, für die Geistlichkeit, die Ritter und Knechte, die landesfürstlichen Pfleger, sowie Land und Leute in Istrien [1]).

In den folgenden Jahren ist eine Bestätigung der ständischen Verbriefungen umso weniger zu erwarten, als ja einerseits im Herrscherhause es zu keinen feststehenden Verhältnissen kam — wie Steiermark wechselte auch Krain seit 1373 in einem Menschenalter (bis 1404) siebenmal seinen Regenten [2]) — andererseits wieder die Stände nicht in diese Zwistigkeiten verwickelt wurden. Dafür bekam der krainische Clerus als Stand eine bedeutende Verbriefung 1399 von Herzog Wilhelm [3]). Die Geistlichkeit erhielt, insoferne sie zum Grossgrundbesitz gehörte, in weltlichen Angelegenheiten den Gerichtsstand vor dem Landeshauptmann in der Hofschranne zu Laibach, in geistlichen hingegen wurde sie dem Patriarchen von Aquileia und dessen Erzpriestern untergeordnet [4]).

Erst von Herzog Leopold IV., dem bekannten Beschützer und Freund der Ritterschaft, ist wieder eine am 17. Juni 1407 in Wien

---

[1]) „ . . . allen herren, es sein bischolf, abbt, brobst und ander prelaten und auch all pharrer und phaffhait und die erbern und frumben . . all ritter und knecht und all kastellewt, edel und unedel, arm und reich und land und lewt daselbst zu Ysterreich . . .“ Man beachte, dass hier dem Privileg von 1365 bereits der Character einer Landesfreiheit beigelegt wird und nicht der eines Freiheitsbriefes für die Ritterschaft. Die Urkunde Leopolds ist nur in späteren Transsumpten erhalten.

[2]) Vgl. Kümmel, Zur Geschichte Herzog Ernst des Eisernen. Mitth. d. hist. Ver. f. Steiermark XXV. S. 8

[3]) Schwind-Dopsch nr. 153.

[4]) Wenn nicht früher, wurden die Prälaten in Krain sicherlich in der Zeit Herzog Wilhelms unter die Stände aufgenommen. Einen Fingerzeig bietet eben obige Privilegierung und einen zweiten die aus den letzten Jahren des 14. Jh. stammende Abschrift der Handfeste von 1338 im Copialbuch des Stiftes Freudenthal (cod. 548, rec. 3237 der Wiener Hofbibliothek f. 76'). Wäre der Freudenthaler Prior c. 1395 nicht bereits Ständemitglied gewesen, so hätte die Abschrift keinen Zweck gehabt. Allerdings ist das Ende des 14. Jh. für die Aufnahme der Geistlichkeit unter die Stände im Ganzen ein etwas später Zeitpunkt. — Bemerkenswert ist, dass auch der Geistlichkeit in Kärnten 1399 ein Privileg durch Hz. Wilhelm verliehen wurde (Testirfreiheit). Hammer, Khlesl's Leben I. S. 4. — Ebenso in Steiermark. Lichnowsky, Reg. V. nr. 315.

erfolgte Bestätigung der Freiheiten für die windische Mark zu erwähnen, die sich in allgemeinen Ausdrücken bewegt und nur hervorhebt, dass die Ansässigmachung fremder Grundholden verboten wurde „in solcher mass, daz wir noch die (scil. Bürger) aus der Mettlik noch ze Zscharnômel noch ander die unsern in unserer herrschafft daselbs in der Mettlik oder an der March nach iren leutten und si nach den unsern an recht nicht sullen greiffen in dhain weis". Tagsdarauf befreite er die Häuser der Ritter und Knechte in Möttling und Tschernembl von der Entrichtung der Stadtsteuer unter der Bedingung, dass darin kein Gewerbe betrieben werde [1]).

Einen Wendepunkt in der Geschichte der krainischen Landesfreiheiten bildet das Jahr 1414. Da waren in ganz Inneröesterreich Huldigungstage ausgeschrieben und bei dieser Gelegenheit kamen die Stände bei Herzog Ernst um eine neue Bestätigung der Landesverbriefungen ein. Für die Mark wurde sie am 11. März 1414 in gleicher Fassung, wie die vorhergehende Leopolds IV., und für Krain am 2. August desselben Jahres, beidemale von Laibach aus, ertheilt. Die Bedeutung des Jahres 1414 ist insoferne hervorzuheben, „als von nun an durch dreihundert Jahre von jedem Regenten aus Anlass der Erbhuldigung eine neue schriftliche Bestätigung der vorgelegten Landesfreiheiten verlangt und gewährt wurde" [2]).

Räthselhaft bleibt der Bericht von einer zweiten Erbhuldigung, die dem Herzog Ernst im Jahre 1423 zu Laibach geleistet wurde; möglich, dass zur Huldigung im J. 1414 nicht alle Landleute erschienen waren oder dass es sich um Ständemitglieder handelte, die erst herangewachsen waren, genug an dem, es huldigten etliche Ständemitglieder aus Krain erst am 2. bez. einige aus der Mark am 11. März 1423 zu Laibach [3]). Irgend eine Verbriefung ergieng hiebei nicht, hingegen

---

[1]) Org. Pgt., anhgd. Siegel gut erhalten, im Laib. Museum (Druck bei Schwind-Dopsch o. c. S. 308, nr. 163).

[2]) v. Luschin, Die st. Lhf. l. c. S. 154. Ausnahmen bildeten in Krain die Erbhuldigung für Ferdinand III. 1631 und die Erbhuldigung für Ferdinand IV. 1651, allein es wurde von den Ständen die schriftliche Erklärung verlangt, dass der Kaiser bis Neujahr 1652 eine Bestätigung des für ihn vom Fürsten Dietrichstein als Erbhuldigungscommissär „in die Seele" geleisteten Eides und der Landesfreiheiten ihnen zukommen lassen wolle (Dimitz, Gesch. Krains III. 422 f.). Unter Josef I. vereitelte sein früher Tod die Erbhuldigung und die Bestätigung der Landesfreiheitsbriefe.

[3]) Cod. 13 im k. u. k. H. H. u. St. A. in Wien. f. 10' nr. 13: „Anno etc. quadringentesimo vicesimo tercio, tercia post Reminiscere in der vasten habent etlich lanntleute in Krain, die meinem herrn vor nicht gehuldigt haben, gesworen als hernach volgt . . . . . Item desgleichen habent die landleut aus

ist das der Fall sofort bei der nächsten Erbhuldigung im März 1444, es bestätigte König Friedrich bei dieser Gelegenheit am 4. März zu Laibach die Verbriefungen für die Mark und Möttling, nachdem schon am 18. Februar desselben Jahres eine Confirmation der Freiheiten für Istrien erfolgt war, die uns jedoch nicht erhalten ist [1]). Krain hätte zugleich nach dem Vorbild von Steiermark und Kärnten seine „goldene Bulle" bekommen sollen. Der Entwurf dazu wurde auch schon gemacht; er trägt das Datum vom 4. März 1444 (Mittwoch nach Invocavit) und ist uns im cod. 17. des St.-A. in Wien, f. 10., mit der Ueberschrift „der brief ist nicht ausgangen" erhalten. Welche Gründe Kaiser Friedrich bestimmt haben mochten, die „goldene Bulle" dermalen noch zurückzubehalten, ist nicht aufgeklärt. Erst 1460, als die Krainer Stände persönlichen Zuzug gegen Ungarn leisteten, war der Augenblick gekommen, da der Kaiser auch den Krainern eine „goldene Bulle" in der Form einer Bestätigung der ernestinischen Verbriefung von 1414 vermehrt mit sieben, aus dem 1277 erlassenen Privileg König Rudolfs I. für die steiermärkischen Ministerialen gezogenen Artikeln [2]) gewährte.

Eine zweite Verbriefung, welcher die Landschaft grossen Wert beilegte, war der Wappenbrief von 1463, in dem Kaiser Friedrich das krainische Wappen insoferne „besserte", dass er statt der weissen Farbe — die Wappenfarben waren weiss, blau und roth — die goldene einführte [3]), sowie dem Adler die Kaiserkrone aufsetzte.

In immerwährende Kriege verwickelt gerieth K. Friedrich aus einer Geldnoth in die andere. Dieser Umstand nöthigte ihn seinen, für einen österreichischen Regenten damals sehr zu beherzigenden

der Mettling meinem herrn herczog Ernsten ze Laybach gesworen am pfincztag vor Letare in der vasten anno domini etc. vicesimo tercio".

[1]) Erwähnt wird sie in einer Bestätigung Kaiser Maximilians I. (Ms. D. 45, f. 73, Hofkammerarchiv in Wien).

[2]) Der Entwurf von 1444 rückt die gleichen dreizehn Artikel und in derselben Reihenfolge ein, wie die goldene Bulle der Kärntner von 1444. Was der Grund für die Streichung von sechs Artikeln im J. 1460 war, ist noch zu erforschen.

[3]) Das heutige Landeswappen stimmt mit diesem verbesserten Landeswappen Friedrichs III. nicht überein. Durch das H. K. D. vom 31. October 1836 und den Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. September 1848 ist die Farbenfrage behördlich dahin geregelt worden, dass wieder das ursprüngliche Wappen mit der silbernen Schachierung auf der Flügelbinde in Gebrauch zu kommen habe. Dass diese Wiedereinsetzung des alten Landeswappens eben behördlicherseits erfolgt ist, ist sogar unter zünftigen Heraldikern unbekannt, trotzdem es von krain. Schriftstellern zu wiederholtenmalen schon hervorgehoben wurde (z. B. Dimitz l. c. I 277, Anm. 1).

Grundsatz: „Ain ieder furst, der da regiren wil gebaltichlich nach seinem nucz und gefallu, der huet sich für pesamung der lantschaft und nobilium!“ aufzugeben und immer und immer wieder die Hilfe der Stände in Anspruch zu nehmen. Unter ihm beginnen sowohl die Einzellandtage (in Krain z. B. 1431 anlässlich der Türkengefahr) als auch die vielen Gesammtlandtage (1446 in Radkersburg, 1453 in in Völkermarkt, 1470 in Friesach, St. Veit, Völkermarkt, 1474 in Wolfsberg) und Länderconvente (1462 in Leibnitz, 1469 in Voitsberg u. s. f.) der drei innerösterr. Landschaften. Freilich trug Friedrich III. auch selbst wegen seiner Bedächtigkeit, Unentschlossenheit und Unthätigkeit angesichts der drohenden Türkengefahr die grösste Schuld daran. Der beste Beweis, wie sehr das ständische Wesen sich consolidiert hatte und wie sehr der Kreis seiner Geschäfte angewachsen war, ist wohl, dass man schon bald nach der Mitte des 15. Jahrh. an die Erbauung eines eigenen Versammlungs- und Kanzleigebäudes dachte. Früher als in der Steiermark, bedeutend früher als in Oesterreich tauchte in Krain der Plan auf, sich ein eigenes Landhaus zu schaffen; 1467 kauften die Stände um 42 gute vollwichtige ungarische Ducaten das Haus des Augustin Smojekh am Neuen Markte, um daselbst das Landhaus aufzuführen [1]).

Der Kreis der Landstände wurde unter Friedrich III. durch Aufnahme der Städte in denselben abgeschlossen, da die Bauernschaft hierzulande nie Ständemitglied wurde. Das erstemal erscheinen m. W. die Städte unter den Ständen bei der Leibnitzer Zusammenkunft der drei innerösterreichischen Länder 1462 [2]).

---

[1]) Dimitz o. c. I. S. 324.

[2]) v. Krones in den Beiträgen zur K. steierm. Gqu. II. 85 ‚ain sandtbrif von den von Wienn .... den bischoven, prelaten, graven, freyen herren, rittern und knechten und den von steten, merkchten der dreye furstentumb Stewr, Kerndten und Krain‘. Ferner werden l. c. S. 99 beim Aprillandtag 1475 zu Marburg die Städte und Märkte als Mitglieder der Landschaft hervorgehoben. Vgl. auch Archiv f. ö. G. II. 142. nr. 179 enthaltend den Befehl Kaiser Friedrichs III. an die krainischen Stände (‚prelaten, von adl und stete‘), dem Ludwig Kosiakher die ‚von der dienstlewt wegen so er ew auf ewr begeren wider die turken gefurt hat umb sold und schaden‘ schuldige Summe zu zahlen. Auf falschem Wege ist Dimitz (o. c. II. 47) der unter Berufung auf eine Urkunde des krain. Landesmuseums behauptet, dass die Städte erst 1501 Sitz und Stimme im Landtag erhalten hätten. Die betreffende Urkunde d. d. 1501, Juli 6., o. O. ist nichts anderes, als das gedruckte Ausschreiben eines Landtags auf Mittwoch nach st. Jakobstag (28. Juli) an Richter und Rath zu Laibach mit der Mahnung gerichtet, ‚das ir ettlich aus ew mit vollmechtigem gewalt on widerhindersichbringen auf den selben tag gen Laybach schikhet und mitsambt andern unsern landtlewten die wir gleicherweise beschriben haben

Unter Maximilian I. wurde das erste Mal die Erbhuldigung nicht vom Landesfürsten persönlich, sondern durch Commissäre abgenommen [1]); den landesfürstlichen Eid hatte man gegen Ausstellung eines Schadlosbriefes schon Friedrich III. erlassen. Auch von Kaiser Maximilian verlangte die Landschaft wegen der ungewöhnlichen Form einen Revers, den sie am 17. Jänner 1494 ausgefertigt erhielt [2]); allein der Schlag war doch geführt worden, der die Erbhuldigung zu einer mehr minder leeren Formsache herabdrückte. Die übliche schriftliche Bestätigung der Verbriefungen erfolgte für Krain am 10., für die Mark am 13., für Istrien am 16. Jänner 1494 und zugleich wurde am 15. Jänner ein zwischen den Städten und den übrigen Ständen geschlossener Vertrag bekräftigt. Der Streit war „der pawern und gueter so dieselben stette aufgehebt und ander sachen halb" entstanden, d. h. der Grund waren die alten Reibungen zwischen Adel und Städten betreffs des „Gayhandels". Zuletzt hatte K. Friedrich III. diesen im J. 1491 verboten und in Ausführung seines Befehles hatten die Bürger handeltreibende Bauern eingezogen und ihnen Waaren confisciert. Die Einzelheiten fehlen, da das Original des Vertrages verloren gegangen und seine Bestätigung eben nur ganz allgemein gehalten ist. Vermuthen lässt sich allerdings, was der wahre Grund aller der Streitigkeiten war. Die geldkräftigen Städte waren ja nur nothgedrungen in den Kreis der Stände aufgenommen worden, um eben auch diese Geldquelle für landschaftliche Zwecke heranziehen zu können, aber eine Aussöhnung dürfte kaum je zustande gekommen sein, daher die immerwährende Spannung zu Conflicten zwischen beiden Theilen führen musste.

Die Geldforderungen an die Landtage wurden unter Maximilian immer häufiger; unter ihm beginnen die zahllosen Schadlosbriefe, so 1499 (Heirathsteuer), 1504 (Baiern, Römerzug und Türken), 28. Nov. 1504 (4000 fl. und 150 fl. für den bairischen Krieg statt des Römerzugbeitrages), 1505 (5000 fl. Landsteuer), 2. Jänner 1506 (5000 fl. Ungarn), 17. Mai 1506 (Ungarn), 1507 (1 gerüstetes Pferd und 4 Fussknechte auf 100 fl Herrengült), 1509 (1 Reisiger und 2 Fussknechte zum venezianischen Krieg auf 200 fl Herrengült), 1510 (gleiche Bewilligung auf 4 Monate) u. s. w. Bis in den Anfang des 18. Jh. hinein wurden gewissenhaft Schadlosbriefe verlangt und ertheilt, man zählt ihrer über 140 und sie füllen 25 grosse, starke Paquete, die im

auf unsern verordenten rete furhalten entlichen und austreglichen helfet handler und besliessen".

[1]) Dimitz l. c. II. 5.

[2]) Org. Pgt. mit zwei anhgd. Siegelfragmenten, Museum in Laibach.

krain. Landesarchiv verwahrt werden. Mit dem J. 1714 beginnen dann die Decennalrecesse.

„Landtage sind Geldtage" gilt also besonders mit Bezug auf diese Zeit, da Geldforderungen und Geldbewilligungen vorwiegend Gegenstand ständischer Berathungen waren. Wurde so einerseits den Ständen manche günstige Gelegenheit geboten, ein oder das andere Recht zu erwerben oder sich dessen Besitz bestätigen zu lassen, behaupteten auch die Stände, sie hätten die Geldleistungen „nicht aus schuldiger phlicht sonder aus undertenigem freyen willen" gethan, so war es doch mit der alten ständischen Herrlichkeit vorbei. Eine neue Zeit war angebrochen, Maximilian hatte seine tief einschneidenden Reformen unternommen, das Princip der Centralisation durchgeführt, die Grundlagen des modernen Beamtenstaates geschaffen, während hinwiderum die Stände auf dem Boden des mittelalterlichen Lehensstaates fussend, der sie selbst gezeitigt, streng föderalistische Tendenzen vertraten und zähe an ihren Freiheiten festhielten, die sie durch Jahrhunderte hergebracht hatten.

Dem Centralisationsprincip entsprechend traten jetzt auch die Einzellandtage gegenüber den Gesammtberathungen in Form von Ausschusslandtagen zurück. Die bedeutendsten unter diesen sind zweifellos der Augsburger (1510) und der Innsbrucker (1518), deren Abschiede ihrer Wichtigkeit wegen in den Landhandfesten aller drei innerösterreichischen Lande Aufnahme gefunden haben.

Was die politischen Ergebnisse der Augsburger und Innsbrucker Verhandlungen betrifft, so sind dieselben schon so oft Gegenstand von Besprechungen gewesen [1]), dass ich mich füglich mit einem Verweise darauf begnügen kann; ähnlich verhält es sich auch mit den Bestimmungen für die kaiserliche Hofhaltung und mit der Regelung der Verwaltung.

Im übrigen werden die mannigfaltigsten Gebiete des Verkehrs- und Rechtslebens gestreift. Das Geleitgeld, eine während des venezianischen Krieges auf Kaufmannsgüter gelegte Steuer, wird aufgehoben, der Handel wird gegen Entrichtung der vor dem Kriege üblichen Mauth- und Zollsätze freigegeben und nur Kaufmannsgesellschaften untersagt. Von dem Verbote sind nur solche Gesellschaften ausgenommen, die im Handelswege zum Bergbau dienliche Sachen beschaffen. Weitere Punkte betreffen die Errichtung einer Münze in Wien, die Erhaltung und Verbesserung der Wege und Strassen aus

[1]) Vgl. z. B. nur v. Luschin, Die steir. Lhf. l. c. S. 160 fg., Dimitz II. 42 fg., Kraus, Z. Gesch. Oesterreichs unter Ferdinand I. S. 4 ff.

den Mautheinkünften u. s. w. Als Vorläufer der umfangreichen späteren Polizeiordnungen kann man die Bestimmungen über Gotteslästern, Zutrinken, Kleiderüppigkeit u. ä. ansehen.

Für die Lehen sollten Lehensbücher in der kaiserl. Kanzlei angelegt werden und bestimmte Anwartschaften verboten sein (1510 und 1518), ebenso die auch nach kanonischem Recht nie gestattet gewesenen Expectanzen auf geistliche Beneficien. Es wurde ferner eingeschärft, dass geistliche Fürsten- und Prälaten die heimgefallenen Lehen wieder verleihen müssen; die Kosten in Lehensgerichten sollten nach altem Herkommen bemessen werden u. ä. — Die Missbräuche in kirchlichen Dingen drängten zum Beschluss, dass der Kaiser mit dem Papste wegen Behebung der Uebelstände in Unterhandlung treten möge (1518). Den Landesfreiheiten entgegenstehende Verbriefungen geistlicher, aber auch weltlicher Stände, ferner Privilegien der Städte, Märkte, Zünfte u. s. w., die mit den Handfesten des Landes unvereinbar seien, sollten des allgemeinen Wohles wegen abgeschafft werden.

Die Wünsche der Stände gegenüber den neuen Behörden wurden zum Theil erfüllt, denn es gewährte der Kaiser, dass das Regiment in den Landen und zwar in Wien (später Bruck a. d. Mur) errichtet und mit Landleuten besetzt werde. Die wuchtigsten Schläge der Stände richteten sich jedoch gegen das Kammergericht zu Wiener-Neustadt und gegen den Fiscal, so dass Maximilian das erstere aufgab, den letzteren dagegen nur in Kammerprocurator umtaufte, „nachdem Ihr Mayestat einen haben muess, der Ihr Gnaden im rechten und sonst handel, ... ". In Justizsachen sollte jedermann in erster Instanz bei seinem geordneten Gericht bleiben und weder um geistliche noch um weltliche Sachen ausser Landes geladen werden. Appellationen sollten nicht an den Kaiser, sondern ans Regiment gehen, worauf als höhere Instanz der Hofrath einzuschreiten hatte, dessen Erledigung binnen Jahresfrist erfolgen musste. Kaiserliche Befehle und Commissionen in Sachen, die beim Landrecht anhängig sind, verspricht der Kaiser nur für den Fall ausgehen zu lassen, dass der Richter verdächtig oder parteiisch wäre, desgleichen durften Schübe vom Regiment nur im Falle der Noth gegen Angabe von Gründen angeordnet werden. Trotzdem blieb in beiden Punkten infolge der Verclausulierung der betreffenden Sätze dem Kaiser bez. dem Regiment ein weiter Spielraum offen.

Hervorzuheben sind hingegen die „Particulargravamina" der krainischen Landschaft beim Augsburger Ausschusstag (1510), obwohl auch diese schon von Dimitz zum Gegenstande einer Besprechung gemacht wurden. Der besondern Bitte der Krainer um Aufhebung des

Aufschlags oder um Gewährung vom 1000 fl. Rh. aus demselben zur Besoldung von 16 Landrechtsbeisitzern, wurde in der Weise willfahrt, dass 600 fl. zur Besoldung der Beisitzer und 400 fl. zu Bauzwecken für das Laibacher Schloss angewiesen wurden [1]. Weiters wurde den Landesfreiheiten gemäss das Verbot gegenseitiger Aufnahme von flüchtigen Erbholden und Haltung von Vogteileuten, sowie das Verbot aussergerichtlicher Pfändung neuerdings eingeschärft. Einen andern Beschwerdepunkt bildeten die „Schindereyen" der Landrichter, welche vorwiegend Geldbussen aus dem höchst eigennützigen, aber sehr verständlichen Motiv auferlegten, um „ihr Seckel zu füllen". Eine ganze Reihe von Klagen wegen Bedrückung der Unterthanen und Verletzung der Landesfreiheiten richtete sich jedoch gegen Georg von Thurn, der überhaupt vermeine „für sich selb ein Herr zu sein, des ein landschaft nicht unbillich verdriess und beschwärung trägt". Thurn, so klagte man, fordere entgegen dem früheren Brauch in Gurkfeld eine doppelte Mauthgebür ab, sowohl beim Einfahren wie beim Ausfahren; er lasse als Pfandinhaber von Gottschee den Unterthanen die Holzsuche nur gegen Entrichtung eines Zinses zu, wolle ferner als Inhaber von Klingenfels den von König Matthias Corvinus bei der Eroberung des Schlosses dazu geschlagenen Theil des Landgerichtes von Stattenberg (in Unterkrain) nicht herausgeben; endlich zahle er keine Abgaben, erscheine vorgeladen nicht in den Landsrechten und verbiete bei allgemeinem Aufgebot seinen Unterthanen die Rüstung. Allen Beschwerden bezüglich Thurns, der fünf Jahre darauf (1515) bekanntlich die unmitttelbare Veranlassung zum Ausbruch des Bauernkrieges gegeben hat, wurde willfahrt und sollte bei einem Widerstande vonseiten Thurns das Regiment einschreiten.

Bald nach Abschluss der Innsbrucker Verhandlungen schloss anfangs 1519 Kaiser Maximilian die Augen für immer. Seine Erben waren weit weg, sie weilten im fernen Westen Europas, und da haben, um Herberstein das Wort zu lassen, „die von Steyer . . . bedacht, als vielleicht auch Khaerrner und Crainer, daz sy khainen herrn schuldig

[1]) Der Befehl an das Laibacher Oberaufschlagamt ergieng am 8. April 1510. (Org Pgt. mit rückw. aufgedr. Siegel im Laib. Museum). Auch Ferdinand bestätigte der Landschaft ihr Recht und wies ihr das Geld an (d. d. Linz 17. Juni 1521; Org. Pap. mit rückw. aufgedr. Siegel), unter Erzh. Karl jedoch wurde es eingestellt und erst über wiederholte Vorstellungen der Stände am 30. Nov. 1569 freigegeben. Karl entschuldigte sich mit der wenig glaubwürdigen „unwissenheit eur deswegen von weiland unsern löblichen vorfordern erzherzogen zu Oesterreich gottseligster gedechtnussen habenden verbrieften schein". (Cop. Pap. 16. Jh. ibidem).

sein, die gehorsamb zu schwören, der fürst hab inen dann zuuor geschworen". Es ist die letzte Anstrengung der Stände, um ihre alten Rechte und hergebrachten Freiheiten gegenüber den Anforderungen des modernen Staates aufrechtzuerhalten, allein in diesem Kampfe sollten sie unterliegen. Für Krain ergieng am 27. Juli 1519 K. Karls V. Gewaltbrief zur Entgegennahme der Erbhuldigung durch Commissäre in seinem und Erzherzog Ferdinands Namen. Der zunächst als Commissär auserlesene Cardinal und Erzbischof von Salzburg, Matthaeus, übertrug die Vollmacht an Ulrich, Abt von St. Paul, und an Hans Mandorfer. Die Verhandlungen zogen sich jedoch in die Länge, da die Stände die Beschwörung der Landesfreiheiten durch den Landesfürsten v o r der Huldigung forderten. Darauf giengen die Commissäre nicht ein, die Landschaft musste nachgeben und huldigte am 4. Juli 1520. Man begnügte sich mit einem einfachen, von den Commissären ausgestellten Schadlosbrief, dass diese Huldigung den Landesfreiheiten, deren Bestätigung zugesagt wurde, unpräjudicierlich sein möge. Allein selbst wegen der Bestätigung der ständischen Verbriefungen wurden der Landschaft Schwierigkeit gemacht, indem eben das Misstrauen, das diese den neuen Landesfürsten bez. ihren Commissären entgegenbrachte, von diesen mit gleicher Münze zurückbezahlt wurde. Den Commissären konnten nämlich am 4. Juli, als sie „die erbphlicht von derselben landschaft innamen", die Verbriefungen, welche die (windische) Mark, Möttling und Istrien hatten, nicht vorgezeigt werden, da „dieselben aus ursachen der venedigischen und ander kriegsleuf halben zu b e h a l t e n gegeben" worden waren und nicht „so eylund" vor die Commissäre gebracht werden konnten [1]).

[1]) Das ist das eine Zeugnis, das wir für die Sitte der sog. A u s t h e i l u n g d e r L a n d e s f r e i h e i t e n in Krain haben. Ob der vorgegebene Grund zutraf oder nur Ausflucht war, bleibe dahingestellt; es ist ja bekannt, dass K. Karl V. und Erzh. Ferdinand anfänglich von den gesammten österreichischen Ständen mit sehr misstrauischen Augen angesehen wurden. Jedenfalls war den Ständen durch die immerwährenden Türken- und Venezianereinfälle eine glaubwürdige Ausrede geboten. — Ein anderes Zeugnis für die Austheilung der Landesprivilegien bringt v. P e r i t z h o f f in seinem Repertorium des la. Archives f. 122 bei, wo er sagt: „Jedoch finde ich etwas wenigs von ältern actis bey denen landschaftsfreiheiten, welche ab anno 1493—1520 herr Hans von Auersperg, herr zu Schönperg, damaliger herr landeshauptmann in Crain b e h a l t w e i s bey sich gehabt . . .' Ueberdies vgl. man die Bemerkung im II. Abschnitte bei der Urkunde nr. 4. Später nach dem Wiederaufbau des 1509 durch das Erdbeben zerstörten Landhauses wurden die Landesfreiheiten daselbst in einer Truhe aufbewahrt, zu der einige Landleute jeweilig die Schlüssel hatten. Aufgeschlossen wurde die Truhe immer in Anwesenheit der Verordneten und vier besonders dazu von den versammelten Herren bestimmter Stände. Cf. Landtagsprotokoll

Nun weigerten sich aber die letzteren, Verbriefungen, die sie nicht gesehen hatten, zur Bestätigung vorzuschlagen, sowie sie auch nicht auf das Verlangen der Stände eingiengen, ihnen einen Revers betreffs künftiger Bestätigung der Augsburger Libelle auszustellen. Sie liessen sich nur zur Ausfertigung einer „kuntschaft" herbei, „das sy (nämlich die Stände) von denselben freyhaiten, libellen, gab und gnadbrieven gegen uns als commissarien meldung gethan hetten, dieselben fur sich selbst bey ku. mt. und f. gn. in kunftig zeit zu bestaten ersuchen mochten . . ." [1]).

Die Erbhuldigung von 1520 bedeutet für das ständische Wesen in Krain eine Niederlage nahezu auf allen Linien. Die Stände hatten ihr allerbedeutendstes und folgenschwerstes Recht preisgeben müssen und die Bestätigung ihrer Verbriefungen, die sie ehemals kraft dieses Rechtes fordern konnten, ehe sie dem Landesfürsten huldigten, war zu einem reinen Gnadenakt seitens dieses geworden. Sie erfolgte durch Karl V. für Krain, die Mark sammt Möttling und für Istrien von Aachen aus am 25. October 1520. Freilich war damit der ständische Einfluss nicht völlig gebrochen. Er äusserte sich ja unmittelbar nach der Erbhuldigung im Wiederspruche gegen den Wormser Theilungsvertrag, der freilich Erfolg vor allem darum hatte, weil er dem Erzh. Ferdinand willkommene Handhabe bot, um vom Bruder eine günstigere Theilung zu erlangen.

Durch den erwähnten Wormser Theilungsvertrag hätten nämlich die 1374 mit Krain vereinigten Landestheile wieder getrennt und zu Karls V. Reich geschlagen werden sollen, allein die von den Ständen erhobene Einsprache bewirkte, dass alles beim alten blieb. Erst nun wurde am Sonntag Jubilate (11. Mai) 1522 Ferdinand zuhanden seiner Commissäre gehuldigt. Am 14. November 1523 erfolgte dann die Bestätigung der Verbriefungen für die Mark und für Istrien, am 16. November diejenige der krainischen Handfeste.

Unter Erzherzog Ferdinand vollenden die Stände in Krain die Organisation ihrer Verwaltung. Mit der Entstehung der Militärgrenze vermehrten sich die laufenden Geschäfte der Landschaft und bald begegnen uns die ersten Verordneten. Am 4. Juli 1530 wurden der Landesverweser Jorg Gal von Moetnig, Jorg von Lamberg zum Rotenpuchl, Christof von Purkhstal, Herr Jorg Schnitzenpaimer und Herr Erasem von Thurn „so dem herrn landtshawbtman was furfelt,

Nr. II. p. 9 f. die Verhandlung vom 22. März 1574, in der auch der Beschluss gefasst wurde: ‚Der schlussel halben sollen diejenigen herren, so dieselben bisher gehabt noch bis auf weitere verordnung behalten'.

[1]) Org. Pgt., rückw. aufgedr. Sigel abgefallen, im Laib. Museum.

zw ainen (engern) ausschuss verordnet“ und zugleich bestimmt, dass in dringenden Fällen als Verstärkung der grössere Ausschuss von Landleuten einzuberufen sei [1]). Die Verordneten wurden gewöhnlich den drei höheren Ständegruppen entnommen, mitunter (1543, 1550) allerdings auch den Vertretern der Städte. Später jedoch wurden bei den Verordnetenwahlen weder die katholische Geistlichkeit noch die protestantischen Städte berücksichtigt, erstere wohl aus einem in der Reformationsperiode naheliegenden Grunde, die letzteren in Rückwirkung ihrer finanziellen Stellung. Mannigfach waren die Ursachen, dass die Städte und Märkte verarmten; die verschiedenen Beschränkungen des Handels und vor allem der trotz aller Klagen und landesfürstlicher Verbote noch immer übliche „Gayhandel“ trugen nicht am wenigsten Schuld daran. Die verarmten Städte konnten nun nicht mehr im gleichen Umfang wie früher von der Landschaft zu Geldleistungen herangezogen werden und es liegt auf der Hand, dass man ihnen auch nicht mehr dieselben Rechte einräumen wollte, wie ehedem [2]). Die Städte allerdings wollten ihr Recht nicht schlechthin aufgeben und verlangten im Landtag vom 10. März 1575 im Verein mit der Geistlichkeit nach altem Herkommen im Verordnetenausschuss vertreten zu werden, „damit sy umb ainer ersamen landschaft sachen gleiches wissen haben“. Dass es sich hier um einen schlau ausgeheckten Plan der katholischen Reaction im Lande handelte, um die Verordneten des Herren- und Ritterstandes in der freien Verfügung in Religionssachen zu beschränken, darin kann ich Dimitz (o. c. III. 216) nicht beistimmen. Einerseits lag ja die endgiltige Entscheidung doch im Plenum das Landtags oder wenigstens im grossen Ausschuss, wo die protestantischen Landleute die Mehrheit besassen, und andererseits waren die Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten, die Spannung zwischen der katholischen höheren Geistlichkeit und den protestantischen Städten zu gross, als dass sie einfach durch das gemeinsame Bestreben, in das Verordnetencollegium Aufnahme zu finden, überbrückt worden wäre. Auf Seiten der Geistlichkeit mag ja die erwähnte Absicht bestanden haben, die Städte haben sich ihr jedoch nur auf ihr altes Recht pochend angeschlossen. Der Antrag wurde allerdings principiell angenommen, nur wurde auf das Votum des Landeshauptmanns hin in der Sitzung vom 14. März 1575 beschlossen, um für den Fall der Verhinderung von Verordneten des

[1]) Landtagsprotokoll I. f. 12.

[2]) Die Belege für das Ausgeführte wolle man bei Dimitz o. c. III. 227 fg. nachlesen.

Herren- und Ritterstandes einer Ueberstimmung vorzubeugen, dass der Herren- und Ritterstand die alte Zahl von Verordneten (je zwei aus jedem Stand) zu wählen hätte, während nur je ein Verordneter der Geistlichkeit bez. den Vertretern der Städte entnommen werden sollte. Auch die Besoldungsfrage wurde in den Sinne geregelt, dass die aus dem Herrenstand zu 300 fl., die aus dem Ritterstand zu 250 fl., die aus der Geistlichkeit und den Städten gewählten Verordneten jedoch nur zu 50 fl. bekommen sollten. Alle Rechte der Verordneten wurden übrigens den neu hinzugekommenen nicht eingeräumt; während z. B. die adeligen Verordneten einen gesonderten Ehrensitz einnahmen, bekamen die aus der Geistlichkeit und den Städten einen solchen nicht und mussten auf ihren alten Sitzen mitten unter den andern Landleuten bleiben. Gegen die erwähnte Verkürzung in der Besoldung erhoben zwar die benachtheiligten Verordneten Einsprache, allein ohne Erfolg, ja es scheint eben an dieser Besoldungsfrage alles gescheitert zu sein. Dem geistlichen Stand wurde die Vertretung im Verordnetenausschuss 1586 wieder gewährt; nicht so den Städten. Diese machten zwar noch anfangs des 17. Jh. Anstrengungen in denselben zu gelangen, allein ihr Ansuchen wurde trotz der Unterstützung, die demselben Bischof Chrön nicht so sehr aus Anhänglichkeit an die Städte, als vielmehr aus politischen Motiven zukommen liess, am 17. Februar 1605 von den Ständen abschlägig beschieden [1]).

Dass sich die Stände unter Ferdinand I. mit Gesetzesarbeiten beschäftigten, ist naheliegend. Inwieferne die nun verschollene Landrechtsordnung von 1531 und die Landgerichtsordnung von 1535 auf Entwürfe der Stände zurückzuführen sind, ist noch nicht erforscht. Dagegen weiss man, dass sie sich seit ungefähr 1540 mit umfangreichen Entwürfen einer Polizeiordnung beschäftigten und ferner, dass sie seit 1547 an einer Zehentordnung arbeiteten, die 1551 publiciert wurde. Die Gesetzgebungsarbeiten ruhten auch unter Erzherzog Karl nicht, dem 1564 noch zu Lebzeiten seines Vaters gehuldigt wurde. Zunächst arbeiteten die Stände mit an der Reformation der Gerichtsordnungen, später (1570) wurden ihnen Entwürfe zur Berggerichts- und zur neuen Polizeiordnung überschickt. Die folgenden Jahre jedoch waren ausgefüllt mit Religionsstreitigkeiten und liessen für ruhige Gesetzesarbeiten keine Zeit übrig. Ihrem Glaubensbekenntnis gemäss hatte die Landschaft bei der Erbhuldigung von 1564 zuerst die in

[1]) Landtagsprotokolle Nr. II. u. IX. an mehreren Stellen. — Die Anomalie in der Zusammensetzung der Verordneten theilt Krain bekanntlich mit Oesterreich ob der Enns, wo sie 1661 vorkommt. (v. Luschin Oe. R. G. 441). Sonst erhielten die Städte nirgends eine Vertretung im Verordnetenausschuss.

beide gedruckten Landhandfesten aufgenommene evangelische Eidesformel „als uns Gott helff und das heylig Evangelium“ statt „und all Heiligen“ angewendet, während der Landesfürst natürlich bei der alten Stylisierung verblieben war. Die Bestätigung der Freiheitsbriefe für Krain, die Mark und Istrien erfolgte erst am 1. Mai 1567.

Als Erzherzog Karl im August 1590 starb, war sein Sohn Ferdinand noch minderjährig und übernahmen Kaiser Rudolf II., Erzherzog Ferdinand von Tirol, Herzog Wilhelm von Bayern und die Erzherzogin-Witwe Maria die Vormundschaft, während Erzherzog Ernst als Gubernator bestellt wurde. Karl hatte noch in seinem Testamente den Grundsätzen, die er während seiner Regierung verfochten hatte, getreu seinen Erben ermahnt, „das schädliche Sectenwesen soviel möglich auszureuten“. Wohl bewusst, dass mit dem Protestantismus zugleich auch ihre Macht falle, verweigerten die Stände die Huldigung solange, bis sie durch die kaiserliche Zusage, dass es bei der Religionspacification bleiben werde, eine Rechtsgrundlage für das Fortbestehen ihres Glaubensbekenntnisses während der Regentschaft erlangten [1]). Aehnliche Vorgänge wiederholten sich 1593 bei der Erbhuldigung für den Gubernator Erzherzog Maximilian, auf dessen Befehl der evangelische Bürgermeister von Laibach, Alexandrin, gefangen genommen worden war. Die Bürgerschaft stellte sich hinter die Stände und diese verlangten unter Verweigerung der Huldigung die sofortige Freilassung Alexandrins, denn „novum id esse et inauditum, cives suos incognita causa capi et alio transmitti omnino intolerandum“, wie die Worte der Stände nach dem vom Erbhuldigungscommissär Bischof Johann Tauzher von Laibach der römischen Curie übersendetem Berichte lauteten [2]). Umsonst waren die Vorstellungen der Erbhuldigungscommissäre, die namentlich auf die drohende Türkengefahr mit der Bitte hinwiesen, doch im Inneren Frieden zu bewahren, die Stände verharrten hartnäckig bei ihrer Forderung, so dass der Gubernator nachgeben und den eingezogenen Bürgermeister freilassen musste, worauf dann am 8. November 1593 die Erbhuldigung geleistet, sowie zugleich die Landesprivilegien dem Kaiser als obersten Gerhab zur Bestätigung vorgelegt wurden. Diese erfolgte von Prag aus am 3. December 1593; es war die erste die Krain, der Mark und Istrien gemeinsam in einer Urkunde gegeben wurde, während bisher immer drei verschiedene Urkunden ausgefertigt worden waren. Das hat mehr als bloss formelle Bedeutung, es bezeichnet den Abschluss

[1]) Die Huldigung erfolgte erst am 24. März 1592.

[2]) Mitth. d. Musealver. für Krain VI. 140 fg. und Dimitz l. c. III. 249.

einer durch zwei Jahrhunderte verlaufenden Entwickelung, welche von den Landesfürsten gefördert auf die Verwachsung der im Jahre 1374 dem Herzogthum Krain lose angegliederten Gebiete der Görzer Grafen zu einem einheitlichen Verwaltungskörper abzielte. Es verlohnt der Mühe, dieser Ausgestaltung des Kronlandgebietes Krain mit einigen Worten zu gedenken.

Die Grundlagen für die Sonderexistenz und Sonderentwickelung der Mark, des Karstgebietes und Istriens bildeten die Freiheitsbriefe vom Jahre 1365. Als neun Jahre darauf diese Besitzungen Graf Alberts IV. von Görz mit Krain vereinigt wurden, haben die österreichischen Herrscher die Rechtsbeständigkeit jener Verbriefungen anerkannt, der Mark z. B. sogar ausdrücklich das eigene Schrannengericht in Möttling bestätigt, allerdings mit dem Bemerken, dass je nach freier Uebereinkunft der Parteien auch die Laibacher Schranne und statt des Hauptmanns in der Möttling der krainische Landeshauptmann aufgesucht und als Richter angerufen werden könne. Dadurch war einerseits der Ritterschaft auf der Mark (— dasselbe gilt auch für Istrien) ein bedeutendes Sonderrecht eingeräumt, andererseits jedoch wieder vorgesorgt worden, dass die Entfremdung zwischen dem Hauptlande und den incorporierten Nebengebieten nicht ins ungemessene wachse, da ja die Competenzkreise beider Schrannen höchst unbestimmt waren. Wir sehen denn auch, dass beinahe gleichzeitig bei Rechtssachen der Ritterschaft auf der Mark einmal der Hauptmann in Möttling, ein anderesmal der krainische Landeshauptmann einschreitet bez. der landesfürstliche Befehl zur Intervention einmal an diesen, dann wieder an jenen ergeht [1]). — Die Gemeinschaft mit Krain

[1]) Am 23. Juni (an s. Johansabent ze sunbenden) 1375 beurkundet Sâlde weilent Hermans von der Aynôd sâligen witbe, dass sie „von mein lieben sun Walchen und Erasmen gepruedern von der Aynôd emphangen und ingenomen han sechczig guldein . . . . . alz unser paid prief sagent, die uns Nikel der Hophenbacher haubtman in der grafschaft geben hat“. (Org. Pgt., anhgde Siegel Perchtolts und Vezleins von Tschernembl, Museum Laibach). — Am 7. Juli (montag nach s. Ulreichstag) 1404 beurkunden Katrey herren Fritzen von Rewtenberch saligen witib und Wilhalm ir sun, dass sie versaczt haben unsers aigens gutes achzehn huben an der windischen March . . . der edeln hochgeborn furstin . . . Viridis von Maylan . . . und wolten wir sew nicht gentzleich wern erchens und schadens, so schull sew der hauptman im land zu Krain oder sein verweser richten und wern (Org. Pgt. im k. u. k. St. A. in Wien). — Am 4. Nov. 1466 (eritag vor s. Linhartztag) verkauft Jorg Werdneckher 2 Huben zu Erensperg u. s. w. alles in der grafschaft Medtling gelegen dem edlen und vesten Niklasen dem Rawber. Des Schadens wegen etwa mangelhafter Vertretung soll der lanndesfurst in Krain, sein hauptman oder sein verweser daselbs den Käufer wehren (Org. Pgt. beide

äusserte sich ferner darin, dass man den krainischen Landtag auch von der Mark und von Istrien, später selbst von Triest aus beschickte, aber diese Landtage waren denn doch mehr Ländercongresse, als welche sie schon J. H. Bidermann [1]) charakterisierte. Das Bewusstsein einer Sonderstellung jener Gebiete haben diese Ländercongresse auch nicht verdrängt, die Stände auf der Mark u. s. w. wollten nicht in der krainischen Landschaft mit den Ober- und wohl (wenigstens theilweise) auch Innerkrainern mitinbegriffen sein und behaupteten von einer Zugehörigkeit zum krainischen Landtag nichts zu wissen. Die Triestiner haben 1491 die Befreiung vom Erscheinen auf dem krainischen Landtag sich von Kaiser Friedrich III. erwirkt, da sie dadurch, „nach dem das wider alts herkomen sei und (sie) zu den landtegen nicht gehörn", beschwert würden [2]). Im J. 1509 kam es zwischen der Landschaft in Krain und denen von der Mark und Möttling zu einer „mercklich spann und zwitrecht", zu deren Beilegung der Kaiser eine Commission bestehend aus zwei Regimentsräthen, zwei Landleuten aus Krain und zwei Landleuten von der Mark, abordnete [3]). Gleich das folgende Jahr (1510) brachte neue Streitigkeiten: die Stände aus der Mark und aus Istrien blieben dem krainischen Landtag, den Kaiser Maximilian einberufen hatte, fern, die Krainer aber erklärten den Commissären, allein nichts beschliessen zu können. Den Grund des Fernbleibens erblickten die Krainer in einem Versehen der kais. Kanzlei, welche die Mark und Istrien im Einberufungsschreiben nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern nur der Krainer Erwähnung gethan habe, obwohl man dem Kaiser zu wiederholtenmalen berichtet hätte, was für Zwistigkeiten immer zwischen den „obern" und „untern" Landschaften herrschen [4]).

Das waren wohl so ziemlich die letzten Kundgebungen der Sonderstellung der windischen Mark und Istriens. Kurz darnach fielen deren

---

Siegel abgefallen, Archiv des kärnt. Geschichtsvereines). Hingegen ergieng wieder am 5. März 1478 an Pankraz Aursperger, hauptmann in der Mettling der landesfürstliche Befehl, dem kais. Pfleger zu Laas, Hans Hesiber, welcher Gehab der Kinder seines Schwiegervaters Jörg Grätzer ist, das von letzterem hinterlassene Hab und Gut zu überantworten. (Mon. Habsb. I. 2. S. 892, nr. 1181). — Diese wenigen Beispiele mögen hier genügen.

[1]) I. H. Bidermann. Die öst. Ländercongresse in den Mitth. d. Inst. f. öst. G.-F. XVII. 267 fg.

[2]) Schwind-Dopsch o. c. S. 423, nr. 228.

[3]) Org. Pap. ausgemorscht, rückwärts aufgedrücktes Siegel abgewischt im Laib. Museum.

[4]) Archiv der krain. Landschaft im Laib. Museum, fasc. 211 und Bidermann l. c.

Hauptstützen; die besondern Schrannengerichte dieser Gebiete wurden aufgehoben, indem von Maximilian I. die Mark, von Ferdinand I. Istrien der Laibacher Landschranne zugewiesen wurde. Mit dem J. 1556 hört dann die Reihe der eigenen Hauptleute in der Möttling auf: Anton Freiherr von Thurn und zum Kreuz war der letzte gewesen. Dass jedoch diese ehemaligen Görzer Gebiete um jene Zeit trotz alledem mit dem Herzogthum Krain noch nicht zu einem einheitlichen Kronland verwachsen waren, zeigen die Bestätigungen der Landesfreiheiten, die noch fortwährend getrennt für Krain, die windische Mark und Istrien erfolgten. Erst Erzherzog Karl versuchte eine Aenderung, indem er die Landesfreiheiten „ainer ganzen ersamen landtschaft sambt derselben angeraichten herrschaften der Windischen March, Metling, Isterreich und Kharst" gemeinsam in einer einzigen Urkunde bestätigen wollte [1]), er scheint aber auf Widerstand gestossen zu sein, da seine Bestätigung in drei gesonderten Ausfertigungen ergieng. Allein die Unterwerfung unter die Competenz der Laibacher Schranne, die Vereinigung Krains, der Mark und Istriens unter einem Landeshauptmann, das Zusammenwirken der Landstände von Istrien und der Mark mit den Krainern auf gemeinschaftlichen Landtagen seit dem 14. Jahrh., endlich in letzter Zeit die Gemeinsamkeit der Interessen im Kampfe für den Protestantismus und in der Opposition gegen den Landesfürsten, das alles waren Umstände, die den Verschmelzungsprocess förderten, so dass er am Ende des 16. Jh. vollendet war, was — wie gezeigt wurde — seinen Ausdruck zuerst in der Bestätigung der Landesprivilegien durch Kaiser Rudolf II. fand.

Mit der Thronbesteigung durch Erzherzog Ferdinand brach für die innerösterreichischen Stände eine neue Aera an. Die Erbhuldigung wurde in Krain ohne viel Vorverhandlungen im Februar 1597 abgenommen, allein mit der Bestätigung der landschaftlichen Verbriefungen hatte es noch seine Wege. Zunächst weigerte sich Erzherzog Ferdinand die Urkunden seines Vaters vom 1. Mai 1567 betreffend die Lehensanwartschaften und vom 1. April 1568 betreffend die persönliche Erscheinung bei Lehensverleihungen, zu bestätigen, beziehungsweise in seine bestätigende Urkunde aufzunehmen, weil sie im jüngsten kais. Libell (von 1593) nicht enthalten seien und wandte sich an die n. ö. Regierung um ein Gutachten. Diese wieder ersuchte den la. Kriegssecretär und Registrator Balthasar Guralt, der „wegen Ledigung der Confirmation ain e. La. Freihaiten" von den Ständen im December 1597 nach Graz geschickt worden war, ihr die Gründe,

[1]) Org. Pgt. d. d. 1564, April 29., Laibach (im Laib. Museum).

aus denen die Aufnahme jener beiden Urkunden in die Bestätigung Rudolf II. unterblieben war, namhaft zu machen. Guralt schützte ein Versehen der kais. Kanzlei vor, gegen welches die Landschaft in der Hoffnung, vom Erzherzog Ferdinand eine Bestätigung jener Privilegien zu erhalten, nicht protestiert hätte; der Schadlosbrief wegen Verleihung der Lehen sei übrigens keine Freiheit, „sondern allein ain urkhundt dessen, was man ainer ers. la. in Crain zu laisten schuldig gewest"; die Aufnahme stellt Guralt zum Schlusse dem freien Ermessen des Erzherzogs anheim. Da das Gutachten der Regierung für die Landschaft günstig ausfiel, wurden beide Urkunden in die mit dem Datum vom 20. December 1597 versehene Confirmation aufgenommen und diese Ende Jänner 1598 Guralt übergeben. Dagegen hatte dieser schon früher zur Beförderung seines Zweckes dem Hofvicekanzler, dem Secretär und der Kanzlei gemeinsam 140 Ducaten in Gold und dem Secretär noch besonders ein Trinkgeschirr von 60 fl. Wert im Namen der krainischen Landschaft verehrt.

Die Bestätigung der Landesprivilegien durch Erzherzog Ferdinand bildete auch in Krain, ähnlich wie in Steiermark „den bleibenden Kern, welchen die folgenden Landhandfesten einfach umschlossen, wie etwa ein neuer Jahresring am Holze die früheren umfängt" [1]).

Mit wuchtigen Schlägen zertrümmerte Erzherzog Ferdinand den Protestantismus in seinen Landen und vernichtete damit zugleich die Opposition der Stände, denn die oppositionellen Elemente unter diesen, die sich eben um die Fahne der evangelischen Religion geschart hatten, mussten sich dem landesfürstlichen jus reformandi fügen oder auswandern. Die fähigsten Köpfe, die gewandtesten Politiker, die geschicktesten Vertheidiger der landschaftlichen Autonomie gegenüber dem absolutistischen Staat waren, um ein Wort des schwergeprüften krainischen Reformators Truber anzuwenden, „aus dem vaterlandt ins eelendt verjagt" worden, der zurückgebliebene alte katholische und der neue Beamtenadel aber waren längst nicht von so hartem Holze geschnitzt, es waren — wenn diese Variante eines bekannten Ausspruches erlaubt ist — vielmehr Stände, die man behandeln konnte, als ob sie gemalte oder papierene Stände wären.

Die Erbhuldigungen von 1631 und 1651 giengen vorüber, ohne dass man eine neue Ausfertigung der Landesfreiheiten erlangt hätte. Ferdinand IV. hatte zwar eine solche versprochen, war aber vor der Ausführung seines Vorhabens gestorben [2]). Dem Kaiser Leopold I.

---

[1]) v. Luschin, Die steir. Lhf. l. c. S. 168.

[2]) S. oben Anm. 2 auf S. 267.

erliess man — bezeichnend genug — jeden Eid auf die Landesfreiheiten bei der am 13. September 1660 vorgenommenen Erbhuldigung, da die Landschaft volles Vertrauen in des Kaisers einfaches Wort setze und keiner weiteren Versicherung begehre [1]). Kaiser Karl VI. liess sogar volle achzehn Jahre verstreichen, ehe er sich zur Entgegennahme der Erbhuldigung bequemte [2]), und erst acht Jahre darauf bestätigte er am 14. März 1736 die Landhandfeste. Maria Theresia und Josef II. endlich räumten mit dem Einfluss des Stände vollends auf, nur beliess ihnen erstere noch gewisse sociale Vorrechte. Ebensowenig liess sich Leopold II. zu einer Erbhuldigung oder gar einer Bestätigung der Privilegien des Landes herbei, um welche die Stände 1790 ausdrücklich angesucht hatten, obwohl die Autonomie der Stände in Steuersachen und in ökonomischer Beziehung wieder hergestellt wurde [3]). Mit dem Regierungsantritte Franz II. brachen über Krain die Franzosenwirren herein, die Abtretung dieses Landes an Napoleon hatte sogar 1809 die Auflösung der ständischen Verfassung zur Folge. Allein noch einmal sollte sie aufleben: am 29. August 1818 wurde sie durch ein kais. Decret, das in beiden Landessprachen erschien, reactiviert [4]). So fristeten sich die letzten Ueberreste der einst so mächtigen und einflussreichen Stände mühsam fort, bis ihnen das Jahr 1848 ein gewaltsames Ende bereitete und an deren Stelle modernen Anschauungen besser entsprechende Institute traten.

[1]) Dimitz l. c. IV. 11. Einen ämtlichen Bericht über diese Erbhuldigung, wie solchen die Steirer durch Montzelo, die Kärntner durch Hans Sigmund von Ottenfels 1660 veröffentlichten, liessen die Krainer nicht drucken. Dafür erschien des Lorenzo de Churelichz: Breve e succinto Racconto del Viaggio, solenne êntrate et ossequiosi Vasallaggi essibiti . . . dell inclite ducati provincie di Stiria, Carinthia, Carniola, (Gorizia Trieste etc.) Wien 1661.

[2]) Der la. Registrator Carl Seyfried v. Peritzhoff auf Ehrenhaim liess im J. 1739 eine genaue Beschreibung der Erbhuldigung von 1728 unter dem Titel: Erbhuldigungs Actus im Hertzogthum Crain . . . 1728 u. s. w. im Druck erscheinen. Die Arbeit ist nach dem Muster der vom la. steirischen Obersecretarius und Syndicus Joh. Adam Ritter von Montzelo 1690 verfassten und herausgegebenen Beschreibung der Erbhuldigung von 1660 (in Steiermark) oder noch eher nach der von Deyerlsberg über die Huldigung von 1728 in Steiermark gemacht worden. Ein ähnlicher schriftlicher Bericht v. Peritzhoffens über die krain. Erbhuldigung von 1651 befindet sich im Fasc. 51. des Archivs der krain. Landschaft im Laib. Museum.

[3]) Vgl. den Auszug aus der von den Ständen Krains dem K. Leopold II. im J. 1790 überreichten Denkschrift um Wiederherstellung ihrer Rechte, den Costa in den Mitth. des histor. Vereins f. Krain, 1859 S. 29 ff. geliefert hat.

[4]) Dieses kais. Decret wurde in jüngster Zeit in der Zeitschrift ‚Argo' Jahrg. II. S. 209 fg. vom verstorbenen Dr. V. Supan einer kurzen Besprechung unterzogen.

II. Urkunden.

Vorbemerkung. Die folgende Uebersicht umfasst zunächst die in die geschriebenen oder gedruckten Landhandfesten aufgenommenen Urkunden. Ueberdies wurden einige noch ungedruckte Urkunden, die mehr minder den Charakter von Landesfreiheiten haben, berücksichtigt.

1. 1338, September 16., Graz. Herzog Albrecht II. bestätigt und verleiht den Landherren, Rittern und Knechten von Krain gewisse Rechte. — Org. Pgt., beschädigtes Reitersiegel an Pergamentstreifen anhängend, im k. u. k. geh. H-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Aufgenommen in die Handfesten von 1414 (Nr. 9), 1460 (Nr. 12), 1494 (Nr. 13), 1520 (Nr. 24), 1523 (Nr. 31), 1567 (Nr. 43), 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Drucke: Lhf. 1598 f. 1′; Lhf. 1687 S. 3: darnach Lünig, Reichsarchiv VII. part. spec. cont. I. 195 [1]); Lichnowsky-Birk III, nr. 1171 (Reg.). Die beiden Drucke der Landhandfesten haben in der Jahreszahl den Druckfehler 1398 statt 1338, was schon v. Erberg, Observationes sive Hofthaiding III. 15. rügt: ». . . . 1338 ita inspectum originale comprobat, est ergo error typographi . . .« Die Landhandfeste von 1687 führt übrigens diesen Druckfehler unter den Corrigendis an. Das Original war der krainischen Landschaft schon vor 1460 mitsammt der Bestätigung von 1414 [2]) abhanden gekommen, wie das der Eingang der goldenen Bulle erweist, wo es heisst: ». . . darumb sie derselben unser vordern brieff gehabt hetten, die ihn aber entfrembt weren worden, derselben brieff sie doch bewehrte vidimus für uns bracht«. Es sind auch in der That keine alten Abschriften der albrechtinischen Handfeste im krain. Landesarchiv vorhanden, die ältesten Abschriften sind eben schon Abschriften der Bestätigung von 1460. Die älteste überhaupt auf krainischem Boden entstandene und ziemlich gleichzeitige Abschrift ist wohl die des Freudenthaler Copialbuchs (Cod. 548 [alt] f. 75. u. 76. k. u. k. Hofbibliothek).

2. 1365. April 29., Möttling. Graf Albert IV. von Görz bestätigt den Rittern und Knechten auf der Mark und in der Möttling ihre Rechte. »Geben zem Neummarcht in der Metlik am eritag nach sand Görgen tag, nach unsers herren gebürde dröczehen hundert iar darnach in dem fünf und sechczigistem iare«. — Org. Pgt., das an einem Pergamentstreifen angehängte Siegel abgefallen; ferner Abschriften u. zw. Cop. Pap. 18. Jh. mit stellenweise paraphrasierender Fassung und Cop. Pap. 19. Jh. (1836) im krain. Landesarchive (Museum Laibach). Aufgenommen in die Urkunden Herzog Albrechts von 1374 (Nr. 4), dann Herzog Leopolds von 1374 (Nr. 6), ferner in die Bestätigungen von 1444 (Nr. 11),

[1]) Lünig, der die Landhandfeste von 1687 benützte, druckt a. a. O. S. 195 fgde. fast den gesammten Inhalt derselben mit Ausnahme der umfangreichen Libelle von 1510 und 1518 ab.

[2]) Im J. 1444 befand sich die La. noch im Besitze dieser ernestinischen Bestätigung, denn im Eingang zum Entwurf der gold. Bulle von 1444 heisst es: ». . . uns furpracht habend ein besigilte hantvest, iren vordern und in von weilend dem hochgeborn fursten herczogen Ernsten . . . gegeben«. Sowohl die Handfeste von 1338, als die Bestätigung von 1414 scheinen dann in der kais. Kanzlei liegen geblieben und von da endlich ins Staatsarchiv gelangt zu sein.

1494 (Nr. 14), 1520 (Nr. 25), 1523 (Nr. 29), 1567 (Nr. 44), 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52), endlich 1736 (Nr. 53). Drucke: Lhf. 1598 f. 6; Lhf. 1687 S. 13; Mitth. d. hist. Ver. f. Krain 1866 S. 25; Schwind-Dopsch 245, nr. 120 [1]).

3. 1365, April 29., Möttling. Derselbe bestätigt den Rittern und Knechten in (Deutsch-)Istrien ihre Rechte. — Org. Pgt. im k. u. k. H.-, H.- u. St.-A. in Wien und Cop. Pap. 18 Jh. im krain. Landesarchiv. Inseriert in den Urkunden Kg. Maximilians von 1494 (Nr. 15), K. Karl V. von 1520 (Nr. 26), Erzh. Ferdinands von 1523 (Nr. 30), Erzh. Karls von 1567 (Nr. 45), K. Rudolfs II. von 1593 (Nr. 50) und den folgenden Handfesten. Drucke: Lhf. 1598 f. 8; Lhf. 1687 S. 18; Kandler, Codice dipl. Istriano und Raccolta delle leggi etc. per Trieste (li feudi) 9 (Extr.).

4. 1374, März 27., Laibach. H. Albrecht III. bestätigt die Handfeste Graf Alberts IV. für die Mark (N. 2). — Org. Pgt., Siegel abgefallen, im herrschaftlichen Archive zu Auersperg und Cop. Pap. 19. Jh. von der Hand Franz v. Hermannsthal's im krain. Landesarchiv. Ungedruckt. Die Urkunde scheint bei Gelegenheit einer Austheilung der Landesfreiheiten nach Auersperg gekommen und später nicht mehr zurückgegeben worden sein. (Vgl. auch Lichnowsky-Birk IV Reg. 1158).

5. 1374, Juli 5., Laibach. H. Leopold von Oesterreich bestätigt, ohne in Einzelheiten einzugehen, die Freiheiten für Istrien. Bestätigt und inseriert 1494 (Nr. 15), 1520 (Nr. 26), 1523 (Nr. 30), 1567 (Nr. 45), 1593 (Nr. 50) und den folgenden Handfesten. Ungedruckt.

6. 1374, Juli 7., Laibach. Derselbe bestätigt den Rittern und Knechten auf der Mark den Freiheitsbrief Graf Alberts IV. von 1365 (Nr. 2). — Org. Pgt. anhgdes Reitersiegel bruchstückweise erhalten, und vid. Cop. Pap. 19. Jh. (1836) im krain. Landesarchiv. Aufgenommen in die Bestätigungen von 1444 (Nr. 11), 1494 (Nr. 14) und 1523 (Nr. 29). Ungedruckt.

7. 1407, Juni 17., Wien. H. Leopold IV. bestätigt den Rittern und Knechten aus der Mettlik und auf der Mark, ohne auf Einzelheiten einzugehen, ihre Rechte und hebt nur das Verbot der Aufnahme flüchtiger Grundholden besonders hervor. — Org. Pgt., das angehängte Siegel abgefallen, im krain. Landesarchiv. Ungedruckt.

8. 1414, März 11., Laibach. H. Ernst bestätigt für sich und seinen Bruder H. Friedrich den Rittern und Knechten auf der Mark die von Graf Albert IV. aufgezeichneten und von H. Leopold von Oesterreich bestätigten Rechte im allgemeinen „und besunderlich den artikel von der sydlung wegen . . .“. — Org. Pgt., Siegel an einem Pergamentstreifen, der die

[1]) Jedoch abgesehen von dem bereits erwähnten Fehler in der Reduction leider mit einem sinnstörenden Druckfehler. S. 246. Z. 31 muss es statt „. . . unseren erben dieneren“ heissen: „. . . unseren erbern dieneren“. Unbedeutend ist, dass S. 245. Z. 31 „anderswó“ statt „anderswo“ zu lesen wäre.

Bemerkung XX II. auf Georij trägt, anhgd. und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv. Ungedruckt und in keine spätere Bestätigung aufgenommen.

9. 1414, August 2., Laibach. Derselbe bestätigt die Handfeste H. Albrechts II. (Nr. 1). Inseriert in den Urkunden von 1460 (Nr. 12), 1494 (Nr. 13), 1523 (Nr. 31), 1567 (Nr. 43), 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51) 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Drucke: Lhf. 1598 f. 1′; Lhf. 1687 S. 2 beidesmal mit dem unrichtigen Datum 1400 statt 1414.

10. 1444, Februar 18., Laibach. K. Friedrich III. bestätigt die Freiheiten für Istrien. Erwähnt in einer Bestätigung dieser Urkunde durch Kg. Maximilian von 1494 im Hofkammerarchiv in Wien, Ms. D. 45. f. 73. [„Maximilian . . . das fur uns komen sein . . unser lewt gemainklich in Ysterreich und brachten uns fur ainen brief von weilend . . dem rom. kaiser etc. lobl. ged. ausgangen, darin sein lieb in etlicher irer mengl halben ain ordnung und satzung gemacht hat . . .“ und baten um Bestätigung, die er ihnen so ertheilt, als ob der Brief von Wort zu Wort „hierinnen geschriben stunde . . . 1494“].

11. 1444, März 4., Laibach. Derselbe bestätigt den Rittern und Knechten aus der Mettlik und der Mark die Urkunde H. Leopolds III. von 1374 (Nr. 6), enthaltend die Handfeste Graf Alberts IV. von 1365 (Nr. 2). — Org. Pgt., anhängendes Majestätssiegel beschädigt; Cop. Pap. 16. Jh. und (ungenaue) Cop. Pap. 18. Jh. im krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 10; Lhf. 1687 S. 23.

12. 1460, November 25., Wien. K. Friedrich III. inseriert und bestätigt der krain. Landschaft die Handfeste seines Vaters von 1414 (Nr. 9), enthaltend den Freiheitsbrief H. Albrecht II. von 1338 (Nr. 1) und fügt sieben Artikel aus der den Steirern 1277 verliehenen Handfeste Kg. Rudolfs I. hinzu. **Sog. goldene Bulle der Krainer.** — Org. Pgt., das angehängte Siegel abgefallen; Vidimus des Laibacher Domcapitels und des Landesverwesers Paul Rasp d. d. 1505, August 21., Laibach, Org. Pgt. Libellform, Siegel abgefallen und Cop. Pap. 18. Jh.[1]) im krain. Landesarchiv. Die Urkunde, die sich gegenwärtig im Schaukasten des Archivs befindet, ist stark beschädigt; die Schrift stellenweise beinahe ganz verwischt. Drucke: Lhf. 1598 f. 1; 1687 S. 1.

[1]) Bei den Artikeln „aus unserer landlent zu Steyr handvesten gezogen“ und zwar beim ersten Artikel: „ob ainer unserer getrewen von Crain heurath mit ainer von Steyr u. s. w.“ steht überdies die Bemerkung: „Im lateinischen Originalbrief, den Herzog Albrecht zu Oesterreich an die Stände in Steyer ddo. Grätz an St. Niklastag 1339 gegeben, steht: si contraxerit cum aliquo — welches nicht Heurathen, sondern andere Kontrakte und Handlungen verstanden werden . . . . Aus diesem Gesetze fliesst der allgemeine Landschadenbund in Krain“. Der erste Absatz ist offenbar aus der von Amman und Venediger 1583 besorgten Ausgabe der steierm. Landhandfeste (oder den späteren Auflagen von 1635 und 1697) herübergenommen (cf. v. Luschin, Die steir. Lhf. l. c. S. 152), die Erklärung des Landschadenbundes hingegen ist entschieden zurückzuweisen, da sich diese Formel auf einem ganz andern Wege durch Zusammenziehung älterer Schadloshaltungsformeln entwickelt hat.

13. 1494, Jänner 10., Wien. Kg. Maximilian I. bestätigt und inseriert die vorgehende Urkunde seines Vaters (Nr. 12), die ihrerseits wieder die Handfesten H. Ernst's von 1414 (Nr. 9) und H. Albrechts II. von 1338 (Nr. 1) inseriert. — Org. Pgt., an weiss-roth-blauer Seidenschnur anhängendes Siegel, und (ungenaue) Cop. Pap. 18. Jh. im krain. Landesarchiv. Aufgenommen in die Handfesten von 1523 (Nr. 31), 1567 (Nr. 43), 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52), 1736 (Nr. 53). Drucke: Lhf. 1598 f. 11; Lhf. 1687 S. 26.

14. 1494, Jänner 13., Wien. Derselbe bestätigt die inserierte Urkunde H. Leopold III. von 1374 (Nr. 6), enthaltend die Aufzeichnung der Rechte der Ritter und Knechte „aus der Mettling und der March" von 1365 (Nr. 2). — Org. Pgt., an Seidenfäden anhängendes Siegel, und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv; Vidimus vom J. 1504, ausgestellt vom Abt zu Landstrass und der Stadt Möttling im Schatzarchiv zu Innsbruck, Lade 103. Aufgenommen in die Urkunde Erzh. Ferdinands von 1523 (Nr. 29). Ungedruckt.

15. 1494, Jänner 16., Wien. Derselbe bestätigt und inseriert den Rittern und Knechten von Istrien die Aufzeichnung ihrer Rechte durch Graf Albert IV. von Görz vom J. 1365 (Nr. 3) und das Versprechen Herzog Leopolds III. diese Rechte aufrecht zu erhalten (Nr. 5). Inseriert in der Urkunde Erzherzog Ferdinands vom J. 1523 (Nr. 30). Ungedruckt.

16. 1503, Mai 2., o. O. Derselbe gestattet der Landschaft in Krain die Gegenklagen. — Org. Pgt., rückwärts aufgedrücktes, mittleres Siegel, abgesprungen. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 65'; Lhf. 1687 S. 174.

17. 1510, April 7., Augsburg. Derselbe bewilligt aus den Aufschlägen Krains 600 fl. zur Unterhaltung der Landrechtsbeisitzer. — Org. Pgt., vom anhängenden Siegel nur ein Bruchstück erhalten, und Vidimus des Laibacher Domcapitels d. d. 1521, April 8., Laibach, Pgt. mit angehängtem Siegel im krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 66'; Lhf. 1687 S. 177.

18. 1510, April 8., Augsburg. Derselbe stellt die Expectanzbriefe gänzlich ab. — Cop. Pap. 17. Jh. im krain. Landesarchiv. Inseriert in der Bestätigung Ferdinand I. vom J. 1523 (Nr. 27) und nebst dieser in der Bestätigung Erzh. Karls vom J. 1567 (Nr. 46), ferner aufgenommen in die Landhandfesten von 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 79'; Lhf. 1687 S. 208.

19. 1510, April 10., Augsburg. Erstes sog. Augsburger Libell enthaltend die Beschwerden der fünf n. ö. Lande am Ausschusstag zu Augsburg und deren kais. Erledigungen. — Org. Pgt. buchförmig, 9 Bl. in 2°, davon 3 leer, angehängtes Siegel bruchstückweise erhalten. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 28'; Lhf. 1687 S. 79; Lhf. für Steiermark cf. v. Luschin l. c. S. 188; Lhf. für Kärnten S. 54 fg.

20. 1510, April 10., Augsburg. Zweites Augsburger Libell mit den besonderen Beschwerden der krain. Landschaft und deren kais. Erledigungen. — Org. Pgt. buchförmig, 10 Bl. in 2°, davon 4 leer, angehängtes Siegel erhalten, im krain. Landesarchiv. Drucke: Lhf. 1598 f. 37′; Lhf. 1687 S. 102.

21. 1518, Mai 24., Innsbruck. Erstes sog. Innsbrucker Libell, enthaltend die Defensionsordnung der n. ö. und o. ö. Lande. — Org. Pgt. im krain. Landesarchiv buchförmig, 10 Bl. in 2°, davon 2 leer, die angehängten 17 Siegel sind theils ganz, theils bruchstückweise erhalten. Drucke: Lhf. 1598 f. 44; Lhf. 1687 S. 118; Lhf. für Kärnten 1610 S. 89 fg.

22. 1518, Mai 24., Innsbruck. Zweites Innsbrucker Libell die kais. Hofhaltung betreffend. — Org. Pgt. buchförmig, 8 Bl. in 2°, davon 2 leer, das an Seidenschnüren angehängte Siegel abgefallen, im krain. Landesarchiv. Drucke: Lhf. 1598 f. 54′; Lhf. 1687 S. 144; Lhf. für Steiermark vgl. v. Luschin l. c.; Lhf. für Kärnten S. 109 fg.

23. 1518, Mai 24., Innsbruck. Erledigungen der Beschwerden der n. ö. und o. ö. Lande auf dem Innsbrucker Ausschusstage (drittes Innsbrucker Libell). — Org. Pgt. buchförmig, 8 Bl. in 2°, davon 3 leer, das an Seidenfäden angehängte Siegel abgefallen, im krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 61′; Lhf. 1687 S. 162; Lhf. für Steiermark vgl. v. Luschin l. c.; Lhf. für Kärnten S. 122 fg.

24. 1520, October 25., Aachen. K. Karl V. bestätigt der krainischen Landschaft den Freiheitsbrief von 1338 (Nr. 1) und die aus den steir. Handfesten ausgezogenen Artikel (vgl. Nr. 12) unter blosser Aufzählung der bisherigen Confirmationen. — Org. Pgt. buchförmig, 6 Bl., davon 2 leer, dann Cop. Pap. 17. Jh. und (paraphrasierende) Cop. Pap. 18. Jh. im krain. Landesarchiv, ferner eine gleichzeitige collationierte (ämtliche) Abschrift Pap. [Collationata H. Hofman, C. Prunners] als A bezeichnet im H.-, H.- u. St.-A. in Wien. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 12; Lhf. 1687 S. 28.

25. 1520, October 25., Aachen. Derselbe bestätigt den Freiheitsbrief Graf Alberts IV. für die Mark vom J. 1365 (Nr. 2) mit Anführung der Bestätigungen der folgenden Regenten, ohne jedoch diese letzteren wortlich aufzunehmen. — Org. Pgt., an Seidenfäden angehängtes Siegel abgefallen, und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv; eine gleichzeitige collationierte Abschrift Pap. [Collationata H. Hofman, C. Prunners] als B bezeichnet im H.-, H.- u. St.-A. in Wien. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 13′; Lhf. 1687 S. 32.

26. 1520, October 25., Aachen. Derselbe bestätigt den Rittern, Knechten und Landleuten in Istrien die Verbriefungen H. Leopolds III. von 1374 (Nr. 5) und Graf Alberts IV. von Görz (Nr. 3). — Org. Pgt., anhängendes Siegel bruchstückweise erhalten, und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv. Drucke: Lhf. 1598 f. 15; Lhf. 1687 S. 36.

27. 1523, Juni 15., Wiener-Neustadt. Erzherzog Ferdinand bestätigt das inserierte Versprechen Kg. Maximilians I. d. d. 1510, April 8., Augsburg (Nr. 18), in Zukunft keine Anwartschaften auf heimzufallende Güter oder Lehen ertheilen zu wollen. — Cop. Pap. 17. Jh. im krain. Landesarchive. Das Datum „fünfzehenten tag Juni“ wurde von einer späteren Hand in „sechzehenten tag Juni“ ausgebessert. Inseriert in der Urkunde Erzh. Karls vom J. 1567 (Nr. 46) und nebst dieser in die Handfesten von 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 79; Lhf. 1687 S. 207.

28. 1523, Juni 16., Wiener-Neustadt. Derselbe verbietet die Behinderung der Parteien in den Landsrechten durch Schübe, Commissionen u. s. w. — Org. Pgt. mit rückwärts aufgedrücktem und theilweise abgesprengtem Siegel im krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 67′; Lhf. 1687 S. 179.

29. 1523, November 14., Wiener-Neustadt. Derselbe inseriert und bestätigt die Urkunde Kg. Maximilians vom J. 1494 (Nr. 14), enthaltend die Bestätigung der den Rittern und Knechten auf der Mark und in Möttling im J. 1365 vom Grafen Albert von Görz aufgezeichneten Rechte (Nr 2) durch H. Leopold III. im J. 1374 (Nr. 6). — Org. Pgt. mit anhängendem Siegelbruchstück und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 17′; Lhf. 1687 S. 43.

30. 1523, November 14., Wiener-Neustadt. Derselbe bestätigt und inseriert die Verbriefung Kg. Maximilians für Istrien (Nr. 15), welche ihrerseits die Urkunden H. Leopolds III. vom J. 1374 (Nr. 5) und Graf Alberts IV. vom J. 1365 (Nr. 3) enthält. — Org. Pgt. mit anhängendem Siegelbruchstück und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 18′; Lhf. 1687 S. 46.

31. 1523, November 16., Wiener-Neustadt. Derselbe bestätigt der krain. Landschaft die Urkunde Maximilians I. vom J. 1494 (Nr. 13), enthaltend die goldene Bulle (Nr. 12) mit den inserierten Handfesten H. Ernsts von 1414 (Nr. 9) und H. Albrechts II. von 1338 (Nr. 1). — Org. Pgt. buchförmig, 8 Bl., davon 2 leer, das angehängte Siegel etwas beschädigt, und Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv. Aufgenommen in die Handfesten von 1567 (Nr. 43), 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52), endlich 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 16′; Lhf. 1687 S. 40.

32. 1523, November 21., Wiener-Neustadt. Derselbe gewährt der krain. Landschaft Mautfreiheit bei der Görzer Maut. — Gedruckt: Lhf. 1598 f. 70′; Lhf. 1687 S. 185.

33. 1524, October 14., Wien. Derselbe erlässt für die n. ö. Lande eine Ordnung über Widerkauf und Einlösung von Gütern der todten Hand. — Gedruckt: Lhf. 1598 f. 85; Lhf. 1687 S. 223; Lhf. für Kärnten (1610) S. 175.

34. 1526, März 8., Augsburg. Derselbe verbietet die aussergerichtliche Pfändung. — Org. Pgt. mit rückwärts aufgedrücktem mittleren Siegel im krain. Landesarchiv. Die Urkunde ist die Republicierung einer von K. Maximilian I. d. d. 1510, April 4., Augsburg erlassenen Verordnung (Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 69'; Lhf. 1687 S. 183.

35. 1526, März 18., Augsburg. Derselbe verbietet, fremde Unterthanen in Schirm und Vogtei zu nehmen. — Org. Pgt. mit rückwärts aufgedrücktem Siegel im krain. Landesarchiv. Auch diese Urkunde ist nur die Republicierung eines von K. Maximilian I. d. d. 1510, April 4., Augsburg, erlassenen nahezu gleichlautenden Verbotes (Cop. Pap. 16. Jh. im krain. Landesarchiv). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 67'; Lhf. 1687 S. 181.

36. 1540, März 22., Wien. Derselbe erlässt an den Landeshauptmann Niklas Juritschitz aus Anlass einer von dem Bürgermeister der Stadt Laibach an dem Diener eines Landmanns vollzogenen Enthauptung zur Beilegung des daraus entstandenen Zwistes den Befehl, darauf zu sehen, dass die bei „ain rumor, gefacht oder entleibung zu Laibach" betretenen Landleute oder deren Diener von der Stadt dem Landeshauptmann zur Untersuchung ausgeliefert bez. angezeigt werden, welcher dann, wenn er den Diener maleficisch befindet, diesen den Laibachern wiederum überantworten solle. — Inseriert im Vidimus K. Ferdinands I. vom J. 1550 (Nr. 39). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 72; Lhf. 1687 S. 188.

37. 1540, März 22., Wien. Derselbe erlässt einen gleichen Befehl an die Stadt Laibach. — Vidimus des Landeshauptmanns Niclas Jurischicz, Freiherrn zu Güns, Org. Pap. mit aufgedrücktem Petschaft d. d. 1540, April 10., Laibach, in krain. Landesarchiv. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 72'; Lhf. 1687 S. 190.

38. 1545, December 17., Wien. Derselbe entscheidet im Processe des Erasmus Scheyr und des Florian Scharpff, dass „vermög der landsfreyheit" niemand schuldig ist, den andern über die ersessene Gewere hinaus zu schirmen. — Org. Pgt. mit anhängendem, etwas beschädigtem Siegel im krain. Landesarchiv. Die Worte „vermög der landsfreyheit" finden sich in der Urkunde selbst nicht, sondern nur in der Rubrik. Drucke: Lhf. 1598 f. 74; Lhf. 1687 S. 193.

39. 1550, Juli 23., Wien. Derselbe inseriert und bestätigt der krain. Landschaft die beiden unter Nr. 36 und 37 angeführten Urkunden. — Org. Pgt., anhängendes Siegel beschädigt, im krain. Landesarchiv. Drucke: Lhf. 1598 f. 71'; Lhf. 1687 S. 195.

40. 1553, April 9., Graz. Derselbe erläutert und ändert einige Artikel der Polizeiordnung für die n. ö. Lande vom J. 1552 mit Bezug auf Krain. Gedruckt: Lhf. 1598 f. 75; Lhf. 1687 S. 195.

41. 1553, Juni 8., Wien. Derselbe antwortet auf die Danksagung der krain. Stände wegen vorstehender Urkunde (Nr. 40). Gedruckt: Lhf. 1687 S. 205.

42. 1563, September 4., Pressburg. Derselbe erläutert eine Bestimmung der krain. Landgerichtsordnung dahin, dass der Landgerichtsherr eine maleficische Person, ohne den Grundherrn um Einwilligung fragen zu müssen, auf dessen Grund und Boden verhaften darf. — Gedruckt: Lhf. 1598 f. 84; Lhf. 1687 S. 220.

43. 1567, Mai 1., Graz. Erzh. Karl bestätigt die Urkunde seines Vaters von 1523 (Nr. 31) enthaltend die Bestätigung Kg. Maximilians vom J. 1494 (Nr. 13), welche ihrerseits die goldene Bulle (Nr. 12) inseriert, die wieder die Bestätigung der Handfeste H. Albrechts II. von 1338 (Nr. 1) durch H. Ernst im J. 1414 (Nr. 9) enthält. — Org. Pgt. buchförmig, 9 Bl., davon 2 leer, Siegel abgefallen, im krain. Landesarchiv. Aufgenommen in die Handfesten von 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Drucke: Lhf. 1598 f. 19'; Lhf. 1687 S. 49.

44. 1567, Mai 1., Graz. Derselbe bestätigt den Freiheitsbrief Graf Alberts IV. für die Mark vom J. 1365 (Nr. 2) unter blosser Aufzählung der bisherigen Confirmationen. — Org. Pgt., Siegel abgefallen, im krain. Landesarchiv. Aufgenommen in die Handfesten von 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 22; Lhf. 1687 S. 56.

45. 1567, Mai 1., Graz. Derselbe bestätigt die Freiheiten von Istrien, ausgestellt vom Grafen Albert IV. von Görz 1365 (Nr. 3) und bestätigt von H. Leopold III. 1374 (Nr. 5); die bisherigen Confirmationen werden einfach aufgezählt. — Org. Pgt., angehängtes Siegel abgefallen. Aufgenommen in die folgenden Landhandfesten von 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 19'; Lhf. 1687 S. 52.

46. 1567, Mai 1., Graz. Derselbe bestätigt die Urkunden Maximilians I. (Nr. 18) und Ferdinands I. (Nr. 27) betreffend die Ertheilung von Lehensanwartschaften. Aufgenommen in die Handfesten von 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 79; Lhf. 1687 S. 207.

47. 1567, Juli 25., Graz. Derselbe befreit die krain. Stände von der Entrichtung einer Taxe bei der Ausfertigung von Lehensbriefen. — Aufgenommen in die Handfesten von 1593 (Nr. 50), 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52), endlich 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 81'; Lhf. 1687 S. 213.

48. 1568, April 1., Graz. Derselbe ertheilt der krain. Landschaft einen Schadlosbrief wegen Erlassung des persönlichen Erscheinens zur Lehensverleihung. — Org. Pgt., anhängendes Siegel beschädigt, im krain.

Landesarchiv. Aufgenommen in die Handfesten von 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Gedruckt: Lhf. 1598 f. 81; Lhf. 1687 S. 211.

49. 1590, April 10., Graz. Derselbe ratificiert das Uebereinkommen der Landschaften von Steiermark, Kärnten und Krain wegen wechselseitiger Execution der in den Landschrannen gefällten Urtheile. — Gedruckt: Lhf. 1598 f. 82; Lhf. 1687 S. 215 und Lhf. für Kärnten 1610 S. 264 fg.

50. 1593, December 3., Prag. Kaiser Rudolf II. bestätigt die ihm vorgelegten Freiheitsbriefe von Krain, der Mark und Istrien. — Org Pgt. buchförmig, 19 Bl., wovon das letzte nur die Registraturvormerkung trägt, das leere 20. Blatt und die angehängte Goldbulle nebst Schnur fehlen; ferner Cop. Pap. 16. Jh. am Schluss mit der Bemerkung: „Accessit 1. volgt die khayserliche Aufhebung der Expectanzen; 2. Item die Freyhait wegen der Lehensverleihung. Auf Gracz geschickht den 10. Tag Novembris 97. jars. — (Die Bemerkung hat augenscheinlich Bezug auf die verlangte Bestätigung durch Erzh. Ferdinand II., siehe Abth. I). Sowohl die Copie, als auch das Original befinden sich im krain. Landesarchiv, wo auch eine ungenaue Copie Pap. 18. Jh. hinterliegt. Das Original hat folgende Eintheilung: Bl. 1 Titel und Einleitung, Bl. 1′—9′ Urkunde Erzh. Karls (Nr. 43), Bl. 2—9 Handfeste Erzh. Ferdinands (Nr. 31), Bl. 2—8 Bestätigung Maximilians I. (Nr. 13), Bl. 2′—7′ die goldene Bulle (Nr. 12), Bl. 3—6 Handfeste H. Ernsts (Nr. 9), Bl. 3′—5′ Handfeste H. Albrechts II. (Nr. 1); Bl. 9′—10 Erzh. Karls Befreiung von der Lehenstaxe (Nr. 47), Bl. 10—13 Erzh. Karls Bestätigung der Freiheiten für die Mark (Nr. 44) mit dem eingeschalteten Freiheitsbrief von 1365 (Nr. 2), Bl. 13—16′ Verbriefungen für Istrien (Nr. 45. Nr. 5 u. Nr. 3), Bl. 17—19′ Schlussformel, Unterschriften und Registraturvormerk. Aufgenommen in die Handfesten von 1597 (Nr. 51), 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Eingang und Schluss gedruckt: Lhf. 1598 f. 23′: Lhf. 1687 S. 60.

51. 1597, December 20., Graz. Erzh. Ferdinand II. bestätigt die vorhergehende Handfeste Rudolfs II. vom J. 1593 (Nr. 51), ferner die beiden Urkunden Erzh. Karls betreffend die Lehensanwartschaften vom J. 1567 (Nr. 46) mit den inserierten Urkunden Maximilians I. (Nr. 18) und Ferdinands I. (Nr. 27) und die Erlassung des persönlichen Erscheinens bei der Lehensverleihung vom J. 1568 (Nr. 48). — Buchförmiges Org. Pgt. in verschossenem grünen Sammteinband, 19 Bl. und ein leeres Vorsteckblatt, das angehängte Siegel sammt Schnur fehlt, im krain. Landesarchiv, wo auch eine Cop. Pap. 18. Jh. mit stellenweise paraphrasierter Fassung verwahrt wird. Aufgenommen in die Handfesten von 1660 (Nr. 52) und 1736 (Nr. 53). Eingang und Schluss gedruckt: Lhf. 1598 f. 25′: Lhf. 1687 S. 65.

52. 1660, September 13., Laibach. K. Leopold I. bestätigt und inseriert die Landhandfeste Ferdinand II. (Nr. 51). — Buchförmiges Org. Pgt. in kirschrothem Einband, Siegel nebst durchgezogener Schnur fehlt,

ferner Cop. Pap. 17. Jh. im krain. Landesarchiv. Aufgenommen in die Handfeste K. Karls VI. vom J. 1736 (Nr. 53). Eingang und Schluss gedruckt: Lhf. 1687 S. 70.

53. 1736, März 14., Wien. K. Karls VI. Landhandfeste, enthaltend die Landhandfeste Leopolds I. (Nr. 51). — Org. Pgt. buchförmig in rothem Sammteinband, Siegel und durchgezogene Schnur fehlen, 34 Bl., davon 1 leer, im krain. Landesarchiv. Ungedruckt.

Ausserdem sind in beide gedruckten Landhandfesten die Formeln für den landesfürstlichen und den landschaftlichen Eid (letztere evangelisch), wie sie bei der Erbhuldigung von 1597 vorgekommen waren, aufgenommen worden (Lhf. 1598 f. 27'; Lhf. 1687 S. 77).

III. Drucke.

Während man in Steiermark schon 1523 eine Sammlung von Landesfreiheiten dem Drucke übergab, sind die Krainer dazu verhältnismässig spät gekommen. Erst, als Erzh. Ferdinand der ständischen Allgewalt und der landschaftlichen Autonomie an den Leib rückte, als bereits der heisse Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus, zwischen dem Landesfürsten und der ständischen Opposition entbrannt war, beschlossen die Krainer Stände am 25. November 1597 in einer Versammlung zu den Landsrechten die Drucklegung der Landesfreiheiten, um alle Verbriefungen, auf die man sich im Nothfall berufen könnte, beisammen zu haben. Nun war aber das Unternehmen in Steiermark ein unvergleichlich leichteres gewesen, denn die Steiermark war ja schon im Anfang des 16. Jh. längst ein einheitliches Gebiet, wärend in Krain noch am Ende des 16. Jh. die Erinnerung an die ursprüngliche Selbstständigkeit der einzelnen Landestheile mehr minder lebendig war. Diesem Gedanken wurde insoferne Rechnung getragen, dass man in die Landhandfeste nicht nur die Privilegien der krainischen Landschaft, sondern auch die der windischen Mark und des kaiserlichen Istriens aufnahm.

Da die krain. Stände damals keinen eigenen Buchdrucker hatten — Hans Mannel war ja 1582 des Landes verwiesen worden — mussten sie den Druck auswärts besorgen lassen. Hiebei kam ihnen ein Beschluss des Brucker Landtages vom J. 1578 zustatten, wonach alles, was eine der drei i. ö. Landschaften in Druck bringen wollte, der Buchdrucker der steirischen Landschaft zu drucken hätte. Da gerade damals der la. Kriegssecretär und Registrator Balthasar Guralt in Graz weilte, wurde ihm der Auftrag zutheil, die Leitung der Drucklegung zu übernehmen. Zugleich ergieng am 23. Dezember 1597 an die steir. Verordneten die Bitte, dem la. Buchdrucker die Weisung zu geben, dass er die an Guralt übersandten Landesfreiheiten allerehestens drucke. Nachdem sich auch Guralt selbst bei den Verordneten um die Förderung der Angelegenheit verwendet hatte, kam man mit dem Buchdrucker Hans Schmid dahin überein, dass er

400 Exemplare drucke und von jedem Bogen, wie der steir. Landschaft, einen Kreuzer verrechne; um Mittfasten sollte der Druck beendigt sein. Die Druckrevision besorgte bis zu seiner Abreise (anfangs Februar 1598) Guralt, später der Raitdiener e. e. La. in Steier Georg Schagkh. Obwohl der Druck sehr langsam vonstatten gieng, da der Buchdrucker gar keinen Gesellen hatte, wurde er doch noch im Laufe des J. 1598 beendigt und kam auf diese Weise die erste krain. Landhandfeste zustande. Es ist das die [1]):

1. Lands Handvest | Des Löblichen | Hertzogthums Crain / darinnen Khayserliche Khönigliche vnd Lands Fürstliche Frey | haiten Statuta Landsgebreüch vnd Ander | Satz: vnd Ordnung nach Lengs | begriffen. | Auf sondern Beuelch vnd Verordnung Ainer Ersa | men Löblichen Landschafft Obwolermeltes Hertzog | thums Crain Aus den Alten gefertigten Originaln | vleissig abgeschriben / vnd Ordenlich Collationiert / | Volgundts von Neüem getruckht etc. | Innhalt diser gantzen Landshandvest am Volgunden | Plat Articlweis verzaichnet zu sehen. | Vignette | Anno M·D·XCVIII. — | Anschliessend auf einem nicht nummerierten Blatt das Wappen von Krain und weiters auf zwei ebenfalls nicht bezeichneten Blättern das „Register der Haubtschrifften so in diser Landshandvest begriffen etc.“ Es folgen nun 86 nummerierte, mit Custoden versehene Blätter. Auf f. 1—5 befindet sich „Kheyser Fridrichen | Ainer Ersamen Landschafft in Crain | gegebne | und mit der gulden Bull bekhrefftigte Landts Freyhait“, f. 6—7 Graf Alberts IV. Handfeste für die Mark, f. 8—9 desselben Handfeste für Istrien, f. 10 die Bestätigung der Handfeste für die Mark durch K. Friedrich, f. 11 die Bestätigung der krain. Landesfreiten durch Maximilian I., f. 12—16 die drei Bestätigungsbriefe Karls V., f. 16′—19 die drei Bestätigungen Erzh. Ferdinands I., f. 19′—23 die Confirmationsurkunden Erzh. Karls II., f. 23′—25 die Bestätigung Rudolfs II., f. 25′—27 die Handfeste Ferdinands II., f. 27′—28 die Eidesformeln für die Erbhuldigung, f. 28′—43 die beiden Augsburger Libelle, f. 44—65 die drei Innsbrucker Libelle, f. 65′—66 Max. I. Urk. betr. die Gegenklagen, f. 66′—67 desselben Urk. wegen der Besoldung der Landrechtsbeisitzer, f. 67′—68 Ferdinands I. Verbot der Schübe u. s. w., f. 68′—69 dess. Verbot, fremde Unterthanen in Schirm und Vogtei zu nehmen, f. 69′—70 dess. Verbot der aussergerichtlichen Pfändung, f. 70′—71 dess. Befreiung von der Görzer Maut, f. 71′—73′ dess. Entscheidung über die Verhaftung von Dienern der Stände in Laibach, f. 74 dess. Entscheidung im Processe zwischen Erasmus Scheyr und Florian Scharpff, f. 75—78′ Milderung und Erläuterung der Polizeiordnung, f. 79—80′ Erzh. Karls, Erzh. Ferdinands I. und Maximilians I. Urk. betreffend Lehensanwartschaften, f. 81 Erzh. Karls Schadlosbrief wegen Erlassung der persönl. Erscheinung zur Lehensverleihung, f. 81′ die Lehenstaxebefreiung, f. 82—83′ Urk. betr. die gegenseitige Execution der bei den i. ö. Schrannen erwirkten Urtheile, f. 84 K. Ferdinands I. Erläuterung eines Artikels der Landgerichtsordnung, f. 85—86 Ordnung der geistlichen Güter; die Seite

[1]) Die im Titel roth gedruckten Worte wurden hier und bei der Landhandfeste vom J. 1687 mittels durchschossener Lettern ersichtlich gemacht.

schliesst: Gedruckt zu Grätz | durch Hansen Schmid. | Im Jar M·D·XCVIII.

Sämmtliche Seiten sind wie schon erwähnt mit Custoden versehen, in der Blattfolge erscheinen in einem Theil der Auflage die Blätter 68 und 71 doppelt, dafür werden 69 und 72 übersprungen [1]). Marginalien kommen vor bei der goldenen Bulle f. 1—5, besonders bei der inserierten Handfeste Albrechts II., die in einzelne Artikel zerlegt ist, und bei den aus dem steir. Privileg von 1277 herübergenommenen Artikeln, dann f. 6—9 bei den Freiheitsbriefen Graf Alberts IV. für die Mark und Istrien, die ebenfalls in Artikel aufgelöst erscheinen, und f. 44—65 bei den drei Innsbrucker Libellen. Ein arger Druckfehler hat sich f. 4 ins Datum der albrechtinischen Handfeste eingeschlichen, es sollte 1338 statt 1398 heissen; ebenso sind im Datum der Bestätigung durch H. Ernst f. 4' die Worte: »und darnach im vierzehenden« ausgeblieben, so dass man 1400 statt des richtigen 1414 liest.

Neunzig Jahre nach dieser Landhandfeste erschien die:

2. Landts-Handtvesst | Deß Löblichen Hör- | zogthumbs Crain. Darinnen | Khayser: Khönig: vnd Landtsfürsstliche Freyheiten / Statuta, Landtsgebreüch / vnd ander Satz: | vnd Ordnung nachlengs begrüffen. | Auff genedigen Bevelch vnd Verordnung ei- | ner Löblichen Landschafft obwollermelltes Hörzog- | thumbs CRAIN auß dennen Allten gefertigten Origina- | lien fleissig abgeschriben / Collationiert, und von | Newem nachgedruckht. | Der Innhallt diser Landt-Handtvesst ist hin- | nachvollgendts Articllweiß / Verzaichnet zufünden. Laybach / | Bey Josepho Thaddaeo Mayr / Einer Löbl. Landtschafft | Buchdruckhern. 1687. | — Auf einem Vorsteckblatt (vor dem Titel) befindet sich das Wappen von Krain, ein schön ausgeführter Kupferstich von Andreas Trost. Nach dem Titel folgt auf 4 nicht nummerierten, aber mit Custoden versehenen Blättern das Register. Das Buch selbst umfasst 224 durchwegs paginierte und mit Custoden versehene Seiten und — wenigstens in einem Theil der Auflage — 1 Blatt mit einem Druckfehlerverzeichnis. S. 1—69 stimmt genau mit f. 1—27[a] der 1598er Ausgabe überein, selbst die Druckfehler 1398 und 1400 sind auf S. 8 bez. 9 stehen geblieben, allerdings wurde ersterer ins Druckfehlerverzeichnis aufgenommen; S. 70—76 folgt K. Leopolds I. Bestätigung der Landesfreiheiten; S. 77—204 = f. 27'—78 der Ausgabe von 1598; S. 205—206 K. Ferdinands I. Antwort auf die Danksagung der Stände wegen Aenderung der Polizeiordnung; S. 207—224 = f. 79—86 der früheren Landhandfeste.

Die Paginierung ist von S. 25 an um vier zu niedrig, wurde jedoch durchwegs corrigiert, indem über oder auf die falsche Ziffer die richtige gesetzt wurde. Marginalien findet man bei denselben Urkunden, wie früher, ausserdem S. 79—102 beim ersten Augsburger Libell und S. 195 bis 204 bei der Erläuterung der Polizeiordnung.

Ich erwähne noch, dass das von mir benützte Exemplar der Landhandfeste von 1598 (Sign. $^{c\,III}_{8}$) in der Musealbibliothek zu Laibach hinterliegt, wo von dieser übrigens ziemlich seltenen Auflage noch drei

[1]) Im Exemplar der Grazer Universitätsbibliothek (Sign. II 7533) ist dies nicht der Fall und ist die Blattfolge eine ganz regelrechte.

andere Exemplare aufbewahrt werden, denen mitunter steiermärkische Landhandfesten (zb. der Erstlingsdruck von 1523) und Gerichtsordnungen (von 1622), ferner die Gerichtsordnung für Laibach von 1586 oder handschriftliche Beilagen (beispielsweise Aufzeichnungen über die Formalitäten des endhaften Tages oder beim Exemplar $\frac{c\,III}{9}$ vier Tractate Bernhard Walters mit der Jahreszahl 1558) beigebunden sind. Die Landhandfeste von 1687 benützte ich in einem mit der Sign. II 16949 versehenen Exemplar der Grazer Universitätsbibliothek.

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet namentlich meinem hochverehrten Lehrer Prof. Dr. Arnold Ritter von Luschin-Ebengreuth für seine vielen wohlwollenden Winke bei der Abfassung der Arbeit, sowie für die bereitwilligste Bereicherung meiner eigenen Aufzeichnungen mit gar mancher wertvollen Notiz meinen verbindlichsten Dank abzustatten.

IV. Urkundlicher Anhang.

1.

1338, September 16., Graz.

Herzog Albrecht II. bestätigt den Herren, Rittern u. s. w. zu Krain ihre Rechte.

Orig. Pgt. im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (36 cm hoch, 52 cm breit) beschädigtes Reitersiegel an Pgtstreifen anhängend. Die Schrift, hin und wieder durch Moderflecke verblasst, hat durch Abspringen einzelne Worte oder Buchstaben eingebüsst. So liegt besonders bei der Stelle ‚mit stiller gewêr' die Gefahr ‚mit seiner gewêr' zu lesen sehr nahe. Von einer Hand c. 1450 auf der Rückseite ‚Landhantvest von Krain', von einer des 16. Jh. (c. 1520) ‚Wie herczog Albrecht von Osterreich dem lannde zu Crain newe privilegia und freyhait gegeben hat. Crain, privilegia II ij'.

Das Privilegium scheint vom gleichen Schreiber geschrieben zu sein, wie dasjenige für Kärnten vom 14. September 1338 [1]).

Wir Albrecht von gotes gnaden herczog ze Österich, ze Steyr und ze Kernden, herr ze Chrayn, auf der Marich und ze Portenaẘ, graf ze Habspůrch und ze Kybůrch, lantgraf in obern Elsazzen und graf ze Phirtt verichen und tůn chunt offenlich mit disem brief allen den die ieczund lebend und die hernach chunftig werdent, daz für uns chomen unser getrewen lieben, unser lantherren, ritter und chnecht von unserm lande ze Chrayn und paten uns vleizsichlich, daz wir sey von besundern gnaden bei etlichen alten gewonhaitten die si von alter herpracht hieten liezzen beleiben und daz wir in darczue von neẘn dingen etlichev recht geben. Nu haben wir angesechen ir ernstlich pet, wan ez ouch uns, unserm land und unsern leuten ze Chrayn nucz und notdůrftig ist, und haben in irev recht gegeben in soliher weis als hernach geschriben stet. Des ersten wer bei gutem gericht und mit stiller gewêr ein aygen herpracht hat

[1]) Die Collationierung verdanke ich durch Vermittlung des H. Prof. v. Luschin der Güte und Liebenswürdigkeit des Herrn Staatsarchivars Dr. Lampel in Wien.

dreizzig iar und ainen tag, ein lehen zwelf iar und ainen tag, ein purchrecht iar und tag, mag er daz furbringen, so hat er fürbaz recht dartzue. Wer auch. daz dhainer einen gewalt chlait, den sol er bewêrn selb dritte, tût er daz, so muez êner den gewalt pezzern selb ander, ist aber daz der dreyr ainer abget. so ist êner des gewaltes ledig. Wir wellen ouch, swaz ein man in unserm lande ze Chrain in nutz und in unroublicher gewer herpracht hat, daz in des niemant entwer, noch da von treib, denn mit dem rechten alain. Ist ouch daz iemand den andern anspricht umb lehen, der sol die verantwürten vôr dem herren, da er sie von ze lehen hat. Wolt ez aber der lehenherr verczichen, so mugen wir ez selben gerichtten. Wir süllen ouch selben oder der dem wîr ez emphelhen an unserr stat richten umb lehen und umb aygen ze vier tagen ie uber sechs wochen. Man sol ouch in der schranne niemand haizzen stille sten der in dem lande wol gesezzen ist umb lehen und umb aygen, er bring in dænne mit fürbot und mit chlag für daz gericht.

Ouch wellen wir ob ein gepowr ichtes tût, da mit er den hals verwarcht hat umb welicherlay sache daz sei, daz des sein herr nicht engelt, swer der sei an seinem aygen oder an seinem gût, der richter sol seines leibes varen mit dem rechten und dem herren sein gût mit gemache lazzen. Tût aber ainer einen tôtslag und chumt er da von, der ist dem obristen gericht vervallen dreizzig mark und dem nidern gericht sechczig phenning und hût sich vor seinen veinden und vôr dem geschray. Wirt er aber begriffen, so ist hals wider hals oder er lose sich wie er stat an dem lantsherren vindet, und sol des sein housvrow und seinev chinde nicht engelten an dem gût.

Wer aber ieman der ze Chrain gût hiet gelegen und in dem lande nicht gesezzen wer, der sol daz verantwürten ze Chrayn, da daz gût gelegen ist vor dem gericht da man umb ander gût verhoret. Ist aber daz ein gast chumt gen Chrayn in daz lande und vôrdert ein recht an einem lantsman, der sol demselben recht hinwider tûn da er recht von nêmen wil an der selben stat umb sogetan sache darumb er ez billeich tûn sol. Ouch wellen wir umb aygen und umb lehen die von uns sint, daz darumb niemand gerichten noch verhoren mûg den wir selben oder unser houptman oder wem wir ez enphelhen. Wem ouch unser houptman enphilicht ze richten umb gult und umb new autlouff, der mag daz wol verhôren und gerichten.

Ez sullen ouch die grafen die in dem lande ze Chrayn gesezzen sint recht vôr unser oder vor unserm houptman tûn, umb swev man hinez in ze sprêchen hat. So sullen die richter so si daz gericht enphahent swern, daz si rêchtte richten dem armen als dem reichen und nicht durch lieb. Si sullen ouch nieman umb dhain puezze phenden der [1]) vervalle ir danne ê vor gericht, und sol der richtter die selben puezze in vierezehen tagen nemen. Ez sullen ouch alle leut in unserm landt ze Chrayn ze gemainen tagen gen drei stunde in dem iâr in allen unsern lantgerichtten und sagen pey dem ayde den si da swern muezzen ob icht schedliches oder ungerichtes sei in dem lande und ob icht sei daz dem gericht ze pezzern ist. Wer ouch dahin nicht chomen môcht vôr chafftter nôt, der mag sich der

[1]) Der Ingrossist hat das d zum vorhergehenden Worte gezogen.

wol berêden. chumt er aber nicht, in irr danne ehaft nôt, so sol er puezwartig sein, und sullen ouch die zwen phenning die ze puezze wilent geben sint, ab sein. Ouch sullen der lantrichtter boten nieman fürgepieten denn da der man gesezzen ist ze hous und ze hof und anderswa nicht. Man sol ouch die leut ê vor gericht bechlagen, e man si verpiete. Phendet ouch der richtter auf ein gût daz eines andern mannes ist, und mag derselb man daz besteten daz ez sein sei, dem sol der richtter daz wider geben an der stat. Ouch habent unser dienstherren ze Chrayn die recht, daz si daz recht tûn mugen uber ir biderb diener umb gult, umb gelubde und ouch umb schaden. Ez sol ouch ie der man hincz seinen gepowern daz recht tûn umb die sache die auf seinem gût beschehent an alain umb die sache die an den tod gent, ez wer danne daz daz recht von des gepowern herren wûrt vertzigen, so mag unser richtter daruber richtten. Waz ouch dienstherren ist, die stok und galgen habent und begriffen si dhainen in irm gericht der dem lande schedlich ist, daz mugen si wol verhören und ouch richtten. Swa ouch ein notzog geschiecht in unserm lande ze Chrain, mag man den war gemachen mit zwain, ez sein weib oder man, sein engelt êner an dem hals und sol man demselben den hals abstôzzen mit einer dillen.

Wirt aber ein strazrouber begriffen mit der hanthaft, dem mag man mit zwain den hals an behaben, begreiffet man in aber an die hanthaft, so muez man in mit sibenn ubersagen, und demselben strazrouber sol man den hals abslahen. Man ubersagt ouch wol einen mörder mit zwain und richtet und pezzert hincz im mit dem ratte (!). Den valcher der mit der hanthaft begriffen wirt, den sol man ubersagen mit zwayn und sol in darnach seczen auf einen rôst. Aber einen dieb der nicht begriffen ist mit der hanthaft, den sol man ubersagen mit sibenn und sol in danne henchen an einen galgen. Ouch wellen wir daz alle herren, dienstleut und ander edel leut ze Chrain in allen andern sachen die hie nicht verschriben sint, richten nach dem recht als unser herren und edel leut in unserm lande ze Steyr. Und daz disev recht ellev als si von wort ze wort in disem brief geschriben sint, also stet und untzebrochen beliben, daruber so geben wir disen brief besigelten mit unserm insigel. Der geben ist ze Gretz an mitichen nach des heiligen chreuczes tag als ez erhaben warde do man zalt von Christes gebûrd tausent dreuhundert jar, darnach in dem âcht und dreizgistem jar.

2.

1365, Jänner 16. Wien.

Herzog Rudolf IV. bestätigt den Rittern und Knechten in der Grafschaft des Grafen Albrecht von Görz auf dessen Bitte ihre Rechte.

Org. Pgt., anhgd. mittleres Siegel mit dem kleinen Panther als Gegensiegel, Laibacher Musealarchiv.

Wir Rûdolff der vierde von gotes gnaden erczherczog ze Ôstereich ze Steyr ze Kernden und ze Krayn herre auf der Wyndischen March und ze Porttenaw graf ze Habspurch ze Tyrol ze Phyrtt und ze Kyburg marchgraf ze Burgow und lantgraf in Elsazze bekennen und tûn kunt

offenlich mit disem briefe, daz wir durch vleizziger pet willen unsers lieben ôheims graf Albr. von Górcz den leuten, die zů derselben seiner grafschaft gehôrent, si sein ritter oder knechte edel oder unedel wie die genant sind die gnad getan haben und tůn ouch, swenne si zů unsern unsrer brůder und zů unsrer erben handen koment, daz si danne bey allen den rechten gnaden und freyungen beleiben sullen als das von alter herkomen ist. Davon gebieten wir ernstlich allen unsern houptleuten rittern und knechten purggrafen und allen andern unsern amptleuten, den diser brief geczaigt wirdt, und wellen ernstlich, daz si die obgenanten leute pey derselben unsrer gnad beleiben lazzen und dawider nicht tůn in dhainen weg. Mit urkund dicz briefs versigelt mit unserm grozzen fürstlichen insigel. Der geben ist ze Wienne an phinczstag vor sand Agnesen tag nach Krists geburd dreŵzehen hundert jar und darnach in dem fumf und sechczigistem jare, unsers alters in dem sechs und zwainczigistem und unsers gewaltes in dem sibenden jare.

+ hoc est verum +

3.

1365, April 19., Möttling.

Graf Albert IV. von Görz erlässt für seine Mannen in der Grafschaft Görz eine Verbriefung ihrer Rechte (Copie aus Bautzers Ms. im Franciscanerconvent auf Kostanjevica; findet sich auch auf S. 110 bis 114 des Syllabus Ducalium S. R. J. Goritiae Comitum collectus a Martino Bauzer S. J. in der städtischen Bibliothek zu Görz).

Nos Albertus Comes Goritiae et Tyrolis, Carinthiae Palatinus Comes, Aquilejensis, Tridentinae et Brixinensis Ecclesiarum Advocatus. Notum facimus his nostris litteris: nos perpendisse oculisque perspexisse fidelia obsequia, quae praedecessoribus ac nobis honorati equites ac pedites Goritiensis comitatus crebro, cumulate, illi pariter ac isti fideliter, honorifice ac probe, cum omni submissione strenuam dominio Goritiano operam suam impenderunt. Ideo cum omnium rerum memoria quotidie difluat, quae litteris consignata non stabilitur ac perennat, nos ad perpetuam rei memoriam jura, quae ipsis a nostris praedecessoribus quondam et a nobis indubitanter concessa erant et quasi irrevocabilia, jussimus his nostris litteris conscribi, ut ipsi et eorum heredes post nostrum obitum perpetuo iis valeant uti nec iis priventur a nostris haeredibus aut successoribus.

Illud juris habeant, si cui actio competit propter haereditatem, propinquitatem, praedia, feuda, aut aliam rem quamcunque, aut si quaerelam contra illum habeant, ille jus suum prosequatur in Goritiae comitatu apud nos aut nostrum capitaneum, ibi non alibi jus petat et objecta diluat. Si qui rei aut punibiles fuerint a nobis corrigantur nec ulteriori poena aut mulcta pecuniaria per nos, aut Capitaneum nostrum plectantur.

Jus etiam habeant administrandae omnibus justitiae in suos homines delatos aut accusatos, exceptis morte, furto, occisione, rapina exercita in viatores ac domorum effractione, haec enim judicare non poterunt, tanquam reservata nostro juditio aut cui nos comiserimus. Si judex provinciae nostrae in fundo eorum noxium caput resciverit aut si eorum homines

tamquam noxii delati fuerint, illos judex provinciae nostrae ab subditis exiget ex fundo seu dominio, in quo degunt. Vasallus ille noxium caput tradet juditio nostro cum cingulo prout illum caeperat, sine aliqua mora, ne ille subditus maneat impunitus in fundo.

Si patrato per rurales homicidio, judex nostrae provinciae interfuerit et propinqui occisi hominis accusaverint homicidam judex reum capiet ac jus petentibus dicet. Si procedatur ad compositionem, dabuntur judici provinciae quinque marche, ipse autem homicida pro more patriae, meliori, quo poterit modo, poterit transigere cum propinquis.

Si subditus inconveniens quidpiam patraverit in nostris districtibus aut nundinis, ac illum judex nostrae provinciae ceperit, priusquam penetret in territorium domini sui poterit illum emendare. Si in fundum domini sui penetraverit sub quo domicilium habet, poterit ille subditus plectere reum pro mensura criminis.

Si quod feudale jus habent, quod nos filiis aut filiabus contulimus, senior cujuslibet familiae illud adeat et nos illud ipsi conferemus in comitatu. Si nos contingat esse extra comitatum, feudo illo tandiu non priventur, donec nos reversi in comitatum, de feudo illo ipsum instituamus ac illud a nobis ipse accipiat.

Si quis sine haerede decesserit, haereditatem fundos ac bona eius proximus illius familiae consanguineus haereditabit nec nos illum privare dicta haereditate debemus, si haereditas illa fuerit in plures partes divisa. Possunt etiam conjugum suarum dotem et contradotem consignare super feuda ac fundos proprios ac postea dare filiabus nobis non requisitis, si fuerimus extra comitatum. Cum vero reversi fuerimus in comitatum id nostro consensu stabiliendum praesentabunt.

Convenit inter nos et honoratos nostros subditos equites ac pedites ne nos eorum homines nec illi nostros sine justa causa molestemus. Si bellum ingruat comitatui Goritia ipsi nobis omni meliori modo praestabunt sua obsequia. Si autem opera illorum uti voluerimus extra comitatum ipsos ea propter tractabimus sicut alios honoratos milites tractare solemus.

Si quis nobilis aut honoratus in nostris districtibus aut nundinis aut alibi indecens quidpiam patraverit nos soli aut capitaneus noster ipsum clementer emendabimus, non vero judex provinciae nisi facinus illud tantum, quod mereretur mortem quo casu ipsum judex capiet. Ideo ad perpetuam rei memoriam et praefatorum jurium notitiam has ipsis appenso nostro sigillo damus litteras. Actum Neomarchii anno salutis 1365.

4.

1374, März 26., Laibach.

Herzog Albrecht III. von Oesterreich bestätigt dem Adel in der Metlik und auf der (windischen) Mark die Exemption von der Laibacher Schranne.

Org. Pgt., an Pgtstreifen anhgd. Reitersiegel des Herzogs (beschädigt) im Laibacher Musealarchiv. – Eine nahezu gleichlautende Urkunde stellte Herzog Leopold in Laibach am 6. Juli 1376 für die Mark aus (Org. Pgt., unterer Rand sammt dem anhgd. Siegel weggeschnitten im Laibacher Museum).

Wir Albrecht von gots gnaden herczog ze Ostereich ze Steyr ze Kernden und ze Krain graf ze Tyrol etc. bechennen und tun kund offenleich mit disem brif, daz wir den erbern unsern liben getrewen edeln und unedeln, die in der Metlik und uf der Marich gesezzen sind und die an uns gevallen und komen sind von graf Albr. von Gôrcz sêligen, von der begir wegen die si zu uns habent gehabt und ouch habent die gnad getan habnt und tun ouch: ist daz yman under in ichts mit dem rechten in der lantschrann ze Laybach anbehabt wêr, daz das genczleich absey und demselben ze chainen schaden komen (!) in dhainen weg, wan wir maynen, daz si ze recht sten in der Metlik oder auf der Marich und bey den rechten beleiben sullen alz si die von alter herpracht habent auzgenomen den, die sich verpindent hinder den houptman ze Krain, diselben suln tun nach irr brif sag. Davon gebieten wir ernstleich unserm liben getrewen Chunr. von Kreyg oder swer houptman ist ze Krain in chunftigen zeiten und wellen bey unsern hulden, daz ir diselben edeln und unedel bey der egenanten unser gnad beleiben lazzen und da wider nicht tun in dhainen weg. Swer aber dawider têt, das wer genczleich wider uns. Mit urkund dicz brifs besigelten mit unsern grozzen anhangendem insigel. Der geben ist ze Laybach an dem heiligen palmentag nach Krists gepurde tausent drew hundert iar darnach in dem vir und sibenczigistem jare.

Zusatz. Während des Druckes erfahre ich, dass der deutsche Originaltext des von mir in der lateinischen Uebersetzung Bautzers mitgetheilten Privilegs Gf. Alberts von Görz für die Görzer Grafschaft (Anhang Nr. 3) in Friuli orientale, studi di Prospero Antonini, Milano Vallardi 1865. S. 184 veröffentlicht ist. Das Original selbst dürfte sich im Wiener Staatsarchiv befinden. Antonini l. c. bezieht sich auf Coronini, Tentamen S. 325 und Patriarchengräber 201. W. L.

Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians.

Von

F. Priebatsch.

Die Wahl Maximilians I. zum römischen Könige ist in neuerer Zeit Gegenstand von zwei eingehenden Untersuchungen geworden: nach der einen [1]) war sie das Resultat ausdauernder, hingebender, wenn auch vorsichtiger Vorbereitung durch Maximilians Vater; in der andern wurde in scharfsinniger Weise der Versuch gemacht, zu beweisen, dass Friedrich III. der Wahl seines Sohnes als entschiedener, nur durch die Macht der Verhältnisse schliesslich bezwungener Gegner gegenüber gestanden habe [2]). Unbestrittene Annahme hat wohl keine der beiden sich schroff bekämpfenden Behauptungen erlangen können. Je schwerer es bei dem verschlossenen, Niemandem Einblick in sein Inneres gewährenden Charakter Friedrichs III. sein muss, über seine letzten Absichten zuverlässige Kunde zu erlangen, um so wichtiger dürfte es sein, festzustellen, was sich über den thatsächlichen Verlauf des immerhin bedeutungsvollen Vorgangs mit Sicherheit wissen lässt. Vor Allem gilt es, die Fahrt des Kaisers ins Reich (1485) zu beleuchten, die noch niemals eine ausführliche Schilderung erfahren hat [3]).

[1]) Bachmann, Zur deutschen Königswahl Maximilians I. (Archiv für österr. Gesch. 76, 557).

[2]) Ulmann, Die Wahl Maximilians I. (Forsch. z. D. Gesch. 22, 131).

[3]) Was Bachmann darüber mittheilt ist ungenau. Nicht richtig ist die Behauptung: (S. 596) Zu gleicher Zeit warb Hang beim sächs. Hofe. Auch das Itinerar S. 595, Anm. 2 ist unvollständig und die Notizen hierüber Reichsgesch. II, 736 unbewiesen

Am 30. Mai 1485 eroberte König Matthias von Ungarn Wien. Der Kaiser musste es infolgedessen für geraten halten, seine Erblande, in denen er nirgends mehr sicher war, zu verlassen und ins Reich zu ziehen, Hülfe zu holen. Er wollte zunächst keinen Reichstag berufen; er hatte ja auf dem Wege bisher nie viel Unterstützung erhalten. Er beschloss, jeden einzelnen Kurfürsten und Fürsten in seinem Wohnorte aufzusuchen [1]) und traute sichs zu, durch seinen persönlichen Einfluss Beistand zu erringen. Gewann er die Fürsten, dann konnten sich auch die Städte der Hülfeleistung nicht entziehen. Es war dies freilich dasselbe Mittel, das er bereits in den Jahren 1483 und 1484 ohne Erfolg angewandt hatte, als er den Grafen Haug von Werdenberg und den Erzbischof von Gran an die deutschen Höfe entsandt hatte. Die Fürsten pflegten auf einen Reichstag zu dringen, weil sich dort einer mit seinen Leistungen nach dem andern richten konnte und nicht Gefahr lief, dass einer seiner Standesgenossen in vertrauter Zwiesprache mit dem Kaiser unter vier Augen Zugeständnisse erlangte, die anderen gefährlich waren. Aber der Kaiser musste auf dieser Reise auch den Versuch machen, seine seit einiger Zeit unleidlich gewordenen Beziehungen zu den meisten Fürsten, vornehmlich den Wittelsbachern, wiederum zu bessern [2]); das liess sich am besten auf solchem Wege erreichen. Verfolgen wir die Reise des Kaisers [3]). Er zog über Linz und Salzburg nach Innsbruck, wo er von Erzherzog Siegmund erreichte, dass dessen kühle Zurückhaltung und sein nicht ganz unberechtigtes Misstrauen gegen ihn vorübergehend einer Regung des Mitleids wich, und der Erzherzog ihm Hülfe gegen seine Feinde versprach. Von hier wandte er sich westwärts; er änderte, wie er auf Reisen stets zu thun pflegte, mehrere male seine Reiseroute. Seine Notlage veranlasste ihn zu allerhand Umwegen. Er konnte keine wichtigere Reichsstadt unbesucht lassen, schon um das städtische Einzugsgeschenk nicht zu missen.

Von Innsbruck zog er über Füssen nach Kempten, wo er am 15. 16. 18. Juli erscheint. Von hier ging er nördlich über Memmingen (23. Juli) nach Biberach. Am 27.—30. Juli weilt er in

[1]) Minutoli. Das kaiserl. Buch Nr. 90.

[2]) Die Beziehungen des Kaisers zu den Wittelsbachern waren seit der Landshuter Hochzeit und vornehmlich seit dem Tode Friedrichs des Siegreichen leidlich; nachher verschlechterten sie sich hauptsächlich infolge des Passauer Stiftsstreites und der Weigerung des Kaisers, dem Pfalzgrafen Philipp die Erwerbungen seines Oheims Friedrich zu bestätigen.

[3]) Belege für das Itinerar gebe ich in dem demnächst erscheinenden dritten Bande der Politischen Correspondenz des Kurf. Albrecht Achilles. Auf das daselbst enthaltene Material gründet sich die ganze obige Darstellung.

Ulm, ebenso am 1. und 2. August. Hier hinterlegte er beim Rate eine Truhe, vermutlich Briefschaften enthaltend [1]). Am 2. August gelangt er noch nach Biberach und wendet sich dann in der Richtung nach dem Bodensee. Am 6. August erscheint er in Ravensburg; am selben Tage übernachtet er in Lindau, einer Stadt, die sich z. Z. noch in der Reichsacht befand. Von dort gelangt er zu Schiff am 8. Nachts nach Buchhorn (Friedrichshafen), von da weiter am folgenden Tage nach Konstanz, woselbst er etwa 14 Tage, vermutlich bis zum 22. August verweilt. Er unterbricht den Aufenthalt durch kleine Ausflüge nach den Inseln Reichenau und Mainau, (16. August, bei welcher Fahrt ein Ueberfall auf ihn versucht, und ihm ein Edelmann abgefangen wird) [2]) ferner nach Ueberlingen (20. Aug.). Nunmehr reist er über Pfullendorf weiter. Am 24. und 25. Aug. ist er bereits in Rottweil und zieht nach kurzem Abstecher nach Reutlingen (28. August) weiter in nordwestlicher Richtung zu etwas längerem Aufenthalte in Baden-Baden, wo er z. B. am 10. Sept. gemeldet wird [3]). Am 19. und 20. Sept. weilt er in Hagenau, am 24. und 25. Sept. in Strassburg und fährt dann den Rhein hinab bis gegen Mainz. Er unterbricht dann plötzlich die Fahrt, wendet sich nach Weissenburg und Hagenau (27. Sept.) [4]), dann nach Osten, reist über Ettlingen und trifft am 30. Sept. in Esslingen ein, bleibt dort den folgenden Tag, gelangt am 6. Oktober nach Schwäbisch-Hall und trifft am 11. Oktober in Dinkelsbühl mit Kurfürst Albrecht von Brandenburg zusammen.

Der Kaiser hat diese weite Fahrt in Anbetracht der vielen Umwege und der langen Unterbrechungen an einzelnen Orten verhältnismässig rasch zurückgelegt. Die Unterhandlungen, die er führte, betrafen, so weit sich sehen lässt, lediglich die Hülfe. Zunächst wandte er sich an die Eidgenossen, die seit langer Zeit mit König Matthias in enger Einung waren, dem sie in ihrem Gebiete zu werben erlaubten. Den Kaiser betrachteten sie seit Jahren als ihren Feind; neuerdings war eine ernstliche Zwistigkeit hinzugekommen. Friedrich III. hatte

[1]) Vgl. Chmel. Reg. Frid. Nr. 7750.

[2]) Vgl. Geschichtsfreund 48, 178.

[3]) Chmel Nr. 7758. Bericht der Nördlinger Gesandten an den dortigen Rat. Demnächst gedruckt Pol. Corr. d. Kurf. Albrecht Achilles III. Nr. 1128). Nach einer Meldung des Hans Rudolf von Endingen an den Strassburger Rat vom 6. Sept. (demnächst gedruckt Pol. Corr. Nr. 1123a) bleibt es ungewiss, ob der Kaiser damals bereits in Baden war.

[4]) Vgl. Kraus, Maximilians vertraulicher Briefwechsel 48 f. Minutoli Nr. 102. 105. Pol. Corr. Nr. 1133.

den reichen Ulrich Mötteli von Rappenstein [1]), den Sprössling einer sehr begüterten schwäbischen Kaufmannsfamilie, die aber bereits dem Adel angehörte, festnehmen lassen. Den Vorwand boten die Unthaten des übermütigen Mannes; wie es hiess, hatten ihn aber die grossen Schätze Möttelis lüstern gemacht. Die Stadt Lindau, wo M. gefangen lag, wollte ihn nun zwar nicht dem kaiserlichen Fiscal ausliefern und verfiel deshalb in die Acht; sie wollte ihn aber ebensowenig trotz des Drängens der zahlreichen Freunde M's freigeben. M. war zugleich Landmann in Unterwalden, und so erklärt sichs, dass die Schweizer und mit ihnen mehrere verwegene Adlige, wie der Freiherr Ulrich von Hohensax, seine Sache aufgriffen und Truppen zusammenzogen. Hierbei kam es zu jenem oben erwähnten Ueberfalle, dem der Kaiser nur mit Mühe entging, und zu der Gefangennahme eines kaiserlichen Begleiters. Auch sonst mehrten sich die Anzeichen, dass die Schweizer, bei denen es an unruhigem Volke, das jeden Kriegszug mit Freuden begann, nicht fehlte, zu nachdrücklichem Vorgehen entschlossen waren; man sprach davon, dass sie Mötteli mit Waffengewalt zu Lindau befreien wollten. Der Kaiser verfuhr darum sehr behutsam und suchte die Eidgenossen zu beschwichtigen. Er nahm sogar diejenigen, die den Ueberfall gegen ihn gewagt, recht bald wieder in seine Huld auf. Den Streit des Pfandinhabers der Reichslandvogtei in Schwaben, Hans Truchsess, des eigentlichen Urhebers der Gefangennahme des Mötteli, mit einigen Edelleuten, verwies er vor den Rat zu Konstanz [2]), obwohl der Truchsess von dessen ihm ungünstig lautenden Urtheile an den Kaiser appelliert hatte. Dies ist wohl zum Theil mit Ursache gewesen, dass T's Stellung in Schwaben unhaltbar wurde und er nicht lange darnach seine Pfandschaft an Erzherzog Siegmund veräusserte. Dem treuen Verbündeten der Eidgenossen, dem Sanct Galler Abte Ulrich Rösch, erlaubte Friedrich zum Schaden der Stadt St. Gallen den Klosterbau in Rorschach und erklärte sich selbst zum Schirmherrn des Gotteshauses [3]). Auch sonst that er mancherlei, das die Eidgenossen gewinnen sollte. Er erreichte auch, dass sie von Feindseligkeiten gegen ihn Abstand nahmen, gute Worte gaben, den gefangenen Diener frei liessen und es schliesslich dem Kaiser ermöglichten, aus dem Möttelihandel wenigstens einigen finanziellen Nutzen zu ziehen. Aber in der Hauptsache erreichte der Kaiser nichts. Die Eidgenossen dachten umsoweniger daran, ihm zu helfen, als ihr

[1]) Vgl. hierzu Geschichtsfreund 48, 176 ff. Ztschr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 13, 156 ff. Eidgenöss. Abschiede III, 1. passim.

[2]) Konstanz. Stadtarchiv. Missiven 1485 f.

[3]) Häne. Der Klosterbruch von Rorschach S. 29.

Bündnis mit Matthias noch gar nicht abgelaufen war, und sie nicht mit Unrecht vermuteten, dass der Kaiser die dem Hause Habsburg entrissenen vorderösterreichischen Besitzungen noch immer nicht ganz verschmerzt habe.

Sonst nahm der Kaiser, solange er am Bodensee und in Oberschwaben weilte, nur noch kleinere Händel vor; er traf, wie es scheint, mit Graf Eberhard dem Aelteren von Württemberg zusammen und kam hierbei wohl auf dessen Streit mit Rottweil, wie auf die Irrungen zurück, die zwischen dem Grafen und dessen Vetter Eberhard dem Jüngeren über das Regiment, spielten. Dem Rate zu Konstanz trug er mehrere kaiserliche Kommissionen auf, z. B. in einem Streite eines seiner Secretäre mit dem Kreuzlinger Abte [1]).

In Baden traf der Kaiser mit seinen Neffen, den Markgrafen von Baden zusammen, den einzigen Fürsten im Reiche, zu denen er ein wirklich gemütliches Verhältnis unterhielt. Dort erschien noch der Erzbischof von Trier, auch ein geborener Markgraf von Baden [2]). Ob dies Beisammensein nur den Charakter eines Familienbesuches trug, oder ob auch politische Verhandlungen vorlagen, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Auch der Bischof von Speyer (Helmstadt) erschien in Baden; es ist ungewiss, ob, wie ein Bericht [3]) sagt, er sich nur einfand, um die Belehnung mit den Regalien vom Kaiser zu erbitten, die er noch nicht besass, obwohl er schon lange Bischof war, oder ob er als Gesandter des Pfalzgrafen kam, dessen vertrauter Ratgeber er war.

Der Pfalzgraf hatte sich, da alle Ergebenheit gegen das Reichsoberhaupt ihm nicht die Bestätigung der Erwerbungen seines in der Reichsacht verstorbenen Oheims, Friedrich des Siegreichen, verschaffen konnte, völlig mit dem Kaiser überworfen und nicht einmal mehr die Reichstage beschicken wollen [4]). Erschien nun der Bischof als pfälzischer Gesandter, so lässt auf das Ergebnis der Verhandlungen die Thatsache einen sichern Schluss zu, dass der Kaiser, obwohl er

[1]) Konstanz. Stadtarchiv. Missiven 1481—1486.

[2]) Pol. Corr. Nr. 1128.

[3]) Des Hans Rudolf v. Endingen, siehe oben.

[4]) Vgl. Minutoli Nr. 52, 53, 55. Dass die Bemühungen des Reichsfiscals, „endlich in der Stadt Weissenburg mit strengen Massregeln Ordnung zu schaffen“ eine Concession für den Pfalzgrafen bedeuteten, wie Bachmann S. 713 behauptet, ist ein Irrtum. Es beruht derselbe auf Verwechselung des fränkischen mit dem elsässischen Weissenburg. Ueber den bekannten Stadtbankerott des fränkischen Weissenburg, um den es sich hierbei handelt, ist zu vergleichen Gemeiner, Regensburg. Chronik III, 709, Bibl. des Stuttg. Litt. Ver. X, 57 f., ferner Pol. Corr. III Nr. 921 und 968, Janssen, Reichscorresp., II, 402 etc.

sich jetzt in nächster Nähe der Pfalz befand und obwohl er sich vorgenommen hatte, jeden einzelnen Kurfürsten und Fürsten aufzusuchen, doch die kurze Fahrt zu Philipp unterliess, sich nach dem Elsass wandte und von da wieder unter Umgehung der Pfalz nach Franken eilte. Hierzu kommt, dass er bei einem heftigen Streite mehrerer rheinischen Grafen, in dem der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf Partei ergriffen hatten [1]), die Sache des von ersterem begünstigten Theiles nachdrücklich förderte, dass er die Stadt Worms in ihren Kämpfen mit Philipp seines Beistandes versicherte, dass er nachher den Kölner Rheinzoll bestätigte, obwohl der Pfalzgraf denselben unausgesetzt mit allen Mitteln bekämpfte [2]).

Die Stadt Strassburg empfing den Kaiser auf das ehrenvollste, mit kostspieligeren Geschenken, als sie ursprünglich beabsichtigt hatte. Sie stand mit dem Pfalzgrafen nicht gut und wollte des Kaisers Verwendung nachsuchen gegen die Beschlüsse der zu einem Turniere zu Heidelberg versammelten Ritterschaft, die dem in die Städte verzogenen Adel die Turnierfähigkeit absprachen. In Strassburg fasste man dies als directen Vorstoss gegen die Stadt auf, da gerade hier eine Menge Edelleute an der Leitung des Gemeinwesens in hervorragendem Masse betheiligt waren [3]) und dabei doch nicht ihre Standesvorrechte aufgeben wollten.

In Strassburg erreichte den Kaiser auch eine Botschaft seines Sohnes. Die städtischen Quartierzettel enthalten eine Reihe offenbar verschriebener Namen [4]), die sich nur als burgundische deuten lassen. Es wird daselbst auch ein Bischof von „Segen", aufgeführt, der vermutlich der vertriebene Bischof von Sebenico ist, Lucas von Tollentis, früher päpstlicher Legat in Burgund, dann von Sixtus IV. abgesetzt, aber nach wie vor vertrauter Rat Maximilians [5]).

In Strassburg beschäftigten den Kaiser noch immer die schweizerischen Angelegenheiten, vor Allem der Möttelihandel [6]). Statt sich aber nordwärts zu wenden, um, wie man glaubte, irgendwo am mitt-

---

[1]) Material hierüber Strassburg Stadtarchiv AA. 228, 231.

[2]) Vgl. John. Der Kölner Rheinzoll. passim.

[3]) Strassburg Stadtarchiv 1921, 54, 55.

[4]) Zuenaspan. Schalutzar. Bongart, daneben aber auch ein Seinsheim, vielleicht der in burgund. Diensten stehende Erkinger v. S.

[5]) Vgl. Theiner. Vetera monum. Slav. Meridion. I, 521, Fontes rer. Austr. II, 46 passim. Auf dem Frankfurter Reichstage von 1486 erscheint er in der Begleitung Maximilians. Oder der Bischof von Seckau.

[6]) Vgl. Geschichtsfreund 48, 184.

leren oder niederen Rheine mit seinem Sohne zusammenzutreffen [1]), bog er am 27. Sept. nach Osten ab und erreichte in eiliger Fahrt, wieder unter Umgehung der Pfalz, auch Stuttgart, wo die beiden Gräfinnen seinen Besuch erwarteten, beiseite liegen lassend, am 30. September Esslingen. Am 11. Oktober war er in Dinkelsbühl, wo ihn der Markgraf aufsuchte. Markgraf Albrecht hatte dem Besuche des Kaisers nicht ohne Besorgnis entgegengesehen [2]). Eine Kaiserreise ins Reich hatte stets mancherlei bedenkliches; sie bot allen möglichen Wünschen die Gelegenheit, bis an's Ohr des Kaisers zu gelangen. Selbst in den Jahren, in denen Albrecht die rechte Hand des Kaisers gewesen und in seine geheimsten Entschliessungen eingeweiht war (1473—1475), hatte er immer Befürchtungen hegen müssen, dass nicht der eine oder der andere irgend eine Vergünstigung erlangte, die ihm beschwerlich war. Jetzt wo er dem Kaiser seit Jahren kühl und entfremdet gegenüber stand, hatte er entschieden mehr zu fürchten. Aber einige herzliche Schreiben Friedrichs, vielleicht auch die Nachricht, dass Graf Haug von Werdenberg, sein alter Feind, seinen Einfluss verloren [3]), beruhigten ihn schliesslich. Bald sah er sogar dem Kommen des Kaisers mit grosser Ungeduld und Hoffnung entgegen; denn er hatte ein erhebliches, ernstes Anliegen und rechnete fest auf seine Erfüllung. Er hatte ungefähr in denselben Jahren, in denen der Kaiser mit den Baiern gut stand [4]), auch mit ihnen ganz leidliche Beziehungen wahren können; mit Herzog Albrecht von München war er verbunden, mit den Herzögen Otto und Georg, sowie mit dem Pfalzgrafen verband seinen Sohn Friedrich freundschaftlicher, auf gleiche Turniereigungen gegründeter Verkehr. Aber die Interessen der Häuser Brandenburg und Baiern waren doch zu sehr entgegengesetzt, als dass nicht bald wieder eine Trübung hätte eintreten müssen. Um das Jahr 1485 stand es bereits wieder so, dass ein erneuter Entscheidungskampf zu erwarten war. Ein unbedeutender Anlass schien ihn herbeizuführen. Herzog Otto von Baiern liess ein Raubschloss im Fichtelgebirge [5]), an dem Albrecht Oeffnungsrecht besass, ersteigen und räumte dem Herzoge Georg und dann auch dem Pfalzgrafen je ein Drittel des Besitzes ein. So schien wieder die alte Partei wie in den 50er Jahren neu

[1]) Brief der Gräfin Else von Württemberg an Kurf. Albrecht. (Demnächst gedr. Pol. Corr. Nr. 1133).

[2]) Vielfache Notizen hierüber bereits bei Minutoli.

[3]) Albrecht an Nördlingen. (Demnächst gedr. Pol. Corr. Nr. 1114).

[4]) Siehe oben.

[5]) Schloss Stein. Näheres hierüber Pol. Corr. II, S. 47 f.

aufzuleben. Da erstand dem Markgrafen ein ganz unerwarteter Bundesgenosse. Ausser dem Bischofe von Bamberg, dem Lehnsherrn des eroberten Schlosses, der aber zaghaft hin- und herschwankte, rührten sich die Reichsstädte. Herzog Georg hatte bei seinem Vordringen in Schwaben mehrere der dortigen kleinen Kommunen angefeindet und war schliesslich mit Nördlingen um nichtiger Ursache willen in Fehde geraten [1]). Die bedrängte Stadt [2]) schloss sich an Albrecht an; zwei ihrer namhaftesten Bürger waren bereits dessen Räte und machten wohl die Vermittler [3]). Albrecht hatte nun nicht übel Lust, gestützt auf die Städte, den Kampf mit Baiern aufzunehmen, da er wusste, dass auch Nürnberg die mächtigste derselben, des Bündnisses mit Herzog Georg, der sich nicht wie sein Vater als zuverlässiger Freund, sondern als sehr unbequemer, herrischer, eigennütziger Nachbar und Bundesgenosse erwiesen hatte, längst müde war. Das Bündnis lief überdies in der nächsten Zeit ab. Der Markgraf hoffte nun, es werde nicht wieder erneuert werden und statt dessen ein Bündnis mit ihm zum Kampfe gegen die Wittelsbacher zu stande kommen. Um nun die reiche Stadt seiner Politik dienstbar zu machen oder wenigstens ihre Neutralität zu sichern, dazu sollte der Kaiser behülflich sein. Bereits am 31. März ersuchte er diesen [4]), der Stadt die Verlängerung des Bundes mit Baiern zu untersagen. Der Kaiser entsprach dem, freilich in nicht gerade nachdrücklicher Form [5]). Albrecht hoffte auch, der Kaiser werde die Sache der Reichsstadt Nördlingen zu der seinigen machen; liess er doch sonst in diesen Jahren den Reichsstädten allen nur möglichen Schutz angedeihen [6]). Albrecht vertröstete daher die Nördlinger, die baldige Ankunft des Kaisers werde die Gefahr beseitigen. Auch dem Bischofe von Bamberg sprach er Mut zu; dessen Bruder, der Erzbischof Berthold von Mainz, mit dem Pfalzgrafen zerfallen, fürchtete gleichfalls einen bairischen Ueberfall und hatte bereits über Beraubungen von Unterthanen auf bairischem Gebiete Klage zu führen [7]). Die kleinen Städte in Nördlingens Nachbarschaft beratschlagten mehreremale über die Rettung der bedrohten Stadt [8]);

[1]) Ibid.

[2]) Riezler, Gesch. Baierns III, 506 f.

[3]) Jacob Protzer und Dr. Emmerammus Strauss.

[4]) Minutoli Nr. 83.

[5]) Vgl. ibid. Nr. 85, 91.

[6]) Vgl. die Haltung des Kaisers dem fränkischen Weissenburg, den Städten Worms, Hamburg, Erfurt, Köln, Strassburg, und dem elsässischen Weissenburg in ihren Händeln mit benachbarten Fürsten gegenüber.

[7]) Vgl. demnächst Pol. Corr. Nr. 1144.

[8]) Ibid. Nr. 1126.

der Albrecht ergebene Dinkelsbühler Bürgermeister Hans Egen [1]) trieb zum Kriege. Auch von den Eidgenossen erfuhr man, dass sie Nördlingen nicht im Stich lassen wollten [2]). Albrecht sprach es auch zuversichtlich aus, der Kampf gegen Baiern werde dem Kaiser die Hülfe gegen Ungarn nicht versperren, da ja die Furcht vor Herzog Georg ohnedies die Nachbarn des Herzogs nicht früher zu erheblichen Hülfeleistungen würde kommen lassen, als bis hier klare Verhältnisse geschaffen worden. Der Kaiser meinte allerdings umgekehrt, nur ein gutes Verhältnis zu den Baiern könne dessen Nachbarn beruhigen und ihnen die Theilnahme am Ungarnkriege ermöglichen. Und wenn er es auch den Nördlingern gegenüber an tröstlichen, dem Markgrafen gegenüber an zustimmenden Worten nicht fehlen liess, so blieb es doch sein Bestreben, mit Herzog Georg auf gutem Fusse zu bleiben [3]). Er übersah alle Kränkungen, die dieser ihm zufügte. Der kaiserliche Bote, der die Abmahnungsschreiben überbrachte, wurde von den Baiern gemisshandelt [4]). Der Herzog selbst nahm gegen den kaiserlich gesinnten Erzbischof von Salzburg, den früheren Erzbischof von Gran, eine Angriffsstellung ein und zog Truppen gegen ihn zusammen [5]). Der Kaiser aber begnügte sich mit freundlichen Vorstellungen und liess es schliesslich zu, dass das geängstigte Nördlingen einen demütigen Frieden schloss. Zu gleicher Zeit unterwarf sich der Besitzer des von den Baiern eroberten Schlosses im Fichtelgebirge und verkaufte den Herzögen sein Besitzrecht. Mehrere Edelleute der Nachbarschaft wollten mit ihm bairisch werden.

Solche Erfolge der bairischen Politik machten den Markgrafen aber noch nicht mutlos. Er hoffte, dass die Nördlinger den Kampf wieder aufnehmen würden und dachte noch immer an einen Zusammenschluss aller von Baiern Bedrohten, der Bischöfe von Mainz und Bamberg, der Reichsstädte u. A., wenn nur ein kaiserlicher Befehl ihrer Zagheit zu Hülfe käme. Albrecht konnte aber frühzeitig erkennen, wie wenig der Kaiser hierauf einzugehen gesonnen war. Er war nicht, wie er versprochen hatte, direct von Ulm nach Franken

[1]) Vgl. über dens. Wagner. Die Aufnahme der fränk. Hohenzollern in d. schwäb. Bund. S. 20.

[2]) Eidgenöss. Abschiede III, 1, 206.

[3]) Er begnügte sich, ihn um Aufhebung der Belagerung von Nördlingen zu bitten.

[4]) Pol. Corr. Nr. 1097.

[5]) Siegmund von Schwarzenberg an den Kaiser (Pol. Corr. Nr. 1105, Hans Egen an den brand. Kanzler Volker (1107). H. Georg erliess auch ein Verbot, wider Matthias zu dienen. Fugger-Birken 932.

gekommen, sondern hatte sich an den Bodensee und den Rhein gewandt. Albrecht erfuhr auch zu seinem Leidwesen, dass Graf Haug von Werdenberg, der bei Herzog Georg in grossem Ansehn stand und bei Verhandlungen mit Baiern schwer zu entbehren war, jetzt wieder von dem Kaiser zu Geschäften verwandt wurde. Von ihm konnte er schwerlich Unterstützung seiner Pläne erwarten. Vor Förderung derselben erklärte Albrecht, dem Kaiser keinerlei Hülfe gewähren zu können. Der Kaiser vergalt ihm dies mangelnde Entgegenkommen durch ein kühles Antwortschreiben, in dem er ihn statt mit dem stets von ihm gebrauchten, „du" mit dem förmlichen „Euer Liebe" anredet, und dachte um so weniger daran, auf seine Wünsche einzugehen [1]).

Die Begegnung beider zu Dinkelsbühl (11. Okt. ff.) verschärfte die Spannung noch. Der Markgraf brachte ausser den alten Wünschen noch neue vor, z. B. solche, die sich gegen den (bairisch gesinnten) Bischof von Würzburg richteten [2]). Hinsichtlich der Unterstützung des Kaisers empfahl er, eifrig wie immer, einen ausführlichen Anschlag des ganzen Reiches, den der Kaiser gar nicht hören mochte. Von der sofortigen Hülfe, die Friedrich III. schon der Getreuen wegen in Oesterreich, die den Kampf mit Matthias noch aushielten, und mit denen er in lebhaftem Briefwechsel stand, durchaus verlangte, wollte er gar nichts wissen. Der Kaiser wandte sich nun nach Nürnberg; der junge Markgraf Friedrich gab ihm im Auftrage des Vaters das Geleit. Unterwegs soll der Kaiser den Versuch gemacht haben, den Prinzen für seinen Dienst zu gewinnen [3]). Albrecht sah darin die Absicht, ihn in die verlorene Sache des österreichischen Krieges zu verwickeln, um sich die Hülfsmittel des Vaters indirect zu sichern; denn dieser konnte doch seinen Sohn im Notfalle nicht im Stich lassen. Gerade so wie Matthias lediglich mit Markgraf Johann statt mit dem Vater verhandelte, so schien hier der Kaiser den Sohn gegen den Vater ausspielen zu wollen. Albrecht war darüber im höchsten Grade ergrimmt, schalt auf den Kaiser in heftigen Worten und beruhigte sich kaum, als der Sohn ihm versicherte, ein solches Anerbieten sei ihm gar nicht gestellt worden. Dass der Kaiser sich aber mit ähnlichen Absichten getragen haben mag, darin wird Albrecht sein Scharfblick schwerlich getäuscht haben; in Nürnberg, wohin ihn der junge Markgraf statt des erkrankten Vaters begleitete, versicherte der Kaiser denselben seiner vollen Gnade im Falle des Ablebens Albrechts [4]).

[1]) Minutoli Nr. 100.
[2]) Ibid. Nr. 115.
[3]) Minutoli Nr. 119.
[4]) Minutoli Nr. 137, S. 158

In Nürnberg brachte Markgraf Friedrich im Namen seines Vaters nochmals vornehmlich die Frage des Nürnberger Bündnisses vor. Albrecht hatte sich inzwischen durch verschiedene Mittelspersonen der einflussreichsten Ratsherrn zu versichern gesucht, einzelne zu sich zu allerhand Kurzweil geladen und sie auf jede Weise durch seinen Sohn auszeichnen lassen, schliesslich aber doch erkennen müssen, dass nimia familiaritas contemptum parit [1]). Denn Nürnberg hatte, wenn es auch mit Herzog Georg unzufrieden war, sich doch nicht völlig mit ihm überwerfen wollen; konnte es doch nach seiner ganzen Vergangenheit zu dem Markgrafen kein Zutrauen fassen. Der Kaiser bestärkte die Stadt darin, ebenfalls aus Rücksicht auf Baiern, wenn er auch erklärte, dass er es nicht wünsche, dass die Reichsstädte sich irgend Jemandem ausser ihm selber anschlössen. Es verlautete bereits, dass die Stadt und der Herzog ihren Bund von neuem versiegelt hätten [2]).

Am 17. Oktober verliess der Kaiser Nürnberg und zog über Baiersdorf nach Bamberg [3]); er verband damit auch einen Besuch des Wallfahrtsortes Vierzehnheiligen. In Bamberg traf er mit den Herzögen Ernst und Albrecht von Sachsen und ihren Söhnen zusammen [4]). Die sächsischen Fürsten hatten wenige Wochen vorher ihre Länder geteilt; die kaiserliche Bestätigung hierfür erreichten sie erst auf dem Frankfurter Reichstage (Febr. 1486). Was die Sachsen mit dem Kaiser verhandelten, steht nicht fest [5]). Eine sofortige Unterstützung, die er jedenfalls auch hier gefordert hat, hat er nicht durchgesetzt. Ueber den Stand der Beziehungen wenigstens des Kurfürsten Ernst zum Kaiser gewährt wohl die Thatsache Aufschluss, dass dem Kurfürsten ein Herzenswunsch, nach dem er seit Jahren mit aller Ausdauer trachtete, auch diesmal nicht völlig erfüllt wurde. Die Stadt Magdeburg erstrebte die Reichsfreiheit gegen ihren Erzbischof, den Sohn des Kurfürsten Ernst, und konnte sich auf ihre Veranschlagung in der Reichsmatrikel von 1481 berufen. Kurfürst Ernst nahm sich der Sache seines Sohnes mit ganz besonderem Eifer an; die sächsische Politik meinte, wenn es Magdeburg gelänge, seinen Herrn abzuschütteln, und der Kaiser dem Vorschub leistete, würde es nächstens vollkommenen Fürstenstädten wie Dresden und Leipzig möglich sein, das gleiche zu

[1]) Minutoli Nr. 142.

[2]) Sicheres konnte Albrecht hierüber nicht in Erfahrung bringen.

[3]) Chron. d. d. Städte XI 486.

[4]) Archiv d. hist. Ver. f. Oberfranken 37, 20 ff.

[5]) Welche Bedeutung die Sachsen den Verhandl. mit dem Kaiser beimassen, geht daraus hervor, dass sie vorher ihre sämmtlichen Räte zu sich nach Dresden entboten.

thun. Das sächsische Haus sandte jahraus jahrein seine besten Männer an den kaiserlichen Hof, um einen günstigen Entscheid zu erwirken. Aus Berichten aus dem Dezember, Januar, Februar 1485—1486 kann man aber nicht erkennen, dass der Kaiser den sächsischen Wünschen bereitwillig entgegengekommen wäre, oder dass er ihnen mehr als gute Worte gegeben hätte. Er bemühte sich im Gegentheil, gerade um den Kernpunkt herumzugehn [1]). Dieser hinhaltenden Stellung des Kaisers entsprach auch die Haltung des Kurfürsten Ernst diesem gegenüber; wenigstens lässt sich nicht sagen, dass er gar so grossen Eifer für den hernach berufenen Frankfurter Reichstag an den Tag gelegt habe. Er erklärte z. B., er werde nicht eher dorthin abreisen, als bis er sicher erfahren, dass der Kaiser bereits in Frankfurt eingetroffen sei [2]) und besuchte kurz vor dem Tage die Gattin des Kurfürsten Albrecht in Neustadt an der Aisch und empfing dort auch Räte ihres Gatten [3]).

Von Bamberg aus zog der Kaiser zurück nach Nürnberg. Dort liess ihn Albrecht wiederum mit den alten Wünschen betreffs der Wittelsbacher und Nürnberger bestürmen, wieder ohne Erfolg [4]).

Als Resultat der bisherigen Verhandlungen kann es gelten, dass der Kaiser den Gedanken, ohne eine Versammlung Hülfe von den einzelnen Fürsten zu erhalten, als gescheitert ansah und zum 8. Dezember einen Reichstag nach Würzburg berief. Wenn auch in einem Schreiben an Albrecht nur von Verhandlungen mit den Kurfürsten die Rede ist, so macht doch ein zweiter Brief des Kaisers an denselben klar [5]), dass auch andere Fürsten geladen waren oder geladen werden sollten. Nur die Städte sollten, wie auf dem Frankfurter Tage vom Januar 1485, auch diesmal ausgeschlossen werden; war der Kaiser mit den Fürsten einig, konnten sie ihre Mitwirkung nicht mehr verweigern. Daher hatte er es auch unterlassen, jetzt schon wie von den

---

[1]) Das Material hierüber ist jetzt veröffentlicht bei Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg III.

[2]) Ibid. 329. H. Albrecht von Sachsen, der den Wahlprojecten (s. unten) erweislich nahe stand, beschäftigte sich im Januar 1486 hauptsächlich mit dem ihm vom Kaiser neben M. Johann übertragenen Schiedsrichteramte zwischen den niedersächsischen Städten und ihren Gegnern, dem Hildesheimer Bischofe und den Herzogen v. Braunschweig-Wolfenbüttel. Er berief einen Tag nach Zerbst, nahm Geld von den Städten an etc. vgl. Hänselmann, Henning Brandis, Diarium 75 f.

[3]) Minutoli Nr. 171—173. Bachmann schreibt freilich, (jedoch ohne Beweis), (S. 599): „In persönl. Verhdl. mit dem sächs. Kurf. . . . . brachte der Kaiser um Martini die Sache ins Reine".

[4]) Minutoli Nr. 130 ff.

[5]) Minutoli Nr. 147.

Fürsten, auch von den Städten Unterstützung zu verlangen. Nürnberg meinte aber mit Recht, es werde den Kommunen nichts erspart bleiben [1]).

Markgraf Albrecht, der den Anschlag, den er ausgearbeitet, den aber der Kaiser zu Dinkelsbühl nicht hatte hören mögen, diesem nachträglich überreichen liess, rüstete sich, auf dem Würzburger Tage eine grosse Rolle zu spielen. Um seine Macht zu zeigen, liess er aus der Mark, die sich sonst um Reichsangelegenheiten nicht viel zu kümmern pflegte, Räte herauskommen. Er selbst wollte, krank und gebrechlich und mit dem Würzburger Bischofe gespannt, die Fahrt dorthin nicht wagen; er durfte aber hoffen, durch seine tüchtigen Räte, Eyb, Thalheim, Pfotel, Pfuhl den Beschlüssen der Versammlung eine ihm zusagende Gestalt zu geben und in die Verhandlungen die bairische Frage, die ihm so sehr am Herzen lag, hineinzutragen. Das fürchtete eben der Kaiser und unter dem Vorgeben, er sei um seine Gesundheit besorgt, auch sei es zuträglich, wenn er die Kosten der Gesandtschaft spare und das Geld zu der Hülfe verwende, suchte er ihn dazu zu überreden, dem Reichstage fernzubleiben und zu den Beschlüssen desselben im voraus seine Zustimmung zu geben [2]). Der Markgraf, dem der Kaiser hier also dieselbe Rolle zuweisen wollte wie den Städten, antwortete im höchsten Grade gereizt, er lasse sich nicht ausschliessen, er sei nicht der thörichtste Fürst im Reiche, er brauche keinen Vormund [3]).

Wohl am 13. November verliess der Kaiser Nürnberg und begab sich über Weissenburg nach Augsburg [4]). Die Wahl des Ortes deutet an, dass er Verhandlungen mit den Baiern pflegen wollte. Welches Ergebnis diese hatten, zeigt schon das eine Vorkommnis, dass der Kaiser am 17. November ein Verbot erliess, dem Kanzler Herzog Georgs, Dr. Friedrich Mauerkircher, Bischof zu Passau, seine Gülten und Renten zu entrichten [5]). Er griff damit wieder auf den Passauer Stiftsstreit zurück, der die erste Ursache der Verschlechterung der eine Zeitlang leidlichen Beziehungen zwischen dem Landshuter Hofe und ihm gewesen war. Bairische Vasallen plünderten inzwischen das Gepäck des Kaisers [6]). Der Kaiser hatte wohl auch von Augsburg aus Gelegenheit zu beobachten, was sich in Regensburg vorbereitete. Be-

[1]) Nürnberg an Strassburg (Pol. Corr. Nr. 1149).
[2]) Minutoli Nr. 147.
[3]) Ibid. Nr. 148.
[4]) Ibid. Nr. 151.
[5]) Verhandlungen des hist. Ver. f. Niederbayern VIII, 345.
[6]) München, Kgl. Allg. Reichsarchiv V. Baier. Buch 128.

reits im Okt. 1485 war der Schutzvertrag zwischen der Stadt und Herzog Albrecht von München zu stande gekommen [1]), worauf nach einigen Monaten die völlige Unterwerfung der Reichsstadt unter Baiern folgte.

So waren denn die Versuche des Kaisers, rasche Hülfe zu erlangen, überall gescheitert, seine Bemühungen bei Eidgenossen, Brandenburg, Sachsen, Baiern, vergeblich gewesen; mit einigen stand er schlechter denn je. Was Wunder, dass er auch auf den einberufenen Reichstag keine grossen Hoffnungen mehr setzte, den Würzburger Tag fallen liess und so rasch er konnte, über Aschaffenburg (wo er mit dem erwählten Erzbischofe von Mainz zusammen traf) [2]) und Frankfurt nach dem Rheine zu seinem Sohne Maximilian aufbrach [3]).

Er hatte länger als vier Monate an den verschiedensten Stellen um Hülfe geworben, ohne jeden Erfolg, und von neuem erfahren müssen, wie schwer bei den heftigen Parteiungen eine einheitliche Action durchzusetzen war.

Hat der Kaiser nun ausser der Hülfsangelegenheit noch etwas anderes auf diesen langen Kreuz- und Querfahrten betrieben, z. B. etwa das Project, seinen Sohn zum römischen Könige wählen zu lassen?

Es liegt nirgends hiefür ein Anzeichen vor. In einem Falle, betreffs des Kurfürsten Albrecht, lässt sich der Beweis sicher führen, dass dies nicht geschehen ist. Albrecht hat für seine Begegnung mit dem Kaiser und für die folgenden Verhandlungen lange Aufzeichnungen gemacht, ohne dass daselbst die Königswahl erwähnt würde. Er erklärt, er wisse, ohne dabei zu sein, was zur Zeit in den geheimsten Ratssitzungen des Kaisers vorginge [4]) und entwickelt dabei, wie es scheint ziemlich zutreffend, die Absichten des Kaisers hinsichtlich der zu erwartenden Parteigestaltungen im Reiche. Seine Söhne haben später erklärt, dass er erst kurz vor der Wahl von ihrer Vorbereitung und Genehmigung durch den Kaiser erfahren habe [5]). Wenn er dem Kurfürsten Ernst von Sachsen erklären lässt, er habe dem Kaiser „abgeschlagen, seinen Willen zu geben" [6]), so bezieht sich das nicht auf die Wahlsache, sondern auf den Würzburger Tag; er hatte hierbei dem Kaiser abgeschlagen, seine Einwilligung zu den Beschlüssen des-

[1]) Verhdl. d. hist. Ver. f. Oberpfalz 44, 1, 59.
[2]) Minutoli Nr. 155.
[3]) Siehe unten.
[4]) Minutoli Nr. 136.
[5]) Forsch. z. d. Gesch. 22, 263.
[6]) Näheres Pol. Corr. II, 54.

selben im voraus zu ertheilen. Denn in der Instruction für die Gesandten an Kurfürst Ernst, in der diese Worte vorkommen, wird auf eine demselben bekannte Thatsache angespielt. Den Briefwechsel mit dem Kaiser in Sachen des Würzburger Tages und der verlangten Einwilligung hatte Ernst von dem Markgrafen erhalten [1]). Ueberdies befiehlt Albrecht seinen Gesandten, nichts zu sagen, was der dem Erzbischofe von Mainz gleichzeitig gegebenen Antwort „widerwärtig" wäre. In dieser, uns erhaltenen Antwort [2]) ist nun von dem Wahlprojecte nicht die Rede.

Auch in den mannigfachen Zeitungen, die über die Reise des Kaisers in Städten und an Fürstenhöfen verbreitet wurden [3]), ist nicht in einer einzigen, auch nur vermutungsweise davon die Rede, dass der Kaiser neben der Hülfe noch andre Dinge zu betreiben gedenke.

Kann es somit als wahrscheinlich gelten, dass der Kaiser der Möglichkeit einer Erwählung seines Sohnes im Laufe dieses Sommers bei seinen Unterhandlungen mit den Fürsten nirgends gedacht hat, so wird sich die Frage leider kaum vollständig beantworten lassen, wieweit er von den Bemühungen seines Sohnes unterrichtet war, inzwischen selber für seine Wahl zu wirken.

Bereits im Jahre 1481 erhielt Maximilian von dem ihm befreundeten Erzbischofe Herman von Köln das Versprechen seiner Stimme [4]). Die Kriege der Jahre 1482 und 1483 mögen den Erzherzog an weiteren Bemühungen für seine Wahl verhindert haben. Aber im Winter 1484 auf der Innsbrucker Hochzeit war von dem Projecte wie es scheint stark die Rede [5]). Dort waren neben dem Bräutigam Erzherzog Siegmund der Vater der Braut, Herzog Albrecht von Sachsen, ferner Graf Haug und dessen Bruder der Augsburger Bischof beisammen gewesen, und von dort aus hatte der Graf die Fahrt zu Maximilian angetreten. Er besuchte auf dieser Reise einige deutsche Fürsten, überging aber den Markgrafen. Dies that er aber nicht etwa auf Befehl des Kaisers; dieser hatte ihn im Gegentheil angewiesen, zu dem Markgrafen zu reiten [6]). Das Ergebnis dieser Reise war, dass

---

[1]) Minutoli Nr. 143.

[2]) Ibid. 144 f.

[3]) Z. B. von Nürnberg an Strassburg, siehe oben.

[4]) Ulmann l. c. 136, 138.

[5]) Vgl. Bachmann l. c. 581 f. Gleichzeitig wird in einer Denkschrift der Bischöfe von Trient und Brixen Maximilian bereits als König bezeichnet. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 51, 1, 434.

[6]) Schreiben vom 13. Juli 1484. (Wien Haus-, Hof- und Staatsarchiv Fridericiana 1484.)

Graf Haug auf dem bald darauf stattfindenden Frankfurter Reichstage (Febr. 1485) öffentlich erklärte, er wüsste ein Mittel, dem Kaiser zu helfen ohne grosse Unkosten der Fürsten und die Wahl Maximilians ziemlich unverblümt andeutete [1]).

Dass Maximilian berufen sei, die Krone zu tragen, hatten die Zeitgenossen schon früh angenommen. Im Jahre 1473 hiess es bereits, der Kaiser wolle seinen Sohn zum römischen Könige wählen lassen [2]). Man sprach von ihm längst als von dem „jungen Kaiser", von Friedrich als von dem „alten". Dass demnächst eine Königswahl stattfinden werde, galt allgemein als ausgemacht, den Eidgenossen bereits 1481 [3]), am Rheine war es das „Bauerngeschrei" [4]). Ein genauer Ratschlag; gerade um die Wende der Jahre 1484 und 1485 verfasst, der dem Markgrafen in die Hände gespielt worden war, erwägt alle Eventualitäten, die für die Wahl in Frage kommen können, die Preise für die einzelnen Kurfürsten u. s. w. [5]). Gegencandidaten hatte Maximilian nicht zu gewärtigen. Freunde und Feinde des Kaisers konnten sich auf seine Person vereinigen. Zwar liess Herzog Albrecht von München bei seiner Brautwerbung in Mailand erklären, er hätte Aussicht, römischer König zu werden [6]); auch von Herzog Albrecht von Sachsen hiess es eine Zeitlang, er strebe nach dieser Würde [7]), und der Markgraf liess seinem eignen Sohne Johann gegenüber einmal ein Wort von dessen Bewerbung fallen [8]). Aber alle drei hatten nicht die geringste Aussicht; Johann war im Reiche völlig unbekannt, der Sachse hätte den ganzen Einfluss Brandenburgs [9]), der Baier den des Kaisers gegen sich gehabt. Maximilian war nicht blos durch seine Geburt und Stellung zum Kaiser, sondern auch durch seine Beziehungen im Reiche der geeignetste Candidat. Gerade mit zweien der Fürsten, die Lust auf die Königskrone gezeigt hatten, verband ihn Freundschaft, mit Albrecht von München, obwohl er diesen hätte mit Misstrauen beobachten sollen, und ebenso mit Albrecht von Sachsen, der sich seit Jahren bei ihm wie bei dem Kaiser einer nahen Vertrautenstellung

---

[1]) Minutoli Nr. 65.

[2]) Pol. Corr. I, 513.

[3]) Eidgenöss. Absch. III, 1, 47.

[4]) Minutoli S. 80.

[5]) Die Bedeutung des Stückes hat bereits Bachmann richtig erkannt.

[6]) Riezler, Gesch. Baierns III, 499.

[7]) Pol. Corr. II, 42.

[8]) Ibid. II, 52.

[9]) Während die Markgrafen mit Kurfürst Ernst gut standen, waren ihre Beziehungen zu Herzog Albrecht von jeher schlecht.

erfreuen durfte. Da er den deutschen Verhältnissen schon seit langer Zeit entrückt war, hatte er keine Feinde. Nur mit seinem Nachbar, dem Erzbischofe von Trier, war er mehreremale zusammengerathen [1]). An Markgraf Albrechts Hofe wurde es ihm übel vermerkt, dass er ihm zu Hülfe gesandte Mannschaft nicht irgendwie auszeichnete [2]). Aber trotz dieser Nichtachtung, hätte auch Albrecht nichts gegen die Wahl eingewendet. Der Erzherzog war ja von allen in Frage kommenden Candidaten der am wenigsten gefährliche. Nur eins hätte ihn betroffen machen müssen. Seit der Innsbrucker Hochzeit konnte er merken, dass in erster Linie zwei ihm allezeit feindlich gesinnte Männer die Wahl förderten, Graf Haug von Werdenberg und Herzog Albrecht von Sachsen, und von den reichen Belohnungen wissen, mit denen namentlich der letztere sich hatte bedenken lassen. Noch mehr musste ihn aber der oben erwähnte genaue Ratschlag, der ihm in die Hände gespielt worden, gegen das Project einnehmen. Dort stand, was man den einzelnen Kurfürsten für ihre Stimme zugedacht hatte, dort konnte er lesen, dass man sich nicht scheute, die schwerste Wunde, die er je erlitten, wieder aufzureissen, indem man vorschlug, dem treulosen Böhmenkönige, der sich weigerte, Albrechts ihm angetraute Tochter zu sich zu nehmen, die Tochter des Kaisers, Kunigunde, zu geben. Von dem Markgrafen stand nur darin, er werde nicht dawider sein, wenn die andern dafür sind, werde sich aber mit einigen Gnadenbriefen sättigen lassen. Umgekehrt war der Markgraf sich der Vortheile seiner Kurfürstenstellung voll bewusst, und ebensowenig wie er bei der Trierer Begegnung darauf hatte verzichten wollen, den ihm zustehenden Lohn zu erhalten [3]), dachte er daran, jetzt den Vorzug aufzugeben, der daher kam, „dass er einen andern macht“ [4]). Und je mehr ihn feindliche Kreise auszuschliessen gedachten, um so höhere Forderungen wollte er stellen und um so weniger den „Trulgast“ [5]) spielen. Er liess also durch eine im übrigen für Maximilian verbindlich lautende Erklärung die Erörterung der Wahlsache auf dem ersten Frankfurter Reichstage abschneiden [6]) und interpellirte sofort darnach den Kaiser, ob Graf Haug zu seinen Eröffnungen ermächtigt gewesen.

[1]) Vgl. Goerz, Regesten der Erzb. von Trier I, 256, 258.

[2]) Bericht des Heinrich Stercker von Mellrichstadt (?) an den Schwager des Herzogs Wilhelm von Sachsen, Heinrich von Brandenstein. Pol. Corr. II, 324. Langenn, Albrecht der Beherzte S. 532, 535.

[3]) Vgl. Pol. Corr. I, 59.

[4]) Brief Albrechts an M. Johann vom 10. Oktober 1481. Demnächst Pol. Corr. III Nr. 798.

[5]) Minutoli S. 81.

[6]) Ibid. S. 74.

Der Kaiser antwortete verneinend und forderte den Markgrafen gleichzeitig auf, Plänen, wider seinen Willen eine Königswahl vorzunehmen, mit aller Kraft entgegenzutreten [1]). An der Bündigkeit des Bescheides lässt sich nicht deuteln. Es ist auch ausgeschlossen, dass der Kaiser etwa nur mit Rücksicht auf den Markgrafen, dem er nicht Vertrauen schenken mochte, sich so geäussert habe. Der Kaiser wusste, dass der Markgraf in der Regel gut bedient war und manches Geheimnis der deutschen Höfe erfuhr, dass er nicht der Mann war zu dulden, dass ohne ihn wichtige Dinge ins Werk gesetzt oder er gar selber hinters Licht geführt werden sollte; schliesslich konnte man ja auch seine Mitwirkung gar nicht entbehren. Wenn später der Kaiser dem Sohne gegenüber die grossen Verdienste, die Siegmund Prüschenk sich um die Erlangung der kaiserlichen Einwilligung zur Königswahl erworben habe, besonders hervorhob [2]), so zeigt das, dass des Kaisers Zustimmung erst errungen werden musste. Der oben erwähnte Ratschlag hofft, dass sie zu erreichen sein werde [3]), giebt aber damit indirect zu, dass dies noch nicht geschehen war. Nicht lange nach dem Frankfurter Tage wusste man am brandenburgischen Hofe bestimmt, dass Graf Haug beim Kaiser in Ungnade gefallen sei [4]). Markgraf Albrecht, der über seinen alten Feind bisher nur in kleinem Kreise gescholten hatte, wagte es jetzt, ihn vor dem Kaiser direct anzuklagen: Er handle liederlich in des Kaisers Sachen, er verscherze ihm die Hülfe aus dem Reiche. Es dürfte kaum gewagt sein, den Grund der Ungnade in dem Auftreten des Grafen auf dem Frankfurter Tage zu suchen.

Warum war aber der Kaiser ein Gegner der Wahl? Er war ohne Zweifel ein zärtlicher Vater und konnte sich selbst nicht verhehlen, welche Bedeutung es für die so sehr gefährdeten Stammländer haben müsse, wenn das Reich wiederum auf lange Zeit an sie geknüpft würde. Er gönnte auch seinem Sohne die Königswürde, er verlangte nur, dass sich die Erwählung in Formen vollzöge, die seiner eigenen

---

[1]) Ibid. S. 88. Der Kaiser leugnet das Bestehen des Projects gar nicht, erklärt aber, dass er dagegen sei.

[2]) Ulmann 134 f. Dass der Kaiser dies selbst zugiebt, ist eher ein Grund dafür, als dagegen, wie Bachmann aus der Zusammenstellung dieser Sache mit der Nachfolge in Tirol schliessen will.

[3]) ‚wer glaubt, das er den eren nach und dem grossen nutz, darzu er genaigt ist, underste zu widerstreben'. Im weiteren wird auseinandergesetzt, bevor man den Kaiser gewonnen, sei kaum zu erhoffen, den Markgrafen zu gewinnen; Albrecht thut es ‚on den kayser nicht' etc.

[4]) Siehe oben.

Würde nicht zu nahe traten. Er hat ja nachher, als Maximilian römischer König wurde, ihm keinerlei Mitregiment gestattet. Er hat — übrigens zu einem Manne, der mit dem Hauptförderer der Wahl Siegmund Prüschenk auf schlechten Fusse stand — abfällig von den Fürsten gesprochen, die sich zu seinem Sohne hielten, und daran die Lehre geknüpft, ne des alienis honorem tuum [1]). Er war, misstrauisch wie er war, auch gegen den Sohn nicht frei von misstrauischen Regungen. Seine Vertrauten, wie z. B. Hessler durften sichs herausnehmen, auch den Sohn bei ihm anzuschwärzen. Er wollte auch nicht bei Lebzeiten zu den Toten geworfen werden; er hatte, wie der Markgraf einmal früher von ihm sagte, „einen harten Kopf und wollte nicht sterben“ [2]). Eine Königswahl, gerade jetzt bei des Kaisers Notlage vorgenommen, konnte als Rücktritt des Vaters aufgefasst werden, und ist ja schliesslich in den kaiserlichen Erblanden [3]) sowohl wie am päpstlichen Hofe [4]) so gedeutet worden. Wenn dem Kaiserhause, dem sie so vieles verdankten, treu ergebene Männer wie Graf Haug oder Siegmund Prüschenk die Wahl des Kaisersohnes betrieben, so leitete sie unzweifelhaft das Gefühl, dass bei den völlig verfahrenen Verhältnissen eine frische Kraft Not thue, sollte nicht Alles für das Haus Habsburg verloren gehen. Der Kaiser wollte aber trotz aller Klagen und Hülferufe seine Lage gar nicht so hoffnungslos erscheinen lassen. Als er nachher ins Reich zog, verjagt und flüchtig und der Hülfe im höchsten Grade bedürftig, da zeigte er sich überall viel heiterer und in viel besserer Laune, als man das nach den Umständen hätte erwarten sollen; er nahm mit gutem Humor die unbeholfenen Begrüssungen und lächerlichen Gaben der kleinen schwäbischen Reichsstädte entgegen [5]), verglich scherzend die kleinen nachbarlichen Irrungen Markgraf Albrechts mit Nürnberg mit dem Existenzkampfe, den er gegen Ungarn führte [6]); er beschenkte trotz seiner Geldverlegenheit den starken Ritter Poppelau, mit dem er in Ulm zusammentraf und gab ihm ein Jahrgeld [7]); er betonte unaufhörlich, dass sich in Oesterreich noch genug Kräfte des Widerstandes befänden, die eine ausgiebige Hülfe aus dem Reiche leicht beleben könnte.

[1]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 7, 132. Ulmann, Maximilian I, 146

[2]) Pol. Corr. I, 466.

[3]) Vgl. die Bemerkung bei Unrest (Hahn. Collectio I) 753.

[4]) Ulmann 156.

[5]) Zimmersche Chronik III, 450 ff. Fugger passim.

[6]) „die von Nuremberg ligen im gleich als woll im synn als mir der konig von Hungern“.

[7]) Oelsner und Reiche, Schlesien ehedem und jetzt II, 540.

Hierzu kam vielleicht noch das Folgende. Es bleibt auffällig, dass gerade während des Frankfurter Reichstages (1485) auch Matthias den Sohn gegen den Vater auszuspielen versuchte und versicherte, er führe nur gegen den Kaiser Krieg, den wunderlichen Kopf; käme Maximilian, mit dem würde er sich leicht einigen [1]). Die österreichische Landschaft sandte daraufhin eine Botschaft an den Erzherzog. Der Kaiser hielt es in diesen Tagen für nöthig, die Manifeste, die der König ausgehen liess [2]), durch besonders eingehende Gegenschriften zu entkräften. Schon darum schien eine Königswahl jetzt nicht zeitgemäss, weil sie auch dem Könige von Ungarn gelegen kommen musste; denn einerseits schob sie die Hülfe für den Kaiser noch weiter hinaus, andrerseits konnte durch sie leicht Zwiespalt unter den Kurfürsten entstehen, den der König benutzen und wobei er bequem im Trüben fischen konnte. Dass Matthias Absichten auf die Kaiserkrone hatte, wurde allgemein angenommen [3]). Dass man, als es zu der Wahl wirklich kam, den Böhmenkönig, auf den Matthias in letzter Zeit viel Einfluss gewonnen hatte, nicht einlud, war wohl durch solche Erwägungen veranlasst. Matthias fühlte auch, dass dieser Streich ihm galt; seine Erbitterung hierüber verriet dies deutlich [4]).

Fügt man hinzu, dass der Kaiser gegen die Preise, die den einzelnen Kurfürsten für ihre Stimmen zugedacht waren, mancherlei einzuwenden hatte, dass es dieselben Dinge waren, gegen die er sich bisher heftig gesträubt hatte, dass er die Bewilligungen für den Pfalzgrafen zwar dann schliesslich zugestand, ihre Ausführung aber, solange er lebte, hartnäckig verweigerte [5]), so wird man die wesentlichsten Gründe haben, aus denen dem Kaiser eine Wahl zur Zeit bedenklich erscheinen konnte.

Aber der eigentliche Grund lag wohl tiefer. Maximilian hatte sich in sein schönes burgundisches Land völlig eingelebt und bisher, freilich von Kriegsnoth verhindert, nichts für die Rettung seines Vaters gethan, sondern im Gegentheil sich stets als Hülfswerber bei den Reichstagen eingestellt und so die auf Oesterreich entfallende Hülfe noch geschmälert. Wurde er nun König, so lag die Gefahr nahe, dass die Stände ihm als der aufgehenden Sonne zu Willen sein, dass

[1]) Minutoli S. 93, Nr. 78.

[2]) Eine Zusammenstellung der erhaltenen Pol. Corr. III Nr. 1047. Etwas später beschwerte sich Friedrich, dass in Strassburg Pamphlete des Königs gegen ihn gedruckt würden.

[3]) Ss. rer. Sil. X, 144.

[4]) Palacky V 1, 287.

[5]) Ulmann 141.

selbst das wenige, was bisher das Reich für ihn geleistet, nunmehr den burgundischen Interessen geopfert werden könnte. War nun Maximilian entschlossen, in erster Linie für die österreichischen Lande einzustehen und sein Herzogtum Burgund um derentwillen zu gefährden und französischem Angriffe auszusetzen? Bevor er nicht darüber beruhigt war, konnte Friedrich der Wahl nicht zustimmen. Er begründete sie nachher lediglich mit den österreichischen Interessen [1]; von diesen sprach er zunächst, als er mit Maximilian zusammentraf [2], und als die Wahl erfolgt war, drängte er den Sohn, sein Versprechen zu erfüllen, Oesterreich retten zu helfen, da dies die Voraussetzung seiner Wahl gewesen sei [3].

Der Kaiser konnte eine Wahl nicht zulassen, bevor er nicht sicher wusste, dass sie nur auf einen fallen würde, dem die österreichischen Lande am Herzen lagen; er konnte selbst die Wahl des Sohnes nicht gutheissen, bevor er dessen bündiges Versprechen besass, sich von nun an der Wiedergewinnung der Erblande ausschliesslich zu widmen. Er konnte aber auch das Vorgehen des Grafen Haug nicht billigen, der den Kurfürsten auf dem ersten Frankfurter Tage vorschlug, statt grosser Hülfszugeständnisse [4] lieber die Wahl des Kaisersohnes ins Werk zu setzen und so die Last der Unterstützung fast allein auf Maximilian zu wälzen.

Der Kaiser begehrte Hülfe von den Fürsten, so wie er sie einst dem belagerten Neuss gebracht hatte. Als er sie nirgends finden konnte trotz viermonatlicher Bemühungen, ging er auf des Sohnes Pläne ein, mit dem er den ganzen Sommer über nur schwachen Verkehr gepflogen hatte [5]; er eilte in schleuniger Fahrt fast ohne Aufenthalt zu ihm. Es ist im Leben dieses bedächtigen, ruhigen Mannes, der nichts eilig hatte, ein rasch unternommener Schritt immer ein Zeichen, dass er in der Richtung, in der er thätig war, nicht weiter konnte. Wie er in Trier 1473 nach langen geduldigen Unterhandlungen, als er sah, dass er nicht zum Ziele kommen würde, plötzlich aufbrach und schnell, fast flüchtig von dannen zog, so gab er auch hier nach

---

[1] Bachmann. Reichsgesch. II, 740.

[2] Minutoli S. 180.

[3] Ulmann. Kaiser Maximilian I, 9 f. [4] Minutoli Nr. 65.

[5] Den Verkehr vermittelte hauptsächlich Siegmund Prüschenk, durch den Maximilian allein sicheres über die Reisepläne des Kaisers erfuhr. Von der Sendung des Bischofs von Sebenico war oben die Rede. Dass ein Edelmann Parcial (nicht Garcial), der bei Friedrich im Okt. 1485 erwähnt wird, kein Diplomat war, geht aus Minutoli S. 141, Nr. 122 hervor.

dem Misserfolge seiner Rundreisen die Verhandlungen mit den Fürsten auf und eilte so rasch er konnte zu seinem Sohne.

Maximilian hatte sich inzwischen der Zustimmung der meisten Kurfürsten zu versichern gewusst, mit Pfalz war er bereits im Juli einig [1]), mit Köln schon seit Jahren; mit Brandenburg unterhandelte er [2]); nur mit dem Böhmenkönige, dessen Gewinnung ursprünglich geplant gewesen, wurde jetzt, wohl mit Rücksicht auf die Haltung Wladislaws dem Kaiser [3]) und Albrecht [4]) gegenüber, nicht angeknüpft. Sehr erheblich waren die den Wählern zugedachten Preise im Allgemeinen nicht, da es sich meist um Dinge handelte, die sie bereits, zwar nicht de jure und mit dem Willen des Kaisers, aber doch thatsächlich besassen, oder aber um Anwartschaften, mitunter auch um ganz leere Versprechungen. Einen schweren Stand hatte höchstens der Markgraf gemacht, der gegen Maximilians zu grosse Jugend staatsrechtliche, aus der goldenen Bulle hergeleitete Bedenken anführte [5]) und mit den angebotenen Zuwendungen nicht recht zufrieden war. Immerhin liess aber auch er in dem ganzen Sommer keine Gelegenheit vorübergehen, ohne Maximilians in sympathischster Weise zu gedenken. Die Zusagen der einzelnen Kurfürsten für den Erzherzog sollten erst in Kraft treten, wenn der Kaiser eine Wahl genehmigte [6]); wider seinen Willen sollte nichts unternommen werden.

Als der Kaiser in der letzten Dezemberwoche mit dem Sohne in Aachen zusammentraf, blieb ihm nichts übrig, als die Erlaubnis zu ertheilen. Was in den geheimen Besprechungen der beiden erörtert wurde, entzieht sich unserer Kenntnis, da die beiden vorhandenen Berichte, der des Ewald von Lichtenstein an den Markgrafen [7]) und der des Albert Klitzing an den Erzbischof von Magdeburg [8]) nur Aeusserlichkeiten melden. Hervorgehoben mag aber werden, dass Maximilian gleichzeitig dem Markgrafen besonders herzliche Erbie-

---

[1]) Ulmann. Die Wahl Maximilians 141 f.

[2]) Das Nähere Pol. Corr. II, S. 53.

[3]) Der Kaiser wurde von Böhmen aus beschädigt.

[4]) Dass böhm. Gesandte mit Albrecht nach Frankfurt gekommen wären, wie Bachmann S. 603 vermutet, ist unrichtig. Die Böhmen, die zu Weihnachten in Ansbach waren, waren keine Gesandten des Königs, sondern nur die Vertreter zweier beraubten Egerer Wagner und Kutzer, die in vollem Unfrieden von Albrecht schieden. Die Kurwürde für Böhmen stand übrigens seit dem Olmützer Vertrage lediglich Wladislaw zu.

[5]) Pol. Corr. III Nr. 1082.

[6]) Ulmann l. c. 141.

[7]) Minutoli Nr. 165.

[8]) Hertel Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg III, 329 f.

tungen sendet und ihm wohl auch erst jetzt das Angebot übermittelt, das dessen Stimme gewonnen haben wird, die Absicht, dessen Tochter Dorothea zu heirathen [1]). Die Preise für die einzelnen Kurfürsten bewilligte der Kaiser.

Von Aachen zog der Kaiser nach Köln [2]).

Der Reichstag wurde auf den Januar 1486 nach Frankfurt berufen. Am 16. Februar wurde Maximilian einhellig von den 6 anwesenden Kurfürsten [3]) gewählt, nachdem die zwei noch unbelehnten am Tage zuvor vom Kaiser die Regalien erhalten hatten [4]). Die Wahl kam ausser den wenigen Eingeweihten aller Welt überraschend; selbst die Ladebriefe für die Kurfürsten hatten nichts von einer vorzunehmenden Wahl enthalten. Der Kaiser blieb bei der Wahl zugegen.

In einer der darauf gehaltenen Prunkreden klang es wie eine Ahnung von dem wahrem Sachverhalte, die Wahl sei ohne des Kaisers Bemühungen erfolgt [5]). Den Zeitgenossen erschien sie aber als ein grosser Triumph Friedrichs, der, verjagt und flüchtig, das Reich wiederum an sein Geschlecht zu knüpfen gewusst hatte. Auch der Markgraf wurde als Förderer der Wahl weithin gepriesen; nicht blos von der Menge, die ihn, der auf dem Tage starb, als Opfer seiner Reichstreue betrachtete; nein, auch die unterrichteten bairischen Gesandten schrieben, ohne den Markgrafen wäre kein König gewählt worden [6]).

Es ist nicht zweifelhaft, dass Albrecht, seit er für die Wahl gewonnen, sich in seiner energischen Weise einen starken Antheil an der eigentlichen Vollziehung gewahrt haben wird; er war aber doch erst in allerletzter Zeit ein thätiger Bundesgenosse Maximilians geworden.

Der Kaiser hat die Wahl seines Sohnes nicht gefördert, so stark auch sein Hausinteresse dafür sprechen mochte, weil er in dem drängenden Sohne einen Mitregenten fürchtete, weil das Wahlproject Rück-

---

[1]) Nicht Ursula (die längst mit Heinrich von Münsterberg vermählt war), wie Bachmann schreibt. S. 603. Vgl. noch Minutoli 239.

[2]) Die Kölner Geleitsregister nennen von Fürstlichkeiten, die im Januar in Köln eintrafen, also zum Kaiser stossen wollten: H. Johann von Cleve, Heinrich von Nassau, Adolf von Nassau, Herzog und Herzogin von Jülich und Berg.

[3]) Betr. Böhmens siehe oben.

[4]) Peter Gamp an Strassburg. (Pol. Corr. III Nr. 1178). Herman von Cöln war schon vorher belehnt worden.

[5]) Ulmann 134, 147. Indessen war dies vielleicht nur eine ornamentale Bemerkung. Aehnlich wird 1496 dem älteren Grafen Eberhard bezeugt, dass er die württemb. Herzogswürde nicht gesucht habe. C. F. v. Stälin. Württemb. Gesch. III, 639

[6]) Ulmann 145, Anm. 2.

halt fand an den mit ihm unzufriedenen Kreisen, weil sich die Folgen gar nicht übersehen liessen, die die Königswahl hinsichtlich der Unterstützung des Reiches in dem Kriege mit Ungarn haben könnte, weil auch nach seinem Tode Maximilian die besten Chancen hattte, die Würde zu erlangen. Er hat sie schliesslich nur geschehen lassen, weil er sie nicht mehr verhindern konnte, ohne den Sohn sich so zu entfremden, wie er sich einen grossen Theil der Fürsten bereits entfremdet hatte, zu einer Zeit, als er ausser dem Sohne keine Stütze mehr besass.

Darin aber zeigte er seine ungewöhnliche Geschicklichkeit, dass er dies ihm zunächst unbequeme Ereignis doch für sich schliesslich unschädlich zu gestalten wusste. Dem Sohne hat er keinerlei Mitregiment gestattet, dagegen ihn, z. B. sein Recht der ersten Bitte, in seinen eignen Händeln zu benützen verstanden [1]). Von den unzufriedenen Fürsten kam er nur den Kurfürsten entgegen und auch diesen nicht, ohne sie mit der Gewährung zum Theil noch hinzuhalten. Die Fürsten, die ihm 1482 keine Hülfe gegen Matthias gesandt hatten, liess er es jetzt entgelten, wie z. B. den Bischof von Strassburg (einen Wittelsbacher), dem er die Regalien deswegen nicht geben wollte [2]). Auch gegen die Baiern, die zu bekämpfen ihm Markgraf Albrecht schon lange in den Ohren gelegen hatte [3]), wandte er sich jetzt, freilich erst nachdem der Markgraf gestorben war, dem er es zugetraute, dass er alle Massnahmen gegen die Wittelsbacher zu seinem persönlichen Vortheile zu wenden suchen werde. Nach des Markgrafen Tode gründete Graf Haug von Werdenberg in des Kaisers Auftrage den gegen Baiern gerichteten schwäbischen Bund, wunderbarerweise der Mann, der bisher für den Hauptgönner der Wittelsbacher gegolten hatte und den in Schwaben Niemand liebte. Als des Grafen Bruder, Johann von Augsburg 1486 starb, setzte Friedrich durch, dass kein bairischer Prinz dort Bischof wurde, sondern der dem Kaiserhause ergebene Graf von Zollern. Es folgte der Krieg gegen Baiern und die Wiedergewinnung der verlorenen Reichsstadt Regensburg. Auch der

[1]) So z. B. in dem bekannten Streite mit der Tiroler Ballei des deutschen Ordens.

[2]) Bericht der Strassburger Ratsboten vom 11. März 1486. Pol. Corr. III Nr. 1179.

[3]) Auch für den Frankfurter Tag hatte Albrecht Massnahmen gegen die Baiern vorbereitet; in den letzten Tagen des Dez. hatte er unausgesetzt an der Schaffung einer grossen Liga gegen die Baiern gearbeitet und namentlich den Erzb. v. Mainz und die schwäb. und fränkische Ritterschaft hierzu zu gewinnen gesucht. Zu diesem Zwecke sollte M. Friedrich mit grossem Anhange ein Turnier zu Bamberg, Jan. 1486, besuchen.

Pfalzgraf musste fühlen, dass die Wahl Maximilians noch nicht freien Spielraum für alle Gegner des Kaisers bringen sollte. In demselben Nov. 1485, in dem Friedrich vor den Wünschen seines Sohnes capitulierte, hatte er auch seine Abwendung von den Baiern begonnen, die er bis dahin umworben hatte. In der Frage der Hülfe gegen Ungarn schien sich freilich die Befürchtung, mit der sich der Kaiser getragen haben mochte, zunächst zu bestätigen. Auf dem Frankfurter Tage gaben die Versammelten vorerst nicht viel mehr als gute Worte und der Hinweis auf Maximilian, der helfen solle und könne, wurde mehreremale laut. Aber schliesslich hat der Kaiser auch Hülfe aus dem Reiche zu erlangen verstanden. Wenige Jahre noch, und der Tod des Corvinen setzte ihn fast mühelos wieder in den Besitz seiner Erblande.

Anm. Der einzige Gewährsmann, der mit voller Bestimmtheit behauptet, dass der Kaiser gegen die Wahl seines Sohnes gewesen, Albert Kranz, kann diese Nachricht übrigens von einem Manne erhalten haben, der näheres zu wissen in der Lage war. Kranz stammte aus Hamburg und wurde einige Zeit darauf Domherr, dann sogar Dechant des dortigen Collegiatstifts, dessen Propst, Albert Klitzing, übrigens ein Mann, der als Mäcen im Mittelpunkte der gelehrten Kreise Hamburgs stand, während des Wahltages in Frankfurt weilte. Klitzing genoss als langjähriger Rat der Wettiner und Hohenzollern bei beiden Häusern ein vollständiges Vertrauen; er hatte es auch verstanden, nach dem kaiserlichen Hofe hin, nach Burgund, Polen, Dänemark und Italien recht einflussreiche Beziehungen anzuknüpfen und besass überall befreundete Collegen und — wie einige Bruchstücke seines Briefwechsels zeigen — mitteilsame Correspondenten. Den Verlauf der Wahlangelegenheit konnte er infolge seines langen Aufenthalts in Frankfurt und am Rheine sehr bequem beobachten. An seiner persönlichen Bekanntschaft mit Kranz ist kaum zu zweifeln. Wenn man somit die Nachricht bei Kranz auf Klitzing zurückführen dürfte, so hätte man einen neuen Beweis dafür, wie eingeweihte Kreise das Verhältnis des Kaisers zu dem Projecte seines Sohnes auffassen zu müssen glaubten.

Die Berichte über den Hergang der Wahlhandlung sind bei Potthast zusammengestellt; ein neuer (des Ludwig von Eyb) wird Pol. Corr. III abgedruckt werden. Vgl. noch Minutoli S. 245.

Die Facultäten eines päpstlichen Nuntius im 16. Jahrhunderte.

Von

S. Steinherz.

Ueber die Anfänge der ständigen Nuntiatur ist durch Forschungen, welche in den letzten Jahren im Vaticanischen Archiv angestellt worden sind, Licht verbreitet worden. Friedensburg hat als Erster darauf hingewiesen [1]), dass die Entwicklung eine sehr allmähliche und lange Zeit durchaus unbeabsichtigte gewesen ist und dass zuerst unter Julius II. in Venedig und Spanien ständige Nuntien unterhalten worden sind. Zu den gleichen Ergebnissen haben die Arbeiten von Pieper geführt, welcher die Sendung von Nuntien nach Deutschland, Frankreich und Spanien von der Mitte des 15. Jahrhundertes bis zum Tode Pauls III. (1550) einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat [2]). Zweifellos ist die Curie bei der Bestellung ständiger Nuntien dem Beispiele gefolgt, das die italienischen Mächte, Venedig und Mailand, seit der Mitte des 15. Jahrhundertes gegeben hatten [3]); aber sie ist diesem Beispiele sehr spät gefolgt, denn noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes ist die Institution der ständigen Nuntiatur noch nicht vollkommen ausgebildet. Pieper hat hervorgehoben, dass die characteristischen Merkmale der ständigen Nuntiatur im Gegensatze zur Stellung der Legaten der früheren Zeiten darin liege, dass die

[1]) Nuntiaturberichte aus Deutschland I. 1, XL.

[2]) ‚Zur Entstehungsgeschichte d. ständigen Nuntiatur' Freiburg i. B. 1894 – eine Fortsetzung dieser Schrift ist eben erschienen unter dem Titel ‚die päpstlichen Legaten und Nuntien in Deutschland, Frankreich und Spanien seit der Mitte des 16. Jahrh.' Münster 1897.

[3]) Vgl. Schaube, zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften. Mitth. d. Instituts Band X.

ständigen Nuntien abgeschickt werden, damit sie an dem betreffenden Hofe residiren, den Papst repraesentiren und seine sowie des apostolischen Stuhles Angelegenheiten vertreten; ferner, dass dieselben Merkmale die ständigen Nuntien des Papstes wie die ständigen Gesandten anderer Mächte characterisiren [1]). Die Bemerkungen Piepers über die Stellung des ständigen Nuntius sind gewiss zutreffend; ist es auch die von ihm gezogene Folgerung, nach welcher die Nuntien mit den Gesandten weltlicher Mächte gleichgestellt sind? Man wird diese Frage richtig beantworten, wenn man sich die Aufgaben, welche der Nuntius zu erfüllen hat, vergegenwärtigt. Der Nuntius hat ebenso wie die Gesandten weltlicher Mächte die Aufgabe, zu referiren, regelmässig Berichte einzusenden, und die Aufgabe, mit der fremden Regierung bei der er beglaubigt ist zu verhandeln; aber er hat noch bis ins 18. Jahrhundert (allerdings in geringerem Masse, als in der Zeit vor dem Concil von Trient) eine weitere Aufgabe gehabt, die seine Stellung grundsätzlich von der eines Vertreters einer weltlichen Macht unterschied: er war in gewissem Sinne Statthalter des Papstes, er übte einen Theil der päpstlichen Regierungsgewalt aus.

Man muss bis ins 11. Jahrhundert zurückgehen, um die allmählige Ausbildung dieser Befugnisse des Nuntius zu verstehen. Seitdem das Papstthum aus dem Kampfe mit dem Kaiserthum siegreich hervorgegangen war, nahm es die volle nach allen Richtungen hin unbeschränkte Souveränität über die ganze Kirche in Anspruch. Um diesen Anspruch aufrecht zu erhalten und soweit als möglich durchzuführen, wurden die Legaten, die die Päpste zur Erledigung diplomatischer Geschäfte von Zeit zu Zeit an die weltlichen Fürsten absandten, mit ausgedehnten Vollmachten bekleidet, welche diese Gesandten über die Bischöfe und Erzbischöfe ihres Legationsbezirkes erhoben. Diese Legaten hatten auch die kirchlichen Verhältnisse in ihren Legationsbezirken zu ordnen und „sie übten hiebei die päpstliche Regierungsgewalt mit Ausschluss der eigentlichen Reservatrechte aus". Seit dem Ende des 12. Jahrhundertes werden zwei Klassen von Legaten unterschieden: legati a latere, das sind solche die aus dem Cardinalscollegium genommen sind, und legati missi oder nuntii apostolici, welche nicht mit der Cardinalswürde ausgezeichnet sind. Nur die legati a latere werden mit allen Befugnissen die den Legaten zukommen und die seit dem 14. Jahrhunderte fixirt sind ausgestattet. Sie haben eine Administrations- und Gerichtsgewalt, die mit der der Bischöfe concurrirt, sie können die Excommunication verhängen und

[1] Pieper, Entstehungsgeschichte, p. 9.

davon absolviren, sie haben besondere Vorrechte bei der Verleihung von erledigten Beneficien, sie üben die Jurisdiction über die exempten Kirchen und Klöster [1]) usw.

Diese Befugnisse der Legaten, welche unter dem Namen Facultäten zusammengefasst werden, erfahren eine Aenderung, als es zur Ausbildung der ständigen Nuntiatur kommt. Waren schon von Anfang an die Legaten wegen dieser Befugnisse von der höheren Geistlichkeit mit schelen Augen betrachtet worden, so musste diese Missstimmung zunehmen, wenn ein päpstlicher Nuntius ständig an einem Hofe residirte und durch seine Facultäten die Jurisdiction der Bischöfe seiner Provinz lahm legen konnte. Zu diesem Gegensatz zwischen der höheren Geistlichkeit eines Landes und den dorthin entsandten Legaten trat dann auch noch der Widerstand, den die weltlichen Gewalten (besonders in Frankreich) den Legaten entgegensetzten. Um diese Reibungen zu beseitigen, wird den Nuntien im 16. Jahrhunderte von der Curie eingeschärft, beim Gebrauche der Facultäten klug und bescheiden vorzugehen, ja es wird ihnen auch manchmal direct vorgeschrieben, die Rechte der Ordinarien (Bischöfe oder Erzbischöfe) nicht zu beeinträchtigen [2]). Andererseits sehen wir, wie die Nuntien in dieser Zeit möglichst umfassende Facultäten zu erlangen suchen — um sie als Einnahmsquelle zu benützen. Mit der Entwicklung der ständigen Nuntiatur war auch die Art der Besoldung des päpstlichen Abgesandten eine andere geworden. Der Legat der früheren Zeiten musste von der Geistlichkeit seines jeweiligen Aufenthaltsortes unterhalten werden, sie hatte ihm Taggelder zu bezahlen, und die Klagen der Geistlichkeit über diese Last sind allgemein. Als es zur ständigen Nuntiatur kam, fiel diese Art der Besoldung weg: der ständige Nuntius wird nicht mehr von der Geistlichkeit seines Aufenthaltsortes unterhalten, sondern von der Curie, die ihn mit einer regelmässigen „Provision" einem monatlichen Gehalt ausstattet. Als Ergänzung dieses Gehaltes, über dessen Unzulänglichkeit die Nuntien in wehmütigen Klagen sich ergehen, werden von den Nuntien und manchmal auch von der Curie [3]) selbst die Facultäten betrachtet. Da

[1]) Hinschius, System d. Kirchenrechts 1, 513.

[2]) Auftrag an Morone 1536, an Alexander 1538, an die Bischöfe von Faro, Verona und Ferentino 1548, an Hosius 1560 (Nuntiaturberichte aus Deutschland I. 2, 63; I. 3, 137; II. 1, 4; Pieper, Entstehungsgesch., p. 197). Diese wenigen die Nuntien in Deutschland betreffenden Beispiele werden sich gewiss vermehren lassen, wenn die Ausgabe der Nuntiaturberichte weiter fortgeschritten sein wird.

[3]) So bei der Sendung Pimpinella's (Erzb. v. Rossano) an Ferdinand I. 1529 und auch bei der Sendung von Hosius 1560, Nunt.-Berichte aus D. I. 1, 208; II. 1, 4.

die Taxen für die Verleihung von Beneficien, Ertheilung von Dispensen usw. von dem Nuntius festgestellt werden, kann dieser selbst einigermassen die Höhe seiner Einkünfte aus den Facultäten beeinflussen. Aber das ausschlaggebende Moment entzieht sich seiner Einflussnahme: d. i. die Zahl der Petenten die an ihn herantreten [1]). Die nach Deutschland entsandten Nuntien haben die Fortschritte die der Protestantismus machte auch an den Sinken der Einkünfte aus den Facultäten verspürt. Aleander, der 1538 zum zweiten Male nach Deutschland geschickt worden war, bezifferte den Ertrag der Facultäten in der Zeit von zehn Monaten auf 367 Scudi (päpstl. Ducaten), während seine Vorgänger in jedem Monate 500 Scudi eingenommen hätten [2]); und Morone, der 1536 als Nuntius nach Deutschland gekommen war, soll in einem Zeitraum von sechs Monaten nicht einmal 30 Ducaten aus den Facultäten bezogen haben [3])! Ob diese Angaben buchstäblich richtig sind, muss dahingestellt bleiben; gewiss ist, dass die Einnahmen der Nuntien in Deutschland im Sinken begriffen waren, weil immer weniger Bittsteller die Facultäten in Anspruch nahmen. Als Pius IV. im Mai 1562 die Facultäten aller Nuntien widerrief, wurde diese Massregel in einem Schreiben an den Nuntius am Wiener Hofe, Delfino, damit motiviert, dass die Facultäten nur wenig gebraucht würden, und gar keinen Ertrag mehr abwerfen [4]).

Das Concil von Trient hat für die Facultäten der Nuntien den Grundsatz aufgestellt, dass sie die Jurisdiction der Bischöfe in der betreffenden Provinz nicht beeinträchtigen dürfen [5]). Damit entfällt die Concurrenz des Bischofs und des Nuntius und damit ist auch die Gewalt des Nuntius bedeutend eingeschränkt [6]). Seit dem Concil von Trient wird in die Facultätsbullen für die Nuntien die Clausel eingefügt „ohne Beeinträchtigung der Ordinarien, was die Entscheidung von Streitsachen in erster Instanz betrifft“ [7]).

[1]) Es wird auch nichts genützt haben, dass einzelne Nuntien ihre Facultäten durch Anschlag an den Kirchenthüren bekannt machten. Ebd. I. 2, 63.

[2]) Ebd. I. 4, 126.

[3]) Ebd. I. 3, 159.

[4]) Borromeo an Delfino 1562 Mai 22.; der Nuntius erwirkte allerdings durch Intervention des Kaisers, dass ihm die Facultäten belassen wurden. Die betreffenden Aktenstücke werden in Abtheilung II Band 3 der Nuntiaturberichte aus Deutschland veröffentlicht werden.

[5]) Sessio XXIV cap. XX de reformatione.

[6]) Ueber die Stellung der Nuntien in der Gegenwart, Hinschius 1, 532 ff.

[7]) ‚sine preiudicio ordinariorum quoad causas huiusmodi in prima instantia coram eis iuxta concilii Tridentini decretum cognoscendas‘ wird als Wortlaut dieser Clausel angegeben in der officiellen Schrift ‚responsio Pii papae VI . . . super nunciaturis apostolicis‘ (Romae 1789) p. 266. Es heisst hier, dass diese

Wie die Facultäten eines Nuntius in Deutschland vor dem Concil von Trient beschaffen waren, zeigt die nachfolgende Urkunde, welche für Bischof Hosius von Ermland, der zum Nuntius in Wien bestimmt war, im Jahre 1560 ausgefertigt wurde. Es sind die Facultäten eines nuntius cum potestate legati a latere, da Hosius nicht Cardinal war. Ich führe die wichtigsten Bestimmungen derselben an. An der Spitze steht die Befugnis, die den weitesten Umfang hat und wie oben erwähnt wurde, durch das Trienter Concil eingeschränkt wurde: nämlich, alle vor ein geistliches Gericht gehörigen Rechtssachen, sei es dass sie in erster Instanz oder im Wege der Appellation an den Nuntius gebracht werden, zu entscheiden (§ 1). Ihr entspricht nach der anderen Seite die Befugnis, gegen Verbrecher jedes Standes, Geistliche oder Laien, mit kirchlichen Censuren vorzugehen, sie nach gethaner Busse von diesen zu absolviren und in den früheren Stand wieder einzusetzen (§ 36). Die Competenz des Nuntius umschreiben weiters die Bestimmungen, dass er die Gewalt habe, alle Kirchen und Klöster, auch die exempten und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterstellten, Universitäten etc. zu visitiren und wenn nöthig zu reformiren, ebenso ihre Statuten zu bestätigen oder wenn nöthig zu ändern und zu ergänzen (§ 37. 38). Eine Anzahl von Bestimmungen betrifft das Beneficienwesen; die wichtigste ist, dass der Nuntius die durch Resignation oder Tod erledigten Beneficien (reservierte Fälle ausgenommen) verleihen kann, wenn die Jahreseinkünfte der einzelnen Beneficien 200 Ducaten nicht übersteigen (§ 7. 8). Die Verleihung von Beneficien die über 24 Ducaten tragen, ist jedoch nur dann giltig, wenn der neue Inhaber innerhalb sechs Monate nach Verleihung des Beneficiums sich an den apostolischen Stuhl wendet und dort sich neuerlich dasselbe übertragen lässt. Andererseits kann der Nuntius unter bestimmten Bedingungen Dispens zum Besitze zweier mit Seelsorge verbundenen Beneficien ertheilen (§ 6). Zahlreich sind die Bestimmungen über die Dispensgewalt zur Behebung der Irregularitäten bei der Ordination eines Geistlichen. Vom defectus corporis (Mangel der körperlichen Unvollkommenheit) kann der Nuntius allgemein, vom defectus natalium (Mangel der unehlichen Geburt) mit der Einschränkung dispensiren, dass der Ordinand zu den höheren Würden nicht aufsteigen darf. Von den Irregularitäten ex delicto werden drei genannt, die der Nuntius beheben kann: Erschleichung der Ordination

Clausel zum erstenmal in den Facultäten für den Nuntius Biglia (1565 September 27.) angewendet worden sei. Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, dass das in der genannten Schrift p. 259 abgedruckte Verzeichnis der Nuntien am Wiener Hofe für das 16. Jahrhundert zahlreiche Fehler aufweist.

furtive, durch Simonie, endlich promotio per saltum (Empfang eines höheren Weihegrades vor dem niedern). Diese Befugnisse werden erweitert durch eine nachträgliche allgemein gehaltene Bestimmung: dass der Nuntius von allen Irregularitäten, ausgenommen vorsätzlichen Mord und Bigamie, jedoch nur für den Empfang der niedern Weihen dispensiren kann (§ 12. 13. 29. 30. 35).

Es folgt dann eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche Vorrechte des Nuntius vor den Bischöfen enthalten, die sich jedoch nicht leicht in Gruppen zusammenfassen lassen. Zuerst wäre zu nennen die Befugnis, Verbrecher gegen den Canon „si quis suadente diabolo" d. i. solche die an Geistliche Hand angelegt haben zu absolviren, vorausgesetzt dass der thätliche Angriff nicht zur Verwundung oder Tödtung geführt hat (§ 32). Dazu ist dann nachträglich die ganz allgemeine Bestimmung getreten, dass der Nuntius alle, welchen er gemäss der Facultäten Gnaden erweisen will, von jedweder Excommunication, Suspension usw. absolviren kann (§ 45). Hier lässt sich auch eine andere Bestimmung einreihen, d. i. dass der Nuntius graduirten Pfarrern die Befugnis ertheilen kann, auch in Fällen die dem Ordinarius reserviert sind, die Absolution zu ertheilen (§ 26). Dagegen ist die Dispensgewalt des Nuntius in Ehesachen sehr eingeschränkt; von dem wichtigsten Ehehindernis, dem der Verwandtschaft, kann der Nuntius nur in einer bestimmten Anzahl von Fällen bei Verwandtschaft im dritten und vierten Grad dispensiren (§ 11). Mehrere Bestimmungen betreffen das Ordenswesen; die wichtigste ist, dass der Nuntius Ordensangehörigen beiderlei Geschlechtes neue Niederlassungen [1]) gestatten (§ 22), und männlichen Ordensleuten die Befugnis überall zu predigen ertheilen kann (§ 40). Am deutlichsten kommt die Stellung des Nuntius zum Ausdruck in einer Reihe von Bestimmungen, durch welche die Ausübung einzelner päpstlicher Reservatrechte dem Nuntius gestattet wird: also, aussereheliche Kinder (ex quocunque illicito coitu procreati) zu legitimieren, zu Notaren zu ernennen (§ 3), zu Doctoren, Licentiaten usw. zu promovieren (§ 5), die Erlaubnis einen Tragaltar zu haben zu verleihen (§ 16), an Orten die mit Interdict belegt sind Messe zu hören zu gestatten (§ 18), Gelübde betreffs Pilgerfahrten nach Rom und S. Jago di Compostella umzuwandeln (§ 19) usw.

Man ersieht aus dieser Aufzählung, die nur die wichtigsten Bestimmungen hervorhebt, dass diese Facultäten weitreichend und bedeutsam waren, und dass sie sehr geeignet waren das Selbstgefühl

[1]) Der Ausdruck ‚novum locum recipere' kann bedeuten: Gründung einer neuen Ordensniederlassung, aber auch Uebertragung von einem Ort in einen andern.

des Nuntius (Hosius) zu steigern. In den Hauptbestimmungen dürften sie allen Nuntien in der Zeit vor dem Concil von Trient ertheilt worden sein [1]). Man wird die Reform, welche das Concil an den Facultäten vornahm, im Interesse der bischöflichen Jurisdiction für nothwendig erklären müssen, wenn man sich die Bestimmungen der nachfolgenden Urkunde vergegenwärtigt.

In nomine domini amen. universis et singulis praesens transumptum sive instrumentum publicum inspecturis et lecturis pateat evidenter et sit notum, quod anno a nativitate eiusdem domini millesimo quingentesimo sexagesimo secundo, indictione quinta, die vero quarta mensis Julii, pontificatu S^mi in Christo patris ac D^ni D^ni Pii divina providentia papae quarti anno tertio, ego notarius infrascriptus una cum testibus infrascriptis vidi, legi, palpavi et diligenter inspexi quandam bullam bulla plumbea [2]) praefati S^mi D^ni Pii papae quarti cum cordula canapis more Romanae curiae impendente bullatam, sanam et integram, non vitiatam, nec in aliqua sui parte suspectam, cuius tenor de verbo ad verbum sequitur in hunc modum:

Pius episcopus servus servorum dei venerabili fratri Stanislao Hosio episcopo Warmiensi ad charissimum in Christo filium nostrum Ferdinandum Romanorum et Hungariae ac Bohemiae regem illustrem in imperatorem electum, ac (quamdiu inibi resederis) alia loca Germaniae ad quae te declinare contigerit, nostro et apostolicae sedis nuntio cum potestate legati de latere salutem et apostolicam benedictionem. cum nos nuper te, qui etiam praelatus noster domesticus existis, ad charissimum in Christo filium Ferdinandum Romanorum et Hungariae ac Bohemiae regem illustrem in imperatorem electum, ac (quamdiu inibi resederis) alia loca Germaniae ad quae te declinare contigerit, nostrum et apostolicae sedis nuntium cum potestate legati de latere duxerimus destinandum, nos cupientes, ut erga personas in regnis et locis praedictis ac omnibus ipsius Ferdinandi regis dominiis nec non singulis tam regnorum et dominiorum praedictorum

---

[1]) Ein sicheres Urtheil wird erst möglich sein, wenn aus der hier in Betracht kommenden Zeit (erste Hälfte des 16. Jahrhundertes) die Facultäten der Nuntien gesammelt und publiciert sein werden. Leider hat Pieper in den oben erwähnten Schriften nur die Instructionen und nicht auch die Facultäten herausgegeben. Bis jetzt sind sehr wenige Facultätsbullen veröffentlicht. Einen Auszug aus den Facultäten, die Vergerio 1533 erhielt, hat Friedensburg (Nuntiaturb. aus D. I. 1, 18) mitgetheilt. Die Bulle für die Nuntien in Deutschland von 1548 bei Le Plat mon. concilii Trid. 4, 121 fällt aus dem Rahmen einer Facultätenbulle heraus und kann nicht zur Vergleichung herangezogen werden. Facultäten nach dem Concil von Trient sind (für den Kölner Nuntius von 1585) bei Hartzheim concilia Germaniae 8, 498 gedruckt.

[2]) ‚quandam bullam plumbeam' Copie.

quam aliis eidem Ferdinando regi in imperatorem electo etiam ratione patrimonii sui subiectis provinciis civitatibus terris et locis residentes et inde originem ducentes, nec non familiares continuos commensales tuos tuis obsequiis insistentes tibique inservientes (undecumque originem ducant et ubicumque domicilium habeant) te possis reddere gratiosum: Fraternitati T. (de qua in iis et aliis plenam in domino fiduciam obtinemus)

§ 1 matrimoniales et beneficiales ac alias ecclesiasticas nec non spirituales et prophanas causas quaslibet ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, tam primae instantiae, quam appellationum quarumcumque (a quibuscumque iudicibus ordinariis etiam per nos et sedem praedictam seu illius etiam a latere legatos quoscumque delegatis pro tempore interpositarum) etiam summarie simpliciter ac de plano ac sine strepitu et figura iudicii sola veritate inspecta, cum potestate citandi ac etiam sub sententiis censuris et poenis ecclesiasticis ac etiam pecuniariis tuo vel tuorum delegatorum arbitrio moderandis applicandis et infligendis inhibendi et prout iuris fuerit sequestrandi et exequendi etiam per edictum publicum constito summarie et extra iudicialiter de non tuto accessu, per te vel alium seu alios audiendi [1]), cognoscendi, et fine debito terminandi, seu illas delegandi, ac etiam si per alium quam per nos aut alias auctoritate apostolica delegatae fuerint seu alias quomodocumque pendeant cum tibi placuerit ad te advocandi, et aliis etiam similiter committendi, ac adversus quascumque sententias et res iudicatas et contractus et lesiones quascumque dictis familiaribus et aliis personis praedictis restitutionem in integrum prout iuris fuerit concedendi;

§ 2 ac etiam tabellionatus officium quibuscumque personis idoneis recepto ab eis in forma solita iuramento concedendi, illosque tabelliones creandi et de notariatus officio investiendi alias iuxta formam in quinterno cancellariae apostolicae descriptam;

§ 3 nec non legittimandi spurios naturales bastardos manseres nothos et incestuosos, copulative vel disiunctive e quocunque illicito cohitu procreatos, viventibus vel mortuis eorum parentibus, ita ut ad paternam et ad alias successiones quorumcumque bonorum admitti et in illis succedere valeant, (absque tamen praeiudicio illorum qui ad successiones prefatas, si personae quibus successerint ab intestato decederent, de iure admitti deberent, ac etiam ad honores dignitates gradus ac officia secularia publica et privata recipi et assumi illaque gerere et exercere possint, ac si de legitimo matrimonio procreati essent, illosque ad iura naturae et quoslibet actus legitimos restituendi, et reintegrandi;

§ 4 ac comites palatinos duodecim, militesque auratos, nec non poetas laureatos creandi;

§ 5 ac personas sufficientes et idoneas ad doctoratus seu licentiaturae ac baccalariatus in utroque vel altero iurium et etiam ad magisterii tam in theologia quam in artibus et medicina vel alios gradus (previo tamen rigoroso examine, et adhibitis duobus doctoribus vel magistris in ea facultate in qua ipsae personae studuerint, eorumque votis inratis) promo-

[1]) Das hieher gehörige ‚concedimus facultatem' steht am Schlusse der Urkunde.

vendi, eisque insignia solita et debita conferendi ac exhibendi seu exhiberi et conferri faciendi, et quod omnibus et singulis gratiis privilegiis libertatibus immunitatibus exemptionibus et indultis, quibus alii milites aurati poetae laureati et comites palatini per nos et dictam sedem creati et instituti, nec non ad huiusmodi gradus in universitatibus studiorum generalium iuxta illorum ritus et mores ac servatis servandis promoti, utuntur potiuntur et gaudent seu uti potiri et gaudere poterunt quomodolibet in futurum, uti potiri et gaudere libere et licite possint indulgendi;

ac cum vere nobilibus et graduatis in universitate generali et appro- § 6
bata, ut quaecumque duo curata seu alias invicem incompatibilia beneficia ecclesiastica (etiam si dignitates personatus administrationes vel officia in cathedrálibus etiam metropolitanis, etiam post pontificales maiores, seu collegiatis ecclesiis etiam principales, dummodo dignitates personatus administrationes et officia huiusmodi sub eodem tecto non sint, aut parochiales ecclesiae vel earum perpetuae vicariae fuerint, dummodo una parochialis seu perpetua vicaria ab altera ultra unam dietam non distent, et ad dignitates, personatus, administrationes vel officia huiusmodi consueverint, qui per electionem assumi [1]) eisque cura immineat animarum, nec non quaecumque duo dissimilia vel simplicia similia sub uno vel duobus tectis dictarum vel aliarum ecclesiarum consistentia (si sibi alias canonice conferantur, aut ipsi elegantur, presententur, vel alias assumantur ad illa, et instituantur in eis) recipere et quoad vixerint retinere libere et licite valeant, dispensandi;

ac quorumcunque beneficiorum ecclesiasticorum cum cura, et sine § 7
cura, secularium et quorumvis ordinum regularium (etiam [si] dictae sedi ex quavis causa preterquam ratione officialium sedis praefatae et Romanae curiae officia sua actu exercentium generaliter reservata fuerint) resignationes simpliciter, vel ex causa permutationis, et commendatorum, et litigiosorum tam in curia quam extra eam, cessiones litis causa et iuris ac commendarum recipiendi et admittendi, ac causas desuper pendentes quoad cedentes advocandi, et lites huiusmodi penitus extinguendi;

dictaque beneficia tam simpliciter quam ex eadem causa et etiam § 8
alia quacunque et qualicunque infra limites dictorum regnorum dominiorum provinciarum civitatum terrarum et locorum, et quoad tuos familiares continuos commensales extra ipsos limites ubicunque consistentia, etiam per obitum pro tempore vacantia et (preterquam ut supra seu ratione vacationis illorum apud sedem praefatam, vel familiaritatis continuae commensalitatis nostrae, seu alicuius sanctae Romanae ecclesiae cardinalis viventis cuius consensus requirendus foret, generaliter reservata vel affecta) quorum singulorum beneficiorum huiusmodi fructus redditus et proventus ducentorum ducatorum auri de camera secundum communem extimationem valorem annuum non excedant, dummodo inter ipsa omnia per obitum vacantia ultra sexaginta reservata vel affecta non sint, personis idoneis etiam quaecumque quotcumque et qualiacumque cum cura et sine cura beneficia ecclesiastica invicem tamen compatibilia obtinentibus et expectantibus conferendi, et regularia clericis secularibus in commendam dari consueta ad vitam vel ad tempus commendandi;

[1]) Die Stelle „et ad dignitates, personatus — assumi“ findet sich auch in den Facultäten für den Kölner Nuntius von 1585, Hartzheim a. a. O. 500.

§ 9 ac super resignatorum vel alias dimissorum (ut praefertur) seu occasione resignationum et cessionum huiusmodi aliorum quorumcumque beneficiorum fructibus redditibus et proventibus pensiones annuas (non tamen tertiam partem fructuum reddituum et proventuum gravatorum excedentes) praedictis resignantibus vel cedentibus aut aliis personis idoneis etiam quaecunque quotcunque et qualiacunque beneficia ecclesiastica obtinentibus et expectantibus per resignantes et cedentes huiusmodi ad hoc tibi nominandis quoad vixerint per beneficia huiusmodi pro tempore obtinentes annis singulis in locis et terminis concordandis seu statuendis (etiam sub privationis et aliis sententiis censuris et poenis in talibus apponi solitis) persolvendas de consensu illorum qui dictas pensiones persolvere habebunt reservandi, constituendi, et assignandi:

§ 10 nec non statutis et consuetudinibus ecclesiarum in quibus singula beneficia huiusmodi forsan fuerint (etiam iuramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis) derogandi;

§ 11 et cum quibusvis personis in dictis regnis dominiis provinciis civitatibus terris et locis constitutis in quarto et tertio insimul vel quarto ac in tertio simplici usque ad numerum quinquaginta, et in tertio et secundo ignoranter contracto usque ad numerum viginti, de etiam iam copulatis consanguinitatis vel affinitatis gradibus coniunctis et in quocunque impedimento publicae honestatis, aut cum his qui per adulterium se polluerint (dummodo in mortem defuncti coniugis quicquid machinati non fuerint) ut inter se matrimonialiter copulari, ac in contractis et consumatis per eos matrimoniis etiam scienter vel ignoranter (eosdem contrahentes ab huiusmodi excessu ac censuris et poenis quas propterea incurrerint absolvendo) remanere possint [dispensandi], prolem susceptam et suscipiendam exinde legitimam decernendo;

§ 12 nec non cum quibusvis personis super quibuscumque natalium defectibus et irregularitatibus, quas aliqui censuris ecclesiasticis ligati missas et alia divina officia celebrando aut alias se illis immiscendo quomodolibet non tamen in contemptum clavium contraxerint [dispensandi], et ad omnes sacros et presbiteratus ordines promovendi, et [ut] in illis ac per eos susceptis ordinibus etiam in altaris ministerio ministrarent, ac quaecumque quotcumque et qualiacumque beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura se invicem compatientia, (etiam si dignitates, non tamen post pontificales maiores, aut in collegiatis ecclesiis principales, personatus administrationes vel officia in dictis ecclesiis et huiusmodi dignitates curatae vel electivae fuerint) si eis canonice conferantur, aut elegantur praesententur vel alias assumantur ad illa et instituantur in eis, recipere et quoad vixerint retinere libere et licite valeant;

§ 13 nec non [cum] quibusvis personis etiam defectum membrorum et etiam oculi, non tamen canonis, patientibus (dummodo non sit talis deformitas, quod ex ea scandalum in populo generetur), ut ad omnes etiam sacros et presbiteratus ordines ab eorum ordinario, seu de ipsius consensu a quocumque antistite gratiam et communionem apostolicae sedis habente, etiam extra tempora a iure statuta, dummodo aliquibus tribus diebus dominicis aut festivis id fiat, promoveri possint, quodque in aetate legitima constituti et ratione beneficiorum ecclesiasticorum per eos obtentorum, ut ad omnes ordines praedictos etiam extra tempora a iure statuta et de

consensu suorum ordinariorum a quocunque maluerint catholico antistite gratiam et communionem dictae sedis habente promoveri, ut praefertur, libere et licite possint;

quodque obtinentes beneficia ecclesiastica et alios sacros et presbiteratus ordines huiusmodi tam de iure quam statuto fundatione vel alias requirentia, quod ad annum a fine anni a iure praefixi computandum ad aliquem ex diaconatus et presbiteratus ordinibus promoveri ex causa legitima minime teneantur, nec ad id a quocumque quavis auctoritate inviti coarctari valeant, dispensandi; § 14

ac quibusvis personis ecclesiasticis secularibus ut, quoad vixerint vel ad aliud tempus in altero beneficiorum ecclesiasticorum per eos obtentorum residendo, aut literarum studio ubi illud vigeat generale insistendo, et hoc ultimo casu usque ad quinquennium, dummodo infra primum biennium ad subdiaconatus ordinem promoveantur, fructus redditus et proventus omnium et singulorum beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura quae in quibusvis ecclesiis sive locis pro tempore obtinebunt, etiam si (ut praefertur) qualificata fuerint cum ea integritate (distributionibus quotidianis dumtaxat exceptis) cum qua illos perciperent si in eisdem ecclesiis sive locis personaliter residerent libere percipere valeant, et ad residendum interim in eisdem minime teneantur nec ad id a quoque inviti valeant coarctari, proviso quod beneficia praedicta debitis propterea non fraudentur obsequiis, et animarum cura in eis quibus illa immineat nullatenus negligatur, sed per bonos et sufficientes vicarios (quibus de ipsorum beneficiorum proventibus necessaria congrue ministrentur) diligenter exerceatur et deserviatur inibi laudabiliter in divinis; § 15

nec non quibusvis nobilibus, presbiteris aut graduatis, ut liceat eis habere altare portatile cum debitis reverentia et honore, super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis (etiam ecclesiastico interdicto auctoritate ordinaria suppositis) in suorum et domesticorum familiarium commensalium suorum praesentia sine iuris alicuius praeiudicio possint ante etiam diem dummodo circa diurnam lucem facere celebrari; § 16

nec non quibusvis personis ecclesiasticis etiam antistibus ut de bonis suis etiam undecunque, (tamen licite) acquisitis iuxta formam quinterni cancellariae apostolicae testari valeant: § 17

et etiam quibuslibet nobilibus regnorum dominiorum provinciarum civitatum terrarum et locorum huiusmodi, ut tempore interdicti (dicta ordinaria auctoritate appositi) ianuis clausis, non pulsatis campanis, submissa voce, ac excommunicatis et interdictis exclusis, missas et alia divina officia audire illisque interesse valeant, dummodo ipsi causam non dederint interdicto, nec id contingat illis specialiter interdici, nec per eos stet quominus causa propter quam interdicti sententia apposita fuerit, tollatur et cesset; § 18

nec non eisdem personis, ut confessorem idoneum qui eis etiam in casibus sedi praefatae reservatis de absolutionis beneficio semel in vita et in mortis articulo plenarie iuxta formam in quinterno cancellariae praedictae annotatam provideat, et vota quaecunque per eos emissa visitationis liminum beatorum apostolorum Petri et Pauli, ac S. Jacobi in Compostella nec non ultra marina (et religionis ac castitatis votis dumtaxat exceptis) in alia pietatis opera commutare possit, eligere valeant; § 19

§ 20 ac cum te celebrare aut missae solemni interesse contigerit, interessentibus centum dies indulgentiarum largiendi:

§ 21 atque duodecim in nostros et dictae sedis accolitos capellanos et totidem notarios creandi ac aliorum nostrorum et dictae sedis accolitorum capellanorum et notariorum numero et consortio favorabiliter aggregandi, ita quod omnibus et singulis privilegiis, praerogativis honoribus et indultis gaudeant et utantur, quibus alii nostri et dictae sedis accoliti capellani et notarii utuntur, potiuntur et gaudent, ac uti potiri et gaudere poterunt quomodolibet in futurum:

§ 22 nec non regularibus personis utriusque sexus, etiam ordinum mendicantium, ut nova loca recipere:

§ 23 ac personis quibuslibet ecclesias monasteria et domos etiam ordinum mendicantium et beneficia ecclesiastica quaecunque de novo fundare et dotare et collapsa reparare volentibus, ut illa in locis ad hoc honestis et commodis fundare et dotare ac reparare, ac in fundationibus huiusmodi licita et honesta onera illa pro tempore obtinentibus imponere valeant, reservato eis et eorum posteris iure patronatus et praesentandi personam idoneam ad illa cum vacabunt licentiam indulgendi;

§ 24 ac fundationibus et iuripatronatus clericorum et laicorum mixtim, aut laicorum tantum, etiam si illis ex fundatione vel dotatione competat, pro medietate, alias in totum, nec non constitutionibus synodalibus derogandi;

§ 25 ac quibusvis mulieribus honestis, ut quaecunque monasteria et domos monialium quarumcunque etiam observantiae claustralis exempta et non exempta quomodocunque reclusa cum tribus matronis etiam honestis de consensu earum, quae dictis monasteriis et domibus praefuerint (dummodo ibidem non pernoctent) devotionis causa quater in anno ingredi valeant;

§ 26 ac rectoribus parochialium ecclesiarum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum curatorum qui graduati fuerint, ut quoscunque parochianos eorum utriusque sexus ab omnibus et singulis eorum peccatis et criminibus, casibus, in quibus ordinarii locorum de iure vel consuetudine aut alias absolvere possunt, ac in illis qui sedi apostolicae reservati non fuerint, absolvere valeant;

§ 27 ac quibuscunque personis utriusque sexus secularibus ecclesiasticis et religiosis, etiam mendicantibus, quae zelo devotionis accensi sepulchrum dominicum et alia pia loca et oratoria terrae sanctae desiderant personaliter visitare, [ut] quibusvis prohibitionibus apostolicis in contrarium factis non obstantibus, sepulchrum et alia loca praedicta visitare; et [ut quadragesimalibus et aliis prohibitis temporibus et diebus] [1]) in locis in quibus usus olei non habetur de alterius [medici consilio] caseo et butiro, atque de utriusque medici consilio carnibus vesci et licite uti valeant indulgendi;

§ 28 nec non quaecunque iuramenta ad effectum agendi, ac etiam simpliciter, ut tibi videbitur, (dummodo alicui exinde praeiudicium non fiat) relaxandi, ac quoscunque qui periurii reatum incurrerint ab illo absolvendi, ac ad priores honores status et famam restituendi ac plenarie reintegrandi, omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam praemissorum occasione contractam penitus abolendi;

[1]) Ergänzt nach den Facultäten von 1585 bei Hartzheim a. a. O. 502.

ac quoscunque qui per saltum vel furtive ad aliquos sacros ordines promoti ab excessu quem propterea incurrerint absolvendi, et ut ad reliquos ordines ad quos promoti non essent alias rite promoveri libere et licite possint, dispensandi; § 29

absolvendi quoque omnes et singulos, qui simoniae labem tam in beneficiis per eos habitis cuiuscunque qualitatis fuerint, quam ordinibus per eos susceptis contraxerint, ab illa et excommunicationis aliisque censuris et poenis ecclesiasticis quas propterea incurrerint, et super irregularitate si quam censuris huiusmodi ligati missas et alia divina officia (non tamen in contemptum clavium) celebrando seu alias se immiscendo contraxissent dispensandi, omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam similiter per eos dicta occasione, ac etiam forsan si aliqua beneficia ecclesiastica curata vel alias incompatibilia post et contra constitutionem felicis recordationis Joannis papae XXII praedecessoris nostri quae incipit »Execrabilis« detinuissent, illorum fructus percipiendo contractam abolendi, dictaque beneficia eis (facta tamen prius de fructibus male perceptis debita compositione pro camera apostolica) denuo, si vere nobiles aut graduati in universitate generali et approbata fuerint, conferendi; § 30

et eos, qui parochiales vel alia beneficia ecclesiastica presbiteratus vel alium ordinem requirentia ultra annum pacifice possedissent ea postmodum detinuissent, ad dictum presbiteratus ordinem legitimo cessante impedimento nullaque desuper obtenta per eos dispensatione non promoti fructus etiam percipiendo, absolvendi, omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam similiter per eos dicta occasione contractam tollendi et abolendi, eisque si alias idonei fuerint de novo de beneficiis praedictis sic detentis providendi (facta tamen debita de fructibus male perceptis pro camera praedicta, ut praedictum est, compositione); § 31

ac quoscunque qui in clericos et presbiteros citra tamen membri mutilationem aut mortem manus violentas temere iniecissent, ab excomunicationis sententia, quam propterea incurrerint (si hoc humiliter petierint); § 32 § 33

et etiam qui tempore bellorum rapinas, sacrilegia, furta, et alia mala perpetrarint debita satisfactione previa;

et etiam quoscunque religiosos ordinum quorumcunque, qui ob sui habitus non delationem aut alias reatum apostasiae incurrissent, ab illa ac excommunicationis aliisque similibus censuris et penis ecclesiasticis, quas propterea etiam iuxta suorum ordinum regularia instituta incurrissent, absolvendi; § 34

ac super irregularitate quacunque (praeterquam homicidii voluntarii aut bigamiae) quovis modo contracta, ut ad omnes etiam sacros ordines citra tamen altaris ministerium, et ad dignitates et beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura quaecunque quotcunque et qualiacunque se invicem incompatientia alias canonice conferenda, dispensandi omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam etiam inde contractam penitus abolendi; § 35

ac contra quoscunque tam ecclesiasticos quam laicos litterarum et supplicationum ac commissionum apostolicarum falsarios, schismaticos, haereticos, usurarios, raptores et aliorum quorumcunque criminum reos cuiuscunque dignitatis status gradus ordinis vel conditionis existentes § 36

procedendi, ac eos iuxta criminum et excessuum exigentiam prout canonicae disponunt sanctiones puniendi, contradictores quoslibet et rebelles per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia appellatione postposita conpescendo et si opus fuerit auxilium brachii secularis invocando seu premissa fieri faciendo, et si ad cor reversi suum errorem cognoverint ac de praemissis doluerint, ipsique id humiliter postulaverint, eos servata forma canonicarum sanctionum a criminibus et excessibus ac sententiis censuris et poenis huiusmodi quas propterea incurrerint absolvendi, ac cum eis (facta tamen pro dicta camera compositione ubi fieri debuerit) ad ordines honores et dignitates ac etiam beneficia ecclesiastica quaecunque quotcunque et qualiacunque si tibi visum fuerit dispensandi, eosque in pristinum statum restituendi, reponendi, plenarie reintegrandi, omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam per eos praemissorum occasione contractam etiam penitus abolendi, et cum dictis usurariis super male ablatis et perceptis in certis pro dicta camera componendi, eisque ut facta compositione huiusmodi ad aliam restitutionem faciendam non teneantur concedendi;

§ 37 ac quascunque ecclesias monasteria domos universitates collegia et pia loca quaecunque etiam exempta et sedi praefatae immediate subiecta per te visitandi, et quae ex eis correctione et emendatione tam in spiritualibus quam temporalibus indigere cognoveris tam in capite quam in membris reformandi, prout secundum deum et canonicas sanctiones et regularia suorum ordinum instituta noveris expedire;

§ 38 ac quaecunque statuta, ordinationes ecclesiarum, universitatum, etiam studiorum generalium, monasteriorum, ordinum et conventuum, quae tamen libertatem ecclesiasticam non confundant aut illi derogent vel repugnent, confirmandi et approbandi, supplendi omnes defectus (si qui forsan intervenissent in eisdem), illaque si tibi videbitur expedire moderandi corrigendi addendi et reformandi in melius iuxta illorum exigentiam;

§ 39 nec non [cum] quibusvis personis ecclesiasticis secularibus, ut leges audire ad quinquennium tantum, ac in eis gradus consuetos suscipere;

§ 40 et cum regularibus, ut ubicunque locorum verbum dei predicare libere et licite valeant, dispensandi;

§ 41 atque eos, qui horas canonicas (prout tenebantur) dicere et recitare omiserint, iniuncta eis salutari poenitentia, absolvendi;

§ 42 ac omnibus personis ecclesiasticis secularibus et regularibus, ut bona immobilia ecclesiarum monasteriorum et beneficiorum suorum in evidentem illorum utilitatem permutare, et ad tempus etiam longum locare etiam concedere valeant, concedendi;

§ 43 nec non tempus praefixum executoribus ultimarum voluntatum ad illas exequendum semel tantum prorogandi;

§ 44 ac quibusvis personis, ut quadragesimalibus et aliis diebus et temporibus stationum almae Urbis nostrae visitando unam vel duas ecclesias, seu duo aut plura altaria unius vel plurium ecclesiarum civitatum seu locorum, in quibus stationes petentes moram trahere contigerit, quae duxerint eligenda, omnes et singulas indulgentias et peccatorum remissiones, quas visitantes singulas dictae Urbis et extra eam existentes ecclesias seculares vel regulares pro stationibus Urbis deputatas consequuntur et consequi possunt, consequantur et consequi valeant concedendi;

ac etiam in duabus vel tribus festivitatibus dumtaxat septem annos § 45
et totidem quadragenas vel infra dictum tempus illud quod tibi videbitur de iniunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxandi:

ac praedictis facultatibus et gratiis concessionibus et indultis erga § 46
familiares continuos commensales tuos te quandiu in eisdem partibus nuncius fueris sequentes (etiam si de regnis dominiis provinciis civitatibus terris et locis huiusmodi non fuerint) utendi, ac omnes et singulos, quibus gratias et indulta huiusmodi iuxta facultatem tibi concessam concesseris seu erga quos huiusmodi facultatibus uteris, a quibuscunque excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis si quibus quomodolibet innodati erunt, ad effectum gratiarum huiusmodi et literarum tuarum desuper conficiendarum dumtaxat consequendum absolvendi, nec non omnia et singula quae circa praemissa necessaria fuerint seu quomodolibet opportuna faciendi mandandi, ordinandi et decernendi auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus facultatem, decernentes te in omnibus et singulis facultatibus praedictis in quibuscunque regnis et provinciis civitatibus terris et locis praedictis et aliis ad eundem Ferdinandum imperatorem electum [pertinentibus et aliis locis Germaniae ad quae te][1]) declinari et morari contigerit, et cum personis illorum et familiarium continuorum commensalium tuorum libere uti posse, non obstantibus literis felicis recordationis Sixti papae IIII. praedecessoris nostri, quibus inter alia cavetur expresse, quod nuncii sedis praedictae pro tempore deputati etiam cum potestate legati de latere eorum facultate tam ad beneficia conferenda quam dispensationes et alias gratias per eos concedendas uti non possint, et quaevis clausulae in facultatibus nunciorum huiusmodi appositae adversus dictas literas cuique nullatenus suffragentur, nec non defectibus praedictis et unionibus committendis ad partes, nec non Pictavensis Viennensis et generalium conciliorum ac aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non cancellariae apostolicae regulis, et ecclesiarum monasteriorum et locorum et ordinum quorumcunque etiam iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus privilegiis quoque indultis et literis apostolicis per sedem praedictam et eius legatos ordinibus et monasteriis concessis caeterisque contrariis quibuscunque.

volumus autem quod in literis super gratiis vigore praesentium quibusvis personis per te faciendis conficiendis tenorem earundem praesentium inserere minime tenearis, quodque illis eadem fides adhibeatur, ac si praesentium tenor de verbo ad verbum insertus foret, ac quod hi quibus tu aliqua beneficia ecclesiastica vigore praesentium contuleris infra sex menses a die factarum eis collationum novas provisiones super eisdem beneficiis, si eorum singulorum fructus redditus et proventus viginti quatuor ducatorum auri de camera secundum communem extimationem valorem annuum excesserint, a dicta sede impetrare et litteras super inde in totum expedire ac iura camerae apostolicae et aliis propterea debita persolvere omnino teneantur, alioquin lapsis eisdem sex mensibus beneficia ipsa eo ipso vacent et vacasse censeantur, possintque a nobis et dicta sede libere

[1]) Ergänzt nach der Einleitung der Bulle.

impetrari, nisi ipsis petentibus eiusmodi novas provisiones et protestantibus quod per eos non stet contigerit illas denegari. datum Romae apud s. Petrum anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo quinquagesimo nono[1]), quinto decimo calendas Aprilis, pontificatus nostri anno primo.

Quam quidem bullam[2]) quia ego infrascriptus notarius ad huiusmodi requisitus exemplum sive transumptum per me una cum testibus infrascriptis a me ad hoc vocatis et rogatis collationatum et auscultatum diligenter et praesentem bullam reperi per omnia concordare et in nullo penitus discordare cum bulla originali antedicta, ideirco exemplum sive transumptum ad instantiam D^ni Valentini Cuzborschi clerici Plocensis procuratoris asserti venerabilis viri D^ni Desiderii Labè canonici Virdunensis in hanc publicam formam redegi in modum publici instrumenti me inferius verbaliter subscribendo. acta fuerunt haec Tridenti in domo sive palatio Ill^mi et Rev^mi Stanislai Hosii praedicti cardinalis Varmiensis nuncupati, sub anno, indictione, die et mense, ac pontificatu quibus supra, praesentibus ibidem nobilibus D^nis Laurentio Molliscewski canonico Poznaniensi, et Petro Pesserio canonico Gutstatensi Varmiensis dioceseos, testibus, familiaribus Ill^mi cardinalis praedicti ad praemissa omnia et singula vocatis atque rogatis.

(Arch. Vat. arm. LXII. tom. 72 fol. 511—524 Copie sec. XVI.)

---

[1]) So Copie; der Fehler ‚quinquagesimo nono' statt ‚sexagesimo' dürfte daraus zu erklären sein, dass im Original das Incarnationsjahr mit römischen Ziffern geschrieben war.

[2]) So Copie; vielleicht ist zu emendiren ‚cuius quidem bullae'.

Kleine Mittheilungen.

Zur Sendung des Grafen Görtz an den Zweibrückener Hof (Jan.—April 1778). Im letzten Bande der „Mittheilungen des Instituts für österreichishe Geschichtsforschung“ (XVIII, 400 ff.) hat Ad. Unzer die Sendung des Grafen Görtz, mit welcher dieser seine preussische Diplomatenlaufbahn eröffnete, zum Gegenstand einer eingehenden, hauptsächlich aus den Berliner und Pariser Akten geschöpften Darstellung gemacht und ein klares Bild der schwankenden, vielseitig verwickelten Verhandlungen mit dem herzoglichen Hofe gegeben. Es sei mir im Anschlusse daran gestattet, auf Grund einiger Schriftstücke, die sich im freiherrl. v. Edelsheim'schen Familienarchive zu Karlsruhe befinden und in einem gewissen Zusammenhange mit jener Mission stehen, die Mittheilungen Unzers in ein paar Punkten zu ergänzen.

Dass der Freih. Georg Ludwig von Edelsheim im Frühjahr und Sommer 1778 für die preussischen Interessen in der bairischen Erbfolgefrage wiederholt thätig war und sich insbesondere bemühte, eine Anzahl nord- und mitteldeutscher Höfe zur Abwehr der österreichischen Uebergriffe für eine Association der Reichskreise zu gewinnen, war bisher bekannt[1]), nicht aber, dass er auch schon in einem früheren Stadium der Verhandlungen eine Rolle gespielt hat. An dem gleichen Tage, an dem in Berlin die Nachricht vom Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern eintraf und der preussische Generalmajor Graf Görtz durch den König bewogen wurde, nach Weimar zu reisen, um seinen Bruder für die Uebernahme einer geheimen Mission nach Mannheim und Zweibrücken zu gewinnen, erging — und es ist dies bezeichnend für den Eifer, mit welchem man sich in Berlin der Sache

[1]) Vgl. insbesondere E. Reimann, Gesch. des bair. Erbfolgekriegs 66 ff. Ueber Edelsheims frühere politische Thätigkeit vergl. meine Aufsätze in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, N. F. II, 69; III, 354.

annahm, ein ähnlicher Auftrag auch an Edelsheim, der sich damals in Hanau auf seinen Gütern aufhielt. In einem Schreiben vom 3. Jan. 1778 eröffnete der Kabinetsminister Graf Finkenstein dem ehemaligen preussischen Diplomaten, man wünsche über die Gesinnungen und Anschauungen, die zur Zeit am Mannheimer Hofe herrschten, Zuverlässiges zu erfahren, insbesondere, ob und welchen Einfluss Baron Vieregg, der Nachfolger von Beckers, besitze, und welches seine politischen Neigungen und Fähigkeiten seien? Vermöge seiner Beziehungen werde Edelsheim wohl im Stande sein, eine genügende Auskunft zu geben. Schon am 10. Jan. entsprach dieser dem Ansuchen und entwarf in seinem Berichte an den Minister eine, wie er versicherte, aus bester Quelle geschöpfte Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten am kurpfälzischen Hofe, die als Ergänzung der Görtz'schen Schlussrelation [1]) nicht ohne Interesse ist und desshalb hier mitgetheilt sein mag.

. . . Feu Mr. de Beckers [2]) avait fait venir peu avant sa mort à Mannheim le Bon Ritter de Vienne [3]) le Sr Schlipp de Berlin et le Sr David, résident à Paris (le Bon de Sickingen qui s'y trouve en qualité de ministre palatin n'ayant par la confiance de sa cour) et l'on sait que l'intention du Bon Beckers était de concerter avec ces trois ministres les mesures qu'il y aurait à prendre, le cas echéant, aussi bien à l'extinction de la maison de Bavière qu'à la succession future de la branche de Deux-Ponts. Le Bon de Ritter fut particulièrement envoyé aux Deux-Ponts pour s'y concerter avec le duc et son ministère sur ces deux objets [4]). Mais avant que d'avoir mis la main à l'oeuvre, le Bon Beckers mourut et quoique le duc de Deux-Ponts se soit rendu lui-même quelques temps après à Mannheim, on a prétendu que les 3 ministres susmentionnes n'avaient point encore obtenu des directions bien précises sur les objets dont on s'était proposé de les instruire et que le Bon de Ritter n'avait été renvoyé à son poste plutôt que les deux autres que parce que l'appui et la protection de M^{e} l'Electrice paraissait lui devoir faire emporter la place du feu Bon Beckers lequel pourrait l'avoir proposé lui même comme un sujet propre à lui succéder après sa mort.

Cependant l'Electeur ayant pris la ferme résolution de gérer dorénavant par lui-même le département des affaires étrangères, il jugea à propos de n'en charger que simplement pour la forme son grand écuyer le Bon de Vieregg, ancien favori de coeur, qui ne se connait qu'en chevaux, qui est persuadé de son incapacité pour les affaires, bigot au suprême dégré, mais ayant d'ailleurs la réputation d'être un fort galanthomme [5]). L'électeur, qui eut voulu paraitre depuis cette époque n'agir que d'après ses

[1]) Unger, a. a. O. 18, 489 ff.

[2]) Heinr. Anton Frh. v. Beckers, † 31. Oct. 1777.

[3]) Nach Unzer (Mittheil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XIV, 93) war Ritter nur zufällig anwesend.

[4]) Der Reise Ritters gedenkt auch Unzer, a. a. O. XIV, 93; ihr Zweck erhellt aus obiger Angabe.

[5]) Vergl. damit die Schilderung von Goertz bei Unzer, a. a. O. XVIII, 489.

propres lumières, rechercha avec le plus grand soin qu'il espérait de trouver dans les papiers du feu Bon Beckers, mais n'y ayant pas aperçu des ressources satisfaisantes, le Sr Stengel qui se trouvait alors le mieux routiné dans cette besogne et le Sr Cassel qui avec un esprit fort délié possède toute la confiance de son maître, eurent occasion de gagner plus d'influence et de s'emparer ensuite de la conduite des affaires du cabinet. Ils y trouvèrent d'autant plus de facilité qu'ils avaient déjà l'un et l'autre place au conseil en qualité de conseillers privés d'état.

L'un et l'autre ont paru attachés jusqu'ici aux intérêts de la maison d'Autriche. On les juge cependant très susceptibles d'être tournés et conduits à gré par leur intérêt personnel. Le Sr Cassel est en liaison particulière avec le ministre impérial, le Bon de Lehrbach, lequel doit avoir été chargé entr'autres il y a 6 ou 7 mois d'une négociation secrète à la cour de Deux-Ponts analogue à l'affaire de succession. Les principaux membres du présent ministère palatin sont:

Le B^on^ d'Oberndorf pour les affaires intérieures. Homme d'un très petit génie et qui n'a pas le moindre crédit en cour.

Le Bon de Vieregg dont j'ai tout dit.

Le Bon de Hompesch pour les finances. Homme qui ne manque ni des connaissances, ni de la pénétration dont les deux précédents sont dépourvus, mais qui doit être un peu confus et hableur et qui a presqu'entièrement perdu son crédit, parce qu'il n'a su toujours faire face aux continuels besoins d'argent de l'électeur et de l'électrice. Ensuite les deux conseillers privés d'état, Stengel et Cassel dont j'ai parlé plus haut. Enfin Mme l'électrice, brochant sur le tout et qui n'a certainement pas la moindre part à toute sorte d'affaires. Son suffrage est assez ordinairement d'un tel poids que les choses qu'elle veut bien fortement ne manquent guères de réussir. Attachée d'inclination à la France, elle cherche pourtant à complaire de préférence à la cour de Vienne et paraît se laisser guider et conduire par le ministre impérial, le Bon de Lehrbach. L'homme cependant qui pourrait avoir le plus crédit sur l'esprit de Mme l'électrice pour la partie des affaires, doit être un certain Bon Bevern, jeune homme qui tient une place dans un des collèges de la justice.

Le Bon de Zettwitz quoiqu'il ne soit proprement plus dans les affaires et qu'il n'ait pas conservé de place fixe en conseil, ne laisse pas d'être consulté encore dans les grandes occasions et on dit qu'il avait été un des premiers employé dernièrement à la prise de possession à Munich.

Quant à l'électeur il ne paraît rien avoir plus fortement à coeur que l'établissement de 7 bâtards déclarés auxquels il souhaite de pouvoir assurer un sort brillant après sa mort. S'il est vrai qu'il se propose d'en reconnaître encore deux autres dans peu, ses embarras à cet égard n'en feront qu'augmenter davantage . . . .

Goertz hat bekanntlich seine Reise erst am 10. Jan. angetreten, und man darf daher wohl annehmen, dass die vorläufig orientirenden Informationen Edelsheims die ersten waren, die man in Berlin erhielt.

Am 28. Febr. dankte Finkenstein für die empfangenen Nachrichten „qui n'ont été que trop vérifiés par l'événement", übermittelte Edelsheim aber zugleich einen neuen Auftrag seines Herrn. Der König wünsche, drei Bataillone des Landgrafen von Hessen-Darmstadt gegen Subsidien [1]) zu übernehmen, um sie als Besatzung in Wesel zu verwenden; Edelsheim möge daher sondiren, ob man in Darmstadt geneigt sei, darauf einzugehen, ohne sich jedoch vorerst auf direkte Verhandlungen einzulassen, da die Vereinbarung von Umständen abhänge, die noch nicht eingetreten seien (comme cet arrangement . . . suppose des circonstances qui n'existent encore"). Der Zusatz lässt nicht nur den Zweck des geplanten Abkommens zur Genüge erkennen, sondern weist auch nicht minder deutlich darauf hin, dass dasselbe nur getroffen werden sollte, falls der Conflikt mit Oesterreich sich verschärfte und Preussen gezwungen würde, ernstlich zum Kriege zu rüsten.

Familienangelegenheiten, die Edelsheim nach Halberstadt abriefen, verhinderten ihn, sich sofort seines Auftrages zu entledigen; erst in der zweiten Märzwoche fand er dazu Musse und Gelegenheit. Da der Landgraf zur Zeit zurückgezogen und schwer zugänglich in Pirmasens lebte [3]), lud er seinen einflussreichsten Berather, den Geh. Referendar Stauch, zu einer Besprechung nach Landau ein und eröffnete ihm dort, was der König begehrte. Edelsheim versäumte dabei nicht hervorzuheben, dass dem Landgrafen durch Annahme des preussischen Anerbietens der Vortheil erwachse, ähnliche Vorschläge von anderer Seite, die seinen Interessen weniger entsprächen, wo nicht gar schadeten, ein für allemal von der Hand zu weisen. Man versprach, dem Landgrafen die Angelegenheit vorzutragen und im günstigsten Lichte darzustellen. Schon am folgenden Tag indes überbrachte Riedesel den

---

[1]) Möglicherweise beruht die Schilderung auf Mittheilungen seines ältern Bruders Wilhelm, des badischen Ministers, der die Mannheimer Verhältnisse genau kannte und damals vorübergehend in Hanau zu Besuch weilte. Dass Wilhelm von Finkensteins Schreiben durch den Bruder Kenntnis erhalten, steht fest; meldet er doch in eben diesen Tagen dem Markgrafen von Baden: „Ein Schreiben vom 3. Januar aus Berlin beweiset mir, dass der König auf Pfalz achtsam wird". Hanau, 9. Jan. 1778. Karlsruhe. Haus- und Staatsarchiv.

[2]) Der Plan ging also, was sich übrigens auch aus der Görtz'schen Schlussrelation ergibt, vom Könige und nicht, wie Unzer a. a. O. XVIII, 484, angiebt, von dem Landgrafen aus.

[3]) An Finkenstein dd. Hanau, 7. März 1778.

[4]) An Finkenstein, dessen Ergebnis schwerlich befriedigte, dd. Hanau, 18. März 1778.

Bescheid, der Landgraf könne sich mit Rücksicht auf Frankreich und aus Sorge für sein Land zu dem gewünschten Schritte nur verstehen, wenn Frankreich seine Zustimmung dazu gebe und gemeinsam mit Preussen die Garantie für die Integrität seiner Besitzungen zu beiden Seiten des Rheins übernehme [1]). Es scheint, dass man in Berlin nach diesem ersten Sondirungsversuche, dessen Ergebnis schwerlich befriedigte, die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen liess, wenigstens finden sich im Edelsheim'schen Familienarchive keine Spuren eines weiteren Schriftwechsels mit dem preussischen Kabinet. Erst gelegentlich der Mission des Grafen Görtz ist man wohl wieder auf das Projekt zurückgekommen: als Görtz Ende April auf dem Rückwege von Zweibrücken Frankfurt passirte, empfing er, wie sein Schlussbericht ergibt, durch den hessen-darmstädtischen Präsidenten von Moser die Versicherung, der Landgraf sei zweifellos dem Abschlusse eines Subsidienvertrages geneigt und werde, wenn der König förmlich darum nachsuche und ihm für alle Fälle seinen Schutz zusichere, keine weiteren Bedingungen stellen [2]). Von Frankreich war hierbei also nicht mehr die Rede. Nichtsdestoweniger scheinen die alten Bedenken bald wieder aufgetaucht zu sein und französische Einflüsse, wie Unzer vermuthet [3]), eine Einigung endgiltig vereitelt zu haben.

Karlsruhe. Karl Obser.

Zacharias Theobald. Im 37. Bande der „Allgemeinen Deutschen Biographie" (1894) S. 682—684 ist über Zacharias Theobald, den Verfasser des „Hussitenkrieges", noch der alte Irrthum wiederholt, dem von Balbin und Jöcher an alle Biographen Theobald's zum Opfer fielen, dass es nämlich zwei Theobalde, einen Jüngeren und einen Aelteren, gegeben habe. Dagegen hat um dieselbe Zeit Dr. R. Wolkan in seiner „Geschichte der deutschen Literatur in Böhmen bis zum Ausgange des XVI. Jahrhunderts" (Prag 1894) geschrieben: „Ebenso falsch ist die Behauptung, es liessen sich zwei Schriftsteller, die den Namen Zacharias Theobald führten, als Vater und Sohn unterscheiden und letzterer habe des Vaters Werke nur übersetzt; Werke eines älteren Theobald sind mir aber wenigstens bis jetzt, und ich habe überall mich umgefragt, nicht untergekommen." (S. 532 Anmerkung 285).

---

[1]) An Finkenstein, dd. Hanau, 17. März 1778.

[2]) Unzer, a. a. O. 18, 491.

[3]) Unzer, a. a. O. 18, 485.

Aber einen direkten Beweis oder eine direkte Erklärung, wie die Annahme von zwei unter dem Namen Zacharias Theobald thätigen Schriftstellern entstanden ist, hat er uns auch nicht geliefert. Das soll in Folgendem versucht werden.

Nach allen bisherigen Biographien sollte Theobald der „Aeltere" von J. 1584 bis zum J. 1627 gelebt haben. Theobald der „Jüngere" sollte dann ein Sohn des Vorgenannten sein, der die Schrift seines Vaters, den „Hussitenkrieg", aus dem Deutschen ins Lateinische im J. 1621 übersetzt, „Die Beschreibung des Fichtelbergs" von Bruschius im J. 1683 herausgegeben und eine eigene Arbeit „Dissertatio de halitu minerali, quem metallici den Schwaden vocant" im J. 1683 abgefasst hätte.

Alle diese Angaben bezüglich Theobalds des „Jüngeren" sind unrichtig:

1. Die lateinische Uebersetzung des „Hussitenkrieges" aus dem deutschen Original vom J. 1609, das zum Verfasser Theobald den Jüngeren hat, hatte nicht er selbst, sondern Jacobus Pontanus Heidelbergensis besorgt, wie es die Vorrede zu dieser Ausgabe beweist, die Pontanus mit folgenden Worten beschliesst: „Dabam Neo Hanoviae anno aerae Christianae MDCXXI. Cal. Martii. J. et G. C. T. humiliter colens Jacobus Pontanus Heidelbergensis" [1]).

2. Die Ausgabe der „Beschreibung des Fichtelbergs" von Bruschius aus dem J. 1683 ist gar nichts anderes als ein blosser Abdruck des im J. 1612 unter demselben Titel erschienenen Buches; dieses hat wohl Theobald der Jüngere im J. 1612 herausgegeben. Im J. 1683 wurde es vom Nürnberger Kunsthändler Georg Scheurer von neuem und zwar wörtlich nach der Ausgabe vom J. 1612 abgedruckt [2]).

---

[1]) „Bellum Hussiticum, quo M. Johannis Hussii vita doctrinaque et mors comprehenditur utque Bohemi inprimis vero Joannes Zisca et Procopius Rasus vindicationem ipsius susceperint, luculenter exponitur. Omnia e gravibus scriptoribus, veteribus monimentis atque manuscriptis magno studio congesta inque Germanorum gratiam, quae necessariae notitiae sufficiant, ipsorum lingua in lucem edita a M. Zacharia Theobaldo Juniore. Nunc autem certis de causis latino sermone reddita. Francofurti. In officina Danielis et Davidis Aubriorum et Clementis Schleichii. Anno MDCXXI«.

[2]) »Gaspari Bruschii Redivivi Gründliche Beschreibung des Fichtelbergs, aus welchem vier schiffreiche Wasser, der Mayn, die Eger, die Nab und Saal entspringen. Darinnen viel alter Historien erkleret werden. Item eine klare Beschreibung des Flusses Eger und aller inflissenden Wasser und anstossenden Fleckern, besonders auch des schlackenwalderischen Zinnbergwerks, welches die Hueb genennt wird, wie dasselbe itziger Zeit zufinden, neben Vermeldung, was der Schwaden sey, so die Bergleute ersticket. Auf ein newes übersehen und mit einem nützlichen Register vermehret durch M. Zachariam Theobaldum Juniorem.

3. Der Traktat „De halitu minerali“ ist auch eine Arbeit des Bruschius, die im J. 1612 als Anhang der „Beschreibung“ erschien und die auch im J. 1683 von Georg Scheurer zugleich mit der „Beschreibung“ herausgegeben wurde.

Diesen berichtigten Angaben nach kommt Theobald der Jüngere zweimal vor: zuerst im J. 1609 als Autor des „Hussitenkrieges“, der zu Wittenberg deutsch erschien, dann im J. 1612 als Herausgeber der „Beschreibung“ des Bruschius. Nebstdem erscheint derselbe noch im J. 1611 als Autor der „Chronologica Bohemicae ecclesiae adumbratio“ [1]) und im J. 1612 als Verfasser der „Genealogica et chronologica iudicum, ducum et regum Bohemiae series. Topographica eiusdem regni . . . . . descriptio“ [2]).

So sind wir Theobald dem Jüngeren in den Jahren 1609—1612 im Ganzen viermal begegnet. Dann verschwindet sein Name bis zum J. 1621, da er in Nürnberg bei Simon Halbmayer die zweite, vermehrte Auflage seines „Hussitenkrieges“ herausgibt und sich als M. Zacharias Theobaldus Schlaccowaldensis Bohemus unterzeichnet. Aus der Vergleichung dieses Werkes vom J. 1621 mit dem vom J. 1609 sehen wir ganz klar, dass wir da nicht mit einem neuen Schrifsteller zu thun haben, sondern mit dem bekannten Verfasser des „Hussitenkrieges“ vom J. 1609, Theobald dem Jüngeren, der bisher mit Unrecht für Theobald den „Aelteren“ gehalten worden ist. Die Person Theobald des Jüngeren mit der des „Aelteren“ ist dadurch identificirt worden.

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten, warum unser Autor das Praedicat der Jüngere führt. Ist ein Autor Theobald der Aeltere bekannt? Einen direkten Beweis von seiner Existenz besitzen wir nicht; er hat sie bloss einem Irrthume der Literarhistoriker zu danken, die — wie dargelegt wurde — die Titelblätter einiger späteren Ausgaben falsch interpretirten. Auch Freher weiss in seinem „Theatrum virorum eruditione clarorum“ gar nichts von zwei Zach. Theobalden [3]). Eine natürliche Erklärung scheint uns in folgender Hypothese zu liegen: bis zum J. 1612 lebte noch unseres Schriftstellers

Wittemberg. Gedruckt bey Laurentio Seuberlichen. In Verlegung Herrn Samuels Seelfischen Buchführers. Im Jahr 1612. 4°. — In Verlegung Georg Scheurers. Kunsthändlers in Nürnberg. Drucks Abraham Liechtenthaler 1683. 4°.

[1]) Wittbergae 1611. Typis suis exscripsit Laurentius Seuberlich. Impensis Samuelis Selfisch.

[2]) Wittebergae. Ex officina typograph. Laurentii Seuberlichii. Impensis Samuelis Selfisch. Anno 1612.

[3]) Freheri Pauli: »Theatrum virorum eruditione clarorum«. Norimbergae 1688. fo. S. 429.

Vater, der aber gar kein Schriftsteller war; und zum Gegensatze zu diesem unterzeichnete sich Zacharias Theobald von Schlaggenwald als Zacharias Theobald der Jüngere. Nach seines Vaters Tode entfiel der Grund dieses Praedicat weiter zu führen, und in Folge dessen erscheint er uns auf der Ausgabe des „Hussitenkrieges" vom J. 1621 als M. Zacharias Theobald von Schlaggenwald.

Adolf Lud. Krejčík.

Literatur.

P. Darmstädter. Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568—1250). Strassburg, Trübner 1896, 8°. XII und 369 S. mit einer Karte und zwei Kartenskizzen im Text.

Der Verfasser unternimmt die dankbare Aufgabe den Grundbesitz, welchen das Königthum von der langobardischen bis zum Schluss der staufischen Zeit in der Lombardei und in Piemont besessen hat, zu verzeichnen, die Geschichte dieses Königsgutes darzustellen, die wechselnde Administration und das Erträgnis desselben zu erörtern.

Indem D. in einem ersten Buche eine „Uebersicht der Geschichte der Entstehung, Entwicklung, Umbildung, des allmähligen Schwindens und der Neuentstehung des Reichsguts", im zweiten eine „Uebersicht des Territorialbestands des Reichsguts in der Lombardei und Piemont" bietet, ist er, wie er selber auf S. 2 beklagt, zu vielen Wiederholungen gezwungen; doch hat er durch ein gutes Ortsregister diesen Misstand für den Forscher sehr verringert. Viel bedauerlicher erscheint dagegen die geographische Beschränkung der Arbeit auf die heutigen Provinzen Lombardei und Piemont. Es wird das einerseits mit der Arbeit Overmanns über das mathildische Gut, anderseits mit dem Umstand begründet, dass bloss für dieses Gebiet das Quellenmaterial in den Mon. Patriae Chart. gesammelt vorliege, was nur theilweise zutrifft, da der Cod. dipl. Langobardiae nur bis zum J. 1000 reicht Dagegen sah sich der Verfasser überall da wo er zu allgemeineren Ergebnissen kommen wollte, also im ersten und dritten Buch, immer wieder genöthigt über das vorgesteckte Gebiet hinauszugreifen ohne dabei über ein vollständig gesichtetes Material zu verfügen. Vor allem aber wird es jetzt kaum Jemand so leicht noch lohnend finden, die gleiche Arbeit auch für den Nordosten Italiens nachzuholen, obwol das urkundliche Material für die Marken Verona und Friaul kaum schwerer zu beschaffen ist als jenes für die Lombardei, und so wird uns eine erschöpfende Geschichte des Königsgutes von ganz Oberitalien vermutlich noch geraume Zeit versagt bleiben.

Die Aufzählung und Zusammenstellung des Königsgutes erfolgt nach den heutigen Regierungsbezirken; es mag das befremdlich erscheinen, da der historischen Entwicklung der einzelnen Territorien damit nicht Rech-

nung getragen wird; aber ich vermag den Vorgang nicht zu tadeln, solange wir für die historische Geographie Italiens keine besseren Vorarbeiten besitzen. Die Quellen, welche für diese Constatirung des Königsgutes — und dasselbe gilt im ganzen auch für seine Geschichte — zu Verfügung stehen, sind ausser einem fragmentarischen und schlecht überlieferten Verzeichnis von Königshöfen aus der Salierzeit nur Urkunden: in erster Linie die Schenkungen und Bestätigungen von Königsgut an Korporationen und Private, sowie gerichtliche Erkenntnisse bei Anfechtung solcher Verleihungen; daneben zufällige Erwähnung von Königsbesitz bei Grenzbeschreibungen, in der Datirung u. s. w. Die Belege dieser letztern Art sind natürlich selten und ganz von gut Glück abhängig; aber auch die erstgenannte Quellengattung ist für die Lösung der Aufgabe eigentlich unzulänglich: wir erfahren fast nur von jenen Vergabungen, welche direct oder indirect an geistliche Corporationen gekommen sind und haben auch da noch mit den wechselnden Schicksalen der vielen Kirchen- und Klosterarchive zu rechnen. Die ohne Zweifel bedeutenden Massen von Königsgut, welche an weltliche Lehensträger kamen und in deren Händen blieben, vermögen wir kaum annäherungsweise zu schätzen, geschweige denn zu benennen. Und auch für die Beantwortung der Frage, ob in irgend einer Gegend zu bestimmter Zeit noch Königsgut war oder nicht, sind wir vielfach auf das zweifelhafte argumentum ex silentio angewiesen. Darmstädter selber hebt diese Lücke unserer Kenntnis ganz richtig hervor. Aber manche der von ihm versuchten — und zwar gerade der interessantesten Schlussfolgerungen erscheinen so doch noch fragwürdiger, als er dieselben, mit aller anzuerkennenden Reserve, hinstellt; so S. 4 die Tabelle, auf wie viel km² es einen Königshof in den einzelnen Bezirken trifft, und die Berechnung, dass in der langobardischen Zeit das Königsland $^1/_9$ des ganzen Areales umfasst habe (S. 5). Dabei fällt noch auf, dass D. nach S. 225 das Jugerum = 75 ar setzt, während nach den sonst bekannten Flächenmassen das Joch etwa zwischen 34—57 ar schwankt, vgl. auch die Berechnungen bei (Fumagalli) Antichità langob. milanesi 4, 374.

Dagegen werden wir allerdings seit der Karolingerzeit aus der Menge der an die Kirchen verschenkten Güter auch einen Rückschluss auf den jeweiligen Stand des Demaniums machen dürfen, wenn wir dabei mit Darmstädter auch die Neuerwerbungen von Besitz und die Reorganisation desselben im Auge behalten. Die Ausführungen des ersten Buches enthalten da allerlei interessante Ausblicke. Die grossen Einschnitte in der ital. Verwaltung unter den Saliern und Staufern sind bekannt. Dagegen tritt in dieser zusammenhängenden Darstellung klar hervor, wie bei den königlichen Schenkungen durch lange Zeit die Klöster das Uebergewicht über die Bisthümer haben, welche mit Gütern gesättigt erscheinen. Erst mit Karl III. beginnen die grossen Vergabungen an seinen Günstling von Vercelli, dann an dessen Amtsbrüder. Während unter Ludwig II. noch sehr sparsam umgegangen wird (doch sind die Angaben Darmstädters auch hier nicht ganz genau, vgl. BM. 1185, und ausserhalb der Lombardei und Piemont, n° 1199, (1212), 1227 und die grosse Dotirung von Casauria), zerflattert nach dem Aussterben der lotharischen Linie das Königsgut Italiens in viele Hände: unter den Doppelkönigen nach der Absetzung Karls III. erreicht diese Abbröckelung den Tiefpunkt: Darmstädter hat

ausgerechnet, dass von 227 Höfen, welche bis 1093 als königlich nachzuweisen sind, durch die Karolinger nur 48 vergabt wurden. — Damals beginnen zuerst — so muss man beifügen — auch Verleihungen ausgedehnter und wichtiger Regalien an die Bisthümer.

Jene Kämpfe minderten aber vielfach die Sicherheit königlicher Schenkung: der Nachfolger oder Gegenkönig anerkannte nicht immer die Verleihung des Vorgängers, sondern verfügte zu eigenem Nutzen darüber; es kam zu bedeutenden Confiscationen weltlichen Gutes, aber die hochadeligen Familien hielten vielfach den Rechtsanspruch fest und behaupteten öfter wol auch den factischen Besitz des eingezogenen, wurden durch günstige Wendung der Verhältnisse wol auch wieder formell in denselben eingesetzt. So kam es zu einer Reihe von Doppelverleihungen oder doch unwirksam gebliebenen Schenkungen, an deren Spitze das Testament der Kaiserin Angilberga steht, welcher man die Verfügung über ihre kolossale aus dem Königsgut entnommene Dotirung hinterdrein absprach, und so spinnen sich Verhältnisse und Zustände in den folgenden Jahrhunderten weiter (vgl. S. 238. 240. 245. 247 u. s. w.). Mitunter spielen auch höhere politische Rücksichten hinein, wie bei der Doppelverleihung der Zollrechte zu Chiavenna an Como und dann an Chur, denn das Privileg Ottos III. betrifft trotz anderer Textirung doch theilweise dieselben Objekte wie jenes für Como (DO. III. 175. 207).

Es handelt sich in diesem Falle um Regalien. Darmstädter will dieselben nicht eigentlich in sein Thema einbeziehen, er geht auf dieselben nur insoweit ein, als (local fixirbarer) Grundbesitz des Staates damit verbunden war: Zoll- und Münzstätten, Befestigungen, Gefängnisse und ähnliches. Er wäre in der That sonst auf ein anderes, weiteres Gebiet geführt worden. Aber sowie die Darstellung der königlichen Politik gegenüber dem Reichsgut und der Reichsverwaltung speciell gegenüber dem Episcopat im I., theilweise auch im III. Buch, durch die locale Beschränkung in gewisser Richtung lückenhaft ist, so musste sie anderseits auch in einseitige Beleuchtung gerathen, wenn auf die Verleihung gerade der wichtigsten Regalien, gräflicher und missatischer Befugnisse nur kurz und allgemein hingewiesen wird wie S. 40 ff. — Die starke Verleihung von Gut und Regalien erschwert es bei der Beschaffenheit der Quellen noch mehr über die Verwaltung des Königsgutes sich im einzelnen zu unterrichten. Mit Recht betont D. dass die frühzeitige Umwandlung der Leistungen in fixe Geldbeträge (S. 288) die Administration sehr vereinfachen musste; die Revindication unter Friedrich I. erstrebte, wie schon Matthaei betont hat, vor allem die Versorgung der vielen Burgen mit Proviant.

Der Haupttheil der Arbeit, die Nachweisung und Zusammenstellung alles in der Lombardei und in Piemont befindlichen Königsgutes (II. Buch — S. 79—274, dazu eine Reihe von Ausführungen im I. Buch) wird für jeden Forscher, welcher sich mit einschlägigen Fragen beschäftigt, ein willkommenes Hilfsmittel bilden. Das Material ist, so weit ich sehe, für die genannten Districte vollständig herangezogen (mein Abdruck der Verleihung Ottos I. für Graf Giselbert von Bergamo Mittheil. 16. 35 ist erst später erschienen); auf die Feststellung der Oertlichkeiten und ihre Identificirung mit den heutigen Namen ist grosse Sorglalt verwendet worden. Wer je selber auf dem dornigen Pfade der italienischen Topographie wandeln

musste, wird es nur zu begreiflich finden, wenn D. trotzdem manches Fragezeichen setzen musste, und wenn manche seiner Deutungen Zweifel erregen können. Die beigegebene Karte gewährt ein übersichtliches Bild der Vertheilung der Domänen.

Bei der Sprödigkeit des Stoffes und der Unzulänglichkeit der zugebote stehenden Quellen hat sich allerdings der Verfasser wiederholt verführen lassen Vermuthungen als Thatsachen hinzustellen. S. 35 deutet er den in Böhmer-Ottenthal nº 198 (or.) genannten Königshof Campalona schlechtweg als Campagnola, S. 228 setzt er mit Recht ein „vielleicht" hinzu. — Von dem grossen Königshof Caresana südl. von Vercelli behauptet D. auf S. 225, er sei von Otto I., weil Besitz Berengars II., als der Confiscation verfallen angesehen und der Kaiserin Adelheid übergeben worden. Sicher ist allerdings, dass Adelheid den 8000 Joch grossen Hof Carisiana an der Sesia 995 an die Canoniker von Vercelli vergabt. Den Rechtstitel ihres Eigenthums aber schliesst D. nur aus dem Umstand, dass 987 Markgraf Konrad, der Sohn Berengars, einen Hof Caresiana, ebenfalls an der Sesia aber nur 1000 Joch gross, an Vercelli schenkt. Aber wegen diesem Unterschied in der Grösse und den Abweichungen in dem Zugehör hat D. auf S. 224 Anm. 2 selber die Vermuthung aufgestellt, dass in Carisiana zwei Höfe bestanden hätten. Ausserdem aber findet so eine von D. selber registrirte Thatsache keine Erklärung. Im J. 996 schenkt nämlich Markgraf Hugo von Tuscien fast wörtlich mit der Urkunde der Kaiserin gleichlautend der Kirche von Vercelli den Hof Carasiana, also sicher den gleichen Hof wie Adelheid, aber ohne deren Urkunde zu erwähnen. Das erklärt sich wol nur, wenn beide entgegenstehende Eigenthumsansprüche besassen. Das ist, da Hugo durch seinen Vater Humbert ein allerdings ausserehelicher Enkel K. Hugos war, in dem Falle möglich, als Adelheid den Hof von ihrem Gemahl Lothar oder wenn ihn Adelheids Mutter Bertha von ihrem Manne König Hugo empfangen hatte. In jedem Falle durfte nun D. seine Annahme nicht schlechthin als Thatsache hinstellen.

Ich knüpfe daran ein Paar Bemängelungen ähnlicher Art. Die Aufzählung der Ottonischen Schenkungen für italienische Empfänger ausserhalb der Lombardei und Piemonts auf S. 40 Anm. 1 und 41 Anm. 2 ist unvollständig, es fehlen St. 424 (Aquileia), 433 (Verona), 676 (Gf. von Pavia), 1054 (Verona), 1077 (Cremona), 1209 (Parma), 1276 (Ravenna). — S. 87 vermuthet D. dass aus dem Bergell trotz der Schenkung an die Kirche zu Chur noch Abgaben der Bewohner an die königliche Kammer geleistet wurden, da in dem Güterverzeichnis des Stiftes, das dem 11. Jahrh. zugeschrieben wird, noch ein Census regius erwähnt ist. Nun finden sich aber in diesem Einkünfterodel (Mohr CD. Raet. 1, 297, Planta Das alte Raetien 528) unter der Rubrik „census regius" Einkünfte nicht blos aus Bergell, sondern auch aus den übrigen churerischen Ministeria, und es ist mit keinem Wort erwähnt, dass dieser census dann an die k. Kammer abzuliefern sei: wir haben ohne Zweifel an die in B.-O. nº 26, 258, 280 dem Hochstift geschenkten Fiscalabgaben zu denken, vgl. auch Planta l. c. 403 ff. — S. 206 fehlt Verweis auf B. F. 3732, 3741, welche Aufschluss über das hier behandelte Verhältnis der Verleihungen an Thomas von Savoyen zu der unmittelbaren Herrschaft Friedrichs II. geben. — S. 339 wäre als Verleihung erbloser Güter für Oberitalien noch B.-O. 450 für

Aquileia hinzuzufügen. — S. 340 Ueberweisung eines im Königsgericht zugesprochenen Gutes (allerdings nicht gerade bei geschenktem Königsgut) mit dem Stab ist erwähnt in DO. I. 340. 398. 416. — Der S. 347 erwähnte receptor et dispensator pecunie imperialis tritt in der angezogenen Urkunde nur als Einnehmer von Reichsteuern auf, von den Domänen ist darin keine Rede. — S. 32 Anm. 2 möchte D. den in DO. I. 416 (or.) genannten Benadus mit dem abgesetzten Grafen Bernard von Pavia identificiren; nach den Namensformen, welche sonst in dieser Urkunde vorkommen und nach der Bezeichnung Bernards in Mittheil. 16, 35 und DO. II. 130 ist das unwahrscheinlich. Ebenso auch S. 319 die Conjectur der Emphyteusisformel „laborare sine fraude et nelictu“ in: relicto; im CD. Langob. findet sich allerdings das letztere Wort ausser in dem von D. angezogenen n° 273 (or.) auch in n° 188 (cop.), 217, 219 (or.); in n° 179 (cop.) steht das einemal relicto das anderemal nelicto (= neglecto), dieses letztere ausserdem in n° 186 (cop.), 302, 303, 334, 337. 374 (alle or.); ähnliche Formeln in n° 181, 445, 556 (alle or.) ergeben, dass letztere Lesung vorzuziehen sei.

Manche Unebenheiten dieses Buches, zahlreiche Druckfehler auch störender Art, Ungleichmässigkeiten im Citiren (z. B. ist S. 152 Anm. 1 auf Bresslau verwiesen, während die vorgeführte Ansicht schon von Ficker Ital. Forsch. 2, 28 ausgesprochen wurde), ungewöhnliche Ausdrucksweise wie die „Alp“ „an Martini“ u. ähnl. sind blos Spuren, dass wir es mit einer im übrigen sehr brauchbaren Erstlingsarbeit zu thun haben. — Sie ist Prof. Bresslau gewidmet.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Zur Geschichte der Universität Bologna.

Mauri Sarti: et Mauri Fattorini: De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV iterum ediderunt Caesar Albicinus Foroliviensis et Carolus Malagola, Ravennas. Bononiae ex officina regia fratrum Merlani. 1888—1896 2 Bde. fol.: 27, XXXVI, 675 und 386 S.

Francesco Cavazza, Le scuole dell antico studio Bolognese. Milano, Ulrico Hoepli 1896, 8° XIV, 314 und LXVIII S. Anhang mit urkundlichen Nachrichten und Register.

Die Jubelfeier im J. 1888, zu welcher die Universität Bologna die Schwesteranstalten der Welt geladen hatte, gab u. A. auch den Anstoss zu einer Neuauflage des grundlegenden, längst vergriffenen Werkes von Sarti-Fattorini: de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus. Die Anregung gieng von Conte Cesare Albicini aus, für die Ausführung indessen war die Mitwirkung des bestbekannten Directors des kgl. Staatsarchivs zu Bologna, Comm. Malagola schon von Anbeginn in Aussicht genommen. Diesem fiel als Professor Albicini nach Ausgabe des ersten Bandes am 28. Juli 1891 starb, überhaupt die Leitung und Vollendung der neuen Ausgabe zu. Von Albicini rührt demnach der

Plan für den Neudruck und der erste Band her, während die einleitende Vorrede zum Ganzen sowie die Bearbeitung des zweiten Bandes von Malagola geliefert wurden.

Vergleicht man beide Ausgaben so wird man sofort gewahr, dass die neue kein blosser Wiederabdruck der früheren ist; die Vertheilung des Stoffes auf die Bände ist eine andere, auch findet man mehrere Zusätze, denen Weglassungen andererseits entgegenstehen. Das Nähere wolle der vergleichenden Uebersicht entnommen werden:

Erste Ausgabe 1769—1772	Neue Ausgabe 1888—1896
Tomi I, Pars I	Tomus I
a) —	Malagola: Prefazione alla seconda edizione S. 1—27
b) Zueignung Fattorinis an P. Clemens XIV. und Vorrede (ohne Seitenzahl und 1—XXVIII.)	S. 1—XXXVI
c) Juris civilis Professores N. 1—98 (S. 1—246)	N. 1—98 S. 1—269
d) —	Additamenta N. 1—9 S. 270—314
e) Juris canonici Professores N. 1—68 und 2 ohne Zahl. S. 247—420	N. 1—70 S. 315—502
f) Artis Notariæ professores N. 1—5 S. 421—431	N. 1—5 S. 503—515
g) Medicinæ professores N. 1—21 S. 432—484	N. 1—21 S. 516—572
h) Philosophiæ professores N. 1—4 (aber 1 doppelt) S. 485—502	N. 1—5 S. 573—594
i) Humaniorum literarum professores (ohne Zählung) S. 503—522	N. 1—10 S. 595—610
k) Index alphabeticus S. 517—522	—
Tomi I, pars II	Tomus I
l) Præfatio und Breve des Papstes Clemens XIV. (2 Bl. ohne Seitenzahl)	S. 611—616
m) Theologiæ professores N. 1—9 S. 1—19	N. 1—9 S. 617—630
n) Archidiaconi ecclesiæ Bononiensis N. 1—19 S. 12—44	N. 1—19 S. 631—668
o) Index alphabeticus professorum et archidiaconorum in hac secunda parte laudatorum S. 45	ersetzt durch eine Inhaltsübersicht und ein Verzeichnis der im 1. Bande behandelten Professoren (Index Professorum) S. 669—675
	Tomus II
p) De Thoma Diplovataccio S. 46—54	S. 1—9
q) Appendix ad primam et secundam partem de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus, vetera	S. 11—306, mit mancherlei Aenderungen und mit dem Zusatz De Thadaeo Pepulo appendix monu-

monumenta complectens. S. 55 bis 233. Ab Seite 187 die Unterabtheilung: Appendix per numeros

r) Scholares illustres. S. 234—251

s) —

t) Excerpta codicis Diplovatacii. S. 252—271

u) Index rerum et verborum, que in parte I et II Tomus I continentur. S. 272—308

mentorum summarie descriptorum S. 139—157. — Die Unterabtheilung „Monumentorum appendix altera“ füllt S. 275 fgde.

S. 307—332

Vitæ ineditæ juris civilis et canonici Professorum a Mauro Fattorini conscriptae. N. 1—3 S. 333—361

weggelassen

Indice generale dell' opera. S. 363 bis 386.

Zu den wertvollen Zugaben der neuen Ausgabe zählt zunächst die Vorrede zum 1. Bande, in welcher Comm. Malagola mit Benützung der Acten die Entstehung dieser gross angelegten Universitätsgeschichte schildert und aufdeckt, weshalb die Vollendung des Werkes unterblieben ist. Später als anderwärts gieng man in Bologna daran, eine Geschichte der Universität zu verfasssen. Padua konnte schon auf drei Werke dieser Art von Riccoboni (1598), Tomasini (1654) und Papadopoli (1726), Pavia auf Gatti (1704), Ferrara auf Borsetti (1735) hinweisen, bevor jemand in Bologna auf den Gedanken verfiel, die Geschichte der Anstalt zu schreiben, nach welcher sich die Stadt den stolzen Titel einer „Mater studiorum“ beigelegt hatte. Nur Materialien dazu lagen vor, zumal jene, welche der unermüdliche Alidosi zusammengetragen und theiweise auch veröffentlicht hatte. Erst Graf Alexander Formaglieri der seit 1730 Archidiacon an der erzbischöflichen Kirche und als solcher Grosskanzler der Universität war, unternahm es auch deren Geschichtsschreiber zu werden. Sein Werk, das ums Jahr 1750 zum Druck kommen sollte, wurde seines vielfach läppischen Inhalts wegen auf Befehl des Papstes Benedict XIV. unterdrückt, war aber Veranlassung, dass der gelehrte Papst nun selbst für die Ausarbeitung einer würdigen Geschichte der Universität seiner Geburtsstadt Vorsorge traf. Erst fiel die Wahl des Papstes auf den Bibliothekar der Akademie der Wissenschaften zu Bologna, Montefani-Caprara, später, weil dieser mit der Arbeit nicht vorwärts kam, auf den Camaldulenser Abt Maurus Sarti, der vom folgendem Papste Clemens XIII. in diesem Auftrag bestätigt wurde. Sarti der an dem Werke mit voller Hingabe arbeitete starb 1766 und erhielt an Fattorini († 1790) leider einen unfähigen Nachfolger. Dieser hat die von Sarti in der Hauptsache fertig gestellte erste Hälfte des ersten Bandes nach Vollendung einiger Lebensbeschreibungen im J. 1769 in Druck gegeben, und im J. 1772 als zweite Hälfte ein ziemlich wüstes Durcheinander von Materialien folgen lassen.

Die neuen Herausgeber suchten ihre Ausgabe vor allem aus den von Sarti und Fattorini hinterlassenen handschriftlichen Materialien zu vervollständigen, doch ohne sonderlichen Erfolg, da nur drei vollständige Lebensbeschreibungen von der Hand Fattorinis die Ausbeute waren (abgedruckt im II. Bande S. 333—361), die übrigen Zusätze (Band I. S. 270 bis 314) gehen auf einen von Fattorini in wenigen Abzügen hergestellten

Probedruck zurück, von dem ein Bruchstück auch in die Hände Savigny's gelangt war.

Die weitaus schwierigere Aufgabe war bei der geschilderten Vertheilung der Arbeiten dem Comm. Malagola zugefallen. An Stelle der unkritischen Materialien-Ausgabe durch Fattorini bietet Malagola eine besser geordnete Sammlung von Actenstücken, deren Abdruck durch Vergleichung mit den Originalen, oder andern Vorlagen berichtigt wurde. Geblieben sind die Hauptgruppen, nur wurde an Stelle der früher regellosen Anreihung die chronologische Ordnung durchgeführt. Neu ist hier der Abschnitt de Thadaeo Pepulo appendix monumentorum (I, 139 bis 157) nebst den auf II, S. 91—139 veröffentlichten Actenstücken, beides wurde den oben erwähnten Aushängebogen Fattorini's entnommen. Aus der Appendix per numeros (I, 2, S. 187 ff.) haben jedoch in die neue Ausgabe (II. S. 275 ff.) monumentorum appendix altera nicht alle Stücke Eingang gefunden. Weggelassen wurde, was seither in besseren Drucken vorliegt, z. B. das Verzeichnis der Preise der Buchverleiher (I, 2, S. 214, N. XIV[b]) das in der Neuausgabe der Universitätsstatuten vom J. 1888 enthalten ist, das Bücherverzeichnis, das dem Cervotti zugeschrieben wurde, u. dgl., doch sind in solchem Falle kurze Inhaltsangaben und Hinweise auf den Neudruck beigegeben. Weggelassen sind ferner in Hinblick auf die von Pescatore begonnene Ausgabe die excerpta codicis Diplovataccii. Dies alles ist zu billigen. Blosser Wiederabdruck ist endlich das Verzeichnis der Scholares illustres. Wer die näheren Umstände kennt, wird das Vorgehen Malagola's auch in diesem Falle nicht bemängeln können, da die Richtigstellung dieser grossentheils aus den Memoriali genommenen Namen bei dem Mangel von näheren Hinweisen einen unverhältnismässigen Aufwand von Zeit und Mühe verursacht hätte und vielfach sogar ergebnislos geblieben wäre. Alles in Allem bedeutet demnach die neue Ausgabe des wichtigen Werkes in der That eine Verbesserung der früheren Auflage.

Cavazza's Scuole dell antico studio Bolognese sind aus Vorträgen hervorgegangen, die der Verfasser in der R. Deputazione di storia patria par le provincie di Romagna gehalten hatte und sind in der ersten Hälfte nur ein durch einzelne Zusätze und durch die Beigabe von Bildern vervollständigter Abdruck, von Aufsätzen die in den J. 1894/5 in den Atti e Memorie dieser Gesellschaft (Terza Serie Vol. XI, XII) veröffentlicht wurden, von S. 185 angefangen aber neue Arbeit. Der Anlage nach zerfällt das Werk in sechs Theile mit ein bis vier Kapiteln, die wieder durch eine Anzahl bezeichneter Unterabschnitte (3—12) gegliedert sind.

Der Verfasser hatte es sich zur Aufgabe gestellt, zu erforschen an welchen Orten und unter welchem äusseren Umständen zu Bologna Unterricht ertheilt wurde. Das Ergebnis ist, dass entsprechend der Herausbildung des Universitätsunterrichts aus Vorträgen einzelner, von den Schülern gewählter Lehrer, diese nicht blos anfänglich, sondern das ganze Mittelalter hindurch die Lehrsäle selbst beizustellen hatten. Die Professoren lasen demnach in ihren eigenen zu Schulzwecken eingerichteten Gebäuden, oder mietheten solche; Professoren der Artisten-Universität, nahmen auch wohl Schüler als Kostzöglinge auf. Trotz dieser Freiheit waren die zu

Schulzwecken benützten Gebäude auf bestimmte Stadttheile und Gassen beschränkt. Jene für die Juristen lagen südlich vom heutigen Hauptplatz in der Via del Archiginnasio zum Theil auf dem Boden den jetzt das Chor von s. Petronio und die Piazza Galvagni einnehmen, dann in der parallel verlaufenden Via s. Mamolo (jetzt Via d'Azeglio) sowie in der beide verbindenden Via Farini die geradezu Via delle Scuole hiess und reichten hier bis auf die heutige Piazza Cavour. Die Schulen der übrigen Facultäten waren ähnlich in der vom Hauptplatz gegen Westen gehenden Via delle Asse vordem Via Porta Nuova, und in zwei gegen Süden abzweigenden Gassen (Via de'Gargiolari, Via Volto santo) vereinigt. Den Grund zu dieser räumlichen Trennung, die durch Jahrhunderte bis gegen Ende des Mittelalters anhielt, erblickt Cavazza wohl mit Recht in den Reibungen und Rangstreitigkeiten, die zwischen den Juristen und Artisten fortwährend vorkamen. Erst als diese Gegensätze nachliessen, kamen wieder Ausnahmen vor. So hat z. B. der berühmte Humanist Beroaldus im J. 1489 seine Vorträge im nämlichen Gebäude gehalten, in welchem 16 Professoren des römischen und canonischen Rechts lasen. Die letzten Spuren der alten Trennung verschwanden jedoch erst 1520, als die städtische Behörde der Sindaci della Gabella, welcher die Auszahlung der Gehälter an die Professoren zukam, Räume für die Artisten in nächster Nähe von den Schulen der Juristen miethete. An die Erbauung eines eigenen Universitätsgebäudes dachte damals noch niemand; dies war dem päpstlichen Vizelegaten Pietro Donato Cesi vorbehalten, der im J. 1561 die Herstellung eines Prachtbaues des s. g. Archiginnasio anregte um dem Verfall der Universität zu steuern. Ungeachtet der Einwendungen, die der Senat der Stadt und auch die Professoren dagegen erhoben, hat Cesi seinen Plan schliesslich durchgesetzt, damit aber auch die Möglichkeit eines Ausbaues der Kirche von s. Petronio für alle Zeiten vernichtet.

Cavazza's Arbeit, die vielfach auf handschriftliche Quellen zurückgeht, bietet entschieden mehr, als man nach seinem bescheidenem Vornehmen vermuthen würde, denn die Erforschung der zu Lehrzwecken benützten Räumlichkeiten war oft nicht zu trennen von den Geschicken der Personen, die sie benützt haben. So manche biographisch oder culturgeschichtlich wichtige Einzelheit erscheint in seine Darstellung verwebt, ja der sechste Theil des Buches erweitert sich stellenweise zu einem Abriss der Geschichte der Universität Bologna seit ihrer Uebersiedelung ins Archiginnasio und später in den Palast der Akademie der Wissenschaften, den sie noch heute benützt.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Gaston Paris, L'estoire de la guerre sainte. Histoire en vers de la troisième croisade 1190—1192 par Ambroise. Paris 1897 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France I Nr. 11), XCII u. 578 SS. 4° (mit Schriftprobe).

Der berühmte Romanist, dessen Untersuchungen über die Saladinssage, die Heimath Philipps von Novara und Joinville auch für den Histo-

riker von grossem Werth sind, legt uns die seit länger als 20 Jahren erwartete Ausgabe des Ambroise vor, aus dem wir nur Stücke, und zwar die von Holder-Egger copirten und A. Tobler durchgesehenen Verse, kannten, die Liebermann in Mon. Germ. SS. XXVII veröffentlichte. Wer Ambroise gewesen ist, kann freilich nicht ermittelt werden, doch ist deutlich genug zu erkennen, dass er kein Kleriker, sondern Sänger und der Abstammung nach ein Normanne war, während der Copist der englischen Nation angehörte. Der Herausgeber giebt eine äusserst genaue Erörterung der grammatischen, syntaktischen und prosodischen Eigenthümlichkeiten des Gedichts, das, wie er weiter ausführt, auf Veranlassung des Priors von S. Trinitas in London ein Canonicus Richard übersetzte und wir in dem freilich umfangreicheren Itinerarium peregrinorum et Gesta regis Ricardi (ed. Stubbs 1864) in dieser Form eingefügt wiederfinden. Es mag hier nur noch hingewiesen werden auf das, was Prutz, Quellenbeiträge I, p. XXII—XL über das Verhältnis des Chronicon Terrae Sanctae zum Itinerarium (meist nach Stubbs) feststellte, und dass auch in den Annal. Salisburg. in Mon. Germ. SS. XIII, 238—240 sich metrische Spuren finden, die freilich nicht auf Ambroise, aber sicher auf eine verwandte in Hexametern verfasste Reimchronik führen, die die Thaten des Königs Richard, allerdings in überschwänglicher Weise, schilderte. Jedenfalls hat der ausgezeichnete Forscher nicht nur dem engeren Kreise seiner Fachgenossen, sondern auch den Historikern durch seine Ausgabe einer dankenswerthen Dienst geleistet, und der Unterzeichnete bedauert nur zu lebhaft, dass das Werk erst erschien, als er seine „Geschichte des Königreichs Jerusalem" bereits in die Oeffentlichkeit geschickt hatte.

Reinhold Röhricht.

Paul Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. (Histor. Studien veröffentl. v. E. Ebering Heft 8). Berlin, E. Ebering 1897, 419 S. 8°.

Scheffer-Boichorst hat als Festgabe zur Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestandes der Universität Strassburg eine Sammlung von Aufsätzen gespendet, welche mit einer Reihe schon früher an verschiedenen Orten erschienener Abhandlungen eine Anzahl neuer zu dem stattlichen Buche obigen Titels vereinigt. Scheffers Abhandlungen sind immer edle Steine in köstlicher Fassung; nun hat er einmal eine ganze Suite derselben zu einem glänzenden Reif zusammengestellt. Es sind diplomatische Forschungen, es sind Urkunden um die es sich handelt und man ist gerade nicht gewohnt, derartige Sachen als besonders anziehend zu betrachten, unbeschadet ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit. Aber Scheffer-Boichorst versteht es den sprödesten Stoff in eine fein pointirte, ab und zu mit Humor durchwürzte Form zu kleiden, in eine Darstellung von einfacher, knapper, wahrer Eleganz. Die wuchtigste Polemik wird mit wenigen scheinbar mühelosen, aber sicher treffenden Hieben ausgefochten.

Die schon früher veröffentlichten Abhandlungen des Bandes sind: der erste Theil des ersten Aufsatzes über die Heimat der unechten und den Text einer echten Constitutio de expeditione Romana, sodann die Ab-

handlungen: zur Geschichte der Reichsburg Garda (vgl. darüber Mitth. d. Inst. 16, 177), die Urkunden des Markgrafen Konrad von Tuscien (Mitth. 8, 396), ein unmöglicher Ausstellort in echter Urkunde Konrads III. (Mitth. 6, 60), Fälschungen für Bauffremont (vgl. darüber Mitth. 16, 177), Diplome Friedrichs I. für Cisterzienserklöster namentlich in Elsass und Burgund (Mitth. 9, 215), Kaiserurkunden in der Schweiz (Mitth. 9, 191), ein Ausstellort als einziges Zeugniss für einen Zug Friedrichs I. nach Burgund (Mitth. 12, 149), die Urkunde über die Theilung des Herzogtums Sachsen, Rechtfertigung des Rolandinus Passagerii und Egidio Rossi als Fälscher (vgl. darüber Mitth. 16, 177), Bamberger Schulübungen über den Plan einer Thronumwälzung i. J. 1255 (Mitth. 6, 558 und 13, 145), zur Kritik des Baumgartenberger Formelbuchs und die ersten Beziehungen zwischen Habsburg und Ungarn (Mitth. 10, 81), die Wahlausschreiben von 1291, zur Geschichte der Reichsabtei Erstein. Alle diese älteren Arbeiten hat natürlich Sch.-B. revidirt und inzwischen erschienene Schriften berücksichtigt. In der Abhandlung über die ersten Beziehungen der Habsburger zu Ungarn bekämpft Sch.-B. S. 331 f. die inzwischen von mir geäusserten Annahmen, die ich auch in die Regesten König Rudolfs aufnahm; ich muss an anderm Orte darauf zurückkommen.

Allein Scheffer-Boichorst hat nun auch eine Reihe ganz neuer Zuthaten und neuer Abhandlungen dem Buche einverleibt, deren Inhalt wir kurz skizziren müssen. Zum Aufsatze über die Constitutio de expeditione Romana konnte Sch.-B. (S. 20 ff.) ein merkwürdiges Stück hinzufügen und erläutern, eine Festsetzung von Bestimmungen über den Römerzug von Seite der Vasallen der Kirche von Vercelli, vom Jahre 1154, erhalten in der Bestätigung eines Königs Heinrich, unter welchem wie Sch.-B. nachweist, Heinrich VI. verstanden werden muss. Aehnlich bringt Sch.-B. S. 55—59 neue Urkunden Friedrichs I., Ottos IV. und Friedrichs II. für die Gegend von Garda. Die Abhandlung über Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben (S. 102—122) gelangt auf Grund scharfsinniger Vertheidigung und Wiederherstellung stark corrumpirter und theilweise nur unvollständig erhaltener Diplome Friedrichs I. (die Conjectur Gotefredus de Zolra statt Holta ist auch palaeographisch gerechtfertigt, da für das z des 12. Jahrh. so oft und oft h verlesen ward) und Heinrichs VI. zum Ergebnis, dass Chiavenna durch 40 Jahre als »transalpines Gebiet des Herzogtums Schwaben« galt, aber durch Heinrich VI. wieder davon abgerissen und reichsunmittelbar erklärt wurde, immer in mehr oder minder ausdrücklichem Gegensatz zu den Bemühungen der Bischöfe von Como. Dagegen weist ein neues Beispiel von Fälschung nach der Aufsatz »Vezzano und Quattro Castella« (S. 133—146): mit Hilfe von drei Urkunden Friedrichs I. und II. und Heinrichs VII. für die Herren von Vezzano liessen die Bauern von Quattro Castella (südwestl. Reggio) drei Urkunden derselben Herrscher fälschen, um ihre Lasten zu erleichtern. Auf S. 163—170 macht uns Sch.-B. mit zwei eigentümlichen Fällen doppelter Recognitionen in Urkunden Friedrichs I. für Kloster Bellefontaine (westl. Besançon) und für Sarzana bekannt; im erstern Fall war es, wie es scheint, wegen der Aufbewahrung des Stückes unter Glas und Rahmen und wegen schlechter Erhaltung nicht möglich die zweite unter der Datirung beigefügte Recognitionszeile graphisch zu untersuchen und dadurch

die Frage nach ihrem Entstehungsgrunde abschliessend zu beantworten; im zweiten Falle aber konnte Sch.-B. die ausreichende Erklärung beibringen. In dem Aufsatze über Volterraner Urkunden (S. 214—224) kann Sch.-B. mit neuem Material nachweisen, dass eine einst von Ficker als Fälschung erklärte Urkunde Friedrichs II. auf einer unzweifelhaft echten Heinrichs VI. von 1194 beruht und dass somit „die Pfalzgrafen-Befugnisse in weiter Ausdehnung", das neue Pfalzgrafenamt, was eben Ficker zum Verdict bestimmte, bereits am Ende des 12. Jahrh., nicht erst im 14. Jahrh. verliehen wurden.

Auf S. 225—243 bespricht Sch.-B. Heinrichs VI. und Constanzens bisher ganz unzureichend bekannte Priviligien für Messina; das wichtigste derselben, Heinrichs Urkunde vom 11. Mai 1197 ist auch durch seine Ueberlieferung merkwürdig: es ist in Marmortafeln eingemeisselt, die im Dome zu Messina seitwärts der Orgel eingemauert sind. G. Mandalari in Messina hat davon 1895 eine vollständige lithographische Reproduction herausgegeben und vielleicht verschafft uns Sch.-B. bei anderer Gelegenheit durch Wiedergabe wenigstens eines Stückes vom Facsimile Mandalari's ein willkommenes Bild dieses interessanten Denkmals. Aus inneren Gründen und dem Verlauf der Ereignisse erweist der Verf. die Echtheit dieser und die Unechtheit einer andern Urkunde Heinrichs VI. von 1194. Auf den Boden des Königreichs führt uns Sch.-B. auch auf S. 244—249 durch den wichtigen Nachweis, dass bereits König Roger II. eine allgemeine Rückgabe, Prüfung und Neubestätigung der Privilegien durchgeführt hat, dass Heinrich VI. dasselbe thun wollte und dass also Friedrichs II. bekannte Constitutionen von 1220 und 1221 hierin ihr ausgesprochenes Vorbild bereits in normannischer Zeit besitzen — wieder ein höchst bezeichnender Zug mehr in der Entwickelung dieses einzigen sicilischen Staates. S. 250—256 theilt Sch.-B. eine unbeachtet gebliebene für die Gründungsgeschichte der sicilischen Stadt Augusta entscheidende Urkunde Friedrich II. von 1231 mit und macht auf eine Stelle aufmerksam, welche auf den gegen Manfred im Jahre 1261 auftretenden falschen Friedrich willkommenes Licht wirft. Auch auf S. 268—289 erhalten wir neue wertvolle Beiträge zur Geschichte Friedrichs II., nämlich den vermutlichen Schluss eines Testamentes des Kaisers von 1247, von dem nur der Anfang bekannt war, und Nachrichten über zwei andere letztwillige Verfügungen Friedrichs; freilich lässt sich über diese Documente noch kein endgültiges Urtheil aussprechen. Positiver und sicherer Gewinn für die Geschichte der letzten Jahre Friedrichs ist dagegen, was Sch.-B. als Ueberreste von Historiae urbis Imolae des Bischofs Mainardinus von Imola (c. 1207 — c. 1249) aus dem Geschichtswerke des Pandolfo Collenuccio (16. Jahrh.) scharfsichtig herauslöst, und wenn er ferner in den Decaden des Flavius Blondus den Spuren eines verlorenen Werkes Salimbene's nachgeht.

In einem Anhang bringt Sch.-B. eine Anzahl unbekannter Urkunden zur Geschichte italienischer Städte, zum grössten Theile von den Kaisern Friedrich I., Heinrich VI. und Friedrich II. und fast alle von Interesse und Bedeutung. Ein chronologisches Verzeichnis aller im Buche mitgetheilten und eine Uebersicht aller besprochenen Kaiserurkunden, sowie ein

von E. Schaus hergestelltes Personenregister machen den reichen Stoff noch in besonders dankenswerter Weise zugänglich.

Man sieht aus dieser knappen Uebersicht, wie viel neues und bedeutsames Material, wie viele historisch wertvolle Resultate diese diplomatischen Forschungen in sich bergen. Vielleicht kann man finden, dass in denselben eine Seite diplomatischer Kritik etwas in den Hintergrund gerückt erscheint, nämlich die Heranziehung der äusseren Merkmale der Urkunden. Natürlich geht dies niemals und auf keinen Fall so weit, um die aus der Kritik der innern Merkmale und des Inhalts gewonnenen Ergebnisse irgendwie zu berühren. Und im ganzen sind diese Abhandlungen glänzende Beispiele, wie formale und sachliche Kritik und Forschung Hand in Hand zu gehen haben, wie das Urtheil über eine Urkunde, das der Diplomatiker geschöpft, unmittelbar nutzbar zu machen ist für die Aufgabe des Historikers. Mit Recht konnte jüngst R. Rosenmund seine Schrift über die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon mit dem Hinweis gerade auf diese Forschungen Scheffer-Boichorsts als neuen Beleg für die fruchtbare Wechselwirkung von kritischer Historie und Diplomatik schliessen.

Wien. Oswald Redlich.

P.-M. Perret, Histoire des relations de la France avec Venise du XIIIe siècle à l'avènement de Charles VIII, précédée d'une notice sur l'auteur par Paul Meyer. Paris (H. Welter). 1896. 2 Bände (XXXII + 596; 469 S.).

Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der sich Jahre lang mit hingebendem Eifer der Erforschung venezianischer Archive gewidmet hatte, starb, 32 Jahre alt, im April 1893, ohne es selbst abschliessen zu können. Auf seinen Wunsch übernahm es Paul Meyer im Verein mit Alfred Spont, das noch nicht ganz vollendete Buch aus dem Nachlass herauszugeben. Er hat dabei der Persönlichkeit Perret's, der aus reiner Neigung hohen wissenschaftlichen Zielen nachstrebte, einen warmen Nachruf gewidmet. Die Kritik muss darauf achten, dass die neueste Literatur naturgemäss nicht benutzt ist, und dass der Verfasser zweifellos manches geändert hätte, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, selbst noch einmal die letzte Hand an das Ergebnis seiner Studien zu legen. Die rein politischen Beziehungen Frankreichs und Venedigs kommen erst um 1400 zur vollen Entwickelung, während solche handelspolitischer Natur weit höher hinaufreichen. Diese letzteren, von 1230 bis 1380, hat Perret kürzer behandelt, so dass bei weitem der grösste Teil seiner Schilderung ein Jahrhundert, die Jahre 1380—1483, umfasst. Hier stützt er sich fortwährend auf ein weitschichtiges Aktenmaterial. Darin liegt der Wert seiner Leistung, während es dem Leser vorbehalten bleibt, Schlüsse zu ziehen und sie in grössere historische Zusammenhänge einzureihen. Der deutsche Forscher wird sein Augenmerk vor allem auf die Mitteilungen richten, die den Beziehungen zwischen dem Kaisertum und der Republik zu gute kommen. Von diesem Gesichtspunkte aus sei erwähnt, wie Frankreich

mehrfach, unter Karl VI. wie unter Karl VII., zwischen Siegmund und Venedig zu vermitteln strebte. Ladislaus von Neapel hatte 1409 Zara in Dalmatien an Venedig verkauft. Siegmund eröffnete darauf hin die Feindseligkeiten, die sich lange Jahre hinzogen, zwischendurch von einem Waffenstillstande unterbrochen. Auch der Verflechtung der burgundischen Verhältnisse um 1474 mit den italienischen wird gedacht. Perret hat nicht versäumt, die entlegenere deutsche Literatur heranzuziehen. Die Kreuzzugspläne, von denen er spricht, rufen wieder den Wunsch wach, es möchte sie jemand etwa von Ludwig IX. bis auf Ludwig XIV. in fortlaufender Darstellung verfolgen. Im Jahre 1480 war es Ludwig XI., der dem Papste einen allgemeinen Bund gegen die Türken vorschlug. Aber da Venedig mit Rücksicht auf seine Handelsinteressen widerstrebte, wurde kein Einvernehmen erzielt.

Dem ersten Bande ist eine Bibliographie von 328 Nummern beigegeben, dem zweiten ein wertvoller urkundlicher Anhang, darunter ein Brief Venedigs an Karl den Kühnen, 1476 Februar 22, um ihn vor Ludwig XI. zu warnen. Ein Namenregister macht den Beschluss. Im zweiten Bande S. 240/41 sei eine Ansicht Venedigs im 15. Jahrhundert aus einer Handschrift des Herzogs von Aumale erwähnt.

Karlruhe. A. Cartellieri.

Ch. Baudon de Mony, Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du 14e siècle. Paris (A. Picard et Fils). 1896. 2 Bände. (XV + 427 und 451 S.). Mit vier Karten und drei Handschriftenproben sowie einer Miniatur.

Wenn wir das auf gründlichen Quellenstudien in französischen und spanischen Archiven beruhende Werk nur mit wenigen Worten zu charakterisieren versuchen, so liegt das daran, dass der Stoff dem deutschen Historiker sehr fern liegt, nicht etwa daran, dass die Bearbeitung einen ungünstigen Eindruck machte. Vor allem verdient der grosse Fleiss des Verfassers Anerkennung. Der ganze zweite Band enthält nur urkundliche Belege, im ganzen 183 an der Zahl, vom Jahre 1007 (in einer Abschrift von 1230) bis zum Jahre 1311. In einleitenden Abschnitten legt der Verfasser dar, wie das Haus Foix, das auf die Grafen von Carcassonne zurückgeht, im Süden der Pyrenäen festen Fuss fasste. Vom Ende des 12. Jahrhunderts ab schildert er in ausführlicher Erzählung die höchst verwickelten Verhältnisse jener Landschaften. Ohne in der Wahl ihrer Mittel eben wählerisch zu sein, kommen die Grafen von Foix im Kampfe mit den Bischöfen von Urgel und den Königen von Aragonien immer mehr empor und verfügen schliesslich über einen höchst ansehnlichen Besitz und einen ausgedehnten Machtbereich. Leider bricht das Werk etwas unvermittelt ab und lässt eine gedrängte Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und etwa einen Ausblick auf die späteren Schicksale des Hauses vermissen, dessen Name hierzulande hauptsächlich durch Gaston de Foix, den jugendlichen Kriegshelden, in der Geschichte fortlebt. — Im zweiten Bande ist neben bisher ungedruckten Bullen Innocenz IV. (1247

Juni 14.; 1251 Juni 8) der Vertrag Nr. 53 zu beachten, den am 27. Januar 1269 Graf Roger-Bernhard III. von Foix und andere Barone mit dem Infanten, späteren König Peter III. von Aragonien abschlossen. Sie verpflichten sich darin, Peter und besonders dessen Frau Konstanze, Manfreds Tochter, beizustehen. Der Verfasser vermutet (Bd. 1 S. 211), der Infant habe vielleicht daran gedacht, die staufischen Ansprüche auf Neapel gegenüber den Anjous geltend zu machen.

Karlsruhe. A. Cartellieri.

P. Guilhiérmoz, Enquêtes et procès. Etude sur la procédure et le fonctionnement du parlement au 14e siècle, suivie du Style de la Chambre des Enquêtes, du Style des commissaires du Parlement et de plusieurs autres textes et documents. Paris (A. Picard et Fils) 1892. (XXXII, 646 S.).

Félix. Aubert, Histoire du Parlement de Paris de l'origine à Francois Ier, 1250—1515. Paris (A. Picard et Fils) 1894. 2 Bände. (400 und 340 S.).

Beide Werke werden in erster Linie die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers und des Juristen erregen, setzen auch, um nach ihrem vollen Werte gewürdigt zu werden, die Kenntnis fachwissenschaftlicher Einzelheiten voraus. Nach der Lektüre drängt sich unwillkürlich der Vergleich mit den entsprechenden Verhältnissen in Deutschland während des Spätmittelalters auf. Vor dieser grossartigen Entwickelung der Zentralverwaltung in der Hauptstadt, diesem ganz modern anmutenden Regierungsmechanismus musste das lose gefügte, dem ewigen Hader der Stände ausgesetze Kaiserreich notwendig die Segel streichen.

Guilhiermoz zeigt in der Einleitung, welches die wirkliche Thätigkeit der Chambre des enquêtes war, setzt die Abfassung der beiden Stile in die ersten Monate des Jahres 1337, charakterisiert ihre ungenannten Verf. und kommt zu dem Ergebnis, dass sie dem Peter Dreue oder dem Johann de Bourbon zuzuschreiben sind, eher noch dem erstgenannten, obwohl eine sichere Entscheidung für den einen oder den anderen nicht möglich ist. Im ersten Teile verbreitet Vf. sich eingehend über die Enquêten und schriftlichen Prozesse, im zweiten veröffentlicht er mit grösster Sorgfalt den Text der Stile samt zugehörigen Urkunden und Aktenstücken. Sie sichern dem Werk eine dauernde grundlegende Bedeutung und rechtfertigen den Beifall, den es in Frankreich bei Sachkennern gefunden hat. Unter jenen Beigaben finden sich Enquêten des 13. Jahrhunderts und ein verbesserter Abdruck der ältesten königlichen *ordonnance* über das Parlament von 1278. Ein Register würde den reichen urkundlichen Inhalt auch für allgemeinere historische Studien bequemer zugänglich gemacht haben.

Aubert schildert im ersten Bande Organisation, Kompetenz und Geschäftsbereich, im zweiten das Verfahren des Parlaments. Beiden fügt er eine grössere Anzahl urkundlicher Belege bei, darunter beispielsweise über-

sichtliche Listen der Präsidenten, Advokaten, Notare u. s. w. Den Beschluss macht ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis. Der Druck hätte etwas sorgfältiger beaufsichtigt werden sollen.

Die curia regis urteilte anfänglich über Fälle jeder Art, mochte es sich um Politik, Verwaltung, Finanzen oder Recht handeln. Nach dem Gesetz der Arbeitsteilung gingen aus der Umgebung des Königs der Grosse Rat, die Rechnungskammer und das Parlament hervor. Längere Zeit hindurch tauschten die drei Abteilungen, des gemeinsamen Ursprungs eingedenk, ihre Mitglieder aus. Unter Ludwig dem Heiligen richtete sich das Parlament, die juristische Abteilung, im Palais de la Cité zu Paris, wo der König Hof hielt, dauernd ein, und rasch an Ansehen und Bedeutung wachsend verglich es sich gern mit dem Senate des alten Rom. Bald gab es kaum noch ein Gebiet der Staatsregierung, in das es nicht wirksam eingriff. Mehr noch als das Königtum, das unter den englichen Kriegen furchtbar litt, schien das Parlament Einheit und Ordnung des Volkes zu verkörpern. Es gelang ihm sogar, mit seinem weltlichen Recht den Sieg über das kanonische davonzutragen, gegenüber dem absolutistischen Papsttum die Freiheiten der gallikanischen Kirche mit Erfolg zu vertreten. Ihm vor allem verdankt die französische Nation nach Auberts Ueberzeugung ihr festes, von den Nachbarn bewundertes Gefüge.

Karlsruhe. A. Cartellieri.

Spangenberg Hans, Cangrande I. della Scala. I. Theil (1291—1320) 219 S. (1892); II. Theil (1321—1329) 168 S. (1895). Berlin, Heyfelder.

In Italien vollzog sich zuerst der Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Italien ist die Geburtsstätte der modernen Ideen, der modernen Kultur, des modernen Menschen. Interessant ist es nun, die Spuren der Entwicklung in der vorhergehenden Periode aufzusuchen, da finden wir auch für die gewaltigen Renaissance-Menschen Vorläufer, selbstherrliche Naturen mit hohen Zielen und weitem Gewissen, Fürsten, welche lange vor Machiavelli seine Grundsätze praktisch handhaben und durch die Pflege von Kunst und Wissenschaft den Glanz ihrer Herrschaft erhöhen. Die Formen sind noch die alten, aber schon regen sich die neuen Ideen. Das wirre Durcheinander der Kämpfe zwischen Papstthum und Kaiserthum, zwischen Welfen und Ghibellinen war der Entwicklung eigenartiger, auf sich selbst gestellter Persönlichkeiten günstig. Unter ihnen ragt Cangrande I. della Scala, Herr von Verona, hervor. In schwieriger Lage zu einer Zeit, da das Ghibellinenthum keinen Rückhalt in Deutschland mehr fand, stand er fest zur Partei und wusste sich eine führende Rolle zu erringen. Ludwig der Bayer musste sich auf seiner Romfahrt Cangrandes Bedingungen fügen, die Welfen und die Kurie warben um die Gunst des einflussreichen und klugen Gegners. Mit zäher Beharrlichkeit, ohne sich durch die verschiedenen Wechselfälle abschrecken zu lassen, gieng er den Weg der nächstliegenden Realpolitik, welche ihm die Niederwerfung der nachbarlichen Machtgebiete von Padua und Treviso gebot, obgleich man wohl mit Recht annehmen kann, dass seinem Geiste die Vereinigung der oberitali-

schen Staaten zu einer grossen Herrschaft vorgeschwebt haben dürfte. Er war ein Kind des Glückes, denn es war ihm gegönnt, nicht nur das Vollgefühl seiner Machtstellung zu geniessen, sondern auch sich noch am Ziele seiner Wünsche, als Sieger über Padua und Treviso zu sehen, um sodann von einem raschen Tode hinweggerafft zu werden, ohne mehr einen neuerlichen Niedergang zu erleben. Sein staatsmännischer Geist zeigte sich auch in der inneren Verwaltung und Gesetzgebung, und berühmte Dichter, Künstler und Gelehrte, darunter vor allem Dante, welcher ihm das „Paradies" widmete, und Giotto, erfuhren seine Gunst.

Während die andern Parteihäupter, die Visconti, Carrara und Castruccio, ihre Biographen fanden, besitzen wir merkwürdiger Weise von dieser hervorragenden Erscheinung keine Lebensbeschreibung und auch die neuere Geschichtschreibung hatte ihr bis jetzt noch keine gesonderte Darstellung gewidmet. Hans Spangenberg hat sich nunmehr der lohnenden Aufgabe unterzogen, diese Lücke auszufüllen. Er sucht auf Grund der italienischen Historiker und Chroniken, die er in vortrefflicher Weise kritisch sichtet, — zu welchen archivalisches Material aus Verona und Venedig erst im zweiten Bande hinzutritt — ein möglichst erschöpfendes Lebensbild zu entwerfen, wobei er allerdings bei der Massenhaftigkeit der Einzelheiten in den langwierigen, fast möchte man sagen, langweiligen Kämpfen mit Padua und Treviso die hauptsächlich den ersten Band anfüllen, einer gewissen ermüdenden Breitspurigkeit nicht entgangen ist. Interessanter für uns gestaltet sich der zweite Band, welcher Cangrandes Stellung zur Reichspolitik und in den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst erörtert. Wir erhalten Einblicke in die verfehlte Politik Friedrichs des Schönen, welcher die ihm freundlich gesinnten Ghibellinen bekriegt, nutzlose Verhandlungen mit dem Papste pflegt, der Mark Treviso, die sich hilfesuchend an ihn wendet, ihren ärgsten Feind Heinrich von Görz als Vikar vorsetzt, in die mehr als schmutzige Rolle, welche Heinrich von Kärnten als Generalvikar Paduas und Trevisos spielte — warum übrigens der bekannte Rudolf von Wallsee beharrlich Rudolf von Valse genannt wird, ist mir nicht klar geworden —, und in die Verlegenheiten Ludwigs von Bayern bei seinem Römerzug.

Hier finden wir auch einen wichtigen Abschnitt über Cangrandes innere Politik, bei welcher er mehr als die andern Signoren seiner Zeit, denen nur das egoistische Interesse ihrer Machtstellung am Herzen lag, das Volkswohl im Auge hatte, über seine Sorge für Handel und Verkehr, Kunst und Wissenschaft. Die Stadtverfassung Veronas (der Entstehungszeit der Statuten ist ein eigener Excurs gewidmet) hätte wohl eines näheren und klareren Eingehens bedurft, als es der Verf., wie es scheint mit rechtsgeschichtlichen Arbeiten nicht vertraut, gethan hat. — Das Gesammtbild Cangrandes — den naheliegenden Hinweis auf seinen Vorgänger Ezzelino da Romano liess sich der Verf. entgehen — wäre auch dann noch anziehend genug geblieben, wenn der Verf. weniger oft eine „Rettung" seiner Handlungen versucht hätte. Die vielfach hinterhältige Politik, die nicht immer ganz lauteren Mittel, welcher sich der Scaliger gegen seine Feinde bediente, seine geringe Opferwilligkeit für die allgemeine ghibellinische Sache, sein Bestreben, sich womöglich doch auch eine Brücke ins päpstliche Lager offen zu halten und die Ausnützung der bedrängten Lage Ludwigs des Bayern wird man wohl, ganz abgesehen von dem Antheil an der Ermor-

dung Passerinos von Mantua, den selbst der Verf. nicht beschönigen kann, nicht zu den leuchtenden Seiten seines Charakters zählen; wozu hier gewaltsame Bemäntelungsversuche machen? Will ihn doch der Verf. selbst den Renaissance-Gestalten zur Seite stellen, deren Gewissen nicht so zart war.

Ausser dem bereits angeführten Excurs über die Veroneser Statuten finden wir noch solche über das Geburtsjahr Cangrandes, für welches Verf. das Jahr 1291 annehmen zu können glaubt, was aber seither durch Sommerfeld im XVI. Bande dieser Zeitschrift, S. 425 ff. widerlegt worden, ferner über die Glaubwürdigkeit Albertino Mussatos, worin nachgewiesen wird, dass dessen Darstellung im 12. Buch der „Gesta Italicorum" durch die persönlichen Schicksale des Geschichtschreibers völlig parteiisch gefärbt ist, und über eine bis jetzt fälschlich auf Cangrande bezogene Stelle Dantes. Ein Regesten- und Urkundenanhang ist ebenfalls mit Excurs überschrieben worden. Eine Bibliographie und eine Karte der trevisanischen Mark im I. Bande, sowie zwei Register vervollständigen die glückliche Abrundung des ganzen Werkes.

Wien. M. Vancsa.

Emil v. Ottenthal und Oswald Redlich, Archivberichte aus Tirol. I. Band Wien 1888 Kubasta u. Voigt (VI und 505 S.), II. Band Wien und Leipzig 1896 Wilhelm Braumüller (599 S.) 8° (Mittheilungen der dritten [Archiv-] Section der k. k. Central-Commission z Erforschung u. Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmale I. und III. Band).

Den Lesern dieser Zeitschrift ist schon im IX. Bande von berufenster Hand Anzeige von dem Plane und den ersten Lieferungen dieses Werkes gemacht worden [1]). Jetzt liegen bereits zwei stattliche Bände vor, welche die Bezirkshauptmannschaften Landeck, Imst, Reutte, Innsbruck (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Hall), Brixen, Bozen und Meran, das ist Oberinnthal, Ausserfern, die Umgebung von Innsbruck, das Wippthal und das deutsche Südtirol ohne Pusterthal umfassen. Plan und Einrichtung der Archivberichte, welche von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale unterstützt werden und in ihren Mittheilungen erscheinen, sind dieselben geblieben, die in der Einleitung zum ersten Bande erörtert werden. Darnach sollen sie einen Ueberblick über die kleineren Kirchen- und Gemeinde-Archive Deutschtirols bieten. Ausser Betracht blieben demnach das Innsbrucker Statthalterei-, landschaftliche und Gerichtsarchiv, die Archive der Städte Innsbruck, Bozen und Meran, das fürstbischöfliche Brixner, die Archive der Stifte Marienberg, Stams, Wilten und Neustift, und die der Bettelorden. Dagegen wurden, und die Archivberichte danken gerade diesen vielfach den historisch interessantesten Theil, Privatarchive in die Untersuchung einbezogen; wir erwähnen das Payersbergische bei Bozen, das gräflich Brandis'sche in Lana, das alte Tarnuter

[1]) A. Huber Mittheilungen 9, 522 f.

auf Dornsberg in Naturns, das Kastener, (dem einen der Mitarbeiter Herrn von Ottenthal gehörig) in Galsaun, das gräflich Trappsche in Churburg, das Thurn und Taxische in Innsbruck, das Auerspergische im Schlosse Matrei. Zu den ältesten und reichhaltigsten aber zählen die Brixner, die Archive des Domcapitels, das seinen Urkundenschatz aus den Stürmen der Secularisation gerettet hat, des Priesterseminars und der Clarissen. Die Herausgeber haben von den Urkunden die älteren in der Regel vollzählig bis 1450, doch auch die interessanteren aus dem Reste des 15. Jahrh. von den späteren nur die allerwichtigsten in Regesten mitgetheilt. Weiter zählen sie die vorhandenen Handschriften auf und geben eine Uebersicht über die älteren Acten, es werden namentlich die Urbare angeführt, die häufig ins 15. zum Theil sogar ins 14. Jahrh. zurückreichen, dann die Calendarien, Necrologien, wovon mehrere mittelalterliche vorhanden sind, es wird der Beginn der canonischen Bücher mitgetheilt, es werden Weisthümer, Gemeindeprotocolle, Rechnungen und andere wichtigere Actenbestände aufgezählt. Die beiden Herausgeber haben sich in die Arbeit derart getheilt, dass Ottenthal Süd-, Redlich Nordtirol durchforscht und bearbeitet hat. Dass sie ihrer mühevollen Aufgabe im vollsten Masse gerecht geworden sind, bedarf bei der Persönlichkeit der Autoren wohl kaum der Erwähnung.

Der Erfolg der Nachforschungen war ein überraschender. Der erste Band enthält 2713, der zweite 3357 Regestennummern, wovon nur der kleinste Theil veröffentlicht und der historischen Forschung zugänglich war. Der zweite Band allein zählt gegen 240 Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. Noch reicher ist die Anzahl älterer Urkunden des ersten Bandes dank der Notariatsurkunden, die in der Bozener, Klausner und Meraner Gegend früh heimisch geworden sind. Es finden sich ferner nicht wenige alte Papsturkunden (besonders reich sind die Clarissen in Brixen: Gregor IX., Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Bonifaz VIII.); ferner Kaiserurkunden von Friedrich I. (Stumpf 2128) im Brixner Domcapitel. Heinrich VII. (in Churburg Bd. II n. 591, 592), Karl IV. (in Churburg Bd. II n. 634, 637, 667, 672, in Mais Bd. I n. 1955 nebst den dazugehörigen kurfürstlichen Willebriefen, n. 1963, 1965, 1970), Sigismund (Meran Vintlerisches A. Bd. I n. 2149, Sterzing Bd. II n. 1969), Friedrich III., Maximilian I. u. s. w., sehr zahlreiche landesfürstliche der Görz-Tiroler und der Habsburger. Diese Urkunden liefern einen überaus reichen und wertvollen Beitrag zur Landes- und Localgeschichte. Aber auch ausser-tirolisches findet sich; die Archive des Vintschgaus, der kirchlich ja bis in die neueste Zeit zu Chur gehörte, enthalten zahlreiche Churer und andere Schweizer Urkunden; Ausserfern hatte Beziehungen zu Augsburg. Daneben finden sich zerstreut einzelne Salzburger, dann schwäbische und bairische Urkunden, so sind Augsburger, Ulmer, dann solche der Klöster Staingaden, Wessobrunn, Weingarten u. s. w. vertreten. Das Domcapitel von Brixen besitzt Urbare des 15. Jahrh. über die Propstei Wörth und Veldes, das Servitenkloster in Innsbruck Kärntner Sachen aus Luggau; das churburger Archiv, das auch die Archivalien der aus Steiermark stammenden Herrn von Trapp aufgenommen hat, weist eine grosse Anzahl steirischer, krainischer, istrianer Urkunden namentlich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., dann wieder in Folge der ausgedehnten Beziehungen

der Vögte von Matsch, der alten Herren der Veste, schwäbische, Schweizer ja sogar Mailänder Urkunden auf.

Aber auch unter den Handschriften ist manches von nicht geringem Interesse entdeckt worden. Die Pfarre Mals besitzt das Bruchstück eines Calendars aus dem 11. Jahrh., die zu Innsbruck eine Handschrift mit Neumen aus dem 13.—14., das Brixner Priesterseminar ein Registraturbuch Erzbischof Eberhards von Salzburg von 1427, die Compilation einer Papstgeschichte von 1363, ein curiales Formelbuch aus dem Anfange des 15. Jahrh., päpstliche Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Bonifaz IX., Constanzer Concilsakten, drei Bände Basler Concilsakten; das Clarissenkloster in Brixen eine Chronik des Klosters Pfullingen in Baden; in Churburg fand sich ein Missale des 11.—12. Jahrh., theologische Handschriften, eine Reisebeschreibung ins heilige Land von 1470; im Brandis'schen Archive eine Beschreibung der Schlacht bei Sempach. Mittelhochdeutsche Handschriften wurden mehrfach entdeckt, den Romanisten werden die vielen Urbare und alten Aufzeichnungen in romanischer Sprache in dem Vintschgau, (darunter in Latsch eine aus dem 14. Jahrh.) Interesse erregen.

Die Akten der Gemeindearchive sind allerdings zum Theile lückenhaft, doch finden sich an mehreren Orten Archivalien, welche das Kriegsjahr von 1703 und die Franzosenkriege zu Beginne des Jahrh., insbesondere das Jahr 1809 betreffen. Im Vintschgaue kamen auch Akten über den Schweizerkrieg K. Maximilian I., in Reutte solche über den Schwedeneinfall im dreissigjährigen Kriege zum Vorscheine. An Landtagsakten ist besonders das Stadtarchiv von Sterzing reich, anderes fand sich in den Gemeindearchiven von Deutschnoven und Marling, in Churburg, Matreier Schloss, auf Schloss Wolfsthurn, Brandis, Dornsberg. Die reichen Familiencorrespondenzen in beiden letztgenannten Orten und in Churburg, die bereits mit dem 15. Jahrh. beginnen, werden gewiss nicht nur wertvolle historische Notizen bieten, sondern auch von grossem culturhistorischen Interesse sein. Aber auch für die Reichsgeschichte fand sich Material. Im Schlosse Wolfsthurn befinden sich Akten über den schwäbischen Städtebund von 1527 und den Reichstag von 1530. Am reichsten ist aber das Brandis'sche Archiv. Es besitzt nicht nur den Nachlass des Anton, Sigmund und Jacob Andreas von Brandis, die in der Landesgeschichte des 16. und 17. Jahrh. eine hervorragende Rolle gespielt haben, darunter die Protokolle der oberösterreichischen Regierung von 1603—1606, die Landeshauptmannschaftspräsidialprotokolle von 1611—1620, sondern auch Processschriften und Akten des Reichskammergerichtes, darunter Processe gegen Rottenburg ob der Tauber 1525—27 nach Niederwerfung des Bauernkrieges, Processe des Herzogs Ulrich von Würtemberg, das Protokoll des Dr. Christoph Mellinger über die 1551—1554 beim Reichskammergerichte geführten Processe, über Visitation des Reichskammergerichtes, Akten über die politische Thätigkeit Mellingers, Reichstagsakten von 1554 und 1567, Akten über die Grumbach'schen Händel u. s. w. Ueberraschend endlich war die Anzahl rechtshistorischer Quellen, die bei Bearbeitung der Archivberichte gefunden wurden. An ungedruckten Weisthümern führt der zweite Band allein gegen hundert an. Beachtenswerte Stadtbücher besitzen Brixen, Klausen (Stadtbuch von 1424—1426 mit einem

Stadtrecht von 1428) und Sterzing; alte Copeibücher Sterzing, Zunftakten Matrei. An Processakten sind besonders die ehemaligen südtiroler Gerichtsarchive Ritten, Sarnthein u. s. w. reich befunden worden.

Neben solcher Fülle springen freilich klaffende Lücken zum Theile in sehr alten Pfarren und Gemeinden um so mehr in die Augen, und was besonders betrübend ist, Archivalien, die noch vor kurzem benützt, Weisthümer, die in der Ausgabe der Tiroler Weisthümer vor wenigen Jahren gedruckt worden sind, waren bei dieser Untersuchung der Archive nicht mehr zu finden. Wenn auch zu hoffen ist, dass die betreffenden Organe, die gerade durch Anlage der Archivberichte auf den Wert ihrer archivalischen Schätze aufmerksam gemacht werden, mit mehr Pietät vorgehen werden, wie jener frühere Vorsteher der Gemeinde Unterfennberg, der die älteren Schriften einfach verbrennen liess, so ist doch die Gefahr des Verlustes, besonders dort, wo die Archivalien keinen bestimmten Aufbewahrungsraum besitzen, sondern im Hause des jeweiligen Vorstehers untergebracht sind, noch sehr gross. Händler durchziehen das Land und entlocken die Pergamente, die bestens Falls in die Sammlung eines Liebhabers, häufig genug zum Goldschläger wandern. Ueberdies sind die Archivalien nur selten vor Elementarschäden genügend bewahrt. So hat die Gemeinde Aldrans beim grossen Brande im October 1893 ihr Kirchen- und Gemeindearchiv, darunter 17 Urkunden des 14. und 15. Jahrh. vollständig verloren. Die Notizen und Regesten der Archivberichte sind das einzige, was von diesen Archivalien noch erhalten ist. So wird sich wohl die Notwendigkeit aufdrängen, dass die kirchlichen und landschaftlichen Oberbehörden die Archivalien der Kirchen und Gemeinden in Diöcesan- und Landes- oder Kreisarchiven vereinigen. Wenn man gegenwärtig an die Schaffung eines Brixner Diöcesanmuseums geht, sollte doch die Frage erwogen werden, ob damit nicht auch ein Diöcesanarchiv zu verbinden sei, welches die Urkunden und älteren Handschriften wenigstens jener kleineren Kirchenarchive, die keine absolute Feuersicherheit gewähren, aufzunehmen hätte. Ebenso wird sich wohl auch das Land zur Schaffung von Landes- oder Kreisarchiven entschliessen müssen, in welchen die Archive der kleineren Gemeinden oder solcher, welche den Archivalien keine Sorgfalt angedeihen lassen, vereinigt würden, wenn der Zerstörung der Archivalien Einhalt gethan werden soll; den grösseren Orten, die wie z. B. Sterzing ihre Archive in musterhaftem Zustande halten, können dieselben gewiss mit voller Beruhigung überlassen bleiben.

Hans von Voltelini.

Osnabrücker Urkundenbuch, im Auftrage des historischen Vereins von Osnabrück herausgegeben von F. Philippi. Zweiter Band, Osnabrück, Rackhorstsche Buchhandlung 1896. XII und 524 S. 8°.

Der vorliegende Band enthält 594 Urkunden aus den Jahren 1201 bis 1250; die wichtigeren derselben waren allerdings grösstentheils schon

in Mosers Osnabrück'scher Geschichte gedruckt, aber man ist darum dem Herausgeber für die Ergänzung des Materials, zu welcher namentlich das Archiv des Fürsten von Bentheim-Thecklenburg-Rheda viel beigesteuert hat, und für die thunlichste Heranziehung der ältesten und besten Ueberlieferung nicht weniger zu Dank verpflichtet.

Für die Lehre von den Privaturkunden ist das Ergebnis dieser Publikation nach den Bemerkungen, welche den einzelnen Stücken beigegeben sind und nach den orientirenden Angaben der Einleitung wenigstens positiv kein sonderlich reiches. Philippi bemerkt ausdrücklich, dass die Urkunden meist von den Empfängern geschrieben seien. Das begreift sich sofort bei den Stücken, welche für bedeutendere oder neu gestiftete Klöster ergehen und wenn die Aussteller den mittlern adelichen oder geistlichen Kreisen entspringen. Aber es scheint auch für die Ausfertigungen der grossen Dynasten und selbst für die Bischöfe von Osnabrück (und Münster) zu gelten. Da fällt es auf, weil wir unter den Zeugen — allerdings meist ohne Bezugnahme auf Ausfertigung — wiederholt Scriptores und Notarii der Bischöfe von Osnabrück und verschiedener Grafengeschlechter treffen (die Namen derselben sind in dem etwas mühselig ineinander geschachtelten Register befremdlicher Weise nur unter dem Schlagwort der betreffenden Herrschaft, wie Osnabrück, Thecklenburg etc., nicht unter den betreffenden Taufnamen zu finden). Der Vorgang scheint ein unterschiedlicher zu sein. So sind nº 97 (1218) und 128 (1220), beide vom Bischof aber für verschiedene Empfänger erlassen, doch von der gleichen Hand geschrieben, während bei nº 515 und 516 in ähnlichem Fall das eine Stück die Schrift eines bischöflichen Notars, das andere die eines Cisterziensers zeigen soll; auch das Verhältnis von nº 385, 393 und 399 spricht gegen eine festorganisirte bischöfliche Kanzlei. Im ganzen ist aber auf diese Dinge bedauerlicher Weise wenig Rücksicht genommen worden; öfter fehlt sogar bei Doppelausfertigungen oder bei Stücken vom gleichen Tag und Aussteller jede Angabe über die Schrift (z. B. bei nº 204 und 205, 279, 280, 288, 363, 364, 394, 523, 524), obwol gerade der Herausgeber in erster Linie berufen und befähigt wäre diese Untersuchung mit seiner Arbeit zu verbinden. — Interessant ist, dass nº 362 nach den bestechenden Ausführungen Philippis durch einen Italiener während des Aufenthalts des Bischofs am Kaiserhof geschrieben sein dürfte; nº. 198 ist mit „Rothschrift" (heisst das mit Mennig?) geschrieben; die Notiz, dass nº. 468 eine sehr feierliche Ausfertigung in ausländischer Schrift sei, weckt die Neugierde mehr, als dass sie befriedigt. — Dankenswerth sind die Angaben über Nachtragung der Datirung (nº 86, 200, 320, 429, 491) und der ganzen Zeugenliste oder einzelner Namen derselben (nº 1, 10, 46, 71); man ersieht die verhältnissmässige Seltenheit solcher Vorkommnisse. Als Fälschungen sind mit erheblichen Gründen nº 203 und 421 erklärt. — Grosse Rücksicht ist auf das Siegel genommen. Mit Recht ist auf die Abbildungen des prächtigen Siegelwerkes von Tumbült-Philippi-Ilgen verwiesen und es wäre wol bequemer gewesen auch bei den häufig vorkommenden Bischofs- und Capitelsiegeln jedesmal den Verweis anzubringen. — Nº 153 und 154 sind besiegelte Chirographe und zwar scheinen sie, da die Schnittlinie beider die gleiche Devise trägt, zusammenzugehören, obwol es sich blos um zwei Bestätigungen des Bischofes von Osnabrück für Kl. Clarholz, aber

nicht um einen zweiseitigen Vertrag handelt. — N° 413 enthält Bestimmungen über Aufbewahrung des Domarchivs.

In der Einleitung gibt Philippi eine sehr nützliche Uebersicht dessen, was sich aus der vorliegenden Publikation über die kirchliche und fürstliche Entwicklung der Bischofsmacht, über die Verhältnisse des Domcapitels, der Klöster, der Ministerialität, über die socialen und wirtschaftlichen Zustände der Städte und Bauern ergibt; ausserdem sind bei vielen Stücken lehrreiche Erläuterungen und Ortserklärungen hinzugefügt; grosse Sorgfalt ist auf die genaue Reducirung der Datirung verwendet. Den Abdrücken gehen ausführliche Regesten vorauf, welche für den Benutzer gewiss recht bequem sind, wenn auch der wesentliche Inhalt nicht immer richtig oder erschöpfend angegeben sein sollte, so in n° 213 Vormund für provisor, 526 „Wicbold“ für oppidum, 379 und 447 fehlt die Bezeichnung der umgetauschten Frauen als Ministerialinen etc.

Ausser dem schon erwähnten Namenregister enthält der Band auch ein „Wortregister“, welches die Schlagworte einiger Einrichtungen (nach welcher Auswahl?): Archidiaconat, Freigraf, Lehenshöfe, Synoden, Visitation, Vogteien, namentlich aber die wichtigern Fachausdrücke enthält; unter den letztern vermisse ich fundus = pfund (n° 3) sverevoget (n° 500), litones n° 199 und 436, nur unter howelinge ist der Ausdruck aufgenommen.

Damit nehme ich von dieser tüchtigen Leistung Abschied, zu welcher dem rührigen historischen Verein von Osnabrück nur Glück zu wünschen ist.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Rich. Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Urkunden des Oberlausitzer Hussitenkrieges und der gleichzeitigen die Sechslande angehenden Fehden. Heft 1. 1419—1423. Görlitz 1896. X und 178 S. 8°.

Der erste Band des Cod. dipl. Lusat. super. erschien 1851 und nochmals aufgelegt 1856, vom zweiten Bande kam ein Heft 1854 heraus, das jedoch unter Aufgabe der Bezeichnung des II. Bds. dann der zweiten Ausgabe des I. mit beigegeben wurde. Seitdem sind zwar in verschiedenen Sammlungen, in einzelnen Werken und Aufsätzen zahlreiche Urkunden veröffentlicht worden, der Codex selbst aber blieb ohne eigentliche Fortsetzung. Erst jetzt haben die Landstände der Oberlausitz und die Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften das Erscheinen eines II. Bandes ermöglicht, der sich jedoch zeitlich nicht an jenen I. anschliesst, sondern mit Ueberspringung von fast dreiviertel Jahrhundert eine Periode herausgreift, die ein allgemeineres, über den provinzialgeschichtlichen Rahmen hinausreichendes Interesse bietet: die der Husitenkriege. Der Herausgeber denkt in etwa 5 Heften den Stoff bis zu Siegmunds Tod 1437 zu er-

[1]) Die Publikation bildet zugleich den I. Theil der »Festschrift zum 550. Gedenktage des Oberlausitzer Sechsstädtebündnisses am 21. August 1896«, her. von der Oberlausitzer Gesellsch. der Wissenschaften; als Theil II gilt das 1. Heft des 72. Bandes des Neuen Lausitzischen Magazins.

ledigen. Er gliedert denselben für jedes Jahr in zwei Gruppen: 1. Görlitzer Rathsrechnungen, 2. Urkunden, Briefe und andere verwandte Aufzeichnungen (sonstige Rechnungsnotizen ausser den Görlitzern u. a.), natürlich mit Ausschluss der chronistischen Quellen. Der Hauptwerth der Publikation beruht nicht in dieser zweiten Gruppe von Materialien, von denen ein beträchtlicher Theil schon in früheren Werken (so von Palacky, Grünhagen, Kerler) gedruckt ist, sondern in den prächtigen Görlitzer Rathsrechnungen. Es ist ja bekannt, dass mittelalterliche Rechnungen keineswegs der Wirthschaftsgeschichte allein zu gute kommen, sondern dass auch die politische Geschichte ihnen oft die werthvollsten Angaben entnimmt; als naheliegendes Beispiel verweise ich auf meinen Aufsatz in diesen Mittheil. (XVII, 209 folg.), wo es möglich war, einen dunklen Punkt der meissnisch-thüringischen Geschichte, der auch für die Reichsgeschichte Interesse bietet, durch einige ferne Tiroler Beamtenrechnungen aufzuhellen. Unter allen mir bekannten Rechnungen wüsste ich jedoch diesen Görlitzern keine als gleich in der Ausführlichkeit ihrer Fassung an die Seite zu stellen; man glaubt stellenweise gar nicht Rechnungsbelege, sondern lose an einander gereihte chronistische Notizen zu haben, die nur mit Ausgabevermerken durchsetzt sind, denn der Aufzeichner dieser Rechnungen schreibt nicht bloss den Posten mit knapper Angabe, wofür er verausgabt wurde, auf, sondern giebt eine genaue Darlegung des ganzen Sachverhalts. Ausgaben für lokale Zwecke (Befestigung und Bewachung der Stadt, Ausrüstung von Mannschaften u. s. w.) wechseln ab mit solchen für diplomatische Zwecke; Vertreter der Stadt gehen nach auswärts, Fremde kommen als Gäste in die Stadt, Fürsten selbst und hervorragende Beamte oder Gesandte des Königs Siegmund und andrer Fürsten reisen durch (so Siegmunds Kanzler S. 9, sein Herold S. 24, sein Herold Romreich und sein oberster heimlicher Schreiber Meister Albrecht Varentrappe S. 66). Um einen Begriff von der Ausführlichkeit zu geben, hebe ich einige, auch für die allgemeine Geschichte interessante Stellen heraus: S. 7 zum 14. Oktober 1419 »Bartholomeus Ebirhard, Mathis Kezer kein der Lobaw zu tage mit landen unde steten, als der bisschoff von Olemucz, der von Michelsberg etc., die schepphen von dem Berge (Kuttenberg) schrebn, das man en von unsers herrn des koniges wegin durch der keczereie wille zu hulfe komen sulden und mit vil andern sachen etc. cum vectura 34 gr.« S. 19 zum 3. Februar 1420 »Der burgermeister, Bartholomeus Ebirhart, Niclos Wyder etc. kain Breslaw zu unsim herrn deme konige, woren ussen in die fumfte woche, wort verzert hin und wider 42 sch. Item hot man gegeben vor eyne gemeine confirmacio unser privilegien 32 sch.« S. 21 zum 16. März 1420 »Heinrich Numan der statschreiber kein der Lobaw mit landen unde steten zu tage, als unser herre der konig den landen geschrebin hotte, das sie ein iderman off sein salde, kein Behem zu zihen, unde sust von unsers herren brife wegen Deynhords von Panewicz, Sigemund von Nethen und Heinrich Keias unde des richters von Richenaw wegen etc. 32 gr. . . . . Item einen boten zu den unsern keigen Breslaw, zu dirfaren unsers herren des koniges ernste meynunge umme den zog kein Behmen . . . . . 12 gr.« S. 22 zum 6. April 1420 »Der statschreiber mit den steten kein Breslaw zu unserm herren deme konige von nüher bruchen wille zu gissen unde von der weitluthe willen

umme eine sicherheid hie in der stat, ab der konig mit den Myssenern zu krige komen werde unde wie dem konige zu danke man sich zu der hervart schicken sullde, wos ussen an den zwelften tag, 2 sch. 14 gr.« S. 27 zum 14. Sept. 1420 »Der statschreiber mit landen unde steten off den Berg zu unsem herren deme konige durch brife wille, die uns unser foit von seine wegen brochte und ouch sust durch der lande sachen, als wort der konig krank, das her muste harren in die dritte woche, cum honoratione dominorum 6 sch. 2 gr.« S. 65 zum 18. Oktober 1421 »Einen boten kein der Zitaw, als die stete zu deme herzogen in das her zhien wolden noch der korfersten abezoge; als woren unter des die unsern obir das gebirge bie Glocz in der finde land gerucket zu deme Pipen, also das man nicht zu en komen mechte, ab die stete dorume hie heyme bliben welden, 7 gr.« S. 99 zum 5. December 1422 »Item wart eine herfart geschaffen kein Bensaw, die kecczer obezutreiben etc. mit wepenern, schucczen, waynen unde fusgengern, die wart wider want durch sachen willen, off die ist gegangen steviln, fleisch, brot unde andere notdorfft 3 sch. Die von der Zitaw luden lande unde stete ken der Lobaw zu tage noch der widerker von Bensaw, als die kecczer das behilden unde den Pohel ingenomen hatten unde Hannos Polencz hulfe begerte von landen unde steten, das haus zu Kalow zu retten, unserm hern deme konige zu gute, landen unde steten zu nuccze, mit eyme wagen gebeten 42 gr. . . . Jorge Canicz mit 15 glefegin, 18 schucczen unde zweien wogen kein Calow, also Hannus Polencz umme hulfe geschrebin hatte dorch unses hern des koniges wille, 13 sch.«

Für die böhmische, schlesische, niederlausitzische, meissnische bez. sächsische Geschichte liegt hier reiches Material vor, für die Reichsgeschichte sind werthvoll viele Angaben über die Thätigkeit Siegmunds, über Gesandtschaften an ihn, Befehle von ihm u. drgl.; wir sehen, wie im December 1419 und den ersten Monaten von 1420 aus allen Theilen des Reichs geistliche und weltliche Fürsten nach Breslau zum Könige eilen oder Gesandte schicken und von Görlitz Bewirthung und Bedeckung auf der Weiterreise erhalten, so die Herzöge von Sachsen (S. 11 u. 17) und Berg (21), der Erzbischöfe von Trier (18), Magdeburg (20) und Prag (23), die Markgrafen von Meissen (18, 20) und Baden (18), die Grafen und Herren von Schwarzburg (20), Hohenlohe (18), Querfurt (20), Rathmannen von Nürnberg, Frankfurt »von dem Ryne«, Worms, Speyer, Friedberg (11), u. s. w.

Seit Jahren mit dem Stoffe vertraut hat Jecht sich bestrebt durch sachliche Erläuterungen und Hinweise das Verständniss zu erleichtern; auch seltnere Worte und schwierige Wortformen sind erklärt. Die Wiedergabe des Textes macht einen zuverlässigen Eindruck und die dabei angewandten Grundsätze verdienen Billigung. Hinsichtlich der Schreibung zusammengesetzter Worte hätte er sich jedoch wiederholt nicht so eng an die Vorlage anschliessen, sondern nach dem heute üblichen Verfahren zusammengehörige Worte ungetrennt als 1 Wort geben sollen, so S. 58, Z. 25 lade isen, 59, 21 kochen fesselin, 59, 28 her pauke, u. a.; bisweilen ist er dadurch zu Inkonsequenzen verleitet worden, indem er dasselbe Wort bald zusammen bald getrennt schreibt, so 34, 24 und 36, 7 setczetarczhen, 35, 1 seteze tarschen, 37, 8 herfartgerethe, 36, 16 herfart

gerete. 35. 18 und 36. 2 machelone. 58. 26 mache lone, 59. 20 futerstricke. 59. 1 futer stricke. 58. 26 pulversecke. 59. 6 pulver secke u. a., das Richtigere war in allen diesen Fällen die Zusammenziehung. Nach ihrem Abschluss in einigen Jahren und nach Beigabe eines sorgfältigen Registers, das bei der Fülle von Einzelheiten und Namen doppelt nöthig ist, wird diese Publikation eine sehr ausgiebige und schätzbare Fundgrube für die Geschichte des östlichen Mitteldeutschlands bilden und im Interesse nicht nur der oberlausitzer Provinzialgeschichte, sondern der aller Nachbarländer ist es zu wünschen, dass Jecht sein verdienstliches Unternehmen in der beabsichtigten Weise, wonach jährlich ein Heft erscheinen soll [1]), in einigen Jahren zu einem gedeilichen Abschlusse bringen möge. Wenn dann auch Altmanns Regesten Kaiser Siegmunds, denen Jechts Codex manche Ausbeute gewähren wird [2]), bis zu diesen Zeiten vorgeschritten sind und ferner vom ersten Haupttheil des Cod. dipl. Saxon. reg. die neue von Ermisch bearbeitete Serie, die mit Friedrich dem Streitbaren, Markgrafen von Meissen und Kurfürsten von Sachsen, einem der Hauptgegner der Husiten, beginnt, herausgekommen sein wird, wird für die Husitenkriege, für die ja auch ergiebige chronikalische Quellen daneben zur Verfügung stehen, ein so reichhaltiges und relativ vollständiges Material vorliegen, wie es sonst kaum für einen entsprechenden Zeitraum oder Gegenstand aus der politischen Geschichte des 15. Jahrhunderts anzutreffen sein wird.

Dresden. W. Lippert.

W. Hieke und Dr. A. Horčička, Urkundenbuch der Stadt Aussig bis z. J. 1526. Prag, 1896, in Commission bei H. Dominicus. IX + 260 S. 4°.

Der „Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen", einer der bedeutendsten und thätigsten historischen Provincialvereine in Oesterreich, fördert die geschichtliche Forschung des Landes Böhmen nicht bloss durch seine bekannte Zeitschrift, sondern durch die Herausgabe einer Reihe von Quellenwerken, wie der „Bibliothek der mittelhochdeutschen Literatur in Böhmen", der „Deutschen Chroniken aus Böhmen", der „Beiträge zur Geschichte der deutschen Industrie in Böhmen", der „Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen" u. a. m. In dieser letzteren Sammlung, die im J. 1876 mit dem Brüxer Stadtbuch eingeleitet wurde, worauf im J. 1892 das Urkundenbuch von Saaz folgte, bildet das im Titel angeführte Werk bereits den 3. Band, wenn man das Falkenauer Stadtbuch, das gesondert erschienen ist, nicht mitrechnet. Die Herstellung des Aussiger Urkundenbuches konnte

[1] Inzwischen ist plangemäss nach Verlauf eines Jahres das zweite Heft (S. 179–350 des ganzen Bandes), die Jahre 1424–1426 umfassend, erschienen (Görlitz 1897), das die gleiche Anlage zeigt wie das erste und auch in seinem Werthe ihm gleichsteht: auch hier bilden die Auszüge aus den Görlitzer Rathsrechnungen den Hauptbestandtheil. Bei den Briefen und Urkunden aber ist jetzt das Verhältniss der ungedruckten zu den gedruckten ein günstigeres geworden als im ersten Hefte, besonders die handschriftlichen Annalen des Scultetus (auf der Bibliothek der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften) haben eine ziemliche Anzahl noch nicht veröffentlichter Schriftstücke geliefert.

[2] Allerdings sind die Regesten inzwischen auch schon bis 1433 gediehen.

kaum bessern Händen anvertraut werden, als denen des leider zu früh verstorbenen Hieke, der sich auch um die Ordnung und Organisation des Aussiger Stadtarchives verdient gemacht hat. Es war ihm nur gegönnt etwa $^2/_3$ des Werkes auszudrucken, sodass die endgiltige Fertigstellung dem an zweiter Stelle im Titel genannten Gelehrten übertragen werden musste, der dann im Sinne seines Vorgängers, aber, nicht ohne eigene selbständige Arbeit das Buch beendete. Zuerst werden uns auf S. 1—199 theils in Regesten, theils in vollständigen Abdrücken 458 Urkunden geboten aus der Zeit von 993 angefangen bis 1526; allerdings sind die ersten drei Urkunden von 993, 1057 und 1186 unecht und enthalten überdies nur die Erwähnung des Ortes Aussig. S. 200—205 bringen Magdeburger Schöppensprüche aus der 2. Hfte des 15. und dem Anfange des 16. Jhd. Auf S. 206—211 werden auf Grund des ältesten Aussiger Stadtbuches, dessen Inhalt in der Publication nicht völlig erschöpft wurde, Listen von Richter und Rath der Stadt aus einzelnen Jahren in dem Zeitraum von 1438 bis 1514 geboten. Dann folgen noch sachliche Anmerkungen (S. 212—225) und gründlich gearbeitete Register. Eingefügt sind zwei Tafeln mit Siegeln und Wappen. — Die Edition entspricht im allgemeinen den Anforderungen, die man an ein solches Werk stellt. In Bezug auf die Orthographie könnte bei deutschen Stücken eine noch gründlichere Vereinfachung stattfinden, wie etwa bei „czol“ „zcu“ „vorkawfft“ „wyr“, besonders in einer nur in einer Abschrift erhaltenen Urkunde, wie nr. 119 oder „undt“, „wier“, „wass“ in einer Abschrift saec. 18 (nr. 320) etc. Dass die čechisch geschriebenen Urkunden Buchstabe für Buchstabe transscribiert sind ohne jede Vereinfachung der Orthographie lassen wir als ein consequent eingehaltenes, wenn auch nicht nachahmenswertes Princip gelten. Die Regesten erscheinen mir in einigen Fällen undbesonders dort, wo auch der — lateinische — Text vollständig abgedruckt wird, zu ausführlich (nr. 13, 28, 38, 40). — Es ist erfreulich aus der Einleitung zu ersehen, dass derartige Bücher durch die gemeinsame Unterstützung von Land und Stadt finanziell gefördert werden und diese Thatsache gibt auch der Erwartung Raum, dass die Fortsetzung dieser wichtigen Sammlung nicht lange auf sich warten lassen wird.

Brünn. B. Bretholz.

Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstl. Archiven zur Geschichte des deutschen Reichs und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert. Pontificat Eugens IV. (1431—1447). I. Band. Unter Mitwirkung von J. Haller, J. Kaufmann und J. Lulvès bearbeitet von R. Arnold. Berlin, Bath 1897. 8°. LXXIX und 677 S.

Das k. preussische historische Institut in Rom hat es sich unter anderem auch zur Aufgabe gemacht, ein Verzeichnis der in Rom und im übrigen Italien befindlichen Urkunden und Akten, welche sich auf die deutsche Geschichte beziehen, herzustellen. In den päpstlichen Archiven (beziehungsweise bei den aus päpstl. Aemtern stammenden Archivalien)

kamen für das Mittelalter ausser den Nuntiaturberichten, welche erst für die Neuzeit reichlich vorhanden sind, vor allem die verschiedenartigen Geschäftsbücher und Register in Betracht, welche natürlich chronologisch, nicht nach Territorien angelegt sind, und daher allesammt auf Deutschland bezügliche Stücke enthalten können. Um nun den vielfältigen wissenschaftlichen Anfragen nach dieser Richtung genügen zu können, ohne in jedem Einzelfall wieder dieselben weitläufigen und zeitraubenden Nachforschungen wiederholen zu müssen, beschloss die oberste Institutsleitung, den in den erwähnten Quellen für Deutschland enthaltenen Stoff systematisch ausziehen und auch veröffentlichen zu lassen. Die Arbeit wurde dem Archivar Dr. Arnold übertragen, welcher schliesslich mit seinen Mitarbeitern den Pontificat Eugens IV. zu bewältigen suchte.

Der vorliegende Band des Repertorium enthält das Ergebnis dieser Forschung für das erste Regierungsjahr dieses Papstes. Es ist der ganze Umfang des Reiches, wie er 1378 umgrenzt war, berücksichtigt, also ausser Deutschland auch Oesterreich, so weit es zum Reich gehört hat, Schweiz, Luxemburg, Belgien, Holland, die russischen Ostseeprovinzen. Der Band umfasst 2828 Nummern, verzeichnet aber wol doppelt soviele Aktenstücke, da die zur gleichen Angelegenheit gehörigen Dokumente möglichst zu einer Nummer vereinigt sind. Die Publikation verdient alle Anerkennung wegen der Entsagungsfreudigkeit, mit welcher ein gewaltiger, wegen seiner Einförmigkeit wenig anziehender Stoff mit solcher Gewissenhaftigkeit und Ausdauer durchgearbeitet wurde, dann nicht minder wegen des Registers. Dasselbe umfasst nicht weniger als 225 Seiten. Alle Personen- und alle Ortsnamen sind aufgenommen, bei den letztern wurde der heutige Name festzustellen gesucht; und nur ein geringer Perzentsatz blieb über, wo das nicht gelungen ist — eine überraschende Leistung bei der vielfachen Verballhornung, welcher deutsche Namen bei den Romanen jederzeit — damals wie heute noch — ausgesetzt sind. Auf die Wechselbeziehungen der Personen und Orte ist überall Rücksicht genommen; ein sehr glücklicher Gedanke scheint mir die Zusammenfassung aller Personen und Orte einer Diöcese unter dem Schlagwort des betreffenden Bischofsitzes zu sein. Bei den Regesten gieng die Hauptabsicht dahin unter möglichst übersichtlicher Hervorhebung des Empfängernamens den ganzen wesentlichen Inhalt des Actenstückes mit thunlichster Kürze, aber auch Genauigkeit, daher oft mit Beibehaltung der lateinischen Worte wiederzugeben. Sollte durch das Repertorium im allgemeinen die nochmalige Einsicht des Registers erspart werden, so musste das geschehen; dass die Regesten infolge dessen oft ungefüge werden, wird als das geringere Uebel gerne in Kauf genommen werden.

Ueber den Inhalt dieser verschiedenen Registerarten war man schon durch frühere Forschungen unterrichtet; da sie so wenige noch unbekannte Dokumente zur grossen Politik enthalten, hat das österreichische Institut in Rom die einmal beiläufig ins Auge gefasste Durcharbeitung derselben rasch wieder aufgegeben. Der vorliegende Band bestätigt die Richtigkeit jener Auffassung durchaus. Das Repertorium soll auch ausgesprochener Massen in erster Linie den Interessen der deutschen Local- und Provincialgeschichte dienen. Diesen Zweck erfüllt es auch vollauf. Freilich sind es sehr vielfach Thatsachen von geringem Belang, über welche

wir unterrichtet werden, aber ihre Bedeutung wächst, wenn man sie im Zusammenhang betrachtet. Einen sehr breiten Raum nimmt begreiflicher Weise die Verleihung kirchlicher Pfründen, mit allem was drum und dran hängt, in Anspruch. Dazu macht der Herausgeber eine sehr richtige Anmerkung, auf welche ich die Localhistoriker ausdrücklich aufmerksam machen möchte: viele dieser päpstlichen Provisions- und Exspectanzbriefe blieben schliesslich ohne thatsächlichen Erfolg, viele Inhaber eines solchen Briefes kamen nie in den wirklichen Besitz der betreffenden Pfründe, sie beabsichtigten es oft auch gar nicht, sondern es wurde seitens der Supplikanten oft fast börsenmässig „genommen“ und „gegeben“, um eine pensio oder andere erwünschtere Pfründe zu erlangen. Das will also bei der Aufstellung von Listen der Chorherren, Pfarrer etc. einer Pfründe berücksichtigt werden.

Beachtenswerth ist auch das Ergebnis (p. LXIX), dass unter den Bittstellern für deutsche Pfründen fast nur Kleriker deutscher Zunge, unter ihnen viele Curialen, vorkommen; während Entlohnung italienischer Curialen mit deutschen Pfründen eine Seltenheit ist. Für die eingehendere Kenntnis der päpstlichen Verwaltung, für die Art und für die Häufigkeit, in welcher die Curie in die kirchliche Administration innerhalb des deutschen Reiches eingriff, bietet der Band lehrreiche Belege, welche Arnold p. LXIX ff. übersichtlich zusammenstellt. Allerdings wäre für eine ganz sichere Verwerthung solchen statistischen Materiales das Vorliegen einer längeren Beobachtungsreihe, etwa mindestens eines ganzen Pontificates nothwendig. Nach dem Plane des Unternehmens ist das ja auch in Aussicht genommen, aber bei der kolossalen Menge der durchzusehenden und zu verarbeitenden Archivalien wird es lange dauern, bis die Publication soweit vorgeschritten sein wird. Man begreift auch, wenn das noch von Wattenbach unterzeichnete Vorwort der Commission der k. preuss. Akademie der Wissenschaften, unter deren Fittigen das Unternehmen steht, es offen lässt, ob die Veröffentlichung in derselben Weise wie im ersten Band werde fortgesetzt werden. Es würde in der That gerade auch den Zwecken der Landes- und der Localhistoriker besser gedient sein, wenn sie die Uebersicht über die einschlägigen Aktenstücke eines etwas grösseren Zeitraumes, etwa eines Pontificates, in einem Inhaltsverzeichnis vereinigt fänden, statt wie es bei dem bisherigen Vorgang der Fall sein dürfte, schon für Eugen IV. allein 5—7 Bände durchsehen zu müssen; für den ganzen in Aussicht genommenen Zeitraum (1378—1431) würde das Repertorium ja bereits eine stattliche Bibliothek ausmachen. Competenten Ortes wird man gewiss den richtigen Weg für die Fortsetzung dieses hochverdienstlichen Werkes finden.

Die ausführliche Einleitung beansprucht Beachtung nicht blos wegen der gründlichen Orientirung über Absicht, Anlage und Durchführung der Publikation; der Abschnitt über das benutzte Material hat selbständigen Werth durch seine eingehenden Mittheilungen über alle Arten von Amtsbüchern aus dem ganzen Pontificate Eugens IV. Die bisherigen Forschungen von Munch, Tangl, Gottlob, Kirsch, Meister, dem Referenten und Anderen über päpstliches Urkundenwesen und curiale Amtsführung erhalten dadurch manche erwünschte Ergänzung und Erweiterung. Ich verweise insbesondere auf die Ausführungen über die Supplikregister, über

die Arten und den Zusammenhang der Geschäftsbücher, welche in der päpstlichen und jener welche in der cardinalizischen Kämmerei geführt wurden.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Mittheilungen aus dem fürstenbergischen Archive. I. Quellen zur Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seines ehedem reichsunmittelbaren Gebietes 1510—1559. Bearbeitet von Dr. F. L. Baumann unter Beihilfe von Dr. G. Tumbült. Tübingen H. Laupp 1894. 8°. 656 S.

Diese Publication ist in gewissem Sinne eine Fortsetzung des mit 1509 abschliessenden fürstenbergischen Urkundenbuches (1877—1891), so zwar, dass die in den fürstlich fürstenbergischen Archiven vorhandenen Quellen zur Zeitgeschichte mitgetheilt werden sollen, nachdem der Plan, mit Heranziehung auch der Quellen aus anderen Archiven eine Sammlung sämmtlicher Materialien zur Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg bis zu seiner Mediatisirung (1806) zusammenzustellen, als allzuweitgehend fallen gelassen worden war. Die Vorbemerkung hebt hervor, dass alle Urkunden und Acten, die irgend einen Zweig der Geschichtswissenschaft betreffen, verwerthet und in der Form von Regesten, beziehungsweise in wörtlichen Abdrücken mitgetheilt, die bereits gedruckten Stücke kurz vermerkt worden seien; von der Publication der Rechnungen werde mit Rücksicht auf deren übergrosse Zahl abgesehen; es fragt sich, ob eine für die Geschichte des Geldwesens und besonders der Preise wohl kaum bedeutungslose Zusammenstellung ausgewählter Rechnungen nicht doch hätte versucht werden sollen, eine Arbeit, die freilich verhältnismässig viele, vielleicht zu viele Zeit beansprucht haben würde.

Was in der Vorrede S. X—XIII über die Art und Weise archivalischer Quelleneditionen zur neueren Geschichte nach der meritorischen wie nach der textlichen Seite hin gesagt ist, darf für derartige Publicationen als musterhaft gelten: die Scheidung zwischen den wörtlich mitzutheilenden wichtigsten Stücken (mit Weglassung der Formalien: Adresse, Anreden, Schlussformeln) und den in Regesten wiederzugebenden minder bedeutenden Stücken (allerdings sollten dann bisher ungedruckte Briefe Karls V. z. B. n. 774 wohl in extenso gebracht werden), die einheitliche Sprache der Regesten mit Angabe der Textsprache, die trefflichen Bemerkungen über Orthographie, Besiegelung, Datierung, Behandlung der Vorlagen. Nur eines wäre meines Erachtens noch zu sagen und in der Publication durchzuführen gewesen: die Erleichterung der Benützung längerer Stücke (z. B. n. 550) durch eine vorangestellte knappe Inhaltsangabe und durch Gliederung des Textes derselben vermittelst kurzer am Rande beigesetzter Schlagworte; gelegentlich stören in den fast durchwegs gut und verständlich gearbeiteten Regesten allzu alterthümliche Wendungen; der Heinrich ‚Hos' in n. 732 ist der Reichshofrathsvicepräsident Heinrich Haas von Laufen.

Das von Tumbült bearbeitete Register zerfällt in zwei Theile: 1. Personen und Ortsnamen; 2. Sachregister; in ersteres sind alle Orts- und

Personennamenerklärungen aufgenommen, von Personennamen überhaupt nur die Namen von Adeligen oder Patrizierfamilien; das Sachregister wird namentlich der rechts- und wirthschaftsgeschichtlichen Forschung willkommen sein; allerdings wäre hier einerseits wohl noch grössere Vollständigkeit zu erzielen gewesen — so vermisse ich die Worte „Preise“ „Lebensmittel“ (vgl. n. 849, 1, 859 u. a. m.) — andrerseits und dies gilt auch vom Ortsregister, wäre eine weitere (oder andere) Untertheilung für manche umfangreiche Schlagworte (z. B. Deutschland, Frankreich, Reichsanlagen, Reichstage, besonders Religionssachen (Kirchentum) u. s. w.) gewiss am Platze gewesen.

Das reichliche Material (930 Stücke die Zeit von 1509—1559 umfassend) bietet zunächst naturgemäss Beiträge zur Landesgeschichte, zur Orts- und Geschlechterkunde von Schwaben (vgl. z. B. „Strassburg“ im Ortsregister), jedoch auch manchen bedeutsamen Aufschluss über allgemeine politische Verhältnisse der Reformationsgeschichte; ich hebe vor anderem den Brief Karls V. an Friedrich Grafen zu Fürstenberg vom 30. September 1551 hervor, der von Vorbereitungen zu einer Bekriegung des vertragsbrüchigen Frankreich spricht (n. 774), ferner die beachtenswerthe Instruction König Ferdinands I. für den genannten und Haug von Montfort vom 4. September 1545, welche sich in eingehender Weise mit der Türkennot beschäftigt (n. 550); aus einem Briefe des Kaisers (n. 585) erfahren wir von einem tapferen Vertheidiger des belagerten Wien, Jörg Feyhel (Feil?); aus n. 589 wird klar, dass Graf Friedrich von Fürstenberg König Ferdinand bei der Niederwerfung des böhmischen Aufstands 1547 unterstützte; einige Stücke gewähren nicht uninteressante Einblicke in das Leben am Hofe König Ferdinands und das Gehaben seiner Berather (z. B. n. 311, 384, 732); im übrigen verweise ich auf die Registerworte: Deutschland, Frankreich, Spanien, Schweiz, Schmalkaldischer Krieg, Religion, Reichstage u. s. w.

Ich muss mir versagen, auf die ohne Zweifel recht bemerkenswerthen Resultate einzugehen, welche an der Hand des Sachregisters für die wirthschaftshistorische Forschung zu gewinnen sein dürften und statt aller speciellen Anführungen bloss auf dieses hinweisen. Alles in allem genommen darf man sagen, die Herausgeber bieten nicht bloss eine mustergiltige Edition, sondern auch einen werthvollen Beitrag zur weiteren Erkenntnis der Verhältnisse des Reformationszeitalters.

H. Kretschmayr.

Quellen zur Schweizer Geschichte. XVI. C. Wirz. Acten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512—1552. Basel A. Geering 1895. 8°. 544 S.

Dieser Band der bekannten Quellensammlung stellt eine bedeutsame Ergänzung der von Stricker, Egli und anderen in den schweizerischen Archiven angestellten Forschungen über die Beziehungen der Eidgenossenschaft zur Curie dar. Die Archive von Rom, Neapel, Parma und Florenz sind nach Versicherung des Herausgebers erschöpfend ausgebeutet worden, viele andere Archive Italiens (S. XLVII u. XLVIII) wurden wenigstens in

der Hauptsache ausgenützt. Es liegen hier die Correspondenzen der Curie mit ihren Nuntien und dieser mit ihr vor, doch ohne „eine complete Serie von Nuntiaturberichten oder ein abgerundetes Actenmaterial“ vorzustellen; das spärliche Material der Jahre 1512—1538 ist vollständig, die bedeutend reicher fliessenden Quellen für die Jahre 1541—1552 sind mit Auswahl mitgetheilt. Bereits gedrucktes blieb principiell ausgeschlossen und wurde darauf — soweit erforderlich — in Noten verwiesen (S. VII—IX).

Den Bemerkungen über die Textbehandlung (XLVIII—LI) kann man zustimmen; die Betonung eines mehr philologischen Standpunktes in der Wiedergabe der Texte erscheint mit Rücksicht auf die „mannigfaltigen sprachlichen und orthographischen Verschiedenheiten, deren Erhaltung gerade in dieser Periode der Entwicklung der italienischen Sprache von grossem Werte sein muss“ nicht ungerechtfertigt; die oft ausserordentlich mühevolle Lesung der flüchtigen Concepte, welche den Grosstheil der Vorlagen zu diesen Publicationen bildeten, sei besonders hervorgehoben.

Weniger wird die Art und Weise der Herausgabe nach dem sachlichen Gesichtspunkte hin befriedigen können. Der Herausgeber gesteht selbst ein, dass sich „grössere Vollständigkeit und engerer Zusammenhang“ (S. IX) hätte erreichen lassen. Es ist ja natürlich, dass bereits Gedrucktes nicht wieder abgedruckt wurde; aber es in kurzen und vermittelnden Regesten oder Noten — und zwar vollständig, nicht bloss theilweise — aufzunehmen, würde den Umfang nicht allzusehr vergrössert haben, umsomehr als für manches der vollständig mitgetheilten Stücke auch ein Regest genügt haben würde. Andrerseits erscheint die Berechtigung zu der vollständigen Weglassung von 180 Berichten des Nuntius Rosin (s. S. VII) doch wieder fraglich; sie hätten mindestens in Noten mitgetheilt, beziehungsweise aufgearbeitet werden können. Dadurch hätte die Sammlung dasjenige gewonnen, was ihr empfindlich fehlt, organischen Zusammenhang. Was der Herausgeber in der Einleitung als „Charakterisierung der Periode“ bietet, kann wohl nicht genügen; sind die Nuntien damals wirklich mehr weltliche als geistliche Gesandte, Vertreter des Kirchenstaates als politischer Macht (vgl. IX u. X), so wäre eine eingehendere zusammenhängende Darstellung der fraglichen Epoche mit Verweisung des biographischen Details in die Anmerkungen umsomehr geboten gewesen. Dies würde auch ein Urtheil über den inhaltlichen Werth der gebotenen Veröffentlichungen erleichtert haben, welches zu gewinnen um so schwieriger fällt als der Herausgeber, der doch, wie die eingehenden, mit grossem Fleisse zusammengestellten Fussnoten beweisen, des Gegenstandes völlig Herr ist, es unterlassen hat, an der Spitze der mitgetheilten Stücke eine wenigstens beiläufige Inhaltsangabe zu stellen; nur auf diese Weise wäre eine nicht allzu zeitraubende Ausnützung des fast ausschliesslich schwer verständlichen italienischen Materiales namentlich für den nicht unmittelbar mit dem Gegenstande beschäftigten Forscher möglich geworden, dem das im übrigen verlässlich gearbeitete Register allein nicht genügen kann.

H. Kretschmayr.

Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Vierter Band. Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1555 von August von Druffel. Ergänzt und bearbeitet von Karl Brandi. München Rieger 1896 (X und 810 SS.).

Der vorliegende vierte Band der „Beiträge zur Reichsgeschichte" schliesst das Werk das Druffel begonnen hatte ab. Der Plan, den Druffel respective die historische Commission in München verfolgte, war „für die deutsche Geschichte von der Mitte des XVI. Jahrhunderts neue Quellensammlungen zu schaffen und eine sich immer mehr auf die ursprünglichen Zeugnisse gründende Kenntnis zu ermöglichen". Das riesenhafte Unternehmen ist jedoch von Druffel nur für den Zeitraum weniger Jahre vollendet worden. Band I und III der „Beiträge" bringen Aktenstücke zur deutschen Geschichte der Jahre 1546—1551, Band II Akten des Jahres 1552. Der Wert dieser Sammlung ist hinlänglich bekannt: Druffel hat mit weitem Blick die grossen und kleinen Aktionen des Kaisers (Karl V.), Ferdinands I., der deutschen Fürsten, der Curie, Frankreichs usw., soweit sie auf die Reichsgeschichte einwirken, in seiner Aktensammlung zum Ausdruck gebracht. Damit ist jedoch auch ein Uebelstand notwendig verbunden: die Masse der veröffentlichten Akten ist kaum übersehbar; so hat der II. Band es auf 1869 Nummern und 850 Seiten gebracht.

Für den IV. Band, der die Jahre 1553—55 umfasst, hatte Druffel bereits 1800 Aktenstücke gesammelt. Der Tod verhinderte ihn an der Bearbeitung des Materials, das dann Karl Brandi zur Ergänzung und Ausgabe übergeben wurde. Brandi hat noch gegen 400 Aktenstücke gesammelt, so dass nicht weniger als 2200 Stücke in diesem Bande unterzubringen waren. Man kann schon aus diesen Ziffern ersehen, wie weit die Ziele, die Druffel mit seinen „Beiträgen" verfolgte gesteckt sind. In der That wird man kaum irgend eine Persönlichkeit von Bedeutung finden, die in die Reichsgeschichte dieser Zeit eingegriffen hat, welche nicht in der vorliegenden Sammlung Berücksichtigung gefunden hätte. In erster Linie sind natürlich der Kaiser und Ferdinand I. bedacht, aber es sind auch die hervorragenden Fürsten, Moriz von Sachsen und sein Nachfolger August, der „wilde" Markgraf Albrecht Alcibiades über den die fürstlichen Kanzleien unaufhörlich zu berichten haben, Albrecht von Baiern, Maximilian (II.) usw. und ihre massgebenden Räte reich vertreten. Die wichtigen Vorgänge im Reich, die Umtriebe des Markgrafen Albrecht Alcibiades, die „printzische practik" (Successionspläne Philipps II. in Deutschland), der Heidelberger Bund, der Augsburger Religionsfriede usw. werden durch eine Fülle von Aktenstücken erläutert. Der Herausgeber beklagt zwar in der Vorrede, dass er nur ganz unvollständige Akten des Augsburger Religionsfriedens vorlegen könne. Aber man wird mit dem vom Herausgeber gebotenen umso eher zufrieden sein, als ja die vorzügliche Schrift von G. Wolf („Der Augsburger Religionsfriede" Stuttgart 1890), von früheren Arbeiten, so besonders von denen Ritters ganz zu schweigen, auf Grund eines sehr reichen Materials die Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstage dargestellt hat.

Die Arbeit des Herausgebers verdient volles Lob. Er hat mit Geschick und feinem Verständnis aus dem gesammelten Material diejenigen Stücke herausgegriffen, welche sei es in Wortlaut, sei es im Auszuge einen selbständigen Abdruck verdienen und die ganze übrige Masse in Anmerkungen zu diesen ausgewählten Stücken verarbeitet. Eine Anzahl von Aktenstücken (ganz besonders aus dem Dresdener Archive) war übrigens schon durch die Arbeiten von Issleib, Wolf, Trefftz u. a. vorweggenommen worden. Klar, übersichtlich, und für Schulzwecke wie geschaffen ist die Edition des Augsburger Religionsfriedens (nr. 671). Aber auch die kritischen Bemerkungen zu nr. 32 (Verhältnis des Kaisers zu Albrecht Alcibiades), nr. 73 (angebliche Gründung des Heidelberger Bundes), nr. 93 (Heidelberger Verhandlungen 1553) nr. 144 (Verhältnis von Moriz von Sachsen zu Albrecht Alcibiades) usw. verdienen volle Beachtung. Der Herausgeber macht in der Vorrede selbst auf die drei Denkschriften, die Seld verfasste, aufmerksam (nr. 129, 348, 401). Es sei dazu noch erwähnt, dass in nr. 348 der vielgesuchte Protest Karls V. gegen den Passauer Vertrag sich findet [1]), und dass nr. 401 (die Denkschrift Selds über die kaiserliche Instruction zum Augsburger Reichstage) die Vorlage für die Instruction selbst bildete, welch letztere von G. Wolf (a. a. O. p. 8) als „eines der interessantesten Documente jener Zeit, gleichsam das Testament des scheidenden Kaisers“ erklärt wurde. Was Seld in dieser Denkschrift (p. 414) über die Fortsetzung des Concils von Trient sagt, ist auch für die Beurtheilung der Politik Ferdinands von 1560—1563 von Bedeutung [2]). Es sei hier auch auf ein Versehen hingewiesen, das jedoch dem Anscheine nach nicht dem Herausgeber, sondern Druffel zur Last fällt. In nr. 301 ist nicht nur die Datirung unrichtig (1. November statt 20. November) wie das Original im Wiener Staatsarchiv ergibt, es ist auch die Angabe, dass Delfino als Legat de latere abgesandt wurde, kaum möglich, da Delfino 1553 noch nicht dem Cardinalscollegium angehörte und nur Cardinäle zu legati a latere ernannt wurden. Dass nr. 583 (Antwort des Kurfürsten August von Sachsen auf eine Werbung Maximilians II.) nicht ins Jahr 1555 sondern 1560 gehört, hat der Herausgeber bereits vermutet (vgl. p. 621 Anmerkung 2). Diese Vermutung wird zur Gewissheit, wenn man das Schreiben Augusts v. Sachsen vom 25. April 1560 (Webers Archiv f. sächs. Gesch. 3, 328) heranzieht. Dann ergibt sich, dass nr. 583 der erste Entwurf zu diesem Schreiben vom 25. April 1560 ist und sich auf die Warnsdorfische Sendung bezieht.

Es wäre sehr zu wünschen, dass Brandi die Ergebnisse dieser Aktenpublication und seiner tief eindringenden Untersuchungen über die deutsche Geschichte von 1553—55 bald in zusammenhängender Darstellung veröffentlichen würde.

S. Steinherz.

[1]) Der Referent muss jedoch gestehen, dass ihm die Auseinandersetzungen Brandi's (p. 357—358 Anmerkung) nicht überzeugt haben.

[2]) Auch aus dieser Denkschrift, wie aus andern Documenten (z. B. einem Schreiben von Camutius von Jahre 1563, das ich in Abtheilung II, Band 3 der Nuntiaturberichte aus Deutschland veröffentlichen werde) geht hervor, dass Seld durchaus nicht „ein geheimer Protestant“ war, wie Janssen meint.

Hugo Moritz, Die Wahl Rudolfs II., der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung. Marburg 1895, XXIV und 466 S.

Welche Aufgabe sich der Verf. gestellt, sagt er präzis: er wollte die Freistellungsbewegung schildern; »jene Jahre, in denen das Uebergewicht im Reiche von den Protestanten auf die Katholiken überzugehen begann«. Diese Bewegung kam namentlich zum Durchbruche bei Gelegenheit der Königswahl und des Regensburger Reichstages. Das Buch schildert die einschlägigen Verhandlungen und alle dieselben begleitenden Nebenumstände mit einer Ausführlichkeit, die man in keinem bisher erschienenen Geschichtswerk darüber findet. Ganz objektiv zeichnet der Verf. das Interesse, das die Religionsparteien an dieser Frage hatten. »Die evangelischen Fürsten hatten allen Grund, an derselben festzuhalten«; andererseits »war es nur natürlich, dass die Katholiken in ihr (der Freistellung) eine unberechtigte Beeinträchtigung der Sphäre ihres Glaubens erblickten«. Im Laufe seiner Darstellung erwärmt sich der Verf. dann allerdings merklich gegen August von Sachsen. »Man fühlt sich versucht anzunehmen, dass er es mit der evangelischen Sache gar nicht mehr erst meinte«. (Noch stärker auf p. 327 und 378). Dagegen ist nicht verschwiegen die vorstürmende Politik von Kurpfalz, welches mit seinem Vorgehen in Amberg ebenso wenig auf die lutherischen Reichsstände beruhigend wirkte, als es andererseits den Katholiken im eigenen Territorium jene Freiheit der Religionsübung zugestehen wollte, die es für die evangelischen Untertanen der andersgläubigen Fürsten so entschieden forderte. Das war ihm eben »viel ein ander Ding«. Der Verf. bezeichnet »die katholische Reaktion als Ursache der Freistellungsbewegung«. Trotz dem, was er über solche Restaurationserscheinungen in weltlichen und auch einzelnen geistlichen Gebieten, sowie über den »Umschwung in Rom« beibringt, kann Ref. nicht völlig beistimmen. Einen Einblick in »den Zusammenhang der ganzen katholischen Restaurationsbewegung«, die doch in ihren ersten Anfängen war, hatten die Protestanten kaum. Die Freistellungsbewegung war doch vornehmlich offensiver Natur. Sie beschränkte sich auch nicht auf die Wahrnehmung kirchlicher Interessen, sondern stand auch in Verbindung mit Tendenzen, welche sich gegen die Reichsverfassung richteten. Darüber belehren die allerdings vorsichtigen pfälzischen Versuche, an die Stelle eines Reichsoberhauptes eine kurfürstliche »Administratio Imperii« zu setzen.

Sehr deutlich und interessant ist die Haltung Maximilians II. charakterisirt. Man wird dem Verf. ganz recht geben müssen, wenn er sagt: dem Kaiser »war es gleichgiltig, zu wessen Gunsten die Entscheidung fiel, wenn es nur überhaupt gelang, den Streit beizulegen«. Dabei erscheinen einige kaiserliche Räte in recht eigentümlichen Licht (p. 323). Eifrig sekundirte ihnen Schwendi. Die Abstufung in der Fürstenpolitik über die Reichskontribution zum Türkenkriege sieht man an der Erklärung des Pfälzers, »dass er nichts zu kontribuiren gedenke, er hätte denn seinem Herrn und Gott auch etwas (Freistellung) erlangt«; in der Haltung des hessischen Landgrafen, welcher trotz aller Hinneigung zu Pfalz vor »widersetzlicher Rebellion« zurückscheut; endlich an August von Sachsen, welcher

meint, er wolle sich vom Türken nicht „fressen lassen“. Von eben diesem Kurfürsten bringt das Buch so manche recht charakteristische Aeusserungen, die bei einem Gesammturteil über ihn Beachtung verdienen. So sagt er: „Je mehr Deklarationen über den Religionsfrieden ohne Bewilligung aller Interessenten erlangt und ausbracht, je mehr wird der Hauptfriede dadurch geschwächt und zweifelhaftig gemacht“. Oder wieder: im Zank um Deklaration und Freistellung werde „viel ein anderes denn die Religion gemeint und gesucht“.

Sinnstörend ist auf pag. 345 (letzte Zeile des Textes) der Ausdruck „der Erzbischof“, an dessen Stelle „Erzherzog“ zu setzen ist (Ferdinand von Tirol).

Das Werk beruht auf einem reichhaltigen Apparat gedruckter Literatur und archivalischer Originalquellen.

J. Hirn.

Wahl Adalbert, Compositions- und Successions-Verhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1613—1615. Dissertation, Bonn 1895, 49 S.

Meier Wilhelm, Compositions- und Successions-Verhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1615—1618. Bonn, 1895, 76 S.

Wie schon der übereinstimmende Titel andeutet, stehen beide Arbeiten im Zusammenhange: chronologisch und sachlich führt M. die Darstellung fort von dem Zeitpunkte an, bis wohin die Arbeit von W. reicht. Kaum ist der Reichstag von 1613 ergebnislos auseinandergegangen, so ventilirt man in katholischen Fürstenkreisen die Notwendigkeit, bei Zeiten für die Nachfolge vorzusehen. Bei den Korrespondirenden dagegen fordert man vor Allem die sogenannte Komposition, d. h. wörtlich genommen eine gütliche Beilegung der die Religionsparteien trennenden Reichsfragen. Wie eine solche Beilegung aussehen sollte nach der Ansicht und Tendenz der führenden Pfalz, darüber belehrt schon das an den Kaiser (21. Febr. 1615) gerichtete Schreiben des Nürnberger Korrespondenztages. Nicht mit Unrecht nennt es W. an Ton und Inhalt beinahe ungeheuerlich schroff. Um die Dinge möglichst zu verwickeln, dazu gab es der Umstände und Faktoren mehr als genug. Den Fortgang der Nachfolgeordnung erschwerte Spanien mit seinen eigensüchtigen Forderungen; Albrecht musste erst durch seinen Bruder Maximilian zum Verzicht bewogen werden; Mathias hatte es überhaupt nicht eilig, da er noch eigene Nachkommenschaft erhoffte, und Klesel retardirte, wie er nur konnte. All dies wird in den Abhandlungen von W. und M. mehr nur gestreift. Eine weitere Komplikation für die Successionsfrage ergab sich in deren Verquickung mit der Kompositionssache. Und darüber informiren beide Arbeiten eingehend. Die Korrespondirenden blieben bei ihrer Forderung der Komposition, die geistlichen Kurfürsten verhielten sich ablehnend, eine mittlere Richtung nahm Mathias und Klesel ein. Diese Richtung stand Anfangs in stärkerem Gegensatz zu Mainz als zu Pfalz. Aber unter dem Einfluss Maximilians

nähert sich der Kaiser den katholischen Fürsten. Versprechen diese ja auch gewaffnete Hilfe. Dieser letztere Plan wird jedoch den Protestanten verraten, und unter dem Einfluss der darob entstandenen Sensation kommt wieder die Idee gleichzeitig zu pflegender Kompositionsverhandlungen zu Ehren. Weitergekommen ist man freilich auch damit nicht. Dass es endlich 1617 gelang, die böhmischen Stände zur Annahme Ferdinands als Nachfolger zu bestimmen, liess die Komposition völlig in den Hintergrund treten. Der Besuch der deutschen Habsburger in Dresden gewann den dortigen Kurfürsten ganz für die ausschliessliche Ordnung der Succession. Bereits war hiezu ein Kurfürstentag ausgeschrieben, als der Ausbruch der böhmischen Revolution Alles vereitelte.

Die Verf. haben zum vorliegenden gedruckten Material auch wichtige Akten von Brüssel, Wien und einigen deutschen Archiven herangezogen. Bei W. wird p. 33 erwähnt, dass die kaiserlichen Räte Nürnberg oder Eger für den geplanten Kurfürstentag empfohlen; dagegen bringt p. 43 die Alternative Eger oder Regensburg. Bei M. ist auf p. 67 des Henricus Vinari zu korrigiren in Henr. Vivari (Vivarius). Ergänzend zu M. p. 7 sei hier bemerkt, dass in Brüssel neben der Succession auch die Komposition unter den beiden Erzherzogen besprochen ward. Sie richten zusammen unter dem 13. Dez. 1615 an den Kaiser ein Schreiben, wo sie sich gegen die Forderungen der Korrespondirenden erklären, denn zu solcher Komposition könne sich kein katholischer und kaisertreuer Reichsfürst »bei wissenden Dingen also simpliciter bekennen«.

J. Hirn.

Notizen.

Hermann Peter: »Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen« (zwei Bände, Leipzig bei Teubner 1897) analysirt mit Geschick die vorliegende schriftliche Ueberlieferung auf ihren Ursprung und ihre Tendenz hin. Dabei wird für die Zeiten des Principats der staatlichen Gliederung gemäss ein vom Hofe und ein vom Senat her beeinflusster Quellenkreis unterschieden. Es werden daraufhin die einzelnen literarischen Aufzeichnungen und geschichtlichen Denkmäler gewürdigt, »das Publikum und die Geschichte der Vergangenheit«, »der Senat und die Geschichte«, »die Ziele der Geschichtsschreibung«: »Quellensammlung und Quellenkritik«, »die Quellenbenützung«, »die rhetorische Geschichtsschreibung«, »die Kaiserbiographie«. Man findet ferner behandelt »die heidnische geschichtliche Literatur im vierten Jahrhundert«: Ammianus Marcellinus; die Breviarien des S. Aurelius Victor, Eutropius, Festus; die Scriptores historiae Augustae. Durchwegs mit Heranziehung der ziemlich weitläufigen neueren Literatur, aber auch mit selbständigem Urteil. Ein brauchbares Buch. J. J.

Als »zweite Studie zum historischen Atlas der österreichisch-ungarischen Monarchie« ist »Unser Reich zur Zeit der Geburt Christi«, eine Karte mit Text von Hermenegild R. v. Jireček erschienen

(Wien 1896. Commissionsverlag von Ed. Hölzel). Der Darstellung ist Strabo zu Grunde gelegt, ohne von der neueren antiquarischen Forschung Notiz zu nehmen. Dass die Römer ihren militärischen Schwerpunkt für Pannonien zunächst nach der südlichen Steiermark verlegten und Poetovio als Hauptquartier einrichteten, scheint dem Verf. nicht geläufig zu sein; denn der Ort ist auf der Karte nicht genannt. Ebenso fehlen auf derselben Emona und Celeia, die zur Zeit des Augustus erblühten als die ältesten Städte italischer Art in diesen Landschaften. J. J.

In den Sitzungsber. der Wiener Akademie Bd. 136 (1897) behandelt Constantin Jireček »Das christliche Element in der topographischen Nomenklatur der Balcanländer«. In der frühchristlichen Zeit, namentlich im glaubenseifrigen fünften Jahrhundert, erfüllten sich die Landschaften des Ostens mit Ansiedlungen, die nach Heiligen benannt sind; sei es dass ältere Benennungen heidnischer Art zu christlichen umgewandelt wurden, so Apollonia am Pontus (im Golf von Burgas, Fürstentum Bulgarien) zu Sozopolis, Apollonia in Kyrene zu Σώζουσα (jetzt Sûza), oder dass um eine Kirche herum eine neue Gemeinde sich entwickelte, wie Ἅγιος Ἀεωνίδης, jetzt Lenidi, der nach einem Bischof von Athen und Märtyrer von Korinth benannte Hauptort von Tsakonien, und die zahlreichen Hagios Andreas, H. Georgios, H. Joannis, H. Nicolaos u. s. w., die man überall in Griechenland und speciell im Peloponnes antrifft. Fallmerayer meinte, diese Benennungen stammten aus der Zeit, da die Graecisirung der in den Peloponnes eingedrungenen Slaven durch die byzantinischen Mönche erfolgte. Indem Jireček an der Hand des neuerdings sehr vermehrten Quellenmaterials, wie der Acta et diplomata graeca medii aevi von Miklosich und Müller, auch die anderen griechischen Landschaften, Thessalien, Macedonien, Kleinasien, die Inseln, Unteritalien zum Vergleich heranzieht, kommt er zu dem Ergebnis, dass diese Namen aus jener Zeit stammen, in der an die Stelle der Tempel durchwegs christliche Kirchen traten und diese nach Heiligen benannt wurden, also aus dem 5. und 6. Jahrhundert. Es werden dann die Ortsnamen der Balcanlandschaften, von Albanien, Bosnien, Serbien, Bulgarien einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Einer der Excurse behandelt »Sirmium und die civitas Sancti Demetrii«. Das jetzige Mitrovica, in serbischen Quellen des 15. Jahrhunderts, Dimitrovci oder Dmitrovica, ist nach dem Schutzheiligen des alten Sirmium, S. Demetrius, benannt, während die Landschaft schon bei den Byzantinern des 12. Jahrhunderts Sirmion heisst. Ueber Francavilla, das bei Idrisi und in den Kreuzzugsberichten derselben Zeit öfter genannt wird, darf das Chronicon Tolosani (Documenti di stor. Italiana VI p. 636) nicht übersehen werden, wo der Neugründung dieser Stadt durch italische Emigranten, die nach der Zerstörung von Mailand (1162) hieher kamen, gedacht wird: »quidam de voluntate dicti regis (Hungariae), in comitatu Colozanis, seu Colocensium, villam de novo fecerunt, vocatam Francavillam, ubi alia in eodem comitatu, Cadabul vocatam aedificaverunt: in quibus ecclesias in honorem beati Ambrosii patroni eorum aedificaverunt«. Eine auch für die Geschichte der Colonisation in Ungarn überhaupt bemerkenswerthe Nachricht. Im Gegensatz zu W. Tomaschek will Jireček die Francavilla mit Sirmium nicht identificirt

wissen; offenbar mit Recht, da Sirmiums selbständige Existenz für die ganze in betracht kommende Zeit sich erweisen läst. Neben dem Cult des hl. Demetrius erhielt sich auch jener des hl. Irenaeus im Umkreis des alten Sirmium, worüber sich der Verf. mit der Geographia ecclesiastica Hungariae von Th. Ortvay auseinandersetzt. — S. 5 werden die zahlreichen italischen Städte antiken Ursprungs angeführt, die nachher mit Kirchennamen bezeichnet sind, so dass von manchen auch nur dieser erhalten ist. Den genannten wäre S. Cassiano beizufügen, das an die Stelle des alten Forum Cornelii getreten und während des 12. Jahrhunderts in beständigem Kampfe mit dem benachbarten Imola erscheint, worüber das Chronicon Tolosani des Näheren berichtet. J. J.

Die letzten Bände des Jahrbuchs der Gesellschaft f. lothringische Geschichte und Altertumskunde (1893—1896, Bd. 5—8) bringen wieder mannigfaltige und vielfach gediegene und wertvolle Beiträge (vgl. Mitth. d. Inst. 16, 178). Es ist in erster Linie die Geschichte von Stadt und Bistum Metz, der eine grosse Zahl von Arbeiten gewidmet wurden. So im Bd. 5 der Schluss der Abhandlung von Voigt über Bischof Bertram von Metz (1180—1212), worin mit Benutzung unedirten urkundlichen Materials die Stadtverfassung von Metz und die Stellung des Bischofs zur Stadt erörtert werden; ein Anhang bringt Regesten Bertrams und Inedita, darunter eine Urkunde P. Innocenz III. Wolfram theilt in Bd. 7 ein Ineditum Friedrichs II. von 1215 mit, wichtig für die innere Geschichte von Metz, Wiegand setzt (Bd. 5) seine Regesten aus dem vatican. Archiv zur Geschichte der Metzer Kirche für die Zeit Alexanders IV. und Urbans IV. fort. Sauerland beginnt in Bd. 6 und 7 eine ausführliche Geschichte des Metzer Bistums während des 14. Jahrh., welche bisher die Regierungen der Bischöfe Rainald von Bar (1302—1316) und Heinrich Delphin (1319—1325) umfasst und bemerkenswerte Erörterungen über päpstliche Provisionen und über die kirchlichen Zustände der Diöcese Metz enthält. Weinmann behandelt (Bd. 6) eingehend den Bischof Georg von Baden und den Metzer Capitelstreit in der Zeit von 1456—1467 und Sauerland bespricht (Bd. 5, Nachtrag in Bd. 6) die Annexion des Fürstbistums Metz an Frankreich 1613—1613. Holländer gibt (Bd. 7) Beiträge zur Belagerung von Metz 1552 und Thiriot (Bd. 5) die Fortsetzung seiner Arbeit über die Dominikaner in Metz, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an. Bremer bringt (Bd. 5) den ersten Theil einer umfangreichen Arbeit über den bekannten aus Metz gebürtigen Juristen Claude Chansonette, und schildert zunächst die Thätigkeit seines Vaters des Notars Didier Ch. in Metz (1486—1497), wobei Bremer auch eingehend auf den officiellen Gebrauch der deutschen, französischen und lateinischen Sprache in Metz in jener Zeit zu sprechen kommt. — Von allgemeinem Interesse ist die wichtige Publication (Bd. 6) eines altfranzösischen Gedichtes über die Romfahrt K. Heinrichs VII. von Wolfram und Bonnardot, worauf wir noch zurückkommen. Witte bietet Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs; über den ersten Theil in Bd. 5 vgl. Mitth. des Instituts 16, 380; der zweite Theil in Bd. 7 behandelt das Haus Lüneville in seinen Verzweigungen, untersucht scharfsinnig die frei-

lich nicht immer ganz zweifellos zu entwirrenden Beziehungen des Geschlechts der Folmare seit dem 10. Jahrh., der Grafen vom Obersaargau und vom Bliesgau, der Grafen von Blies-Kastel und den Zusammenhang mit den Herren von Lüneville und Grafen von Metz und erweist, dass erst im 12. Jahrh. die Metzer Grafen die Erben der Dagsburger geworden sind. Chatelain publicirt in Bd. 7 ein Vasallenverzeichnis der Herren von Finstingen aus der Mitte des 13. Jahrh. mit eingehenden Erläuterungen und Registern und in Bd. 8 einen Etat de la Noblesse de Metz et de la Lorraine Allemande von 1789. Freih. v. Hammerstein stellt den Besitz der Tempelherren in Lothringen zusammen (Bd. 7) und berichtet (Bd. 8) mit Wichmann und Wolfram über einen bedeutenden Fund römischer Kaisermünzen des 3. Jahrh. bei Nieder-Rentgen. Wolfram berichtet in Bd. 7 eingehend und klar über die Affaire Dufresne und dessen z. Th. aus dem Metzer Archiv stammende Sammlung. Ausserdem erwähnen wir noch kleinere Mittheilungen von Weber (histor. Notizen des 17. Jahrh. aus den Pfarrbüchern von Boulay, Bd. 5), Schwibach (Baseler Druck der Gold. Bulle von 1473 oder 74, Bd. 5), Sauerland (Brief P. Nicolaus I. an B. Hatto v. Verdun in Bd. 5, Testament der Gräfin Erkanfrida in Bd. 6 und 8 und Erwiderung von Marx in Bd. 7, über lothringische Eisenindustrie im 13. Jahrh. in Bd. 8), Bester (Rechte von Forbach 1709), Graf (Volkslieder, darunter auf den Tod Josefs II. und des Herzogs von Reichstadt). Wolfram (über die lothringischen Herzogsgräber in Stürzelbronn).

Die Mittheilungen aus den Stadtarchiv von Köln begründet von Konst. Höhlbaum fortgesetzt von Jos. Hansen führen auch in ihren letzten Heften (24.—28. Heft, 1893—1897, vgl. Mitth. d. Instituts 15, 177) ihre von Anfang an mit Zielbewusstsein ergriffene Aufgabe vortrefflich weiter. In Heft 24 und 25 werden unter dem Titel „Köln und das Reich 1356—1474“ von Herm. Diemar Verzeichnisse aller der Stücke des Kölner Archivs gegeben, welche die Beziehungen der Stadt zum Reiche betreffen und so »die Umrisse eines Bildes der Reichsbeziehungen Kölns andeuten«. Bis zum 15. Jahrh. war das meiste schon im 22. Heft in Regesten gegeben worden, von 1411 an aber beginnt das massenhafte neue, hier zum erstenmal zugänglich gemachte Material. In Heft 26 und 27 wird der gewaltige Vorrat an undatirten Briefen des 14. und 15. Jahrh. von Herm. Keussen, in Heft 28 der datirte Briefeinlauf von 1401—1444 von R. Knipping registrirt. Ausserdem beschreibt H. Kelleter im 24. Heft die Handschriften der geistlichen Abtheilung (historische Handschriften, Tauf-, Trau- und Sterbebücher der Pfarreien), und Keussen die Processacten von 1364—1520. Durch die Hefte 24—26 ziehen sich sorgfältig gearbeitete Aufsätze über das Kölner Patriciat bis 1325 von Friedrich Lau, welche von einer Reihe von Kölner Geschlechtern dankenswerte Stammtafeln bringen. Von anderen kleineren Mittheilungen ist in Heft 28 die Publication zweier Stadtpläne von 1571 und 1642 durch Hansen zu erwähnen, von denen jener ältere von Arnold Mercator herrührt, einem Sohne des berühmten Kartographen Gerhard Mercator.

Schmidt, Valentin, Die Fälschungen von Kaiser- und Königsurkunden durch Ulrich von Rosenberg. (Mitth. des Vereines f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XXII, 317 ff., XXIII, 118 ff.). Mareš Fr. Die gefälschten Diplome der Rosenberge. (Český Časopis historický I. 371 ff.). Einzelne von den Urkunden, auf die sich der in Böhmen beispiellose, in der einflussreichen Stellung Ulrichs von Rosenberg (1403—1462) doch nicht ganz motivirte Aufschwung der Macht der Rosenberge in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. stützte, wurden bereits von Pangerl und Sedláček angefochten. Schmidt stellte sich die interessante Aufgabe die älteren Urkunden der Rosenberge im Zusammenhange zu behandeln. Als Ausgangspunkt dient ihm das Marienthaler Copialbuch vom J. 1380 und ein Verzeichnis der Rosenbergischen Urkunden vom J. 1418. Die in den beiden Verzeichnissen nicht vorkommenden Stücke betrachtet er als Fälschungen und sucht, ohne die Originale heranzuziehen, ihre Unechtheit aus dem Inhalte nachzuweisen. Ebenso beschränkt er sich im II. Th., der die Urkunden nach 1418 behandelt, lediglich auf den Inhalt. Es werden 2 Urkunden Ottokars II., 5 Johanns, 1 Karls IV., 2 Wenzels IV., 11 Sigmunds und 1 des Ladislaus Posthumus als Fälschungen hingestellt. Die Beweisführung ist nicht immer überzeugend. Um die Ansführungen Schmidts zu ergänzen und theilweise richtig zu stellen unterzog der ausgezeichnete Kenner der Geschichte der Rosenberge Mareš die Originale einer genauen Prüfung. Schmidt benützte für die bisher ungedruckten Urkunden nur die knappen Regesten Březans aus dem Anfange des 17. Jahrh., aus denen einige Fehler in der Datierung in seine Abhandlung übergegangen sind; so ist bei Nr. 9, 12. Mai 1380 statt 11, Nr. 13, 21. Dec. 1421 statt 31, Nr. 16, 23. Mai 1432 statt 24, Nr. 22, 3. April 1456 statt 23. März zu datieren. Als echte Urschriften erwiesen sich die Urkunden bei Schmidt Nr. 11 [bei Altmann RR 4281 angezweifelt], 17, 18 und 19. Die Urkunden Nr. 1, 2, 7, 10, 14, 15, 22 sind nur in Abschriften erhalten. Als Fälschungen auch nach äusseren Merkmalen bleiben bestehen die Urkunden Nr. 4, 6, 8, 9, 12, 13, 16, 20, 21. Mareš weist ferner nach, dass noch folgende von Schmidt nicht erwähnte Urkunden als Fälschungen aus der Zeit Ulrichs zu betrachten sind: die Urkunden Johanns: Emler R. B. III. 1971 und IV. 254, Wenzels 1391, Dec. 1 Žebrák (Befreiung des Schlosses Gratzen von Lehenspflichten), 1423 Febr. 15 Lozna (Sigismund tritt sein Recht auf das Schloss Wildstein an Ulrich von Rosenberg ab. Nicht bei Altmann), 1437 Oct. 21 Prag (Allgemeine Privilegienbestättigung für die Rosenberge), 1437 Oct. 21 Prag (Sigismund bewilligt Ulrich von Rosnberg Renovierungen auf dem Schlosse Worlik bis zum Betrage vor 2000 Sch. Gr. vorzunehmen), endlich ein Gerichtsspruch der Landrechte vom J. 1392 Juni 5 zwischen Heinrich von Rosenberg und der Stadt Budweis. Durch die Fälschungen Ulrichs wurden die Besitzungen der Rosenberge zu einem Gebiete vereinigt, das den grösseren Theil Südböhmens umfasste und dessen Untheilbarkeit durch das gefälschte Senioratsgesetz auf alle Zeiten gesichert wurde. Sie sind folgenschwer geworden, nicht nur für die Geschichte der Rosenberge. M. D.

Julius Strnadt handelt in den Blättern der Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich (1897) Ueber die Unechtheit des Gabbriefes des Markgrafen Ernst für Melk, welchen er gegenüber der Ansicht von Krones als »ein Fabrikat aus späterer Zeit« wahrscheinlich der Zeit Abt Walthers von Melk (1224—1247) ansieht. Wir kommen wol auf diese nicht unwichtige Frage bei anderer Gelegenheit zurück.

Eine Kieler Dissertation von K. Wislicenus, Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda (Kiel 1897) untersucht die Summarien Eberhards mit ihren Vorlagen und gelangt zu dem Ergebnis, dass sich Eberhard auf diesem Gebiet ziemlich zuverlässig zeige. Abzulehnen aber sind die weiteren Vermuthungen, die W. S. 8 und 56 daran knüpft, dass Eberhard wohl überhaupt besser als sein Ruf sei und die ihm zur Last gelegten Fälschungen grossentheils bereits vorgefunden habe. Eine Untersuchung der Handschrift selbst — W. hat sie nicht gesehen sondern nur nach Drucken gearbeitet — bestätigt die Aufstellungen von Foltz über die Urheberschaft Eberhards nicht nur auf das bestimmteste, sondern lässt die Thätigkeit dieses eigenartigsten aller mittelalterlichen Fälscher als noch viel ausgedehnter erscheinen. T.

Eine recht gute diplomatische Arbeit, die noch auf Anregung Steindorffs unternommen wurde, liegt in den Beiträgen zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246) von Otto Heinemann (Marburg, Elwert 1895) vor. Wie bei dem gesammten deutschen Urkundenwesen jener Zeit (auch bei den Königsurkunden) ist auch bei diesen Hildesheimer Urkunden eine Hauptfrage, ob und wie weit Herstellung durch den Aussteller oder durch den Empfänger. H. kommt nach sorgfältigen Schrift- und Dictatvergleichungen, die nur noch besser hätten zusammengearbeitet werden können, zum Ergebniss, dass Herstellung durch den Empfänger auch in Hildesheim im 12. Jahrh. sehr häufig, ja bei einzelnen Empfängern die Regel war, im Laufe des 13. Jahrh. aber mehr und mehr Herstellung durch den Aussteller durchdringt, d. h. eine förmliche bischöfliche Kanzlei entsteht. Aeussere und innere Merkmale der Urkunden werden fleissig untersucht und dargestellt, Gebrauch und Einfluss von Formularen und Vorurkunden, Fälle von Neuausfertigungen sorgsam behandelt. Von bemerkenswerten Einzelheiten mögen erwähnt werden das Vorkommen roten und blauen Wachses an Hildesheimer Bischofssiegeln des 12. Jahrh. (S. 49), Verwendung eines Bracteatenstempels als Rücksiegel (S. 51), Gemmensiegel und zwar ein Abraxas (S. 53), Einfluss der Papsturkunde (S. 78 ff.), Nachweis, dass die bischöflichen Notare des 13. Jahrh. die Urkunden nicht mehr concipirten und schrieben, sondern nur besiegelten (S. 86 ff.), Trinkgeld für Zeugen (S. 119). Die Scheidung in Privilegien und Briefe, wie sie H. S. 8 fasst, ist schief, er kommt auf eine derartige Scheidung aber dann überhaupt nicht mehr zurück. Auch in dieser Arbeit, wie an manch anderer Stelle, stossen wir wieder auf die missverständliche Auffassung des Begriffes »unbekannte Hand«, worüber wir uns einmal principiell auszusprechen gedenken. — Bei dieser Gelegenheit sei auch noch auf eine Abhandlung von A. S. Schultze Zur Lehre vom Urkundenbeweis in der Grünhut'schen

Zeitschr. f. Privat- u. öffentl. Recht 22. Bd. (1894) hingewiesen, welche zwar den Urkundenbeweis im modernen Civilprocess im Auge hat, aber zur Klarstellung auch auf die geschichtlichen Grundlagen zurückgreift. Sch. geht von dem Satze aus, „dass das Zustandekommen einer Willensdisposition nicht durch die blosse Existenz einer wenn auch auch . . echten Urkunde, sondern nur durch den Beweis der stattgehabten Begebung derselben, mithin durch ausserhalb der Urkunde selbst liegende Umstände bewiesen werden kann". Diese Fragestellung und die energische Verfolgung dieses Gedankens durch das römische Recht, die germanischen Stammesrechte und das mittelalterlich deutsche Recht (Bedeutung des Siegels) ist für die Auffassung von Urkunde und Urkundenbeweis überhaupt bedeutungsvoll und für die Diplomatik sehr zu beachten. Es scheint mir wenigstens nicht, dass der Begriff der dispositiven Urkunde und ihrer Bedeutung und Function immer so klar festgehalten worden wäre, wie ihn Brunner in seinen Arbeiten festgestellt hat. Osw. Redlich.

Seit 1897 erscheint eine neue »Zeitschrift des Vereines f. die Geschichte Mährens und Schlesiens, redigirt von Dr. Karl Schober, welche ein trefflicher Vereinigspunkt von guten Arbeiten zur Geschichte Mährens und Schlesiens zu werden verspricht. Sie wurde eröffnet durch eine wichtige sehr beachtenswerte Abhandlung von allgemeinerem Interesse von Dr. Berthold Bretholz über Die Tataren in Mähren und die moderne mährische Urkundenfälschung. (1. Bd. S. 1—65). Bretholz geht aus von der Thatsache, dass die von Boczek herausgegebenen ersten fünf Bände des Cod. dipl. Moraviae bereits bisher zu den verschiedensten Bedenken Anlass gegeben haben: schon Emil Rössler hat 1852 eine kritische Untersuchung dieses älteren mährischen Urkundenmaterials gefordert, V. Brandl hat dann 1878 die Fälschung der sogen. Monse'schen Fragmente, 14 Urkunden des 10. und 11. Jahrh., durch Boczek nachgewiesen. Br. greift nun, da ihm zu einer Untersuchung des gesammten Materials die Zeit mangelte, die von Boczek im 3. Bd. des Cod. dipl. edirten elf auf den Tatareneinfall in Mähren i. J. 1241 bezüglichen Urkunden heraus, welche bisher von allen Forschern als Hauptquelle für jenes Ereigniss geschätzt und verwertet worden sind. Eine einzige dieser Urkunden ist heute noch vorhanden, alle andern hat Br. vergeblich gesucht. In gründlicher Untersuchung kommt Br. zu dem vollständig überzeugenden Ergebniss, dass wir auch hier wieder Fälschungen Boczeks vor uns haben, der aus krankhafter Sucht, in seinem Cod. dipl. möglichst viel Neues und Interessantes zu bieten, auch diese Stücke erfunden hat. Nach Beseitigung dieser trügerischen Quellen stellt Br. nach den zeitgenössischen Berichten den Verlauf des Tatareneinfalls von 1241 fest. Mit diesen Falsificaten ist Boczeks fruchtbare Thätigkeit auf diesem dunkeln Gebiete noch lange nicht erschöpft. Teige (vgl. Mitth. d. Inst. 16, 144) und Br. kamen gleicherweise auch bezüglich einiger Hradischer Urkunden zu diesem schlimmen Ergebniss, dasselbe ergab sich auch bei einigen Urkunden Rudolfs von Habsburg für mährische Orte (vgl. Reg. imp. VI n. 1010, 1011, 1013, 1016, 1055). Bei weiterer kritischer Sichtung des mährischen Urkundenmaterials bis zum 14. Jahrh., die wir hoffentlich von Bretholz zu gewärtigen haben, wird sich der ganze Umfang

dieses unglückseligen Ehrgeizes Boczeks herausstellen. — Einen weiteren Beitrag zur Kritik des Cod. dipl. Moraviae in Bezug auf Verlässlichkeit der Drucke gibt Karl Lechner in derselben Zeitschr. 2, 123—160; ein beunruhigend grosses Verzeichniss von Flüchtigkeiten, Fehlern und Willkürlichkeiten der Boczek'schen Editionen. O. R.

Im Sommer 1895 fand J. Loserth im Kloster St. Paul im Lavantthal in einer Handschrift der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. ein bisher ganz unbeachtetes böhmisches Formularbuch, das er 1896 als Das St. Pauler Formular. Briefe und Urkunden aus der Zeit König Wenzels II. (herausg. vom Verein f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1896) veröffentlichte. Die Sammlung enthält mehr als hundert, zum allergrössten Theil unbekannte Stücke, welche die äussere Geschichte Böhmens unter K. Wenzel II. (1283—1305) nur ein paarmal berühren, aber für die inneren Verhältnisse Böhmens und Mährens in jener Zeit von dem mannigfachsten Interesse sind und eine wertvolle Ergänzung zu dem in den andern böhmischen Formularbüchern enthaltenen Material bieten. Loserth hat in einer ausführlichen Einleitung und in eingehenden Bemerkungen zu den einzelnen Stücken alle wünschenswerten Erläuterungen gegeben und den Text, der im Codex stark verderbt überliefert ist, sorgfältig hergestellt. O. R.

Georgius T. Turchányi S. J., Tabellae chronographicae ad solvenda diplomatum data. Innsbruck, Wagner 1897. Nach der Absicht des Verf. sollen diese drei Tabellen (nebst einer Explicatio von 16 Seiten) dem praktischen Bedürfniss derjenigen dienen, die sich besonders mit Quellen des späteren Mittelalters zu beschäftigen haben, sie sollen die rasche Auflösung der Datirungen nach dem Festkalender ermöglichen, wozu Tabelle I^a und I^b für die beweglichen, Tabelle III für die unbeweglichen Feste des Jahres dient. Tabelle II aber gehört zur Auffindung der zum Gebrauche der andern Tabellen nötigen Epacten und Sonntagsbuchstaben. Ohne Zweifel ist das Ganze sinnreich erfunden und zusammengestellt, auch lässt es sich recht bequem tragen und auf Reisen mitnehmen. Allein andrerseits scheinen mir diese Tabulae zum eigentlichen Gebrauch doch nicht so praktisch zu sein, als es wünschenswert wäre. Auf Tab. I^a sind 38, auf Tab. I^b gar 40 Columnen nebeneinander und je 35 Zeilen untereinander — man muss recht sorgfältig vorgehen um sich in dem Gewirre von Zahlen ja nicht zu versehen. Tabelle III ist so eingerichtet, dass auf einem Heiligenkalender bei jedem Monat eine schmale Columne ausgeschnitten ist und ein drunter liegendes bewegliches Blatt mit Sonntagsbuchstaben und Ferienzahlen entsprechend verschoben werden muss. Das ist nun auch wieder eine etwas heikle Manipulation und muss genau ausgeführt werden, damit die Buchstaben in ihren Oeffnungen erscheinen und die Zeilen aufeinanderpassen. O. R.

Ueber das Werk von Franz Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit (1897) sowie über Grotefends Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, welche jetzt vollendet vorliegt, werden die Mittheilungen an anderer Stelle berichten.

Wladimir Milkowicz bespricht in den Mitth. der k. k. Central-Commission f. Kunst- u. historische Denkmale N. F. 22 (1896) einen Nord-Russischen auf Holz gemalten Kalender aus der Zeit um 1600, der sich im Stauropigianischen Institut in Lemberg befindet. Die ursprüngliche Vorlage dieses interessanten Denkmals, das M. ausführlich erläutert, dürfte aus Kleinasien stammen und wahrscheinlich auch andern illustrirten Kalendern als Muster gedient haben; die Herstellung dieser Kalender aber wird mit Athos zusammenhängen und vielleicht einem abendländischen Künstler zuzuschreiben sein. O. R.

Im Programm des Stiftsgymnasiums Melk 1896 bespricht Prof. P. Dr. Odilo Holzer Die geschichtlichen Handschriften der Melker Bibliothek. Wenn auch die Melker Handschriften schon seit Schramb, Kropff und den Brüdern Pez bis auf den gründlichen Keiblinger, sowie von Wattenbach, Sickel und anderen Neueren vielfach ausgenützt worden sind, so ist es doch sehr dankenswert, dass P. Holzer in übersichtlicher Weise das in den Handschriften das Stiftes enthaltene historische Material zusammenstellte; umsomehr als der 1. Bd des Catalogus codicum Mellicensium (Wien 1889) nur bis Hs. 234 reicht. Es ergaben sich einzelne Inedita aus dem 11. und 12. Jahrh., die Holzer am Schlusse abdruckt: ein Nekrologium und Traditionsnotizen. Reich ist die Sammlung für die Geschichte des 15. Jahrh. Die Benedictinerreform in Oesterreich, das Constanzer und besonders das Basler Concil, die inneren Wirren in Oesterreich unter K. Friedrich III., die Türkengefahr und die Eroberung Constantinopels, andrerseits die Literar- und Gelehrtengeschichte (vgl. Hs. n. 896) sind in zahlreichen Codices besonders durch urkundliches und briefliches Material vertreten. Der Verf. hat die ziemlich zahlreichen Urkunden, welche als Einbanddeckel verwendet worden sind, genau verzeichnet. Eingehendere Nachricht möge er uns gelegentlich auch über die in grosser Zahl vorhandenen Formelbücher und Briefsammlungen geben, von denen einzelne von Wichtigkeit zu sein scheinen, vgl. z. B. Hs. 343 (Theil 4), 770 und 857. O. R.

Die „Ausgewählten Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter" von W. Altmann und E. Bernheim sind bereits vor längerem (1895) in 2. Auflage erschienen. Die Herausgeber haben den Umfang ihrer Sammlung bedeutend erweitert: auf 405 SS. bietet dieselbe jetzt 174 Nummern, während die 1. Auflage mit 270 SS. nur 85 Stücke enthielt. Die freundliche Aufnahme, welche jene vielfach gefunden hatte, war zum guten Theil wohl auch darin begründet, dass es sich dort um einen ersten Versuch handelte, welcher der Natur der Sache nach grossen Schwierigkeiten zu begegnen hatte. Man durfte aber von einer neuen Auflage erwarten, dass die Mängel und Schwächen des Buches, auf welche hervorragende Fachgenossen bei dessen Besprechung aufmerksam gemacht hatten, nunmehr umso eher ausgeglichen sein würden, als das Buch so beträchtlich an äusserer Ausdehnung gewann. Ref. kann sich jedoch der Befürchtung nicht verschliessen, dass viele sich in dieser wohlbegründeten Erwartung arg enttäuscht fühlen dürften. Im Anschluss an die Besprechung, welche

die 1. Auflage hier erfahren hat [1]), will ich nur einige Hauptpunkte hervorheben. Es fiel ziemlich allgemein auf, dass die Verfassungsentwicklung des späteren MA. zuvor recht kärglich bedacht war. Sie ist m. E. auch jetzt keineswegs entsprechend dargestellt. Und anderseits tritt die Territorialverfassung, deren Bedeutung für die spätere Zeit früher viel zu wenig Beachtung gefunden hatte, gleichfalls nicht in ihrer charakteristischen Ausbildung hervor. Wohl ist eine Reihe von Stücken da neu hinzugekommen, aber Ref. hat nicht den Eindruck, als ob die Herausgeber bei deren Auswahl besonders glücklich gewesen seien. Das fällt gleich im 2. Abschnitt (Reich u. Kirche) unangenehm auf. Der wichtige Hinweis v. Below's auf die kirchlichen Bestrebungen des Landesfürstenthums in den Territorien ist ganz unbeachtet geblieben. Die gesammte Territorialverfassung des 15. Jahrhundertes ist nach wie vor mit einer einzigen (!) Urkunde abgethan. Und ebenso meinten die Herausgeber auch die ganze grosse innere Entwickelung der Städte im 15. Jahrh. wiederum mit einem, sage einem Stücke, genügend charakterisirt zu haben. Fürwahr, sie müsste — darnach beurtheilt — recht ärmlich gewesen sein. Von den süddeutschen Territorien, Baiern und Oesterreich, ist dafür auch jetzt überhaupt nichts aufgenommen worden. In dem Abschnitt „Heerwesen" finden wir für das 13. und 14. Jahrhundert — nichts, obwohl gerade damals die Heeresverfassung bei der steigenden Bedeutung des Söldnerthums eine wichtige Umgestaltung erfuhr. Die „ständischen Verhältnisse" sind jetzt reichlicher bedacht worden. Aber es muss doch eigenthümlich berühren, wenn man deren bedeutsame Entwickelung im 14. und 15. Jahrh. mit nichts anderem vertreten sieht als einem Adelsbrief (1360) und einem Judenprivileg (1415). In der That: das sind „ausgewählte" Urkunden! Von mehreren Seiten wurde ferner der Wunsch nach Berücksichtigung der Rechtsbücher (Sachsen- u. Schwabenspiegel etc.) ausgesprochen. Man hat sie nicht herangezogen, obwohl für die ältere Zeit neben der umfänglichen lex Salica jetzt auch noch die lex Francorum Chamavorum aufgenommen erscheint. Vielleicht wäre bei dieser 2. Auflage, da man nicht nur durch die angegebene Ausdehnung, sondern auch infolge Weglassung der Literaturverweise viel an Raum gewann, auch der Wunsch nach Berücksichtigung des Verwaltungsrechtes (insbesondere Amtsverfassung und Dienerthum) nicht gar zu unbescheiden. Zum Schlusse noch ein Wort über die Anlage des Ganzen. Ref. bedauert, dass die Herausgeber an der Eintheilung in einzelne systematisch geordnete Abschnitte festgehalten haben. Eine durchlaufende chronologische Anlage scheint mir sachgemässer und auch praktischer zu sein. Denn bei dem Charakter dieser Urkunden kann jede systematische Eintheilung mehr oder weniger willkürlich erscheinen. Viele dieser Stücke sind in verschiedenem Betracht gleichmässig wichtig. Und überdies macht diese Gliederung allein den Wunsch nach einem Register nicht verstummen. Ein solches fehlt auch dieser Auflage. Bei einzelnen undatirten Stücken hätte sich die chronologische Bestimmung genauer geben lassen. So nº 13 nicht 1276—81, sondern 1276 [2]), so nº 146 (das bekannte Privil. Majus!) nicht 1358—60, sondern Winter 1358/9.

Wien. A. Dopsch.

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 13, 635 ff. (G. v. Below).

[2]) Vgl. Osw. Redlich, diese Zeitschr. Erg.-Bd. 4, 135 Anm. 1.

Historische Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

München im Juli 1897. Die 38. Plenarversammlung hat am 11. und 12. Juni, unter Vorsitz des Geh. Raths v. Arneth stattgefunden. Seit der letzten Plenarversammlung im Mai 1896 sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Band XLI, Lieferung 2—5. Band XLII, Lieferung 1—3. — 2. Chroniken der deutschen Städte. Band XXV, Band V der schwäbischen Städte: Augsburg. — 3. Die Recesse und andere Akten der Hansetage 1256—1430. Band VIII. (Schlussband).

Die Hanserecesse sind damit von Dr. Koppmann zum glücklichen Ende gebracht worden. — Auch die Chroniken der deutschen Städte, unter der Leitung des Geh. Raths v. Hegel, nähern sich dem Abschluss. Als 26. Band soll ein 2. Band der Magdeburger Chroniken erscheinen (Bearbeiter, Stadtarchiver Dr. Dittmar in Magdeburg) nämlich die hochdeutsche Fortsetzung der Magdeburger Schöffenchronik bis 1566 und die Chronik des Georg Butz 1467—1551. Als vorläufiger Schluss des ganzen Unternehmens (Band 27) ist ein 2. Band der Lübecker Chroniken in Aussicht genommen, welchen Dr. Koppmann bearbeiten will. — Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Friedrich II. wird in der allernächsten Zeit der 2. Band (1228—33) veröffentlicht werden, im Manuskript vom Geh. Hofrath Winkelmann hinterlassen. Für die Jahrbücher des Reichs unter Otto II. und Otto III. ist Dr. Uhlirz, für die Zeit Friedrichs I. Dr Simonsfeld beschäftigt, Prof. Meyer v. Knonau arbeitet am 3. Band der Jahrbücher Heinrichs IV. und Heinrichs V.

Betreffend die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist das Erscheinen der Geschichte der Geologie und Paläontologie von dem Geh. Rath v. Zittel auf das nächste Jahr verschoben worden.

Die Reichstagsakten der älteren Serie stehen am 10. und 11. Band. Es hat sich die Zweckmässigkeit einer Theilung der Kaiserzeit Sigmunds (Mitte 1433 bis Ende 1437) in zwei Bände herausgestellt. Das Erscheinen des 11. Bandes kann von Dr. Beckmann für den Herbst dieses Jahres in Aussicht gestellt werden. Der Druck des 10. Bandes kann wohl beginnen, sobald der Druck des 11. beendigt sein wird. Dr. Herre hat sich entschliessen müssen, seine Forschungen über die Vorgeschichte des Romzugs Sigmunds in einer besonderen Abhandlung zu veröffentlichen. Die Akten zur Vorgeschichte des Romzuges können nicht nach Raichstagen geordnet werden; sie erscheinen vielmehr in zwei Abtheilungen: 1. Romzugsverhandlungen vom Herbst 1427 bis zum Sommer 1428. 2. Verhandlungen von 1431 bis zum Aufbruch des Kaisers von Feldkirch nach Mailand. — Für die Reichstagsakten der Reformationszeit sind die Arbeiten wie bisher von Dr. Wrede mit Unterstützung von Dr. Bernays fortgeführt worden. Im nächsten Jahr soll das Manuskript ganz oder bis auf einen geringen Rest vollendet sein und dann mit dem Druck des 3. Bandes begonnen werden. Da die Berichte des chursächsischen Reichstagsgesandten Hans von der Planitz von der Königl. Sächsischen Kommission für Geschichte veröffentlicht werden sollen, können sich die Reichstagsakten auf kurze Auszüge beschränken, so dass

der 3. Band bis zum Beginn des dritten Nürnberger Reichstags gelangen wird. Die ältere Bairische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen wird demnächst zum Abschluss kommen. Von den durch Dr. Goetz bearbeiteten „Beiträgen zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes“ ist der grösste Theil gedruckt. Die ältere Pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen konnte auch in diesem Jahr keinen Fortgang gewinnen, da Prof. v. Bezold, von der Vollendung der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir neuerdings durch seine Berufung an die Universität Bonn abgehalten wurde. — Die Arbeiten der jüngeren Bairischen und Pfälzischen Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen unter Leitung des Prof. Stieve waren in gleicher Weise wie früher in erfreulicher Entwicklung begriffen. Nur war Prof. Stieve selber, durch die nämlichen Gründe wie im vorhergehenden Jahr, an der gewohnten Mitarbeit gehindert; er wird voraussichtlich erst im Frühling 1898 an die Herausgabe des 7. Bands der Briefe und Akten gehen können. Dr. Chroust war (für die Jahre 1611 und 1612) zunächst mit einer Nachlese in den Münchner Archiven beschäftigt, reiste dann nach Karlsruhe, Innsbruck und Wien, überall erfolgreich thätig. Ebenso arbeitete Dr. Mayr-Deisinger für die Jahre 1618—20 in München und Wien. Er hofft die Stoffsammlung im Lauf des Jahres abschliessen zu können.

Dr. Altmann hat seine auf die bairische Politik der Jahre 1627 bis 1630 gerichteten Studien fortgesetzt und will zunächst eine Abhandlung über Maximilian und Wallenstein veröffentlichen. Dr. Hopfen ist in Italien, um in Florenz und Rom zu arbeiten, und wird dann nach München und Wien gehen. Im Lauf des Jahres wird noch ein anderer Arbeiter, Herr Alois Müller unter Anleitung des Dr. Chroust sich zunächst mit den Akten des Jülicher Streits vom J. 1614 beschäftigen.

Historische Landes-Commission für Steiermark. V. Bericht. April 1896—Juni 1897.

In der ausserordentlichen Vollversammlung vom 2. Jänner 1897 wurden nachstehende Beschlüsse betreffs Aenderungen im Arbeits- und Publications-Programme gefasst. 1. Von der Herausgabe einer zusammenhängenden Geschichte der Verfassung und Verwaltung ist vorläufig abzusehen. 2. Die Forschungen, die der Abfassung dieser „Geschichte der Verfassung und Verwaltung“ vorauszugehen haben, sind in den mit den Beiträgen des historischen Vereines verbundenen „Veröffentlichungen“ oder in den „Forschungen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Steiermark“ niederzulegen. 3. Entsprechend diesen Gesichtspunkten wird die Arbeit des Hofraths v. Krones als 1. Band der „Forschungen“ herausgegeben. 4. Als Publicationen sind in nächste Aussicht zu nehmen: v. Krones: Stände- und Landtagswesen von 1283—1493. v. Luschin: Die landesfürstliche und landschaftliche Verwaltung während des Mittelalters. v. Luschin: Die Regierung Maximilians I. in Innerösterreich und das ständische Zwischenregiment von 1519—1523. J. Loserth: Der Huldigungsstreit in Steiermark nach dem Tode Erzherzog Karls II.

Fr. Ilwof: Das Landtagswesen unter Maria Theresia und Josef II. Ant. Weiss: Die kirchliche Verwaltung der Steiermark im Mittelalter. Fürstbischof L. Schuster: Die kirchliche Verwaltung von der Reformation bis zum westfälischen Frieden. Ferd. Bischoff: Geschichte der Rechtsquellen. v. Luschin: Münz- und Geldwesen. Fr. Kupelwieser: Geschichte der Eisenindustrie, des Eisenstein- und Kohlenbergbaues von 1762 bis zur neuesten Zeit. v. Siegenfeld: Kriegswesen und Landesvertheidigung bis Maximilian I. v. Zwiedineck: Das Heerwesen der Alpenländer im Zeitalter der Werbung und Conscription. Ant. Mell: Die grundherrliche Verwaltung und das Unterthanen-Verhältnis. v. Siegenfeld: Das Landeswappen der Steiermark. (Bereits im Druck.) Fr. Ilwof: Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark. (Bereits ausgegeben.) v. Zwiedineck: Johann Wilhelm Reichsgraf von Wurmbrand.

Herr Prof. Dr. E. Richter wurde ersucht, seine Vorarbeiten für den historischen Atlas der Alpenländer, welcher mit der Landgerichtseintheilung begonnen werden soll, sofern sie auch Studien zur Verwaltung in sich schliessen, der Commission zur Verfügung zu stellen.

An Sanitätsrath Dr. Victor Fossel ergieng die Bitte, die Geschichte des Sanitätswesens in der Steiermark, für die Commission zu liefern. Prof. Dr. Richter soll veranlasst werden, über die Arbeitseintheilung bei den Vorstudien über die Landgerichtskarte mit Dr. Mell und Dr. Otto v. Zwiedineck, der über Anregung des Herrn Univ.-Prof. Dr. Hildebrand die „Bauernbefreiung in Steiermark“ zu behandeln beabsichtigt, Besprechungen zu veranstalten.

Im Laufe des Jahres 1896 wurden die Erhebungen und Studien in auswärtigen Archiven fortgesetzt. Hofrath Prof. Dr. v. Krones besuchte die Archive in Wittingau und Krumau, in Linz und Steyer. Die Ergebnisse dieser Reise sind als III. Veröffentlichung der Commission zum Abdrucke gelangt. Prof. Dr. Loserth widmete sich der Fortführung seiner Studien in Wien. Sein Bericht bildet Anhang I. Prof. Dr. v. Luschin-Ebengreuth machte Erhebungen in Salzburg und in Innsbruck, vgl. Anhang II. Prof. Dr. v. Zwiedineck führte die Arbeiten im Wurmbrandschen Archive in Steyersberg, im Lambergschen Archive in Steyer und Feistritz bei Ilz fort. Die Auszüge aus denselben werden die IV. Veröffentlichung der Commission bilden.

Von den „Forschungen“ wurde ausgegeben: I. Band. Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger. Von Prof. Dr. Franz v. Krones. II. Band, 1. Heft. Die Grafen von Attems in ihrem Wirken in und für Steiermark. Von Franz Ilwof.

Zufolge Beschlusses der Commission vom 30. März 1896 hat eine Deputation am 30. April 1896 Sr. Exc. dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht eine Denkschrift unterbreitet, in welcher auf die durch die Landes-Commission nachgewiesenen, in Privat-Archiven befindlichen Materialien zur politischen Geschichte Oesterreichs und des Kaiserhauses aufmerksam gemacht und die Wichtigkeit einer Bearbeitung derselben betont wurde. Denkschrift und Antrag wurden vom Unterrichts-Ministerium zugleich mit der schon im Vorjahre eingereichten Petition um Subventionierung dem vom Ministerium des Innern eingesetzten Archivrathe übergeben, welcher

darüber am 9. Dec. 1896 folgenden Beschluss gefasst hat: »Der Archivrath erklärt: 1. Die Bereitwilligkeit der hohen Unterrichts-Verwaltung, die wissenschaftlichen Bestrebungen der historischen Landes-Commission für Steiermark durch Subventionierung zu fördern, wird mit lebhafter Befriedigung begrüsst, dabei jedoch der Wunsch ausgesprochen, dass diese Bereitwilligkeit nicht den Vorarbeiten zur Herausgabe politischer Correspondenzen, welche von Staatsmännern eines einzelnen Landes herrühren, sondern den der inneren Geschichte Steiermarks gewidmeten Unternehmungen der Landes-Commission zugute komme; »2. der Gedanke, die Arbeiten zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte auch auf andere Kronländer auszudehnen, ist fruchtbar und zeitgemäss«. Zu Punkt 1 erfolgt der Zusatz: »Dazu erlaubt sich der k. k. Archivrath die Bemerkung, dass auch die Herausgabe wissenschaftlich bearbeiteter Correspondenzen österreichischer Staatsmänner vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts unter Mitwirkung von Mitgliedern des Instituts für österreichische Geschichtsforschung und mit Benützung aller noch vorhandenen Materialien unterstützenswert wäre«. Entsprechend diesen Anregungen wurde am 22. Juni 1897 im Institute für österr. Geschichtsforschung unter dem Vorsitze A. v. Arneths eine Sitzung einer Commisson von Fachmännern über diesen Gegenstand abgehalten, zu welcher auch der unterzeichnete Secretär eingeladen worden war. Das Ergebnis der eingehenden Berathung war die Annahme einer Reihe von Anträgen an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, von deren Annahme die weitere Entwickelung dieser Angelegenheit abhängt.

Graz, 30. Juni 1897. Der Secretär: v. Zwiedineck.

Berichtigung zu S. 227 Zeile 18 von oben. Wie Herr Professor Dr. Dietrich Schäfer in Heidelberg mittheilte, gieng der Plan zur Arbeit von G. Bossert selbst aus, nicht von ihm. — S. 231 Zeile 12 von oben muss es heissen: Tübinger Chronik, Jahrgang 1882.

Th. Schön.

Der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich, im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen.

Von

Theodor Lindner.

Untersuchungen über die Anfänge des französischen Staatswesens führten mich auf die Königswahlen. Sie brachten für die Ausführungen, welche ich in meinem Buche „Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums“ (Leipzig 1893) gab und in dieser Zeitschrift XVII, 537 ff. vertheidigte, den urkundlichen Beweis.

Früher als im Ostfrankenreiche ist man im Westen von dem Erbrecht des Geschlechtes, das allerdings stets einer Anerkennung der zur Herrschaft berufenen Personen durch die Grossen bedurfte, abgewichen. Ausser den Erhebungen der Grafen Boso und Rudolf zu Königen von Burgund wurde nach dem Tode Karls III. (des Dicken) 888 Graf Odo von Paris auf den Thron des Reiches gesetzt, und während in Deutschland Heinrich I. ein neues Königshaus begründete, erlangten gegen den auf Odo folgenden Karolinger Karl IV. (den Einfältigen) erst Herzog Robert von Francien 922, dann nach dessen baldigem Fall 923 Herzog Rudolf von der Bourgogne die Krone. Das waren wirkliche Wahlen, und eine solche gab auch 936 Ludwig IV. dem Ueberseeischen, das Königsrecht seiner Vorfahren wieder. Sein Sohn Lothar wurde ebenfalls erst nach des Vaters Tode 954 zum Könige erhoben; ihm gelang es indessen, noch bei Lebzeiten seinem Sohne Ludwig V. 978 die Nachfolge zu verschaffen. Als dieser 986 König geworden schon im folgenden Jahre starb, wurde mit Umgehung des noch vorhandenen Karolingers, des Herzogs Karl von Lothringen, Hugo Capet von Francien 987 zum König gekrönt. Das war die

letzte reine Wahl, denn Hugos Nachkommen erlangten alle schon das Recht der Thronfolge, während ihre Väter noch regierten. An Stelle der Wahlen traten Designationen, für die allerdings auch die Billigung durch die Grossen nothwendig war.

Die Nachrichten über die Königswahlen von Odo bis Hugo Capet sind recht dürftig. Da sie nicht viel Raum einnehmen, führe ich die wichtigsten mit möglichster Abkürzung wörtlich auf. Ein einziger Geschichtsschreiber erzählt sämmtliche Wahlen etwas ausführlicher, Richer von St. Remi, der jedoch erst unter Hugo Capet sein Werk verfasste [1]). Für die früheren Wahlen hat er die Annalen Flodoards benützt und ihren Wortlaut umgearbeitet. Von den Quellen sind alle diejenigen der Kürze halber übergangen, welche nur schlechtweg die Erhebung der Könige oder keine bemerkenswerthen Einzelheiten erwähnen. Die mancherlei Streitfragen über die politischen Vorgänge, Datum und dgl. müssen hier unberücksichtigt bleiben, da unser Zweck einzig und allein der ist, die Art und Weise zu erkennen, in welcher die Könige gewählt wurden; deshalb sind auch die Stellen nur soweit mitgetheilt, als sie sich darauf beziehen [2]).

888. Wahl Odos. Annales Vedastini (M. G. II, 203; B. VIII, 86 f.) [3]): Convenerunt itaque, qui Odonem vocaverunt, Compendio palatio atque cum consensu eorum, qui sibi consentiebant, per manus Walteri arch. benedici sibi in regem fecerunt. Pauci vero ex Burgundia Widonem Lingonis civitate per Geylonem ep. regem sibi creaverunt [4]).

922. Wahl Roberts. Flodoardi annales (Scr. III, 370, B. VIII, 178): Franci Rotbertum seniorem eligunt ipsique sese committunt. R. itaque rex Remis ab episcopis et primatibus regni constituitur. Richer I, 41, berichtet, dass sich die Anhänger Roberts in Soissons versammelten. Communi ergo omnium qui aderant decreto Rotbertus eligitur, ac — Remos deductus — rex creatur. Die Krönung vollzog an Stelle des tödtlich erkrankten Erzbischofes Herivens von Reims der Erzbischof Walter von Sens [5]).

[1]) M. G. Scr. III, 561 ff. und Sonderausgabe.

[2]) Alle einschlagenden Fragen behandelt vortrefflich Luchaire in seinen beiden Werken: Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens I, 60 ff. (zweite Aufl. 1891) und: Manuel des institutions Françaises. Période des Capétiens directs, S. 457 ff. (1892).

[3]) Der Kürze und Gleichförmigkeit wegen führe ich nur nach Bouquet Recueil des Historiens, und soweit möglich, nach den Mon. Germ. an.

[4]) Vgl. Dümmler Gesch. des Ostfränkischen Reiches III, 314, 316.

[5]) v. Kalckstein Gesch. des französischen Königthums unter den ersten Capetingern I, 156.

936. Wahl Ludwigs des Ueberseeischen, der von England nach Boulogne kam. Flodoard (M. G. Scr. III, 383 vgl. XIII, 581; B. VIII, 190 und 166): mox navem egresso sese committunt, ut erat utrimque depactum, indeque ab ipsis Laudunum deductus ac regali benedictione ditatus ungitur et coronatur ab Artoldo arch. praesentibus regni principibus cum episcopis viginti et amplius [1]).

954. Wahl Lothars. Flodoard (Scr. III, 402, B. VIII, 209): Lotharius — apud S. Remigium rex consecratur ab Artoldo arch. favente Hugone principe et Brunone arch. (von Köln) ceterisque praesulibus ac proceribus Franciae etc. Richer (III c. 1) erzählt die Vorgeschichte etwas ausführlicher. Die verwittwete Königin Gerberga bittet für ihren Sohn. In Reims kommen Fürsten, darunter auch Hugo, und Bischöfe zusammen, alle stimmen der Nachfolge zu — omnium fit consensus —. Universorum itaque consensu a domno Artoldo — favente Brunone — principibusque diversarum gentium laudantibus, Lotharius — rex creatur [2]).

978. Designation Ludwigs V. Ausführlicher Bericht nur bei Richer (III, c. 91). König Lothar, in dem Wunsche, dass sein Sohn ihm nachfolgen möge, bittet Herzog Hugo, ipsum quoque a duce ordinandum; dieser gelobte hanc ordinationem. Die Fürsten werden nach Compiègne eingeladen; ibique a duce reliquisque principibus Ludovicus rex adclamatus per metropolitanum ep. Remorum — Adalberonem in regnum Francorum promotus est [3]).

986. Richer IV c. 1: Sepulto Lothario Ludovicus filius a duce aliisque principibus in regnum subrogatur — Promittunt benivolentiam; spondent fidem; stipatores etiam vario cultu facienda dictabant [4]).

987. Wahl von Hugo Capet. Einziger ausführlicher Bericht bei Richer (IV c. 5 ff.). Bei der Beerdigung Ludwigs in Compiègne wurden Erzbischof Adalbero und Herzog Hugo zu Reichsverwesern ernannt. Der Erzbischof schlägt vor, die Königswahl zu verschieben, ut statuto tempore et omnes in unum confluant et uniuscuiusque ratio elimata et in medium prolata suam utilitatem accommodet. Die Fürsten versammeln sich zur bestimmten Zeit in Senlis. Dort hält Erzbischof Adalbero eine grosse Rede gegen den erbberechtigten Thronbewerber,

---

[1]) v. Kalckstein 194 ff.

[2]) v. Kalckstein 285 f.; Lot Les derniers Carolingiens 8 f.

[3]) v. Kalckstein 346, Lot 108 f. Die Krönung in Reims erfolgte erst am 9. Juni 979.

[4]) Die Königinmutter schrieb an die Kaiserin Adelheid: Noveritis interim Francorum principes michi ac filio simul fidem sacramento firmasse. Lot 186.

den Herzog Karl von Niederlothringen. Sie seien versammelt, ut collectis singulorum sententiis summa totius consilii ex multitudinis massa deformaretur. Er schliesst mit den Worten: Promovete igitur vobis ducem (Hugonem). Hac sententia promulgata et ab omnibus laudata, dux omnium consensu in regnum promovetur et per metropolitanum aliosque episcopos Noviomi coronatus, — rex Kal. Jun. praerogatur [1]).

Aus diesen dürftigen Angaben geht nur Einiges mit Sicherheit hervor.

Deutlich ergiebt sich eine Zweitheilung der Gesammthandlung. Zuerst traten die Grossen zusammen und einigten sich über die Person des zu Wählenden; mehrmals fand diese Versammlung an einem andern Orte, als dem der Krönung statt (922, 936, 987). Dann folgen Salbung und Krönung, und zwar, wenn es die Umstände erlauben, in Reims durch den dortigen Erzbischof. Dieser Akt wird stets ganz besonders betont, vielfach in den Quellen allein erzählt. Offenbar kam in Frankreich von Anfang an der Krönung ein erheblich grösseres Gewicht zu, als in Deutschland.

Richer liebt, auch an hier nicht mitgetheilten Stellen, in denen er nur Flodoard umschreibt, die Sache so darzustellen, dass der Erzbischof als der eigentliche Verleiher des Königthums auftritt. Doch hat der Erzbischof auch schon bei der Wahlversammlung eine wichtige Rolle gespielt, denn was von gemeinsamem politischen Leben im Reiche noch vorhanden war, hatte seine Stätte hauptsächlich in diesen nordöstlichen Gegenden.

Viel über diese Erkenntnis kommt man nicht hinaus.

So wichtig die Krönung war, besiegelte sie nur den vorhergehenden Beschluss der Wahl, und die Vorversammlung, auf der dieser stattfand, gab den Entscheid. Richer zu 922 macht den Unterschied von eligere und creare, das er sonst als Gesammtwort mit Vorliebe gebraucht. Darf man Flodoard zu 922 und 936 beim Worte nehmen, so leisteten die Grossen schon auf der Vorversammlung die Lehenshuldigung, durch die sie den Erwählten zu ihrem Senior machten. Doch bei König Rudolf, wie bei Ludwig IV. walteten ungewöhnliche Umstände ob; der erstere war Gegenkönig, der andere hatte vorher zu seiner Sicherheit die Bedingung gestellt, dass ihm gleich beim Betreten des französischen Bodens gehuldigt werden müsse. Ob 978 aus dem „rex adclamatus" auch auf Huldigung geschlossen werden darf, bleibt streitig. Als Ludwig V. 986 den Thron bestieg, empfing er nochmals

[1]) v. Kalckstein 384 ff., Lot 201 ff., Luchaire Inst. I. 70.

Treuschwüre. Richers Wortlaut deutet nicht unbedingt nur auf Lehenshuldigung. Wahrscheinlich wird ihm schon 978, obgleich er kaum 13 Jahre alt war, gehuldigt worden sein. Der Vorgang erinnert an die erneute Eidesleistung für Otto II. nach dem Tode des Vaters, vgl. Widukind III c. 76 und Thietmar II c. 44, sowie meine Ausführungen in dieser Zeitschrift XVII, 557.

Zu 954 erweitert Richer Flodoards knappe Erzählung mit einiger Aenderung des Wortlauts, indem er bei principibus „laudantibus" einschiebt. Fasst man ihn wörtlich, so ist der Wähler der Erzbischof allein, die übrigen „laudieren", wie man das nun übersetzen mag. Auch 987 legt Richer die Entscheidung lediglich in die Vorversammlung; durch sie wird Hugo Capet ad regnum promovirt, was also verpflichtende Zustimmung der Grossen einschliesst.

Dass damals noch eine allgemeine Volkshuldigung, ausser der vasallitischen der Grossen stattfand, bezeugt Abbo von Fleury, der Zeitgenosse des Königs Hugo. Abbo verficht sehr entschieden das Recht des Königs über das gesammte Reich. Weil er mit der Sorge dafür betraut ist, müssen ihm die Fürsten beistehen: „Melius est electioni principis non subscribere, quam post subscriptionem electum contemnere. — Tres electiones generales novimus, quarum una est regis vel imperatoris, altera pontificis, tertia abbatis. — Porro ordinatus rex ab omnibus subditis fidem sibi sacramento exigit, ne in aliquibus sibi regni finibus discordia generari possit". Die Bedeutung des Eides erläutert Hugo mit einem Canon des Concils von Toledo [1]).

Doch statt mit bestreitbaren Auslegungen nicht vollkommen sicherer Sätze Zeit zu verlieren, wollen wir lieber weiter gehen.

Noch in demselben Jahre, in dem Hugo Capet König geworden war, bemühte er sich um die Nachfolge seines Sohnes Robert. Auch hierüber erzählt Richer allein (IV c. 12, 13) weitläufiger. Nachdem Hugo sich mit den Fürsten berathen hat, sendet er zuerst Botschaft an den Erzbischof Adalbero und kommt dann persönlich mit ihm in Orléans zusammen. Der Metropolitan lehnt erst ab: non recte posse creari duos reges in eodem anno. Bald gelingt es jedoch dem Könige, den Widerstand zu besiegen. Et quia tunc in nativitate domini principes convenerant ad celebrandum regiae coronae honorem [2]), in

[1]) Collectio canonum ad Hugonem et Robertum eius filium, Francorum reges. Die angezogenen Stellen auch bei B. X, 626 f.

[2]) In Frankreich pflegten sich die Könige oftmals bei festlichen Gelegenheiten durch Erzbischöfe mit der Krone schmücken zu lassen. Luchaire Inst. I, 73 ff.; Manuel 460.

basilica s. crucis eius filium Rotbertum Francis laudantibus accepta purpura sollempniter coronavit — et regem praefecit et ordinavit [1]).

König Robert erreichte, dass 1017 in Compiègne sein etwa zehn Jahre alter Sohn Hugo durch Erzbischof Arnulf von Reims gekrönt wurde [2]). Als dieser starb, begegnete der Versuch, dem jüngeren Sohne Heinrich die Königswürde zu verschaffen, mehrfachen Schwierigkeiten. Herzog Wilhelm von Aquitanien wollte ohne seinen Bruder, den Grafen Otto, der Ordination nicht zustimmen [3]). Doch erreichte Robert schliesslich 1027 seinen Wunsch [4]).

Heinrich I. schlug denselben Weg ein. Im Beisein der Legaten des Papstes Nicolaus II. wurde sein siebenjähriger Sohn Philipp am 23. Mai 1059 in Reims von dem Erzbischofe Gervasius gekrönt. Ueber die Vorverhandlungen wissen wir nichts, doch kann kein Zweifel sein, dass erst die Zustimmung der Grossen eingeholt worden war. Dagegen liegt uns als werthvolles Document die gleichzeitige ausführliche Schilderung, eine Art Protokoll, der Krönung in Reims vor [5]).

Während der Messe vor der Epistel las der Knabe das Glaubensbekenntnis und den Königseid ab und legte die Formel des letzteren schriftlich in die Hände des von zahlreicher, namentlich aufgeführter Geistlichkeit (2 Erzbischöfe, 20 Bischöfe, 29 Aebte) umgebenen Erzbischofs nieder. Accipiens baculum s. Remigii disseruit (Gervasius) quiete et pacifice, quomodo ad eum pertineat maxime electio regis et consecratio regis. Tunc annuente patre eius Heinrico elegit eum in regem. Post eum legati Romanae sedis — cum id sine papae nutu fieri licitum esse disertum ibi sit, honoris tamen et amoris gratia tum eius ibi affuerunt legati — post hos archiepiscopi et episcopi, abbates et clerici, post Wido dux Aquitaniae, post Hugo filius et legatus ducis Burgundiae, post legati Balduini marchionis et legati Gaufridi Andecavensis comitis, deinde comites (12), post milites et populi tam maiores quam minores uno ore consentientes laudaverunt ter proclamantes: Laudamus, volumus, fiat. (Darauf stellt der junge Philipp eine Urkunde für die Reimser Kirche aus) — et ita conseeravit eum in regem.

Die weitere Geschichte der Königswahlen in Frankreich kann ich kurz zusammenfassen.

[1]) Lot 217.

[2]) Pfister Etudes sur le règne de Robert le Pieux, 71 ff.

[3]) Non consensurus in ordinando rege absque meo fratre Odone comite: quem enim ipse regem fieri voluerit, ipsum et me velle pro certo noveritis. B. X, 485.

[4]) Pfister 76 ff.

[5]) Coronatio Philippi, bei B. XI, 32 f.

Unter Philipp I. erscheint seit etwa 1090 sein Sohn Ludwig VI. als rex designatus; dass dazu der „communis consensus episcoporum et procerum“ eingeholt worden war, bezeugt Ivo von Chartres [1]). Die Krönung erfolgte erst nach dem Tode des Vaters und zwar aus gewissen Gründen in Orléans durch den Erzbischof von Sens. Reims legte dagegen Widerspruch ein; primae regis coronae primitias ad ius ecclesiae Remensis spectare; Ivo von Chartres versuchte dagegen den Nachweis zu führen, dass Reims dieses Recht nur für seinen Sprengel beanspruchen könne [2]).

Auch Philipp, der älteste Sohn Ludwigs VI., wird schon 1121 als „rex designatus“ bezeichnet, obgleich er erst 1129 in Reims gekrönt wurde. Der junge Prinz verunglückte jedoch durch einen Sturz mit dem Pferde. Daher liess der König alsbald den jüngern Sohn Ludwig als Nachfolger anerkennen; die Krönung vollzog diesmal der in Reims zum Konzil anwesende Papst Innocenz II. [3]). Zuletzt liess Ludwig VII. 1179 zu Paris seinen Sohn Philipp II. (Augustus) zum Nachfolger bestimmen und bald darauf in Reims krönen [4]). Radulfus de Diceto spricht auch jetzt noch von den Fürsten: quorum desiderandus erat assensus [5]), doch Philipp konnte es bereits unterlassen, bei seinen Lebzeiten die Nachfolge des Sohnes zu sichern. Die Erblichkeit des Königthums war durchgedrungen.

Wie stehen zu diesen französischen die deutschen Verhältnisse? Die Nachrichten ergänzen sich gegenseitig in willkommener Weise.

Ich habe nachzuweisen gesucht, dass in Deutschland dem Mainzer Erzbischof in erster Stelle die Electio gebührte, er allein „eligit“, thut den Kürruf. Die gesammten Uebrigen „laudieren“, und zwar erst die Geistlichen, dann die Weltlichen bis hinunter zu den Anwesenden geringeren Standes.

Genau so stand es in Frankreich, wie das Protokoll von 1059 klar bezeugt. Beide Reiche waren Zweige desselben Stammes. Auch die anderen Berichte über die französischen Königswahlen seit der 888 erfolgten Trennung stimmen mit dem, was wir in dieser Zeit von den deutschen erfahren, völlig überein.

Die Aufzeichnung über die Krönung Philipps I. ist als ein amtliches Aktenstück zu bezeichnen. Um so grösser ist ihre Zuverlässigkeit. Dieselben Worte, mit denen in ihr der Reimser Erzbischof sein

---

[1]) Luchaire 63, 69.

[2]) Sugeri Vita Ludovici Grossi B. XII, 2. ; XV, 144.

[3]) Luchaire 64.

[4]) Die Laudatio erscheint bereits lediglich als Zuruf: Vivat rex; B. XII, 214.

[5]) B. XIII, 203.

Recht ausdrückt, gebraucht Lambert von Hersfeld 1073 von dem Mainzer: cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur. Trefflich stimmt ferner überein die gleichfalls urkundliche Aeusserung, welche 1158 die deutschen Bischöfe an Papst Hadrian IV. richteten: Electionis primam vocem Moguntino archiepiscopo, deinde quod superest, caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus [1]). Die französische Akte thut dar, dass ich diese Stelle richtig ausgelegt habe. Ebenso lässt sich der Bericht Wipos über die Wahl Konrads II. unschwer in Einklang bringen.

Schade, dass der Kürspruch des Reimser Erzbischofs nicht mitgetheilt wird. Wir können ihn aber nach den deutschen Quellen ergänzen. Wie er in der älteren Zeit in Deutschland lautete, vermögen wir nur aus einzelnen Andeutungen zu erschliessen, etwa: eligo N. in dominum regem atque rectorem et defensorem [2]). Erst aus der Zeit, in der bereits die Kurfürsten die Wahl an sich gezogen hatten, liegt er im vollständigen, doch entsprechenden Wortlaut vor: Eligo in Rom. regem, in imp. promovendum, in advocatum sacrosancte Rom. et universalis ecclesie ac defensorem pauperum, viduarum, pupillorum et orphanorum [3]).

Ich gehe auf diese amtlichen Wahlprotokolle Heinrichs VII., Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Baiern, die sehr, vielfach wörtlich übereinstimmen, hier kurz ein, weil ich sie früher nicht berücksichtigt habe. Die Kurfürsten einigen sich erst auf den zu Erhebenden und „nominant eum in regem eligendum", wie es gleichmässig in diesen Urkunden heisst. Sie küren ihn aber nicht selbst, sondern beauftragen einen aus ihrer Mitte mit der Kur, die er durch obige Formel vollzieht. Erst diese Handlung ist im engeren Sinne die eigentliche Electio, zu der jedoch die nachmalige Zustimmung aller Wähler erforderlich ist. Denn ausdrücklich heisst es nach dem Kürspruch: Electione autem huiusmodi celebrata eam nos omnes et singuli electores praesentes approbavimus. Dann wird das Ergebnis dem Volke verkündigt.

Die alten Gebräuche sind also, wie es geschichtlicher Entwicklung entspricht, noch wohl erhalten, gerade so wie im Sachsenspiegel, nur

---

[1]) Vgl. KW. 70 f., 87; Mitth. XVII, 554.

[2]) KW. 88; Mitth. XVII, 550, 565.

[3]) Olenschlager Erläuterte Staatsgesch. Urk. S. 20, 65, 68. Vorher giebt der Wahlverkündiger eine lobende Characteristik des zu Wählenden.

dass lediglich die Kurfürsten handeln. Erst geschieht die Vorberathung, in der, wie der Sachsenspiegel sagt, der künftige Herrscher „irwelt“ wird [1]). Denn „kiest“ ihn der Elector „bei Namen“. Aber sein Kürspruch muss erst von Allen bestätigt werden, ehe er rechtskräftig wird; nach ihm „kiesen“ daher den König auch die Uebrigen, wie der Sachsenspiegel sagt. Das ist der Rest der ehemaligen Laudatio.

Die Erhaltung des Electors und die Uebereinstimmung des Kürspruches bezeugen, wie fest diese Einrichtung stand, und dass die Kurfürsten ursprünglich nur als bekräftigende Zeugen der von ihm vollzogenen Electio gedacht wurden.

Wenn ich also die durch alle Wähler erfolgende rechtliche Bekräftigung der von Einem allein geschehenen Electio als Laudatio und zugleich als „kiesen“ bezeichne, bedarf das noch einiger Erläuterung, weil Seeliger behauptet hat: „Niemals kann kiesen huldigen bedeuten“ [2]).

Laudare bedeutet nicht nur, eine Handlung für löblich finden, sondern auch ihre Rechtsverbindlichkeit für die eigene Person anerkennen und sich zu ihr verpflichten [3]). Laudare besteht demnach aus drei Thätigkeiten: erstens aus der Zustimmung zur Handlung eines Andern, d. h. der Erklärung, dass sie dem Rechte entspreche, zweitens aus dem Gelübde, die aus ihr folgenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, und drittens aus der Bekräftigung des Gelübdes durch äussere Zeichen, wie es dem deutschen Rechtsgebrauch entspricht.

Das Gelübde richtet sich natürlich nach dem Gegenstande der Handlung. Bei einer Wahl ergeben sich aus der Laudation doppelte Folgerungen je nach den in Frage kommenden Personen. Einmal erhält der in irgend einer Weise zur Wahl gebrachte Mann die rechtliche Bekräftigung seines Amtes durch die Betheiligten. Der Laudierende dagegen erkennt den Gekorenen nicht nur als solchen an, sondern macht sich verbindlich, ihm das Gebührende zu leisten.

---

[1]) Sie ist hier natürlich nur noch Form, aber es ist characteristisch, dass sie beibehalten wird. Sie ist da, um von vornherein die Einmüthigkeit festzustellen, was bei den wenigen Wählern, die schon vorher ihren Beschluss gefasst hatten, leicht durch die mündliche Erklärung eines jeden geschah.

[2]) Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Monatsblätter, zweiter Jahrgang S. 19.

[3]) Die ungemein zahlreichen Ableitungen von Laudare, die Du Cange verzeichnet, thun dar, dass das Wort im Rechtsleben eine grosse Rolle spielte. Die Bedeutungen gehen alle von der Idee der Verpflichtung aus, des Gebenden, des Empfangenden oder des Genehmigenden. Vgl. Viollet Précis de l'hist. du droit Français 565 f.

Bei einer Königswahl erfordert der Kürruf, die Electio, erst die Beistimmung der Wähler, um für sie bindend zu werden. Diesen Zweck erfüllt die Laudatio. Sie besteht aus der mehr oder minder freiwillig gegebenen Erklärung des Laudierenden durch eine bestimmte Formel und dem Gelöbniss der Treue durch Handschlag oder Handerheben. Wer aber dem neuen Könige, seinem künftigen Herrn, in feierlicher Form die Treue gelobt, der huldigt, und der Gesammtinhalt der Laudatio ist demnach die Huldigung.

Ich sagte schon früher (S. 564), dass die Schriftsteller die zwei verschiedenen Arten der Treuschwüre, der huldigenden und der vasallitischen, gelegentlich vermengt haben mögen. Wenn jedoch später Papst Alexander III. 1171 den König Ludwig VII. ermahnen liess: ut — filio suo providens — eum faciat coronari et inungi in regem et universum regnum iuramento sibi fidelitatis astringi, so hat der Papst wohl kaum an den Lehenseid, sondern an einen allgemeinen Unterthanenschwur gedacht [1]).

Die vasallitische Huldigung besteht neben der Laudatio als besonderer und verschiedener Akt. Viele an der letzteren Theilnehmende waren auch zu jener nicht verpflichtet oder berechtigt. Ihrem Wesen nach konnte sie selbst vor der Krönung abgelegt werden. So hat Philipp II. Augustus schon vor seiner Krönung Lehenseide empfangen [2]).

Die Laudatio geschieht durch den Einzelnen, ist aber keine „Einzelabstimmung". Ihr entscheidendes Merkmal ist, dass die Person bereits gegeben ist; diese kann nur angenommen oder die Laudatio überhaupt unterlassen werden (vgl. oben S. 405 Abbo). Durch sie macht Jeder die durch den Elector vollzogene Electio für sich rechtskräftig.

Die Quellen brauchen das allgemeine, vieldeutige Wort „eligere" sowohl für den Gesammtakt, wie für jeden seiner Theile. Der Sachsenspiegel und andere deutsche Quellen übersetzen eligere mit „kiesen". Kiesen schliesst demnach die Huldigung, welche die Wahl vollendet, mit ein; wer den König kiest, huldigt zugleich, und umgekehrt.

Doch kann auch Laudare allein die ganze Handlung bezeichnen, weil diese dadurch zum giltigen Abschluss gelangt, und dann trifft es sinnlich mit dem vieldeutigen und farblosen eligere zu-

[1]) Jaffé Reg. pont. ed II n. 12103; B. XV, 925. Der Papst verweist auf das Beispiel, das eben der Kaiser von Konstantinopel (Manuel) gegeben habe, indem er seinen erst dreijährigen Knaben „jam fecit coronari et ei totum imperium juramento fidelitatis adstringi". Wenn der Papst fortfährt: „et hoc idem alias sublimes personas fecisse vidimus", so spielt er gewiss auf die 1169 geschehene Designation Heinrichs VI. durch Friedrich I. an.

[2]) Luchaire Inst. I, 66 N. 2.

sammen [1]). Es wird auch ebenso construirt, gerade, wie in diesem Falle das deutsche „loben“ oder „geloben“, entweder mit dem blossen Accusativ der Person oder dem Zusatz: in regem u. dgl. [2]). Es bedeutet, den Gewählten durch Gelöbnis zu seinem Könige zu machen [3]). Gewöhnlich steht jedoch laudare für sich allein und neutral ohne jede Beziehung, wie auch im Protokoll von 1059, als juristisch-technischer Begriff. Stets ist ferner die Laudatio in unmittelbare Verbindung mit der Wahl gesetzt, so dass sie — sofern es sich nicht um nachträgliche Laudationen handelt — vor der Krönung erfolgt.

Beweist der französische Bericht endgiltig den Elector und die Laudatio, so lehrt er zugleich, in welcher Weise die Laudatio formuliert war. Wie sie in Deutschland lautete, ist nicht berichtet. Nahm ich früher an, dass die Fürsten den Kürspruch wiederholten, so möchte ich das nicht mehr so bestimmt behaupten. Denn Wipo's Worte: Singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant, können auch besagen, dass sich die Laudierenden (denn die electio begreift die laudatio in sich) einer gleichlautenden Formel bedienten. In Reims „laudaverunt“ die Anwesenden, indem sie dreimal riefen: Laudamus, volumus, fiat; das heist: „wir geloben (ihn uns zum Könige), wollen ihn“. Wir werden denselben Worten unten bei der Papstwahl wieder begegnen. Nun mag vielleicht ein Zweifler fragen, haben auch die päpstlichen Legaten gehuldigt? Man sieht aus dem Berichte, dass ihre Anwesenheit Bedenken erregte, weil man fürchtete, es könne daraus ein Recht des Papstes auf die Theilnahme an der Königswahl abgeleitet werden, aber der Wunsch, ihnen eine Ehre zu erweisen, siegte ob. Gerade dieser Umstand zeigt, dass die Laudatio staatsrechtlichen Werth besass, nicht blos ein vergnügtes Zujubeln bedeutete. Die Theilnahme der päpstlichen Gesandten bekräftigte nur die rechtliche Giltigkeit des Aktes.

Vielleicht könnte auch eingeworfen werden, dass hier nichts als eine Krönungsfeierlichkeit vorliege, bei der auch in Deutschland an

---

[1]) Aber nicht bei Thietmar, Adalbold, Bruno und Berthold, wo es den besonderen Akt bedeutet.

[2]) MG. Deutsche Chroniken I. Kaiserchronik 18760, 16805, 30, 855: vgl. folgende Anmerkung.

[3]) Bruno c. 91: Cum singuli deberent eum regem laudare — Otto — non prius volebat eum sibi regem constituere. Schlagend ist die Stelle der sächsischen Weltchronik 242: dar bat (Friedrich II.) de vorsten alle, dat se Heinrich sinen sun to konige loveden. Det volgeten de vorsten und sworen ene to konige na des vaders dode.

das versammelte Volk die Frage gerichtet wurde, ob ihm der zu Krönende gefalle. Richtig ist ja auch, dass die Verbindung von Wahl oder vielmehr Designation mit der Krönung die Sachlage etwas anders stellte, als in Deutschland. Zudem galten in Frankreich Krönung und Salbung mehr als dort und die lange Reihe der Designationen gab allen dabei vorfallenden Handlungen mehr formelhaftes, als in Deutschland, wo immer wieder reine Wahlen dazwischen kamen. Doch der Vorgang in Reims ist etwas anders, als eine blosse Krönungsfeierlichkeit, wie der Vergleich mit der Ottos I. zeigt, die Widukind III. c. 1 schildert. Erzbischof Hildibert von Mainz führte Otto in die Mitte der Kirche und sprach zum Volke: En adduco vobis a Deo electum et a domino rerum Heinrico olim designatum, nunc vero a cunctis principibus regem factum Oddonem; si vobis ista electio placet, dextris in coelum levatis significate! Der Unterschied ist klar. Otto kommt als gewählter König, eben hatten ihm vor dem Münster die Grossen gehuldigt. Der Erzbischof von Mainz richtet seine Aufforderung unterschiedslos an die Menge, die an dem feierlichen Huldigungsakte nicht betheiligt war. Der Erzbischof von Reims dagegen „elegit", that also einen Rechtspruch, der erst von den Grossen, geistlichen und weltlichen, persönlich bekräftigt werden musste. Allerdings mag er auch mit einer Frage geendet haben, aber diese namentliche Aufzählung der Laudierenden ist nicht der Volkszuruf.

Die Stelle in der Coronatio Philippi: quomodo ad eum pertineat maxime electio regis et consecratio stimmt im Wortlaut merkwürdig überein mit einer anderen über den Mailänder Erzbischof. Arnulf von Mailand erzählt, vor der Wahl Konrads II. sei Erzbischof Aribert von Mailand allein nach Deutschland gegangen: solus ipse regem electurus Theutonicum. Cumque Theutones sibi Chuonradum eligerent, eundem ipsum laudavit omniumque in oculis coronavit. Darauf kommt Konrad nach Italien: ab eo ut moris est coronatur in regno. Bei der Kaiserkrönung in Rom drängt sich der Erzbischof von Ravenna vor und ergreift Konrads Hand, um ihn an den Altar zu geleiten. Da Heribert Widerspruch einlegte, fällte der König den Spruch: Certum est — quia sicut privilegium est apostolicae sedis consecratio imperialis, ita Ambrosianae sedis privilegium est electio et consecratio regalis. Unde ratum videtur, ut manus quae benedicit et prius coronam imponit regni —, repraesentet regem ad imperium promovendum S. Petro [1]).

[1]) M. G. Scr. VIII, 12.

Nun ist bekannt, dass Aribert weder Konrad in Kamba mitgewählt noch dann gekrönt hat; wie Wipo c. 7 erzählt, hat er erst im Juni 1025 in Konstanz Konrad gehuldigt. Ebenso kann kein Zweifel sein, dass die Italiener nicht das Recht hatten, den nach Italien kommenden König frei zu wählen; sie konnten ihn nur annehmen, ihm huldigen, laudieren, ein Ausdruck, der auch dieser Gelegenheit von den Quellen gebraucht wird. Es war nur eine nachträgliche Laudation, wie sie in Deutschland oft, namentlich bei Gelegenheit des Königsrittes, vorkommen [1]). Diese setzte — wie ich Mittheil. XVII, 559 sagte, — „ohne vorherige Berathung mit der Verkündigung ein. Diejenige Persönlichkeit, welche sie je nach Gelegenheit vollzog, kann man daher ohne Bedenken auch Elector nennen". Eine solche war in Italien der Erzbischof von Mailand, dem daher die „electio" gebührte, wie es bei Arnulf heisst.

Da Laudatio im Allgemeinen rechtliche Bekräftigung bedeutet, so kann es manchmal in auffallender Verbindung erscheinen. Die deutschen Bischöfe schrieben 1076 an Gregor VII: Er habe einst gelobt, quod numquam — papatum — susciperes, absque assensu et laudamento [2]) vel patris — et filii [3]). Die Bischöfe meinen demnach, dass der König dem zu wählenden Papste erst den assensus zu geben habe, der als laudamentum rechtskräftig wird. Denn obgleich der König natürlich dem Papste nicht huldigt, so verpflichtet er sich doch, wenn er seiner Wahl zustimmt, den Neugewählten als rechtmässigen Papst in den ihm zustehenden Befugnissen zu erhalten und zu achten. Laudamentum ist hier gleich Laudatio die rechtliche Vollziehung einer Handlung, die den Ausübenden verpflichtet. Dementsprechend sagen auch die Kölner Annalen 1177 vom Papste zu Venedig: Alexander — pontifex summus est receptus, presente et collaudante imperatore et de toto orbe episcopis etc. [5]).

[1]) Aehnlich steht es mit den Römern bei der Kaiserkrönung, von denen Wipo auch sagt, sie hätten Konrad gewählt c. 16. In der Vita Paschalis II. (bei Watterich II, 8) heist es bei der Krönung Heinrichs V.: Proceres — eandem laudem ei ut alii ferebant, referentes atque dicentes: Henricum regem sanctus Petrus elegit. Vgl. auch Mittheil. XVII, 565.

[2]) Zu beachten ist die Wahl dieses Ausdruckes in einem ebenfalls amtlichen Schriftstücke. Vgl. Berthold über die Wahl Rudolfs: hac electione — totius populi suffragio et laudamento peracta.

[3]) Jaffé Bibl. V. p. 105.

[4]) Ganz ähnlich bei Widо: principes cavere oportet, ne illum collaudando nitantur preferre etc. MG. Lib. de lite I, 467.

[5]) Vgl. Ann. Altah. 1060: Ep. Parmensis — non quievit, donec se ad sedem ap. a rege collaudari — impetravit, und 1061: quoniam (Cadalum) ab ipso (rege) laudatum audierant.

In der Disceptatio synodalis sagt der königliche Sachwalter: Heinricus (III.) imp. factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi principatum. Die Sache ist die: Erst wenn sich der Kaiser als erster für den zu Wählenden entschieden d. h. ihn selbst gewählt hat, darf er auch von den Römern als Papst gewählt werden [1]).

Die Papstwahl bietet auch für die Weise der allgemeinen Laudatio wichtigen Anhalt. Da ich früher KW. 75 nur kurz auf Zoepffels Untersuchungen hingewiesen habe [2]), will ich hier nochmals hervorheben, dass auch bei den Papstwahlen die Laudatio einen wesentlichen Theil als Schlussakt bildet. Es begegnen dabei dieselben Wendungen, wie bei den Königswahlen: ab omnibus laudatur; his aliisque laudibus peractis u. s. w. Die Laudatio, die ohne Zweifel in hohe Vergangenheit hinaufreicht, tritt erst in späterer Zeit deutlich hervor. Bei Bonizo erscheint sie als nothwendige Rechtshandlung vor der Inthronisation. Er gebraucht dafür mehrfach das einfache Wort: laus populi; was er damit meint, zeigt die ausführlichere Fassung: Cumque — clerus elegisset populusque laudasset, statim cardinales — eum inthronizantes [3]). Nachdem das Wahldecret von 1059 festere Formen geschaffen hatte, fiel die Laudatio den Klerikern und der Laienschaft zu als „consensus electionis". Eingeleitet wurde sie durch die Verkündigung der geschehenen Wahl, welche ein hoher Kurialbeamter vollzog, der darauf an die Versammelten die dreimalige Frage nach ihrer Zustimmung richtete. Auch dabei kamen bestimmte Formeln in Anwendung. Bei der Wahl Paschalis II. lauteten sie: Placet? Vultis eum? Laudatis eum? Ihnen entsprechen die Zurufe: Placet, volumus, laudamus. Auch hier zeigt sich die Zähigkeit der Ueberlieferung. In der späteren Zeit verschwand die Laudatio, die zum letzten Male 1159 erwähnt wird. Sie hatte sich überlebt, wie sie auch in Frankreich zum Beifallsruf zusammenschrumpfte, während sich in Deutschland, wie wir oben S. 409 sahen, selbst noch in der Zeit des ausschliesslichen Wahlrechtes der Kurfürsten ein Rest hielt.

Dass auch bei den Bischofswahlen in Deutschland eine anerkennende Huldigung stattfand, zeigt zur Genüge das Schreiben Ottos I.

[1]) MG. Libelli de lite I, 80. Vgl. Liutprand Hist. Ottonis c. 8: Die Römer schwören, nunquam se papam electuros aut ordinaturos praeter consensum et electionem imperatoris.

[2]) Die Papstwahlen etc. 1871. Namentlich S. 123 ff., 134 ff., 149 ff., 154, 159 ff., 181 ff.

[3]) Libelli de lite I, S. 586, 6, 13; 590, 25; 590, 2. Vgl. KW. 74 bei Lothar.

an die Insassen der Magdeburger Erzdiözese [1]). Der Kaiser hatte Adalbert zum Erzbischofe bestimmt: elegimus et ut hec nostra electio firmior et subnixior fiat — ut a vobis omnibus et vocum acclamatione et manuum elevatione electus sue sedi inthronizetur, omnimodis desideramus.

Ich schliesse mit einer Stelle, die mir für die staatsrechtliche Bedeutung der Laudatio in dem oben entwickelten Sinne geradezu entscheidend zu sein scheint. Sie stammt gleichfalls aus einem officiellen Actenstück. Die Rechtsgeschichte ist in erster Stelle auf urkundliche Grundlage zu begründen, denn die Geschichtsschreiber sind oft ungenau in ihren Ausdrücken und entbehren staatsrechtlicher Kenntniss. Ekkehard (Scr. VI, 327) enthält ein Schreiben, das Heinrich V. im Namen der deutschen Fürsten an seinen Vater Kaiser Heinrich IV. richtete und zugleich öffentlich bekannt machen liess, als jener in Lüttich wieder als Herrscher aufgetreten war. Heinricum — dictum imperatorem nostrum — abdicavimus, catholicum nobis — regem elegimus. — Ipse tamquam voluntarius — collaudavit, regalia reddidit, filii curam cum regno nostrae fidei — commisit. Dass collaudare in diesem Zusammenhange nur einen allgemeinen Sinn haben oder wählen, abstimmen, zurufen bei Wahl oder Krönung bedeuten soll, wird sich kaum behaupten lassen. Es steht ohne jede Beziehung (vgl. oben S. 411), als juristischer Begriff; Heinrich IV. vollzieht die Laudatio allein für seine Person, ebenso, wie 1196 Erzbischof Adolf von Köln allein nachträglich Friedrich II. „puerum in regem collaudavit" (KW. 74). Heinrich IV. spricht in Person die Anerkennung seines von den Fürsten erhobenen Sohnes aus, er huldigt ihm.

Inzwischen hat Harry Bresslau in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. 1897/8 S. 122—142 einen Aufsatz veröffentlicht: „Zur Gesch. der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts". Er glaubt in den Gebräuchen der damaligen Zeit eine Neuerung erblicken zu müssen. Gewiss traten damals durch das sich entwickelnde Kurfürstenthum andere Verhältnisse ein und wir werden über die Vorabmachungen und Beurkundungen unterrichtet, was früher bei der mangelhaften Ueberlieferung nicht der Fall ist. Aber daraus folgt nicht, dass neue Formen aufkamen. Bresslau hält die angebliche Veränderung der

[1]) M. G. Dipl. I n. 366 S. 503.

Königswahlen für eine Nachahmung der Papstwahlen. Manche Wendungen stimmen allerdings überein, aber das ist natürlich und selbstverständlich bei an sich einfachen Vorgängen, die überall und von Jedem mit von der Sache gegebenen Worten ähnlich oder gleich formuliert werden. So hat früher die Quellenkritik oft den Fehler gemacht, aus gleichem Wortlaut auf Entlehnungen zu schliessen, wo nur sachliche Uebereinstimmung vorlag. Bresslau selber bemerkt entsprechende Analogieen bei der Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika; sie finden sich ebenso bei den Erhebungen der byzantinischen Kaiser, der abbassidischen Khalifen und sonst. Wir sahen oben, wie wörtlich Ausdrücke und Formeln des französischen Protokolls mit Lambert von Hersfeld, Arnulf von Mailand und den Papstwahlen übereinstimmen, wo doch an Nachahmung gar nicht zu denken ist. Ebenso findet sich die Laudatio, die Bresslau nicht beachtet hat, in Frankreich, Deutschland und Rom.

Nur im grossen Zusammenhange, nicht aus einzelnen Splittern, lassen sich geschichtliche und rechtliche Vorgänge und Zustände erkennen. Ich denke oben gezeigt zu haben, dass die Königswahl späterer Zeit noch die Merkmale der früheren an sich trägt. Wenn man erwägt, wie beharrlich das deutsche Mittelalter an seinen Rechtsformen hing, und wenn sich der Zusammenhang nachweisen lässt, wird die Annahme, dass die Deutschen plötzlich und ohne jeden Grund ihre Königswahl nach römischem Vorbild einrichteten, wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Die Register und Secretäre Urbans V. und Gregors XI.

Von

H. J. Tomaseth.

I. Eintheilung der Register.

Zwischen den im Vatican befindlichen Registern Urbans V. (1362—70) und denen Gregors XI. (1370—78) lassen sich wesentliche Unterschiede constatiren. Einer von ihnen liegt in der Quantität der auf Pergament reingeschriebenen Eintragungen. Unter Urban V. wurden noch folgende Gruppen von Papier auf Pergament reinübertragen: Gewisse Litterae de curia, welche nicht durch einen Secretär ausgestellt worden waren [1]); die Indulten [2]); ferner de literis communibus [3]), litere diversarum formarum [4]), de dignitatibus vacantibus [5]), de beneficiis vacantibus, de prebendis vacantibus und de regularibus.

Unter Gregor XI. schrumpfte diese Masse bis auf die Indulte und gewisse Literae de curia zusammen [6]). Brach schon mit dem vierten Pontificatsjahre Innocenz VI. wahrnehmbar die Doppelführung von Registereintragungen ab [7]), so vollzieht sich mit dem Pontificatsantritte

[1]) De curia II. im Unterschied von letzteren = de cur. l. Reinschriften derselben in Reg. Vat. 252 f. 1; nº 253 f. 1; nº 254 f. 1; nº 261 f. 1.

[2]) Reg. Vat. 252 ad 257. 259. 260 (1.—8. Pontif.-Jahr).

[3]) Reg. Vat. 252 f. 177; 253 f. 121; 254 f. 105. (Jahr 1—3); in 255 und 256 blos rubricc. (J. 4—5); 257 f. 95 und 259 f. 125 ohne rubricc. (J. 6—7); 260 f. 141. (J. 8).

[4]) In Reg. Vat. 258 und 261. (J. 1 u. 6).

[5]) Diese und die folgenden in 258. (J. 6).

[6]) Reg. Vat. 282 ad 287.

[7]) Vgl. Kehr, Bemerkungen zu den päpstl. Suppliken-Reg. des 14. Jhdts. in Mitth. d. Instituts 8, 84.

Gregors XI. ein neuer, letzter Schritt. Denn nur im ersten Pontificatsjahre Gregors XI. scheinen noch litere diversarum formarum auf Pergament übertragen worden zu sein, da sich im Papierreg. 173 (der sog. avignonesischen Serie) am Schlusse von 6 Quaternionen literae diversarum formarum der auf die Reinübertragung bezügliche Vermerk „scriptum in pergameno" findet.

An diese Kategorie doppeltgeführter Registereintragungen [1]) schliessen sich zwei andere grosse Kategorien an: 1. die Eintragungen der politischen Briefe; nämlich der litere secrete und des Gros der litere de curia. Diese Eintragungen erfolgten mit Zugrundelegung der Concepte auf Pergament, und zwar nur auf Pergament. 2. Alle Eintragungen der sogen. Papierregister, welche nicht durch den Quaternionen-Schlussvermerk scriptum in pergameno als doppeltgeführte gekennzeichnet sind. Diese Eintragungen erfolgten mit Zugrundelegung der Originale (seltener der Concepte) nur auf Papier.

Unwesentlicher ist eine Eintheilung derselben Register nach ihrer äusseren Erscheinung. Denn vielfach hat da die Zeit, sowohl planmässiges Geschick, wie Zufall mitgespielt. Vor allem muss betont werden, dass manches Material infolge der verwirrenden Wiederverlegung des heiligen Stuhles nach Rom verloren gegangen ist. Auch blieb die Ungleichmässigkeit des Transportes nicht ohne Wirkung. Dazu äusserliche Aenderungen und Zuthaten, wie der Wechsel der Einbände, ungeschickte Quaternionenheftung, die Beschneidung des Formats, die späte arabische Foliirung usw. Mit andern Worten: in der Zeit der avignonesischen Päpste waren diese Register nicht einander ähnlich, wie heute, nicht buchartige Objecte und als solche in Gruppen eingetheilt. Daher lässt sich ebenso wenig derzeit eine vollkommen zutreffende und für mehr als einen oder gar zwei Päpste gerechtfertigte Eintheilung der Register als Bände aufstellen. Immerhin lassen sich folgende drei grössere Gruppen annähernd abgrenzen: A) Pergament-Bände, welche die litere secrete und das Gros der litere de curia enthalten [2]). Sie können demgemäss als Secret- und de curia-

[1] Einen kurzen Ueberblick über das Nebeneinandergehn von Pergament- und Papierserie bringt Tangl in den soeben erschienenen Festgaben für Max Büdinger S. 353 ff. „Die päpstl. Register von Benedict XII. bis Gregor XI." Es ist zu bemerken, dass ich meinen Aufsatz schon vor Erscheinen des Tangl'schen als Mitglied des Istituto austriaco zu Rom Juni 1896 verfasst, Mai 1897 erweitert habe.

[2] Reg. Vat. Urb. V. nº 245—250 der Pont.-Jahre 1, 2, 3, 4, 6 u. 8 dieses Papstes Greg. XI. 263—271 der J. 1—5, da aus den drei letzten Jahren nichts von diesen Bänden erhalten ist; in meinen Ausführungen werden sie als A 245—250 und A 263—271, spec. die litere de curia dieser Bände als de cur. I. citirt.

Bände bezeichnet werden [1]); auch die Bezeichnung „Secretärregister" für beide zusammen trifft mit Rücksicht auf die entsprechenden Originalbriefe zu. B) Pergamentbände, welche die Indulte und alle andern oben aufgezählten Reinübertragungen doppeltgeführter Gratialsachen enthalten. Der im vaticanischen Archiv übliche Ausdruck „Indultbände" trifft, soferne er sich auf den Hauptinhalt bezieht, vollkommen zu [2]). Bände A, wie B, gehören der sogen. „vaticanischen Serie" von Registern an. Sie unterscheidet sich durch den Ort der Aufstellung von der „avignonesischen Serie". Zu dieser gehören C) die schlechthin „Papier Register" oder „Registra Avinionensia" genannten Bände [3]); 23 von Urban V. und 32 von Gregor XI. Ausserdem müssen auch noch 5 zugleich mit A und B als Reg. Vaticana geführte Papierbände Gregors XI., sowie einer Urbans V. hierher gerechnet werden [4]). Will man diesen Register auf Grund des Inhaltes der Eintragungen einen Namen geben, so trifft der Ausdruck, „Gratialregister" besser zu als

---

[1]) Als „Secr. de cur. 245—271" stehn sie auch bei Palmieri, Ad vatic. arch. Rom. pont. regesta manuductio verzeichnet. Doch darf eine Scheidung zwischen secret- u. de curia Bänden nur für Gregor XI. vorgenommen werden. Vgl. unten S. 422.

[2]) Bei Palmieri als Indulg. 252—257. 259. 260 aller 8 Pont.-J. Urbans V. und 282—287 aller 8 Jahre Gregors XI. verzeichnet; hier als B. 252 u. s. w. citirt.

[3]) Ueber diese verschiedene Führung einer sog. vatic. und avign. Serie ist zu sagen: Erstre ist im obersten Stockwerk (Thurm) des vatic. Archivs, letztere zu ebener Erde, dem Forscher sichtbar, aufbewahrt. Unter vatican. Reg. sind nun alle jenen Reg. zu verstehn, die bereits vor dem 18. Jhdt. von Avignon nach Rom überführt wurden. Hingegen waren die Bände der „avignonesischen" Serie bis 1784 in Frankreich verblieben. Aber auch die Bände der vatic. Serie waren nicht mit einem Male, sondern allmählig aus Avignon nach Rom übertragen worden. Die Jahre 1418 (Martin V.), 1441 (Eugen IV.) und vor allem 1566 (Pius V.) bezeichnen Zeitpuncte dieses Transportes. Doch dürfte für Reg. Greg. XI. kaum von einem Transport vor 1566 gesprochen werden, da sich, einem Archivinventar des J. 1544 zufolge, fast der ganze Bestand der Reg. Greg. XI. noch in diesem Jahr zu Avignon befand. Vgl. Kaltenbrunner in Mitth. d. Instituts S. 5. 277 ff. 281—283; jedoch füge ich ergänzend das J. 1632 hinzu.

[4]) Die heutige Numerirung der av. Bände läuft für sich, also unabhängig von der Numerirung der vat. Bände und beginnt mit dem 1. Pontif.-Jahr Johanns XXII. Sie endet mit nº 319 Benedicts XIII. Eine Uebersicht über diese Avinionensia. S. Anhang I. Tab. I. — Als Reg. Urb. V. und Greg. XI. kommen in Betracht nº 150—172 und 173—204 nebst Reg.-Vat. nº 251 und nº 272. 273. 288. 289. 290; hier als C 150—204, resp. C 1—319 und CV 251, CV 272. 273. 288—290 citirt. Mitunter werden alle Pap. Reg. schlechthin als Reg. Avin. citirt, was für CV 251 usw. nicht zutrifft.

„Communregister", denn nur eine von ca. 30 Gratialabtheilungen enthält „litere communes".

Nebst diesen drei Gruppen kämen noch für Urban V. die Supplikenregister [1]), für Gregor XI. die Kammerregister [2]), für beide Päpste die erhaltenen Cameral- und Rechnungsbücher in Betracht, welche jedoch bei dieser Darstellung in den Hintergrund treten. Ausserdem liegt von Urban V. ein säuberliches Papierregister (n° 262) vor. Laut eines Vermerks kam es erst 1632 von Avignon nach Rom [3]). Es enthält ausschliesslich litere de curia des 2. Jahres (123 fol.) und will für sich betrachtet sein. Schon aus der Thatsache dieser einbändigen Specialität ergibt sich, wie schwer und doch unwesentlich eine Eintheilung der erhaltenen Registerbände Urbans und Gregors ist. — Mehr der ursprüngliche Werdegang der Eintragungen, als das Schicksal der Registerbände soll daher hier seine Berücksichtigung finden. Hiezu kommt folgendes: dieselben Bureaux und Personen standen sowohl mit den Vorlagen der Registereintragungen, als auch mit den Registrirungen selbst in Beziehung. Aus einer Reihe von Einzelbeobachtungen und Merkmalen der Eintragungen sollen daher Schlüsse auf das Kanzleiwesen der avignonesischen Päpste, im besondern auf das Wesen der apostolischen Secretäre unter Urban V. und Gregor XI. gezogen werden.

II. Ueber Registerführung und Arbeitsgebiet der Secretäre auf Grund der Eintragungen.

Registereintragungen A.

Ein zweiter wesentlicher Unterschied zwischen den Registern Urbans V. und Gregors XI. liegt in den Secret- und de curia-Eintragungen A. Schon die Reg. A Urbans V. zeigen in dieser Hinsicht eine Neuerung. Von Johann XXII. an bis Innocens VI. lauten die den rubrice der Eintragungen [4]) vorausgehenden minirten Ueberschriften „rubrice regestri [5]) literarum secretarum . . . . . (Name des Papstes)

---

[1]) Die Supplikenregister Greg. XI. sind seit 1594 verschollen. S. Kehr a. a. O. 8, 88.

[2]) S. darüber einiges bei Tangl „Festgaben" S. 367 ff.

[3]) f. 1: „datum ex Avinione 1632".

[4]) Oder diesen selbst. — Ueber die rubrice und ihren Zweck s. Werunsky, Ueber die Reg. Clemens VI. und Innocenz VI. in Mitth. d. Instituts 6, 140 ff. 153, auf dessen Ausführungen überhaupt hingewiesen sei, um nicht unnötiges zu wiederholen.

[5]) Resp. „regestrum literarum."

. . . ., que per eius cameram transierunt anno" etc.[1]). Unter Innocenz VI. hingegen fällt die persönliche Nennung desjenigen Mannes auf, der diese Briefe behandelt hat. Man liest nämlich in Vat. 240 des Jahres 1358 die Ueberschrift: „Registrum literarum etc. editarum et compilatarum per magistrum Zenobium"[2]). Es ist dies Zanobi di Strada, der florentinische Stilist und Freund Petrarcas[3]). Als Protonotar[4]) von Innocenz VI. bestellt, hat er die secrete des J. 1358 im Original verfasst (edirt) und in bestimmter Anordnung in das Pergamentregister eintragen lassen (compilirt). Dass Zanobius diese Arbeit unter dem officiellen Titel eines Secretärs Innocenz VI. vollzogen habe[5]), darf nicht gefolgert werden; denn von einem „secretarius" ist in jener Ueberschrift nicht die Rede. Anders unter Urban V. Hier lautet von Anfang an die Ueberschrift: „rubrice regestri literarum secretarum et commissionum . . . Urbani pape quinti, que transiverunt per eius cameram . . . editarum et compilatarum per magistrum Nicolaum de Auximo eiusdem domini pape secretarium . . .[6]). Also ein Nicolaus de Auximo (Osimo) vollzieht seit 1362 die Thätigkeit des Zanobius. Sein Amt ist jedoch klarer benannt. Nicolaus ist secretarius Urbans V. Nirgends taucht wärend dessen ganzen Pontificates in Reg. A die

---

[1]) Reg. Vat. 113 Joh. XXII. f. 1. Beispiele aus Reg. Clemens VI. und Innocenz VI. bei Werunsky.

[2]) Werunsky meint, in dieser Ueberschrift sei ‚ausnahmsweise der Name des Kanzleibeamten hinzugefügt, welcher das Reg. sammt rubrice angefertigt hat'. Allein mehr als ein ganz gewöhnlicher scriptor war denn doch Zenobius.

[3]) Voigt, Wiederbelebung des class. Alterth. II. 5. Vgl. unten S. 447.

[4]) Daher der Magistertitel.

[5]) So fälschlich Voigt a. a. O. mit der nicht ganz richtigen Zeitangabe Ende 1358 oder Beginn 1359.

[6]) A. 245 f. 1. Ueber die Pontif.-Jahre der citirten Bände s. stets Tab. 2 in Anhang I. — Die Bezeichnung der zugleich mit den litere secrete registrirten Briefe zeigt sich im Wortlaut der Ueberschriften während der ersten vier Jahre Gregors XI. (über die Bezeichnungen in Reg. Clem. VI. und Innoc. VI. s. Donabaum in Mitth. d. Instituts 11, 105 Anm. 2) schwankend. Sie lautet bald ‚commissiones' oder ‚litere patentes' (A 247. 248 f. 1), bald ‚litere tangentes cameram apostolicam (A 245 f. 20') oder auch kurz ‚litere de camera' (A 245 f. 115'). Die Bezeichnung ‚de curia' welche hiedurch umgangen wurde, kommt zwar schon in A 245 vor, doch erst von A 249 (6. Pont.-J.) an (Reg. A. des 5. J fehlt, so dass auf dieses Jahr kein Schluss gezogen werden kann) wird sie ständig und allein angewendet. Hier auch (f. 1) lautet die Ueberschrift der rubrice mit einer kleinen Abänderung ‚rubr. infrascriptarum literarum secr. et de curia etc. que expedite fuerunt per cameram per . . . Nicolaum de Auximo secretarium. Die Ueberschrift der Eintragungen selbst: ‚lit. secr. et de curia per . . . Nicolaum . . . etc. dictate et per cameram expedite'.

Nennung eines zweiten Secretärs auf. Dennoch gilt von 1367 ab die Thatsache: Nicolaus ist nicht der Secretär, sondern einer der Secretäre, wenn man will, rangserster Secretär Urbans V. Drei Männer ausser ihm haben, wie aus den Reg. C hervorgeht (s. unt. S. 440), seit 1367 als Secretäre gewirkt.

Es wäre freilich verfehlt, darauf hin die Schaffung des Secretariates an den Namen Urbans V. zu knüpfen. Denn zweifelsohne schon früher hat sich das Amt herausentwickelt, und nur allmählig hat es die mit der Stuhlbesteigung Gregor XI. sich offenbarende Form seiner Organisation gewonnen. Ich möchte daher auch nicht, wie Tangl [1]), allzu precisen Werth auf eine Kammerrechnung Benedicts XII. legen, wonach einem Petro Vilaris „secretario" für die Abschrift von Secretregistern Johanns XXII. am 26. Juni 1340 . . . . . ausgezahlt worden ist [2]). Denn die Rubrikenüberschriften etc. der Secretregister Benedicts XII. — gewiss die massgebendste Quelle — verschweigen seinen Namen. Petrus Vilaris dürfte seinem officiellen Range nach nur scriptor gewesen sein, wie denn auch sonst behufs Abschriften von Registermaterial einfache scriptoren verwendet worden sind [3]). Tangl möchte jedoch eben dieses Petrus Vilaris halber die Schaffung des neuen Amtes für Benedict XII. in Anspruch nehmen. Allein er selbst betont eine hochwichtige Stelle aus einem Briefe Benedicts XII., dd. 22. November 1338, in welchem der Papst gewisse, in ihrer Anzahl wohl äusserst beschränkte abbreviatores und scriptores als „fideles secretarii nostri" bezeichnete [4]). Dieselben waren Vertrauenspersonen, welche der Papst aus der Schaar seiner Schreiber und Concipienten herausgegriffen hatte. Auf solche Art aber wurde zunächst nur der Ansatz zur Entwicklung des Secretariates geschaffen. Petrus Vilaris, Zanobius, Nicolaus de Auximo sind verschiedene Glieder einer und derselben Entwicklungsreihe [5]).

Mit dem Pontificatsantritte Gregors XI. [6]) traten zwei Aenderungen ein. Die erste liegt in der Vertheilung der secrete und de curia I eines Jahres in zweierlei Bänden [7]). Unter Urban V. erscheinen sie noch

[1]) A. a. O. S. 362.

[2]) Denifle Specimina Text S. 51 (nicht 57).

[3]) Vgl. nur Denifle ebda. Text S. 53 Taf. LVII.

[4]) Tangl a. a. O. S. 360. 361 auf Grund von „Vatican. Acten aus der Zeit Ludwigs d. Bayern" S. 723 nº 1198 und S. 725 nº 2003.

[5]) Weitere Ausführungen über die Entstehung des Secretariates s. unt. S. 445.

[6]) Nicht schon mit dem 3. Pontificatsjahre Urbans V., wie Tangl „Festgaben" S. 366.

[7]) Bloss A 263 (1. J.) „enthält beide Gattungen von Eintragungen. Von den übrigen Bänden sind de cur. Reg. A 264 ad 267 (= Ac 264 ff.); Secretreg.

von Jahr zu Jahr in einem und demselben Bande vereinigt; jedoch nicht zusammengeworfen, sondern innerhalb der einzelnen Monate geordnet. Eine zweite Neuerung liegt darin: die secrete und de curia I werden bei ihrer Eintragung ins Register nach den Secretären geordnet, durch deren Hand sie gegangen sind [1]). An die Stelle des Ausdrucks „literarum . . . . . que transiverunt per cameram" tritt nun in den Ueberschriften „literarum secretarum (de cur.) n. n." (Name des Secretärs) oder auch „literarum . . ., que per cameram n. n. secretarii transierunt [2]). Der wesentliche Unterschied gegenüber den Ueberschriften früherer Register liegt in „camera secretarii n. n.", resp. kurz „secretarius n. n." an Stelle des blossen „camera". Es lässt sich hieraus der Schluss ziehen, dass erst mit dem Pontificate Gregors XI. eine seit spätestens Innocenz VI. (Zanobius) [3]) in Umrissen vorbereitete Organisation des Secretariates ihre precise Ausgestaltung als Secretärkanzlei, Geheimkanzlei der Curie, erlangt hat. Unter welchen Einflüssen diese Entwicklung vor sich gieng, soll unten behandelt werden.

Nach sechs „camere" [4]) erscheinen also unter Gregor XI. diese Eintragungen A gruppirt. Schon in Reg. 263 des ersten Pont.-Jahres bekennen sich so ausser Nicolaus d'Osimo auch noch ein Guillelmus Baronis, Franciscus Bruni [5]) und Johannes de sancto Martino als Secretäre Gregors, 1372 erscheint dann ein Lucas

---

A 268—271 (= As 268 ff.); beide Reg.-Serien mit den Eintragungen der J. 2—5 (1372—1375). S. Tab. 2. — Beiderlei Bände sind gleichmässig behandelt. Vgl. Werunsky a. a. O. Doch sind die Secr.-Bände stets dicker als die de cur. Bände, denn erstere enthalten viele Briefe, die ihrem Charakter nach als de curia anzusehn sind; so vor allem As 268. 269. Man hielt auch an der Curie nie zu viel von der damaligen Scheidung der Briefgattungen. Beweis hiefür der Umstand, dass auf den später hergestellten Buchrücken Ac 264 und 267 ‚secr. de cur.', statt einfach ‚de cur.' verzeichnet wurde.

[1]) Donabaum a. a. O. 11, 101 ff. s. S. 108.

[2]) Umständlicher lautet die Ueberschrift in Acs 263: reg. literar. secretar. (de cur.) que transierunt per reverendos viros secretarios et primo per dom. n. n. secretarium etc.

[3]) ‚Secretäre' mit dem Wirkensumfang des Zan. bestanden vermutlich schon seit Johann XXII. So weis Fracassetti in ‚lettere senili di Petrarca' I. S. 345 (nota) von einem Francesco il Calvo, welcher vor Zanobius päpstlicher ‚Secretär' gewesen sei.

[4]) Die Bezeichnung ‚camera secretarii' ist zutreffender, als etwa ‚camera secreta'. Vgl. u. S. 441 A. 10. Doch lassen sich sämmtliche camere secretariorum auch schlechthin unter dem alten Collectivausdruck ‚camera' zusammenfassen. Die Eintragungen, resp. Originale, giengen als Gattung (A) ‚per cameram'; innerhalb dieser Gattung aber ‚per cam. n. n.', das ist des speciellen Secretärs.

[5]) Bruni (Genitiv), nie Brunius, wie Donabaum S. 109.

de Penna[1]); 1373[2]) ein Nicolaus Lodiseur[3]). Innerhalb dieser Gruppierung nach den sechs camere wurde aber auch noch jene nach den einzelnen Monaten beibehalten. Von dem Monat der Stuhlbesteigung wurde hiebei ausgegangen[4]); man rechnete also von Pontificats- zu Pontificatsjahr. Seit dem März des J. 1363[5]) begannen diese Monatsgruppen mit dem Monatsersten, nicht mehr, wie noch unter Innocenz VI.[6]), mit jenem Tage, der den Monatsiden folgt. Innerhalb der Monatsgruppen herrscht nicht völlige, aber möglichst streng chronologische Ordnung. Die Monatsüberschriften, des öftern blos am Rand, lauten meist kurz „secrete (de cur.) januarii" etc.

Von den Secretären Gregors spreche ich zunächst an der Hand der Registereintragungen. Von 1373—1375 erscheinen sie in der genannten Sechszahl. Ueber die Jahre 1376—78 lässt sich bei dem Verluste der entsprechenden Bände kein sicheres Urtheil fällen. Doch dürfte innerhalb dieser drei Jahre die Sechszahl der Secretäre keinen Zuwachs erhalten haben. In einem Papierregister des Jahres 1377 fallen zwar unter gewissen Signaturen links von den Eintragungen, welche sich hier, wie in den übrigen Reg. C als Kammersignaturen auf die „per cameram" erledigten Gratialverleihungen beziehen (s. unt. S. 441), zwei fremde Namen auf: Bertoldus und Wernerus[7]). Doch werden dieselben kaum mehr als Abbreviatoren gewesen sein,

[1]) As 268.

[2]) As 269.

[3]) „Le Diseur" kommt zwar nicht in diesen Ueberschriften, aber anderwärts und sehr häufig in Reg. Clemens VII. vor.

[4]) November 1362 bei Urb. V., 6. Jänner 1371 bei Greg. XI.

[5]) A 245. In den ersten vier Monaten (Nov. 1362 — März 1363) hatte Nicolaus noch nach der alten Art begonnen.

[6]) S. Wernsky a. a. O. S. 154.

[7]) C 201 f. 102'. 131'. 268. 291'. 347. C. 202 f. 369. Auch bei einer Durchsicht von Orig.-Briefen Gregors XI. stiessen mir unter den rechtstehenden Signaturen diese beiden Namen auf. So fand ich in einem an den venezian. Dogen gerichteten Brief dd. 1377 Aug. 26 (Staatsarch. zu Venedig), ferner in einer litera de curia an Ancona dd. 1376 Dec. 23. (St.-Arch. Florenz) rechts unter der plica von einer vom Ductus des Textes abweichenden Hand die Unterschrift „Bertoldus". Hingegen signirte sich die Hand des Textes, d. h. der scriptor rechts ober der plica. Mit „Bertoldus" bekannte sich derjenige Beamte, welcher den betreffenden Brief concipirt hatte: der abbreviator oder der Secretär. Den Ductus dieses Bertoldus fand ich in einem Reg. Urb. VI. n° 310 f. 128 als Unterschrift einer lit. de cur. wieder mit nebenanstehendem „coll.", wonach Bertoldus als Collationator (event. auch Secretär) Urb. VI. beglaubigt wäre. Was andererseits Werner betrifft, so erscheint er in den Orig. ebenso oft als scriptor, wie als concipirender Beamte. Ich habe ihn aber erst in Briefen Urb. VI. in der Eigenschaft des letzteren, in einer lit. de cur. an Siena (St.-Arch. Siena)

wenn auch vermuthlich Aspiranten des Secretariats, welche zu den Dienstleistungen desselben herangebildet und hie und da auch schon herangezogen wurden [1]). Jedenfalls standen sie im Umfang ihres Wirkenskreises weit hinter den Sechsen zurück. Von diesen treten wieder Nicolaus de Auximo, Guillelmus Baronis und Franciscus Bruni schon durch die Fülle der Eintragungen bedeutend hervor [2]); denn sie allein erscheinen durch alle fünf Jahre (1371—75) in sämmtlichen Reg. A beschäftigt [3]).

Die Hauptarbeit der Secretäre beruhte auf den Concepten der politischen Correspondenz. Ueber diese Concepte, welche uns in Form der sog. Kladdenbände zahlreich aus dem 14. Jhdt. erhalten sind.

---

dd. 1378 Aug. 8 und in zwei Gratien für Lucca (St.-Arch. Lucca) dd. 1378 Nov. 5 und Oct. 7, wo ein G. Gerii als scriptor, in Briefen Greg. XI., in einer gratia für Siena (St.-Arch.) dd. 1372 Juni 22 und in einer secr. an Lucca (St.-Arch.) dd. 1376 Aug. 13 nur in der Eigenschaft des ersteren signirt gefunden. Unter anderm erscheint er gerade im J. 1376 auf der Plica neben Nicolaus unter der Plica; (Lucca St.-Arch. dd. 1376 Jänner 16 und Pisa St.-Arch. dd. Nov. 21; ebenso in einem von Kehr und Schmidt in „Gesch.-Qu. der Provinz Sachsen" 22, 340 n° 1267 behandelten Or.). Doch spricht speciell gegen Werner als Secretär der Umstand, dass ich denselben in einer gratia des J. 1376 auch als Taxator vermerkt fand (Pisa St.-Arch. dd. Nov. 21); eine Cumulirung von Secretär- und Taxatoramt ist recht unwahrscheinlich. Ferner spricht dagegen die Signatur eines M. de Strata, welche sich in zwei lit. de cur. (St.-Arch. Florenz) dd. 1378 Jänn. 17 und 1374 Apr. 1 rechts unter der Plica findet, während die Signatur rechts auf der Plica von der Hand des Scriptors herrührt. In dorso des einen Stücks liest man den Or.-Vermerk „in camera", ein Beweis, dass dasselbe nicht in der „cancellaria" concipirt worden war. Das andere Stück gehört dem J. 1374 an; in diesem J. aber gab es keinen Secretär jenes Namens. M. de Strata war daher wohl nur als Abbreviator in einer der camere beschäftigt. Und gleiches mag von Bertold und Werner gelten.

[1]) Der Seltsamkeit halber sei erwähnt, dass Marini, Degli archiatri pontifici (Rom 1784) app. S. 55 Anm. 3 unter den Secretären Greg. XI. einen „Lamberto di Enrico de Gebens", canonicus der Johanneskirche in Osnabrück aufzählt; doch fand ich nicht einmal einen Scriptor dieses Namens in den Or. Greg. XI. vor.

[2]) S. Tab. 3. Man vermisst in Ac 267—71 Eintragungen des Penna und Lodiseur; Ac 266—71 solche des Johannes.

[3]) Doch weicht auch die Arbeitsfülle des Franciscus Bruni von der des Nicolaus und Guillelmus darin ab, dass nur diese beiden vom J. 1372 an sämmtliche Monate hindurch erledigt haben. Für solche Zeiten der Nichtbeschäftigung an der Curie kann auch auf Abwesenheit von der Curie geschlossen werden. Denn in Ac. 263 f. 319 heisst es im Anschluss an eine der oben besprochenen Ueberschriften „incipiunt litere domini Nicolai de Aux. et primo de mense octobris, quo fuit reversus ad curiam Romanam". Dass Secretäre von der Curie abwesend sein konnten, erklärt sich aus der politischen Bedeutung ihrer Person. S. u. S. 450 A. 2.

berichtete Donabaum [1]). Dieselben erhielten zunächst in dorso die Signatur des entsprechenden Secretärs, dann wies sie dieser [2]) den Scriptoren der cancellaria zur Mundirung zu [3]). Ausdrücklich erliess Gregor XI. in mildernder Anlehnung an ein Statut Urbans V. eine diesbezügliche Constitution, dd. Villeneuve 22. Juli 1373 [4]). Sie enthielt einen Ordnungsruf an das Scriptorencolleg. Dasselbe sollte rascher und pünktlicher innerhalb der preliminirten Frist die Mundirung der „litere de curia et alie gratis scribende“ [5]) vollziehn [6]) und hierauf unverzüglich die mundirten Briefe an die Secretäre zurücksenden [7]). Letztere veranlassten sodann Bullirung und Verschluss, um die endlich völlig fertig gestellte litera frei zu geben [8]). Obwohl in der

---

[1]) Mitth. des Instituts 11, 101. Wie Tangl a. a. O. S. 364 treffend bemerkt, bilden die Kladden und Secretregister „ein ebenso eng geschlossenes Ganzes, wie andrerseits Supplik-, Papier- und Pergamentbände“.

[2]) Nur in Ausnahmsfällen (Donabaum S. 107) der reseribendarius.

[3]) Es scheint, dass gleichzeitig mit dem Concept auch das Pergament für das Orig. zugewiesen wurde; denn in dorso rechts eines Or. Urbans V., dd. 1370 Jänn. 30 (St.-A. Florenz) las ich den auffordernden Vermerk „mundetur Jo“.

[4]) Gedruckt bei Tangl, Die päpstl. Kanzlei-Ordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894) S. 126 XX. a, b; jedoch mit der Jahresangabe 1372 statt 1373.

[5]) Damit sind vornehmlich die für Cardinäle ausgestellten Gratien gemeint. Bei Briefen, welche keine Taxe eintrugen, mögen die Scriptoren gerne gesäumt haben.

[6]) Zu erinnern ist, dass schon Johann XXII. in „Pater familias“ (Tangl a. a. O. S. 102 nº 119) auf raschere Erledigung der litere gratis scribende u. de cur. gedrungen hatte; jedoch wurde damals noch ein Unterschied zwischen de cur. und grat. scrib. gemacht, indem diesen die ersteren in der Erledigung durch die Scriptores vorangehn sollten. „Scriptores litteras scribendas gratis statim rescribant, etiam antequam alias litteras scribere incipiant, nisi forent in scribendis litteris de curia occupati . . . . .“

[7]) „. . . postquam illas (i. e. lit. de cur. et alias gratis scribendas) scripserint, illas mittant secretariis, qui minutas fecerint nec expectent, quod superhoc ab aliquo requirantur“. Auf dieses „mittere“, welches ein „re-mittere“ war, bezieht sich ein eigenthümlich gestaltetes R in dorso der Concepte, worüber Donabaum S. 107. Möglich dass die Verzögerung der Mundirung dadurch herbeigeführt wurde, dass die Scriptores für die Reinschrift der „litere de cur. et al. grat. scrib.“ Substituten ernennen durften; für secrete war dies nur mit ausserordentlicher Bewilligung der Secretäre gestattet (s. XX, b.). Die Secretbriefe wurden daher auch rascher erledigt als die de curia. Und ebendeshalb sind sie, was eigentlich auffällt, in den Ordnungsruf nicht hereingezogen; XX a schweigt über die secrete völlig.

[8]) Nicht immer sofort. In einem Brief Petrarcas an den Setretär Francesco Bruni (Seniles ed. Fracnssetti XI. 2. S. 143) beredet jener die späte Ankunft eines päpstl. Briefs, meint jedoch: „tu stesso mi dicevi, che le lettere del santo padre suppellate rimasero per qualche tempo presso di Te.“ (Uebers. des Herausg.).

Constitution blos von „postquam . . . . scripserint“ die Rede ist, glaube ich, dass sofort nach Vollzug der Reinschrift auf dem Or. Perg. auch schon die Eintragung in dem Perg.-Reg. (nach Kammern und Monaten geordnet) erfolgte; schliesslich war beides ein „scribere“. Erst dann wurden die Concepte, deren man nunmehr zu nichts bedurfte, den Secretären zur Aufbewahrung „remittirt“ [1]). Die Registrirung hieng also ebenso, wie die Mundirung, in zeitlicher Hinsicht von der Einsendung der Concepte ab [2]). Beweis das Vorhandensein sog. litere extraordinarie. Sie finden sich durch alle fünf Jahre, bald der camera-gruppe dieses, bald jenes Secretärs hinterher beigefügt. Das „aussergewöhnliche“ liegt hier in der Unregelmässigkeit der Conceptsbeförderung [3]). Das Concept war zu spät dem Registerschreiber zugetheilt worden. Hieraus erklärt sich eine Bezeichnung, welche sich in Ac 267 [4]) statt „litere extraordinarie“ vorfindet. Sie lautet „minute de curia superflue“, was ich mit „übriggebliebene Concepte“ übersetzen möchte [5]).

Was die Registerschreiber als solche betrifft, so wies bereits für die Zeit Benedicts XII. (22. Febr. 1336) Denifle eine Auszahlung „pro rasura pergamenorum, in quibus . . . fuit scriptum registrum literarum apostolicarum secretarum et aliarum . . . per magistrum Gas-

---

[1]) Vermuthlich wurden gleichzeitig auch die Reg.-Eintragungen mitgesendet und nun auf Grund dieser auf andern Perg.-Quaternen die rubrice entworfen. Denn da letztere genau mit den Eintragungen correspondiren, so können sie gänzlich unabhängig von diesen nach den Originalen entworfen worden sein. Sie sind übrigens so trefflich gearbeitet, dass man sie den Secretären ad personas zuschreiben könnte.

[2]) Ich bemerke beiläufig, dass ich Tangls Vermuthung a. a. O. S. 365, die Eintragungen seien nach Ablauf eines Pont.-Jahres in einem Guss vorgenommen worden, nicht theile.

[3]) Inhaltlich sind nämlich diese Stücke nicht ausergewöhnlich.

[4]) F. 217' camera des Joh. de sancto Martino.

[5]) Eine andre Bezeichnung im selben Band, camera des Baronis, lautet „diverse litere de curia inordinate date“. „Date“ heist hier nicht etwa „datirt“, sondern „gegeben“, d. h. dem Reg. schreiber zugetheilt. Nicht datirte litere (f. 14') sind unter der Ueberschrift „de curia sine dato domini Francisci Bruni“ zusammengefasst. — Der Ausdruck „minute superflue“ beweist schlagend, dass die Eintragungen A nach Concepten (minute) registrirt wurden. Vgl. auch Tangl „Festgaben“ S. 364 und Donabaum a. a. O. S. 111 und 112. Ausnahmsweise wurden in A. 250 (J. 1370) einige Eintragungen auf Grund der Originale vollzogen. Den Grund hiefür liest man mehrfach zw. f. 80 u. 100 von der Hand des Schreibers mit dem Randvermerk „deficit nota“ oder „minuta“ angegeben.

bertum . . . scriptorem . . . (et pro ligatura dicti regesti)" nach [1]). Dagegen, dass die Secretäre selbst eintrugen — was für die Zeit nach Gregor XI. unläugbar ist [2]) — spricht schon die Einsichtnahme der Hände. In Ac 264 z. b. erscheinen sämmtliche Eintragungen von einer Hand geschrieben, in As 270 wechseln hie und da, in As 271 häufig die Hände und die Farbe der Tinte; in Acs 263 erscheint sogar eine einzelne camera-Gruppe (des Guill. Bar.) von verschiedenen Händen geschrieben. Wohl für die gesammte avignonesische Zeit ist anzunehmen: Scriptoren der cancellaria wurden als Registerschreiber verwendet. Als Beispiel diene der Kanzleibeamte G. Sanheti. In je zwei Originalen Urbans V. [3]) und Gregors XI. [4]) fand ich denselben als scriptor signirt. Ueberdies wird er in einem ad personam von Gregor XI. ausgestellten Indult [5]) ausdrücklich scriptor des Papstes betitelt. Derselbe G(uillelmus) Sanheti war nun aber auch, wie aus einer vaticanischen Bücherrechnung des J. 1374 [6]) und aus exitus des J. 1376 [7]) hervorgeht, registrator supplicationum. Ein ähnlicher Nachweis gelingt auf Grund einer von Munch erwähnten Supplik des J. 1358 [8]). Da wird ein Simon de Vares als „registrator supplicationum . . . ac grossator literarum apostolicarum" angeführt. Diese Thatsache, dasss Scriptoren der cancellaria zur Registrirung verwendet wurden, bekräftigt zugleich meine oben aufgestellte Behauptung, dass die Registrirung unmittelbar nach Vollzug der Orig. Mundirung erfolgte. Denn nur so wurde jederlei unnötiger Zeitverlust vermieden. Die Scriptoren registrirten ebendeshalb auch in

[1]) Aus Exitus-introitus Bened. XII. nº 10 f. 116. Specimina Vaticana S. 53 zu Tafel LVII. S. auch Tangl Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. 13, 73 u. Anm. 1.

[2]) Geht aus Reg. Urbans VI. und Clemens VII. hervor; ferner aus dem uns erhaltenen Amtseid eines Secretärs des J. 1418 bei Tangl Kzl. Ordn. S. 47. Der Secretär schwur: „negotia sollicite exercebo in scribendo, notando et regestrendo ea, que fuerint officio meo secretariatus opportuna . . . ." Also wird hier unter den Geschäften des Secretärs ausdrücklich das „regestrire" erwähnt.

[3]) Siena St.-A. dd. 1366 Jänn. 21. und Orvieto St.-A. dd. 1368 Dec. 8.

[4]) Wien HHStArch. dd. 1372 Juli 23 = As 268 f. 54 u. dd. 1374 März 29 = As. 270 f. 23.

[5]) B 282 f. 59 dd. 1371 Juni 24.

[6]) Nº 391 f. 144 „Miscellanea cameralia"; s. Kirsch in „Röm. Quartal-Schr." 3, 73 ff.

[7]) Nº 347 f. 25 ad 16. Sept. 1376: „soluti fuerunt domino Guillelmo Sanheti registratori supplicationum pro certis expensis . . . (s. über dies. unt. S. 432, 1) . . . . 39 S. 6 d."

[8]) Archival. Zeitschr. 4, 144.

ihrem eigenen Bureau; also in der cancellaria, nicht etwa in den camerae [1]), deren Räume von jenen der cancellaria ablagen [2]). Aus dem Titel „registrator", den Sanheti und Simon de Vares führen, sowie aus Stellen der constitutio „Pater familias" [3]) erhellt, dass in der officiellen Kanzleisprache des 14. Jhdts. der Reg. Grossator mit „registrator" bezeichnet wurde. Es wäre demnach unzulässig, mit „registrator" ausschliesslich jene Hand zu benennen, welche collationirte. Erst in der Zeit des Schismas darf unter registrator blos der Collationator (Corrector) [4]) verstanden werden. Eigene Collationatoren, wie sie Ottenthal für die Bullenregister Martins V. und Eugens IV. nachweist [5]), bestanden noch nicht. Alle Spuren einer Collationirung in Reg. A rühren entweder vom Reg.-Grossator oder vom Secretär her. Im erstern Falle collationirte der Reg.-Grossator sofort nach Vollzug der Eintragungen; er überlas noch einmal [6]). Correcturen und Nachtragsbemerkungen — im ganzen selten — zeigen dann gleiche Schrift und Tinte, wie die dazu gehörigen Eintragungen [7]). Im zweiten Fall corrigirten die Secretäre eigenhändig gewisse Partien; sie nahmen gleichsam Stichproben vor. Beweis hiefür ein Vermerk in einem Secretbande Clemens VI., den Werunsky sah: „collatio huius quaterni facta est cum minutis" [8]). Also blos 1 Quaternio war in

[1]) Darüb. S. 444.

[2]) Ich lege in dieser Frage auf den Dorsovermerk eines Conceptes, den Donabaum ganz vereinzelt citirt, Gewicht. Er bezieht sich wegen seines Plurals wohl auf mehrere Concepte zugleich und lautet „registrande in camera". Wäre Registrierung in der camera Regel gewesen, so hätte der vereinzelte Vermerk keinen Sinn.

[3]) Tangt a. a. O. S. 110 nº 235 ff.

[4]) In C 292 Benedicts XIII. f. 168 bekennt sich ein B. Fortis „regestrator literarum apostolicarum" als corrector.

[5]) Mitth. d. Instituts Ergänz. Bd. 1, 401 ff. 408.

[6]) Auch den Abbreviatoren der cancellaria schrieb die Constitution „Pater fam." nº 4 ein Ueberlesen des concipirten Textes vor: Nullus abbreviator aliquam notam signet, nisi prius diligenter eam legerit et correxerit.

[7]) Sie bekunden stets eine grosse Gewissenhaftigkeit von Seite der Grossatoren, wenn schon diese die Strenge der Secretäre gefürchtet haben mögen. ZB. hatte in As 269 f. 103 der Reg. grossator 2 Briefe dd. Kalendas decembris statt zu Anfang der Decembergruppe der Nicolaus d'O. zu Schluss eingereiht. Daher vermerkt er später rechts am Rande „iste due (litere) debent stare in principio huius mensis". Oder in As 268 f. 37 findet sich unmittelbar nach den Octobereintragungen des Jahres rechts von der Ueberschrift „secrete decembris" die Hinzufügung „quia nichil habuit de novembre". Es sollte damit der Irthum verhindert werden, dass diese Briefe der Novembergruppe des Franciscus Bruni etwa einzutragen vergessen worden wären.

[8]) A. a. O. S. 154; doch übersieht W. die wichtige Clausel „huius quaterni".

diesem Falle mit den Concepten verglichen worden [1]). Manche Partien wurden überhaupt nicht collationirt. Dennoch weisen die Eintragungen A nur selten gröbere Irrthümer auf. Gab es also auch bis 1378 keine amtlich geregelte Collation, so that doch die Correctheit und Säuberlichkeit der ursprünglichen Eintragungen Genüge. Sie war eine Frucht der unter den Schreibern herrschenden Disciplin, diese wieder ein Verdient der Geheimkammer.

Registereintragungen B.

Die Pergament-Register der Gruppen B (Tab. 2) weichen zunächst durch ein grösseres Format von den Reg. A ab [2]). Auch in ihnen besteht eine Scheidung zwischen Briefen und Rubriken [3]) mit vorausgehenden Ueberschriften. Letztere sind unter Gregor XI. deutlicher und schöner als unter Urban V. Für den wichtigsten Inhalt der Reg. B, die Indulten, lauten sie unter Gregor XI. in vergrösserter Schrift: ‚rubrice de indultis, privilegiis et dispensationibus dom. Greg. pape undecimi anni (Zahl) . . .' [4]) Für die Anordnung der Regestchen verwandte man das alte schon unter Johann XXII. übliche Schema. Sie durchlaufen in zwei Colonnen die Seite. Jedes einzelne von ihnen wird durch ein minirtes C eingeleitet. Die Briefe selbst setzen unmittelbar nach den rubrice ein; sie beginnen mit minirter Initiale [5]). Die Aufeinanderfolge ist nicht streng chronologisch [6]). Auch begegnet man hier mehr Kürzungen als in A.

Bemerkenswerth ist die Erscheinung einer Quaternionennumerirung in B 257. Da liest man f. 45′, 68′ und 93 am unteren Rande

---

[1]) In den Reg. A. Greg. XI. sties ich zweimal auf einen von der Hand des Secretärs herrührenden Collationsvermerk. Einmal in Ac 267 f. 89, wo es von der Hand des Guill. Baronis heisst: ‚col[latio] facta est G. B.' — Ohne Namensnennung ein bloses ‚collatio facta est' fand ich in Ac 267 f. 20, camera des Nicol. d'Os.

[2]) 44 cm : 32; dort 36 : 28.

[3]) Jedoch sind die rubrice nicht immer vollständig durchgeführt, und auch die Aufeinanderfolge der Regestchen klappt nicht immer mit der Aufeinanderfolge der Briefe. Ueberhaupt macht sich eine grössere Nachlässigkeit als in A geltend.

[4]) Während unter den Päpsten vor Urban V. stets nur von Indulten allein die Rede ist, erscheint zuerst in einem Reg. C Urb. V. (nº 166) die Hinzufügung ‚privil.' und ‚dispens'. Hingegen in B Urbans V. stets nur die kurze Ueberschrift ‚de indultis'. Die Ueberschrift der andern in B dieses Papstes aufgenommenen Briefgattungen lautet ebenfalls nur kurz und in gewöhnlicher, selten minirter Schrift ‚rubrice literar. de curia' oder ‚diversar. formar.' usw.

[5]) Hie und da, wie in B 254, auch blau.

[6]) In B 252, 253 grosse Unordnung.

rechts ein .Q. III., .Q. IIII. und .Q. V.[1]). Innerhalb dieser Quaternionen, welche also je 24 Folien umfassen erscheint von 8 zu 8 Folien von f. 79 an bis Schluss des Bandes f. 136 eine Buchstabenfoliirung a—h[2]). Jedem dieser Buchstaben ist wieder ein von Folie zu Folie laufender Index in der Form a, $a_{,,}$ $a_{,,,}$ $a_{,,,,}$ b, $b_{,,}$ usw. beigefügt, wodurch je zwei aus einem Stück Pergament gefaltete Folien mit dem gleichen Buchstaben versehen waren[3]). Vereinzelte Spuren von solcher Buchstabenfoliirung innerhalb Quaternionenzählung trifft man auch in anderen Reg. B[4]). Man scheint die Quaternionenzählung meist nur im Kopfe, nicht immer schriftlich vorgenommen zu haben. Beweis ein vereinzelter Vermerk im Indultbande 253[5]) Greg. XI.: „hic incipit nonus quaternus“. In di sem Fall rechnete man übrigens den Quaternio mit 16 Folien[6]).

Aus dem Bestande einer Quaternionenzählung folgt: Die Reg. B, welche heute als schön geheftete Bücher erscheinen, wurden ursprünglich in der Form loser Quaternenführung angelegt. Man heftete zuerst eine bestimmte Anzahl von Folien[7]) zu Quaternionen, trug dann in dieselben die Briefe ein[8]) und numerirte schliesslich die gehefteten Folien innerhalb der Quaternionen mit Buchstaben[9]). Zuletzt nahm man das Einbinden des Bandes vor. Gegen die etwaige Vorstellung, es sei in einen bereits gebundenen Tomus eingetragen worden, spricht sich treffend ein Zusatz des so häufig in den Papierreg. vorkommenden Vermerks „scriptum[10]) in pergameno“ aus. Doch fand ich denselben zum ersten Mal erst in Reg. C Clemens VII.[11]).

---

[1]) Q. I und Q. VI auf f. 21 und 118 fehlen.

[2]) Daneben laufen die auch in A üblichen Reclamanten von 8 : 8.

[3]) Die auf f. $A_{,,,,}$ folgende folie hängt also mit letzterer, die zweitnächste mit f. $A_{,,,}$ usw. zusammen.

[4]) Die Buchstaben sind nicht selten nur in der obern Hälfte erhalten, da das Perg. bei einer der späteren Neuheftungen der tomi unten gestutzt wurde.

[5]) F. 144′ am ob. Rand.

[6]) $9 \times 16 = 144$.

[7]) Man hielt sich dabei an kein Normalmass.

[8]) Die rubrice wurden für sich behandelt; ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass sie so, wie die rubrice A auf Grund der vorliegenden Or.-Concepte verfasst wurden; jedoch nicht wie A in der camera, sondern in der cancellaria.

[9]) Reste von solchen Folien, welche bald nach ihrer Heftung zum Quaternio wieder herausgeschnitten wurden, erscheinen in der Buchstabenfoliirung mitgerechnet; es ist dies ein Beweis, dass die Eintragungen erst nach Heftung der Quaternionenblätter erfolgten.

[10]) Al. scriptus.

[11]) C 220 (J. 1378) f. 193. C 221 f. 26 u. a.

Hier liest man mehrmals am Schlusse von Quaternionen „de cur. II“ und „de communibus“ ein „scriptus in pergameno et ligatus liber“. D. h. nach Reinübertragung jener Papier-Quaternionen wurden die betreffenden Pergament-Quaternionen in Buchform gebracht. Da nun aber in Reg. C vor Clemens VII. dieser Vermerkszusatz nicht vorkommt, so dürften die Quaternionen B längere Zeit, d. h. bis zu ihrem Transporte nach Rom, uneingebunden beisammen gelegen sein [1]). Anders die Secretärbände. Sie enthielten das kostbarste Material und werden deshalb baldigst nach Vollzug der Eintragungen gebunden und in die heutige Form gebracht worden sein. Jener bereits citirte Rechnungsbeleg aus Intr. exit. Bened. XII. gilt denn auch nicht blos „pro rasura“ sondern auch „pro ligatura dicti regesti“ [2]).

Bezüglich der registrirenden und collationirenden Hände in B gilt das über A gesagte. Scriptoren haben die Eintragungen in der cancellaria ausgeführt [3]). — Die Eintragungen der nie zahlreichen de cur. II [4]) unterscheidet sich in nichts von derjenigen der Indulten. Die gleichen Hände so dort, wie hier. Inhaltlich wurde auch in B nicht scharf abgegrenzt. Unter den Indulten stehen kirchenpolitische Ernennungen verzeichnet [5]), andererseits Provisionen [6]), unter Urban V.

[1]) Eine Stelle in exitus des J. 1376 lässt vermuten, dass die Curie gelegentlich ihrer Wiederverlegung nach Rom 1376 jene Perg. Quaternionen, welche in die ewige Stadt mitgenommen werden sollten, binden (ligare) oder doch wenigstens „plicare“ zu lassen beabsichtigte. So erhielt der oben genannte G. Sanheti, registrator supplicationum, am 16. Sept. 1376 (Intr. exit nº 347 f. 254) „pro certis expensis per ipsum factis pro libris registri (supplicationum) plicandis pro postando Rome“ 39 S. 6. d. ausgezahlt. Doch bei der Aengstlichkeit, mit der damals Papst und Cardinäle Avignon verlassen haben, mag man jene Absichten betreffs der Quaternionen A u. B nicht gleich verwirklicht haben. Wenigstens fand ich in den den exit. Greg. XI. keine Einbinderechnungen für A und B vor. Wohl aber für das Material der thesauraria dd. 2. October 1376 (nº 347 f. 341, wo einem Johannes Rosseti, notarius camere, „pro expensis . . . . . pro postu coffrorum librorum et aliarum rerum thesaurarie . . . . . de Avinione apud Romam“ 42 fl. ausgezahlt wurden. (Ueber eine ligatura von Reg. C s. unt. S. 434 A. 6). Es sei bei dieser Gelegenheit wiederholt, dass Kaltenbrunner (Mitth. d. Inst. 5, 281—83) erst das J. 1418 (Mart. V.) als frühesten Zeitpunkt eines Transportes von Reg. A u. B ansetzt.

[2]) S. S. 428. Regestum = Register; registrum = Registratur.

[3]) Dah. B 257 f. 136 der Explicitvermerk „explicit iste liber, sit scriptor crimine liber“.

[4]) 20—40 Folien.

[5]) Z. b. in B 282: „n. n. in rectorem marchie Anconitane . . . . . deputatur“.

[6]) Dah. in Greg. XI. C 200 bei einigen Eintragungen „de indultis“ am Rande links der Vermerk „Ind.“, bei andern „provisio“ beigesetzt ist, um die beiden Gruppen zu scheiden.

nicht selten auch Verleihungen „de altare portatili", „de licentia testandi" und „missa ante diem celebranda". Es hat daher nichts zu bedeuten, wenn in einigen Bänden B gar keine de curia bestehen, obwohl in den provisorischen Eintragungen C durch „scriptum in pergameno auf Reinübertragungen des betreffenden Jahres hingewiesen wird [1]).

Registereintragungen C.

1. Anlage.

Fast alle Ausführungen Werunskys [2]) über die Papierregister Clemens VI. und Innocenz VI., über ihr Aussehen und den Zustand ihrer Erhaltung haben auch für Urban V. und Gregor XI. Giltigkeit [3]).

Auch über ihre Führung nach Quaternionen liesse sich nur Bekanntes wiederholen, da Ottenthals Aufschlüsse über das 15. Jhdt. sich trefflich auf die Pap.-Reg. von Johann XXII. bis Gregor XI. anwenden lassen [4]). Doch sei bemerkt, dass die Quaternionen unter Johann XXII. nur hie und da mit der Angabe der Gratialabteilung, sonst meist nur mit einer laufenden Zahl (Q. I, II u. s. w.) versehen sind. Häufiger wird die Angabe der Abteilungen unter Benedict XII.; Regel erst unter Clemens VI. — Den wundesten Punct der „Papierregister" bilden die auch hier vorkommenden rubrice. Durch mehr als einen Band sind oft die Briefe von ihren rubrice getrennt. Hier stehen rubrice innerhalb eines Tomus [5]), dort am Ende. Oder sie fehlen überhaupt [6]). Dennoch legte man bei der Anlage der Quater-

---

[1]) So in C 200 (J. 1373); doch enthält B 284 (J. 1373) keine eigentliche Gruppe de cur. II. — Auf de cur. I. kann sich der Verm. „scr. i. perg." nicht beziehn, denn die provisorische Registrirung dieser liegt nur in den Kladdenbänden vor.

[2]) A. a. O. S. 148.

[3]) S. Tab. 2, C. — Die „vatican." Reg. C weisen heutzutage das Einbandformat der „vatican." Reg. A auf. Die „avignon" Reg. C hingegen erscheinen in dem kleineren, vermuthlich im 18. Jhdt. (nach dem Transporte) verliehenen Format 32 : 24. Darin liegt aber auch der einzige Unterschied.

[4]) Die einzelnen Quaternen umfassen eine unbestimmte Anzahl von Folien (5—30, nirgends Numerirung vor dem 18. Jhdt.), welche zunächst geheftet, dann beschrieben wurden. Nicht selten sind die Quat. zu stark angelegt, sodass Folien unbeschrieben gelassen wurden. Sie sind römisch numerirt; gewöhnlich geht eine kurze Ueberschrift voraus (z. B. „de beneficiis vacaturis anni sexti Q. I"). Häufig entsprechen verschiedenen Quaternionen verschiedene Papiersorten, was sich durch den Wechsel der Wasserzeichen — Ottenthal legt auf dieselben Werth — bemerkbar macht.

[5]) C 204 f. 248.

[6]) So fehlen alle rubrice von C 196—199. In C 183 sind rubrice durch Eintragungen unterbrochen.

nionen auf die rubrice Wert; denn vielfach ward für sie Pergament verwendet [1]). Rubrice und Eintragungen scheinen viceversa zu einer Art Collation verwendet worden zu sein. Denn häufig findet sich am Schlusse von rubrice in der vergrösserten Schrift des 14. Jhdt. der Vermerk „completus est" (näml. quaternio), andererseits am Schluss eines Quaternio Eintragungen der Vermerk „rubricatus est [2]). Nie nennt sich auf den ersten Folien eines Quaternio der Schreiber desselben, wie dies noch in Reg. C Bened. XII. der Fall ist [3]). Die Anzahl, will sagen Unzahl der beteiligten Hände lässt sich nicht preciseiren.

Auch die Quaternionen C wurden zunächst keiner Gesammtheftung unterzogen, sondern als lose Lagen aufbewahrt. Ungeschickt und eilfertig wurden sie dann in einer nicht genau feststellbaren Zeit zu Bänden vereinigt. Damit zog für immerdar Unordnung in das reiche Material ein. Quaternionen Urbans V. wurden mit solchen Innocens VI. [4]) und solche Clemens VI. mit Quaternionen Clemens VII. zusammengebunden [5]). Letzteres ist wichtig. Denn hieraus folgt, dass nicht vor Beginn des Schismas die erste Gesammtheftung erfolgt sein kann [6]). Doch vermag ich, entsprechend diesem terminus a quo, keinen terminus ad quem aufzustellen. Vielmehr klingt ein Revisionsvermerk aus den Jahren 1720—30, der sich auf den letzten Folien (nicht auf dem Einbanddeckel) einiger avign. Reg. C vorfindet, so seltsam, dass man den Bestand einer Gesammtheftung, kaum vor 1720 annehmen möchte [7]). Schliesslich weist die Verständnislosigkeit, mit welcher die

---

[1]) Auch hierin keine Beständigkeit; so stehen in C 180 blos 6 von 24 Folien rubrice auf Pergament. In C 195 ist das Perg. stark vom „Zahn der Zeit" benagt.

[2]) Die Annahme, dass die rubrice auf Grundlage der fertigen Eintragungen verfasst wurden, ist auch hier unstatthaft, da die Briefe nie in der gleichen Reihenfolge rubricirt, wie eingetragen erscheinen.

[3]) Von Ottenthal constatirt auf Grund C 55, 56, a. a. O. S. 412, wo irrthümlich C 45, 46.

[4]) C 167 f. 58—476. Kennzeichen: Schrift und gewisse Vermerke, wie „scr. i. perg. per. n. n." (vgl. S. 435, Anm. 2) statt unpersönlich.

[5]) C 227 f. 204—511. — C 249 f. 1—192. — C 250 f. 90—219. — C 225 f. 1—351. — C 273 f. 198—272. — Ferner C steht 241, das ausschliesslich Briefe Clemens VI. enthält, in der Serie C Clemens VII.

[6]) Ein Ausweis in intr. exit. nº 344 (J. 1374) f. 43 über 18 soldi „pro ligatura duorum librorum papiri magne forme et unius parve . . . . . ." scheint mir ein zu schwacher Beleg für irgendwelche Folgerungen, zumal ausser C noch andere „Papier-Reg." (darin zeigt sich die Hinfälligkeit dieses Ausdrucks!) verstanden werden können.

[7]) Der Vermerk lautet: „litere huius tomi summate fuerunt per subsignatum Jourdan 1720". Oder auch „littere fuerunt in hoc archivio 1729", wobei der

heterogensten Dinge in diesem Bande zusammengeworfen erscheinen, auf eine späte Zeit der Gesammtheftung. Keinerlei Schlüsse lassen sich aus den heutigen, gelblichen Pergamenteinbänden ziehen. Sie weisen auf ein niederes Alter (18. Jhdt.) hin und können ebenso die Einbände einer ersten und einzigen Gesammtheftung vorstellen, wie auch ältere Einbände abgelöst haben [1]).

Von de curia-Briefen abgesehen enthält C ausschliesslich Gratialsachen. Von den litere de curia sind die für keine Reinübertragung bestimmten (de cur. III.) nie im selben Bande untergebracht, wie die de cur. II. [2]). Die breite Masse der Gratialeintragungen ist nach sachlichen Gesichtspunkten in zahlreiche Unterabteilungen aufgelöst [3]). Minder wichtige Abtheilungen [4]) enthalten statt voller Eintragungen kurze Regesten oder gar nur ausser der gemeinsamen Quaternionenüberschrift die Adresse und Datirung. Beachtenswert sind oft verschiedene zwischen den einzelnen Quaternionen gelegentlich der späten, nachlässigen Heftung eingefügte Materialien, welche gewöhnlich durch kleineres Format und flüchtige Cursive als nicht hergehörig auffallen [5]).

---

jedenfalls näherliegende Ausdruck „in hoc tomo" vermieden wurde, weil der tomus als solcher erst „summirt" werden, d. h. die Quaternionen zum Zweck einer Gesammtheftung zusammengelegt werden sollten.

[1]) Aus dem jugendlichen Alter der Einbände wird erklärlich, warum sich die Einbände der tomi Gregors XI. vor 1376 in nichts von jenen nach diesem Jahr unterscheiden, obwohl letztere nie in Avignon lagen, also von 1376 bis 1784 von den ersteren getrennt waren.

[2]) Letztere, sowie die übrigen doppeltregistrirten Partien sind durch den Schlussvermerk „scr. i. perg." charakterisirt. Doch darf die Giltigkeit dieses Vermerks selten auf sämmtliche Eintragungen des betreffenden Quaternio ausgedehnt werden. Z. B. erscheinen nicht alle de cur. von CV 289 (J. 1376) trotz des genannten Vermerks in B 287 (J. 1376) hinübergenommen. — Niemals lautet seit Urbann V. der Vermerk persönlich „scr. i. perg. per n. n." (z. B. Thomam le Bourt), wie noch in Reg. Innocenz VI. — Vgl. Löwenfeld, Munchs Aufschlüsse über das päpstl. Archiv in Archival. Zeitschr. 4, 67 ff. 98 Anm. 1.

[3]) Bresslau, Urkundenlehre 1, 98. — Löwenfeld-Munch a. a. O. S. 122. — Ihre Anzahl und Benennung erscheint unter Urban V. gegenüber seinem Vorgänger nur wenig modificirt. So fehlen die noch unter Innocenz VI. (Werunsky a. a. O. S. 151) üblichen Abtheilungen „de reconciliandis cimiteriis; de dispensatione super defectu natalium; de coronatione; de promotionibus; d. h. sie wurden in grössere Gruppen aufgenommen. Die Abtheilung „dominorum cardinalium" ist vor der Zeit Urban V. weitschweifig umschrieben.

[4]) De conservatoriis, de absolutione plenaria, licentia testandi, tabellionatus officio.

[5]) Von Bedeutung für den Geschichtsschreiber sind: In C 164 f. 522 eine Liste der 19 Cardinäle des 5. Pont.-J. Urbans V., f. 523 eine „copia litere stipen-

2. Vermerke.

Zunächst der Taxvermerk. Da es seit Johann XXII. eine fixe Registertaxe gab, so liegt nahe, auf diese den Vermerk zu beziehen. Ihre Höhe kam jener der Scriptorentaxe (3—8 grossi) gleich [1]). Die Art der Taxverzeichnung gleicht der in den Originalen üblichen. Gratisregistrirung wurde unter Urban V. und Gregor XI. ausser den litere de curia nur noch der Abteilung „dominorum cardinalium" gewährt. Für andere Verleihungen stellte sie sich sehr selten ein, am ehesten noch für Provisionen [2]).

---

diorum"; f. 560 eine „relatio operum clausure murorum civitatis Avinionensis" in diesem Jahr. In C 172 f. 469 der „processus contra dominum Bernabonem super occupationem terrarum ecclesie". Wertvoll sind die Einschiebsel in C Gregors XI. Vor allem in C 173 des I. J. Dieser Tomus enthält einen Bericht über den Tod Urbans V., eine Liste der damals an der Curie weilenden Cardinäle; ein kurzes Referat über die Wahl Gregors XI. und f. 51—96 eine Uebersicht des Gesammtstatus der curialen Amtspersonen von 1371—1383. (Vor 1383 könnte demnach an eine erste Heftung nicht gedacht werden). Von geringer Bedeutung sind Processualien in C 186 f. 42—98. C 204 f. 412—427; Kammersachen und Privaturkunden in C 191 f. 450—524. — Auch Kanzleiregeln begegnen in C 173 f. 46. Ihre Fassung steht mit irgendwelcher der von Ottenthal auf Grund einer unter Gregor XI. erfolgten Redaction (siehe Einleitung bei Ottenthal) edirten regulae nicht in Einklang. Inhaltlich bieten sie jedoch nichts neues. Von historischem Interesse sind Einlagen, wie die „relaxatio interdicti" auf Sicilien in C 192 f. 410—420; (vgl. Raynald-Baronius Annales. eccles. ed. Theiner 16, 197 f.); eine Liste von Cardinälen in C 196 (J. 1375) f. 52; (es werden hier 28 Card. näml. 6 Card. Bisch., 15 Card. Priest. und 7 Card. Diac. mit Titeln aufgezählt. Souchon „Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas" (Braunschw. 1888), der keine Register benützte, gibt S. 76 als Maximum der unter Greg. XI. erreichten Anzahl von Cardinälen 37 an); ferner der sogar auf Perg. geschriebene „liber cortesianorum et civium existentium in civitate Avenionensi post recessum Romane curie factum de mandato sanstissimi dom. nostri dom. Gregorii pape XI^mi in C 204 f. 429—505. Schliesslich sind auch noch Sachen aus der Zeit Urbans V., wie der „liber officiariorum" dieses Papstes in C 198 (f. 475 ff. eine Auszahlung päpstl. Kanzleibeamten von 1375, über welche Löwenfeld-Munsch a. a. O. S. 76 A. 1), eine Gehaltstabelle des damaligen Gesammtstatus der Curie und eine wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswerte „copia tabule valoris monetarum" zu erwähnen in C 198 f. 440—508, die copia f. 496. Auch in C 182 f. 14—131 befinden sich „fragmenta diversorum paparum".

[1]) Die Frage, ob sich die im Reg. verzeichnete Taxangabe auf die Scriptorentaxe (Löwenf.-Munch a. a. O. S. 98) oder die Registratorentaxe bezieht, wird dadurch belanglos. — Vgl. König, „Die päpstl. Kammer unter Clemens V. und Johann XXII." S. 35 und vor allem Tangl, „Das Taxwesen der päpstl. Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jhdts." in Mitth. d. Instituts 13, 1 ff. bes. S. 298 ff. und 328.

[2]) CV 272 f. 47 ff. od. CV 273 f. 43 ff. — Im Uebrigen gilt hinsichtlich

Schwer erklärlich ist ein links von den Eintragungen stehender Buchstabenvermerk »A«. Er findet sich während der ganzen avignonesischen Zeit bei mehr als der Hälfte aller Eintragungen; seltener bei den minder wichtigen Abteilungen, am häufigsten bei den Provisionen, Beneficial- und Dignitätsverleihungen. Vermutlich ist dieses „A" mit „(litera) auscultata" aufzulösen. Es sollte damit angezeigt sein, dass die Eintragung collationirt worden war. Die Auflösung „auscultata" gründet sich im besondern auf C 153 f. 438, wo ich ausnahmsweise statt des blossen „A" ein „Au" [1]) antraf. Auch war im 14. Jhdt. „a(u)scultare" (im 15. „collationare") als Ausdruck für collationiren üblich, wie denn einmal unter Clemens VI. [2]) dem „scriptum in pergameno" auch noch „ascultatum" beigefügt ist [3]). Dass collationirt worden ist, geht aus dem Gewimmel von Correcturen und Nachtragungen hervor. Für erstere findet sich auch hie und da ein ausdrücklicher Correcturvermerk. Er lautet einfach „correcta est" [4]), ohne dass sich, wie häufig in der avignonesischen Zeit nach Gregor XI., die corrigirende Hand nennt. Denn vor Beginn des Schismas gab es auch für die Reg. C [5]) kein geordnetes Correctoren- oder Collationatorenwesen. Von dieser Planlosigkeit rührt es her, dass einige Stücke gar nicht corrigirt worden sind, andere wieder mehr als einmal [6]). In vielen Fällen bezieht sich daher das „A" nicht auf die Eintragungen allein, sondern auch auf Correcturen; Beweis die Schriftver-

---

des Gratisvermerkes Werunsky S. 148. Die auch in den Reg. Gregors XI. meistangewandte noch gar nicht alte Form „gratis de mandato domini pape" (Diekamp Mitth. d. Inst. 4, 508 constatirt sie in den von ihm eingesehenen Originalen nicht vor, jedoch bald nach 1334) gilt hier für die erlassene Registertaxe und nicht, wie im 15. Jhdt., bloss für die Scriptorentaxe. Demzufolge begegnet man auch niemals der im 15. Jhdt. üblichen (Ottenthal a. a. O. S. 512), ausdrücklichen Form „registrata gratis de mandato domini pape". Ebenso niemals dem auf kostenfreie Expedition in allen Bureaus bezüglichen Vermerk „gratis ubique" des 15. Jhdts.

[1]) A und U cursiv verbunden.

[2]) C 66 f. 321'.

[3]) Wertvoll ist mir ein Vermerk, den Tangl (a. a. O. S. 357 Anm. 1) auf der Plica rechts eines Or. Clemens VI. fand: „Ascoltata cum regestro . . . ." Tangl dem das „A" nicht auffiel, nimmt ebenfalls Collationirungen nach dem Original an.

[4]) In C 201 öfters „correcta de mandato", wobei sich ergänzen liesse „secretarii" oder „vicecancellarii", je nachdem das Stück von der camera oder der cancellaria erledigt worden war. – Ueber den Vermerk „rebullata est" und „cassata est" gilt Ottenth. S. 424 ff.

[5]) Vgl. ob. S. 429.

[6]) Ausdrücklich in C 52 (Benedict XII.) f. 250' mit den Worten vermerkt „correcta semel per M."

gleichung, wonach die Hand (3) des „A“ weder mit der eintragenden Hand (1), noch mit der corrigirenden Hand (2) identisch erscheint [1]).

In der Frage, ob nach Concept oder Original registrirt wurde, lässt der linke Seitenvermerk einer Eintragung in C 163 f. 201 auf letzteres schliessen. Denn, wie um eine Ausnahme zu verzeichnen, heisst es da: „registrata est nota de mandato d. N[icolai] secretarii“ [2]). Und schon in einem Bande Joh. XXII. fand ich einen ähnlichen Hinweis auf nur ausnahmweise erfolgte Registrirung nach dem Concept [3]). Am treffendsten beweist Registrirung nach dem Original (von dem bekannten Dorsovermerk R = registrata abgesehen) ein Gratialbrief zu Lucca [4]), wo man am oberen Rande des Textes liest: Remittatur ad cameram de registro [5]).

Dasselbe Gratialoriginal trägt unter der plica rechts die Signatur des Nicolaus de Auximo. Dieser hatte das Stück concipirt. Es war also, wie der bureaukratische Terminus der Zeit lautet, ein Stück de camera. Dieser Ausdruck kehrt nun mehrmals als Vermerk in den Reg. C Johanns XXII. bis Urbans V. und sehr häufig in denen Gregors XI. wieder. Er bietet so recht den Schlüssel zur Frage über den Wirkenskreis der Secretäre. Denn, wo er vorkommt, will gesagt sein, dass das betreffende Original durch die Geheimkammer erledigt worden ist.

Wie schon Tangl kurz ausführt [6]), stehen am Kopfe gewisser Gratialeintragungen Namen und Sigle von Secretären. Es entsprach dies aber unter Gregor XI. noch keiner officiellen Kanzleibestimmung; erst eine regula Martins V. gab diesbezüglich die definitive Anordnung [7]). Die den Secretären zugewiesenen Gratien betreffen:

---

[1]) Da das „A“ also für gewöhnlich erst einer dritten Hand angehört, so fehlt es oft dort, wo die zweite corrigirt und event. den Vermerk „correcta est“ verzeichnet hatte.

[2]) Auf der Nennung des Nicolaus kann die Betonung nicht liegen; denn dieser war damals einziger Secretär, eine Nennung seines Namens also überflüssig.

[3]) C 16 f. 309' „attende quod fuit regestrata in nota de mandato viccancellarii“.

[4]) St.-Arch. dd. 1376 Jänn. 16.

[5]) Der gleiche Vermerk in einem Original bei Kehr und Schmidt, Gesch. Qu. der Prov. Sachsen 22, S. 340, dd. 1376 Jänn. 12. Vgl. unt. S. 442 A. 1.

[6]) „Festgaben“ S. 370 Tangl streifte hier auch meine oben folgenden Beobachtungen, sieht jedoch allzusehr Willkür und Uebergriff dort, wo Plan und beabsichtigte, wenn auch durch die Wirrnisse nach 1378 theilweise wieder vereitelte Verfinderungen anzunehmen sind.

[7]) Ottenthal, Regulae cancellariae S. 227 nº 157.

officium tabellionatus; altare portatile; missa in locis interdictis et ante diem celebrata; indulgentia in mortis articulo et in vita [1]). Allein an der Erledigung einer noch weit grösseren Anzahl Gratialgruppen, waren die Secretäre beteiligt. Denn nahezu die numerische Hälfte sämmtlicher Papiereintragungen Gregors XI. weist links den Vermerk „de camera“ auf. Und verblüfft schon das absolut häufige Vorkommen dieses Vermerks, so noch mehr das relative. Denn von allen den zahlreichen Gratialabteilungen stösst keine einzige auf, welche nicht — und wäre es auch vereinzelt — den Vermerk enthält [2]). Ferner sind die oben citirten Gratialeintragungen keineswegs immer mit dem Secretärvermerk versehen. Vielmehr kommt ein solcher für „officium tabellionatus“ in den Eintragungen der Jahre 1371 [3]) und 1372 [4]) überhaupt nicht vor; im Jahre 1373 [5]) allerdings häufig. Auch die Abteilung „altare portatile“ weist ihn gelegentlich ihres ersten Vorkommens in einem gregorianischen Register [6]) nicht ein einziges Mal auf. Fast in allen Abteilungen bezeichnet erst die zweite Hälfte des Pontificates Gregors eine Steigerung [7]). Nie jedoch haben sämmtliche Eintragungen einer Abteilung den Vermerk [8]).

Wie schon angedeutet, kommt in Reg. C Urb. V. der de camera-Vermerk bedeutend seltener vor. In mehr als der Hälfte aller Gratialabteilungen zeigt er sich hier überhaupt nicht; so äusserst selten in „de altare portatile“ [9]). Und greift man zu den Avinionensia der

[1]) Statt „de ind. in mortis articulo“ in den Reg. Urb. V. u. Greg. XI. stets „de absolutione plenaria in mortis articulo“ — Die Abtheilung „confessionale perpetuum“ fehltin den Reg. der beiden Päpste.

[2]) In CV 289 enthalten ihn von 13 Abtheilungen 12. — Verschwindend selten fand ich ihn blos in „dominorum cardinalium“ (C 186. 197. 203); „de dignitate“ etc. (C 174, wo er gar nicht vorkommt, und C 183. 189. 194); „de canonicatu sub expectatione“ (C 174 u. 177 gar nicht; C 184. 188. 195. 203. In C 204 des öftern); „de beneficiis ecclesiasticis cum vel sine cura“; (C 178. 182. 186. 192. 195); „de beneficiis religiosorum“ (C 180. 184. In C 188 gar nicht. In C 200 des öftern); „de provisionibus prelator.“ (C 174. 175. 183 gar nicht. C 190. 197. 198 CV 289).

[3]) C 180 f. 313—325 (Q. I.); f. 627—38 ein Q. II.

[4]) C 184 Schluss des Tomus.

[5]) C 192 f. 1 ff.

[6]) C 182 f. 249—62. Die rubrice hiezu fehlen.

[7]) So für „altare portatile“ (C 193); missa ante diem (C 193); de indultis, privilegiis et dispensationibus (C 195); de monachis et monialibus (C 193 u. 196); de diversis formis (schon in C 191. 193. 197).

[8]) Annähernd sämmtliche haben ihn in C 203 („de literis conservatoriis“); C 193 u. 202 („de absolutione plenaria“) und C 193 („de alt. port.“ und „de missa“).

[9]) In CV 251 und einmal in C 155.

Vorgänger, so ergibt sich zwar bis auf Johann XXII. zurück das Vorkommen des de camera-Vermerkes, jedoch stets in einer der Rückfolge der Jahre entsprechenden Abnahme [1]). Die Beteiligung des apostolischen Secretariates an den Gratialerledigungen wurde also von Pontificat zu Pontificat ausgedehnter. Doch tritt während dieses Entwicklungsganges ein wichtiges Moment zutage: seit dem 6. Pont. Jahre Urbans V. (1367) wird die namentliche Anführung desjenige Secretärs üblich und immer üblicher, durch dessen Kammer die gratia gegangen war. Der Kammervermerk, bisher unpersönlich, wird hiedurch persönlich. Während nun aber in jenen den Eintragungen A vorausgehenden Ueberschriften blos Nicolaus de Auximo als Secretär genannt ist [2]), nennen sich in den Kammervermerken der Reg. C seit 1367 auch drei seiner Collegen. Es sind dies: Franciscus [3]), Guillelmus und Johannes. Diese Thatsache ist bemerkenswert; denn sie lässt unanfechtbar eine Folgerung zu, für welche anderwärtige Belege fehlen: Schon unter Urb. V. waren diese drei Männer in der Eigenschaft von Secretären thätig [4]). Jedoch unter einer Art Amtsoberleitung von Seite des Nicolaus d'Osimo [5]).

Die Form, in welcher diese Kammervermerke unter Urban V. erscheinen, ist dort, wo nicht das gewöhnliche „de camera" [6]) erscheint, merkwürdig. Falls der Vermerk unpersönlich bleiben sollte, wurde ein einfaches C gesetzt. Und zwar wurde dasselbe dem vergrösserten Anfangsbuchstaben der betreffenden Briefadresse also d (dilecto etc.) oder v (venerabili etc.) eingeschrieben [7]). Schon in einem Band

---

[1]) Joh. XXII. C 26 f. 165. — C 46 f. 54. 103 u. a. — Bened. XII. C 52 f. 21 u. a. — Clem. VI. C 65 f. 310'. — C 102 f. 126' u. a. — Innocz. VI. C 126 f. 176'. 194'. 408' ff. („de prebendis vacaturis"). — C 135 f. 435' („de indultis") — C 149 f. 525 ff. u. a. („de absolutione plenaria").

[2]) S. ob. S. 422.

[3]) Doch war, obschon die persönl. Nennung desselben erst 1367 erscheint, Franciscus Bruni bereits Ende 1362 (s. unt. S. 453) einem Ruf der Curie gefolgt.

[4]) Bei der Besichtigung der Orginale kam mir die eigenhändige Signatur des Guillelmus Baronis in 4 Orig. des J. 1370 (St. Arch. Orvieto) unter, die des Franciscus Bruni in 1 Or. desselben J. zu Viterbo (Comm. Arch.) und in einem dd. 16. Sept. 1367 (!) zu Siena (St. Arch.) Häufig natürlich die Signatur des Nicolaus.

[5]) Vgl. Donabaum a. a. O. S. 109, der schon aus dem Wortlaut der Ueberschrift auf seine „hervorragende Stelle" schliesst.

[6]) Oder abgekürzt: „de ca". In C 155 „de diversis formis" auch einige Male „attende de camera".

[7]) Mitunter sieht man auch eine grössere Anzahl von C eingeschrieben, was sich mit einem Bestreben nach Augenfälligkeit oder gar nur mit Schreiberspielerei begründen lässt. Z. B. C 165 f. 350'.

Innocenz VI.[1]) fand ich ganze Reihen der kurzen Regesten „de absolutione plenaria“ mit solchem eingeschriebenen C versehen[2]). Bei persönlichen Vermerken tritt zu dem C noch der Anfangsbuchstabe des Secretärnamens. Derselbe wurde dem vergrösserten Anfangsbuchstaben der Adresse in einer dem C symmetrisch entsprechenden Anordnung eingeschrieben. So stiess ich — zum erstenmal in C 166 (6. Pont. J.) auf ein c-n, c-f, c-b, c-j[3]), womit nur die camere der vier oben genannten Beamten gemeint sein können.

Unter Gregor XI. ändert sich bloss die Form, nicht mehr das Wesen des Kammervermerks. Neben dem blossen C, das seltener wird, resp. c-n usw., erscheinen die Vermerke d e c a[m e r a] n (auch nic.)[4]), d e c a b (auch bar.)[5]), f (auch franc.)[6]), luc.[7]), j o h. und d i s.[8]). Mehrfach kommen auch die Anfangsbuchstaben der Namen allein, sogar ohne das einfache c, vor. Wie aus den Eintragungen A, so ergibt sich auch aus diesen Vermerken in C eine ungleiche Arbeitsbeteiligung der Secretäre. Am häufigsten trifft man de camera Nicolaus und Baronis, äusserst selten Penna und Lodiseur, vereinzelt, wie erwähnt wurde, Werner und Bertoldus[9]). Bedenkt man die ungeheure Masse von litere, welche „per cameram“ [10]) giengen, so erklärt sich, weshalb

---

[1]) C 149 f. 525 ff.

[2]) Vor Innocenz VI. ist der ausgeschriebene Vermerk ‚de camera‘ (oder wenigstens ‚de ca‘ Regel.

[3]) Nebst C 166 viele Beispiele in C 170 (7. J.) und einige in C 172. Vor C 166 nie. — Ausnahmsweise traf ich einige Male in 168 und C 169 inmitten des D ein B (= Baronis) eingeschrieben.

[4]) = Nicolaus; stets ist mit dəm Nominativ aufzulösen, wie die ausgeschriebenen Namen lehren.

[5]) Nie Guillelmus.

[6]) Hie und da trifft man auch ein B. franc., doch ist diese Signatur mit Brunus Francisci aufzulösen, der ein Sohn des Franciscus Bruni war. Da er nicht Secretär, sondern (s. unt. S. 453) Notar u. Scriptor, vielleicht auch Abbreviator war, so war wohl diese Signatur, ähnlich wie jene des Werner und Bertoldus, eine stellvertretende.

[7]) In C 184 f. 542 ein: luc. mit c in D.

[8]) Eine photographische Wiedergabe von Kammervermerken bringt Taf. 34 bei Posse, Die Lehre von d. Privaturkunden. Hier auch Beispiele für den oben besprochenen A Vermerk, s. jedoch eine Berichtigung von Donabaum a. a. O. S. 110 Anm. 2.

[9]) S. ob. S. 424. Es sei bemerkt, dass sich an jenen Stellen nicht blos der Name allein, sondern ausdrücklich mit den Namen ‚de ca‘ findet.

[10]) Diesen Ausdruck las ich zweimal in de tabellionatus officio C 163, jedoch war er nicht kanzleiüblich. Ebenso wenig das Beiwort ‚(camera) secreta‘; dasselbe fand ich überhaupt in keinem Reg. eines avign. Papstes. — Noch unter Greg. XI. findet sich eine Bezeichnung für de curia, welche lautet: ‚litere tangentes ca-

der Vermerk so häufig unpersönlich blieb. Die Secretäre konnten sich eigenhändig bloss mit einem Bruchteil abgeben. Im übrigen wurden sie durch ihre wichtigsten Unterbeamten, Abbreviatoren, entlastet, deren Namen zu vermerken nicht üblich war; möglich, dass sich Werner und Bertoldus, welche unter Gregor XI. zweifellos solche Unterbeamte waren, mit jener persönlichen Nennung eine Durchbrechung der Regel erlaubt haben.

Man signirte im Register den Namen jenes Secretärs, der im Gratialoriginal (resp. Concept, wenn ausnahmsweise nach diesem registrirt wurde) signirt war. Fehlte das signum des Secretärs, war aber gleichwol für den Register-Schreiber die Herkunft des Stückes ‚de camera' [1]) gewiss, so verzeichnete er ‚de camera sine signo' [2]). — Die Secretäre unterschrieben sich rechts unter der Plica, die Scriptoren rechts auf derselben [3]). Das Merkwürdige liegt darin, dass ich bei secreta und de curia I nie eine Secretärsignatur fand, sondern blos rechts auf (hie und da auch unter) der Plica die Scriptorensignatur. Politisch wichtige Stücke, im Or. ohne Signatur eines Secretärs, sind gleichwol in den Secret- oder de curia-Bänden irgend einer der sechs Kammergruppen einverleibt [4]). Bloss von ihren Schreibern sind diese Stücke signirt — von denselben Schreibern, welche Gratialbriefe Urbans V. und Gregors XI. geschrieben, jedoch im Verein mit den

---

meram apostolicam' (also nicht ‚secretam'). Und in Ueberschriften A heisst es (‚vgl. ob. S. 123): ‚litere que transiverunt . . . per secretarios', nie ‚. . . per cameram secretam, obwohl es bisher immer geheisen ‚. . . per cameram' und demgemäss das Beiwort leicht am Platz gewesen wäre. Vgl. u. S. 423 A. 4.

[1]) Die Form ‚de camera' erklärt sich wohl aus einer Abkürzung des Satzvermerkes ‚littera missa fuit de camera ad registrum'. In C 26 Joh. XXII. f. 165 fand ich am Rand links den Vermerk ‚att[ende] quod missa fuit de camera . . . . .' Man vergl. damit jenes ›remittatur ad cameram de registro‹ ob. S. 438.

[2]) Kehrt mehrmals in Reg. C wieder; sehr häufig nach 1378. — Im St.-Arch. zu Pisa stiess ich auf ein Or. Urb. V. dd. 1365 Decemb. 25, das weder auf noch unter der Plica ein Signum hatte.

[3]) Die folgenden Resultate gewann ich bei meiner Nachforschung über die Originale Urb. V., Greg. XI. u. Urb. VI. in den Archiven von Venedig, Bologna, Lucca, Pisa, Florenz, Siena, Orvieto, Viterbo (commun. Arch.) und Neapel. Obwohl nicht hergehörig, erwähne ich nebenbei, dass die Gratien der avignonesischen Zeit ihre Bullen stets an Seide, die politischen litere an Hanf tragen.

[4]) So in Reg. A 268 (J. 1372) f. 43 u. 50 Eintragungen des Nicolaus, während die Orig. gleichen Inhalts und Datums (1372 Juni 23 und Juli 9) im St.-Arch. zu Siena dort von einem Sicardus, hier von A, de Fabrica als Scriptoren geschrieben und signirt sind; oder im Wiener H.-, H.- u. St.-Arch. eine secreta ohne Secretärsignatur dd. 1372 Juli 23 = A 268 f. 54 des Nic. und andre dd. 1374 März 29, April 9 und Juni 23, 24 = Reg. A 270 f. 23, 27, 39 des Nic.

Secretären siguirt haben [1]). Es lässt sich hieraus folgern: Dass die litere secrete und de curia I der avignonesischen Zeit durch die Geheimkammer giengen, war Usus; für die litere gratiose aber war es Absusus. Deswegen erachteten es die Secretäre für unnötig, sich auf den politischen Briefen zu unterschreiben; auf den Gratien hingegen, deren Erledigung durch Secretäre ungewöhnlich war, unterliessen sie dies nicht. Während der ganzen avignonesischen Zeit dehnte sich dieser Abusus auf eine stets grösser werdende Anzahl von Stücken aus; der Wirkenskreis der Geheimkammer hatte beständig zugenommen. Der Pontificat Urbans V. und besonders Gregors XI. bezeichnen in diesem Entwicklungsgang namhafte Steigerungen. Im allgemeinen darf wol ein Stück Absichtlichkeit, ein organisatorischer Gedankengang, in diesem Abusus gesehen werden. Aus der Einschränkung des Abusus durch die reformatorische Kanzleiregel Martins V. darf nämlich nicht zu viel geschlossen werden Der Abusus hätte schliesslich als Usus anerkannt werden können — man abstrahire nur von dem Ausgang des Schismas, das mit dem Siege Roms über Avignon endigt. Denn noch aus den Registern der avignonesischen Gegenpäpste Clemens VII. und Benedicts XIII. erhellt auf Grund häufiger Kammersignaturen der Umfang jenes Wirkenskreises [2]).

Die avignonesische Curie beabsichtigte zweierlei. Vor allem sollte den Secretären durch die zugewiesenen Gratialstücke ein Einkommen in

---

[1]) Im ganzen habe ich 45 politische litere (5 davon im H.-, H.- u. St.-Arch. in Wien) ohne Secretärsignatur und 22 Grat. Orig. mit Secretärsignatur in der Hand gehabt. Eine dritte geringere Partie von Orig. (Grat.) hatte die bis zu avign. Zeit übliche Doppelunterschrift der abbreviatoren und scriptoren oder das signum der letztern allein; dieselben waren also nicht de camera gegangen. — Es seien bei dieser Gelegenheit die Scriptoren aufgezählt, welche ich in den Originalen Urb. V. und Greg. XI. signirt fand; natürlich ist damit die Anzahl nicht erschöpft. Die mit einem Sternchen versehenen haben auch concipirt. Jeder von ihnen (s. ob.) konnte auch als Registrator verwendet worden sein. Also: Albericus; Bartolomeus*; Pontius Beraldi (unter Urb. VI. Secretär); Bertoldus; P. u. G. de Bosco; Jo de Cabanis; P. Canser*; Jo de Castris; P. de Croso; Edmundus; A. de Fabrica; B. de fontanellis; B. de Florentia; G. Gerii; A. de Novarca; G. Sanheti (vgl. S. 428); Sicardus; A. de Spina; M. de Strata* (vgl. ob. S. 424 A. 7); Theobaldus*; Valascus* (war auch in den letzten Jahren Greg. XI. Taxator, wie aus Taxvermerken mehrerer Originale in Lucca hervorgeht. Den 22. Nov. 1362 (s. das Orig. bei Kehr und Schmidt S. 121 nº 423) erscheint er bereits als Scriptor); P. Volmanerie*.

[2]) Man sieht jedoch, dass die Beteiligung der Secretäre an Gratialsachen nach 1378 wieder abgenommen hat, obschon sie sich noch immer auf sämmtliche Abtheilungen ausdehnt. Im Gegensatz zu Tangl ist zu sagen, dass auch nach 1378 nicht alle Originale der in der Kanzleiregel Martins V. zusammengefassten Urkundengruppe den Secretärvermerk tragen.

Form der fälligen Taxen gesichert werden. Natürlich legten die Secretäre dem keine Hindernisse entgegen [1]). Zweitens aber beabsichtigte man, den bisherigen Wirkenskreis der apostolischen Kanzlei zu durchbrechen. Diese sollte dauernd entlastet werden, indem ihr das Secretariat coordinirt, nicht mehr subordinirt wurde.

Man darf nämlich die Geheimkammer der avignonesischen Zeit nicht etwa als ein der Hauptkanzlei subordinirtes Bureau auffassen. Vielmehr stehen Geheimkammer und apostolische Kanzlei[2]) im strengen Gegensatz. Schlagend bewies mir dies eine Correctur in C 196 f. 542. Da war ursprünglich eine grössere Reihe kurz registrirter Eintragungen links mit einer eckigen Klammer eingefasst. Links von dieser Klammer auf die Gesammtheit der Eintragungen bezüglich, war „de ca" vermerkt. Damit war angezeigt, dass die ganze Reihe der betreffenden Briefe de camera secreta gegangen wäre. Später aber, gelegentlich einer Collation [3]), ergab sich die Unrichtigkeit dessen. Und nun teilte die collationirende Hand die eckige Klammer in zwei Teile. Links von dem unteren Teil schrieb sie neuerdings „de camera", hingegen links von dem oberen den Vermerk „de cancel[laria] [4]). Damit waren deutlich jene Briefe auseinandergehalten, welche durch die Geheimkammer und jene, welche durch die Kanzlei gegangen waren. Daraus folgt: die beiden Organismen standen in einem Gegensatz, und der Corrigent war gezwungen, denselben zum Ausdruck zu bringen. Dieser Gegensatz war auch räumlich gekennzeichnet. Die Secretäre besorgten ihre Geschäfte nicht in den officiellen Räumen der „cancellaria", sondern zu Hause, in ihren Privatwohnungen. Falls man überhaupt die camere secretariorum physisch auffassen will, so sind darunter diese

---

[1]) Aus dem 15. Jhdt. bringt Ottenthal a. a. O. S. 588. 589 einen Fall, in welchem die missbräuchliche Registrirung eines Indults für Brixen „apud secretarium" benützt wurde „ne opus esset solvere jocalia . . . ." d. h. um die päpstl. Kammer in der Erlegung der Annatentaxe zu prellen. In den Reformationen Alexanders VI. wird Kammerexpedition gewissen Bullen Stilfehler halber gestattet. S. Tangl S. 404 nº 3: „bulle per cameram expediantur, si per cancellariam juxta stilum consuetum expediri non possunt propter aliquos defectus . . . ." Doch wurden andrerseits alle schwindlerischen Erhöhungen der Einkünfte untersagt, falls der betreffende Secretär nicht „infamis infamia juris" werden wolle. S. ebda. S. 404.

[2]) Die engere Bezeichnung „cancellaria de gratia", statt einfach cancellaria" welche Tangl S. 354 anwendet, wäre insoferne willkürlich, als sie sich nirgends in Registern, noch in Constitutionen findet.

[3]) Diese erfolgte sofort oder bald nach Vollzug der Eintragungen

[4]) Gleiche Fälle in C 268 Clemens VII. f. 189 sequ.

Privaträume der Secretäre zu verstehn. Beweis eine für Franciscus Bruni, dd. 25. Febr. 1371, ausgestellte gratia, wonach demselben der unbeschränkte Genuss gewisser hospitia in der Stadt Avignon zugesichert wird. Ausdrücklich wird diese Gnade damit begründet, dass die Räumlichkeiten jener hospitia für die Secretärgeschäfte des Franciscus von besonderer Bequemlichkeit wären [1]). In diesen Hospitien wohnte der Secretär mit seiner Familie; die hospitia sind als Privatwohnung aufzufassen [2]). — Schon die apostolischen Notare waren übrigens in ihren hospitia und nicht in der cancellaria thätig gewesen. Gewisse Abbreviatoren, welche den Notaren zugeteilt waren, mussten sich, wie ein passus der Constitution „Pater familias" lehrt, in den Hospitien der Notare oder in der Nähe derselben tagsüber bereit halten, um die von den Notaren entworfenen Concepte und andere Aufträge in Empfang zu nehmen und weiter zu expediren [3]). Also schon die Notare haben in ihren eigenen häuslichen Räumen gearbeitet. Die Curie wünschte, dass die secrete, deren heikle briefliche Verbereitung in früherer Zeit den Notaren, später den Secretären zufiel, in solchen der Oeffentlichkeit weniger ausgesetzten Räumen verfasst würden.

Damit bin ich bei folgender Annahme angelangt: Das apostolische Secretariat dürfte sich aus dem alten Notariat des heiligen Stuhles entwickelt haben. Es fällt nämlich auf, dass auch dieses Institut einst in camere, und zwar in eine Hauptkammer (camera prima generalis) und in mehrere Nebenkammern (vermutlich sechs, der alten Notarzahl entsprechend) aufgelöst war [4]). Schon unter

[1]) Acs 263 f. 299' (de curia Franciscus): accepimus, quod tu quedam hospitia . . . . . in civitate Avinionensi . . . . . habitasti hactenus et habitas de presenti et quod in eis nonnullas reparationes fecisti tuis sumptibus et expensis, quodque ipsa tibi et familie tue multum sunt apta et accomoda, presertim pro secretarii nostri officio, quod exerces. — Das Regest s. Anhg. II. n° 4.

[2]) Dass dem Ausdruck vor allem der Begriff der Wohnungsräumlichkeit zukommt, beweist die besondere Form ‚habitationis hospitium' in einer anderen gratia Ac 266 f. 120 s. unt. S. 451 A. 2. — Der Ausdruck ‚hospitium' für Hausstand in räumlichem Sinne war besonders in Frankreich beliebt. Vgl. Huillard-Bréholles, Histor. diplomat. Friderici secundi pref. CLVIII, wonach im 13. Jhdt. die obersten Hofwürdenträger in Frankreich als ‚ministeriales hospitii domini regis' bezeichnet sind. Unter hospitium ist hier das Hauswesen (Wohnung, Küche, Marstall etc. den 5 grandes offices entsprechend) zu verstehn.

[3]) Tangl, Kanzlei-Ordn. S. 93 n° 6: »quod abbreviatores . . . notariorum horis consuetis, videlicet ab hora IX^a usque ad cenam parati reperiantur in hospitiis notariorum . . . vel prope illa pro expediendis notis et aliis ad suum officium spectantibus exercendis . . . .«

[4]) Geht hervor aus ‚Pater familias' Tangl S. 93 n° 6: ‚abbreviatores, qui tenent tam primam generalem, quam alias cameras . . . notariorum.' Es

Johann XXII. waren nun den Notaren gewisse „abbreviatores, qui tenent cameras notariorum" beigesellt. Von ihnen zu scheiden sind die „abbreviatores, qui non tenent cameras notariorum" [1]). Die abbreviatores im allg. standen zwar damals unter Aufsicht der Notare [2]); doch erscheinen sie, näher betrachtet, als ein Institut, das die Thätigkeit der Notare entlasten sollte. Speciell den „abbreviatores non tenentes cameras" waren „litere semplices, legende, gratiose et forme communes de justitia" als völlig selbstständiges Arbeitsgebiet zugewiesen [3]). Sie concipirten und signirten dieselben eigenhändig und sorgten für ihre Behandlung durch die correctoria [4]). In noch höherem Masse waren die „abbreviatores tenentes cameras" Hilfsarbeiter der Notare. Sie waren in dieser Eigenschaft unmittelbar und enge an die Person der Notare gebunden; in den Hospitien dieser (!) nahmen sie täglich Aufträge in Empfang [5]). Sie concipirten und signirten zwar, wie aus der wichtigsten Stelle ihres Eides hervorgeht, ebenfalls gewisse litere selbständig; jedoch stets mit Wissen der Notare und stets nur solche, welche „de camera notarii" waren [6]). Unter diesen litere müssen sich, da commune litere, besonders Justizbriefe, von den „abbreviatores non tenentes cameras" erledigt wurden, vor allem die politischen, geheimen Briefe befunden haben. Wenn daher in den Rubrikūberschriften der Secretregister Johanns XXII. von litere secrete gesprochen wird, „que per cameram transierunt" [7]), so könnte recht wol unter einer solchen camera (es steht blos „per cameram" zu lesen und niemals beigesetzt „secretam" oder „secretarii" [8]) noch eine camera notarii verstanden werden. — So weit die Sachlage unter Johann XXII. In der nachfolgenden Zeit forderte die ungeheure Vermehrung der Gratialverleihungen notwendig eine Veränderung. Trat eine solche nicht ein, so wäre das Arbeitsgebiet der „abbreviatores non tenentes cameras", welche bisher litere gratiose

---

könnte wohl auch mehr als 6 Kammern gegeben haben, da auch die Zahl der Notare oder „Protonotare" (vgl. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts I. 442) um diese Zeit mehr als 6 betrug.

[1]) Tangl, Kanzleiordn. S. 94 nº 11. 12.

[2]) „Ordinamus, quod notarii nostri . . . expertos abbreviatores habeant . . . . ."

[3]) S. 92 nº 3. 4.

[4]) S. 93 nº 7.

[5]) S. 93 nº 6. — Vgl. S. 445 A. 3.

[6]) Der Eid bei Tangl S. 44, c. S. 46 ob.: „nullam notam seu petitionem signabo, nisi sit de camera notarii domini mei et de conscientia ipsius".

[7]) S. ob. S. 420 II.

[8]) S. ob. S. 423 A. 4 u. S. 441 A. 10.

erledigt hatten, ausserordentlich angewachsen. Daher wurden denselben die forme communes de justitia wieder abgenommen und den Notaren zugewiesen. Im 15. Jhdt. erscheinen denn auch letztere als das wichtigste Expeditionsorgan für Justizsachen [1]). Dies aber hatte wieder notwendig zur Folge, dass die „abbreviatores tenentes" allmählig umfangreicher und selbständiger, als unter Johann XXII., die politischen Briefe behandelten. Und so glaube ich denn: Aus jenen „abbreviatores, qui non tenebant cameras notariorum" haben sich die gewöhnlichen „abbreviatores cancellarie" herausgebildet. Hingegen jene „abbreviatores, qui tenebant cameras notariorum" haben sich als Secretäre organisirt: d. h. aus den „camere notariorum" entwickelten sich die „camere secretariorum". Wenn letztere unter Gregor XI. thatsächlich in der Anzahl von sechs bestanden haben, so erklärt sich dies daraus, dass die ursprüngliche Sechszahl der apostolischen Notare durch das Mittelglied der „abbreviatores tenentes" hindurch erhalten geblieben ist, oder auch dass sie in Anlehnung an eine noch bestehende Ueberlieferung wieder aufleben sollte [2]).

III. Die Secretäre als politische Agenten.

Die apostolischen Secretäre waren keine gewöhnlichen Kanzleibeamten. Sie sind Vertrauensmänner des Papstes; erst mit dessen Tode erlöscht ihr Amt. Sie führen den Magistertitel. Sie sind Stilisten und Diplomaten in einer Person. Nach diesen Gesichtspuncten trafen die Päpste ihre Wahl. Das früheste Zeugnis hiefür die Person Petrarcas, auf welchen mehrmals jene Wahl fiel. Doch als der Gefeierte 1352 halb und halb zugesagt hatte, nöthigte man ihm eine Prüfung im Kanzleistil auf. Ein französischer Cardinal fand das Ergebnis weniger glänzend als die literarische Prosa des Dichters. Papst Clemens VI. schloss sich dem kränkenden Urteil an [3]). Seitdem fällte Petrarca stets scharfe Urteile über den Wert des Secretärberufes. Weitere Einladungen lehnte er ab. Aehnlich Boccaccio.

Der Nachfolger Clemens VI. richtete sein Augenmerk auf den Florentiner Zanobi da Strada. Dieser hatte sich schon mit 20 Jahren (1335) als humanistischer Lehrer und ernster Dichterschüler Petrarcas in Florenz bethätigt [4]). Dann war er, dank seinem Lands-

[1]) Bresslau, Urkundenlehre S. 228 ff. — Tangl in Mitth. d. Inst. 13, 73.

[2]) Auch Tangl a. a. O. S. 75 möchte die Sechszahl der Secretäre mit der alten Sechszahl der Notare in Zusammenhang bringen.

[3]) Voigt, Wiederbelebung des class. Alterthums 2, 4.

[4]) Voigt a. a. O. 1, 160. 161. Er war hier Nachfolger seines Vaters Giovanni da Strada, eines Lehrers Boccaccios.

manne Niccolo Acciajuoli, dem Grosseneschall Neapels und Günstling des Egidio Albornoz [1]), als Secretär der Königin Johanna nach Neapel berufen worden. Die hier herrschende Prunk- und Genussucht (Boccaccio) machte ihn zum Höfling [2]). Er vergass Vergilius und Petrarca; aus dem ernsten Humanisten wurde ein lockerer Weltmann. Sein adeliger Gönner Acciajuoli erwirkte, dass Zanobi 1355 von Karl IV. zu Pisa laureirt wurde [3]). Die Dürftigkeit seiner materriellen Einkünfte liess ihn aber unbefriedigt. Darum leistet er einer Einladung Innocenz VI. nach Avignon Folge. Hier, an der höfischen Curie, ist er nicht blos als Verfasser der Geheimcorrespondenz, sondern auch als unterhaltender Recitator einer recht weltlichen Poesie thätig. Mit Vorwürfen, deren Bitterkeit Petrarca eigen war, griff in dieser darob an. Schon bald nach Amtsantritt in einem Brief dd. Febr. 1359 [4]). Nach Babylon sei Zanobi abgereist, um die Lectüre eines Vergilius und Cicero Urkundenformularen, Processen und schmutzigen Recitationen, seine Ehre der Gewinnsucht nachzusetzen. Spöttisch nennt er ihn Homer von Babylon [5]). Zanobi blieb dessen ungeachtet in Avignon, verfasste schwungvolle Arengen und wurde wohlhabend [6]). 1364 stirbt er, ohne Florenz wiedergesehen zu haben, im „Exil".

Doch schon November 1362, als Urban V. den Stuhl besteigt, hat er die Secrete an Nicolaus de'Romani von Osimo abgegeben [7]). Dieser, bereits unter Innocenz VI. als Cleriker an der Curie thätig [8]), übernahm jetzt als Amtsvorstand die Geheimkammer, wobei ihm bald andere Secretäre, wie Francesco Bruni, zur Hilfeleistung unterstellt

---

[1]) Capponi, Storia della republica di Firenze 2. ediz. I, 311. Er kehrte 1360 nach Florenz zurück, wo er jedoch infolge seiner höfischen Vergangenheit das Misstrauen der republicanischen Mitbürger erregte.

[2]) Manzi, Discorso sopra gli spettacoli, le feste ed il lusso degli Italiani nel secolo XIV. (Roma 1818). S. 49. Acciajuoli besas eines der luxuriösesten Privathäuser Neapels.

[3]) Muratori, SS. Rer. Italic. XV. ad ann. 1355, Cronaca di Pisa.

[4]) Lettere senili VI. 6 ed. Fracassetti I. 341: „Profectus es Babylonem".

[5]) „Scheint es Dir nicht jämmerlich, dass ein Mann, wie Du, sein Sehlicht mit läppischen Schreibseleien verprasst und seinen an die Süssigkeiten . . . der Musen gewöhnten Geist nun an weibischen Possen weidet?

[6]) Mit Recht sagt Fracassetti nota I. 345: Er besas nicht die Pfründen des Petrarca und zog daher den Braten dem Bratengeruch vor.

[7]) Ich entnehme biographische Mitteilungen über ihn vornehmlich: Martorelli, Memorie historiche d'Osimo (Venez. 1705. 4°) und Compagnoni, Memorie istorico-critiche della chiesa e dei vescovi di Osimo (Rom 1783. 4°). Beide mit Publicationen aus dem Archiv von Osimo.

[8]) Ueber Gnaden welche ihm Innoc. VI. verlieh s. Compagnoni S. 495 A. 5.

wurden. Erst seit 1364 [1]), dem Todesjahre des Zanobius, führt er in den Ueberschriften der Rubriken den Titel „notarius“. Mit dem Ableben des Zanobius darf er also im vollen Sinn als dessen Nachfolger bezeichnet werden [2]).

Nicolaus d' Osimo war als Secretär nicht bloss eifriger Kanzleibeamter [3]) und Stilist, sondern auch ein hervorragender politischer Berater der Päpste Urban V. und Gregor XI. Er entstammte der vornehmen osimanischen Familie der Romani [4]). Da seine Vaterstadt nicht der unbedeutendste Bischofsitz der Marken war [5]), so schien es einem französischen Papst von Vorteil, einen Mann, der das adriatische Mittelitalien sein Heimatsland nannte, an seiner Curie zu bestellen. Nicolaus wusste hiebei Rücksicht auf Papst und Rücksicht auf Osimo geschickt zu verbinden. Gleich zu Anfang des gregorianischen Pontificates hat er bei Cardinal Anglicus, der damals Generalvicar der Romagna und der Marken war [6]), eine Verminderung der kirchlichen Tallien Osimos von 750 auf 500 fl. erwirkt [7]). Aus Wort-

[1]) A 247.

[2]) Noch, bevor er Notar wird, stellt ihm Urb. V. ein Indult aus dd. 18. Apr. 1363 = B 253 f. 59.

[3]) Für seinen Eifer in dieser Hinsicht spricht, dass er zuerst mit der Abschrift der alten Register begann. S. Donabaum a. a. O. 109.

[4]) Unter den Scriptorsignaturen politischer Briefe Urb. V. sties ich zweimal (Siena St.-Arch. dd. 30. Juli 1369 u. 13. März 1367) auf einen G. de Romanis, der wohl derselben Familie angehört. Sehr bekannt ist der Neffe des Secretärs, der Minorit Nicolaus d' Osimo. Er wurde von Martin V. als Vicar nach Palestina gesendet und in späterer Zeit heilig gesprochen. S. Wadding, Annal. minor. S. 333. XII.

[5]) Unter Johann XXII. waren wegen Ermordung des Bischofs Berardus durch den osimanischen Nobile Andrea Gozzolini die Beziehungen mit dem Stuhl erkaltet. Joh. XXII. entzog sogar der Stadt den Bischofsitz s. Tommaseo, Le lettere di santa Caterina etc.“ (Firenze 1860) Bd. IV. S. 30 A. 2. Nach und nach und zuletzt wentlich durch Nicolaus de' Romanis lebten die guten Beziehungen wieder auf. Bereits seit 1326 (s. Gams, Series episcopor. 713) hatte Osimo wieder einen Bischof.

[6]) In dieser Stellung verfasste er über die politische Stimmung der gegenannten Gebiete ein Referat, durch welches der neugewählte Franzosenpapst Informationen erhalten sollte. Es liegt auf Grund einer Copie des vatic. Arch. gedruckt in Theiners Cod. diplom. 2. 49 ff. vor. Merkwürdig ist, dass das Referat sämmtliche Hauptplätze der Marken: Faenza, Cesena u. s. w. durchläuft, jedoch über Osimo völlig schweigt. Der Papst wurde wohl speciell über Osimo von Nicolaus unterrichtet.

[7]) Cecconi, Carte diplomatiche Osimane raccolte ed ordinate (Ancona 1878) S. 23 gibt als Datum der gratia den 24. März 1371 an. Cecconi S. 3 ff. ein „sommario cronologico delle pergamene Osimane, worunter mehrfach Gregorbullen. Persönlich trat der Secretär des öfteren als Wohlthäter Osimos auf. So gründete er daselbst das Spital San Marco. Vgl. Compagnoni S. 209. 217.

laut und Datirung des von Cardinal Anglicus ausgestellten Gnadenbriefes erhellt noch mehr. Nicolaus war in den ersten Monaten des gregorianischen Pontificates von der Curie abwesend [1]) und weilte in seiner Vaterstadt [2]). Er sollte sich hier — und wohl auch in anderen Städten der Marken [3]) — über die Steuerverhältnisse unterrichten und davon dem Generalvicar mitteilen [4]). Eine Reihe päpstlicher Gnadenbezeugungen lief für Osimo in den kritischen Zeiten der Empörung Mittelitaliens 1376/77 ein. Sie war nebst schmeichelnden Lobesworten ein Lohn für die beharrliche Treue, mit der Osimo an der Kirche und ihren Leitern festhielt [5]). Die Osimaner schlossen sich 1375/6 nicht nur nicht der florentinischen Erhebung an, sondern giengen auch noch mit Nachbarstädten, wie Ancona, Jesi, Recanati, eine Liga zu Gunsten der Kirche ein [6]). Noch im Jahre 1378, als allüberall Aufruhr war in Mittelitalien, bot die Rocca Anconas dem Cardinallegaten eine treue Schutzstätte [7]). Der Papst erkannte recht wohl, dass er dies seinem Secretär zu verdanken hätte [8]). Er sprach es Osimo selbst gegenüber aus, als

[1]) Vgl. Donabaum a. a. O. S. 109.

[2]) Damit steht in Einklang, wenn die Monate 6. Jänner bis November 1371 in Acs 263 cam. Nic. fehlen. Ich erinnere auch an den Vermerk f. 319 dieses Bandes: „secrete . . . . Nicolai . . . . de mense Octobris quo fuit reversus ad curiam Romanam“ ob. S. 425 A. 3.

[3]) Gewiss auch in Ancona, der Hauptstadt der Marken. 1374 erhielt auch Ancona von Card. Anglicus eine ansehnliche Steuermilderung. S. Peruzzi, Storia d' Ancona (Pesaro 1835) S. 97.

[4]) Nach Martorelli a. a. O. S. 173 „nos (Anglicus) . . . . . volentes plenius informari rev. patri domino Nicolao de Auximo, domini nostri pape notariotum ibidem residenti, prout adhuc residet. . . quia ex relatione per ipsum dominum Nicolaum super premissis plenarie nobis facta reperimus, vos in taxatione tallie . . . . .“ (Anordnung der Steuerverminderung). Es ist nicht unmöglich, dass Nicolaus der eigentliche Verfasser jenes Referates war, das der Generalvicar Card. Anglicus dem Papste abstattete. Man bedenke, Card. Anglicus war Franzose, Nicolaus Italiener, also weit sachverständiger in italienischen Angelegenheiten.

[5]) Ucceoni a. a. O. S. 30 ff. dd. 15. Apr. 1377: die Osimaner werden von jederlei Abgaben für die Kirche befreit. Jeder Schaden, den sie infolge des Rebellionskampfes von Seite der Kirchenfeinde erleiden, wird vergütet. DD. 17. Apr. 1377: sie werden auch von allen zukünftigen Abgaben an die Kirche befreit. — Andere Gnaden dd. 5. und 12. Octob. 1377. — Vgl. Martorelli S. 174.

[6]) In einem Brief Greg. XI. an Osimo dd. 7. März 1376 (Martorelli S. 178) heisst es: „vos, prout audivimus, cum certis aliis civitatibus et terris colligastis“.

[7]) Peruzzi, Stor. d' Ancona II. S. 104. Hier entschied der Cardinal-Legat, noch vor Greg. XI. Tod, einen Grenzstreit zwischen Osimo und Filottrano zu Gunsten Osimos.

[8]) Blosse Ermahnungsschreiben des Papstes an Osimo, wie an die übrigen mittelitalischen Städte (man durchblättre die Reg.), würden kaum die Ergebenheit

die Stadt eine Verzögerung ihrer Gesandten im Sommer 1376 devot entschuldigte. Wäre doch, meinte der Papst, eine Gesandtschaft der Stadt nicht von Dringlichkeit, da Herr Nicolaus von Osimo bei ihm weile [1]). Gregor XI. zeigte sich seinem Secrstär mehrfach erkenntlich. Am 12. December 1374 stellt er ein Indult aus, wonach derselbe mit seinen Familiaren Hospitien zu Rom, Viterbo und Montefiascone ohne irgend welche Einschränkung von Seite des Cardinal-Kämmerers oder der Hospizassignatoren geniessen soll [2]).

Nicolaus de' Romani genoss auch ausserhalb seiner Vaterstadt als einflussreiches Mitglied der Curie Ruf. 1372 ist er ein Vermittler des Friedens zwischen Venedig und Carrara [3]). Und einige Jahre später richtet an ihn Caterina von Siena, die Heilige aus dem Volke, Worte ihrer Mission [4]). Möge der Prälat eine feste Säule am Bau der Kirche sein; und möge er nimmer davon ablassen, den heiligen Vater zur Rückkehr nach Rom zu bewegen. Sie wiederholt die klaren Worte in einem zweiten Brief. Nicolaus möge sich mühen, wie sie, das Mädchen. Es gelte, der Braut Christi die Ehre rückzuerobern. Er möge in den Papst dringen, die kranke Kirche zu reformiren. Er möge ihre Person an Gregor empfehlen [5]). Damals reifte nämlich

---

dieser Gebiete aufrecht erhalten haben. — Solche Ermahnungsschreiben bei Cecconi S. 27. 28.

[1]) „Cum dilectum filium magistrum Nicolaum de Auximo, notarium et secretarium nostrum, concivem vestrum, intercedentem pro vobis in oportunis casibus apud nos et apostolicam sedem habeatis". (Martorelli S. 180).

[2]) Ae 266 f. 120 (Lodiseur). Obwohl der Brief im eigenen Texte als „gratie . . . . indultum" bezeichnet wird, befindet er sich in Ae. Ueberhaupt nahmen die Secretäre Briefe, welche sich auf ihre eigene Person bezogen, stets in A auf. — Das Haupteinkommen bezog Nicolaus aus einer Pfründe im Bistum Seo de Urgel, die er als „archidiaconus de Andora" (so in der Adresse der gratia Ae 266 f. 120 genannt) innehatte.

[3]) Donabaum a. a. O. S. 110.

[4]) Tommaseo a. a. O. III. S. 46 ff. 50: „siatemi una pietra ferma fondata nel corpo della santa chiesa; sercando sempre l'onore di Dio e la esaltazione e rinnovazione della santa chiesa. Pregovi, che non allenti il desiderio vostro ne la sollecitudine di pregare il padre santo, che tosto ne venga." Dieser Brief datirt nicht, wie Compagnoni S. 495 angibt aus der Zeit Urbans V.; denn gegen Schluss des Briefes erwähnt Caterina die Versetzung ihres Ordensmeisters Raymundus nach einem anderen Beneficium; und auf ebendenselben Punkt kommt sie mit fast gleichen Worten in einem Brief an Gregor XI. (= Tomm. III. S. 69) zu sprechen.

[5]) Tommaseo IV. 30. 36. „pregovi per l'amore di Cristo crocifisso, che preghiate il santo padre, che ogni remedio, che si può pigliare . . . . nella riformazione della santa chiesa . . . . pigli' . . . . raccomandatemegli ed umilmente gli domando la sua benedizione!" Sie verlangt von dem Praelaten, er möge

der Gedanke in ihr, nach Avignon zu kommen und vor den Stuhl mit zündenden Worten hinzutreten.

Caterina hatte erfahren, wie bereit ihr in diesen Fragen das Herz des Kanonikers entgegenschlüge. Soll er doch persönlich nach Urbans V. Tod seine Stimme erhoben haben: Möge Gott die Cardinäle erleuchten, auf dass sie einen Papst erwählten, der nach Rom zurückkehrt [1]). Nicolaus beherrschte nicht minder die Rede, als die Schrift. Noch in einem Privatbriefe des 17. Jhdt. wird erinnert, wie vorzüglich der Prälat Latein sprach [2]). Mit dem florentinischen Humanisten und Politiker Coluccio Salutati stand er in freundschaftlich schriftlichem Verkehre [3]). Nach Gregors Tod widmete er sich ausschliesslich der Fürsorge für seine Vaterstadt, sowie jener unabhängig geistigen Selbstbethätigung, welche damals die Sehnsucht der tiefer Gebildeten war. Der Curie kann er seit 1378 nicht mehr gedient haben, denn weder in Registern Urbans VI. noch Clemens VII. erscheint irgendwie sein Name.

War Nicolaus de Auximo für den Einfluss des Papstthums im östlichen Mittelitalien von Bedeutung, so ergänzte ihn im westlichen Francesco Bruni. Er war Florentiner, also Angehöriger einer politischen und culturellen Centrale. Hier, in der arte dei notai, hat er 1352 seine Laufbahn als Notar der Prioren begonnen, um schon 1358 als Prior [4]) mit einer diplomatischen Mission nach Bologna betraut zu werden [5]). Auch seine humanistischen Fähigkeiten waren früh

eher sein Amt als Notar und Secretär vernachlässigen als diese durch Gott geförderte Aufgabe, denn: „non è però perduto il tempo Suo".

[1]) Compagnoni S. 495 Anm. 5 auf Grund eines Briefes, den ein Monsgnr. Suarez an Card. Spinola dd. Rom 29. Juni 1670 richtet, und in welchem „memorie rinnovate da Suarez nella biblioteca dell' Em. sigr. card. Giov. Franc. di Bagni" erwähnt werden.

[2]) Ebda.

[3]) Ein Brief Coluccios an Nicolaus in dem von Novati edirten Epistolario di Coluccio Salutati I. S. 92; auch Baluze, Miscellanea III. 108 mit dem Jahresdatum 1368 statt 1369. — Coluccio entschuldigt sich in diesem Briefe dd. 9. Juni 1369 wegen eines Epitaphs auf den 1368 verstorbenen Card. Bischof Nicolaus de' Capocci, das nicht so vollendet ausgefallen sei, als der Testamentsvollstrecker des Cardinals, d. i. Nicolaus d'Osimo erwartet haben dürfte.

[4]) Nach Reumont, Tavole cronologiche e sincrone della storia Fiorentina (Firenze 1841) S. 31 musste ein Prior seit 1292 das 45. Lebensjahr erreicht haben; allem Aller Wahrscheinlichkeit nach war in jener Zeit, wie bis zum J. 1292, als Norm das 30. Lebensjahr geltend. Sonst wäre Franz. Bruni, den Petrarca in einem Brief (senile II. 3) dd. 9. April 1363 als Mann in kräftigem Mannesalter bezeichnet, schon 50 Jahre alt gewesen, als er in Avignon ankam.

[5]) Epistolario Salutati ed. Novati S. 42 Anm. 1.

erkannt worden, so dass ihn die Commune von 1360—1361 an ihrem Studio als Lehrer der Rhetorik bestellte[1]). Wohl nicht minder Parteikämpfe und persönlicher Ehrgeiz[2]), als Bedürfnis nach einem Einkommen trieben Ende 1362 den guelfisch gesinnten Mann, der damals im reifsten Alter stand, aus dem wohlhabenden Florenz nach Avignon. Mit Weib und Söhnen, als clericus conjugatus, bezog Franciscus seine Stelle als Secretär. Petrarca, mit dem Franciscus, ohne ihn persönlich zu kennen, seit September 1361 correspondirte[3]), beglückwünscht den Neuling der päpstlichen Geheimkanzlei mit ironischen Worten[4]). Vergebens hatte ihm Francesco um ein Empfehlungsschreiben an den Papst gebeten; Petrarca lehnte in falscher Bescheidenheit ab, denn ein „Ausgezeichneter" dürfe nicht von einem „Unangesehenen" empfohlen werden[5]). — Florenz war stolz auf die Berufung seines Mitbürgers[6]). Vor allem die Guelfenpartei, welche nunmehr einen spürsinnigen, schrift- wie redegewandten Anwalt an der Curie wusste. Unterstützt ward Francesco durch seinen ältesten Sohn Giovanni[7]).

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 341.

[2]) Die Universitätsverhältnisse zu Florenz waren damals nicht günstige.

[3]) Familiares XXIII. 20 ed. Fracassetti. — Aus d. J. 1362 seniles I. 6 u. 7. Petrarca fühlte sich in seiner Eitelkeit geschmeichelt, dass Bruni ihn liebe, ohne ihn zu kennen. Doch das sei nun einmal so unter edlen Seelen, meint er. Von wegen der Pest, die damals zu Padua wüthet, möge Francesco keine Besorgnis hegen. Denn er fürchte sich nicht vor irgendwelchen Gefahren der Zukunft, zumal er sich nie mit astrologischen Prejudizien den Kopf verwirre. Uebrigens hätte er sich der Pest halber nach Venedig geflüchtet.

[4]) Sen. II 2. (S. 99) u. 3. (Ueber die Datirung des Briefs s. die ‚nota'). ‚Möge Dich der Allmächtige auf der Hinreise gleich schützen, wie auf der Rückreise!' — In II. 3. macht ihn Petrarca auf die Schwierigkeiten seines Bureau-Berufes aufmerksam. Er räth ihm, sich eines möglichst harten und scharfen Stiles zu bedienen. Zu bemerken ist, dass das Wort Secretär in diesem Brief nicht vorkommt, somit die Stellung des Francesco als Secretärs (s. ob. S. 440) nicht von Anfang an praecisirt war.

[5]) Sen. II. 2. Er erwähnt in diesem Brief, dass auch ihn Urban V. nach Avignon eingeladen habe, dass er jedoch jedem Reichthum die Ruhe vorziehe.

[6]) Als nach dem Ableben Urbans V. Coluccio Salutati von Lucca aus, wo er Kanzler war, dem Secretär condolirte (29. I. 1371), meint er von dem verstorbenen Papst: »Te de patria omnium admiratione vocavit ad sum secreta«. Aussergewöhnlich war der Umstand, dass Francesco trotz seiner Verheirathung das Secretariat bekam: „. . . de conjugali thoro preter consuetum elegit totque cumulatis honoribus exornavit". Epistolario Salutati I. 143

[7]) Ausser diesem Johannes Bruni, auch Giambrunus oder blos Brunus benannten Sohn hatte Francesco von seiner Gattin Salveggio di Piero Sacchetti noch 3 Söhne; der nächstälteste war Loisius. Diesen und Brunus lässt Coluccio in dem eben citirten Brief (I. 143) grüssen. In einem Brief Gregors XI. an Florenz (Anhang II nº 1) spricht der Papst von ‚filii et nepotes' des Secretärs

Schon 1368 kommt derselbe als Notar vor [1]; seit spätestens Jänner 1370 ist er auch Scriptor [2]. Ferner tritt, als die Curie Urbans V. in Rom weilt, ein Geistesgenosse des Bruni, Coluccio di Piero de' Salutati, als Privatcoadjutor in seine Dienste [3], um jene Versorgung zu erreichen, die er als Kanzler von Todi vermisste [4]. Aus dem Briefwechsel zwischen Coluccio Salutati und Francesco Bruni geht hervor, dass dieser damals auf die politischen Vorgänge in Todi, welches Ende 1367 mit der Kirche im Streit lag, Einfluss nahm [5].

Ueberhaupt entfaltete sich Francesco Bruni, als er italienischen Boden unter seinen Füssen fühlte. Sprach er doch die Sprache jener, die damals allüberall der französischen Kirchenherrschaft grollten. Er wirkte versöhnend, vermittelnd. So zu Viterbo September 1367, als hier Urban V. seine Reise nach Rom unterbrach, um ungemein heisse Sommermonate in der romanischen Rocca zu verbringen. Ein französischer Cardinalsfamiliare warf damals den Leichnam eines Hundes in einen Brunnen. Von einem Mädchen der Stadt darüber zur Rede gestellt, tötet er dasselbe in jähem Zorn. Daraufhin Tumult; mehrere päpstliche Familiaren, durchaus Franzosen, werden ermordet. Der Papst liess zwanzig Viterbeser hängen und drohte der gesammten Bürgerschaft

[1] In C 167 f. 487 werden einem f. 476 ff. eingehefteten Rechnungsbericht zufolge die Kosten für eine Geschäftsreise (equitatura) eines Johannes Bruni, notarius, verrechnet.

[2] Klar bezeugt durch einen Brief Petrarcas an Franz Bruni dd. Juni 1371 (Sen. XIII. 13 s. S. 316), in welchem er für ein Schreiben des Secretärs dankt, in dem er den Geist des Vaters als Verfassers und die Hand des ihm teuern Sohnes als des Schreibers erkannt habe. Als scriptor erscheint er signirt mit ‚B. Franc.' — ‚Brunus Francisci' mehrmals rechts auf der Plica. So in einem Grat. Orig. zu Pisa dd. 16. Sept. 1372, wo sich unter der Plica sein Vater als Secretär unterzeichnete, sowie in zwei Orig. zu Florenz dd. 30. I. 70 und Wien H. H. u. St.-A. dd. 6. Mai 1373. Auch eine Signatur rechts auf der Plica ‚B. de Florentia' dd. 4. Apr. 1374 zu Siena St.-Arch. dürfte mit Brunus aufzulösen sein, der hier wie dies öfters vorkommt, seine Herkunft angibt. Derselbe Brunus Francisci erscheint hie und da (s. S. 441 Anm. 6) auch als Kammervermerk, in welchem Falle der Sohn den Vater stellvertreten zu haben scheint. Möglich, dass Bruni auch Abbreviator war. Vgl. das Regest nº 5 Anhg. II.

[3] Voigt a. a. O. I. 191, wo fälschlich zu lesen ist, dass Coluccio unmittelbar vor seiner Anstellung an der Curie in Bologna als Lehrer wirkte.

[4] S. Briefe dd. Todi 1367 Nov. 3. u. 19. im Epist. Sal. I. 43 ff. Schon die Auslage für das Kanzlergewand verschlinge den ganzen Gehalt. Auch sei die Stelle zu unruhig und gefährlich.

[5] In einem Brief dd. Todi 1368 März 8. lobt sich Coluccio, weil er in dem Streit dem Bischof von Todi beigestanden sei und begründet damit seinen Entschluss, an die Kurie zu gehn. — ‚inducatis, ut me veluti uno ex vestris familiaribus utamini'. Epist. Sal. S. 53.

in grosser Erregung mit Strafen, wie Mauer- und Thurmverlust. Demütig erflehten die Bürger Vergebung. Doch erst Francesco Bruni, der auf ihre papsttreue Vergangenheit hinwies, und italienische Cardinäle besänftigten den Papst. Im October brach man nach Rom auf [1]). Franciscus gewann durch seine Intervention Dank und Einfluss in Viterbo. Davon zeugt bald darauf die Bitte des jungen Coluccio, ihm zur Kanzlerstelle von Viterbo zu verhelfen [2]). Auch in Florenz schien damals sein persönliches Ansehen durchzuschlagen. Die guelfische Partei setzte sich für seine Wahl zum Prior ein; der Secretär soll am 29. October 1367 als Prior für das Quatier San Giovanni gezogen, jedoch der Loszettel unterschlagen worden sein [3]). Er hätte wohl auch kaum angenommen. Selbst Petrarca suchte aus dem gesteigerten Einfluss Francescos Vorteile zu ziehen. Francesco sollte Dolmetsch seiner gegen die Ultramontanen gerichteten Ausfälle, überdies sein Pfründenagent sein. Als 1368, wie schon einmal vor 24 Jahren, ein falsches Gerücht von seinem Ableben gieng, dementirt er dasselbe in einem flammenden Brief an Bruni [4]). Ausdrücklich ersucht er darin den Secretär, das betreffende Schreiben dem Papst persönlich vorzulegen. Dasselbe enthielt Schmeichelworte für Urban V. [5]), scharfen Tadel der nach Avignon zurückbegehrenden Prälaten und Cardinäle [6]), für seine eigne Person die versteckte Erwartung einer Pfründe. Es müsse nicht gerade ein Bisthum sein [7]). Noch zwei Briefe Petrarcas trafen

[1]) „Cronaca di Viterbo“ des Niccolo della Tuccia (15. Jhdt.) ed. Ciampi in „Documenti die storia Italiana“ V. S. 35 u. 397. Doch wird in der Chronik der Secretär auch Cardinal genannt, was der Herausgeber nicht corrigirt (s. S. 35 Anm. 7). — Die Viterbeser haben den Vorfall und die Härte der Franzosen nie vergessen. Gar, als ein Handlanger des Card.-Legaten Gerard de Puy als Thesaurar des Patrimonium die Stadt aussog. Vgl. Bussi „Istoria di Viterbo“ p. I. S. 209 ff. Am 19. Nov. 1375 erfolgte die bekannte Empörung Mittelitaliens. Unter den ersten Empörern war Viterbo geleitet vom Stadtpräfecten Franz von Vico.

[2]) Epistolario Salutati I. S. 46 dd. 20. Dec. 1367.

[3]) Ammirato „Istorie Fiorentine I. 671. Bruni beklagte sich beim Papste, dieser sich bei den Florentinern; doch behaupteten letztere, er wäre gar nicht gezogen worden.

[4]) Sen. IX. 2.

[5]) Dreimal des Tags bete er für dessen Seelenheil. Er sei überzeugt, Urban werde Rom nicht wieder verlassen.

[6]) Die Entbehrung des heimischen Burgunderweines u. ä. seien die sauberen Motive. Die grosse Hitze zu Viterbo 1367 trete, wie Petrarca aus eigener Erfahrung wisse, auch in Avignon zu Zeiten auf.

[7]) Er hätte ein solches schon längst erlangen können. Doch er wisse nur zu wohl, wie Besitz unglücklich macht. Er wolle sein, wie die Berühmtesten der alten Römer, welche auf den Triumph verzichteten. S. 54 ff.

Franciscus Bruni in Rom [1]). Dann war, October 1370, Urban V. nach Avignon zurückgekehrt, um zu sterben. Die Pfründenhoffnung des alten kränkelnden Petrarca war nicht in Erfüllung gegangen.

Gregor XI. fand bei seinem Pontificatsantritt in der Person des Francesco Bruni einen gereiften Ratgeber vor. Von dem Wogengange der guelfischen Politik hieng damals das Schicksal des Papstthums in Italien ab. Mit dem Durchbruch der florentinischen Volkspartei, Ende 1375, war die Empörung Mittel-Italiens gegen die Kirche That geworden. — 1371 standen die Dinge noch nicht so schlimm. Die guelfische Partei, von den Grandi Carlo Strozzi und Pier Filippo Albizi geleitet [2]), handhabte willkürlicher, denn je, die seit 1357 bestehende „legge dell'ammonire", durch welche die ghibellinischen Mitglieder der Commune schadlos gemacht werden sollten [3]). Noch herrschsüchtiger erwies sich eine Provision der parte Guelfa vom 26. Jänner 1372. Der auch Herrn Bruni wohlbekannte Jurist Lapo da Castiglionchio [4]) hat sie verfasst. Wer nur annähernd durch irgend welchen Gesetzesvorschlag die Guelfen zu gefährden droht, hat 2000 Goldgulden an die apostolische Kammer zu entrichten [5]).

In diesen Zeiten des Hochdruckes führte die Partei, vor allem die Familie der Albizi, welcher damals jene der Ricci gegenüberstand, rege Correspondenz mit der Curie [6]). Daher kommt Gregor XI. in einem Briefe dd. 18. October 1371 auf eine Reihe von Schreiben der Commune und speciell der Partei zu sprechen [7]). Diese Schreiben enthielten

[1]) Sen. XI. 2 u. 3 dd. Oct. u. Juli 1368. In dem einen wünscht er dem Secretär und Coluccio Salutati Ruhe. Schon 1364 hatte er ihm (Sen. VI. 3) einen Aufenthalt auf seinem Landgut Valchiusa angeboten. — In dem zweiten Brief (S. 147) erklärt er, sich vor dem Hass seiner in der Umgebung des Papstes weilenden Feinde nicht zu fürchten. Man könne ihm nichts nehmen; nicht einmal ein Bisthum, meint er ironisch.

[2]) Vgl. Ammirato a. a. O. II. 680 ff.

[3]) In extenso mitgeteilt von Stefani in seiner zeitgenössischen „Istoria Fiorentina" herausgeg. von Fra Ildefonso di san Luigi in „Delizie degli eruditi Toscani" t. XIV. (Fir. 1781) s. S. 16. 93. Wer von den Capitänen der guelf. Partei, d. i. ihrem Aufsichtsorgan, „gemahnt" wird, darf kein Amt annehmen, widrigenfalls harte Strafen folgen.

[4]) L. Mehus, Epistola di m. Lapo da Castiglionchio colla vita del medesimo. (Bologna 1753).

[5]) Florenz St.-Arch. II. 2. 61, in dem dazugehörigen Index des 15. Jhdts. wird nur von „tangere" der Guelfen bezeichnet. Publicirt mit Datum 27. Jänner statt 26. von Capponi, Storia della republica di Firenze (Fir. 1876) I. 417. auch 419.

[6]) Leider fehlen sämmtliche Briefe des carteggio missive, wie responsive, der Jahre 1376—1381. s. spoglio del carteggio I. 59.

[7]) Acc. 263 f. 290 = Anh. II nr. 1.

unter anderm Lobesworte auf Francesco Bruni. Der Papst aber antwortete: es seien derartige Empfehlungen unnötig, da er sehr wohl selber seinen Secretär, sowie dessen Söhne und Nepoten hochzuschätzen wisse. Dass Francesco Briefe der Partei an den Papst früher, als dieser selbst in die Hand bekam, um sodann über den Inhalt beim hl. Stuhle zu referiren [1]), geht aus einer secreta an die Albizi dd. 28. Jänner 1372 [2]) hervor [3]). Da heisst es, der Papst habe aufmerksam seinen Secretär vernommen. Es handelte sich damals um den politischen Halt des Hauses Albizi. Dieser Hauptstütze der guelfischen Partei drohte durch Zerwürfnisse innerhalb des Hauses Gefahr [4]). Darüber drückt nun der Papst in dem genannten an Lando und Francesco Albizi [5]) gerichteten Schreiben seine Missbilligung aus. Wichtig dünkt mir der Schluss des Briefes, worin es heisst, im übrigen werde der Secretär durch seine eigene Correspondenz in der Sache wirken [6]). Mit dieser eigenen Correspondenz kann nur die private des Secretärs gemeint sein [7]). Franciscus Bruni erledigte nebst dem officiellen Anteil der päpstlichen Correspondenz noch eine private von politischem Charakter [8]). Fünf Albizi standen nach dem trefflichen Bericht des nicht streng guelfisch gesinnten Stefani [9]) „mit dem Papste", d. i. wohl dem Secretär Francesco in geheimer Correspondenz. 1372 wurden Briefe derselben abgefangen, und die Commune erfuhr nun, dass sie darin verläumdet war „essere li Fiorentini nemici della santa chiesa". Dadurch war der Volkspartei [10]) eine Handhabe gegen die Adelsgruppe der guelfischen

---

[1]) Also auf politischem Gebiet eine ähnliche Erscheinung, wie jene der Referendare der Dataria apostolica auf dem gratialen.

[2]) Acs 268 f. 247 = Anh. II nº 2.

[3]) Auch aus dem oben citirten Brief Petrarcas = Sen. IX. 2.

[4]) Merkwürdig schweigen die dieser Zeit zunächst stehenden Quellen davon völlig. Doch lag in der Geschlossenheit der Ricci, welche sich schlau auch um die Gunst der Kirche bewarben (Buoninsegni „historia Fiorentina" Fir. 1580. S. 555), stets indirect Gefahr.

[5]) Die beiden waren Geschwisterkinder des führenden Piero Albizi. Doch fehlte es nicht an über 20 anderen Vettern, sodass die Albizi dieser Zeit fast mit allen alten Familien in Verwandtschaft standen. — Ein Stammbaum bei Ammirato „delle famiglie nobili Fiorentine" (Fir. 1615) S. 24.

[6]) „. . . . . idem secretarius pro parte nostra vobis per suas litteras quedam extensius intimabit".

[7]) Mit „litere sue" könnten kaum Briefe bezeichnet worden sein, als deren Aussteller der Papst gemeint war. Auch spricht der Papst von seinen litere stets als „litere nostre".

[8]) Ueber den Ort (hospitia), wo dies geschah, vgl. ob. S. 144.

[9]) Istor. Fior. a. a. O. S. 119.

[10]) Darunter ist in der Zeit Gregors XI., wie schon seit 1293, nicht „popolo

Partei gegeben. April 1372 schloss eine zum Zwecke des inneren Friedens [1] eingesetzte Balia von 56 Bürgern je drei Führer der Albizi und der Ricci von allen Aemtern der Signorie auf 5 Jahre aus [2].

Im December 1374 trat Francesco Bruni gleichzeitig mit florentinischen Gesandten als Redner im päpstlichen Consistorium auf [3]. Es handelte sich um Beilegung eines Streites zwischen Castiglione Fiorentino [4] und Florenz. Der Papst hatte, da ihm an Herstellung der Ruhe lag, im October des Jahres angeordnet, der Bischof von Arezzo möge so lange das Castell besetzt halten, bis jener Streit beigelegt wäre. Daraufhin regten sich in Florenz kirchenfeindliche Stimmen. Man sprach der Massregel des Papstes Gelüste nach tuskischen Gebieten nach. Gregor wusste, wie vorsichtig er Florenz zu behandeln hätte. Er ersuchte daher die Commune, statt des Bischofs — der durch den mailändischen Krieg (Visconti) allzusehr in Anspruch genommen würde — irgend eine der Commune vertrauenswürdige Person als Aufsichtsorgan nach Castiglione zu senden. Dieselbe möge dort im Verein mit einem vom Papst ernannten Herrn Ordnung schaffen. Die Burg dem Besitzthum der Kirche einzudrängen, sei nimmer Absicht des Papstes [5].

Hatte auch der Papst seine Generalvicare und Nuntien in Italien, dieselben genügten nicht immer; ausserdem waren sie als Franzosen verhasst. Die Kammer des Franciscus Bruni erledigte daher grösstenteils

---

minuto", d. i. die Masse der den niederen Zünften (arti minori) angehörigen Florentiner, sondern „popolo grasso" zu verstehn. Zu demselben sind alle den sieben arti maggiori ascribirten Mitglieder des Gemeinwesens zu verstehn. Man nannte sie auch „popolani". Ihre Gesammtheit hatte schon durch die Anzahl die Macht in der Hand; doch zerfiel sie infolge der unseligen Fortdauer alter Parteikämpfe in die guelfische und ghibellinische Fraction. Kern der ersteren bildeten die alten Adelsfamilien, welche seit 1293 den arti maggiori nicht bloss ascribirt sein, sondern thatsächlich eine arte ausüben mussten. Die ghibellinische Partei hingegen kann in dieser Zeit Gregors XI. schlechthin „Volkspartei" genannt werden.

[1] „per voler, che la città si reggesse in pace a popolo". So in „chronichette antiche della lingua Toscana" ed. Mannius (Fir. 1733) S. 200.

[2] Ist. Fior. des Ammirato S. 685.

[3] Erhellt aus As 270 f. 185′ = Anhg. II nº 3.

[4] Damals Castiglione Aretino geheissen, da es nahe von Arezzo liegt.

[5] Excerpt aus As 270 f. 178′ 182. 183. 190. F. 178′ heisst es: „nullo modo nostre intentionis fuit neque est, castrum prefatum ad manus nostras et prefate ecclesie retinere . . . ." Aber die Florentiner liessen sich nicht überzeugen; noch in Briefen des J. 1375 warfen sie Abt Gerald de Puy, General-Vicar von Perugia, vor, dass er die Einwohner von Castiglione Aretino gegen Arezzo, also auch gegen Florenz, aufhetze. Vgl. As 271 f. 170′ = Theiner, cod. dipl. II. 560.

litere, welche toscanische und besonders florentinische Vorgänge berührten [1]). Francesco war ein „zelator honoris“ [2]) seines Vaterlandes, dessen Geister, Künste [3]) und blühender Handel [4]) damals von Frankreich, König und Papst, gesucht waren. Reichlich waren die Gunstbezeugungen Gregors XI. für den vielbeschäftigten Secretär und seine Angehörigen [5]). Es wirkt launig, bei solchen Gelegenheiten Lobesworte, von ihm selbst und auf ihn selbst gemünzt, zu lesen.

Doch eines liess unter Gregor XI. nach: die Ungetrübtheit der Beziehungen des Franciscus zu Petrarca und Coluccio Salutati. Daran trugen die politischen Ereignisse Schuld, Altersgram und getäuschte Hoffnungen. Nach Urbans V. Tode rieth Petrarca allen Ernstes, Francesco möge sich aus dem Staub machen [6]). Er möge seine Kräfte endlich Florenz widmen, statt Avignon, wo eine schurkische Umgebung die Päpste festhalte [7]). Uebrigens liess der Brief durchblicken, wie sich nunmehr von dem neuen Papst Petrarca eine Pfründe erhoffe. Ganz ausdrücklich petirt er um diese im nächsten Jahre (1372) [8]).

---

[1]) Darunter vielfach Briefe an Francesco Albizi, den Führer der florentinischen Adelsguelfen bis 1372, der i. J. 1374 das Vicariat von Todi erhielt, worüber As 270 f. 166'; an die General-Vicare Gerald de Puy und Card. Wilhelm Nöellet (Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter. VI. 459) und verschiedene Nuntien.

[2]) So nennt ihn der Papst, d. h. eigentlich er sich selber, in einem Brief an Florenz dd. 1374 März 7. (As 270 f. 169, Franc.) — Der Papst versichert hierin Florenz mit einem Hinweis auf Franciscus seiner treuen Gunst. „. . . . cum dilectus filius magister Franciscus Bruni . . . . vestri et patrie, ut temporibus continuatis advertimus, zelator honoris, pro parte vestra regratiatus sit nobis de bona intentione et affectione, quam erga communitatem vestram habuimus et habemus, et humiliter supplicaverit, quod semper communitatem eandem dignaremur suscipere propensius commendatam . . . . respondemus, quod nos semper communitatem vestram et cives singulares . . . . . singulari affectione diligimus“.

[3]) Man denke an die Einladung, welche Benedict XII. an Giotto kurz vor dessen Tod ergehen liess. S. Crove und Cavalcaselle, Gesch. der ital. Malerei (Deutsche Ausg. von Jordan) II. S. 261.

[4]) Ueber florentinischen Handel in Frankreich (spec. der Champagne) vgl. Berti im Giorn. stor. arch. Tosc. I. 163 ff.

[5]) Acs 263 f. 299' (s. ob. S. 445 A. 1) verleiht ihm den unbeschränkten Genuss von hospitia in Avignon. Eine andere Begünstigung dd. 13. Dec. 1374 (As 270 f. 188) s. Anh. II. Regest nº 6. Für den Sohn Giambrunus in Acs 263 f. 293 dd. 22. Nov. 1371 = Regest nº 5.

[6]) Sen. XIII. 13 dd. 28. Juni 1371.

[7]) S. 319: „Mach, was Du willst, aber denke daran, dass das schöne Florenz Dich erwartet und dass Du versauerst in dem moderigen Avignon. — Bruni möge endlich seine Habgier lassen!

[8]) Variae 15 u. Seniles XIII. 12. Ausser Franciscus Bruni unterstützte Card. Philipp von Cabassoles diese Petition.

Allein nicht bloss leer gieng der grosse Mann aus, sondern auch noch Spott ergoss sich über ihn und seine Bedeutung [1]).

Gegen Coluccio war zunächst Bruni erkaltet; denn bei Rückverlegung der Curie nach Avignon (October 1370) schied jener aus ihrem Dienste. Francesco gab seinem Aerger über Verlust des ausgenützten Mitarbeiters durch dauerndes Schweigen Ausdruck [2]). Da ward Coluccio 1374 Kanzler von Florenz. Mit herzlichen Worten bittet er am 16. September seinen gealterten Freund um ein Lebenszeichen — so sehr auch dieser mit Florenz und der halben Welt Briefe zu wechseln hätte [3]). Bruni versagt den Freundesgruss. Unterdessen erreichte in Florenz die Erregung der Volkspartei gegen die Kirche und die guelfischen Capitäne ihre Höhe. Gegen letztere: wegen der legge dell'ammonire, gegen die Kirche: weil aus der Romagna Getreidelieferungen, deren Toscana zur Zeit der Hungersnot 1375 dringend bedurfte, unterblieben waren [4]). Auch geschah es, dass der Condottiere Hawkwood mit seinen Engländern aus dem päpstlichen Solddienst entlassen wurde, als 4. Juni 1375 Cardinal-Legat Noëllet mit den Visconti zu Bologna Frieden geschlossen hatte [5]). Hawkwood zog nun geradewegs auf Florenz los. Der Legat erfuhr davon mit Wohlgefallen. Die Commune, aller für einen Widerstand nötigen Lebensmittel baar, musste sich mit 130.000 Goldgulden Ruhe erkaufen [6]). Einige Monate später war Mittel-Italien in Aufruhr und Florenz der Herd dieses Brandes [7]). Die acht „Heiligen" (otto santi), durchwegs Gegner

[1]) Darüb. Voigt I. 119. Petrarca sprach seit dem nie mehr einen Wunsch für sich aus. Für andere verwendete er sich in Form von Empfehlungsschreiben an Franz Bruni: s. Var. 34. 47.

[2]) Nicht so Coluccio. Er hatte ihm noch anlässlich der Wahl Gregors XI. von Lucca aus 29. Jänn. 1371 geschrieben. Epistolario Sal. I. 140.

[3]) „licet . . . . sacrarum curarum pectus tuum cumulis estuet et totius reipublice et pene totius orbis videare in occupationes validas incidisse. Epist. Sal. I. 188. 189.

[4]) Aus As 271 fol. 167. 170. 179. 181 ergibt sich, dass die Getreidelieferungen zwar vom Papst angeordnet, jedoch von den Card.-Legaten nicht ausgeführt wurden. Ersteres wird in den neuen Darstellungen, wie Cipolla „stor. delle signorie Italiane dal 1300 al 1530" (Milano 1881) S. 158 übersehen.

[5]) Osio, Documenti diplomatici tratti dagli archivi Milanesi (Mil. 1864—77) I. 175. Der Legat begründete gegenüber Florenz diesen Frieden damit, dass er keine Geldmittel zur Soldauszahlung Hawkwoods gehabt hätte, zumal Toscana Subsidien, die er forderte, (Chron. von Pisa bei Muratori XV. 1067), nicht leistete.

[6]) Näheres dar. bei Sozomeni, Specimen historiae in Muratori XVI. 1094. Ueber Hawkwood bei Temple-Leader u. G. Marcotti, Giovanni Acuto, storia di un condottiere (Fir. 1889) S. doc. XII. XIV.—XVIII., wozu zu vergleichen Occioni-Bonaffons im „Arch. stor. Ital. V. 5. 130.

[7]) Vergebens hatten noch im August des Jahres florentinische Stimmen,

der guelfischen Capitäne, übernahmen die kriegerische Leitung der Rebellen [1]). Es war eine nationale Erhebung Italiens gegen die Herrenrechte der Kirche und französische Anmassung [2]).

Secretär Franciscus hatte vollauf zu thun. März 1376 verfasste er die Excommunicationsbulle gegen seine eigene Vaterstadt [3]). Coluccio andrerseits richtete flammende Vertheidigungsschreiben an Kaiser und Papst. Die beiden Landsleute wurden Gegner [4]). Ein Privatbrief Coluccios an Francesco Bruni, dd. 15. Juli 1377 [5]), ist voll Schärfe. Erschiene doch Petrus dem päpstlichen Consistorium, um seinem in Edelsteinen prunkenden Nachfolger [6]) die Anklage entgegenzuschleudern: „Tuum non est bella movere!“ Noch mehr. Coluccio wird so weit persönlich, dass er dem alten, erholungsbedürftigen Herrn „baby-

darunter wohl auch jene des Franc. Bruni, auf die Zwangslage der Kirche hingewiesen, die jenen Frieden werde schliesen müssen, falls Florenz nicht Subsidien leiste. In As 271 f. 46. 47' (dd. 8. Aug. 1375) heisst es: „Nonne jam sunt tempora multa et presertim ab anno citra, quod nos . . . civibus vestris . . . dici fecimus, quod opportebat nos ad huiusmodi treuguam vel pacem venire, nisi in prosecutione guerre juvaremur a vobis?“

[1]) „con autorità, di poter operare senz' appello . . . . . erano tutti nemici alla setta de' guelfi“. Macchiavelli, istor. Fior. lib. III. 152.

[2]) Ueber diesen „Rebellionskrieg“ Gherardi im Arch. stor. Ital. III. 5. S. 38 ff., der viel Material bringt, ohne es genügend zu verarbeiten. Für das Nationalbewusstsein bezeichnend sind die Worte der Florentiner an die Castellaner in einem Schreiben dd. 4. Dec. 1375 (= Gherardi S. 112 nº 103): „. . . . si ricordino (tutti) finalmente d'essere Italiani, dei quali e proprio il commendare, non il servire. Considerino, quanto dolce cosa sia la libertà . . .“

[3]) Raynaldus-Baronius, Ann. eccl. ed. Theiner XXVI. 263. Datirt vom 31. März des Jahres.

[4]) Von Rechtsfeuer erfüllt ist die Antwort des florentischen Kanzlers auf ein Schreiben Karls IV., dd. 26. März 1376, worin dieser den Florentinern mit der Acht droht. Schon am 5. April erfolgte dieselbe. — Der Krieg wird in jenem Antwortschreiben „rebellionis . . . . afflictissimi populi non contra ecclesiam, sed contra gravissimos oppressores . . .“ genannnt. Gedruckt ist das Mahnschreiben des Kaisers in „Deutsche Reichstagsakten“ I. 91 nº 1; vgl. Huber Reg. nº 5549. Die genannte Replik der Florentiner ist ungedruckt und befindet sich im Cod. 3121 der Wiener Hofbibl. f. 147. Hier auch noch andere Reden u. Briefe Coluccios f. 136 ff. 181', 183. — f. 141': über die Wahl Urbans VI.

[5]) Epist. Sal. S. 263.

[6]) Obwohl sich auch in Florenz die höheren Aemter in reicher Tracht kleideten, schränkte die Signorie den sonstigen Luxus in Juvelen mehrmals ein. So wurden 1330 durch eine Provision Juvelen, Perlenstickereien und Goldkränze an den Kleidern von Privatpersonen verboten. Vgl. Mansi, Discorsi etc. (s. oben S. 448 Anm. 2) S. 88 ff. — Dass Coluccio zu jenen strengen Republicanern gehörte, welche auch den Prunk des Amtskleides geringschätzten, geht aus einem Brief an Francesco Bruni (Epist. Sal. 45) hervor, wo sich Coluccio beklagt, dass die Auslagen für die Kanzlertracht in Todi seinen ganzen Gehalt kanzler verschlungen.

lonische Verweichlichung vorwirft [1]). Allerdings hatte ihm Francesco von Avignons leckeren Tafeln, von Vergnügungen, wie Jagd und Fischfang, erzählt.

Hinter all dem versteckt war Firenzes Wunsch, seinen Sohn bei sich zu sehen. Erst Ende 1380 erfüllte sich dieser Wunsch. Francesco Bruni war nach Gregors XI. Tod zunächst mit der Curie Urbans VI. nach Rom übersiedelt. Obwohl ich in Registern Urbans VI. nie dem Namen Franciscus, sondern stets nur dem seines Sohnes Brunus begegnete [2]), stand jener doch noch April 1380 im päpstlichen Dienst [3]). Er war Greis geworden. Sein Amt, vermutlich nur Oberaufsicht über die jüngeren Secretäre, ermüdete ihn [4]). Auch trug er Sehnsucht nach einer der grossen Würden seiner republicanischen Heimat. Salutati fragte bei der Signorie an; Lob über Lob war die einladende Antwort [5]). Noch ordnete er Florenz zu Liebe zwei Dinge, eh' er von der Curie abgieng. Erstens erklärt er Urban VI., der eben vom Abfalle des florentinischen Bischofs zu Clemens VII. vernommen hat, dies sei gegen den Wunsch der Bürger erfolgt. Zweitens erwirkt er eine Verlängerung des vierjährigen Termins, innerhalb dessen Florenz, laut einer Friedensvereinbarung mit Gregor XI. vom Jänner 1377, eine Kriegsentschädigung von 1,000.000 Gulden abzuzahlen hatte [6]). Nunmehr begab er sich nach Florenz [7]). Hier ward ihm die höchste Amtsauszeichnung der Republik zu Teil: er wurde Gonfaloniere di giustizia [8]) für October und November 1383 [9]). Nun barg sein in der Nähe des Doms ge-

[1]) Exue, precor, et hoc animi delirantis affectus omnino depone! . . . . Unum miror, quod, cum, ut scribis, plerumque sacrarum litterarum studiis occuperis . . . . unde tibi hic in voluptates lapsus . . . . . potuerunt irrepere!

[2]) Signirt, wie es in den Registern Urbans VI. üblich war, am Ende der Eintragungen als B. Francisci. — Z. B. Vat. 310 f. 132. 204 u. a.

[3]) Geht aus einem Brief des Coluccio Salutati, dd. Florenz 14. April hervor Epist. Sal. S. 342.

[4]) Coluccio meint über diesen Punct: ‚examina, quod annos quibusque peccatorum immundiciis illos adolescent, juvenis, vir et nunc vergens in senium transegisti.

[5]) Epist. S. 344.

[6]) Gherardi a. a. O. S. 101.

[7]) Ob schon 1381 oder erst 1383 ist ungewiss. Vgl. Novati a. a. O. 43. — Wenn er in einem Brief Coluccios An Ubaldus Buonaiuti dd. 30. October 1383 „secretarius gloriosus summi pontificis“ genannt wird, ist damit nur seine Verwendungseigenschaft gemeint.

[8]) Als solcher musste er 45 Jahre alt sein, was in diesem Fall gewiss zutrifft. Vgl. über das seit 1293 bestehende Amt: ‚La Toscana illustrata nella storia etc.‘ I. 182.

[9]) Vgl. die Liste der Gonfaloniere bei Reumont, Tavole cronologiche etc.,

legenes Haus [1]) das Banner mit rotem Kreuze auf weissem Grund — das flattern sollte, „falls Unrecht dem Volke geschehe vonseite der Nobili“. Doch schon war durch die Tumulte der Ciompi (1378 79) [2]) das innere Gleichgewicht der Commune zu Grabe getragen und durch Salvestro de' Medici die Macht dieser Familie angebahnt worden [3]). So sah Francesco Bruni in hohem Alter und hoher Stellung den Beginn einer neuen Epoche Firenzes. Bald nach 1385 starb er. Zwei Herren zugleich in ernster Zeit gedient zu haben, ist sein Verdienst.

Von den übrigen Secretären ist wenig zu berichten. Guillelmus Baronis, in einer litera dd. 18. August 1367 [4]) Constanzer Canonicus genannt [5]), erledigte den grössten Teil der an die Visconti, ihre Freunde und Feinde gerichteten Briefe. Desgleichen alle im J. 1373 (Ac 265) auf den französisch-englischen Krieg bezüglichen Stücke. Hingegen in As 270 des Jahres 1374 gieng dieselbe Kategorie durch die Kammer des Franzosen Le Diseur. Nach Gregors XI. Tode blieb Guillelmus Baronis in Rom [6]). In einem Register Urbans VI. J. 1380 las ich seine Signatur [7]). — Le Diseur (Lodiseur) [8]), hat zu Beginn des Pontificates Gregors eine diplomatische Reise an den Königshof von Navarra unter-

---

S. 34, wo fälschlich als 2. Gonfaloniere des J. 1380 (März, April) ebenfalls Francesco Bruni aufgezählt wird, obschon derselbe, wie aus dem oben citirten Brief Coluccios dd. Apr. 1380 hervorgeht, damals noch in päpstlichem Dienst stand.

[1]) Testamentarisch ordnete er an, dass dasselbe nie verkauft werden dürfe. Von diesem Haus aus sahen die Prioren am Tage S. Giovanni dem Pferderennen zu.

[2]) Ueber diese Gherardi im Arch. stor. ital. 17 ser. III. p. 377.

[3]) Pompeo Litta, Famiglie celebri d'Italia (Milano 1819) facs. 17 „Medici“.

[4]) Bei Kehr u. Schmidt „Gesch. Quellen der Provinz Sachsen“ XXII. S. 219 nº 795.

[5]) Nach Marini „Archiatri pontifici“ append. S. 55 Anm. 3 „corrector literarum“ und cantor der Kirche von Bayeux. 1374 wurden dem Secretär durch französische adelige Söldner, darunter den berüchtigten Silvester Budes (Canestrini im Arch. stor. ital. XV. S. XLV § 17) zwei Pferde geraubt; gereizt gebietet der Papst dd. 17. Juli 1374 (As 270 f. 124' Guillelmus) einem der Edelleute, Olivier de Claquin, den Raub zurückzustellen.

[6]) Unter Bonifaz IX. erscheint die Signatur eines A. de Baronibus. — Ueberhaupt sind gleichlautende Familiennamen nicht selten, was auf verwandtschaftliche Empfehlungen und systematische Heranziehung zu dem betreffenden Kanzleidienst schliessen lässt. Ich erwähne einen Marinus de Penna, scriptor „in pergameno“, in C 80 Clemens VI. f. 125; einen G. de Romanis unter Urban V. (s. ob. S. 449 A. 4); einen P. Francisci unter Bonifaz IX. in Reg. Vat. 312; ferner die Curialen: Guillelmus, Petrus, Johannes und B. de Bosco (auch in exitus nº 347 f. 109 und 156); die Scriptoren N. und A. de Rugis; T. und H. de Susaco.

[7]) nº 310 f. 147' in der unter Gregor XI. üblichen „Form Bar.“ Jedoch ganz einzeln.

[8]) Nach Marini Arch. pont., canonicus von Bayeux.

nommen [1]: vermuthlich in Angelegenheit der damals herrschenden Feindseligkeiten Carls von Navarra gegen Heinrich von Castilien [2]). Doch erst unter Clemens VII. gewinnt die Kammer des Le Diseur an Wirkensumfang. Durch 13 Jahre dient er diesem Papst; in seinem sechsten Pontificatsjahre erscheint er als Notar [3]). — Ebenso ist Johannes de sancto Martino 1378 in die Kanzlei des französischen Gegenpapstes übergetreten, um ihr — stets unbedeutend — 12 Jahre zu widmen [4]). Nicht so Lucas de Penna, bei dem die Secretärsthätigkeit nebensächlich und vorübergehend gewesen ist. Lucas war hochgebildeter Jurist. Zu Penna in den Abbruzzen geboren, las

[1]) Introitus exitus nº 336 f. 123': die XXX mensis julii (1372) soluti fuerunt . . . Nicolao Le Diseur secretario . . . . . nuper misso per dominum nostrum papam ad regem Navarre . . . . pro expensis per eum factis eundo et redeundo . . . . XII fl. de camera.

[2]) Raynaldus-Baronius ann. eccl. a. a. O. S. 230, wonach erst 1373 Friede zwischen den beiden hergestellt wurde.

[3]) C 234 f. 331'. — In C 268 Clemens VII. zum letzten Mal seine Kammersignatur.

[4]) Die letzte Signatur in C 260—263 Clemens VII. — Ausser den eben genannten lassen sich folgende Secretäre Clemens VII. aus den Kammersignaturen seiner Reg. C (205—274) constatiren: Bandetus. — Pontius Beraldi (nur bis zum 10. Pont. Jahr; ein scriptor Pontius rechts auf der plica in einem Or. zu Lucca dd. 28. Apr. 1376. Nicolaus; ein Thesaurar Guillelmus Beraldi in exitus nº 330 f. 1). — H. de Arena. — Egidius Juvenis. — Johannes de Neapoli (Giovanni Meciani, auch Mocia genannt, mit dem Coluccio Salutati correspondirte, vgl. Marini a. a. O. App. S. 55 Anm. 3). — Gilbertus (auch Gerbertus, vermuthlich ein Deutscher; er und Pontius standen zuerst bis Herbst 1378 im Dienste Urbans VI., wie aus Signaturen rechts unter der Plica mehrerer Orig. des St. Arch. zu Siena dd. Juni bis August 1378 hervorgeht; dann traten sie über). — Vom 4. Pont. Jahr an: Johannes de Sanctis. — Albertus de Albizis oder de Florentia, (der gelehrte, von Karl IV. zum comes palatinus ernannte Sohn Pepos aus dem Hause Albizi; Piero, Pepo und Francesco Albizi waren jene Opfer, welche 1372 wegen ihres Haders mit den Ricci durch die Balia der 56 mit 5jährigem Amtsausschluss bestraft worden waren. Vgl. Ammirato „delle famiglie nobili Fiorentine" (Flor. 1615) S. 30 und 153. Es sind dieselben Albizi, die Gregor XI. (s. ob. S. 457) zur Eintracht innerhalb der eigenen Familie mahnt). — Mit dem 7. Pont. Jahr: Johannes Mureti. — Mit dem achten: A. Lacaillie (auch Lacaille od. Lecaille). — Ganz vereinzelt sind ein Ubertus und V. de Vigleñ im ersten, sowie ein A. Taurinensis im elften Jahr signirt. — Nach der Wahl des Spaniers Benedicts XIII. (C 274—310. 319) traten Joh. Mureti, Joh. de Neapoli, Egidio Juvenis, Albertus de Florentia u. Gilbertus über; daneben vom 1. Jahr an neu ein Petrus Bousquerii. — Von Secretären Urbans VI. vermag ich als einigermassen sicher aus Reg. 310 (J. 1380—82) nur P. de Alatro, Brunus Francisci, P. de Wierob u. F. de Lanz zu nennen. Unsicher ist Bertoldus (s. S. 424 A. 7). Bemerkenswert ist, dass Quaternionen in Form C nur von den avignonensischen Päpsten Clemens VII. und Benedict XIII., nicht auch von den römischen erhalten sind.

er unter König Robert Jurisprudenz an der Universität von Neapel [1]). Daneben war er ein tüchtiger Kenner Ciceros, dessen Werke vollständig zu sammeln ein Lieblingswunsch Gregors XI. war [2]). Der Papst scheint Lucas geradezu aus Gründen wissenschaftlicher Verwendung nach 1371 an die Curie berufen zu haben [3]). Derselbe sollte fleissig nach seltenen Ciceroschriften forschen. Lucas wandte sich unter anderm an den greisen Petrarca, den er im Besitz zweier wertvoller Bücher „de gloria" glaubte. Doch Petrarca erklärte mit Bitterkeit, dieselben wären ihm seinerzeit von einem Freunde veruntreut worden [4]). — Nach Gregors XI. Tod zieht sich Lucas vom curialen Dienste wieder zurück [5]). Auch er dünkt mir ein Beispiel dafür, dass sich die Wahl der apostolischen Secretäre schon in der Jugendzeit dieses Instituts nach höheren: politischen und literarischen Gesichtspunkten richtete.

Anhang I.

1. Die laufende Nummerirung der sog. avignonesischen Serie von Johann XXII. bis Gregor XI.

Johann XXII.	46	Bände	n° 1—46.
Benedict XII.	9	»	n° 47—55.
Clemens VI.	65	»	n° 56—120.
Innocenz VI.	29	»	n° 121—149.
Urban V.	23	»	n° 150—172.
Gregor XI.	32	»	n° 173—204.
Clemens VII.	70	»	n° 205—274.
Benedict XIII.	37	»	n° 275—310. 319.

[1]) Baldelli, Storia dello studio di Napoli S. 183 ff.

[2]) Der Papst liess z. B. auch an der Sorbonne nach Ciceronia forschen. Vgl. Marini a. a. O. app. S. 21 Anm. 2.

[3]) Lucas liess in seiner Heimat Güter zurück, war nicht anw. 1374 März 10 (As 270 f. 196 Lucas) ersucht Georg XI. die Königin Johanna, sie möge in einer den Secretär betreffenden Güterangelegenheit sich für Lucas' Vortheil verwenden.

[4]) Senil. XVI. 1. dd. Arqua 1374 Apr. 27 s. auch Nota S. 468. — Petrarca erzählt hier ausführlich von seiner eigenen Cicero-Sammelwuth.

[5]) Als Secretär erledigte er, wie ich aus Originalen des St. Arch. in Neapel ersah, mehrfach litere für diese Stadt.

2. Uebersicht über die erhaltenen, im Aufsatze besprochenen Register Urbans V. und Gregors XI.

A. Pergamentregister mit Eintragungen nach Concepten.

Urban V.

Laufende Nummer	Gattung der Briefe	Pont.-Jahr	Jahr der Aera	Die im Aufsatz verwendete Bezeichnung
245	secr. — de cur. I.	I.	1362/3 [1])	A 245
246	»	II.	1363/4	A 246
247	»	III.	1364/5	A 247
248		IV.	1365/6	A 248
249	»	VI.	1367/8	A 249
250		VIII.	1369/70	A 250

Gregor XI.

263	secr. — de cur. I.	I.	1371	Aes 263
264	de cur. I.	II.	1372	Ac 264
265	»	III.	1373	Ac 265
266	»	IV.	1374	Ac 266
267	»	V.	1375	Ac 267
268	secretae	II.	1372	As 268
269	»	III.	1373	As 269
270	»	IV.	1374	As 270
271	»	V.	1375	As 271

B. Pergamentregister mit Reinübertragungen nach den Papiereintragungen.

Urban V.

252. 261	Ind. — de cur. II.	I.	1362/3	B 252. 261
251.253.261	Ind.-comm.-de cur. II.	II.	1363/4	B 251. 253. 261
254. 262	»	III.	1364/5	B 254. 262
255	Ind. — comm.	IV.	1365/6	B 255
256	»	V.	1366/7	B 256
257. 258	»	VI.	1367/8	B 257. 258
259	»	VII.	1368/9	B 259
260	»	VIII.	1369/70	B 260

Gregor XI.

282	Indulten	I.	1371	B 282
283	Ind. — de cur. II.	II.	1372	B 283
284	Ind.	III.	1373	B 284
285	Ind. — de cur. II.	IV.	1374	B 285
286	»	V.	1375	B 286
287	»	VI.	1376	B 287
287		VII.	1377	B 288
287	Ind.	VIII.	1378	B 289

[1]) Gerechnet vom November des einen Jahres zum November des nächsten. Urban V. starb 19. December 1370.

C. Papierregister.

Urban V.

Serie	Laufende Nummer	Pont.-Jahr	Numerirung innerh. des Pont.-Jahres	Jahr der Aera
Vatican.	251	II.	—	1363/4
Avinion.	150	I.	1	1362/3
»	151	»	2	»
»	152	»	3	»
»	153	»	4	»
»	154	»	5	»
»	155	»	6	»
Avinion.	156	II.	7	1363/4
»	157	»	8	»
»	158	»	9	»
Avinion.	159	III.	10	1364/5
»	160	»	11	»
»	161	»	12	»
Avinion.	162	IV.	13	1365/6
»	163	»	14	»
Avinion.	164	V.	15	1366/7
»	165	»	16	»
Avinion.	166	VI.	17	1367/8
»	167	»	18	»
»	168	»	19	»
Avinion.	169	VII.	20	1368/9
»	170	»	21	»
Avinion.	171	VIII.	22	1369/70
»	172	»	23	»

Gregor XI.

Vatican.	272	III.	—	1373
»	273	IV.	—	1374
»	288	VI.	—	1376
»	289	»	—	»
»	290	»	—	»
Avinion.	173	I.	1	1371
»	174	»	2	»
»	175	»	3	»
»	176	»	4	»

Gregor XI.

Serie	Laufende Nummer	Pont.-Jahr	Numerirung innerh. des Pont.-Jahres	Jahr der Aera
Avinion.	177	I.	5	1371
»	178	»	6	»
»	179	»	7	»
»	180	»	8	»
»	181	»	9	»
»	182	»	10	»
Avinion.	183	II.	1	1372
»	184	»	2	»
»	185	»	3	»
»	186	»	4	»
»	187	»	5	»
Avinion.	188	III.	1	1373
»	189	»	2	»
»	190	»	3	»
»	191	»	4	»
Avinion.	192	IV.	1	1374
»	193	»	2	»
»	194	»	3	»
Avinion.	195	V.	1	1375
»	196	»	2	»
»	197	»	3	»
»	198	»	4	»
»	199	»	5	»
Avinion.	200	VI.	1	1376
Avinion.	201	VII.	1	1377
»	202	»	2	»
»	203	»	3	»
Avinion.	204	VIII.	1	1378

3. Uebersicht über die Beteiligung der Secretäre Gregors XI. an den Eintragungen A.

Reg. Band	Jahr	Nicolaus	Franciscus	Guillelmus	Johannes	Lucas	Lodiseur
Acs 263	1371	n	f	b	j	—	—
Ac 264	1372	n	f	b	j	—	—
As 268	»	n	f	b	j	p	—
Ac 265	1373	n	f	b	j	—	—
As 269	»	n	f	b	j	p	l
Ac 266	1374	n	f	b	—	—	l
As 270	»	n	f	b	—	p	l
Ac 267	1375	n	f	b	—	—	—
As 271	»	n	f	b	—	—	l

Anhang II.

1.

Gregor XI. an die Commune und die Guelfenpartei von Florenz.

Avignon, 1371 October 18.

Reg. Acs 263 f. 290' [Franc.].

Dilectis filiis . . prioribus artium et vexillifero justitie ac communi civitatis Florentine salutem etc. Multiplicatis literis vestris, quas benigne recepimus, et pro parte vestra per dilectum filium Petrum, titulo sancti Laurentii in Damaso presbiterum cardinalem, nobis super hac materia expositis breviter respondemus, quod dilectum filium magistrum Franciscum Bruni, secretarium nostrum, et eius filios et nepotes, quos sincere diligimus, amplius recommendare non expedit, quia ipsos habuimus et habere intendimus consideratione [1]) vestri [1]) propensius [1]) occurrentibus casibus commendatos. Datum Avinione, XV. Kalendas Novembris, anno primo. Eodem modo dilectis filiis . . capitaneo ac universitati partis Guelfe civitatis Florentine salutem etc. Datum ut supra.

2.

Gregor XI. an Lando und Francesco Albizi.

Avignon, 1372 Jänner 28.

Reg. As 268 f. 247 [Franc.].

Dilectis filiis nobilibus viris Lando et Francisco Antonii de Albizis de Florentia salutem etc. Litteras vestras nobis nuper per dilectum filium magistrum Franciscum Bruni, secretarium nostrum, presentatas benigne recepimus et ea, que idem secretarius pro parte vestra nobis exposuit, audivimus diligenter et ad illa breviter respondemus, quod, licet nobis aliqua in contrarium referentur [2]), tamen genitoris vestri, de quo multa bona percepimus, et aliorum de domo vestra ac personarum vestrarum devotione pensata nunquam credidimus, quod a devotione vestra et ecclesie Romane deviaretis, sed vos reputamus et reputare intendimus [f. 247'] filios precipuos et devotos. Verumtamen nobis displicuit et displicet, quod inter vos et dilectum filium nobilem virum Petrum Philippi, vobis tam stricto consanguinitatis gradu conjunctum, aliqua sit discordia subsecuta, et optamus, quod inter vos et cunctos Christi fideles tollatur discordia et bonum concordie reformetur. Quocirca devotionem vestram rogamus et hortamur in domino, quatinus dissensionem omnem inter vos eundemque Petrum tollentes, ut fratres, vivatis adinvicem concordi in domino caritate, circa que idem secretarius pro parte nostra vobis per suas litteras quedam extensius intimabit. Datum Avinione, V. kalendas Februarii, anno secundo.

3.

Gregor XI. an die Stadt Florenz.

Avignon, 1374 December 10.

Reg. As 270 f. 185' [Franc.].

Dilectis filiis . . prioribus artium ac . . vexillifero justitie et comuni civitatis Florentine salutem etc. Revertuntur ad presentiam vestram dilecti

[1]) Zwischen den Zeilen nachgetragen. [2]) Or.

filii Azo de Antilla et Matheus Metti, ambassiatores vestri, qui una cum dilectis filiis magistris Francisco Bruni, secretario nostro, et Alexandro de Antilla, decretorum doctore, advocato pauperum, in consistorio nostro prudenter et eleganter commissa eis per vos exposuerunt, et ipsi responsionem et [1]) bonam [1]) intentionem [1]) vestram nobis referre potuerunt viva voce. Verum, quia eis aliqua circa factum Castilionisaretini duximus, que multum insident nobis cordi et que mentem nostram non modicum perturbarunt, devotionem vestram rogamus et exhortamur in domino, quatenus pro nostra et apostolice sedis reverentia bonique publici consideratione circa illa [2]), que prefati ambassiatores vobis referent, in predictis adhibere velitis consilium et remedium oportuna et nobis rescribere, quid faciendum duxeritis in premissis. Datum Avinione, IIII. idus Decembris, anno quarto.

4.

Reg. Aven 263 f. 299' [Franc.] de cur.

Avignon, 1371 Februar 15.

Gregor XI. verleiht seinem Secretär Francesco Bruni mehrere durch kemerlei Assignation oder Taxation von Seite der Cardinäle zu behelligende Hospitien in Avignon, welche für die Familie und die Amtsthätigkeit des Secretärs von besonderer Bequemlichkeit sind.

5.

Reg. Aven 263 f. 293 [Franc.] secr.

Avignon, 1371 November 22.

Gregor XI. empfiehlt Giovanni Bruni, Sohn des Secretärs Francesco Bruni, dem Erzbischof Mathäus von Palermo von wegen Zehenten, mit welchen Giovanni in der Diözese von Girgenti providirt wurde.

6.

Reg. Av 270 f. 188 [Franc.].

Avignon, 1374 December 13.

Gregor XI. fordert Franciscus de Liuroto als Podestà von Florenz auf, einen an seiner Curie gegen Secretär Franciscus Bruni angestrengten Güterprocess, soweit es sich mit Gerechtigkeit vereinbare, zu des Genannten Gunsten zu entscheiden.

---

[1]) Am Rande links nachgetragen.
[2]) Orig. illam.

Die Wahl Sigmunds zum römischen Könige.

Von

H. Schrohe.

I. Die Wahl Sigmunds nach dem Ableben K. Ruprechts. [1]

Jene Einigkeit, die unter den rheinischen Kurfürsten bei Wenzels Absetzung geherrscht und die zur Erhebung Ruprechts geführt hatte, war von geringer Dauer. Abgesehen von den persönlichen Feindseligkeiten, welche zwischen Ruprecht und Erzb. Johann von Mainz ausbrachen, trennte die rheinischen Kurfürsten, als Ruprecht am 18. Mai 1410 starb, ihr verschiedener kirchlicher Standpunkt. Der Erzb. von Trier und der Pfalzgraf Ludwig III., der darin seinem Vater folgte, standen auf Seiten Gregors XII. Die Erzb. von Mainz und Köln dagegen waren Anhänger des Pisaner Konzils. Da Ludwig [2] sich noch wenige Wochen vor seines Vaters Tod an einem Bündnisse gegen den Erzb. von Mainz betheiligte [3], so war er auch Erbe der po-

[1] Grundlegend ist noch immer die Arbeit von Ad. Kaufmann ‚Die Wahl K. Sigmunds von Ungarn zum römischen Könige'. Finke, K. Sigmunds reichsstädtische Politik von 1410—1418 — Quidde, K. Sigmund und das deutsche Reich von 1410—1419 — Brandenburg, K. Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg — Eberhard, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich — und Schwerdfeger Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigmunds zum römischen Könige 1410 — unterzogen einzelne Ergebnisse Kaufmanns einer Prüfung; eine eingehende Darstellung der Wahl (Lindner, D. Gesch. unt. d. Habsb. und Lux. II 275 ff. beschränkt sich auf eine Uebersicht der Ereignisse) wurde seit Kaufmann nicht gegeben.

[2] Er war nach dem Ableben seines Vaters Vikar in den Landen fränkischen Rechts gemäss den Bestimmungen der goldenen Bulle Eberhard S. 7 ff.

[3] RTA. VI 403—405; vergl. auch Reinh. Slecht, Forts. der flor. temp. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheines N. F. IX, 98 ff.

litischen Gegnerschaft, wie sie zwischen Ruprecht und Erzb. Johann Platz gegriffen hatte. Indem so die rheinischen Kurfürsten in doppelter Beziehung in zwei Parteien sich schieden, war ein gemeinschaftliches Vorgehen, wie es bei der Wahl von 1400 stattgefunden hatte, vorerst unmöglich. Es war nun die Frage, wie sich der abgesetzte K. Wenzel, Inhaber der böhmischen Kur, und Jost, der Kurfürst von Brandenburg, und durch sie bestimmt der Kurfüst von Sachsen zu einer Neuwahl verhielt. Als der Erzb. von Mainz noch vor dem 1. Juni [1]) 1410 an die einzelnen Kurfürsten Einladungen zur Wahl ergehen liess, bestritten Rudolf von Sachsen und Jost die Nothwendigkeit einer solchen, da sie in dem König von Böhmen noch einen lebendigen Herrn hätten [2]). Wohl schon ehe diese ablehnenden Antworten an den Rhein gelangten, hatte der Erzbischof von Köln — wir dürfen annehmen im Einverständnis mit dem von Mainz [3]) — einen Kandidaten zu schaffen gesucht, der bisher in die Verhältnisse des deutschen Reiches nicht eingegriffen hatte; er liess nämlich K. Heinrich IV. von England, zu dem er in nahen Beziehungen stand, auffordern, für sich oder einem seiner Söhne um die deutsche Königskrone zu werben [4]). Da Friedrich von Köln wohl wusste, dass K. Heinrich mit dem Pfalzgrafen Ludwig befreundet war [5]), so durfte er hoffen, dieser werde dessen etwaigen Bemühungen um die Nachfolge im Reiche keine Hindernisse entgegensetzen; dann waren solche auch von dem Erzb. von Trier, dem natürlichen Bundesgenossen des Pfalzgrafen [6]), nicht zu befürchten. Mit der Kandidatur K. Heinrichs machte mithin die Mainz-Kölnische Partei den Versuch, jene Einigkeit, wie sie bei der Wahl im Jahre 1400 unter den rheinischen Kurfürsten bestand, wieder herbeizuführen; diese der Gegenpartei genehme Persönlichkeit sollte hierzu verhelfen. Heinrich lehnte es aber ab, als Thronbewerber in Deutschland aufzutreten.

Der nächste, mit dem die Mainz-Kölnische Partei in betreff der Nachfolge im Reich in Unterhandlungen trat, war K. Sigmund von

[1]) So Kaufmann S. 14; über das Datum des an den Pfalzgrafen gerichteten Briefes siehe ebendaselbst.

[2]) RTA. VII S. 43 Z. 12. Da für die folgende Darstellung nur Band VII der Reichstagsakten in Betracht kommt, so citire ich schlechthin RTA.

[3]) Denn es gehen bei den Wahlen 1410 und 1411 die Erzb. von Mainz und Köln stets gemeinsam vor.

[4]) Das hat m. Er. Eberhard S. 12—16 nachgewiesen; ich halte hieran im Gegensatz zu den Ausführungen in der Deutschen Literaturzeitung 1896 S. 1135 fest.

[5]) Pfalzgraf Ludwig III ist der Schwiegersohn K. Heinrichs vergl. RTA. S. 351 Anm. 4.

[6]) Beide sind Anhänger des Papstes Gregor XII.

Ungarn [1]). Dieser Schritt ist an und für sich befremdlich, da diese beiden Erzb. vor 10 Jahren die Absetzung gerade eines Lützelburgers so eifrig betrieben hatten. Es war der von ihnen anerkannte Papst, der sie auf Sigmund hinwies; in Briefen theilte ihnen nämlich Johann XXIII. mit, Sigmund habe ihm neuerdings die Obödienz geleistetet [2]), und empfahl ihn demgemäss zum König [3]). Da die beiden

---

[1]) Kaufmann S. 17 ff. Die Stelle aus Eccard ist in Sonderausführ. 1 mitgetheilt. Siehe auch Schwerdfeger S. 34 Anm. 3.

[2]) Schwerdfeger S. 17—18 weist nach, dass Sigmund, bevor er von dem Tode K. Ruprechts erfuhr, zur Obödienz des Konzilspapstes übertrat; vielleicht war Sigmunds diesbezügliche Erklärung noch an Alexander V. gerichtet. Nach Schwerdfeger S. 16—17, 18—19 wurde Sigmund zu diesem Schritt vor allem dadurch bestimmt, dass sein gefürchtetster Gegner, der König Ladislaus von Neapel-Ungarn, der Beschützer von Gregor XII. war, jene aber, welche den Vernichtungskrieg gegen Ladislaus führten, Anhänger des Konzils waren. Den zweiten Beweggrund der Obödienzleistung Sigmunds bildete nach Schwerdfeger S. 21 ff. die Ordnung der Kirchenverhältnisse in Ungarn zu Gunsten der Staatsgewalt; diese Ordnung scheint mir jedoch nicht der Grund, sondern vielmehr die Folge der Obödienzerklärung zu sein. Johann XXIII. in Person wurde von Sigmund durch eine Gesandtschaft am 5. August 1410 anerkannt Schwerdfeger S. 20.

[3]) Hierüber vergl. die Ausführungen Schwerdfegers S. 26—34. Die Quellen, aus denen wir Johanns Bemühungen für Sigmunds Wahl kennen lernen, sind folgende: 1. Eine Stelle aus einer Rede, mit der ein Abgesandter Johanns 1413 Sigmund in Como begrüsste; darin heisst es (Finke Forsch. u. Quell. zur Gesch. des Constanzer Konzils S. 348): perspiciens idem dominus noster papa te illum unicum esse principem, cui primo haec omnium secularium imperialis potestas deberetur, summo studio curavit, ut ad te deferetur. 2. Kommt in Betracht der Brief des Burggrafen Friedrich von Nürnberg RTA. S. 52 Z. 31—37. 3. Spricht Johann selbst von seinen Verdiensten um Sigmunds Erhebung in einem Briefe, den er am 26. Mai 1415 an Sigmund richtet (Hardt rer. magni concilii Const. Tom. IV 259); darin sagt er: Nonne, ut plurima brevitatis gratia transeamus, defuncto felicis memoriae Rege Ruperto te, non tam propter te, sed universitatis populi christiani salutem, in cordis nostri arcano cunctis viventibus praeeligentes praedestinaverimus in Regem Romanorum? Tuam ad hoc Serenitatem, ut onus illud assumere dignaretur, sollicitudine supplici curavimus praevenire. Et ad eundem effectum nostros nuncios ad Principes Electores ac alios iteratis et reiteratis non piguit vicibus destinare. Ich möchte diese Stellen nicht pressen und nicht etwa wie Schwerdfeger S. 33 folgern, jener sollicitudo, von welcher der Papst spricht, habe es nicht bedurft, wenn nur Sigmund von beiden Parteien unter den Kurfürsten in Aussicht genommen gewesen wäre. So viel scheint sich jedoch mit Bestimmtheit aus diesen Stellen zu ergeben, dass nicht Sigmund für seine Erhebung bei Johann arbeitete, sondern, dass dieser, sobald er von dem Ableben K. Ruprechts erfuhr, für die Wahl des Ungarnkönigs und zwar nicht bloss bei den Kurfürsten seiner Obödienz d. h. bei den Erzb. von Mainz und Köln, sondern auch bei Pfalz und Trier (RTA. S. 26 Z. 12 ff.) durch

Erzb. wohl um einen Kandidaten verlegen waren, so griffen sie den Vorschlag Johanns um so lieber auf [1], als sie sich nun mit Sigmund in der Papstfrage bereits einig glaubten [2]; vielleicht mochten sie auch hoffen, durch Sigmund als Lützelburger werde doch Jost oder Rudolf von Sachsen gewonnen und so gegenüber Pfalz-Trier von vornherein eine Majorität erzielt.

Ungefähr am 25. Juli [3] verhandelten Bevollmächtigte der Erzb. von Mainz und Köln zu Wissegrad mit Sigmund. Sie legten ihm dieselben Bedingungen vor, welche sie einige Wochen später Jost und ein Jahr später Sigmund stellten [4], als dessen zweite Wahl erfolgen sollte. Gleich der erste Artikel enthielt die Forderung, dass Sigmund seine Bestätigung als römischer Künig von niemand anderem als von Johann XXIII. fordern und empfangen solle [5]. Obwohl Sigmund um diese Zeit zu Papst Johann bereits übergetreten war, so wollte er doch nicht durch eine derartige Verpflichtung einseitig sich binden und sich jeder Aussicht auf eine Verständigung mit Pfalz-Trier, die bis dahin noch nicht erfolgt war, berauben [6]. Da er genau wusste, dass er auf die Stimmen Wenzels und Josts gar nicht zu rechnen hatte [7], so musste ihm vorerst an denen von Pfalz und Trier mehr liegen als an jenen von Mainz und Köln; denn er durfte hoffen, dass zwischen ihm und den beiden Erzb. als Anhängern desselben Papstes eine Einigung doch noch zu Stande kommen werde. Die übrigen Forderungen der Erzb. war Sigmund sicher bereit zu bewilligen [8]. Indem er so nicht auf alle den Bevollmächtigten von Mainz und Köln mitgegebenen Bedingungen eingieng, brachen diese weiteren Verhand-

Gesandtschaften zu wirken suchte; indem so Johann die Augen der Kurfürsten auf Sigmund lenkte, durfte er für sich die grössten Verdienste um dessen Wahl in Anspruch nehmen. (Vergl. auch Schwerdfeger S. 31 unten).

[1] In Briefen werden sie dann dem Papst ihre Bereitwilligkeit, Sigmund zu wählen, mitgetheilt haben; auf diese Zusagen bezieht sich der Burggraf RTA. nr. 36.

[2] Da ihnen ja Johann von Sigmunds Obödienzerklärung durch seine Gesandten Mittheilung gemacht hatte.

[3] Kaufmann S. 17.

[4] Kaufm. S. 20; Quidde S. 34 bemerkt, dass wir in beiden Fällen nicht die gestellten, sondern nur die zugestandenen Bedingungen kennen. Da aber Jost den Forderungen der Erzb. keinerlei Schwierigkeiten entgegen setzte, so dürften wir dennoch in den von ihm bewilligten Bedingungen auch jene vor uns haben, die vordem Sigmund vorlagen.

[5] RTA. nr. 44 art. 1.

[6] Darüber ist zu vergl. Sonderausführung 1.

[7] Siehe die Ausführungen S. 507.

[8] Da er sie im folgenden Jahre anstandslos bewilligte; inbetreff des art. 1. vergl. Sonderausf. 1.

lungen ab und zogen wohl ihrer Instruktion gemäss unmittelbar zu Jost von Mähren [1]). Es ist klar, von Sigmund, dem Anhänger ihres Papstes, glaubten die beiden Erzb. — wenigstens in der Kirchenfrage — alles verlangen zu können. In betreff Josts gingen sie wohl von der Ansicht aus, er sei aus persönlichem Ehrgeiz und infolge seiner feindseligen Stellung zu Sigmund bereit, sich zu dem zu verpflichten, worauf dieser einzugehen sich weigere. Damit täuschten sie sich nicht. Ob sie jedoch schon damals die Absicht hatten Josts Kandidatur unter allen Umständen aufrecht zu erhalten oder ob sie nur durch diese Sigmund zur Nachgiebigkeit bestimmen wollten, darüber fehlt jede Nachricht [2]).

Die Kurfüsten von Trier und von der Pfalz erhielten vermuthlich durch die Schreiben Johanns XXIII., in denen er sie zur Obödienzleistung aufforderte [3]), von Sigmunds Obödienzerklärung sowie von den Schritten Kenntnis, die Johann infolgedessen bei Mainz und Köln zu Gunsten Sigmunds that; auch die Gesandtschaft dieser an den Ungarnkönig konnte ihnen nicht unbekannt bleiben. Der Pfalzgraf und Werner von Trier waren sicher davon überzeugt, dass Sigmund nur aus politischen Motiven von Gregor zu Johann übertrat; darum durften sie erwarten, Sigmund werde sich gegen sie, die Johann XIII. die Obödienz nicht leisteten [4]), und gegen alle Anhänger Gregors in der Kirchenfrage tolerant zeigen; ausserdem mochte es ihnen als ein besonders günstiger Umstand erscheinen, dass Friedrich, der Burggraf von Nürnberg, der zu K. Ruprecht in so nahen Beziehungen gestanden hatte [5]), entscheidenden Einfluss beiSigmund besass. So beschlossen auch Pfalz und Trier, Sigmund zu ihrem Kandidaten zu machen [6]).

---

[1]) Kaufmann S. 21—23 und bes. S. 23.

[2]) Wenn man aus ihrem Verhalten in Frankfurt einen Schluss ziehen darf, so wäre Jost nur eine Art Notkandidat gewesen (so auch Schwerdfeger S. 39); doch ist zu bedenken, dass sie damals von Jost noch keine bindenden Zusagen in Händen hatten.

[3]) Dass der Papst Werner von Trier zur Obödienzleistung aufforderte, steht urkundlich fest (RTA. S. 26 Z. 12 ff.); wenn er sich aber an diesen Anhänger Gregors XII. wandte, so schrieb er auch dem Pfalzgrafen in diesem Sinne. Wie die Kurfürsten seiner Obödienz so wird er auch diese Beiden zur Wahl Sigmunds aufgefordert haben (vergl. oben S. 473 Anm. 3 zu 3). Dies wird überhaupt den Anlass zu seinen mildegehaltenen Schreiben (RTA. S. 26 Z. 25 ff. Z. 28 „und stünden da inne keine schelderi noch beswernisz“) gebildet haben.

[4]) RTA. S. 26 Z. 15 und Z. 16—23; wie Trier hat sicher auch Pfalz verfahren.

[5]) Vergl. darüber Eberhard S. 17; ausserdem war Ludwig III. v. d. Pfalz der Neffe des Burggrafen.

[6]) Vergl. auch Quidde S. 26.

Mit deren Abgeordneten schloss der Burggraf Friedrich [1]) am 5. und 6. August zu Ofen in Sigmunds Auftrag die Bedingungen ab, unter denen diese Kurfürsten Sigmund ihre Stimmen zusicherten [2]). Ihre Forderungen in Bezug auf die Kirchenfrage waren natürlich geringer als die der Mainz - Kölnischen Partei. Sigmund wurde verpflichtet, mit gutem Willen und ernstem Eifer darauf hinzuarbeiten, dass die Kirche wieder Frieden und einen einmüthigen Papst erhalte, und Gregors Anhänger gegen alle Feindseligkeiten zu schützen [3]).

Jost scheint sofort, als ihm die Erzb. von Mainz und Köln die Krone anbieten liessen, seine ablehnende Haltung gegenüber einer Neuwahl aufgegeben haben [4]). „Nur wollte er wohl nicht eher öffentlich als Kandidat auftreten, als bis er der Zustimmung Wenzels und Rudolfs gewiss war und dem grösseren Einflusse Sigmunds mit der Majorität der Kurstimmen begegnen konnte [5])". Er wird also die beiden Erzb. in diesem Sinne benachrichtigt haben; er selbst aber eilte zu Wenzel, um ihn für sich zu gewinnen; vom 9. August bis 20. September weilte er bei ihm [6]).

Zwischen dem 1. Juni und 1. September beschied der Erzb. von Köln die rheinischen Kurfürsten nach Rhense [7]), um sie in der Papstfrage zu einigen, damit die Wahl desto einmüthiger und besser von statten gienge; doch vergebens. Am 1. Septrmber traf man wie festgesetzt in Frankfurt ein [8]). Auch Herzog Stephan II. von Bayern und Friedrich von Nürnberg erschienen vor Frankfurt [9]); jener wollte die pfälzische Stimme bei der Wahl führen [10]), dieser für Sigmund die brandenburgische Kur ausüben; beiden wurde die Berechtigung dazu

[1]) Das hat m. Er. Brandenburg in Exkurs II. S. 206 dargethan.

[2]) RTA. nr. 7—11.

[3]) RTA. nr. 11 Art. 1, über diesen Artikel vergl. Schwerdfeger S. 38; S. 21. 2 und 3 Alinea. S. 19—20 scheint er mir diesen Artikel in seiner Bedeutung denn doch zu unterschätzen. Ueber die anderen Zusagen, welche Pfalz-Trier am 5. und 6. August erhielt, vergl. ibid. S. 37 und Eberhard S. 17—21; gegen dessen Ausführungen betreffend Reichsvikariat habe ich mich in Sonderanl. 1 gewandt.

[4]) Kaufmann S. 22.

[5]) So Kaufmann eben daselbst.

[6]) Kaufmann Anm. 65.

[7]) RTA. S. 69 Z. 12—18.

[8]) RTA. nr. 29.

[9]) RTA. nr. 29 und 19 Art. 3.

[10]) Ueber die Gründe, welche ihn entgegen seinem seitherigen Verhalten auf einmal bewogen, die pfälzische Kur in Anspruch zu nehmen, siehe Kaufmann S. 25—26.

aberkannt [1]). Dem Burggrafen jedoch gestattete man, als Abgeordneter des Königs von Ungarn während der Wahl in der Stadt zu weilen [2]).

Auch die Erzb. von Mainz und Köln waren für Einlass des Burggrafen gewesen [3]). Wären sie schon damals entschlossen gewesen, unter allen Umständen Jost zu wählen, so hätten sie sicher gegen des Burggrafen Anwesenheit in Frankfurt gestimmt; denn mit seinem Erscheinen in der Stadt entstand die Möglichkeit, dass er bei gegebenen Verhältnissen doch die brandenburgische Kur ausübte [4]); dies konnte aber in einem Falle sogar im Interesse der Mainz-Kölnischen Partei liegen. Als man nämlich in Frankfurt zusammenkam, besassen die Erzb. von Mainz und Köln noch keinerlei bindende Zusagen von den drei östlichen Kurfürsten [5]). Diese hatten nur gebeten [6]), man möge den Tag verschieben, sie wollten zu einem anderen eintreffen; in ihren Briefen aber hatten sie der Wahl selbst keine Erwähnung gethan, sondern sich blos dazu bereit erklärt, das Wohl des Reiches zu berathen, ja der Kurfürst von Sachsen hatte sich abermals direkt gegen eine Wahl ausgesprochen [7]). Auf den Fall nun, dass auch Jost und Wenzel sich schliesslich doch ablehnend verhielten oder überhaupt keine Boten sandten, war das Benehmen der beiden Erzb. berechnet; dann waren sie wohl bereit für Sigmund ihre Stimmen abzugeben [8]) und dessen Vertreter die brandenburgische Kur ausüben zu lassen, zumal da der Burggraf in Sigmunds Auftrag mit ihnen Unterredungen hatte und sich in Einzelheiten nachgiebig zeigte [9]).

Wenn nun Mainz-Köln dennoch in schroffem Gegensatze zu Pfalz-Trier stand, so bildete den Grund hiervon die Papstfrage. Die beiden Erzb. setzten die für Rhense geplanten Versuche [10]), Pfalz-Trier zur Obödienz Johanns zu bringen, fort [11]). Zu jenem Zweck hatten sie

---

[1]) RTA. nr. 29 und S. 37 Z. 12 ff.

[2]) RTA. S. 37 Z. 12.

[3]) l. c. heisst es: des si unser herren der kurfursten meinunge

[4]) Ueber den Einlass des Burggrafen sprechen sich ähnlich aus Kaufmann S. 26, Schwerdfeger S. 39.

[5]) RTA. nr. 50; sie trafen erst am 28. September ein.

[6]) Hierfür vergl. RTA. S. 43 Z. 1 ff.

[7]) Ibid. Z. 16.

[8]) Aehnlich Schwerdfeger S. 39.

[9]) RTA. nr. 52 Art. 1 und 53 Art. 2 Z. 11. Vielleicht war Sigmund jetzt, nachdem er Pfalz—Trier sich verpflichtet hatte, bereit, seine Konfirmation von Johann XXIII. zu nehmen.

[10]) RTA. nr. 50 Art. 1.

[11]) Ib. S. 26 Z. 16—23.

die Abgeordneten, die der Stadt Frankfurt die Wahl Johanns XXIII. anzeigen sollten [1]), bei sich behalten und nach Frankfurt zur Wahl mitgebracht [2]). Als sie hiermit von vornherein bei dem Kurfürsten von Trier und von der Pfalz auf den härtesten Widerstand stiessen [3]), griffen sie zu einem Mittel, von dem sie sich wohl grössere Wirkung versprachen. Es liess nämlich der Erzb. von Mainz [4]) an der Pfarrkirche Bullen Johanns XXIII. anschlagen, in denen dieser über alle seine Gegner den Bann verhängte, und sie aufforderte, innerhalb sechs Monaten sich in seine Obödienz zu begeben [5]). Die beiden Erzb. hofften wohl, ihre beiden Kollegen würden nun aus Furcht, ihres Wahlrechtes verlustig zu gehen, zur Obödienz Johanns XXIII. übertreten, darin irrten sie jedoch, Pfalz und Trier blieben unbeugsam [6]).

Der goldenen Bulle gemäss hätten am Tage nach Ankunft der Kurfürsten die die Wahl einleitenden Ceremonien und diese selbst innerhalb 30 darauffolgender Tage vorgenommen werden müssen [7]). Da aber weder von Jost bindende Zusagen noch von Wenzel oder Rudolf Bevollmächtigte eingetroffen waren [8]), so schob der Erzb. von Mainz die Einleitungsceremonien auf und suchte im Verein mit dem

---

[1]) Sie hatten daneben noch andere Aufgaben; so sollten sie dem Erzb. von Trier ein Schreiben Johanns überbringen RTA. S. 26 Z. 13; ausserdem wird erwähnt (an derselben Stelle), dass sie bei dem Herzog von Geldern waren; auch werden sie es gewesen sein, welche den Erzb. von Mainz und Köln die Instructionen Johanns in betreff der Wahl Sigmunds überbracht haben. Ueber diese Gesandtschaft Schwerdfeger S. 42. Doch scheint mir Schwerdfeger dieselbe zu selbständig handeln zu lassen; nicht sie suchte Pfalz—Trier zur Nachgiebigkeit zu bewegen (so Schwerdf. S. 43 unten), sondern Mainz-Köln ging darauf aus und benutzte sie in diesem Sinne.

[2]) Ibid. S. 26 Z. 13 f.

[3]) Ibid. Z. 16—23.

[4]) Kaufmann S. 28 f. Schwerdfeger S. 44.

[5]) RTA. S. 26 Z. 24 ff. Wenn daselbst von den Absolutionsbedingungen gesprochen wird, so setzt dies die Verhängung der Excommunication voraus. Vergl. übrigens S. 27 Z. 3, wo der Erzb. von Köln direkt sagt, die Kurfürsten von Pfalz und Trier wären im Banne.

[6]) In ihrem Wahlverkündigungsschreiben sprechen die beiden Erzb. von den Kurfürsten von der Pfalz und von Trier als von — natürlich zur Zeit der Wahl — domino nostro papae inoboedientibus nec in eo graciam et communionem apostolice sedis habentibus RTA. S. 74 Z. 17 f.

[7]) Harnack, Kurfürstencollegium S. 212—13.

[8]) Schwerdfeger S. 50 gibt einen anderen Grund dafür an, warum die beiden Erzb. mit der Wahl noch warteten. Eine solche Pression hätten sie auf Pfalz und Trier ausüben können, wenn sie von Jost bestimmte Zusagen in Händen gehabt hätten. Dies war aber durchaus nicht der Fall. RTA. nr. 50 Art. 8 und nr. 44—46.

geistmesse die Antiphone Veni, sancte Spiritus mit der Kollekte Deus. Kölner jede Entscheidung aufzuschieben. Zu diesem Zweck arbeiteten beide zuerst auf eine Vertagung der Wahlangelegenheit hin [1]; als sie jedoch hiermit bei Pfalz-Trier nicht durchdrangen, rüsteten sie sich zur Abreise, blieben aber doch wieder [2]. Bei einer Zusammenkunft, welche die vier Kurfürsten am 19. September hatten, besprachen sie sich wirklich in betreff des zu Wählenden, und es wurden etliche geeignete Kandidaten genannt [3]; es werden wohl nur Jost und Sigmund als solche bezeichnet worden sein [4]. Nachdem die Kurfürsten von der Pfalz und von Trier wenigstens einmal eine Berathung in der Wahlfrage durchgesetzt hatten [5], verlangten sie die Vornahme der Wahl selbst und zwar schon am folgenden Tage; ohne dass eine Einigung erzielt wurde, trennte man sich [6]. Noch an demselben Tage liessen Pfalz und Trier den Erzb. von Mainz und Köln, damit sie sich darnach richten könnten, melden, sie wollten am folgenden Tage eine Heiliggeistmesse singen lassen und den Sachen nachgehen, um derentwillen sie gekommen wären. Die beiden Erzb. gingen auch jetzt auf diese Vorschläge nicht ein [7]. Vielmehr fanden der Pfalzgraf und der Erzb. von Trier am 20. September die Bartholomäuskirche verschlossen. Der Erzb. von Mainz hatte in der Nacht die Stadt mit dem Interdikt belegt [8]; so wollte er die Benutzung der Bartholomäuskirche als Wahllokal unmöglich machen und die Feier der Heiliggeistmesse, welche nach der goldenen Bulle der Wahl vorausgehen musste, verhindern. Unter diesen Umständen traten die Kurfürsten von der Pfalz und von Trier hinter dem Hochaltare der Bartholomäuskirche auf dem Kirchhofe zusammen und erkannten zunächst den Burggrafen Friedrich als Bevollmächtigten des zur Kur berechtigten Markgrafen von Brandenburg an [9]. Darauf liessen sie zum Ersatz für die Heilig-

[1]) RTA. S. 42. Z. 27 ff.

[2]) Ib. S. 43 Z. 36 f.

[3]) Ib. Z. 41 ff.

[4]) Gestützt auf die Thatsache, dass die Habsburger am 29. September 1410 ein im Mai 1394 mit vierzehn schwäbischen Städten eingegangenes Wahlbündnis erneuerten (RTA. S. 7), glaubte man, dass nach dem Tode Ruprechts auch ein Habsburger daran gedacht habe, als Thronbewerber aufzutreten (so Schwerdfeger S. 33); diese Annahme ist jedoch unrichtig, da den Habsburgern das Versprechen, ihnen bei der Erlangung der Königskrone behülflich zu sein, für den Fall gegeben wurde, dass diese in den nächsten 9 Jahren erledigt würde.

[5]) RTA. nr. 50 Art. 6.

[6]) RTA. S. 44 Art. 5.

[7]) Ibid. Art. 6 und 7.

[8]) Ib. Art. 8 und nr. 50 Art. 7.

[9]) Ib. S. 45 Z. 23 ff.

qui corda fidelium singen und wählten sodann Sigmund zum römischen Könige [1]).

Am gleichen Tage verkündigten sie verschiedenen Reichsständen das Ergebnis der Wahl [2]). Am 22. versprachen der Pfälzer und Trierer noch einander [3]), sich mit aller Macht beizustehen, wenn sie darum, dass sie Sigmund gewählt, angegriffen würden; dann verliessen sie die Wahlstadt.

Wenige Tage später, am 28. September [4]), erschienen in Frankfurt die Abgeordneten Josts und Wenzels [5]); letzterer liess melden, dass er das römische Reich aufgegeben habe, damit Friede und Einigkeit bei der Wahl herrsche, und seine Vertreter angewiesen habe, gemeinschaftlich mit den Kurfürsten zu wählen [6]). Diese Boten Josts brachten auch die Wahlbedingungen mit, die ihm die Erzb. von Mainz und Köln überschickt hatten; sie waren mit des Markgrafen Siegel und dem Datum des 30. September versehen worden [7]). Am 1. Oktober erwählten die beiden Erzb. sowie die Gesandten Josts und Wenzels den Markgrafen Jost zum römischen Könige [8]). Die Wahlvollmacht für den Vertreter des Kurfürsten von Sachsen traf erst nach vollzogenem Akte ein [9]); somit darf Sachsen nicht als Wähler des Markgrafen genannt werden. An demselben Tage verkündigten die Betheiligten Josts Wahl zum römischen Könige und verlangten dessen Anerkennung [10]).

[1]) Ib. S. 45 Z. 30 ff. Wenn — was Schwerdfeger S. 50 mit Recht betont — die Wahl Sigmunds im Interesse des Pfalzgrafen lag, dann war es naturgemäss, dass auch er darauf drängte und nicht der Burggraf. Der Bericht von Pfalz und Trier über die Wahl (RTA. S. 45 f.) enthält thatsächlich auch keinerlei Andeutung darüber, dass der Burggraf zur Wahl gedrängt habe, sondern die beiden Kurfürsten sind es, die fortwährend darauf hinarbeiten. Als Urheber der voreiligen Wahl erscheint der Burggraf in dem Berichte der beiden Erzb. RTA. nr. 52 Art. 3; was diese hiermit bezwecken, ist klar: sie sagen damit zu Sigmund: ‚Abgesehen von den beiden schismatischen Kurfürsten trägst du in deinem Vertreter die Schuld an der Wahl Josts, wir dagegen sind schuldlos'.

[2]) RTA. nr. 32. Altmann, die Urk. K. Sigm. (weiterhin citirt als: Reg. Sigm.) nr. 13[3] ff.

[3]) Ib. nr. 33.

[4]) RTA. nr. 50 Art. 8.

[5]) ‚Wie es Jost gelungen war, die Zustimmung Wenzels und Rudolfs von Sachsen zu seiner Wahl zu gewinnen, darüber herrscht zur Zeit noch völliges Dunkel' so Kaufmann S. 33.

[6]) RTA. nr. 50 Art. 8.

[7]) RTA. nr. 44—46.

[8]) RTA. S. 70.

[9]) Ib. S. 70 Zeile 23.

[10]) Ibid. nr. 51.

Es ist ein eigenartiges Ergebnis, zu dem diese Wahlverhandlungen nach Ruprechts Tod führen. Die rheinischen Kurfürsten trennt damals ihr verschiedener Standpunkt in der Papstfrage. Dennoch ist Sigmund zuerst der Kandidat beider Parteien. Da er aber, trotzdem er kurz vorher zur Obödienz Johanns XXIII. übergetreten ist, auf die Forderungen, welche Mainz und Köln in Bezug auf diesen Papst stellen, nicht eingeht, so machen diese Jost zu ihrem Kandidaten, jedoch nicht so, dass für sie Sigmunds Erhebung zum römischen Könige überhaupt nicht mehr in Betracht kommt. Indem sie aber die Wahl, obwohl der Tag dazu herangekommen war, hinauszuschieben suchen, drängen sie ihre Gegner zu dem entscheidenden Schritt. Diese, wenn auch Anhänger Gregors XII., wählen im Verein mit dem Burggrafen Friedrich, den Sigmund mit der Führung der brandenburgischen Kur betraut hatte, Sigmund. Wollten nun Mainz und Köln sich für diesmal ihres Wahlrechts und ihrer Selbständigkeit in der Wahlfrage nicht begeben, so mussten sie jetzt Jost wählen [1]). Und so geschah es. Beiden Wahlen fehlten jene Vorbedingungen, welche für eine rechtsgültige unerlässlich waren, und durch sie wurde weder Jost noch Sigmund ein wesentlicher Dienst geleistet [2]).

II. Die Wahl Sigmunds nach dem Ableben Josts.

Diese Doppelwahl blieb ohne Einfluss auf die Verhältnisse des Reiches. Weder Jost noch Sigmund machte den Versuch, seinem Königthume Anerkennung zu verschaffen [3]); vielmehr verabredeten sie noch vor Schluss des Jahres 1410, am 8. Januar 1411 in Ofen zusammenzutreffen; ihre beiderseitigen Ansprüche auf das Reich sollten den Gegenstand der Verhandlung bilden [4]). Bevor jedoch eine Zusammenkunft stattfand, starb Jost am 18. Januar 1411 in Brünn [5]).

---

[1]) In einem Entschuldigungsschreiben an Sigmunds Räte (RTA. nr. 52 Art. 3) sagen die beiden Erzb., die voreilige Wahl Sigmunds durch Pfalz und Trier und den Burggrafen habe sie zu der Josts gezwungen.

[2]) Die Unzufriedenheit Sigmunds mit der Thätigkeit, die der Burggraf damals entfaltete, zeigte sich nach Schwerdfeger S. 51 f. darin, dass er ihn zur Wahl im Jahre 1411 nicht mehr schickte. Sollte dieses Faktum wirklich diesen Grund haben? Sigmund zögerte doch nicht diese Wahl anzunehmen und von ihr an seine Regierungsjahre zählen!

[3]) Kaufmann S. 36 f. Quidde S. 11. Ueber die Stellung der Päpste zu den Wahlen vergl. Schwerdfeger S. 52 ff.

[4]) RTA. nr. 36.

[5]) Janssen, Frankfurts Reichstagscorrespondenz I 191.

Nunmehr erst trat Sigmund wirklich als König auf [1]). Er erklärte den Fürsten und Städten des Reiches, dass er die Wahl zum röm. König angenommen habe und in Kirche und Reich Ordnung schaffen wolle [2]). Zugleich gab er den Willen kund eine Fahrt in das Reich zu unternehmen [3]) und das nach zwiespältigen Wahlen übliche Lager vor Frankfurt zu beziehen [4]).

Auch erweckte die Nachricht von dem Ableben seines Vetters in Sigmund das Verlangen nach Aussöhnung mit seinem Bruder [5]). Verharrte er in seiner Feindschaft gegen Wenzel, so musste er fürchten, dass dieser und mit ihm Rudolf von Sachsen mit den Erzb. von Mainz und Köln gemeinschaftliche Sache mache; dann stand er, durch Josts Tod nun berechtigter Inhaber der brandenburgischen Kur, mit Pfalz und Trier wie im Vorjahre einer Majorität gegenüber. Am 5. Februar 1411 hatten sich Sigmund und Wenzel bereits dahin verständigt, dass jeder von ihnen gegebenen Falls des anderen Erwählung unterstützen solle [6]). In diesem Streben dem Lützelburgischen Hause das römische Königthum zu erhalten, scheint Wenzel Abgeordnete an den Erzb. von Mainz geschickt zu haben [7]); ausserdem verlieh er dem Unterhändler [8]) zwischen Jost und den Erzb. von Mainz und Köln, dem Grafen Philipp von Nassau, besondere Vergünstigungen [9]); zweifellos sollten dieser und der gleichzeitig von Wenzel bedachte [10]) Graf Adolf

[1]) Dies hat m. Er. Quidde S. 12 bezw. S. 42 ff. überzeugend nachgewiesen.

[2]) RTA. nr. 37—42. Reg. Sigm. nr. 16—26.

[3]) Ib. nr. 38 u. 39. Reg. a. a. O.

[4]) Ib. nr. 39 u. 42. Reg. nr. 22 und 25.

[5]) Hiervon findet sich ein Wiederhall in dem Schreiben des Burggrafen Friedrich von Nürnberg an Frankfurt dat. Jan. 27. RTA. nr. 43.

[6]) Das ergibt sich aus der gleich zu erwähnenden Urkunde Quidde S. 27 ‚abe sache ist das wir oder der durchleuchtigiste furste herr Sigmund kunige zu Ungern unser liber bruder zu Romischen kunige erwelt werden, so sollen und wollen wir oder der vorgenant herr Sigmund kunig zu Ungern, welcher under uns also erwelt wirdet . . .

[7]) Siehe die Anm. 10 unten.

[8]) RTA. S. 9 da diese Urk. in Prag ausgestellt ist, so musste Philipp dem K. Wenzel als Unterhändler bekannt sein.

[9]) Quidde S. 26.

[10]) Ib. S. 27. S. 12 sagt Quidde ‚die zwei Urk. Wenzels vom 5. Febr. 1411 scheinen die Anwesenheit einer Kurmainzischen Gesandtschaft in Prag, die dann kaum erst in Folge des Ereignisses vom 18. Januar beschlossen sein könnte, vorauszusetzen‘. Nach Quidde wären diese Abgeordneten bei den Verhandlungen thätig gewesen, die seiner Ansicht nach in den letzten drei Monaten des Jahres 1410 und Anfang 1411 zwischen Jost, dessen Wählern und Sigmund gepflogen worden und eine Verständigung über die Thronfrage auf friedlichem Wege herbeiführen sollten. Zunächst ist gegen die letztgenannte Annahme zu bemerken:

von Nassau als Verwandte bei Erzb. Johann für das Lützelburgische Haus Stimmung machen.

Für die Erzb. von Mainz und Köln war natürlich durch Josts Tod das Reich erledigt; es galt Vorbereitungen für eine Neuwahl zu treffen. Darum schreibt Johann von Mainz am 28. Februar an die Stadt Frankfurt [1]): sie möge gestatten, dass die Wahl vorgenommen werde, und ihm und den anderen Kurfürsten hierfür sicheres Geleite zusagen. Am 2. März gab Frankfurt das begehrte Geleit [2]). Als der Erzb. von Trier und der Pfalzgraf hiervon erfuhren, richteten sie unter dem 11. März eine Urkunde an Frankfurt [3]); in dieser führten sie aus, dass die Wahl Sigmunds rechtmässig und daher eine Neuwahl ungesetzlich sei, und forderten die Stadt auf, einer solchen in keiner Weise Vorschub zu leisten. Frankfurt fragte nun bei Erzb. Johann an, wie es sich verhalten sollte [4]); ein Beweis, dass es nicht wagte, seinen Wünschen sich zu widersetzen. Die Antwort des Ezb. lautete selbstverständlich im Sinne seines Schreibens vom 28. Februar [5]).

Am 11. März bereits — zu einer Zeit also, da der Erzb. schon wusste, dass Frankfurt keine Schwierigkeiten mache [6]) — lud Erzb. Johann die Kurfürsten auf den 11. Juni zur Wahl ein [7]).

Gewiss hatte er und Erzb. Friedrich bereits damals die Kandidatenfrage erwogen. Vor einem Jahre hatten sie keine Aussicht, einen

---

Wenn die Erzb. von Mainz u. Köln in den drei letzten Monaten des Jahres 1410 irgend welches Entgegenkommen gezeigt hätten, so hätte der Burggraf Friedrich am 14. Dec. nicht jene Bemerkung Joh. XXIII. wiederholt, durch die gerade diese beiden Erzb. als Urheber des Zwiespaltes bezeichnet wurden (RTA. nr. 36). Ferner: Für die Erzb., die selbst nach dem Tode Josts an der Rechtmässigkeit von dessen Königthum festhielten, wie dies der Vollzug der Neuwahl beweist, gab es keine Verständigung über die Thronfrage. Dass in der Zeit vom 18. Januar bis 5. Februar nicht Boten von Brünn an den Rhein und andere daraufhin von da nach Prag gelangen konnten, ist Quidde unbedingt zuzugeben. Damit fällt auch die Behauptung Brandenburgs S. 19 ‚die Kurfürsten von Mainz und Köln boten Wenzel die Krone an u. s. w.‘ Die Urkunden des 5. Febr. setzen aber auch keineswegs die Anwesenheit einer Mainzer Gesandtschft in Prag voraus. Wenzel konnte sehr wohl Boten, die er zu dem oben erwähnten Zweck an die Erzb. von Mainz und Köln sandte, die Urk. mitgeben.

[1]) RTA. nr. 85.

[2]) Ib. nr. 86 unter dem 2. März.

[3]) Ib. nr. 89.

[4]) Ib. nr. 92; gleichzeitig antwortete es den Kurfürsten Werner und Ludwig ausweichend ib. nr. 91.

[5]) Ib. nr. 93.

[6]) Cf. Anm. 2 auf dieser Seite.

[7]) RTA. nr. 59.

Nichtlützelburger durchzubringen, und ein Umschwung der Verhältnisse zu ihren Gunsten war seitdem nicht erfolgt. Auch hatten sie ja 1410 ursprünglich Sigmund die Krone zugedacht; als sie aber damals zögerten, den Ungarnkönig zu wählen, weil er ihnen nicht in allen Stücken zu Willen war, verloren sie durch die von Pfalz-Trier vorgenommene Wahl Sigmunds überhaupt die Möglichkeit hierzu [1]). Wenn wir dies bedenken, so sind wir wohl zur Annahme berechtigt, dass die beiden Erzb. unter den früheren Bedingungen dieses Mal Sigmund wieder die Krone anbieten liessen [2]); zweifelsohne stellten sie jedoch dabei das Verlangen [3]), dass sich Sigmund einer Neuwahl unterwerfe. Aber gerade diese Folgerung bestimmte ihn, ihr Anerbieten abzulehnen: denn auch später noch hielt er an der Rechtmässigkeit seiner ersten Wahl fest.

Da die Erzb. Johann und Friedrich dabei blieben, dass das Reich erledigt sei, einen Kandidatenwechsel aber nach obigem nicht vornehmen konnten, so erübrigte ihnen nur noch, eine Neuwahl zu erzwingen. Das Nächstliegende war, dass sie sich zu diesem Zwecke an ihre Mitwähler von 1410 wandten. Von diesen kam nur Wenzel in Betracht, denn Rudolf von Sachsen war von ihm gänzlich beeinflusst [4]).

Alsbald nach Sigmunds abschlägigem Bescheid mögen die Erzb. an Wenzel ihren ersten Brief [5]) gerichtet und ihn darin eingeladen haben, seinem Worte gemäss mit ihnen die Wahl Sigmunds vorzunehmen. Da jedoch bald nach dem 5. Februar die Aussöhnungsverhandlungen zwischen Sigmund und Wenzel ins Stocken gerathen waren [6]), so verhielt sich dieser den Plänen der Erzb. gegenüber, die

[1]) Siehe S. 480 f. und Sonderausführung I.

[2]) Schwerdfeger S. 54 weist nach, dass auch dieses Mal sich Johann XXIII. zu Gunsten Sigmunds bei den Erzb. v. Mainz und Köln verwandte.

[3]) Denn keinerlei Schwierigkeiten vermögen sie in der Folge dazu, von dieser Forderung abzulassen.

[4]) Für die Verhandlungen zwischen den Erzb. und Wenzel ist die einzige Quelle der Brief des letzteren vom 6. Juni RTA. nr. 61.

[5]) Kaufmann S. 39: ‚Wenzel antwortet auf beide Briefe und Botschaften der Erbz. zugleich, also müssen auch beide denselben oder können wenigstens nicht wesentlich verschiedenen Inhalt gehabt haben'. Wenn der erste Brief nur von Sigmunds Wahl handelte, der zweite wiederum von dieser, *ausserdem aber von der Wenzel zugedachten Kaiserwürde sprach*, so konnte W. doch sehr wohl beide zusammen beantworten. In diesem Falle ist auch allein einzusehen, warum W. den zweiten Brief beantwortete, während er den ersten unbeantwortet gelassen hatte.

[6]) Wenn auch Sigmund Ende Januar 1411 auf eine Versöhnung mit Wenzel hoffte (RTA. nr. 43) und die Urkunden Wenzels vom 5. Februar eine gewisse

nur seinem Bruder Nutzen brachten, passiv [1]). Nun war es Aufgabe der Erzb., Wenzel auf irgend eine Weise für die Wahl zu interessiren. Das gelang ihnen damit, dass sie ihm den Vorschlag machten, Sigmund solle zum römischen König gewählt werden, er selbst aber solle die Kaiserwürde erlangen [2]). Am 6. Juni dankte Wenzel den beiden Erzb. für diese ihm und seinem königlichen Hause zu Böhmen zugedachten Ehren und Würden und versprach sofort den Wahltag zu beschicken [3]). Da er aber zugleich bat, mit der Wahl bis zur Ankunft seiner Gesandten zu warten [4]), so hatte er vor deren Abreise noch etwas zu erledigen. Es musste nämlich zwischen seinem Bruder und ihm wieder Eintracht hergestellt und Sigmund zu der Erklärung veranlasst werden, dass er zu Wenzels Lebzeiten nicht nach der Kaiserwürde strebe, vielmehr ihn bei Erwerbung derselben unterstütze.

Um eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, wandte sich Wenzel [5])

Verständigung der Brüder voraussetzen (Quidde S. 26 ff.), so müssen doch später wieder alle Beziehungen zwischen Sigmund und Wenzel aufgehört haben. Am 30. Juni meldete nämlich Volmar Sak dem Herzog Heinr. III. von Braunschweig die Aussöhnung Wenzels und Sigmunds als Neuigkeit, die von den am gleichen Tage in Frankfurt eingetroffenen Boten Wenzels stammte (ib. nr. 77). Am 10. Juli erklärte einer der Bevollmächtigten Wenzels, Sigmunds und Rudolfs von Sachsen, die tags zuvor in Frankfurt angelangt waren, die Versöhnung ihrer Herrn trage die Schuld daran, dass sie nicht früher gekommen wären (RTA. nr. 105 S. 147 Z. 9—13). Da nun K. Wenzel am 27. Juni seine Stellvertreter bei der Wahl ernannte (nr. 62) und die Reise nach Frankfurt ungefähr 12 Tage erforderte, so müssen jene Friedensverhandlungen unmittelbar vor dem 27. Juni stattgefunden haben; die schriftliche Festlegung der Vereinbarungen bildet die Urk. des 9. Juli (nr. 63).

[1]) D. h. er beantwortete das erste Schreiben der Erzb. nicht. RTA. S. 100 Z. 31 f.

[2]) Dass dahin die Worte unser erhebunge u. s. w. zu verstehen sind, hat Kaufmann S. 39 f. überzeugend nachgewiesen. Schwerdfeger S. 56 hat wohl nicht Unrecht, wenn er für den Urheber dieses Planes der Erzb. den Papst Joh. 23 hält.

[3]) In dem schon mehrfach citierten Brief RTA. nr. 61.

[4]) Ib. S. 101 oben.

[5]) Da Beziehungen zwischen Sigmund und den Erzb. damals und auch später noch nicht bestanden (cf. Urk. v. 9. Juli RTA. nr. 63 Art. 10) und die Vorschläge Wenzel gemacht worden waren, so musste er naturgemäss sich an Sigmund wenden. Daran halte ich fest gegen Kaufmann S. 41/42, der für seine Behauptung, dass wir nur von solchen Gesandten hören, die Sigmund an Wenzel schickte, nicht aber von solchen, die Wenzel an Sigmund sandte, keinerlei Beweis erbringt. Dass aber Sigmund im Juni den Aussöhnungsplan wieder aufgenommen habe ist, auch um dessentwillen höchst unwahrscheinlich, weil ihn um diese Zeit die serbischen Angelegenheiten vollauf beschäftigten (RTA. nr. 78, 79, 80).

Sigmund verhandelte nicht persönlich mit Wenzel; denn am 4. Juni urkundete er in Temesvar (ib. nr. 76; Reg. Sigm. nr. 36 und 36[a]). Am 3. Juli

um den 6. Juni an seinen Bruder. Sigmund schickte daraufhin Bevollmächtigte zu ihm [1]), die seine Einwilligung in die geplante Erhöhung Wenzel überbrachten; in betreff seines römischen Königthums hatten sie Befehl, mit Wenzel zu verhandeln, in eine Neuwahl nur dann einzuwilligen, wenn Wenzel auf einer solchen unbedingt bestände. Etwa am 20. Juni [2]) waren die Verhandlungen schon soweit gediehen, dass Sigmunds Abgeordnete nach Ofen berichteten, Rudolf von Sachsen und König Wenzel sammt seinen Anhängern seien bereit, Sigmund zum Königthume zu verhelfen, für eine volle Verständigung der Brüder sei ein noch nicht näher bestimmter Tag in Tirnau in Aussicht genommen [3]). Wenzel seinerseits schickte Boten nach dem Rhein, welche den Erzb. von Mainz und Köln von den vorläufigen Vereinbarungen mit Sigmund Kenntnis gaben [4]). Ausserdem

spricht der Burggraf Friedrich von Boten, die Wenzel nach Ofen geschickt hat, und von solchen, die Sigmund nach Prag gesandt hat, ferner erwähnt er, dass an diesem Tage zwischen Sigmund und dem Despoten von Serbien in Ofen Verabredungen getroffen wurden (ib. nr. 78). Am 10. Juli ist der Despot noch bei Sigmund in Ofen (ib. nr. 80).

[1]) Die Unterhändler Sigmunds müssen mit sehr weit gehenden Vollmachten ausgestattet gewesen sein: denn Wenzel und Rudolf von Sachsen hätten unter keinen Umständen am 27. Juni ihre Vertreter nach Frankfurt zur Wahl geschickt (nr. 62), wenn ihnen damals nicht bereits alles das von Sigmunds Vertretern zugesagt gewesen wäre, was den Inhalt der Urkunde vom 9. Juli nachher bildete.

[2]) Am 3. Juli war dieser Bericht — wie dies aus einem Briefe des Burggr. Friedrich von dem gleichen Tage hervorgeht (RTA. S. 125) — in Ofen bereits eingetroffen. Der Berechnung liegt folgende Thatsache zu Grunde: die Meldung Wenzels über die Absendung von Machtboten, welche am 27. Juni erfolgte (ib. S. 101), gelangte am 9. Juli nach Ofen (ib. S. 126 u. 127); man brauchte also ungefähr 12 Tage von Prag bis Ofen; über das Verhältnis, in dem die Briefe des Burggrafen vom 3. und 10. Juli stehen, vergl. Sonderausführ. II.

[3]) RTA. S. 125/6 nr. 78 und Sonderausführ. III.

[4]) Ib. nr. 77; am 30. Juni gelangten diese in Frankfurt an. Volmar Sak, der Vertreter des Herzogs Heinr. III. v. Braunschweig, vernahm infolgedessen, Wenzel und Sigmund hätten sich ausgesöhnt und dahin geeint, dass ersterer sich vom Papste zum Kaiser und letzterer sich zum römischen Könige solle krönen lassen. Kerler behauptet (RTA. S. 125 Anm. 1), dieser Bericht sei kurzgefasst der Inhalt des 1. Art. der Urk. vom 9. Juli (nr. 63); von einer Krönung Sigmunds ist aber weder im 1. noch in einem der folgenden Artikel die Rede. Volmar Sak sagt zum Schlusse seines Briefes, dass die Nachricht von der Aussöhnung Wenzels und Sigmunds sämmtlichen Herrn deswegen nicht gefallen, weil sie lieber die Brüder zwieträchtig gesehen hätten. In diesen Herrn sieht Quidde S. 13 und 30 solche von der Mainzisch-Kölnischen Partei. Da der die Bemerkung enthaltende Theil des Briefes am 1. Juli — also ein Tag nach dem Eintreffen der Gesandten — abgefasst ist (RTA. S. 124 Anm. 3) und von den Erzb. von Mainz und Köln keiner persönlich in Frankfurt weilte (ib. S. 145 Z. 36 f. und S. 111 Z. 24), so gibt uns Volmar Sak nicht das Urtheil der Erzb., sondern

sandte er Abgeordnete an Sigmund selbst. Zweifelsohne gab Sigmund diesen jene Urkunde mit, die das Datum des 9. Juli trägt [1]). In ihr wurde sein Verhältnis zu Wenzel, namentlich im Hinblick auf dessen Kaiserthum und auf sein römisches Königthum geregelt. Der Inhalt dieses Aktenstückes ist folgender:

Art. 1. Die Bemühungen Wenzels um die Kaiserkrone soll Sigmund nach bestem Vermögen unterstützen und zu Lebzeiten seines Bruders in keiner Weise nach der kaiserlichen Würde streben. Wenn er den Kurfürsten den Eid als römischer König schwört, so hat er ihnen sein Uebereinkommen mit Wenzel, dass dieser römischer Kaiser sein soll, zu wissen thuen [2]) und sie darum zu bitten, dass sie sich verpflichten, mit ihm Wenzel zeitlebens für einen römischen Kaiser zu halten, da er auch versprochen hat, ihn sein Lebtag als solchen anzusehen; Wenzel seinerseits ist gehalten, Sigmund zeitlebens als römischen König anzuerkennen. Wenn die Kurfürsten nichts dazu thun, dass Wenzel zur kaiserlichen Würde gelangt, so hat doch Sigmund in diesem Sinne thätig zu sein.

Art. 2. Sigmund gelobt auf das Königreich Böhmen und alles, was zur Krone Böhmens gehört, Ansprüche nicht zu erheben, und Wenzel, wofern er darum angegriffen wird, mit allen Kräften beholfen zu sein.

Art. 3. Alle Einnahmen, die das römische Reich abwirft, wird Sigmund, insoweit sie nicht durch Ausgaben in dem römischen Reiche verschlungen werden, mit Wenzel theilen.

Art. 4. Alle Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die vormals an das römische Reich heimfielen oder noch heimfallen, soll Sigmund mit Wenzel zu gleichen Theilen innehaben.

---

höchstens das ihrer Vertreter; diese aber waren zwei nicht einmal im Rang hochstehende Kleriker (ib. S. 145 Z. 37, Kaufm. S. 53), daher auch keineswegs von Einfluss. Wenn jedoch diese beiden erzb. Vertreter thatsächlich nur von einer durch Sigmund beabsichtigten Krönung hörten (ib. S. 125 Z. 3) und über eine vorher vorzunehmende Wahl nichts in Erfahrung bringen konnten, so mochten sie allerdings im Interesse ihrer Herrn, die auf einer Wahl bestanden, wünschen, die Brüder wären zwieträchtig geblieben. Jedenfalls gewinnen wir aus dieser Bemerkung Saks kein anderes Bild von der Kurmainzischen Politik; dies gegen Quidde S. 30. Brandenburg S. 19 stützt — wohl einzig auf das Quiddesche Ergebnis — folgenden Satz: „das Abkommen (sc. vom 9. Juli) war über die Köpfe des Mainzers und Kölners hinweggetroffen, und diese vernehmen die Nachricht davon mit Unwillen“ (!!!)

[1]) RTA. nr. 63 und Sonderausführ. III.

[2]) Denn die Urk. selbst sollte den Kurfürsten nicht zur Einsicht vorgelegt werden; das beweist Artikel 5.

Art. 5. Wenn die vier Kurfürsten am Rheine ohne Wenzels und Sigmunds Zustimmung das Reich dem Hause Lützelburg entziehen und in fremder Leute Hand geben wollen, so sollen die Brüder einander beholfen sein, damit das Reich bei dem Hause Lützelburg verbleibe.

Art. 6. Sigmund soll mit Wenzel und den Kurfürsten ohne Verzug Boten zu dem Papst senden und ihn bitten, dass er Wenzel zur kaiserlichen Würde erhebe, da er und die Kurfürsten sich auf dieses geeinigt hätten.

Art. 7. Sigmund gelobt, seinem Bruder Bürgen dafür zu stellen, dass er den vorstehenden Bestimmungen nachkommt. Diese sollen, wenn Sigmund sich ganz oder theilweise gegen die Artikel verfehlt, solange Wenzel gehorsam und unterthänig sein, bis Sigmund seine Verpflichtungen erfüllt hat. Desgleichen hat Sigmund bei den Kurfürsten, die ihm anhängen, dahin zu wirken, dass sie sich für die Erfüllung der Bestimmungen verbürgen, und wenn Sigmund darin lässig sein sollte, Wenzel solange beholfen sind, bis Sigmund seinem Versprechen nachgekommen ist.

Art. 8. Wenzel und Sigmund sollen ihre Bevollmächtigten auf den Tag nach Frankfurt senden, damit diese die Kurfürsten von ihrer gänzlichen Aussöhnung in Kenntnis setzen; zugleich sollen diese die Kurfürsten von ihnen beiden aus bitten, dass sie in der Kur einträchtig und Wenzel beholfen sind, damit er zum Kaiser gekrönt wird und Sigmund römischer König bleibt. Zu diesem Zweck hat jeder der beiden Brüder bei seinen Anhängern unter den Kurfürsten dahin zu wirken, dass sie Wenzel mit allen Kräften unterstützen, damit er die Kaiserkrone empfängt.

Art. 9. Wenzel soll sein Lebtag im Besitz der Reichsinsignien bleiben.

Art. 10. Wenzel soll Vollmacht haben die Erzb. von Mainz und Köln sowie sonstige Fürsten und Herren mit Sigmund zu versöhnen und alle Streitigkeiten zwischen ihnen und Sigmund beilegen; Sigmund soll den Betreffenden alle Privilegien und Handfesten, die sie vom römischen Reiche haben, bestätigen. Umgekehrt soll Sigmund Vollmacht haben, den Erzb. von Trier und den Pfalzgrafen und auch sonst jedermann mit Wenzel zu versöhnen und vorhandene Zwistigkeiten auszugleichen.

Der wichtigste Artikel ist der achte, da er von der Kur Sigmunds handelt. Es sollte eine Wahl vorgenommen werden; als ihr Zweck aber wird hingestellt, dass Sigmund König bleibt [1]). Weiter heisst

[1]) RTA. S. 104 S. 46 f.

es: Um Einträchtigkeit bei der Wahl und um Unterstützung Wenzels sollen die Kurfürsten von den Bevollmächtigten der Brüder gebeten werden [1]). Damit die Kurfürsten für Wenzels Erhöhung thätig sind, soll jeder der beiden Brüder bei seinen Anhängern seinen Einfluss geltend machen [2]). Entsprechend dieser Festsetzung sollte man auch eine solche erwarten, in der sich die Brüder — jeder unter seinen Anhängern — verpflichten, für Einträchtigkeit bei der Wahl zu arbeiten; davon findet sich jedoch nichts. Somit war Sigmund damals schon entschlossen, sich jeglicher Einwirkung auf seine Anhänger, auf den Erzb. von Trier und den Pfalzgrafen, zu enthalten. Nehmen wir hierzu noch eine Stelle aus Artikel 1 [3]). Da macht sich Sigmund anheischig, an die Kurfürsten bestimmte Verlangen zu stellen, wenn er ihnen als römischer König schwört. Wenn man die Bestimmung der goldnen Bulle berücksichtigt, dass der König unmittelbar nach seiner Erwählung den Kurfürsten den Eid leisten soll [4]), so könnte man glauben, Sigmund gäbe mit diesem Versprechen urkundlich seine Zustimmung zu einer Neuwahl. Das ist aber nicht der Fall; denn noch hatte er nicht jenen Eid geleistet, zu dem der ihn die Wahl des 20. September 1410 verpflichtet hatte.

In der Erkenntnis, dass eine Neuwahl unumgänglich sei, nahm Sigmund eine Zuflucht zu einer solchen zweideutigen Ausdrucksweise, wie sie die Urk. aufweist [5]); er wollte durch sie sich die Möglichkeit

[1]) Ebendaselbst.

[2]) S. 104 Z. 48 ff.

[3]) S. 103 Z. 26 f. Kaufmann hat zuerst darauf hingewiesen (S. 44), dass an dieser Stelle „der präcise Ausdruck für eine Wahl absichtlich umgangen ist“; inbetreff der anderen daselbst besprochenen Stelle aus Art. 1 cf. Sonderausführ. III.

[4]) Harnack S. 213/4.

[5]) Auch die Umgebung Sigmunds befleissigte sich grosser Unklarheit im Ausdruck. Am 3. Juli — also ungefähr in denselben Tagen mit unserer Urk., da dieselbe vor dem 9. Juli angefertigt wurde — schreibt Burggr. Friedrich: Wenzel und Rudolf wollten „Sigmund zu dem reich furwenden“ (S. 125 Z. 28). Darunter konnten sich die Nürnberger alles denken; denn furwenden heisst befördern, dazu verhelfen. Am 10. Juli meldet derselbe, dass Wenzel und Rudolf Machtboten nach Frankfurt geschickt hätten ire kûre uf unsern hern kûnig zu wenden (S. 126). Da durften die Nürnberger an eine Neuwahl oder an eine Nachwahl denken, wie sie Lust hatten. Ueber die Stellung, welche Sigmund selbst dazu einnahm, schweigt der Burggraf wohlweislich.

Sehr unklar müssen sich auch die Gesandten Wenzels, welche am 30. Juni in Frankfurt weilten, in betreff des Königtums Sigmunds ausgesprochen haben: denn Volmar Sak weiss nur zu berichten: Wenzel und Sigmund haben sich vertragen „alzo dat de koning van Bemen schal sik kronen laten von dem pavese to enem keiser unde de koning van Ungheren to enem Romeschen koninghe (RTA. nr. 77). Dem trierischen Gesandten gegenüber, der in Ofen

offen halten, nach Vollzug der Neuwahl sein Königthum doch wieder einzig auf die erste Wahl zu gründen.

Ehe diese Urkunde in Wenzels Hände gelangte, hatten sich Sigmunds Gesandte in Prag dazu herbeilassen müssen [1]), einer Neuwahl beizustimmen [2]). Am 27. Juni fertigte Wenzel und mit ihm Rudolf von Sachsen seine Vertreter nach Frankfurt zur Wahl ab [3]). Diese wurden wohl durch Sigmunds Gesandte, indem diese eine im übrigen bereits ausgefertigte Urkunde auf sie ausstellten [4]), auch mit Führung der Brandenburgischen Kur betraut [5]).

weilte, scheint man die bevorstehende Wahl als eine Nachwahl hingestellt zu haben; denn er berichtete von Wenzel und Rudolf das sie ir kůre aůch an minen herren den konig gewant han (S. 127). Diese Auffassung ergibt sich für mich nicht sowohl aus dem Perfekt gewant han (wie Kaufmann S. 51) als aus dem Worte aůch.

[1]) Dass die Aussöhnung zwischen W. u. S. nicht auf einmal zu Stande kam, sondern der endgültigen Aussöhnung eine vorläufige vorausging, beweisen 2 Aktenstücke. Am 30. Juni sind Boten Wenzels in Frankfurt, welche seine Aussöhnung mit Sigm. melden (RTA. nr. 77): sie mussten also allerspätestens am 20. Juni von Prag aufgebrochen sein. Am 9. Juli kamen die Wahlbevollmächtigten Wenzels, Sigmunds und Rudolfs in Frankfurt an; sie erklärten, an ihrem späten Erscheinen zur Wahl trage die vorausgegangene Aussöhnung ihrer Herrn die Schuld (RTA. S. 147). Da ihre Vollmachten am 27. Juni ausgefertigt wurden (nr. 62 folg. u. unten die Anm. 3 u. 4), so muss erst unmittelbar vor dem 27. Juni die endgültige Aussöhnung zwischen Sigmund und Wenzel erfolgt sein.

[2]) Siehe S. 486 Anm. 1 u. 2.

[3]) RTA. S. 101 cf. auch S. 126 und 127. Aus den beiden zuletzt genannten Stellen geht klar hervor, dass sich Rudolf von Sachsen mit Wenzel entschloss, Sigmund seine Stimme zu geben. Darum wird auch Rudolf ebenso wie Wenzel (nr. 62) am 27. Juni seine Stellvertreter ernannt haben.

[4]) Wahrscheinlich hatte Sigmund für diesen Fall seinen Unterhändlern in Prag Beglaubigungsbriefe mitgegeben und sie beauftragt, diese wenn nötig auf Rudolfs und Wenzels Machtboten auszustellen. Mag Sigmund nur den Burggrafen Johann, der am 17. und 21. Juli allein als brandenburgischer Vertreter erscheint (RTA. S. 111 und 116), oder alle Machtboten Wenzels mit der brandenburgischen Kur betraut haben, so muss er doch den Kredenzbrief bereits sehr früh ausgestellt haben; denn am 9. Juli ist derselbe schon in Frankfurt (ibid. S. 147). Die Reise von Prag nach Frankfurt erforderte 12 Tage (siehe Anm. 3 S. 193); das führt schon auf den 27. Juni zurück. Da aber Sigmund an diesem Tage nicht in Prag, sondern in Ofen weilte, so musste der Kredenzbrief bereits vor dem 27. Juni angefertigt und nach Prag gelangt sein.

Gerade daraus, dass sich Johann, der Bischof von Würzburg, Johann, der Burggraf von Nürnberg, und Albrecht Schenk von Landsberg am 9. Juli in Frankfurt zusammen als Machtboten des Königs von Böhmen und Ungarn und der Herzoge von Sachsen bezeichnen (S. 147 Z. 1 und 22) sowie daraus, dass sie alle als Inhaber der drei Wahlbriefe erscheinen (ib. Z. 22), schliesse ich, dass Sigmund alle Wahlbevollmächtigte Wenzels und Rudolfs auch zu den seinen machte.

[5]) Dennoch konnte Sigmund an der Rechtmässigkeit seiner ersten Wahl

Wenzel gab Sigmund von der Absendung seiner Machtboten in einem Brief Kunde, der am 9. Juli in Ofen eintraf und in dem der Tag zu Tirnau in die Woche vom 12.—18. Juli gelegt wurde [1]). Da aber vordem Wenzels Gesandte von Sigmund mit der besprochenen Urkunde zurückkehrten, so war jene Verabredung nach Tirnau gegenstandslos geworden und die Zusammenkunft unterblieb [2]).

Die Verhandlungen zwischen Sigmund einerseits und Wenzel und Rudolf von Sachsen andererseits fanden mit der Meldung der letzteren, dass sie eine Neuwahl vornähmen [3]), ihren Abschluss.

Die Erzb. von Mainz und Köln hatten mit Sigmund, als er im Frühjahr auf ihren Vorschlag einer Neuwahl nicht einging, nicht weiter verhandelt, sondern, wie wir gesehen, zweimal an Wenzel geschrieben. In dem Briefe vom 6. Juni hatte Wenzel sich mit ihren Plänen einverstanden erklärt [4]); etwa am 20. Juni wird derselbe in die Hände der Erzb. gelangt sein [5]). Nun entschlossen sie sich an Sigmund, mit dem ja auch in ihrem Auftrage inzwischen Wenzel verhandelte, ihre Wahlbedingungen zu senden; denn mochten die Verhältnisse wie immer liegen, die Erzb. waren nicht geneigt, Sigmund zu wählen, bevor er nicht eidlich deren Erfüllung gelobt hatte. Am 10. Juli wusste man bereits in Ofen, dass Boten der Erzb. von Mainz und Köln auf dem Wege zu Sigmund seien [6]); nicht zu lange nachher werden sie bei ihm eingetroffen sein. Sigmund liess ihnen wohl nach ihren mitgebrachten Vorlagen jene Urkunden anfertigen, die später mit dem Datum Frankfurt den 22. Juli versehen wurden [7]). Mit diesen zogen sie schleunigst gegen Frankfurt. Die Erzb. von Mainz und Köln harrten bereits ihrer Ankunft und hatten um ihretwillen die Wahl hinausgeschoben [8]). Doch bevor wir uns der Wahl in Frankfurt zuwenden, sind die Verhältnisse am Rhein zu beachten, wie sie sich seit dem Tode Josts gestalteten.

---

festhalten; denn als Entschuldigung für seine Betheiligung an der zweiten Wahl konnte er anführen, dass er im Vorjahre mit Unrecht die Brandenburgische Kur geübt und sich um dessentwillen allein bei der Neuwahl betheiligt habe.

[1]) RTA. nr. 79.

[2]) Siehe S. 486 Anm. 2 u. S. 487.

[3]) RTA. nr. 79.

[4]) RTA. nr. 61.

[5]) Für die Berechnung vergl. S. 493 Anm. 3.

[6]) RTA. nr. 79.

[7]) RTA. nr. 64—66; sie sind mutat. mutand. wörtliche Wiederholung von nr. 44, den Wahlversprechungen Josts v. Sept. 30. 1410.

[8]) Siehe die Ausführungen S. 499.

Für den Erzb. von Trier sowie für den Pfalzgrafen entstand mit Josts Tod nicht die Frage nach einer Neubesetzung des deutschen Thrones; sie glaubten, bereits verflossenes Jahr dem Reiche in Sigmund einen rechtmässigen König gegeben zu haben. Darum wollten sie eine Neuwahl, wie sie die Erzb. von Mainz und Köln beabsichtigten, zunächst dadurch verhindern, dass sie den Frankfurter Rath zu bestimmen suchten, keine Neuwahl in der Stadt zu gestatten [1]). Als sie mit diesem Ansinnen nicht durchdrangen [2]), wandten sie sich an Sigmund [3]). Mit ihrem Einverständnis [4]), vielleicht auch auf ihren Vorschlag, entschloss sich dieser das schon zu Josts Lebzeiten geplante Lager vor Frankfurt am 11. Juni d. J. an dem Wahltage zu beziehen [5]); so hoffte man eine Wahl in Frankfurt unmöglich zu machen.

Als jedoch der Wahltag nahte, war Sigmund überhaupt noch nicht von Ungarn aufgebrochen [6]). In einem Schreiben, das er am 4. Juni an den Pfalzgrafen richtete, erklärte er, da ihn nun Krankheit nicht mehr hindere, werde er nicht länger säumen und unverzüglich in das Reich kommen [7]); in derselben Zeit stellte er durch Abgeordnete an Frankfurt allerlei Forderungen für seinen Aufenthalt in dieser Stadt [8]). Erzb. Werner traf allein der Verabredung gemäss mit einem Heere am 11. Juni vor Frankfurt ein [9]), der Pfalzgraf war zwar am 7. Juni noch entschlossen, auch dorthin zu ziehen [10]), erschien aber schliesslich doch nicht.

Am 11. Juni betrat Erzb. Johann die Wahlstadt [11]); weder andere Kurfürsten noch deren Bevollmächtigte waren angelangt.

Erschien auch Johann an dem Wahltage nicht, den er selbst festgesetzt hatte, so konnten die Gegner wohl behaupten, man habe von der Wahl Abstand genommen, und die Wahlausschreibung für ver-

---

[1]) RTA. nr. 89.

[2]) RTA. nr. 91—93.

[3]) Urkunden, in denen dies geschah, liegen nicht vor; doch spricht Pfalzgraf Ludwig am 28. Mai (RTA. nr. 71) von einer Gesandtschaft, die er an Sigmund geschickt hatte und die bereits zurückgekehrt war; vergl. auch die in der folg. Anm. citirten Urkunden.

[4]) RTA. nr. 74 und 75.

[5]) Ib. nr. 72.

[6]) Das in der nächsten Anm. angezogene Schreiben Sigm. ist von Temesvar datirt.

[7]) RTA. S. 123. Reg. Sigm. nr. 36.

[8]) Am 11. Juni ib. S. 141. Reg. nr. 36[a].

[9]) Ib. S. 148 Z. 7 und 158 Z. 18.

[10]) Ib. nr. 95 und 96; cf. auch die nr. 73, 74, 94, 97 u. 98.

[11]) Ib. S. 158 Z. 15 und S. 141 Z. 23.

fallen erklären. Er musste also am 11. Juni zur Stelle sein. Die Thatsache aber, dass am 11. und den folgenden Tagen der Erzb. von Köln in keiner Weise vertreten war [1]), beweist deutlich, dass weder er noch Johann vorerst an die Vornahme der Wahl dachte [2]). Noch standen sie allein und wussten nicht, ob es überhaupt zu einer solchen komme; denn jene Antwort, die ihnen Wenzel am 6. Juni auf ihren zweiten Brief ertheilte, war unmöglich am 11. Juni in ihren Händen [3]). Erzb. Werner musste schon aus der alleinigen Anwesenheit Johanns in Frankfurt ersehen, dass in der nächsten Zeit die Wahl nicht erfolge, und so rückte er, nachdem er vier Tage zwecklos vor Frankfurts Mauern gelagert hatte, wieder ab [4]). Erzb. Johann seinerseits verliess am 18. Juni Frankfurt [5]). Es war mittlerweile ein Machtbote des Kölner Erzb. angelangt [6]); ob ihn eine von diesem überbrachte Nachricht zur Abreise veranlasste?

Schon wenige Tage später, am 23. Juni, schliesst Johann [7]) mit Werner von Trier, seinem politischen Gegner, einen Vertrag [8]), dessen Inhalt folgender ist: 1. Bei demjenigen Fürsten oder Herrn, den sie einträchtig für einen römischen König halten werden, geloben sie sich, darauf hinzuwirken, dass er ihnen zuvörderst, und zwar bevor ihm Johann Gehorsam leistet, die ihnen vom Reiche verliehenen Privilegien bestätigt. 2. Wenn der betreffende König oder einer der

[1]) Siehe die Anm. 6 auf dieser S. cf. RTA. S. 123 Z. 17/18.

[2]) Deshalb hatte auch der Erzb. von Mainz kurz vor dem 11. Juni in betreff einer anderen Wahl an die Kurfürsten geschrieben ib. S. 123 Z. 16 f. Es war die Meinung verbreitet, dass der Wahltag auf den 18. Juni verlegt sei ib. S. 120 Z. 31. Cf. auch S. 143 Anm. 3.

[3]) Für die Reise von Prag bis Frankfurt brauchte man 12 (Kaufm. rechnet 10 S. 40) Tage denn die am 27. Juni ausgefertigten Machtbriefe Wenzels sowie die damit betrauten Abgeordneten (RTA. nr. 62) trafen am 9. Juli in Frankfurt ein (ib. nr. 105); auch eine Stelle des Chronic. Aul. reg. ed. Loserth S. 247 ergibt dies.

[4]) RTA. S. 158 Z. 20. Um weitere Verhaltungsmassregeln von Sigmund zu erbitten hat wohl Werner in diesen Tagen den Johann Romlian nach Ofen gesandt; denn dieser weilt am 13. Juni noch in Frankfurt (RTA. S. 145 S. 28 cf. auch nr. 99), am 10. Juli aber befindet er sich bei Sigmund (ib. nr. 80).

[5]) Ib. S. 145 Z. 36.

[6]) Ib. S. 145 Z. 38. Seine Ankunft wird nicht auf den Tag angegeben; doch deutet der Zusammenhang, in dem ihrer erwähnt wird, darauf hin, dass sie zwischen dem 15. und 18. Juni erfolgte.

[7]) Jene Vereinbarung zwischen dem Pfalzgrafen und Erzb. Johann inbetreff des Klerus, die Kaufm. S. 54. Quidde S. 15 f. und Eberhard S. 30 f. heranzieht, ist m. Er. auf die Stellung der beiden Kurfürsten in der Wahlfrage von keinerlei Einfluss gewesen cf. Sonderausführ. IV.

[8]) RTA. nr. 60.

Seinen sie an diesen Privilegien irgendwie schädigen will, so versprechen sie einander beholfen zu sein. 3. Ein von dem betreffenden König für das ganze Reich oder die bei den erzb. Herrschaften gelegene Gebiete ernannter Statthalter soll nur dann von ihnen anerkannt werden, wenn derselbe mit ihrem Wissen und Willen bestellt wurde.

Wen werden Johann und Werner einträchtig für einen römischen König halten? Für Werner stand die Rechtmässigkeit von Sigmunds erster Wahl stets ausser Frage, Johann aber und mit ihm Friedrich von Köln hatten, wie wir wissen, Sigmund zum Kandidaten bei der demnächst vorzunehmenden Wahl ausersehen [1]). Beide also haben sicher Sigmund im Auge; jeder von ihnen kannte aber auch des anderen Standpunkt. Wenn sie nun ein Abkommen treffen und sich dabei so behutsam ausdrücken, so thuen sie dies nicht deswegen, weil sie die Wahlfrage unentschieden lassen wollen, sondern weil keiner den andern zur Aufgabe seines Standpunktes vermocht hat [2]). Die Worte „den wir für einen römischen König halten werden" [3]) setzen bei Johann den Gedanken voraus „nachdem wir ihn zum römischen König gewählt", und bei Werner schliessen sie den Gedanken ein „den wir aber auch jetzt schon dafür halten". Trotz der Vereinbarungen des 23. Juni also blieb Werner ein Gegner und Johann ein Anhänger der Neuwahl. Was hatte aber dann der Vertrag überhaupt für einen Zweck?

Soviel steht jedenfalls fest, der Erzb. von Trier, der seit Jahr und Tag Sigmunds treuer Parteigänger war, brauchte sich nicht Befürchtungen hinzugeben, dass dieser ihm die Bestätigung seiner Privilegien verweigere [4]). Mithin sollen die Artikel 1 und 2 dem Vortheile des Mainzers dienen. Hatte er denn unter Umständen zu besorgen, dass Sigmund ihm seine Privilegien nicht erneuere oder ihn daran schädige? Als Johann mit Werner diese Vereinbarungen traf, wusste er allerdings, dass Wenzel sich an einer Neuwahl betheiligen werde [5]). Da derselbe aber um diese Zeit noch am Anfang seiner Unterhandlungen mit Sigmund stand [6]), so entzog es sich völlig seiner

[1]) Vergl. S. 484 u. 491 ff.; Kerler RTA. S. 92 Z. 15 ff.

[2]) Quidde S. 14 hat eine andere Auffassung. Er sagt: „Eine Einigung in der Thronfrage ist in diesem Vertrage vorausgesetzt".

[3]) RTA. S. 99 S. 34 f.

[4]) Noch am 21. Januar 1411 hatte Sigm. dem Erzb. von Trier den Fortbesitz seiner Ehren und Würden versprochen RTA. nr. 40. Reg. Sigm. nr. 26.

[5]) Der Brief Wenzels vom 6. Juni (RTA. nr. 61) konnte am 23. Juni sehr wohl in Johanns Händen sein, da die Reise von Prag nach Frankfurt, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht mehr als 12 Tage beanspruchte.

[6]) Siehe die Ausführ. S. 486.

Kenntnis, ob nicht dieser wie früher einer Neuwahl gegenüber sich ablehnend verhalte. War dies der Fall, so konnte Johann durch Vornahme einer solchen Sigmunds Zorn auf sich laden und hatte dann, wenn Sigmund in das Reich kam, allen Grund für sich und sein Stift zu bangen. Aber auch noch bei einer anderen Entwickelung der Verhältnisse konnte Johann auf Werners Schutz und Fürsprache angewiesen sein. Johann hatte noch keine Nachricht darüber, ob Wenzel bereits Bevollmächtigte zur Wahl abgeschickt habe [1]). Wurde etwa Wenzel durch Sigmund von diesem Entschlusse abgebracht, so stand Johann mit Friedrich von Köln wieder allein, und beide mussten sich dann schliesslich doch zu einer nachträglichen Anerkennung Sigmunds bequemen [2]). Bei einer solchen hatte Johann von Sigmund nicht viel zu erhoffen; gerade dann aber durfte er von Werner auf Grund des vorliegenden Vertrages verlangen, dass er auf Sigmund zu seinen Gunsten einwirke.

Was endlich den dritten Artikel angeht, dass der König Statthalter nur mit Zustimmung der beiden Erzb. ernennen dürfe [3]), so war dieser weder unmittelbar gegen den Pfalzgrafen gerichtet noch wurde derselbe durch ihn überhaupt beeinträchtigt. Da der jeweilige König keineswegs verpflichtet war, gegebenen Falls den Pfalzgrafen zum Vikar in deutschen Landen zu bestimmen [4]), so wurde gerade erst durch den Umstand, dass die Ernennung des Vikars von der Zustimmung der Erzb. abhängig gemacht wurde, dem Pfalzgrafen einige Aussicht auf dieses Amt eröffnet [5]). Mit diesem Artikel nehmen Johann von Mainz und Werner von Trier in ihr Programm gegenüber Sigmund lediglich eine Vereinbarung wieder auf [6]), die sie selbst [7]) wäh-

[1]) Thatsächlich schickte Wenzel die Bevollmächtigten erst am 27. Juni ab RTA. nr. 62.

[2]) Aehnlich Quidde S. 14 S. 20—25.

[3]) RTA. S. 100 oben.

[4]) Denn sonst hätte Pfalzgraf Ruprecht sich mit den drei rheinischen Kurfürsten niemals auf einen Artikel geeinigt, der lautet (RTA. III S. 82 Z. 6): „Wenn jemand nach dem Reiche stünde und sich desselben unterwinden wolle, es sei mit dem Vikariate oder auf sonst eine Weise, so solle dazu keiner ohne die anderen seine Zustimmung geben".

[5]) In dem etwa sein treuer Parteigenosse Werner zu seinen Gunsten die übrigen Kurfürsten zu beeinflussen suchte.

[6]) Kaufmann spricht S. 56 von diesem Artikel; er sagt dabei zum Schlusse . . „man sieht wirklich nicht ganz klar, was der dritte Artikel in diesem Vertrage eigentlich bezweckt".

[7]) 1399 April 11 RTA. III nr. 41 Vertrag zwischen Mainz, Köln und Pfalz; 1399 Juni 3 (ib. nr. 51) war Sachsen, 1399 September 15 (ib. nr. 57) Trier beigetreten.

rend der Regierung eines anderen Lützelburgers, der Königs Wenzel, mit Friedrich von Köln und dem Vater des Pfalzgrafen Ludwig [1]) getroffen hatten [2]).

Auch für den Erzb. Werner war das Bündnis des 23. Juni als solches von grossem Werthe. Er erhielt durch dasselbe die Gewissheit, dass Sigmund nun auch von seinen bisherigen politischen Gegnern gewählt werde. Damit wurde ihm die begründete Hoffnung, dass die Zwietracht im Reiche, welche durch die Wahlen des Vorjahres noch vergrössert worden war, beseitigt werde, und zwar, was die Hauptsache war, ohne dass die Frage nach der Rechtmässigkeit der von ihm und dem Pfalzgrafen am 20. September 1410 vollzogenen Wahl berührt wurde. Da aber auch die Wünsche des Pfalzgrafen hierauf gerichtet sein mussten, so wahrte Werner durch den Vertrag auch in dieser Hinsicht die Interessen seines einzigen Bundesgenossen [3]).

Ausser jenen Verhandlungen zwischen dem Erzb. von Mainz und Trier, die durch das Abkommen vom 23. Juni abgeschlossen wurden, scheinen noch weitere zwischen den rheinischen Kurfürsten überhaupt stattgefunden zu haben; denn sie schickten zu einem uns unbekannten Zwecke ihre Räte nach Rhense [4]). Bis gegen Mittag berieten diese am 7. Juli daselbst; dann kehrten sie wieder zu ihren Herrn zurück.

[1]) Auch diese Thatsache beweist, dass sich der Erzb. von Trier an 23. Juni 1411 durch den Artikel 3 des Vertrages in keinerlei Gegensatz zu seinem seitherigen Bundesgenossen, dem Pfalzgrafen, setzte.

[2]) Diesen Artikel hatten Joh. von Mainz und Friedrich von Köln auch in die Wahlbedingungen gesetzt, die sie im Jahre 1410 zuerst Sigmund (Kaufmann S. 20) und dann Jost (RTA. VII S. 61 Art. 8) stellten; desgleichen findet er sich in Sigmunds Wahlverträgen mit Mainz und Köln vom Juli 1411 (ib. S. 108 Art. 8); Quidde S. 15 weist darauf hin, dass der Artikel in der Urk. Sigmunds deutlicher und energischer gefasst ist als in jener Josts. Der Artikel 3 des Vertrags vom 23. Juni macht von der Zustimmung der beiden Erzb. nicht nur die Ernennung von Statthaltern für das ganze Reich abhängig, sondern er setzt auch fest, dass Statthalter für die Gebiete, die den Stiften und Herrschaften der Erzb. naheliegen, nur mit deren Willen bestellt werden sollen. Dieser Zusatz findet sich weder in den angezogenen Wahlverträgen Josts noch auch in denen Sigmunds. Er hatte wohl, als der Erzb. von Mainz Sigmund die Wahlbedingungen stellte, bereits seine Bedeutung verloren. Dürfte unter diesen Gebieten nicht das Herzogtum Luxemburg verstanden werden? Konnte nicht, zumal da erst Jost vor wenigen Monaten kinderlos gestorben war, bei der Aussöhnung der Brüder — die in den Tagen des 23. Juni in vollem Gange war — eine Verschiebung der Besitzverhältnisse derart stattfinden, dass Sigmund Luxemburg erhielt? Dann hätte man den Zusatz darum wieder fallen lassen, weil Luxemburg (RTA. nr. 63) bei Wenzel verblieb. Doch dies ist nur Vermutung.

[3]) Siehe Sonderausführ. IV, 3.

[4]) RTA. nr. 82. Den Nürnbergern war von Frankfurt ausgeschrieben worden,

In Frankfurt trafen allmählich die Vertreter der östlichen Kurfürsten ein. Bereits am 30. Juni hoffte man, dass Herzog Ernst von Bayern in den nächsten drei Tagen in die Stadt komme [1]; Burggraf Johann von Nürnberg, Schenk Albrecht von Landsberg und Johann, der Bischof von Würzburg, erreichten Frankfurt am 9. Juli [2]; sie sowie der Markgraf Bernhard von Baden waren die Bevollmächtigten der K. Wenzel und Sigmund und Rudolfs von Sachsen [3]. Markgraf Bernhard ist zwar vor dem 17. Juli in Frankfurt nicht nachweisbar [4]; doch dürfte er vordem daselbst angelangt sein. Am 13. Juli betraten die Abgeordneten des Trierer Erzb. und des Pfalzgrafen die Stadt [5].

Bereits am folgenden Tage betrieben die Letztgenannten beim Rate die Ausweisung [6] Herzog Stephans II. von Bayern, der von diesem, nachdem Erzb. Werner das Lager vor Frankfurt aufgegeben hatte, am 15. Juni auf Veranlassung des Erzb. Johann als ein slechter furste und nit als ein Kûrfurste eingelassen worden war [7]. Nach mancherlei Verhandlungen verliess Stephan endlich am 15. Juli die Wahlstadt.

Noch fehlten die Erzb. von Mainz und Köln; sie erschienen erst am 16. Juli [8].

In der Frühe des 17. Juli wurde auf Befehl des Erzb. von Mainz dreimal geläutet. Daraufhin versammelten sich die Erzb. von Mainz und Köln sowie der Bischof von Würzburg, Herzog Ernst von Bayern

daz unsere herren die kûrfûrsten am Rein bei Reusse ieglicher auf seinen slossen wer, und schickten an dem eritag vor Margarete (= Juli 7) ir rete zusammen unter die nussbawm bei des kûnigs stul. und kom der fûrsten selber keiner dar. Da giengen die rete zesammen biz leicht ein hor gen mittemtag und schieden von einander, und fûre ieglicher wider zu seinem herren und komen do nicht wider izusammen. Kaufm. berichtet daraufhin S. 56 dass die Kurf. in Rense zusammenkommen wären ‚ieglicher auf seinen slossen'. Von Schlössern der Kurfürsten bei Rhense ist nichts bekannt. Die Stelle kann nur besagen, dass sich die Kurf. am Rhein auf ihren Rhense nahegelegenen Schlössern aufhielten, also etwa der Trierer auf Stolzenfels, der Pfälzer auf Fürstenberg und der Mainzer auf Lahneck und bei letzterem unter Umständen der Kölner.

[1] RTA. nr. 77 S. 125 Z. 3.

[2] Ib. nr. 105.

[3] Ib. nr. 105; cf. nr. 62.

[4] Ib. nr. 67; Kaufmann Anm. 218.

[5] Ib. nr. 106 S. 147.

[6] RTA. nr. 106 schildert diese Vorgänge sehr ausführlich; darnach gibt Kaufmann S. 58—59 eine übersichtliche Erzählung. Auf Einzelheiten bin ich in Sonderausf. IV eingegangen; namentlich findet sich daselbst erörtert, ob der Erzb. von Mainz über die Ausweisung des Herzogs wohl Aerger empfand.

[7] Ib. S. 153 Anm. 2 und S. 111.

[8] Ib. nr. 103 gibt Bericht über die vorausgegangenen Verhandlungen.

und Markgraf Bernhard von Baden als Vertreter des Königs von Böhmen, Albrecht Schenk von Landsberg als Machtbote des Herzogs von Sachsen und Burggraf Johann von Nürnberg als Bevollmächtigter des Markgrafen von Brandenburg in der Bartholomäuskirche und nahmen die ihnen zukommenden Stühle ein [1]). Man begann die vorgeschriebene Heiliggeistmesse zu singen. Die Abgesandten von Pfalz und Trier, die auch in dem Chore zugegen waren, sich aber nicht an ihre Plätze begeben hatten, liessen nun den anwesenden Bürgermeistern und Ratsherrn sagen, wenn die Fürsten etwas in betreff der Wahl eines Königs verkündigen würden, was die Rechte ihrer Herrn beeinträchtige, so müssten sie dagegen reden und für ihre Herrn eintreten. Hiergegen hatte der Rat nichts einzuwenden; nur bat er die Wahlboten von Pfalz und Trier, sie möchten ihre Entgegnungen derart einrichten, dass keine Widerwärtigkeiten und Zweiungen entständen. Die Angesprochenen erklärten sich bereit, demgemäss zu handeln. Während der Messe (wohl nach dem Evangelium) erhob sich der Protonotar der Mainzer Kirche J. Bensheim und führte u. a. aus: da zur Zeit grosse Verwirrung in dem röm. Reiche herrsche und der Erzb. von Mainz diesen Missstand empfunden habe, so habe er die Kurfürsten auf den 11. Juni nach Frankfurt eingeladen. Als er am festgesetzten Tage allein erschienen sei, habe er sich wieder weggegeben; doch hätten seine und des Erzbischofs von Köln Machtboten weiterhin in der Stadt geweilt. Da die Erzb. von Mainz und Köln am 16. Juli in Frankfurt eingetroffen und auch die Bevollmächtigten von Böhmen, Sachsen und Brandenburg daselbst anwesend wären, so lasse man eine Heiliggeistmesse singen; in ihr solle jedermann Gott um seine Gnade und um eine solche Einsicht bitten, dass sie zusammen die Sache nach göttlichem Willen ausrichten würden, zum Lobe Gottes, zur Ehre des h. röm. Reiches und zum Nutzen des ganzen Landes und seiner Bewohner. Da es den Vertretern von Pfalz und Trier nicht nöthig dünkte, auf diese Rede im Interesse ihrer Herrn zu antworten, so wurde die Messe ohne Zwischenfall zu Ende gesungen. Hierauf begaben sich die zwei Kurfürsten und die Abgeordneten der drei anderen vor den Hochaltar und knieten nieder, bis die Antiphone Veni Sancte Spiritus durchgesungen war. Sodann gingen sie aus der Kirche in ihre Behausungen, ohne dass die Eide geleistet und die Machtbriefe verlesen wurden und auch ohne, dass sie ihre Meinungen oder Absichten kundgegeben hatten.

[1]) Für die ganze folgende Darstellung ist der Wahlbericht RTA. nr. 67. S. 111—115 die Quelle.

Als die Kurfürsten nach Beendigung der Messe an den Altar traten, hätten sie laut Vorschrift der goldenen Bulle den hergebrachten Schwur thun und dann zur Wahl schreiten müssen[1]). Wie erwähnt, gingen sie aber am 17. Juli auseinander, ohne dass sie diesen Verpflichtungen nachgekommen waren. Ein Grund für ihr Verfahren ist nicht überliefert. Kaufmann, der letzte Bearbeiter dieser Wahlgeschichte, ist der Ansicht, man habe am 17. Juli die Wahlhandlung unterbrochen, weil man noch immer hoffte, die Vertreter der widerstrebenden Kurfürsten zur Theilnahme an der Wahl zu bewegen[2]). Diese Annahme dürfte nicht zutreffen[3]).

Wie bereits angeführt, war anfangs Juli eine Gesandtschaft auf dem Wege zu König Sigmund[4]); sie sollte ihm die Forderungen übermitteln, welche die Erzb. von Mainz und Köln als Preis für ihre Stimmen stellten, und von ihm das Gelöbnis einholen, dass er dieselben nach seiner Erhebung erfüllen werde. Da diese Abgeordneten am 10. Juli noch auf der Hinreise nach Ofen begriffen waren und noch nicht Nürnberg passiert hatten[5]), so konnten sie unmöglich am 17. Juli nach Frankfurt zurückgekehrt sein. Hatten aber die beiden Erzb. im letzten Jahre Sigmund nur deswegen nicht gewählt, weil er nicht auf ihre Bedingungen eingegangen war[6]), so gaben sie ihm dieses Mal ihre Stimmen sicher nicht, bevor sie bindende Zusagen von ihm in Händen hatten. Darum begann der Erzb. von Mainz ganz, wie es die goldene Bulle vorschreibt[7]), am Tage nach seiner Ankunft in

---

[1]) Harnack, Kurfürstencollegium S. 212 per acta missa hujus modi omnes illi electores seu nuncii accedant ad altare, in quo missa eadem extitit celebrata . . . . et aepus Magunt. formam juramenti eis dabit et una cum ipsis et ipsi vel absentium nuncii una cum eo juramentum prestabunt . . . . Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis hujusmodi juramento ad electionem procedant.

[2]) Kaufmann S. 60 „Offenbar hoffte man immer noch die Vertreter der widerstrebenden Kurfürsten umzustimmen und zur Theilnahme an der Wahl zu bewegen".

[3]) Sie ist widerlegt in Sonderausführ. VI.

[4]) Siehe die Ausf. S. 494.

[5]) Am 10. Juli schreibt Burggraf Friedrich an die Stadt Nürnberg (RTA. nr. 79) „wanne der widerstand auf dem Rein, als wir uns gar genzlichen versehen, nû abe ist, als ir leicht an sûlchen botschaften des von Meincz und Côln die sie unserm hern kûnige hergegen thûn wol gemerket habt, ee dieser brief euch geantwôrt wirdt".

[6]) Siehe die Ausführ. oben S. 474 f.

[7]) Harnack l. c. S. 212: „Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia s. Bartholomaei ap . . . . missam de sancto spiritu faciant decantari.

Frankfurt, am 17. Juli, die Wahlceremonien mit der Messe zu Ehren des h. Geistes, nahm aber dann von den weiteren Abstand, um die Rückkehr der Gesandtschaft abzuwarten. Am 20. Juli musste sie erfolgt sein; denn da gab der Erzb. von Mainz dem Frankfurter Rate den Befehl, am nächsten Tage wiederum zu läuten, wie am 17. Juli [1]).

Es erschienen demgemäss am 21. Juli [2]) in der Bartholomäuskirche die zwei Kurfürsten und die schon genannten Vertreter von Böhmen, Sachsen und Brandenburg; wie am 17. Juli nahmen sie im Chore ihre Stühle ein. Man sang eine Marienmesse [3]). Als diese beendet war, traten die pfälzischen und nach kurzer Weile auch die trierischen Bevollmächtigten in die Kirche. Sofort erhob sich zwischen ihnen und dem Erzb. von Mainz feste Rede und Widerrede. Worauf diese sich bezogen, gibt der Bericht leider nicht an [4]). Vermuthlich verlangte der Erzb. von den pfälzischen und trierischen Bevollmächtigten, sie sollten der Wahl beiwohnen; denn schon ihre blosse Anwesenheit gab dem Akte der übrigen eine gewisse Sanktion. Erzb. Johann erreichte es, dass die Vertreter von Pfalz und Trier die Stühle ihrer Herren einnahmen und bei dem Offertorium mit zum Opfer gingen. Nach Beendigung der Messe verfügten sich die beiden Kurfürsten und die Wahlbevollmächtigten der drei anderen vor den Altar, an dem die Messe gefeiert worden war; hier besprachen sie sich eine gute Weile; trotz Bittens traten die Vertreter von Pfalz und Trier nicht hinzu.

Worüber sich die am Altare Versammelten unterredeten, wird nicht angegeben [5]). Jedenfalls erörterten sie Fragen, welche die Interessen von Pfalz und Trier nicht berührten; denn sonst wären deren Machtboten — spätestens auf die Aufforderung hin — hinzugetreten, um nöthigenfalls die Rechte ihrer Herrn zu vertheidigen; hatten sie ja doch dem Rate erklärt, wenn die Fürsten in betreff der Wahl eines Königs etwas verkündigten, was die Rechte ihrer Herren beeinträchtige, so müssten sie dagegen reden [6]).

Als die pfälzischen und trierischen Abgeordneten nicht herankamen, zogen sich die Erzb. und die Wahlbevollmächtigten zu weiterer Besprechung in die Sakristei zurück. Nach einer Weile kehrten sie aus dieser an den Altar zurück und leisteten hier — die trierischen

[1]) RTA. S. 113 Z. 31.
[2]) Ib. S. 113 ff. Bericht über die Vorgänge am 21. Juli.
[3]) Vergleiche Sonderausführ. V.
[4]) Vergl. Sonderausführ. VI.
[5]) Sonderausführ. VI.
[6]) RTA. S. 112 Z. 10 ff. am 17. Juli.

und pfälzischen Boten hatten inzwischen die Kirche verlassen — die vorgeschriebenen Eide. Hierauf sang man die Antiphone Veni sancte spiritus. Nach dem diese beendigt war und alle sich in ihre Stühle begeben hatten, ging der Erzb. von Mainz zu den einzelnen und fragte sie in der hergebrachten Reihenfolge um ihre Kur. Alsdann traten diese vor den Erzb., der sich in seinen Stuhl zurückverfügt hatte, und thaten das Gleiche. Dieser besann sich kurz und äusserte leise seine Meinung. Hierauf erhob er sich und verkündete, dass er, die Kurfürsten und die Machtboten zu einem römischen König Sigmund den König von Ungarn erkoren hätten. Nun stimmte man das Te deum an. Als dies verklungen war, trat J. Bensheim auf und führte folgendes aus: das römische Reich sei seit einiger Zeit erledigt, und in ihm bestehe Unordnung; deshalb habe der Erzb. von Mainz seine Mitkurfürsten nach Frankfurt eingeladen. Dieser, der Erzb. von Köln und die Bevollmächtigten von Böhmen, Sachsen und Brandenburg seien daraufhin erschienen sie hätten sich vereint und Gott zum Lob, dem römischen Reich zur Ehr und der ganzen Welt zum Trost und Nutzen Sigmund den König von Ungarn zum römischen König gewählt. Noch an dem 21. Juli verkündigten die Betheiligten den Reichsständen die Wahl Sigmunds und verlangten für denselben Huldigung und Gehorsam [1]).

Die Wahl Sigmunds, wie sie am 20. September 1410 erfolgte, war keine rechtmässige [2]); denn nur zwei Kurfürsten hatten dem Ungarnkönige ihre Stimmen gegeben. Nach Josts Tod hielten diese beiden selbstverständlich an der von ihnen vorgenommenen Wahl fest; die Erzb. von Mainz und Köln aber machten Sigmund zu ihrem Kandidaten und wussten Wenzel (und mit ihm Rudolf von Sachsen) für dessen Erhebung zu gewinnen, indem ihm nach der Erhöhung seines Bruders die Kaiserwürde werden sollte. Darauf hin knüpfte Wenzel mit Sigmund, dem nunmehr berechtigten Inhaber der brandenburgischen Kur, Unterhandlungen an.

Während diese in vollem Gange waren, stellte sich der Erzb. von Mainz für den Fall sicher, dass Wenzel durch Sigmund von der geplanten Wahl abgebracht würde; er schloss am 23. Juni mit dem Erzb. von Trier einen Vertrag, durch den anerkannt wurde, dass Trier (und damit auch der Pfalzgraf) bereits Sigmund gewählt habe. Die Urkunde, welche das Datum des 9. Juli trägt, enthält die Vereinbarungen

---

[1]) RTA. nr. 68 und 69.

[2]) Harnack, l. c. S. 214 Art. 5.

zwischen Sigmund und Wenzel. Auf die Nachricht von der Aussöhnung der Brüder schickten die Erzb. von Mainz und Köln Gesandte mit ihren Wahlbedingungen an Sigmund. Nicht vor deren Rückkehr vollzog man die Wahl; so kam es, dass obwohl die Einleitungsceremonien zur Wahl bereits am 17. Juli vorgenommen wurden, diese selbst erst am 21. Juli erfolgte.

Ungeachtet dieser Wahl zählte Sigmund seine Regierungsjahre als römischer König von jener des 20. September 1410 an. Aber hatte sich denn Sigmund nicht mit einer Neuwahl einverstanden erklärt? Nein, durch eine zweideutige Ausdrucksweise hatte er wie seine Umgebung getäuscht. Es war vom Beginn der Verhandlungen an seine Absicht, an der Wahl vom 20. September 1410 festzuhalten. Dies wurde ihm auch dadurch nicht unmöglich gemacht, dass er in seiner Eigenschaft als Markgraf von Brandenburg einen Bevollmächtigten zur Wahl sandte; denn hierfür konnte er anführen, dass er vor Jahrefrist mit Unrecht bei seiner Wahl die brandenburgische Kur hatte ausüben lassen.

Keine Partei der Kurfürsten hatte in diesem Wahlkampfe die Oberhand gewonnen. Sigmund war Sieger geblieben, ihm war es gelungen, die Stimmen der sich gegenüberstehenden Kurfürsten auf seine Person zu vereinigen.

Sonderausführungen.

I. Der Abbruch der Verhandlungen in Wissegrad (1410 Juli circ. 25).

Quidde S. 7 ist der Ansicht, dass die Bedingungen an sich Sigmund unannehmbar erschienen, namentlich habe er Bedenken getragen, den Kurfürsten bestimmenden Einfluss auf die Ernennung des Reichsvikars zuzugestehen. Aber noch vor Ablauf eines Jahres liess sich Sigmund dazu herbei, die sogar noch etwas schärfere Forderung der beiden Erzb. in Bezug auf das Vikariat zu bewilligen (RTA. S. 108 Z. 11 ff.). Mithin kann nicht der Art. in betreff des Vikariates Sigmund bestimmt haben, die Vorschläge von Mainz und Köln abzulehnen. (Dass letzterer nicht, wie Quidde meint, eine gegen den Pfalzgrafen persönlich gerichtete Spitze hatte, wird S. 494 f. dargethan).

Brandenburg S. 203 kommt zu der Ueberzeugung, dass die Wissegrader Verhandlungen von Mainz und Köln (Trier ist Druckfehler) abgebrochen wurden, trotzdem Sigmund ihre Bedingungen zu erfüllen bereit war. Als Grund für ihre Handlungsweise führt er an: Johann von Mainz wollte, dass der neue König ihm allein die Krone verdankte; diesem Plan war die Spitze abgebrochen, wenn Sigm. durch Verträge mit den beiden

entgegengesetzten Parteien zum Throne gelangten. Sodann hatte es der Erzb. darauf abgesehen, Pfalz und Trier der Obödienz Johannes XXIII. zuzuführen. Als er nun sah, dass Sigm. sich auch um deren Stimme bemühte, musste er sich selbst sagen, dass Sigmund diesen mindestens Schonung ihrer Interessen in der Kirchenfrage werde verbürgen müssen.

Von vornherein liesse sich ein Abbrechen der Verhandlungen allein auf die Thatsache hin, dass auch die Gesandten der Gegenpartei unterhandelten, nur denken, wenn dem Erzb. unmittelbare Einsicht und sofortiges Eingreifen in die Verhältnisse möglich gewesen wäre; dass er aber seinen Abgeordneten in Wissegrad einräumte, so ganz nach eignem Ermessen vorzugehen, ist nicht anzunehmen.

Im übrigen ist zu bemerken: 1. Die Verhandlungen mit Pfalz und Trier waren noch nicht einmal eröffnet, als sich die mit Mainz und Köln zerschlugen. Brandenburg sagt selbst (S. 207): »Sigmund, durch Regierungsgeschäfte von Wissegrad nach dem Norden gerufen, beauftragte den Burggr. zum Abschlusse mit den in Ofen harrenden Gesandten von Trier und Pfalz. Dieser erhielt nun nach Ofen besiegelte Membranen mit auf den Weg; die Art. selbst wurden von den Gesandten abgefasst und auf die Membranen geschrieben. Da die Botschafter aber vom Könige selbst gar keine Zusage hatten, so verlangten sie von Friedrich, durch den allein sie Sigmunds Meinung kannten, die Mitbesiegelung als Bürgschaft für die Richtigkeit seiner Angaben«. Brandenburg setzt also voraus, dass bis dahin Verhandlungen zwischen Sigmund und den Abgeordneten von Pfalz und Trier nicht stattgefunden hatten. Woher sollten aber dann die in Wissegrad weilenden Bevollmächtigten von den beiden Erzb. deren Wahlbedingungen so genau kennen, dass sie die Zwecklosigkeit weiterer Thätigkeit erkennend, die Verhandlungen abbrachen?

2. Wenn thatsächlich die angeführten Gründe Brandenburgs den Erzb. von Mainz zum Abbruch der Verhandlungen bestimmt hätten, wie konnte er sich dann im folgenden Jahre überhaupt dazu entschliessen, mit Sigmund wieder in Verbindung zu treten? Alle die Gründe, welche ihm nach Brandenburg 1410 die Lust am weiteren Verhandeln nahmen, sie bestanden im Jahre 1411 doch noch in einer ausgedehnteren Weise.

3. Brandenburg legt darauf besonderes Gewicht, dass Sigmund den Burggrafen, als er ihn später nach Deutschland schickte, ausdrücklich beauftragte, er solle versuchen, ob Mainz und Köln nicht zu gewinnen seien (S. 205). Die Erzb. sagen nämlich in dem Schreiben vom 1. October 1410 (RTA. nr. 52), Friedrich habe Vollmacht gehabt, quod singula nostris voluntate et consilio deberet ordinare. Das hätte — so argumentiert Brandenburg — doch keinen Sinn gehabt, wenn Sigmund früher die Bedingungen der beiden Erzb. als unerfüllbar zurückgewiesen hätte. Im Gegentheil es ist ein Beweis dafür, dass Sigmund vordem nicht bereit war, alle Bedingungen der Erzb. anzunehmen. Wäre Sigmund bei den früheren Verhandlungen gewillt gewesen, auf alle Forderungen der Erzb. einzugehen, so durfte er sich von den neuanzuknüpfenden keinerlei Erfolg versprechen; denn dann bot der Burggraf nichts, was er nicht selbst vordem zugestehen wollte. Wenn die Erzb. von Mainz und Köln schliesslich Sigmund doch nicht wählten, so geschah dies nicht deshalb, weil sie mit dessen Vertreter nicht einig werden konnten, sondern weil ihnen Pfalz und

Trier und der Burggraf in der Wahl Sigmunds zuvorkamen [1]) (siehe die Darstellung S. 481).

Eberhard S. 16 Anm. 4 hält die Bedingung der Mainzer Partei, dass Sigmund als König keinen Reichsstatthalter ohne ihre Genehmigung ernennen dürfe, für einen der Gründe, aus denen Sigmund mit dieser Partei nicht hat einig werden können; hätte Sigmund vor der ersten Wahl 1410 diese Bedingung der Mainzer Partei zugestanden, — so meint Eberhard — so hätte er die pfälzische Partei nicht gewinnen können, da diese Ansprüche auf das Reichsvikariat erhoben habe. Andererseits ist Eberhard (S. 20) der Ansicht, Sigmund habe in den Tagen des 5. und 6. August 1410 dem Kurfürsten Ludwig die Zusage gemacht, ihn zu seinem Vertreter im Reicht zu ernennen, wenn er selbst nicht dorthin kommen könne.

Zunächst muss Eberhard (S. 20) selbst zugestehen, dass die Urkunde, in der sich Sigmund Ludwig gegenüber in betreff des Reichsvikariates verpflichtet, ebensowenig wie die Erneuerung dieses Versprechens zu Tage gekommen ist.

Aber auch die thatsächlichen Verhältnisse nach Sigmunds Wahl sprechen durchaus nicht für Eberhards Annahme. Er irrt nämlich, wenn er glaubt, Ludwig sei alsbald nach Sigmunds Wahl von diesem als Stellvertreter betrachtet worden und habe jahrelang als solcher geschaltet (S. 20). Denn in jenem Schreiben [2]), das der Burggraf Friedrich nach Sigmunds Wahl an Frankfurt und die anderen Reichsstädte der Wetterau richtet (RTA. Nr. 34), wird dem Pfalzgrafen durchaus kein amtlicher Titel gegeben, obwohl er bei seinem vollen Namen: »pfalzgraff bei Rein des heiligen Romischen reichs oberster truchsess und herzog in Bayrn« genannt wird. Durch dieses Schreiben sucht der Burggraf die bezeichneten Städte auf Sigmunds Seite zu halten, in dem er ihnen Aussicht auf Ludwigs Beistand eröffnet, wofern sie (um die Wahl Sigmunds) angefochten werden sollten, fruntlich, (RTA. S. 51 Z. 23) hat Ludwig für diesen Fall seine Hülfe zugesagt (also nicht von Amtswegen). Auch als Sigmund versprach, ein Lager vor der Wahlstadt zu beziehen (RTA. 39, 41, 42) beauftragte er nicht, wie Eberhard behauptet (S. 27), den Pfalzgrafen als seinen Vertreter im Reich sich deswegen mit dem Frankfurter Rat in Verbindung zu setzen, denn er nennt ihn nicht so und auch der Pfalzgraf bezeichnet sich durchaus nicht als Vertreter des Königs (RTA. 37 nebst Anm. 2) Sigmund übertrug diese Aufgabe gerade dem Pfalzgrafen weil dieser von seinen beiden kurfürstlichen Anhängern Frankfurt am nächsten wohnte. Der Erzb. von Trier war übrigens nicht weniger an dem Lager von Frankfurt betheiligt; denn wir sehen ihn mit einem Heere vor die Stadt ziehen (Juni 11. RTA. S. 148 Z. 7; S. 158 Z. 18).

Einen directen Beweis endlich dafür, dass Sigmund in den Tagen des 5. und 6. August die pfälzgräflichen Ansprüche auf das Reichsvikariat urkundlich anerkannt habe, sieht Eberhard darin, dass Erzb. Konrad von Mainz im Jahre 1423 seinen Verzicht auf das Reichsvikariat mit der Verbriefung der pfalzgräflichen Rechte auf dieses begründet (S. 20). Von einer Verbriefung der pfalzgräflichen Rechte spricht der

[1]) Einige andere Bedenken gegen Brandenburgs Ausführungen bringt Schwerdfeger vor. S. 38 f.

[2]) Auf dieses beruft sich Eberhard S. 23.

Erzb. überhaupt nicht; er sagt nur (RTA. VIII. Nr. 339): »wir haben uns von solicher des oben genanten unsers oheims herzog Ludowiges underwisunge und auch umb siner begerunge und bede willen des vurgenanten furweser- und stathalderamptes entslagen«. Wenn der Pfalzgraf Urkunden besass, in denen Sigmund seine Ansprüche auf das Reichsvikariat anerkannt hatte, so hätte er sie in dem Streite mit dem Erzb. Konrad vorgelegt. Dies hätte er um so eher thun müssen, als er in Briefen an verschiedene Städte geschrieben hatte (RTA. VIII. S. 240): Want nû unsere altfordern seligen und wir als pfalzgraven bi Rine und kûrfursten des heiligen Romschen richs von Romschen keisern und konigen und dem heiligen riche gewirdiget und gefriet sin das soliche ere und wirdikeite uns als eim pfalzgraven bi Rine zûgehôren solle, des wir briefe und urkunde haben, die uns auch der obgnant unser gnediger herre der Romsche konig under siner koniglichen majestat ingesigel bestetiget ernûwet und confirmieret hat [1]) und uns auch darumbe vor unsern herren und mitkurfursten mit recht benûget . . . . so begeren und bitten wir ûch . . . . Trotzdem hat der Pfalzgraf seine Ansprüche auf das Reichs-

[1]) In den Reichstagsakten wird zu dieser Stelle folgende Anm. gegeben: »Am Krönungstage 8. November 1414 zu Achen, s. die Schrift »Von desz Heiligen Römischen Reichs der Chur Fürstlichen Pfaltz zustehendem Vicariat Kurtzer Bericht Hdlg. 1614 und Aschbach I 411«. Darnach sollte man meinen, an den genannten Stellen wären die Bestätigsurkunden betreffend das Reichsvikariat aufgeführt; dies ist aber keineswegs der Fall. Die ganze Stelle in dem Kurtzen Bericht etc. lautet: »Ingleichen hat auch König Sigismundus Churfürst Ludwigen Pfaltzgraven und seinen erben Anno 1414 den 8. Novemb., zu Aach all ihre recht, würdigkeit, freyheit, gnad, gewonheit und herkommen Auch handfest, brieff etc. die er und seine vorfahren von Rômischen Kaysern und Kônigen und vom Rômischen Reich erlangt und herbracht haben, solemniter confirmirt: Solche confirmation auch volgends als Rômischer Kayser mit Raht und Fürsten aus rechtem wissen widerholt mit der clausul: ob er einige brieff dawider gegeben hette oder kûnfftig geben würde, dasz solche kein crafft haben sollten, sub dato Basel uf der H. drey König tag Anno 1434: Und abermahls mit eben messiger clausula cassatoria erneuert sub dato Eger uff Sant Jacobstag anno 1437. Gestalt er dann auch bald uff seine anno 1414 ertheilte confirmation Churfl. Pfalz die würdigkeit des Vicariats in specie damit bestettigt, dasz als er von dem Concilio zu Costnitz in Arragonien sich begeben wollen, Churfürst Ludwigen Pfaltzgraven als welchem ohne das in seinem abwesen des Teutschen Reichs verwesung gebührt, zu einem Statthalter, verweser und beschirmer desselben gesetzet und hinterlassen laut seines Ausschreibens unterm dato Costnitz uff Sambstag vor Johannis Baptistae Anno 1415. Also schon damals 1614 kannte man ebensowenig wie heute irgend welche Urkunden, in denen den Pfalzgrafen Rechte auf das Reichsvikariat verbrieft wurden; in Ermangelung solcher führte man die Fälle auf, in denen sie das Amt eines Reichsvikars wirklich bekleidet hatten. In dieser Hinsicht sei gleich hier bemerkt, dass Pfalzgraf Ludwig 1415 nur Beschirmer des Konzils war; den Titel Reichsvikar legte er sich damals weder selbst bei (RTA. VII S. 353 Z. 8—10) noch gab ihm diesen Sigmund in der Ernennungsurkunde. Janssen, Reichskorr. I. 292 nr. 504.

Von dem Kurtzen Bericht etc. betreff. Vicariat gibt es 2 Ausgaben, beide sind 1611 erschienen. Die eine, die ich von der Heidelberger Universitätsbibliothek entlieh, hat auf dem Titelblatt eine Sonne; die andere, die mir die Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek überliess, führt auf dem Titelblatt das kurpfälzische Wappen; ihr Text ist weiter gedruckt; infolgedessen findet sich die oben mitgetheilte Stelle auf S. 17 f.

An der in den Reichstagsakten angezogenen Stelle aus Aschbachs K. Sigmund (I 411) ist von dem Reichsvikariat überhaupt nicht die Rede, eben sowenig in der daselbst citierten Urkunde Lünig V 610.

vikariat nicht mit Urkunden als berechtigt erwiesen. Hätte er dieses gethan, so wäre Erzb. Konrads Rücktritt vom Reichsvikariat damit von den Schiedsrichtern begründet worden (RTA. VIII. Nr. 238 und S. 288 Anm. 2). Denn dann glich der Verzicht des Erzb. am wenigsten einer Niederlage.

Worin bestand nun die Unterweisung des Erzb. durch den Pfalzgrafen? Sie erfolgte dergestalt, dass er dem Erzb. die Fälle aufzählte, in denen seine Vorfahren und er das Reichsvikariat innehatten. Darauf, dass seinen Altvorderen wiederholt das Reichsvikariat übertragen worden war, hatte ja auch der Pfalzgraf in seinen Schreiben an die Städte (RTA. VIII. S. 240 wante — solle) in erster Linie sein Recht gegenüber dem Erzb. von Mainz zurückgeführt.

Was die Aeusserung des Pfalzgrafen in seinem Schreiben (RTA. VIII. S. 240) angeht, er habe Briefe und Urkunden, nach denen das Reichsvikariat den Pfalzgrafen bei Rhein gehören solle, so ist diese Aeusserung ebenso zu beurtheilen wie jene in dem Berichte des Pfalzgrafen an den König von England, er habe Sigmund absque omni munere zum römischen Könige gewählt (ebendas. S. 352 nebst Anm. 1). Die eine wie die andere ist eben eine Unwahrheit.

Auch sonst ist aus den Jahren 1410—1423 keine einzige Urkunde überliefert, in der sich Ludwig als Reichsvikar bezeichnet; und doch hatte er schon 1401—1402 als Vertreter seines Vaters diesen Titel geführt (RTA. V. 2; ibid. nr. 4). Hätte Ludwig dieses Amt bekleidet, so hätte Sigmund in seinem Schreiben vom 21. Januar 1411 (RTA. VII. 38) die Reichsstädte nicht einer Reihe von Fürsten, nämlich dem Erzb. von Trier, dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Burggrafen Friedrich und dem Grafen Eberhard von Württemberg zur Beschirmung empfohlen und noch viel weniger den von ihm bestellten Reichsvikar unter Beiseitelassung dieses Titels an zweiter Stelle genannt. Ebensowenig wie in den Urkunden findet sich in dem Berichte Ludwigs an den König von England etwas von seiner Thätigkeit als Reichsvikar (RTA. VII. 237). Er gedenkt hier seiner Stellung als Beschirmer des Constanzer Conzils und zählt alle sonstigen Sigmund geleisteten Dienste auf, nur davon, dass er jahrelang als Reichsvikar geschaltet habe, spricht er nicht. Er war eben nicht Reichsvikar.

Hätte Ludwig andererseits Urkunden besessen, in denen ihm Sigmund Zusagen in betreff des Reichsvikariates machte, dann wäre es unbegreiflich, wie der Erzb. von Trier sich am 23. Juni 1411 mit dem Erzb. von Mainz dahin einigen konnte, einen Statthalter des Königs nur anzuerkennen, wenn er mit ihrer beider Wissen und Willen bestellt worden sei (RTA. nr. 60). Wie hätte er verbriefte Rechte seines einzigen Bundesgenossen dessen erbittertstem Gegner preisgeben dürfen? Dass er aber den Pfalzgrafen verriet, ist nach seinen weiteren Beziehungen zu diesem völlig ausgeschlossen (siehe unten S. 513 unter 3).

Ludwig erhielt weder bei den Wahlverhandlungen von Sigmund Zusagen inbetreff des Reichsvikariates noch bekleidete er dieses Amt in den Jahren 1410—1423.

Schwerdfeger S. 34—41 hat neuerdings wieder im Gegensatz zu Kaufmann den Bericht des Andreas von Regensburg herangezogen, der

folgende Gründe für Sigmunds ablehnende Haltung gegenüber der Mainzer und Kölner Gesandtschaft angibt (Eccard, Corpus Histor. medii aevi I 2143) Electores duo, scilicet Archiepiscopi Moguntinus et Coloniensis, secrete quodammodo Sigismundum Regem Ungariae, fratrem iam dicti Wentzeslai, ad suscipiendum regnum Romanorum per internuntia invitarunt. Qui Sigismundus in castro Ungariae Vicegradu, vulgariter Plintenwurkch dicto, talia nuntia gratanter suscipiens, remunerationem tamem iam duorum dictorum Electorum quam petebant, relinquens in suspenso, 1. eo quod nollet celsitudinem tantae dignitatis simoniace intrare. 2. Obstabat etiam inter caetera, quod nolebat facere molestiam dicto fratri suo Wentzeslao dicens: quamvis esset per principes Reni depositus, tamen quia frater suus esset, utriusque eadem esset fama atque infamia. 3. Fit interea ipsi etiam difficultas propter Electores et praesertim Archiepiscopum Trevirensem et Comitem Palatinum Reni, qui vota sua in alium possent dirigere. Qua propter si ipse publice pro regno videretur laborare eo non obtento pro hujusmodi aspiratione cunctis hoc audientibus ridiculum faceret se ipsum. 4. Fit etiam difficultas propter Jodocum Marchionem Moraviae, qui etiam tenebat Marchionatum Brandenburgensem, patruum dicti Sigismundi: ne forte ipse eligeretur vel vota sua in alium dirigeret.

Den vierten Grund, den Andreas für das Nichtperfektwerden der Wissegrader Verhandlungen aufführt, muss Schwerdfeger (S. 40) nach dem Vorgange Kaufmanns für eine Anticipation des später sich Ereignenden erklären; auch ist er nicht abgeneigt (S. 40) dasselbe Urtheil über den dritten zu fällen. Dieser ist aber an sich schon höchst merkwürdiger Art. Was konnte denn Sigmund an den 2 Stimmen gelegen sein, wenn er sich nur die übrigen zu sichern wusste? Selbst wenn ihm diese nicht gegeben wurden, so konnte er doch rechtsgültig gewählt werden. Nachdem sich ihm der dritte und vierte Grund als falsch erwiesen hatten, hätte Schwerdfeger auch die beiden ersten mit grösserer Vorsicht aufnehmen müssen. Da weder Jost, der doch auf alle Bedingungen der Erzb. rückhaltslos einging, noch Sigmund bei seiner zweiten Wahl Geld bezahlen musste (RTA. nr. 44—49; 64—66), so wurde solches auch von Sigmund im Jahre 1410 seitens der beiden Erzb. nicht gefordert. Somit erweist sich auch der erste Grund des Andreas als irrig; aber auch der zweite ist nicht stichhaltig; denn einmal lebten Wenzel und Sigmund im Jahre 1410 in erbitterter Feindschaft (S. 484 Anm. 6; Kaufm. S. 11, Quidde S. 27 RTA. nr. 43); sodann bleibt es gänzlich unerklärlich, warum Sigmund wenige Wochen später den Abgeordneten von Trier und Pfalz gegenüber nicht mehr »durch die Ehre und Rücksicht auf seinen Bruder gebunden war« (so Schwerdfeger S. 34). Indem so Schwerdfeger die Gründe für Sigmunds ablehnende Haltung gegenüber den Gesandten von Mainz und Köln in diesem selbst, statt in den Bedingungen sucht, die die Erzb. stellten, muss er in Sigmund zwischen dem 25. Juli und dem 5./6. August eine Wandlung sich vollziehen lassen (S. 40—41); für diese kann er jedoch weder eine Erklärung noch einen urkundlichen Rückhalt geben. In diese Ungelegenheit hat ihn Andreas von Regensburg gebracht, der zu der Thatsache, dass die Verhandlungen in Wissegrad zu keinem

Ergebnis führten, sich aus den späteren Wahlvorgängen einfach die Gründe konstruierte.

Gegenüber all diesen Ausführungen halte ich daran fest, dass Sigmund nicht von vornherein den Erzb. von Mainz und Köln in der Papstfrage ein Zugeständnis machen wollte (soweit zuerst von Finke S. 4 betont), das den Kurfürsten Werner und Ludwig als Anhängern eines anderen Papstes eine Annäherung an ihn unmöglich machte. Sigmund wollte sich nicht verpflichten, seine Bestätigung als römischer König von niemand anderem als von Johann XXIII. zu fordern und zu empfangen (RTA. nr. 44 Art. 1; 64 Art. 1). Den besten Beweis dafür, dass die Konfirmationsfrage zum Abbruch der Verhandlungen zwischen Sigmund und den beiden Erzb. führte, sehe ich in dem Artikel 2 jenes Aktenstückes, das die Wahl Josts bekannt gibt (RTA. S. 69 Z. 12—17); dort heisst es: der Erzb. von Köln habe (zwischen dem 1. Juni und 1. Sept.) die rheinischen Kurfürsten nach Rhense beschieden, um sie in der Papstfrage zu einigen, damit die Wahl desto einmütiger und besser von statten gehe; denn sonst wählten sie wohl einmütig einen König; wenn dieser aber dann von einem Papste seine Konfirmation nehme, so fühlten sich dadurch die Anhänger des anderen Papstes verletzt und die Zwietracht breche zwischen ihnen aufs neue aus. Also damals, als der Kurfürst von Köln seine Kollegen nach Rhense einlud, waren er und der Erzb. von Mainz noch bereit, Sigmund zu wählen; sie verlangten aber, dass dieser nach der Wahl seine Bestätigung bei ihrem Papste nachsuche. In derselben Weise werden sie auch Sigmund gegenüber die Abgabe ihrer Stimmen zu seinen Gunsten davon abhängig gemacht haben, dass er seine Konfirmation von Johann XXIII. nehme. Sigmund aber musste, da er mit Pfalz und Trier noch nicht in Unterhandlungen getreten war, fürchten, sich deren Stimmen durch eine solche Verpflichtung zu verscherzen. Deshalb ging Sigmund auf diese Forderung nicht ein, die beiden Erzb. aber machten nun Jost zu ihrem Kandidaten.

Wären die Wahlverträge zwischen Pfalz—Trier und Sigmund zuerst zum Abschluss gekommen und dann erst Mainz und Köln mit letzterem in Unterhandlung getreten, so hätte Sigmund zweifellos auch deren Bedingungen bewilligt; thatsächlich war er im nächsten Jahre den beiden Erzb. in der Papstfrage zu Willen.

II. Die Briefe des Burggrafen Friedrich vom 3. u. 10. Juli 1411.

In dem Schreiben vom 3. Juli (RTA. nr. 78) sagt der Burggraf: „so wollen der iczund genante von Beheim mit dem von Sachsen und andern die im anhangen den vorgenanten unsern herren zu dem reich furwenden und einig mit im sein . . . . . darzu sein auch ander weg, durch die, als vorschlich ist, der widerstand auf dem Rein hingeleitet wird; nun wird der Botschaften des Grafen von Geldern, der Stadt Aachen und der Markgrafen von Meissen gedacht. In einem zweiten Schreiben des Burggrafen vom 10. Juli heisst es (ib. S. 126): als wir euch (= den Nürnbergern, den Adressaten des vorhergen. Briefes) . . . verschrieben haben, haben sich die sach anzher auf denselben sinn vast und fürbaszer gezogen und geschicket, wanne der widerstand auf dem Rein, als wir uns

gar genzlichen versehen, nu abe ist, als ir leicht an sûlehen botschaften des von Meincz und Côln, die sie unserm hern künige hergegen thûn wol gemerket habt, ee dieser brief euch geandwôrt wirdt. Es ist Kaufmann (S. 42/3) unbedingt zuzugeben, dass mit dem Ausdruck »und andern die im anhangen« die Namen derjenigen, die allein gemeint sein konnten, der Kurfürsten von Mainz und Köln absichtlich unterdrückt wurden. Warum that dies der Burggraf? Kaufmann sagt (S. 43): »der Burggr. wusste also bereits am 3. Juli, dass die Erzb. von Mainz und Köln eine Gesandtschaft an Sigmund schicken würden, er wartete aber mit der Veröffentlichung dieser Nachricht, bis, wie es scheint, ihre officielle Bestätigung seitens der beiden Erzb. selbst in Ofen eingetroffen war. Weil er nun aber aus der Bereitwilligkeit Wenzels und des Herzogs Rudolf, Sigmund »zu dem reich« zu »furwenden« kein Geheimnis macht, so kann die Ursache seines absichtlichen Schweigens über die ihm wohl bekannte gleiche Bereitwilligkeit von Kurmainz und Kurköln nur darin gesehen werden, dass bis zum 3. Juli zwischen diesen und Sigmund auch nicht einmal im Geheimen ein Einverständnis bestanden hatte. Dann aber können sie bei ihren beiderseitigen Verhandlungen mit Wenzel nicht die gleichen, sondern müssen ganz verschiedene, ja einander entgegengesetzte Ziele verfolgt haben.

Darauf ist zu bemerken:

1. Aus dem Eingange des ersten Briefes S. 125 Z. 15 ff. zu schliessen, dass der Burggraf bereits am 3. Juli von der im Schreiben des 10. Juli erwähnten Gesandtschaft gewusst und der Nachricht von deren Eintreffen entgegengesehen habe, ist unzulässig. Die Stelle besagt nur, dass der Burggraf gerne weitere Nachrichten mitgetheilt hätte; worauf sich diese hätten beziehen sollen, ist nicht angegeben. Das Nächstliegende ist, dass sie die Aussöhnung zwischen Wenzel und Sigmund hätten betreffen sollen; denn diese sollte nach Angabe des Burggrafen in nächster Zeit auf einem Tage zu Tirnau zum vollen Abschluss kommen (Z. 29 f.).

2. Wenn die Erzb. von Mainz und Köln bereit waren, Sigmund zu dem Reiche zu »furwenden«, obwohl zwischen ihnen und Sigmund ein Einverständnis nicht bestand (so Kaufmann), so war dies für den Burggrafen doch kein Grund, von ihrer Bereitwilligkeit zu schweigen. Wie sollte er durch deren Erwähnung Sigmund schaden? Thatsächlich aber wird mit dem Ausdruck »und andern die im anhangen« gar nicht über die Stellung von Mainz und Köln geschwiegen. Der Nürnberger Rat wird im Juli 1411, nachdem schon fünf Monate die Wahlverhandlungen gepflogen wurden, die Stellung von Pfalz und Trier, die ja stets dieselbe blieb, gekannt haben; dann bedurfte es nicht besondern Scharfsinnes, um zu erraten, wer unter »und andern die im anhangen« zu verstehen seien.

3. Dass Mainz und Köln im Juni überhaupt nicht mit Sigmund verhandelten, habe ich S. 485 Anm. 5 nachgewiesen.

M. Erachtens hat es mit der Thatsache, dass der Burggraf am 3. Juli die Erzb. von Mainz und Köln nicht namentlich als solche aufführt, die Sigmund zu dem reiche furwenden wollen, folgende Bewandtnis. Am 3. Juli hatte man in Ofen noch keinerlei Beweise dafür in Händen, dass

die Erzb. nun infolge der Vereinbarungen, wie sie vor dem 20. Juni zwischen Wenzel und Sigmund erfolgt waren (S. 486), auch wirklich mit Sigmund in Beziehung traten; denn nur Wenzel gegenüber hatten die Erzb. bis dahin gewisse Verpflichtungen eingegangen (S. 485). Deshalb drückte sich der Burggraf sehr präcis aus, wenn er sagte, Wenzel und seine Anhänger wollten Sigmund zu dem Reiche furwenden. Die Namen der Anhänger Wenzels — über die wie erwähnt kein Zweifel sein konnte — zu nennen, hatte keinen Zweck; sie wurden damit doch keine Parteigenossen Sigmunds. Am 10. Juli war in Ofen die Nachricht eingetroffen, dass Boten der Erzb. von Mainz und Köln auf dem Wege zu Sigmund seien. Die Erzb. waren also auf Grund der Mittheilungen, die ihnen Wenzel in betreff seiner Versöhnung mit Sigmund machen liess, entschlossen, diesem ihre Wahlbedingungen — denn darum konnte es sich einzig noch drehen — vorzulegen. Jetzt durfte der Burggraf in der That den Nürnbergern schreiben, dass nun auch seitens der Erzb. von Mainz und Köln kein Widerstand mehr zu befürchten sei; und mehr sagt er auch nicht (RTA S. 126 Z. 33 f.).

III. Die Ausstellungszeit und Einheit der Urkunde vom 9. Juli 1411 (RTA. nr. 63).

I. Wäre diese Urk. am 9. Juli an Sigmunds Hof angefertigt worden, so hiesse es darin nicht, Wenzel solle Bevollmächtigte nach Frankfurt senden (S. 104 Z. 42); denn gerade an diesem Tage war in Ofen von Wenzel und Rudolf von Sachsen die Meldung eingetroffen, dass sie Machtboten nach Frankfurt geschickt hätten (S. 126 und S. 127). Die Urk. muss also vor dem 9. Juli angefertigt und an diesem Tage nicht mehr in Sigmunds Kanzlei gewesen sein.

Am 27. Juni, als Wenzel seine Vertreter nach Frankfurt abordnete, war es voraussichtlich auch, dass zur gänzlichen Aussöhnung Wenzels und Sigmunds ein Tag nach Tirnau auf die Woche des 12.—18. Juli festgesetzt wurde (beides wird wenigstens gleichzeitig nach Ofen berichtet. S. 126 nr. 79). Von einem Tage, der in dieser Zeit zu Tirnau stattfand, hören wir nichts; dagegen werden in der Urk. des 9. Juli alle jene Angelegenheiten Wenzels und Sigmunds geregelt, für welche der Tag zu Tirnau ansersehen war. Daraus schliesse ich: Der Tag zu Tirnau unterblieb, weil Wenzel vor dem 12. Juli die Urkunde Sigmunds empfing, die ihn durchaus befriedigen musste. Wahrscheinlich kam sie am 9. Juli in Wenzels Hände und erhielt da erst dieses Datum. Unter solchen Umständen ist es auch begreiflich, warum die Urk. ohne Ausstellungsort ist. (Nach Vorstehendem ist es nicht nötig, das Datum der Urk. anzuzweifeln oder an einen Irrtum des Burggrafen [in nr. 79] zu glauben, wie dies bei Kaufmann S. 41 Anm. 151 geschieht).

II. Den Ausführungen Kaufmanns S. 44 ff., welcher nachzuweisen sucht, dass die Urk. nicht aus einem Gusse ist, kann ich mich nicht anschliessen.

Eine Zweiteilung der Urk. besteht, aber in ganz anderem Sinne, wie Kaufmann meint. In Artikel 1—6 nämlich werden die Verpflichtungen in den Vordergrund gestellt, welche Wenzel Sigmund gegenüber eingeht, während die Artikel 8—10 die Pflichten und Rechte Wenzels besonders

betonen. Schon an dem Anfang der einzelnen Artikel lässt sich dies erkennen. Art. 8 und 10 beginnt: item so sol unser bruder; Art. 9 item . . . so sol in unsers bruders. Dagegen fängt Art. 1 an: Daz . . . darzu wir . . sullen; Art. 2: item so sollen wir; Art. 3: item was . . . das sollen wir; Art. 4 und 5: item wer' es . . . die (so) sollen wir; Art. 6: item so sollen wir. Der Artikel 7, durch den Sigmund seinem Bruder für die Erfüllung seiner Gelöbnisse Sicherheit bietet, hat demnach ganz den rechten Platz; er steht an dem Schlusse der Verpflichtungen Sigmunds. Dass die Bürgen erst am Ende genannt werden, ist allgemein in den Urkunden üblich; hier wird mit den Worten »die darzu benannt sint« darauf hingewiesen, dass sie am Schlusse der Urk. aufgeführt sind. Schon dieser Umstand hätte Kaufmann zeigen müssen, dass Art. 1—7 und Art. 8—10 aus einem Gusse sind.

Dass in Art. 1, der von Wenzels Kaisertume handelt, auch von dessen Verpflichtungen gegenüber Sigmund, wenn auch nur ganz kurz, gesprochen wird, ist ebensowenig auffällig wie das Umgekehrte in dem achten Artikel, der Sigmunds Königtum betrifft; dafür ist unsere Urk. eben ein Vertrag, der den Interessen zweier dienen soll.

In Art. 1 (RTA. S. 103) heisst es: Wenzel soll Sigmund sein Lebtag für einen römischen König halten. Dieser Satz bedeutet nach Kaufmann (S. 44): »W. soll ihn einfach als solchen anerkennen«; ferner wird nach Kaufmanns Ansicht durch diesen Satz »für die Wahl des Vorjahrs die volle Rechtskraft in Anspruch genommen, an eine Neuwahl aber gar nicht gedacht.« Da unmittelbar vorhergeht, dass Sigmund sein Lebtag Wenzel für einen römischen Kaiser halten will, so hat der Satz nur den Sinn: Wie ich Sigmund Wenzel seine Würde für immer zugestehe, so soll auch dieser mich in der meinen stets anerkennen. Über eine Neuwahl Sigmunds wird hier gar nicht entschieden; das geschieht erst in Artikel 8; mithin dürfen Art. 1 und 8 nicht verglichen werden, wie solches von Kaufmann S. 45/46 geschieht.

Art. 9 scheint mir trotz Kaufmanns gegenteiliger Behauptung (S. 46) an der richtigen Stelle zu stehen. Einmal befindet er sich unter jenen Artikeln, welche Wenzels Rechte und Pflichten zum Gegenstande haben; sodann ist auch zwischen ihm und Artikel 8 folgender logischer Zusammenhang vorhanden: Obwohl Wenzel Sigmund zum römischen Königtume verhilft (Art. 8), so soll er doch im Besitze der Reichsinsignien bleiben (Art. 9).

Durch die Bestimmung, dass bei Klagen Wenzels ein Schiedsgericht zusammentreten soll (RTA. S. 106), wird nicht, wie Kaufmann S. 45 annimmt, der Artikel 7 und das ans ihm zu Schluss der Urk. Wiederholte modificiert. Denn das Schiedsgericht soll bloss beurteilen, ob Sigmund den Vertrag verletzt habe (ib. S. 106 Z. 12/13); weitere Befugnisse werden ihm nicht eingeräumt.

IV. Durch den Vertrag vom 23. Juni wurde seitens des Erzb. von Mainz die im Vorjahr durch Pfalz und Trier vollzogenen Wahl Sigmunds anerkannt (siehe oben S. 493 ff.).

Beweise dafür sind:

1. Das Verhalten Erzb. Johanns gegenüber Herzog Stephan von Bayern, der die pfälzische Kur beanspruchte. Am 15. Juni 1411 war Stephan auf

seine Veranlassung in Frankfurt eingelassen worden (RTA. S. 145). Am 11. Juli beantragten die Machtboten von Pfalz und Trier die Ausweisung des Herzogs; am 15. Juli musste er die Stadt verlassen (ib. S. 152). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Erzb. Johann von seinen Bevollmächtigten sofort benachrichtigt wurde, als die Vertreter von Pfalz und Trier mit einem solchen Verlangen an den Frankfurter Rat herantraten. War ihm also an Stephans Verbleiben in der Wahlstadt noch etwas gelegen, so konnte er zu dessen Schutz entweder selbst herbeieilen oder wofern er nicht imstande war, sogleich nach Frankfurt aufzubrechen, dessen Ausweisung bis zu seiner Ankunft hinausziehen lassen. Keins von beiden geschah. — Herzog Stephan begab sich von Frankfurt nach Mainz und war dortselbst noch am 15. Juli mit dem Erzb. zusammen (RTA. S. 153 Anm. 2). Nun nahm ihn aber Johann nicht etwa wieder mit, damit er vor Frankfurt warte, bis er ihm abermals den Einlass erwirkt habe; nein, Stephan blieb auch am 16. Juli in Mainz (RTA. nr. 107), während der Erzb. an diesem Tage in Frankfurt einzog (ib. S. 153 Anm. 2 und nr. 67). Der Erzb. war also im Juli nicht mehr geneigt, Stephans Ansprüche auf die pfälzische Kur zu unterstützen.

2. Das Benehmen der erzb. Räte am 12. Juli in Frankfurt. An diesem Tage nämlich erklärten sie: »sie hielten den Herzog Ludwig für einen Kurfürsten und wüssten dies nicht anders« (S. 150 Z. 5 f.). Damit sprechen sie Stephan in unzweideutigster Weise jede Berechtigung auf die pfälzische Kur ab. Sie hätten dies zweifelsohne nicht gethan, wenn ihr Herr noch die Ansicht vom 15. Juni gehabt hätte, als er über Stephans Ansprüche von einem Kurfürstengerichte entschieden wissen wollte (RTA. S. 151 Z. 27 f.). Der Erzb. erkannte also im Juli Stephans Ansprüche auf die pfälzische Kur überhaupt nicht mehr an.

Ich glaube auch — mit Kaufmann S. 52 — dass Erzb. Johann dem Herzog Stephan am 15. Juni den Einlass in die Wahlstadt verschaffte, um ein Schreckmittel für den Pfalzgrafen zu haben. Warum aber liess sich Johann dies Schreckmittel im Juli so gutwillig entreissen? Er hatte eben in dem Vertrage vom 23. Juni zugegeben, dass Trier bereits gewählt habe. Da aber Pfalz damals in Gemeinschaft mit Trier gehandelt hatte, so machte Johann sein Zugeständnis indirekt auch an den Pfalzgrafen. Infolgedessen musste er darauf verzichten, Stephan eventuell als pfälzischen Kurfürsten zu der Neuwahl heranzuziehen.

Nach diesen Ausführungen kann ich natürlich nicht mehr mit Kaufmann (S. 59) darin übereinstimmen, dass Johanns Ärger gross gewesen sein müsse, als er seinen Schützling Stephan in der Wahlstadt nicht mehr vorfand. Dass Johann noch in dem Jahre 1411 der Stadt Frankfurt vorwarf, sie sei bei der zweiten Wahl Sigmunds allein den Weisungen des Pfalzgrafen gefolgt (RTA. 150 Anm. 3), ist für mich kein Argument gegen die vorstehenden Ausführungen; denn Johann widerspricht damit dem Berichte über diese Vorgänge (ibid. namentlich S. 152 Z. 5 ff.). Es ist übrigens leicht einzusehen, was Johann mit dieser Entstellung der Thatsache bezweckte. Er sagt nämlich weiter, hätte er geahnt, dass Frankfurt ihm so feindselig begegnen würde, so hätte er die Fürsten nicht in diese Stadt entboten. Es kam ihm darauf an, der Stadt zu zeigen, welche Nachteile es für sie haben könne, wenn sie seine Gunst verscherze. So hoffte

er zu erreichen, dass Frankfurt in Bezug auf die K. Sigmund zu leistende Huldigung ihm folge (RTA. nr. 113—116, Janssen I S. 234); denn schon einmal hatte eine ähnliche Drohung auf den Rat Eindruck gemacht (RTA. S. 150 Z. 21).

3. Der Umstand, dass Pfalz und Trier auch nach dem 23. Juni in gutem Einvernehmen bleiben. Das zeigt am besten ihr gemeinsames Vorgehen in den Tagen des 11.—15. Juli (RTA. nr. 106) und in denen des 17.—21. Juli (ib. nr. 67). Wenn Werner durch dieses Abkommen den Pfalzgrafen benachrichtigte oder doch mindestens ohne jegliche Rücksicht auf ihn handelte (so Kaufmann S. 56), so bleibt es völlig unerklärlich, warum dieser dennoch auch weiterhin mit dem Erzb. Hand in Hand ging.

Quidde S. 15 verwickelt sich in einen anderen Widerspruch. Nach seiner Ansicht diente der Vertrag der Einschränkung der königlichen Prärogative zu Gunsten des Kurfürstentums. Aber dann ist nicht ersichtlich, warum Erzb. Johann den Pfalzgrafen nicht ebenso für die gemeinsamen Interessen des Kurfürstentums gewann wie den Erzb. Werner; und dies um so weniger, als Quidde doch glaubt, dass eine Annäherung des Mainzers auch an den Pfalzgrafen stattfand. Von einer solchen kann jedoch auch nicht die Rede sein. Ein Tag zu Frankfurt, der Ende 1410 einen Ausgleich der Streitigkeiten zwischen Mainz und Pfalz herbeiführen sollte, kam nicht zustande (Janssen I nr. 389); von dem Übereinkommen am 3. Mai 1411, das Quidde S. 16/17 entschieden überschätzt, sagt Kaufmann treffend (S. 54): „Dies Übereinkommen berührte freilich nur eine rein innere dynastische Angelegenheit, während in der Reichspolitik beide Fürsten ihre frühere Stellung beibehalten hatten.“ Übrigens widerspricht Quidde selbst seiner Auffassung von dem Vertrage des 3. Mai durch Anführung einer Stelle aus dem Frankfurter Rechenbuch (S. 17 Anm. 1). Wenn das Abkommen des 3. Mai auch nur den Anfang zu einer politischen Verständigung zwischen dem Pfalzgrafen und Erzb. Johann gebildet hätte, wie konnte man sechs Tage später in dem benachbarten und so gut unterrichteten Frankfurt der Überzeugung leben, ein Krieg gerade zwischen diesen beiden Fürsten stehe bevor?

4. Die Thatsache, dass in den Wahlverkündigungsschreiben (RTA. nr. 68 und 69) der ablehnenden Haltung nicht gedacht wird, welche Pfalz und Trier der Neuwahl gegenüber einnehmen (darüber, inwieweit das auch für den Wahlbericht zutrifft, s. unten S. 515). Dafür gibt es nur eine Erklärung; nämlich die, dass man diese Stellungnahme von Pfalz und Trier bereits vor dem 21. Juli als berechtigt anerkannt hatte; und das war eben durch den Vertrag des 23. Juni geschehen.

V. Warum sang man am 21. Juli zu Beginn der Verhandlungen nicht eine Heiliggeistmesse?

RTA. S. 113 Anm. 2 bemerkt Kerler: „Während die Ordnung der Plätze für die Kurfürsten resp. ihre Vertreter am 21. Juli dieselbe ist wie am 17., tritt in der Feier des Gottesdienstes ein bemerkenswerter Unterschied hervor. Man hatte vor vier Tagen sofort mit der in Kap. 2 der Goldenen Bulle für die Wahlhandlung vorgeschriebenen Messe vom h. Geiste begonnen (vergl. oben S. 499 Anm. 7), den Zweck der Zusammenkunft da-

durch offen documentiert und von vornherein die Trierischen und Pfälzischen Gesandten zurückgestossen, so farblos auch die Eröffnungsrede des Mainzischen Protonotarius war. Heute am 21. Juli liess man zum Anfang eine Mariemmesse singen, wodurch kein Präjudiz für den folgenden Akt geschaffen wurde. Es war augenscheinlich ein Zugeständnis, das von der Wahlpartei an Trier und Pfalz gemacht wurde und welches weitere Besprechungen in der Kirche selbst zur Erzielung eines Einverständnisses ermöglichte. Diese fanden denn auch, anfänglich wie wir sehen mit gutem Erfolge, statt.« Es bedurfte doch nicht mehr einer Heiliggeistmesse, um den Zweck der Versammlung zu offenbaren. Bereits als die Verhandlungen in betreff der Ausweisung Herzog Stephans geführt wurden, sagten die Trierischen und Pfälzischen Machtboten (S. 151 Z. 6 ff.) »das sie von irer beider herrn wegen meinten sie hetten vorgekörn und daz iczünt keiner kore not were« . . . ferner (Z. 13 ff.) »ob ire herren bekenten, das man ein rechtliche kûre von des richs wegen tûn sulde, und ob ire herren oder ire boden darzû qwemen oder nit und nit kiesen wulden so virloren sie doch uf di zit nit me dan die kore uf di zit zû tûn doch unverlustig anderr irer herrlichkeit und rechte.« Sie sprechen also unumwunden hier von einer Neuwahl; ihnen brauchte man nichts mehr zu verheimlichen. Kurz vorher hatten die Mainzischen Räthe gesagt (S. 150 Z. 10): . . . . iedoch als herzog Ludewiges frunde hie weren, wiewol unser herre von Mencze hervirbodet hette umb die kore, so were virsehenlich, daz herzoge Ludewiges frûnde hie nit weren umb ein kore zu tun noch des nit machtbriffe hetten.« Sie hatten damit die Machtboten, wenn diese wirklich so feinfühlend waren, bereits genügend zurückgestossen. Die Wahlhandlung konnte man m. Er. überhaupt nur einmal eröffnen. Dies hatte man ganz richtig am 21. Juli mit der Heiliggeistmesse gethan. Dass man am 21. Juli bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen eine Messe sang, war lediglich der Ausfluss einer frommen Gewohnheit; damals war es eben bereits Sitte, vor wichtigen Angelegenheiten dem Messopfer beizuwohnen. Die Wahl einer Mariemmesse kann höchstens für eine besondere Vorliebe zu der Gottesmutter sprechen. (Diese dürfte in mehreren Urk. zutage treten RTA. S. 71 Z. 48; S. 117 Z. 8; S. 118 Z. 16).

VI. Durften die Erzb. von Mainz und Köln in den Tagen des 17.—21. Juli auf eine Betheiligung an der Wahl seitens der Trierischen und Pfälzischen Boten überhaupt noch hoffen?

Bisher wurde auf Grund des Wahlberichtes (RTA. nr. 67), der hier einzige Quelle ist, angenommen, dass die Vertreter von Pfalz und Trier am 21. Juli zweimal aufgefordert wurden, sich an der Wahl zu betheiligen.

1. Soll ein derartiges Ansinnen die Veranlassung zu jener Rede und Widerrede gewesen sein, die während der Messe zwischen dem Erzb. von Mainz und den Pfälzischen und Trierischen Bevollmächtigten stattfand [1]).

[1]) RTA. S. 114 Z. 5 ff., Kerler ib. S. 96 Z. 23 f.; Kaufmann S. 60.

2. Soll solches von ihnen verlangt worden sein, als sich die Erzb. und die Vertreter der drei östlichen Kurfürsten nach Beendigung der Messe vor dem Altare besprachen [1]).

Dagegen ist zu bemerken:

ad 1. Der Gegenstand von Rede und Widerrede wird nicht angegeben, wohl aber die Folge; sie war, dass die Trierischen und Pfälzischen Machtboten die Stühle ihrer Herrn einnahmen und auch während des Offertoriums sich an dem Opfer betheiligten [2]). Eine Rede aber, in der der Erzb. sie zur Theilnahme an der Wahl bestimmen wollte, hätte nur die Wirkung haben können, dass sie auch diesen Ceremonien fernblieben; denn sie mussten sich, wie wir noch sehen werden, ihrem Auftrag gemäss einer Neuwahl gegenüber ablehnend verhalten. Aber auch einmal zugegeben, der Erzb. habe diese Abgeordneten aufgefordert, an der Wahl mitzuwirken, und sie hätten sich seiner Aufforderung folgend, an die Plätze ihrer Herrn begeben. Welchen Grund weiss man dann dafür anzugeben, dass dieselben schon beim Ende der Messe wieder anderen Willens geworden waren? [3]) Die Verhältnisse hatten sich doch inzwischen nicht geändert. Rede und Widerrede müssen sich demnach um anderes gedreht haben.

ad 2. Die Stelle lautet: und da gingen die erzbischofe von Mencze und Colne und die machtboden von Beheim von Sassen und von Brandenburg vorgnant vůr den altar da man die messe gesungen hatte, und besprochen sich mitein ein gude wile, und schichten da zu den Trierschen und Beierschen vorgnant und als die nit zů in gingen, da gingen sie in di sacrsti und besprochen sich aber ein gude wile. und gingen da herwieder ůss vůr den altar und vollen zu dem altar und taden da ire eide etc. des waren dazuschen die Trierschen und herzogischen hinweggegangen . . .[4]) Hiernach hatten die Genannten, als sie sich zum Altare begaben, nicht die Absicht, sogleich zu schwören, sondern vorher wollten sie sich noch unterreden. Die Trierischen und Pfälzischen Machtboten traten nicht mit zu dem Altar. Angenommen nun, die Genannten hätten bis dahin die Zuversicht gehabt, die Abgeordneten von Pfalz und Trier würden mit ihnen eine Neuwahl vollziehen, so musste ihnen jetzt deren Fernbleiben zeigen, dass sie auf deren Mitwirkung bei der Wahl wohl nicht rechnen durften. Was wäre nun für sie näherliegender gewesen, als dass sie sich zunächst schlüssig geworden wären, ob sie auch ohne Trier und Pfalz zur Neuwahl schreiten wollten, und dann erst deren Vertreter nochmals zur Betheiligung an der Wahl aufgefordert hätten, um dann, wenn diese ablehnten, sofort den Eid zu leisten. Wie aber handeln sie nach dem Berichte? Sie berathen sich, laden die Trierischen und Pfälzischen Machtboten ein, in ihren Kreis zu kommen, und ziehen sich, als diese hierauf nicht eingehen, zu weiterer Berathung in die Sacristei zurück. Der Bericht macht es somit meines Erachtens zur Gewissheit, dass nicht die Stellung von Pfalz und Trier zu einer Neuwahl Gegenstand der Berathung war; dann kann aber auch das an die Machtboten gerichtete

[1]) Ib. S. 114 Z. 21 f.; Kerler ib. S. 96 Z. 33; Kaufmann l. c.

[2]) Ib. S. 114 Z. 10 f.

[3]) Indem sie sich nicht an der Besprechung vor dem Altare betheiligten ib. S. 114 Z. 21 f.

[4]) Ib. S. 114 S. 19—25.

Ansinnen, an den Altar zu kommen, nicht gleichbedeutend sein mit einer Aufforderung zur Theilnahme an der Wahl.

So wenig nun der Wahlbericht etwas davon weiss, dass man die Vertreter von Pfalz und Trier zur Mitwirkung an der Wahl zu bestimmen strebte, ebensowenig gedenken die Wahlverkündigungsschreiben irgend welcher Versuche, die darauf hinzielten [1]). Man kann nicht etwa einwenden, es sei Gebrauch gewesen, in solchen Aktenstücken über Uneinigkeiten, die bei der Wahl herrschten, einfach hinwegzugehen. In dem Briefe, durch den die Wähler am 1. October 1410 die Erhebung Josts kund thaten, wird ausdrücklich von den eigenen Wegen gesprochen, welche Trier und Pfalz damals einschlugen [2]). Dieser Brief diente bei Anfertigung der Wahlverkündigungsschreiben von 1411 erwiesener Massen als Vorlage [3]). Wenn nun in diesen trotzdem Trier und Pfalz nicht einmal genannt werden, so ist dies ein Beweis dafür, dass dieselben bei der Wahl überhaupt nicht in Betracht kamen. Dann konnte aber auch Erzb. Johann ihre Machtboten nicht zur Theilnahme an der Wahl auffordern.

Aber selbst wenn der Erzb. diese Vertreter zur Mitwirkung an der Wahl gern hätte bestimmen wollen, so musste er doch von der Zwecklosigkeit jedes dahin gehenden Versuches überzeugt sein und darum von ihm Abstand nehmen. Bereits am 12. Juli nämlich behaupteten die Räthe des Mainzer Erzb., dass die Trierischen und Pfälzischen Abgeordneten nicht in Frankfurt wären, um zu wählen und auch gar keine Vollmachten dazu hätten [4]). Das gaben diese zu [5]) und wie das erhaltene Beglaubigungsschreiben der Pfälzischen Boten zeigt, hatten sie thatsächlich keine Befugnis mitzuwählen [6]). Ferner sagt am 17. Juli in Gegenwart der Erzb. von Mainz und Köln — die ja allein von den Kurfürsten in Frankfurt anwesend waren — der Mainzer Protonotarius J. Bensheim, der König von Böhmen, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg hätten Bevollmächtigte zur Wahl geschickt [7]). Der Trierischen und Pfälzischen Machtboten gedenkt er überhaupt nicht, weil er eben wusste, dass diese nicht zu gleichem Zweck gesandt waren. Unter solchen Umständen kann man wohl dem Erzb. von Mainz nicht zutrauen, dass er dennoch an diese Abgeordneten das Verlangen stellte, sich an der Wahl zu betheiligen.

Hiernach dürfte der Beweis erbracht sein, dass man weder am 17. noch am 21. Juli an die Trierischen und Pfälzischen Boten das Ansinnen richtete, bei der Wahl mitzuwirken.

[1]) RTA. nr. 68 und 69.
[2]) Ib. S. 71 Z. 44 ff.
[3]) RTA. S. 116 Anm. 2.
[4]) Ib. S. 150 Z. 12 ff.
[5]) Ib. S. 151 Z. 6.
[6]) Ib. nr. 104; dazu die Anm. 1 S. 150.
[7]) Ib. S. 113 oben.

Kleine Mittheilungen.

Eine eigenhändige Unterschrift des Königs Ladislaus Posthumus. Unter den Urkunden des mit dem Wiener Stadtarchive vereinigten Bürgerspitalarchives findet sich ein Gabbrief des Königs Lasslaw vom 28. Jänner 1456 für die Büsserinnen von S. Hieronymus in der Weihenburg, jene Frauen, die sich, wie es in einer Urkunde des Jahres 1387 (Stadtarchiv nº 1133) heisst, „aus iren offenn sunden aus dem gemainen frein leben der uncheusch bechert und in puess gesaczt habent". Der König, welcher „die gebrechen und armut der pusserinn zu sand Jeronimus zu Wienn, auch das geistlich und geordent leben, darinn si Got dem almechtigen dienend, angesehen" hat, gestattet ihnen, nach vorheriger Ansage bei seinem Forstmeister oder dessen Anwalt alljährlich aus seinem Wienerwalde an den gewöhnlichen Maissen Brennholz zu nehmen und mit einem, zwei oder drei Pferden in ihre Behausung zu führen, und ertheilt seinem Forstmeister des Wiener Waldes, Sigmunden Eiczinger von Eiczing entsprechende Weisung. Mit urkund des briefs, geben zu Prespurg, an mittichen nach sand Pauls tag conversionis, nach Cristi geburde im 1400 und 56. jar, unserer reich des Hungrischen etc. im 16. und des Behemischen im 3. jarn. (Orig. Perg., das an einem Pergamentstreifen angehängte Siegel fehlt). Rechts unter der Datierung steht: „Commissio domini regis propria", links hat der junge König seine Unterschrift beigesetzt, in der wir einen Beweis seiner auch in der Begründung der Urkunde betonten Gunst und Antheilnahme erblicken dürfen.

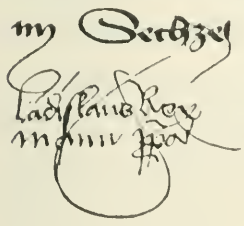

Karl Uhlirz.

Die letzten Tage Kaiser Leopolds I. Am 5. Mai 1705 ist Kaiser Leopold I. in Wien gestorben. Noch in der Mitte des Monats April fühlte er sich so wohl, dass er sich nach Laxenburg begeben wollte, um dort an einer Hetzjagd theilnehmen. Eine Verkühlung, welche die Aerzte am 17. April constatirt hatten, bewog ihn zu Hause zu bleiben, was ihn jedoch nicht hinderte, an demselben Tag noch Audienzen zu geben. Auch die folgenden Tage gieng er nicht aus, erst am 20. April betheiligte er sich an einem Concerte, welches zu Ehren der Römischen Königin Josepha veranstaltet wurde, trotzdem die Aerzte seine Athmungsbeschwerden nicht beheben konnten. Auch an dem Geburtsfeste der Königin am 21. April liess er sich bei der Kammermusik sehen, war aber so schwach, dass er nicht stehen konnte. Sein Zustand wurde derart schlimm, dass man am 24. April in der Frühe den Beichtvater holte, und auch schon wegen eines Testamentes sich berieth. Während der nächsten Tage wurden in den Kirchen Gebete für seine Genesung verrichtet. Die Aussicht auf eine Besserung schwand von Tag zu Tag mehr, so dass man am 4. Mai schon wenig Hoffnung auf Besserung hatte. Zwar verbrachte der Kaiser die Nacht vom 4. Mai auf den 5. gut, da aber die Schwäche zugenommen hatte, schien es angezeigt, dass er mit dem h. Sterbesacramente versehen werde. Diesen Tag hindurch war er nur noch zeitweilig bei Bewustsein und gab auch noch an diesem Tag seinen Geist auf.

Diese Mittheilungen verdanken wir dem Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach, dem kaiserlichen Obersthofmeister, welcher die folgenden Zeilen nach den Kammerberichten aufgeschrieben hat. Dieselben befinden sich in dem gräfl. Harrach'schen Archiv.

1705 den 17. April haben I. K. M. auf Mittag nacher Laxenburg zum Heczen undt Puerschen gehen wollen, weillen sie aber ein Schmerzen oder Trucken auf der linken Seütten undt keinen Appetit empfundten, auch schwären Athem hätten, seindt sie auf Einrathung der Medicorum zu Hauss geblieben undt Vormittag Rath gehalten, Nachmittag aber Audienz gegeben.

Den 18. April Sambstag I. K. M. seindt auch der gestrigen Ursach halber nit aussgangen.

Den 19. April und auch heündt Sonntag nach S. Stefan zu der Kürchweich zu gehen unterlassen, I. M. der Römische König, Königin undt durchleuchtigste Erzherzoginen sich dahin begeben.

Den 20. April. Die Medici haben vor guet befundten, I. K. M. disen Morgen zu purgiren und dero ordinari Medicin, doch in weniger Quantitet gegeben, welches I. K. M. gar wohl undt mehrers als sie geglaubt, operirt hat, das Truken undt schwäre Respiration hat aber nit nachgelassen, auf den Abendt ware Kamer-Music, der I. K. M. angelegter beygewohnt haben.

Den 21. April. Wegen I. M. der Römischen Königin Geburtstag ware heündt gala die Cavaglieri von dem Kay. Hof in Campagne, die königlichen aber mit Mantlen bekleidet. I. K. M. haben sich was besser befundten undt Abendts einer Music, welche die Gr. von Aursberg undt Martinitz, und Marchese Pio undt Don Angelo Grimaldi gesungen, undt Ihr königliche Majestet mit Dero Kamerherren darzue mit Flauten undt Instrumenten accompagnirt, beygewohnet, seindt aber wegen der schwären Respiration so math, dass sie nit stehen künnen, denen Dames undt Cavaglieres, so musicirt, die Händt zu küssen zu geben, sondern sich seczen zu müessen. Es war nachmahlen in dem Saal vor dem Theatro ein andere Music, worzue alle Cavagliri undt Dames, so komen wollen, zuegelassen worden, I. K. M. aber haben solche nit gehört.

Den 22. April, Mittwoch. I. K. M. haben sich heündt nit ubler befunden, allein will es sich mit der Respiration undt Schmerczen nit besseren, noch der Appetit kommen.

Den 23. April, Donnerstag. I. K. M. befünden sich nichts besser, sondern alleweill schwächer, also das sie heündt den ganzen Tag in Beth zugebracht haben.

Den 24. April Freyttag. I. K. M. haben dise Nacht gar wenig und ubel geschlafen, undt ware die Respiration so schwär, das sie geglaubt haben, zu erstücken, wie dann der Oberste Camerherr umb 1 nach Mitternacht undt der P. Peichtvatter umb 2 Uhr nacher Hof beruefen worden, undt ware die Forcht so gross, das man in alle Kanczlen geschükt, umb vor I. K. M. zu betten.

Den 25. April Sambstag. I. K. M. haben heündt Nacht besser geruehet, das Trucken oder Verlegung des Athem hat auch etwas nachgelassen, wie auch die Geschwulst sich gemündert, seindt aber darbey sehr schwach und künnen nüchts als Suppen hinab bringen.

Den 24. April Freyttag. Conferenz wegen eines Testament. Tinctur Rapach.

Den 25. Sambstag. Gebet, Besserung.

Den 26. Suntag. Uebler, Gebet bey St. Stephan undt zu Hof. Abendt consulta von 12 Medicis.

Den 27. Montag. Besser. Zu dem König mit dem Testament geschükt.

Den 28. Ertag. Nit vil besser, nit viel übler. Unterschreibung undt Besüchtigung des Regimendt.

Den 29. Mittwoch. Schlechter.

Den 30. Donnerstag. Im alten.

Den 1. May Freittag. Gar ubel. Fürst von Salm kommen.

Den 2. May Sambstag. Im alten Standt. Conferenz bey dem König.

Den 3. May Suntag. Bey dem F. von Salm Conferenz, 1 Nachmittag von denen Hofambtern, ein ander bey H. F. von Salm. Ubergebung des viatici, Abendts sehr schlecht.

Den 4. Montag. Die Nacht guet, auch bey dem Tag, aber wenig Hofnung.

Den 5. Ertag. I. K. M. haben dise Nacht wohl geschlafen, die Schwulst hat nichts nachgelassen, die Schwaheit fast zugenommen, und

weillen sie nit alzeit völlig bey Sünnen seindt, hat P. Menagati verlangt, das man sie pro viatico communicire.

Wien. Ferd. Menčik.

Zur Kunde der österreichischen Ortsnamen. Das was man aus Ortsnamen lernen kann, sind zunächst sprachliche Thatsachen, in zweiter Linie aber auch geschichtliche. Der Schluss von der Nationalität eines Ortsnamens auf die der Bewohner ist unter Verhältnissen individueller Freiheit, zum mindesten für die Zeit seiner Schöpfung, ein wenig trügender und es ist daher die Kenntnis und Untersuchung der Ortsnamen für die Besiedlungsgeschichte einzelner Länder als ein Mittel von nicht zu unterschätzender Bedeutung längst gewürdigt.

Otto Kaemmel hat sich in seinem lehrreichen Buche „Die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich" dieses Mittels in ausgiebiger Weise bedient, war aber bei dem Mangel reicherer wissenschaftlicher Vorarbeiten von germanistischer Seite allerdings vielfach auf Quellen angewiesen, deren Verlässlichkeit, zumal wegen einseitiger Betonung der möglichen nichtdeutschen Ursprünge, in manchen Punkten nicht eben einwandfrei erscheint.

In jüngster Zeit hat der durch zahlreiche Arbeiten auf dem Gebiete der deutschen Namenkunde wohlbekannte Gelehrte Richard Müller in seinem Antheile der Geschichte der Stadt Wien „Topographische Benennungen und räumliche Entwicklung bis zum Ende des 12. Jh." eine Reihe toponymischer Fragen in Oesterreich aufgerollt und im Ganzen viele schöne und neue Ergebnisse erzielt. Freilich sehen auch bei ihm noch zuweilen die Gespenster hergebrachter Meinungen zum Fenster herein und nicht alle hat er mit demselben Glücke zu bannen vermocht, wie die mittelalterliche Gleichsetzung des *kûmen berges mit Comagenis, oder jene öde, nach der Schulbank des 16. Jh. schmeckende Zusammenbringung des ON. Sievering mit dem Severinuskloster, die noch in der Ausgabe der Scriptores rerum Langobard. der Mon. Germ. zu unverdienten Ehren gekommen ist.

Es sei mir gestattet an die Darlegungen R. Müller's anzuknüpfen und im folgenden in Form einer freien Kritik einige der angeregten Fragen weiter zu führen, manche seiner Aufstellungen zu verbessern, überall aber mit Ausschluss aller falschen Poesie und eingebildeter Geheimnisse lediglich den nüchternen Thatsachen des sprachlichen Bestandes Rechnung zu tragen.

Als eine der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit verzeichne ich die Erklärung des Flussnamens Weidling: torrens Wîdnich 1206, de Wîdeniche 1108, in der Weidnich 1297 auf deutscher Grundlage, welches unser Urtheil über die älteste Besiedlungsgeschichte, nicht nur der Wiener Umgebung, sondern der deutsch-österreichischen Alpenländer überhaupt in der Weise zu berichtigen geeignet ist, dass wir nunmehr dem deutschen Elemente weitaus mehr Raum zu gewähren genöthigt sind, als wir bisher in täuschenden Etymologien befangen uns berechtigt glaubten.

Ist die Weïdling, Wîdnich deutsch und die slavische Herkunft ihrer Ableitung -nich nur ein trügerischer Schein [1]), so sind wir geradezu verpflichtet auch die übrigen Ortsnamen dieser Bildung in unserem Gebiete daraufhin anzusehen, ob sie deutsche Erklärung vertragen und ob sie sich etwa als typische Formen eines bestimmten Abschnittes der deutschen Besiedlung in Oesterreich erweisen lassen.

In der That handelt es sich, wie Richard Müller zeigt, nicht etwa um einen ganz vereinzelnten Fall, sondern um eine grundsätzliche Ableitung, die sich auch im Namen der Wölbling bei Göttweih, Welmnicha ca. 1080, Welminich ca. 1125 (zu ahd. unalm stm. 'das Wallen, Sieden') findet, ferner in dem der Mölk, der Mödling, der Mauk, der Währing in Wien, der Sölk in Steiermark, der Staeinich zwischen Traun und Steier, der Rotilich 1110 in Oberösterreich, der Mandling an der obern und untern Ens. Alle diese Flussnamen, zu denen er noch den Namen Crethica 788, Grödig bei Salzburg fügt, erklärt R. Müller für deutsch, hält dagegen bei den niederösterreichischen Flussnamen Piesting, Triesting, Liesing, *Moering, (alte Bezeichnung des Ottakringer Baches) und Döbling an slavischer Herleitung fest.

Wir werden aber sehen, dass auch diese Namen sich dem schon von Förstemann aufgestellten und nun durch R. Müller noch entschiedener als deutsch beanspruchten Namentypus unterordnen und haben zuvörderst nur die Frage zu erledigen, in welcher Weise die Ableitung desselben zu verstehen sei.

Da muss ich von vornherein betonen, dass eine Bildung mit germ. k, ahd. ch, kh, d. i. χ, welche den germ. Diminutiven got. -ika,

[1]) Nicht einmal für die Bielach bei Mölk Bielaha 811 ist ein strmgenter Beweis, dass der Name slavisch sei erbracht. Da wir in Oesterreich auch einen Accussabah 830, Aggsbach zwischen Pöchlarn und Mautern haben, so steht nichts dawider, die nö. Bielach aus ahd. pîhal, mhd. bîhel, biel ‚beil' zu erklären, um so weniger, als die notwendig zu fordernde Kürzung des Vocals auch litterarisch mhd. biel:viel belegt werden kann.

fem. -iko sich anschlösse [1]), abzuweisen ist, da die hiehergehörigen femininen Ortsnamen nicht als n-Stämme, sondern vokalisch declinirt werden, z. B. ausserösterreichisch de Blênicho 1091 neben Bleiniche 11. Jh., heute Planig sw. Mainz, und ihre Gutturalis sich aus den heutigen Formen auf ig und ing, älter -ic, Obliquus -ikke deutlich als unaspirirte Fortis ahd. c bestimmen lässt. Ahd. hh (χ) erfährt im Dialecte eine ganz andere Behandlung, aus altem kirihha haben wir nun kirch, kirich, kiri-, aus dem Obliquus kirhihûn heute kira, während eine Bildung *kiring, die dem Döbling, Währing, oder *kirk die dem Mölk, Sölk, Mank entspräche, unerhört ist.

Diese ahd. Fortis c beruht aber, da sie inlautend nicht durch g vertreten wird, sondern durch ck, kk, geschrieben auch ch u. a., nicht auf einfachem, sondern auf geminirtem westgerm. g. Die Ursache dieser Gemination kann keine andere sein, als die ursprüngliche Verknüpfung des g mit einem jo-Suffixe, d. h. das in Rede stehende Suffix beruht auf einer alten suffixalen Combination -igjo > -iggi. Die Verwandtschaft derselben mit dem femininen ags. und niederländische Suffixe -icge, -igghe ist augenfällig, nur dass die ags. Angehörigen dieser Bildung als n-Stämme, gen. -icgan (James Platt in Anglia 6, 178) declinirt werden.

Untersucht man nun die appellativischen Beispiele, so ergibt sich, dass das Suffix im ags. primäre feminine nomina agentis aus Verben bildet, die den masculinen auf -ere (ahd. -ari, mhd. ære, parallel sind, wie ags. sealticge ‚Tänzerin' zu sealtian ‚tanzen', hunticge ‚Jägerin' engl. masc. hunter ‚Jäger' zu huntian ‚jagen', ags. scernicge ‚Schauspielerin', ahd. masc. scernari ‚scurra, histrio', scernôn ‚Scherz treiben', ags. gealdricge ‚Zaubrerin' zu *gealdorian ‚zaubern'; byrdicge ‚plumaria' d. i. ‚Bortenwirkerin' zu *byrdian ‚Borten machen'. Genau dasselbe Verhältnis ergibt sich für die ältere ndl. Schicht mnl. clappigge, clappeghe, nndl. klappei ‚Klatscherin', nndl. masc. klapper, mhd. klaffære ‚Schwätzer' zu nndl. klappen mhd. klaffen ‚schwätzen', nndl. labbei masc. labber verbum labben, nhd. plappern (< *be-labbern), nndl. dievegge ‚Diebin' zu dieven, mhd. dieben ‚stehlen'. Bei der jüngeren

[1]) ahd. wîbihha, gen. uuîpihhûn ‚femina', leriche, acc. lerahhûn ‚alauda'; belihha, n. pl. pelichon, mhd. belche ‚fulix'; ahd. fulihha, bair. die fülchen ‚puledra'; ahd. meriha (aus *marhihha), gen. merihhûn ‚equa'; dazu die Personennamen got. Wêreka, Miricu, fem. Hildico; nhd. Pilicho, Hericho, Willicho, fem. Bilicha, Hericha, Willecha; mhd Gibeche, Sibeche, fem. Helche.

ndl. Schicht ist aber das Suffix auf ein bloss movirendes eingegangen und tritt an masculine nomina agentis auf -er wie makerrigge, troosterigge, wasserige, meesterigge mit Verlust seiner ursprünglichen vollen Function. Ganz genau so, wie das ags. und ndl. ältere Suffix verhält sich westgerm. *-igjo > *-iggi > -ie in unsern österreichischen Flussnamen, so dass sich z. B. für die beiden gleichbenannten Flüsse Mölk und Mödling, alt Medelicha 892, Magalicha 861, Megilicha ca. 978 und Medilikke 1113, Medelich 1188 aus dem Verbum got. mathljan [1]), ags. madelian, ahd. mahalen, mehilôn, mhd. mahelen, mehelen die Bedeutung ‚die Sprecherin' ergibt, ein Name, der einer sehr zahlreichen Kategorie von Flussbenennungen angehört, welche ich als die des tönenden Wassers bezeichne.

Aus der mannigfachen Orthographie der Gutturalis wähle ich für den flexionslosen Nominativ die Form c, für den mit Flexion versehenen und die Obliquen die Form ck als Normalschreibung [2]). Zu sprechen ist die Gutturalis genau so wie die orthographisch mit ck wechselnde in ahd. âwiggi neben urwicki, mhd. brugge neben brucke also Medelicha wie *Medeliggă, Persenicke wie *Persenigge, keinesfalls kχ oder χ, wozu die alte Orthographie des öfteren verleiten könnte.

Ich verfolge den gefundenen Zusammenhang mit Verben des weiteren.

Die Döbling, alt Teopilic d. i. *Tœpilic 1114 und Topilicha, Toblingpach 1319 erklärt sich aus mhd. tobelen ‚das Toben', ahd. *tobilôn als ‚die Toberin'; die Todicha 8. Jh., ein Bach bei Gleink, später Tuedich, Dietach zu mhd. tuon die ‚Geschäftige'; die Währing, alt Warich 1170, in der dürren Werich 1283 zu as. warôn ‚dauern', ablautend und abgeleitet zu mhd. wërn als ‚die Ausdauernde'; die *Mœric zu ahd. moori, môr ‚Mohr', mhd. der mœre der ‚Schwarze', beziehungsweise zu einem Verbum *môrên oder môren ‚schwarz werden', ‚schwärzen' erhalten im PN. Môrand St. P., als ‚die sich Schwärzende, die Schwarzfärberin'; zu diesem Namen gehört das Appellativum bair.-österr. die Mèring, Merung 'Auslauf der Senkgrube', welches jedoch auch ächtes ing-Suffix haben kann.

Als Nebenfluss der Rotel, Rotila in Oberösterreich findet sich eine Rotilich 1110 (UOE 2, 129). Trotz der engen topographischen Beziehung kann ich ein eigentliches diminutives Verhältnis zwischen

[1]) So jetzt auch R. Müller nach brieflicher Mittheilung.

[2]) So bei Ulrich von Liechtenstein Bistnic (Acc. 749, 3, Medelic (Dat.) 483, 7 aber Toblich statt *Toblic (Dat.) 1482, 6.

beiden Namen nicht finden. Rôtila ist meines Erachtens das Fem. eines aus rôt, *rôten gebildeten Gewerbsnamens *rôtil ‚der Rothfärber'. Rotilich aber, mhd. *diu rôtilic eine andere erweiterte durch ein Verbum *rôtilôn ‚röthen' vermittelte persönliche Bildung wieder mit dem Sinne ‚die Rothfärberin'. Und hiemit habe ich einen Punkt berührt, der für die Erklärung dieses Typus der deutschen Fl. N. von grosser Wichtigkeit ist. Das Suffix erscheint nämlich vorwiegend in den Verbindungen mit l und n als -lic und nic, welche durch Ableitung aus Verben auf -ilôn und -inôn ihre Gestalt empfangen haben. Dabei muss selbstverständlich festgehalten werden, dass dies nur für die productive typische Combination als solche gilt, dass also die Verba, welche im Folgenden zu Grunde gelegt werden, zwar immer ideal vorausgesetzt sind, nicht aber in jedem Einzelfalle wirklich existirt zu haben brauchen, so wie etwa unser nhd. Substantivum Sprödigkeit grammatisch ein Adj. *sprödig voraussetzt, ohne dass wir dasselbe wirklich besitzen.

Es geht demnach *diu Welminicke ‚die Wellenschlägerin' auf ein verbum *walminôn ‚Wellen schlagen' zurück und *diu Wîdenic, von der wir den Ausgang genommen haben, zu wîda ‚salix' erklärt sich als ‚die Weidenmacherin' und erweist sich als deutliches Fem. zu den ahd. Gewerbsnamen auf -âri, welche zum Theil, wie weidinâri ‚Jäger', arzinâri ‚Arzt' auf existenten Verben beruhen, zum Theil, wie sculdinâri ‚Schuldner' zu sculd aus dem productiven Typus neugebildet sind. Das Masculinum zum Fl. N. würde also *wîdenære lauten, worunter man nichts anderes als einen ‚Weidenflechter' verstehen könnte.

In ganz gleicher Weise erklären sich die Sabinicha in OOe. zu mhd. saf ‚Saft', saffen ‚saftig werden' als ‚Saftmacherin', die Toinikke ca. 1140, Tounich ca. 1150, Tounike 1155, heute Thanegg, früher Thaning, ein nach Norden zur Schwarza fliessender Bach, aus ahd. tou, touwes ‚ros' als ‚Thaumacherin' die Bersnicha 834, Persnich 1139, Persinich ca. 1120, heute Perschling aus germ. bersa- in langob. Perso, Persus, Persoaldus, burgund. Bersoardus, ahd. Bersininga, roman. perso, pers Adj. ‚schwarz' dunkel, purpurroth', an. bersi ‚Bär' etwa ‚der Braune' (Bruckner die Sprache der Langobarden) als die ‚Braunfärberin', ja auch die Gruppe Sirnicha 9, Sirning östlich von Kremsmünster, dazu eine Syrna ca. 1140, Syring oder Sirnbach, sowie Syrnikke ca. 1130, Sirning Nebenfl. der Leitha, stellt sich als echt deutsch heraus und ist von ahd. sërwên, sërawên, mhd. sërwen ‚hinsiechen, absterben' aus als *Sërwina > *Sirwinn > Sirna

einerseits und *Sërwinicke, *Sirwinicke, *Sirnicke anderseits, als die ‚Absterbende' zu erklären.

Weiter verzeichne ich Wedenike ca. 1200 (UOE 1, 780), vermuthlich Fl. N. zu mhd. swv. wadelôn, wedelen, ‚schweifen, schwanken, fliessen' (z. B. das bluot wadelôt aftir dem lîbe), Nbform: *wedenen. Gleink, ad Gluniki, Glunich 12. Jh. (UOE 2, 140) aus *Glûminic zu md. beglûmen ‚trübe machen, hinters Licht führen', glûmende Part. ‚tückisch', nd. glûm m. ‚Trübheit, hinterlistiges Wesen', glömen gläumen swv. ‚trüb machen', also entweder die ‚trübes Wasser Machende' oder etwa auch die ‚Tückische'; Laznich minor, Laznich rufa, Laznich maior, Laznichalb 1139 (UOE 2, 185) zu mhd. laz, lazzes Adj. ‚träge' lazzen swv. ‚träg sein, säumen' zweifellos die ‚Langsame, Zögernde', ebenso Maticha 8. Jh. die Mattig, auch Matucha, Maeticha, de Maticho mhd. mat adj. ‚matt, kraftlos', ahd. *matên nhd. ermatten, sicher kein Lehnwort, wie man in allen Wörterbüchern liest, sondern echt deutsch, also wieder die ‚Kraftlose, langsam Fliessende', die ‚matt Machende' im intransitiven Sinne.

Der Begriffskategorie des arbeitenden, wirkenden Wassers gehören an die Fradnich 11. Jh. Frannach (Nebenform aus *Fradenaha) bei Graz zu ahd. fradi ‚strenuus efficax'; die Arnich 11. Jh. Arning gegenüber Admont: ahd. aran ‚arare', gaerrinôn ‚serrare', *din Arnic ‚die Pflügerin' vom Zerpflügen des Bodens durch das Wasser; die Grebnich ca. 1150 (UOE. 1, 477) in der Riedmark, Greblich ca. 1220 (UOE. 1, 481) auch Ghrebelic zu bair.-österr. rebig, rewi ‚rührig, beweglich', mhd. rëben stv. ‚sich rühren', sowie die beiden Flüsse Mandling: maiorem Menlicham 970, Manlicha 1140 an der obern, und Maenlich fluuius an der untern Ens, welche mit an. men, ahd. menni ‚monile' nichts zu thun haben, sondern ein Verbum *manilôn voraussetzen. Der Sinn desselben ergibt sich aus ahd. mennan, menan (menno v. tribo), mhd. mennen, menen ‚antreiben, vorwärtstreiben', menel stm. ‚stimulus' und *Manilic ist die ‚Treiberin'.

Hieher rechne ich nun auch die Stæinich 14. Jh. zu ahd. steinôn ‚lapidare, steinigen' wörtlich die ‚Steinwerferin' als steinewälzender Gebirgsbach, ferner die Triesting: Triesnieka 1135, Triestnich 11. Jh. zu got. driusan, as. driosan, ags. dréosan ‚fallen'; der Name muss die ‚Fallende, Stürzende' bedeuten. Die Reifling: inter Rubinicha inferius urbem manantem et Rubiniccha superiorem ca. 1100 (UOE 1, 118) zu an. hrjúfr, ags. hréof ‚schorfig, rauh', hrýfi, ahd. hriupi f. ‚Schorf, Räude',

die Reidling: Rudnicha 1034 bei Traismauer zu ahd. hrûda, rûda, riudi ‚die Räude', rûdig, riudig ‚schäbig'. Beide Namen bedeuten die ‚Schorfmacherin', die ‚räudig Machende', was ich auf das Aussehen des Flussbettes beziehe und in aufgeworfenen breiten Griesbänken begründet finde.

Hieher gehört auch die Steierling: Stirnich, Nebenfluss der Steier: Stira, welche das Verhältnis von Sirnicha zu Syrna und Rotilich zu Rotila wiederholt, als persönliche Weiterbildung aus einer deutschen Wurzelvariation *stîra zu ahd. stiuri, stûri ‚starck', die den Beispielen bei Noreen Abriss. 67 got. skeirs, as. ags. scír, aisl. skírr urgerm. *skeiriz gegen aisl. skýrr, urgerm. *skeuriz, oder ahd. slîfan und sliofan, got. sliupan parallel ist. Stîra ist die ‚Starke', *Stîrnic die ‚stark Fliessende'. Endlich die nö. Liesing: ad durran Liezniclıam 1002 zu got. liuts ‚heuchlerisch, betrügerisch', an. ljótr ‚böse'. ahd. lioz und leoz in PN. Adallioz, Hroadleoz, Raginleoz, Saraleoz, Wolflioz. Die *Liezniс ist offenbar im moralischen Sinne zu verstehen als die ‚böse Werdende', oder die ‚Heuchlerin, Betrügerin', was sich auf gelegentliches, gefährliches Anschwellen eines sonst harmlos erscheinenden Baches bezieht.

In die Kategorie des tönenden Wassers gehören die Luminicha, Lominicha, ‚Lobming' in Steiermark, zu mhd. lomen swv. ‚sausen klingen' (z. B. swem die orn lometen) als ‚Sauserin' die Dumilicha 1037 (UOE 1, 475) auch Tuminicha (Fstm. Nbch. II²) zu bair.-öster. dimmeln, dümmeln, älter tümeln (Schmeller-Frommann) ‚klopfen, hämmern' mhd. tumel stm. ‚betäubender Schall' also die ‚Tümlerin', endlich die Mank, Mouinich und Mounich 12. Jh. zu mhd. mâwen swv., me. mawen, engl. mew ‚mauen', ‚to cry as a cat'; die *Mouwinic ist die ‚Mauerin', wie die Mölk, in welche sie fliesst, die ‚Sprecherin' oder ‚Schwätzerin' ist.

Zur Kategorie des färbenden Wassers rechne ich die Sölk, Nbfl. der Ens in Steiermark, Selicha ca. 1080, in der Selich 1365 aus ahd. salo, mhd. sale, sal, flect. salwer ‚dunkelfarbig', ahd. salawên, salwên, mhd. salwen ‚dunkelfarbig, schmutzig werden', ferner die Irdning gleichfalls in Steiermark, Irdnich ca. 1145, Ledeniche ca. 1180 (UOE 1, 184), lednych und Yednic im 13.—14. Jh. aus diphthongiertem *lerdnic mit lautlich geschwächtem und daher nicht zum graphischen Augenschein gebrachten r zu unserem erde, Adj. irden, endlich die nö. Piesting, Biestnicha 1020 zu ahd. biost, biest stm. (Graff 3, 219), ags. béost, bair. der biest, biescht ‚die erste dicke, unreine Milch der Kuh', comp.

faumbiäst 17. Jh. (Schmeller-Frommann 1, 300); die Sölk ist demnach die ‚Schmutzigmacherin', die Irdning die ‚Erdfärberin', die Piesting die ‚Schäumende'.

Eine zweite Gruppe deutscher Flussnamen, deren Aufhellung wegen der vielfachen keltischen und slavischen Misdeutungen, denen sie ausgesetzt war, wünschenswert ist, knüpft sich an die Lainz, den rechtseitigen Zulauf der Wien bei Schönbrunn. Die Formen Luentz 1324, in der obern Luenz 1439, in der Laynez 1448 scheinen wohl 2 Aussprachen darzustellen, von denen die zweite als *Lâinz gefasst durch Loanz auf mhd. Luonz zurückgeht, die erste aber wohl umgelautetes mhd. *Lüenz sein könnte. Mit Recht vergleicht R. Müller dazu den tirolischen Flussn. Lûnza, Löinza, Lionza locus, pagus (Acta Tirol. passim), Luentz im Pusterthal (Quellen u. Erört. 6, 544), dessen an erster Stelle stehende Form gleichfalls auf ein nichtumgelautetes mhd. *Luonze neben umgelautetem *Lüenze zu schliessen erlaubt. Der Name der beiden Flüsse, heute Lainz und Lienz ist ein Contractionsprodukt, dessen ältere Gestalt sich aus dem Vergleiche mit dem bair. Fln. Tolinze, Tollentz 1310, Tölnz, heute Tölz ergibt und als mhd. *Luomenz oder *Lüemenz, ahd. *Luominz(a) angesetzt werden muss.

Auch diese deutschen Fln. mit nt-Suffix sind verbalen Ursprunges und stellen sich mir im wesentlichen als mit diminuierendem t, ahd. z, erweiterte verbale n-Adjectiva dar, mit participialer Bedeutung. Das Verhältnis ergibt sich ganz rein für die Pegnitz alt Paginza zu mhd. bâgen v. red. ‚laut schreien, streiten', die also als ‚Schreiende' in die Kategorie des tönenden Wassers gehört; nicht minder aus dem ags. stf. thiofunto, thiofento ‚furta' zu théofian, ahd. githiuben ‚diebisch sein' und ags. racente swf. ‚Kette, Fessel', ahd. rahchinza ‚baga' (d. i. nach span. baga wohl ‚Packseil') zu mhd. rac Adj. ‚straff gespannt', vermittelt durch ein Verbum *racchên ‚sich spannen'. Die weitere Geschichte des Suffixes zu verfolgen, das offenbar auch in den afries. Gaunamen Thrianta und Northtuianti liegt, im ahd. zur Personennamenbildung Slouganzo, Liubinzo u. a. verwendet wird und im nhd. ausser in dem Appellativum Faulenzer, österr. Faulenz, Fäulenz d. i. wohl ahd. *fûlinzo noch in einigen wenig verbreiteten Verben wie bockenzen, rauchenzen, judenzen, mhd. golenzen ein bescheidenes Dasein fristet, ist hier nicht am Platze, das Gesagte genügt um die Deutschheit des Suffixes ausser allen Zweifel zu stellen.

Zu diesem Typus gehören ausser der *Luominza der ‚erlahmenden, kraftlosen, zu ahd. luomi, luom, mhd. lüeme, bair.

loami ‚kraftlos, matt', Verbum luomen, lüemen ‚erschlaffen' auch die Lafnitz: Lauenza rinus ca. 1145 (UOE 1, 661) inter albam Lauenz et maiorem Lauenz ca. 1150 (ebda 670) zu ahd. lao adj., lawên ‚tepescere' als ‚die Laue', die beiden Fladnitz, alt Fladinz zu mhd. vlât stf ‚Sauberkeit' westfränk. -flêdis in P. N. als die ‚Klare' die Argenza, Ergers, Nbfl. des Ill im Elsass zu mhd. arc, verbum argen: die ‚Geizige, Wasserarme', die Rednitz, Radanzia und Rezat, Rehtratanze, d. i. ‚dextra Radantiae', zu ahd. hrat, hrad ‚velox', also die ‚Schnelle', die Tolinze, Tölz zu ahd. tol die ‚Tolle', die Aflenz, alt Auelenze ca. 1140, Abilenze ca. 1160 und Gabelenz ca. 1180, Gaulenz 1163 (UOE 1 u. 2 passim) zu ahd. aualôn beziehungsweise giafalôn ‚arbeiten, sich bemühen, sich befleissen', worunter wieder das emsig fliessende Wasser verstanden ist.

Ferner die Wernitz, als Warinza, Nbfl. der Donau gleich der österr. *Waric zu as. warôn ‚dauern', die Palsenze ca. 1130, Palasenza ca. 1000, Polsenz in OOe. zu ahd. palo, palawes stm., got. balws ‚böse', die durch ein Verbum *palwisôn ‚böse werden', vermittelt ist, endlich die drei Alisontia, Alasenza, Alisinza ‚Elsenzbach', ‚Alsenz' und ‚Alzette' zu einem aus got. alan, ôl fortgebildeten verbum *alisôn ‚anschwellen'. Auch von Substantiven gehen einige Bildungen des productiven Suffixes aus, wie Aschinza, Eschenz zu asch ‚Esche' in der Schweitz und Veldentz zu velt, sowie das Appelativum vischinze piscarium'.

Ich habe noch zwei Erscheinungen bei diesem Suffixe zu besprechen, das ist einerseits die Erweiterung desselben mit n-Suffix bei dem tirolischen Lienzina, Luenzina, anderseits die bei den Namen dieses Typus schon ziemlich früh auftretende Umformung von -inz in -niz. Die erste dieser Erscheinungen erledigt sich als adjectivische Weiterbildung *lüenzin, *diu Lüenzine gleich ahd. wârîn, luzzilin, ags. hetlen neben wâr, luzzil, hetol, eine Weiterbildung, die auch im Salzburg. Fln. Tuontina ‚Dienten' neben älterem Tuonta d. i die ‚Thuende' Part. praes. zu tuon Platz gegriffen hat; die zweite aber erklärt sich, und dafür bürgt das nebeneinander Bestehen der Formen Tollenz, Tölnz, Tölnütz im 14. Jh. (Quell. und Erört. 6 passim), sowie von Glokeniz und Glokenz, Glogentz in der dem Ende des 13. Jh. angehörigen Hs. von Ulrich von Liechtensteins Frauendienst als nachmalige vocalische Oeffnung der Consonantengruppe -nz bei vorhergehender Syncope des vorausgehenden Vocales. Weit vor das 14. Jh. möchte ich aber diese gelegentlich auftretende Umformung nicht zurückverlegen und wenn ich

daher die Glocknitz, fluuiolus Glocniza ca. 1094, Glocniz ca. 1200 (UOE 1, 617, 708) im Einklang mit Liechtensteins richtiger Form Glokenz als deutschen Fln. erkläre und aus ahd. klochôn, mhd. klocken swv. ‚klopfen' erläutere, so möchte ich wohl eher annehmen, dass wir es hier mit einem hartnäckigen Lesefehler der Urkunden-Herausgeber zu thun haben, die der heutigen Form zu Liebe Glocinza als Glocniza gelesen haben. Dieser Lesefehler drängt sich ja bei den Formen Fladniz und Flaedniza zu den Jahren 1040 und 1083 neben richtigem Fladinz 1009 (Fstm. Nbch II², 561) handgreiflich auf und ist wohl auch für die alte Form der nö. Lainsitz: Luonsniza anzunehmen (nicht mehr aber für Lüesniz), welche als *Luonsinza, *Luomisinz(a) gefasst sich aus einem Verbum *luomisôn ‚erlahmen, ermatten' befriedigend erklärt. Nach alledem werden wir nicht erwarten, dass der Name der nö. Gablitz, Nbfl. der Wien, alt Gabliz ca. 1180, die Gaebelitz ca. 1305, Gaeblitz 1316 slavisch sei. Der Name muss vielmehr gleich der oö. Gabelenz ca. 1180 auf ahd. giafalôn zurückgehen und wenn wir schon Bedenken tragen werden, die Form Gabliz aus *Gablinz abzuleiten, was in zweifacher Weise geschehen könnte: Syncope *Gabli(n)z oder *Gabl-(n)iz, so werden wir doch ein ahd. Suffix -iz wie in Muoriza behaupten dürfen, das mit den latein. Verbaladjectiven auf -idus: floridus, candidus, tumidus einerseits und mit dem zu got. -atjan bair.-öst. -azzen im Ablaut stehenden Verbalsuffix, bair.-öst. -izzen anderseits in Verbindung steht und für dessen weitere Verbreitung in deutschen Fln. ich an anderem Orte Beweise erbringen werde. Von den Wassern bei Wien wird man in der vorliegenden Darstellung nur mehr die Als und die Wien selbst vermissen. Den Grund, welchen R. Müller für seine slavische Erklärung der Als: *Olša ‚Erlenbach' angibt, nämlich, dass in den alten Schreibungen Alsse, Alzze und im heutigen Alsterbach für *Alsserbach sich die geschärfte Aussprache des slavischen s verathe, kann ich bei völligem Mangel einer Gleichheit der Qualität des Lautes unmöglich für richtig halten. Das geschärfte s in Ehren, aber es verhält sich nicht anders wie in bair.-österr. elssen, gelssen pulss, pulst (gesprochen äissn, göissn, puiss, puist) und ist auf ein internes mundartliches Gesetz zurückzuführen, ohne dass es für Entlehnung irgend etwas zu beweisen vermöchte. Es ist kein Grund den Fln. Alsa ca. 1048 für etwas anderes zu halten, als eine einfachere Form der oben als deutsch erwiesenen Alsenz- und Elsenz-Gruppe, für etwas anderes, als eine primär syncopirte Nebenform zum Namen des Flusses Elisa 983, der bei Bingen in den Rhein geht. Dabei hat

freilich ahd. elira ‚Eller' ganz aus dem Spiel zu bleiben, da ein Baumname ohne weitere Ableitung (und es liegt ja bei Als nicht einmal ein n-Suffix vor) auf einen Fluss nicht übertragen werden kann, sondern es ist wieder von got. alan auszugehen, aus dem nach got. walis ‚auserlesen', an. ljóss ‚hell' ein doppelgestaltiges s-Adjectivum *alis, *als mit der Bedeutung eines Participiums ‚crescens' oder ‚intumescens' abgeleitet ist. Es ist demnach die Als die ‚Anschwellende'.

Ich habe nunmehr erwiesen, dass sämmtliche Flussläufe in der unmittelbaren Wiener Umgebung deutsch benannt seien.

Damit wird die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Wien einen deutschen Namen trage, ausserordentlich erhöht. Bei dem Mangel einer älteren Form des Namens aus dem 9.—10. Jh. kann allerdings auch der folgende Vorschlag nur als hypothetischer gelten. Ich nehme an die Doppelconsonanz in Wienne sei ein Assimilationsproduct aus mn wie ahd. nennen, got. namnjan und der Name, als dessen Grundlage dann ein Wort *wiem abzuschneiden ist, gehöre in die bekannte grosse Gruppe der deutschen Flussnamen auf -ə n a, wobei für den Vocal ə in den belegten Formen Wechsel von a, u, i und Syncope zu constatiren ist. Für die Erklärung des Stammes aber bietet sich die Sippe ahd. uuiumman ‚scatere' ih wiumo ‚scateo', uuiumit ‚horret', uuiomente ‚ebulliens' folle uuëmôn cum. gen. ‚fluitare' und uuimi acc. pl. ‚scatebras (fluviorum) Graff 1, 852 f.; eine Sippe, die nicht nur wegen ihrer Bedeutung ‚hervorquellen, von etwas voll sein', ‚die hervorsprudelnde Wassermasse einer Quelle', ‚Waszersprung, do daz waszer von ernst sin uszgang nympt' (bei Dietenbach. Gloss. Lat. Germ.) sich ausserordentlich schickt, sondern auch deshalb, weil, so wie lat. Scatebra der Name eines Nebenflüsschens des Liris in Latium (Plin. 2, 227) dem Glossenworte entspricht, auch deutsche Bildungen der in Rede stehenden Sippe in Wimma fluvius Pertz Scriptores II 388, 389, Wemma die Wümme bei Adam von Bremen, Pertz IX 289, Wiemena 786 Lappenberg Hamb. Urkundenb. mit Sicherheit nachgewiesen werden können. Da ahd. wiumman denominativ ist, so lässt sich ein dem ahd. muthmasslichen i-Stamme wimi ‚Wassersprung', paralleles reduplicirtes Nomen *wiuma- aus *wi-uma-, *wë-uma-, umgelautet *wiom mit identischer Bedeutung vermuthen, das als Ausgangspunkt unseres Flussnamens Wien zu betrachten ist. Wir haben denselben in älterer Form als *Wioman, gen. *Wiomna > *Wionna, dat. *Wionnu, acc. *Wionna, loc. *Wionne anzusetzen, ihn als ‚die Aufquellende Hervorsprudelnde' zu deuten und aller Wahrscheinlichkeit nach auf die

Grotte Wien, im Gegensatz zur dürren, ursprünglich zu localisieren. Auch diese Namensform dürfte fränkisch sein und setzt sich in der mhd. officiellen Schreibung Wienne fort. Die Nebenform Winne aber, deren sprachmässige Existenz Richard Müller zu erweisen sich angelegen sein liess, könnte dann sehr wohl eine zweite Ausprägung des Namens vorstellen, die von einfachem uuimi ausgienge und auf assimiliertem *uuimna > *uuinna beruhte.

Indem ich nach diesen zusammenfassenden Erklärungen noch auf einzelne Punkte der Erklärungen R. Müllers eingehe, muss ich es vor allem als störenden Mangel bezeichnen, dass der Verfasser den Unterschied wirklich belegter und nur erschlossener Formen nicht immer äusserlich klar gemacht hat. Man pflegt erschlossene Formen mit gutem Rechte durch ein Sternchen kenntlich zu machen um Misverständnissen vorzubeugen. Das ist um so mehr am Platze, als ja die Schlüsse selbst, weder bei R. Müller, noch bei mir, noch bei irgend einem anderen Forscher immer richtig sind, sondern eben nur eine Phase der Forschung darstellen, die die letzterreichbare zwar in manchen Fällen sein kann, niemals aber sein muss.

Der ON. Ratgoz 1112, dessen Gleichheit mit Raabs an der Thaya sprachlich schwer zu verstehen ist, ist ein local fixierter ahd. P. N. *Râtgôz und hat mit den Goten gar nichts zu schaffen [1]). Der Bergname Chalamunza, 1135 Chalemunza, in westdeutschen ON. Kalmünz, in monte Kalmunt am Mayn, Weinlage (Schmeller-Fromm. 1, 1633) ist nicht von Καλαμαντία abzuleiten, sondern, wie die ON. Finstermünz oder ahd. Hormunzi 11. Jh. Fstm. II², 1061 lehren, ein deutsches Compositum von chalo ‚kahl' und einem aus lat. montem entlehnten ahd. *munz, ags. munt ‚Berg'. Es ist demnach auch möglich die Form Cholomunzi als *Chalomunzi mit rückwirkender Vocalharmonie zu nehmen und beide als ‚Kahlenberg' zu erklären. Erilaffa ist sicher deutsch, vom antiken Arlape der Nachweis, dass auch dieses Fln. gewesen sei, nicht erbracht. Dass Pfoalsowa ‚Pfoisau' als *Pfôlsowa verstanden werden müsse, habe ich schon an anderem Orte dargethan. Tullina ist nicht ‚Pfeilfluss', sondern verbale Bildung zu ahd. twelan, ‚torpere, sopire'; Cumeo-

[1]) Geht von diesem Râtgôz die čechische Bezeichnung der Oesterreicher aus und ist dieses mit dem Rakouz von 1112 (= čech. *Râkkouš?) sowie mit Raabs identisch, wobei man Rakouz wohl von einer älteren deutschen Form *Râtcaoz > *Râkkaoz ableiten könnte, so sind die Rakusane ursprünglich nichts weiter als die Leute von Raabs, oder aber, falls nicht der fixierte ON., sondern der lebendige P.N. als Ausgangspunkt zu nehmen wäre, die Hörigen des Râtgôz, deutsch etwa die *Râtgôzzinge.

berg ist nominativische Form *ther kûmeo berg mit sw. flectiertem Adj. (man vgl. dazu die stark flectierten Adj. in Rôtiutrûna und Wîziutrûna oder Plechuntir wech der ‚Pleckingerweg' bei Fstm.).

Cûmenberg enthält den Dativ des Adj. *kûmi, Cumini montes ein erweitertes *kûmîn, Nebenform zu dem belegten Adj. kûmig; Chuomberch 860 ist falsche Auflösung aus *Chûmberch, worin û = ou ist. Warum der berg *kûmi d. i. ‚miser' heisst, entzieht sich noch meiner Einsicht. Am ehesten denkt man an klimatische Verhältnisse; man erinnere sich dabei an die klimatische Schilderung Germaniens bei Tacitus.

Das z in Krîzanesstein ‚Kreuzenstein' darf nicht als slav. ž bewertet werden, sondern nur als c oder s. Stöumâresdorf enthält keinen slav., sondern einen, allerdings seltenen, deutschen Namen, dessen erster Theil zu ahd. stouuôn ‚incusare' gehört und in den Namen Stauher, Stauegîs Fstm. an identischer Stelle sich findet. *Brûnëa ist nicht belegt, der Fluss heisst 1094 Bruna.

Der gelegentliche Wechsel von -icka und -aha z. B. in Persnikka und Bersiniaha ist ein Wechsel von Suffix und Ableitung. Otik des 12. Jh. und Ötting des 16. verhält sich wie *Moeric zu *Moering wie *Węric zu Währing. Vielleicht ist demnach diu Ôtik, mhd. *Oetic anzusetzen als primärer Flurname mit -igjo zu unserm ‚öde' im Sinn von ‚Einöde'. Sicher deutsch ist aber Mukkarounwe, Mokkernovve 1170 zu ünhd. mucker Adj. ‚vegetus', muckerheit synon. ‚blust. kraft, vigor' als eine Au mit üppiger Vegetation. Ebenso deutsch ist Radun, Radoun ‚Rodaun' als erstarrter Obliquus eines swf. Rada, als weibl. PN. 9. Jh. nachgewiesen bei Fstm. 1, 993; jedesfalls zu ahd. hrad ags. hræd, isl. hradr ‚velox' und entweder Beiname oder Kurzform aus einem volleren Namen wie ahd. Hratpirc oder Hrathild.

Der Fall verhält sich wie der von R. Müller entdeckte in Kagran, 1158 Chagaran und beruht auf altem Accentwechsel *Radûn aus *Rádun[1]). Die späteren Formen Radounne und Radiunne tragen secundäre, historisch unächte Flexionen aus dem Bestande der mhd. vocalischen Substantivdeclination. Germanische Flexion eines swf. halte ich auch bei Figûn Figaun in Salzburg nicht für ausgeschlossen

[1]) Ein anderes Beispiel einer bis in unsere Tage erhaltenen ahd. fem. Gen. Flexion gewährt der ON. Mürzzuschlag ‚Schlag an der Mürz', bei Ulrich von Liechtenstein 702, 8 ze Mürzuslage, zu ahd. Muorizu die ‚Mürz' Nbfl. der Mur. Der ahd. Gen. *Muorizu ist in der nhd. Form auf die Präposition zu umgedeutet.

Der Frauenname Radonga in einer steir. Urkunde 1030 könnte allesfalls auch deutsch *Radunga sein. Die Gastein ist Flussname und sicher nicht slavisch.

Die Emendation Chunisberg in *Chûmiberg ist unerlaubt, die Herstellung R. Müllers *az haga Hûno aus Asnagahunc mir ganz unglaublich. Chunisberg möchte man am ehesten als *Chûnisberg, heute etwa *Kienesberg fassen.

Die Erklärung von Zwölfaxing als *zwölf Ochsingen ist unwahrscheinlich. Der Eponymus des ON. ist gewiss nicht *Ohso, sondern eher *Welfohso und das vorhergehende z ist angewachsene Präposition ze. Suvaringin ‚Sievering', Siffring 17. Jh. enthält nicht einen Namen *Suefheri, sondern einen Beinamen *Suffar(o) als Nebenform zu ahd. swëpfar. Das Grundwort von Chagaran wie Khagenaw braucht kein P. N. zu sein, sondern ist eher ein gegenständliches Wort etwa hac, wobei Khagen- ja noch immer gen. eines persönlichen swm. ahd. *gihago ‚der im Hag lebende' sein kann. Alpiltouwe ‚Eipeltau' ist, wie jetzt auch R. Müller erklärt (brieflich), vom Verdachte mythologischer Beziehungen völlig frei; es ist einfach die Au einer ehrsamen Frau Alphilt (Förstem. 1, 58). Die Umschrift von Pusinperge 1108 in *Puosinberc ist mit Rücksicht auf das heutige Bisamberg, nicht *Biesamberg, bedenklich.

Der Schluss von Tulpingun auf einen Flussnamen *Tulba hängt in der Luft. Brôtëzze ist Spitzname wie der anderwärts in NÖ. begegnende Fleischëzze, keinesfalls ein Appellativum für ‚Diener' und Spîso in Speising ist wohl direct amtlicher Titel gleich lat. ‚dispensator'. *Uotcinessenue enthält nicht die Namensform *Uozî, sondern *Uozîn und ist nicht die unmittelbare Voraussetzung für das heutige Jedlesee, welches vielmehr ein mhd. *Üetelînessê verlangt. Eine masc. Declination Nom. -î gen. -înes gibt es nicht. Grîfanstein geht doch wohl von einem P. N. Grîfo aus, nicht von dem Fabeltier des Mittelalters. Warum schliesslich in Plöcking, falls R. Müllers Deutung richtig ist, die Vorstellung der ‚Blösse' kräftiger und origineller zum Ausdruck gebracht sein soll, als in Chalwenperch, kann ich vom Standpunkte nüchterner Betrachtung aus ganz und gar nicht einsehen.

Für die Geschichte von Wien ergibt sich aus diesen Untersuchungen, dass weder ein directes Anknüpfen deutscher Besiedler an romanische Reste nachweisbar, noch auch in der Wiener Umgebung eine den Deutschen vorausgehende slavische Bevölkerung anzunehmen ist. Die Schöpfung der Flussnamen auf -ic, welche schon Förstemann als nicht bairisch erklärt hat, muss bei dem Umstande, dass das Suffix

ausser in dem hier nicht in Betracht kommenden ags. nur noch im ndl. lebendig nachweisbar ist und dass ausser der österreichischen im wesentlichen nur noch eine linksrheinische Gruppe dieser Bildung bekannt ist, der Besiedlung durch rheinischen Franken zugeschrieben werden, während ein Flussname wie Tullina wohl bairischen Ursprunges ist.

Wien ist demnach vom sprachlichen Standpunkte aus nicht als bairische, sondern als fränkische Gründung zu betrachten.

Wien. Theodor von Grienberger.

Literatur.

Zur Geschichte des hl. Adalbert.

Am 23. April 997 hat der hl. Adalbert den Märtyrertod erlitten. Die neunhundertste Wiederkehr des Todestages hat im vergangenen Jahre eine reiche Literatur hervorgerufen. Von diesen Schriften beanspruchen freilich nur wenige wissenschaftlichen Charakter; die meisten sind ziemlich unbedeutende Gelegenheitsschriften. Wenn auf die letzteren in dieser kleinen Studie Rücksicht genommen wird, so geschieht dies hauptsächlich in der Absicht, damit nicht in der Folge Geschichtsfreunde ohne Noth sich um die eine oder andere derselben bemühen.

Es mögen nun zunächst die einzelnen Arbeiten genannt und, insofern sie dem Berichterstatter zugänglich waren, ihr Inhalt näher bezeichnet, sowie durch einzelne kritische Anmerkungen erläutet werden. Im zweiten Abschnitte sollen zusammenfassende kritische Bemerkungen folgen. Zuvor danke ich noch den Herren Verfassern und Verlegern, welche mich mit der Zusendung der oft an entlegenen Orten erschienenen Schriften erfreut haben.

1. Heger, C., Pfarrer in Tenkitten, Zum Gedächtnisse Adalberts, des ersten Apostels der Preussen. Festschrift zum 900jährigen Todestage des Märtyrers. Verlag von W. Koch in Königsberg. 8°. 109 S. Mit Abbildungen. — Diese Schrift enthält eine Lebensgeschichte des Heiligen. Eingeflochten ist eine ausführliche Schilderung der Religion und der Sitten der alten Preussen. Hierauf bespricht der Verfasser die an Adalbert erinnernden Gedächtnisstätten, insbesondere die Adalbertskapelle bei Tenkitten und die Adalbertskreuze ebenda. Die Kapelle ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts völlig in Trümmer gesunken; die auf dieselbe bezüglichen Urkunden theilt der Verfasser aus dem Staatsarchive zu Königsberg mit und gibt einen Grundriss derselben. Ebenso finden sich in dieser Arbeit Abbildungen der erwähnten Adalbertskreuze (aus den J. 1822, 1834, erneuert 1897). Wir erwähnen noch die »Kurzen Nachrichten über die Pfarrer der Adalberts-Gemeinde Tenkitten nebst einigen Ereignissen während der Amtszeit« und die ziemlich reichhaltige, jedoch nicht vollständige, Zusammenstellung der Arbeiten über den Heiligen. Ergänzungen findet man in Finkel's »Bibliografia hist. polskiej« I, 369 f.

ferner Kaindl in der Deutschen Zeitsch. f. Geschichtsw. IX, 103 ff. und in den Mitth. d. Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen 1894 S. 338 ff.

2. Kolberg A., Domherr und Generalvicar in Frauenberg, Bilder aus dem Leben des hl. Adalbert, Bischof von Prag, Apostel von Preussen, nach den vier ältesten Quellen dargestellt von Dr. A. K. Braunsberg 1897. Druck und Verlag der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. A. Wichert). 8°. 66 S. — Diese Schrift schildert das Leben und die Thätigkeit des Heiligen. Für seine Darstellung benutzt der Verf. mit Vorliebe die bekannten Versus de s. Adalberto „Quatuor immensi[1]).“ Diese macht er zu einer durch Otto III. verfassten oder doch von ihm veranlassten Schrift und zählt sie als die erste der „vier ältesten Quellen“ auf. Eine Umarbeitung dieser poetischen Lebensbeschreibung ist die gewöhnlich unter dem Namen des Canaparius bekannte Lebensbeschreibung. Der Verf. neigt der Anschauung zu, dass der Umarbeiter Papst Silvester II. sei. Man wird indess kaum zweifeln können, dass Otto III. an den „Versus“ keinen Antheil hat, und dass ferner nicht sie die Quelle der prosaischen Vita (von Canaparius) seien, sondern vielmehr das umgekehrte Verhältnis obwaltet[2]). Betreffs der Autorschaft der Vita vergl. man schliesslich den oben citierten Aufsatz in den Mitth. des Vereines f. Gesch. d. Deutschen, in welchen gegenüber zweifelnden Bemerkungen des polnischen Historikers Kętrzynski der Nachweis geliefert wird, dass Canaparius und Brun die Verfasser der zwei grösseren Lebensbeschreibungen des hl. Adalbert sind. — Im Anhange theilt der Verf. in Uebersetzung einen „Brief und einen Sermon des hl. Adalbert zur Passio des hl. Gorgonius“ mit, über welche Stücke man die folgende Nr. vergleichen mag. Sodann folgt eine angeblich von dem Heiligen herrührende Predigt auf das Fest des hl. Alexius, die in einer alten Handschrift des Klosters Monte Cassino sich findet. Ob die Tradition über diese Autorschaft richtig sei, möchte ich nicht zu entscheiden wagen; doch darf man sie wohl nicht als bare Münze nehmen, da doch auch die in demselben Kloster heimische Tradition über die Abfassung der Vita s. Adalberti durch Silvester falsch ist, trotzdem Bzovius im 17. Jahrh. in der Lage war, eine bezügliche Erklärung des Archivars Anton von Monte Cassino beizubringen. Schliesslich theilt der Verf. den auf das Jubiläum bezüglichen Hirtenbrief des Bischofs von Ermland mit.

3. Derselbe, Ein Brief des hl. Adalbert von Prag an den Bischof Milo von Minden aus dem J. 993. Zur 900jährigen Jubelfeier des Martyriums des hl. Adalbert. Besonderer Abzug aus der Ermländischen Zeitschrift für Geschichte Bd. XI. Braunsberg 1897. Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. A. Wichert). 8°. 40 S. — Kolberg hat in einer Handschrift des fürstlich Metternich'schen Museums zu Königswart eine Abschrift der Passio S. Gorgonii gefunden, welche mit den Worten beginnt: „Incipit praefatio Adalberti episcopi in passione sancti Gorgonii martiris. Domino Miloni sanctae Mindonensis ecclesiae pastori confratri et coepiscopo nostro Adalbertus suus u. s. w.“ In dem Briefe theilt der Schreiber desselben mit, dass er mit dem Bischof Milo, an

[1]) Fontes rer. Bohemicarum (Prag 1873) I, 313 ff.

[2]) Man vergl. hierüber die weiter unten folgenden Ausführungen.

welchen der Brief adressiert ist, einst über die Geschichte des hl. Gorgonius gesprochen habe; da er nun dessen Passio gefunden habe, so sende er ihm dieselbe. Hierauf folgt ein Prologus (sermo), in welchem der grosse Nutzen betont wird, welcher aus dem Studium der Heiligenleben entspringt; dieser Theil war schon auch aus andern Handschriften der Passio Gorgonii bekannt. Der Verf. sucht nun, und zwar nach der Ansicht des Berichterstatters mit Erfolg, zu beweisen, dass der neuentdeckte Brief (die praefatio) und wahrscheinlich auch der Prolog (Sermon) von Adalbert von Prag herrühren. Uebersetzungen dieser Stücke hat Kolberg in der unter 2 angeführten Schrift geboten. — Der Brief Adalberts ist insofern auch von Interesse, als aus demselben hervorgeht, dass nicht Bischof Milo, sondern Adalbert der Entdecker der Passio st. Gorgonii ist. Bisher war nämlich nur ein Brief des Bischofs Milo an den Abt Immo von Gorz bei Metz bekannt, den jener zugleich mit der (von Adalbert erhaltenen) Passio an diesen sandte und in dem er sich mit ziemlich deutlichen Worten als Wiederauffinder der vermissten Passio bezeichnet. Nun zeigt es sich, dass der Bischof von Minden nicht nur nicht der Entdecker der Passio war, sondern dass er den an ihn gerichteten Brief des Entdeckers derselben — Adalberts — auch noch als Vorlage für sein Schreiben an Immo benutzte, in welchem er sich als der glückliche Entdecker hinstellt. Wir haben eines der vielen mittelalterlichen Plagiate vor uns, für das man kaum die mildere Anschauung Kolbergs (S. 13) geltend machen kann[1]). Das Verfahren Milo's scheint mir mit ein Beweis zu sein, dass der Entdecker der Passio in der Ferne weilte, was auf Adalbert von Prag gut passt.

4. Prochaska A. Dr., Święty Wojciech. Veröffentlicht im Przegląd Powszechny Bd. 45 (Krakau 1897) S. 1 ff., 254 ff. und 358 ff. — Bietet eine umfangreiche Schilderung des Lebens und Wirkens des Heiligen. Die kritischen Bemerkungen über diese Arbeit folgen weiter unten.

5. Murawski B., Lehrer an der St. Johannis-Schule in Gnesen, Kurzes Lebensbild des hl. Adalbert, Apostels der Preussen. Gnesen 1897. Druck von J. B. Lange. Kl. 8°. 58 S. Mit Abbildungen. — Enthält eine Biographie des Heiligen und die Beschreibung seiner Grabstätte und anderer Denkmäler Adalberts in Gnesen. Zu den letzteren zählt insbesondere die „eherne Chronik des Lebens des hl. Adalbert", nämlich die grosse zweiflügelige aus Erz gegossene und durch Meisselarbeit vervollständigte Thür der Domkirche in Gnesen, welche in 18 Bildern uns das Leben des Heiligen vorführt. Sie ist ein Geschenk Boleslaus' III. und rührt also aus dem 12. Jahrh. her. Die Schrift enthält die Beschreibung dieses Kunstwerkes in Wort und Bild. Den Beschluss der Schrift bildet ein Auszug des Hirtenbriefes des Erzbischofs von Gnesen und Posen, den dieser aus Anlass der Jubiläumsfeier erlassen hat.

---

[1]) Kolberg meint (S. 13), dass Milo nicht eigentlich erkläre, dass die Passio von ihm aufgefunden worden sei, sondern nur sage, dass er die aufgefundene Passionsschrift mit Begierde in Empfang nahm und sie an Immo sende. Dagegen vergl. man die Worte Milo's (S. 7): Post haec itaque, cum reversus venissem ad patriam, plurimas librorum percucurri paginas et favente Domino quasi exoptato citius reperi, quod prius me non habere vehementer extimui . . . Hiezu vergl. man die Stelle aus Adalberts Brief an Milo (S. 5). Unde vestri causa sollicitus plures paginas percucurri et domino propitiante quasi ex optato . . . .

6. Chrząszcz J. P. Dr., Pfarrer, Der heil. Adalbert, Bischof und Martyrer. Mit Approbation Sr. Eminenz des Hochw. Herrn Kardinals und Fürstbischofs von Breslau. Breslau, Verlag von G. P. Aderholz 1897. Kl. 8°. 47 S. (Separatabdruck aus dem Schlesischen Pastoralblatt). — Enthält eine Lebensbeschreibung.

7. Der heilige Adalbert, zweiter Bischof von Prag und Landespatron von Böhmen. Zum 900jährigen Jubiläum seines Märtyrertodes. Mit 2 Abbildungen. Prag, Rohlíček & Sievers. Kl. 8°. 46 S. — Bietet ausser der Biographie des Heiligen eine Uebersicht über die Schicksale der Reliquien desselben, insbesondere über die am 15. März 1880 erfolgte Auffindung der Ueberreste des Heiligen in der Kapelle des hl. Adalbert beim St. Veitdom in Prag. Auch andere, wohl zum Theil nur angebliche Reliquien Adalberts werden beschrieben.

8. Chociszewski J., Święty Wojciech, Patron archidyecezyi gnieźnienskiej i królewstwa polskiego. Gnesen, J. B. Lange. Kl. 8°. 64 S. — Enthält eine Lebensbeschreibung; Schilderungen von Reliquien und Denkmälern des Heiligen, darunter auch die Beschreibung des oben in Nr. 5 genannten Thores; Abdruck des dem Heiligen zugeschriebenen Marienliedes „Boga rodzica"; Legenden über denselben.

9. Hipler F., Domcapitular in Frauenberg, Boga rodzica. Untersuchungen über das dem heil. Adalbert zugeschriebene älteste polnische Marienlied. Abgedruckt aus der Zeitschrift für die Geschichte Ermlands Bd. XI. Braunschweig, Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (J. A. Wichert) 1897. 8°. 32 S. — In dieser Arbeit weist der Verf. überzeugend nach, dass aus dem Vergleiche der verschiedenen Texte des Liedes hervorgehe, dasselbe bestehe aus mannigfaltigen, im Laufe der Zeit an einander gereihten Bestandtheilen. Schon die ersten zwei Strophen des Liedes, welche in der ältesten Handschrift (15. Jahrh.) das ganze Lied ausmachen, sind in Reim und Metrum so sehr verschieden, dass sie kaum von demselben Dichter zugleich angefertigt wurden. Der Verf. zeigt, dass in Böhmen weder im 11. noch im 12. Jahrhundert eine Spur des Liedes zu entdecken sei. Erst im 13. Jahrhundert begegnen wir den ersten Spuren des Liedes und im J. 1260 tritt zum erstenmal uns die Behauptung entgegen, dass es vom hl. Adalbert herrühre. Wie diese Ansicht entstanden sei, erklärt der Verf. sehr annehmbar durch den Umstand, dass der hl. Adalbert „als der erste im Lande geborene Bischof das Kyrie eleison in die Landessprache übersetzte und — mit einigen Zusätzen — singen liess. Wäre er der Verfasser des ganzen Liedes, so hätte dieses sicherlich im J. 1038 bei der Erhebung seiner Gebeine gesungen und diese Thatsache von den Chronisten erwähnt werden müssen." Noch viel später begegnen wir in Polen den ersten Spuren des Liedes (erst 1410). Und hier tritt uns das Lied sofort in so kunstvoller Form mit zahlreichen Binnen- und Endreimen entgegen, wie man sie in dieser Vollendung selbst in dem in dieser Beziehung weit vorangeeilten Deutschland vor dem 13. Jahrh. nicht finden würde. Der Verf. zeigt sodann, dass das polnische Lied in der uns vorliegenden Gestalt erst im 14. Jahrh. entstanden ist und auf deutschen und böhmischen Liedern beruhe; aus letzterem Umstande erklären sich die „Tschechismen", welche bekanntlich auch hervorragende Forscher zur Meinung veranlasst haben,

ein Tscheche sei der Verfasser des Liedes. Es möge noch erwähnt werden, dass der Verf. die verschiedenen Versionen und Nachbildungen des Liedes mittheilt. Es wäre sehr zu wünschen, dass auch über die anderen Adalbert zugeschriebenen Schriften, insbesondere seine angebliche Predigt (siehe oben Nr. 2), eine so eingehende Arbeit geliefert würde.

10. Derselbe, Zum St. Adalbertsjubiläum (997—1897). In der wissenschaftlichen Beilage der Germania. Berlin 1897 Nr. 29. — Bringt vorzüglich eine Uebersetzung der „Passio". Hipler ist wie Kolberg (siehe oben) der Ansicht, dass die „Versus" die Quelle der Legende von Canaparius seien. Vielleicht ist diese Uebereinstimmung aus dem Umstande herzuleiten, dass beide Verf. in Frauenberg ihren Wohnsitz haben.

11. Żywot św. Wojciecha i niektóre wiadomości o jego pobycie w dzisiejszej dyecezyi chełmińskiej. Pelplin 1897. Druck von E. Michałowski. Kl. 8°. 48 S. — Bringt zumeist sagenhafte Ueberlieferungen über die Reise des Heiligen zu seiner Märtyrerstätte, und über dessen Uebertragung von dort nach Gnesen.

12. Książeczka jubileuszowa z powodu 900 rocznicy śmierci św. Wojciecha biskupa i męczennika. Posen 1897. Druckerei des Posner „Kurjer". Kl. 8°. 64 S. — Auf das Jubiläum bezüglicher Hirtenbrief und Lieder; ferner ein ganz kurzer Lebensabriss des Heiligen.

13. Grób św. Wojciecha i katedra Gnieźieńska. Druckort u. Verleger wie bei Nr. 12. kl 8° 46 S. — Beschreiburg des Grabes des Heiligen und der Gnesner Domkirche. Mit Abbildungen.

14. Pielgrzymka do grobu św. Wojciecha cudami wsławionego. Druckort u. Verleger wie bei Nr. 12. Kl. 8°. 31 S. — Enthält ein kleines Verzeichnis berühmter Wallfahrten zum Grabe des Heiligen.

15. Chociszewski J., Książeczka Jubileuszowa. Gnesen 1897 Druck von J. B. Lange. Kl. 8°. 20 S. — Enthält zumeist nur Lieder und Gebete für das Jubiläumsfest. Die am Schluss beigegebene Biographie des Heiligen umfasst nur 1 S.

16. Das 900jährige Jubiläum des hl. Adalbert. In Christliche Akademie. Organ des Vereines „Christliche Akademie in Prag" hrgb. von Edm. Langer 1897 Nr. 4. — Bietet eine Reproduction des Bildes aus Boleluczky's seltenem Werke „RosaBoemica" (1668), welches den Heiligen darstellt, wie er nach seiner Rückkehr von Rom die dort erwirkte Erlaubnis, dass die Böhmen beim Gottesdienste das schon oft erwähnte Marienlied Hospodyne singen dürfen, am Eingange zum St. Veitsdome dem Herzoge Boleslaus überreicht. Dass dem Bilde keine historische Thatsache zu Grunde liegt, ergibt sich unmittelbar aus der Schrift, unter Nr. 9.

17. Der heilige Adalbert, Bischof von Prag. In der „Praxis der kath. Volksschule" hrgb. von Fr. Goerlich in Breslau, 1897 Nr. 9. — Ist eine Schullection ohne weitere Bedeutung.

18. Strzelichowski P., Podania o św. Wojciechu w Modlincy = Ueberlieferungen über den hl. Adalbert in M. Krakau 1897 (Verleger?) 8° 7 S. — Mir unzugänglich. Vergl. Przewodnik Bibliogr. Krakau 1897 S. 118.

19. Załuski W., Pfarrer in Osiek Wielki, Pamiątka na uczczenie jubileusza św. Wojciecha. Płock 1897 (Selbstverlag?) 8° 79 S.

— Enthält eine Lebensbeschreibung. Vergl. Kwart. Hist. Lemberg 1898, XII, 199. Mir unzugänglich.

20. Derselbe, Perła pieśni naszych = Die Perle unserer Lieder (vergl. Nr. 9). Ebenda 16° 30 S. — Vergl. Kwart. Hist. a. a. O. Mir unzugänglich.

21. Św. Wojciech. Posen 1897 Simon. 8° 48 S. — Mir unzugänglich. Vergl. Kwart. Hist. a. a. O.

22—34. Die Titel dieser Arbeiten sind in der Anm. verzeichnet [1]).

Von allen angeführten Schriften sind nur die Nr. 1, 2, 3, 4 und 9 von grösserer Bedeutung. Gütige Nachträge zum vorstehenden Verzeichnisse würde der Verf. mit grösstem Danke entgegennehmen.

Wir wenden uns nun den zusammenfassenden kritischen Bemerkungen zu, welche zumeist zwei oder mehrere der genannten Schriften betreffen.

1. Zunächst mögen die Ansichten über die Adalbertslegenden, welche sich in den Schriften Kolbergs (Nr. 2) und Hiplers (Nr. 10) finden, besprochen werden.

Hier finden wir zunächst die auffällige Bemerkung, dass die „Versus de sancto Adalberto« die Quelle der Vita von Canaparius seien. Dass zwischen beiden genannten Quellen unzweifelhaft sehr enge Beziehungen bestehen, ist augenscheinlich. Man vergl. z. B.

Canaparius.	Versus.
§ 1. Est locus in partibus Germaniae, dives opibus, praepotens armis ferocibusque viris . . .	§ 1. . . . armis atque viris et rebus dives opimis . . .
§ 21. . . . rex Francorum Otto tercius, pulchri caesaris pulcherrima proles . . .	§ 21. . . . tercius Otto, Cesaris Augusti proles pulcherrima pulchri, omni iam mundo sibimet virtute subacto . . . .
§ 30. . . . Accurrunt undique armis dira barbaries et nondum expleto furore auferunt corpori nobile caput et separant exsanguia membra.	§ 30. Diraque barbaries eventu cedis ovantes et nondum rabido satis inde furore repulso, ensibus in frustra separant exsanguia membra.

[1]) Gnesen, die Stadt des hl. Adalbert. (Kölnische Volkszeitung Nr. 321 v. 2. Mai 1897). Vergl. Stud. und Mitth. a. d. Benedictiner u. Cistercienserorden 18 S. 318. Kalousek Dr. J., Ostatky sv. Vojtěcha. [Die Reliquien d. hl. Adalbert]. (Katolické listy Nr. 126 v. 27. April 1897). Vergl. ebenda S. 320. Lange Th. H. Gnesen, die Stadt des hl. Adalbert. (Augsburger Postzeitung Nr 98 v. 2. Mai 1897). Vergl. ebenda S. 320. Riedlinger P., Der hl. Adalbert. (St. Benedicts-Stimmen Aprilheft 1897). Vergl. ebenda S. 324. Šťastný V.: Svatý Vojtěch. K devítistoleté památce jeho smrti mučenické. [Der hl. Adalbert. Zum 900jähr. Andenken seines Märtyrertodes]. (Obzor Nr. 9 1897). Vergl. ebenda S. 325. Janowšek J., K památce sv. Vojtěcha. [Zur Erinnerung an den hl. Adalbert]. (Hlas Nr. 157 v. 14. Juni 1897). Vergl. ebenda S. 498. Podlaha A., Ucta sv. Vojtěcha v Uhrách. [D. hl. Adalbert in Ungarn]. (Časopis katol. duchovenstva 38, 1—7). Vergl. ebenda S. 679. Adalberts Artikel in Hlas Nr. 96 v. 28. April 1897; Obrana XIII. Nr. 9 1897; Příloha Katol. Listu Nr. 116. — Vergl. ebenda S. 326. Dworak M., Příspěvek k životopisu sv. Vojtěcha (Český Časopis Hist. 4. Jg. 1. Heft). Hýbl Fr, Brun Querfurstký a jeho životopis sv. Vojtechu (ebenda 2. u. 3. Heft). — Das kürzlich erschienene Buch von H. G. Voigt, Adalbert von Prag. Berlin 1898 werden wir in einer besonderen Anzeige besprechen.

Thatsächlich besteht also zwischen den beiden Quellen eine sehr enge Beziehung; eine weist auf die andere. Da nun eine dritte gemeinsame Quelle ausgeschlossen ist, so muss die eine aus der anderen geschöpft haben. Ist nun das von Kolberg und Hipler behauptete Verhältnis richtig oder findet das entgegengesetzte statt?

Offenbar ist das letztere der Fall. Es ist bekannt, dass in der Legende von Canaparius (§ 29) dieser eine Vision erzählt, aus welcher hervorgeht, dass er der Verf. der Legende sei. Diese Stelle findet sich nun auch mit wörtlichen Anklängen in den Versus (§ 29); insbesondere findet sich auch die Phrase wieder (qui haec vidit — qui talia vidit), mit welcher Canaparius aus Bescheidenheit seinen Antheil an dem Traume zu verdecken suchte. Es ist nun klar, dass diese Stelle nur von Canaparius herrühren kann: somit ist seine Vita die Quelle der Versus. Dass diese übrigens erst später entstanden sind, geht aus einzelnen Andeutungen hervor. So wird z. B. § 1 gesagt, dass Deutschland einst berühmt war (magne quondam Germanie fame), was doch ein Zeitgenosse Otto's III., nicht geschrieben hätte; hiezu kommt, dass Otto III. in den Versus nach dem Vorbilde Canaparius sehr gepriesen wird. Man vergl. die oben citierte Stelle aus § 21. Hält man den § 1 und § 21 zusammen, so ergibt sich leicht, dass sie von einem Verf. herrühren, der die Macht Deutschlands zur Zeit Otto's III. für sehr bedeutend hielt, aber bereits in einer Zeit lebt, da diese Macht dahingeschwunden war. An einer andern Stelle (§ 12) heisst es übrigens von Otto III., dass er »publica jura tenebat«, während doch ein Zeitgenosse unstreitig gesagt hätte: »qui publica jura tenet«. Ebenso heisst es in § 21: »Tempore tunc illo rex regum tercius Otto« . . . Aus allem dem geht klar hervor, dass die Versus nicht die Quelle des Canaparius sind, sondern vielmehr auf seiner Darstellung beruhen. Wann sie entstanden sind, ist allenfalls schwer zu bestimmen. Bemerkenswert ist, dass in den Versus z. B. der Bericht über die laxen sittlichen Anschauungen der alten Böhmen jenem bei Cosmas sehr ähnlich ist. Dieser sagt (I, 36): ». . . quia tunc temporis, prout cuique placuit, binas vel ternas conjuges habere licuit: et quod nunc ascribiter pudori, hoc tunc fuit magno dedecori, si vir una conjuge et conjux uno viro contenti viverent«; und in den Versus § 10 lautet die Stelle: »Duxerat is ternas uxores, iste quaternas, femina nec solo fuit contenta marito, sed vice consimili nunc huic nunc jungitur illi«. Die Aehnlichkeit dieser Stellen ist so gross, dass man wohl auf gegenseitige Abhängigkeit schliessen darf [1]). Dass diese nun nicht so zu erklären ist, dass Cosmas der Autor der Versus sei, ist sicher [2]). Es entsteht nun die Frage, welche Quelle die ursprünglichere sei. Von einer Benützung der Versus findet sich bei Cosmas sonst keine Spur. Anderseits scheint der Wortlaut der oben citierten Stelle bei Cosmas ursprünglicher zu sein, als jener in den Versus.

---

[1]) Meine Ansicht in der Studie „Ueber die angebliche Vielweiberei bei den alten Böhmen" Mitth. d. Vereines für Gesch. d. Deutschen in Böhmen 1893 S. 192 Anm. 2), dass beide möglicher Weise auf eine dritte Quelle zurückgehen (etwa das Decret Břetislaws vom J. 1039), scheint mir nicht zutreffend gewesen zu sein.

[2]) Vergl. meine Bemerkungen in den Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung 1895 S. 349 f.

Das Hervorheben, dass der mit einer Frau unzufriedene Mann »binas vel ternas« nehme, ist das näher liegende, als die Bemerkung der Versus »duxerat is ternas uxores, iste quaternas«. Es scheint ganz offenbar zu sein, dass der Verf. der Versus diese Aenderung eintreten lies, weil er den ihm aus Cosmas bekannten Ausdruck festhalten wollte, das „binas" und „ternas" ihm aber in seinem Hexameter nicht passte. Auch mag noch auf den schon besprochenen Umstand aufmerksam gemacht werden, dass der Verf. von einem einst (quondam) berühmten Deutschland spricht: das konnte man nicht im 11. Jahrh. sagen; möglich wäre schon dieser Ausdruck in den letzten Jahren vor Friedrich I.; aber am wahrscheinlichsten gehört er erst ins 13. oder 14. Jahrh. Die Handschriften der Versus reichen nicht über das letztgenannte Jahrh. zurück [1]).

Bezüglich der zweifelnden Bemerkung, dass Canaparius der Verf. der einen Lebensbeschreibung Adalberts sei, sowie der Behauptung, dass diese vom Papste Silvester verfasst worden wäre, vergl. man die bereits oben S. 536 erwähnten Ausführungen in den Mitth. d. Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen, wo die Frage über die Autorschaft dieser Legende in ihrer ganzen Entwicklung verfolgt wird. Die dort bekämpften Ansichten Kętrzynski's wiederholte derselbe in einer neueren Arbeit [2]) und wurde nunmehr auch von Prochaska in der oben unter Nr. 4 citierten Studie S. 18 f. Anm. 1 zurückgewiesen. Weder Kętrzynski, noch Prochaska kennen die citierte Arbeit in den Mitth.

Von der Legende Brun's meint Hipler, sie sei „um's Jahr 1005" entstanden. Indess steht es ganz fest, dass Brun die Adalbertsbiographie im J. 1004 verfasst hat; ja man kann sogar die Zeit des Entstehens der ersten und und zweiten Redaction theilweise näher bestimmen. Das Nähere wolle man in Kaindl's Aufsatz „Zur Geschichte Bruns von Querfurt" (Hist. Jahrb. 1892 S. 497 ff.) oder in desselben „Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte (Wien 1893)" S. 62 ff. vergleichen.

Bezüglich der Passio neigen sich sowohl Kolberg als Hipler der Ansicht zu, dieselbe sei in der uns vorliegenden Gestalt der Auszug aus einem grösseren Werke, und zwar zu liturgischen Zwecken angefertigt, um am Adalbertsfeste gelesen zu werden. Dieser Ansicht stimmt der Berichterstatter vollständig bei. Man vergl. seine Ausführungen in der Deutschen Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft IX, 103 ff.

2. Ueberaus willkürlich verfahren die meisten Verfasser der genannten Studien mit der Bestimmung der Jahre, in welchen Adalberts Reisen fallen. Die bezüglichen Ausführungen des Berichterstatters in der Deutschen Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft IX, 103 ff. sind diesen Forschern bis auf Prochaska unbekannt geblieben. Letzterer bestreitet zum Theil jedoch die Richtigkeit derselben. Da die Sache nicht unwichtig ist, möge es gestattet sein, nochmals auf dieselbe näher einzugehen. In dem citierten Aufsatze wurde aus den verschiedenen Nachrichten der Legenden und einiger Urkunden festgestellt, dass Adalbert, nachdem er 983 Bischof geworden war, 988 Prag verliess; am Ostersonnabende 990 im Kloster auf dem Aventin

[1]) Vergl. Fontes rer. Bohemicarum I, S. XXIV.

[2]) O rocznikach polskich (Abhl. der Krakauer Akad., hist. philosoph. Classe Bd. 34) S. 101 ff.

das Mönchsgelüde ablegte; 992 wieder nach Prag zog; 993 abermals nach Rom gieng, wo er dann bis 996 verweilte. Prochaska lässt diese Zahlen gelten, nur weicht er im folgenden ab. Er behauptet zunächst, dass die von »allen« Historikern angenommene Abreise Adalberts aus Prag zwar im J. 993 stattfand, dass er aber, wie ebenfalls alle Historiker, darunter auch z. B. Huber, Geschich. Oesterr. I, 163, annehmen, erst 995 nach Rom zurückkehrte: in der Zwischenzeit habe er aber in Polen und Ungarn gewirkt. Hiezu muss ich zunächst bemerken, dass meines Wissens ich zuerst den, nun freilich auch von Prochaska (S. 27 Anm. 2) angeführten Beweis für die Abreise Adalberts im J. 993 erbracht habe. Dass dies alle Historiker annahmen, ist mir unbekannt. Huber behauptet an der oben citierten Stelle durchaus nicht, dass Adalbert im J. 993 Prag verliess und 995 nach Rom kam, wie dies aus Prachaska's Darstellung hervorzugehen scheint, sondern er rechnet ganz offenbar den Aufenthalt in Prag überhaupt bis zum J. 995 und lässt in diesem Jahre Adalbert, »nachdem er 992 zurückgeholt worden war, wieder sein Bisthum verlassen«. Ebenso verhält es sich mit den Berichten anderer Historiker. Prochaska hat also, ohne offenbar Huber und wohl auch Palacky näher einzusehen, das von mir festgestellte Jahr 993 für die Uebersiedelung des Bischofs als allgemein feststehendes Datum der Abreise aus Prag angenommen, und ebenso das J. 995 einseitig als das Datum der Ankunft in Rom aufgefasst, um auf diese Weise für die angebliche Wirksamkeit Adalberts in Polen und jene in Ungarn einen entsprechenden Zeitraum zu bestimmen. Meinen Beweis aber, dass Adalbert 993 nach Rom gekommen sei und bis 996 hier verweilt habe, sucht Prachaska als eine übereilte Schlussfolgerung hinzustellen, die überdies mit meinen anderen an derselben Stelle gemachten Bemerkungen nicht übereinstimme. Ich hoffe nun sofort zeigen zu können, dass nicht ich, sondern vielmehr Prachaska in dieser Frage übereilt urtheilt. Meine bezüglichen Ausführungen besagten, dass Adalbert 888 nach Rom kam, dass er 990 in den Klosterverband aufgenommen wurde und 992 denselben verliess: also war er zwei Jahre im Kloster. Sein Aufenthalt 992|3 in Böhmen ist durch Urkunden bewiesen; dass er nicht länger dort weilte, geht aus der Passio hervor, die ihn »itemque eodem anno« nach Rom zurückkehren lässt. Da nun dieselbe Passio behauptet, dass er nunmehr drei Jahre im Kloster weilte, so muss man diesen Aufenthalt 993—996 ansetzen, also gieng Adalbert nicht nur 993 aus Prag fort, sondern er trat in diesem Jahre auch wieder ins Kloster in Rom ein. Mit der Annahme 990—992 und 993—996, also zusammen 5 Jahre, stimmt auch die Behauptung Bruns überein, dass Adalbert (zusammen) 5 Jahre im Kloster auf dem Aventin verweilte [1]. Was macht nun Prochaska aus diesem — wie mir scheint — klaren Beweise? Er sagt ungefähr folgendes: Kaindl führt doch selbst an, dass Adalbert schon 988 nach Rom kam; da er die Stadt 992 verliess, so fallen auf diesen Aufenthalt schon $3\frac{1}{2}$ Jahre; für den zweiten Aufenthalt bleiben somit von den 5 Jahren Bruns nur $1\frac{1}{2}$ Jahre, also hat Kaindl Unrecht, dass Adalbert schon 993 nach Rom kam; vielmehr ist die An-

[1] Mon. Germ. SS IV S. 602 § 14 Quinquennio pleno miles monasterio erat . . .

sicht richtig, dass er erst anfangs 995 kam, da er in der zweiten Hälfte des J. 996 bereits wieder die Stadt verliess. Hiebei übersieht er erstens, dass ich wohl 988 als den Zeitpunkt der Ankunft in Rom anführe, nicht aber als Datum der Aufnahme in den Klosterverband; die 5 Jahre bei Brun beziehen sich aber auf den Aufenthalt im Kloster. Also kann man von diesen 5 Jahren nur die zwei Jahre 990—992 für den ersten Aufenthalt in Anspruch nehmen. Zweitens übersah Prochaska die Thatsache, dass die Passio den zweiten Aufenthalt in Rom mit 3 Jahren angibt, was wohl völlig mit meiner, nicht aber mit seiner Berechnung stimmt. Ich halte also trotz der Einsprache Prochaska's meine Aufführungen aufrecht.

3. Wie verhält es sich nun mit den Ausführungen Prochaska's über den Aufenthalt und die Thätigkeit Adalberts in Polen und in Ungarn?

Dass Adalbert vor dem J. 996 in Polen gewirkt hätte, erwähnt meines Wissens keine historische Quelle, Prochaska folgert dies einerseits aus einer Krakauer Ueberlieferung, welche an die St. Adalbertskirche in Krakau anknüpft, die aber an und für sich nicht als geschichtliche Quelle gelten kann und vor allem nicht besagt, dass Adalbert zwischen 993—995 und nicht bei irgend einer anderen Gelegenheit in Polen weilte. Anderseits zieht Prochaska als Beweis für seine Ansicht den Umstand heran, dass durch die Vermittlung Adalberts ein Friede zwischen Polen und Ungarn zustande kam, und zwar nimmt Prochaska an, dass Adalbert diesen Frieden gestiftet habe, als er sich etwa 994 aus Polen nach Ungarn begab. Diese Zeitangabe ist an und für sich ganz willkürlich; aber auch die Nachrichten von dem Friedensschlusse sind sehr schlecht begründet. Prochaska beruft sich auf eine bezügliche Nachricht des Wicent von Krakau (um 1200!), nach welcher zwischen Kazimir dem Gerechten und den Ungarn ein Frieden »iuxta sanctorum instituta, regis videlicet beati Stephani et serenissimi Polonorum patroni Adalberti« [1]) geschlossen wurde. Dass wir es hier nicht mit einer ganz correcten Nachricht zu thun haben, ist augenscheinlich: denn Adalbert war sicher nicht zur Zeit der Regierung Stephans in Ungarn [2]); von einem zwischen den Polen und Ungarn durch Stephan und Adalbert vereinbarten Frieden kann also gar keine Rede sein. Das sieht auch Prochaska ein, und möchte daher statt Stephan seinen Vater Geisa in jene Nachricht des Wicent setzen. Indess liegt sicher nicht hierin der Fehler der Nachricht dieses Chronisten, sondern vielmehr in der Erwähnung Adalberts. Denn auch die zweite Quelle, die Ungarisch-polnische Chronik, setzt diesen Frieden in die Zeit Stephans ohne Adalbert zu erwähnen [3]). Hierin hat aber diese Quelle, die allenfalls nicht — wie Prochaska meint — eine gewichtige Quelle ist [4]), wohl das Richtige ge-

[1]) Mon. Pol. Hist. II, 421.

[2]) Stephan kam frühestens 995 zur Regierung, da Adalbert schon längst wieder in Rom weilte, um von da über Deutschland nach Polen zu ziehen.

[3]) Mon. Pol. hist. I, 204 f.

[4]) Man vergl. hierzu meine Ausführungen in den ‚Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen III (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 82); Pętrzyński's dagegen gerichtete Bemerkungen in seiner Schrift O Kronice Węgiersko-Polskiej (Abhd. der Krakauer Akademie, hist.-philos. Cl. Bd. 34); endlich meine Gegenausführungen in der ‚Studie' VI (Archiv Bd. 84).

troffen. Die Erwähnung Adalberts als Friedensstifter zwischen Polen und Ungarn ist also nur eine spätere Erfindung, von der weder die Adalbertslegenden, noch jene über Stephan etwas wissen.

Ebenso unsicher sind die Ausführungen Prochaska's über die Thätigkeit Adalberts in Ungarn [1]). Willkürlich ist die Annahme, dass dieser Aufenthalt in die Zeit zwischen 993—95 fallen müsse; Adalbert kann auch 888 oder 892 durch Ungarn gezogen sein. Dass Geisa's Gemahlin nicht die polnische Prinzessin Adelheid war, habe ich gegen die neueren Ausführungen Balzer's in seiner »Genealogia Piastów« zum wiederholtenmale betont, indem ich wohl alle neueren Argumente für diese tendenziöse Nachricht widerlegt habe [2]). Dasselbe gilt von der von Prochaska noch immer festgehaltenen Ansicht, dass Stephan vom hl. Adalbert getauft worden sei [3]). Prochaska überschätzt überhaupt das Wirken des hl. Adalbert. Ganz gewiss war dieser ein trefflicher und von den edelsten Gefühlen beseelter Mann; aber er war nicht geeignet zum harten Kampfe gegen rohe Gemüther. Hätte Adalbert die ihm von den Späteren so freigiebig zugemessenen Erfolge erzielt, so hätte sein feuriger Verehrer Brun, der 1004 in Ungarn weilte und über die Verhältnisse dieses Landes ausgezeichnet unterrichtet war, sicher nicht das so ungünstige Urtheil über die Erfolge dieser Thätigkeit Adalberts in Ungarn gefällt (Cap. 16 und 23).

4. Von dem von Adalbert auf seiner Missionsreise in den Jahren 996/7 in Polen begründeten Kloster Mestris, das so manche Controversen hervorgerufen hat [4]), geschieht nur in der Arbeit Prochaska's Erwähnung. Dieser identificiert es aber nicht mit der auch von Thietmar VI, 20 a. 1005 genannten Benedictinerabtei Mezerici in Grosspolen im Winkel zwischen Obra und Warte, sondern mit dem Augustinerkloster Trzemeszno (in der Nähe von Gnesen). Was Prochaska für diese Ansicht anzuführen sucht (S. 257), spricht gegen dieselbe. Alle angeführten Quellen deuten, wenn man ihnen keinen Zwang anthut, an, dass Trzemeszno von allem Anfang an ein Augustinerstift war; die Gründung Adalberts war aber natürlich eine Benedictinerabtei.

5. Die Stelle über die Gründung des Klosters und die weitere Reise Adalberts lautet in der Passio, wie folgt: Saxonica tellure in brevi recedens, in Poloniam regionem cursum direxit et ad Mestris locum divertens, coenobium ibi construxit, monachosque quamplures congregans Aschericumque Abbatem eos ad regendum constituit, qui postea archiepiscopus ad Sobottin consecratus est. In quo loco aliquantisper moratus est; post hoc videlicet sumpto baculo paucis se comitantibus latenter quasi fugam moliens Pruzae se intulit regioni. Urbi quoque Cholinum appropinquans etc. . . . Da die Worte »latenter quasi fugam moliens« Missdeutungen erfuhren, so hat der Berichterstatter in der Deutschen Zeitsch. f. Geschichtswissenschaft IX, 106 f. diese Worte in Uebereinstimmung mit den anderen Quellen so zu deuten gesucht, dass dieselben nicht eine Flucht vor gewaltsamen Zurückhalten, sondern nur eine geheime flucht-

[1]) Hierzu vergl. man meine ‚Beiträge zur älteren ungarischen Geschichte' (Wien 1893) S. 15, 43 f. u. s. w.

[2]) Mitth. aus d. hist. Literatur Bd. 25 S. 173 f.

[3]) Beiträge zur älteren ung. Gesch. S. 15 und 54 ff.

[4]) Vergl. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft IX, 104 ff.

ähnliche Abreise vom Hofe Boleslaus' zu bedeuten hätten, weil dieser den trefflichen Mann gern noch länger bei sich behalten hätte. Gegen diese Auffassung argumentiert Prochaska folgendermassee (S. 258 Anm.): sie ist falsch, weil sowohl Canaparius als Brun angeben, dass Adalbert sich aus Polen auf der Weichsel nach Preussen begeben und dass er sich längere Zeit in Gnesen aufgehalten habe. — Worin hier der logische Zusammenhang besteht, ist schwer zu ergründen. Ich habe doch nicht behauptet, dass Adalbert aus Meseritz sich direct nach Preussen heimlich gezogen habe. Allenfalls würde man dies aus dem oben mitgetheilten Wortlaute der Passio schliessen können: aber dies ist nur ein Beweis mehr, dass wir in derselben einen kurzen Auszug einer sonst wohl unterrichteten Quelle haben.

6. Bemerkenswert ist, dass die meisten polnischen Arbeiten die Ueberführung der Reliquien Adalberts von Gnesen nach Prag mit Stillschweigen übergehen. Es beruht dies auf einer tendenziösen Absicht, die wohl der Würde des Heiligen nicht angemessen ist. Man vergl. dagegen die Schrift Nr. 7.

7. Bezüglich der in den meisten genannten Schriften angeführten Ansicht, dass Adalbert der Verfasser des alten Marienliedes sei, vergl. man die unter Nr. 9 besprochene Arbeit von Hipler.

8. Schliesslich möge noch bemerkt werden, dass die Frage nach der Stätte des Martyriums noch keine endgiltige Lösung gefunden hat.

Czernowitz. Raimund F. Kaindl.

C. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab a. 1198—1431 perducta. Münster, Regensberger 1898. VIII und 582 S. 4°.

Ein erneuter und verbesserter Gams Series episcoporum. Wer sollte den nicht mit Freuden begrüssen? Denn so unentbehrlich die Series episcoporum allen Forschern auf einschlägigem Gebiete geworden ist, so sehr empfindet man auch deren Unvollkommenheiten. Das soll in keiner Weise einen Tadel bedeuten; ein erster Versuch auf diesem weiten Felde konnte ja unmöglich gleich allerwegs glücken, abgesehen von dem gewaltigen Quellenmaterial, welches erst nach dem Erscheinen der Series zugänglich geworden ist. Für immer wird es das Verdienst Gams' bleiben, zuerst den weit-schichtigen Stoff aus aller Herren Länder zusammengetragen und für sein Thema einen festen Grund gelegt zu haben. Dabei ist allerdings für sorgsame Nachfolger noch genug zu thun übrig geblieben, und zwar sowohl in Hinsicht auf Erweiterung des gebotenen Stoffes und auf die Art der Darstellung desselben, wie auch bezüglich des auszunützenden Quellenmateriales. Welche Stellung Eubels Werk nach beiden Richtungen einnimmt und inwieweit wir uns sicher und beruhigt seiner Führung anvertrauen können, das soll in den folgenden Zeilen klargestellt werden.

I. Bei den vorwiegend praktischen Zwecken, welchen derartige Nachschlagebücher dienen, mag es erwünscht sein zunächst das Verhältnis der

Hierarchia zur Series festzustellen und zwar etwas eingehender, als das Eubel selber in seinem knappen Vorwort gethan hat.

Wie schon der an die jährlich erscheinende »Gerarchia cattolica« gemahnende Titel andeutet, fasst Eubel nicht nur die Bischöfe ins Auge, sondern auch die Centralregierung der Kirche. Während Gams nur das Verzeichnis der Päpste und der suburbikanischen Cardinalbischöfe, welche ja ebenfalls Vorsteher bestimmter Bischofssitze sind,darbietet, theilt Eubel sein Werk in zwei Bücher, von denen das erste (p. 3—60) sich mit dem Papst und den Cardinälen, das zweite (p. 63—582) mit den Bischöfen beschäftigt. Beide Bücher umfassen, in einem gewissen Gegensatz zum Haupttitel des Werkes, nur den Zeitraum von 1198—1431 ; auf die Gründe der Abgrenzung werde ich noch zurückkommen.

Das erste Buch knüpft also vermöge seines Inhaltes nicht sofast an Gams als vielmehr an Ciaconius-Oldoinus V. Pont. Rom. et Cardinalium an: es ist, um das gleich zu sagen, eine so gründliche Neubearbeitung dieses Gegenstandes, dass die Benutzung des älteren Werkes überflüssig geworden ist, die Benutzung desselben ohne Berücksichtigung der neuen Arbeit geradezu unzulässig erscheinen würde.

Der Liber primus der Hierarchia ist in drei Abschnitte getheilt. Der erste enthält in zeitlicher Abfolge die in dieser Epoche regierenden Päpste, jedesmal mit genauer Angabe ihrer Geschlechtsnamen, Cardinalstitel, des Zeitpunktes der Wahl, Weihe und des Todes. Als einen bedeutsamen Fortschritt gegenüber Gams hebe ich hervor, dass dessen Rubrik »annus et dies electionis consecrationis etc.«, bei welcher immer fraglich blieb, auf welchen der genannten Akte das angegebene Datum zu beziehen sei, hier klar und genau in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst ist.

Auf jeden Papst folgt dann das chronologische Verzeichnis der von ihm erhobenen Cardinäle, mit Angabe des Familiennamens, der bisherigen Kirchenwürde, des Titels welchen jeder Cardinal erhalten hat, eventuell des Zeitpunktes der Promotion zu einem andern Titel, endlich das Datum des Todes oder der Erhebung zum Papste. Auch der etwaige Vulgoname den ein Cardinal führte, und soweit Potthasts Regesten reichen, die Zeitgrenzen innerhalb welcher jeder Cardinal als Unterfertiger von grossen Privilegien vorkommt, sind vermerkt.

Alles das steht im Text. Oft aber ist die Hälfte der Seite mit Anmerkungen ausgefüllt, welche dem Forscher nicht weniger willkommen sein werden. In denselben werden zunächst bei jedem Papst die Cardinäle zusammengestellt, welche an seiner Wahl theilnahmen, oder doch in jenem Zeitpunkte lebten, ferner die Namen derjenigen Cardinäle, welche Ciaconius ausser den von Eubel im Texte genannten als vom betreffenden Papste promovirt bezeichnet, ohne dass Eubel hiertür im vat. Arch. quellenmässige Belege gefunden hätte, beziehungsweise Cardinalsnamen, welche er als von Ciaconius fälschlich genannt erweisen kann; auch die Angaben der Libri obligationum et solutionum über den Aufenthalt der Cardinäle an der Curie und ihre Reisen werden verzeichnet; endlich wird hier oft nähere Begründung für die Aufstellungen im Texte geboten.

Der zweite Abschnitt enthält eine nach Titeln geordnete Liste der 1198—1431 existierenden Cardinal-Bischöfe, -Presbyter und -Diakonen. Auch hier werden in den Noten nähere Aufschlüsse über streitige Per-

sonalfragen ertheilt. Die während des grossen Schismas promovirten Card. sind abweichend von Gams (bei den Cardinalbischöfen) ohne Rücksicht auf ihre Obedienz eingereiht. Sieht man wie die Angaben in der Series durcheinander laufen, so wird man das Vorgehen Eubels schliesslich doch als richtig bezeichnen müssen. Der dritte Abschnitt endlich gibt ein alphabetisches Verzeichnis der Tauf-, Schreib- und der Vulgonamen der Cardinäle, und zwar mit vollem Rechte auch der blos in den Noten genannten. — Ich glaube der Liber I. enthält thatsächlich alle Angaben, welche man von einem solchen Werke verlangen kann und in sehr glücklicher, übersichtlicher Anordnung. Besonders dankenswert ist gerade die Liste der Vulgonamen, welche zuerst und so weit ich sehe ganz vereinzelt unter Gregor X. (Guillelmus Vicedominus de Vicedominis — vulgo „Vicedominus") und Coelestin V. (Guillelmus Longus — Card. „de Pergamo") auftreten, um seit Clemens V. immer häufiger zu werden.

Liber II., welcher die Bischofsreihen enthält, ist ähnlich angelegt, wie bei Gams, aber der Inhalt ist reicher, die Anordnung der Rubriken eine andere. Gams gibt bekanntlich 1. Jahr und Tag des Regierungsantrittes, 2. Name des Bischofs (ausnahmsweise einzelne Thatsachen seiner Regierung), 3. Datum des Endes der Regierung. Eubel hat vier Rubriken: 1. Art der Erledigung des Bischofsitzes, wenn durch Tod (sonst nur vereinzelt) Datum derselben, falls es bekannt ist, 2. Name des Bischofs, womöglich mit Angabe seiner bisherigen geistlichen Würde, 3. Jahr und Tag seines Regierungsantrittes, 4. Angabe der Quelle, auf welcher dieses Datum beruht, für dessen Deutung öfter schon in der zweiten Rubrik durch ein »el.« »prov.« ein Hinweis sich findet. Ich begnüge mich, an dieser Stelle zu betonen, dass die Aufnahme dieser Rubrik eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Die ganze Anordnung hat, wie wir später sehen werden, ihren Grund in dem Quellenmaterial, welches Eubel seiner Neubearbeitung zugrunde gelegt hat; diese Anordnung hat aber auch ihre Nachtheile gegenüber dem Verfahren von Gams: bei diesem hat man klar und unzweideutig links vom Bischofsnamen Anfang, rechts Ende seiner Herrschaft, man erblickt alle auf einen Bischof bezüglichen Angaben in der gleichen Zeile. Bei Eubel dagegen findet man das Ende der Regierung stets erst in der folgenden Zeile und muss oft Rubrik 1 und 3 berücksichtigen, da erstere häufig keine Jahreszahl enthält. — Als eine kleine Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit dürfte es auch empfunden werden, dass in der zweiten Spalte unter Umständen, wohl um Raum zu ersparen, zwei Bischofsnamen in der gleichen Zeile stehen.

Die Bischofsitze sind bei Gams bekanntlich nach Reichen und Metropolen und erst innerhalb der Erzsprengel alphabetisch geordnet und zwar nach den heutigen Namen, während sein alphabetisches Verzeichnis am Schlusse des Werkes zwischen alter und moderner Bezeichnung schwankt. Viel practischer geht Eubel vor: er reiht sämmtliche Bischofslisten ohne Rücksicht auf staatliche und hierarchische Gliederung nur nach der alphabetischen Abfolge der Sitze ein und legt die historische Schreibung der Ortsnamen zugrunde. Zahlreiche Verweise bei schwankender Namensschreibung, eine Concordanz mit den modernen Namen, Abdruck eines Provinciale gewähren die Möglichkeit, auch von jenen Gesichtspuncten aus, welche Gams als massgebend vorgeschwebt hatten, rasch die gewünschten Daten

zu finden. — Dem Namen der Diöcese ist auch die Summe beigefügt, mit welcher das Einkommen des betreffenden Bischofs im curialen Taxbuch angeschlagen ist. — Eines dagegen, was ich bei Gams oft schon schmerzlich vermisst habe, und was Eubel im ersten Buch zu meiner grossen Freude vollbracht hat, fehlt hier, nämlich eine alphabetische Liste der Taufnamen der Bischöfe. Hätte Eubel die Sprengel und deren jeweilige Vorsteher so practisch nummeriert, wie im ersten Buch Päpste und Cardinäle, so hätte ein derartiges Verzeichnis nicht allzugrossen Raum beansprucht, und wäre gewiss vielen hocherwünscht gewesen, wenn auch das Aufsuchen eines Bischofs Johannes oder Henricus niemals ohne allen Zeitverlust zu bewerkstelligen sein wird. Die Abfassung eines solchen Index wäre gerade auch mit Rücksicht auf die häufige Verunstaltung bei den Namen der Bischofsitze geboten. Ich berufe mich als Beleg hierfür auf das reiche Material in den Anmerkungen, welche Eubel auch diesem Buche beigegeben hat, um seine Aufstellungen gegenüber den Irrthümern von Gams und von Anderen zu begründen. Hier werden ausserdem die Angaben über die vielen Doppelwahlen und die noch häufigeren Zurückweisungen der Postulationen seitens der Päpste — eine bekannte Eigenthümlichkeit dieser Epoche — sowie andere zweckdienliche Notizen verzeichnet. Nicht verfehlen möchte ich auf das Verdienst hinzuweisen, welches sich Eubel im besonderen um die Feststellung und Auseinanderhaltung der vielen griechischen und aussereuropäischen Sitze (viele in partibus infidelium) und deren Inhaber erworben hat.

II. Das neue Material, auf welchem ausser der Arbeit von Gams die beiden Abtheilungen der Hierarchia beruhen, sind, wie Eubel bereits auf dem Titelblatt ausspricht, in vorderster Linie die Amtsbücher der päpstlichen Behörden: die Register der Papstbriefe im vaticanischen Archiv und jene im Archiv der Dataria (Lateran), die Rechnungsbücher der apostolischen Kammer, namentlich die Libri obligationum et solutionum (die Belege über die Annatenzahlung der neuernannten Bischöfe), im weiteren Sinne überhaupt die Expeditionen der päpstlichen Kanzlei, daher auch soweit die päpstlichen Register noch nicht publiciert sind, Potthasts Regesten ausgiebig herangezogen sind. Darum hat Eubel auch seine Arbeit mit dem Beginn der fortlaufenden Registerserie 1198 eingesetzt.

Der Verfasser der Hierarchia hat diese Grundlage seiner Arbeit mit voller Ueberlegung ausgewählt. Er sagt in seinem Vorwort: Notum est enim, episcopos, prius iure canonico in capitulis electos, inde a saeculo XIII. pedetentim per provisiones sedis apl. creatos esse. Qui usus iam saeculo XIV. usquequaque valuerat. Ex illis provisionibus in registris Vaticanis tradita sunt certissima quaeque indicia de personis temporibus ecclesiis, quo spectaverint ea ipsa decreta sedis aplicae. Ganz gewiss gehört diese Quelle zu den allerwichtigsten. Aber ich glaube P. Eubel hat sie doch überschätzt: die Besetzung der Bisthümer durch päpstliche Provision greift im 13. Jahrh., wie er selber sich ausdrückt, pedetentim durch, aufgegeben haben die Capitel ihr Wahlrecht überhaupt nicht, am wenigsten in Deutschland. Ausserdem geht nun in dieser Frage das Interesse des Historikers und jenes des Theologen und Canonisten auseinander. Für den ersteren hat der vom Capitel Erwählte von den Zeitpunkt der Wahl ab seine Bedeutung auch seitdem der päpstliche Stuhl die Verfügung über

den Bischofstuhl sich vorbehalten wissen wollte. Die Documente aber über Regierungsacte solcher Electen sind im allgemeinen in der betreffenden Diocese, bezw. in dem betreffenden Staat erhalten, nicht an der Curie. Endlich sind ja die päpstlichen Register keineswegs vollständig, am wenigsten in der früheren Zeit. Wenn der Benedictiner Gams seine Series episcoporum auf den territorialen Quellen, d. h. auf den Urkundenwerken, Geschichtschreibern und Katalogen der einzelnen Bisthümer aufgebaut hat, so war das (auch abgesehen von der damaligen Unzugänglichkeit des vaticanischen Archives) ein ganz berechtigter Standpunkt, Beweis dessen ist, dass der Minorit Eubel, welcher die päpstliche Verleihung der Bisthümer in den Vordergrund stellt und daher von den Schätzen der päpstlichen Archive ausgeht, für so viele Daten sich einfach auf Gams berufen muss, d. h. in den curialen Quellen keinen Aufschluss gefunden hat.

Sowie sich aus den territorialen Quellen allein keine vollgliedrige Series episcoporum herstellen lässt, ebensowenig ist sie auch ausschliesslich aus den päpstlichen Archivalien zu beschaffen, sondern nur — wie das ja methodisch allein richtig ist — aus dem Zusammenhalt beider. Daher muss man es, bei freudigster und rückhaltlosester Anerkennung des von Eubel geleisteten, doch bedauern, dass er die seit dem Erscheinen der Series publicirten und die von Gams noch nicht ausgenutzten territorialen Quellen beinahe vollständig ignoriert hat; kaum ein Dutzend Werke dürften es sein, welche da und wohl ohne System herangezogen wurden. Infolge dessen ist das zweite Buch der Hierarchia leider nicht in dem Masse erschöpfend und abschliessend, als es nach dem heutigen Stande der Forschung bei Ausnützung auch nur der wichtigeren neueren Quellenpublicationen möglich gewesen wäre. Unter den mir eben in die Hand kommenden Büchern, welche ich zur Ueberprüfung der Hierarchia nachschlug, befand sich kaum eines, welches nicht Nachträge geboten hätte. Wenn ich eine Reihe derselben hier anführe, so geschieht es, um die Berechtigung meines in dieser Sache von Eubel abweichenden Standpunktes zu erweisen.

Halberstaden. (p. 281). Für B. Gardulfs Tod ist nur das Jahr (1201) angegeben. Schmidt UB. des Hochstiftes Halberstadt 1, 367 n° 413 weist den 21. Aug. als Todestag nach; ib. p. 386 n° 432 ergibt, dass dessen Nachfolger Konrad den Stuhl nach Sept. 9 bestieg. Die Resignation Konrads setzt Eubel = Gams ins J. 1209, die Gesta ep. Halb. M. G. SS. 23. 122 zeigen unwiderleglich, dass sie ins J. 1208, dagegen allerdings die Thronbesteigung Friedrichs zu 1209 gehört (vgl. auch Böhmer-Ficker n° 277[a] und Winkelmann Otto IV. 275.298); der von Eubel in Anm 1 gegen Gams und Potthast (n° 4747) erhobene Widerspruch ist ganz grundlos, wie der Bericht des Chr. Montissereni M. G. SS. 23, 183 beweist; endlich der Todestag Friedrichs (März 5) wäre wieder aus Schmidt 1,578 n° 653 zu ersehen gewesen.

Paderbrunen. (p. 403). Als Regierungsantritt Bernhards II. ist = Gams 1203 Mai angegeben, Westf. UB. 4, 6 n° 9 Anm. 3 notirt den 23. Apr. Die Erhebung Bernhards IV. von der Lippe ist = Gams schlechthin zu 1228 angesetzt, aus dem Westf. UB. n° 298 verglichen mit n° 345 ergibt sich, dass sie zwischen Mai 26 und Juni 24 fällt. Bei Otto von Rietberg fehlt Vermerkung seiner zwiespältigen Wahl, welche nach n° 1544

gleich nach Simons Tod erfolgte; 1283 Jan. 29 verwarf Martin IV. dessen Postulation (nº 1718), trat aber am 1. Apr. mit ihm in Verkehr (nº 1731), aber erst am 28. Apr. 1285 (nº 1936) nennt sich Otto das erstemal episcopus nicht mehr electus.

Chiemen. (p. 191). B. Johannes de Enstall dessen Erhebung = Gams zu 1274 gemeldet ist, erscheint bereits am 28. Mai als Bischof von Chiemsee, vgl. Archivberichte aus Tirol (herausg. von Ottenthal und Redlich) I nº 1789, und ähnlich ist B. Gerard von Trient (p. 525) vor dem 7. Juni 1224 erhoben worden, ib. I nº 467.

Aus den beiden Bänden dieser Archivberichte habe ich mir ausserdem eine Reihe von Ergänzungen für ausserdeutsche und in partibus infidelium befindliche Sitze angemerkt, welche insoferne viel wichtiger sind, weil für solche unbedeutende und abgelegene Sprengel viel weniger Quellen existiren. Aemona (p. 72): Aegidius sedit 1279 = Gams; A. B. II nº 1700 weist ihn auch zu 1283 nach. — Ariensis eps. Vitalis, Generalvicar des B. Georg von Trient 1400—1414 ib. I nº 414. 511. 1110. 1150. 2127. 2645, II nº 362, und eps. Conradus 1420, I nº 568; Eubel p. 108 Anm. 1. kennt nur die Aufeinanderfolge beider im J. 1414. — Armenorum cathol. archieps. Basilius c. 1300 (p. 110), nach A. B. II nº 466. 1998 von 1297—1300 nachweisbar. — Aschalonen. (p. 112): der bei Eubel fehlende B. Alexius kommt 1375 vor, ib. I nº 75. — Fr. Conradus de Augusta, ord. praed., eps. Auriensis 1415. 1416, II nº 271, I nº 1138, ob zu dem p. 121 behandelten Aurien. gehörig? — Avelonen. (p. 124) eps. Johannes (1370), er ist schon 1367 nachweisbar, I nº 89. — Bodanenis (Wodanen.) eps. Albertus, Weihbischof von Brixen 1381—1384 I nº 45. 61, II nº 1192. 1597, ob = Banados, Eubel p. 406, wo aber ein Bischof dies Namens nicht genannt ist. — Buduensis eps. Johannes, Generalvicar von Brixen 1330 und 1331 I nº 12. 840, II nº 1490. 1771, fehlt bei Eubel sub Budien. (p. 154) und Bidinen. (p. 139). — Capitoliaden. eps. Johannes 1350 Juli 28 (p. 169), er ist schon 1338 als Churer Weihbischof nachweisbar I nº 1701, II nº 284. — Capritan. eps. Nicolaus .... 1324 (p. 169), auch 1300 nachweisbar I nº 376. — Castorien. (p. 179) eps. Jacobus circa idem (zw. 1383 und 1411) tempus, 1398 ist er Weihbischof von Brixen I nº 1755. 1764. — Cernicen. (Cerniten.) eps. Thomas, 1354 Weihbischof von Trient I nº 792. 841. 1183, er kann nicht zu Cereten. gehören, vgl. Eubel 189 Anm. 1, ich fand aber sonst kein entsprechendes Bisthum. — Colonen. eps. Anczuclus 1357, I nº 1802 und Emanuel B. von Cremona (Gremuna) Churer Weihbischof 1295 II nº 228. 416, kann ich ebenfalls nicht identificiren. — Zu Coricocen. (p. 218) gehört wohl der Eubel unbekannte Fr. Johannes Gorgocensis (Goregootensis) 1286, II nº 1106. 1139. 1149. — Dumnen. alias Delmiten. (p. 239) eps. Madius (Medius) sedit 1337 = Gams, der Bischof heisst Johann Madius und ist schon 1327 nachweisbar II nº 1311. — Edessen. (p. 244) archieps. Johannes 1343, er ist auch 1345 nachweisbar II nº 2000. — Gadaronen. (Gasarannus) eps. Salatinus 1334—1336, I nº 87. 392. 994. 1171 und Jacobus eps. Herensis 1333, I nº 86. 139, II nº 1115. 1179, finde ich beide bei Eubel nicht (auch nicht unter Verien.). — Lavacen. (p. 309) eps. Thomas c. 1350, nach II nº 1112 und I nº 1938 schon 1332 und 1338 nachweisbar. — Les-

sien. (Lissien., Leschien, Elesien.) eps. Burchardus Weihbischof von Brixen 1358—1369, von Trient 1370—1374, I nº 21. 22. 70. 105. 1036. 1132. 1701. 1861. 2082, II nº 1306. 1470c. 1629 fehlt bei Lesinen., Lisinen., Alexien. und anderen ähnlich lautenden Sitzen. — Lissanen. (p. 322) eps. Gregorius 1393, ist schon seit 1286 als Brixner Weihbischof belegt I nº 537, vgl. nº 32. 33, II nº 401. 1390. 1425. — Lucen. eps. Johannes 1370, II nº 1189 und Melinen. eps. Manuel 1344, II nº 1421 kann ich bei Eubel nirgends finden. — Missinen. (p. 361) eps. Nicolaus 1397, er kommt schon 1375 und 1378 als Weihbischof von Trient vor, I nº 406. 1039. — Naxien. = Nixien. (p. 375) eps. Daniel (1346), ist auch 1345 nachweisbar I nº 1145. — Ninivensis archieps. Johannes 1293, I nº 90, II nº 1107. 1141. 1350; die Metropole fehlt bei Eubel. — Peristasien. (p. 415), hier fehlt Blasius 1416 Trientner Weihbischof I nº 401. 402. — Johannes eps. Retrehen. (Retzchen.?) Weihbischof von Brixen 1326, I nº 6. 7. 205, II nº 1108. 1489, wo bei Eubel? — Salonen. (p. 453) eps. Gerhardus 1429, er ist schon 1400 Weihbischof von Brixen I nº 298. — Salubrien. (p. 454) eps. Augustinus c. 1350 (1358), er ist 1360 als Weihbischof von Chur, 1368 als solcher von Brixen nachweisbar I nº 28a. 1146, II nº 286. 420. — Siccarien. (p. 473) eps. Pantaleon, nur Ernennung 1414 erwähnt; 1424 und 1425 war er Weihbischof von Chur II nº 481. 968. — Signen. (p. 474) ein eps. Chunradus ohne Zeitangabe zw. 1421—1428; ob identisch mit Chunr. eps. Signen., welcher 1411 und 1414 als Weihbischof von Chur fungirte (I nº 2647, II nº 423)? — Tynar. et Michunar. (p. 512) Johannes 1426 Weihbischof von Brixen, 1429 von Trient I nº 1072, II nº 1069 dürfte wohl identisch sein mit dem von Eubel für dieselbe Zeit angeführten Jacob. — Trapezunden. (p. 520) ein B. Nicolaus (aber wohl nicht identisch mit dem von Eubel in Anm. 5 genannten) ist 1410 und 1411 Weihbischof von Trient I nº 439. 1059. — Turtibulan. (p. 533) eps. Nicolaus c. 1300, er ist noch 1317 nachweisbar II nº 395. 468. — Varnen. (p. 546) . . . . . Johannes . . . . (zwischen 1396 und 1414), er ist 1409 Weihbischof von Brixen I nº 143. — Stephanus eps. Verien (Verrien.) 1326 und 1327 und Stephanus eps. Verrien. 1331 (II nº 1176. 1178. 1470a) finde ich bei Eubel weder unter Ver(is)ien p. 553 noch unter Ferrien. p. 258.

Der geduldige Leser, welcher mir durch diesen dürren Wald trockener Aufzählung gefolgt ist, wird leicht wahrnehmen, dass diese fremdklingenden Namen von den Schreibern an der Curie wie von jenen in meiner Heimat — es liegen durchwegs die Originale vor — vielfach ganz ähnlich verstümmelt und verunstaltet wurden, wie es deutschen Namen so oft in Italien ergieng und noch ergeht; es mag ein oder anderer der von mir aufgeführten Bischöfe ganz richtig bei Eubel stehen, bei einem exotischen Bischofsitze, auf welchen ich nicht verfiel. Aber wenn auch, so ist das nur wieder ein Beweis mehr für die Zweckmässigkeit des von mir betonten alphabet. Verzeichnisses der Taufnamen der Bischöfe.

III. Für die Brauchbarkeit eines derartigen Nachschlagewerkes kommt in ganz besonderm Masse in Betracht die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Arbeit. Die von mir gemachten Stichproben ergaben jenes günstige Resultat, welches die bisherigen Arbeiten Eubels voraus-

setzen liessen; das gilt namentlich auch von der Wiedergabe der Zahlen und der Reduction der Daten. Dass bei einer solchen Menge von Ziffern und Zahlen sich nicht dann und wann ein Versehen einschleicht, ist einfach undenkbar, darum wird kein Einsichtiger einen Stein gegen den Verf. aufheben; genug nur, wenn nicht bestimmtere und grössere Fehlerquellen vorliegen, welche sich durch das Ganze durchziehen.

Auf ein Paar Punkte möchte ich da die Benutzer allerdings aufmerksam machen. Der letzte Absatz der Praefatio erläutert den Inhalt der beiden letzten Rubriken des Bischofsverzeichnisses wie folgt: tertio notatur tempus, quo ad illum episcopatum sit promotus, quarto demum locus, ubi exstet documentum promotionis, significatur. Si vero provisione sed. ap. nondum vigente fuerat promotus, neque igitur documentum in tabulario Vaticano de hac re potest exstare (so wird auf Gams verwiesen). Demnach hätte man also das Datum der 3. Rubrik als jenes der päpstlichen Ernennung aufzufassen, wofern in der 4. Rubrik ein bestimmter Papstbrief citirt ist. Sieht man aber in der 2. Rubrik näher zu, so bemerkt man, dass hier nach dem Namen und der bisherigen Würde des Bischofs bald mit einem el(ectus) prov(isus) auf die 3. Rubrik hingewiesen ist, bald nicht. Will der Benutzer des Buches nun schliessen, dass die 3. Columne nur im ersteren Falle das eigentliche »documentum promotionis« enthalte, im letztern aber blos jenen Papstbrief, welcher nach Eubels Kenntnis zuerst den neuen Bischof erwähnt, so trifft das in manchen Fällen zu: in der That ist die Anzahl der von Eubel benutzten päpstlichen Ernennungsschreiben kleiner als jene der Fälle, in welchen in der vierten Columne das Datum eines Papstbriefes steht, dagegen bezieht sich aber ein Citat oftmals auf das Provisionsdecret, auch wenn in der zweiten Columne nicht vermerkt ist el. prov. So handelt es sich trotz mangelnden Hinweises um Provisionsbrief, resp. Anzeige der Ernennung p. 68 Acheruntin. Rainald (Potthast nº 810); p. 129 Bamberg Arnold, Wulfing (Kaltenbrunner Mittheil. aus dem Vat. Arch. I, nº 303.577); p. 314 Leodien. Adulf (Kaltenbrunner nº 501); p. 335 Magdeburg Erich, Heinrich (ib. nº 235. 650); p. 407 Panorm. Berard (Potthast nº 4810); p. 489 Strigonien. Joannes de Merania (Potthast nº 2588); p. 523 Treveren. Diether (Kaltenbrunner nº 481) u. s. w. — Aber der Benutzer muss noch mehr in Verwirrung gerathen, wenn er bemerkt, dass in andern Fällen (welche nach meiner Beobachtung aber doch viel seltener zu sein scheinen) das »el.« »prov.« in der zweiten Spalte auch dann dasteht, wo in der 4. Rubrik päpstliche Aktenstücke anderen Inhaltes angezogen sind. So p. 64 Aboen. Thomas (Potthast nº 3807 Erlaubnis zu weihen); p. 84 Ambianen. Richard (Potthast nº 2481 Befehl Wahl zu prüfen); p. 99 Aquilegien. Wolfger 1204 Juni 24 (Potthast nº 2255 Erlaubnis in Passau zu bleiben oder Aquileja anzunehmen); p. 150 Bremen. Giselbert (Kaltenbrunner nº 44 Befehl Wahl zu prüfen); p. 510 Thessalonicen. »Guarinus postul. prov. 1210 Mart. 1«. Potthast nº 3934 von diesem Tage: Befehl der Wahlprüfung, Bestätigung der Postulation in dem von Eubel ebenfalls angezogenen nº 4422 aber 1212 Apr. 7.

Gegenüber dieser wirklich fatalen Unsicherheit über die wahre Bedeutung, welche das Datum der dritten Spalte in jedem einzelnen Falle hat, wiegen folgende Bemängelungen am ersten Buche weit weniger schwer. Eubel

gibt bei den Cardinalslisten des ersten Theiles auch die Zeit an, während welcher jeder Cardinal feierliche Bullen subscribirte, und zwar ist die Angabe laut Vorwort aus Potthasts Regesten entnommen. Aber die Zeitgrenzen stimmen nicht immer in beiden Werken überein. Z. B.: Card. Jacobus de Columna (p. 9 XIII. 9) unterfertigt nach P. II p. 1755 auch im J. 1279 nº 21531, nach Eubel nur 1285—1296; Card. Hugo de Evesham (p. 10 XIV. 2) unterfertigt nach P. II p. 1824 auch noch 1286 Juni 11 (nº 22484), nach Eubel blos bis 1285 Sept. 4; Card. Matthaeus de Aquasparta (p. 11 XVI. 3) subscribirt als Cardinalpriester nach Eubel zuletzt 1291 Aug. 23, nach P. II p. 1914 am 22. Sept. (nº 23825); die Card. Jacobus Cajetanus de Stephanesciis und Franciscus Cajetanus unterfertigen nach P. II p. 2024 zuerst 1297 Juni 24 (nº 24706), nach Eubel (p. 12 XVIII. 3. 4) schon 1297 Mai 15. Im letzteren Falle scheint es sich um ein selbständiges Forschungsergebnis Eubels zu handeln, aber wie hat man die anderen Abweichungen zu erklären?

In ebenderselben Abtheilung macht Eubel bei jedem Papst die sehr nützliche Zusammenstellung der zur Zeit seiner Wahl lebenden Cardinäle. Ich habe dieselbe in 5 Fällen mit der Aufzählung der von jedem Papst promovierten Cardinäle verglichen. Bei Coelestin IV., Benedict XII und bei Urban VI. stimmt alles zusammen. Bei Clemens IV. (p. 8 Anm. 2) ist Johannes de Toleto (V. 6) als tt. s. Laurentii in Lucina angeführt, obwohl er schon seit 1262 Bischof von Porto war und der richtige Titular von S. Lorenzo Simon (VII. 11) hier ebenfalls figurirt. — Unter den bei der Erhebung Johannes XXII. lebenden Cardinälen (p. 14 Anm. 3) fehlen Raimundus Guilelmi de Fargis (XX. 14), der bei Benedict XII. mit Recht wieder seine Auferstehung feiert und Berengar Fredoli (XX. 19).

In der dritten Abtheilung des ersten Buches sind im Verzeichnis der Tauf- wie der Schreibnamen die Cardinäle, welche bei der Wahl Innocenz III. lebten (p. 3 Anm. 1), übergangen. — In der alphabetischen Liste der Vulgonamen der Cardinäle vermisse ich bei einem Vergleiche mit der ersten Abtheilung: Vicedominus (IX. 2), de Pergamo (XVII. 11), Ruthenensis (XXII. 5), de Gordonio (XXIV. 5), bei Neapolitanus: Perinus Tomacellus (XXVII. 33), Oxomensis (XXX. 33), de Bohil (XXXI. 3). Mangelnde Angabe des Vulgonamens auch in der ersten Abtheilung fiel mir auf bei Joh. de Croso (XXVI. 2) „Praenestinus“ (vgl. Ottenthal Regulae canc. 93 nº 16[b]) und bei Ludovicus Alamandi (XXXV. 4) „Arelatensis“ (vgl. z. B. Voigt in Raumers Hist. Taschenbuch 4, 73).

Den Endtermin seiner Arbeit (a. 1431) begründet Eubel mit den Worten: utpote post quem singulae quaeque res singulorum episcopatuum cestioribus innotuerunt testimoniis. Man wird diesen Grund kaum zwingend finden; eine Zusammenstellung dieser Daten auch für die spätere Zeit wäre nicht minder erfreulich. Auch spricht Eubel da nur von den Bisthümern: wir können nur dem lebhaften Wunsch Ausdruck geben, dass der Verfasser wenigstens die im ganzen wahrhaft musterhafte Arbeit über die Cardinäle für die späteren Jahrhunderte fortsetze, sie würde gewiss nicht weniger Dank finden als die vorliegende Publication.

Innsbruck 1898 Febr. 28. E. v. Ottenthal.

Reinhold Röhricht, Geschichte des Königreichs Jerusalem (1100—1291). Innsbruck, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung 1898. 8°, XVIII und 1105 S.

Wenn man die Worte des Verfassers in der Vorrede beachtet, dass er, »seit länger als 30 Jahren im vollen Amte eines Gymnasiallehrers, nur über ein recht bescheidenes Maass literarischer Musse verfügt«, erst dann wird man recht zu würdigen im Stande sein, was es heissen will, die Geschichte eines Zeitraumes von beinahe zwei Jahrhunderten in der Weise zur Darstellung zu bringen, wie R. es gethan hat. Allerdings hat der Verf. im Laufe der Jahre in einer grossen Anzahl von Einzeldarstellungen mehrere Abschnitte des Buches ausführlich behandelt, aber trotzdem erforderte das Werk noch genug Arbeit. Wenn R. sich auch darauf beschränkt, nur die politische Geschichte darzustellen, weil »die diplomatische, Handels-, Kirchen-, Kultur- und Rechtsgeschichte des lateinischen Königreichs Jerusalem in nahezu erschöpfenden Behandlungen vorliegt«, so musste er doch auch hier noch manche Beschränkung sich auferlegen. Aber mit feinem Takt hat er das Wichtige von dem Unwichtigen zu unterscheiden verstanden, jenes scharf hervorgehoben, dieses nur angedeutet sei es im Text, sei es in den Noten, und dabei fand er noch immer Platz und Gelegenheit, den Leser über Unsicherheit der Ueberlieferung aufzuklären und sich mit den Quellen und den Ansichten neuerer Forscher kurz auseinanderzusetzen. Wer seine früheren Schriften gelesen hat, wird sie in manchen Partien wiedererkennen, aber überall auch die bessernde, ändernde, hier kürzende, dort ergänzende Hand erblicken. Die genaue Kenntnis des zu bearbeitenden Stoffes, die Beherrschung sowohl des urkundlichen Materiales, das er selbst in seinen Regesta regni Hierosolymitani zusammengestellt hat, als auch des chronikalen, und nicht nur des europäischen, sondern auch des asiatischen, die Vertrautheit mit den orientalischen Verhältnissen und nicht zum wenigsten die Fähigkeit, den oft spröden und einförmigen Stoff in geschickter Weise zur Darstellung zu bringen, machten R. besonders dazu berufen, dieses Werk zu vollenden. Der Verf. setzt sofort mit dem Tode Gottfrieds von Bouillon ein, ohne auf dessen Zeit näher einzugehen, kommt auf die europäischen Angelegenheiten und die Kreuzzüge nur soweit zurück, als diese nicht umgangen werden konnten, berücksichtigt aber eingehend die muhamedanischen sowie die neu geschaffenen christlichen Staaten des Orients, die unter dem »Königreiche« ja immer eine gewisse Selbständigkeit bewahrt haben.

An R. ist oft die Aufforderung ergangen, eine vollständige Geschichte der Kreuzzüge zu schreiben; er hat darauf verzichten zu müssen geglaubt und lieber einen Abschnitt dieses gewaltigen Stoffes zum Abschluss bringen als ein Manuskript hinterlassen wollen, das vielleicht keinen Bearbeiter gefunden hätte. Und jeder, der sich mit der Geschichte der Kreuzzüge, man kann wohl sagen des 12. und 13. Jahrhunderts, beschäftigte, wird ihm für diesen Entschluss, etwas in sich Abgeschlossenes zu bieten, aufrichtig dankbar sein. Die Vollständigkeit des in der Darstellung Gebotenen, »die jedes nur irgendwie kulturgeschichtlich interessante Detail anführt«, verbunden mit fortlaufenden Belegstellen in den Fussnoten, welche jedem die Nachprüfung des Gebotenen ermöglichen, machen das Buch zu einem

bequemen und vor allem zuverlässigen Wegweiser für jeden, der in dieser Epoche arbeitet. Und dem Danke für diese hervorragende Arbeit wird jeder Benutzer gern den Wunsch hinzufügen, dass dem gelehrten Herrn Verfasser, der uns schon viele treffliche Arbeiten geschenkt hat (das beigegebene Verzeichnis umfasst 77 Nummern!), und von dem wir wohl sagen können, dass er den ersten Platz einnimmt unter den Forschern der Kreuzzugsgeschichte, zu denen alle Nationen des christlichen Europa ihre Vertreter stellen, noch recht lange Gesundheit und geistige Spannkraft erhalten bleiben mögen.

Hannover. Hoogeweg.

Richard Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien (Historische Studien IV). Berlin, Ebering 1896 XXXII und 394 S.

Der Verfasser hatte die Absicht, eine Geschichte der Regierung Karls I. von Sizilien zu schreiben, die sich an sein Buch über »Karl von Anjou als Graf der Provence« hätte anschliessen sollen. Mit Rücksicht auf die inzwischen erschienene „Geschichte Konradins« von Hampe ist er jedoch davon zurückgekommen und hat statt dessen sein Augenmerk auf Karls auswärtige Politik gelenkt. Aus dem Studium dieser letzteren ist das vorliegende Buch herausgewachsen. Es ist nicht eigentlich und in erster Linie eine Darstellung des Kreuzzugs Ludwigs des Heiligen, wenn auch derselbe bis zu seinen ersten Anfängen zurückverfolgt wird, auch nicht der nach Griechenland hinüberschielenden Politik Karls I., die übrigens dem Kreuzzuggedanken durchaus abgeneigt war und nach Ansicht des Verf. im Jahre 1270 durch den Zug nach Tunis eine jähe Unterbrechung erfahren hat, vielmehr handelt es sich um eine gross angelegte Geschichte sämmtlicher Mittelmeermächte und ihre gegenseitigen Beziehungen in dem Zeitraum von 1266 bis 1270. Es war sicherlich keine leichte Aufgabe, die sich Verf. damit gestellt hatte; doch das unleugbare literarische Geschick desselben hat die Schwierigkeiten spielend bewältigt. Wohl selten werden die Ergebnisse gelehrter Forschung mit derselben erfreulichen Klarheit und Uebersichtlichkeit und in derselben vollendeten Form dargeboten. Mit kaum ermattender Aufmerksamkeit folgt man dem Verf. durch das bunte Gewirr von Völkern und Staaten mit ihren mannigfachen, theils entgegengesetzten, theils nebeneinanderhergehenden Interessen und hat seine Freude an den scharf umrissenen Gestalten orientalischer und occidentalischer Herrscher; denn die widersprechendsten Charaktere, wie insbesondere die ideale Persönlichkeit Ludwigs, in dessen Herzen die alte Kreuzzugsbegeisterung noch fortloderte, und die kalte Rechnernatur des Anjou, dessen fast moderne Staatskunst vor Verhandlungen und Verträgen mit dem Islam keineswegs zurückschreckte, werden mit gleich liebevoller Sorfalt gezeichnet.

Doch wo viel Licht ist, da ist auch Schatten. Zuweilen hat man doch den Eindruck, als ob der Verf. unter dem Einfluss seiner eigenen fesselnden Erzählung stünde, als ob seine Auffassung nicht so fast aus den Quellen herauswüchse, als vielmehr dieselben sich dienstbar machte. So

ist es z. B. ja zweifellos richtig, dass bei Clemens IV. seit dem Beginn seines Pontificates die Sorge für Sizilien überwog und diejenige für das hl. Land zeitweilig zurücktreten musste. Wenn dagegen der Verf. diesen an sich richtigen Gedanken weiter ausspinnt und behauptet, Clemens habe im April 1265 auf die Kunde von dem Fall Cäsareas nur mit schwerem Herzen wieder die Erhebung des Hundertsten für das hl. Land angeordnet, er habe zu Anfang 1266 nur deswegen für das hl. Land sich bemüht, um in den Augen des frommen Königs von Frankreich nicht lässig zu erscheinen, und als der letztere im September 1266 den Papst von seinem Vorhaben, wieder selbst das Kreuz zu nehmen, in Kenntnis gesetzt, da sei Clemens erschrocken und habe anfangs abgerathen, so lässt sich dies alles mit dem Stande der Quellen doch nur sehr schwer vereinbaren. Ich ziehe dabei gerne in Betracht, dass Sternfeld die Ausgabe der „Régistres de Clement IV.“ von Jordan noch nicht gekannt hat. — Zunächst muss bemerkt werden, dass der Hundertste für das hl. Land seit Urban IV. ununterbrochen erhoben worden ist; Clemens hat am 27. April 1265 lediglich die Vollmacht für den Erzbischof von Tyrus erneuert. Als aber im Sommer 1265 die am 29. April erfolgte Einnahme von Arsuf im Abendland bekannt wurde, da hat der Papst um die Mitte Juli nicht nur sich bittend an den König von Frankreich und den Markgrafen von Brandenburg gewendet, sondern auch in Frankreich, Deutschland und Dänemark das Kreuz predigen lassen. Noch eindringlicher erscholl dann der Mahnruf des Papstes, als im Frühjahr 1266 die Entscheidung von Benevent gefallen war. Am 28. Mai 1266 wandte er sich in mehreren gleichlautenden Schreiben an die Könige von Frankreich, Navarra und Böhmen, an den Grafen von Poitiers, dem er ein Jahr zuvor nahegelegt hatte, sein Kreuzzugsgelübde umwandeln zu lassen, und an die Grossen Frankreichs und Deutschlands insgesammt. Wenn nun also, wie der Verf. ausführt, im Juli 1266 eine neue Verhandlung zwischen Ludwig und dem Papste einsetzt, so wird man doch kaum fehlgehen, wenn man dieselbe geradezu auf die Initiative des Papstes zurückführt. Auch irrt Sternfeld offenbar, wenn er meint, Ludwig habe schon im September 1266 dem Papst seinen Entschluss offenbart, selbst ins hl. Land zu gehen. Das ist sicherlich erst unmittelbar vor dem 14. October geschehen. Denn was Anderes sollte unter der freudigen Nachricht verstanden sein, von welcher Clemens in seinem Briefe vom 14. October spricht? Die Bedenken, die den Papst monatelang — seit Juli 1266 — gequält hatten, bezogen sich jedenfalls einzig und allein auf die Besteuerung der französischen Geistlichkeit. Es erscheint mir nach den Briefen des Papstes vom 14. October und der von dem Verf. angezogenen Stelle des Chron. Norm. ganz unzweifelhaft, dass Ludwig bereits im Juli 1266 dem Papste die Erhebung eines Kreuzzugszehnten von 1267 an in Vorschlag gebracht hatte. Darüber war Clemens aus naheliegenden Gründen erschrocken; erst als er im October von dem frommen Vorhaben des Königs Kenntnis erhielt, schwanden seine Bedenken. Im Princip hat er schon damals, im October 1266, dem Wunsche des Königs willfahrt. Ebenso hat er seitdem mit der Möglichkeit eines „passagium generale“ im Gegensatz zu dem „instans passagium Martii“ bestimmt gerechnet. Inbetreff des Kreuzzugszehnten und der Schwierigkeiten, welchen seine Erhebung begegnete, darf wohl noch insbesondere auf die neuerdings erschienene

Dissertation von Ulrich Bünger (das Verhältnis Ludwigs d. Hl. zu Papst Clemens IV. Halle 1897) verwiesen werden.

Recht dankenswert sind die Ausführungen über die Sedisvacanz von 1268 bis 1271 und die Wahl Gregors X. Doch auch hier kann ich der Auffassung des Verf. nicht durchaus beipflichten. Ich will nicht untersuchen, inwieweit es im allgemeinen methodisch richtig ist, zur Klarlegung ungenügend bezeugter Vorgänge und Einflüsse die kurzen Notizen der Zeugnisse „mit einer Prüfung der Verhältnisse und handelnden Personen in Verbindung zu bringen.“ Sicher ist es eine gewagte Schlussfolgerung, deswegen, weil die Sedisvacanz dem Interesse Karls sicherlich eher förderlich als hinderlich war, nun anzunehmen, derselbe habe seinen Einfluss auf das hl Collegium geltend gemacht, um die Wahl eines Papstes hintanzuhalten. Er müsste dann doch der kirchlichen Anschauungsweise seines Zeitalters vollständig entwachsen gewesen sein. Was im übrigen die Beurtheilung Karls überhaupt betrifft, so wird man es nur billigen können, wenn der Verf. bestrebt ist, ihm, in dem wir vielleicht zu sehr gewohnt sind, eben nur den Henker Konradins zu sehen, mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ob aber hier nicht nach der anderen Seite hin des Guten zu viel geschehen ist?

Besonderes Gewicht wird von Sternfeld darauf gelegt, die Genesis der Unternehmung gegen Tunis besser als bisher zu ermitteln und damit zugleich der bisher herrschenden Vulgata entgegenzutreten, welche Karl einen hervorragenden Antheil an der Diversion nach Nordafrika zuschrieb. Ich kann nicht sagen, dass die einschlägigen Ausführungen mich vollständig überzeugt hätten. Soviel steht ja allerdings fest, dass erst zu Cagliari im Juli 1270 die Landung in Tunis beschlossen und kurz danach Karl, der bis dahin mit einer Begegnung in Sicilien gerechnet hatte, von den veränderten Dispositionen seines Bruders in Kenntnis gesetzt wurde. Allein schon der Plan einer Begegnung Karls mit Ludwig in Sicilien, der sich seit April 1270 verfolgen lässt, der Umstand, dass Karl zu Anfang April den Fernando Sanchez für den Monat August nach Trapani entbietet, dass ferner Karl am 21. April eine Botschaft nach Tunis entsendet, dass er, der bisher wenig Neigung gezeigt hatte, an dem Kreuzzuge seines Bruders theilzunehmen, zu Ende Juni ganz entgegengesetzte Absichten errathen lässt, dass Ludwig im Juli von Cagliari aus alsbald seinen Bruder in Kenntnis setzt und seine baldige Hilfe erbittet, was doch darauf schliessen lässt, dass Ludwig des Einverständnisses desselben sicher war, dass endlich Karl dieser Bitte entspricht und Ludwig geduldig seine Ankunft erwartet; all dies flösst mir Bedenken ein. Jedenfalls möchte ich nicht annehmen, dass Karl die Wendung gegen Tunis ungern gesehen hat; die beiden capetingischen Brüder haben sicher in gegenseitigem Einvernehmen gehandelt.

Ich verweise noch zum Schlusse auf den reichhaltigen Anhang des Buches, in welchem 40 bisher ungedruckte Urkunden mitgetheilt werden, während die nachfolgenden Excurse Zeugnis davon ablegen, dass der Verf. die Ueberlieferung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen hat. Demselben hat auch der Hopf'sche Nachlass zu Gebote gestanden. Mein College, Herr Dr. Gerland, der seit längerer Zeit mit der Geschichte Griechenlands im Mittelalter sich beschäftigt und deshalb den gleichen Nachlass von

Herrn Prof. Röhricht sich ausgebeten hat, um demnächst in einer Fachzeitschrift eingehend über denselben zu berichten, hat es mir ermöglicht, mit gütiger Erlaubnis des Herrn Prof. Röhricht die auf die Zeit von 1266 bis 1270 bezüglichen Stücke selbst einzusehen. Ich kann nur sagen, dass Sternfeld dieselben einer gründlichen Durchsicht unterzogen hat. Nur einzelnes bleibt nachzutragen. Die von Hopf registrierte Urkunde vom 23. Mai 1270 (vgl. Sternfeld 298 nr. 3) scheint mir einen weitergehenden Sinn zu haben, als Verf annimmt. Hopf sah darin offenbar den Beleg dafür, dass Avlona eben damals an Wilhelm von Achaja abgetreten worden sei. Auch die Angabe, dass Wilhelm im December 1269 zu Karl gekommen, finde ich im Nachlass belegt. Interessant ist eine Notiz zum 21. Juni 1269, wonach Philipp, dem Sohne Kaiser Balduins, damals gestattet wurde, in Gegenwart von Zeugen den eingekerkerten Heinrich von Castilien zu sprechen.

Hadamar. Heinrich Otto.

Dr. Alfred Halban. Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. Berlin 1896, 8° XII + 135 S.

Das vorliegende Buch ist die Frucht einer im Auftrage des österr. Ministeriums für Cultus und Unterricht unternommenen Studienreise nach Russland, welche in erster Linie der Benützung der in Petersburg sich befindenden kanonistischen Handschriften gegolten hatte und erst später in ihrem Plane geändert wurde, nachdem der Verf. im Centralarchiv in Kiew reiches Material für die Geschichte des deutschen Stadtrechtes gefunden hatte. Der Autor selbst bezeichnet seine Arbeit als „ungenügende Ausführungen" und äussert sich im Vorwort (S. XII) dahin, das er eigentlich mit seinem Werke nur die Discussion über das von ihm behandelte Thema eröffnen will. Allerdings ist die Discussion eigentlich schon längst eröffnet, denn bereits im J. 1858 schrieb Roepell seinen wenn auch kurzen Aufsatz über das Magdeburgerrecht im Gebiete des alten polnischen Reiches und gleichzeitig haben ja die russischen Gelehrten viele Abhandlungen und viel Material darüber veröffentlicht. Der Verf. wird ja auch nicht bestreiten wollen, dass seine eigene Abhandlung russischen Werken vieles verdankt. Nachdem nun aber einmal die Discussion wieder angeregt ist, so soll es auch dem Ref. erlaubt sein, an derselben theilzunehmen.

Das Buch umfasst fünf Kapitel. Im 1. K. (1—15) bespricht der Verf. das Centralarchiv in Kiew, seine Entstehung und die Anordnung des Materials nach Städten, deren 25 genannt werden. Die kurzen Angaben des Autors genügen aber zur Orientierung über das riesige Material, welches im Kiewer Archiv liegt, nicht, und es wundert mich nur, dass der Verf. das officielle in Kiew gedruckte Verzeichnis der Akten nicht nennt, welches 1862—1872 erschien und in zwei kleinen Bänden vorliegt (Spysok aktowych knyh chraniaščych sia w Kiewskom centralnom archiwie und Opy's aktowoj knyhy kiewskaho centralnaho archiwa). Dieses Verzeichnis wird im Kiewer Archiv den Besuchern auf Wunsch gereicht. Wer nun nach

Kiew reisen und im Archiv dort arbeiten will, wird das lückenhafte Verzeichnis des Verf. gewiss nicht brauchen können, sondern nach dem officiellen Katalog arbeiten. So hat der Verf. beispielsweise die Akten der Stadt Zytomir unter sieben Nummern angeführt und citiert bloss die Nummer der Bücher 308, 314, 312, 309, 311, 313, 310, welche Bücher die Jahre 1782—1792 umfassen, während wir im officiellen Aktenverzeichnisse 918 Nummern über Zytomir finden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum der Autor gerade die oben angeführten sieben Nummern gewählt hat.

Im 2. Kapitel spricht der Verf. über die Bedeutung des deutschen Rechtes in den südwestrussischen Gebieten, im 3. über die Rechtsquellen, im 4. über die Praxis der städtischen Behörden und im 5. hat er seine kurzen Schlussbemerkungen untergebracht.

Jeder, der mit dem Stoffe wenigstens halbwegs vertraut ist, wird bei der Lectüre dieses Buches den psychologischen Vorgang, der sich im Autor bei dieser wissenschaftlichen Arbeit abspielte, auf Schritt und Tritt verfolgen und constatieren können, wie der Verf. eigentlich nur die ersten Eindrücke, welche die neue Arbeit auf ihn machte, niederschrieb. Dem entspricht es, warum er wiederholt wissenschaftliche Fragen, über die viel geschrieben wurde, für problematisch erklärt, warum er schwierige wissenschaftliche Fragen nicht klar präcisiert, nicht löst, sondern überspringt, warum er sich nur zu oft in allgemeinen Ausdrücken bewegt, die weder widerlegt noch bewiesen werden können. Ja die ganze Anordnung des Stoffes trägt den Stempel eines momentanen subjectiven Eindruckes. Nur so ist es z. B. zu erklären, warum der Verf. über die Rechtsquellen erst im dritten Kapitel spricht, im zweiten aber überdie Bedeutung des deutschen Rechtes. Es ist natürlich, denn die Bedeutung des Materials, das er in Kiew fand, gewann ihn ja für diese Arbeit. Darüber will nun der Ref. dem Autor keinen Vorwurf machen, nur erwuchs daraus ein wissenschaftlicher Nachtheil, weil der Stoff minder durchsichtig geordnet wurde und manches, was im zweiten Kapitel besprochen wurde, sich im vierten wiederholt.

Aus dem Grunde können wir, indem wir in die Discusssion eingreifen, nicht an die vom Autor eingehaltene Ordnung uns halten, sondern müssen einfach einige Fragen aufstellen. Es ist gewiss sehr interessant zu constatieren, dass das deutsche Städterecht so weit nach Osten verbreitet wurde. Was war der Grund davon? In den Urkunden wird oft ausdrücklich gesagt, dass das deutsche Recht einer Ortschaft verliehen wurde, weil die Casse des Fürsten leer und das Land wüst und öde war. Somit wird die wirthschaftliche Bedeutung des deutschen Stadtrechtes offen anerkannt. Dies hebt auch unser Autor hervor, obwohl er wieder (S. 6) behauptet, dass die wirthschaftlichen Folgen der Verleihung des deutschen Rechtes ganz „unberücksichtigt blieben". „Es wäre doch zu untersuchen gewesen, meint er, ob das deutsche Recht dem einheimischen gegenüber materiell einen Fortschritt bedeute oder nicht, ob es in höherem Grade als das einheimische, Handel und Gewerbe förderte, das Rechtsleben sicherer erscheinen liess u. s. w." Auch da muss gesagt werden, dass die Frage generaliter schon lang und, wie es nicht anders sein konnte, bejahend beantwortet und auch gelegentlich wieder und wieder besprochen wurde, also nicht „ganz unbe-

rücksichtigt« blieb, nur müsste diese Frage in ihrer geschichtlichen Entwicklung und wohl für jeden einzelnen Fall beantwortet werden. Aber im zweiten Kapitel verweilt der Autor länger bei der Frage, welche Umstände hier zur Einführung des deutschen Rechtes Veranlassung gaben. Ich muss aber gestehen, dass ich trotz angewandter Mühe mir kein rechtes Bild darüber verschaffen konnte, welcher Ansicht der Autor selbst über viele principielle Fragen ist, die er dabei berührte. Er legt bei der Einführung des deutschen Rechtes in Südwestrussland das Hauptgewicht auf die rechtliche Seite und meint (S. 24), dass das deutsche Recht den Städten verliehen wurde, »um überhaupt die Rechtslage der Städte zu sichern« und bespricht dabei die Verhältnisse, unter denen die russischen Städte unter lithauischer und polnischer Herrschaft lebten. Wenn der Autor der Orientierung halber wenigstens ein Jahresdatum hinzugefügt hätte, so könnte man seinen Ausführungen mit grösserem Interesse und grösserer Theilnahme folgen, während man so nicht auf sicherem Boden discutieren kann. Der Autor erzählt z. B., wie die Städte verarmten, wie sie nach und nach durch andere Stände aus dem Staatsleben ausgesondert wurden und wie sie, einer vollständigen Auflösung nahe, durch den Landesherrn vor dem gänzlichen Ruin durch Verleihung des deutschen Rechtes gerettet wurden, weil der Landesherr ihre vollständige Vernichtung nicht geschehen lassen konnte (S. 23). Wann war dies der Fall? Offenbar unter den Stammesfürsten und unter lithauischer Herrschaft oder möchte der Autor dies vielleicht auch in der Zeit nach 1654, also nach der Vereinigung dieser Länder mit Moskau gelten lassen?

Allein selbst für die ältere Periode kann man seine Behauptung nicht gelten lassen. Freilich ist es nicht seine Meinung, sondern er theilt sie mit russischen Gelehrten und deswegen trifft der Vorwurf nicht ihn. Dagegen spricht nämlich zunächst die Thatsache, dass wir in den Urkunden nirgends den von ihm genannten Grund der Verleihung des deutschen Stadtrechtes lesen. Wenn der Beweggrund angegeben wurde, so war das nur der materielle Wohlstand, der den Fürsten zu diesem Schritte bewogen hatte. Dann ist auch unserem Autor bekannt, dass doch auch Dörfer deutsches Recht erhielten und dass schliesslich ganz neue Ortschaften nach deutschem Recht gegründet wurden. Ja wir müssten eigentlich, wenn wir über diese Fragen mit Erfolg arbeiten wollten, zunächst die wichtigsten Begriffe, mit denen immer hantiert wird, genau definieren, so z. B. was wir unter einer »Stadt« verstehen sollen, ob die russsischen Städte, bevor sie »städtisches Recht« bekamen, überhaupt »Städte« genannt werden können. Wenn sonst verschiedene Benennungen zur Bezeichnung der rechtlichen Beziehungen vorkommen, wie bei den Römmern oppidum und civitas oder municipium, so war und ist bei den Russen dafür nur der einzige Ausdruck gorod. Was diese Frage und die alte Landschaftsverfassung betrifft, über welche der Autor S. 22 ff. spricht, so ist dies noch lange nicht aufgeklärt. Bei diesen Untersuchungen müssen auch die Rechtszustände anderer Länder studiert und verglichen werden. Russland bildet ja, was die alte Grundverfassung betrifft, keine Anomalie. Mit einem Worte, nur eine vergleichende Studie kann interessant sein und zu positiven Resultaten führen. Aber auch das ist schon zum Theile geschehen und nur von den russischen Gelehrten zu wenig oder gar nicht

Berücksichtigt worden. Und wenn wir zu der Frage der Verbreitung des deutschen Stadtrechtes die Geschichte anderer slavischer Länder zu Rathe ziehen, so erfahren wir, dass dort das slawische Recht durch das deutsche ersetzt wurde auch aus andern Grunde, nicht bloss aus materiellem. Wir dürfen ja, wenn wir von der Geschichte der europäischen Völker bis auf unsere Zeit sprechen, zunächst nie vergessen, dass das Privilegienwesen dasjenige Ferment war, welches alle nationalen und ererbten Rechte zersetzte und immer neue Gesetzesbildungen schuf entweder durch Befreiung von bestehenden Pflichten (Immunitäten) oder durch Verleihung exceptioneller Rechte. So erzählt z. B. Hanĕl (S. 105 nota), welcher sich mit der Geschichte des böhmischen Rechtes beschäftigte, dass zu der Citation vor Gericht (do pûhonu, pogon) nach dem böhmischen Rechte Zeugen nothwendig waren und das Kloster Braunau 1220 das Privileg erhielt: nec ullus camerarius ducat aliquem pauperem ecclesiae Brevnoviensis testimonium ad citandos aliquos homines, quod ossada vocatur. Es kam so weit, dass das ganze Gesetz infolge der Exemptionen illusorisch, also unbrauchbar wurde und ein neues statuiert werden musste. Aehnlich war es auch in Polen. Und wenn wir also von der Einführung eines neuen, hier fremden Rechtes sprechen, so ist anzunehmen, dass auch hier hie und da etwas Aehnliches sein musste, dass also auch infolge der Unbrauchbarkeit des alten slawischen Rechtes ein fremdes, in unserem Falle das deutsche recipiert werden musse. Heute wird ein neues Gesetz nothwendig, wenn die neuen Verhältnisse zu dem alten Gesetze nicht mehr passen, früher geschah dies, wenn das Gesetz selbst durch Privilegien gänzlich durchlöchert war. Somit lässt sich vermuthen, dass auch den russischen Ortschaften deutsches Recht hie und da auch aus andern als bloss materiellen Gründen verliehen wurde. Es ist jedoch ganz verfehlt, das Hauptgewicht bei den Verleihungen des deutschen Rechtes auf die Nothwendigkeit der Verbesserung der Rechtslage der Ortschaften (Städte!) zu legen. Man hat im Osten Europas, wo es noch viele ausgedehnte dünn oder gar nicht bevölkerte Ländereien gab, das deutsche Recht hauptsächlich deshalb schätzen gelernt, weil es die Wohlfahrt der Bewohnerschaft hob und die Einkünfte der Landes- und Gutsherrn vermehrte. Und man kann auch hier constatieren, dass dort, wo die Theilung der Fürstenthümer in kleinere Gebiete schon grosse Fortschritte gemacht hatte und die Fürsten verarmten, sie auch die Verbreitung des deutschen Rechtes förderten.

Eine andere Sache wäre es, nachzuforschen, inwieweit das schon eingeführte deutsche Recht die persönliche Freiheit sicherte und welchen Einfluss es auf die Landesverfassung ausübte. Wiederholt betont es der Autor, dass in den russischen Gebieten das deutsche Recht auch ohne irgendwelche Mitwirkung deutscher Elemente (S. 18) d. h. ohne Vorhandensein deutscher Colonisten den Eingeborenen ertheilt wurde. Diese Behauptung ist aber nicht neu, das haben schon die russischen Gelehrten hervorgehoben und vor ihnen schon Roepell in seinem oben genannten Aufsatze S. 244, dem also meines Wissens die Priorität gebührt. Uebrigens kam das auch im eigentlichen Polen nicht selten vor, dass eine Ortschaft, welche nach polnischem Rechte lebte, zum deutschen Rechte erhoben wurde. Ganz richtig ist es wieder, wenn der Autor (S. 63—64) die Bemerkung macht, dass das deutsche Stadtrecht

als nationales weder galt noch empfunden ward, dass es nicht als deutsches, sondern als wesentlich städisches betrachtet wurde.

Anders lagen die Dinge, wenn das deutsche Recht nicht an die einheimische Bevölkerung, sondern an deutsche Colonisten verliehen wurde. Hiebei kann ich nicht der Auffassung des Autors beipflichten, wenn er (S. 24) sagt, dass die Colonisten „darauf bestanden", nach eigenem Rechte leben zu dürfen. Denn wie konnte es anders sein. Niemand kannte im Lande das deutsche Recht und die Deutschen kannten nicht das hierländische Recht. Dies entspricht übrigens der Rechtsauffassung des ganzen Mittelalters. Die Germanen durften unter romanischen Völkern nach ihrem, die Romanen wieder unter den Germanen nach romanischem Rechte leben und sich richten lassen, ja jeder Stamm durfte überall nach seinem Stammesrechte leben. Die Idee der Einheit eines Staates äusserte sich weder in der Sprache, weil verschiedene Stämme zu einem Staate gehören konnten, noch in der Rechtseinheit, weil verschiedene Stammesrechte nebeneinander bestehen konnten. Dem entspricht es, dass selbst den Kriegsgefangenen ihr nationales Recht belassen wurde. Die älteste deutsche Colonie auf slawischem Boden, welche nachweisbar ist, war in Prag (Pořič) und wurde vicus Theutonicorum genannt. Wratislaus II. (1061—1092) gab ihnen das Recht vivere secundum legem et iusticiam Theutonicorum. Noch älter ist in Böhmen eine polnische Colonie, welche 1039 während des Kriegs von dem böhmischen Fürsten aus Polen nach Böhmen gewaltsam verpflanzt wurde und gewiss nach ihrem polnischen Rechte leben durfte. Es war Gdecz. Diese mittelalterliche Rechtsanschauung hatte dann diese praktischen Folgen, dass man sich später entschliessen konnte, auch der einheimischen Bevölkerung fremde Rechte zu ertheilen.

Mit der Frage der Verleihung des deutschen Rechtes hängen noch andere principielle Fragen zusammen. So musste z. B. nach Verleihung des Rechtes das Stadtgebiet genau bestimmt werden. Da sagt der Autor (S. 25) unter anderem folgendes: „Der Fürst, der sich schon vorher das Recht genommen hatte, seine Gefolgsleute mit Grundbesitz auszustatten und zu diesem Zwecke über die landschaftlichen Gebiete verfügte, konnte selbstverständlich auch jetzt die nöthige Entscheidung treffen und das Stadtgebiet bestimmen". Auch aus anderen Stellen geht hervor, dass der Autor der Meinung ist, der Fürst hätte die Güter der Landschaft der Stadt geschenkt, wie er sie auch an sein Gefolge verschenkt hatte. Aus anderen Stellen erhellt jedoch, dass der Verf. glaubte, die Stadt sei nach der alten Verfassung auch die Eigenthümerin von Grund und Boden des Stadtbezirkes oder der Landschaft gewesen. Wie soll man das also verstehen? Aus allem aber geht hervor, dass der Autor meint, der Fürst hätte fremdes Eigenthum der Stadt geschenkt. Das könnte höchstens bei confiscierten oder herrenlosen (durch Krieg oder Aussterben) oder im Kriege eroberten Gütern der Fall gewesen sein. Aber der Autor selbst erzählt ja an anderen Stellen, dass die Städte von den Fürsten oder Gutsherren und in dem letzteren Falle mit Bewilligung der Fürsten gegründet wurden. Wie kann man also zugleich an die Schenkung fremder Güter an die Städte denken. Wurde aber einer schon bestehenden Ortschaft deutsches Recht ertheilt, so besass diese Ortschaft schon ihr eigenes Territorium, welches nur genau bestimmt oder höchstens vermehrt zu werden brauchte,

aber dieses letztere geschah doch nicht auf Kosten eines Dritten. Eine andere Frage ist, ob die Stadt zugleich die Eigenthümerin von Grund im Stadtgebiete war oder bloss Jurisdiction hatte. Diese Frage streift der Autor blos, ist aber (S. 19) der Meinung, wie auch russische Gelehrte (Budanow), dass die Stadt auch die Eigenthümerin war. Der Ref. ist einer anderen Ansicht, doch man kann diese Frage mit ein paar Worten nicht entscheiden. Andere principielle Fragen, die damit zusammenhängen, muss der Ref. stillschweigend übergehen, weil der Autor sie auch nur gestreift hat.

Jetzt nur noch einzelne Stellen. Auf S. 47 sagt der Autor, dass das deutsche Recht entweder gar nicht oder doch nur sehr schwach (in russischen Städten) durchgedrungen ist. Die Frage ist die: in welche Wechselbeziehung trat das deutsche Recht zu dem einheimischen? Einige russische Gelehrte (Budanow) sind der Meinung, dass von der Beeinflussung des deutschen Rechtes durch örtliche Einflüsse wenig oder gar nicht die Rede sein kann. Antonowicz meinte umgekehrt, dass das deutsche Recht kaum zur Geltung kam. Welcher Meinung ist nun der Autor? Ich will den ganzen Satz anführen: „man beachtet nicht, dass doch in mancher Beziehung (in welcher?) das deutsche Recht entweder gar nicht oder doch nur sehr schwach durchgedrungen ist, daher in solchen Beziehungen die weitere Entwicklung ganz unter dem Einflusse der einheimischen Elemente stand.“ Auf S. 54 spricht er aber von dem Absterben des deutschen Rechtes in den betreffenden Städten und meint zugleich, dass gewisse Gewohnheitsrechte auf deutsch-rechtlicher Grundlage sich entwickelt haben. So drang das deutsche Recht doch durch, starb nur auf fremdem Boden ab. Er spricht auch S. 31 von der Einführung des deutschen Rechtes in das Rechtsleben der Stadt. — Ueber die wichtige Frage der alten landschaftlichen Verfassung, von deren Verständnis auch das Verständnis der rechtlichen Lage der Städte abhängt, hat der Autor nur wenig gesprochen, nur meint er, dass Stadt und Landschaft als einheitliches Ganzes aufzufassen sind (S. 19). Eine Analogie mit anderen Ländern wäre hier von grossem Vortheil.

Was der Autor im 3. und 4. Kapitel über die Rechtsquellen und die Rechtspraxis d. i. Rechtsordnung spricht, ist zwar weder neu noch erschöpfend, immerhin aber eine dankenswerthe Zusammenstellung. Nur muss ich, was die ruthenische Vogtei in Kamieniec betrifft, über welche der Autor auf S. 83 spricht und bedauert, dass man nicht weiss, ob die ruthenische Vogtei dort der ruthenischen Sprache sich bediente, dazu bemerken, dass man darüber nicht zweifeln kann und dass einiges wenn auch spärliches Material darüber vorliegt. Sehr wichtig und wünschenswert wären ausführlichere Erklärungen über die Verbreitung und Bedeutung der Gesetzesammlung von Barth. Groicki, dessen Porzadek (Ordnung der städtischen Gerichte nach Magdeburger Recht) seit 1558 oftmals gedruckt wurde und überall Verbreitung fand. Diese wie auch andere Sammlungen haben bekanntlich deutsche, slawische, ja auch römische Rechtsbestimmungen aufgenommen. Dies wie auch die Glossen hätten besondere Bedeutung. Es wäre wünschenswert zu erfahren, ob und in wie weit die Krakauer Universität mit ihren Juristen auf die Entwicklung dieses Rechtes Einfluss nahmen, und ob sich eine „Summa“ findet, welche als Massstab

zur Erziehung der Juristen gedient hätte, wie es z. B. in Bologna die Summa Azonis gab, obwohl sie sich, was die Bedeusung betrifft, mit der letzteren natürlich nicht messen könnte. Chi non ha Azzo, non vada a palazzo, sagte man dort. Aber Glossatoren oder bescheidener gesagt Erklärer des Rechtes wird es wohl in jenen russischen Gebieten auch gegeben haben.

Ich wende mich nun zu den Schlussbemerkungen, welche der Autor im 5. Kapitel niedergeschrieben hat. Er giebt dort Weisungen für die Rechtshistoriker, wie sie bei der Bearbeitung des betreffenden Materials vorgehen sollen. Ueberhaupt ertheilt der Autor solche Weisungen gern und bei jeder Gelegenheit. Abgesehen davon, dass einige von diesen Rathschlägen längst bekannt, andere wieder vielleicht nicht gut sind, wären sie deshalb lieber unterblieben, weil jeder gerne seine eigenen Wege geht.

Es steht zu erwarten, dass der Autor bei seinem schönen Thema über das deutsche Recht, wie er es versprochen hat, verbleiben und uns mit einer gründlichen Arbeit beschenken wird.

Czernowitz. Milkowicz.

Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560—1572 nebst ergänzenden Actenstücken. Erster Band. Die Nuntien Hosius und Delfino 1560—1561. Im Auftrage der histor. Commission der kais. Akademie der Wissenschaften bearb. von S. Steinherz. Wien Karl Gerold's Sohn 1897 CVII und 452 S.

Der vorliegende Band, welcher die zweite Abtheilung der vom kgl. preussischen Institute und dem Istituto austriaco di studi storici in Rom bearbeiteten Nuntiaturberichte aus Deutschland von 1533—1585 eröffnet, bietet die Berichte der Nuntien Hosius und Delfino aus den Jahren 1560 und 1561, das ist vom Beginne des Pontificates Pius IV. bis zum Schlusse der Verhandlungen über die Wiedereröffnung und Besendung des Concils von Trient. Das in langwierigen und mühevollen Arbeiten unter der bewährten Leitung des Directors des Istituto austriaco Theodor R. v. Sickel zusammengetragene Material hat in S. Steinherz, dem es durch Benützung von Codices der Krakauer Universitätsbibliothek zugleich gelang, grosse und wesentliche Lücken auszufüllen, einen ebenso einsichtsvollen als sorgfältigen Herausgeber gefunden, welcher sich bei seiner Arbeit der fortdauernden Unterstützung Sickels und der Mitglieder des Istituto erfreute [1]).

Nachdem in Folge der den Habsburgern so feindlichen Politik Pauls IV. die diplomatischen Beziehungen zwischen Wien und Rom ins Stocken geraten waren, hatte schon im Conclave Pius IV. sich der Wunsch geregt, neuerdings nach Wien einen Nuntius zu senden und, wie es scheint der Cardinal von Trient Christof Madruzzo hatte auf den Bischof von Ermland Stanislaus Hosius, der deutscher Abkunft war, hingewiesen. Ihn empfahl sein Ruf als einer der bewährtesten Theologen an der Curie, der in mannigfaltigen Streitschriften gegen die kirchlichen Neuerungen geübt zum

[1]) Wie hoch die vorliegende Arbeit auch in Kreisen geschätzt wird, welche dem Vatican nahestehen, zeigt die sehr anerkennende Besprechung in der Civiltà Cattolica 49, 399 ff.

Glaubenskampfe tauglich schien, zu dem er bestimmt war, und so wurde Hosius durch Breve von 1560 März 18 von Pius IV. als sein ordentlicher Nuntius beim Kaiser accreditirt. Bald darnach trat er seine Reise nach Deutschland an, traf am 8. April in Innsbruck ein und gelangte am 21. dieses Monats über München nach Wien. Die Instruction war ihm zunächst nur mündlich gegeben, erst auf sein Drängen wurde ihm eine schriftliche Ausfertigung nach Wien zugesandt. Zaccaria Delfino, über welchen der Herausgeber, der sich über Hosius mit Verweisung auf vorliegende Arbeiten kurz fassen konnte, in der Vorrede das ihm vorliegende und erreichbare Material bis zum Antritte seiner Nuntiatur zusammengestellt hat, entstammte einer bekannten Venetianer Patrizierfamilie und bekleidete die freilich magere Würde eines Bischofs von Lesina. Er wurde durch Breve von 1560 August 25 bei Ferdinand I. als ausserordentlicher Nuntius beglaubigt, um im Vereine mit Hosius über die Conzilsberufung mit dem Kaiser zu verhandeln. Delfino war in Wien kein Fremder, bereits 1553—1556 bekleidete er den Posten eines Nuntius bei Ferdinand I., dessen Gunst er in solchem Masse gewann, dass ihn Ferdinand nach seiner Rückberufung geradezu als seinen Vertrauensmann in Rom behandelte. Mit Commendone sollte Delfino, der Ende September nach Wien kam, die Einladung des Papstes zum Concil an die deutschen Fürsten bringen. Nachdem beide Nuntien dem Naumburger Tage beigewohnt hatten, bereiste Delfino Süddeutschland, um dort den päpstlichen Auftrag zu erfüllen, und traf Ende Juni wieder in Wien ein. Hosius, dessen Abberufung beschlossene Sache war, hatte inzwischen den Cardinalshut und die Würde eines Conzilslegaten erhalten und sah seiner baldigen Abreise nach Trient entgegen. An seiner Stelle wurde Delfino, nachdem man in Rom von dem Plane abgekommen war, ihn nach Moskau zu senden, als ordentlicher Nuntius bei Ferdinand I. beglaubigt. Hosius, Delfino und Commendone waren nicht die einzigen Prälaten, welche die Curie 1560 bis 1561 an den kaiserlichen Hof sandte. Es erschienen dort der Nepot Mark Sittich von Hohenems in Begleitung des Bischofs von Bitonto Cornelio Musso, der persönliche und Familienangelegenheiten am Kaiserhofe betrieb, und der päpstliche Kämmerer Giovanni Francesco Canobio, welcher in wiederholten Sendungen nebst Ueberbringung des geweihten Schwertes an den Kaiser und der goldenen Rose für Königin Maria, Gemahlin Maximilians II., wahrscheinlich auch politische Geschäfte zu erledigen hatte. Doch konnten weder Mussos (vgl. auch Nachtrag 45 f.) noch Canobios Berichte gefunden werden, und nachdem die Correspondenz Commendones gegenwärtig unzugänglich ist, da die greise Besitzerin dieser Actenstücke in eigensinniger Weise die Benützung verweigert, hat sich der vorliegende Band auf die Correspondenz des Hosius und Delfino beschränken können.

Schon der erste Band der vom preussischen Institute herausgegebenen Nuntiaturberichte hat gezeigt, dass das vaticanische Archiv nur einen Bruchtheil der diplomatischen Correspondenz der Nuntien des 16. Jahrh. enthält. Dieselbe Erfahrung haben die Oesterreicher für die beiden vorliegenden Nuntiaturen gemacht. Von den Berichten des Hosius liegt nur die Minderzahl in Rom. In diese Lücke traten die in der Krakauer Universitätsbibliothek befindlichen, aus dem Nachlasse des Hosius stammenden

Minuten seiner Correspondenz ein. Die Weisungen des Cardinals Borromeo an Hosius befinden sich im Original in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Raynald und Theiner haben einzelne aus den Berichten veröffentlicht. Einen überarbeiteten Auszug, insofern die Schreiben über Religionsgespräche des Hosius mit Maximilian berichten, bietet Bzovius in den Annales ecclesiastici Band 20 als: Relatio Stanislai Hosii de actis in legatione Germanica. Die Weisungen an Hosius sind von Cyprianus in seinem Tabularium ecclesiae Romanae veröffentlicht worden. Günstiger lagen in Rom die Verhältnisse für Delfino. Hier fanden sich im vaticanischen Archive die Weisungen in einem amtlichen Register, von den Berichten freilich kein einziger im Originale wohl aber Copien, Duplicate und Estratti, die allerdings dürftig genug ausgefallen sind. Seite 83 druckt der Herausgeber einen solchen Estratto hinter dem Berichte, um eine Vergleichung zu ermöglichen. Manche Ergänzung zum römischen Materiale boten die Archive von Mailand, Mantua, Simancas und die städtische Bibliothek in Trient, sehr ergiebige das Staatsarchiv in Modena. Nur der geringste Theil der die Sendung Delfinos betreffenden Acten ist bisher bekannt gewesen, darunter die wichtige Instruction vom August 1560, für welche wieder für die Ausgabe keine handschriftliche Quelle gefunden werden konnte, so dass sie hier nach einem Drucke (bei Lagomarsini Epistolae Julii Pogiani 2) wiederholt erscheint.

Die Ausgabe schliesst sich dem von dem Istituto Austriaco mit dem Preussischen Institute geschlossenem Vertrage entsprechend in der äusseren Form den vorangegangenen Bänden der Sammlung an. Wie jene beschränkt sie sich nicht auf die Nuntiaturcorrespondenz im strengen Sinne, sondern bietet auch andere in ihren Zusammenhang gehörende Acten, Correspondenz zwischen Kaiser und Papst, Noten des Nuntius an die Regierung u. s. w. In der innern Einrichtung geht die vorliegende Arbeit aber ihren selbstständigen Gang, indem sie sich hierin eher an die treffliche Ausgabe Sickels der Actenstücke zur Geschichte des Concils von Trient als bewährtes Muster anschliesst. Bei der Fülle des Materials war es geradezu ausgeschlossen, die Berichte in ihrer Gänze zu drucken. Der Herausgeber hatte eine Auslese zu treffen; inhaltsleere Stellen, Wiederholungen wurden weggelassen. Diese Auswahl hat er mit grosser Umsicht getroffen. Was aus den nicht veröffentlichten Berichten der Erwähnung wert schien, ist in den umfangreichen Noten verarbeitet worden. Diese werden nicht unter die Linie, sondern wie in jener Ausgabe Sickels in Einem ans Ende der Stücke versetzt, wodurch dem Herausgeber ein viel freierer Spielraum gewährt ist. So sind die Noten unserer Ausgabe vielfach zu kleinen Abhandlungen herangewachsen, und unendlich viel wertvolles Material ist darin aufgespeichert. Es sind hier die ganze höchst umfassende Correspondenz der Nuntien, welche der offiziellen an den Cardinalnepoten parallel läuft, und zahlreiche Actenstücke aus dem vaticanischen und anderen italienischen, sowie dem Wiener Staatsarchive aus diesem neben den Concilsacten und Romana namentlich die für diese Zeit so wichtigen Protokolle des geheimen Rathes, herangezogen und benützt. Der Text ist mit grosser Sorgfalt hergestellt, was bei den Concepten und Copien, nach denen die Arbeit gemacht werden musste, gewiss eine mühevolle Arbeit war. Mit Recht hat St. die wichtigern der anderwärts

bereits gedruckten Stücke wiederum zum Abdrucke gebracht. Nur bezüglich der von Bzovius gedruckten Religionsgespräche, die wie St. hervorhebt, eigentlich lediglich Vorträge des Hosius sind, hat er sich auf einige auch politisch interessantere beschränkt. Von den übrigen begnügt er sich die Varianten nach den Originalen und Minuten zu geben, wobei er nachweist, dass die Ausgabe des Bzovius manches in tendenziöser Weise geändert und geglättet hat. Er gewinnt damit einige nicht unerhebliche Aeusserungen Maximilians. Jedenfalls ist auf diese Actenstücke, welche von älteren wie Bucholtz, Ranke, Reimann benützt, vom neuesten Bearbeiter Hopfen übersehen worden sind, neuerdings aufmerksam gemacht worden.

Der Inhalt dieser Berichte muss als äusserst interessant und wichtig bezeichnet werden. Ist dies bei Nuntiaturberichten wohl selbstverständlich, denn die Prälaten der Curie sind jederzeit die feinsten Diplomaten gewesen, und der Nuntius hat am Wiener Hofe im 16. und 17. Jahrh., ja vielfach auch im 18. und bis auf unsere Tage die hervorragendste Rolle gespielt, sei es als der den Hof beherrschende Vertreter jener Macht, vor welcher sich die Gewissen der Herrscher neigten, sei es auch manchmal in Opposition eine Art von Nebenregierung inscenirend, eine Rolle, in der ihm in jenen Jahrhunderten nur noch der spanische Gesandte ebenbürtig zur Seite stand, so gilt dies besonders von jenen Jahren, in welchen alle Politik von religiösen Bewegungen und Impulsen beeinflusst erscheint. Die beiden Nuntien, deren Berichte hier vorliegen, sind zwei grundverschiedene Charaktere. Was von den Diplomaten der Curie soeben gesagt worden ist, gilt nur vom zweiten. Der erste, deutscher Herkunft, besitzt nichts von der diplomatischen Kunst der Italiener. Hosius stellt den Typus des streng orthodox und hierarchisch gesinnten Kirchenfürsten vor, von einem glühenden Eifer gegen alle Neuerer, denen er nicht das geringste Zugeständnis zu machen gewillt ist, erfüllt, ein Mann dem Priesterehe und Laienkelch Gräueldinge sind, der lieber keine Priester als beweibte will, dem aber jeder Ketzer verabscheuenswürdiger ist, als ein schlechter Priester, eifersüchtig alle Prärogativen der Hierarchie wahrend, doch sittlich streng gegen sich selbst, der es für Unrecht hält, die Facultäten seiner Bulle zur Aufbesserung seiner finanziellen Lage zu benutzen, wie ihm dies Borromeo anrieth: Delfino dagegen ist der vollendete Diplomat, klug, nachgebend, listig, stets auf hundert Rücksichten bedacht. Er selber bezeichnet Hosius gegenüber scharf diesen Gegensatz: Vos ultramontani facitis iuxta conscientias vestras, ... sed nos ad alia quoque multa respicere cogimur. (140 Note zu n. 27[b]). Daher konnte sich zwischen beiden kein gutes Verhältnis entwickeln, Hosius fühlte sich von Delfino geschulmeistert und in den Schatten gestellt. Auch in seinen Berichten ist Hosius schroff und kennt keine Klugheit und Rücksicht; leichtgläubig berichtet er, dass Maximilian die Communion unter einer Gestalt empfangen habe und muss bittern Tadel fürchten, als sich die Unwahrheit dieser Thatsache herausstellt. Eine unbesonnene Berichterstattung bringt ihn in üble Lage gegenüber dem französischen Gesandten Bochetel, Bischof von Rennes, ein Ereignis, das am kaiserlichen Hofe das peinlichste Aufsehen hervorrief. Dem Kaiser setzte er derart zu, dass eine Erkrankung desselben auf Rechnung seines Auftretens gesetzt wird; er gesteht selber im Sommer 1560, dem Kaiser bisher noch kein gutes Wort gegeben zu haben. In

Rom war man daher von seinem Vorgehen wenig erbaut, immerfort wird er zur Milde gemahnt. Schon sein erster Bericht aus Innsbruck charakterisirt den Mann: er hatte dort die Pfarrkirche besucht und verschiedene Missstände wahrgenommen. Aber fast mehr bringt ihn auf, dass das Regiment den Geistlichen Vorschriften über das Vorgehen bei der Beichte gegeben habe. Mit dürren Worten rückt er dem Cardinal von Trient, seinem Gönner, der als Bischof von Brixen Ordinarius jener Stadt war, vor, dass er keinen Weihbischof in Brixen eingesetzt habe. Die Aufgabe, welche Hosius in erster Linie gestellt war, ging dahin, den offenen Abfall Maximilians II. von der römischen Kirche zu verhüten. Bekanntlich war die Haltung Maximilians, der beeinflusst durch seinen Prediger Pfauser eine der Augsburger Confession sich nähernde Richtung eingeschlagen hatte, einer der wesentlichsten Vorwürfe Pauls IV. gegen den Kaiser gewesen. Ferdinand hatte kurz vor der Ankunft des Nuntius die Entfernung Pfausers durch Drohungen bewirkt, wogegen er sich bereit erklären musste, beim Papste den Kelch für Maximilian durchzusetzen. Welche Scenen zwischen Vater und Sohn damals vorfielen, lassen unsere Berichte ahnen. Der Verfasser hat die Resultate der Sendung des Hosius im Vorworte nach den Berichten in überzeugender Weise zusammengestellt. Als Hosius den Kelch für Maximilian nicht brachte, sehen wir den Kaiser in äusserster Bestürzung, er fürchtet den offenen Uebertritt seines Sohnes, vielleicht eine gewaltthätige Empörung. Hosius hat bald entdeckt, dass Pfauser noch im Lande weile, er ruht nicht bis er ihn aus seinem Zufluchtsorte dem Stifte Lilienfeld über die Grenze vertrieben hat. Bei Maximilian fand der Nuntius höflichen, aber kalten Empfang. Erst im August trat eine Wendung ein, die der Herausgeber mit Recht als das Resultat jener Antworten bezeichnet, welche Maximilian von den protestantischen Kurfürsten und Fürsten auf sein im April durch den Secretär Warnsdorf an sie gerichtetes Hülfegesuch zugekommen waren, in denen zur Nachgiebigkeit gegen den Vater gemahnt wird. Von nun an hört Maximilian den Nuntius und seine religiösen Vorträge an, denen er allerdings nicht so sehr als williger Schüler, denn als schweigsamer Zuhörer beiwohnt. Die Vorträge drehen sich wesentlich um dasselbe Thema: die Spaltungen unter den Protestanten, die Maximilian selber verwerflich erschienen, seien der Beweis des Irrtums ihrer Lehre; wer sich einmal von der Kirche trenne, könne keinen Halt mehr finden, die Auslegung der heiligen Schrift stehe nicht im Belieben der einzelnen, sondern nur der Kirche zu, gegen deren Autorität man sich auf die Schrift nicht berufen dürfe, es heisse im Glaubensbekenntnisse nicht credo sancta biblia, sondern credo sanctam ecclesiam, sie bewegen sich also in einem Cirkel, der nur auf einen in der Theologie wenig bewanderten Mann, als den sich Maximilian selber bezeichnet, Eindruck machen konnten. Als Hosius einige tadelnde Bemerkungen Maximilians über Luther und Vergerio berichten konnte, als Maximilian einigen religiösen Ceremonien, wie der Fusswaschung am grünen Donnerstage beiwohnte, als er allerdings nach der Abreise des Hosius die Protestanten von Erlau, die sich bei ihm über ihren Bischof beschwert hatten, zum Gehorsam gegen den Kaiser und Bischof aufgefordert hatte, glaubte Hosius schon grosses erreicht zu haben, wenn auch der König erklärte, er sei weder Papist noch Lutheraner, sondern einfach Christ. Als Maximilian

sich herbeiliess, durch einen eigenen Gesandten den Papst um den Kelch zu bitten, sah man in Rom darin mit Recht eine Unterwerfung unter den Primat und gewährte das Gewünschte, wenn auch in der merkwürdigen Form eines päpstlichen Handschreibens an Ferdinand, in welchem dem Kaiser die Vollmacht gegeben wird, so fern Maximilian darauf bestehe unter gewissen Cautelen die gewünschte Erlaubnis zu ertheilen. Für die Curie war es ein grosser Erfolg, mochte Maximilian in seinem Innern auch freieren religiösen Anschauungen huldigen, seinen offenen Abfall verhindert und eine formelle Unterwerfung unter ihre Autorität erlangt zu haben; und dazu mögen die Vorträge des Hosius ihren Theil beigetragen haben. Diese ganze Entwickelung, die als strenges Familiengeheimnis gewahrt wurde, und von welcher z. B. der venetianische Gesandte nichts erfuhr, liegt jetzt offen vor dem Leser.

Aber auch für die Regierung Ferdinands und die inneren, namentlich religiösen Verhältnisse Oesterreichs bieten die Berichte vieles. Wir erfahren manches über den Stand dieser Dinge in Tirol, Böhmen, Ungarn und nicht zum wenigsten in Wien. Hosius tritt überall als Anwalt der Gegenreformation auf; in Wien setzt er beim Domcapitel Reformen durch, besondere Sorge verursachen ihm der Abt und Prior von den Schotten. Hosius ruft unablässig die Hülfe des Kaisers an, der aber zumeist mit klugen Wendungen diesen Bestrebungen des Nuntius zu entschlüpfen sucht. Trotz seiner streng katholischen Gesinnung fühlt sich Ferdinand verpflichtet, Zugeständnisse, die er den österreichischen Ständen über Priesterehe und Laienkelch gemacht hatte, und im Reiche den Religionsfrieden aufrecht zu erhalten. Er erwartet nichts mehr von der Strenge, trotz aller Executionen seien die Neuerungen nur vorgedrungen, auch könne er bei seinen Unterthanen nicht wie der König von Spanien auf blinden Gehorsam rechnen. Daher weigerte er sich die Beschlüsse der jüngsten Salzburger Synode gegen Priesterehe und Laienkelch in seinen Erblanden durchzuführen oder gegen die lutherischen Prediger einzuschreiten, wie der Nuntius dies gewünscht hatte, daher lehnte er es ab, durch Veränderung des Amtseides die protestantisch gesinnten Professsoren von der Wiener Universität zu vertreiben. Ebenso verhielt er sich kalt gegenüber dem Drängen des Nuntius, zu Gunsten der Katholischen in Aachen einzuschreiten. Ja als Hosius vom Kaiser die Entsendung einer Commission in die Reichsstadt Wimpfen verlangte und den Eiferer Eisengrein, der ohnehin beim Kaiser nicht in Gnade stand, als Commissär vorschlug, entgegnete Ferdinand, es sei nicht seine Sache Prediger in die Reichsstädte zu versenden. Ebenso wenig erfolgreich war Hosius in seinem Bestreben, die kirchliche Machtfülle gegenüber dem Staate zu vertreten, so bei den Unterhandlungen wegen der Wiederherstellung des Prager Erzbistums und wegen der geplanten Klostervisitation, ja er wurde geradezu von Rom aus, wo man dankbar jede Action des Staates zu Gunsten der Kirche begrüsste, desavouirt. Damit sind bereits die beiden wichtigen Massregeln erwähnt, welche die kaiserliche Regierung zur Stütze des Katholizismus in jenen Jahren durchführte, und über welche reichliches Material hier vorliegt.

Delfinos Sendung hatte den Zweck, den Kaiser für die päpstlichen Bestrebungen in der Conzilssache zu gewinnen. Auch diese Verhandlungen hat der Herausgeber in ebenso erschöpfender, als anziehender Weise in

der Vorrede dargestellt. Wir sehen, wie der Kaiser nicht, wie man bisher annahm, sich dem Conzilsgedanken gegenüber ablehnend verhielt, wie er aber ein Conzil wünschte, das die Einheit der Kirche herzustellen im Stande sei und den Protestanten annehmbar erscheinen konnte. Wir sehen, wie wichtig die Entschliessungen des Kaisers waren, da sich Frankreich aufs engste an ihn anschloss, wie beide Mächte auf Neuberufung des Conzils in einer anderen Stadt ausser Trient drangen, wie der Kaiser noch vor dem Concil Priesterehe und Laienkelch verlangte, welche Anstrengungen die Curie machte, den Kaiser auf ihre Seite zu drängen, und wie es wirklich der klugen Politik Delfinos gelang, den Kaiser Schritt für Schritt aus seiner Stellung zu drängen, wie Ferdinand namentlich unter seinem Einflusse auf Frankreich wirkte, damit es vom angedrohten Nationalconzile lasse, welche Schwierigkeiten der Kaiser der Publication der Concils- und Ablassbullen entgegensetzte, weil er von diesen, in welchen die Neuberufung des Concils nicht klar ausgesprochen war, üblen Eindruck auf die Protestanten fürchtete, die wenn das Concil Fortsetzung des suspendirten Trientners sein sollte, darin zugleich eine Sanction der Beschlüsse der früheren Concilssessionen, welche bereits die Verdammung der wichtigsten protestantischen Glaubensanschauungen enthielten, erblickten; wir sehen, mit welcher Rücksicht der Kaiser alles vemied, was bei den Protestanten dahin gedeutet werden konnte, dass der Religionsfriede wegen des Concils gestört werden sollte, Rücksichten, die namentlich in den Verhandlungen wegen Ueberreichung des geweihten Schwertes zur Geltung kamen, wir sehen endlich, wie der Kaiser mit der Besendung des Concils nicht früher Ernst zu machen begann, bevor er die Gewissheit hatte, dass auch die Protestanten den Frieden nicht stören würden, und dass die Wahl Maximilians zum römischen Könige ihrerseits nicht gefährdet werde.

Im ersten Anhange bietet der Herausgeber die Berichte Delfinos von seiner Reise nach Süddeutschland, eine willkommene Ergängung der bereits in den Miscellanea di storia Italiana 6 (Turin 1865) veröffentlichten Berichte Commendones. Ausser zahlreichen und interessanten Bemerkungen über die Haltung der süddeutschen Prälaten, Fürsten und Reichsstädte sei noch besonders auf die Verhandlungen hingewiesen, in welche Delfino mit einigen der hervorragendsten Führer der Protestanten getreten ist. Delfino hatte die Weisung bekommen, mit allen Mitteln den beim Herzoge Christoph von Würtemberg lebenden Pietro Paolo Vergerio, der den Wunsch geäussert hatte, zum Concil zu kommen, der römischen Kirche wieder zu gewinnen. Keiner der vielen Verluste hat in Rom solchen Schmerz verursacht, hatte überall solches Aufsehen erregt, als der Abfall des ehemaligen Bischofes von Capodistria und päpstlichen Nuntius Vergerio. Und dabei war der Abgefallene, einer der geistvollsten Köpfe seiner Zeit, zum heftigsten und gefährlichsten Gegner des Papsttums geworden, das er auf jede Weise und mit den verletzendsten Waffen bekämpfte. Welcher Triumph für die Kirche, welcher Sieg für Delfino, wenn es gelang diesen Mann wieder zu gewinnen. Mit wahrem Feuereifer schreitet der Nuntius ans Werk. Vergerio zeigt sich unempfindlich für die Lockungen weltlichen Lohnes, Schmeicheleien aber ist er nicht unzugänglich, und so scheint er sich herbeizulassen im Interesse der kirchlichen Einheit nach Trient zu gehen, um sich dort mit seinem alten Gönner dem Cardinallegaten Ercole Gonzaga zu besprechen.

dem er Mittel und Wege zeigen wolle, wie man zur Einigung gelangen könne. Er lässt sich sogar bestimmen an diesen Cardinal zwei Schreiben zu richten. Freilich von einer Unterwerfung ist keine Rede, sein evangelisches Christentum behält er sich vor, ja Eingeweihte konnten erkennen, dass das erste Schreiben an den Cardinal mit einer echt evangelisch klingenden Segensformel schloss. Schon triumphirte Delfino, wäre Vergerio einmal in Trient, dann würde er nicht mehr nach Deutschland zurückverlangen, aber da sollte er eine arge Täuschung erleben. In Rom nahm man Anstand, die von Vergerio begehrten Geleitsbriefe zu verschaffen, und Vergerio selber veröffentlichte ein Sendschreiben an Delfino, in dem er die ganzen Verhandlungen zur allgemeinen Kenntnis brachte und zu heftigen Angriffen gegen den Papst und Delfino verwertete. Ebenso resultatlos blieben die Verhandlungen Delfinos mit dem strassburger Sturm und dem Bergamasken Zanchi, die von aufrichtigeren Wünschen für die kirchliche Einheit beseelt, als Vergerio, dem Nuntius einen Plan vorlegten, nach welchem in Trient der Glaubensstreit entschieden werden sollte. Das was sie forderten und bei dessen Erfüllung sie ihre Unterwerfung und die der hervorragendsten Führer der Protestanten in Aussicht stellten, Entbindung der Bischöfe vom Obedienzeide, Feststellung durch eine Art von gerichtlichem Verfahren, welche Lehrsätze als Dogmen anzunehmen, welche zu verwerfen und welche als adiaphora unentschieden bleiben sollten, wobei nur die heilige Schrift und subsidiär die ältesten Kirchenlehrer und Historiker heranzuziehen seien, nicht aber die päpstlichen Decretalen, war für Rom unannehmbar. Dort wollte man kein freies, sondern ein möglichst gefügiges Concil, keine Beschränkung der päpstlichen Autorität, sondern deren Sanction, kein Compromiss mit den Protestanten, sondern ihre Unterwerfung.

Hans von Voltelini.

Dr. Hanns Schlitter, Briefe der Erzherzogin Marie Christine, Statthalterin der Niederlande, an Leopold II. (Fontes rer. Austr. XLVIII. Bd. 1. Hälfte 1896) CXXI u. 360 gr. 8°.

Das Vorwort kennzeichnet den stattlichen Band als Ergängung der Publicationen von Beer, Feuillet de Conches und Wolf. Zunächst hatte Hofrath von Zeissberg die in Rede stehende Briefsammlung für seine gehaltvolle Abhandlung: zwei Jahre belgischer Geschichte 1791, 1792 (Sitzb. d. Wiener Akad. ph. h. Cl. CXXIII. Abth. I. II. 1891) benützt, und, wie der Verf. bemerkt, Letzterem einen grossen Theil seiner Abschriften in der zuvorkommendsten Weise überlassen. Vergleicht man das Gebotene mit dem von A. Wolf für die Zeit von 1781—1792 herausgegebenen Briefwechsel der beiden Geschwister, so sieht man gleich, was an Fülle des Neuen Schlitter bietet, gerade so, wie, wenn man diesfalls das Buch A. Wolf's über Marie Christine p. 1863, eine formgewandte, aber was die belgischen Verhältnisse zunächst betrifft, mangelhafte Darstellung, mit der Arbeit Zeissbergs vergleicht, der hinwieder selbst in übergrosser Bescheidenheit bemerkt, dass es fast als „Vermessenheit bedünken

könnte«, der »classischen Schilderung« Borgnets (hist. de Belges à la fin du XVIIIe siècle, 1. A. 1844, 2. A. 1861) eine neue an die Seite zu setzen. Umsomehr sah sich Schl. veranlasst in seiner Bearbeitung des diplomatischen Materials von den belgischen Verhältnissen abzusehen »und vielmehr das Verhalten Leopolds gegenüber der französischen Revolution in gedrängter Kürze darzustellen«.

Die Publication Schlitters zerfällt in drei Haupttheile. Voran geht die Bearbeitung der Correspondenzen (VII—CVII), dann folgen die 132 Nummern derselben (S. 1—275) anhebend mit 3. März 1790 und abschliessend mit dem 7. März 1792; den Schluss bilden der Anhang und die Anmerkungen (276—351), woran sich der Index (352—358) und die Literaturangabe (359—360) reihen.

Was die Correspondenz selbst betrifft, so geht sie Hand in Hand mit den »Allegati al carteggio dell' archiduchessa Maria et del principe Alberto«, deren Inhalt Sch. grossentheils im Anhange verwerthet. Sie selbst theilt sich in Briefe, welche Marie Christine zur Verfasserin haben, und solche, die man ihrem Gatten, Hz. Albert von Sachsen-Teschen, zuschreiben muss. Einiges, wie der Brief v. 31. März 1790 an Leopold II., der Bericht v. 5. Juni 1791, die Schreiben v. 26. Jänn., 8. Febr. 1792, sind speziell von ihm ausgegangen; bei andern, wie z. 1. Jänner und 3. März 1792, oder z. 16. Febr. 1792, verweist der Herausgeber auf das Concept oder Dictat des Herzogs von Sachsen-Teschen. Auch ein Brief Leopold II. an seine Schwester v. 18. Febr. 1792 (S. 255—258) findet sich vor.

Der Herausgeber hat, wie dies am besten aus den einleitenden CVII SS. und aus dem erläuternden Anhange (277—351) hervorgeht, das ganze Material nach der, oben hervorgehobenen, Richtung förmlich bearbeitet, oder, richtiger gesagt, aus der ganzen Fülle anderweitiger Quellen und Literaturbehelfe den Rahmen für das in der Correspondenz des niederländischen Statthalterpaares mit Kaiser Leopold II. enthaltene Zeit- und Stimmungsbild zu gestalten unternommen, der sich allerdings mit der Correspondenz keineswegs deckt, sondern über sie weit hinausgeht. Es glückte ihm thatsächlich, die schwierige Rolle Leopolds II. gegenüber der französischen Frage, seine kühle, nüchterne, von den Ereignissen leider überholte, Politik anschaulich zu kennzeichnen. Auch die an diesen vielverschlungenen und unerquicklichen Haupt- und Staatsactionen, diplomatischen Feldzügen und Minenarbeiten betheiligten Personen hohen und niedern Ranges erscheinen geschickt eingewoben und scharf beleuchtet.

Greifen wir in die Correspondenz frisch hinein, so fesseln uns zunächst jene Briefe der Erzh. Marie Christine, aus denen so recht ihr warmes Empfinden, die Stimmung des Augenblickes aufleuchtet. Den 24. April 1790 schreibt sie dem Bruder unter dem Eindruck seiner jüngsten Verfügungen in der belgischen Sache: (S. 38) »Je vous assure, cher frère, si je pouvais de chaque goutte de mon sang fair un soldat ou un louis d'or, je me ferais saigner continuellement« . . . .

In ihrem Briefe vom 18. Juni 1790, welchen Tag sie im Hinblick auf den verhängnisvollen 18. Juni 1789, den Ausgangspunkt der äussersten Zwangsmassregel Josefs II. (Aufhebung der »Joyeuse entrée«) als »malheureux« kennzeichnet, ereifert sich die Tochter Maria Theresias über die Ränke Preussens und den durch sie befeuerten Trotz der belgischen Re-

bellen. Gott wolle bald den Frieden und dem Kaiser all das Glück bescheeren, das man ihm wünscht und er vollauf verdient (S. 15). Bald darauf (21. Juni, S. 56 ff.) ängstigt sie sich über das Gerücht, Leopold II. sei zu einem Waffenstillstande geneigt. Der Kaiser möge ihren Freimuth als Ausfluss liebender Ergebenheit für ihn und seine Sache ansehen. Den 15. Juli (S. 68) beschwört sie ihn, den Ungarn gegenüber so fest zu bleiben wie in der belgischen Sache. Nicht der Ruhm des Herrschers, nicht Ehrgeiz, nicht Rachsucht, sondern die reinste und tiefste Ueberzeugung führe bei ihr das Wort. Der Aufmarsch Preussens, den ihr am 5. d. M. der Kaiser gemeldet, und das „ungarische Complot" machen sie sehr bekümmert. Der Kaiser wolle die Länge dieses Briefes entschuldigen, den ihr das Herz diktierte. Voll Ungeduld harrt sie des Couriers, der ihr die Friedensbotschaft bringen soll (5. Aug. S. 75) und es fällt ihr schwer (9. Aug. S. 77), die Eroberung Limburgs durch die Insurgenten, die „Tyrannen", zu berichten. Voll Sorge blickt sie den 30. Aug. (S. 83 f.) den Haager Conferenzen entgegeu; sie fürchtet vor Allem die Intriguen Dohms, dieses „ränkevollen" Staatsmannes Preussens. Sie möchte nicht das Loos der Kassandra theilen. Diesem Misstrauen gegen die vermittelnden Mächte gibt auch das Schreiben vom 6. Sept. Ausdruck (S. 90), und nicht minder der Brief v. 24. d. M. (93). In der Correspondenz vom April-Mai 1791 spielt eine Hauptrolle das von der Erzherzogin offenbar begünstigte Projekt einer Heirat Erzh. Karls mit der damals 9jährigen Prinzessin Auguste von Sachsen. Im Schreiben Marie Christinens v. 10. Mai finden wir sie ausführlich geschildert („Voilà un compte bien court que je vous rends, mon bien cher frère" (S. 103). Auch das Schreiben vom 14. Sept. (S. 175) streift diese Angelegenheit. Das Geschick der französischen Königsfamilie durchzieht eine Reihe von Briefen der Erzherzogin. Von besonderem Interesse ist die Mittheilung des Grafen Stadion über das Fehlschlagen des Fluchtversuches in Varennes in dem Schreiben M. Christinens v. 22. Juli 1791 (S. 136). In einem späteren Briefe vom 16. Febr. (S. 252 f.) gibt die Erzherzogin der Besorgnis Ausdruck, dass ein Volk wie das der Franzosen unberechenbar sei. Sehr erregt lautet die Mittheilung der Erzherzogin v. 6. Dez. 1791 über die vielgenannte Theroigne de Méricourt (S. 211). Diese „Amazone" ist ihr äusserst unwillkommen. Es gebe schon viel zu viel Leute, die von der „unseligen französischen Democratie angesteckt" seien, und dieser „Apostel" könne nur Unheil errichten. Sie brenne von Leidenschaft und athme nichts als Rachsucht. Oeffentlich brüste sich die Unverschämte, den Kaiser wiederholt gesehen und gesprochen zu haben; er habe ihren Prinzipien und Gefühlen Beifall gespendet, und denke so wie sie. Auch habe er sie ermächtigt, ihm von hier nach Belieben zu schreiben. Sie füge hinzu, der Kaiser habe sich geäussert, dass es ihm recht sei, wenn sie dies thäte und sich in Brüssel ansässig mache. Das alles hätte sie auch dem Grafen Metternich gesagt, der es wieder der Erzherzogin mittheilte, mit der inständigen Bitte. Letztere wolle an den Kaiser schreiben, mit welcher Schamlosigkeit diese Person seinen geheiligten Namen blosstelle. Das unselige Weib ermuthige dadurch überall ihre Gesinnungsgenossen und mache die Loyalen verzagt, schädige das Ansehen der Regierung, die doch solche schädliche und gefährliche Prinzipien bekämpfen müsse, und werfe

ihr vor, dass sie das Entgegengesetzte zu dem, was der Souverän empfände, vertrete.

Eine Reihe von Briefen durchweht der Aerger über das Treiben der französischen Emigranten und ihres Hauptes, des Grafen von Artois. Besonders charakteristisch lauten die Zeilen v. 20. Okt. 1791! Das was ihr der Bruder v. 9. d. M. aus Brünn über die Unzufriedenheit dieser Leute mit ihr schreibe, überrasche sie ebensowenig als es sie betrübe. »Ich wusste es wohl« sshrieb sie (S. 194) »das sie ein Geschrei wieder mich erheben, aber ich befinde mich da in zu guter Gesellschaft, um darüber zu klagen, denn Du theilst Dich mit mir in ihre schlechte Laune« . . . Auch das letzte Schreiben (7. März 1792, S. 274) klingt in einer herben Darstellung der überschwänglichen Ansprüche, Erwartungen und rachedürstenden Entwürfe der stets sich mehrenden Flüchtlinge aus.

Unter den, vom Gatten der Erzherzogin, Prinzen Albert, herrührenden Berichten an den Kaiser, erscheint der v. 5. Juni 1791, vor allen bemerkenswerth. Die Erzherzogin führt ihn als ein Stimmungsbild aus der Feder ihres Gatten ein. »Der Heerd und, wie man wohl sagen dürfe, die Quintessenz aller dieser »hirnlosen« (écervelés), »impertinenten« u. s. w. Refugiés sei Brüssel. Diese »Assemblée sogenannter Aristokraten lenken durch ihre Ausfälle und Schimpfereien noch mehr die Aufmerksamkeit der Pariser Nationalversammlung auf die belgischen Provinzen, und so biete sie denn auch eine Menge von Sendboten des Jakobinerklubbs mit Gold, Versprechungen u. s. w. auf, um die Emigranten zu überwachen und ihnen entgegenzuarbeiten. Vor dieser Propaganda der Democratie müsse man wahrlich zittern. Dazu käme die Schaar der Lakaien, Köche u. s. w. welche zu entlassen ihre aristokratischen Dienstherrn, obschon diese recht gut wissen, jene seien mehr oder minder an die Nationalversammlung verkauft, nicht wagen. Dieses Volk hält inmitten jener Spione seine Zusammenkünfte und ist beim geringsten Anlasse bereit, mit ihnen gemeinsam gegen ihre Herrn oder gegen das Ansehen des Landes, gegen die Ortsobrigkeit aufzutreten. Die meiste Verlegenheit bereite jedoch das, was diese nur Gegenrevolution athmenden Franzosen an unglaublichen Dingen vorzubringen sich erdreisten. Der Anhang des Grafen von Artois sagt, der Kaiser habe zu Mantua alles bereits in seine Hände genommen, Alles vereinbart, der Graf von Artois werde mit Hülfe des Kaisers eine Armee von 60.000 M. zur Verwirklichung und Deckung der Gegenrevolution ansammeln. Sie sprächen davon so laut und das, was sie äussern, sei derart im Munde aller Welt, dass die Erzherzogin ihren Bruder »knieefällig« (à genoux) bitte, ihnen seine Befehle und Weisungen durch einen Courier zukommen zu lassen. Der Kaiser wisse wohl, dass dieser Bitte keinerlei Neugierde innewohne, auch würde man sich nie erkühnen, den Souverän über politische Angelegenheiten auszufragen, man müsse aber eine Richtschnur haben und wissen, was der Kaiser versprochen oder mit dem Grafen von Artois vereinbart hätte; er könne gar nicht glauben, wie sie das Wort: »das ist mit dem Kaiser ausgemacht, der Kaiser wird das alles machen«, unaufhörlich vernehmen lassen.

Sehr interessant ist das Schreiben Leopolds II. v. 18. Febr. 1792, insbesondere die Stelle über die Schwester in Frankreich. »Ich verstehe gar nicht«, schreibt Leopold II. (S. 256), »weshalb sich die Königin von

Frankreich solch absonderlichen Leuten (a de gens si extraordinaires) anvertraut und über mich, vor aller Welt mündlich, bei allen Höfen schriftlich, beschwert, und doch wird es dahin kommen, dass sich schliesslich nur ich und der Berliner Hof ihrer annehmen werden und zwar in bester Absicht ohne irgend welchen Nebengedanken oder selbsüchtigen Zweck« . . . Angesichts des Abgrundes, der drüben gähnte, begreifen wir die verzweifelnde Stimmung Maria Antoinettes wohl noch besser als die kühle Zurückhaltung des kaiserlichen Bruders, den Aufschrei des Herzens leichter als die nüchternen Berechnungen der Politik.

Graz. F. v. Krones.

Notizen.

Im 28. Jahrgange der »Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen« (1897) gibt F. Ilwof eine Nachlese zur Publication von Zwiedineck in den »Beiträgen« 1887 u. 1888 (Zur Geschichte des Krieges von 1809 in Steiermark. Regesten und Actenstücke aus dem Nachlasse des Erzherzogs Johann im gräfl. Meran'schen Archive zu Graz), bestehend in 8 Actenstücken aus der zweiten Periode des Krieges von 1809, die von allgemeinem Interesse sind und im Attems'schen Familiarchive liegen. Dagegen haben die von Ilwof im 45. Hefte der »Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark» (1897) abgedruckten Briefe des Erzherzogs Johann an die Grafen Ferdinand u. Ignaz Attems, die derselbe Verf. bereits zu seiner Monographie über die Grafen von Attems benützte, nur locale Bedeutung. Die Briefe fallen in die Jahre 1810—1838.

S. M. Prem.

Ilwof F., Franz Freiherr v. Kalchberg (1807—1890). Sein Leben und Wirken im Ständewesen der Steiermark und im Dienste des Staates. Graz, Ul. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) 1897. 8°, 71 S. Ilwof entwirft hier auf Grund einer handschriftlichen Autobiographie des Freiherrn Franz v. Kalchberg, die er nach officiellen Actenstücken ergänzte, das Bild eines pflichteifrigen Beamten der guten alten Schule, der als ständischer Ausschuss und Verordneter des steirischen Landtags sich um die finanziellen und ökonomischen Angelegenheiten seines Heimatlandes grosse Verdienste erwarb und nach dem Jahre 1848 als hoher Beamter im Handels- und Finanzministerium (bis 1864) eine ersprießliche, mehrfach anerkannte Thätigkeit entfaltete. Das Büchlein bildet einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte des österreichischen Beamtenthums und ist der Witwe des Verewigten gewidmet. Einen Nachtrag hiezu lieferte Ilwof unter dem Titel »Zur Geschichte der Steiermark i. J. 1848« in den »Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark« (1897), worin eine durch den geplanten Völkercongress in Salzburg (Klagenfurt) hervorgerufene, geschichtlich interessante Denkschrift Kalchbergs über die künftige (föderative) Verfassung des österreichischen Kaiserstaates (Graz, 6. Nov. 1848) mitgetheilt und erläutert wird. S. M. Prem.

Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbeachtetes Dienstrecht aus dem 12. Jahrhundert.

Von

Alfons Dopsch.

In keinem der zahlreichen deutschen Klöster, für welche sich mittelalterliche Urkundenfälschungen nachweisen lassen, sind dieselben in so umfassender und radicaler Weise betrieben worden, als in dem elsässischen Ebersheim. Keine einzige von den älteren Königs- und Kaiserurkunden, die uns noch überliefert sind, wurde ganz echt belassen, es ist nur der Grad der Fälschung im einzelnen verschieden.

Dass dem so sei, ist längst erkannt worden; die ersten Herausgeber dieser Urkunden, Schöpflin [1]) und Grandidier [2]), haben das mindestens für einen Theil derselben sofort auch nachgewiesen. Allerdings, einige Stücke vermochten sich bis auf die Gegenwart noch zu halten, derart dass man sie als im wesentlichen echt bezeichnete und nur von einer theilweisen Verunechtung sprach. Dazu mochte abgesehen von den conservativen Bestrebungen der neueren Diplomatik insbesondere auch die Form der Ueberlieferung jener Urkunden beigetragen haben.

Denn gerade in dieser Beziehung ist es mit dieser Gruppe schlechter denn sonst bestellt. Nur für sehr wenige Stücke derselben liegen nämlich die Urschriften selbst noch vor, ein Grosstheil aber ist überhaupt nicht handschriftlich mehr überliefert, wir sind vielmehr da auf ältere Drucke als einzige Quelle unserer Kenntnis angewiesen.

[1]) Alsatia Diplomatica, Mannheim 1772.

[2]) Histoire de l'eglise et des évêques — princes de Strasbourg 1776.

So versagt zumeist eines der sichersten Mittel diplomatischer Kritik: die Bestimmung der äusseren Merkmale der Urkunde.

Eine neuerliche Untersuchung des grössten Theiles der Ebersheimer Urkunden, jener der Karolinger, war für die Neuausgabe derselben in den Mon. Germ. Dipl. unbedingt erforderlich. Gewiss hat die in jüngster Zeit ausgesprochene Ansicht, dass es sich nicht verlohne, diese ganze Reihe von Fälschungen nach der formalen und inhaltlichen Seite näher zu erörtern manches für sich; besonders, wenn man von der Werthlosigkeit dieser Stücke überzeugt ist [1]).

Ob dies aber so ausgemacht ist?

Indem ich im Folgenden die Ergebnisse meiner Untersuchungen vorlege, möchte ich daran die Hoffnung knüpfen, dass es durch zusammenfassende Behandlung gerade der bis jetzt vernachlässigten „inhaltlichen Seite" gelingen möge, in diesen Spurien eine nicht unwichtige Quelle historischer Erkenntnis aufleben zu machen.

Ich führe zunächst die Reihe der uns erhaltenen Ebersheimer Diplome unter gleichzeitiger Angabe ihrer Ueberlieferung in chronologischer Folge hier an.

1. 672 Febr. 9 Theuderich III. — Angebl. Or. Schlettstadt. gedr. Pertz MG. DD. Merov. 188 nº 72.
2. 684 Febr. 9 Theuderich III. — Grandidier 1ᵇ, 40: ex apographo tabularii episc. Argentin.
3. 770 Mai 6 Karlmann. — Grandidier 2ᵇ, 102: Ex chartulario archivi Tabernensis (Mühlbacher, Reg. nº 122).
4. . . . . Karl d. Gr. — Schöpflin 1ᵇ, 104 inter „Adulterina"; Grandidier 2ᵇ, 104: Ex autographo supposititio tabularii abbatiae Aprimonasteriensis (M. nº 135).
5. 810 Aug. 12 Karl d. Gr. — Angebl. Or. Schlettstadt. — gedr. Grandidier 2ᵇ, 154: Ex autographo tabularii Aprimon. (M. nº 440).
6. 817 Mai 1 Ludwig d. Fr. — Schöpflin 1, 66: Ex codice ms. chronici Novient; Grandidier 2ᵇ, 168: ex cod. ms. Novient., qui extat Selestadii in bibl. Beati Rhenani (M. nº 624).
7. 824 Nov. 3 Ludwig d. Fr. — Grandidier 2ᵇ, 176: ex autographo adulterino abbatiae Aprimonast. (M. nº 767).

[1]) Kehr, die Urkunden Otto III. S. 294.

8. 824 Nov. 3 Ludwig d. Fr. — Grandidier 6^b, 156: ex autogr. adulterino abbatiae Aprimon. (M. 768).
9. 829 Juni 13 Ludwig d. Fr. — Angebl. Or. Schlettstadt; gedr. Grandidier 2^b, 190: ex autogr. corrupto eiusdem abbatiae. (M. 835).
10. 889 Juni 13 Arnolf. — Grandidier 2^b, 292: ex apographo tabularii episcopalis Tabernensis (M. 1768).
11. 894 April 4 Arnolf. — Grandidier 2, 295: ex corrupto autogr. dictae abbatiae (scil. Aprimon.) (M. 1844).
12. 984 Jänner 1 Otto I. — Urk. d. 12. Jahrh. in Diplomform Schlettstadt. MG. DD. 1, 618 Spur. nº 456.
13. 987 Mai 1 Otto III. — Grandidier in Würdtwein, Nova Subsidia dipl. 5, 336 nº 129: ex autogr. supposititio abbat. Aprimon. MG. DD. 2^b, 860 nº 426.
14. 994 Jänner 13 Otto III. — Grandidier, ebda. 5, 354 nº 135: ex apogr. tabul. episcopal. Argentin. MG. DD. 2^b, 886 nº 125^a.
15. 998 . . . . . Otto III. — Grandidier, ebda. 5, 377: ex apogr. tabul. episc. Argentin. MG. DD. 2^b, 693 nº 274.
16. 1056 Jänner 4 Heinrich III. — Schöpflin 1, 151: ex tabul. Ebersheimensi (zu Heinrich II.) Stumpf nº 2489.

Von all' diesen Urkunden sind bisher nur sechs noch als im wesentlichen echte Stücke angesehen, alle übrigen aber als Fälschungen verworfen worden. Es sind dies nach der Aufzählung oben die Nr.: 2, 3, 5, 10, 14 u. 15.

Nachdem Mühlbacher bereits in seinen Regesten der Karolinger bei den einzelnen, angeblich dieser Zeit zugehörigen Stücken nähere Beziehungen derselben untereinander nachgewiesen hatte, hat dann Kehr, da er sich bei Behandlung der Diplome Ottos III. über die Ebersheimer Urkunden (oben nº 1—15) zusammenfassend aussprach [1]), darauf aufmerksam gemacht, dass die Masse der unzweifelhaften Fälschungen eine Reihe von gleichartigen Zügen zu Tage treten lasse, welche eine gemeinsame Quelle verriethen. Schon in der äusseren Ueberlieferung zeige sich das. Mit Ausnahme von Nr. 6 lagen sie, sagt er, „sämmtlich in angeblichen Originalen vor, welche, wie die noch erhaltenen Stücke ergeben, im 12. Jh. entstanden sind". Aber auch die ganze Fälschungsmethode, die Art der Verwendung von echten Vorlagen oder Entlehnung aus solchen, sei ähnlich. Das zeige

[1]) A. a. O. S. 292.

sich besonders in der Behandlung der einzelnen Protokolltheile und der Datirung. Bei verschiedenen Stücken kehrten in der Subscription und Recognition ebenso einzelne Namen wieder, wie die eine oder andere Zeitangabe in der Datirungszeile. Während der Fälscher das Uebrige willkürlich änderte oder frei erfand, erscheinen da einzelne Angaben einer echten Vorlage festgehalten. So kam Kehr bereits zu dem Schlusse, es trage diese ganze Reihe von Fälschungen „den Stempel gleichzeitiger und gleichartiger Entstehung an sich", sie seien als „das Werk eines und desselben Mannes" zu betrachten.

Die Reihe dieser allgemein als Fälschungen verworfenen Stücke bedarf thatsächlich keiner näheren Erörterung im einzelnen, zumal durch die neuerliche Untersuchung die bereits gefundenen Resultate durchaus bestätigt wurden und insbesondere auch festgestellt werden konnte, dass das eine, noch in der Urschrift vorliegende Stück dieser Serie, M. 835, seiner äusseren Ausstattung nach thatsächlich dem 12. Jhdt. zugehöre, u. zw. der ersten Hälfte desselben. Damit erscheint auch das in der bisherigen Bestimmung dieses angeblichen Originales — es galt als Product des 11. Jahrhundertes [1]) — gelegene Hindernis für die Annahme Kehrs beseitigt.

Indem ich mich also den bisher noch als echt, oder im wesentlichen echt geltenden Urkunden zuwende, sind aus der Reihe derselben drei davon (nº 2, 14 und 15) von vornherein auszuscheiden, da sie nunmehr nach den sorgfältigen Ausführungen Bloch's [2]) als moderne Machwerke Grandidiers anzusehen sind. Nach eingehender Prüfung der Argumente, welche Bloch für seine Annahme vorgebracht hat, kann ich derselben nur durchaus beipflichten. Uebrigens musste die Echtheit dieser drei Stücke, auch ohne die so glückliche Entlarvung der Fälscherthätigkeit Grandidiers überaus anfechtbar erscheinen, da die von Kehr und den Herausgebern in den Mon. Germ. DD. für dieselbe vorgebrachten Gründe vornehmlich aus rein formelhaften Theilen dieser Stücke abgeleitet waren, und ihnen gegenüber die grossen sachlichen Bedenken, welche der Rechtsinhalt derselben erregen durfte, umso schwerer in's Gewicht fielen [3]).

[1]) Vgl. Mühlbacher Reg. nº 835.

[2]) Die Urkundenfälschungen Grandidiers, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 12, 471 ff.

[3]) Vgl. Kehr a. a. O. 292 Anm. 1 (über das Diplom Theuderichs) und 294 über DOIII. 125). — In der Ausgabe der Mon. Germ. DD. hat man letzteres Stück, trotzdem man erkannte, dass der Inhalt es als Fälschung kennzeichne, unter die echten Diplome eingereiht, bezüglich DOIII. 274 aber sich mit der Bemerkung begnügt, dass sich nicht entscheiden lasse, in wieweit die Aufzählung der Besitzungen (= Spur. DOIII. 426) Glauben verdiene.

Indem Bloch nun die Wertlosigkeit der Ebersheimer Urkunden, welche Grandidier ‚ex apographo tabularii episc. Argentin.' überlieferte, nachwies, hat er dieselben zugleich von jenen anderen unterschieden, für die sich Grandidier auf Abschriften im bischöflichen Archiv zu Zabern berief (nº 3 u. 10). Dass es sich mit diesen Stücken anders verhalte, scheint zum Theile und insofern richtig, als für eines derselben, die Urkunde Arnolfs (nº 10), nach der Angabe Blochs thatsächlich noch eine handschriftliche Ueberlieferung im Bezirksarchiv von Strassburg vorhanden ist [1]).

Damit scheint die Anfertigung dieser Urkunde durch Grandidier wohl ausgeschlossen. Ich werde über dieselbe später in anderem Zusammenhange handeln, da sie in der Reihe der Ebersheimer Fälschungen eine besondere Stellung einnimmt [2]).

Anders aber die Urkunde Karlmanns (nº 3). Sie ist uns nur bei Grandidier überliefert, ein Umstand, der auch Bloch zu der Bemerkung veranlasste, dass sie „jedenfalls sehr vorsichtiger Prüfung bedürfe" [3]).

Gegenüber Abel, der sie als Fälschung brandmarkte [4]), hat Sickel dieselbe „in der Hauptsache als echt" bezeichnet [5]), und Mühlbacher sich diesem angeschlossen [6]). Vergleicht man nun dieses Stück mit dem in der Reihe der Ebersheimer Urkunden nächstfolgenden auf den Namen Karls d. Gr. (nº 4), so wird diese Annahme alsbald unhaltbar.

Denn es zeigt sich, dass der ganze Context der Urkunde Karlmanns nahezu wörtlich mit jenem der Urkunde Karls übereinstimme, die ihrerseits als unzweifelhafte Fälschung allgemein verworfen wird. Eben diese grosse Uebereinstimmung muss nun bei der Eigenart der Ueberlieferung noch weitere Bedenken wachrufen. Grandidier selbst verfehlt ja nicht, sich in einer besonderen Anmerkung zu dieser Urkunde zu berühmen: Haec charta nunquam edita fuit [7]). Während er die Unechtheit der Urkunde Karls d. Gr. auf Grund einer eingehenden diplomatischen Kritik ihrer äusseren Merkmale sowohl als des Formulars nachzuweisen sich bestrebt, hat er diese als echt und unbedenklich hingestellt [8]).

---

[1]) A. a. O. 478 Anm. 3.
[2]) Vgl. unten S. 599 ff.
[3]) A. a. O. 478 Anm. 3.
[4]) Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 1, 19 Anm. 4.
[5]) Acta Karolinorum 2, 224.
[6]) Reg. d. Karol. nº 122: ‚Protokoll echt, Text überarbeitet'.
[7]) Hist. de Strasbourg 2b, 102 N. g.
[8]) Ibid. 1, 99 ff.

Und thatsächlich finden sich eben die Stellen, welche er dort beanständete, hier nicht vor. Bezeichnender Weise liegt aber wesentlich auch nur darin, d. h. in dem Protokoll und der Corroboratio, der Unterschied gegenüber jener. Indem die zufolge wörtlich gleichen Rechtsinhaltes auch hier gegebene sachliche Unechtheit unberücksichtigt bleibt, verräth sich in der charakteristischen Verschiedenheit beider durchaus die kritisch-gelehrte Mache Grandidiers, wie sie Bloch auch sonst nachgewiesen.

Auch hier hat Grandidier fleissige Studien gemacht, sich sorgsam umgesehen. Indem er die Datirung der von ihm angefochtenen Urkunde Karls d. Gr. untersuchte, kam er auf Grund von zwei Diplomen die im Jahre 770 — dem angeblichen Ausstellungsjahr jener — an zwei elsässische Klöster von Karlmann, dem Bruder Karls, ertheilt wurden, zu dem Ergebnis, dass damals Karlmann „allein im Elsass und Austrasien regirte“ [1]). Deshalb hat er denn auch sein Machwerk auf den Namen dieses Herrschers geformt. So sucht er auch den unmöglichen Titel dort, Karolus magnus, aus Carolomannus zu erklären. Das richtige Protokoll (Eingangs- und Schlussprotokoll) gaben diese beiden, von ihm auch citirten Urkunden an die Hand. Er liess sich alsdann nicht verdriessen, die in dem Spurium angezogene Schriftstelle (Proverb. 20, 8) nachzuschlagen und — setzte die Ungenauigkeit des Citates berichtigend in solio iudicii (statt regni) ein.

Aus dem Chronicon Ebersheimense ersah er ferner, dass im Jahre 770 nicht Thiotbald, wie die Urkunde Karls besagt, sondern Isenhard Abt war [2]). So tritt dieser (an zwei Stellen der Urkunde) hier statt jenes auf. Im Haupttheil des eigentlichen Contextes hat er sonst besondere Aenderungen nicht vorgenommen [3]). Nur am Schlusse der Petitio hat er die infolge Auslassung des Verbums offene Satzconstruction seiner Vorlage eingerenkt, indem er jenes ergänzte (contulerunt). Die Corroboratio derselben aber, einen der Angriffspunkte seiner Kritik, hat er nach der bei Bouquet 5, 716 abgedruckten Urkunde Karlmanns für Granfelden geformt. Die Datirung endlich

[1]) Hist. de Strasbourg 1, 99. Für die eine dieser beiden Urkunden (für Münster im Gregorienthal) citirt er neben Lünig (Reichsarch. 19) Bouquet 5, 715 und Schöpflin 1, 42.

[2]) Chron. Ebersheim. (Mon. Germ. SS. 23, 438). Diese Unrichtigkeit in der Angabe des Spuriums merkt er beim Abdrucke desselben auch an.

[3]) Die Abweichungen in der Arenga, der Publicatio und dem von dem Anbringen der Bitte handelnden Satze (clementiam regni nostri adiit) sind, an sich ohne Belang, aus den bei Bouquet 5, 713—21 gedruckten Urkunden Karlmanns (vgl. besonders 715 nº 4 und 721 nº 14) zu erklären.

stammt aus dem Diplom für Prüm, das er nach Martène (Vetera Mon. 1, 32) selbst zum Beleg für die Richtigkeit derselben citirt [1].

Lassen sich also alle in diesem Stück auftretenden Abweichungen gegenüber der Vorlage, dem Spurium auf den Namen Karls d. Gr., aus dem von Grandidier nachweislich benützten Material an Urkundendrucken ungezwungen erklären, so wird die Annahme, dass wir es hier nur mit einer Erfindung dieses modernen Fälschers zu thun haben, noch durch eine andere Erwägung begründet. Denn da das Stück, wie bereits bemerkt, ob der Uebereinstimmung seines Inhaltes mit dem Spurium Karls d. Gr. sowie der übrigen Ebersheimer Fälschungen. als Fälschung zu betrachten ist, so müsste man aus dem gleichen Grunde annehmen, dass es von demselben Fälscher wie jene herrühre. Eben dies ist aber ganz unmöglich. Nicht nur weil es unwahrscheinlich ist, dass derselbe hier sich der Verstösse gegen das Formular, welche er dort vielfach begieng, so glücklich enthalten habe, er hätte insbesondere unmöglich in zwei Urkunden desselben Jahres für dasselbe Kloster verschiedene Aebte auftreten lassen können. Endlich darf auch noch hervorgehoben werden, dass des Chronist von Ebersheim, der eine Urkunde Pippins ausdrücklich erwähnt [2] und auch die falschen Privilegien der späteren Könige kennt, von einer Urkunde Karlmanns nichts zu berichten weiss.

Wür dürfen somit auch dieses Stück als Machwerk Grandidiers ansehen und es damit aus der Reihe der auf älterer Ueberlieferung beruhenden Urkunden von Ebersheim ausschalten.

Unter den noch als echt geltenden Ebersheimer Urkunden tritt uns nunmehr ein Diplom Karls d. Gr. aus dessen Kaiserzeit, Mühlb. nº 440 (oben nº 5) entgegen. Es liegt uns noch in der Urschrift vor. Auch da hat Sickel ursprünglich den Hauptinhalt „als glaubwürdig" angenommen, dagegen „dessen specielle Ausführung späterer Ueberarbeitung zugeschrieben" [3].

Das Stück kündigt sich nämlich als Privilegienbestätigung an. Jedoch entspricht dem weder das für solche typische Formular, noch der thatsächlich folgende Inhalt (Bestätigung bestimmter Besitzungen und der Immunität).

Allerdings: Hatte Sickel früher gemeint die „formelle Beschaffenheit" dieses Stückes nach den Angaben, die Grandidier hier im Gegensatz zu den anderen von ihm gedruckten formlosen Fälschungen machte,

[1] Das „sub die" entnahm er den beiden bei Bouquet (5, 715 nº 4 u. 5) gedruckten Urkunden.

[2] Mon. Germ. SS. 23, 438.

[3] Acta Karolinorum 2, 224.

zu Gunsten der Echtheit verwerten zu können, so ist er selbst nach Einsichtnahme der Urschrift später davon zurückgekommen [1]). Es liegt hier eine rescribirte Urkunde vor. Thatsächlich ist ein Originaldiplom Karls d. Gr. hier verwendet worden, derart dass von demselben die erste Zeile mit dem Eingangsprotokoll, anderseits aber die Recognition und Datirung sowie das echte Siegel noch erhalten blieben. Der ganze Context aber ist vollständig ausradirt und von einer jüngeren Hand neu geschrieben worden.

Dieser Sachbefund muss an sich ernste Bedenken bezüglich der Echtheit dieses Theiles der Urkunde wachrufen. Und so hat Sickel zuletzt denn auch bereits selbst erklärt, dass „der Inhalt des Diploms in keiner Weise verbürgt" sei [1]). Auch hier stimmt der Wortlaut des Contextes von der Promulgatio an in auffallender Weise mit jenem des Spuriums auf den Namen Karls (M. 135) überein. Der Schriftcharakter des rescribirten Theiles aber weist auf die erste Hälfte des 12. Jahrhundertes, das heisst dieselbe Zeit, der auch die übrigen Fälschungen zugehören.

So kann auch von diesem Stück als echt nur betrachtet werden, was von dem Originaldiplom noch übrig blieb, im wesentlichen also das Protokoll und die Datirung.

Indem der Inhalt dieses Stückes sich als nahezu gleichlautend erweist mit jenem der bereits früher allgemein als Fälschung betrachteten anderen Urkunde auf den Namen Karls (Mühlb. nº 135), schliessen sich beide näher zusammen als durchaus gleichartige Fälschungen, die zu demselben Zweck und vermuthlich auch gleichzeitig angefertigt wurden.

Von den vier Ebersheimer Urkunden, die angeblich in die Zeit der Ottonen gehören, entfallen nunmehr, wie bereits erwähnt, zwei als Machwerke Grandidiers (DOIII. 125ª und DOIII. 274). Dass die beiden anderen (DOI. 456 und DOIII. 426) — Fälschungen, welche Grandidier zur Herstellung seiner Fabricate verwendete — gleichfalls von einem und demselben Fälscher herrühren, ist bereits von Kehr und den Herausgebern in den Mon. Germ. aus formellen Gründen angenommen worden [2]). Der Inhalt dieser Urkunden wurde von ihnen allerdings wenig berücksichtigt, indem sie meinten, es lasse sich nicht entscheiden, inwieweit die Aufzählung der Besitzungen (in DOIII. 426) Glauben verdiene [3]).

[1]) Neues Archiv 3, 657 f.

[2]) Kehr a. a. O. 294 ff. u. Mon. Germ. DD. 2, 860 nº 426 (Vorbemerkung).

[3]) Mon. Germ. DD. 2, 693 nº 274 (Vorbemerkung).

Ein Vergleich mit den übrigen Ebersheimer Fälschungen lässt nun sofort erkennen, dass das Interesse dieser Stücke — es sind Besitzbestätigungen — auf die nämlichen Besitzungen gerichtet ist wie dort, indem dieselben Namen auch dort mindestens theilweise in dem einen oder anderen Stück gleichfalls auftauchen. So in Mühlb 624 und 767. Aber auch der Einwand, als ob diese Besitzungen etwa erst für die Zeit der Ottonen als gesicherter Besitz des Klosters anzusehen seien, ist nicht stichhältig. Eine Anzahl davon ist noch im Jahre 1050 im Besitze eines anderen elsässischen Klosters, des Nonnenstiftes Hohenburg, nachweisbar [1]) und erst bei den Steitigkeiten, welche Ebersheim mit diesem um die Mitte des 12. Jahrhundertes führte, in Anspruch genommen worden. Das hatte Pfister bereits im Jahre 1891 zutreffend ausgeführt [2]).

Das letzte Stück in der Reihe der älteren Ebersheimer Diplome ist eine Urkunde auf den Namen Kaiser Heinrichs (Stumpf 2489). Schöpflin hat dieselbe, da er sie zuerst veröffentlichte, nach dem Incarnationsjahr ihrer Datirung (1022) Heinrich II. zugewiesen, aber gleichzeitig auch schon Bedenken gegen die Echtheit erhoben [3]). Die Recognition sei nicht zu belegen, einer der Zeugen gehöre in die spätere Zeit, auch die Jahresangaben stünden im Widerspruch untereinander. Stumpf hat sodann die Urkunde zu Heinrich III., u. zw. in das Jahr 1056 gesetzt, indem er den Titel Heinrichs (Romanorum imperator secundus) beachtete und auch richtig erkannte, dass die Namen sowohl des Abtes als der intervenirenden Bischöfe auf Heinrich III. weisen. Allerdings stimmt zu Heinrichs III. die Recognition ebensowenig als zu Heinrich II. und auch die Jahresangaben lassen sich nicht vereinigen. Nur die Indiction entspricht dem von Stumpf acceptirten Jahr.

Wir brauchen uns hier kaum des näheren mit dieser Urkunde zu beschäftigen, da auch Stumpf sie als Fälschung kennzeichnete. Es genüge die Bemerkung, dass sie den übrigen Fälschungen durchaus an die Seite tritt, sowohl ihrem Inhalt und der sich daraus ergebenden Tendenz nach, als auch in der Fassung. Bestätigung genannter Besitzungen unter Immunität soll hier wiederum verbrieft werden, dieselben Namen kehren wieder, auch einzelne charakteristische Wendungen im Formular lassen den gemeinsammen Ursprung erkennen.

[1]) So Illkirch, Artzheim und Ursheim. Vgl. die Urk. Papst Leo IX. v. 1050 Jaffé Reg. Pontif. Rom. 2. Aufl. nº 4244.

[2]) Annales de l'Est 5, 438.

[3]) A. a. O. S. 151 vgl. insbesonders die Bemerkungen in der Fussnote am Schlusse (S. 152 d.).

II.

Ueberblicken wir nun die stattliche Reihe der Ebersheimer Urkunden, so bleibt nach meiner Annahme auch nicht eine mehr als echt oder in der Hauptsache echt übrig, sie alle sind, wie das auch Stumpf gelegentlich einmal bemerkte [1]), als Fälschungen zu betrachten. Nur insofern lässt sich noch ein Unterschied machen, als wir, von den Machwerken Grandidiers abgesehen, bei einzelnen die Benützung echter Vorlagen constatiren können. Doch erscheint dieselbe durchaus auf formelhafte Theile der betreffenden Stücke beschränkt, darüber hinaus weist höchstens noch die Datirung mancher Urkunden echtes Gepräge auf.

Befinde ich mich bei dieser Annahme im Gegensatz zu der bisherigen Beurtheilung mindestens einiger von diesen Urkunden, so wird dieselbe eine weitere Begründung und Bestätigung durch die zusammenfassende Betrachtung des Rechtsinhaltes der verschiedenen Stücke erfahren. Gerade den Inhalt dieser Fälschungen hat man ja bis jetzt näherer Beachtung nicht wert gehalten und das hatte zur Folge, dass auch Zweck und Tendenz derselben nirgends behandelt erscheint. Obwohl man den Zusammenhang der einzelnen Stücke untereinander und die Entstehungszeit der ganzen Reihe richtig erkannte, unterliess man es, ihre innere Begründung, den Zusammenhang derselben mit den praktischen Bedürfnissen ihrer Entstehungszeit darzulegen. Ohne deren historische Bedeutung für letztere zu ergründen, begnügte man sich, sie als wertlos hinzustellen [2]).

Bei all' diesen Urkunden handelt es sich um die Bestätigung bestimmter Besitzungen unter königlicher Immunität. Diese beiden Momente sind allen gemeinsam, sie machen gewissermassen die für die ganze Familie charakteristischen Gesichtszüge aus.

Aber der Umfang des jemals angeführten Besitzes ist nicht auch stets gleich, er variirt im einzelnen ebenso wie die Fassung der Immunität. Nicht dieselbe Zahl, nicht dieselben Namen auch kehren bei jedem dieser Stücke wieder, wenn sie auch in mehreren von ihnen übereinstimmen. So lässt sich die Masse dieser Fälschungen in einige Abtheilungen scheiden, indem stets mehrere Stücke mit grösserer Aehnlichkeit untereinander da zusammentreten.

Zunächst gehören zwei der angeblich ältesten Urkunden, die beiden auf den Namen Karls d. Gr. lautenden Stücke (M. 135 u. 440) zusammen. Sie geben sich als Bestätigungen von Urkunden König

[1]) Die Wirzburger Immunität-Urkunden S. 47 Anm. 92.

[2]) Kehr u. a. O. S. 294.

Pippins, so zwar dass die eine derselben in Karls Königszeit (M. 135) gehören will, die andere aber als kaiserliches Diplom erscheint. Dass sie formell eine weitgehende Uebereinstimmung zeigen, wurde früher schon ausgeführt. Aber auch inhaltlich besagen sie nahezu dasselbe. Das Mass des in ihnen genannten Besitzes ist fast ganz gleich. Die zweite Urkunde, M. 440, bringt, obschon in etwas veränderter Reihenfolge, im ganzen dieselben Namen wie die erste: Weissweiler, Obersulz, Burgheim, Lagelnheim, Grusenheim, Sigolsheim, Orschweiler, Huttenheim und Northausen. Es fehlen hier nur: Racenhusen (Rathsamhausen), Scerenwilere (Scherweiler) und Sarmeresheim (Sermersheim); dagegen ist hier Egensheim aufgenommen, das sich in jenen noch nicht findet.

Auch die Fassung der für diesen Besitz zugesicherten Immunität weist manche Uebereinstimmung auf. Doch entfernt sich die in M. 440 gegebene Diction bereits bedeutender von dem echten Immunitätsformular jener Zeit, während bei M. 135 noch starke Anklänge an dasselbe bemerkbar werden. Der Charakter der Fälschung tritt bei M. 440 schon klarer hervor, der Fälscher verräth mit jenen Abweichungen deutlich seine Absichten. Doch darüber später im Zusammenhange [1]).

Den Namen Ludwigs des Fr. tragen vier Spuria. Sie alle fallen gegenüber den bisher besprochenen Stücken schon äusserlich durch ihren grossen Umfang auf. Je zwei davon stehen in enger Verbindung: M. 624 und 835; M. 767 und 768. Die ersten beiden, angeblich Bestätigungen von Urkunden Karls des Gr. über Immunität und Privilegien, schliessen sich insofern jener ersten Gruppe an, als sie gleich jenen eben nur Bestätigung des Besitzes und der Immunität enthalten. Wie letztere fortlaufend bestätigt wird, finden wir auch bei der Aufzählung des Besitzes dieselben Namen wieder. Aber die Masse der hier genannten Besitzungen ist nicht nur bedeutend grösser, es unterscheiden sich diese beiden Urkunden insbesondere dadurch von jenen der ersten Gruppe, dass uns hier ein förmliches Besitzinventar geboten wird. Nicht die Namen der verschiedenen Orte allein werden da aufgezählt, es erscheint auch im Detail verzeichnet, was das Kloster an jedem derselben an Liegenschaften aller Art und an nutzbaren Rechten (vor allem Zehnten und Bann) besitze.

Deutlich zerfallen sie beide in drei Abschnitte. Der erste Theil, von der Arenga angefangen bis zur Aufzählung der Besitzungen neben der Narratio auch die Bestätigung der Immunität enthaltend (1), dann

[1]) Vgl. unten S. 590 f.

das Besitzverzeichnis (II), und endlich der Schlusstheil, der unmittelbar nach der Liste der einzelnen Besitzungen anhebt, einschliesslich der Corroboratio und Siegelankündigung (III). Die Abschnitte I und III stimmen bis auf geringfügige Kleinigkeiten in beiden Urkunden wörtlich überein. Ein Unterschied ist nur bei dem dazwischen liegenden Besitzverzeichnis zu bemerken. In M. 624 ist dasselbe viel umfangreicher, viel mehr Orte werden hier angeführt als in M. 835, und auch die Detailangaben stimmen nicht ganz mit jenen in M. 835 überein. Dieses bietet viel weniger Besitzungen, wiederholt erscheint da auch der Umfang derselben im einzelnen gegenüber M. 624 beschränkt, indem ein Theil davon dem Kaiser vorbehalten [1]), oder aber dem Kloster nur ein partielles Nutzungsrecht zuerkannt wird [2]). Interessant bleibt dabei, dass der Fälscher in M. 835, wie wohl die meisten der hier aufgezählten Orte in M. 624 enthalten sind, doch auch einige nennt, die sich dort nicht finden (Snabesheim, Bezensheim, Willre, Ebersheim). Es kann also die gegenüber M. 624 im allgemeinen zu Tage tretende Beschränkung der Besitzansprüche hier nicht etwa zu Gunsten einer grösseren Glaubwürdigkeit verwertet werden.

Wie M. 624 und 835, so weisen auch M. 767 und 768 eine nähere Zusammengehörigkeit auf. Von demselben Herrscher ausgestellt, wollen sie aber nicht wie jene als Bestätigungen von Urkunden Karls d. Gr. gelten, sondern geben sich als Neuverleihungen, die, ohne auf Vorurkunden früherer Könige Bezug zu nehmen, direct auf die Dotirung bei der Gründung des Klosters durch Herzog Athicus und seine Tochter Odilia zurückgehen.

Auch in diesen beiden Urkunden finden sich grösserr Abschnitte, die wörtlich gleich sind. So der Eingang einschliesslich der Immunitätsformel, so auch der ganze Schlusstheil. Ausserdem ist auch noch ein dritter Theil, der Bestimmungen über das Rechts- und Dienstverhältnis der Familia des Klosters enthält, beiden gemeinsam. Dieses Verhältnis wird durch den Druck von Grandidier einigermassen veranschaulicht, der diese übereinstimmenden Theile bei dem in seinem Druck später folgenden M. 767 nicht neuerdings wiedergab, sondern sich da mit einem Verweis auf das vorausgehende Stück, M. 768, begnügte.

Neben diesen, in beiden Urkunden ganz übereinstimmenden Theilen, enthält M. 767 ein Besitzinventar und noch eine Reihe weiterer Be-

[1]) Grandidier l. c. 2^b, 191: (in Hiltesheim): retinuimus etiam nobis . . . (in Gruzenheim) nobis vero et iudiciibus nostris . . . . unum mansum retinuimus.

[2]) Ebda. (in Gruzenheim) tres partes banni cum iudiciaria potestate: M. 624 ebda 2^b, 172 bannus totaliter cum omni dominio et libera utilitate.

stimmungen über das Dienstrecht der Klosterleute, M. 768 aber seinerseits ein Verzeichnis der dem Klostervogte von dem kirchlichen Allodbesitze zuerkannten Lehensgüter und in einem weiteren, selbständigen Theil ein Privileg über Wahl und Investitur des Klosterabtes.

Man sieht: Der Zusammenhang mit den anderen Fälschungen wird noch deutlich erkennbar. Das Besitzverzeichnis in M. 767 ist mit jenem in M. 624 grossentheils identisch, wenn auch die Reihenfolge bei der Aufzählung der einzelnen Besitzungen vielfach geändert erscheint. Und auch die Bestimmungen über die Immunität finden sich nach wie vor in beiden.

Doch erheben sich diese Urkunden zu grösserer Bedeutung, vielfach gleichartig suchen sie, die eine (M. 768) noch weitergehend als die andere (M. 767), das gesammte Gebiet der klösterlichen Interessen umfassend, ganz allgemein eine Regelung der Verhältnisse des Klosters festzustellen. Sie sind zugleich die umfangreichsten aller uns bekannten Fälschungen von Ebersheim.

Die übrigen Urkunden dieses Klosters bieten insofern nichts Besonderes dar, als sie ihrem Inhalt und ganzen Charakter nach sich durchaus den bereits gekennzeichneten Abtheilungen anschliessen. Drei von ihnen, die Urkunde Theuderichs III., D O III 426, sowie die Urkunde Heinrichs III., sind nichts anderes als Bestätigungen bestimmter Besitzungen unter Immunität. Sie treten ihrem Wesen nach also in die Reihe der zuerst betrachteten Abtheilung dieser Spuria; es kehren auch dieselben Namen der Besitzungen wieder, zum Theile wenigstens. Wir haben uns damit schon früher beschäftigt.

Die andere der beiden Urkunden auf den Namen von Ottonen, D O I 456, hat ihrer Fassung nach keinen concreten Inhalt, sie ist eine allgemein gehaltene Bestätigung bloss einer Urkunde des Bischofs Widerolf von Strassburg. Die Schenkung und Bestätigung der Zehnten aber, welche diese enthält, bezieht sich auf Orte, die nahezu sämmtlich auch in den Fälschungen M. 624 und 767 sich finden. Anscheinend ist auch die Urkunde Widerolfs in der vorliegenden Form unecht.

Das Planmässige dieser umfassenden Fälschungen rollt sich längs der Reihe, in welcher sie zusammengehören, so allmählich vor unseren Blicken auf. Eine Anzahl von Abtheilungen tritt hervor, in sich geschlossen und doch eine an die andere anknüpfend. Wie in verschiedenen Stufen dieselbe Absicht sich enthüllt, der Fälscher von der einfachen Schenkung einzelner Besitzungen zu umfangreicher Inventarisierung des Gesammtbesitzes vorschreitet und dann noch weiter ausgreifend auch die Rechte und Pflichten der Klosterleute festzustellen sucht, ebenso wie jene des Vogtes, endlich aber auch die kirchen- und

staatsrechtliche Stellung desselben im Wortlaut eines Privilegiums zu sichern bestrebt ist.

Vorsichtig hat der Fälscher das, worauf es ihm ankam, in verschiedenen Urkunden wiederholt zum Ausdrucke gelangen lassen, aber zugleich sorgsam diese Wiederholung des gleichen Inhaltes damit zu decken gesucht, dass er dabei dem damaligen Brauch in der Ertheilung von königlichen Urkunden Rechnung trug. Von den zwei auf den Namen Karls d. Gr. lautenden Stücken hat er, da er ein Originaldiplom Karls aus dessen Kaiserzeit für die eine benützte, bei der anderen den Titel nach dem Brauche der ersten Königszeit Karls zu formen gesucht, wenn es auch nicht gelang. Bei den zahlreicheren Urkunden aber, welche er unter der Flagge Ludwigs d. Fr. abliess, hat er sich damit zu helfen gesucht, dass er zwei davon nicht als Bestätigungen der von Karl d. Gr. verliehenen Urkunden formulierte, sondern als Neuverleihungen (M. 767 und 768). Einigermassen mochte das hier ja insofern begründet erscheinen, als dieselben thatsächlich grossentheils neue Bestimmungen darbieten.

III.

Es handelt sich nun vornehmlich darum, Zweck und Tendenz dieser zahlreichen Fälschungen festzustellen. Sie treten schon nach dem bisher Gesagten ziemlich deutlich hervor. Wie all' diese Spuria mit vielfach gleichem Inhalt im wesentlichen einen einheitlichen Charakter aufweisen, so wird auch der daraus ersichtlich werdende Zweck ein ziemlich einheitlicher sein.

Sicherung der verschiedenen, in den einzelnen Fälschungen genannten Besitzungen und Nutzungsrechte an solchen strebte der Fälscher vor allem an. Und das wird im einzelnen durch verschiedene Stellen dieser Fälschungen noch besonders deutlich, indem auch die Textirung mehrerer von ihnen das ausdrücklich hervorkehrt. So heisst es M. 440 in der Immunitätsformel nach dem Verbot des introitus: nec ecclesiasticas possessiones contra insticiam sibi vendicare presumat [1]). In ähnlicher Weise ist die Fassung der M. 767 und 768 gemeinsamen Pönformel dafür charakteristisch: Constituimus ergo et per auctoritatem regie potestatis decernimus, ut qualiscunque iudex vel cuiuscunque dignitatis persona potens vel impotens huius cartae auctoritatem seu confirmationem temerare vel infringere, seu aliquas possessiones praedicti monasterii violenter diripere vel

[1]) Grandidier a. a. O. 2[b], 155

subtrahere attemptaverit, quadraginta libras auri in ius fisci nostri persolvat [1]).

Des weiteren bietet die bei den meisten Stücken wiederkehrende Immunitätsbestätigung wichtige Aufschlüsse über die Tendenzen dieser Fälschungen. Die Fassung nämlich, in welcher dieselbe hier gegeben wird, entspricht keineswegs dem echten Formular der Zeit, für welche diese Urkunden Geltung beanspruchen. In keinem der zahlreichen Stücke auf den Namen der Karolinger stimmt dieselbe mit der typischen Form überein, welche sich unter Ludwig d. Fr. fest ausgebildet hatte und später regelmässig befolgt wurde. Das hat Mühlbacher bereits hervorgehoben. Schon das Dictat selbt, die Eigenart der grammaticalischen Construction ist anders. Während dort ständig die einzelnen Bestimmungen im Gerundiv an das Verbot des Introitus als Leitmotiv des Ganzen angegliedert erscheinen [2]), werden dieselben hier gesondert und in selbständiger Conjunctiv-Construction neben einander gesetzt [3]).

Aber auch der Inhalt der Immunitätsformel ist nicht mehr derselbe. Im Ganzen betrachtet ist diese Fassung eine kürzere und wenn

---

[1]) Ebda. 2b, 158.

[2]) Ich gebe als Typus die Fassung in den Form. Imp. (ed. MG. Zeumer p. 290 ff. nº 4 vgl. auch nº 11 ib. p. 294 und 28 ib. p. 306) Praecipientes ergo iubemus, ut nullus iudex publicus neque quislibet ex iudiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones predicti monasterii, quas moderno tempore iuste et rationabiliter possidere videtur, in quibuslibet pagis et territoriis, quidquid ibidem propter divinum amorem collatum fuit. quaeque etiam deinceps in jure ipsius sancti loci voluerit divina pietas augeri. ad causas indiciario more audiendas atque discuciendas vel freda exigenda aut mansiones vel paratas faciendas seu paravereda aut fideiussores tollendos nec homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et servos, qui super terram ipsius residere videntur, iniuste distringendos nec ullas redibitiones aut publicas functiones vel illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea quae supra memorata sunt, penitus exactare presumat. Et quidquid de rebus praefati monasterii fiscus sperare poterat, totum nos pro aeterna remuneratione praedicto monasterio concedimus, ut perennis temporibus in alimonia pauperum et stipendia monachorum ibidem deo famulantium proficiat in augmentum.

[3]) So in M. 135: nullus iudex publicus. nulla iudiciaria potestas ingredi praesumat, nec aliquem hominum ibi constringat nec causas audiat nec fredam tollat, nec mansiones aut paratas ibi faciat, nec quicquam de fisco nostro requirat (Grandidier 2b, 102) oder in M. 624 (= 835): Praecipientes itaque imperiali auctoritate iubemus, ut nullus iudex publicus, nulla iudiciaria potestas nostris aut futuris temporibus ipsum supradictum locum vel curtes ipsius potestative ingredi praesumat nec paratas aut mansiones ibi faciant nec quemquam hominum constringant, nec quicquam de iure fisci nostri inibi requirant. (Grandidier a. a. O. 2b, 168).

auch neben dem Verbot des Introitus sich noch Anklänge an das echte Formular finden (nec causas audiat nec fredam (!) tollat nec mansiones aut paratas faciat), so treten dieselben nicht gleichmässig häufig mehr auf, sie werden immer spärlicher. Insbesonders scheint die typische Wortverbindung, wie dieselbe aus ständiger Uebung zu festgefügtem terminus technicus bereits gediehen war, nicht mehr eingehalten. Es tritt eine Verschiebung ein. Uebergangsformen werden gezeitigt, indem einzelne Glieder des alten Formulars, in neuer Verbindung gebraucht, entsprechend den geänderten Bedürfnissen zur Verwendung gelangen [1]).

Freilich, die Immunitätsformel ist nicht bei allen Stücken da gleichlautend, sie wird bald kürzer, bald umfangreicher gegeben. Das allen Gemeinsame interessirt so vor allem. Es kann nicht auffallen, dass das Verbot des Introitus nach wie vor hier festgehalten wird. Aber dass bei der Verkürzung im allgemeinen eben hier eine nähere Ausführung platzgreift und ein Gleiches unter einem auch in der Adresse, an welche dieses Verbot sich richtet, zu beobachten ist, verdient Beachtung. Wie zu dem einfachen ‚ingredi' ein potestative oder violenter eingefügt wird, so ist auch die iudiciaria potestas, deren Ausübung hier suspendirt wird, in ihrer persönlichen Vertretung genauer gefasst. Die nähere Unterscheidung spiritalis seu secularis, mit der sich der Fälscher zum öfteren begnügt, wird dann in zwei Urkunden (M. 767 und 768) übereinstimmend im Detail ausgeführt (sive episcopus sive dux sive comes vel advocatus).

Es wird klar: Nicht um das Betreten des gefreiten Bezirkes überhaupt handelt es sich mehr, nicht um die Exemtion von der durch die königlichen Beamten geübten ordentlichen Gerichtsbarkeit, man will sich gegen den gewaltthätigen Einbruch wehren, man macht Front gegen den Vogt. Dass es dem Fälscher darum vor allem zu thun war, kommt auch sonst noch deutlich zum Ausdruck. In einem der Spuria, M. 768. findet sich eine Stelle, welche besonders von den Gütern handelt, die dem Vogte von dem Allodbesitze des Klosters zu Lehen gegeben worden waren. Man muss die Begründung, mit welcher dies erklärt wird, sich nur vor Augen halten: quatenus ad utilitatem ac defensionem ecclesiae et tocius familiae studiosius ac sollicitius insistat et ne abbas vel fratres ipsius ulterius in quovis loco de

[1]) So erscheint statt des regelmässigen freda exigenda hier fredam tollat (letzteres Wort wird im alten Formular ständig gebraucht in der Verbindung fideiussores tollendos), statt homines distringendos hier aliquem hominum constringat; stark zusammengezogen ist endlich gegenüber dem älteren Formular: nec ullas reddibitiones aut publicas functiones aut iniustas occasiones requirendas der Schlusssatz: nec quicquam de iure fisci nostri requirant.

introitu vel aliquo accessu ipsius graventur[1]. Die Bestimmungen endlich, welche noch ausserdem in den beiden umfangreichsten Fälschungen (M. 767 und 768) über die Pflichten und Rechte des Vogtes aufgenommen erscheinen[2]), weisen nach derselben Richtung.

Der Charakter dieser Immunität erhält so ein ganz bestimmtes Gepräge. Ihre geänderte Fassung ist keineswegs zufällig, aus der Rathlosigkeit des Fälschers etwa zu erklären, sie stellt vielmehr einen Typus dar, wie er auch sonst sich nachweisen lässt. Er entspricht einer jüngeren Phase der Entwicklung dieses Rechtes, welche unter der Einwirkung der geänderten verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe des 12. Jahrhundertes allmählich hervortritt[3]).

Allseitig schliessen sich also die verschiedenen kritischen Merkmale zusammen, eine sichere Bestimmung der Entstehungszeit dieser Fälschungen zu ermöglichen. Man hat ja als solche bereits nach der äusseren Form der Stücke, die noch in Urschrift vorliegen, zuletzt gegenüber anderer Bestimmung in der früheren Zeit das 12. Jahrhundert angenommen.

Die inneren Kennzeichen, welche sich feststellen lassen, treten bestätigend hinzu und erbringen zugleich den Nachweis, dass auch die grössere Reihe der nicht mehr in Urschrift erhaltenen Spuria dieser Zeit zugehören. Zunächst schon die rein diplomatischen Kriterien. Die angeblich jüngste dieser Urkunden (St. 489) weist ein echtes Eingangsprotokoll Heinrichs III. (1039—56) auf. In mehreren von ihnen (M. 767 u. 768; DOI. 456; DOIII. 426) werden ferner Zeugen am Schlusse angeführt. Sie treten in der deutschen Königsurkunde von der Zeit Heinrichs IV. ab auf; da noch seltener, werden sie dann unter Lothar III. (1125—1137) zur Regel[4]). Ueberdies weist auch die specifische Eigenart der Datirung einzelner von diesen Fälschungen (Voranstellung von Actum mit Ausstellungsort, die Tagesangabe mit darauf folgender Jahresbezeichnung aber nach der Apprecatio) auf das 12. Jahrhundert[5]). (M. 135, 768, DOI. 456; vgl. auch DOIII. 426).

[1]) Grandidier a. a. O. 2b, 157.

[2]) Vgl. in den am Schlusse abgedruckten diensrechtlichen Bestimmungen dieser beiden Stücke die §§ 11 und 14.

[3]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2, 1020 ff. und diese Zeitschr. 17, 28 ff.

[4]) Ficker, Beitr. z. Urk. Lehre 1, 235.

[5]) Vgl. Ebda. 2, 311 ff. vgl. auch diese Zschr. 17, 6. — Das Vorkommen des Ego in der Recognition (bei M. 624; DOI. 456; DOIII. 426) möchte ich hier

Endlich spricht auch das, was sich in rechtshistorischer Beziehung bezüglich des materiellen Inhaltes dieser Spuria erkennen lässt, für dieselbe Zeit. Nicht nur die charakteristische Form der Immunität ist da hervorzuheben, sondern auch die Thatsache, dass ein förmliches Dienstrecht, ausführliche Bestimmungen über das Rechts- und Dienstverhältnis der Klosterleute, in diese Fälschungen hinein verarbeitet ist. Die ältesten uns bekannten Aufzeichnungen dieser Art gehören der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes an. Damals noch spärlich mehren sie sich im Verlaufes des 12. Jahrhundertes [1]).

Dürfen wir somit dieses letztere thatsächlich als Entstehungszeit dieser Fälschungen annehmen, so wird diese Hypothese geradezu gesichert durch die Nachrichten, welche uns über die Verhältnisse von Ebersheim um jene Zeit erhalten geblieben sind.

Allerdings, auch da ist es mit der Ueberlieferung nicht zum besten bestellt. Die einzige Quelle, welche darüber Aufschluss gewährt, das Chron. Ebersheimense, ist uns heute auch nur mehr aus Drucken bekannt, die älteren Handschriften sind alle verbrannt. Dasselbe liegt uns weder in der ursprünglichen, noch auch vollständigen Gestalt mehr vor [2]) und es ist abgesehen davon auch deshalb unzureichend, weil der Verfasser uns darin eine recht unzuverlässige Geschichtsklitterung bietet. Nicht nur dass er seine Darstellung mit Legenden anfüllt und sie durch Fabeleien entstellt, er hat vielfach auch Personen und Ereignisse verschiedener Zeiten miteinander verwechselt und durcheinander gemengt. Der erste und ältere Theil dieser Chronik dürfte etwa um die Mitte des 12. Jahrhundertes entstanden sein. Weiland setzt die Zeit dieser Compilation um 1163 an [3]).

Der Verfasser berichtet uns nun, dass das Kloster schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes durch Bischof Werner II. von Strassburg (1065—79) vielfache Bedrückungen zu erleiden hatte. Derselbe habe sich so weit verstiegen: ut etiam allodia et curtes quasdam sancti Mauricii Novientensis cenobii eidem Radebotoni fratri suo per rapinam concederet [4]). Und auch für die spätere Zeit weiss er neuerlich Aehnliches zu erzählen. Von Abt Walther (1087—1110) hören wir,

deshalb nicht besonders betonen, weil es auch durch eine irrige Auffassung des Chronisten seitens des Copisten entstanden sein könnte. Es würde sonst ebenfalls auf das 12. Jh. deuten.

[1]) Vgl. R. Schroder, Lehrbuch d. Deutschen Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 667 ff. und Waitz VG 2. Aufl. (K. Zeumer) 5, 341.

[2]) Gedr. MG. SS. 23, 432 ff. Vgl. dazu Bresslau, Neues Arch. 16, 547 ff. und Pfister, Annales de l'Est 5, 139 ff.

[3]) MG. SS. 23, 430.

[4]) MG. SS. 23, 441 Z. 11

dass er zum Verlust vieler Klostergüter Veranlassung gegeben habe (multa dispendia prediorum monasterio fecit)[1]. Zu derselben Zeit hat auch der Bischof von Strassburg Otto (1085—1100) den Besitz des Klosters wiederum angegriffen[2].

Die Sachlage wird durch diese Nachrichten, wie sehr dieselben auch im einzelnen ungenau sein mögen, glaube ich, deutlich. Gerade am Beginn des 12. Jahrhundertes hatte das Kloster vielen Besitz verloren, zum öfteren und von verschiedener Seite waren dessen Eigengüter widerrechtlich und in räuberischer Weise demselben entfremdet worden. Man hatte also thatsächlich allen Grund, für die Sicherung des Besitzes Vorsorge zu treffen.

Glücklicherweise hat der Chronist bei diesen seinen Aufzeichnungen auch die Namen der damals abhanden gekommenen Besitzungen mit vermerkt[3]. Es sind dieselben, die auch in jenen Urkunden wiederkehren, eben diejenigen, welche durch sie dem Kloster zuerkannt worden sein sollen. Der Zusammenhang liegt auf der Hand. Man wollte durch Anfertigung dieser falschen Königs- und Kaiserurkunden jene Verluste wieder einbringen, durch Producirung von älteren Rechtstiteln die Ansprüche des Klosters auf jene entzogenen Besitzungen begründen. Hat dasselbe durch den Abt, wie uns in dem einen Falle gemeldet wird[4], beim Kaiser ob jenes Raubes Klage erhoben, so war es für die Rechtsverfolgung nothwendig, bestimmte Belege vorzubringen, durch die sich die Rechtsansprüche des Klosters beweisen liessen.

So fertigte man diese Spuria an. Allein man begnügte sich dabei anscheinend nicht, den thatsächlich einst innegehabten Besitz durch angebliche Schenkungs- und Bestätigungsurkunden früherer Könige und Kaiser zu revindiciren, man suchte so überhaupt all' den Besitz zu sichern, welchen man zur Zeit, da man diese Fälschungen anfertigte, gegen fremde Ansprüche zu vertheidigen hatte.

Eben in dieser Beziehung finden die Nachrichten, welche wir dem Chron. Ebersheimense entnehmen konnten, noch eine wichtige Er-

---

[1] Ebda. 445 Z. 12.

[2] Ebda. 445 Z. 17: Huius temporibus Oddo episcopus curtim monasterii in Wizwilre cum omnibus pertinentiis suis rapuit et raptoribus concessit.

[3] Ebda. 444 Z. 16: Sulza cum pertinenciis suis, Burcheim cum prendiciis suis, Nortuhus et Hundenesheim cum omni utilitate sua, curtim etiam monasterii in Egenesheim cum vineis et agris et omni utilitate sua. — Vgl. auch oben Anm. 2.

[4] Chron. Ebersheim a. a. O. 444: Cumque abbas querimoniam de hac rapina coram imperatore fecisset . . .

gänzung von einer anderen Seite her. Noch in einem anderen Kloster des Elsass, dem Nonnenstifte Hohenburg, hat man Urkundenfälschung zur Sicherung bedrohter Besitzungen betrieben. Das Spurium, welches man zu diesem Zwecke anfertigte, gehört angeblich ebenfalls der Karolingerzeit an, es lautet auf den Namen Ludwigs d. Fr. (M. 934)[1]). In demselben finden sich, wie bereits bemerkt wurde, eine Reihe von Orten, die auch in den Ebersheimer Fälschungen vorkommen. Und Pfister hat, als er sich damit des Näheren beschäftigte, schon darauf aufmerksam gemacht[2]), dass damals Ebersheim und Hohenburg wegen dieser Besitzungen im Streite lagen. Die Fälschung für Hohenburg gehört nach den Darlegungen Pfisters in's 12. Jahrhundert (Mitte).

Wir sehen, Ebersheim hatte damals Besitzrechte nach verschiedenen Richtungen hin zu wahren. Aehnlich wie die Hohenburger Fälschung gegen Niedermünster sowohl als gegen Ebersheim sich richtet, wenden sich diese Spuria nicht nur gegen Strassburg, sondern auch gegen Hohenburg. Der Chronist von Ebersheim hat nun gerade für die erste Hälfte des 12. Jahrhundertes eine nicht unwichtige Notiz überliefert. Gegenüber der voraufgehenden Zeit, in welcher das Kloster, wie wir früher sahen, wiederholt Beraubungen und widerrechtliche Entziehung seines Besitzes zu erdulden hatte, scheinen die Jahre, da Abt Konrad demselben vorstand (1110—37), eine Periode der Kräftigung und Sammlung gewesen zu sein. Nicht nur, dass damals zahlreiche Neuerwerbungen gemacht wurden, der Chronist weiss direct von einer reformirenden Thätigkeit dieses Abtes hinsichtlich des Gutsbesitzes überhaupt zu berichten[3]). Ob damit vielleicht die aus diesen Fälschungen ersichtlichen Bestrebungen in Zusammenhang stehen? Eine Reihe von Gütern, die auch in diesen Spurien vorkommen, sind nach der Chronik von Ebersheim eben damals erst erworben worden[4]).

In diesem Zusammenhange werden auch die anderen Ziele dieser Fälschungen verständlich. Widerrechtliche Entfremdung des Besitzes und unrechtmässige Bedrückung durch ungebürliche Abgabenerhebung drohte den deutschen Klöstern damals vor allem auch von Seite der Vögte. Ganz allgemein tritt ja diese Erscheinung zu Tage, seitdem diese aus dem ursprünglichen Beschützer der klösterlichen Rechte sich mit der Feudalisirung der Vogtei allmählich zu erblichen Gewaltherrn

[1]) Grandidier 2^b, 205.

[2]) Annales de l'Est 5, 138.

[3]) Cumque iam fere totam fabricam ipsius (sc. ecclesie novae) complesset aliasque officinas monasterii ac curtes reformasset . . . migravit ad Christum.

[4]) So Artolvesheim, Scherewilre, Witenesheim und Ebersheim a. a. O. p. 445.

der Bevogteten aufgeschwungen hatten [1]). Dass solches auch in Ebersheim der Fall war, kann ebensowenig überraschen, als die Bestrebungen des Klosters begreiflich erscheinen, sich davor zu sichern.

Aber es handelte sich hier doch noch um mehr. In einer dieser Fälschungen (M. 768) finden sich auch Bestimmungen über die Wahl und Einsetzung des Abtes. Im Falle derselbe stirbt, sollen die Klosterbrüder zur Neuwahl zusammentreten und nach der Regel des h. Benedict aus ihrer Mitte einen Abt erwählen. Der Erwählte aber soll dem König präsentirt und von diesem investirt werden. Darauf soll er sich zum Bischof von Strassburg begeben, auf dass dieser ihn mit der geistlichen Würde bekleide (ordinire) [2]).

Es ist klar, was man damit anstrebte. Nichts geringeres als die Reichsunmittelbarkeit. Nicht vom Diöcesanbischof soll der Abt bestellt werden, durch den König soll vielmehr die Investitur des aus freier Wahl der Conventualen hervorgegangenen Abtes erfolgen, dem Bischof aber nur die nachträgliche Ordination zukommen. Die Freiheit des Klosters war offenbar ebenso bedroht als sein Besitz, die Strassburger Bischöfe scheinen nicht auf diesen allein es abgesehen gehabt zu haben. In der naiven Ueberlieferung des Klosterchronisten werden auch einzelne Legenden erzählt, aus welchen sich gerade in dieser Beziehung wertvolle Aufschlüsse schöpfen lassen. So die, welche er bei dem Bericht über die Wahl des Abtes Rupert (1001) zum besten gibt. Als die Conventualen ihn nach dem Hingange des Abtes Baudezius in freier Wahl zum Abt bestellten, habe das der Strassburger Bischof sehr übel aufgenommen. Mit furchtbarem Zorn sei er ins Kloster gekommen und habe sich an dem Schatze desselben vergriffen. Wir lesen dann, wie er in der Nacht darauf von einer Schaar bewaffneter Ritter aus dem Schlafe geweckt, bei den Füssen gepackt und vor das Thor befördert wird. Wie die auf das Geschrei des Bischofes Herbeieilenden aus dem Berichte desselben erkennen, dass die rasch entschwundenen Ritter niemand anderer gewesen sein könnten als die Titelheiligen des Klosters. Dass der Bischof alsdann nach Rückstellung des Geraubten sich eilig davon gemacht habe und alsbald kläglichem Siechthum verfallen sei [3]).

---

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 17, 28 ff.

[2]) Grandidier a. a. O. 2b, 158: quod si presens abbas vel aliquis successorum ipsius deo iubente de hac luce migraverit, fratres convenientes secundum regulam sancti Benedicti de ipsis fratribus alium eligant; electus autem nobis praesentetur et a nobis investiatur et ad episcopum Argentinensem ordinandus transmittatur.

[3]) Chron. Ebersheim MG. SS. 23, 441—2.

Aus dem Nebel der Legende klären sich die historischen Grundlinien deutlich ab. Wir sehen, dass es sich auch damals um das Recht der freien Abtwahl handelte, welches der Strassburger Bischof beeinträchtigen wollte, dass man sich im Kloster dagegen entschiedenst wehrte.

Vermuthlich stand dem Strassburger thatsächlich kein Recht auf die Bestellung des Ebersheimer Abtes zu. Wir sind allerdings bei dem Mangel zuverlässiger Urkunden nicht in der Lage, den Beweis dafür sicher zu führen. Aber das, was wir aus der Chronik des Klosters über die folgenden Abtwahlen erfahren, spricht ganz dafür. Im Jahre 1039 bestellte der Kaiser ohne Rücksicht auf die von den Klosterbrüdern vorgenommene Wahl eigenmächtig einen Murbacher Mönch zum Abte und octroirte ihn dem Kloster [1]), nach dessen Abgang aber soll der Kaiser durch den Strassburger Bischof auf die Conventualen eingewirkt haben, dass sie einen von ihm in Aussicht genommenen Edlen zum Abte wählten (Egelolf) [2]).

Bedeutsam sind nun die Vorgänge, welche aus dessen Abtszeit gemeldet werden. Der Strassburger Bischof Wernher II. (1065—1079) soll den mit der Obhut betrauten Conventualen zur Auslieferung gewisser Privilegien bewogen haben, indem er versprach, ihn darauf sofort zum Abt zu bestellen. Im Besitze dieser Privilegien sei der Bischof nach Strassburg geeilt und habe da vor Clerus und Volk alle jene Schriftstücke verbrannt: ea scilicet intentione ut, si omnia privilegia monasterii subtraheret, monachi investituram ab imperatore ulterius non expeterent. Diese Absichten des Strassburgers seien jedoch vereitelt worden, da die Gründungs-, Immunitäts- und Zehentprivilegien (omnia immunitatis ac fundamenti et decimarum privilegia) [3]) im Archive zu Murbach aufbewahrt worden seien. So der Chronist. Nach seiner Darstellung hätten denn auch bei den späteren Wahlen die Brüder wiederum das freie Wahlrecht ausgeübt [4]), im Jahre 1110 aber sei der Abt über Auftrag des Kaisers bestellt worden [5]), nachdem zuvor der Kellermeister des Klosters Walther, der den rechtmässigen Abt (Gerung) vertrieb, gegen den Willen des Bischofes und ohne je die Ordination zu empfangen, thatsächlich von der Abtei Besitz genommen und die Anerkennung des Kaisers zu erringen gewusst hatte [6]).

[1]) Chron. Ebersheim a. a. O. 443 Z. 12.
[2]) Ebda. p. 443 Z. 41.
[3]) Ebda. p. 443 Z. 45—444 Z. 8.
[4]) Ebda. p. 444 Z. 29 (Adelgaudus) und 444 Z. 39 (Gerung).
[5]) Ebda. p. 445 Z. 20 ff.
[6]) Ebda. p. 444 Z. 42—445 Z. 13.

In treffliche Beleuchtung werden jene Bestimmungen über die Abtswahl in dem Spurium M. 768 durch diese Nachrichten gerückt. Ein historischer Kern ist in ihnen sicher enthalten. Möglich, dass der Strassburger Bischof die Privilegien des Klosters wirklich verbrannte. Wir hätten damit zugleich eine Erklärung dafür gewonnen, dass heute keine der Originalurkunden mehr erhalten ist.

Jedenfalls will die Versicherung des Chronisten über die Conservierung der Gründungs- und Immunitäts-Privilegien sehr vorsichtig gefasst sein. Denn es ist bereits festgestellt worden, dass derselbe diese Fälschungen schon gekannt habe. Er nahm sie zum Theil in seine Chronik auf. Ja wir können verfolgen, dass seine Bekanntschaft mit denselben eine sehr intime war. Wiederholt finden in der Darstellung selbst charakteristische Einzelworte und Wortverbindungen mit Vorliebe Verwendung, die eben in den Fälschungen auch vorkommen [1]). Und gerade bei dem Bericht über die verschiedenen Abtwahlen hat er zum öfteren sich eines Wortlautes bedient, der deutlich an jene Stelle im Spurium M. 768 anklingt [2]). Ob er vielleicht in Kenntnis dieser Fälschungen und naturgemäss bestrebt deren Tendenz zu verfechten, seine Angaben auch für die früheren Zeiten danach geformt hat?

Wie immer dem auch sei, die Sachlage im Ganzen ist deutlich. Man war im Kloster eifrig bestrebt, das Recht der freien Wahl des Abtes ebenso zu wahren, wie das seiner Investitur durch den König. Die Bischöfe von Strassburg aber suchten ihrerseits, wenigstens vom Ende des 11. Jahrhunderts ab, den entscheidenden Einfluss auf die Bestellung desselben zu erlangen.

So wird die Tendenz jener Bestimmungen des Spuriums M. 768 durchaus erklärt. Aber noch ein weiteres auch. Wir gewinnen damit wichtige Behelfe zur Beurtheilung jener Urkunde König Arnolfs M. 1768, die wir bis jetzt noch unberücksichtigt liessen, eines der wenigen Stücke, die bisher noch als „im wesentlichen echt« galten. Der König überträgt durch sie das Kloster Ebersheim auf Bitten des Abtes und der Mönche an die Bischöfe von Strassburg, indem er zugleich Immunität

[1]) So benützt er die Immunitäts- und Corroborationsformel bei dem Bericht über Theuderich (p. 437 c. 11), ähnlich c. 18 p. 440 15; die Wendung s. Mauricii martyris ac sociorum eius kommt häufig vor (p. 435 Z. 18, 27; 442, 20 und a. a. O.) ebenso wie meliorando et augmentando (c. 10 p. 437 Z. 1., c. 27 p. 444 Z. 41) oder cum omni libera utilitate (c. 9 p. 436 Z. 27 c. 18 p. 440 Z. 13) besonders auffällig: igitur non pretermittendum existimamus c. 22 (442 Z. 18 vgl. M. 767 und 768).

[2]) Fratres secundum regulam sancti Benedicti convenientes . . abbatem constituerunt a. a. O. p. 441 Z. 23; 446 Z. 7 vgl. oben S. 597 Anm. 2.

verleiht [1]). Ihrem Rechtsinhalt nach kehrt diese Urkunde Bestimmungen über die Bestellung des Klosterabtes vor allem hervor. Sie tritt damit neben das Spurium M. 768, ein Pendant gewissermassen zu diesem. Wie dort, so wird auch hier die freie Wahl des Abtes durch die Conventualen gewährleistet. Aber der Erwählte soll vom Strassburger Bischof investirt und zum Abte geweiht werden (talis ab episcopo Argentinensi investiatur et in abbatem benedicatur). Gerade das Entgegengesetzte also von dem, was dort bestimmt wird. Während dort die Investitur ausdrücklich von der Ordination unterschieden und dem Könige vorbehalten, dem Bischofe aber nur die nachträgliche Ordination zuerkannt wird, erscheint hier auch jene dem Bischof überwiesen. Der König hätte sich darnach überhaupt jeder Ingerenz auf die Bestellung des Abtes begeben.

Dürfen wir nach den früher besprochenen Berichten der Ebersheimer Chronik soviel als gesichert betrachten, dass gerade um die Investitur des Abtes ein Streit zwischen dem Kloster und den Strassburger Bischöfen entbrannt war, dass letztere Ende des 11. Jahrhunderts alle Anstrengungen machten, das Vorrecht desselben auf Investitur des Abtes durch den König zu beseitigen, so werden damit die Bestimmungen dieser Urkunde sehr verdächtig. Und das umso mehr, als die weiteren Nachrichten der Klosterchronik über die Verhältnisse zur Zeit Heinrichs V., die eigenmächtige Einsetzung des Abtes Konrad durch diesen im J. 1110, durchaus der Uebung entsprechen, welche dieser Herrscher den Reichsklöstern gegenüber im allgemeinen befolgte [2]).

Die Verdachtsmomente aber verschärfen sich noch, wenn man die Wahlordnung selbst, wie sie hier gegeben wird, im einzelnen näher untersucht. Im allgemeinen hat dieselbe ja kaum etwas Anstössiges an sich; sie entspricht meritorisch dem damals gang und gäben Privilegientypus: dass die Brüder beim Abgang des Abtes aus ihrer Mitte den neuen Abt bestellen sollten. Aber das Formular ist ganz ungewöhnlich, es weicht von der gleichmässig befolgten Fassung jener Zeit erheblich ab [3]). Man wird sich über die eigentliche Pointe dieser

[1]) Gedr. Grandidier a. a. O. 2[b], 292.

[2]) Waitz VG. 7, 268 f.

[3]) Die typische Fassung der Form. Imp. (MG. ed. Zeumer nº 4): Et quandoquidem divina vocatione praedictus abbas vel successores eius de hac luce migraverint, quamdiu ipsi monachi inter se tales invenire potuerint, qui ipsam congregationem secundum regulam sancti Benedicti regere valeant, per hanc nostram auctoritatem et consensum licentiam habeant eligendi abbates . . . erscheint auch noch für die Zeit Arnolfs massgebend. So in Mühlb. Reg. nº 1719 und 1822 (Fulda) 1740 (Lorsch) 1824 und 1870 (St. Gallen) vgl. auch die kürzere Fassung in nº 1814 (Prüm), 1826 (Herford) 1862 (Theodate) 1876 (Lorsch).

Bestimmungen nicht täuschen dürfen. Gewiss bedeuten sie ein Vorrecht zu Gunsten der Klosterbrüder. Jedoch gewinnt die Eigenart der Fassung, dass im allgemeinen „kein von anderswoher Kommender zum Abte bestellt werden solle“ (non aliunde veniens ibi abbas constituatur) ihre bedeutsame Färbung, sobald man die noch folgenden Bestimmungen hinzuhält. Und zwar nicht nur die Betonung der förmlichen Wahl als eines nothwendigen Erfordernisses auch für den Fall, als man mangels einer geeigneten Persönlichkeit gezwungen sein sollte, den Abt von auswärts zu berufen (tunc primum alter aliunde, non tamen sine facta electione assumatur), man muss auch die gleichfalls ganz ungewöhnliche Zusatzbestimmung über die Absetzung des Gewählten beachten: Nunquam postea deponatur nisi forte quod absit tanto ac tali facinore innodetur, quod iudicio coepiscoporum prepositorum et aliorum abbatum coram episcopo in generali synodo Argentine omni penitus ecclesiastica ordine privetur ac degradetur.

Vergegenwärtigen wir uns, dass nach dem Bericht der Ebersheimer Chronik die Kaiser wiederholt Fremde zu Aebten wählen liessen, und solche mitunter auch entgegen der von den Brüdern bereits vorgenommenen Wahl ohne diese einsetzten [1]), dass sie wohl auch gelegentlich Aebte aus politischen Rücksichten einfach vertrieben und absetzten [2]), so kann über die Zielrichtung dieser Bestimmungen m. E. ein Zweifel ebensowenig bestehen, als über den Ursprung derselben. Wie bezüglich der Investitur sollte auch bei der Wahl des Abtes jeder Einfluss des Königs beseitigt und das Kloster durchaus der Gewalt des Bischofes überantwortet werden. Das macht ja auch den übrigen Inhalt dieser Urkunde direct aus. Wie dort die Fassung ganz ungewöhnlich ist — der Ausdruck investire deutet an sich auf eine spätere Zeit — so auch hier. Man wird vergeblich in der Masse der uns erhaltenen Urkunden Arnolfs nach einer Analogie suchen, die einer solchen Verleihung auch nur annähernd entsprechen würde. Da anderseits die sachliche Tendenz dieser Urkunde durchaus den Bestrebungen der Strassburger Bischöfe am Beginn des 12. Jahrhunderts entspricht, kann schliesslich das, was der Chronist über die Vorgänge unter Arnolf zu berichten weiss, allein nicht die grossen Bedenken beseitigen, welche sich allenthalben gegen die Echtheit dieses Stückes erheben.

Diese Nachrichten [3]), dass Arnolf dem Bischof Bertram von Strass-

[1]) Vgl. oben S. 598 Anm. 1, 2, 5 und 6.

[2]) So verjagte Heinrich IV. 1077 Abt Adelgund, einen Parteigänger des Gegenköniges Rudolfs von Schwaben. Vgl. Chron. Ebersh. a. a. O. 444 Z. 35.

[3]) Chron. Ebersh. a. a. O. 438: Huius (Hartmanni abb.) temporibus Arnolfus dux Noricorum Karolum patruum suum regno pepulit ac regnum sibi usurpavit

burg (888—906), um ihn für seine Partei zu gewinnen, den Besitz des Klosters versprochen habe, sind zudem auch recht unzuverlässig, da der Chronist, wie die Verwechslung Karls III. mit Karl dem Kahlen zeigt, selbst keine klare Vorstellung von den Verhältnissen jener Zeit mehr besass. Es mag sein, dass diesen Nachrichten ein echter historischer Kern zu Grunde liegt. Wir wissen wenigstens, dass man in Ebersheim einstens eine echte Urkunde Arnolfs besass. Dafür bietet eine jener Fälschungen auf den Namen Ludwigs d. Fr. (M. 835) ein sicheres Zeugnis. In dieser ist nicht nur die Recognotion und Datierung nach einer echten Urkunde Arnolfs geformt, sondern auch ein echtes Siegel desselben mit verwendet worden. Man hat angenommen, dass dafür eben das in Frage stehende Stück, M. 1768, die Vorlage gebildet habe, da auch hier dieselbe Recognition und Datierung sich findet [1]). Allein schon Mühlbacher hat betont, es sei die ungewöhnliche Formulirung der Immunität hier bedenklich, die Strafformel aber interpolirt [2]). Wenn er diese Urkunde noch als „im wesentlichen echt" ansah, so hat ihn dazu anscheinend die an sich richtige Erwägung bewogen, dass eine Fälschung in Ebersheim bei der Tendenz dieses Stückes ausgeschlossen sei, dass auch die Ueberlieferung desselben — es stammt aus dem Archive der Bischöfe von Strassburg — dagegen spreche. Nach den früheren Ausführungen, welche ergaben, dass das Formular überhaupt ebenso ungewöhnlich sei als der Rechtsinhalt im höchsten Grade verdächtig, stehe ich nicht an auch dieses Stück als Fälschung zu erklären, indem ich annehme, dass die echtes Gepräge tragende Recognition und Datierung wie in M. 835 nach echter Vorlage abgefasst wurden. Die Fälschung ist in Strassburg entstanden und zu dem Zwecke angefertigt worden, um für die früher geschilderten Bestrebungen der Bischöfe von Strassburg einen Stützpunkt abzugeben. So erklärt sich auch die Ueberlieferung dieser Urkunde.

Merkwürdig bleibt dabei nur Eines. Die Fassung des Contextes weist nämlich im Eingang sowohl als insbesonders am Schlusse eine

et Baltramno episcopo Argentinensi abbaciam Novientum, ut parti eius faveret, promisit. Is abbaciam ingressus omnia dicioni suc subegit et Helmericum quendam monachum abbatem constituit, quia Hartmannus ei subesse noluit. Sed non diu hac tirranide potitus est, nam ab apostolico Johanne degradatus est et excommunicatus. Post tres autem annos Johannes papa cum principibus Karolum imperio restituit, qui et confestim abbaciam recepit et Helmericum, restituto Hartmanno, expulit et immunitatem abbacie cum omnibus pertinentiis ipsius per chartas confirmavit.

[1]) Kehr a. a. O. S. 292.

[2]) Reg. bei nº 1768.

weitgehende Uebereinstimmung mit den Ebersheimer Fälschungen auf. Die Promulgatio und Narratio (bis zur Petitio) ist jener in M. 135 gleich, die Pertinenz- sowohl als die Immunitäts- und Pönformel aber der in M. 768 vorliegenden überaus ähnlich, wenn auch hier eine andere Reihenfolge der Worte im einzelnen zu bemerken ist.

Diese Uebereinstimmung würde es bei der charakteristischen Eigenart einzelner Wendungen in den letzteren Formeln [1]) nahe liegend erscheinen lassen, auf denselben Fälscher zu schliessen. Eben dies aber ist mit der ganzen Tendenz dieses Stückes nicht vereinbar und insbesonders nicht mit dem Spurium M. 768, welches geradezu das Gegentheil besagt.

Im Ganzen betrachtet tritt in der Gesammtheit der Ebersheimer Königs- und Kaiserurkunden älterer Zeiten eine grosse Fälschungsgruppe einheitlichen Charakters uns entgegen. Zu dem gleichen Zwecke sind dieselben, keine einzige auch nur im wesentlichen echt, um die Mitte des 12. Jahrhundertes angefertigt worden.

Die Entstehungszeit lässt sich vielleicht noch etwas näher einschränken. Als terminus ad quem ist die Abfassung des ersten Theiles der Ebersheimer Chronik anzusehen, in welcher diese Fälschungen bereits benützt erscheinen. Weiland, ihr Herausgeber, setzt sie ca. 1163 an. Als terminus a quo könnte man vielleicht das Jahr 1122 vermuthen, da die Fassung des Privilegs über die Abtswahl in M. 768 den Abschluss des Wormser Concordates bereits vorauszusetzen scheint. Dass die der (freien) Wahl folgende Investitur durch den König von der nachträglichen Ordination durch den Bischof so unterschieden wird, entspricht wesentlich den damals vereinbarten allgemeinen Bestimmungen.

Der Chronist von Ebersheim hat diese Fälschungen nicht nur gekannt, er bekundet auch, das sahen wir früher, eine intime Vertrautheit mit dem Wortlaut derselben im einzelnen. Ob er etwa gar an diesen Fälschungen selbst betheiligt war? Nicht allzuviele von den Klosterbrüdern jener Zeit dürften ja zur Anfertigung solcher Fälschungen befähigt gewesen sein. Es mochte anderseits nahe liegen, zu einem solchen Unternehmen einen Mann heranzuziehen, von dem man voraussetzen konnte, dass er nicht nur die entsprechende Vertrautheit mit dem Schreibgeschäft überhaupt besitze, sondern vor allem auch im Stande sei, das vielfach benöthigte freie Concept zu liefern.

[1]) Ich hebe hier besonders hervor: aus der Immunitätsformel: sed praedictus abbas . . . easdem res augmentando et meliorando potestative possideant und den Eingang der Pönformel: si quis autem episcopus vel iudex p o t e n s vel i m p o t e n s, spiritualis vel secularis . . .

Grandidier hat das bereits vermuthet [1]). Ich will diese Möglichkeit keineswegs als ganz sicher hinstellen. Immerhin lässt auch die Art und Weise, wie der Chronist die ältere Geschichte seines Klosters darstellt, eine gewisse Einflussnahme nicht verkennen, welche durch die zur Zeit ihrer Abfassung im Kloster bestehenden Tendenzen bedingt wurde. Sie sind eben in jenen Fälschungen zu bestimmtem Ausdrucke gelangt.

IV.

Mit der Feststellung der Entstehungszeit und Tendenz der Ebersheimer Urkundenfälschungen ist nur eine Seite derselben zur Behandlung gelangt. Ihre Bedeutung als historische Quelle erscheint aber damit keineswegs erschöpfend dargestellt. Mehr noch als den Diplomatiker dürfen sie den Rechts- und Wirtschaftshistoriker interessiren. Denn in einzelnen von ihnen finden sich, was bis jetzt allerdings nicht beachtet wurde, eine Reihe von Bestimmungen über die Rechts- und Dienstverhältnisse der Familia von Ebersheim. Ein förmliches Dienstrecht ist in zwei dieser Spuria, M. 767 und 768, hineinverarbeitet. Indem ich die dasselbe constituirenden Stellen aus diesen beiden Urkunden ausscheide, mag es mir verstattet sein, sie mit den damit in Beziehung stehenden Immunitätsbestimmungen am Schlusse in geschlossener Folge neuerdings zum Abdruck zu bringen.

Ueberblicken wir die einzelnen Bestimmungen dieses Dienstrechtes, so wird sich der Charakter desselben von vornherein näher präcisiren lassen. Neben Verfügungen über die Rechte und Pflichten der Vögte sowie das Verhältnis der Familia zu denselben (§§ 5, 11 und 14) finden wir solche über die Verpflichtungen dieser zu wirtschaftlicher (§ 10, 12), und polizeilicher (§ 15) Dienstleistung, zur Aufbringung des Servitiums für den Abt (§ 13), es wird ferner deren Stellung in ehe- und erbrechtlicher Beziehung (§ 7 und 8) festgesetzt, ebenso wie ihr Gerichtsstand in civil- und strafrechtlichen Fällen (§ 2, 3) und die für sie giltigen Strafsätze (§ 4). Endlich erscheinen auch Bestimmungen getroffen über das Verfügungsrecht des Abtes am Klostergut (§ 6).

Es handelt sich bei denselben nicht ausschliesslich oder vor allem um die rechtliche Stellung der Dienstmannen (Ministerialen) des Klosters, sondern um jene der Klosterleute in ihrer Gesammtheit, der Familia überhaupt, zu welcher jene noch gerechnet werden. Wir haben also nicht ein eigentliches Dienstmannenrecht oder Dienstrecht im engeren Sinne vor uns, es schliesst sich vielmehr diese Rechtsaufzeichnung, indem sie das Dienstverhältnis der Gesammtfamilia behandelt,

[1]) A. a. O. 1, 97.

den älteren Hofrechten (z. B. jenem des Bischofes Burchard von Worms von ca. 1023—5) [1]) näher an.

Allerdings zeigt sich hier insofern schon ein weiteres Stadium der Entwicklung, als bezüglich der Familia nicht nur eine deutliche Gliederung in eine f. militaris (oder ministerialis), f. censualis und f. servilis bereits hervortritt, sondern auch bei einzelnen Bestimmungen im Rechtsverhältnis dem entsprechend unterschieden wird (§ 9).

Es nimmt also diese Aufzeichnung eine gewisse Mittelstellung ein zwischen den älteren Hofrechten und jüngeren Dienstmannenrechten. Wir dürfen demzufolge annehmen, dass sie älter sei, als diese Dienstrechte im engeren Sinne (z. B. das Kölner Dienstrecht) [2]), welche um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundertes entstanden [3]). Allerdings wird man dieses Argument auch nicht gar zu hoch veranschlagen dürfen. Der nahe Zusammenhang mit den Ebersheimer Urkundenfälschungen sowohl als mit den Angaben des Klosterchronisten, der in seinen Anschauungen und Schilderungen dieselben Rechtsverhältnisse erkennen lässt [4]), beweist, dass diese Rechtsaufzeichnung nicht zu früh, keineswegs aber vor das 12. Jahrhundert anzusetzen sei. Auch der Umstand, dass der Ausdruck feodum (statt beneficium) darin bereits durchaus überwiegt, zeugt für eine jüngere Zeitperiode, wenn ich demselben allein auch keine so ausschlaggebende Beweiskraft zumessen möchte, als dies von verschiedenen Seiten zuletzt noch bei ähnlicher Gelegenheit geschah [5]).

Die Entwicklung der Ministerialität und Ausbildung ihrer Rechte gieng offenbar nicht überall gleichmässig rasch vor sich, ein Unterschied erscheint da bis zu einem gewissen Grade bei der verschiedenen Stellung der geistlichen Dienstherren sehr begreiflich. Dass z. B. die

---

[1]) MG. Constitut. 1, 639. Vgl. auch das Limburger Dienstrecht von 1036 Acta Palatina 6, 274 dazu Bresslau, die Kanzlei Kaiser Konrad II. 146 nº 217 und das Hofrecht des Klosters Weingarten vom Ende des 11. Jahrh. bei Kindlinger, Gesch. d. deutschen Hörigkeit S. 220.

[2]) Vgl. Frensdorff, das Recht der Dienstmannen des Erzbischofs von Köln Mitth. aus d. Stadtarchiv v. Köln 1, 2, 1 ff.

[3]) Vgl. Waitz, VG. 5, 2. Aufl. (K. Zeumer) S. 341 ff.

[4]) Chron. Ebersheim a. a. O. c. 3 p. 433 (zu Dagobert?): His itaque curtibus subiecta familia tripartite secernitur. Prima ministerialis, que etiam militaris directa dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum libere conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens, permagnifica et sui iuris contenta. Tercia nichilominus est, que servilis et censualis dicitur. Sed tamen omnes sub dominio episcopi et ab ipso rectoris constituti consistunt.

[5]) Vgl. Frensdorff a. a. O. 1, 2, 11 und Scheffer-Boichorst in d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheines NF. 4, 299.

zahlreichere Dienstmannschaft des reichen und mächtigen Kölner Erzstiftes rascher zur politischen Geltung kam, als jene des Elsässischen Klosters, mit dem wir es hier zu thun haben, leuchtet ein. Immerhin werden wir jene Beobachtungen bezüglich des rechtlichen Charakters dieser Aufzeichnung bei deren Altersbestimmung Rechnung tragen müssen und dies am besten so thun können, dass wir dieselbe um die Mitte, frühestens aber in die erste Hälfte des 12. Jahrhundertes ansetzen.

Vielleicht darf zur Unterstützung dieser Annahme eine Bestimmung dieses Dienstrechtes hier besonders hervorgehoben werden. Das Verbot nämlich für den Klostervorstand, vom Grund und Boden der Kirche eine Uebereignung vorzunehmen, oder davon jemand etwas zu Erbrecht zu verleihen. Es soll vielmehr Kirchengut an die Hörigen nur nach dem Rechte unfreier Zinsgüter ausgethan werden (Bauer- oder Hoflehen) [§ 6].

Die wirtschaftlichen Vorgänge, in welche wir damit Einblick gewinnen, weisen uns eben auch auf das 12. Jahrhundert. Die beneficiarische Verleihung von Grundeigenthum musste, seitdem die Erblichkeit des Lehens allgemeine Anerkennung fand (11. Jh.), allmählich zu einer empfindlichen Schmälerung des Kirchenbesitzes führen. Wir verstehen, dass man dagegen also Massregeln ergriff und besonders die Form des unfreien Bauernlehens befürwortete, durch das die wirtschaftliche Loslösung von der Grundherrschaft, wie sie die damals aufkommenden freien Landleihen (Erbleihen) mit sich brachten, aufgehalten wurde [1]).

In dem vorliegenden Dienstrecht von Ebersheim nehmen die Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Vogtes sowie das Verhältnis der Familia des Klosters zu demselben noch eine bedeutende Rolle ein; sie bilden einen bemerkenswerten Einschlag in der Reihe der einzelnen Verfügungen, welche hier zur Ordnung der klösterlichen Verhältnisse getroffen werden. Das Bestreben des Klosters wird deutlich, die Familia vor ungerechter Bedrückung durch die Vögte zu

[1]) Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 881 ff. und Inama, Deutsche Wirtschaftsgesch. 2, 163 ff. — Der Ausdruck servilia feoda, der hier statt des sonst üblichen serviles mansi gebraucht wird, verdient Beachtung. Indem er streng genommen einen Widerspruch in sich schliesst, kann er nicht im Sinne eines rechten Lehens verstanden werden, sondern nur in der oben angenommenen Bedeutung eines Bauernlehens, Formen, die sich mit der allgemeinen Durchdringung des Lehensrechtes allmählich ausgebildet hatten. Vgl. als nächste Analogie dazu die Aufzeichnung über die Rechte der Dienstmannen des Klosters Maurmünster im Elsass aus dem 12. Jh. Schöpflin a. a. O. 1, 225 ff.

schützen, eine Sicherung zu schaffen gegen den Missbrauch der diesen zustehenden Amtsgewalt und die Uebergriffe aus dieser.

Ich habe bei anderer Gelegenheit, da ich im Anschluss an die falschen Karolinger-Diplome von St. Maximin (Trier) die auffallende Thatsache besprach, dass immer mehr Urkundenfälschungen sich als Producte des 12. Jahrhundertes erweisen, darauf aufmerksam gemacht[1], dass in vielen von ihnen eine gemeinsame Tendenz zu Tage trete. Gegen den schweren wirtschaftlichen Druck, welcher infolge widerrechtlicher Ausbeutung der Vogtei damals auf der Kirche lastete, suchte man sich ganz allgemein durch Producirung falscher Königs- und Kaiserurkunden zu wehren. Ich erwähnte damals auch schon, dass dieses Bestreben nicht selten auch den Anlass geboten habe zur Aufzeichnung der den Vögten zustehenden Rechte und Pflichten. S. Maximin bietet dafür ein überaus charakteristisches Beispiel, das Maximiner Dienstrecht erschöpft sich nahezu in der Regelung der Vogteiverhältnisse. Und wie ich seinerzeit schon die Ebersheimer Urkundenfälschungen ihrem Charakter nach jenen von S. Maximin an die Seite stellen konnte, so weist auch das Ebersheimer Dienstrecht in dieser Beziehung eine gewisse Analogie zu jenem auf.

Wir gewinnen so einen wichtigen Einblick in die Entstehungsgeschichte der Dienstrechte überhaupt. Erscheint es bei jenem auch aus den Urkundenfälschungen ersichtlichen Bestreben der Kirche begreiflich, dass es zur Abfassung förmlicher Vogtrechte kam (S. Maximin[2]) und Prüm[3]), so wird zugleich auch die Thatsache erklärt, dass man des weiteren ebenso die Rechts- und Dienstverhältnisse der Klosterleute (Familia) festzustellen suchte. Sie waren es ja, gegen die sich die Uebergriffe und Bedrückungen der Vögte vor allem richteten. Recht anschaulich wird dieser Zusammenhang durch das Hofrecht von Worms (ca. 1023—25) und eben dieses Ebersheimer Dienstrecht illustrirt. Die Begründung, welche Bischof Burchard als Einleitung jenem voranstellt[4]), verdient Beachtung: Die Sicherung vor widerrechtlicher Be-

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 17, 29 ff.

[2]) Mittelrhein. Urkundenb. 1, 401 und 538.

[3]) Ebda I, 463 (1103).

[4]) Ego Burchardus Wormatiensis ecclesie episcopus propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam sancti Petri dilacerabant, diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis iudiciis opprimentes cum consilio cleri et militum et totius familie hos iussi scribere leges, ne aliquis advocatus seu vicedominus aut ministerialis sive inter eos alia aliqua loquax persona supradicte familie novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti [et pauperi] ante oculos prenotata omnibus esset communis. MG. Constit. 1, 640.

drückung der Familia, insbesonders durch die Vögte, wird direct da als Anlass zur Feststellung jenes Hofrechtes bezeichnet. Ein Gleiches für Ebersheim anzunehmen, legt der innere Zusammenhang, in welchem jene Bestimmungen hier erscheinen, überaus nahe. Das Ebersheimer Dienstrecht stellt, wie wohl es in der Hinzurechnung der Ministerialen zur Familia jenem von Worms einigermassen ähnelt, doch schon eine etwas jüngere Rechtsentwicklung dar. Konnten wir früher bereits verfolgen, wie hier mit einer deutlichen Differencirung der Gesammtfamilia die Ministerialen doch schon bis zu einem gewissen Grade aus dieser hervortreten, so wird damit zugleich auch die Brücke geschlagen zu jenen jüngeren Dienstrechten, den Dienstmannenrechten im eigentlichen Sinne. Es wird klar, dass die Ministerialen in dem Masse als sie an politischer Bedeutung gewannen und immer mehr zu einer bevorzugten Stellung innerhalb der Familia sich aufschwangen, mit der Abschliessung zu einem besonderen Stande ein Interesse daran hatten, diese ihre bevorrechtete Stellung auch zur Geltung zu bringen. Anderseits aber erwuchs der Kirche allmählig mit dem Erstarken der Ministerialität, durch die mächtige Bedeutung, welche dieselbe alsbald errang, vielfach ein recht bedrohlicher Schössling. Die Reichenauer Verhältnisse bezeugen das in farbenkräftiger Illustration [1]). So hatte auch sie ihrerseits oft allen Grund dazu, an die Feststellung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Ministerialen zu denken.

Stellen somit diese Dienstrechte im engeren Sinne eine weitere Phase der Entwicklung dar gegenüber jenen Aufzeichnungen über die rechtliche Stellung der Familia, so wirkt doch auch hier eben das noch nach, was die Veranlassung zu jenen gegeben hatte. Die Bestimmungen über die Vögte kehren hier wieder und zwar in ganz analoger Weise wie dort. Ganz ähnliche Sätze wie im Ebersheimer Dienstrecht finden sich auch in jenem von Köln [2]). Eine gewisse Gemeinsamkeit, der gleiche Ursprung, auf welchen beide in letzter Linie zurückgehen, kommt darin zum Ausdruck.

Die Thatsache nun, dass dieses Dienstrecht von Ebersheim in falsche Königsurkunden aus der Karolingerzeit eingekleidet wurde, will noch besonders gewürdigt sein. Derselbe Vorgang lässt sich nämlich auch an anderen Orten um dieselbe Zeit beobachten. Die bekannte Constitutio de expeditione Romana, eine Fälschung auf den

[1]) Vgl. Scheffer-Boichorst, die Heimat der Constitutio de expeditione Romana Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 3, 188 ff. und dazu desselben diplomat. Forschungen zur Gesch. d. 12. u. 13. Jhdt. (hist. Studien v. Ebering 8) 361 ff.

[2]) Man vergl. zu § 5 des Ebersheimer Dienstrechtes § 6 des Kölner (nach der Ausgabe von Ernsdorff a. a. O. S. 6).

Namen Karls d. Gr., ist ein Dienstmannenrecht aus dem 12. Jahrhundert [1]), das vermuthlich in der Reichenau entstanden ist. Ebenso wie da wurden auch in der Reichsabtei Erstein im Elsass die Rechte und Pflichten der Dienstmannen zu derselben Zeit in Form einer falschen Urkunde (auf den Namen der Kaiserin Irmgard, angeblich vom Jahre 853) aufgezeichnet [2]). Zeumer hat dann noch auf ein Hof- und Dienstrecht für drei der Strassburger Kirche gehörige Fronhöfe im Elsass aufmerksam gemacht [3]), das gleichfalls in Gestalt eines gefälschten Diploms, angeblich König Dagoberts II, überliefert ist [4]). Des weiteren ist auch die Urkunde Konrads II., welche die Rechte der Ministerialen des Herzogs von Baiern zu Weissenburg in Franken enthält, eine Fälschung des 12. Jahrhundertes [5]) ebenso wie das Diplom Heinrichs III. von 1056, in dem das Dienstrecht von S. Maximin sich findet [6]). Und auch zu Weissenburg im Elsass berief man sich, da im J. 1102 zum Schutze vor den Bedrückungen der Vögte die Rechte der Familia des Klosters bestätigt wurden, auf Urkunden Dagoberts, durch welche dieselben bereits festgestellt worden sein sollen [7]). Endlich enthalten auch die Neustädter Fälschungen zum Theile solche Bestimmungen [8]).

Wir haben also eine Erscheinung vor uns, die keineswegs singulär ist. Im Verlaufe des 12. Jahrhundertes wurden von verschiedenen kirchlichen Instituten, Reichsabteien vor allem, Urkundenfälschungen angefertigt zu dem Zwecke, die Rechts- und Dienstverhältnisse der Dienstmannschaften festzustellen und zugleich auch Pflichten und Rechte der Vögte zu normiren. Und diese falschen Urkunden werden auf die Namen älterer Könige und Kaiser geformt, mit Vorliebe jene der Karolinger. Man will als königliche Verfügung grauer Vorzeit erscheinen lassen, was der Regelung jetzt dringend bedürftig war, es sollen Verhältnisse, die erst eine jüngere Entwicklung gezeitigt hatte,

[1]) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 189.

[2]) Vgl. Scheffer-Boichorst, zur Gesch. d. Reichsabtei Erstein. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrhein. 4, 297 ff. und desselben diplomat. Forschungen zur Gesch. d. 12. und 13. Jhdt. S. 362 ff.

[3]) Waitz VG. 5 (2. Aufl.) S. 342 Anm. 5.

[4]) Pertz MG. DD. Merov. spur. nº 70.

[5]) Cod. Udalrici Jaffé, Bibl. rer. Germ. 5, 35. Vgl. Waitz VG. 5 (2. Aufl.) 341 Anm. 3.

[6]) Mittelrhein. UB. 1, 401 bis in die jüngste Zeit (Schröder RG. 697 Anm. 6) vielfach für echt angesehen. Nachweis der Fälschung bei Bresslau, Westdeutsche Zeitschr. 5. Bd.

[7]) Mon. Boica 31ª, 377.

[8]) Vgl. insbesonders die Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. M. 460.

bereits vor Jahrhunderten so geregelt worden sein, wie man es eben jetzt wünschte. Die Kirche fand sich einer ganz neuen Entwicklung gegenüber, die zu empfindlicher Beeinträchtigung ihrer Interessen gediehen war. Aus ihrem eigenen Schosse waren ihr in eben den Organen unbändige Bedränger erstanden, die ihrem ursprünglichen Berufe nach ihr Schutz und Stütze sein sollten. Gerade deshalb stand sie dieser Wandlung der Verhältnisse auch ohne Waffen gegenüber, sie besass keine Rechtstitel, auf welche sie sich dabei hätte stützen können. Man musste dieselben erst schaffen. Und da man diesem Mangel durch Anfertigung falscher Königs- und Kaiserurkunden der Vorzeit abzuhelfen suchte, sah man sich genöthigt, sich eines schweren Anachronismus schuldig zu machen.

Auf die Beweiskraft der Urkunden und die Geschichte des Urkundenbeweises wird mit der Beobachtung dieser Vorgänge ein interessantes Streiflicht geworfen. Bresslau hat seinerzeit die sehr richtige Bemerkung gemacht [1]), dass die Versuche zur Wiederbelebung des Urkundenbeweises (Chirographirung und Besiegelung) seitens der Kirche im 12. Jahrhundert wesentlich auch durch die empfindlichen Nachtheile veranlasst sein mochten, welche der Verfall des Urkundenbeweises für den Kirchenbesitz zur Folge gehabt hatte. Die Bedeutung desselben für die Wahrung der kirchlichen Rechte — nicht nur an Grund und Boden — musste sich gerade damals noch steigern, in dem Masse als die wirtschaftliche und soziale Umwälzung vom 9. zum 12. Jahrhundert mit der Ausbildung der Vogtei, dem Aufkommen der Ministerialität und der wirtschaftlichen Verselbständigung der unfreien Classen jene immer mehr gefährdete. Die früheren Ausführungen zeigen, wie umfassend die Kirche sich dieser Entwicklung gegenüber des Urkundenbeweises zur Vertheidigung ihrer Stellung bediente. Hatte sie allen Grund, auf dessen Wiederbelebung hinzuarbeiten, so hat sie ihn zuerst auch in weitem Ausmass praktisch in Anspruch genommen.

Ueberaus bezeichnend für diese Erscheinung sind die Verhältnisse in Prüm am Anfang des 12. Jahrhundertes, da sie uns einen näheren Einblick in jene Vorgänge gewähren. Der Abt dieses Klosters, welches gleichfalls viel unter der Bedrückung durch Vögte und Untervögte zu leiden hatte, wandte sich an Kaiser Heinrich IV. um Abhilfe. Und da dieser im Jahre 1103 einen Verhandlungstermin ansetzt, producirt der Abt beim Vortrag der Klage auch Urkunden aus der Zeit König Pippins, des Stifters dieses Klosters: que predicte ęcclesię et advoca-

[1]) Urkundenlehre S. 501 ff.

torum officium et iura continebant [1]). Eine Urkunde solchen Inhalts ist uns aus jener Zeit nicht mehr erhalten. Aber wir sehen aus einzelnen der uns noch überlieferten Urkunden [2]), dass man eben damals im Kloster zu demselben Zwecke Fälschungen unternahm. Jedenfalls kann die vorgebrachte Urkunde Pippins, falls sie solchen Inhalt hatte, unmöglich echt gewesen sein.

Auch hier operirte man also mit falschen Urkunden gegenüber den Vögten. Freilich, damals im Jahre 1103 hatte dies Unternehmen nicht den gewünschten Erfolg. Der Vogt beharrte auf seinen Ansprüchen. Die Begründung aber für dies sein Verhalten zu dem vom Abte geführten Urkundenbeweis verdient Beachtung. Er habe jene Urkunden verlacht, heisst es: dicens quod penna cuiuslibet quelibet notare posset, non ideo suum ius amittere deberet. Nur das, was durch Weisung der Dienstpflichtigen selbst zu Recht erkannt würde, gestand er zu.

Man sieht, als Auskunftsmittel, zu welchem die Klöster ihre Zuflucht nahmen, um jenen Uebergriffen der Vögte zu begegnen, war die Herstellung solcher Urkunden der Vorzeit bereits gang und gäbe geworden. Eben deshalb mochte das Misstrauen wohl auch nicht zufällig sein, das hier die Gegenpartei nicht nur gegen die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Urkunden, sondern gegen den Urkundenbeweis überhaupt bekundet. Als einziges Rechtsmittel, einen solchen Streitfall beizulegen, stand die Weisung der Pflichtigen zu Gebote. Dass übrigens auch diese keine zuverlässigen Garantien für eine objective Rechtsentscheidung bot, wird gerade hier ersichtlich. Der Abt weigert sich direct, die Weisung der vom Vogte namhaft gemachten Dienstpflichtigen anzuerkennen, da sie wegen ihrer Abhängigkeit von demselben, dessen Parteigänger wären [3]). Es ist klar, für die Wahrung der klösterlichen Interessen war jedenfalls wirksamer vorgesorgt, wenn es gelang, mit den falschen Urkunden, die man producirte, durchzudringen. Nicht selten wird man dies vielleicht auch thatsächlich erreicht haben.

---

[1]) Urk. Heinrichs IV. vom J. 1103 Mittelrhein. UB. I, 463.

[2]) Bei einer Schenkungsurk. Pippins vom J. 762 (Mühlbacher n° 93) wurde in dem Prümer Copialbuch aus dem 10. Jhdt. der ursprüngliche Text eben zu dieser Zeit (s. XII. in.) abgeändert; unter den interpolirten Stellen findet sich auch die Bestimmung: ut nulla preindicia atque gravamina a nullo episcoporum seu secularium inferantur. Mittelrhein UB. I, 21. Ueberdies enthält der zweite, dem 12. Jhdt. angehörige, Theil dieses Copialbuches auch eine Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. über Vogteiverhältnisse (M. 361).

[3]) Videbatur enim esse periculosum, ut relictis testamentis sequeretur sacramentum eorum, qui datis manibus illi vel ab eo suscepto beneficio propter timorem sui vel rerum suarum illi adherebant u. a. O.

Man wird sich diese Beobachtungen vor Augen halten müssen, wenn man darangeht, jene Aufzeichnungen historisch zu verwerten. Soweit sie in falschen Königsurkunden älterer Zeit erhalten sind, wird man sie nicht kritiklos hinnehmen dürfen. Sie sind im Interesse der betreffenden Kirche verfasst, in der die Fälschungen entstanden, sie stellen jene Art der Regelung dieser Dienstverhältnisse dar, welche und wie man sie eben in dem betreffenden Orte wünschte.

Das möchte für die Kritik der Dienstrechte nicht ohne Belang sein.

Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Ebersheimer Familia.

Volumus ergo (1) locum supradicti Novientensis sive Ebersheimensis cenobii et omnem terminum fundamenti ipsius liberae immunitatis esse et omne ei ius fisci nostri totaliter ex hoc et deinceps remittimus, ea scilicet ratione ut nullus iudex publicus nec spiritalis nec secularis, sive episcopus sive dux sive comes vel advocatus seu aliqua iudiciaria potestas praeter voluntatem abbatis ingredi praesumat nec fredam tollat nec mansiones aut paratas ibi faciat nec quemquam ibi hominum nisi rogatus ab abbate constringat nec causas audiat; sed praesens Sambatius abbas eiusque successores ipsum locum cum omnibus appendiciis suis viis scilicet et inviis exitibus et redditibus terris cultis et incultis pratis pascuis silvis forestis aquis aquarumve decursibus molendinis piscationibus venationibus edificiis mancipiis utriusque sexus vel qualitercumque nominatis utilitatibus potestative possideat.

(2) Quicquid igitur forensis vel civilis querimonie infra ipsum locum vel exterius in villis ad ipsum locum pertinentibus motum fuerit, ad solum abbatem vel ad villicos ab eo constitutos iudicii causa pertineat. (3) De furtis vero, vel latrociniis sive frevelis extra septa monasterii perpetratis tertia pars advocatum ecclesiae a nobis constitutum respiciat. (4) Taxatio autem huiusmodi erit: si quis de familia ecclesiae sive de externis in tali noxa acclamatus fuerit et coram abbate vel eius causidico positus convictus fuerit, sex firdones publici ponderis sive triginta siclos Argentinensis monetae persolvat. Si autem extra ipsum locum vel eius terminum fuerit, unum firdonem sive tres uncias Argentinensis monetae persolvat; quod si facere noluerit, vindictam iudicialem persolvat.

(5) Concessimus etiam ipso abbate rogante fratribus autem consentientibus de allodiis ecclesiae in beneficium domni Wolfhaldi advocati et omnium successorum ipsius absque ulla contradictione, quatenus ad utilitatem ac defensionem ecclesiae et locius familiae studiosius ac sollicitius insistat et ne abbas vel fratres ipsius ulterius in quovis loco de introitu vel aliquo accessu ipsius graventur: In Sulza mansum unum, in Egesheim curtim dominicam cum salica terra, in Lagelenheim mansum unum, in Burcheim unum, in Sigoltesheim unum, in Rechenhusen curtim dominicam cum salica terra, vineis scilicet et agris et capella ipsius loci,

in Grusenheim mansum unum, in Wiswille mansum unum, in Stotesheim duos, in Hissenheim unum, in Northus duos.

(6) Illud etiam sane non praetermittendum existimavimus, sed omnimodis interdicimus, ut nec praesens abbas nec aliquis successorum ipsius nec quisquam monasterii provisor de fundo ecclesiae infra praefixum terminum, id est a saltu qui dicitur Standenbruch sive Breitenlacha usque ad locum qui vocatur Querchlacha totaliter usque in medium alveum Illae fluminis, in latitudine vero a rivo fontis usque ad medium alveum Illae in locum qui dicitur Staffelgruba, praesumat quicquam iure proprietatis alicubi transfundere vel iure haereditatis alicui concedere. Sed si utilitas monasterii sui exposcit, mancipiis ecclesiae servilia tantum feoda concedantur. (7) Si quis autem de familia ecclesiae obierit, sive intus sive extra, optimum quod in pecudibus vel in qualibet suppellectili possederat, in proximam dominicam curtim accipiatur, et iunior filius ipsius, si de familia ecclesiae fuerit, cum matre infeodetur; sin autem, in potestate abbatis erit. Piscationibus foeudatis piscatio sit de Racenhusen usque Querchlacha.

(8) Insuper si quis de familia ecclesiae alterius familiae uxorem duxerit aut abdicare cogatur, aut pro amissione posteritatis suae ecclesiae triginta siclos omni anno persolvat et post mortem ipsius haereditas ipsius non ad proximos, sed ad propinquos transeat. (9) Si quis de familia ecclesiae, sive miles sive mancipium, iussus ab abbate pro praedio ecclesiae agonizaverit, miles de redditibus infoeudetur, servilis sive censualis absolvatur; si autem inobediens renuerit, frevelam exolvat.

(10) Unusquisque de familia ecclesiae, ubicumque fuerit, post tempus pubertatis unam diem omni anno, si collocatus non fuerit, in usus monasterii operari debet. (11) Si vero contingeret, abbatem Sambatium seu suos successores advocatiam alicuius ville semel in anno concedere, tunc quisque mansionarius tenetur dare advocato eiusdem villae, sive collocatus fuerit sive non, duos denarios unum panem et sextarium hordei; et quisque de familia ecclesiae vel inhabitans illam villam quatuor denarios unum panem et unum sextarium hordei singulis annis eidem advocato.

(12) Unusquisque de familia ecclesiae collocatus tres dies omni anno in usus monasterii quando iussus fuerit, operari debet in messione videlicet tritici sive in messione hordei unum diem et in collectione foeni unum diem et in fodiendo vel ubicumque fuerit, unum diem; et annonam de curte abbatis accipiant praeter collectionem foeni ubi tam diu cum propria annona ire debent usque dum collectum fuerit. Si quis vero de externis infra dominium ecclesiae habitaverint, similiter faciant.

(13) Quotiescunque nos Ludowicus rex vel aliquis successorum nostrorum apud Argentinam civitatem conventum habuerimus et in iudicio sederimus, statuimus, quod unusquisque de familia ecclesiae nummum Argentinensem ad servicium abbatis Sambatii vel sui successoris dare debet et unusquisque villicus de dominio ecclesiae solidum unum.

(14) Advocatus semel in anno, proxima videlicet die post festum sancti Mauricii martyris cum omni familia ecclesiae placitum intra palatium abbatis ipso praesente abbate habere debet, in quo tamen placito neque abbas neque advocatus quenquam constringant nec causas nisi ex iudi-

euali sententia discutiunt et prima inquisitio de iure ecclesiae et de praebendariis fratrum fiat. Et quisque villicus ipsa die duos panes et duos pullos et sextarium vini dare debet. Quicquid vero eadem die de querimoniis conquisitum vel publicatum fuerit, duae partes abbatem, tertia advocatum respiciat.

(15) Cippum vero vel custodias quindecim diebus abbas observari faciat ab his qui curtes naulici iuris habent, quorum duos singulis noctibus praeco ad cippum constituat et de curia abbatis singulis noctibus panem et poculum vini accipiant, quod si captivus aufugerit, ipsi noxae subiaceant.

Die Schriften des Jordanus von Osnabrück.

Ein Beitrag zur Geschichte der Publicistik im 13. Jahrhundert.

Von

Franz Wilhelm.

Während des Investiturstreites hatte sich in päpstlich gesinnten Kreisen die Vorstellung herausgebildet, dass durch den Papst das römische Kaiserthum wieder erneuert und Karl d. Gr. verliehen worden sei [1]). Eine präcisere Formulirung erhielt diese Ansicht im 12. Jahrhundert, bis ihr endlich durch die Decretale „Venerabilem" Innocenz' III. gesetzmässige Geltung und die für die ganze Folgezeit massgebende Form verliehen wurde: Der Papst hat das Imperium in der Person Karls d. Gr. von den Griechen auf die Deutschen übertragen. Auf diese Theorie gründeten sich alle weiteren päpstlichen Ansprüche bezüglich des Imperiums. Nahm Innocenz III. zuerst die Förderung (provectio) des guten Standes des Kaiserthums für sich in Anspruch, so wurde daraus sehr bald eine Fürsorge (provisio) [2]), welche den Papst berechtigte, in die Angelegenheiten des deutschen Reiches thätig mit-

[1]) Vgl. Döllinger, Das Kaiserthum Karls d. Gr., Münchener historisches Jahrbuch 1865 S. 387 ff.

[2]) Migne, Patrologia latina Bd. 216 nº 19 S. 1025: „Interest apostolice sedis diligenter et prudenter de imperii Romani provisione tractare, cum imperium Romanum noscatur ad eam principaliter et finaliter pertinere: principaliter, cum per ipsam et propter ipsam de Grecia sit translatum, per ipsam translationis actricem, propter ipsam melius defendendam; finaliter, quoniam imperator a summo pontifice finalem sive ultimam manus impositionem promotionis proprie accipit, dum ab eo benedicitur, coronatur et de imperio investitur", und fast mit denselben Worten nº 20 S. 1031. Vgl. Böhmer-Ficker nº 5726.

einzugreifen. Solche Ansprüche konnten durch die folgenden zwiespältigen Königswahlen nur gekräftigt werden [1]).

Aber nicht nur die Uebertragung des Kaiserthums von den Griechen auf die Deutschen, sondern auch die Ertheilung des Wahlrechtes an die den König wählenden Fürsten nimmt Innocenz III. in der Decretale »Venerabilem« für den Papst in Anspruch [2]). Es ist dies hier meines Wissens zum erstenmale geschehen und auch nicht ohne Einfluss auf die Folgezeit geblieben. Wie die von Innocenz III. in feste Form gebrachte Translationsgeschichte von späteren Kirchenhistorikern und den papalen Standpunkt vertretenden Publicisten immer und immer wieder ins Treffen geführt wurde, so geschah es auch mit dieser Fabel von der Verleihung des Wahlrechtes an die deutschen Fürsten. Freilich musste dieselbe noch den späteren Verhältnissen angepasst und aus ihr die weiteren Consequenzen gezogen werden. Als sich aus der Gesammtheit der den König kürenden Grossen im Laufe des 13. Jahrhunderts nach und nach eine in ihren Mitgliedern fest bestimmte Gruppe einzig zur Wahl berechtigter Fürsten herausschälte, musste man der Decretale gemäss auch dieses Collegium der Kurfürsten als rein päpstliche Institution hinstellen. Dies hat Ptolomaeus von Lucca in seiner in der zweiten Hälfte der Siebziger Jahre, jedenfalls vor 1282 verfassten Fortsetzung [3]) der von Thomas von Aquino unvollendet hinterlassenen Schrift ‚De regimine principium' gethan, indem er die Einsetzung des Kurfürstencollegiums Papst Gregor V. zuschreibt [4]). Dass dies nichts anderes ist, als die dem veränderten Wahlmodus entsprechende Modification der in der Decretale »Venerabilem« vertretenen Anschauung geht wohl daraus hervor, dass Ptolomaeus die Translation fast mit denselben Worten erwähnt wie die Decretale [5]). Allein nicht genug daran. Der Fortsetzer der Schrift

[1]) Ueber die weitere Ausgestaltung dieser Theorie namentlich unter Papst Urban IV. vgl. Rodenberg, Zur Gesch. der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrh. Mitth. des Inst. XVI, 1 ff.

[2]) Migne, a. a. O. nº 62 S. 1065: ‚Unde illis principibus ius et potestatem eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum recognoscimus ut debemus ad quos de iure ac antiquo consuetudine noscitur pertinere, presertim cum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit . . .'.

[3]) Busson, Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger Sitzungsber. der Wiener Akad. 88 Bd. S. 723 ff.

[4]) Thomae Aquinatis opera XVI, 266: ‚Et ex tunc, ut historiae tradunt, per Gregorium quintum genere similiter Theutonicum provisa est electio, ut videlicet per septem principes Alamaniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat'.

[5]) Ebenda: ‚. . . imperium in personam magnifici principis Caroli a

‚De regimine principium' zieht aus seiner Theorie bereits die Schlussfolgerung, wenn er sagt: und dieses Verhältnis wird so lange dauern, als es die römische Kirche, welche den obersten Rang im Principate einnimmt, den Christgläubigen für erspriesslich erachtet [1]), mit anderen Worten, der Papst, welcher den Kurfürsten das Wahlrecht verliehen hat, kann ihnen dasselbe jederzeit nach eigenem Gutdünken wieder entziehen.

Damit waren die päpstlichen Aspirationen auf das höchste gestiegen, und ein natürliches Bestreben war es, wenn Papst Nikolaus III. es versuchte, dieser Theorie auch in Deutschland Anerkennung zu verschaffen. Die von diesem Papste für die Willebriefe der deutschen Fürsten zu der feierlichen und ausführlichen Verzichtleistung König Rudolfs auf den Kirchenstaat vom 14. Februar 1279 vorgeschriebene Form enthielt einen Passus, nach welchem den Fürsten das Wahlrecht vom römischen Stuhle verliehen wurde, und dieser Passus wurde auch von allen Fürsten in die Willbriefe aufgenommen [2]). Ja König Rudolf selbst hat in dieser Schenkungsurkunde offen ausgesprochen, dass die Deutschen dem Papstthum zu ewigem Danke verpflichtet seien, denn dieses habe durch die Uebertragung des Imperiums auf die Deutschen aus ihnen das gemacht, was sie sind. So hat es wohl dem nächsten Habsburger auf dem deutschen Königsthrone, Albrecht I., keine grosse Ueberwindung gekostet, Papst Bonifaz VIII. gegenüber ausdrücklich sowohl die Translation als auch die Ertheilung des Wahlrechtes an die Kurfürsten durch den Papst anzuerkennen [3]).

Allein noch bevor die königliche Anerkennung dieser Theorie erreicht war, hatte man schon aus derselben die Consequenzen nach der radikalsten Seite hin gezogen. Gregor X. hatte anlässlich des Concils von Lyon die Aufforderung ergehen lassen, Denkschriften einzusenden über die auf dem Concil zu behandelnden Gegenstände. Die uns erhaltene und von Martène [4]) im Auszug gedruckte Denkschrift des ehemaligen Dominikanermagisters Humbert de Romanis, die wohl nicht

---

Graecis transtulit in Germanos (scil. Adrianus): in quo facto satis ostenditur, qualiter potestas imperii ex indicio papae dependat".

[1]) Ebenda: „ . . . et tantum durabit, quantum Romana ecclesia, quae supremum gradum in principatu tenet, Christi fidelibus expediens iudicaverit".

[2]) Kopp, Reichsgeschichte III, 1, 295, vgl. Kaltenbrunner, Mitth. des Instituts Ergänzungsbd. I, 376 ff.

[3]) Vgl. Kopp a. a. O. III, 2, 133. Döllinger a. a. O. S. 402 f.

[4]) Martène et Durand, Amplissima collectio VII, 195 ff. ausserdem bei Mansi, Collectio concilior. XXIV, 109 ff. und ein Excerpt des hier besonders in Betracht kommenden Capitels bei Raynald, Annales eccl. ad a. 1273 § 6.

allein auf Gregors X. Initiative zurückgeht, sondern in welcher auch dessen eigene Ansichten niedergelegt sind [1]), enthält im 11. Capitel des 3. Theiles einen Vorschlag, welcher darauf abzielte, das Imperium, welches bereits zu einem Nichts geworden sei, überhaupt abzuschaffen und an Stelle desselben ein Erbreich in Deutschland und neben Neapel und Sicilien ein oder zwei Erbkönigreiche in Italien einzurichten, denn der Niedergang des Imperiums, der Umstand ferner, dass unter den letzten Kaisern mehr schlechtes als gutes gethan wurde, sowie viele andere Erwägungen lassen es räthlich erscheinen, einen Modus ausfindig zu machen, durch welchen diese Missstände abgeschafft werden könnten" [2]).

Gregor X. stand also dem Imperium gegenüber auf demselben Rechtsstandpunkte, den seine Vorgänger durch eine Vergewaltigung der geschichtlichen Entwickelung herauseonstruirt hatten. Es geht dies auch hervor aus dessen Aufforderung an die deutschen Fürsten, einen König zu wählen, widrigenfalls er selbst mit den Cardinälen für die Besetzung des vacanten Thrones sorgen werde [3]). Allerdings war gerade dieser Papst weit entfernt davon, einer solchen Drohung auch die That folgen zu lassen; es wären dies, wenn der Ausdruck gestattet ist, mehr Schreckschüsse für die Kurfürsten, die den Zweck verfolgten, die einmüthige Wahl eines allgemein anerkannten deutschen Königs durchzusetzen, mit dem an der Spitze dann Gregor X. sein Ideal, einen allgemeinen Kreuzzug, verwirklichen wollte. War doch gerade er wie keiner seiner Nachfolger bestrebt, über die unter den Staufern zwischen Kaiser- und Papstthum entstandene Kluft eine Brücke zu gewinnen. Dennoch ist es auch unter ihm durch die Missgunst der Verhältnisse zu einer Wiederherstellung des Kaiserthums nicht gekommen; auf der Rückreise von Lyon raffte ihn in Oberitalien ein früher Tod hinweg, noch bevor seine Pläne verwirklicht waren.

Mit dem gleichen aufrichtigen Bestreben einer Erneuerung der alten Verhältnisse, der Wiederbefestigung der Macht des Reiches auch in Italien sind die folgenden Päpste dem deutschen König nie mehr entgegengekommen. Den unmittelbaren Nachfolgern Gregors X. war ein so kurzer Pontificat beschieden, dass kaum einmal Zeit blieb zur

---

[1]) Vgl. Walter, Die Politik der Kurie unter Gregor X. Berl. Dissert. 1894 S. 78. Hefele, Conciliengeschichte VI, 131.

[2]) Vgl. Busson a. a. O. S. 651 ff. und Rodenberg 31 ff.

[3]) Der Brief selbst ist nicht erhalten. An der Existenz desselben kann aber nicht gezweifelt werden. Vgl. die Beweisstellen bei Goswin v. d. Ropp, Erzbischof Werner von Mainz, S. 72 Anm. 2, vervollständigt durch Heller, Deutschland und Frankreich in ihren polit. Beziehungen, Göttingen, 1879 S. 47 Anm. 5.

Einleitung der für die Krönung nöthigen Vorverhandlungen. Aber auch abgesehen davon tritt bei ihnen immer mehr und mehr das Bestreben zutage, den deutschen Einfluss in Italien zu beseitigen[1]). Zwei Phasen, beide der Erneuerung des Imperiums gleich hinderlich, lassen sich bei diesem Bestreben deutlich unterscheiden. Die eine ist bezeichnet durch Papst Nikolaus III., der, wie man heute kaum mehr bezweifeln kann, die curiale Theorie bezüglich des Kaiserreiches, aus welcher die letzten Schlussfolgerungen schon gezogen waren, in die That umzusetzen gedachte, Pläne, denen wie es scheint auch König Rudolf, verlockt durch die in Aussicht gestellten Vortheile, eine Zeit lang ein williges Ohr geliehen hat. Die zweite Phase charakterisirt die Regierung Martins IV.: es ist das vollständige Abwenden von Deutschland und, da man wegen der eigenen Schwäche eines weltlichen Armes doch nicht entbehren konnte, das Hinneigen zu Frankreich, wodurch nicht nur die Wiederbelebung des Kaiserreiches vereitelt, sondern auch den Gelüsten Frankreichs auf die Westgrenze des Reiches ein nicht zu unterschätzender Rückhalt geboten wurde.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, wenn gegen die stetig sich steigernden päpstlichen Ansprüche und gegen die ja nur auf Kosten des Reiches durchführbare Bevorzugung Frankreichs von deutscher Seite ein Reaction eintrat. Der Tod Friedrichs II., der bei dem letzten Waffengange für den imperialistischen Gedanken unterlegen war, rief dies- und jenseits der Alpen völlig verschiedene Gedanken wach. In Italien war man zur Ueberzeugung gelangt, dass mit Friedrich II. das Kaiserthum sein Ende gefunden habe[2]), in Deutschland verdichteten sich die Hoffnungen und Wünsche des Volkes allmählich zur Sage vom bergentrückten Kaiser, der seinerzeit wiederkommen und ein mächtiges Reich aufrichten werde[3]). Das Volk gab sich mit diesem frommen Glauben zufrieden und baute darauf hoffnungsfreudige Zukunftsträume auf, tiefer blickende Kreise aber waren bestrebt, die päpstlichen Aspirationen auf das Kaiserreich, aus denen sich so folgenschwere Schlüsse ziehen liessen, zurückzuweisen, und man that dies in ganz natürlicher Weise dadurch, dass man die

---

[1]) Vgl. Ficker, Das Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen, Innsbruck 1861 S. 110.

[2]) Salimbene, Monumenta hist. ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia III, 1, 167, 268.

[3]) Vgl. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896 S. 101 ff. Der Ursprung dieser Sage ist freilich in Sicilien zu suchen, die volle Ausbildung erhält sie aber erst in Deutschland, ebenda S. 87.

päpstliche Theorie von der Translation und dem Ursprunge des kurfürstlichen Collegiums zu erschüttern suchte.

Bevor das Gebäude der päpstlichen Ansprüche vollständig ausgebaut war, sind allerdings nur schwache Versuche der Abwehr von deutscher Seite zu verzeichnen [1]. Anders wurde dies aber, sobald die päpstlichen Aspirationen auf ihr volles Mass gestiegen waren. Nun gieng man auch in Deutschland zu energischer Abwehr über.

Die folgenden Ausführungen [2] sollen sich nun mit den Schriften eines Mannes befassen, der zur Zeit Rudolfs von Habsburg an der Spitze dieser gegen die Prätensionen des Papstthums gerichteten Action stand und der mit allem Nachdruck für den Fortbestand des Kaiserthums auf seiner althergebrachten Basis eintritt. Es ist dies der Kanoniker Jordanus von Osnabrück. Das wenige, was über das Leben dieses Mannes bekannt ist, hat bereits Waitz zusammengestellt. Er wird in Osnabrücker Urkunden von 1251—1283 öfter als Scholaster genannt [3] und seinen Todestag verzeichnet das Necrologium des Hochstiftes zum 15. April eines nicht genannten Jahres; gewiss ist, dass er bis 1288 lebte, in welchem Jahre er seine letzte uns bekannte Schrift verfasste.

Der Entstehung nach kommt an erster Stelle der Tractatus de prerogativa Romani imperii [4] zu stehen, über dessen Ab-

[1] Vgl. Döllinger a. a. O. S. 392 ff.

[2] Die Anregung zu diesen Untersuchungen verdanke ich Herrn Prof. Oswald Redlich, unter dessen Augen auch ein grosser Theil derselben im Institut für österreichische Geschichtsforschung entstand.

[3] Waitz, Abhandl. d. königl. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen XIV, 4. In drei Urkunden aus dem J. 1275 tritt unser Jordanus als Zeuge unter jenem Titel auf, den er auch an die Spitze seines Tractats setzte: magister Jordanus canonicus ecclesie Osnaburgensis. Finke, Westphäl. UB. IV nº 1383, 1384 und 1398. Genaueren Aufschluss über ihn dürfte der 3. Bd. des Osnabrücker UB. ed. Philippi gewähren.

[4] Ed. Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das römische Reich, a. a. O. S. 3 ff. — Die seit dieser Ausgabe bekannt gewordenen Handschriften, welche ich zur Vergleichung heranzog, ergaben, dass die Ausgabe von Waitz als eine abschliessende bezeichnet werden kann. Sie gehören sämmtliche bereits auch Waitz bekannten Handschriftengruppen an. Ich führe dieselben hier an, indem ich sie unter die von Waitz benützten einreihe:

B 1ª. Hofbibliothek Wien nº 4323. Pap. 8º saec. XV. Die Handschrift war einst im Besitze des Bischofs Johann Faber von Wien (1530—1541), der sie am 1. Sept. 1540 dem Collegium zum hl. Nikolaus zum Gebrauche für die Studierenden schenkte. Der Tractat steht fol. 80—101 mit der Ueberschrift: Tractatus magistri Jordani de dignitate imperiali und stimmt im einzelnen auffallend mit der Düsseldorfer Hs. (B 2), so dass man beide ohne weiters identificiren könnte, enthielte nicht unsere Handschrift den für B 1 so charakteristischen Zusatz

fassungszeit später zu handeln sein wird. Da über den Antheil des Jordanus an dieser Schrift die Ansichten weit auseinander gehen, bedarf diese Frage zunächst einer eingehenderen Erörterung.

über die Geschichte Friedrich II. in besserer Ueberlieferung als der Pariser Codex.

F 4b. Königliche Bibliothek in Dresden H 134 Perg. 8° saec. XV. Der Inhalt dieser Handschrift steht der Wolfenbüttler n° 198 (F 4) und der Wiener n° 2224 (F 4a) ausserordentlich nahe, nur dass derselbe hier etwas anders angeordnet ist. Ausserdem enthält diese Handschrift noch eine deutsche Uebersetzung der goldenen Bulle sammt Register, eine Urkunde Karl IV. für Tangermünde und die Decretale Bonifaz IX. Fol. 62–75, füllt der Tractat. welcher zum grössten Theile mit F 4 stimmt; doch zeigt sich im Fehlen einiger Stellen, die sonst erst in F 5 abgehen, schon der Uebergang zu dieser Gruppe.

F 4c. Universitätsbibliothek Göttingen Hist. 61. Perg. 4° saec. XV. Der Text des Tractats zeigt die für F 4 charakteristischen Weglassungen und Zusätze und schliesst sich auch in den Varianten eng an diese Gruppe an. Daneben fehlen aber hier einige Stellen, die sonst nur D 4 (editio princeps) weglässt, mit welcher er auch in einer Reihe von Varianten harmonirt. Dies macht es wahrscheinlich, dass zwischen den Gruppen D und F doch ein etwas innigerer Zusammenhang besteht, als Waitz (S. 28) annimmt.

F 6a. Hofbibliothek Wien n° 4948. Pap. 8° saec. XV. Fol. 303–320 enthalten den Tractat mit der Ueberschrift: Incipit cronica magistri Jordani qualiter Romanum imperium translatum sit ad Germanos et quare Romanum imperium sit honorandum. Auch diese Handschrift weist neben nahen Anschluss an F 6 und theilweisen Uebergang zu F 7 Eigenheiten auf, die nur in der Gruppe D vorkommen.

F 7a. Hofbibliothek Wien n° 9017. Pap. 2° saec. XVII. Nach der Ueberschrift auf fol. 1: Tractatus, qui dicitur flores temporum folgt fol. 2–15 der Tractat des Jordanus, welcher der Classe F angehört und der Basler Ausgabe (F 7) am nächsten kommt, aber auch Abweichungen aufweist, welche nur anderen Handschriften dieser Classe eigen sind; so z. B. zu S. 57 Z. 11 den Zusatz: Unde sequitur versus etc. in einer F 5 nächst stehenden Fassung.

Zu den von Waitz S. 37 angeführten kürzeren Auszügen aus dem Tractat gehören auch die Münchener Handschriften n° 2936 und 17514.

Nun noch ein Wort zur Handschrift der Wiener Hofbibliothek n° 595, von welcher der letzte Theil fehlt und von der Waitz nur die Varianten der Vorrede mittheilt (vgl. 34). Eine genaue Prüfung dieser Handschrift, die zu den ältesten erhaltenen gehört (s. XIV. in.) ergab eine etwas andere Stellung als Waitz ihr anwies. Sie stimmt am öftesten mit der Classe D überein, lässt aber schon ganze Stellen hinweg, die in D noch vorkommen und die erst E weglässt. Oft fehlt in E gerade das, was unsere Handschrift verderbt gibt, so S. 51 Z. 12, wo die Handschrift Boemi Saxones liest; E und F lassen dann Boemi einfach weg. Auf diese Weise repräsentirt sie den Uebergang von D zu E. Da aber die Handschrift anderseits viele Varianten aufweist, welche nur in D und F vorkommen, welche E aber anders hat, vermuthe ich, dass aus ihr auch F abgeleitet wurde, wobei der Schreiber die Vorrede wegliess. Auf diese Weise erklärt es sich auch, weshalb in F Lesarten vorkommen können, die sonst nur D enthält, was bei der Annahme von Waitz, der F direct aus E ableitet, unerklärlich bliebe.

Der Tractat besteht aus zwei Vorreden und dem eigentlichen Tractat. An der Spitze der ersten Vorrede steht in einer Anzahl von Handschriften der Satz: Memoriale reverendi patris Jacobi de Columpna sancte Marie in Via lata diaconi cardinalis de prerogativa imperii Romani. Waitz hat daraus richtig geschlossen, dass Jordanus den Tractat an Cardinal Jakob Colonna übersandte, der ihn mit einem Begleitschreiben versah und dem Papst überreichte [1]). Eine Handschrift, welche diese Ueberschrift hat, fügt nun schon am Ende des ersten Capitels hinzu: Explicit tractatus magistri Jordani. Jordanus hätte also darnach seinen Tractat bereits mit dem ersten Capitel geschlossen, die Vorrede sowohl wie der ganze übrige Theil des Tractats würden einem anderen Verfasser angehören. Schon Waitz hat mit Recht hervorgehoben, dass dieser Annahme der Inhalt des Tractats auf das entschiedenste widerspricht [2]). Trotzdem hat Wattenbach auf Grund eines Zusatzes zu der genannten Ueberschrift der Vorrede, welchen die Handschrift der Wiener Hofbibliothek nº 595 aufweist, nämlich: „quod sibi ad honorem nominis sui Alexander de Roes canonicus sancte Marie in capitulo Coloniensi omnium clericorum minimus et humillimus“ [3]) den Schluss gezogen, dass der Tractat des Jordanus bereits mit dem ersten Capitel endigt und dass sowohl die Vorrede als auch der grösste Theil des Tractats dem Cölner Kanoniker

[1]) Es sei hier gleich bemerkt, dass sich so auch am besten erklärt, warum wir zwei Hauptclassen von Handschriften zu unterscheiden haben: solche mit und solche ohne Vorrede. Jordanus publicirte eben, wie es scheint, seinen Tractat auch in Deutschland, hier natürlich ohne den an Cardinal Jakob gerichteten Brief. Waitz a. a. O. S. 9 ist gegentheiliger Ansicht, weil eine derartige Weglassung „den Theil des Jordanus ebenso gut betroffen hätte wie den seines Patrons“. Dagegen ist aber zu bemerken, dass der Brief Jordans an den Cardinal ja nur für diesen berechnet war, der Tractat aber auch ohne denselben ein einheitliches Ganze bildet. Auch dass in einigen Handschriften ein Theil der Vorrede in den Text gerathen ist, ist kein Beweis gegen diese Annahme, denn dieser Umstand ist wohl nur auf Rechnung der Ueberlieferung zu setzen. Wie schwer man sich in späterer Zeit gerade in dieser Hinsicht gegen das Werk des Jordanus vergieng, geht wohl am besten aus den von Waitz S. 37 angeführten Münchner Handschriften nº 9503 und 1460, zu welchen auch die von mir S. 621 angeführten Handschriften derselben Bibliothek gehören, hervor, wo das historische Beiwerk des Tractats mit einer Abhandlung „De ducibus Bavarie“ verwoben wurde, und willkürlich herausgehobene polemische Stellen unter dem Titel „Sequitur tractatus magistri Jordani etc. gehen. Für eine Redaction auch in Deutschland spricht überdies der Umstand, dass der Tractat an die deutschen Fürsten sich in demselben Masse wendet wie an den Papst.

[2]) A. a. O. S. 7.

[3]) Das Verbum fehlt in der Handschrift.

Alexandev de Roes angehört [1]). Lorenz [2]) pflichtet dieser Ansicht besonders desshalb bei, weil nach seiner Meinung für eine Ueberreichung an den Papst die Formeln in der Vorrede nicht zutreffend sind und gesteht dem Cardinal keinen weiteren Antheil an der Schrift zu als die Vorsetzung seines Namens. Dagegen hat Zisterer [3]) in nicht sehr glücklicher Weise angekämpft, wenn er auch den Ausdruck ‚sinceritas vestra' als officielle Ansprache an den Papst gewöhnlich nennt. Muss ich auch diesen Einwand gegen Lorenz zurückweisen, so bin ich doch weit entfernt, ihm mit seiner Behauptung recht zu geben. Zisterer ist eben dadurch, dass er sich einerseits gegen die Annahme von Waitz, nach welcher der erste Theil der Vorrede dem Jordanus, der zweite aber dem Cardinal Jakob Colonna angehört, und anderseits auch gegen Lorenz, der beide Theile dem Kanoniker Alexander de Roes zuschreibt, aussprach, in diese Unrichtigkeit verfallen.

Hält man an der von Waitz ausgesprochenen Vermuthung fest, so lösen sich alle Schwierigkeiten auf die einfachste Weise. Die Ansprache ‚sinceritas vestra' findet sich nur im ersten Theile der Vorrede, ist also von Jordanus an den Cardinal Colonna gebraucht. Im zweiten Theil der Vorrede findet sich nur die Ansprache ‚dominatio vestra, pater sancte' und gegen diese als Ansprache an den Papst wird gewiss niemand etwas einzuwenden haben. Was Zisterer unter den inneren Gründen, welche gegen die Annahme von Waitz sprechen, versteht, sagt er nicht. Ich für meinen Theil finde gar nichts widersprechendes. Deutlich spricht im ersten Theile der Vorrede der Verfasser des Tractats zu demjenigen, dem er seine Schrift übersendet: Er habe in seiner Schrift (scriptum) die schwülstige Darstellung verschmäht, vielmehr, um dem Vorwurfe der Anmassung zu entgehen, die schmucklose Erzählung gewählt; ja, um sich nicht den Vorwurf der Schmeichelei zuzuziehen, unterlasse er sogar in dieser Vorrede (prohemium) die übliche captatio benivolentie. Er bittet, die Fehler und Schwächen seiner Schrift zu entschuldigen, denn er glaube, es sei besser etwas stilistisch nicht fehlerfreies vorzubringen, wenn es nur nützlich sei, als mit trügerischer Beredsamkeit etwas falsches oder schädliches zu fingiren.

Deutlich scheidet also der Schreiber des ersten Theiles der Vorrede zwischen dem eigentlichen Tractat und dieser Vorrede (scriptum und prohemium), beide — natürlich mit vollem Rechte —

[1]) Heidelberger Jahrbücher f. Literatur 1868, 62, 364.

[2]) Deutschlands Geschichtsquellen 3, II, 341.

[3]) Zisterer, Gregor X. und Rudolf von Habsburg in ihren beiderseitigen Beziehungen. Anhang: Jordanus, Ueber die bevorzugte Stellung des römischen Reiches S. 158.

als sein geistiges Eigenthum für sich in Anspruch nehmend. Beachtet man dies, dann erhalten auch die Worte: Praterea — auctenticis aliorum am Schlusse des ersten Theiles der Vorrede ihre richtige Deutung. Nicht Cardinal Jakob, wie Lorenz [1]) meint, sondern Jordanus entschuldigt sich, dass er seinen Namen an die Spitze des Tractats gesetzt hat (Tractatus magistri Jordani de prerogativa Romani imperii). Uebrigens hätte Lorenz, der doch mit Wattenbach der Ansicht ist, dass der Prolog sowie der grösste Theil des Tractats von Alexander de Roes herrührt, consequenter Weise auch diesen in der Vorrede sprechen lassen, auch diesem die Entschuldigung wegen der Versetzung des Namens in den Mund legen müssen [2]), was freilich nicht möglich war, denn gerade in der Handschrift nº 595 der Wiener Hofbibliothek, welche allein den Namen des Kanonikers Alexander de Roes überliefert, fehlt der Schlussatz Preterea — auctenticis aliorum ganz.

Fassen wir nun das betreffs des Autorschaft des ersten Theiles der Vorrede Gesagte noch einmal kurz zusammen: Drei Personen können als Verfasser dieses Theiles überhaupt in Betracht kommen: Cardinal Jakob Colonna, Alexander de Roes und Jordanus. Cardinal Jakob, der an den Papst geschrieben haben müsste, fällt abgesehen von der hier gebrauchten und für den Papst unmöglichen Anrede ‚sinceritas vestra' schon deshalb von vorneherein weg, weil hier, wie schon betont wurde, deutlich der Verfasser des Tractats spricht, der Cardinal aber weder der Verfasser ist, noch auch als solcher gelten wollte; denn im zweiten Theile der Vorrede, die gewiss von ihm herrührt, sagt er ausdrücklich, dass er dem Papste: quoddam scriptum viri doctissimi et venerandi magistri Jordani canonici Osnaburgensis überreiche. Aber es wäre auch verfehlt, an der Autorschaft des Kanonikers Alexander de Roes festzuhalten; denn der Verfasser dieses ersten Theiles sagt ja, er habe seinen Namen an die Spitze gestellt, während doch der Name des Kanonikers nirgends zu finden ist. Will man aber annehmen, dass an diesem Umstande die Ueberlieferung die Schuld trägt, dann ist es doch ein verdächtig merkwürdiger Zufall, dass gerade in jener Handschrift, welche den Namen Alexanders de Roes trägt, der Passus von der Versetzung des Namens fehlt. Damit ist meines Erachtens die Autorschaft des Jordanus für den ersten Theil der Vorrede wohl gesichert.

[1]) A. a. O. S. 311 Anm. 1.

[2]) Diese Widersprüche bei Lorenz hat schon Heller, Deutschland und Frankreich in ihren polit. Beziehungen S. 17 Anm. 1 bemerkt; vielleicht hat meine Ausführung etwas Klarheit in die Sache gebracht.

Nun noch einige Worte zum zweiten Theile der Vorrede: Lorenz [1]) hat aus der Gleichheit der Stellen: Et cum ad illum locum canonis pervenissem, ubi sancta ecclesia catholica orare consuevit pro antistite et pro rege ac aliis orthodoxis, memoriam quidem inveni antistitis, ut oportuit, sed regie dignitatis memoriam non inveni [2]) in der Vorrede und: Cum ergo tantorum Romanorum imperatorum erga sanctam ecclesiam devotionem et liberalitatem convenit ad memoriam revocari, tunc absque dubio dignum esset stupore, si ex precogitata deliberatione vel industria regie dignitatis memoria de libro viventium deleretur, et quod saltem semel in anno pro rege vel pro regno Romanorum generalis oratio fieret [3]) im Tractat geschlossen, dass derselbe Mann, der im Winter 1280—81 zu Viterbo sich darüber ärgerte, dass keines Kaisers und Königs mehr im Kirchengebete gedacht werde, auch die zweite Stelle geschrieben haben müsse, mit anderen Worten, dass Cardinal Jakob Colonna auch den zweiten Theil des Tractats verfasst habe. Was dagegen zu sagen ist, hat bereits Zisterer [4]) vorgebracht. Der Cardinal greift eben einige Hauptgedanken aus der Schrift des Jordanus heraus, um den Papst, für welchen dieselbe vorzugsweise berechnet ist, auf den Inhalt derselben vorzubereiten, während er die weitere Ausführung und Begründung dem Tractat selbst überlässt.

Nachdem so dargelegt wurde, dass der erste Theil der Vorrede, sowie der ganze Tractat von Jordanus von Osnabrück herrührt, der zweite Theil der Vorrede aber von Cardinal Jakob Colonna, kann ich nun darangehen, die Schrift des Jordanus selbst einer Besprechung zu unterziehen. Der Gedankengang des Tractats ist folgender: Jordanus beginnt mit dem Hinweis darauf, auf wie vielfache Weise Gott das Imperium geehrt hat, indem er durch sich selbst als Herr und Lehrer ein Beispiel gab, dass das römische Reich von allen geehrt werden soll; ja Christus ehrt es jetzt noch immer, weil er gesagt hat, dass der Antichrist nicht kommen wird, so lange das römische Reich dauert. Wie Christus das Imperium geehrt hat, so hat der heilige Petrus befohlen, es zu ehren indem er sprach: Fürchtet Gott und ehret den König. Daran anknüpfend richtet der Verfasser nun eine Mahnung an die Deutschen, auf welche die Weltregierung übertragen wurde und an diejenigen, denen die Regierung der Kirche anvertraut wurde, dass sie dies doch verstehen und dem äussersten vorbeugen möchten, dass sie dem Könige die gebührende Ehre erweisen und in Anbetracht der

[1]) A. a. O. S. 341 Anm. 1.
[2]) Waitz a. a. O. S. 40.
[3]) Ebenda S. 83.
[4]) A. a. O. 154 ff. 157 ff.

ihnen durch das Imperium übertragenen Güter nicht undankbar sein möchten. Insbesondere richtet er noch die Aufforderung an die Kurfürsten und an den Papst, sie sollen Vorsorge treffen, dass das Imperium nicht aufgehoben werde.

Im ersten Capitel hat also der Verfasser die Uebertragung des Imperiums auf die Deutschen als Thatsache angeführt. Im zweiten Capitel geht er nun daran, einem gegen diese Uebertragung gemachten Einwand zu begegnen, nämlich dem, warum das Imperium gerade auf die Deutschen, ein so rohes und ungebildetes Volk übertragen worden sei, warum es nicht entweder bei den Römern verblieben oder auf die Franzosen, die doch viel gebildeter sind, übertragen worden sei. Damit nicht durch die Leute, welche dies behaupten, der Stand des Imperiums geändert werde, sieht er sich genöthigt, durch Auszüge aus verschiedenen Schriften nachzuweisen, dass diese Uebertragung nicht zufällig geschah, sondern durch die Geschicklichkeit heiliger Fürsten. Dadurch ist in den Hauptzügen die Disposition des folgenden gegeben. Er will zuerst über die Gallier, über die Germanen und Franzosen sprechen und dann Namen und Thaten einiger Fürsten übersichtlich durchgehen, um die Wahrheit der von ihm aufgestellten Behauptung zu erweisen.

Im folgenden bespricht er nun die guten, schlechten und besten Eigenschaften der Gallier und gibt dann die sagenhafte Urgeschichte der Germanen bis auf Karl d. Gr., wobei er sichtlich bestrebt ist, die Stammverwandschaft der Germanen mit den Römern zu erweisen, weil sie mit diesen gemeinsam ihren Ursprung von den Trojanern herleiten. Davon kommt auch der Name Germani, denn die Römer nannten sie so: eo, quod illi et isti de Troianorum germine processissent. Weil aber diese Germanen auf die Aufforderung der Römer die Alanen dem römischen Reiche wieder unterwarfen, wurden sie von ihnen Franci, id est liberi genannt. So sucht Jordanus zu zeigen, dass die Germanen als Verwandte der Römer nach diesen das erste Anrecht auf das Imperium besassen. Ja noch mehr. Um auch für die Uebertragung des Imperiums von den Griechen auf die Franken eine Brücke zu gewinnen, macht er die Gemahlin Pippins Teberga zu einer Schwester des griechischen Kaisers Michael, Karl d. Gr. also zu einem Blutsverwandten des griechischen Kaiserhauses.

Nach der Uebertragung bestimmte nun Karl d. Gr., dass das Imperium fortan bei der canonischen Wahl der Fürsten bleibe, denn es zieme sich nicht, dass das römische Reich erbrechtlich besessen werde. Aber es war auch billig, dass Karl seine Nachkommen im Frankenreiche nicht gänzlich der königlichen Würde beraubte. Er

setzte daher fest, dass dieselben mit einem Theile des Frankenreiches einen Erbkönig haben sollen, der in weltlichen Dingen keinen Oberherrn anerkenne. Auch das studium philosophie et liberalium artium verpflanzte damals Karl von Rom nach Paris, so dass fortan die Römer das Sacerdotium, die Germanen das Imperium, und die Franzosen das Studium hatten.

Sodann sucht der Verfasser aus der Geschichte den Nachweis zu erbringen, dass das Imperium nicht durch Erbrecht besessen werden dürfe. Die Fürsten, so erzählt er weiter, wählten lange Zeit die Könige aus dem Hause Karls d. Gr. Allein als sich die Karolinger später das Reich gleichsam durch Erbrecht anmassen wollten, traten sie mit dem Herzog von Sachsen zusammen und bestimmten, dass von nun an dieser sowie der Markgraf von Brandenburg an der Wahl theilnehmen sollten. Aus der Wahl aber gieng Herzog Heinrich von Sachsen hervor, der ganz Alamannien mit dem Imperium vereinigte. Aber auch dessen Nachkommen entarteten und es wurde ihnen nicht nur das Kaiserthum, sondern auch das Herzogthum entzogen. Die Fürsten wählten dann Friedrich von Schwaben und nach ihm einige aus seinem Hause. Von dieser Zeit an begann das Ansehen des Kaiserthums abzunehmen, das Reich sank immer tiefer und tiefer, bis nach einem Interregnum von 32 Jahren Rudolf von Habsburg gewählt wurde, der die innere Ordnung wieder herstellte.

Der Verfasser zieht nun aus dem Gesagten den Schluss: Bedenkt man die Wohlthaten so vieler Kaiser gegen die Kirche, so ist es doch billig, dass wenigstens einmal im Jahre des Kaisers und des Reiches im Kirchengebete gedacht werde. Der Papst soll Vorsorge treffen, dass das Studium der Franzosen weiter blühe zur Unterdrückung der Häresie, dass das Imperium ausgebreitet werde, damit es dem Vordringen der Heiden Einhalt gebiete und dass das Sacerdotium in seiner Kraft bestehen bleibe, um die Söhne der Kirche in seinem Schoosse zu vereinigen. Die Fürsten aber sollen dem Kaiser beistehen wie in früherer Zeit, dann wird jede Gegengewalt zu nichte und das Reich ein Schrecken für alle anderen Völker werden.

Da der Verfasser im Verlaufe der bisherigen Erzählung seine Ansicht betreffs der Uebertragung des Imperiums nicht genau ausgesprochen hat, sieht er sich genöthigt, auf diese Angelegenheit nochmals zurückzukommen und sucht aus der Geschichte der Heiligen Eucharius, Valerius und Maternus zu zeigen, dass die Translation auf die Deutschen von Gott mystisch vorherbestimmt gewesen sei. In den beiden letzten Capiteln recapitulirt nun der Verfasser: Die Uebertragung des Imperiums auf die Deutschen war also von Gott vorher-

bestimmt, und diese sind um so tadelnswerter, je mehr sie sich dem Dienste des Kaisers entziehen. So viel von ihnen abhängt, werden sie wegen ihres Stolzes und ihrer Unthätigkeit das durch ihre Vorfahren von Gott und den Menschen verdiente Imperium kaum behalten können. Gott aber möge das Sacerdotium und Regnum reformiren und einigen, damit Friede herrsche und die Kirche ausgebreitet werde.

Waitz hat in der Einleitung zur Ausgabe des Tractats auch die Quellen desselben einer eingehenden Besprechung unterzogen [1]). Jordanus nennt seine Quellen nie ausdrücklich. So spricht er von Annales principum et gesta veterum [2]); über die Bezeichnung Galli berichtet er secundum quosdam [3]); im zweiten Capitel sagt er: videtur expediens, ut quedam antiquitates ex multorum scriptis collecte recitentur [4]), im vierten, dass die vielen Reiche in Gallien multas facit diversitates et contrarietates in scripturis, que gesta et antiquitates Gallicorum et Francorum descripserunt [5]). In multis locis fand er die Nachricht, dass dieser oder jener Kaiser seinen Sohn zum Nachfolger bestimmt habe [6]), und erachtet es für unnöthig, die vielen Wohlthaten, welche Kaiser Heinrich der Kirche erwies weiter auszuführen, quia in multis scriptis sufficienter exprimuntur [7]). Ja Jordanus gesteht sogar offen zu, dass er von seinen Vorlagen absichtlich abweicht. So berichtet er, dass von dem Namen „Germani", welchen die Römer dem Heere des Priamus gaben, im Verlaufe der Zeit ganz Teutonien die Benennung „Germania" erhalten habe, salvis aliorum descriptionibus, que dicunt etc. [8]), und am Schlusse seiner Abhandlung, bevor er seinen Excurs über den Stab Petri beginnt, der von Eucharius und Valerius nach Deutschland gebracht wurde, fühlt er sich nochmals bemüssigt zuzugestehen: Fateor, me in precedentibus ab aliquorum scriptis in quibusdam deviasse [9]).

Für uns fällt natürlich gerade das besonders ins Gewicht, was Jordanus seiner Darstellung aus eigenem beigibt, oder wo er von der landläufigen Anschauung und Darstellung abweicht [10]). In dieser Hin-

[1]) A. a. O. S. 12 ff.
[2]) Ebenda S. 52.
[3]) Ebenda S. 54.
[4]) Ebenda S. 53.
[5]) Ebenda S. 61.
[6]) Ebenda S. 73.
[7]) Ebenda S. 75.
[8]) Ebenda S. 58.
[9]) Ebenda S. 86.
[10]) Waitz a. a. O. S. 12 ist in dieser Hinsicht etwas zu weit gegangen. Der Namen des Frankenkönigs Walwanus, den Jordanus S. 61 anführt, ist nicht eine willkürliche Aenderung des Autors, sondern beruht jedenfalls auf der verderbten Ueberlieferung. Der Bericht des Jordanus über die Vertreibung des Königs

sicht springt vor allem in die Augen die Darstellung Jordans von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums. Nach ihm hat Karl d. Gr. in Uebereinstimmung und im Auftrage des Papstes durch göttliche Inspiration bestimmt, dass das Imperium ewig bei der canonischen Wahl der deutschen Fürsten bleibe [1]). Hier zum ersten male ist diese der päpstlichen Theorie von der Einsetzung des Kurfürstencollegs direct zuwiderlaufende Ansicht ausgesprochen worden und sie hat auch meines Wissens keinen Nachfolger gefunden. Trotzdem die päpstliche Theorie zur Zeit der staatskirchlichen Kämpfe unter Ludwig d. Baier von kirchlicher Seite immer wieder ins Feld geführt wurde, und die Vertheidiger der kaiserlichen Prärogativen in ihren Schriften die päpstlichen Aspirationen viel schärfer bekämpfen als Jordanus, nehmen sie dennoch ohne weiters die von Ptolomaeus von Lucca in Umlauf gebrachte Fabel von der Einsetzung des kurfürstlichen Collegiums durch Papst Gregor V. in ihre Schriften auf. Das beste Beispiel dafür ist wohl Marsilius von Padua, welcher die Schrift Landulfs von Colonna, De translatione imperii berichtigend durchging, weil sie ohne Grund die Rechte des Kaiserthums angreife, der aber trotzdem die Erzählung von der päpstlichen Einsetzung dieses Collegiums ohne jede Abwehr aufnimmt [2]). Man wird daraus nicht schliessen dürfen, dass damals die päpstliche Theorie bereits zum vollständigen Durchbruche gekommen war, so dass selbst ein so eifriger Vertheidiger der Rechte des Kaiserthums wie Marsilius von Padua eine gegentheilige Meinung nicht zu äussern wagte, sondern

Childerich stimmt inhaltlich vollkommen mit der Darstellung Gregors von Tour, Historia Francorum II, 12 überein, nur nennt Gregor nicht die Erhebung eines Königs Walwanus, sondern des Egydius, des Vaters des Syagrius. Nun hat aber Handschrift F 7 des Tractats anstatt Walwanus die Leseart Egydius Valerianus; es ist klar, dass dies, wenn auch nicht die ursprüngliche, so doch eine bessere Ueberlieferung ist als Walwanus und wahrscheinlich entstand Walwanus aus Valerianus; eri liess sich leicht als w lesen. — Auch die Nachricht, dass die merovingischen Könige auf ihrem ochsenbespannten Wagen ins Theater fuhren, findet sich nicht zuerst bei Jordanus, sondern bereits bei Einhard M. G. SS. II, 444, wo es von Childerich heisst: Quocunque eundum erat, carpento ibat, quod bubus iunctis et bubulco rustico more agente trahebatur; sic ad palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur ire, sic redire solebat. — Was endlich den Namen der Gemahlin Pippins betrifft, so steht die Form Teberga allerdings vereinzelnt da. Gottfried von Viterbo nennt sie im Pantheon und im Speculum regum Bertha, aber im 15. Jahrhundert identificirt Ertmann in seiner Chronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, GQ. von Osnabrück I, 23 bereits beide Formen: . . . gloriosissimus et invictissimus sanctus Carolus Magnus, Pippini et honorande domine Theberghe (apud nos Bertha) filius etc.

[1]) A. a. O. S. 69.

[2]) Goldast, De Monarchia II, 153.

man wird vielmehr annehmen müssen, dass zur Zeit, da Marsilius von Padua seine Schrift verfasste [1]), diese Frage bereits aus dem Mittelpunkte des Interesses getreten war [2]). Der Streit drehte sich ja unter Ludwig d. Baier um andere principielle Fragen. Zur Zeit aber, als Jordanus von Osnabrück seinen Tractat schrieb, war dies noch eine brennende Frage, welche durch die von Papst Nikolaus III. vorgeschriebene Form für die fürstlichen Willebriefe von neuem in Fluss gekommen war. Hier hatte es also einen guten Grund, wenn Jordanus der curialen Theorie eine national-deutsche entgegensetzte.

Nicht so ausdrücklich wie die Ertheilung des Wahlrechtes leugnet Jordanus die Translation durch den Papst, wenngleich er auch hier bemüht ist, die Einflussnahme des Papstes in dieser Hinsicht möglichst herabzudrücken. Er geht von der Frage aus [3]), die von einigen Leuten geistlichen und weltlichen Standes aufgeworfen wurde, warum der Papst das Imperium auf die Deutschen übertragen habe, warum es nicht vielmehr bei den Römern verblieben oder auf die Franzosen übertragen worden sei und sagt, damit nicht durch die menschliche Kurzsichtigkeit der Stand des heiligen Reiches, das zweifelsohne auf Anordnung des hl. Geistes so regiert und verwaltet wird, umgestürzt werde [4]), sehe er sich genöthigt, zu zeigen, dass nicht zufällig, sondern durch die Geschicklichkeit grosser Fürsten das Reich auf die Deutschen übertragen worden sei. Er deutet also schon hier kurz an, dass der Papst bei der Translation auf die Deutschen nicht aus eigener Initiative, sondern auf göttliche Anordnung hin gehandelt habe. Dies führt er dann im letzten Abschnitte, den man richtiger als eine Art Excurs bezeichnen könnte, des näheren aus [5]); er erzählt, wie der hl. Petrus die Heiligen Eucharius, Valerius und Maternus nach Gallien zur Verkündigung des christlichen Glaubens sendete, wie Maternus hier starb und die beiden anderen nach Rom zurückkehrten, um sich einen dritten Genossen zu erbitten. Petrus aber gab ihnen seinen Hirtenstab mit dem Bedeuten, sie sollten damit die Leiche des Maternus berühren und er werde vom Tode erwachen. So geschah es auch.

[1]) Bald nach 1324. Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste S. 173.

[2]) Freilich wird dabei auch der Umstand mitgewirkt haben, dass mittlerweile die Umsetzung durch den Papst von König Albrecht anerkannt worden war.

[3]) A. a. O. S. 52.

[4]) A. a. O. S. 55: Ne igitur . . . humana temeritas, immutare presumat statum sacri imperii, quod non est dubium sancti spiritus ordinatione secundum qualitatem et exigentiam meritorum humanorum gubernari et disponi, videtur expedire etc.

[5]) A. a. O. S. 86 ff.

Diese fromme Legende ist nicht neu. Jordanus folgt in der Sache und oft auch wörtlich der Historia Treverorum, welche die Handschriftenclassen B und C der Gesta Treverorum anstatt des 14. Capitels einschieben, und welche in der Ausgabe der Monumenta Germaniae durch Petitdruck kenntlich gemacht ist [1]), im Schlusstheile der Erzählung der Gesta Treverorum selbst. Allein während hier diese fabelhafte Erzählung nur zur Beleuchtung der Geschichte von Trier, speciell der Anfänge des Trierer Erzbisthums gegeben ist, verleiht Jordanus derselben einen ganz anderen Gehalt. Er versteht unter dem Stabe Petri das sacrum imperium und deducirt aus dessen Uebersendung nach Deutschland, dass das Imperium nicht durch menschliche Geschicklichkeit auf die Deutschen übertragen worden sei, sondern dass diese Uebertragung, lange ehe sie geschah, von Gott im Bilde vorherbestimmt gewesen sei, dass daher die Translation eine Nothwendigkeit war. Mit anderen Worten, für ihn ist das Imperium der Deutschen nicht ein Geschenk des Papstes, sondern dieser vollzog in der Uebertragung des Imperiums auf die Deutschen nur eine von Gott lange vorher getroffene Verfügung, das Imperium der Deutschen ist also nicht menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs [2]).

Jordanus wendet sich also in seinem Tractat gegen jene beiden von der Curie aufgestellten Theorien von der Translation und der Ertheilung des Wahlrechtes an die Kurfürsten, allerdings ohne direct zu opponiren. Er lässt seine den päpstlichen entgegengesetzten Theorien in die Erzählung einfliessen als seien sie die allein herrschenden, als würde er die päpstlichen Theorien gar nicht kennen.

---

[1]) MG. SS. VIII, 143 f.

[2]) A. a. O. S. 89: Et quid per baculum pastoralem, . . . nisi sacrum imperium, id est sacerdotale regnum, designatur? . . . Hunc itaque baculum beatus Petrus . . . per Eucharium et Valerium transmisit ad Galliam Belgicam, dum Romanus pontifex per manus magnifici Karoli Romanum imperium de Grecis transtulit in Germanos . . . . Manifestum est igitur ex predictis omnibus, quod non solum humana solertia ex necessariis et rationabilibus causis fuit institutum, immo et antequam fieret, divina fuit prefiguratione presignatum, quod Romanum imperium in fine seculorum transferri oportuit in Germanos. — Vgl. Loren a. a. O. S. 342. Zisterer a. a. O. S. 171 polemisiert gegen diese Ansicht in nicht glücklicher Weise. — Ich mache hier darauf aufmerksam, dass König Rudolf in ähnlicher Weise sein Königthum als ein Werk Gottes auffasste und der endgiltigen Anerkennung durch Papst Gregor X. vom 26. Sept. 1274 nur den Werth beimass, dass er dieses Werk des Allerhöchsten zur allgemeinen Kenntnis gebracht habe. Baerwald, Baumgartenb. Formelbuch 260 nº 52: opus altissimi quod in nostra persona mirifice dextera sua composuit, manifeste deduxit in publicam nocionem.

Er kämpft also mit versteckten Waffen, was bei einer Schrift, welche für den Papst bestimmt war, ganz erklärlich ist.

Von diesem Punkte muss man ausgehen, um der Erkenntnis, welche Tendenz der Tractat verfolgt, näher zu kommen; denn der Verfasser muss doch einen bestimmten Zweck verfolgt haben bei der Aufstellung seiner von den päpstlichen divergirenden Theorien.

Was bisher in dieser Hinsicht geäussert wurde, trifft den Kernpunkt der Sache nicht. Heller [1]) und mit ihm Busson [2]) sind der Ansicht, dass Jordanus die französischen Aspirationen auf das Imperium bekämpft. Das ist meines Erachtens nicht richtig. Es lässt sich ja allerdings nicht leugnen, dass Jordanus auch gegen die Franzosen sich wendet, oder vielmehr gegen die Theorie, welche besagt, dass das Kaiserthum von Anfang an von den Griechen auf die Franzosen hätte übertragen werden sollen. Sucht er dagegen die Berechtigung der Uebertragung auf die Deutschen nachzuweisen, so will er damit, wie er selbst sagt, nur dem vorbeugen, dass etwa auf Grund dieser Ansicht wirklich einmal wieder französische Ansprüche auf das Imperium erhoben werden [3]), wobei ihm vielleicht die französischen Bewerbungen unmittelbar vor der Wahl Rudolfs von Habsburg vor Augen schweben. Würde der Verfasser wirklich von seiten der Franzosen für das Imperium gefüchtet haben, dann müsste diese Abwehr hier wohl ebenso scharf zu Tage treten wie an mehreren Stellen der Noticia seculi. — Auch mit der Ansicht Döllingers und Lorenz', es sei die Tendenz des Autors, das Ansehen und die Rechte des römischen Königs an der Curie in stärkere Erinnerung zu bringen, der Tractat sei daher auf Honorius IV. berechnet gewesen und gehöre wahrscheinlich in den Kreis jener Bestrebungen, welche 1286 an die Sendung Heinrichs von Klingenberg anknüpfen, später aber durch die schwäbischen und burgundischen Projecte wieder zurückgedrängt wurden [4]), kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wer den Tractat aufmerksam durchliest, dem kann es nicht entgehen, worauf es dem Verfasser vor allem ankommt. Nicht so sehr die Uebertragung des Imperiums auf die Deutschen sucht er zu rechtfertigen und zu begründen, nicht nur darauf kommt es ihm an, die Rechte und das Ansehen des Kaisers zu betonen, der Verfasser wendet sich vielmehr gegen eine vollständige Auflösung des Imperiums. An

[1]) A. a. O. S. 57 f.

[2]) A. a. O. S. 8 Anm. 3.

[3]) S. 53: Ne igitur propter huiuscemodi cogitancium suggestionem et procuracionem humana temeritas immutare presumat statum sacri imperii etc.

[4]) A. a. O. II, 341.

verschiedenen Stellen spricht er seine Befürchtungen aus, gewöhnlich verbunden mit einer Mahnung an die massgebenden Persönlichkeiten, dieser drohenden Gefahr vorzubeugen. Mit beredten Worten hält er diesen die schreckliche Gefahr, die allgemeine Verwirrung und Trübsal vor Augen, welche der Auflösung des Imperiums folgen wird [1]). Es muss also eine Action im Zuge gewesen sein, welche die Aufhebung des Imperiums bedingte, gegen die Jordanus sich wendet. Der vorher betonte Umstand, dass der Tractat sich in Gegensatz stellt zur curialen Theorie von der Translation und Verleihung des Wahlrechtes zusammengehalten mit den ebenfalls schon besprochenen weitgreifenden Schlussfolgerungen, welche sich aus diesen Theorien bezüglich des Imperiums ziehen liessen und schon gezogen waren, lassen den ungezwungenen Schluss zu, dass diese Action von päpstlicher Seite her in Scene gesetzt war.

Und wirklich haben wir zum Jahre 1279 eine Nachricht, welche uns über Verhandlungen unterrichtet, deren Zweck nichts geringeres war, als die Aufhebung des Imperiums. Es ist dies jene vielumstrittene Stelle in der Kirchengeschichte des Tolomeo von Lucca [2]), welche berichtet, dass zwischen Papst Nikolaus III., dem früheren Cardinaldiacon Johann Gaëtani Orsini und Rudolf von Habsburg Verhandlungen über eine Viertheilung des Imperiums stattfanden, so zwar, dass Deutschland beim Hause Habsburg als Erbkönigthum verbleiben, das König-

[1]) A. a. O. S. 48: Magnus honor est Romano imperio, quod dominus in hoc pre ceteris ipsum privilegiare dignatus est, quod non veniet Antichristus, Christi et membrorum eius adversarius, nisi prius Romanum imperium sit ablatum. Ablato autem Romano imperio erit tribulatio tanta et talis, qualis et quanta, ut legitur in Matheo et Marco, non fuit ab initio mundi usque modo, neque fiet. — S. 49: Utinam Germani ad quos mundi regimen est translatum et quibus ecclesie Romane regimen est commissum saperent et intelligerent ac novissima providerent. Utinam saperent iustitiam et eam diligerent et regem, quem dominus eis loco iustitie posuit reverenter intenderent, eique sicut dei ministro honoris debitum exhiberent. Utinam exaltati per Romanum imperium et dilatati magnitudinem bonorum in eos collatorum intelligerent et non essent ingrati. Utinam principes, presertim hii, ad quos pertinet ius et potestas eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, pericula, que venient sublato Romano imperio providerent. Dum enim sublatum fuerit Romanum imperium tribulatio tanta fiet in mundo, quod nisi dies illius tribulationis, ut dicitur in Marco et Matheo, fuissent breviati, non fieret salva omnis caro. Utinam ergo Germani ad quos et in quos imperiale regnum est translatum, huius regni, quod dominus posuit in prodigium super terram novissima providerent et sublationem eius pertimescerent. — S. 52: Caveant ergo Romani et eorum pontifices, ne peccatis et culpis suis exigentibus iusto dei iudicio imperium ab ipsis auferatur.

[2]) Muratori SS. rer. Italicar. XI, 1183.

reich Arelat als Mitgift von Rudolfs Tochter an Karl Martell gegeben werden und in Italien ausser Sicilien noch zwei Königreiche gegründet werden sollen, eines in der Lombardei und eines in Tuscien; wem diese beiden Reiche gegeben werden sollten, war noch nicht bestimmt, doch war, wie Ptolomaeus sagt, Grund genug zu Vermuthungen vorhanden. Das ist ein ganz ähnlicher Entwurf, wie ihn Humbert de Romanis in seiner Denkschrift ausgearbeitet und Gregor X. unterbreitet hatte, nur sind hier die Einzelnheiten bereits etwas schärfer präcisirt.

Man hat diese Nachricht oft mit einem Achselzucken aufgenommen. Allein seitdem Busson in der öfter genannten Abhandlung es unternommen hat, dieselbe allseitig zu begründen, kann ihr ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit kaum mehr abgesprochen werden [1]) und auch die interessirten deutschen Kreise, voran die geistlichen Kurfürsten durchdrangen sich mehr und mehr mit der Ueberzeugung, dass solche Absichten im Gange seien.

Gegen diesen Plan, der die Abschaffung des Imperiums in sich schloss, ist meiner Ansicht der Tractat gerichtet. Er kämpft gegen denselben, indem er den Theorien, mit welchen das Papstthum die Rechtmässigkeit eines solchen Vorgehens begründete, entgegengesetzte Theorien gegenüberstellt und indem er — was soeben hervorgehoben wurde — die tonangebenden Persönlichkeiten vor einem solchen Schritte warnt und ihnen mit eindringlichen Worten die Gefahren vor Augen hält, welche die Aufhebung des Imperiums nach sich ziehen muss. Ja noch mehr! Jordanus spielt, man muss sagen in geschickter Weise, im Tractat selbst darauf an, dass ihm dieses Project, welches eine Viertheilung des Reiches bezweckte, nicht unbekannt ist. Nachdem er auseinandergesetzt hat, wie die Römer das Sacerdotium, die Germanen das Imperium und die Franzosen das Studium erhielten, fährt er fort [2]): Hiis siquidem tribus, scilicet sacerdotio, imperio et studio tamquam tribus virtutibus, vitali, naturali et animali cuncta ecclesia katholica spiritualiter vivificatur augmentatur et regitur. Hiis etiam tribus, tamquam fundamento pariete et tecto eadem ecclesia quasi materialiter perficitur. Et notandum, quod sicut ecclesie materiali unum fundamentum et unum tectum sufficit, sed unus paries non sufficit, sic sacerdotio una sedes principalis, videlicet Roma, et studio unus locus principalis, videlicet Parisius sufficit, sed imperio

[1]) Vgl. jetzt über die ganze Frage die Zusammenstellung bei O. Redlich, Regesten Rudolfs nº 1156a.

[2]) A. a. O. S. 71 f.

quatuor loca principalia sancti spiritus ordinatione novimus attributa, que sunt Aquisgrani, Arelatum, Mediolanum et urbs Roma. Studeant ergo illi, quorum interest, ut hec domus integra maneat et intacta, ne, quod absit, parietibus dissolutis fur ille Antichristus vel sui precursores intrent aliunde quam per ostium et gregem ovium interficiant cum pastore.

Jordanus vergleicht also das Sacerdotium, Imperium und Studium mit den Grundfesten, den Wänden und dem Dache eines Hauses; wie bei einem Hause ein Fundament und ein Dach genügt, aber vier Wände nöthig sind, so genügt auch dem Sacerdotium und Studium je ein Sitz, das Imperium aber erhielt auf Anordnung des hl. Geistes vier Sitze, nämlich Aachen, Arelat, Mailand und Rom. Daran anknüpfend richtet er an diejenigen, deren Aufgabe es ist, die Aufforderung, zu sorgen, dass diese Wände nicht auseinandergerissen werden und dann der Antichrist anderswo als durch die Thüre eintrete und Hirt und Herde vernichte.

Zisterer erblickt in dieser Stelle bloss eine „apokalyptische Wendung, mit welcher der Verfasser für die einheitliche Bildung und Gestaltung des Reiches in seinem nunmehrigem Zustande" eintritt [1]). Nach meiner Meinung sagt aber Jordanus hier mehr. An verschiedenen Stellen des Tractats spricht er seine aus den Evangelien geschöpfte Ansicht aus, dass nach dem Sturze des Imperiums der Antichrist kommen wird. Wenn er nun hier die Ankunft des Antichrists in Verbindung bringt mit dem Auseinanderreissen der vier Wände, welche das Imperium repräsentiren, so ist das ein Beweis, dass er mehr befürchtet als das blosse Verlorengehen einzelner Gebietstheile des Imperiums, dass er die Aufhebung desselben befürchtet, welche Gefahr in ihrer ganzen Grösse vor seinen Augen schwebt. Jordanus kannte also das Vierstaatenproject Nikolaus III., er wusste von den geheimen Verhandlungen zwischen diesem und König Rudolf. Freilich spielt er auch hier nur versteckt darauf an, er verbirgt seine Kenntnis hinter einem Vergleiche, der nur den eingeweihten Zeitgenossen verständlich sein konnte. Ja er hält seine Abhandlung über das römische Reich so allgemein, dass man kaum merkt, dass dies die Haupttendenz derselben ist.

Auf Grund des Gesagten lässt sich vielleicht auch die Abfassungszeit des Tractats etwas genauer bestimmen als es bisher geschehen ist. Meines Erachtens wird sich die von Riezler [2]) geäusserte Vermuthung,

[1]) A. a. O. S. 164.
[2]) A. a. O. S. 159.

dass derselbe 1285 geschrieben sei, nicht halten können. Der Terminus ad quem ergibt sich wohl aus der Stelle, wo Jordanus über die Prophetie von einem dritten Friedrich spricht, der Kirche und Clerus tief demüthigen werde. Diese Stelle ist, da Jordanus derselben keinen Glauben schenkt [1]), ohne Zweifel geschrieben, bevor noch, auf diese Weissagungen gestützt, die falschen Friedriche aus dem Boden wuchsen, also mindestens vor 1284, wo der erste derselben in Lübeck auftrat [2]). Der Prolog des Cardinal Jakob Colonna ist gewiss nicht lange nach der Wahl Martins IV. (1281 Februar 22) geschrieben; damals war also der Tractat bereits fertig. Ich vermuthe nun wegen der Art und Weise, wie der Verfasser seine Kenntnis von den Verhandlungen zwischen Nikolaus III. und Rudolf zu verbergen sucht, dass der Tractat noch auf den Urheber dieses Staatenprojectes, auf Papst Nikolaus III. berechnet war, dessen geheime Verhandlungen Jordanus, da ja, wie ich annehme, auch eine Publicirung des Tractats in Deutschland erfolgte, nicht blosstellen wollte. Ist diese Vermuthung richtig, dann ergibt sich für die Abfassung die Zeit von 1279, wo die Verhandlungen begannen, bis 1280, dem Todesjahre Papst Nikolaus III. Sicher ist, dass der Tractat diesem Papste nicht mehr vorgelegt wurde. Bald nach der Wahl Martin IV. in Viterbo schrieb Cardinal Jakob sein Memoriale und legte, wie man wohl annehmen muss, die Schrift diesem Papste vor [3]).

Dass gerade ein Mitglied des Hauses Colonna die Schrift dem Papste vorlegte, scheint nicht blosser Zufall zu sein. Busson hat die ansprechende Vermuthung geäussert und dieselbe auch durch historische Thatsachen gestützt, dass Nikolaus III. jene beiden in Italien zu errichtenden Königreiche seinen Nepoten, den Orsini zugedacht habe [4]). Ist diese Vermuthung richtig, dann musste wohl ein jeder Angehöriger der Adelsfamilie der Colonna ein Gegner dieses Projectes sein, durch welches ihre Rivalen, die Orsini, zu einer Macht gelangt wären, welche sie ganz in den Schatten hätte treten lassen; und dass Jakob Colonna eventuell auch einen Conflict mit dem Papste nicht scheute, hat er unter Bonifaz VIII. wohl zur Genüge bewiesen.

[1]) A. a. O. S. 81: Qui huiusmodi vaticiniis et incertis prophetiis vult fidem adhibere, adhibeat. Ego certus sum etc.

[2]) Lorenz, Deutsche Geschichte II, 391 f.

[3]) Döllinger a. a. O. S. 147 und Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen II, 342 nennen, der Tractat sei erst Honorius IV. vorgelegt worden, aber ohne stichhaltigen Grund.

[4]) A. a. O. S. 604. Vgl. Busson, Zu Nicolaus III. Plan einer Theilung des Kaiserreiches Mitth. des Instituts VII, 156 ff.

Nach dem Gesagten gebührt also dem Tractat des Jordanus von Osnabrück eine ganz andere Stellung, als ihm bisher eingeräumt wurde. Nicht, um im allgemeinen die Rechte des Kaiserthums an der Curie in stärkere Erinnerung zu bringen, ist diese Schrift geschrieben, sondern sie entsprang einem viel unmittelbarerem Bedürfnisse; es ist eine Abwehr von deutscher Seite gegen ein Project, welches dem Imperium und damit der Weltstellung der Deutschen, die allerdings zu jener Zeit schon gar sehr abgenommen hatte, an der die Mitwelt aber dennoch mit ganzem Herzen hieng, ein Ende bereiten sollte. Gerade dieser Umstand, verleiht der Schrift vor anderen gleichzeitigen und späteren Erscheinungen auf dem Gebiete der Publicistik ein besonderes Interesse und räumt ihr einen hervorragenden Platz in der publicistischen Literatur ein [1]).

Meines Wissens bisher gar nicht gewürdigt wurde die letzte uns bekannte Schrift des Osnabrücker Kanonikus, die Noticia seculi [2]). Trotzdem dürfte sie unser Interesse nicht minder in Anspruch zu nehmen geeignet sein als das soeben besprochene Werk.

Die Zeit der Abfassung lässt sich auf Monate genau bestimmen. Der Verfasser selbst sagt, er schreibe zu Beginn des Jahres 1288 [3]). Da er nun in seiner Schrift Hieronymus von Ascoli noch als Cardinalbischof von Palästrina bezeichnet, dieser aber bereits am 15. Februar des Jahres zum Papst gewählt wurde, (Nikolaus IV.) muss die Schrift — in ihrem ersten Theile wenigstens — während der Monate Jänner und Februar 1288 entstanden sein.

Wie über die Zeit der Entstehung lässt uns der Verfasser auch über den Zweck seiner Schrift nicht im unklaren. Er will — wie er

[1]) Der Tractat ist ‚ad petitionem quorundam amicorum' (a. a. O. S. 42) verfasst. Die Vorliebe, welche der Verfasser für Cöln zeigt (vgl. Waitz a. a. O. S. 5) lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass aus dieser Stadt jene ‚amici' stammten, welche Jordanus zur Abfassung dieser Schrift veranlassten. Möglich, dass man damit auch den in der Ueberschrift einer der ältesten Handschriften genannten Cölner Kanonikus Alexander de Roes in Verbindung setzen darf, für dessen Nennung ich vergeblich nach einer Erklärung suchte und bei dem Umstande, dass dem Satze das Verbum fehlt, nicht einmal eine Vermuthung wagte, die ja doch nur ganz in der Luft schweben könnte; ja vielleicht gehört Erzbischof Sigfried von Cöln, der sich später, als man von deutscher Seite einen ähnlichen Plan befürchtete, oder diese Furcht wenigstens vorschützte, an die Spitze der Opposition stellte, selbst zu ihnen.

[2]) Zuerst nach der Wiener Handschrift gedr. von Karajan, Denkschr. d. Wiener Akad. II, 103 ff. — Für die Identität des Verfassers vgl. unten S. 655 ff.

[3]) Ich citire im Folgenden nach der im Anhang beigegebenen Ausgabe der Noticia seculi: S. 664: cum igitur nunc sit annus domini millesimus CCLXXXVIII cum hec scribimus, nunc intrans.

bescheiden sagt — in kurzen und schlichten Worten alles bekannte und nothwendige zusammentragen und so gleichsam ein Lehrbuch fertigstellen, aus welchem sich der Adel des römischen Reiches (spectabilis Romani imperii nobilitas) [1]), der mit anderen Geschäften überhäuft, selbst dazu die Zeit nicht findet, über den Lauf der Dinge und den Stand der römischen Kirche unterrichten könne.

Es ist also ein vollkommen zeitgemässes Problem, das der Verfasser sich gestellt hat; sehen wir nun zu, auf welche Weise und mit welchen Mitteln er dasselbe zu lösen sucht.

In einer weit ausholenden Einleitung beschäftigt er sich zuerst mit der Eintheilung der Zeit, der Erde und des Menschengeschlechtes und gelangt so zur Disposition für sein eigentliches Thema: die Zeit der Gnade, Europa und das christliche Volk. Doch nicht über die ganze Zeit der Gnade will er handeln, sondern nur über die beiden letzten Abschnitte derselben, welche er nach dem Beispiele der Theologen als jene definirt, in welchen der Clerus wegen seiner Fehler, namentlich wegen der Simonie vom christlichen Volke gedemüthigt werden wird und die wahren Christen unter der Verfolgung des Antichrist zu leiden haben werden; er sieht also von der Vergangenheit ab, beschränkt sich auf die Gegenwart und will dann noch einen Blick in die Zukunft werfen. Damit sind die Grenzen gezogen und er kann mit der Behandlung seines eigentlichen Themas einsetzen.

Zur Bestimmung der Zeit, wann jene Ausmerzung der Simonie eintreten werde, stützt sich Jordanus auf ein im Jahre 1205 geschriebenes Buch, betitelt: De semine scripturarum, welches dieses Ereignis für die Zeit von 1215 bis 1315 vorhersagt. Er zweifelt nicht an der Richtigkeit dieser Bestimmung. Die vorhergegangenen Ereignisse, die Sturzwelle des friesischen Meeres, welche im verflossenen Jahre 1287 einen grossen Theil von Holland, Seeland und Friesland verschlang, der Einfall der Tartaren in Polen, welche doch noch unter Papst Martin IV. aus Ungarn vertrieben worden waren, der Umstand ferner, dass die Griechen, die doch noch auf dem zweiten Lyoner Concil der Union zustimmten, den Glauben Christi verleugnen und verfolgen, gar nicht zu gedenken der Kriege, welche selbst christliche Könige gegen einander im Schilde führen, weisen deutlich darauf hin, dass dieses Ereignis für die nächsten 27 Jahre bevorsteht. Etwas weiteres kommt hinzu. Betrachtet man die Zeit von der Kaiserkrönung Friedrich II. bis zum zweiten Lyoner Concil, so sieht man, dass während derselben das Imperium auf ein so tiefes Niveau sank, dass es nicht tiefer sinken

[1]) A. a. O. S. 662.

konnte, ohne überhaupt zu existiren aufzuhören, die päpstliche Macht dagegen so hoch stieg, dass sie nicht höher steigen konnte, ohne in eine Laiengewalt sich zu verwandeln. Dieses Verhältnis konnte als ein unnatürliches keinen Bestand haben und so hat auch wirklich seit dem zweiten Lyoner Concil die Macht des Papstes in geistlichen und weltlichen Dingen bedeutend abgenommen, während die des Kaiserthums im Steigen begriffen ist.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass Jordanus die Demüthigung des Clerus von der weltlichen Gewalt erwartet; aber nicht von dieser allein, wie die weitere Darlegung zeigt. Nach einer übersichtlichen Beschreibung Europas, das er in vier Hauptreiche: das griechische Reich, Spanien, das römische Reich und Frankreich theilt, schildert er die Urgeschichte der Germanen und die Entstehung des französischen Königthums ganz in derselben Weise wie im Tractat und kommt dann auf die beiden hervorragendsten Reiche, das römische und Frankreich, die wiederum in drei Theile, Italien, Deutschland und Frankreich zerfallen, zurück, in denen die römische Kirche auf göttliche Anordnung vornehmlich ihren Sitz hat, so zwar, dass das Sacerdotium den Glauben in Italien halte, das Regnum ihn in Deutschland zu halten befehle und das Studium denselben in Frankreich halten lehre.

Gemäss den verschiedenartigen Aufgaben, welche diesen Ländern zugetheilt sind, haben auch deren Bewohner völlig verschiedene Eigenschaften. Jedes Volk zerfällt in drei Hauptclassen: Volk, Clerus und Ritterstand. Die Haupteigenschaften der Italiener, nämlich Besitzlust, Habgier und Neid sind am meisten dem Volke angemessen, die der Deutschen, Herrschsucht, Raubgier und Zwietracht dem Ritterstande, die der Franzosen, Drang nach Wissen, Stolz und Schwelgerei am meisten dem Clerus. Deswegen regiert auch in Italien das Volk, in Deutschland der Adel und in Frankreich der Clerus, denen die übrigen Stände bezüglich dieser Eigenschaften sich anpassen. Da aber die Völkerschaften früher waren als die Volksclassen, muss naturgemäss die Demüthigung der ersteren jener der letzteren vorangehen. Weil nun vor kurzem die Franzosen, welche sich für das bedeutendste Volk halten, von dem kleinen unscheinbaren Volke der Aragonesen durch die sicilianische Vesper so tief gedemüthigt wurden, desshalb — so schliesst Jordanus — steht auch über kurz oder lang eine Demüthigung des in Frankreich herrschenden Standes, des Clerus also, bevor und zwar durch die Bettelorden.

Die Minoriten also sind der zweite Factor, der nach der Ansicht des Verfassers an der Erniedrigung des Clerus mitarbeiten wird. Verfolgt man die Geschichte um einige Jahrzehnte weiter, so kann man

ihm, in gewisser Beziehung wenigstens, so unrecht nicht geben. Es muthet ja dieser Ausspruch an wie eine Vorahnung dessen, was unter Ludwig d. B. wirklich eingetreten ist, als sich dieser Orden mit der Staatsgewalt, die in neuerlichen Conflict mit dem Papstthume gerathen war, zu energischer Abwehr verband. Den Hauptgrund dieser Demüthigung sieht Jordanus darin, dass sich die Franzosen und der Clerus Eigenschaften anmassen, die ihnen die Natur versagt hat; beide sollten friedliebend und einträchtig sein, besorgt um das Wohl des Körpers und der Seele, sie sind aber nach deutscher Art grausam, kriegerisch und raubgierig; mit anderen Worten, das Streben des Clerus nach weltlichem Besitz, wodurch derselbe die ihm von Gott und der Natur gezogenen Schranken überschreitet und von seinen Standespflichten abgelenkt wird, wird die Ursache dieses göttlichen Strafgerichtes sein.

Aus den verschiedenen Eigenschaften dieser drei Völkerschaften zieht Jordanus noch den weiteren Schluss, dass dieselben auch nicht auf die gleiche Weise regiert werden dürfen. Das oberste Regiment über dieselben steht der römischen Kirche zu und daher soll der Papst als weiser Familienvater die Franzosen regieren wie gehorsame Söhne, die Deutschen wie rechtmässige Brüder, die Italiener wie seine Hausgenossen und die übrigen Nationen wie Benachbarte und Verwandte. Als Beispiel für die Folgen, welche eintreten, wenn dies ausser Acht gelassen wird, führt er den Pontificat Martins IV. an; dieser hat durch unmässige Bevorzugung der Franzosen denselben mehr geschadet, als er ihnen durch Verfolgung hätte schaden können und während die Griechen noch unter Gregor X. für die Union gewonnen wurden, seien sie nun von derselben zurückgetreten.

In diesen Worten spiegelt sich deutlich der Eindruck wieder, welchen die Regierung dieses französischen Papstes, der die Deutschen aus ganzer Seele hasste [1]), in Deutschland hervorgerufen hatte. Anderseits ist Jordanus auch die ungnädige Aufnahme der Gesandten des griechischen Kaisers, die ihm dessen Glückwünsche zur Erhebung übermitteln sollten, und die bald darauf erfolgte Bannung desselben, was wohl auch auf nichts anderes als auf Beeinflussung durch Karl von Anjou zurückzuführen ist, der zur Zeit zum Angriffe auf das griechische Reich rüstete, nicht unbekannt [2]). Jordanus versäumt auch nicht, daraus die Nutzanwendung zu ziehen: auf den päpstlichen Stuhl gehört ein Römer oder wenigstens ein Italiener, auf den

[1]) Busson a. a. O. S. 678. Heller a. a. O. S. 80.

[2]) Vgl. Hefele, Conciliengeschichte VI, 145. Kopp II, 2, 237.

römischen Königsthron ein Deutscher, da beide erbrechtlich nicht besessen werden dürfen; freilich ist dies nicht unumgänglich nothwendig, denn man kennt ja Fälle, dass Franzosen, Griechen und Angehörige anderer Nationen zum Papstthum berufen, der Kirche auf die beste Weise vorstanden, während Römer oft selbst zu geringeren Aemtern untauglich sind, wie sich dies deutlich bei Cardinalbischof Johann von Tusculum zeigte, der als Legat in Deutschland durch eigene Schuld auf der Würzburger Synode die ganze deutsche Nation provocirte. Dem entsprechend könnte man allerdings auch behaupten, dass sich für das Papstthum kein Angehöriger eines Ordens eigne, denn wie durch die Liebe zum Volke, könnten diese sich durch die Liebe zum Orden beeinflussen lassen. Doch diese Forderung ist nach der Ansicht des Verfassers nicht so wichtig, zumal die Erfahrung lehre, dass Einsiedler und Mönche dem Papstthum in würdigster Weise vorstanden. Es genügt daher, dass der Papst ein Italiener, der König ein Deutscher sei.

Auf die Bedeutung, welche ich diesen Ausführungen beimesse, komme ich später zurück; um den Zusammenhang nicht zu sehr zu stören, folgen wir dem Verfasser bis zum Schlusse.

Derselbe kommt nun nochmals auf die Zeit der Gnade zu sprechen, denn er hat zwar gehandelt über die Ausmerzung der Simonie, nicht aber, wie er versprochen, auch über die Verfolgung der Christen durch den Antichrist. Nun sucht er die Zeit der Ankunft desselben zu bestimmen. Die Ansicht derjenigen, welche mit Hinweis auf die Aufstände, Kriege und das grosse menschliche Elend behaupten, der Antichrist sei schon geboren, weist er aus dem Grunde zurück, weil der Apostel verheissen hat, der Antichrist werde nicht früher kommen, bevor das Imperium gänzlich aufgelöst sei. Er zweifelt zwar selbst, ob es ihm bei der apokryphen Ausdrucksweise der Propheten und der heiligen Schriften überhaupt gelingen werde, diese Zeit zu bestimmen, aber einen Versuch wenigstens will er machen. Dabei stützt er sich auf das schon einmal citirte Buch: De semine scripturarum. Dieses sagt, wie Jordanus schon eingangs betont und mit neuen Argumenten belegt hat, für die Zeit von 1215 bis 1315 die Eroberung des hl. Landes und die Reinigung der Kirche von der Häresie der Simonie voraus; im folgenden Jahrhundert wird der gesammte Erdkreis zum Christenthum bekehrt werden, es wird eine Zeit des Friedens eintreten, bis sich Clerus und Volk neuerdings in Sünden verwickeln; dann wird vielleicht die Kirche das Imperium, welches sie jetzt zum Theile zerstört hat, mit Hilfe der Franzosen ganz zerstören, und in dem darauffolgenden Jahrhundert, welches also mit 1415 beginnt, wird der Antichrist geboren werden und als Strafe für die Zerstörung des Imperiums über Clerus

und Franzosen jene Trübsal hereinbrechen, welche die hl. Schrift verkündet und welche unmöglich ist, so lange die Kirche im Imperium einen Schutz gegen die physischen, im Studium der Franzosen gegen die geistigen Feinde findet. Die Vorzeichen sind schon da: die Weltgeistlichkeit lässt bei ihrem Leben die geistlichen Vorschriften ausser Acht, die Ordensgeistlichen setzen dem Disputiren die theologische Wissenschaft hintan; dadurch wird einerseits die Macht des Imperiums zur Ohnmacht, andererseits die Wissenschaft zur Häresie und das sind die Vorläufer des Antichrist.

Und ob es eine Abhilfe gegen all' dies Uebel gibt? Der Verfasser spricht es nicht aus, aber er deutet es wenigstens an, wenn er neuerdings an den Papst die Aufforderung richtet, Vorsorge zu treffen gegen die Aufhebung des Imperiums, an den König von Frankreich gegen die Auflösung des Studiums, da an der Zerstörung beider schon unter dem Scheine des Guten gearbeitet wird.

Das ist in etwas breiteren Umrissen der Inhalt dieser zur Belehrung für den Adel des römischen Reiches geschriebenen Schrift. Die hier niedergelegten Ansichten stimmen vielfach mit jenen des Tractats überein. Hier wie dort tritt die Lehre auf, dass die Kirche in drei Theile zerfalle, das Sacerdotium, das Imperium und das Studium und dass an dieser göttlichen Einrichtung festgehalten werden müsse, wenn anders eine gedeihliche Weiterentwicklung der Dinge nicht in Frage gestellt werden soll. Hatte im Tractat sowohl Jordanus wie Cardinal Jakob Colonna die Nichterwähnung des Kaisers im Kirchengebete so tief beklagt, so muss auch noch im Jahre 1288 diese Klage Berechtigung gehabt haben, denn in der Noticia wird ihr mit fast denselben Worten Ausdruck verliehen [1]). Im Tractat schildert Jordanus die Eigenschaften der Franzosen, in der Noticia ausserdem die der Deutschen und Italiener [2]), und man muss gestehen, dass er sich als trefflicher Kenner der Volksseele zeigt. Rühmend hebt Jordanus im Tractat die friedliche Entwickelung der Regierung Rudolfs von Habsburg hervor, zur Beschreibung von dessen Grossthaten er sich zu schwach fühlt und auch in dieser Schrift gelten seine Sympathien dem erstarkenden Königthume des ersten Habsburgers [3]). Auch in der Noticia schildert Jordanus wie nach der Aufhebung des Imperiums jene grosse Trübsal hereinbrechen werde, von welcher die hl. Schriften erzählen, in der die römische Kirche wegen der Zerstörung des Imperiums keinen Vertheidiger in weltlichen Dingen haben wird und das aufgelöste Studium in Frankreich dieselbe gegen die Häretiker eben so wenig wird schützen können [4]).

[1]) S. 665. [2]) S. 668. [3]) S. 665 f. [4]) S. 673.

Allein trotz dieser Aehnlichkeit zielt meines Erachtens die Noticia seculi auf etwas ganz anderes ab als der Tractat. Kämpfte Jordanus im Tractat, wie wir gesehen haben, vor allem gegen eine Auflösung des Imperiums wie sie in dem Vierstaatenprojecte Nikolaus III. begründet war, so tritt uns in der Noticia die Furcht vor derselben Gefahr auf anderem Wege entgegen. Mit Nikolaus III. war ja im J. 1280 der Träger dieser Idee aus dem Leben geschieden. Dass der Verfasser mit dem Tode Nikolaus III. auch dessen Project für abgethan hält, das beweist wohl am besten seine Stellungnahme zur Würzburger Synode von 1287. Von dieser befürchtete man ja, wie eine zeitgenössische Quelle berichtet, in Deutschland nichts geringeres, als die Abschaffung des Kaiserreiches durch Einsetzung eines Erbkönigs in Deutschland, „wodurch das eine Licht der Welt, das Kaiserthum, ausgelöscht und dem Wahlrechte der Kurfürsten arger Abbruch geschehen sollte [1])". Davon musste doch Jordanus, dem die früheren geheimen Verhandlungen nicht verborgen geblieben waren, Kenntnis haben, wenn schon nicht vor der Synode, so doch nach der energischen Abwehr des Erzbischofs Sigfried von Cöln und des Bischofs Konrad Probus von Toul. Und doch zeigt sein Bericht nichts von jenem Ingrimm, der wie lange verhaltener Hass in einem Theile der Annalen jener Zeit mit elementarer Gewalt zum Ausbruche kommt [2]). Jordanus weiss für den Cardinallegaten Johannes von Tusculum kein anderes Wort des Tadels, als dass er trotz seiner römischen Abkunft selbst zu geringeren Geschäften als das Papstthum ungeeignet sei [3]).

Mit vollem Recht ist vor kurzem betont worden, dass man dieses Actenstück nur sehr vorsichtig historisch verwerthen dürfe [4]). Für die Richtigkeit dieser Ansicht bietet meines Erachtens gerade die Haltung Jordans bei diesem Anlasse einen neuen Beleg. Hätte es sich bei der Würzburger Synode wieder um jene Pläne gehandelt, gegen welche er im Tractat so ernstlich Stellung nahm, dann wäre der ruhige Ton, den er bei diesem Anlasse anschlägt, nicht gut erklärlich.

Dagegen wendet sich der Verfasser in dieser Schrift gegen eine andere Gefahr, welche er in der Zeit nach Abfassung seines Tractats zur Genüge kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nämlich gegen die

---

[1]) Appellationsinstrument der Kölner Kirche gegen den Legaten an den Papst herausgeg. von Herzberg-Fränkel, Zur erbkönigl. Politik der ersten Habsburger Mitth. d. Instit. XII, 647 ff.

[2]) Vgl. vor allem Ellenhardi chronicon MG. SS. XVII, 129 f.

[3]) S. 671.

[4]) A. Dopsch in der scharfsinnigen Untersuchung „Zur deutschen Verfassungsfrage unter König Rudolf v. Habsburg", Festgaben zu Ehren M. Büdingers S. 220.

Verbindung des Papstthums mit Frankreich, insbesondere gegen die Gefahr, welche dem Kaiserthum droht, wenn ein Franzose den Stuhl Petri inne hat. Die Regierung Papst Martin IV., der mit König Rudolf so gut wie keinen Verkehr unterhielt, dafür aber Karl von Anjou um so mehr begünstigte, hatte in ihm diese Befürchtung wachgerufen und wenn ihm auch die in der sicilianischen Vesper bedingte Niederlage dieser Politik zur Genugthuung gereicht, fühlt er sich doch bewogen seinen Lesern diese Gefahr vor Augen zu halten und daraus den Schluss zu ziehen, dass auf den päpstlichen Stuhl ein Römer oder doch wenigstens ein Italiener gehört. Legte man auf den Umstand besonderes Gewicht, dass die Noticia sede vacante geschrieben ist[1]), dann gewänne die Ansicht Wahrscheinlichkeit, dass man in Deutschland, oder — man darf dies vielleicht nicht so weit fassen — dass Jordanus die Wahl eines Franzosen befürchtete. Ich vermag allerdings nicht nachzuweisen, dass nach dem Tode Honorius IV. eine gleiche Strömung im Cardinalcolleg sich geltend machte wie vor der Wahl Martins IV., allein zu beachten ist doch, dass Frankreich noch immer eine ganz respectable Macht im Cardinalcolleg besass und französischerseits wird man es an Anstrengungen, die Wahl eines Landsmannes durchzusetzen, gewiss nicht haben fehlen lassen.

Dabei lässt Jordanus die französische Politik selbst, welche schon König Philipp III. gegen das Reich eingeschlagen hatte und die Philipp IV. in viel energischerer Weise fortsetzte nicht unberücksichtigt. Mit gutem Erfolge hatte Frankreich in den westlichen Grenzmarken des Reiches, in Burgund und Lothringen, begonnen Theile des Reiches zu entfremden, den eigenen Einfluss an Stelle der deutschen Herrschaft zu setzen[2]). Darauf hinaus geht es meines Erachtens, wenn Jordanus gegen die Franzosen den Vorwurf erhebt, dass sie anstatt friedliebend und verträglich, grausam, kriegerisch und raubgierig sind[3]), und wenn er sie mit verantwortlich macht für das unsägliche Unheil, welches der Zerstörung des Kaiserreiches folgen wird, weil sie die Helfer des Papstthums bei diesem Zerstörungswerke waren[4]). Dem Clerus als dem in Frankreich herrschenden Stande und den Franzosen selbst verkündet er schwere Strafen vorher für ihre am Kaiserreich begangenen Sünden; für die Franzosen sind sie

[1]) S. 664.

[2]) Vgl. die Ausführungen Heller's a. a. O. S. 92 ff.

[3]) S. 669. Ipsi enim deberent esse pacifici et concordes et commodo corporis intendentes et animi et ipsi more Teutonico et militari nituntur, ut sint crudeles, bellicosi et raptores.

[4]) S. 673.

zum Theil schon eingetreten in der durch die Aragonesen erlittenen Niederlage, dem Clerus aber, der durch seine Habgier die Interessen des Staates aufs Spiel setzt, wird nach seiner Ansicht ein Rächer in den Bettelorden erstehen.

So tritt uns in dieser Schrift in viel stärkerem Masse jenes Moment entgegen, welches man bisher als Grundgedanken des Tractates annahm, die Abwehr gegen Frankreich. Es konnte ja auch einem Manne wie Jordanus, der aufmerksam die Zeitereignisse verfolgte, nicht entgehen, dass nach dem unter Innocenz IV. erfolgten vollständigen Bruch mit dem Kaiserthum und nachdem mit Gregor X. jener Mann dahin geschieden, der — vielleicht nur aus Liebe zu seinen idealen Plänen — die zerissenen Fäden zwischen Kaiserthum und Papstthum wieder anzuknüpfen bestrebt war, von dieser Seite die grösste Gefahr für das Imperium zu gewärtigen war. Der Pontificat Martins IV., die Annexionsgelüste Frankreichs an der Westgrenze des Reiches, denen auch König Rudolf nicht Einhalt gebieten konnte, liessen keinen Zweifel mehr aufkommen, dass an einer Wiederherstellung des Kaiserreiches auf seiner alten Grundlage nicht zu denken sei, wenn diese Hinneigung des Papstthums zu Frankreich fortdauert. Nur in der Wiederherstellung des alten Verhältnisses zwischen Sacerdotium, Imperium und Studium erblickt er die Möglichkeit einer Gesundung der gegenwärtigen Zustände.

An diese beiden Gewalten, von denen er am meisten für die Existenz des Kaiserthums fürchtet, richtet er auch gar nicht seine Schrift; es mochte ihm von vorne herein ziemlich aussichtslos scheinen, dass von ihnen eine Abhilfe zu gewärtigen sei. Er wendet sich vielmehr an die Fürsten des Reiches, zeigt diesen in breiten Umrissen die frühere machtgebietende Stellung des Kaiserreiches, um sie, wie ich glaube, an ihre Pflichten gegen dasselbe zu erinnern. Schon im Tractat hatte er darauf hingewiesen, dass das bereits der Auflösung nahe Kaiserthum nur mit Hintansetzung aller Sonderbestrebungen und durch nachdrückliche Unterstützung von seiten der deutschen Fürsten wieder zu seiner früheren Bedeutung gebracht werden könne [1]). In der Noticia seculi vermissen wir zwar einen solchen ausdrücklichen Hinweis, aber schon die Adresse, an welche diese Schrift gerichtet ist, lässt keinen Zweifel daran aufkommen, welchen Zweck der Verfasser verfolgt. Mit launigen Worten präsentirt er den Fürsten seine neue

[1]) A. a. O. S. 85: Confidenter loquor: si Germani principes cum suis fidelibus Romano imperatori tamquam advocato ecclesie fideliter assisterent, sicut in temporibus preteritis consueverunt, tunc absque dubio omnis potestas contraria esset parva, tunc non solum Grecia sed etiam Caldea contremisceret cum Egipto.

Schrift, damit die Mängel derselben entschuldigend und zugleich mit der Hoffnung, dass auch das unvollendete, das er biete, gute Früchte tragen werde. Die Ereignisse der letzten Jahre haben ja den Verfasser im grossen und ganzen befriedigt; darauf deutet schon der selbstbewusstere Ton, den er im Gegensatz zum Tractat in dieser Schrift anschlägt. Ein frühes Geschick hatte den Träger jener weltumstürzenden Pläne, gegen welche er im Tractat Stellung nahm, dahingerafft und auch der französischen Politik Martin IV. waren mit einem Schlage Schranken gesetzt worden; auch darüber ist er sich nicht im Zweifel, dass das Königthum Rudolfs einen gedeihlichen Fortgang nehme. Aber trotz allem betrachtet er die Gefahren für das Kaiserreich nicht als abgethan und am allerwenigsten gibt er sich der Ansicht hin, dass vielleicht das Imperium in jener Grösse wieder erstanden sei, in welcher Heinrich I., dessen er sowohl in der Noticia wie im Tractat mit anerkennenden Worten gedenkt [1]), es hinterliess. In einem grossen, umsichtiger Beurtheilung der Zeitverhältnisse gewiss nicht entbehrendem Bilde hält er den Fürsten die Entwickelung der Dinge vor Augen, um sie auch ohne besonderen Hinweis darauf zu führen, dass sie mit ihrem König für die Grösse und Integrität des Reiches eintreten müssen.

Es ist auf den vorhergehenden Blättern so vielfach die Rede gewesen vom Niedergang und Verfall des Kaiserreiches, dass es wohl der Mühe wert ist, sich die Frage vorzulegen, von welcher Zeit Jordanus denselben datirt; hat doch gerade diese Frage vor wenigen Decennien die wissenschaftlichen Kreise in eingehender Weise beschäftigt. Hier haben wir einen Mann, welcher, dieser Zeit nahe stehend, sich diese Frage auch aufwerfen musste und an dessen Fähigkeit, sich ein Urtheil zu bilden, nach dem Gesagten nicht zu zweifeln ist. Schlagen wir zunächst den Tractat auf, so könnte man auf den ersten Blick der Ansicht sein, Jordanus setze den Verfall des Imperiums bereits mit Friedrich I. an, denn er lässt eine ganz merkwürdige Abneigung gegen denselben zu Tage treten. Allein der weitere Verlauf seiner Ausführungen lehrt uns auch den Grund dieser Abneigung kennen: die Verlegung des Schwerpunktes des Reiches nach Süddeutschland durch die Staufer ist es, was ihn als Norddeutschen unangenehm berührt und zu einem harten Urtheile hinreisst. Den Niedergang des Reiches aber versetzt er hier ganz im allgemeinen in die Regierungszeit der Kaiser aus schwäbischem Geschlecht [2]).

[1]) S. 667 f. Vgl. Ficker, Kaiserreich S. 44.

[2]) A. a. O. S. 78: per Suevos et Bavaros ac ulteriores Almanos imperium gubernare laborabant, ita ut deinceps non regnum Germanie vel Theutonie seu

Des näheren und in einer keinen Zweifel lassenden Form spricht er sich über diese Frage in der Noticia seculi aus. Erst seit der Kaiserkrönung Friedrich II., seit jener Zeit also, da die sicilischen Pläne desselben bestimmter in den Vordergrund traten, datirt er das Sinken der Macht des Kaiserthums, welches so weit führte, dass man des Kaisers nicht einmal mehr im Kirchengebete gedenkt [1]).

Auf eine andere Seite dieser Schrift, wodurch sich dieselbe in der Darstellungsweise stark vom Tractate abhebt, soll hier noch kurz hingewiesen werden. Im Tractat operirt der Verfasser vorwiegend mit antiquarischem Beiwerk, das allerdings auch in der Noticia nicht ganz fehlt, mit Bibelstellen und Citaten aus den Psalmen. Darauf fussend sucht er das Verhältnis der Kirche zum Staate zu bestimmen und die Einflussnahme jener auf diesen genau abzugrenzen, verwirft er alte Ansichten und schafft auf Grund sagenhafter Geschichte und Legende neue Rechtstheorien, freilich nicht in präcisen juristischen Formeln, sondern vielfach noch tastend und zurückhaltend, was sich zum Theile wohl auch daraus erklärt, dass diese Schrift an den Papst gerichtet, von ihm Abhilfe heischend, nicht Anstoss erregen sollte.

Ganz anders in der Noticia seculi. In dieser Schrift, die im Vergleich zu dem gewissermassen officiellen Tractat mehr privater Natur ist, tritt etwas anderes in den Vordergrund. Hier zieht er zur Stütze seiner Ausführungen die zeitgenössischen Ereignisse in starkem Masse heran, dieselben einer oft nicht sehr milden Kritik unterwerfend. Dies muss von um so grösseren Interesse sein, als uns aus dieser frühen Zeit, da bei den Annalisten die Individualität des Schreibers nur in den seltensten Fällen hervortritt, wenige solcher Schriften erhalten sind [2]). Dabei bewahrt er sich einen gesunden Blick in die Zukunft: so ahnte er, um eines anzuführen, wie ausser ihm nur einer seiner

Romanorum, sed regnum Almanie vulgariter nuncupetur; et ita sub Suevorum imperio potestas et auctoritas imperialis augeri desiit et vehementius decrescere incepit. Vgl. Waitz ebenda S. 11.

[1]) S. 665: Si igitur tempora preterita revolvimus, invenimus, quod ab illo tempore, in quo Fridericus secundus consecratus fuit ab Honorio secundo anno domini millesimo CCXX in statu potissimo Romanum tenuit imperium usque ad ultimum concilium, cui Gregorius decimus presedit anni circitur quinquaginta defluxerunt, infra quos adeo Romanum decreverat imperium, quod eius vix habebatur memoria . . . Das ist wohl ein Moment von nicht zu unterschätzender Beweiskraft für die von Ficker, Kaiserreich S. 103 ff. und Forschungen XV ff. gegen Sybel vertretene Ansicht.

[2]) Ich möchte in dieser Hinsicht unsere Schrift — bei einer publicistischen Schrift mag dieser Vergleich gestattes sein — am besten mit einem politischen Leitartikel der modernen Tagespresse vergleichen.

Zeitgenossen, wie Salimbene, die künftige Bedeutung der Minoriten voraus. Allerdings gewinnt die Schrift dadurch, dass der Verfasser auch die Zukunft behandelt, zum Theil einen prophetischen Charakter, welcher noch dadurch gesteigert wird, dass er sich seinerseits auf Prophetien stützt. Aber gerade der Umstand, dass er zur Stütze dieser Prophetien die Zeitereignisse heranzieht, verleiht dieser Schrift einen eigenartigen Reiz; es ist ein Beispiel, wie man in jener Zeit die Tagesereignisse auffasste und beurtheilte, wie man sie mit den allenthalben cursirenden Vaticinien in Verbindung setzte, sei es dieselben zu stützen, sei es sie zu widerlegen.

Zugleich mit der Noticia seculi übergab Jordanus auch eine andere Schrift der Oeffentlichkeit, den Pavo[1]). In parabolischer Form be-

[1]) Zum ersten male wurde derselbe von Th. Georg von Karajan zugleich mit der Noticia seculi in den Denkschr. d. Akad. d. Wissensch. zu Wien, hist.-phil. Classe II, 111 ff. nach der Handschrift der Wiener Hofbibliothek nº 595 abgedruckt. Schon ihm waren die drei bis jetzt nachweisbaren Handschriften bekannt; eine ihm zugesagte Abschrift aus dem Codex der grossherzogl. Bibliothek in Darmstadt nº 2777 blieb der damaligen polit. Verhältnisse wegen aus, den Grund, warum er die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek nº 3181 nicht heranzog, gibt er nicht an. Immerhin ist der Abdruck von ganz vereinzelnten Lesefehlern abgesehen, ein genügender; es stand ihm ja auch die beste Handschrift zu gebote. Um so merkwürdiger muss er berühren, wenn man sieht, dass F. W. E. Roth, Roman. Forschungen VI, 46 ff. (Jahrg. 1891) das Gedicht neuerdings und zwar wieder nur auf Grundlage einer (der Darmstädter) Handschrift veröffentlicht. Als Grund dafür führt Roth den angeblich ‚besseren Text' der Darmstädter Handschr. und den Umstand an, dass bei Karajan die Ueberschriften fehlen, ‚welche den Text wesentlich erklären'. (S. 46 Anm. 1). Zur Charakterisirung des angeblich ‚besseren Textes' möge genügen, dass die Darmstädter Handschr. gleich Vers 3 trenio anstatt trivio und Vers 6 Data sum anstatt Dacia sim liest, Beispiele, die sich im weiteren Verlaufe des Textes beliebig vermehren liessen.

Was aber die sogenannten Ueberschriften anbelangt, wäre es doch vor allem nöthig gewesen, sich darüber Klarheit zu verschaffen, in welchem Verhältnisse dieselben zum Gedichte selbst stehen, ob sie ursprünglich sind, also vom Verfasser herrühren, oder ob es spätere Zuthaten sind. Die Heranziehung der beiden anderen Handschriften ergibt nun, dass auch in der Wiener Handschrift ein bedeutender Theil dieser Ueberschriften in derselben oder in einer ähnlichen Fassung von einer zweiten Hand am Rande hinzugefügt wurden, während die Pariser Handschrift, welche dem 15. Jahrh. angehört, nur einen einzigen Zusatz am Rande hat, den ich nach einem mir von meinem Freunde Dr. Max Dvořák (der in freundlichster Weise auch eine Collation dieser Handschrift für mich besorgte, wofür ihm an dieser Stelle herzlichster Dank gesagt sei), besorgten Facsimile nicht zu entziffern vermochte. Gewiss ist, dass die zwei Worte mit keiner der beiden anderen Handschriften übereinstimmen. Auffallend bleibt aber immerhin die Uebereinstimmung der Wiener und Darmstädter Handschrift in diesen Ueberschriften. Es bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder wurden dieselben nach

handelt er in diesem Gedicht die Vorgänge auf dem ersten Lyoner Concil von 1245. Die Wahl dieser Form begründet der Verfasser selbst damit, dass er sich fürchte die Wahrheit zu schreiben und doch nicht ganz schweigen wolle; allein dies mag bloss als Phrase betrachtet werden, denn der dem Gedichte beigegebene Schlüssel lüftet uns den Schleier zur Genüge. Und liegt nicht gerade in der Wahl dieser Darstellungsform, welche den Papst als Pfau, den König von Frankreich als Hahn redend und handelnd einführt, ein viel verletzenderer Sarkasmus, als wenn sie als Personen auftreten würden?

Es ist der Versuch gemacht worden, aus diesem Gedichte auch historischen Nutzen zu ziehen, die dürftigen Quellen, die uns über dieses Concil zu Gebote stehen, damit zu bereichern [1]). Dabei konnte nicht entgehen, dass unser Gedicht ein Plus von Nachrichten bringt, bezüglich deren uns die beiden Hauptquellen, die sogenannte Brevis nota und Mathäus Paris gänzlich im stiche lassen. Man mag sich gerade bei einem Ereignis wie das Concil von 1245, über welches wir trotz seiner Wichtigkeit so dürftig unterrichtet sind, leicht versucht fühlen, alles was eine neuentdeckte Quelle bietet als willkommene Bereicherung unserer Kenntnis oder vielmehr Unkenntnis zu betrachten. Ist dies — im allgemeinen gesprochen — ein völlig unberechtigtes Verfahren, bevor die Quelle bezüglich des Verfassers, der Parteistellung desselben und der Zeit ihrer Entstehung einer allseitigen Prüfung unterzogen wurde, so ist es bei einer Schrift wie der vorliegenden, welche ihre Tendenz mit keiner Zeile verhehlt, auch ungerechtfertigt, eine oder die andere Frage nur desshalb offen zu lassen, weil in derselben sich eine neue Angabe vorfindet. Dieses Moment hat Karajan,

---

der Darmstädter Handschrift in der Wiener von einer zweiten Hand am Rande nachgetragen, oder es geriethen die in der Wiener Handschrift am Rande stehenden Erläuterungen in die Darmstädter als Ueberschriften. Das erste hat von vorneherein wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Man muss sich ja sofort die Frage aufwerfen, warum wurde nicht alles herübergenommen? Dass wir es aber wirklich nur mit Zusätzen zu thun haben, welche ein Besitzer der Handschrift zur leichteren Uebersicht machte, geht mit Bestimmtheit daraus hervor, dass in der Wiener Handschrift von dieser zweiten Hand auch andere Beifügungen gemacht wurden, welche sich deutlich als Erläuterungen kennzeichnen. Dieselbe Hand fügt z. B. in Vers 5 über ‚deam' hizu: ‚id est veritatem' und ebenso zu ‚videns' im Vers 7: ‚id est legens', zu ‚videat' in denselben Vers das erste mal: ‚legat', das zweite mal: ‚intellegat'. Damit ist meines Erachtens jeder Zweifel über den Charakter dieser Ueberschriften behoben; sie rühren nicht vom Verfasser her, sondern sind Randglossen, die der Schreiber der Darmstädter Handschrift in den Text aufnahm. Sie gehören infolge dessen auch bei einer Ausgabe nicht in den Text, sondern in die Anmerkungen.

[1]) Karajan, Zur Geschichte des Concils von Lyon 1245 u. a. O. S. 93 ff.

trotzdem es ihm nicht entgieng, dass der Verfasser eifriger Ghibelline ist [1]), unterschätzt; so betrachtet er aus dem Grunde, weil unser Dichter auch den König von Frankreich auf dem Concile anwesend aufführt, diese Frage als unentschieden.

Dem Gedichte historischen Wert beizumessen, dazu wurde wohl Karajan namentlich deshalb verleitet, weil er die Zeit der Entstehung desselben unrichtig bestimmte. Es ist richtig, dass das Gedicht nicht vor der Wahl Heinrichs von Thüringen (22. Mai 1246) abgefasst sein kann, wie aus den Versen 213—224 hervorgeht. Allein die Ansicht, dass die Verse 259—262 nicht nach dem Tode Friedrichs II. geschrieben sein können, lässt sich wohl nicht halten. Dieselben sind so allgemein gefasst, dass sie nichts weiteres besagen, als dass nach der Ueberzeugung des Dichters das Kaiserthum wieder zu jener Macht gelangen wird, die ihm gebührt. Und selbst wenn man jenen Sinn hineinlegen wollte, den Karajan herausliest, müsste man dabei doch immer die Möglichkeit im Auge behalten, dass der Dichter sich so in die Zeit, über welche sein Gedicht handelt, hineingelebt hat, dass er sich selbst in die Ereignisse zurückversetzt, und von diesem Standpunkte aus thatsächlich bereits Vergangenes als zukünftig behandelt.

Eben dieses Moment tritt zu Tage bei jener Stelle, die uns den einzig sicheren Anhaltspunkt zur Bestimmung des terminus a quo bietet. Es ist dies der Schluss (Vers 263—272), in welchem der Verfasser, wie er sich ausdrückt, die Folgen vorherbestimmen will, welche das Vorgehen des Papstes gegen das Kaiserthum nach sich ziehen wird: „Der Zersplitterung des Kaiserthums wird die gänzliche Auflösung desselben folgen, an Stelle des einen Königs wird eine Reihe von Tyrannen treten, welche den Urhebern die gebührende Strafe ertheilen werden, so dass diejenigen, welche mit der mässigen Herrschaft des Kaisers unzufrieden, die von der Natur gezogenen Schranken überschritten, im Tode ihre Verfolger kennen lernen werden, nämlich die Sicilier, die Griechen und die Spanier".

Gerade bezüglich dieser Stelle meint Karajan entschieden in Abrede stellen zu müssen, dass sie nach dem Untergange des staufischen Hauses oder nach der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg geschrieben sein könne [2]). Zugestanden, dass die Prophezeiung vom Auftreten einer Reihe von Tyrannen an Stelle eines Kaisers nur vor dem Zwischenreiche einen Sinn haben konnte, bliebe doch noch zu untersuchen, ob die angebliche Prophezeiung des Dichters auch wirklich eine solche ist, ob nicht auch hier derselbe sich in die Zeit der

[1]) A. a. O. S. 94.
[2]) A. a. O. S. 98.

Handlung zurückversetzt und von da aus, um dem Gedichte einen dramatischen Abschluss zu geben, bereits vergangenes in Form einer Prophetie darstellt. Ich habe dies bis jetzt nur als Möglichkeit behandelt, aber diese Möglichkeit wird zur Sicherheit durch die beiden Schlussverse, denn diese können nicht vor dem 31. März 1282 geschrieben sein. Die Sicilier und Spanier als diejenigen zu nennen, durch welche das Papstthum, nachdem es sich durch Absetzung des Kaisers des weltlichen Schutzes beraubt, gedemüthigt werden wird, dazu war in der Zeit von 1246 bis 1250 gewiss nicht die geringste Veranlassung geboten. Dass aber diese Verse nur auf die sicilianische Vesper bezogen werden können, geht mit voller Sicherheit aus einem Vergleich derselben mit dem hervor, was Jordanus an mehreren Stellen der Noticia seculi sagt. Kundigen Blickes verfolgte er die Zeitereignisse und war sich keinen Augenblick darüber im unklaren, dass der Abfall der Insel Sicilien zugleich eine Niederlage der Politik Martins IV. bedeute [1]). Im gewissen Sinne darf er sogar mit Recht im Pavo die sicilianische Vesper als Rache für die Absetzung Friedrich II. hinstellen, denn als Gemahl von Manfreds Tochter Constanze hatte ja Peter III. von Aragonien Ansprüche auf Sicilien erhoben. Damit stimmt die Nennung der Griechen vollkommen überein; auch in deren Rücktritt von der Union unter Martin IV., für welche sie noch durch Gregor X. gewonnen worden waren, erblickt ja Jordanus in der Noticia seculi mit Recht einen Rückgang des päpstlichen Einflusses [2]).

So wäre also ein fester Boden für die Entstehungszeit dieses Gedichtes gewonnen, da der terminus ad quem sich ohne weiters aus der Redaction desselben mit der zu Beginn des Jahres 1288 verfassten Noticia seculi ergibt [3]).

Und wie steht es nun mit der historischen Verwendbarkeit dieses Gedichtes? Wenn man in Betracht zieht, dass es erst ungefähr 40 Jahre nach den behandelten Ereignissen entstand, schlimm genug. Allerdings darf man ja nicht vergessen, dass, obwohl nach dem Gesagten ein Zweifel über die Zeit der Abfassung kaum mehr bestehen kann, der Verfasser immerhin als Zeitgenosse des Lyoner Concils anzusehen ist, denn er tritt ja bereits im Jahre 1251 als Zeuge in Ur-

[1]) S. 670.

[2]) S. 670 f.

[3]) Damit wäre nun auch ganz wohl die nähere Bestimmung, welche die Darmstädter Handschrift gibt, dass nämlich der Pavo drei Jahre vor der Noticia seculi geschrieben sei (vgl. S. 675 Note ff.), gegen welche Karajan (S. 100) sich so entschieden aussprach, ganz wohl vereinbar, trotzdem diese Lesart der handschriftlichen Forschung nicht stand zu halten vermag (vgl. S. 658 f.).

kunden auf [1]). Aber angenommen, dass er als solcher vorzüglich über die Ereignisse auf dem Concil unterrichtet war, dass die Länge der Zeit von mehr als einem Menschenalter in nichts sein Gedächtnis getrübt hatte, angenommen auch, dass ihm, was mir nicht unwahrscheinlich ist, dieselben Quellen zugänglich waren, die uns heute zu Gebote stehen [2]), — hier kommt ja ein zweites viel wichtigeres Moment in Betracht: es kam Jordanus gar nicht darauf an, in diesem Gedichte eine wahrheitsgetreue Schilderung der Verhandlungen des Lyoner Concils zu geben. Der Pavo ist eine Tendenzschrift in viel stärkerem Masse als die beiden früher besprochenen Schriften; der Dichter will seinen Lesern vorführen, wer die Urheber jener Erniedrigung des Kaiserthums gewesen sind, von der sich dasselbe noch nicht vollständig erholen konnte. Dass er dabei mit allzu grellen, ja oft den thatsächlichen Vorgängen gar nicht entsprechenden Farben aufträgt, darf nicht wundern.

Gleich eingangs unterschiebt er der Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch den Papst lediglich das Motiv der Herrschsucht und des Hochmuthes; dass ein guter Theil Selbsterhaltungstrieb dabei mitwirkte, lässt er ganz ausser Acht. Von besonderem Interesse aber ist es, dass er — worauf schon hingewiesen wurde — den König von Frankreich das Concil persönlich besuchen lässt und dessen Empfang durch den Papst und die Kirchenväter ausführlich schildert. Keine andere Quelle weiss von all' dem etwas zu erzählen. Der Bericht der Jahrbücher von Piacenza, nach welchen das Ansuchen des Thaddäus von Suessa um einen Aufschub der weiteren Verhandlungen bis zur Rückkehr der an den Kaiser abgeordneten Gesandschaft von den Boten der Könige von Frankreich und England unterstützt wurde [3]), der Umstand ferner, dass Thaddäus für die Friedensanerbietungen, die er im Namen des Kaisers machte, die Könige von Frankreich und England als Garanten anbot [4]), sowie der Verkehr des Kaisers mit dem französischen König nach dem Concil, wobei er wenigstens theilweise auf eine Intervention

[1]) Vgl S. 620.

[2]) Es hält allerdings schwer, die prosaische Quelle eines Gedichtes nachzuweisen; was mir besonders auffiel, ist der Anklang der Worte, welche Mathäus Paris und Jordanus dem Vertreter des Kaisers bei Verkündigung der Absetzungssentenz in den Mund legen: Mansi XXIII, 641: dies iste, dies ire, calamitatis et miserie und Pavo Vers 203 f.: Iste dies, maledicta dies, et causa timoris, iste dies, ubi nulla quies, ubi virga furoris, wobei freilich nicht ausgeschlossen ist, dass die Worte des kaiserlichen Vertreters bei dieser denkwürdigen Sitzung auch später noch in aller Leute Mund waren.

[3]) Böhmer-Ficker-Winkelmann nº 7550ª.

[4]) Böhmer-Ficker-Winkelmann nº 7544ª.

desselben zu seinen Gunsten beim Papste rechnete [1]), schliessen eine solche Annahme vollständig aus. Wenn nun Jordanus denselben dennoch nicht nur auf dem Concil erscheinen, sondern auch an der Absetzung des Kaisers mitthun und einen Bund mit dem Papstthum schliessen lässt [2]), so weist auch dies deutlich auf die Zeit hin, in welcher das Gedicht entstand. Da der Verfasser ein Interesse daran hat, neben dem Papstthum auch Frankreich als Schädiger des Kaiserreiches hinzustellen, kann es nicht vor der Regierung Martins IV. geschrieben sein. Erst seit dieser Zeit tritt ihm, wie wir bei Besprechung der Noticia seculi sahen, diese Gefahr deutlich vor Augen, erst seit dieser Zeit auch konnte er ein Interesse daran haben, Frankreich gewissermassen als Erbfeind des Reiches hinzustellen, während dies im Tractat nur als ein Moment behandelt wird, das vielleicht einmal eine Gefahr bedeuten könnte. Schlagend stimmt dies mit der früher versuchten Zeitbestimmung überein.

Dieser Umstand zeigt aber auch, dass Jordanus sich alles so zurecht legt, wie er es für seine Zwecke braucht. Auch im folgenden tritt dies deutlich hervor. Es lassen sich in seiner Darstellung nur zwei Sitzungen deutlich unterscheiden, die vom 5. Juli, in welcher der Papst seine Anklage gegen den Kaiser vorbringt, und jene vom 17. Juli, in welcher die Absetzung publicirt wurde. Der Vorversammlung vom 26. Juni, in welcher Thaddäus die Friedensanerbietungen des Kaisers vorbrachte, wird mit keinem Worte gedacht, aus der ersten Sitzung vom 28. Juni ist das wichtigste, soweit es sich auf den Streit zwischen Kaiser und Papst bezog, mit der zweiten Sitzung vereint. Diese Sitzung, in welcher die Anklagen gegen den Kaiser vorgebracht wurden, gegen die Thaddäus von Suessa seinen Herrn vertheidigte, bot für die Zwecke des Dichters die reichste Ausbeute und ist auch von demselben geschickt verwertet worden. Die Darstellung erhebt sich in Rede und Gegenrede zu wahrhaft dramatischer Anschaulichkeit und Lebendigkeit.

Und ob diese Darstellung wahrheitsgetreu, das heisst historisch verwertbar ist? Karajan bereits musste des öfteren der Klage Raum geben, dass von all' dem unsere übrigen Quellen schweigen, während von ihnen berichtete Thatsachen hier fehlen [3]). Ich glaube für keinen Fall zu weit zu gehen, wenn ich sage, dass diesen Ausführungen für die Geschichte des Concils von 1245 nicht mehr historische Wahrheit innewohnt, als beispielsweise Schiller's Wallenstein für das tragische Ende dieses Mannes. Die allgemeinen Umrisse sind richtig, im übrigen

[1]) Böhmer-Ficker nº 3510—3512.

[2]) V. 191—194.

[3]) A. a. O. S. 95 und 96.

aber überlässt sich der Dichter vollständig seiner Phantasie, welche das einzelne dem vorgefassten Zwecke anpasst.

Eine genaue Analyse dieses Theiles sowohl als des folgenden hat Karajan gegeben; für unsere Zwecke mag es, da historische Ausbeute nach dem Gesagten und wie schon der Erfolg bei Karajan lehrt, nicht zu erwarten ist, genügen einige Hauptpunkte der Darstellung herauszuheben, welche dieses Vorgehen des Dichters beleuchten. Dass der Papst in möglichst ungünstigem Lichte erscheint, darf nicht Wunder nehmen. Mit dem fertigen Plane, die Absetzung des Kaisers durchzusetzen, lässt ihn Jordanus die Verhandlungen eröffnen [1]) und seine Anklage vorbringen. Erfreut hört er die Beschwerden der anderen, so auch eine des französischen Königs über die Sicilier [2]) an, weil er sich dadurch seinem vorgefassten Plane näher weiss. Sofort ergeht dann, wovon in den anderen Quellen natürlich nicht die geringste Andeutung zu finden ist, die Vorladung des Kaisers vor das päpstliche Tribunal, um falls er erscheint, die Anklagen gegen ihn zu verdoppeln, wenn nicht, ihn zu verdammen [3]). Nun folgt jene eifrige Rede und Gegenrede zwischen den Vertretern des Kaisers und den Theilnehmern des Concils, in welcher von den ersteren das unumschränkte Recht des Kaisers, gegen Fehlende nach eigenem Ermessen vorzugehen, ohne darüber irgend jemand Rechenschaft zu schulden, betont wird.

Uebereinstimmend mit den übrigen Quellen berichtet nun auch der Pavo die Absendung einer Gesandtschaft an den Kaiser, um ihn von dem Geschehenen zu benachrichtigen [4]), während unterdessen der Papst, die Cardinäle und der König von Frankreich sich zu gegenseitiger Unterstützung verbinden.

So nahte der Tag der Entscheidung heran. Es ist sicher, dass damals die Gesandtschaft des Kaisers in Lyon noch nicht eingetroffen war [5]). Nach der Darstellung des Jordanus aber sind die mit ausreichender Vollmacht versehenen Gesandten bereits anwesend [6]). Der Grund dieser Neuerung ist klar: die Verkündigung der Absetzung des

[1]) V. 48. 49.

[2]) Karajan bezieht diese Anklage in sehr plausibler Weise auf die Gefangennahme der französischen Prälaten bei Melora (S. 95); ich möchte es doch dahin gestellt sein lassen, ob nicht der Verfasser auch hier in der Zeit, da er schrieb an den sicilischen Aufstand von 1282 dachte.

[3]) V. 84. 85: Si venerit, omnis prodeat accusans, si non dampnabimus ipsum. Vgl. auch V. 163—166.

[4]) V. 178 ff. Die Anberaumung eines bestimmten Termins für die nächste Sitzung geht erst aus V. 196 hervor: Advenit ergo dies prefixa.

[5]) Böhmer-Ficker Winckelmann nº 7550ª.

[6]) V. 196: mandato sufficienti.

Kaisers ohne dass diese angeblich bereits eingetroffene Gesandtschaft angehört wird, soll um so ungerechtfertigter erscheinen. Nachdem der Verfasser sodann die allgemeine Verwirrung, welche dieser Verkündigung folgte, anschaulich geschildert, nochmals auf jene beiden Factoren, die bei derselben mitwirkten, den Papst und den König von Frankreich hingewiesen [1]) und der inneren Schäden der Kirche gedacht hat, beschliesst er sein Gedicht mit der Prophezeihung, dass die Rache für dieses Vorgehen nicht ausbleiben werde.

Schritt für Schritt tritt also die tendenziöse Darstellung dieses Gedichtes, welches alles Unrecht auf Seite des Papstes sucht und den König von Frankreich bei der Absetzung mithelfen lässt, hervor. Erst ungefähr 40 Jahre nach den Ereignissen geschrieben, lag es eben, wie schon betont wurde, gar nicht in der Absicht des Verfassers eine getreue Darstellung derselben zu geben, selbst wenn er es vermocht hätte. Die Ereignisse sind ihm überhaupt mehr Nebensache, es kommt ihm vor allem darauf an, die leitenden Motive dieses Vorgehens zu schildern und er findet dieselben in dem Hochmuth und der Herrschsucht des Papstes, sowie in der Eifersucht des französischen Königs.

Für keinen Fall ist diese Darstellung historisch verwendbar; muss aber auch dieses Gedicht aus der historischen Literatur des ersten Lyoner Concils gestrichen werden, so bleibt demselben immerhin sein Platz in der publicistischen Literatur des 13. Jahrhunderts gesichert. Es ist ja gewiss nicht ohne Interesse zu sehen, wie jener Mann, der zur Zeit Rudolfs von Habsburg auf der Hochwacht des Reichsgedankens stand, der dem Fortbestande des Kaiserreiches auf seiner althergebrachten Grundlage mit Begeisterung das Wort redete und auf jede wie immer geartete Gefahr, welche demselben drohte, nachdrücklich hinwies, die Verhandlungen des Concils von 1245 für seine publicistischen Zwecke auszunützen verstand.

Exkurs.

Die Identität des Verfassers des Tractats, der Noticia seculi und des Pavo.

Waitz hat in seinem Artikel über Jordanus von Osnabrück in der allgemeinen deutschen Biographie XVI, 500 die Vermuthung ausgesprochen, dass diesem Autor ausser des „Tractatus de prerogativa Romani imperii", auch die „Noticia seculi" und der „Pavo" angehöre.

[1]) V. 249. 250. Ipse etiam pavo galloque superveniente plumas et pennas aquile rapiebat.

ohne seine Ansicht näher zu begründen, da ja die knapp gehaltene Biographie jede Erörterung ausschloss. Meines Wissens ist dieser Ansicht bisher weder widersprochen worden, noch auch wurde der Versuch unternommen, die Richtigkeit derselben zu erweisen. Die Bedeutung, welche diese Schriften in der publicistischen Literatur des 13. Jahrhunderts einnehmen, lässt einen derartigen Versuch wohl gerechtfertigt erscheinen.

Mit einer Gegenüberstellung gleicher Stellen, falls solche sich vorfänden, wäre für unseren Zweck wenig gethan. Vielmehr scheint mir der Umstand, dass ein und demselben Gedanken in beiden Schriften — ich ziehe zunächst nur die Noticia und den Tractat in Betracht — in verschiedener Form Ausdruck verliehen wird, für die Identität des Verfassers von Wert zu sein. Hätte der Verfasser der Noticia den Tractat benutzt, so hätte er sich, da dem Mittelalter der Begriff des geistigen Eigenthums vollkommen fremd war, wohl genauer an seine Vorlage gehalten. Die Art und Weise der Uebereinstimmung in beiden Schriften lässt sich meines Erachtens doch so am besten erklären, dass der Verfasser seinen ihm in Fleisch und Blut übergegangenen Ansichten das eine mal in dieser, das andere mal in jener Weise Ausdruck verleiht, wie es eben der Zweck erheischt und wie dem stilgewandten Publicisten gerade die Worte in die Feder fliessen. Ich stelle im folgenden einige solche Stellen, deren Zahl sich noch bedeutend vermehren liesse, gegenüber.

Tractat.	Noticia.
S. 71: . . . fidem catholicam, quam Romanorum constantia firmiter tenet, illam Germanorum magnanimitas imperialiter tenere precipiat et eandem Gallicorum argutia et facundia ab omnibus esse tenendam firmissimis rationibus approbet et demonstret.	S. 668: . . . sacerdotium fidem teneat in Italia et regnum eandem teneri imperet in Teutonia et studium ipsam tenendam doceat in Gallia.
S. 53. Einige behaupten, dass das Sacerdotium bei den Römern hätte bleiben sollen. Ne igitur propter huiuscemodi cogitantium suggestionem et procurationem humana temeritas immutare presumat statum sacri imperii, quod non est dubium sancti spiritus ordinatione secundum qualitatem et exigentiam meritorum humanorum gubernari et disponi, videtur expediens etc.	S. 671 f. Et revera propter hoc summopere videtur expedire, quod ad sacerdocium et ad regnum ecclesie catholice . . . eligeretur ad sacerdocium quidem Romanus vel saltem Italicus et ad regnum Germanus, non enim ociose, ut credo, spiritus sanctus ordinavit, quod apud Romanos sacerdocium et apud Germanos esset regnum.

Tractat.	Noticia.
S. 50. Dum enim sublatum fuerit Romanum imperium, tribulatio tanta fiet in mundo, quod nisi dies illius tribulationis, ut dicitur in Marco et Matheo fuissent breviati, non fieret salva omnis caro.	S. 673 f. Quando vero ipsi in totum destruxerunt imperium, tum tanta et talis veniet omnium christianorum tribulacio, quanta et qualis ab inicio non fuit neque fiet, sicut legitur in evangelio beati Mathei et Marchi . . .
S. 59. . . . Germani . . . Alanos cum exercitu copioso sunt aggressi et ipsos iterato Romano imperio subdiderunt. Ab illo tempore Germani prefati Franci, id est liberi sunt vocati.	S. 63. Post hii Germani Alanos Romano subdiderunt imperio, unde a tributo liberi facti sunt per decem annos. Propter hanc libertatem dicti sunt Franci, in suo ideomate enim francus idem est quod liber.

Auf einen Autor deutet auch die Darstellungsweise in beiden Schriften hin. Schon Zisterer [1]) ist es aufgefallen, dass der Verfasser des Tractats sich oft genöthigt sieht, das später nachzutragen, was er „im Feuer der Rede im ersten Theile versäumt hat". Ganz dasselbe treffen wir auch in der Noticia seculi. Hier nimmt sich der Verfasser ausdrücklich vor, zuerst zu sprechen de tempore gratie, dann de terminis Europe und endlich de populo christiano [2]). Der erste Theil „über die Zeit der Gnade" soll wieder in zwei Unterabtheilungen zerfallen, nämlich über die Ausmerzung der Simonie und über die Verfolgung durch den Antichrist. Der Verfasser hält sich genau an diese Disposition und handelt über diese drei Capitel ab. Allein er unterlässt es im ersten Capitel auch über die Ankunft des Antichrists zu sprechen und sieht sich daher genöthigt, am Schlusse seiner Schrift noch einmal darauf zurückzukommen: Nunc tractatum resumamus iterum de tempore gratie, inquirentes quantum licet et possumus, quando illa magna persecucio Antichristi sit futura etc. [3]).

Charakteristisch in Bezug auf das Dictat sind auch j ne Stellen, in welchen der Verfasser die Disposition des zu behandelnden Stoffes gibt:

Tractat.	Noticia.
S. 53. Unde primo dicendum est de Gallicis, postea de Germanis, Francis et Francigenis et tandem quorundam regum nomina et gesta summarie et compendiose prosequar . . .	S. 662. Sed ego relinquens aliis tractatum de temporibus legis nature et scripture et de terminis Asie et Affrice et de populis gentilium et iudeorum imprimis pauca intendo breviter et simpliciter prosequi de tempore gratie, de terminis Europe et de populo christiano.

[1]) A. a. O. S. 161.
[2]) S. 662.
[3]) S. 672.

Die Gleichheit der beiden Schriften bezüglich der Auffassung der Dinge und ihrer Tendenz wurden bereits an anderer Stelle erörtert und es genügt, hier darauf zu verweisen [1]). Ebenso wurden Momente, welche scheinbar gegen denselben Verfasser sprechen, aus der verschiedenen Bestimmung dieser beiden Schriften zur Genüge erklärt [2]).

Das angeführte reicht wohl aus, um zu beweisen, dass der Verfasser des Tractats und der Noticia seculi eine und dieselbe Person ist. Damit ist aber auch zugleich erwiesen, dass Jordanus von Osnabrück der Verfasser des Pavo ist, denn der Verfasser der Noticia nennt sich am Schlusse derselben auch als Verfasser des Pavo [3]). Freilich hat dagegen Karajan entschiedenen Widerspruch erhoben [4]) aus dem Grunde, weil dem Verfasser der Noticia ein so gewandtes Gedicht nimmermehr gelungen wäre, und zweitens, weil nach der Wiener und Darmstädter Handschrift, welche Karajan kannte, das Gedicht „ante triennium", also 1285 geschrieben worden wäre, was dem Inhalt desselben zuwiderlaute. Der von Karajan erstangeführte Grund ist Privatansicht. Hätte er sich einige gleichzeitige und auch spätere Schriften angesehen, würde er wohl erkannt haben, dass es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wenig Männer in Deutschland gab, die mit der Feder so geschickt umzugehen wussten wie der Verfasser des Tractats und der Noticia seculi. Bezüglich des zweiten Umstandes aber glaube ich mit voller Sicherheit die Entstehungszeit des Gedichtes erwiesen und auch darauf ausreichend aufmerksam gemacht zu haben, was Jordanus zwischen 1282 und 1288 veranlasste, die Absetzung Friedrichs II. zu behandeln. Das „ante triennium" aber, an welchem Karajan so Anstoss nahm, weil es mit seiner zeitlichen Fixirung des Gedichtes nicht in Einklang zu bringen war, und weswegen er sich genöthigt sah zwei Autoren anzunehmen, hat — abgesehen davon, dass es mit unserer Datirung gar wohl vereinbar wäre — auch handschriftlich keine Berechtigung. Schon Karajan hat darauf hingewiesen, dass in der ältesten Handschrift (Wiener Hofbibliothek nº 595) das Wort „triennium" auf Rasur steht; es lässt sich noch genau constatiren, dass eine ziemlich späte Hand dasselbe aus „terminum" corrigirte. Um tm̄inum, in welcher Weise der Schreiber das Wort immer kürzt, in trien zu verwandeln, musste der Corrector zwei Schäfte dazu setzen, die heute über den sonst strenge eingehaltenen Zeilenrand hinausragen. Ausserdem unterliess es der Corrector das — num, mit welchem die

[1]) Vgl. S. 642.
[2]) Vgl. S. 647.
[3]) S. 675.
[4]) A. a. O. S. 100.

zweite Zeile beginnt, in — nium, zu corrigiren, so dass die Handschrift heute trien|num liest. Auch die von dieser Handschrift ganz unabhängige Handschrift n° 435 der Wiener Hofbibliothek liest terminum. Einzig die Darmstädter Handschrift hat triennium, was bei dieser namentlich im zweiten Theile sehr nachlässig geschriebenen Handschrift [1]) nicht ins Gewicht fallen kann.

Damit ist auch jeder Grund hinweggeräumt, welcher die Annahme zweier Autoren für die Noticia seculi und den Pavo nothwendig machen würde. Wer aber noch zweifeln wollte, das Gedicht dem Jordanus von Osnabrück zuzuschreiben, müsste zuerst jenen Satz aus der Welt schaffen, mit welchem der Verfasser der Noticia dieses Gedicht als sein Product in Anspruch nimmt.

Zum Ueberflusse setze ich hier noch je zwei Stellen gegenüber, welche deutlich genug für einen Verfasser dieser drei Schriften sprechen:

Pavo.	Tractat.
S. 111: Vera loqui timeo, dedignor dicere falsa | nec tamen esse canis sine latratur volo esse mutus.	S. 40. Melius enim puto ineptum aliquid vel incompositum promere, dum tamen verum sit et utile, quam velut canis mutus penitus nichil loqui . . .

und

Pavo.	Noticia.
S. 117: Regni scissuram sequitur destructio regni | destructo regno veniunt pro rege tyranni | qui penam sceleris reddant auctoribus equam . . .	S. 665: . . . ut certe, si malicia hominum impediente regnum resurgere nequiverit, tunc iusto dei iudicio decem tyranni loco regum surgent. Dignum est enim, ut qui regnum ecclesie studiose destruunt, iugum paciantur tyrannorum.

Beilage.

Die „Noticia seculi".

Seitdem man sich in neuerer Zeit wieder eingehender mit den publicistischen Schriften des Mittelalters beschäftigt, ist auch von mancher Seite der Ruf laut geworden nach einer kritischen, den

[1]) Vgl. S. 660 f.

heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Ausgabe dieser Schriften [1]). Für das 11. und 12. Jahrhundert ist eine musterhafte Edition dieser Schriften in den M. G. Libelli de lite imperatorum et pontificum, II Bde. vorhanden, für die spätere Zeit fehlt noch eine solche.

Im folgenden soll eine derartige Schrift, welche dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angehört, edirt werden, allerdings nicht zum ersten male; bereits Theodor Georg von Karajan hat dieselbe in den Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, histor.-philolog. Classe II. Bd., S. 103 ff herausgegeben. Karajans Ausgabe ist zwar nur ein Abdruck der Hs. 595 der Wiener Hofbibliothek, dennoch wäre aber eine Neuausgabe der Noticia seculi unnöthig geworden, wenn der Herausgeber einen getreuen Abdruck seiner Vorlage gegeben hätte. Allein die zahlreichen Lesefehler, (definiant anstatt desinant S. 103, Z. 24; se ipsos anstatt se ipsum S. 104, Z. 8; incipit anstatt incepit S. 104, Z. 24; unus anstatt primus S. 105, Z. 12; Humiliatio siquidem capiti anstatt Humiliato siquidem capite S. 105, Z, 19; in parisiensi sylva, nectensi et meldensi diocesibus anstatt in Parisiensi, Sylvanectensi et Meldensi diocesibus S. 106, Z. 24 etc.), die unnöthigen, oft widersinnigen Emendationen, (revocabo anstatt revocare S. 103, Z. 14: Item eodem tempore habuit princeps regnum Affrice, (qui).... intravit anstatt Item eodem tempore Habiut, princeps regum Affrice,..... intravit S. 104, Z. 35; Sycilie anstatt Sybilie S. 104, Z. 36 etc.), Auslassungen (quod unum et alterum crescere oportebit anstatt quod unum minui, alterum crescere oportebit S. 105, Z. 22; nach medii S. 106, Z. 42: id est ad utrumlibet vertibiles), ja sogar eigene Zusätze, (S. 110, Z. 19 nach descentibus (richtig descendentibus): cum eo ascendentibus) geben ein ungetreues Bild dieser Schrift und stören oft genug den Sinn, so dass eine Neuausgabe, die auf allen bisher bekannten Handschriften basirt, wohl ihre Berechtigung findet.

Die drei bisher bekannten Handschriften der Noticia seculi repräsentiren auch drei verschiedene Recensionen. Diejenige Handschrift (A), welche den am meisten ursprünglichen Text bewahrt hat, ist bis auf einige Schreibfehler correct geschrieben, hat keine Rubra und ist frei von Zusätzen, die sich als Zuthaten des Abschreibers oder als in den Text übergegangene Randbemerkungen charakterisiren. Zwei ausgelassene Stellen erklären sich dadurch, dass der Abschreiber bei Worten, die sich kurz nachher in derselben Form wiederholen, die dazwischen stehenden Worte übersprang. — Die zweite Fassung (B)

[1]) Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 3. Aufl. II. 340. Vgl. Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers, Leipzig 1874 S. 159.

ist sehr nachlässig geschrieben, zeigt zahlreiche Lesefehler und Auslassungen, die sich jedoch auf dieselbe Weise erklären wie bei der Recension A. Von Wert wird sie für die Ausgabe dadurch, dass der erste Theil mit der — offenbar guten — Vorlage collationirt wurde. Was diese Fassung abgesehen davon, dass sie an zwei Stellen gegenüber den beiden anderen Fassungen ein Plus enthält, als besondere Recension kennzeichnet, sind die Rubra. — Die dritte Recension endlich (C) gibt der Noticia eine andere Ueberschrift und nimmt zahlreiche Umstellungen, nicht nur von einzelnen Wörtern, sondern einmal auch von ganzen Sätzen vor; hier ist auch bereits eine länger Stelle, welche sich dadurch deutlich als Glosse erkennen lässt, dass der Abschreiber die Worte vor dieser Stelle, — et post non multum temporis consumabiter seculum, — nach der Einschaltung nochmals wiederholt, in den Text gerathen.

Es sind die folgenden Handschriften:

A) Wien, Hofbibliothek n° 595. s. XIV. (vor 1354) perg. 4°. Die Noticia seculi steht fol. 17 ff. Diese, sowie der folgende Pavo und die Abhandlung über den Antichrist sind von einer Hand geschrieben, während der vorangehende Tractat des Jordanus von Osnabrück, von welchem die letzten Quaternionen fehlen, eine andere Hand aufweist.

B) Darmstadt, grossherzogl. Bibliothek n° 2777. s. XIV. perg. 4°. Enthält verschiedene, meist theologische Schriften von wechselnden Händen. Fol. 84 beginnt die Noticia, worauf der Pavo folgt, beide von einer Hand geschrieben. Eine wenig spätere Hand nahm eine Collation vor, corrigirte einzelne Stellen und trug andere nach.

C) Wien, Hofbibliothek n° 435. s. XIV. perg. 4°. Die Noticia seculi, sehr schön geschrieben, beginnt auf fol. 7 und bildet einen eigenen Bestandtheil, der wahrscheinlich erst später zwischen die vorangehende Historia veteris et novi testamenti und den folgenden Petrus Comestor eingebunden wurde, wesshalb ich auch die auf dem letzten Blatte befindliche Notiz: Scriptus est hic liber anno domini 1310 nicht ohne weiters auf die Noticia seculi beziehen möchte.

Noticia seculi.

Incipit prologus in noticiam seculi[a]).

Reprobanda est illorum arrogancia, qui prius docere presumunt quam discere incipiant et antequam fiant discipuli nomen affectant magistri. Talem me merito vestra reputaret[b]) dominacio, si non adverteret, quod

[a]) C hat als Ueberschrift: Incipit tractatus de novissimis temporibus. [b]) reputaret vestra B.

est aliud, dum ille spiritu inflatus superbie alta meditatur et profert[a]) incognita, et iste inductus[b]) zelo domus dei simplici modo loquendi narrat necessaria. Ille verba pomposa et sententias novas componendo capitis sui prodit vesaniam, iste verbis simplicibus notam replicans materiam, cordis sui humilitatem indicat[c]). Non dedignetur igitur spectabilis Romani imperii[d]) nobilitas de pauperis obsequio cartulam recipere, que legenti risum inter seria tribuat et utique dignum risum, quod ego talis qualis vobis tanto quanto scriptum tale quale[e]) transmittere non verecundor. Sed adverto, quod sicut invidus et derisor bona male intelligit, ita pius lector imperfecta perficit et inepta corrigit et eciam aliquando ex non bonis et non veris per omnia elicit aliquem fructum bonum.[f])

Item[g]). Quoniam igitur lectionis prolixitas et obscuritas lectoribus delicatis fastidium generat, ergo[h]) hiis, qui magnis occupati negociis studio non possunt[i]) intendere, quedam de cursu seculi et statu rei publice fidei[k]) christiane, id est ecclesie Romane presumens sub spe venie verbis simplicibus et brevibus, nec usque quaque completis ad memoriam revocare, incipiendum puto a distinctione temporum locorum ac[l]) personarum[m]).

Omne itaque tempus uno modo in quinque partes dividitur principales, videlicet in[n]) tempus innocencie a prima rerum creacione currens usque ad prevaricacionem primorum parentum et in tempus legis nature ab Adam usque ad Moysen et in tempus legis scripte[o]) a Moyse usque ad Christum et in tempus gracie a Christo usque ad finem mundi et in tempus glorie, nam[p]) hoc tempus dici potest a fine mundi usque in eternum. Sed quia tempus innocencie propter sui brevitatem et tempus glorie propter interminabilem eternitatem inter alias temporis divisiones poni non oportet, pauca de reliquis dicenda sunt in hoc scripto.[q])

Loca eciam, id est partes mundi, in tres partes principales dividuntur, videlicet in Asiam[r]), Africam[s]) et Europam, quarum[t]) terminos describere[u]) ubi incipiant et desinant maioris credo curiositatis[v]) quam utilitatis. Item persone, id est humanum genus in tres partes principales dividuntur[w]), videlicet in gentiles, iudeos et christianos, hoc est in prepucium, circumcisionem et baptismum. Sed ego relinquens aliis tractatum de temporibus legis nature et scripture et de terminis Asie[aa]) et Africe[bb]) et de populis gentilium et iudeorum inprimis pauca intendo breviter et simpliciter prosequi[cc]) de tempore gracie, de terminis Europe et de populo christiano.[dd])

---

[a]) Von der corrigirenden Hand über der Zeile nachgetragen B. [b]) inducitur C. [c]) Darnach getilgt: non paris und von der corrigirenden Hand unter der Columne nachgetragen: non dedignetur — obsequio B. [d]) nominis A. C. [e]) Von der corrigirenden Hand über der Zeile nachgetragen B. [f]) B als Rubrum: Verba auctoris se excusantis de insufficientia. [g]) Fehlt B, C. [h]) ego B, C. [i]) occupatus — possum B. [k]) fideique C. [l]) et B. [m]) B als Rubrum: De divisione temporum. [n]) Fehlt A. [o]) scripture C. [p]) sed C. [q]) B als Rubrum: De divisione locorum mundi et sufficientia rerum. [r]) Asyam B, C. [s]) Affricam B, C. [t]) quorum B, C. [u]) C fügt darnach hinzu: non oportet. [v]) maioris enim curiositatis est C. [w]) dividatur principales B. [aa]) Asye B, C. [bb]) Affrice B. [cc]) Aus proponere corrigirt C. [dd]) B als Rubrum: De divisione temporis gracie.

Tempus igitur[a]) gracie uno modo sic dividitur a theologis in quatuor partes principales, videlicet in illud tempus, quando[b]) sancti apostoli et martires[c]) persecucionem passi sunt a persecutoribus et tyrannis gentilium et in[d]) illud tempus, quando sancti confessores persecucionem passi sunt ab hereticis manifestis et in illud tempus, in quo clerus tribulabitur a christiano populo[e]) propter peccata sua, hoc est, dum ecclesia purgabitur ab heresi symoniaca et in illud tempus, quando veri christiani per totum orbem persecucionem pacientur sub[f]) antichristo. Et hec[g]) quatuor tempora dominus noster Jesus Christus in se ipso non solum verbis sed eciam factis prophetavit. Ecce enim nocturnum timorem sub persecucione martyrum prophetavit, dum Herodem, qui infantes occidit, in Egytum fugit[h]). Sagittam volantem in die sub hereticis prophetavit, dum Saduceos aliosque iudeorum hereticos disputando confudit et convicit per scripturas. Negocium perambulans in tenebris[i]) symoniacorum tergiversaciones evertendas prophetavit[k]), dum ipse cathedras ementium et vendentium columbas in templo evertit[l]). Demonium meridianum, quod ecclesiam novissimis diebus sub antichristo persequitur[m]) acerrime prophetavit, cum se ipsum persequi usque ad mortem permisit. Nunc duas persecuciones preteritas relinquens[n]) de duabus futuris pauca loqui temptabo. Coniciamus[o]) igitur quantum licet opinando, quando futura sit ista symoniacorum persecucio.[p])

De hoc tempore, ut de[q]) scripturis sanctorum prophetarum taceam, legitur in libello, qui de semine scripturarum intitulatur, quod infra centum annos, qui currere inceperunt[r]) anno domini millesimo CCXV[s]) terra sancta recuperabitur et[t]) ecclesia ab heresi symoniaca purgabitur in hec verba: sub huius littere R[u]) centenario terra Jerosolymorum capta est a paganis et ut credo in sequentis littere X[v]) recuperabitur centenario illa terra, ubi dominus corporaliter degebat, ubi ex veteri testamento corporalia promittebantur[w]) et dabantur. Utinam alia pars, ubi spiritualia promittuntur[aa]) et dantur, ubi in Romano imperio dominus spiritualiter ambulat[bb]), utinam hec a spiritualibus inimicis non esset capta. Et infra: Ecce leo aperte seviens in Jerosolimorum terra draco insidians in Romanorum terra captivum tenent[cc]) populum dei. Item: Sathanas, qui absorbuit fluvium gentilium, fiduciam habet, quod influat Jordanis in os eius. Et infra in[dd]) capitulo proximo: Potenter igitur, ut speramus[ee]), mediante Christi gratia Symon ab apostolis precipitatur[ff]). Flagello namque suo Christus cathe-

---

[a]) autem B. [b]) quo B [c]) martyres B. [d]) et in illud tempus, in quo clerus tribulabitur a christiano populo propter peccata sua, hoc est dum ecclesia purgabitur ab heresi symoniaca et in illud tempus, quando sancti confessores — manifestis C. [e]) populo christiano B. [f]) ab B, C. [g]) Von Hand 2 über der Zeile nachgetragen B. [h]) fugit in Egyptum B. [i]) C füget darnach hinzu id est. [k]) et symoniacorum tergiversacionibus evertendum dum prophetavit B. [l]) columbas evertit in templo C. [m]) prosequitur A. [n]) Aus relinquentes von Hand 2 corrigirt B. [o]) cognoscamus B. [p]) B als Rubrum: Quando recuperetur terra sancta et heresis devastetur. [q]) Von Hand 2 über der Zeile nachgetragen B. [r]) incipiunt A. [s]) MCCXV B, C. [t]) Fehlt C. [u]) V aus R von Hand 2 corrigirt B. [v]) A hat C. [w]) permittebantur B. [aa]) permittuntur B. [bb]) ambulavit C. [cc]) tenet B. [dd]) Fehlt A, von Hand 2 über der Zeile nachgetragen B. [ee]) B hatte ursprünglich: Potenter speramus igitur, was von Hand 2 in: Potenter speramus igitur, ut corrigirt wurde. [ff]) precipitabatur B.

dras vendentium et ementium columbas evertit[a]). Quando hoc[b]) faciet, suscitabit ventos et mare, regnum adversus regnum. Incendiis et rapinis omnia vastabuntur[c]), donec omni egestate compellente Symon alas suas, quibus in altum vehitur, amittat. Hec sunt auctoris verba scripta anno domini millesimo CC$\bar{V}$[d]), sed post anno decimo incepit[e]) currere centenarius, annorum, infra quem hec futura predixit.

Cum igitur nunc sit annus[f]) domini millesimus CCLXXXVIII[I][g]) cum hec[h]) scribimus nunc intrans, restat quod tribulacio symoniacorum, de qua tractamus, futura sit infra XXVII annos proximo sequentes, sicut patet per hoc, quod[i]) prophecia iam omni die[k]) completur. Ecce enim nunc in hoc[l]) anno preterito dominus suscitavit ventum[m]) aquilonis, qui mare Frisie[n]) ultra terminos et limites suos eiciens maximam partem Selandie, Hollandie et Frisie submersit in profundum abissi[o]) [1]). Item gens[p]) Tartarorum, que sub Martino papa a regno Hungarie[q]) per Christianos cum magna strage fuit eiecta, nunc[r]) vacante sede per mortem Honorii recuperatis viribus est reversa, ut dicitur, et Poloniam inhumano modo destruunt et devastant[s]), ut de hoc taceam, quod Michael Palealogus[t]), violentus occupator[u]) imperii Grecorum, iam ante[v]) annos quatuor cum tota Grecia non solum fidem Christi denegavit, sed eciam[w]) ipsam impugnavit, et heredes eius[aa]) adhuc impugnant. Item eodem tempore Habiut[bb]), princeps regum[cc]) Affrice, cum magna potentia intravit Ispaniam[dd]) et totam maritimam Sybilie[ee]) in solitudinem redegit incendiis et rapinis. Sed tedium est ad memoriam reducere intestina bella, que reges Christiani plus solito movent[ff]) ad in vicem. Et licet has angustias Europe tanquam nobis notas describimus, tamen non[gg]) dubitamus, quin hiis similia vel maiora in Asya et Affrica eciam eveniant. Cum igitur plura, que propheta prenotatus predixit evenerint et eveniant, necessarium videtur, ut reliqua in proximo futura expectemus. Et[hh]) ad idem alia occurrit opinio.[ii])

Manifestum est, quod antiqui sapientes secundum unam divisionem etiam secula dividebant in septem annorum ebdomadas, id est in quadra-

---

[a]) B fügt darnach durch Hand 2 hinzu: Quomodo. [b]) hec C. [c]) Aus vastabunt von Hand 2 corrig. B. [d]) MCCV B, C. [e]) Von Hand 2 aus incipit corr. B. [f]) anno B. [g]) MCCLXXXVIII B, C. [h]) hoc C. [i]) B fügt darnach hinzu hec. [k]) omni die iam B; omnino C. [l]) Fehlt B, C. [m]) adventum C. [n]) Fresie C. [o]) abyssi B, C. [p]) gentes B. [q]) Vngarie B. [r]) Von Hand 2 am Rande nachgetragen B. [s]) destruit et devastat C. [t]) Aus Polealogus von Hand 2 corrig. B. [u]) Von Hand 2 aus occupacione corrigirt B. [v]) Von Hand 2 am Rande nachgetragen B; fehlt C. [w]) Fehlt B. [aa]) B fügt darnach hinzu ipsam. [bb]) Abiut B, C. [cc]) Von Hand 2 aus regnum corrig. B. [dd]) Hyspaniam B; Yspaniam C. [ee]) Sibilie B, C. [ff]) reges christiani et principes sibi movent B. [gg]) non tamen B. [hh]) Fehlt B. [ii]) B als Rubrum: De divisione seculi in VII annos.

[1]) Vgl. Annales Colmarienses maiores M. G. SS. XVII, 215, welche zum Jahre 1287 berichten: Circa purificationem virginis (2. Februar) venit ventus magnus, qui in Flandria oceanum de alveo suo ad tria magna miliaria inundare fecit, et plus quam quinquaginta milia hominum interfecit; und Annales Floreffienses M. G. SS. XVI, 628, ebenfalls zu 1287: Hoc anno tanta aquarum inundatio fuit in Zelandia, Frisia et Holandia, quam que nunquam audita fuerat, unde multi perierunt; que aqua dicta fuit eiusdem virgulti undique defossi cespitem plus quam duo miliaria devexisse integraliter cum porco, qui in eo pascebat, et ibi reliquisse summa tranquillitate.

ginta et novem annos, ut in anno quinquagesimo esset annus iubileus, in quo anno Romani plurima renovabant considerantes, quod infra L annos tota res publica[a]) Romani imperii consuevit variari. Si igitur tempora preterita[b]) revolvimus, invenimus, quod ab illo tempore, in quo Fridericus[c]) secundus consecratus fuit ab Honorio II anno domini millesimo CCXX[d]) in statu potissimo[e]) Romanum[f]) tenuit imperium usque ad ultimum concilium[g]), cui Gregorius decimus presedit, anni circiter[h]) quinquaginta defluxerunt, infra quos adeo Romanum[i]) decreverat imperium, quod eius vix habebatur memoria et econtra in tantum[k]) Romanum creverat sacerdocium in temporalibus et in[l]) spiritualibus[m]), quod ad pedes Romani pontificis non solum populus christianus et prelati ecclesiastici, sed eciam reges mundi, Judei, Greci et Tartari convenientes recognoverunt Romano sacerdocio mundi monarchiam. Cum igitur imperium non possit[n]) plus descendere[o]), nisi penitus destruatur, et sacerdocium vix plus possit ascendere, nisi prorsus abiecta auctoritate apostolica in[p]) laycalem[q]) potestatem convertatur, verisimile est, si debito et consueto procedunt res ordine, quod sacerdocium a summo statu ad infimum descendat et imperium ab infimo ad summum[r]) reascendat. Hoc eciam presignatum extitit[s]) per illos duos mundi principes, Gregorium decimum et Rûdolfum[t]) primum[u]), de quibus ante sui creacionem parva[v]) spes fuit, quia unus eorum de simplici archidiacono Leodiensi in partibus existens transmarinis vocatus extitit ad papatum et[w]) alius de simplici comite per discordes Germanorum principes in regem Romanorum[aa]) concorditer est electus, quia unus est Rûdolphus et decem fuerunt Gregorii ad signandum, quod[bb]) unitas imperii sive regni[cc]) ascendere debeat ad numerum denarium et denarius sacerdocii descendere[dd]) debeat[ee]) ad unitatem. vel certe si malicia hominum impediente regnum resurgere nequiverit, tunc iusto dei iudicio[ff]) decem tyranni loco regum surgent[gg]). Dignum est enim, ut qui regnum ecclesie studiose destruunt[hh]) iugum paciantur tyrannorum, quod fieri non potest sine maxima clericalis ordinis humiliacione[ii]). Humiliato siquidem capite necesse est, ut[kk]) membra per consequens proporcionaliter humilientur. Et revera, si advertimus, quantum a[ll]) prefati[mm]), concilii[nn]) tempore usque modo spiritualis et temporalis[oo]) potestas ecclesie decrevit et quantum imperii crevit sublimitas,

---

[a]) Darnach von Hand 2 RP getilgt B. [b]) Fehlt C. [c]) Fredericus B. [d]) MCCXX B, C; B und C fügen darnach hinzu qui, in B von Hand 2 am Rande. [e]) potentissimo B. [f]) Romanorum B. [g]) consilium B. [h]) circa B. [i]) Romanum adeo B. [k]) in tantum e contra B; in tantum am Rande nachgetragen C. [l]) Fehlt B. [m]) B fügt darnach hinzu similiter. [n]) Fehlt B. [o]) Darnach possit von Hand 2 am Rande nachgetragen B. [p]) Fehlt B. [q]) laicalem B, C. [r]) ad summum ab infimo B. [s]) fuit C. [t]) Rôdolphum B. [u]) Eine Hand des 14. Jahrh. fügt in A am Rande hinzu: Hic est Rudolfus, cuius pronepotes s[unt] duces Austrie, qu[i] nunc hodie ac hoc tempore anno domini MCCCLIIII vigent in Austria, oriundi de Habesburga, comites de Suevia, woraus sich ergibt, dass die Handschrift vor 1354 geschrieben sein muss. [v]) Von Hand 2 aus prava corrig. B. [w]) Fehlt B. [aa]) Romanorum regem B; regnum Romanorum C. [bb]) quia B. [cc]) B hatte: imperii regni sui, was Hand 2 in: imperii sive regni sui verwandelte. [dd]) Von Hand 2 am Rande nachgetragen B. [ee]) Fehlt B. [ff]) iudicio dei C. [gg]) resurgent B, C. [hh]) desernnt C. [ii]) humiliatione clericorum B. [kk]) B fügt darnach hinzu cetera. [ll]) ad B. [mm]) prefato C. [nn]) Aus oculi von Hand 2 corrigirt B. [oo]) papalis B.

ex utriusque progressu perpenditur, quod unum minui et alterum crescere oportebit.

Nunc Europe terminos describere et [a]) populorum et [b]) ordinum mores et differentias convenit [c]).

Europa igitur quatuor habet regna principalia, videlicet regnum Grecorum in oriente et regnum Yspanorum [d]) in occidente, regnum Romanorum in meridie et regnum Francorum in aquilone, aliis tamen regnis in sua sublimitate permanentibus. Sed inter quatuor hec regna principalia duo sunt principaliora, videlicet regnum Romanorum et Francorum. Terminus autem regni Romani olim [e]) fuit tota Ytalia cum aliquibus maritimis circumiacentibus. Termini vero regni Francorum comprehendebant totam Teutoniam et totam Galliam, quas versus orientem a Sclavis [f]), Boemis [g]) et Ungaris nemora dividunt, versus occidentem [h]) ab Yspanis [i]) montes Pirenei [k]) separant [l]), contra meridiem Alpes [m]) terminant et versus aquilonem mare Frisie et Brittanie [n]) includunt. Renus autem, magnus fluvius, ab Alpibus Ytalie in mare Frisie descendens Teutoniam dividit a Galliis. De quo Reno scribitur in exameron [o]): Renus de iugo Alpium usque in profundum occeani cursus suos dirigit, Romani memorandus adversus feras gentes imperii murus. Neminem tamen moveat, quod inter Renum et Galliam modo Teutonici magnam terram occupant, quia [p]) olim in primitivis temporibus Germani et Franci Gallicos de terminis illis [q]) eiecerunt. Hec due provincie, Teutonia videlicet [r]) et Gallia [s]) plurimas continent gentium diversitates, inter quas omnes Franci tenent principatum. Ab ipsis enim regnum Francorum nomen habet, unde de eis scribitur sic [t]) in libro antiquitatum Gregorii Turonensis [u]) [1]): De Francis [v]). Treveris a Francis vastata atque incensa est secunda irruptione [w]). Tradunt multi, quod Franci primum de Pannonia ad litora Reni venerunt, inde [aa]) in Thoringiam [bb]) ibique multis diebus crinitos [cc]) reges habuerunt. Hildricus [dd]) rex pulsus de Francia [ee]) eo quod filias eorum violabat, venit in Thoringiam [ff]) ad regem Basinum [gg]) uxoremque eius Basinam [hh]) violabat. Interim Franci sibi regem constituunt Egidium. Octavo anno amicus Hyldrici [ii]), quem reliquerat [kk]) in patria [ll]), ut leniret [mm]) Francos, misit partem auri [nn]), quam secum deviserat, dum [oo]) pelleretur a regno et pacatis [pp]) Francis [qq]) restitutus [rr]) est. Tunc Basina marito relicto [ss]) venit ad eum. Hec peperit Clodoveum [tt]) regem Francorum.

---

[a]) ac C. [b]) ac B. [c]) C fügt darnach hinzu assignare. B als Rubrum: De partibus Europe. [d]) Hysp. C. [e]) Am Rande nachgetragen C. [f]) Slavis B. [g]) Bohemis C. [h]) Am Rande nachgetragen C. [i]) Hyspanis B, C. [k]) Pyrrei B. [l]) C fügt darnach hinzu et. [m]) B fügt darnach hinzu Ytalie. [n]) Britanie B, C. [o]) scribit in exameron Ambrosius B, C. [p]) Fehlt B. [q]) de terris illis Gallicos B. [r]) Am Rande nachgetragen C. [s]) Teutonica videlicet et Gallica B. [t]) sic scribitur B. [u]) B als Rubrum: De fundatione civitatum. [v]) De Francis fehlt B. [w])) ad diruptionem C. [aa]) Fehlt B. [bb]) Turingiam B, C. [cc]) Teutonicos C. [dd]) Hyldricus B; Hildericus C. [ee]) de Francia pulsus B. [ff]) Turingiam B, C. [gg]) Basinam B. [hh]) Fehlt B. [ii]) Hildrici B; Hilderici C. [kk]) relinquerat B. [ll]) Francia B. [mm]) liniret B. [nn]) aurei A. [oo]) cum B. [pp]) placatis B. [qq]) Am Rande nachgetragen C. [rr]) institutus C. [ss]) relicto marito C. [tt]) Diedonum B; Glodoveum C.

[1]) MG. SS. rer. Merovingicar I, Lib. II, 12.

Item de ortu Francorum alias inveni in gestis antiquorum, quod post destructionem Troie Eneas et Priamus iunior cum navali exercitu abeuntes venerunt ad[a]) Africam, ubi Didone repudiata Eneas cum parte exercitus transiit ad Italiam. Sed Priamus cum suis per mare Adriaticum velificans applicuit in[b]) inferiori Lombardia[c]) ibique relictis trieribus pedibus[d]) transiens per Pannoniam super fluvium, qui nunc Athasis[e]) dicitur civitatem fundavit, quam Veronam appellans[f]) inde per ardua Alpium contra aquilonem iter dirigens in superiori Alemania[g]) aliam civitatem constituit, quam eodem nomine Veronam nuncupavit. Sed ibi celi intemperiem sustinere non valens per defluxum Reni descendens venit ad districtum Treverorum, in quo super ripam Reni terciam civitatem construxit, quam Veronam vocavit. Et inde aliquantulum descendens ad duas dietas civitatem pregrandem edificavit, quam Troiam minorem appellavit. Hunc autem populum exercitus Enee, qui in Italia[h]) resederat[i]) Germanos dixerunt[k]), quia utrique de germine Troianorum processerant[l]). Post hii Germani Alanos[m]) Romano subdiderunt imperio, unde a tributo liberi facti sunt per decem annos. Propter hanc libertatem dicti sunt Franci, in suo idiomate[n]) francus enim idem est[o]) quod liber. Igitur veri et primi Franci sunt populi habitantes contra Galliam in Maguntina[p]), Coloniensi et Treverensi diocesibus. Sed istorum Francorum mores militares mollescere et deficere ceperunt postquam dominium temporale in hac Francia ad episcopos et clericos[q]) est translatum secundum illud[r]): regis ad exemplar totus disponitur orbis, sicut et actum est de milicia Romanorum, postquam ab ipsis recesserant imperatores et apud ipsos remanserunt[s]) pontifices. Hoc eciam modo iam[t]) mollescit et deficit milicia apud Francigenas, quia reges ipsorum[u]) postposito exercicio[v]) militari et regali sub quadam devocionis specie vitam ducunt episcoporum vel abbatum, non contemplando et orando, sed vivendo lente et molliter. Illi vero Franci, qui morantur in Thoringia[w]) et[aa]) in diocesi Herbipolensi dicuntur Franci orientales. Sunt eciam in Gallia Franci, quos Karolus magnus post victoriam Hispanorum[bb]) esse voluit francos, id est liberos ab humano servicio et tributarios beato Dyonisio, eo quod ipse per illos potissime[cc]) triumphavit de Hispanis. Et illi habitant in Parisiensi, Sylvanectensi et Meldensi[dd]) diocesibus[ee]) et illa terra antea Gaudiana dicebatur, sicut legitur in gestis Karoli magni. Ex hiis patet, quod regnum Francorum a primis Francis dictum est. Sed hoc regnum Henricus[ff]) dux Saxonie[gg]), Romanorum rex huius nominis primus dividens primam Franciam, quam ipse in honorem Lotharii regis Francorum et[hh]) imperatoris Romanorum, sui avunculi, Lotharingiam[ii]) appellavit, cum tota Teutonia[kk]) Burgundie comitatu et Arelatensium regno Romano univit

[a]) Von später Hand über der Zeile nachgetragen C. [b]) Fehlt C. [c]) Lambardia B. [d]) pedes B. [e]) Accasis A, B und C; es kann aber doch wohl nur die Etsch gemeint sein. [f]) appellavit C. [g]) Alamania C. [h]) Ytalia B, C. [i]) Von später Hand aus resederat corrigirt C. [k]) dixerat C. [l]) Von Hand 2 aus processerunt corrig. B. [m]) Germaniolos C. [n]) ydeomate B, C. [o]) id est B. [p]) Maguntium etc. B. [q]) dominium temp. ad episc. et cler. in hac Francia B. [r]) B fügt darnach hinzu versus. [s]) Aus manserunt corrigirt C. [t]) Fehlt C. [u]) eorum B, C. [v]) exercitu B. [w]) Turingia B, C. [aa]) id est B [bb]) Hyspanorum C. [cc]) potentissime B. [dd]) Metensi C. [ee]) dyocesibus C. [ff]) Hamricus C. [gg]) Saxonine B. [hh]) Fehlt C. [ii]) Lothoringiam B, C. [kk]) Teutonica B.

imperio sicut legitur et invenitur in translacione beati Servacii confessoris. Ac heredibus Karoli predicti Franciam minorem reliquit cum Galliis[a]) circumiacentibus, quorum reges se modo Francorum reges[b]) appellant et succedunt ex hereditate. Primi vero Franci reges suos eligunt ex dignitate et eos a digniori reges Romanorum, futuros imperatores[c]) appellant. Ex hiis prenotatis rememorandum est, quod fides christiana, id est ecclesia Romana, summa est humani generis et ideo per certam[d]) eius mutacionem consideratur principaliter mutacio seculorum. Verum res publica ecclesie Romane residet in Europa, principaliter tamen in Romanorum[e]) regno et Francorum. Que regna in tres partes dividuntur, hoc est in Italiam[f]), Teutoniam et in Galliam, nam pater et filius et spiritus sanctus unus deus[g]) ita disposuit, ut sacerdocium, regnum[h]) et studium una esset ecclesia. Cum ergo[i]) fides Christi hiis tribus regatur principatibus[k]), sacerdocio, regno et studio et sacerdocium fidem teneat in Italia[l]) et regnum eandem teneri imperet[m]) in Teutonia et studium ipsam tenendam doceat in Gallia, manifestum est, quod in hiis tribus provinciis principalibus residet res publica fidei christiane.

Has autem provincias tres incolunt naciones diversis distincte moribus. Morum autem quidam sunt boni, quidam mali, quidam medii, id est ad utrumlibet vertibiles. Mores medii[n]) apud Italicos sunt amor habendi, apud Teutonicos amor dominandi, apud Gallicos amor sciendi. Quelibet[o]) harum gentium habere, dominari et scire secundum plus et[p]) minus desiderant[q]). Boni mores apud Italicos[r]) sunt hii: sobrietas, taciturnitas, longanimitas, prudencia et quidam alii. Apud Teutonicos: magnanimitas, liberalitas, malis resistere et miseris misereri et quidam alii. Apud Gallicos: iusticia, temperancia, concordia, urbanitas et multi alii. Mali vero mores[s]) apud Italicos sunt hii: avaricia, tenacitas, invidia, simultas[t]) et multi alii. Apud Teutonicos: crudelitas, rapacitas, inurbanitas, discordia et multi alii. Apud Gallicos: superbia, luxuria, clamor, garrulitas, inconstancia, se ipsos amare et alios despicere. Et licet hiis populis sub quadam generalitate hos mores bonos[u]), malos et medios[v]) appropriemus, sunt tamen in Italia, Teutonia et Gallia[w]) quidam termini et populi, in quibus boni, mali vel medii mores exuberant. Sed illos terminos et populos specificando demonstrare, sicut esset bonis graciosum[aa]), ita esset reprobis tediosum. Verumtamen, quia genus humanum pronum est ad malum et quia plures sunt errantes in via morum quam viventes virtuose, ideo supradictis[bb]) provinciis pocius[cc]) ascribuntur mali mores quam boni, ut Italie avaricia et invidia, Teutonie rapacitas et discordia, Gallie superbia et luxuria.[dd])

Nunc ultra procedendo invenimus, quod quelibet harum gentium in tres ordines principales dividitur, in ordinem populi, in ordinem milicie

---

[a]) cum Galliis reliquid C. [b]) reges Francorum B. [c]) Fehlt C. [d]) circa B. [e]) Romano B. [f]) Ytaliam C. [g]) B fügt darnach hinzu nam. [h]) regum B. [i]) igitur B. [k]) principalibus B. [l]) Ytalia C. [m]) imparet C. [n]) id est — medii fehlt B. [o]) Darnach fügt tamen hinzu B. [p]) vel B. [q]) desiderat B. [r]) Ytalicos B, C. [s]) Fehlt B. [t]) civilitas B. [u]) B fügt darnach hinzu et. [v]) et medios fehlt B. [w]) Gallica B. [aa]) bonus, graciosus B. [bb]) predictis B. [cc]) Am Rande nachgetragen C. [dd]) B als Rubrum: De divisione gentium.

et in ordinem cleri. Quilibet autem ordo se conformat[a]) sue genti, quelibet autem[b]) gens suis utitur moribus. Mores vero[c]) alii sunt conformes popularibus, alii militaribus, alii clero, ut amor habendi, avaracia et invidia populo, amor dominandi[d]), rapacitas et discordia milicie, amor sciendi, superbia et luxuria[e]) clero. Et propter hoc in Italia regnat populus, cui clerus et milicia illius terre in avaricia et invidia se conformant[f]), in[g]) Teutonia[h]) regnat milicia, cui[i]) populus et clerus[k]) terre in discordia et rapacitate conformantur[l]), in Gallia regnat clerus, cui milicia et populus illius terre in superbia et luxuria se conformant[m]). Ex predictis patet, quod gens Gallicorum et ordo clericorum in morum equalilate[n]) sunt conformes.

Nunc igitur velud ad propositum revertentes invenimus, quod gens naturaliter precedit ordinem. Prius enim erant gentes quam essent ordines. Ex hoc eciam conicimus probabiliter, quod eisdem existentibus causis tribulacio gentis eciam naturaliter precedit tribulacionem ordinis. Sicut igitur[o]) in tempore iam nunc precedente[p]) gens Gallicorum, que se maiorem reputat omni gente[q]) peccatis suis exigentibus per gentem Aragonum[r]) parvam, nudam, corporis et[s]) rerum prodigam et ad omne genus laboris pronam et succinctam[t]), contra opinionem humiliata est, ita[u]) verisimiliter[v]) presumitur, quod in tempore futuro nunc instante[w]) ordo clericorum, qui se maiorem reputat[aa]) omni ordine[bb]) per ordines mendicantium, corporum et rerum prodigos et ad laborandum pronos humiliabitur ultra modum, sicut scriptum est: deus infirma mundi elegit, ut fortia[cc]) confundat. Et licet plures cause sint tribulacionis preterite Gallicorum et future clericorum[dd]), tamen[ee]) potissima[ff]), quia clerici et Gallici sibi[gg]) mores assumunt, quos eis natura denegat et professio prohibet. Ipsi enim deberent[hh]) esse pacifici et concordes et commodo[ii]) corporis[kk]) intendentes et[ll]) anime et ipsi more Teutonico et[mm]) militari nituntur, ut sint crudeles, bellicosi et raptores. Et ideo[nn]), quia contra naturam et ordinem laborant[oo]), evenerunt et eveniunt eis mala[pp]) contra voluntatem et quia ipsi abutentes[qq]) gracia in omnibus gloriam propriam[rr]), utilitatem querunt et commodum[ss]) et se ipsos amantes reliquos omnes despiciunt, ideo omnis gens et ordo superbiam, avariciam et luxuriam Galli-

---

[a]) conformat se B. [b]) Fehlt B. [c]) autem C. [d]) C fügt darnach hinzu et. [e]) luxuria et supubia B. C. [f]) conformat B. [g]) in Teutonia — luxuria se conformat von Hand 2 unterhalb der Columne nachgetragen B. [h]) B fügt darnach hinzu autem. [i]) C hat nach cui eine radirte Stelle, die durch einen wellenförmigen rothen Strich ausgefüllt ist. [k]) clerus et populus C; B fügt darnach hinzu illius. [l]) se conformat et B. [m]) conformat B. [n]) qualitate B. [o]) enim B. [p]) precedenti B. [q]) genti A. [r]) Arragonum aus Arrogonum von Hand 2 corrig. B. [s]) corporis et von Hand 2 aus cruoris corrig. B. [t]) sustinentiam A. C. [u]) item B. [v]) Fehlt B. [w]) B fügt darnach hinzu verisimiliter. [aa]) reputant B. [bb]) ordini A. [cc]) C fügt darnach hinzu queque. [dd]) B. fügt darnach hinzu hec. [ee]) C fügt darnach hinzu de hoc racio ista. [ff]) potentissima B. [gg]) Von Hand 2 nachgetragen B. [hh]) debent B. [ii]) comodo B, C. [kk]) temporis B. [ll]) Fehlt C. [mm]) Fehlt B. [nn]) Am Rande nachgetragen C. [oo]) B fügt darnach hinzu propterea. [pp]) evenerunt eis mala et eveniunt B. [qq]) abeuntes B, C. [rr]) B und C fügen darnach hinzu et. [ss]) comodo corporis intendentes B; comodum C.

corum et clericorum[a]) persequentur[b]). Et sicut tempore preterito in[c]) omnibus mundi partibus, sed precipue ab Aragonibus[d]) Gallicorum gens[e]) miserabiliter est prostrata, ita in tempore futuro ab omnibus mundi[f]) ordinibus mendicantibus ordo clericorum humiliabitur, precipue tamen[g]) forte[h]) a fratribus minoribus, quibus dominus[i]) Jesus Christus flagellum de funiculo[k]) factum, quo vendentes et ementes[l]) eiecit de templo in[m]) misterio[n]) tradidit pro[o]) cinctura[p]).

Narravi quedam de tempore gracie inserens velud ordine interrupto prout oportuit aliqua de terminis[q]) et de gentibus Europe, in quibus precipue residet respublica Romane ecclesie, distinguens etiam aliquatenus ordines[r]) et mores gentium hac de causa, ut hii, qui secundum ius et equitatem genus humanum regere tenentur intelligant, quod, licet[s]) iura principum omnes homines astringant, tamen pro diversitate temporum, locorum et personarum temperanda sunt iura. Quod enim licuit olim et decuit, modo neque licet neque decet[t]) et[u]) quod in una mundi parte[v]) permittitur, in alia penitus prohibetur et quod ab uno homine sustinetur, in alio abominabile[w]) reputabitur. Unde, qui rigorem temporis preteriti nunc[aa]) servare vellet[bb]) per omnia in iudicio et extra et[cc]) eodem modo regere vellet[dd]) Italicos, quo regendi sunt Teutonici et Gallici et e converso[ee]), qui senes et iuvenes hiisdem vellet restringere legibus, talis absque dubio perverteret ordinem in regendo. Et quia summa universalis regiminis ad Romanam revolvitur ecclesiam, ideo Romanus pontifex tamquam pius et prudens pater familias regere debet gentem Gallicam tamquam filium obedientem et gentem Teutonicam sive Germanorum, quod est unum[ff]), tamquam fratrem de pari contendentem et gentem Italicam sive Latinam tamquam familiam recalcitrantem et alias mundi naciones tamquam proximos et vicinos. Et[gg]) si consideracionem istam in regendo pretermittit, regiminis ordinem confundit, quo confuso necesse est totam fidem christianam perturbari, quemadmodum actum[hh]) est sub domino Martino papa quarto, nacione Gallico, qui ob amorem gentis sue turbavit ecclesiam dei totam volens totum mundum modo Gallicorum regere. Ideo et magis destruxit gentem[ii]) Gallicam et domum regum Francie inordinate diligendo, quam forte destruere potuisset persequendo. Quot enim milia milium hominum Gallicorum in partibus transmarinis[kk]), in Grecia, in Sicilia, in Calabria[ll]), in Appulia[mm]), in Romaniola, in Catalonia[nn]) et in Aragonia[oo]) ac[pp]) in Ungaria peste, fame et gladio, in mari et in terra interierunt, numerari non potest, ut de hoc taceam, quod

[a]) clericor. et Gallicor. B. [b]) persecuntur B. [c]) ab B. [d]) Arrogonibus B. [e]) Gallicorum gens fehlt B. [f]) Fehlt B. [g]) Fehlt B. [h]) Am Rande nachgetragen C. [i]) B fügt darnach hinzu noster. [k]) funiculis B. [l]) ementes et vendentes B. [m]) Fehlt B. [n]) mynisterio B. [o]) pre B. [p]) Aus cintura corrigirt A. B als Rubrum: Quomodo temperentur iura pro diversis temporibus, locis et personis. [q]) terris B. [r]) distinguens aliquatenus ordines eciam B. [s]) Fehlt B. [t]) neque decet neque licet C. [u]) Fehlt B. [v]) parte mundi B. [w]) abhominabile B. [aa]) Fehlt C. [bb]) vellent B. [cc]) in B. [dd]) vellet regere C. [ee]) B fügt darnach hinzu et. [ff]) unum est B. [gg]) Fehlt B. [hh]) Am Rande nachgetragen C. [ii]) C fügt darnach hinzu et. [kk]) ultramarinis B. [ll]) Galabria C. [mm]) Apulia B, C. [nn]) Cutolonna B. [oo]) Arrogonia B. [pp]) Fehlt B.

eciam[a]) in diebus[b]) predicti pape Grecia, que sub[c]) Gregorio decimo cum magnis laboribus ad fidem Christi revocata fuit per virum[d]) religiosissimum, fratrem Jeronimum de Esculo, ministrum ordinis fratrum minorum, nunc autem episcopum Penestrinum[e]) [1]) non solum ab[f]) obediencia Romane ecclesie[g]), sed eciam ab unitate fidei catholice[h]) retrocessit, ut dictum est supra[i]). Et revera[k]) propter hoc summopere videtur expedire, quod ad sacerdocium et ad[l]) regnum ecclesie catholice[m]), que utraque tamquam dei sanctuarium iure hereditario possideri non convenit, eligeretur ad sacerdocium quidem Romanus vel saltem Italicus et ad regnum Germanus. Non enim ociose[n]), ut credo, spiritus sanctus ordinavit, quod apud Romanos sacerdocium et apud Germanos esset regnum. Istud autem ego dico non supponens necessitatem, sed insinuans congruitatem, quia multi de Gallia[o]), de Grecia et[p]) aliis mundi partibus viri sanctissimi adeo vocati sunt ad papatum et[q]) plurimi Romanorum non solum ad papatum, immo eciam ad minora officia inveniuntur minus habiles[r]), sicut[s]) hiis diebus de domino Johanne Bukemate[t]), Tusculano episcopo[2]), nacione Romano vidimus, qui[u]) dum in regno Alemanie[v]) legacionis fungeretur officio, culpa sua[w]) totam Teutoniam provocavit et propter hoc in concilio, quod ipse in civitate Herbipolensi convocaverat[3]) a prelatis et clero irreverenter extitit refutatus, et inde transiens versus Galliam ad civitatem Cameracensem ibidem maiorem contumeliam est perpessus, fratre suo carnali milite per balivum[aa]) episcopi[bb]) in vincula detruso[cc])[4]). Hec autem, que per orbem non possunt sciri, ego in scriptis pono ad instructionem futurorum, ut sciamus nos debere conformare[dd]) hominibus cum quibus conversamur quantum[ee]) possumus salva honestate et conscientia bona.

Posset etiam dici probabiliter, quod[ff]) ad papatum nullius ordinis congrueret professor nisi cleri. Sicut enim affectus gentis, sic etiam affectus ordinis quosdam excitat[gg]) et ideo Christus ecclesiam suam non commisit Johanni Baptiste[hh]), quo nullus maior inter natos mulierum surrexit, neque Paulo, qui fuit vas electionis, quo nullus doctior[ii]), neque Johanni evangeliste[kk]), quem diligebat Jesus, quo nullus castior, per hos

---

[a]) Fehlt C. [b]) in diebus fehlt B. [c]) B fügt darnach domino hinzu. [d]) unum B. [e]) Prenestinum B, C. [f]) ad B. [g]) Fehlt B. [h]) katholice C. [i]) supra dictum est C. [k]) Fehlt B. [l]) Fehlt C. [m]) katholice C. [n]) Am Rande nachgetragen C. [o]) Aus Galilea am Rande corrigirt A; Galilea B, C. [p]) B und C fügen darnach hinzu de. [q]) quia B. [r]) abiles C. [s]) si licet B. [t]) Buckomate B. [u]) quia B. [v]) Alamanie C. [w]) culpam suam B. [aa]) ballivum B. [bb]) Balinum episcopum C. [cc]) retruso C. [dd]) conformari A, C. [ee]) quantum — conscientia bona fehlt B. [ff]) Mit diesem Worte beginnt eine dunklere Tinte in B. [gg]) excecat B. [hh]) Babtiste C. [ii]) doctor B. [kk]) ewangeliste B.

[1]) Hieronymus von Ascoli war Cardinalbischof von Preneste von 1281 April 12—1288 Februar.

[2]) Johannes Buccamati, Cardinalbischof von Tusculum (1285—1309).

[3]) Das Concil war für den 9. März 1287 einberufen, trat aber erst am 16. März zusammen. Vgl. Herzberg-Fränkel, Zur erbkönigl. Politik der ersten Habsburger Mitth. d. Instit. XII, 649.

[4]) Dass der Legat bei Cambrai eines grossen Schatzes beraubt wurde, berichten auch die Annales breves Wormatienses MG. SS. XVII, 77.

tres forte[a]) alios[b]) ordines clero superiores insinuans, sed super Petrum piscatorem, illitteratum et coniugatum edificavit ecclesiam suam. Multi tamen anachorite et monachi sanctissime[c]) presederunt. Sufficit igitur, ut eligatur ad papatum Romanus vel Italicus clericus, qui reiecta avaricia et[d]) invidia firmus sit in fide, fortis in opere, fervens in caritate[e]) sicut Petrus, et ad regnum[f]) Germanus miles, generosus magnanimus et prudens sicut fuit Karolus. Has enim tres[g]) virtutes hec dictio rex in ydiomate Teutonico exprimit cum dicitur[h]): cunig[i]), id est generosus vel audax vel sciens[k]). Nec est[l]) dubium, quin Karolus fuisset[m]) Teutonicus, licet ipse Gallicos regnaverit. Ipse enim lingua materna, id est Teutonica mensibus et diebus nominia imposuit sicut in actis[n]) suis legitur manifeste et eciam fere omnia[o]) nomina regum Francie inveniuntur Teutonica[p]) ut: Hildericus[q]), Theodericus[r]), Dagobertus, Sigebertus, Pippinus, Karolus, Lodovicus[s]) et Lotharius[t]), que in[u]) lingua[v]) Gallica nichil nisi personarum denominacionem[w]) significant, sed in Teutonica[aa]) eorum interpretacionen faciliter exponerem, si Gallicorum derisionem non timerem. Unde non dedignetur Francia minor se habere regnum, reges et regum nomina a Francia maiore, que sic ordinante providencia dei per ministerium[bb]) principum in sortem regni Romanorum est translata, quia sicut Franci[cc]) sunt germani Romanorum, ita Francigene geniti[dd]) sunt Francorum. Romani igitur sunt[ee]) radix, Germani stirpes[ff]) et Gallici sunt rami arboris flores et fructus honestatis producentis.[gg])

Nunc tractatum resumamus iterum de tempore gracie[hh]) inquirentes quantum licet et possumus, quando illa magna persecucio[ii]) Antichristi[kk]) sit futura, que utique[ll]) non multum temporis ante diem illam calamitatis et miserie, id est extremi iudicii est futura. Et quia fere[mm]) omnium prophetarum una est sentencia dicentium iuxta est dies perdicionis et adesse festinant tempora, et quia beatus Gregorius, quasi[nn]) ante septingentos annos in omelia sua dixit mundum istum senescentem[oo]) in proximo defecturum, ideo multi[pp]) docti et indocti in omni tempore suspectum habent adventum Antichristi et quod plus est, eciam aliqui sub habitu religionis ieiuniis et vigiliis immoderatis crebro infrigidato audent asserere Antichristum iam esse natum trahentes in argumentum erroris sui seditiones et bella ac[qq]) alias multas miserias, quibus mundus iste premitur, non attendentes, quod ipsa veritas dicit, oportet hec primum[rr]) fieri, sed nondum statim finis, et quod temporalis propheta videtur dicere iuxta esse, hoc eternus dicit nondum esse. Et apostolus dicit, quod nullatenus Anti-

---

[a]) fortes A. C. [b]) Am Rande nachgetragen C. [c]) Fehlt B, C. [d]) vel C. [e]) karitate C. [f]) regem B. [g]) Fehlt B. [h]) dicit B. [i]) cuninch B; chunich C. [k]) vel sciens fehlt B. [l]) Fehlt B. [m]) fuerit C. [n]) actibus B, C. [o]) et omnia fere B. [p]) Teutonica sunt B. [q]) Hildricus B. [r]) Theodoricus C. [s]) Ludewicus C. [t]) Lotarius B. [u]) Fehlt C. [v]) lingwa C. [w]) Darnach significacionem getilgt A. [aa]) Teutonico B. [bb]) mynisterium B. [cc]) Aus Francisci corrig. B. [dd]) genti B [ee]) Fehlt B. [ff]) stipes B. [gg]) B als Rubrum: Quando Antichristus venturus sit. [hh]) tractatum igitur de tempore gratie resumamus C. [ii]) C fügt darnach hinzu ab. [kk]) Antichristo C. [ll]) que utique — est futura fehlt B. [mm]) Fehlt B. [nn]) qui B. [oo]) B fügt darnach hinzu esse. [pp]) Fehlt C. [qq]) et B, C. [rr]) primum hec B.

christus veniet, nisi Romanum imperium penitus sit ablatum. Igitur advertendum est[a]), quod beatus Daniel propheta et sanctus Johannes in Apocalipsi[b]) de huiusmodi adventu Antichristi specialiter sunt locuti, sed obscure. Et quis tam temerarius, qui audeat revelare, quod spiritus sanctus voluit occultum esse? Tamen quidam vel per infusam scienciam prophetantes, vel per acquisitam scienciam argumentantes, vel ex naturali industria per rerum experienciam ex[c]) preteritis argumenta futurorum trahentes conati sunt dicere et[d]) scribere de hoc tempore et persecucione prenotata.

Itaque auctor libri prescripti, qui de semine scripturarum intitulatur[e]), partim prophetando[f]), partim argumentando et partim opinando in eodem libro multis racionibus nititur ostendere probabiliter, quod, ut predixi, infra viginti septem[g]) annos proximo[h]) nunc[i]) sequentes terra sancta recuperabitur a paganis et ecclesia Christi purgabitur ab heresi symoniaca et infra annorum centenarium extunc sequentem reminiscentur et convertentur ad dominum universi fines terre. Verum[k]) recordacione tribulacionis preterite per aliquos annos quilibet ordo in suo stabit termino[l]) et in omnibus mundi partibus ecclesia erit in statu pacifico et quieto, donec iterum pace divicias, diviciis delicias et deliciis[m]) peccata parientibus clerus et totus populus laicus[n]) post desideria illicita carnis et spiritus abeuntes fidem pristinam irritam[o]) faciant et viciis prioribus immo multo gravioribus[p]) se involvant. Et forte Romana ecclesia imperium Romanum, quod nunc pro parte destruxit[q]), auxilio Gallicorum tunc in totum destruet. Quo destructo tunc[r]) in annorum[s]) centenario, qui currere incipiet anno[t]) a nativitate Christi millesimo[u]) CCCC quinto decimo[v]) nascetur Antichristus et est notabile, quod quia clerici et Gallici nunc parte magna[w]) Romanum destruxerunt imperium, ideo in hoc tempore super[aa]) eos venit et veniet magna tribulacio. Quando vero ipsi in totum destruxerunt imperium, tunc[bb]) tanta et talis veniet omnium[cc]) christianorum tribulacio, quanta et qualis ab inicio non fuit neque[dd]), fiet sicut legitur in evangelio[ee]) beati Mathei et Marchi[ff]), quia nullatenus veniet Antichristus, quamdiu ecclesia Romana[gg]) imperium habet defensorem[hh]) in[ii]) temporalibus et studium Gallicorum in spiritualibus adiutorem. Sed hiis destructis, cum ecclesia se ipsam destructo imperio et milicia seculari in Teutonia in temporalibus volet defendere contra tyrannos et sublato studio et milicia clericali in Gallia se defendere nequiverit[kk]) contra hereticos, tunc, ut iam dixi, ille filius perdicionis veniet et impune faciet in populo christiano quicquid volet. Caveat igitur papa, ne destruatur[ll])

---

a) Feht B. b) Apokalipsi C. c) de B. d) vel C. e) intytulatur C. f) prophetizando C. g) viginti et septem C. h) proxime B. i) Fehlt B. k) Et ex B. l) termino stabit B. m) B fügt darnach hinzu et. n) christianus B. o) Fehlt B. p) peioribus vel gravioribus B. q) C hat darnach Rasur u. dann getilgt bonum est, ut futura presciamus et corrigamus, que fecerimus et nos future tribulacioni preparemus u. dann wieder eine Rasur. r) Fehlt B. s) anno B. t) Fehlt C. u) Fehlt B. v) MCCC hat C. w) pro magna parte B. aa) Auf Rasur C. bb) nunc A. cc) Am Rande nachgetragen C. dd) nec C. ee) ewangelio B, C. ff) Marci B, C. gg) Romanum B. hh) pro defensore B. ii) pro B. kk) nequiverunt B. ll) destruat B.

imperium et caveat rex Francie, ne studium dissolvatur, quia instigante diabolo[a]) ad utriusque destructionem iam sub boni specie laboratur. Sicut[b]) Christus non venit, nisi prius destructum esset regnum Judeorum, ita Antichristus non veniet, nisi prius destruatur regnum Romanorum. Dicebant[c]) olim summi sacerdotes: Regem non habemus nisi cesarem et modo dicent summi sacerdotes: Regem non habemus nisi papam. Sicut enim clerici seculares affectant habere[d]) prerogativam potencie secularis, ita fratres regulares affectant habere prerogativam sciencie[e]) naturalis et sicut clerici seculares postponunt regulam theologicam vivendo, ita fratres regulares postponunt scienciam theologicam disputando et studendo, ex quibus potestas imperii in impotentiam et sciencia studii in hereses convertetur, et hec sunt preambula Antichristi.

Item est notabile, quod sicut[f]) in hac instante symoniacorum persecucione omnes ordines mendicantes precipue[g]) conspirabunt contra clerum, provocantes contra ipsum feminas et viros populares et militares, ita in illa ultima persecucione omnis secta et omnis gens in omni parte mundi conspirabunt contra nomen Christi. Hoc prefiguratum fuit, quando dominum Jesum[h]) in figura scismaticorum et hereticorum discipulus suus tradidit, summi sacerdotes iudicaverunt eum esse reum mortis in figura Judeorum, Pilatus[i]) et sui ministri ipsum[k]) crucifixerunt in figura gentilium. Et absque dubio tanto maior erit illa persecucio Christianorum, quam sit ista symoniacorum, quanto[l]) magis est mori quam irasci. In figura persecucionis enim[m]) symoniacorum iratus Christus mentes et vendentes eiecit de templo, sed in figura persecucionis Antichristi passus, mortuus et[n]) sepultus fuit ille sanctus sanctorum, qui in terris visus est et cum hominibus conversatus est, nec est inventus in ore eius[o]) dolus. Sed tamen ista tribulacio non diu durabit, sicut colligitur ex Apocalipsi[p]) Johannis et sicut prefiguratum fuit in illo tempore, in quo passus, mortuus et sepultus fuit Christus, quia forte tot annis quod diebus duravit Christi passio et mors durabit, ut sit dies pro anno. Post in figura Christi resurgentis resurget fides Christi. Et tunc, cum plenitudo gentium intraverit[q]), tunc[r]) omnis Israel salvus fiet[s]) et post non multum temporis consumabitur seculum[t]) et filius hominis veniet cum maiestate[u]) magna et electi cum eo ascendent in celum in corpore et anima, reprobis in suum locum descendentibus. Tempus autem illud[v]), quod erit post tribulacionem Antichristi usque ad diem iudicii prefiguratum fuit per illos quadraginta dies, in quibus post resurrectionem suam Christus in terris cum discipulis suis conversatus est. Et sic secundum auctoris preno-

[a]) dyabolo B, C. [b]) Sicut — nisi papam fehlt B. [c]) C fügt enim hinzu. [d]) habere — fratres regulares fehlt B. [e]) scienciam B. [f]) Am Rande nachgetragen C. [g]) Fehlt B. [h]) Jesum Christum B. [i]) Pylatus B, C. [k]) eum C. [l]) quanto — enim symoniacorum fehlt B. [m]) enim persecucionis C. [n]) Fehlt C. [o]) ipsius B. [p]) Apokalipsi C. [q]) interierit B. [r]) Fehlt C. [s]) erit C. [t]) C fügt darnach hinzu: Unde Augustinus in libro de civitate dei ultra. In illo iudicio vel circa illud iudicium has res certissime dicimus esse venturas, scilicet Helyam, Thesbiten, Judeorum fidem Antichristum persecuturum, Christus iudicaturum, mortuorum resurrectionem, mundi conflagracionem, ipsius innovacionem et post non multum temporis consumabitur seculum. [u]) potestate B, C. [v]) istud B.

tati[a]) sentenciam[b]) post annos a nativitate Christi MCCCCC[c]) erit finis mundi, a constitucione vero mundi post annos quinquies mille et[d]) infra sextum millenarium[e]) erit consumacio. Dicit enim inter multas validas opiniones: secundum quod deus sex[f]) diebus fecit omnia et sexto die fecit hominem et[g]) die eciam sexto redemit hominem, ita convenit, ut sex annorum millenarii considerentur a principio usque ad consumacionem, sed sextus millenarius[h]) non perficietur, quia sicut antequam perficeretur sextus dies[i]) est homo redemptus, sic antequam perficiatur[k]) sextus millenarius resurget omnis homo. Et similiter antequam perficeretur sextus dies factus est homo, ita antequam perficiatur sextus millenarius[l]) reformabitur omnis homo ut secundum scripturam[m]): mille annos quasi[n]) unum diem computemus et in psalmo: mille anni ante oculos tuos tamquam dies hesterna[o]), que preteriit. Et ideo, quia deus[p]) sex diebus mundum fecit, ideo sex annorum millenarius durabit[q]), non tamen omnino complebitur sextus millenarius propter octavam resurrectionis, que non cadit[r]) in millenariis, sed in reverenciis secundum illud: da partes septem nec non et octo, id est[s]), da septies octo annorum centenarios vel occies septem et habebis quinquaginta sex annorum centenarios. per quos designatur octava resurrectionis. Hec sunt verba vel verborum sentencia auctoris suprascripti[t]).

Et qui has[u]) auctoritates vel opiniones recipere noluerit[v]), liberum sit ei sicut michi noticiam temporum illi committere, qui dixit[w]) apostolis suis: non est vestrum nosse tempora vel momenta, que pater in sua potestate posuit[aa]). Porro: si futura sunt ea, que predicta sunt, bonum est, ut futura[bb]) presciamus et corrigamus, que fecerimus et nos future tribulacioni preparemus, si vero futura non sunt, tunc non nocet comminacio, que compescit a malo, et provocat nos ad bonum.

Sunt autem quidam, qui racionibus naturalibus probare nituntur, hunc mundum esse eternum, alii sempiternum, alii vero dicere volunt hunc mundum adhuc quam[cc]) plurimos annorum millenarios duraturum.

Sed inter iam dicta et dicenda libet hic metricam illam[dd]) interserere parabolam, quam alias ante[ee]) terminum[ff]) scripsi, cuius figure et[gg]) similitudinis plene et perfecte intelligencie[hh]) proprietates gentium et ordinum et causas perturbacionum universalis ecclesie declarabunt.[ii])

---

[a]) per auctores prenotatos B. [b]) Am Ande nachgetragen C. [c]) MCCCC hat B; MCCCL hat C. [d]) Fehlt B. [e]) Dazu bemerkt in A eine Hand des 14. Jahrh. am Rande: Hic erravit auctor quia iam sumus circa VII. millenarium. [f]) quinque, von anderer Hand und anderer Tinte über der Zeile nachgetragen C. [g]) et — hominem fehlt A. C. [h]) millenarium B. [i]) antequam sextus dies decurreret B. [k]) perficietur C. [l]) Eine Hand des 14. Jahrhunderts fügt am Rande in A hinzu: vel pocius VI. etas mundi. [m]) scripturas B. [n]) quasi unum — oculos tuos fehlt B. [o]) externa A. [p]) B fügt darnach hinzu in. [q]) durabit — sextus millenarius fehlt A. C. [r]) Am Rande nachgetragen C. [s]) item A. [t]) supradicti B. [u]) Fehlt B. [v]) recipere noluit recipiat, qui vero recipere nolnerint B. [w]) dicit B. [aa]) pater posuit in sua potestate B. [bb]) Fehlt B. [cc]) per B. [dd]) Am Rande nachgetragen C. [ee]) Fehlt C. [ff]) Eine spätere Hand corrigirte in A das terminum in triennium: triennium B [gg]) Fehlt C. [hh]) Fehlt C. [ii]) In A u. B folgt darauf der Pavo.

Die Gegenreformation in Salzburg unter dem Erzbischof Marx Sittich, Grafen von Hohenembs (1612—1619).

Nach den Akten des geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Von

J. Loserth.

In den zur Salzburger Erzdiöcese gehörenden innerösterreichischen Diöcesen war die Gegenreformation längst durchgeführt, als erst in Salbzburg selbst die entscheidenden Massregeln angeordnet wurden, um dem Lutherthume im Erzbisthume ein Ende zu bereiten. Zwar hatten es die Salzburger Kirchenfürsten des 16. Jahrhunderts an Eifer in der Herstellung des alten Kirchenwesens dort, wo es Eintrag gelitten hatte, nicht fehlen lassen. Auch hier wie in Oesterreich und Bayern folgten Einzelnerlässe und Generalmandate gegen die Ausbreitung des Protestantismus Jahr für Jahr, Visitationen wurden gehalten, und Synoden beschäftigten sich mit der Frage, wie man der neuen Richtung Herr zu werden vermöchte. Alle die Erzbischöfe, wie Matthäus Lang von Wellenburg, Ernst von Baiern, Michael von Küenburg, Hans Jacob von Belasy hatten in ihrer Art dazu gearbeitet, und es war nur der blinde Zorn seiner Gegner, die Wolf Dietrich von Raittenau einen Freund und Gönner des Protestantismus schalten, denn auch er hatte gegen diesen sowohl in der Hauptstadt als auch auf dem Lande seinen Feldzug eröffnet und nicht seine Schuld war es, wenn er den gewünschten Erfolg nicht davon trug[1]). Kaum dass Marcus Sittieus von Hohenembs den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg bestiegen hatte, war es eine seiner ersten Handlungen, in gleicher Weise wie

[1]) Zauner, Chronik von Salzburg VII, 22, 52.

es in Steiermark, Kärnten und Krain mit so grossem Erfolg geschehen war, auch im Salzburgischen und hier namentlich im Pongau, „wo die Ausübung der katholischen Religion beinahe ganz erloschen war", eine allgemeine „heilsame katholische Reformation" vorzunehmen [1]). Da die Einzelheiten hierüber weniger bekannt sind als die der Protestantenverfolgung des 18. Jahrhunderts, so werden die folgenden quellenmässigen Beiträge, durch welche der Gegenstand allerdings nicht erschöpfend behandelt werden soll, nicht unerwünscht sein.

Die katholische Reformation begann im Jahre 1612 [2]), stieg im Jahre 1615 auf ihren Höhepunkt und konnte nach der Meinung der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten dieses Landes damals im Wesentlichen als vollzogen gelten. Der Erzbischof selbst führte hierüber mit den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten des Landes einen ziemlich umfangreichen Briefwechsel, aus welchem hier der Inhalt der wichtigeren Stücke mitgetheilt werden mag [3]). Am 4. December 1612 schreibt der Erzbischof an den Hofmeister zu Arnsdorf, dass sich im Markte Träsmauer die Unkatholischen mehren, sie halten die Fastengebote und Feiertage nicht, der Magistrat selbst thue dem Pfarrer in den Kirchenrechnungen Eintrag. Er hoffe, dass der Pfarrer seine Pflicht thue. „Du sollst, schreibt er dem Hofmeister, ihm von weltlicher Seite assistieren und, so viel nach der Beschaffenheit der österreichischen Sache geschehen kann, die Dinge dahin befördern, dass die eingerissenen Missbräuche abgestellt und der Pfarrer in dem, was sein Recht ist, nicht gekränkt werde" [4]). So lange also die österreichischen Angelegenheiten — es hatte sich nicht lange zuvor das letzte Stück des Bruderzwistes in Habsburg abgespielt — nicht geordnet waren, wollte Marx Sittich, den wir auch in einem späteren an Ferdinand II. ertheilten Gutachten nicht blos als einen eifrigen Katholiken, sondern auch als einen kühlen Berather finden, die Dinge nicht „mit thätlicher Hand" angreifen. Vorläufig nahm er die Hebung der kirchlichen Zucht im katholischen Clerus selbst in die Hände. Sieben Tage später schrieb er an die Pfleger von Mosheim, Taxenbach, Gastein, Rauris und Goldegg: Unter den Bewohnern des Gebirges sei der grössere Theil der katholischen Religion nicht zugethan.

---

[1]) Die kirchlichen Zustände daselbst s. in Zauner S. 39 und darnach in Pichler, Salzburgs Landesgeschichte 438—439.

[2]) In einem Schreiben von 4. Jänner 1617 sagt Marx Sittich, dass er die katholische Reformation vor 5 Jahren begonnen habe. H. H. St. Arch. Salzb. fasc. 12.

[3]) Sie finden sich ebenda in den zwei Fasc. 11 u. 12.

[4]) Fasc. 11. Träsmauer dürfte wohl Trasmauer in O.-Oe. sein.

Da man jetzt die Reformation allerlei Hindernisse wegen nicht vornehmen könne, so habe er die Priesterschaft in den genannten fünf Bezirken aufgefordert, ihre Pflicht zu thun [1]). In ähnlicher Weise wird an den Pfleger von Radstadt geschrieben und in dem Schreiben der grosse Mangel an einer geschulten, tüchtigen und ehrbaren Geistlichkeit beklagt.

Im folgendem Jahre vernimmt man von schärferen Massregeln. Am 4. April schreibt er dem Landrichter zu Werfen: Leider müsse er hören, dass die Leute haufenweise „ins Attergau" laufen, um den dortigen Prädikanten zuzuhören. Das müsse geändert werden. Man habe zu wenig taugliche Geistliche. Er ertheilt dem Landrichter den Befehl, gute Discretion zu haben und auch das brachium seculare zu gebrauchen [2]). Alle Anmahnungen, erwidert dieser, wollen nichts helfen; ohne eine scharfe Bestrafung werde es nicht abgehen [3]). So schreibt auch der Pfleger von Radstadt: Sein sehnsüchtigster Wunsch sei, dass alle Unterthanen seiner Pflegschaft katholisch seien. Aber dies sei nicht der Fall, die Unterthanen laufen in die benachbarten sektischen Orte, die erwarteten katholischen Prediger — der Erzbischof wollte Kapuziner als Missionäre heraussenden — seien nicht angekommen. Man höre von den Unterthanen manches trotzige Wort. Sie lassen sich vernehmen: Auch die früheren Landesfürsten haben gemeint, man könne sie von ihrer Religion bringen, und das sei doch keineswegs geschehen, das werde auch jetzt nicht anders sein. Sobald nur der Schnee weg ist, lauft alles ins Gebirg. Ich fühle mich zu schwach, es ihnen zu wehren. Vor drei bis vier Tagen habe ich einen Diener dazu ausgesandt. Damals haben 50 Radstätter ihren Weg nach Lützelburg genommen und meinen Diener schmählich behandelt. Der Pfleger meint schliesslich, es sei jetzt das beste, scharfe Befehle ausgehen zu lassen [4]). Die Kapuziner sollten die Bekehrung der Protestanten vollbringen. Dies schwere Stück Arbeit war zweien von ihnen, dem P. Michael Angelus und dem P. Jacob von Augsburg, zugedacht. Am 19. November schreibt Marx Sittich an den Pfleger von Radstadt, er möge für Unterkunft für sie sorgen. Sie sollten den Anfang der Bekehrung bei den Bürgern machen und sich erst hernach mit den Bauern einlassen. Ein erzbischöflicher Befehl forderte das Volk auf, den Irrlehren zu entsagen. Nur wenige gehorchten, und auch diese traten bald wieder zur alten Lehre, da man meinte,

[1]) Ebenda.
[2]) Fasc. 11.
[3]) Ebenda, 1613 April 14.
[4]) Ebenda.

die Befehle giengen nicht von dem Erzbischofe aus sondern seien von den Pflegern erdichtet. Da kamen denn die schärferen Befehle in Sicht. Dem Landrichter zu Werfen wird geschrieben [1]): die Visitatoren haben Auftrag gegeben, dass die Pfarrer und Cooperatoren keine Ketzer mehr in geweihter Erde beerdigen. Er möge darauf sehen, dass der Befehl vollzogen werde. Das wurde auch dem Pfleger von Radstadt und in alle Pflegschaften, wo es Protestanten gab, gemeldet. Dann schritt der Erzbischof gegen den Verkauf der ketzerischen Bücher ein. Am 3. Jänner 1614 schrieb er an den Landrichter zu Werfen: Die Visitatoren sagen, dass Hans Stadler allerlei ketzerische Bücher habe und solche verkaufe. Daher habe der Erzbischof dem Pfarrer zu Bischofshofen befohlen, ihm diese Bücher abzunehmen. Thue auch du deine Pflicht. Wir wollen der Sache nicht länger zusehen. Es wurde zugleich beschlossen, dass Stadler sich entweder binnen Monatsfrist zur katholischen Religion bekenne oder das Land räume [2]). Die Bücher wurden Stadler in der That abgenommen. Katholisch aber wollt' er, sagte er, nicht werden; wollt' eher hundert Köpf', wenn er's hätt' verlieren. Da hiess es also: ausweisen [3]). Jetzt wurde die Untersuchung allgemein, wer katholisch sei, wer nicht; den letzteren wurde die Alternative gestellt: katholisch zu werden oder auszuwandern. Die Ausgewiesenen durften Hab und Gut veräussern, doch hatten sie gemäss der Formel des Religionsfriedens von Augsburg einen mässigen Abtrag zu zahlen, d. h. man verlangte von ihnen den sogenannten 10 ₰ als Steuer, den sie der Obrigkeit erlegten. Aus Radstadt liegt vom 3. Februar 1614 die Erklärung jener Bürger und Bürgerinnen vor, die katholisch zu werden zusagten. Zorobabel — man wundere sich über diese alttestamentlichen Taufnamen nicht, in jener Protestantenzeit führen die Protestanten meist solche, ein Angehöriger des adeligen Hauses Senus heisst Melchisedech — also Zorobabel Lürzer und 10 andere Personen waren zum Uebertritt geneigt. Dagegen erklärten nun auch viele andere, vom lutherischen Glauben nicht abzulassen, wenn sie der Erzbischof nicht dulde, würden sie abziehen. Die meisten seien ihr lebenlang lutherisch gewesen und wollen auch jetzt davon nicht abstehen. Einige sagen, sie können sich für diesmal nicht erklären, sie könnten es nicht über's Herz bringen, den katholischen Glauben anzunehmen. Sie bäten, wenn's irgendwie möglich sei, sie bei ihrer Religion zu lassen, ihren

[1]) Salzburg, 1613 Dec. 7.
[2]) Salzburg, 1614 Januar 3. Fasc. 11.
[3]) Bischofshofen, 1614 Jan. 16.

Kindern wollten sie es nicht wehren, einige sagten, sie seien alte „erlebte Leut", man möchte sie lassen, andere bitten ihnen wenigstens noch einen kurzen Termin zu geben. Damit kam nun die Sache in Fluss. Der Erzbischof erliess ein allgemeines Mandat: Er habe als Erzbischof von Salzburg die Pflicht, für die Aufrichtung des katholischen Glaubens zu sorgen, aber er merke, dass leider verderbliche Ketzereien eingerissen seien. Diesen zu wehren, habe er taugliche Lehrer besorgt, die einen exemplarischen Wandel führen und die, er meint die Kapuziner, in der That schon viele auf den rechten Weg gebracht hätten. Da aber noch viele friedhässige Unkatholische da seien, dürfe er nicht ruhig zusehen. Es wird nun befohlen, alle diese, welche einen zur kath. Religion Uebertretenen verlachen und verächtlich behandeln, gefangen zu setzen [1]). Nächstens werde er noch mehr qualificierte Geistliche zu ihnen senden. Er hält den Radstädtern das Beispiel der Voreltern vor, darnach mögen sie sich regulieren. Das Mandat wurde am 21. April 1614 in Radstadt angeschlagen. Die Ausweisungen wurden mit Strenge durchgeführt. Am schlimmsten war es bei den Mischehen. Da wurden Männer von Weibern und Kindern getrennt: Rosina Würger klagt dem Pfleger von Moosheim: Sie habe geglaubt, bei ihren Kindern bleiben zu können. Aber ihr Mann habe sie an ihre ihm zugelobte eheliche Treue gemahnt. Sie müsse ihm folgen, er habe ihr versprochen, sie nicht von der kath. Lehre zu zwingen. Sie möchte nun von ihrem Eigenthum als Katholikin auch den 10 ℔ nicht einbüssen. Am 24. Mai erstattet derselbe Pfleger Bericht über seine bisherigen Leistungen im Lungau. Ketzer seien 34 gewesen, 9 sind bereit überzutreten, 12 verlangen Bedenkzeit, 13 sind halsstarrig. Er fragt beim Erzbischof an, was mit jenen Ketzern geschehen soll, die Freistifte haben und sich in der ihnen gewährten Frist von 2 Monaten nicht einstellen, ob man ihnen den Verkauf ihrer Güter gestatten solle oder nicht. Der Erzbischof entschied nach dem Wortlaut des Religionsfriedens. Ende Juli sind in dem Bezirke aber doch wieder 29 Personen, die von einem Uebertritt nichts wissen wollen. Am 23. August schickte der Pfarrer zu Taxenbach ein Verzeichnis aller ketzerischen Personen bei den Pfarren Taxenbach, St. Margereth, St. Laurenz am Empach, St. Martin an der Rauris und Hausleithen ein. Nach Radstadt wurde eine Commission gesandt, die dort die Böcke von den Schafen scheiden sollte. Es waren die Doctoren Schlabatius und Kitzmägl. Ihre Instruction ist vom 9. Oktober 1614 datiert. Der Erzbischof erinnert an seine bisherige

[1]) S. hierüber Zauner S. 40

Thätigkeit für die Reformation. Er habe nicht allein die eingerissenen Missbräuche abgestellt, sondern auch in Wagrein und Radstadt etliche Kapuziner als Missionäre angestellt, Mandate an die Bauern ergehen lassen, dass man wohl hoffen dürfe, das ganze Land, wo St. Rupert gelehrt, werde bald wieder katholisch sein. Eine ziemliche Ordnung sei schon geschaffen, doch finde man noch vereinzelte Halsstarrige. Um sich nun mit gutem Grund resolvieren zu können, mögen sie die Bürger und Bauern vor sich erfordern und sodann auch von den Pflegern Auskunft begehren, weshalb die bisherigen Versuche nicht volle Frucht getragen oder wie man weiter vorzugehen habe. Sie mögen doch bedenken, dass es im ganzen Reiche keinen noch so kleinen Reichstand gebe, der es zulassen möchte, dass dort die Leute „nach ihrem Gefallen glauben". Die Commissäre mögen alles anhören, erwägen und die vorgeschlagenen Mittel schliesslich einsenden. Im Mosheimer Bezirke, und zwar in den beiden Pfarren Tamsweg und St. Michael, fanden sich noch am 26. September 1614 nicht weniger als 289 Manns- und Weibspersonen, die sich binnen der zugestandenen Frist nicht eingestellt hatten [1]). Diese sollten nochmals vorgeladen und unterwiesen, und falls sie nicht übertreten, ausgewiesen werden. Ein gleicher Befehl ergieng am 9. Oktober nach Radstadt, zwei Wochen später kam eine verschärfter Weisung dahin und nach Wagrein. Der Termin zum Uebertritt wurde auch hier auf zwei Monate festgesetzt. Dann sollten die Halsstarrigen unnachsichtig ausgewiesen werden. Der Pfleger möge ein sorgsames Auge auf die Rädelsführer haben. Die Strenge wirkte — wenigstens äusserlich. Am 24. November 1614 konnte der Pfleger zu Mosheim bereits an Marx Sittich vermelden, dass in den Pfarren St. Michael, Tamsweg und Pfarr von 252 Sectischen nur noch 37 vorhanden seien. Aus Rauris wurde berichtet, dass es dort noch 24 unkatholische Manns- und 11 Frauenspersonen gebe. Auch in Zell bekam der Landrichter den Auftrag, die Sektischen vor sich zu fordern und, wenn sie binnen zwei Monaten nicht übertreten, auszuweisen. Es fragte sich, was mit den Gütern der Ausgewiesenen zu geschehen habe. Darüber belehrt uns zunächst ein Befehl, der am 2. December 1614 an die Pfleger in Kaprun, Taxenbach, Liechtenberg, Mittersill, Kropfberg und Ytter ergieng. Da hiess es: Wir sind gewillt, in der heilsamen Reformation fortzufahren. Da jetzt mancher Sektische sein Gut verkauft und manche Güter erledigt sind, so sprich den Reicheren in deiner Pflegschaft zu, sich im Landgericht Radstadt anzukaufen. Dem Erzbischof blieben doch die Erfolge der

[1]) Marx Sittich an die Pfleger Fasc. 11.

[2]) 1614 Nov. 14. Ebenda.

Reformation zu lange aus. An demselben 2. December befiehlt er dem Pfleger und Bergrichter von Altenmarkt, scharf gegen die Protestanten einzuschreiten, und 3 Tage später schreibt der Richter von Wagrein: den sektischen Bauern im Geniggauer Gericht will die neue geistliche Ordnung nicht gefallen, zunächst was Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse betrifft; die katholische Gevatterschaft wolle den Lutherischen, vor allem den Mährischen nicht gefallen. Mit den letzteren sind zweiffellos die wiedertäuferischen Elemente gemeint, die es im Salzburgischem vereinzelt neben den Lutherischen gab und die sich meist nach Mähren zu ihren Glaubensgenossen zogen [1]). So vergeht fast kein Tag ohne neue Verordnungen [2]). Man erfuhr denn, dass die „Verführten" zu den nächsten Prädikanten laufen. Die früheren Verbote hatten nicht viel gewirkt. Gib, schreibt der Erzbischof an den Landrichter zu Werfen, auf die Unfolgsamen acht [3]). Wenige Tage später meint der Pfleger zu Radstadt, man werde nicht umgehen können, sie in Schrecken zu setzen. Dementsprechend ergehen jetzt schärfere Erlässe an die Pfleger von Radstadt, Werfen, Radmannsdorf, u. a. Wie wohl wir, schreibt Marx Sittich am 19. December 1614, nicht zweifeln, dass unsere Sektischen Unthanen in und um Radstadt, Wagrein, Altenmarkt und St. Martin nunmehr durch die Kapuziner und ihre Pfarrer gut unterrichtet würden, lehre doch die Erfahrung, dass allen Mühen zu Trotz viele im Irrthum verbleiben. Diese Widersetzlichkeit beruhe darauf, dass sie auswärtige Prädikanten aufsuchen und ihnen geloben, von ihren Glauben nicht zu weichen. Es wird denn nun neuerdings verfügt, die Unkatholischen vorzuladen, ihnen zur Bekehrung eine Frist von 2 Monaten zu geben und falls diese unbenutzt gelassen wird, sie auszuweisen. Die Bekehrungen, bezw. Ausweisungen, gehen in rascherer Folge vor sich. Schon am 2. Jänner 1615 konnte gemeldet werden, dass sich 19—25 Personen zum katholischen Glauben begeben haben. Nach einem Berichte vom 19. Jänner sind es aber schon 992; auch wird schon gemeldet, dass mancher in der ersten Wuth sein Gütlein verkauft, es bereut, widerrufen und dann einen schlechteren Grund gekauft habe. Bekehrt hätten sich, heisst es in demselben Berichte, 15 Enswalder, 14 Vorstauer, 14 Tauracher, 6 Zaucher, 13 Aigenberger, 13 Ebmer, 17 Flachauer, 34 Niderfritzer, 18 Oberfritzer und 3 Wöstinger. Die Stadt

[1]) H. H. St. Arch. Salzburg Fasc. 11.

[2]) Sie hier vollständig zu bringen, liegt nicht in meiner Absicht. Es werden nur jene vorgebracht, aus denen sich die Grundzüge der ganzen Bewegung erkennen lassen.

[3]) 1614 Dez. 5.

Radstadt, meldet der Pfleger am 5. Jänner, werde demnächst „ganz rein" sein. Dass die Bauernschaft einen Aufstand errege, wie der Erzbischof annehme, sei nicht zu besorgen. Der Leutnant und ich halten an allen Orten „gute Späh". Am allerärgsten sind die Schildherrn Unterthanen. In Werfen, meldet der Pfleger am 10. Jänner, haben sich nun alle bis auf zehn bekehrt. Diese zehn wollen weg. Einer habe gesagt, er wolle und könne seinen Christum nicht, wie wir Katholischen thun, verläugnen. Ein zweiter, der an die 80 Jahre alt ist, will weder gehorchen noch das Land räumen. In Bischofshofen haben alle bis auf sieben „zugesagt". Einige spreitzen sich nur noch, denn sie wollen als solche angesehen sein, die am längsten standhaft waren. Der Pfarrer zu Werfen meldete am 6. Jänner dem Erzbischof: In St. Johann habe er die dortigen Flacianischen Personen examinirt. Es seien 50 Manns- und Weibspersonen. Wiewohl sie zu ihrem „vermeinten" Abendmahl nach Mähren laufen, nennen sie sich doch Flacianer. Auch nehmen sie das Abendmal bei den Prädikanten zu Mettnitz. Sie halten an dem alten Kalender. Sie glauben, dass die Sünde des Menschen nach der Absolution mit dem Menschen abstirbt. Daher wird nicht der alte, sondern ein verklärter Leib auferstehen, sie halten allein Taufe und Abendmahl, einige auch die Ehe für ein Sakrament. Alle wollen lieber sterben, als von ihrem Glauben abstehen. Mit den Wiedertäufern hätten sie nichts zu thun.

Diese Flacianer blieben noch „verstockt". Am 15. Jänner 1615 sandte der Landrichter zu Werfen ein zweites Schreiben hierüber an Marx Sittich: Er habe mit den Flacianern zu St. Johann jetzt so wenig als früher richten können. Schliesslich habe er sie aufgefordert, „sich in einer bestimmten kurzen Frist entweder wirklich zu bekehren oder ihre Güter zu verkaufen und in einem Monat das Land zu räumen". Sollten sie nicht gehorchen, so würden noch schärfere Mittel gegen sie gebraucht werden. Dann bin ich, schreibt er, nach Grossarl geritten, und habe da alle Sektischen Manns- und Weibspersonen verhört; 23 angesessene Bauern und sieben „Herbergsleut" traten sofort über. Die andern 50 angesessenen Bauern und eine Zahl Herbergsleut wollte davon nichts wissen. Mit Güte wird da nichts zu richten sein. Sie haben sich vernehmen lassen: „Bei uns seien schon öfter so scharfe Wind' aufgestanden, haben aber bald verblasen, auch dieser Wind wird bald verwehen". Je mehr man diesen Leuten mit Treue und wohlgemeinten Warnungen kommt, desto verstockter und halsstarriger werden sie.

In St. Johann und St. Veit gibt es noch „unzugesagte" Sektische: die meinen, weil man vor ihnen die Flacianer ausschaffe, so werde

für die Lutheraner „noch gut Wetter kommen". Diesen Wahn sollte man ihnen nehmen. Erst wenn sie Ernst sehen, werden sie ihre Wohlfahrt besser betrachten. Von den halsstarrigen Lutheranern in Werfen und Bischofshofen habe ich noch 5 zum Uebertritt bewogen [1]). Vier Tage später weiss er zu melden, dass von den Flacianern zu St. Johann vier, von den andern Sektischen drei Personen katholisch geworden, zu St. Veit haben sich drei Sektische eingestellt, die von Grossarl verharren auf ihrer versteckten Grobheit. Um dem Bekehrungswerke nachzuhelfen, hatte die Regierung eine Anzahl Soldaten unter Anführung des Gardelieutnants Kaiser nach Radstadt abgesandt, welche die ganze Gegend durchstreiften und alle jene Leute, die sich in ungebürlichen Reden ergiengen, verhafteten, die Häuser durchsuchten und ketzerische Bücher mit Beschlag belegten.

Grosse Sorge machte den katholischen Behörden „allerhand lediges Gesindel und Dienstboten, so noch bis dato den katholischen gebürlichen Gehorsam nit geleistet haben" [2]). Ihre Dienstherren wurden angewiesen, sie ungehindert zu entlassen. Aus Rauris wurden die besten Fortschritte gemeldet [3]).

Am 19. Jänner war ausser Radstadt auch schon der Markt und Burgfried von Wagrein „ganz rein". Die Bauernsshaft würde sich in Kürze auch „in den Schafstall Christi einleiten lassen". Wichtig sei es, alle Sektischen Bücher in die Hand zu bekommen, man werde drohen, wo derlei Bücher sich in der Erbschaft irgend Jemandes befinden, würden die Erben empfindlich und, wollten sie die Bücher „anderwärts vertuscheln", um das doppelte gestraft. Zur Bekehrung der Bauernschaft werden kleine Katechismen und Postillen wirksam sein [4]), umsomehr als manche sehr weit von der Kirche „entsessen" sind. Man werde sie vielleicht gegen Sektische Bücher eintauschen. Diese Vorschläge des Radstätter Pflegers wurden schon nach einer Woche in Vollzug gesetzt. Viele tausend Exemplare vom Katechismen des Petrus Canisius, die für diesen Zweck in deutscher Sprache aufgelegt wurden, wurden im Lande verbreitet, dazu andere geistliche Bücher, geweihte Münzen und Rosenkränze.

Am 25. Jänner musste der Landrichter zu Werfen zugeben, dass doch in St. Johanner Gericht, in St. Veit und Gross-Arl mehr Sektische seien, als man erwartete. Die Flacianer sind in „starker Ver-

[1]) H. H. St. Arch. Salzburg Fasc. 11.
[2]) Marx Sittich an den Pfleger zu Moshaim 1615 Jan. 21.
[3]) 1615 Januar 15 der Landrichter Johann Mechel an Marx Sittich.
[4]) 1615 Jan. 19.

kaufung ihrer Güter, und ist bei ihnen nichts anderes zu hoffen, als dass sie insgesammt abziehen. Auf die leergewordenen Radstädter Gründe wollte man vermögliche Leute aus dem Landgericht Zell ziehen, es fanden sich aber bis zum 20. Jänner 1615 nur drei Personen, die zur Wanderung Lust zeigten, aber auch diese gaben ihren Vorsatz auf. Der Landrichter von Zell bekam in seinem Gerichtsbezirke selbst zu thun: aus Kaprun und Streitberg hatte er „halsstarrige" Ketzerische auszuweisen. Unter dem Bergwergsgesinde „in der grossen Arl" fanden sich nur 22 Personen, die „in ihrem Irrthum zu verharren gedachten" [1]). Nicht anders war es in Gastein, Mautterndorf und Rammingstein.

Nicht mit allen Pfarrern der Gegend waren die kirchlichen Obrigkeiten zufrieden. Der Pfarrer von Altenmarkt Erasmus Eberwein erhielt eine Rüge dafür, dass er seinen Instructionen nicht nachgekommen sei, er habe eine Sektische Weibsperson in geweihter Erde bestattet, für das Begräbnis 10 fl. Taxen genommen und den vornehmsten Sektischen Rädelsführern im Pfarrhof eine Zusammenkunft gestattet und hievon den Pfleger in Radstadt nicht verständigt. Die Erzählung des Pfarrers über diesen Punkt wirft ein Streiflicht auf die Art und Weise, wie die Bekehrung an manchen Orten versucht wurde, wobei die weltliche Obrigkeit nicht immer im Sinne der ausgegangenen Mandate handelte. In der letzten Woche vor Weihnachten, erzählt der Pfarrer, kommt ein vornehmer Bauer nach Tisch zu mir. Er und sein Nachbar haben aus allen Mandaten und was man sonst sehe und höre, vernommen, dass der Erzbischof unaufhörlich in dem Werke fortfahre, dass sie sich zur katholischen Kirche begeben. Nicht aus Ungehorsam, sondern weil es ihnen schwer sei, sich ihres Glaubens zu begeben, seien sie nicht katholisch geworden. Nun drohe man ihnen auch mit militärischen Gewaltmitteln. Der Erzbischof möge dies einstellen, sie wollten mittlerweile Gebete gen Himmel senden, dass Gott ihnen die Gnade verleihe, die Wahrheit zu erkennen. Sollte es aber dem einen und und dem andern zu schwer sein, sich seines Glaubens zu begeben, so möge man ihm gestatten, dass er mit Ruhe das Seine verkaufe und ausser Land ziehe. Dies wollten sie dem Erzbischof gemeldet wissen. Während er dies ihr Anbringen schriftlich aufsetzte und den Bauern erlaubte, eine Kanne Wein aus seinem Keller zu trinken, kommt der Pfleger und geräth auf die Kunde von dem, was geschehen, in einen hellen Zorn, reisst den kurzen Fäustling von der Hand, die Büchse von der Seite, schreit

[1]) Marx Sittich an den Bergrichter an der Leudt. Salzburg 1615 Jän. 24.

Knechte und Diener an, er werde noch heute sechs Galgen errichten und herrscht mich an: Pfarrer, Ihr richtet heut' ein Blutbad zu. Ihr richtet alle Berichte gegen mich und die Kapuziner. Aber ich will Euch bei I. H. F. Gn. das Brändl schüren, fuchtelt mit seiner Büchse in der Luft herum und haut einem seiner Holden ins Gesicht, dass Blut zu Mund und Nase herausschiesst. Der Pfarrer konnte das nicht weiter ansehen und begab sich in sein Zimmer. Der Gerichtsdiener „beschrieb" mittlerweile die Bauern, und diese wurden für den folgenden Tag auf das Pflegehaus beschieden. Dort wurden sie in eiserne Ketten, Schellen und Banden gelegt und einzeln verhört, sodann über Plätze und Gassen geschleppt und in den Thurm und die Schergstube geworfen, wo sie also froren, dass sie es „übersiechten" müssen, wie auch der Bauer, den er geschlagen, jüngstlich klagte, von der Zeit an habe er in seinem Kopf keine Ruhe, seinem Bedenken nach wegen „des versessenen Bluts". Tags darauf fordert der Pfleger von jedem noch eine Geldstrafe, die sich insgesammt auf nahezu 100 fl. belief. Solcher Process, schliesst der Pfarrer, hat männiglich, katholisch und unkatholisch, betrübt, sonderlich aber, die es betroffen, und die sagten laut, diese Unbill bewege sie, ihre Güter zu verkaufen und der Tyrannei des Pflegers zu entrinnen. Da man dem Pfarrer verübelte, dass er den Bauern gestattet habe, im Pfarrhof zu zechen, sagte er in seinem Verhör, das könne man kein Zechen nennen, „ein Jeder von den Bauern habe ungefähr bei fünfthalb Kreuzer verzehrt [1]).

Der Pfarrer erhielt schliesslich die Mahnung, mit dem Pfleger und den Kapuzinern „rechte vertrauliche Correspondenz anzustellen" und seine einzige Sorge dahin zu richten, „dass die armen verführten Seelen wiederum in den wahren Schafstall der allein heiligmachenden römischen Kirche gebracht werden".

Die Berichte der Pfleger über die Fortschritte der Reformation in den nächsten Monaten lauteten durchaus hoffnungsvoll. Die geistliche Obrigkeit unterliess nicht, die erlassenen Mandate von Zeit zu Zeit zu erneuern. Die Flacianer, die dem Landrichter zu Werfen so viel Sorge machten, zogen wirklich ab. Den 10. Februar, schreibt er, habe sich selbiges Geschmeiss sammtlich mit Weib, Kind und Gesindt theils zu Wasser theils zu Land nach Mähren begeben und ist es diesmal mit dem Wegreisen, bis wieder ein Termin verlauft, ganz still. An den Salzverweser zu Hallstadt wurde geschrieben, dass er die aus dem Erzstift verzogenen Sektischen nicht dulden solle [2]). Die Bergrichter

[1] Interrogatio cum annexis responsionibus Erasmum Eberwein pharrherrn zu Altmarkt betreffend. H. H. St. Arch. Salzburg Fasc. 11.

[2] 4. März 1615.

von Ober- und Unter-Pinzgau, im Ziller- und Brixenthal wurden ermahnt, Verzeichnisse von Lutheranern und andern Sektischen Personen in ihren Distrikten einzuschicken. Der Salzverweser zu Hallstadt meldete, dass zwar noch, ehe die jetzige heilsame Reformation begonnen wurde, viele vornehme, zumeist bäuerliche Leute gegen bare ja doppelte Bezahlung in der Herrschaft Wildenstein Unterkommen gesucht hätten, er habe sie aber abgewiesen. Eben jetzt habe er eine grosse Zille voll von Sektischen Personen wegführen lassen. Auf den erzbischöflichen Befehl „wegen des ledigen Gesindels", konnte der Leutnant Hans Kaiser am 16. März die Mittheilung machen, dass sich in letzter Zeit Bauernsöhne und Töchter, Knechte und Dirnen, im ganzen 614 Personen, „eingestellt" haben und demnächst noch „etwas" folgen wird. In der That stellte sich in dem Berichte des Pflegers die Ziffer schon auf 649.

Um die Gründe der Abgezogenen rasch zu besetzen, sah sich die Regierung genöthigt „den Unterthanen, die von den Sektischen etliche Urbargüter erkaufen" zu „succurrieren". Die 2000 Gulden, welche hiezu verwandt wurden, waren freilich bald verbraucht [1]).

Am 20. März 1615 hielt der Pfleger von Radstadt das heilsame Werk in der Hauptsache für beendet: „man könne demgemäss auch diese hereinverordneten Carabiner-Reiter abberufen, die Musketiere genügen vollständig" und zehn Tage später: „und würdet nun mehr nach meinem vermeinen nach Niemandts Sectischer mehr vorhanden sein". Aus anderen Gerichten liefen allerdings noch immer Anzeigen über Sektische Personen ein, so aus dem obern Pinzgau u. a. O.

Wie in allen österreichischen Landen, so konnten sich die Neu- und Scheinbekehrten auch hier am wenigsten mit den Fastengeboten der katholischen Kirche befreunden. Am Aschermittwoch und den folgenden Sonntag verfügte sich eine Commission in die Küchen der Bürgerhäuser und untersuchte, wo sich in den Töpfen ein Sauerkraut, gesottenes Fleisch oder ein gesalzenes Brätl befand [2]). Es waren doch noch über 20 Personen; die Behörde liess, zweifelsohne um sie zu bestrafen, ihren Vermögenstand abschätzen.

Ende März erschien ein landesfürstliches Mandat an alle Unterthanen im Gericht Werfen und Pongau, darin der Erzbischof seiner Freude Ausdruck gab, dass nun gottlob, die eingerissene leidige

[1]) Radstadt 1615 März 22. Bericht des Pflegers.

[2]) Beschreibung derjenigen Bürger und Inwohner, bey denen am rechtverschinen Aschermittwoch und Sonntags hernach auf beschehen nachsuchen in iren kucheln und öfen gesotten vleisch befunden haben, so sy sambt den iren selbst verzört haben.

Ketzerei und Sekte allerdings ausgereutet und die armen verführten Seelen wiederum zur Einigkeit unseres wahren, allein seligmachenden katholischen Glaubens wirklich gebracht worden". Mit besonderem Nachdruck wurde nun noch das Auslaufen zu Sektischen Prädikanten in den Nachbarländern, der Kauf Sektischer Bücher und das Halten ketzerischer Dienstboten untersagt, dagegen die strengste Einhaltung der katholischen Kirchenordnungen anbefohlen und die Aufsicht hierüber den Pfarrern und Vicaren zu Werfen, Bischofshofen, St. Veit, im Pongau, in der grossen Arl und zu St. Johann ans Herz gelegt.

Von den abgezogenen Bauern kehrte mancher bald wieder heim, namentlich solche, die Weib und Kind zurückgelassen hatten [1]).

Um das „Unkraut der Ketzerei" auch weiterhin fern zu halten wurden einige Erlässe an die Behörden hinausgegeben, die hiezu die geeigneten Mittel boten: Dem Bergrichter zu Radstadt Caspar Glaner wurde aufgetragen, ferner keine Knappen, Schmelzer, Holzknechte, Köhler u. a. anzunehmen, die nicht der katholischen Religion zugethan seien; ein genaues Verzeichnis aller jener Bergwerksverwandten die „Sektisch" seien, sollte eingesandt und diese abgeschoben werden; natürlich konnte eine solche Entlassung, um nicht die Arbeiten in den Gewerken ganz zu stören, nur in dem Masse vor sich gehen, als man Ersatz durch katholische Arbeiter erhielt [2]). Dem Pfleger zu Mosheim sandte der Erzbischof ein „offenes Mandat, das den Unterthanen zu ihrer Wissenschaft und Nachrichtung allenthalben im ganzen Lungau auf den Kanzeln und sonst verkündet werden sollte". Auch von ihm wurde eine ordentliche Beschreibung der noch vorhandenen unkatholischen Einwohner verlangt [3]). In dem Mandat wurde das Auslaufen zu Sektischen Prädikanten, der Kauf Sektischer Bücher und das Halten Sektischer Dienstboten streng untersagt [4]). Gleiche Mandate giengen nach Taxenbach, Rammingstein und Mauterndorf, an Christoph Winkler, den Bergrichter im oberen Pinzgau, nach Rauris u. a. O. [5]). Aus Mosheim wurde ein Bericht eingesandt, wonach dort 544 Personen bekehrt, 47 hinweggezogen seien; aus Rammingstein zogen vier ab, bekehrt wurden 227 [6]). An die Pfarrer zu Pfarr in Lungau, zu St. Michael, Tamsweg, St. Johann im Selzthale und St. Margarethen wurden Befehle geschickt, dass sie ingesammt „den ihnen

[1]) 1615 22. 4. Heimkehr Andres Mühlbachers aus St. Johann.
[2]) Marx Sittich an Glaner, Salzburg, 1615 April 6. Facs. 12.
[3]) 7. April. Ebenda.
[4]) Ebenda 7. April.
[5]) Ebenda.
[6]) 28. April 1615.

anvertrauten Schäflein mit tugendhaftem Leben vorangehen und vornehmlich die neubekehrten in den Artikeln des christkatholischen Glaubens und den Ceremonien unterweisen, ihnen die Geheimnisse des allerheiligsten Opfers der Mess' bessermassen auslegen und erklären, sie in der Beicht zur Abgabe der ketzerischen Bücher anmahnen, die Kinderlehre unausgesetzt alle Sonn- und Feiertage halten und namentlich darauf sehen sollen, dass sich alle Pfarrkinder mindestens einmal im Jahr mit Beicht und Communion einstellen. Die Ungehorsamen sollen der weltlichen Obrigkeit namhaft gemacht werden [1]). Der Gardeleutnant Hans Kaiser erhielt die Weisung, sich den in Gastein wirkenden Capuzinern zu ihrer noch im vollen Zuge befindlichen Reformationsarbeit zur Verfügung zu stellen [2]). Auf Befehl des Erzbischofs forschte der Pfleger von Radstadt nach, ob nicht die ausgeschafften Personen sich in der Nähe der Grenze aufhalten und heimlicherweise zu ihren Gütern schleichen oder ob sie nicht von da irgend welche Hilfe bekommen. Er brachte in Erfahrung, dass sich „unter der Mändling, zu Schladming, allda es steirisch, in der Gosau, allda es kaiserisch, einige Ausgewiesene aufhalten". Er habe ihre Anverwandten gewarnt, ihnen Hilfe zu leisten. Leider „will durch die kaiserlichen und österreichischen Pfleger die gänzliche Abstellung nicht erfolgen". An der feierlichen Prozession, die vor acht Tagen Sonntag den 17. Mai stattfand, hatten sich die im Landgericht Radstadt angesessenen Unterthanen — im Ganzen an 6000 Personen betheiligt [3]). Der Bericht befriedigte den Erzbischof in vollstem Masse. Am 30. Mai schrieb er an den Herzog Max von Bayern, „dass er nur wenig Hoffnung gehabt habe, seine Absichten ohne starke Execution zu erreichen. Wunderbarerweise habe der Allmächtige Herz und Gemüth dieser groben, so lange in Sekten und Ketzereien verstockten Leute disponirt und bewegt, dass sie nach vorhergegangener treuherziger Unterweisung und vermittelst eines ziemlichen gebrauchten Ernstes sich in merklicher Anzahl — gar viele tausend — bekehrt, nur etliche hundert halstarrige Leute seien abgezogen, so dass es jetzt unseres Wissens mit Ausnahme etlicher Gewerken in unserem Erzstift keine einzige Sektische Person gebe [5])". Ganz das Gleiche wurde dem Erzherzog Ferdinand nach Graz und dem Bischof von Wien gemeldet und dieser ersucht, die

[1]) 25. April.
[2]) 7. April. Ebenda.
[3]) 9. April.
[4]) Radstadt 1615 Mai 19. Fasc. 12.
[5]) Ebenda.

freudige Botschaft Sr. Majestät dem Kaiser zu verkünden [1]). Maximilian von Bayern gratulierte von Herzen, dass solches alles friedlich und ohne alle Meuterung abgegangen [2]). Viel wärmer waren noch die Glückwünsche aus Graz. Ferdinand wünschte auch, „dass die Bekehrten in ihrem guten Willen und der Erkenntnis des wahren Glaubens beständig bleiben" [3]). In einem zweiten noch an demselben Tage abgefassten Schreiben erinnert Ferdinand II. an jene grössere Reformation, die er in seinen Erblanden im Jahre 1598 durchgeführt: nur dem Herren- und Ritterstand habe er einige Concessionen machen müssen. Da aber dieser allgemach die Kinder jenseits der Grenzen in Ungarn oder Oesterreich protestantisch taufen, die Ehen dort copulieren lasse und Kinder und Pupillen an Sektische Orte zur Erziehung sende, so bittet er den Erzbischof, ihm ganz „in der Geheim" und im Vertrauen mitzutheilen, wie das zu ändern wäre.

Der Erzbischof meinte, er könne die Frage nicht beantworten, wenn er nicht zuvor genaue Kunde über die Anzahl und das Vermögen der dem Herren- und Ritterstande angehörigen Personen habe, und wisse, in wie weit diese etwa sich in ein Bündnis mit dem prot. Herren- und Ritterstand der übrigen Erblande eingelassen und wessen „man sich denn gegebenen Falls von ihnen zu versehen habe". An einen bewaffneten Widerstand des Herren- und Ritterstandes glaube er zwar nicht, dazu hätten sie anno 1598 eine bessere Gelegenheit gehabt als jetzt und sie nicht benützt: aber es sei zu bedenken, dass der Erzherzog jetzt im Streit mit Venedig und von Spanien dermalen keine ergiebige Hilfe zu gewärtigen sei. Es sei vielleicht besser zu warten, bis der Friede mit den Türken befestigt, die Savoyen'sche und Jülich'sche Angelegenheit einen andern Ausschlag genommen und die Irrungen mit Venedig verglichen seien, freilich, wenn es sich um die Ehre Gottes und seiner Kirche handle, dürfe man sich nicht immer von weltlichen Rücksichten leiten lassen. Hier heisst's auch, der Mensch denkt und Gott lenkt. Demnach werde der Erzherzog selbst besser wissen, wie in dieser Angelegenheit zu verfahren sei [4]).

In diesen und den nächsten Wochen und Monaten kehrten noch viele der Ausgewanderten heim und waren bereit, katholisch zu werden; sie wurden insgesammt ihrer früheren Halsstarrigkeit wegen meist mit leichteren Geldstrafen belegt. Allerdings erfuhr man auch jetzt

---

[1]) 2. Juni.
[2]) 3. Juni Orig.
[3]) 6. Juni Original.
[4]) 1615 Juni 30.

schon, dass, viele „die verbotenen Sektischen Büchel nicht von Handen geben", weshalb in Radstadt eine „ordentliche Haussuchung" bei allen Einwohnern vorgenommen wurde. Leute, bei denen man solche Büchel in Zukunft fände, sollten exemplarisch gestraft werden, da „solche Leute sich nur den äusserlichen Anschein nach katholisch erzeigen, inwendig aber noch der verbotenen Sekte anhängig sind" [1]). Das war nun allerdings das ganze Geheimnis des raschen Gelingens der Gegenreformation. Wohl die meisten, wenn nicht alle der Neubekehrten hiengen „inwendig" noch der verbotenen Sekte an. Ja der Erzbischof erfuhr auch, dass „etliche aus den Neubekehrten sich Luther's Ketzereien mit frevelhaften Worten zu vertheidigen unterstehen und allerlei argwöhnische Reden verlauten lassen". Manche der Abgezogenen kamen heimlich auf ihre Güter, schweiften auf den Almen herum und »sollen auch von da nicht wenig Schmalz und Zumass aus dem Land bringen" [1]). Die Regierung brachte in Erfahrung, dass sich eine Anzahl der Ausgeschafften in der steiermärkischen Herrschaft Wolkenstein befinde und dort an der Grenze „Güter in Bestand genommen habe". Darüber klagt Marx Sittich in einer Zuschrift an den Pfandinhaber von Wolkenstein Christoph Jochner: »von Wolkenstein können diese Sektirer in kurzer Zeit wieder in Radstadt sein und allerhand böse Praktiken ausführen [2]). So soll ein böser, giftiger Mensch Ruepp Haeckel mit einigen Gesinnungsgenossen das dem Wirt zu Gleming gehörige Gut Wart bestandweise an sich genommen haben, was den neubekehrten Unterthanen zu nicht geringem Aergernis gereiche. Da es nicht der Wunsch des Erzherzogs sein kann und ist, solche Leute in seinen Fürstenthümern und Landen zu dulden, wie man aus seinen beiden jüngsten Schreiben ersehe, so möge der Pfandinhaber von Wolkenstein diese Leute unverzüglich ausschaffen.

Am 18. August schickte der Pfleger zu Radstadt ein Verzeichnis derer, „die sich zur österlichen Zeit mit Beicht und Communion eingestellt" an den Erzbischof ein. Das Verzeichnis wurde nach den Beichtzetteln zusammengestellt, die nun Jahr für Jahr der Obrigkeit vorgewiesen werden mussten. Dass das Register nicht genau sei, hob der Pfleger ausdrücklich hervor: mancher beichtete das Jahr zwei-, dreimal, mancher hat zwei verschiedene Namen und wird wohl auch nach seinem Hof genannt, viele die gebeichtet, mögen nicht ortsanwesend sein, daher stimmen seine Aufzeichnungen mit denen von anderer Seite nicht zusammen [3]).

[1]) Marx Sittich an den Pfleger von Radstadt 29. Juli 1615. Ebenda.
[2]) Salzburg 1615 August 13. Fasc. 12.
[3]) H. H. St. Arch. Salzburg Fasc. 12.

Von den Ausgewiesenen gelang es nicht einem jeden, sein Gütlein bald zu verkaufen. Der Erzbischof meinte, es sei ihnen um den Verkauf nicht Ernst, denn sie hegten immer noch die heimliche Hoffnung, bald, ohne sich bekehren zu müssen, wieder heimkommen zu dürfen [1]). Einer von diesen Ausgewiesenen Georg Pichler, „ein alter betrübter Mann", bat noch um eine kurze Fristerstreckung, die ihm soweit bewilligt wurde, dass die Güter, falls er keinen Käufer fände, zwei oder drei Jahre bestandweise seinen Töchtern gelassen werden sollten [2]).

Nun fanden sich Protestanten in der Burgau und im „Vorstlhof", im Pflegegericht Hüetenstein, denen ein Termin von 3 Monaten zur Bekehrung, bezw. zur Ausweisung gegeben wurde [3]). Der Land- und Bergrichter von Rauris Johann Mechel berichtete am 5. November, die Gewerken zu Rauris hätten erklärt, wenn man, wie angedroht, ihnen die beiden Berghutleute, deren sie bei dem Bergbaue nicht entrathen können, ausschaffe, so wären sie genöthigt, den Goldberg und das Baumgärtel in der Rauris einzustellen. Es wurde demnach den beiden, „jedoch dass sie sich still und ungefährlich erweisen", zwar der Aufenthalt in Rauris bewilligt, den Gewerken aber aufgetragen, sich von jetzt ab nach anderen dergleichen wohlqualificirten katholischen Personen umzuschauen, da man die jetzigen bei der Lage der Dinge auf die Dauer nicht dulden könne [4]).

Nach einem Verzeichnis der katholischen und ungehorsamen Knappen, Arbeiter und Bergwerksverwandten in Gastein fanden sich 1615 neben 104 gehorsamen immer noch 247 ungehorsame Bergwerksleute [5]), ausser ihnen noch 12 Herren, Gewerken und „vermeinte Handelsdiener", „die allzeit ihr Predigen und Lesen in ihren Häusern und Winkeln halten und sammt ihrem Gesinde nicht in die Kirche kommen. Wo sie einen Sektischen Prädikanten getroffen, „seien sie hingelaufen und hätten ihre gottlosen Reisen verrichtet". Ihr Haupt sei der Handelsfactor Hans Mayer, der die frommen Katholiken nicht genug verachten kann.

Wie mit Steiermark, so standen die Salzburger Protestanten in nahen Beziehungen zu ihren Glaubensgenossen in Tirol, wo sich solche auch noch unter den Bergknappen fanden. Am 22. August 1616 schrieb Marx Sittich deshalb an Erzherzog Maximilian, Gubernator

[1]) 1615 Sept. 11. Ebenda.
[2]) 1615 October 5.
[3]) 12. November.
[4]) Marx Sittich an den Land- und Bergrichter in Rauris 1615 Nov. 20.
[5]) Fasc. 12.

von Tirol, er habe gehört, dass die Sektischen Bergleute in Tirol sich darauf berufen, dass ihre Glaubensgenossen in Salzburg, die auch Bergleute seien, von der daselbst vorgenommenen heilsamen Reformation ausgenommen seien. Das sei ein ganz unbegründetes Vorgeben, nur gegen die Gewerken und Handelsdiener in Gastein und Rauris habe er wegen des von seinem Vorgänger Wolf Dietrich mit ihnen abgeschlossenen Vergleichs nicht so scharf verfahren können. Aber auch da sei in kürzester Zeit ein Mandat zu erlassen. Jetzt stünden die Sachen so, dass derzeit in Salzburg beim Bergwesen und sonst nur zwei Sektische Personen seien, nämlich der Katzpeck'sche Verweser und Buchhalter am Kirchberg im Brixenthal. Dass diese Ziffer zu niedrig gegriffen ist, geht schon aus den obigen Angaben über die Verhältnisse in Gastein hervor, wenn auch vielleicht der Bericht über die dort anwesenden Protestanten aus den ersten Monaten des Jahres 1615 stammen sollte. Da waren doch noch die Hans Mayer und Genossen, über die ja eben geklagt wurde. Erzherzog Maximilian bat denn am 17. October 1616 den Erzbischof, auch bald bezüglich der Schmelzer und Gewerken am Kirchberg Vorsorge zu treffen. Was seine Person betreffe, wolle er das heilsame Werk der Reformation nach Kräften fördern [1]).

Da sich von den Ausgeschafften einzelne nach Mähren und insbesondere nach Priwitz begaben, wo sich, wie man weiss, eine sehr starke Gemeinde der Wiedertäufer befand [2]), so werden diese Leute eben auch schon im Salzburgischen den Wiedertäufern zugehört haben, trotzdem der Pfleger von Werfen diese Sache ableugnete. Wenn solche Leute in der Fremde starben, wurde ihr Gut, das sie etwa noch im Lande hatten, meist „verarrestirt".

Wegen der Wolkensteiner Angelegenheit hatte sich der Erzbischof an Erzherzog Ferdinand gewendet [3]) und von diesem am 12. April die Zusicherung erhalten, dass er den Pfandinhaber daselbst beauftragt habe, keinen der flüchtigen Protestanten auf seinem Gebiete einen Unterschlupf zu geben [4]). Aus einem Berichte, den der Pfleger von Radstadt am 16. Mai einsandte, ersieht man, dass trotz der Thätigkeit der erzherzoglichen Amtsleute sich immer noch 11 Flüchtige bei dem Wirtshaus an der untern Mändling ob Schladming aufhalten

---

[1]) Fasc. 12. Orig.

[2]) Beck Geschichtsb. d. W. T. F. F. rer. Austr. II, 43, 247. Das Pribitzer Lied, herausgeg. v. Th. Unger im Jahrb. für Gesch. der Protest. in Oesterreich 1894 S. 28.

[3]) 21. März 1616.

[4]) Orig. Fasc. 12.

von wo sie nächtlicher Weile „und fast stündlich in das Erzstift einlaufen". Der Pfandinhaber Jochner sei selten daheim, dessen Amtmann aber werde von diesen Leuten durch Geld, Schmalz und andere Sachen bestochen.

Wie nach Steiermark zogen die heimlichen Protestanten auch nach Oberösterreich, um bei ihren Prädikanten das Abendmal zu nehmen. Am 3. Juli meldet der Pfleger zu Huetenstein: er habe von den Wildhütern in Erfahrung gebracht, dass die Unterthanen in dem Gebirge, Manns- und Weibspersonen, zwar nicht in grossen Scharen, sondern nur zu 3, 4, 5 und 6 mit einander wieder durch die Abtenau und das Huetensteiner Gericht heraus streifen und sich an den Prädikanten am Lützelberg, oder nach Steinbach wenden. Der Erzbischof trug dem Landrichter zu Werfen auf, alsbald eine emsige Inquisition anzustellen und an den Pässen und Orten, wo sich derlei Gesindel „durchschlaift" alle mögliche Fürsorge zu treffen, um die Uebelthäter zu Verhaft zu bringen.

Angenehmer war dem Erzbischof die Nachricht aus Kirchberg, dass von den dort noch befindlichen fünf unkatholischen Personen sich drei bekehrt haben. Nur der Verweser und der Buchhalter wollen bei ihrer Sektischen Opinion verbleiben und sich zum Abzug richten. Den Kirchberg'schen Gewerken werde es aber nicht möglich sein, leicht einen Ersatz zu finden, darum möchten wohl die beiden, die zudem ruhige Personen seien, noch länger geduldet werden [1]), was denn auch auf besonderen Wunsch Erzherzog Maximilians geschah [2]). Noch immer meldeten sich zahlreiche Emigranten zur Heimkehr; seltener waren die Fälle, wo Personen zwar das katholische Glaubensbekenntnis ablegten, dann aber doch nach auswärts, meist nach Mähren zogen [3]). Inzwischen bemühte sich die Obrigkeit, die wenigen noch Sektischen Leute in Gastein und Mittersill auf die katholische Seite zu bringen [4]). Jene Personen, die nicht in der ordentlichen Zeit zu Ostern beichteten, wurden mit Geldstrafen belegt. Im Gerichte Gross-Arl z. B. waren es 33 Personen, darunter aber auch einige „alte katholische". Man schätzte ihr Vermögen ab und meinte, man müsse sie so strafen, dass sie von je 100 Gulden ihres Besitzes einen Thaler zahlen [5]). An den Erzbischof von Salzburg sandte Erzherzog Maximilian am 6. März ein vorwurfsvolles Schreiben, dass man im Brixenthal Protestanten

[1]) Schreiben des Bergrichters vom 17. August 1616. Fasc. 12.
[2]) 7. November 1616.
[3]) Werfen 1616 Juni 1.
[4]) Ber. v. 17. Juli 1616.
[5]) 1617 August 4.

in das geweihte Erdreich begraben: das sei in den geistlichen Rechten verboten, und sollen solche Bewilligungen in Zukunft weder um noch ohne Geld ertheilt werden [1]); Marx Sittich antwortete, dass der betreffende Friedhof in die Diöcese Chiemsee gehöre [2]).

Noch in diesem Jahr erfuhr man, dass es auch in Golling Leute gebe, die sich der Religion wegen an „Sektische" Orte begeben. Gegen diese wurde nun auch eingeschritten.

In dieser Weise zog sich die Bekehrung der Protestanten auch durch die Jahre 1618 und 1619 fort. Es finden wenig Uebertritte mehr statt; um so häufiger kommt der Fall vor, dass Abgezogene wieder Einlass ins Land suchen, der bereitwillig, oft selbst ohne Strafe, gegeben wird, wenn die Heimkehrenden versprachen, die katholische Lehre anzunehmen.

Marx Sittich entfaltete indess nicht blos einen rastlosen Eifer in der Austilgung der protestantischen Lehre in seinem Lande, er gieng auch gegen das unsittliche Leben der Geistlichen strenge vor und wurde hierin von den Bischöfen Innerösterreichs lebhaft unterstützt [3]). Er liess es an zahlreichen Visitationen nicht fehlen. Bezeichnend für sein Vorgehen ist sein Ausschreiben vom 10. Jänner an die Pfleger und Landrichter zu Laufen, Titmanig, Raschenberg, Tettelhaimb, Plain, Hofurbarsgericht Glan, Abstorff, Alten- und Liechtenthan, Neuhaus, Matsee, Hallein und Glanegg, Golling, Abtenau, Werfen, Radstadt, Mosheim, Gastein, Rauris, Taxenbach, Liechtenberg, Kaprun, Zell, Mittersill, Ytter, Kropfsberg und Zillerthal, Lofer, Huetenstein und Mühldorf. Schon am 1. August 1614 habe er den Befehl gegeben, auf die Seelsorger, Pfarrer und geistlichen Personen sorgsam zu achten, ob sie ihren untergebenen Pfarrkindern mit gutem Beispiel vorgehen, leider herrschen im Clerus noch solche Missbräuche, die dem gemeinen Volk zum Aergernis gereichen und unbedingt abgeschafft werden müssen. Er verlangt von den Pflegern, dass sie Jahr für Jahr neben der Amtsrechnung auch ein Verzeichnis überreichen, wie viel Priester in ihren Bezirken vorhanden und wes Lebens und Wandels sie seien. Dieselbe Gesinnung tritt aus seinem Schreiben an Erzherzog Ferdinand II. an den Tag, dem er [4]) mittheilt, mit welchem Eifer er seit seinem Regierungsantritt darauf gesehen, dass bei der Geistlichkeit gute Disciplin angestellt, die Excesse, namentlich der Concubinat, abgethan, überall Visitationen vorgenommen und den

[1]) 1617 März 6.

[2]) Salzburg 21. October 1617.

[3]) Hierüber findet sich im H. H. u. St. Arch. ein starker Fascikel.

[4]) 1617 Jan. 4 Salzb. Corr.

Erzpriestern auferlegt wurde, auf das strengste den ihnen eingehändigten Visitationsdecreten nachzusetzen. Diese hätten es an werkthätigem Fleiss nicht fehlen lassen; leider befinde sich, dass noch in Kärnten mancherlei Excesse geübt werden, ohne dass die weltliche Obrigkeit ihre Pflicht thue. Er hoffe, der Erzherzog werde die entsprechenden Weisungen dagegen erlassen. Dieser liess es bekanntlich daran nicht fehlen und nahm solche Klagen mit besonderem Wohlwollen entgegen.

Marx Sittich starb nach einer Regierung von 7 Jahren 6 Monaten und 21 Tagen am 9. October 1619. Dass seine Thätigkeit im Sinne der Gegenreformation nicht die gewünschten Erfolge zeitigte, davon konnte sich schon sein Nachfolger Paris, Graf von Lodron, überzeugen [1]); zu seinem und der seinen grössten Erstaunen fand sich, dass die meisten Conversionen unter Marx Sittich aus Furcht erfolgt waren und nun, nachdem die Verfolgung ihr Ende erreicht hatte, die Leute ihrem alten Glauben wieder anhiengen. Paris erneuerte demzufolge die von seinen Vorgängern erlassenen Verordnungen, ohne aber bessere Erfolge zu erzielen als diese.

[1]) Zauner, VIII, 125.

Anmerkung: Die selteneren Ortsnamen sind in dem vorliegenden Aufsatz gedruckt, wie sie in den Briefen geschrieben sind.

Kleine Mittheilungen.

Ein Brief des Wiener Stadtschreibers Hanns Menestorfer vom 9. Juli 1488. Der wahrscheinlich dem angesehenen Wiener Bürgergeschlechte, welches seinen Namen von dem Orte Mannersdorf am Leithaberge trug, angehörige Johannes Menestorfer liess sich im Sommer 1450 an der Universität immatriculieren, wurde am 12. Juli 1453 Baccalaureus, am 1. April 1456 Licentiatus artium und las in den Sommersemestern der Jahre 1456—1458. Nachdem er Geistlicher und öffentlicher Notar geworden war, trat er zu Martini 1464 in die Dienste des Stiftes St. Lambrecht in Steiermark. In dieser Verwendung hat er drei Reisen nach Rom gemacht, in vielen Angelegenheiten die Rechte des Klosters mit Erfolg vertreten und sich eingehend auch mit dem Stiftsarchive beschäftigt. Als Frucht dieser Bemühungen sind uns ein in diesem vorhandenes, im J. 1471 angelegtes Copialbuch [1]), eine am 17. August 1482 beendete Geschichte des Klosters, in der er genaue Kenntnis der Ueberlieferung und kritischen Verstand bekundet, sowie eine am 30. Juni 1487 abgeschlossene kurze Geschichte des Gnadenortes Mariazell erhalten [2]). Zu Pfingsten 1488 verliess Menestorfer das Kloster, dem er fast 24 Jahre hindurch mit bestem Erfolg gedient hatte, und übernahm das Amt eines Wiener Stadtschreibers [3]). Die Anforderungen, die in dieser neuen

[1]) MS. 14971 der Wiener k. k. Hofbibliothek ist ein von B. Johann v. Gurk 1454 ausgestelltes Transsumt stiftischer Urkunden.

[2]) Vgl. Pangerl in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 1, 103 ff. und Peter Weixlers Chronik in Zahn's Steierm. Geschichtsblättern 6 (1885), 24 ff. u. 138. Facsimile nach dem im Stiftsarchive befindlichen Autograph der Klostergeschichte in Gesch. Wiens 2, Taf. X.

[3]) Wie mir erst nachträglich bekannt geworden, weilte M. schon 1485 in Wien und konnte seine juristischen Kenntnisse im Dienste der Stadt verwerten: Stadtrechnung 1485 f. 15. An montag nach Leonhardi (Nov. 7), als burgermaister und rat für die k. Mt. des Golden und Wintperger sachen wegen ervordert ist

Eigenschaft an ihn gestellt wurden, waren gross und doppelt beschwerlich in einer Zeit, in der die Fremdherrschaft schwer auf der Stadt lastete, die Unthätigkeit des Kaisers, die Gefangennahme des jungen Maximilian in Brügge jede Hoffnung auf die Wiederkehr des rechtmässigen Herrscherhauses und der gewohnten Verhältnisse zu vernichten schien. Am 7. Juli war ausserdem die Stadt durch ein schweres Brandunglück heimgesucht worden. Begreiflich daher die unbehagliche, missmutige Stimmung, in der sich Menestorfer befand, die auch in dem Briefe zum Ausdruck kommt, den er am 9. Juli an seinen früheren Herrn, den Abt Johannes Sachs richtete und der sich im Stiftsarchive (nº 305) erhalten hat[1]). Ich theile ihn nach einer mir von dem hochw. Herrn P. Bruno Quitt freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift mit, der darauf aufmerksam macht, dass wir unter dem dominus Johel den Bruder des Abtes, Joel Sachs, Propst von St. Bartholomä in Friesach, zu verstehen haben:

Reverende in Christo pater domine graciose! Obsequium cum commendacione! Quemadmodum negocia mea sese habeant, tum litteris tum domesticis paternitatis vestre familiaribus eedem paternitati vestre reverendè declaravi. Verum si hoc onùs honeste sineque iactura rerum mearum patrimonialium subterfugere potuissem, mehercle, nullo pacto suscepissem; quod si eidem inservire aliquamdiu, prout hactenus feci, velim, ob immensos labores curasque atque sollicitudines deficere necesse est. At adhibebo modum mihique ipsi legem imponam et hoc officium amicorum gracia, quoad comodius aut melius nactus fuero, exercebo. Rogo autem paternitatem vestram tanquam dominum meum singularem, in quem fiduciam omnem habeo, ne hoc factum moleste ferat, opportet certe hoc tempore dominis, amicis propinquisque obsequi atque morem gerere. Ceterum diligenti inquisicione facta neque juristam neque scriptorem, quin etiam pilleos castoreos habere possum; rogavi dominum Johelem, cum hic esset, quatenus magistros adiret et artifices; Ungari omnia devorant faciuntque esse in precio. Ego vero quae ad honorem, ad gloriam ad commodumque paternitatis vestre et

worden. maister Hannsen Menestorfer und Lanczperger zu gast geladen, umb visch 5 sh. 20, umb wein 32 und umb semeln 16, facit 7 sh. 8 dn., die ander speis hat her Mert Burger dargeben. Es handelt sich um 1200 fl., welche der Bürger Hanns Gold 1458 der Stadt vorgestreckt hatte. Die kais. Räthe brachten einen Vergleich mit den Kindern des Gläubigers, Meister Hanns Gold, Licentiat geistl. Rechte, Regine Grünpekchin und Dorothea, Gemahlin des Paul Wintperger, zu Stande, doch gab es noch manche Schwierigkeit (1486 f. 20′; 1487 f. 18′; 1504 f. 48).

[1]) Papier, 179 : 218 mm. Ohne Wasserzeichen. Zum Verschluss aufgedrücktes Petschaft Menestorfers. — Facsimile der letzten Zeilen des Briefes, Abbildung des an einem Instrumente vom 27. Juni 1478 (Stiftsarchiv nº 227) angebrachten Notariatssignets Menestorfers und seines Petschafts in Geschichte Wiens 2, 48.

monasterii mihi spectare videbuntur, studiosissime diligentissimeque facturum despondeo; sum etenim vester eroque, dum spiritus hos regit artus.

Valeat felicissime paternitas vestra. Ex Wienna feria quarta post Udalrici, anno domini etc. LXXXVIII.

Vestre reverende paternitatis

obsequentissimus Johannes Mênestarffer etc.

Adresse aussen: Reverendo in Christo patri et domino domino Johanni, abbati monasterii sancti Lamperti, domino suo gracioso.

K. Uhlirz.

Noch einmal das Pactum mutuae successionis und die pragmatische Sanction. Es ist bekannt, dass durch das Pactum mutuae successionis vom 12. September 1703 die Erbfolgeordnung der österreichischen und spanischen Linien der Habsburger festgesetzt worden ist, nachdem durch die Cession vom selben Tage eine spanische Linie staatsrechtlich geschaffen worden war.

Das Testament Kaiser Leopolds vom 26. April 1705, in welchem für den Fall, dass Karl seine Ansprüche auf Spanien nicht würde durchsetzen können, ihm Tirol und andere Gebiete zugewiesen wurden, kann als unserem Zwecke fern liegend hier ausser Betracht gelassen werden.

Durch die feierliche Erklärung Karls VI. vom 19. April 1713 wurde die durch das Pactum normirte Erbfolgeordnung neuerdings detaillirt, sanctionirt und dann im Laufe der Jahre auch in dieser Form von den Ständen der einzelnen Länder angenommen. Man hat sich gewöhnt davon schlechthin als von der pragmatischen Sanction zu reden.

Die historische Forschung (zuerst Arneth) hat nun einen Widerspruch zwischen Pactum und pragmatischer Sanction insoferne erkennen wollen, als in ersterem ein unläugbarer Vorrang der Töchter Josephs an einer Stelle zu constatiren ist, während Karl in der pragm. Sanction durchaus seinen eigenen Töchtern den Vorzug vor ihren Basen gegeben hat. Massgebend ist da im Pactum die Stelle: „integro etiam illis (Töchter Karls) jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogenituraе ordinem quandocunque competere poterit" [1]).

Die Controvers-Frage, wie sie nun bereits in vielfachen Darstellungen zu Tage getreten ist, lässt sich in zwei Sätzen formuliren:

[1]) Ich benutze den Abdruck bei Fournier, Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction. Historische Studien und Skizzen, S. 23 ff. (Wiederabdruck aus Sybel's hist. Zeitschrift Bd. 38).

besteht ein Widerspruch zwischen diesen beiden Akten? wenn nein, wie ist das „quae eas ubivis semper praecedunt" zu erklären? Zunächst haben die Historiker, die sich damit beschäftigten, den ersten Satz bejaht und haben damit den zweiten aus der Welt geschafft. Man beruhigte sich darüber mit der Erwägung Fourniers, dass dem Kaiser unzweifelhaft in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Familie das Recht hausgesetzlicher Verfügung (also hier Abänderung) zustand [1]). Damit wurde aber ein merkwürdiger Vorgang constatirt: Karl VI. beruft sich in feierlicher Versammlung ausdrücklich auf das Pactum und normirt etwas Gegentheiliges, der anwesende Verfasser des Pactum, Graf Seilern, nimmt daran keinen Anstoss, die Stände anerkennen zwei einander widersprechende Bestimmungen in einem Athem, ja man wollte diese angeblich contrastirenden Documente sogar der Oeffentlichkeit übergeben, sie officiell drucken lassen; man hat sich endlich nicht gescheut dieselben neben einander in den beiden Renuntiationen, welche die Töchter Kaiser Josephs bei ihren Verehelichungen abzulegen hatten, zu citiren [2]).

Es ist nun das Verdienst Bachmanns hier zuerst das Richtige gefunden zu haben, indem er diesen angeblichen Widerspruch entschieden aus der Welt geschafft und damit den ersten der beiden oben aufgestellten Sätze verneint hat [3]). Auf diesem Wege sind ihm Lust-

[1]) A. a. O. S. 22.

[2]) Du Mont. Corps Universel, Tom. VIII, Pars II pag. 8 u. 40.

[3]) Die pragmatische Sanction und die Erbfolgeverfügungen Kaiser Leopolds I. (S. A. aus der Prager jurist. Vierteljahrsschrift Bd. 26.) S. 22. — Die Eigenthümlichkeit des Vorgangs, dass der Kaiser mit ausdrücklicher Berufung auf das Pactum etwas Gegentheiliges normirt hätte wird besonders hervorgehoben von: Fellner, Ueber einen Widerspruch zwischen dem „Pactum mutuae successionis" von 1703 und der pragmatischen Sanction von 1713. (Festgaben zu Ehren Max Büdingers von seinen Schülern und Freunden. Innsbruck, Winter 1898) S. 375—76. — Es ist aber nicht recht begreiflich, wie Fellner unter den Historikern, die einen Gegensatz zwischen Pactum und pr. Sanction finden, auch Bachmann anführen (S. 371) und später erwähnen kann (S. 372) Lustkandl allein habe in seinem „Kaiser und König" eine andere Auffassung zum Ausdruck gebracht. Seltsamerweise hatte Lustkandl ebenfalls in dem eben citirten Aufsatze (S. A. aus dem österreichischen Staatswörterbuche) S. 95, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch implicite, Bachmann zu den Bekennern dieses Widerspruchs gerechnet, während dieser doch (a. a. O. S. 22) so deutlich als möglich sagt: (Karl) „ändert nichts und fügt nichts hinzu, er detaillirt nur das vom Kaiser Leopold dem Geiste der ganzen Nachfolgeordnung bereits proclamirte Erstgeburtsrecht der Frauenerbfolge mit Rücksicht auf die gegenwärtig obwaltenden genealogischen Verhältnisse des Hauses Habsburg". Ebenso entschieden spricht er sich über diesen Gegenstand in seinem „Lehrbuch der österr. Reichsgeschichte" S. 268 aus.

kandl und Fellner [1]), Luschin und Andere [2]) gefolgt. Es darf vielleicht die betreffende Aeusserung Lustkandls, als die am concisesten formulirte, hier angezogen werden: „da das Erbrecht vom ersten Erwerber stammt, der wirkliche Anfall der Erbfolge sowohl für die Linien als den Grad vom letzten Besitzer zu berechnen ist, wie ja die Söhne und Töchter vom letzten Besitzer aus berechnet werden, so ist auch der Anfall für die eintretende Frauenlinie nach ihrem näheren Verhältnisse zum letzten Besitzer zu berechnen und es ist, wenn Joseph der letzte Regent aus dem Mannstamme ist, die Josephinische, wenn Karl der letzte Regent ist, die Karolinische Frauenlinie die zunächst berufene Linie nach dem Primogeniturrecht; denn wenn die Töchter zur Nachfolge berufen sind, so sind sie gerade so wie die Söhne vom letzten Besitzer aus zu rechnen. So wie der erstgeborene Sohn, der primogenitus, vom letzten Besitzer aus berechnet wird, so muss auch beim Wegfall des Mannesstammes die Tochter, die primogenita, vom letzten Besitzer aus berechnet werden, sonst besteht keine Ordnung der Primogenitur" [3]). Es wird nicht leicht sein diesen einfachen klaren Sätzen hinfür entgegen zu treten und man wird wohl den ersten der aufgeworfenen Sätze: besteht zwischen Pactum und pr. Sanction ein Widerspruch? mit einem „nein" beantworten müssen. Mit der Lösung dieser einen Schwierigkeit wird aber sogleich die andere acut: ist der erste Satz verneint, so tritt sofort der zweite in den Vordergrund, wie ist dann die Bevorzugung der josephinischen Erzherzoginnen „ubivis semper" vor den karolinischen zu erklären?

Bachmann hat dafür folgende Erklärung versucht: er nimmt ausser den beiden gegebenen Fällen, Aussterben der männlichen Linie

---

[1]) In den beiden oben angeführten Abhandlungen.

[2]) Luschin, Oesterreichische Reichsgeschichte, S. 402; Zwiedineck-Südenhorst, die Anerkennung der pragm. Sanction durch das deutsche Reich (S. A. aus den Mittheilungen d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. 16) S. 4; Geschichte der Kämpfe Oesterreichs. Kriege unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia. Oesterreichischer Erbfolgekrieg I. S. 23 (von Exc. von Wetzer). — Huber, Oesterr. Reichsgeschichte S. 134, nimmt zu dieser Frage nicht Stellung. — Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 52, findet eine Abweichung in den Plänen Karls VI. gegenüber dem Pactum. Ebenso glaubt Hanke, die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts, S. 82 eine „Umstellung" der beiden weiblichen Linien constatiren zu können.

[3]) A. a. O. S. 95. — In den oben erwähnten Renuntiationen der Erzherzoginen Maria Josepha und Maria Amalia heisst es ausdrücklich die Succession sei durch das Pactum „ad foeminas ex Linea in Germania regnante descendentes extensa ac deinde die 19. April 1713 . . . uberius explicata et publicata". A. a. O. pag. 9 u. 40.

Josephs, Aussterben der männlichen Linie Karls, noch einen dritten an: gleichzeitiges Aussterben beider männlicher Linien „wobei zu gleicher Zeit nicht etwa ‚im selben Augenblicke' bedeuten muss. Es genügt ja, dass das Aussterben des Mannsstammes der einen Linie dem Erlöschen der Männer der anderen Linie derart zeitlich nahe liegt, dass, ehe die eine Linie das Erbe der eben im Mannsstamme erloschenen anderen antritt, auch ihr letzter männlicher Repräsentant aus dem Leben scheidet. In diesem Falle stehen sich also die etwa vorhandenen Frauen beider Linien gegenüber und da besitzen dann Kraft der Verfügung Kaiser Leopolds, wie sie das Pactum ausspricht, die österreichischen Frauen ein Erbrecht auch auf Spanien (und selbstverständlich den Besitz der eigenen Linie) noch vor den spanischen Frauen" [1]).

Dieser Vorschlag, dem einige, wie Wetzer, gefolgt sind, dem andere wie Seidler, Fellner, widersprochen haben [2]), hat auf den ersten Blick viel Bestechendes. Man wird aber bei näherer Betrachtung doch nicht über die Erwägung hinaus kommen, dass wenn nicht wirklich die beiden männlichen Linien „im selben Augenblicke" aussterben, doch immer eine Linie, wenn auch vielleicht nur für eine ganz kurze Zeit, die überlebende und somit erbende ist und dann ihrer weiblichen Descendenz auch der Vorrang gebührt. Ob diese überlebende Linie schon thatsächlich Besitz von der Erbschaft ergriffen hat oder nicht, scheint doch vom juristischen Standpunkte aus ohne Belang [3]).

Diese Schwierigkeit hat auch Fellner gefühlt und er hat nun seinerseits eine andere Erklärung versucht [4]). Er geht zunächst mit der bisher üblichen Verdeutschung des „ubivis semper" ins Gericht: „stets und allenthalben" (Wetzer sagt: überall und immer); er meint „ubivis" sei nicht mit „allenthalben", sondern mit „überall" zu übersetzen und dann stehe im Texte nicht „ubivis et semper", sondern nur „ubivis semper", das heisse also: „überall immer". Der Sinn dieser Worte sei gewesen: man habe ausdrücklich erklären wollen, dass die josephinischen Töchter nicht nur in den Erbländern, sondern

[1]) A. a. O. S. 14. — Lehrbuch d. österr. Reichsgeschichte, S. 265.

[2]) Wetzer, a. a. O. S. 23. — Seidler, a. a. O. S. 51, Anm. — Fellner, a. a. O. S. 372.

[3]) Der Ansicht Haukes, a. a. O. S. 82, es sei durch eine Umstellung der weiblichen Linien eine singuläre Ausnahme von der Primogeniturordnung geschaffen worden, kann ich mich mit Fellner (S. 372) auch nicht anschliessen. Eine solche Ausnahme hätte doch ganz anders formulirt und fixirt werden müssen.

[4]) A. a. O. S. 377—78.

auch in den spanischen Ländern das Erbfolgerecht vor den karolinischen Prinzessinnen besässen; das sei desshalb ausdrücklich hervorgehoben worden, weil man etwaige Gelüste der Spanier, nach dem Aussterben des Mannesstammes die Trennung ihrer Länder von der übrigen Monarchie unter dem Scepter einer karolinischen Tochter durchzuführen, im Keime ersticken wollte.

Diese Erklärung ist scharfsinnig und dürfte betreffs der Worte „ubivis semper" nicht ohne Berechtigung sein, erklärt aber eben nur diese zwei Worte und lässt die Frage betreffs des ganzen Satzes offen, denn die etwas weit hergeholte Construction Fellners, wonach die Wortfügung „juxta primogeniturae ordinem" auch auf die josephinischen Frauen Bezug habe, lässt eben die eigentliche Schwierigkeit unberührt.

Es entsteht die Frage ob nicht doch eine andere, einfachere Hypothese mit Erfolg aufgestellt werden kann.

Wir knüpfen an die oben citirten Worte Bachmanns an: „in diesem Falle stehen sich also die etwa vorhandenen Frauen beider Linien gegenüber". Giebt es nicht noch einen anderen Fall, wo das hätte geschehen können, als der von Bachmann construirte?

Erinnern wir uns, dass das Pactum 1703 von Kaiser Leopold erlassen worden ist und dass die Möglichkeit vorhanden gewesen war, dass beide Söhne, Joseph und Karl, vor dem Vater, Kaiser Leopold, stürben und ebenso die Möglichkeit, dass beide nur Töchter hinterlassen hätten. Der Umstand, dass 1703 Karl noch gar nicht verheirathet gewesen ist, kann natürlich da gar keine Rolle spielen.

Prüfen wir nun das Pactum auf diesen Fall hin. Dasselbe setzt zunächst den unbedingten Vorzug des Mannesstammes vor den weiblichen Nachkommen fest, und zwar in beiden Linien, der österreichischen und spanischen, nach dem Rechte der Erstgeburt [1]).

[1]) Es wird doch zum leichteren Verständnisse des Folgenden nöthig sein die jetzt kommenden Sätze des Pactums verbatim anzuführen:

Si vero, quod Deus avertat, aut Filius Noster charissimus Rex Carolus Tertius sine liberis ex legitimo matrimonio procreatis decessurus esset, aut horum posteri masculi legitimi per lineam masculinam descendentes . . . quandocunque extinguerentur, tum tota Monarchia Hispanica . . . . . ad Nos Filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos, non legitimatos, juxta receptum et nunc denuo stabilitum in Domo Nostra Augusta succedendi ordinem protinus revertantur, ita tamen, ut si legitimas foeminas ex Filio Nostro Rege Carolo Tertio ejusve descendentibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo prospiciatur, prout in Domo Nostra hactenus moris fuit, integro illis etiam jure, quod deficientibus Nostrae stirpis Maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit. Sin contra accideret, quod

Wenn aber der Karolinische Mannesstamm in Spanien aussterben sollte, so habe die ganze spanische Monarchie „ad Nos Filiumque Nostrum Primogenitum ejusve superstites liberos et descendentes legitimos", also zunächst an Kaiser Leopold [1]), dann an Joseph, endlich an dessen legitime Nachkommen (Männer und Frauen) zurückzufallen. Die etwa zurückgebliebenen Töchter aus der spanischen Linie sind „debito modo" zu versorgen. Ihr Erbfolgerecht lebt erst unter zwei Voraussetzungen wieder auf: erstens „deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis", zweitens „(deficientibus) Primogeniti nostri foeminis"; es müssen daher die männlichen Sprossen „unseres (Leopolds) Geschlechts" — also Joseph, Karl und ihre männlichen Nachkommen — gestorben sein, weiters dürfen aber auch keine weiblichen Nachkommen Josephs mehr vorhanden sein, „quae eas ubivis semper praecedunt": die jenen (Karls) überall immer vorgehen. Es folgt aus der im Eingange des Pactums bestimmten Erbfolgeordnung ganz richtig, dass im Falle die männliche Nachkommenschaft noch vor Leopold ausstirbt, die Töchter des erstgeborenen Sohnes den Vorrang haben.

Für den Fall also, dass Leopold der allein überlebende männliche Habsburger bleibt, wird den Josephinischen Töchtern in besonders bekräftigter Form — hier kann man Fellners Ansicht sehr gut acceptiren — ihr Vorrecht vor den Basen gewahrt. Es drängt sich da die Erwägung auf, dass es seltsam gewesen wäre, wenn eine so sorgsam stilisirte Urkunde, wie es das Pactum ist, auf den immerhin möglichen Fall, dass Leopold seine beiden Söhne überlebe, keine Rücksicht genommen hätte.

Divina bonitas pariter prohibeat, ut Filius Noster Primogenitus Rex Romanorum Josephus sine liberis masculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur, vel in illius Posteris per lineam masculinam Descendentes Mares legitimi deficerent, tunc Filius Noster Rex Carolus aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinum prognati legitimi mares, non legitimati, juxta ordinem Primogeniturae in omnibus quoque Nostris aliis Regnis et Provinciis hereditariis eo usque a Filio Nostro Primogenito ejusve Posteris maribus legitimis possessis succedent, et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est, harum omnium et procedentium ex iis marium utriusque stirpis successione in cunctis Nostris Posterorumque Nostrorum Regnis, Provinciis et Ditionibus quibuscunque post omnes utrinque mares per lineam masculinam Descendentes legitimos, quolibet gradu sint aut cujuscunque lineae, semper rejecta.

[1]) Merkwürdigerweise nimmt bloss Lustkandl (a. a. O. S. 94) von einem event. Heimfall Spaniens an K. Leopold selbst Notiz, aber ohne daraus Consequenzen zu ziehen. — Dass bei dem analogen Falle der Ausstattung Karls mit Tirol etc. durch das Testament Leopolds, diese Eventualität eines Heimfalls an Leopold nicht erwähnt ist, erscheint als selbstverständlich.

Das Pactum fährt fort: wenn unser erstgeborener Sohn sterben oder seine Linie im Mannesstamme erlöschen sollte, so fallen seine Länder an Karl und dessen männliche Nachkommen. Von Leopold ist hier natürlich nicht mehr die Rede, da er ja bereits vorher gestorben sein muss, wenn Joseph überhaupt hat erben sollen. Den hinterlassenen Töchtern Josephs werden nur im Allgemeinen ihre Erbrechte gewahrt, da ja nach dem Regierungsantritte Karls die erblichen Bestimmungen der Primogeniturfolge in Kraft treten; zuerst erben seine Töchter, als die des letzten Besitzers, und dann erst die anderen weiblichen Verwandten. Hätte wirklich das Pactum, wie man angenommen hat, einen steten Vorzug der Josephinischen Prinzessinen vor den Karolinischen im Auge gehabt, so hätte das an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

Es mag noch auf einen anscheinenden Gegensatz in den Bestimmungen der gegenseitigen Erbfolge hingewiesen werden. Beim Aussterben der männlichen Karolinischen Linie, heisst es da, fällt ihr Antheil an Leopold, Joseph und dessen eheliche Nachkommen, also an die männlichen und weiblichen; beim Aussterben der männlichen Josephinischen Linie fällt deren Erbe an Karl und seine männliche (nur männliche) Descendenz.

Dieser Unterschied ist leicht erklärt. Da die Männer immer vor den Frauen den Vorzug haben, so fällt die spanische Monarchie beim Aussterben der männlichen Karolinischen Linie an Joseph und seine Nachkommenschaft zurück, gleichgiltig ob die spanische Linie noch Frauen aufzuweisen hat oder nicht. Lebt in diesem Augenblicke Leopold noch, so erbt natürlich er zunächst, das ändert an dieser Construction nichts.

Hat aber die josephinische Linie einmal geerbt, so ist sie der letzte Besitzer und es folgen nach den Söhnen die Töcher dieser Linie.

Anders beim Aussterben der josephinischen Linie. Da sind zwei Fälle möglich: entweder Kaiser Leopold lebt noch, oder er ist seinem Sohne bereits vorangegangen. Lebt Kaiser Leopold noch, so ist sein präsumptiver Erbe Karl oder dessen Mannesstamm, ist aber Karl auch schon tot und hat er keine männliche Descendenz hinterlassen, so erben eben die Töchter Josephs zunächst „quae eas ubivis semper praecedunt". Ist Kaiser Leopold bereits tot, dann mussten Joseph und seine Linie ihr Erbe bereits angetreten haben und Karl erbt jetzt mit seinem Mannesstamme; ist dieser erloschen, so treten die weiblichen Erben des letzten Besitzers, der Linie Josephs, in das Erbe ein.

Dieselbe verschiedene Ausdrucksweise findet sich im Testamente Leopolds von 1705 vor; bei ganz adaequaten Fällen ist das eine Mal

von „ehelich geborenen Erben" (Josephs) das andere Mal von ehelichen männlichen Descendenten (Karls) die Rede.

Nach diesen Ausführungen wären also die beiden Sätze der Controversfrage folgendermassen zu beantworten: 1. besteht ein Widerspruch zwischen Pactum und pragmatischer Sanction? Antwort: nein; 2. wie ist der vielumstrittene Satz „quae eas ubivis semper praecedunt" zu erklären? Antwort: es ist der hier ausgesprochene Vorrang der josephinischen Erzherzoginen eine vielleicht unnöthige aber aus Zweckmässigkeitsgründen aufgenommene und besonders bekräftigte Bestimmung für den Fall, dass noch bei Lebzeiten Kaiser Leopolds sein männlicher Stamm (wir wiederholen: deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis) erlöschen sollte.

Mit dieser versuchten Erklärung ist der richtige Grundgedanke Bachmanns gewahrt: „ausdrücklich war gesagt, dass im Falle gleichzeitigen Erlöschens beider Linien in ihren Männern, nur so konnte es ja bei der mutua successio, um die es sich hier allein handelt, eine Frauenerbfolge geben, die Töchter Josephs vor denen Karls erben, Spanien mit Oesterreich, nicht Oesterreich mit Spanien vereinigt werden sollte" [1]). Nimmt man statt des „gleichzeitigen Erlöschens beider Linien in ihren Männern", von dem im Pactum nichts Ausdrückliches steht, den Fall des Erlöschens der beiden Linien in ihren Männern zu Lebzeiten noch von Leopold, so ist der aufgestellte Satz gerettet, die mit ihm verbundene juristische Schwierigkeit vermieden.

Prag. O. Weber.

[1]) Lehrbuch der österr. Reichsgeschichte, S. 265.

Literatur.

Richard Rosenmund, Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon vornehmlich in Deutschland-Oesterreich. (Histor. Bibliothek hg. von der Redaction d. Histor. Zeitschrift 4. Bd.). München u. Leipzig, R. Oldenbourg, 125 S. 8°.

In dem Meisterwerke, mit welchem Theodor Sickel die Diplomatik neu begründete, hat er im einleitenden Capitel die Geschichte dieser Disciplin eingehend klargelegt, um die Notwendigkeit und das Wesen des neuen Schrittes den er gethan, zu rechtfertigen und zu erklären. In den Collegien über Diplomatik, wie sie seit jener Zeit an österreichischen und deutschen Universitäten gelesen wurden, ist anfänglich wol überall eben diese Entwickelungsgeschichte zur Einführung vorangestellt worden. Ja auch die neuesten Handbücher der Urkundenlehre von Bresslau und Giry haben noch dasselbe Bedürfniss gefühlt.

Es ist dies das natürliche bei einem Wissenschaftszweig, der eben erst wieder neu aufzuleben begann und der gewissermassen ein Ursprungszeugniss beizubringen hatte, um seine Daseinsberechtigung und sein Endziel zu erweisen. Das ist aber jetzt sicher in befriedigendster Weise geschehen und die Diplomatik hat es fürder nicht mehr nötig ihren Taufschein beizubringen und ihre Legitimität zu versichern. Für diesen gewissen Abschluss der ersten Entwickelungsperiode scheint mir nun gerade vorliegendes Buch von R. Rosenmund ein sehr bezeichnendes und willkommenes Symptom. Die „Höhe, welche die Diplomatik seit nunmehr bald zwei Jahrzehnten einnimmt", ist anerkannt. Rosenmund unternimmt es, einem weiteren Kreise von Fachgenossen und Geschichtsfreunden zu zeigen, wie die Lehre von den Urkunden sich bis zu dieser Höhe entwickelt hat: er will nicht mehr begründen und rechtfertigen, sondern bloss anschaulich machen und würdigen.

Und diese Absicht trefflich und wirksam auszuführen ist ihm entschieden gelungen. R. schildert im ersten und zweiten Capitel seiner Th. v. Sickel gewidmeten Schrift in anschaulicher Weise die Werke und Bedeutung Mabillons des Schöpfers der Diplomatik, der französischen Mauriner des 18. Jahrhunderts und die französische Diplomatik bis auf unsere Tage.

die mit Bewusstsein an die Tradition der Mauriner anknüpfte und deren Leistungen und Beschränkung Rosenmund S. 30 treffend charakterisirt. Ebenso werden im dritten Capitel die Wirkungen von Mabillons Arbeiten in Deutschland und die deutschen Diplomatiker bis auf Schönemann durchaus richtig dargestellt.

Das Erstehen einer kritisch-genetischen Forschung und Geschichtsbetrachtung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat erst nach und nach seine befruchtende Wirkung auf die Beschäftigung mit den Urkunden ausgeübt. Mit Recht knüpft R. an die Lebensarbeit Böhmers die Weiterentwickelung der Diplomatik an und zeichnet gut das allmälige Hineinwachsen Böhmers selber in die Fragen eigentlicher Urkundenlehre. Die Kaiserregesten wurden der Anstoss für die Arbeiten Stumpfs, Sickels und Fickers, „der Neuschöpfer der Diplomatik in Deutschland“.

Die Capitel 5 bis 8 sind der Würdigung der Leistungen dieser Männer, vor allem Sickels und Fickers gewidmet. Lebendig und mit Verständniss weiss R. das Entstehen, die Bedeutung und die Wechselwirkung der Hauptwerke der neuerweckten Disciplin zu entwickeln und auseinanderzusetzen, die grundlegende Bedeutung der Acta Karolinorum, den bahnbrechenden Wert von Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre. Dieser Haupttheil der Schrift R's. ist entschieden auch am besten gelungen. Nur einzelnes möchte zu bemerken sein. Stumpfs eigentümliche Stellung ist sehr gut charakterisirt, allein die Censur, dass er „weder genügend historisch geschult, noch ein kritischer Geist“ gewesen (S. 57) erscheint uns doch nicht gerecht. Man muss Stumpfs Arbeitsweise berücksichtigen, die Ficker im Nachtrag zu den „Reichskanzlern“ S. 696 f. aus eigenster Kenntniss geschildert hat. Von Sickels Arbeiten hätten einige spätere, wie über das Privilegium von 962, Band 2 und 3 der Diplomata, die Studien zum Liber Diurnus und dessen Ausgabe an geeigneten Stellen erwähnt werden sollen. Ficker ist nicht in Paderborn, sondern in Münster geboren.

An diese Abschnitte schliesst sich nun ein neunter, der Heinrich Brunners Bedeutung für die Diplomatik erörtert. Mit vollstem Recht. Denn „mit der Kenntniss vom Wesen und von der Bedeutung der römischen und germanischen Urkunde empfieng die Diplomatik die eigentlichsten Grundlagen ihrer eigenen Arbeit“ (S. 117), und diese Kenntniss hat uns Brunner erschlossen. Es geschieht hier zum erstenmale, dass eingehend und im Zusammenhang die innigen Beziehungen der Brunner'schen Arbeiten und ihrer Entstehung mit dem Werden der Diplomatik dargelegt, ihr hervorragender Wert für diese ausführlich erörtert wird. Dieser Umstand mag es entschuldigen, dass der Verf. hier von seinem eigenen Grundsatz (s. Vorwort) ziemlich abgewichen ist, nicht zu berichten, was heute bereits fester Wissensschatz ist, sondern nur die Entwickelung bis zur erreichten Höhe darzustellen. Wir sind ihm auf jeden Fall gerade für dieses Capitel aufrichtig dankbar.

Am Schlusse fasst R. die Hauptmomente seiner Darstellung kurz und gut zusammen und fügt einen Hinweis auf die wichtigsten Leistungen hinzu, welche auf den grundlegenden Werken der Meister basiren (Mühlbacher, Bresslau, Giry). So kurz sich nun auch der Verf. hier mit Absicht gehalten hat, so vermissen wir doch eine wenn auch noch so kurze Erwähnung einzelner bedeutsamer Erscheinungen. Wenn R. mit Recht Giry's

Manuel charakterisirt, so wäre doch ein Wort auch über Cesare Paoli's Programma am Platz gewesen, das trotz seiner knappen Fassung eine Reihe selbständiger Gedanken brachte. Die gewaltige Entwickelung der päpstlichen Diplomatik wird kaum gestreift. Es wird gar nichts erwähnt von der grossen Anregung, welche Buchwalds Werk trotz all seiner Schwächen der Lehre von den Privaturkunden zuführte, welche besonders von Posse aufgenommen wurde und die auch in der böhmischen, polnischen und ungarischen Diplomatik ihre Wirkung übte.

R. schliesst mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit einer engen Verbindung der Diplomatik mit der Rechtswissenschaft. Wir möchten hinzufügen, dass es in dem weiten Gebiete der Rechtswissenschaft ganz besonders Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sind, mit denen dieser Bund geschlossen werden muss. Rein formale Diplomatik genügt ja niemals, sie tritt aber geradezu in den Hintergrund gegenüber einer, wenn ich so sagen darf, materiellen Diplomatik mit jenen Zeiten, in denen sich in den abendländischen Staaten eine ausgebildetere Verwaltung entwickelt mit all den schriftlichen Zeugnissen einer immer vollkommeneren Organisation. Der ungeheuer sich mehrende Urkundenstoff des späteren Mittelalters ist eben wegen seiner Masse nicht mehr so interessant und wichtig in Bezug auf seine formelle Gestaltung und die Fragen der Echtheit und Unechtheit, sondern er ist diplomatisch vor allem zu fassen und zu begreifen als Ausfluss der mannigfaltigen kirchlichen, staatlichen, ständischen, städtischen Verfassungen und Verwaltungen. Von dieser Seite müssen die spätmittelalterlichen Urkunden und Register gepackt werden, wenn ihre richtige Diplomatik geschaffen werden soll. Und dann werden diese Quellen die Mühe in reichem Masse gerade wieder der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte lohnen. Das haben z. B. die Arbeiten von Seeliger gezeigt und das wird sich erweisen, je mehr die Diplomatik sich diesen Gebieten zuwendet.

Wien. Oswald Redlich.

L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. 1. Band. Das italienische Königreich. Leipzig, Georg H. Wigand's Verlag 1897. Mit einer Karte: Das Reich der Ostgothen im J. 519.

Als Mommsen im Jahr 1850 seinen Vertrag mit der Weidmannischen Buchhandlung abschloss, verpflichtete er sich die römische Geschichte in drei Bänden bis zum Untergang des weströmischen Reiches zu bearbeiten: es hat nachher das Werk eine ganz andere Richtung genommen, indem der dritte Band nur bis Caesar's Tod gieng, der fünfte die Provinzialgeschichte von August bis auf Diocletian bietet, der vierte noch aussteht. Aber die entscheidenden Vorarbeiten für die spätrömische Kaiserzeit hat gleichwol Mommsen geliefert, in den »Antiquissimi auctores« der Monumenta Germaniae historica, namentlich der Ausgabe des Jordanes, des Cassiodor, der kleineren Chroniken jener Zeit, woneben epochemachende Artikel im Neuen Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde einhergiengen: so vor allen die »Ostgothischen Studien« (1889). Neuerdings noch sind in der

Zeitschrift „Hermes“ Bd. 32 (1897) unter dem Titel „Consularia“ verschiedene chronologische Daten des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts einer Prüfung unterzogen und daraus z. B. für die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Reiche von Byzanz und dem von Ravenna vor und nach Odovacar wichtige Schlüsse gezogen worden; auch ist Mommsens Beschäftigung mit dem Liber pontificalis der römischen Kirche keineswegs fruchtlos geblieben.

Die geschichtliche Darstellung der Zeiten von Diocletian bis zur Auflösung des Westreiches übernahm O. Seeck, der Herausgeber des Symmachus, in einem auf drei bis vier Bände veranschlagten Werke, wovon der erste (die Zeit Constantins bis er Alleinherrscher wurde) unter dem Titel „Geschichte des Untergangs der alten Welt“ bereits in zweiter Auflage (1897, Anhang dazu 1898) vorliegt. Mit dem Jahre 476 beginnt die Geschichte Italiens im Mittelalter von Hartmann.

Hier halte ich bereits inne, um über diese Gliederung eine Bemerkung zu machen. Es wird vom Verf. ein Datum zum Ausgangspunkt genommen, dem eine gewisse staatsrechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann; gleichwol ist diese blos sekundärer Natur. Die Aenderung, die im Jahre 476 in Italien vor sich gieng, bestand darin, dass die barbarischen Soldtruppen eine Regierung stürzten, die ihnen die feste Ansiedlung im Lande verweigerte, und dafür eine einsetzten, die diese Ansiedlung durchführte. Im übrigen schaltete Odovacar wie die Regenten vor ihm: er war Arianer wie Ricimer, und aus Attilas Reich hervorgegangen wie Orestes; gleich diesen patricius: König wie es Gundobad wurde; er hat seinen Sohn Thela später ebenso zum Caesar erhoben, wie Orestes seinen Romulus zum Augustulus.

Und an Odovacar knüpfte wieder Theodorich an, namentlich auch in seinen Beziehungen zum Kaiser von Byzanz. Für die innere Entwicklung Italiens bildet die Zeit von Stilicho bis zum Sturze des Gothenreiches oder der Festsetzung der Langobarden eine Periode für sich und zwar ist es geographisch-chronologisch genauer fixiert die Zeit, in der Ravenna die Hauptstadt war — von 402 bis 540 beziehungsweise 572; sie grenzt sich ab nach der einen Seite gegen das Jahrhundert, da Mailand die Residenz der Kaiser war und die zu schildern die Aufgabe von Seeck ist. Nach der anderen Seite hin liegt die Grenze dort, wo neben der Hauptstadt Ravenna eine zweite (weltliche) sich herausbildet, nemlich Ticinum — der Ort, der schon in der Katastrophe des Stilicho eine Rolle spielt, ebenso in der des Orestes, der dann des Theoderich Hauptquartier war, so lange sich Odovacar in Ravenna hielt, endlich der Sitz des Widerstandes der Gothen wurde, als sie Ravenna durch den Verrath des Belisar verloren hatten. Diesen Ort nahmen auch die Langobarden zu ihrer Hauptstadt, da ihnen die Einnahme von Ravenna versagt blieb, und ist der Grund dafür zu suchen in der strategisch ausgezeichneten Lage Ticinums, über die der Verf. merkwürdiger Weise kein Wort verliert. Und doch hätte er den Feldzug Theoderichs gegen Odovacar gerade von diesem Standpunkt aus erfassen sollen, weil er dadurch in die Lage gekommen wäre, das damalige Oberitalien dem Leser vorzuführen, sowie für das fünfte und sechste Jahrhundert belehrende Vergleiche zu gewinnen. Theoderich marschirt über den Isonzo ein; während in früherer Zeit Aquileia den Invasionen sich

entgegengesetzt hatte, war seit dessen Zerstörung durch Attila die Grenze offen. Als aber die Langobarden kamen, lag ihnen schon Forum Julii („Friaul") im Wege, das früher nie eine Rolle gespielt hatte. Dann Verona, wo Theoderich die entscheidende Schlacht gewann, damit zugleich die Deckung seiner Flanke von den Alpen her, wo es während der Belagerung Ravennas noch Kämpfe absetzte. Man weiss was Theoderich und nach ihm die Byzantiner hier für die Grenzvertheidigung thaten, in Verona, im Gebiete von Trident und nordwärts davon bei den Breonen; würde doch der Heruler Sindual, der unter Narses die Wacht am Brenner hielt (wie unter Theoderich der dux Raetiarum Servatus), als er revoltirte, zum „König der Breonen" proclamirt worden sein (S. 351; 404 A. 1), wenn der Ausdruck „Brentorum rex" bei Paul. diac. II, 3 so richtig erklärt wird; bekam doch Trident einen eigenen langobardischen Herzog. Mediolanum und Ticinum waren der Sitz der Gegenregierung Theoderichs, als er Herr von Oberitalien geworden war; doch trat Ticinum wegen seiner militärischen Bedeutung in den Vordergrund, während Mediolanum nach wie vor ein Centrum der römischen Cultur blieb und in der entscheidenden Krise von den Gothen abfiel. Als aber Ravenna von Theoderich eingenommen war, regierte er allerdings als König der Gothen und Italer, wie die Byzantiner es ausdrücken, aber thatsächlich gleich den Kaisern des Westreiches, wie Procopius ausdrücklich sagt und wie Mommsen mit Hinweis auf die Art der Consulbestellung in Ost und West es neuerdings bekräftigt. Insofern würde der Subtitel des vorliegenden Buches passender „Das Reich von Ravenna" lauten, wie denn die Einleitung in der That mit dem Beginne des fünften Jahrhunderts einsetzt und das letzte Capitel die Organisation der byzantinischen Reaktionsherrschaft von Ravenna aus schildert. — Der Haupttheil der Darstellung ist der Gothenherrschaft in Italien gewidmet. Ausführliche mit nachgesetzten Anmerkungen versehene Capitel behandeln die Begründung und Befestigung dieser Herrschaft, die Beziehungen Theoderichs zur Kirche (wofür Gelzer's Byzantinische Kaisergeschichte noch nicht verwerthet ist) und zu den ausseritalischen Staaten, die römische Cultur im gothischen Reiche: die königlichen Bauten, die litterarische Bewegung, die Einflüsse auf die Gothen, den politischen Niedergang unter Amalasuntha und Theodahat, den Verrath des Volkes durch die eigene Dynastie, deren Beseitigung und die Erhebung des Witiges, den Widerstand gegen die Byzantiner bis zur Capitulation von Ravenna; endlich die Kämpfe unter Totila und Theia bis zur Unterwerfung Italiens durch Narses, wofür des Procopius classisches Werk zu paraphrasiren und die strategischen Bewegungen deutlich zu machen waren. Ich bemerke zu S. 278 f. und 296 A. 22, dass der Rückzug des Witiges im Jahr 538 von Rom über die via Clodia, wie Marcellinus comes sagt, nach Tuscia annonaria (das auf der Karte verzeichnet ist), also offenbar nach Florenz-Fiesole und von da durch das Mugello auf Rimini gieng, eine der Routen die in Aufschwung kamen, seitdem Ravenna die Hauptstadt war, und die auch sonst während des gothisch-byzantinischen Krieges öfter genannt wird.

Im Allgemeinen wird der Verf. seiner Aufgabe in stilistisch gewandter Weise gerecht, den Stoff besser disponirend als Seeck, unter sachkundiger Ausnützung sowohl der neuen Quellenausgaben als der Speciallitteratur,

so dass sich in vielen Stücken ein schärferes Bild der Ereignisse ergibt, als es von Früheren, wie Gregorovius, Dahn, Hodgkin, Bury erzielt wurde. Wünschenswerth wäre auch da eine eingehende Verwerthung der topographischen Quellen (z. B. der Bischofslisten von 501) und einschlägiger Werke (Tomasetti) gewesen. Denn ganz Italien in Bausch und Bogen zu behandeln geht nicht an; man muss wohl unterscheiden zwischen dem seit der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts herrschenden Oberitalien, einschliesslich der südwärts von Ravenna am adriatischen Meer gelegenen, damals wirthschaftlich blühenden Districte wie Picenum, und den Gegenden im Umkreis der alten Hauptstadt Rom, die in vollem Verfalle waren, endlich Unteritalien und Sicilien, die bereits anfiengen, selbständigen Impulsen namentlich von der See her zu folgen. Wenn man diese Verhältnisse ins Auge fasst, wird man auch die segensreiche Wirksamkeit Theoderichs besser würdigen, dem die bedeutendsten Köpfe der einheimischen Bevölkerung sich willig zur Verfügung stellten. Als die Gothenherrschaft ins Wanken kam, zogen sich die Cassiodor, Benedictus von Nursia u. A. zurück, indem sie ihre Wirksamkeit auf den „Staat Gottes" beschränkten, was zwar nicht den Byzantinern aber den Occidentalen später reichliche Früchte trug. Ich bemerke, dass die Ausführungen des Verf. über die Litteratur, namentlich die Beziehungen des Mailänder-Kreises zu dem in Rom, und über die Klostergründungen wol gelungen sind; auch die Charakteristik der einzelnen Persönlichkeiten, während hingegen die Zeichnung Theoderichs, für die doch ausreichende Quellen vorliegen, viel weniger getroffen erscheint. Wenn Theoderich Sohn einer „Concubine" genannt wird, müsste doch auf die Verschiedenheit germanischer und römischer Rechtsanschauung eingegangen werden; und warum spricht der Verf. S. 134 von einer Tochter aus Theoderichs „erster Ehe?" Sie stammt doch auch aus einer unebenbürtigen Verbindung. Es ist übrigens beachtenswerth, dass die Söhne von „Concubinen" wie Constantin d. Gr. und Crispus im römischen Reich ebenso als thronberechtigt angesehen werden, wie Geiserich bei den Vandalen, Theoderich und seine Geschwister bei den Gothen; ferner die Unsicherheit in der Feststellung der Verwandtschaftsverhältnisse, so dass man nicht weiss, ob Theoderich die Schwester oder Tochter des fränkischen Chlodovech geheirathet hat; auch wird Theodahats Vater gar nicht genannt, nur Amalafreda, die Schwester Theoderichs, als Mutter. — Zweimal (S. 76 und 284) macht der Verf. ironische Bemerkungen über die „deutsche Treue". Allerdings ist diese Gegnern gegenüber von Theoderich und Anderen sehr willkürlich eingehalten worden; aber damit ist der Begriff doch nicht erschöpft.

Eine viel grössere Rolle spielt die Verpflichtung zur Blutrache, sowie die Mannentreue gegenüber den Gefolgsherren, die geradezu als ein constituirendes Element innerhalb des Zersetzungsprocesses der alten Culturwelt zu bezeichnen ist; wie zur Zeit des Sarus und Athaulf, des Aëtius und des Attila, so auch unter Theoderich und seinen Nachfolgern, was in der Darstellung Hartmanns nicht zur Geltung kommt. Und wenn der Verf. die tolerante Politik Theoderichs den verschiedenen Confessionen gegenüber bemängelt, weil sie „principiell Religion und Stamm identificirt," so wird man auch darüber verschiedener Meinung sein können. Auf dieser

Basis hätte das Reich der Gothen sich consolidiren können, wie sie ihm denn thatsächlich zahlreiche Sympathien, namentlich auch unter den Juden, erwirkt hat.

Prag. J. Jung.

Ludwig, Friedrich, Dr., Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1897, X und 193 S.

Das vorliegende Buch ist als Bereicherung einer noch jungen und spärlichen Literatur unbedingt willkommen. Der Verfasser gliedert seine Itineraruntersuchungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert in drei Hauptabschnitte, deren erster Zusammenstellungen über Itinerarnachrichten von deutschen und französischen Königen und Päpsten bringt (S. 9—95): der 2. Abschnitt handelt dann über die Reisen Bernhards von Clairvaux, Wolfgers von Passau und Odos von Rouen und die Itinerarien des Nikolaus von Thingeyrar und Mathäus Paris (S. 96—129); im 3. Abschnitt folgen Kreuzzugsitinerare (S. 130—186). Von zwei beigefügten Excursen gibt der eine Ergänzungen zur Frage der Alpen- und Apenninübergänge (S. 187 bis 190), während sich der andere über die Schnelligkeit des Eilboten- und Nachrichtendienstes verbreitet (S. 190—193).

L. festigt durch neue nnd zahlreiche Belege die bereits von einzelnen Forschern angebahnte Erkenntnis, dass die Leistungen zumeist höhere waren, als man lange zuzugeben bereit war. 30—40 km im Tag sind eine landläufige Durchschnittsleistung und auch 60 km keine ganz vereinzelte Ausnahme. Obenan steht Kaiser Friedrich II., der an der Spitze eines Heeres, mit dem er Ezzelin gegen die Lombarden zu Hilfe eilte, vom 30. Oktober bis 1. November 1236 in 36stündigem Marsch 112 km zurücklegte und dabei sein Heer in so gutem Zustande behielt, dass er noch an demselben 1. November um weitere 27 km vorrücken konnte (S. 55—57) [1].

Der 2. Abschnitt ist durch die Art der Quellen, auf denen er fusst, von ganz besonderem Interesse. Es sind Rechenbücher, Reiserechnungen, Tagebücher, kartographische Werke, also Quellen, die der Natur der Sache nach uns ungleich reichhaltigere, vielfach lückenlose und vor allem zuverlässigere Itinerarangaben bieten als die Urkunden, weil hier alle Zweifel hinwegfallen, welche die Zuversicht in die volle Genauigkeit des urkundlichen Itinerars beeinträchtigen. Die hieraus gewonnenen Ergebnisse haben daher geradezu als Grundlage für die Wärtschätzung des urkundlichen Itinerars zu dienen. Von gleichartigen Quellen liess L. auffallender Weise den „Frauendienst“ Ulrichs von Liechtenstein mit seinen höchst eingehenden Aufzeichnungen unbenützt. Dem Verfasser die Sammlung aller für Itinerarfragen verwertbaren Einzelnachrichten zuzumuthen, wäre ein unbilliges Ver-

---

[1] Das entgegengesetzte Extrem bildet die Fusstour des Erzbischofs Odo von Rouen auf der Wallfahrt von Paris nach Chartres, Juli 1261 (L. S. 114), er began mit 6 km pro Tag, um sich erst am vierten Tag zur Höchstleistung von 14 km aufzuschwingen.

langen. Es wird darum nicht schwierig sein, Ergänzungen beizubringen. Eine will ich hier doch anführen, weil sie mir durch die Höhe der Itinerarleistung bemerkenswert scheint: Giraldus Cambrensis legte, als er sich nach dem endgiltigen Verlust seines Processes von Innocenz III. verabschiedet hatte, den Weg von Ferentino nach Rom (c. 70 km) in einem Tag, und den infolge des Apennin-Ueberganges wesentlich schwierigeren von Rom nach Bologna (nach L. 329 km) in der ungemüthlichen Gesellschaft seiner Gläubiger in 6 Tagen zurück (Opp. ed. Brewer 3, 289). Das ergibt für eine volle Woche einen Tagesdurchschnitt von etwa 60 km. Und dabei ist dieser Dauerritt — auch darüber hat uns Giraldus Cambrensis unterrichtet — keineswegs auf Vollblut zurückgelegt, sondern auf einem vom vielgeprügelten Geschlecht der „somari", die noch heute das Mitleid jedes nichtitalienischen Reisenden wachrufen.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn L. in seinem unleugbar mit grossem Fleiss gearbeiteten Buch der Hervorhebung der näheren Umstände, unter denen die Reisen und Märsche erfolgten und welche die Beurtheilung der Einzelleistungen denn doch ganz wesentlich beeinflussen, breiteren Spielraum gegönnt hätte. Er würde dadurch seine Darstellung gleichzeitig belebt und vertieft haben; so aber überwiegen dürre Zahlenreihen doch oft allzusehr; und diesen Zahlen selbst gilt mein zweites ernsteres Bedenken.

Viele Strassenzüge haben im Laufe der Zeit Richtung und Länge geändert, und mit unserer Kenntnis dieser Veränderungen, sowie mit den kartographischen Behelfen zur historischen Geographie ist es noch recht dürftig bestellt. Aber auch zur Bemessung der heutigen Strassenlängen sind die genauen Hilfsmittel oft schwer zu beschaffen, und Forderungen, die man an Arbeiten auf lokalgeschichtlichem Gebiet wird stellen dürfen, sind einer Untersuchung gegenüber, die sich auf ganz Mittel- und Westeuropa ausdehnt, überhaupt nicht aufrecht zu halten. In der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen wird man sich daher bei Entfernungsangaben mit annähernden Werten begnügen müssen. L. hat denn auch diese Verhältnisse in der Einleitung S. 7 offen dargelegt. Nur dünkt mich, dass er von dem Nothbehelf der Luftlinien-Entfernung allzu reichlichen Gebrauch gemacht hat. Dass sie hinter der thatsächlichen Entfernung stets zurückbleibt, ist nicht so schlimm, als dass dies Verhältnis je nach der Terrainbeschaffenheit stetigem Schwanken unterliegt. Bei Durchschnittsmessungen auf längeren Strecken gleicht sich dies zwar aus; misslicher wird die Sache aber, wenn es sich um eine möglichst zuverlässige Würdigung der Leistung eines Einzeltages handelt. Und hier bringt L. entgegen seinem S. 7—8 gegebenen Versprechen auch bei Alpenwegen mehrfach Luftlinien-Abstände; so S. 102 40 km für Seifnitz-Gemona. Leider führt diese Luftlinie über den 2755 m hohen Bramkofel; ihn und die ganze Bergkette zu umgehen, muss die Strasse weit nach Westen ausbiegen. Der wirklich zurückgelegte Weg beträgt um ein volles Drittel mehr und zählt überhaupt zu den bedeutendsten Reiseleistungen Wolfgers von Passau.

Doch wünschen wir dem Buch trotz einzelnen Mängeln nicht nur freundliche und eingehende Beachtung, sondern vor allem auch weitere Nachfolger auf dem Gebiete der Itinerar-Literatur und nicht nur der des Mittelalters allein. Für das 16. Jh. beispielsweise schiene mir eine zusammenhängende Verwertung der zahlreichen neuen Belege, die in der nun

schon weit fortgeschrittenen Ausgabe der Nuntiaturberichte für die Frage der Raschheit des Nachrichtendienstes vorliegen, eine sehr lohnende Arbeit.

Berlin. M. Tangl.

Alfred Ritter von Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag z. Geschichte der Verwaltung in den Territorien des deutschen Reiches. Wien 1897. Manz XXVI und 263 S.

In erfreulicher Weise mehren sich neuestens tüchtige Arbeiten auf dem Felde der österreichischen Rechtsgeschichte. Dass sich dieselben meist der Geschichte der Reichsbildung und des öffentlichen Rechts zuwenden ist durch die Einfügung solcher Vorträge in den neuen Lehrplan für Juristen als unmittelbaren Anlass bedingt. Wir dürfen jedoch hoffen, dass der einmal gegebene Anstoss auch Untersuchungen zur Geschichte des österreichischen Privatrechts zeitigen wird, welche den Aufwand an Mühe ebenfalls reichlich lohnen dürften.

Noch eine Bemerkung sei vorangestellt. Das durch das Studiengesetz vom 20. April 1893 hervorgerufene Bedürfnis nach Lehrbehelfen hat, früher als man es nach dem Stande der Vorarbeiten hätte erwarten können, eine Anzahl von Lehrbüchern der österreichischen Reichsgeschichte gezeitigt, die sich darauf beschränkan mussten, den überreichen aber vielfach noch nicht erforschten Stoff in grossen Umrissen darzustellen. Vertiefung und Weiterentwickelung des Gegenstandes blieb darum der monographischen Behandlung vorbehalten.

Bei dieser Sachlage ist es doppelt willkommen, dass Dr. Alfred v. Wretschko, in welchem wir eine neue vielverheissende Kraft auf dem Felde der österr. Rechtsgeschichte begrüssen, sich die Grenzen nicht zu eng steckte, als er für sein Werk über das österr. Marschallamt die Form der Monographie wählte. Seine Untersuchungen erweitern sich zu einer gelungenen Schilderung der Einrichtungen, durch welche in süddeutschen Gebieten während des Mittelalters die Bedürfnisse territorialer Centralverwaltung befriedigt wurden.

Der Verf. geht zunächst den Ursachen nach, welche in den einzelnen Theilen des deutschen Reichs jene eigenthümliche Verfassungsänderung hervorgerufen haben, die wir als Entwickelung der Landeshoheit bezeichnen: Oesterreich ist in diesem Falle allen andern Territorien in Deutschland vorangeeilt. Mit der Erreichung dieses Ziels fiel jedoch den Landesherren eine Reihe von Aufgaben zu, welche früher das Reich zu besorgen hatte. In Ausübung dieser Functionen gesellten sich die österreichischen Landesherren schon sehr früh, noch in einer Zeit, wo sie absetzbare Reichsbeamte waren, eine Anzahl von Hilfskräften bei. Dadurch entstand theils zu localer Verwaltung, theils am Hofe eine Reihe von Aemtern mit verschieden abgegrenztem Wirkungskreis, unter welchen das Marschallamt von besonderer Wichtigkeit wurde.

In seiner ältesten Gestalt erscheint dieses auch in Oesterreich als eines jener vier Aemter, unter die — soweit unsere Kenntnisse zurückreichen — die Besorgung der Geschäfte jeder grösseren Haushaltung aufgetheilt war.

Die besondere Obligenheit der Grenzhut die der Markgraf zu erfüllen hatte, scheint Anlass gewesen zu sein, dass die Verpflichtung der unfreien Ministerialen zu Hofdiensten hier frühzeitig ihren ursprünglichen Charakter änderte und, gegenüber der militärischen Seite ihres Wirkens, stark in den Hintergrund trat. Aus diesem Grunde wurden sie alsbald in Oesterreich, wie in der nachbarlichen Steiermark nicht mehr mit kleinen Dienstlehen, sondern mit reichem Grundbesitz ausgestattet, von dem sie selbst eine bestimmte Zahl berittener Krieger dem Heerbanne ihres Fürsten zuzuführen hatten. Von da ab bildeten die Ministerialen im Verein mit den Resten der freien Grafen und Herren die Klasse der weltlichen Grundherren im Lande und damit verlor sich bei ihnen das Bewusstsein einer regelmässigen Dienstpflicht am Hofe und in der Landesverwaltung. Insbesonders nahm der Dienst, den sie in den vier Hofämtern zu verrichten hatten den Charakter eines Ehrendienstes an, den sie nur mehr bei feierlichen Anlässen und zwar jeder einzelne in dem Amt, dem er schon durch die Geburt zugewiesen war, zu leisten hatten. So wurde ihre frühere Dienstpflicht zu einem Vorzug, den sie gegenüber den freien Vasallen einerseits und den unfreien Rittern andererseits als ein ihnen ausschliesslich zukommendes Recht beanspruchten. Damit war aber auch die Erblichkeit der Hofämter angebahnt und dies führte seit dem Zwischenreich zur Ausbildung von gut ausgestatteten Landeserbämtern die bestimmten Familien als Lehen zustanden, im übrigen aber von der Person des jeweiligen Landesfürsten unabhängig waren.

Bei diesem Vorgang erfuhr das Behördenwesen selbst eine völlige Umbildung. Die alten Hofämter schieden durch ihre Verwandlung zu Landeswürden aus dem Kreise des Hoflebens aus, dafür zogen neue gesellschaftliche Elemente: Ritter und Bürger in den Verwaltungsdienst ein und erwarben am Hofe des Fürsten seit dem 13. Jahrh. einflussreiche Stellungen.

Die Wandlungen, welchen das Marschallamt unterlag, hatten schon zur Zeit des Regierungsantritts der Habsburger eine Spaltung seiner Aufgaben veranlasst. Dem Erbmarschallamt, in dessen Besitz wir nach den Kuenringern seit 1278 bis zum Erlöschen des Geschlechts die Meissauer antreffen, war die rein repräsentative Seite zugefallen, während die übrigen im Amt vorhandenen Keime eine selbstständige Weiterentwickelung erfuhren. Es wolle nun im Werke selbst nachgelesen werden, wie der herzogliche Marschall, welcher von früher her der oberste Vollzugsbeamte des Herrschers im Frieden, wie im Kriege war, durch ein Zusammentreffen vom Umständen auch an die Spitze der auf Verfolgung ihrer Sonderinteressen bedachten Landherren gelangte und dadurch in eine Doppelstellung kam, die ihn ebensowohl zu einem der einflussreichsten Räthe des Landesherrn, wie zum gesetzmässigen Haupt der Landschaft machte. Sowohl bei dem aus den schwäbischen Vorlanden mitgebrachten Marschall Hermann von Landenberg, als bei Dietrich von Pillichdorf ist noch das Hofamt der Ausgangspunkt für ihre umfassende Thätigkeit. Allmählich drängte aber das Prinzip der Arbeitsgliederung auch hier zur Loslösung des in ihrem Amte enthaltenen staatlichen Geschäftskreises, von den rein hofämtlichen Beziehungen. Erstere wurden nach dem Tode des Pillichdorfers († 1326) dem Hofmarschall abgenommen und aus ihnen das Amt des „Marschalls von Oester-

reich« geschaffen, dessen Träger zum obersten Executivorgan des Landesfürsten in allen staatlichen Angelegenheiten wurde. In den Tagen Herzog Rudolfs IV. erfuhr dann dieses Staatsamt eine wichtige Ausgestaltung, sowohl äusserlich durch Zuerkennung des Titels »Landmarschall in Oesterreich« als durch genauere Feststellung seines Inhalts. Es wurde nämlich der Marschall, ohne aus der Centralstelle am Hof des Herzogs auszuscheiden, dauernd mit der obersten Leitung der Verwaltung des Landes Oesterreich betraut, so zwar, dass er im Falle der Anwesenheit des Landesfürsten als dessen unmittelbares Hilfsorgan, im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung aber als dessen natürlicher Stellvertreter vorzugehen hatte.

Der zweite Theil von Ws. Arbeit, welcher das amtliche Schaffen des Landmarschalls behandelt, steht an Gediegenheit der Untersuchung wie an Reichhaltigkeit der Ergebnisse hinter dem ersten in keiner Weise zurück. Man darf geradezu sagen, dass man nun mit Benützung der älterer Arbeiten über Gerichts- und Finanzverwaltung, den trefflichen Ausführungen des Verfassers und der kürzlich in dieser Zeitschrift erschienenen ergebnisreichen Abhandlung von Dopsch über das Landschreiberamt, gar wohl den Versuch wagen dürfte, eine Geschichte der landesfürstlichen Verwaltung des Herzogtums Oesterreichs im Mittelalter zu schreiben.

Was man dem Verf. ausserdem hoch anrechnen muss, ist die Art seiner streng quellenmässigen Darstellung. Trotz der Schwierigkeit mit welcher der spröde Stoff aus unzähligen Urkundenstellen zusammengetragen wurde, merkt der Leser weder empfindliche Lücken, noch wird er durch Einzelheiten erdrückt, weil Dr. von Wretschko Selbstbeschränkung genug besass, so manches, das den Text überlastet hätte, in Anmerkungen oder Anhänge zu verweisen. Man vergleiche beispielsweise das Anm. 42 über Landgerichtsbarkeit und Verwaltung herzoglicher Burgen Gesagte, Anm. 162 über Besoldungen, Anm. 248 über das Untermarschallamt oder Anm. 346, 360 über die Erwähnung herzoglicher Beamten in der Unterschrift u. s. w.

Zu Einwendungen bietet das Buch wenig Anlass. Man könnte etwa wünschen, dass der Uebergang von den vier germanischen Hausämtern, denen eine Anzahl von unfreien Familien zur Dienstleistung zugewiesen war, zu einem in einzelnen Geschlechtern vererblichen Landesamt noch schärfer als es geschehen ist, herausgearbeitet wäre. Man dürfte vielleicht ein erläuterndes Wort auf S. 109 vermissen, dass die Mittelbehörden, die man im 15. Jahrh. zwischen dem Landmarschall und den localen Verwaltungsorganen zu schaffen versuchte, ständische Gebilde waren. Doch was will dies gegenüber den gesicherten Ergebnissen sagen, die uns der Verf. in seinem Werke so reichlich geboten hat.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Hermann Diemar, Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund (Marburger Habilitationsschrift), 1896. 101 S.

Der Wert vorliegender Schrift, — zuerst in der westdeutschen Zeitschrift, Bd. 15 erschienen, was nicht vermerkt ist — besteht darin, dass

der Vf. infolge »gründlicher Ausbeutung des Kölner Stadtarchivs« in der Lage ist, eine erschöpfende Darstellung der Kölner Stiftsfehde zu geben, die zuletzt das Eingreifen Karls des Kühnen zur Folge hatte. Mit dem Reichsaufgebot vom 27. August 1474 schliesst die Darstellung. Demnach entspricht der Inhalt der Schrift nicht dem Titel: die Belagerung von Neuss hatte zur Folge, dass der Reichskrieg am Niederrhein geführt wurde, aber auch ohne die Belagerung von Neuss hätte die Entwicklung der Dinge am Oberrhein zum Reichskrieg geführt. Ueberhaupt hat Vf. die Kölner Stiftsfehde zu sehr losgelöst von den übrigen Verwicklungen im Westen des Reichs behandelt, und so ist der Hergang der Dinge, namentlich in ihrer letzten Entwicklung zu äusserlich dargestellt. Die Literatur ist für eine Habilitationsschrift nicht in ausreichendem Masse herangezogen; den Standpunkt des Vf., dass er vermeidet auf überwundene Irrtümer älterer und neuerer Schriften zu verweisen, kann ich nicht für richtig, erachten. Es käme doch darauf an, was für den Vf. überwundene Irrtümer sind. Auch die oberdeutschen Quellen hat Vf. nicht verwertet, Knebel's gallige Herzensergiessungen in seinem Tagebuche durften nicht unberücksichtigt bleiben. Meine Angabe (Ztschr. f. G. des Oberrh., NF. 6, 36 über die Sendung Georg Hessler's an Kg. Ludwig XI. muss ich aufrecht erhalten; Vf. übersieht, dass ich dieselbe belegt habe.

Für die Feststellung des thatsächlichen Herganges der kölnischen Stiftsfehde ist die Arbeit des Vf. abschliessend; insofern hat auch die Reichsgeschichte von ihr Notiz zu nehmen.

Hagenau. Heinrich Witte.

Karl Jacob, Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westfälischen Frieden. Strassburg 1897. XIV u. 339 p.

Seitdem die archivalische Forschung auch der Geschichte des grossen deutschen Krieges sich zuzuwenden begonnen, wurde auch jener folgenschweren Bestimmung des westfälischen Friedens über die Abtretung des Elsass erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet. Im vorliegenden Buche ist dieser Frage aufs gründlichste nachgegangen. Die gedruckte Literatur ist vollständig herangezogen, eine Reihe von Archiven (besonders auch das Wiener Staatsarchiv) durchforscht. Das Innsbrucker Statthaltereiarchiv, wo man natürlich wichtige Beiträge erwarten sollte, versagte da nahezu gänzlich. Ref. hat darüber dieselbe Wahrnehmung machen müssen wie J.

Mit Recht wird in den Vordergrund gestellt, um was es sich in der Elsässer-Frage zu Münster handelte und wie die thatsächlichen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse im Elsass zur Zeit des grossen Krieges gestaltet waren. Es galt festzustellen, dass (nach Kirchner, Elsass im Jahre 1648) »aus der alten Landgrafschaft im Elsass längst ein Territorialbesitz neben andern geworden war«, und dass es sich nur um die Abtretung der österreichischen Besitzungen im Elsass nebst Breisach und der mit der Landvogtei über die zehn Städte verbundenen Gebiete und Rechte gehandelt hat. Den Franzosen selbst war während der Verhandlungen durchwegs nicht um mehr zu thun. Der Kaiser hat nie an etwas anderes ge-

dacht. Insofern kann von einer Unklarheit, wie dies bisher oft geschehen, nicht gesprochen werden. Aber „Ungeheuerliches" lief dabei doch mit unter. Entweder trat Frankreich auf Grund des neuen Besitzes in den Reichsverband, oder es erhielt ihn zu voller Souverenität. Ersteres war bedenklich und wurde auch vom Kaiser abgelehnt. Letzteres involvirte das widerspruchsvolle Verhältnis, dass es nun eine „vom Reich unabhängige Ausübung des Landvogteirechtes" gab. Das Gesammtresultat seiner eingehenden Untersuchungen fasst J. in die Worte zusammen: Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über das Elsass sind, ihrer Entstehung gemäss betrachtet, rechtlich vollkommen klar, eindeutig, unanfechtbar. Ihre Fassung konnte, ihr Inhalt musste über kurz oder lang zu neuen Konflikten zwischen Frankreich und den elsässischen Ständen und dadurch dem Reiche führen.

Zwischen hinein kommt natürlich auch das diplomatische Getriebe der unterhandelnden Mächte zur Sprache. Nichts charakterisirt die französische Diplomatenschule besser als die Entgegnung der Pariser Gesandten: wenn sie auch den Protestanten versprochen hätten, nichts vom Reiche zu nehmen, so „beziehe sich das nicht auf die österreichischen Erblande, denn diese gehörten nicht zum Reiche, es wäre auch dieses nicht soviel von ihnen zu einer Satisfaktion als zu ihrer und des Friedens Assekuration angesehen."

Insbesondere erfährt auch Baierns Politik eine grelle Beleuchtung. Hinter dem Rücken des Kaisers hat Maximilian, den nur die Pfälzer- und Entschädigungsfrage interessirte, mit Frankreich das Abkommen getroffen; schon damit war Elsass, wie Breisach so gut wie geopfert. Die Franzosen verstanden es ausgezeichnet, das für sich auszunützen. Geht Frankreich auf die baierischen Ansprüche ein, so ist Maximilian bereit, den Franzosen bei ihren Forderungen „in allen billigen Dingen Satisfaktion zu leisten". Man kann J. nicht unrecht geben, wenn er diese Politik als eine unehrliche verurtheilt. Und ebenso ist J. zuzustimmen, wenn er meint, dass nur in einem „energischen Vorgehen" der Kaiserlichen gegen Baiern noch eine Möglichkeit zur Rettung des Elsass gelegen gewesen wäre.

Da erscheinen im Vergleiche dazu des Kaisers Bemühungen, auch Spanien, den langjährigen Bundesgenossen, in den Frieden aufgenommen zu sehen, in etwas anderem Lichte.

Dankenswert ist auch die gut orientirende, kritische Uebersicht (p. 286 f.) über Auffassung und Behandlung der Frage in der französischen und deutschen Geschichtsliteratur von Laguille angefangen bis heute. Hoffentlich beschenkt uns J. auch mit einer ebenso gründlichen Arbeit über die Elsässer-Frage in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Das vorliegende Buch hat dazu die Grundlage geschaffen. J. Hirn.

Brandenburgische Politik und Kriegführung in den Jahren 1688 und 1689. Von Paul Haake. Kassel, Brunnemann. 1896 163 p.

Je tiefer die Forschung eingedrungen, desto klarer hat sich gezeigt, dass von einer selbstlosen Hingabe an das deutsche Reich bei keinem der

deutschen Fürsten der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die Rede sein kann. Die Frage, um die es sich handelt ist vielmehr die nach dem Grade des Patriotismus, der die einzelnen Herrscher jener Zeit beseelte. Die Interessen des deutschen Reiches zu vertreten, wenn dieselben auch keinen persönlichen Vortheil brachten, galt schon als Patriotismus. Nur in diesem Sinne wird man ohne den thatsächlichen Begebenheiten Gewalt anzuthun von patriotischer Gesinnung einzelner Fürsten jener Tage sprechen können. Meistens freilich war es die gleichzeitige Förderung persönlicher Interessen die nur im Verlaufe der Verhandlungen hinter jener der allgemeinen Bedürfnisse zurücktreten mussten, die ausschlaggebend für die Haltung der betreffenden Herrscher wurde. Je öfter nun diese beiden Rücksichten sich deckten, je öfter persönliches und allgemeines Interesse zusammengiengen, um so öfter war es den einzelnen Fürsten ermöglicht, zu Gunsten des armen deutschen Vaterlandes das Wort oder die Waffen zu ergreifen. Die Thatsache, dass die Brandenburger jener Tage in zahlreicheren Fällen als irgend ein anderes Dynastengeschlecht in diese glückliche Lage versetzt wurden, hat es mit sich gebracht, dass die moderne Geschichtsschreibung Jahrzehnte hindurch ohne auf Widerspruch zu stossen, von einer selbstlosen Hingabe der Hohenzollern an das deutsche Vaterland sprechen konnte. Nicht nur Friedrich Wilhelm, sondern auch seine Nachfolger wurden unter diesem Gesichtspunkte beurtheilt. Pufendorfs Schilderung des reinen Patriotismus Friedrich III. wurde von Ranke wiederholt und nur durch die Betonung der gleichzeitig wirkenden religiösen Motive ergänzt und Droysens Tadel desselben Fürsten hatte seinen Grund in der Verurtheilung der allzu selbstlosen Hingabe Friedrich III. an den Kaiser und das Reich. Von dieser Auffassung sind wir im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte gänzlich abgekommen. Wir haben uns gewöhnt die Thaten der Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Friedrich III. von Brandenburg richtiger von dem Standpunkte ihrer Sonderinteressen zu betrachten, die sie, wie die übrigen Fürsten jener Tage, nur mit ungleich günstigerem Erfolge, im Auge gehabt haben. Für die Thätigkeit Friedrich III. ergab sich als Resultat dieser Betrachtung, dass für ihn wie für seinen Vater das besondere Interesse seines Staates ausschlaggebend war, dass er aber dieses besondere Interesse — zumal in den ersten Jahren seiner Regierung — durch einen innigeren Anschluss an den Kaiser und dessen Politik zu wahren dachte. Gegen diese Auffassung, die auch Ref. vertreten hat, erhob nun Prutz gewichtige Einwände und den Vorwurf, Friedrich III. habe gerade am Beginne seiner Regierung zwischen Kaiser und Frankreich geschwankt, ja er sei bereit gewesen, sich der besser zahlenden Partei in die Arme zu werfen. Hatte Prutz mit seiner Behauptung recht, dann lag allerdings ein Grund vor, Friedrich III. aus der Reihe jener Fürsten, die einen „relativen" Patriotismus besassen zu streichen und zu jenen zu zählen, die ohne Rücksicht auf das deutsche Vaterland, ja auch zum Schaden desselben, ihr besonderes Interesse zu verfolgen suchten. Der Angriff Prutz's wurde alsbald von Meinecke in einem trefflichen Artikel zurückgewiesen und der Nachweis erbracht, dass Friedrich III. in diesem Augenblicke so gehandelt, wie sein Vater in verschiedenen Epochen seines Lebens, dass er zögerte, um die Erfüllung seiner Wünsche zu erreichen, dass die gegen ihn erhobene Anklage des Verrathes aber keine Begründung habe.

Diese Ansicht durch eine Fülle neuer Gründe bekräftigt zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden, vortrefflich geschriebenen Arbeit. Wir erfahren jetzt welches besondere Interesse für das Verhalten Friedrichs massgebend war, und worin der Gegensatz der persönlichen und allgemeinen Wünsche bestand. Friedrich III. wollte den Plan aufnehmen, den sein Vater mit der ganzen Energie, die ihm zu Gebote stand, sein ganzes Leben hindurch, zu verwirklichen getrachtet hatte ohne zu einem dauernden Erfolge zu gelangen; er wollte das von seinem Vater mit blutenden Herzen 1679 herausgegebene Pommern wieder gewinnen. Freilich nicht wie Friedrich Wilhelm mit dem Schwerte in der Hand, sondern durch die Uebernahme der Schuldforderungen, die Christine, die einstige Königin von Schweden, an diese Krone zu stellen hatte. Auf wie unzureichender Grundlage dieser Plan aufgebaut war, wie sehr Friedrich III. sich von diesen pommerischen Träumen zum Schaden seiner Sache bestimmen liess, erfahren wir aus den eingehenden Untersuchungen Haakes, der die Verkettung dieser besonderen Frage mit den allgemeinen und die Einwirkung der ersteren auf die Stellung Friedrich III in allen Fragen der grossen Politik mit voller Klarheit uns vor Augen führt. Das harte Urtheil des Verfassers über den Politiker Friedrich III. wird man unterschreiben können; Friedrich III. verdient den Tadel Droysens und Zwiedineck-Südenhorsts, aber nicht weil er, wie diese beiden Historiker meinen, sich zu sehr für den Kaiser geopfert, sondern weil er im Gegensatze zu seinem Vater auf nichtige Hoffnungen bauend, rathlos und schwankend blieb.

Der zweite Theil der Haake'schen Schrift enthält eine kritische Darstellung des Feldzuges vom Jahre 1689, soweit die brandenburgischen Truppen an demselben betheiligt gewesen sind. Von besonderem Interesse scheint Ref. die Rechtfertigung Schönings durch den Verfasser. Es dürfte richtig sein, was Haake behauptet, dass nicht nur persönliche Differenzen, wie sie bei dem hochmütigen Charakter Schönings leicht entstehen konnten, sondern auch principielle Meinungsverschiedenheiten die Katastrophe herbeiführen halfen. Schöning, der von der nordischen Angelegenheit nichts wusste, wollte durch einen energischen, siegreich geführten Feldzug gegen Frankreich den Kurfürsten ganz für die grosse Idee des Kampfes gegen Ludwig XIV gewinnen, während Friedrich III. und Danckelmann eben im Hinblicke auf die besonderen Wünsche, deren Verwirklichung sie wünschten, nur das nothwendigste auf dem Kriegsschauplatze im Westen thun wollten. Von einem Hochverrathe Schönings wird man nach den Ausführungen Haakes wohl nicht mehr reden dürfen. A. Pribram.

Englische Geschichte im achtzehnten Jahrhundert. Von Wolfgang Michael I. Bd. 1896. XII. 856 p.

Referent kann sich im Hinblicke auf die zahlreichen ausführlichen Besprechungen, die Michaels Buch erfahren hat, hier kurz fassen und sich darauf beschränken, jene Leser, denen das Werk bislang unbekannt geblieben, auf die Bedeutung desselben aufmerksam zu machen. Principielle Bedenken gegen ein solches Unternehmen wird Niemand erheben können. Die Arbeit ist gross und lohnend. Auch hat der Verfasser mit Recht betont, dass für

seine Darstellung neben den glänzenden Leistungen eines Mahon und eines Lecky die Berechtigung in der grösseren Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Beurtheilers liege. Von diesem Gesichtspunkte aus hat Ranke seinen Versuch zu rechtfertigen gesucht nach Macaulay die englische Geschichte im 17. Jahrhundert zu schreiben und ähnliche Motive dürften neuerdings Busch bewogen haben nach Bacon und Froude die Geschichte der Tudors zu schreiben. Unparteilichkeit und Unbefangenheit wird nun kein Leser dem Verfasser des vorliegenden Werkes absprechen können; ebensowenig Fleiss und Technik.

In der That haben sich denn auch die Bedenken, die gegen seine Darstellung geäussert worden sind — insoferne sie nicht persönlicher Animosität entsprangen — auf andere Dinge bezogen: auf die Einleitung, die Michael der Darstellung der englischen Gedichte des 18. Jahrhunderts vorausschickt, und auf die Breite, mit der er die ersten Regierungsjahre Georg I. schildert. Man wird diese Bedenken nicht gänzlich unberechtigt nennen können. Die einleitenden Erörterungen Michaels zeigen eine genaue Kenntnis der Literatur; sie fassen auch das wesentliche der englischen Entwicklung gut zusammen; allein sie entbehren ebenso der Originalität und der Grösse der Auffassung, die Rankes entsprechende Auseinandersetzungen auszeichnen, als der Lebendigkeit und der glänzenden hinreissenden Diction der Macaulay'schen Schilderung. Michael erzählt uns, was jedes gute Handbuch der englischen Geschichte enthalten soll und was einige derselben auch wirklich enthalten; sie war daher entbehrlich. Ganz unbegründet ist auch der zweite Vorwurf, allzu grosser Breite in der Erzählung der ersten Regierungsjahre Georg I. nicht; obgleich der gerechte Beurtheiler nicht umhin kann zu betonen, dass wir Michael die Kenntnis einer Fülle neuer wesentlicher Details verdanken, die er nur schwer ohne eine bis ins einzelne gehende Darstellung hätte mittheilen können und dass er zur Lösung einer Reihe verwickelter diplomatischer Fragen durch seine minutiösen Ausführungen wesentlich beigetragen hat. Gegen einen dritten Vorwurf, der Michael gemacht wurde muss Ref. aber entschieden protestiren. Es ist von grosser Einseitigkeit gesprochen worden, die seinem Buche eigen sei, es ist darauf hingewiesen worden, dass er lediglich das diplomatische Getriebe und die Kriegsereignisse schildere, für die Mannigfaltigkeit des englischen Lebens aber kein Interesse habe. Michael hat ganz ausdrücklich in dem Vorworte, das er zu seinem Werke schrieb betont, dass er Handel und Wandel, Recht und Verfassung, Kunst und Wissenschaft eingehend zu erörtern denke und dass er diese Seite des englischen Lebens im zweiten Bande seines Werkes schildern werde. Wir wünschen ihm für diese Fortsetzung seines gewissenhaften und verdienstvollen Wirkens viel Glück. Hoffentlich wird er sich bei derselben in der Widergabe neuer aber unwesentlicher Details — die ja in Separatabhandlungen ihre Verwerthung finden können — einige Reserve auferlegen. Ref. zweifelt nicht, dass er dann zu den zahlreichen gelehrten Freunden seiner Arbeit auch einen weiten Kreis gebildeter Laien gewinnen wird.

A. Pribram.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1897.

Von den wichtigeren Programmarbeiten der österreichischen Mittelschulen und verwandten Lehranstalten im Jahre 1897 beruhen auf bisher ungedrucktem Materiale: Das Archiv der Stadt St. Pölten von Aug. Herrmann (Gymnasium in St. Pölten) druckt, seine Arbeit vom Vorjahre fortsetzend, eine Reihe von Privaturkunden für St. Pölten von 1379—1479 aus dem dortigen Stadtarchive, passauische Privilegienbriefe, ferner eine Urkunde des K. Mathias aus Ofen (14. Sept. 1481), wodurch eröffnet wird, dass durch die Verpfändung der Städte Mautern und St. Pölten keine Verminderung ihrer Freiheiten eingetreten sei und diese selbst bestätigt werden, und endlich eine Urkunde des K. Mathias aus Wien (25. Dec. 1487) ab, die Verleihung eines Wappens für St. Pölten betreffend. — Ein Beitrag zur Geschichte der ersten Türkenbelagerung Wiens im Jahre 1529 von Th. Hossinger (Deutsche Staatsrealschule in Budweis). Ergänzt Kábdebos Bibliographie in Bezug auf die Urkunden und druckt 6 bisher unbekannte Stücke aus dem geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien im Wortlaute ab, nämlich 1) die Bestallungsurkunde des Jakob v. Werdenau und des Konrad Gotzman zu Hauptleuten über die Reichshilfe (Pfalzgraf Friedrich, Regensburg, 28. Juli 1529), 2) Bestallung des Pfennigmeisters der Reichshilfe Christof Plarrer (Regensburg, 28. Juli 1529), 3) Die französische Copie eines Schreibens des Kriegsrathes an K. Ferdinand (Wien, 22. Sept. 1529), 4) Schreiben des Kriegsrathes an K. Ferdinand (Wien, 24. Sept. 1529), 5) Zwei Schreiben (Postscripta) des Kriegsrathes an den Pfalzgrafen Friedrich (Wien, 10. Oct. 1529) und ausserdem einen Auszug aus dem gedruckten Rundschreiben des kaiserlichen Reichsregiments an die Kurfürsten (Speyer, 4. Oct. 1529). — Zwei Beiträge zur salzburgischen Geschichte von Joh. Widmann (Gymnasium in Salzburg). Handelt 1. Ueber eine gemeine Salzburgische Landesordnung des 16. Jahrhunderts „Ordnung in dem loblichen Ertzstüfft Salburg (!) wie es gehalten werden soll 1525, nachgeschrieben 1565“ (wahrscheinlich nach dem Ms. im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien), kein eigentliches Gesetzbuch, aber ein „Rechtsbuch“, als dessen Verfasser W. den Landrichter Leonhard Auer ansieht. Diese Abschrift liegt im Regierungsarchiv zu Salzburg und wird nach dem Inhalte beschrieben. 2. Ueber eine Beschwerdeschrift der Stadt Salzburg von 1525 (an den Landesfürsten), wovon das Concept im städtischen Archive zu Salzburg liegt; wird S. 22 fg. abgedruckt. Dazu S. 27 noch als Beigabe eine Wirtsrechnung von 1693. — Die Wiedertäufer in Michelsburg im Pusterthal und deren Urgichten (Fortsetzung und Schluss) von H. Ammann (Gymnasium der Augustiner in Brixen a. E.). Seine Arbeit vom Vorjahre fortsetzend berichtet A. hier über die Wiedertäufer im westlichen Pusterthale in der Zeit von 1534—1570 und ergänzt zunächst den von Loserth behandelten Process gegen Anton v. Wolkenstein aus einer Urgicht im Hofarchive zu Brixen. Dann werden zahlreiche Verhöre von Wiedertäufern „mit und on marter“ besprochen und die Verkehrungen der Regierungen in Brixen und in Innsbruck dargelegt. Erst als mehrere „Principalvorsteher“ (Jakob Huter, Onufrius aus Bayern) ge-

fangen und in Brixen hingerichtet worden waren, begann nach 1540 die Sekte allmählich zu erlöschen. — Vier Urkunden aus dem Dornbirner Gemeindegebiet von J. J. Emig (Realschule in Dornbirn). Kaufbriefe und Vergleiche von 1537, 1572, 1598 und 1690 werden sammt Modernisierungen aus dem Dornbirner Gemeindearchiv abgedruckt. — Der Streit der Montafoner mit den Sonnenbergern um den Besitz der Ortschaft Stallehr und um Besteuerungsrechte (1554—1587). Mit Beiträgen zur Geschichte der Walliser in Vorarlberg von Hermann Sander (Oberrealschule in Innsbruck), auch gesondert erschienen als 2. Heft der Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg (1897). Diese auf ungedrucktem Materiale beruhende Abhandlung ist besonders culturhistorisch wichtig. Im Anhange wird eine Urkunde über Schlichtung eines Wasserstreites im Montafon (1431) aus dem Silberthaler Pfarrarchiv, eine Urkunde von Bischof Heinrich von Konstanz (Ernennung eines Pfarrers 1448), ein Walser Vierzigbrief vom 22. Juni 1453, ein bischöflicher Ablassbrief für Silberberg (1462) aus dem Archiv zu Silberthal, ein Gnadenbrief Erzherzog Siegmunds an die Sonnenberger (Innsbruck, 28. Juni 1479) aus dem Innsbrucker Statthalterei-Archiv, ein Entscheidbrief wegen der Bickhlischen Geschlechter (1497) und ein Spruchbrief von 1510 abgedruckt. — Des Ritters Hans von Hirnheim Reisetagebuch aus dem Jahre 1569 (Schluss) von F. Khull (2. Gymnasium in Graz). Bringt den 2. Theil dieses vom Schullehrer S. Bichler 1580 geschriebenen, auf der Universitätsbibliothek in Giessen liegenden Reisetagebuches (1. Sept. 1569 bis 11. Jänner 1570) und gibt im Anhange einige Ergänzungen dazu aus den Aufzeichnungen des Reisekaplans Hirnheims, Wolfgang Gebhardt aus Bruck in Bayern. — Die Gegenreformation in Karlsbad von Karl Ludwig (Gymnasium in Karlsbad). Nach dem Siege am weissen Berge erliess der Kaiser auf Drängen des päpstlichen Nuntius Caraffa am 13. Dec. 1621 ein allgemeines Ausweisungsdecret gegen die Geistlichen der „böhmischen Confession“ (hussitischen Prädicanten) in Prag an den dortigen Statthalter Fürsten Karl Liechtenstein; auf Drängen Caraffas und des Prager Erzbischofs Lohelius (geb. 1549 in Wogau bei Eger) sollte es nun auch an die Lutheraner gehen, die bisher durch ein vom Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen gegebenes Versprechen gedeckt waren. Allein 1622 wurden die lutherischen Prediger aus Prag und Brüx, 1623 aus allen Orten ausgewiesen. Weitere Decrete zur Durchführung der Gegenreformation entwand dem Kaiser dessen Beichtvater, der Jesuit Lamormain (1624). Am 21. Aug. 1624 wurden dem Karlsbader Rath zwei Befehle des Statthalters auf Entlassung der Prädicanten mitgetheilt, über deren Befolgung S. VII Auszüge aus dem Karlsbader Rathsprotokolle angeführt werden. Gleichzeitig erschien in der Stadt der erzbischöfliche Visitator P. Georg Landtherr, der die Wiederannahme des Katholicismus forderte, einen verdienten alten Schulmeister entliess und dafür einen czechischen anstellte. Desgleichen ersann auch der neue katholische Stadtpfarrer P. Severinus, ein Augustiner aus Prag, alle möglichen Chikanen gegen die Stadt, worin ihn sein Nachfolger P. Walburger noch zu übertreffen suchte. Daher gieng es mit der Rekatholisierung nur langsam vorwärts. Da wurde zu den äussersten Massregeln gegriffen, nämlich zur Einsetzung eines „Kaiser-

richters« (k. Commissärs) und zur Güterconfiscation. Aber erst als der missliebige Pfarrer entfernt worden, wurde Karlsbad 1628 wieder katholisch, worauf es auch seine Selbstverwaltung zurückerhielt und die Neubestätigung der Privilegien erlangte. L. benützte zahlreiche Acten aus dem Karlsbader Stadtarchiv, aus Elbogen und aus dem erzbischöflichen Archive zu Prag, sowie aus dem Karlsbader Pfarrarchiv. — Zur Geschichte des Schlosses und Gerichtes Vellenberg. Ein geschichtlicher Versuch von M. Hechfellner (Gymnasium in Innsbruck). Erzählt in leicht fasslicher Form die Geschichte der alten, nahe bei Innsbruck gelegenen Veste Vellenberg, deren Ursprung in das 12. Jahrhundert zurückreicht; 1426 wurde sie von Herzog Friedrich gegen südtirolische Güter dem Peter v. Liebenberg abgelöst und als Gefängnis benützt, wo auch der bekannte Minnesänger Oswald v. Wolkenstein eingekerkert ward. Unter Max I. erreichte sie als kaiserliches Jagdschloss ihre höchste Blüthe, wurde 1738 an das Stift Wilten verpfändet und später als Abbruchsmaterial benützt, so dass heute davon nur noch wenig erhalten ist. H. zog zu seiner hübschen, culturhistorisch sehr interessanten Darstellung reichliches Urkundenmaterial aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv u. a. zusammen und theilt manche Stücke auszüglich und mehrere Inventare ziemlich vollständig mit. — Steiermark während des österreichischen Erbfolgekrieges (Fortsetzung) von A. Gubo (1. Gymnasium in Graz). Auf Grund ungedruckter Akten aus dem steierischen Landesarchive und der Hofkanzlei schildert Gubo die Schwierigkeiten bei der Vertheidigung der obersteierischen Grenze gegen die Bayern. Die aufgebotenen Bauern wollten nichts vom Kriege wissen und „zogen sich mit Fleiss Kröpfe zu“, um sich vom Grenzdienste frei zu machen; sie sagten dem FML. Moltke, sie wollten nicht fechten und hätten auch gar keine Zeit, sie wüssten nicht, warum sie sich für die Herren sollten todtschiessen lassen, und die Bayern hätten ihnen nichts zu leid gethan. Viele waren schlecht ausgerüstet, mit alten wurmstichigen Morgensternen und rostigen Spiessen bewaffnet, und es kamen zahlreiche Desertionen vor. Als dann Karl VII. seinen Vorstoss nach Wien unternahm (1741), wurde rasch an den Grenzbefestigungen gearbeitet, später hatte das Land dann viel an Kriegslärm, Truppenbewegungen und von Kriegsgefangenen zu leiden. — Urkundliche Nachrichten über die Städte „Cecina“ und „Tschernowitz« und deren Besitzverhältnisse im Jahre 1782. Mit einem noch nicht veröffentlichten Plan von Daniel Werenka (Oberrealschule in Czernowitz). Der Name Czernowitz existierte früher für einen Ort am linken Pruthufer in der Gegend von Neu-Zuczka, während an Stelle des heutigen Czernowitz eine Stadt „Cecina“ lag, die in den Mongolenstürmen verschwand. Später entstand hier wieder eine Burg, die auf unbekannte Weise zugrunde gieng. Dafür verlegten die in der Ebene gefährdeten Bewohner von Alt-Czernowitz ihren Sitz hieher auf das rechte Ufer des Flusses, wo sie schon nach einer Urkunde von 1407 sich befinden. Von 1457 bis zur Vereinigung mit Oesterreich war Czernowitz Mittelpunkt eines grösseren Districtes, der viel unter den schweren Zeitläuften zu leiden hatte. Die Oesterreicher liessen dann den Privatbesitz feststellen, um die Landessteuer zu bemessen. S. 20 fg. druckt daher W. das Commissionsprotokoll über die landesfürstlichen Privatbesitzungen von

Czernowitz ab: er benützte ungedruckte „Auszüge aus den Erhebungsacten vom Jahre 1786 über den Privatbesitz in der landesfürstlichen Stadt Tschernowitz“ und einzelne andere Urkunden, die ihm Privatpersonen ausgefolgt hatten. Die Mittheilung des Plans und der Schluss der Arbeit folgen. — Dr. Lorenzo Fondra, Diario di Vienna (1700) von Vitalino Brunelli (Gymnasium in Zara), behandelt auf Grund ungedruckten Materials aus dem Statthalterei-Archiv zu Zara und zahlreicher Acten aus Familienarchiven das Leben des Diplomaten Fondra, sein während der Grenzverhandlungen 1700 in Wien geführtes, culturhistorisch interessantes Tagebuch und druckt dieses selbst S. 26—68 ab.

Abhandlungen zur Geschichte und Cultur des Alterthums auf Grund des Gedruckten: Aus den Ergebnissen der orientalischen Geschichtsforschung: Die Assyrer. II. Theil: Die assyrische Cultur von Georg Rauch (Handelsschule in Brünn). Die assyrische Cultur ist nichts anderes als eine Wiederholung der semitisch-babylonischen, sowohl in geistiger als auch in materieller Hinsicht, nur so, dass sie im ganzen roher sich darstellt als die durch sumerischen Einfluss gemilderte Cultur der Babylonier. Immerhin aber sind die Assyrer Vermittler babylonisch-semitischer Cultur im Alterthum gewesen, nur einzelnes, wie das Heerwesen, gestaltete sich bei ihnen etwas selbständiger. — Die Lesezeichen der Ilias-Handschrift π^h (Ms. Nro. CVII des British Museum in London) von K. Wesely (Gymnasium im 3. Bez. Wiens), wichtig für antike Prosodie und Interpunction. — Die ἀντίδοσις oder der sogenannte Vermögenstausch. Eine Studie von H. Lochs (Gymnasium in Bielitz), eine Kritik und Prüfung der vorhandenen Ansichten über ἀντίδοσις, die ursprünglich ein Vergleich war und später mindestens sein konnte, aber „Tausch“ genannt wurde und wegen des Umstandes, dass derselbe meist zu einer Appellation an die Gerichte führte, auf das gerichtliche Verfahren selbst übertragen wurde (S. 32). — Das delische Problem (Fortsetzung) von A. Sturm (Gymnasium in Seitenstetten). — Die physikalischen Kenntnisse der Alten von Joh. Fegerl (Gymnasium in Mähr.-Neustadt) aus den wichtigsten Stellen der classischen Autoren geschöpft (Fortsetzung). — Eine Sichtung der Streitschriften über die Gliederung der Hellenika von Xenophon von Leo Langer (2. d. Gymnasium in Brünn), kommt in seiner prüfenden Zusammenstellung auf eine Dreitheilung der Hellenika, ohne indessen Sicherheit für seine Aufstellungen zu beanspruchen. — Zur Schullectüre der Annalen des Tacitus von A. Strobl (Fortsetzung, d. Gymnasium auf der Kleinseite in Prag), Fortsetzung folgt. — G. Fr. Ungers Hypothese über das Feldherrnbuch des Cornelius Nepos. Eine Nachlese nach den Entgegnungen von B. Lupus und J. Rosenhauer von Karl Schüller (Gymnasium in Görz) sucht die durch Lupus und Rosenhauer erfolgte Zurückweisung der Annahme Ungers, dass der Bibliothekar C. Julius Hyginus der Verfasser des Feldherrnbuches sei, noch durch einige Argumente zu verstärken. — Verzeichnis der auf Aussprache und Rechtschreibung bezüglichen Eigenthümlichkeiten in den Inschriften aus Gallia Narbonensis von Fr. Neumann (Gymnasium in Pola), 25 S., Fortsetzung folgt. — Das antike Theater. Scenische Anschauungsmittel für den Gymnasial-

unterricht von A. Engelbrecht (Gymnasium Theresianum in Wien). — Bericht über eine archäologische Studienfahrt der Schüler des k. k. Staatsgymnasiums in Krems nach Carnuntum von A. Haberda (Gymnasium in Krems), 9 Seiten. — Reiseerinnerungen aus Italien und Griechenland von W. Eymer (d. Gymnasium in Budweis), eine Fortsetzung: 1) In den Hafen von Athen, 2) Sommerfrische bei Athen, 3) Vesuv. — Quer durch den Peloponnes von Jos. Patigler (Gymnasium in Weidenau), eine anziehende Schilderung mit interessanten archäologischen Bemerkungen. — Von Venedig bis vor Rom 1896 von Ed. Ott (Gymnasium in Böhm.-Leipa), ein reichhaltiger, für Schüler berechneter Reisebericht (53 S.). — Vierzehn Tage in Sicilien von Jos. Deubler (Gymnasium zu Freistadt in Oberösterreich), ein archäologischer Reisebericht aus dem Jahre 1896: Catania, Messina, Reggio, Taormina, Syrakus, Girgenti, Palermo, Cefalù. — De carmine Panegyrico Pseudo-Tibulliano scripsit St. Ehrengruber (Gymnasium in Kremsmünster), 8. Fortsetzung (74 S.), Schluss folgt. — Die Donauvölker Altgermaniens. Nach Cornelius Tacitus und Claudius Ptolemäus, ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Völkerbewegung von A. Králíček (d. Landesrealschule in Brünn). Bestimmt nach Tacitus Germania und den Angaben des Ptolemäus die Wohnsitze der germanischen Völker an der Donau: Hermunduren (= Semnones des Tacitus, die im grossen Grenzwall oder gegenüber von Augsburg wohnten, S. 7), Varisten, Marcomannen, Quaden (S. 15, Kirchmayrs Buch nicht citiert!) etc., prüft die ethnographischen Verhältnisse und kommt nach ziemlich unklaren Ausführungen zu dem Schlusse: Dem Umstande, dass die Donauvölker Altgermaniens „unsere Länder verlassen hatten", um sich innerhalb der römischen Reichsgrenzen anzusiedeln und theils germanischen, theils slavischen Stämmen platzzumachen, ist es zuzuschreiben, dass von den Ortsnamen, die Ptolemäus aus ihrer Zeit überliefert hat, keiner übrig geblieben ist, „ausgenommen der der Stadt Raabs, böhm. Rakous, in Niederösterreich, der ursprünglich ein (kelt.) Volksname, Rakatai, jetzt nicht nur die Stadt, sondern im Čechoslavischen das Kronland Rakousy und weiter unsere ganze glorreiche Monarchie bezeichnet, Oesterreich" S. 38.). — Das christliche Leben nach dem hl. Justin, dem Märtyrer, von J. Wolny (Realgymnasium im 2. Bez. Wiens), sucht auf Grund der apologetischen Schriften Justins ein Bild des christlichen Lebens in den ersten Jahrhunderten der Kirche zu entwerfen (28 S.). — Zur Geschichte der Theorie des principiellen Verhältnisses zwischen „Staat" und „Kirche" I. Von Franz Mach (Gymnasium in Saaz), beginnt seine Untersuchungen mit den alten Culturvölkern und geht in diesem Theile bis auf Innocenz III. (Fortsetzung folgt). — Die Hunnen und ihr erstes Eingreifen in die europäische Geschichte von F. Vockenhuber (fb. Privatgymnasium in Graz).

Mittelalter und neuere Zeit: Die Gründung und Auflösung der Erzdiöcese des hl. Methodius, des Glaubensapostels der Slaven, von Joh. Nevěřil (Gymnasium in Ungarisch-Hradisch, Mähren), will nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft die Anfänge und das Ende der „Erzdiöcese des hl. Methodius" darstellen und behandelt zunächst die Quellen zur Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method:

er nimmt den vielbestrittenen Brief Papst Hadrians II. an Rastislav, Swatopluk und Kozel als echt an; auch den Brief Johannes VIII. an Swatopluk (880), dagegen hält er den auf den gleichen Gegenstand (slav. Liturgie) bezüglichen Brief Stephans V. für unecht, wobei er sich besonders auf den Jesuiten Lapôtre stützt. Dann stellt er auf Grund des Gedruckten die Geschichte der ältesten slavischen Staatenbildungen an der Donau und in Mähren zusammen, bis zur Berufung des Cyrillos (Constantinos) und Methodios, wodurch Rastislaw sein Reich religiös und politisch vom Frankenreiche unabhängig gestalten wollte (Fortsetzung folgt). — Ueber die Erweiterung der geographischen Kenntnisse durch die Kreuzzüge von K. Schuch (Privatgymnasium zu Gmunden), eine kurze historische Skizze. — Die Zusammensetzung des Kurfürstencollegiums von A. Grillitsch (Gymnasium in Klagenfurt). Eine kritisch vergleichende Studie über die verschiedenen Ansichten von der Entstehung des Kurfürstencollegiums, nach welcher die mangelhaften, oft sich widersprechenden Notizen über Wahlereignisse (nach der Wahl Ottos IV.) nur Versuche zu einer allmählig sich bildenden, durch die Bulle Urbans IV. vom 31. Aug. 1263 acceptierten, bei Rudolfs v. Habsburg Wahl zuerst kräftig gewordenen Rechtsgewohnheit seien; damals war mit Ausschluss Bayerns die Kurstimme Böhmen zugesprochen worden, wogegen man 1273 sofort verstiess. G. entscheidet für die Ansicht von O. Lorenz, dass das Erzamt des Mundschenken und die 7. Kur Böhmen, nicht Bayern zustand. — Die deutschen Schachbücher in ihrer dichterischen Eigenart gegenüber ihrer Quelle, dem lateinischen Schachbuche des Jacobus de Cessolis. II. Das Schachbuch Heinrichs von Beringen von F. Holzner (Gymnasium in Aussig a. E.), Fortsetzung des Programms I. Das Schachbuch Kunrats von Ammenhausen, Mönchs und Leutpriesters zu Stein am Rhein (Progr. des d. Gymnasiums in Pilsen 1895). Beringens Schachbuch stammt aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts. — Der Gang der Erwerbung Kärntens durch die Habsburger und die sagenhaften Heereszüge der Margareta Maultasche von E. Katz (Stiftsgymnasium zu St. Paul in Kärnten), behandelt eingehend die Vorbereitungen der Habsburger zur endlichen Erwerbung Kärntens (1335), die weniger durch erworbene Rechtsansprüche als durch zäh verfolgte politische Combinationen zustande kam. (Forts. folgt). Neue Quellen sind nicht herangezogen, doch wurde Karlmann Tangl's Nachlass benützt. — Jakob Ayrers Bühne von E. Pistl (Privatrealschule Spenedr in Wien). — Das puritanische Element in Miltons Paradise lost von J. Löhnert (d. Oberrealschule in Pilsen), der Puritaner Milton († 1674) setzte in dem berühmten Werke seiner Partei, als sie schon politisch verloren war, ein unvergängliches Denkmal. — Spoglio dei „Libri Consigli“ della Città di Cherso (Vol. II. 1531—1556) von St. Petris (Gymnasium in Capodistria). — Die Familiennamen von Leitmeritz und Umgebung. II. von J. Blumer (Oberrealschule in Leitmeritz), enthält als Fortsetzung die Abschnitte 3 und 4: Familiennamen, die von der Heimat oder dem Wohnsitze, vom Stand und Gewerbe abgeleitet sind. — Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol (Fortsetzung) von J. Tarneller (Gymnasium in Meran), behandelt Lanan — Griess, Föllan,

Tisens S. 113—159. — Ein Grundstock geschichtlicher Jahreszahlen von J. Beneš (Landesrealschule in Krems). Nach längerer Einleitung folgt S. 24—34 eine „Zeittafel“ für Unter- und Oberclassen der Mittelschulen, die bis 1879 (Begründung des Dreibundes) reicht. — Tabellen zur Geschichte Oesterreich-Ungarns, ein Lern- und Lehrbehelf für die österreichischen Mittelschulen, wie für den Freund der vaterländischen Geschichte überhaupt, von Adolf Schmelzer (Gymnasium in Leoben), ein brauchbares Repetierbuch, 89 S. stark mit 9 sehr fleissig gearbeiteten genealogischen Tabellen. — Die Beziehungen zwischen Oesterreich und Frankreich innerhalb der Jahre 1780—1790 von Karl Pichler (Gymnasium in Znaim). Auf Grund der von Arneth und Flammermont herausgegebenen Correspondance secrète du Conte de Mercy-Argenteau avec l'imp. Joseph II et le prince de Kaunitz bespricht der Verfasser die Beziehungen zwischen Oesterreich und Frankreich von 1780—1790, die noch unter dem Zeichen der von Kaunitz gestifteten Allianz standen. Mercy, der Freund des alten Kanzlers, suchte namentlich der Königin Maria Antoinette Einfluss auf die französische Politik zu verschaffen, da Ludwig XVI. völlig unfähig war, allein er hatte immer mit der gewissenlosen Umgebung der Königin zu rechnen, sowie mit dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, dem Grafen Vergennes, der kein Freund der österreichischen Allianz war. Daher hatte Mercy bei den wichtigsten politischen Angelegenheiten (orientalische Frage, holländische Wirren, das Tauschproject Bayern-Belgien) einen sehr schweren Stand, um so mehr, als anfangs auch die Königin wenig Interesse an der Politik fand. Frankreichs Benehmen gegen Oesterreich war sowohl unter Vergennes, als auch unter dessen Nachfolger Montmorin durchaus unaufrichtig, so dass die Kaunitz'sche Politik hier thatsächlich Fiasco machte.

Biographisches und Verschiedenes: Filippo Sassetti geografo von G. Costantini (it. Gymnasium in Triest). Fortsetzung, 68 Seiten. — Alois Flir. Eine biographisch-literarische Studie von Fr. A. Lanznaster (Gymnasiun der Franziskaner in Bozen), 73 S. (Forts. folgt). — Herzogin Sophie Charlotte von Alençon von G. Hergel (Gymnasium in Aussig) mit dem Bilde der verunglückten Herzogin. — Berichte über eine Studienreise nach Innsbruck und München (1896) von A. Kirschnek (Gymnasium in Aussig). — Die botanische Durchforschung von Vorarlberg und Liechtenstein von Gottfr. Richen (Gymnasium der Jesuiten in Feldkirch) mit einer Geschichte dieser Durchforschung. — Die Bedeutung unseres Küstenlandes als naturhistorisches Excursionsobject von G. Lanner (d. Oberrealschule in Olmütz).

Schulgeschichte: Zur Geschichte des k. k. Franz Joseph-Gymnasiums in Wien während der ersten 25 Jahre des Bestandes dieser Anstalt von J. G. Wallentin (Franz Joseph-Gymnasium in Wien) mit einer geschichtlichen Einleitung und sorgfältigen statistischen Tabellen (50 S.). — Geschichte des n.-ö. Landesreal- u. Obergymnasiums in Horn von 1872/3—1896/7 von Cl. Blüml (Gymnasium in Horn). — Rückblick auf die ersten 25 Jahre der k. k. Staatsrealschule in Graz von A. F. Reibenschuh (Staatrealschule in Graz). — Die Feier des 40-jährigen Be-

standes der Handelsacademie (in Prag), ein Festbericht. — Geschichte des k. k. Gymnasiums in Arnau von 1872—1897 von J. Bräunl (Gymnasium in Arnau) mit Tabellen, 38 S. — Geschichte des Staatsgymnasiums in Landskron in den ersten 25 Jahren von Franz Stark (Gymnasium in Landskron), 53 S. mit Tabellen. — Geschichte des Realgymnasiums zu Prachatitz mit Frontansicht und Planscizzen des neuen Gymnasialgebäudes von Th. Sewera (Realgymnasium in Prachatitz), eine auf Grund der Gymnasialacten und des Gemeindearchivs verfasste Festschrift zur Einweihung des neuen Schulgebäudes. — Zur Vorgeschichte des Gymnasiums von J. Krassnig (d. Privatgymnasium in Mährisch-Ostrau). — Historisch-statistischer Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert des Bestandes des Gymnasiums von Gabriel v. Mor (Gymnasium in Ra'lautz) mit Abbildung der Anstalt, 1 Grundriss, dem Bilde des Hausaltars und sorgfältigen Tabellen (94 S.). — Geschichte der Schule (1868—96) von W. Boguth (Marine-Unterrealschule in Pola).

Geographie und verwandte Wissenszweige: Die Hydrographie des Nil, II. Theil: Wasser- und Schlammführung, von Anton Becker (öff. Untergymnasium im 8. Bez. Wiens), eine gründliche, durch lehrreiche Tabellen gestützte Abhandlung. — Die Flüsse Indiens von Heinrich F. Fiby (Landesrealschule in Znaim), behandelt die geogr. Verhältnisse Vorderindiens, den allgemeinen Charakter der Flüsse Vorderindiens und im besonderen die Flüsse im Norden (44 S., Forts. folgt). — Ein Streifzug durch Finnland. Helsingfors-Ikaalinen, Tammerfors, Kangasala-Nyslott, Punkaharju, Imatra von Josef Sieber (Gymnasium in Leitmeritz), eine sehr lesenswerte und lehrreiche Schilderung einer Fahrt auf dem finnischen Seenplateau im Sommer 1896, mit 3 Karten im Anhange: 1. Plan von Helsingfors und Umgebung, 2. Seenplatte um Nyslott, 3. Ikaalinen, Punkaharju und Tammerfors-Kangasala. — Eine geologische Excursion in Salzburgs Umgebung von Vital Jäger (Borromaeum in Salzburg) mit einer geolog. Karte der quaternären Bildungen des untern Salzachgebietes und einer Skizze im Text. — Genesi e morfologia della Pianura Padana secondo studi recenti von C. Gratzer (städt. Realschule in Triest) mit einer Karte: L'Italia nell'epoca pliocenica secondo Stoppani e Th. Fischer 1 : 7,500.000, dazu mehrere geologische Profile und eine Carta della formazioni quaternarie della pianura padana 1 : 1,000.000 im Anhange. — Kartenprojectionen im allgemeinen und perspectivische Kartenprojectionen im besonderen von R. Pretsch v. Lerchenhorst (Realschule in Elbogen), 31 S. mit 3 Tafeln. — Die Wärme und ihre Vertheilung auf der Erdoberfläche (Vortrag) von L. Pany (Lehrerseminar in St. Pölten). — Klimatische Elemente von Feldkirch von J. Kiechl (Realgymnasium in Feldkirch) mit Tabellen. — Uebersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Weidenau für die Jahresperiode vom 1. Jänner bis 31. Dec. 1896 von J. Reidinger (Gymnasium in Weidenau).

Endlich aus slavisch geschriebenen Schulprogrammen: Die delphischen Amphiktyonen. Die innere Einrichtung der delphischen Amphiktyonie (Fortsetzung) von J. Svoboda (O amfiktyonii delfske. O

vnitřním zařízení amfiktyonie delfské, böhm. Privatgymnasium in Troppau). — Olympia von Th. Mandybur (ruthen. academ. Gymnasium in Lemberg), 20 S. mit einem kleinen Situationsplan. — Die ethnischen und geographischen Momente in den griechischen Sprichwörtern und Sprüchen, 2. Theil, von Fr. Krsek (Ethnika a geografika v příslovích a pořekadlech řeckých. Část II., b. Realgymnasium in Kolin). — Pompeji. Reiseerinnerungen von St. Rzepiński (Pompei. Wspomnienia z podróży, poln. Gymnasium bei St. Hyacinth in Krakau). — Bilder von einer Reise in Italien von Jg. Hošek (Obrázky z cesty po Italii, b. Privatrealschule in Göding). — Der römische Senat von A. Czyczkiewicz (ruthen. Gymnasium in Przemysl). — Constitutum Constantini, eine historisch-kritische Studie von A. Jougan (C. C., studyum historyczno-krytyczne, poln. Franz-Josef-Gymnasium in Lemberg). — Der Brief Ciceros über die Bewerbung um das Consulat von L. Brtnický (Quinta Tullia Cicerona list o ucházení se o konsulat, b. Gymnasium in Königgrätz). — Die Zeit des Kaisers Diocletian. Studie zur römischen Geschichte in den Jahren 253—305, von Fr. Doubrava (Doba císaře Diokletiana. Studie z dějin římských od r. 253—305, b. Gymnasium in der Korngasse zu Prag). — Denkwürdigkeiten und Urkunden Smils II. Osovsky von Doubravitz und zu Trebitsch von Fr. J. Rypáček (Paměti a zápisy Smila II. Osovského z Doubravice a na Třebíči, b. Obergymnasium in Brünn). Benützte handschriftliches Material, besonders den Cod. Daubravicianus im Franzensmuseum zu Brünn. — Zu den religiösen Verhältnissen am Ende des 16. Jahrhunderts in Gross-Meseritsch von J. Reichert (Příspěvek k náboženským poměrům na konci XVI. století ve Velkém Meziříčí, b. Gymnasium in Trebitsch). — Die Unterthanenverhältnisse im westlichen Theile der mährischen Slovakei in der Mitte des 18. Jahrhunderts von F. A. Slavík (Poměry lidu poddaného v západní části moravského Slovenska v polovici XVIII. století, b. Privatrealschule in Göding) mit Benützung einzelner Archivalien aus Brünn. — Aus dem Reiche des Svantovit. Darstellung der Verhältnisse auf der Insel Rügen von F. Jezdinský (Z říše Svantovidovy. Nástin poměrů ostrova Rujany, b. Gymnasium in Hohenmauth). — Sammlung von Urkunden der Stadt Tabor von A. Sedláček (Sbírka listovních pamětí města Tábora, b. Gymnasium in Tabor). — Das Quellenmatarial zur Geschichte der Stadt Tarnów von J. Leniek (Materyały źródłowe do dziejów miasta Tarnowa, poln. Gymnasium in Tarnów). — Privilegien der Stadt Złoczów und deren Umgebung von S. Uranowicz (Przywileje miasta Złoczowa i okolicy, poln. Gymnasium in Złoczów). — Nikolaus Tungen. Der Streit um das Bisthum Ermeland 1467—1479 von E. Kozłowski (Mikołaj Tungen. Spór o biskupstwo warmińskie, poln. Gymnasium in Bochnia). Schluss. — Eine wissenschaftliche Reise zu den Inseln und Küsten des ägäischen Meeres; ein Ausflug nach Assos, Troja und Constantinopel von St. Romański (Podróż naukowa po wyspach i wybrzeżach morza Egejskiego; wycieczka do Assos, Troi i Konstantynopola, 4. poln. Gymnasium in Lemberg. — Astrachan. Reiseerinnerungen von V. J.

Dušek (Astrachan. Cestopisné vzpominky, b. Gymnasium in den kgl. Weinbergen zu Prag). — Geologische Skizze der nächsten Umgebung der Stadt Jungbunzlau von J. Konvalinka (Geologický nastin nejbližšího okolí města Ml. Boleslavě, b. Gymnasium in Jungbunzlau) mit mehreren Profilen. — Aus den Denkwürdigkeiten der Realschule von Jicin von V. Hátle (Z paměti jičínské reálky, b. Realschule in Jicin). — Die Jubiläumsfeier des 25-jährigen Bestandes des k. k. Obergymnasiums in Pilgram in den Tagen vom 22., 23. und 24. August 1896 von B. Paulik (Jubilejní slavnost 25-letého trvání c. k. vyššího gymnasia v Pelhřimově ve dnech 22., 23. a 24. srpna 1896, b. Gymnasium in Pilgram). — Das Gebäude der böhm. Realschule und ihre Einweihung (Budova české realky a její posvěcení, b. Privatrealschule in Göding), enthält ein Bild des Schulgebäudes und die Ansprache des Bischofs Dr. Bauer von Brünn. — Beschreibung des neuen Gebäudes der k. k. Oberrealschule in Krakau von J. Petelenz (Opis nowego budynku c. k. wyższej szkoły realnej w Krakowie, poln. Oberrealschule in Krakau), mit zahlreichen Abbildungen, zum Theil auch von der inneren Einrichtung des Schulhauses. — Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung der k. k. Oberrealschule zu Tarnopol von J. Kobak (Historyczny pogląd na rozwój c. k. wyższej szoły realny w Tarnopolu, poln. Realschule in Tarnopol).

Marburg a. Drau. S. M. Prem.

Notizen.

Gottfried Buschbell, Die professiones fidei der Päpste. (Römische Quartalschrift f. christl. Alterthumskunde und f. Kirchengeschichte 10. B. 1896). Der Gebrauch der Päpste bei ihrem Amtsantritt ein Glaubensbekenntnis abzulegen geht in sehr frühe Zeit zurück und hängt wahrscheinlich mit den »Synodiken« zusammen. Darunter versteht man Schriftstücke, in welchen eine Gemeinde anderen ihr Glaubensbekentnis mittheilte. Zuerst ausdrücklich erwähnt wird diese »professio fidei« von Gregor d. Gr. Mit dem Schlusse des 8. Jh. hörte der Gebrauch jedoch auf. Wir besitzen mehrere Formeln für diese Glaubensbekenntnisse im »Liber diurnus« und in der Canonensammlung des Cardinals Deusdedit. Diese Formeln werden vom Verfasser eingehend behandelt. Die »professio fidei« Bonifaz VIII. ist schon früher als eine Fälschung angesehen worden. Der Verf. führt nun neue Gründe dafür an und weist nach, dass die Fälschung in den Jahren 1294—1311 und zwar in Frankreich entstanden sei. Dieser Nachweis bildet den eigentlichen Mittelpunkt der Arbeit. Eine gewisse Rolle spielte diese Fälschung auf den Concilien zu Constanz und Basel, wo man den Papst zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses verpflichten wollte. Der letzte Versuch einen Papst zu einer »professio fidei« zu veranlassen fand 1522 bei der Wahl Hadrians VI. statt.

Melk. O. Holzer.

Ernst Hauviller, Ulrich von Cluny. (Kirchengeschichtliche Studien herausg. von Knöpfler etc. III. B. III. H. Münster 1896). Ulrich

wurde 1029 zu Regensburg als Sohn eines angesehenen Bürgers geboren und von Heinrich III. aus der Taufe gehoben. Seine Ausbildung erhielt er in der Schule bei St. Emmeram. Kurze Zeit lebte er am Hofe Heinrichs III. und wurde dann Propst zu Freising, wo sein Oheim Nitker Bischof war. Zwischen den Jahren 1059—1061 trat er in das Kloster Cluny. Als Mönch hat er eifrig für die Verbreitung der cluniacensischen Reform im südwestlischen Deutschland gewirkt 1093 starb er. Das Hauptverdinst der Abhandlung besteht in der Feststellung der Chronologie für das Leben Ulrichs, welche bisher schwankend war (S. 22).

O. Holzer.

E. Casanóva, Trattative del comune di S. Gimignano con Clemente VI. dopo Benevento 1266—67. (Estr. dalla Miscellanea storica della Valdelsa, anno IV, fasc. 2—3, Castelfiorentino 1896) druckt zehn auf jene Verhandlungen bezügliche Ratsprotokolle von S. Gimignano, die er im Staatsarchiv von Florenz gefunden hat, wie es scheint, recht getreu ab und bespricht ihren Inhalt in einer sehr verständigen Einleitung. Die Vorgänge selbst würden bei der geringen Bedeutung von S. Gimignano nur lokalgeschichtliches Interesse beanspruchen können, wenn sie nicht vorbildlich für eine Reihe ähnlicher, wichtiger Verhandlungen wären, über die wir nicht so genau unterrichtet sind. Unter diesem Gesichtspunkte ist es in der That sehr lehrreich, einmal in allen Einzelheiten zu beobachten, wie im städtischen Rate sich die Parteiverhältnisse innerhalb eines kurzen Jahres verschieben, wie von der schroff ghibellinischen Majorität von Monat zu Monat immer mehr Anhänger in das Lager der Vermittlungspartei übergehen. Auch von der ganzen Handhabung des Parlamentarismus in den Ratsversammlungen gewinnt man ein anschauliches Bild. Der im Text S. 10 abgedruckte Brief Papst Clemens IV. vom 1. Sept. 1266 war bereit von Coppi, Annali di S. Gimignano. Firenze 1695 S. 121 veröffentlicht.

K. Hampe.

Im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 18, 37 ff. widerlegt Sägmüller endgiltig die Nachricht Villanis über den angeblich 25 Millionen betragenden Schatz Johanns XXII., indem er aus der von ihm aufgefundenen Bulle Benedikts XII. vom 7. April 1335 „de thesauro ecclesiastico quem tempore suae creationis in aerario papali invenit“ nachweist, dass der Nachlass Johanns XXII. an Bargeld sich auf nicht ganz 800000 Goldgulden belief, bei dem Wert eines Goldgulden (c. 10 Mark) und der höheren Kaufkraft des Geldes immerhin eine ganz ansehnliche Summe. Dem an sich überzeugenden Beweis Sägmüllers kommt noch eine andere Erwägung zu Hilfe. Die Jahreseinnahmen der Curie zu Avignon überstiegen wohl kaum 300000 Goldgulden im Durchschnitt (vgl. Band 13, S. 39—40 dieser Zeitschr.). Dies vorausgesetzt, hätten die Brutto-Einnahmen aus allen 18 Pontificatsjahren auch nicht entfernt gereicht, um Villanis Riesenschatz anzuhäufen.

T.

Ueber „Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie“ handelt mit grossem Interesse Sauerland in der Westdeutschen Zeitschrift 16, 78 ff., indem er Beispiele von 1189—1581

beibringt: besonders verdienstvoll ist der mit ziemlicher Sicherheit geführte Nachweis eines Servitium commune aus dem J. 1260. Als Beilagen sind eine „Rechnung über die Kosten der päpstlichen Bestätigung der Wahl des Markgrafen Jakob von Baden zum Trierer Coadiutor“ und eine „Bittschrift an den Papst Julius II. um Ermässigung des Servitium commune“ abgedruckt. T.

Auf ein inhaltsreiches Werk, das seit dem J. 1891 in Siena unter dem Titel: Il monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite, Note storiche. (Topografia Sordomuti di L. Lazzeri) auf Veranlassung des verstorbenen Präsidenten der Anstalt, Conte Niccolò Piccolomini durch Narciso Mengozzi herausgegeben wird, sei wenigstens in Kürze die Aufmerksamkeit gelenkt, zumal es wie es scheint in den Buchhandel nicht gelangt ist. Dies Werk von welchem bis jetzt fünf stattliche Bände in Grossquart mit mancherlei Abbildungen erschienen sind, bietet eben unvergleichlich mehr, als als man nach dem Titel vermuthen würde. Gegenwärtig ist der monte dei Paschi Sammelpunkt einer Anzahl gemeinnütziger Anstalten zu Siena (Pfandhaus, Sparkasse, Hypothekenanstalt usw.), bei seiner Gründung hingegen Anfang des 17. Jahrh. war er eine durch die Einkünfte des Officio dei Paschi gedeckte Bank, durch welche den zerrütteten Geldverhältnissen in der Stadt aufgeholfen werden sollte. Weit älter war die Pfandleihanstalt (Monte Pio), welche seit 1624 mit dem Monte dei Paschi einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde unterstellt wurde. Dies giebt dem Verf. Gelegenheit zu einem Rückblick auf die Vergangenheit. Der erste Band ist theils der Geschichte des zinsbaren Darlehens bis zum Schluss des 15. Jahrhunderts, theils den Schicksalen des 1471 zu Zeiten da Siena noch eine Freistadt war, zu erst errichteten Pfandhauses gewidmet. Bei der grossen Bedeutung, welche die Bankiers von Siena für die Geldgeschichte im 13. u. 14. Jahrh. überhaupt haben, darf dieser Band auf allgemeineres Interesse rechnen. Aber auch die folgenden, welche die Schicksale der Anstalt unter der Herrschaft der Medizeer (Bd. 2—4) und unter Franz Stephan, dem ersten Grossherzog aus dem lothringischen Hause enthalten (Bd. 5), gestalten sich nahezu zu einer Wirtschaftsgeschichte der Stadt. Beigegeben sind im Abdruck die wichtigsten Actenstücke sowie mancherlei Abbildungen von Fresken, Tafelgemälden und Kunstgegenständen, die im Auftrag der Anstalten hergestellt worden waren, von Siegeln usw.

Luschin v. Ebengreuth.

In den „Acta Germanica“ (Organ f. deutsche Philologie hsg. von Rudolf Henning und Julius Hoffory) Band 3, 4 veröffentlichen F. Arnold Mayer und Heinrich Rietsch die Lieder des Mönchs von Salzburg aus der Mondseer Liederhandschrift. Es sind Lieder geistlichen und weltlichen Inhalts (unter den letzteren manche von erstaunlicher Derbheit), welche von einem Benedictiner Hermann zu Ende des XIV. Jahrhunderts in Salzburg gedichtet worden sind. Die Publication ist in erster Linie für die deutsche Literaturgeschichte des Mittelalters von Bedeutung. Für weitere Kreise ist die von Mayer (Einleitung 62 ff.) gegebene Schilderung des Lebens und Treibens am salzburgischen Hofe

und der Nachweis, dass Erzbischof Pilgrim II. (1365—1396) als Mäcen der Dichtkunst auftrat und „einen eigenen erzbischöflichen Hofdichter“ unterhielt von Interesse. Das Bild dieses hervorragenden salzburgischen Kirchenfürsten, den man bisher nur von seiner politischen Thätigkeit kannte (die allerdings viel bedeutender ist, als man gewöhnlich annimmt), gewinnt durch die Untersuchung Mayers, der eindringende Quellenstudien gemacht hat, einen ganz neuen Zug. S. S.

Die Kämpfe Ungarns mit den Osmanen bis zur Schlacht bei Mohács, 1526. Von L. Kupelwieser, k. u. k. Feldmarschall-Lieutenant a. D. Mit 12 Karten und Plänen. Wien und Leipzig. 1895. W. Braumüller. Die Art, wie die vorliegende Schrift entstanden ist, erklärt zum Theil ihre Beschaffenheit und ihren innern Wert. Sie hat sich, wie der Verfasser erzählt, in späteren Mussestunden aus einem Vortrag entwickelt. Wir möchten sie deshalb eine Amateur-Arbeit nennen, mit allen Mängeln und auch mit den wenigen, wenn auch nicht zu unterschätzenden Vorzügen einer solchen. Neue Quellen standen dem Verf. nicht zu gebote, die vorhandene Literatur hat er nur insoweit benützt, als es seine Sprachkenntnisse gestatteten und diese, sagt er, reichten nicht aus um alle Quellen so zu benützen, wie er es gewünscht hätte. Die Diction leidet manchmal empfindlich an Härten und Unebenheiten. Wert hat also dieses Buch eigentlich nur für den, der sich in verhältnissmässig kurzer Zeit und ziemlich mühelos über die im Titel des Werkes angedeuteten Ereignisse informiren will; doch auch den Fachmann dürfte es interessiren, die Ansichten eines gebildeten höheren Militärs über die kriegerischen Operationen jener Zeit und Personen zu hören.

Wien. Oskar Criste.

Unter dem Titel „Ludovico Gritti. Eine Monographie“ veröffentlicht Dr. H. Kretschmayr im Archiv f. österr. Gesch. 83 einen wertvollen Beitrag zur Geschichte Ungarns in den Jahren 1529—1534. Der Lebenslauf dieses merkwürdigen Mannes, der es vom Kaufmann und Juwelenhändler in Constantinopel bis zum Gubernator Ungarns brachte und den Kampf zwischen Johann Zapolya und Ferdinand I. dadurch beendigen wollte, dass er sich selbst zum Herrn Ungarns zu machen suchte, wird uns in dieser Arbeit auf Grund des gedruckten Materials und sehr weit ausgedehnter archivalischer Forschungen vorgeführt. Der Abhandlung sind 22 Beilagen beigegeben, von denen Nr. 2 (Garantiedecret der ungar. Stände für Gritti) von grösserer Wichtigkeit ist. In dem Abdrucke ist jedoch (neben der ungarischen Schreibung der Eigennamen, Kwnyowith, Pwthnoky) der „iudex Romanorum“ in „iudex Comanorum“ (Kumanenrichter) zu verbessern. S. S.

Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs.

Im 5. Berichte der Historischen Landescommission für Steiermark (s. in diesem Bande S. 399 f.) ist darüber Nachricht gegeben, dass eine

von dieser Commission dem k. k. Ministerium f. Cultus und Unterricht vorgelegte Denkschrift über die in Privatarchiven befindlichen Materialien zur neueren Geschichte Oesterreichs und die Begutachtung dieser Denkschrift von Seite des k. k. Archivrathes den Anstoss zu einer wissenschaftlichen Unternehmung gab, welche nunmehr am Beginne ihrer Verwirklichung steht. Noch unter Vorsitz A. v. Arneths fand am 22. Juni 1897 im Institut f. österr. Geschichtsforschung eine Beratung von Historikern über den Plan einer Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs statt, womit Oesterreich dem Beispiele anderer Staaten in Bezug auf systematisch angelegte und zielbewusst durchgeführte Publicationen zur neueren Geschichte folgen soll. Das Ministerium f. Cultus und Unterricht gab den von dieser Versammlung gefassten Beschlüssen seine Zustimmung, bewilligte eine namhafte Subvention zur Inangriffnahme der ersten Vorarbeiten und ermächtigte jene Fachleute, als provisorische Commission das Unternehmen einzuleiten. Nach Erledigung der ersten orientirenden Arbeiten soll eine definitive Commission bestellt werden, die an die Bearbeitung selbst heranzutreten hat. Die provisorische Commission besteht derzeit aus: Hofrath Beer, Archivdirector Fellner, Hofrath Prof. Huber, Prof. Mühlbacher, Prof. Pribram, Prof. Redlich, Sectionschef Rezek, Director des Staatsarchivs Hofrath Winter, Director der Hofbibliothek Hofrath v. Zeissberg, Prof. v. Zwiedineck (Graz); als Referenten sind zunächst beigezogen: Landeshistoriograph Bretholz (Brünn), Landesarchivar v. Jaksch (Klagenfurt), Prof. v. Ottenthal (Innsbruck).

In den Sitzungen der prov. Commission im November 1897 und Juni 1898 wurde im wesentlichen folgendes beschlossen. Die Herausgabe von Acten und Correspondenzen zur neueren Geschichte Oesterreichs hat sich auf die Zeit von 1526 bis in das 19. Jahrhundert zu erstrecken. In erster Linie sollen die Quellen zur äusseren Geschichte und Politik des Hauses Habsburg (mit Ausschluss der spanischen Linie) den Gegenstand der Bearbeitung und Publicirung bilden. Es werden zunächst vier Serien von Publicationen in Aussicht genommen: Correspondenzen der Herrscher, Correspondenzen der österreichischen Staatsmänner, Berichte fremder Gesandten, Staatsverträge. Vor allem ist eine Uebersicht über das massenhafte und überall zerstreute Material zu gewinnen. In dieser Hinsicht sind neben dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und den andern öffentlichen Archiven zunächst ganz besonders auch die Familienarchive zu durchforschen, die Archive jener Geschlechter, aus denen einzelne Glieder im Dienste des Staates hervorragend thätig gewesen sind. Bis Ende 1898 soll, soweit dies möglich ist, die allgemeine Uebersicht des Stoffes vorliegen. Zu diesem Zwecke übernahm eine Reihe der obengenannten Herren die Aufgabe, selbst oder mit Hilfskräften für die Herstellung dieser Stoffübersicht in den verschiedenen Ländern und Archiven thätig zu sein. Nach Abschluss dieser ersten Vorerhebungen wird an die Feststellung des weiteren Arbeitsprogrammes gegangen werden. Zur Bearbeitung der Staatsverträge hat sich Prof. Pribram bereit erklärt.

Die Leitung der Geschäfte und die Aufbewahrung der sich ansammelnden Materialien hat das Institut f. österr. Geschichtsforschung übernommen.

DB
1
V5
Bd. 19

Vienna. Institut für
Österreichische
Geschichtsforschung
Mitteilungen
Bd. 19

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY